J. can. u. 163 me

<36639827910010

<36639827910010

Bayer. Staatsbibliothek

J. can. u. 163 mc

KIRCHENRECHT von RICHTER.

LEHRBUCH

DES

KATHOLISCHEN UND EVANGELISCHEN

KIRCHENRECHTS.

MIT

BESONDERER RÜCKSICHT AUF DEUTSCHE ZUSTÄNDE

VERFASST

VON

AEMILIUS LUDWIG RICHTER,

DOCTOR DER THEOLOGIE UND DER RECHTE, OBERCONSISTORIALRATHE,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE UND MITGLIEDE DES
EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATHS ZU BERLIN.

FÜNFTE UMGEARBEITETE AUFLAGE.

VERLAG VON BERNHARD TAUCHNITZ,

LEIPZIG 1858.

90 - D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

VORREDE.

In der gegenwärtigen fünften Ausgabe habe ich den beiden ersten Büchern eine veränderte Anordnung gegeben. Es war mir oft fühlbar geworden, dass die Losreissung der Geschichte der Quellen von der Geschichte der Verfassung das Verständniss der ersteren wesentlich erschwere; ich habe daher beide jetzt in dem ersten, die allgemeinen Lehren in dem zweiten Buche zusammengefasst. Ferner hat die Lehre von der Verleihung der Kirchenämter den Platz, welcher ihr längst gebührt hätte, in dem von der Verwaltung handelnden vierten Buche gefunden. Das Patronat aber, abgesehen von dem Präsentationsrechte, ist davon abgelöst, und mit der Vogtei unter der Rubrik: „Institutionen zum Schutze und zur Vertretung der kirchlichen Anstalten" an den Ausgang der Verfassungslehre im dritten Buche gestellt worden, eine Anordnung, welche den geschichtlichen Charakter des Institutes besser hervortreten lässt als diejenige, welche mein Buch sonst mit anderen gemein hatte.

In den Text des Buches habe ich zunächst viele Ergebnisse der Rechtsentwicklung, namentlich derjenigen eingetragen, welche in dem Gebiete der Beziehungen zwischen dem Staate und der katholischen Kirche seit dem Erscheinen der vierten Ausgabe (1853.) erfolgt ist. Daneben aber hatte ich, schon im Hinblicke auf die lebhafte Bewegung, welche sich in der katholischen Kirchenrechtsliteratur während der letzten Jahre kundgegeben hat, und auf die in wichtigen Fragen des evangelischen Kirchenrechts mit immer grösserer Schärfe hervorgetretene theoretische Controverse, den Text einer Revision zu unterziehn, in deren Folge Vieles umgearbeitet, vervollständigt, neu eingefügt worden ist. Dadurch wird hoffentlich nicht blos der äussere Umfang, sondern auch der Inhalt gewonnen haben. Eine Aenderung der principiellen Standpuncte wird aber darin nicht gefunden werden. Ich bin nämlich, soviel zunächst das evangelische Kirchenrecht anlangt, noch immer nicht zu der Lehre von Kirche und Amt durchgedrungen, die zuletzt in der „Theologie der Thatsachen" einen so bedeutsamen Schritt zu dem katholischen Grundsatze im Tridentinum gethan hat; ich habe noch immer die Ueberzeugung, dass ich recht thue, wenn ich nicht suche was die evangelischen Confessionen trennt, sondern was sie bindet, und wenn ich folglich ein Vertreter des Unionsgedankens geblieben bin; ich halte fortwährend die alten Kirchenordnungen, die jetzt von Manchen wie

Tafeln göttlichen Gesetzes behandelt werden, für das was sie sind, und meine daher, es sei nicht conservativ, sondern willkürlich, sie da als geltendes Recht zu behandeln, wo sie ausdrücklich oder stillschweigend ausser Gebrauch gesetzt worden sind; ich leugne fortgesetzt die Richtigkeit der Ansicht, nach welcher die Gemeinde nur ein Object der Mission, und das Verlangen nach geordneter Betheiligung derselben an Zucht und Pflege ein verwerflicher Collegialismus und ein Angriff auf die Rechte des Amtes ist, und bin auch heute noch der Meinung, dass synodalische Einrichtungen, so sie sich nur auf dem Grunde, nicht des politischen, sondern des kirchlichen Gedankens entwickelten, ein guter Gewinn sein würden; ich erkenne auch jetzt noch in Kirchenbusse und Bann weder die nächsten noch die besten Heilmittel für das Leiden der Kirche; ich glaube endlich bis auf diesen Tag, dass man unbeschadet der Seligkeit einen milden Standpunct in der Ehescheidungsfrage haben kann, und dass es nicht protestantisch ist, in diesem Stücke Kirche und Staat von einander loszulösen. Somit bin ich freilich hinter Vielem zurückgeblieben, was neuerdings hier und dort zu dem rechten Kirchenthum gerechnet zu werden pflegt, und werde daher auch ferner von diesem als Rationalist, von jenem als Collegialist, von dem dritten als einer der da weder kalt noch warm ist, von dem vierten als Anhänger der „Theologie der Rhetorik" charakterisirt werden. Indem ich aber dem mich unterwerfe, harre ich des Gerichts, das in den Erfolgen der modernen Lehren auf dem Boden der Thatsachen für mich oder wider mich ergehen wird, und getröste mich inzwischen, dass es nicht das Ziel ist, um das wir rechten.

Für die Bearbeitung des Rechts der katholischen Kirche hatte ich bei der ersten Anlage dieses Buches einen Standpunct eingenommen, der oft als ein billiger und unbefangener anerkannt worden ist. Anstatt jene Polemik zu treiben, welche der eigenen Kirche zu dienen meint und das Reich Gottes beschädigt, war ich bemüht, das Wesen der Rechtsinstitute mit Treue zu erfassen und darzustellen, und demselben Gesetze der Objectivität leistete ich bei der Erörterung der Beziehungen zwischen dem Staate und der Kirche Folge. Davon glaube ich auch jetzt nicht abgewichen zu sein; insbesondere bin ich in der letzteren Beziehung noch immer der Meinung, dass, so gewiss das Hoheitsrecht in unverkümmerter Stärke walten soll, so gewiss die rechte Stärke aus dem Bewusstsein der Gerechtigkeit kommt, und dass es eine schlechte Staatsweisheit ist, das grosse Räthsel, welches zu Anfange dieses Jahrhunderts in das Leben der damals reinprotestantischen Staaten gepflanzt worden ist, durch eine Negation lösen zu wollen.

Mit dieser Auffassung, die, wie mir scheint, auch in dem jetzt in Württemberg waltenden Streite der Meinungen gehört zu werden ein Recht hat, bin ich nur in der Consequenz des allgemeinen Standpunctes geblieben, von dem aus ich seit Jahren gelehrt habe. Nichtsdestoweniger habe auch ich die Schärfung des Gegensatzes, die auf der Jenseite in dem letzten Jahrzehnt in steigen-

dem Maasse hervorgetreten ist, mehrfach zu empfinden gehabt. Ich will nicht ausführlich jener Warnung gedenken, in welcher einst ein bekannter, seitdem verstorbener katholischer Jurist im schlesischen Kirchenblatte gegen mich, in der That mit einiger Ungerechtigkeit, den Eifer bethätigte, von welchem er verzehrt wurde. Dagegen darf ich nicht über eine andere ungebührliche Behandlung schweigen, die ich von einer anderen Seite her, in der 11. (12.) Auflage des Walter'schen Lehrbuches zu erfahren gehabt habe. Man weiss, wie Herr Walter gegen den seligen Eichhorn gesinnt ist, und wie er dieser Gesinnung Ausdruck zu geben weiss. Wie es scheint, bin ich jetzt der Erbe des theuren Mannes in der Ungunst des Herrn Walter, denn während mein Buch bis zur vierten und das Walter'sche bis zur 10. Auflage in Frieden nebeneinandergegangen waren, hat sich in der eilften Ausgabe des letzteren über mich eine Polemik ergossen, in der es auf nicht weniger, als auf eine Entwürdigung meines Buches durch Angriffe auf mein Wissen und meine Ehre hinausgeht. Oder was hat es anders zu bedeuten, wenn ich wider Recht und Wahrheit hier der Verleugnung geschichtlicher Thatsachen, dort des Plagiats, am dritten Orte gar der Unterschlagung beschuldigt werde? Ich darf hoffen, dass diese Art der Befehdung in den Kreisen, für die sie bestimmt war, ihre sittliche Würdigung gefunden hat. Aber davon habe ich mich nicht abhalten lassen dürfen, gegen Beschuldigungen, die ich weder verdient noch provocirt habe, meine Ehre zu wahren, wie unlieb mir auch die Uebung dieser Pflicht gewesen ist, und wie schmerzlich ich auch die Nothwendigkeit empfunden habe, meinem Buche einen Zusatz geben zu müssen, der Niemandem unwillkommner und widerwärtiger ist als mir. Um so lieber werde ich ihn aus den etwa folgenden Ausgaben wieder verbannen, wenn mir dazu die Hand geboten wird. Das Kirchenrecht ist ein Gebiet, das für viele Kräfte Raum hat, und die rechte Art ist es, dass die Genossen derselben Arbeit mit einander anstatt durch Insinuationen und Beschuldigungen, vielmehr durch immer tieferes Eindringen in die Wissenschaft um die Herrschaft ringen.

Je tiefer das Bedauern ist, das ich über den Anlass zu der vorstehenden Erklärung noch immer empfinde, desto lieber wende ich mich von ihm zu einem anderen Gegenstande, an den sich mein lebhaftes Interesse anknüpft.

Ich habe häufig wahrzunehmen gehabt, dass das canonische Recht besonders den Studierenden protestantischer Confession als eine unlebendige Masse erscheint, der sie nur ungern näher treten. Dieses Gefühl ist nach der einen Seite hin nicht ohne Grund; eine wenn auch noch so gründliche Zusammenstellung der kirchenrechtlichen Bestimmungen über Cumulation und Reservation der Beneficien wird niemals als besonders anziehend erkannt werden. Dass nun der akademische Vortrag Vieles leisten könne, um einen trocknen Stoff geistig zu beleben, ist gewiss. Immer aber werden noch weitere Hülfen für das Studium angewendet werden können

und müssen: vor Allem die Benutzung der Sammlungen mittelalterlicher Urkunden, die eine Fülle von Material liefern, das eine lebendige Anschauung zu vermitteln geeignet ist. Ein Urkundenbuch zum canonischen Recht, das den Zeugnissen der Vergangenheit auch die lebendige Gegenwart verknüpfte, würde nach meiner Ansicht dem Studium ein Hülfsmittel von hohem Werthe bieten. Leider würde jedoch die Ausführung selbst bei grosser Beschränkung einen um vieles beträchtlicheren Raum in Anspruch genommen haben, als ihn die engen Gränzen eines Lehrbuches gewähren können. Ich habe mich deshalb jetzt begnügen müssen, anstatt der hundertfältig schon gedruckten Stücke, welche bisher den Anhang gebildet haben, einiges Urkundenmaterial zur Geschichte einzelner Rechtsinstitute für den akademischen Gebrauch zu bieten, und dadurch zur Prüfung eines Gedankens aufzufordern, der mir gute Frucht zu verheissen scheint. Von diesem Standpuncte aus ist der Anhang zu beurtheilen, den jetzt ohne Herbeiführung einer Preisserhöhung beifügen zu dürfen mir die Liberalität des Herrn Verlegers gestattet hat.

Endlich genüge ich noch einer Pflicht, indem ich dem Herrn Dr. Dove für seine erspriessliche Bemühung um die Revision des Textes, und dem Herrn K.-G.-Auscultator Hientzsch für die neue Redaction des Registers meinen besten Dank sage.

Einige Berichtigungen enthält das am Schlusse beigegebene Verzeichniss. Eine Anzahl von Schriften, welche ich, wie z. B. Goecke's interessante Forschungen über Angilram, Benedict und Pseudoisidor in der Dissert. De exceptione spolii, Berol. 1858., Teutsch's lehrreiche Schrift über das Siebenbürgische Zehntrecht, eine Reihe von Heften des v. Moy'schen Archiv's u. A. habe ich leider, weil sie mir erst während des Druckes zugegangen sind, nicht mehr benutzen können.

Berlin am 1. October 1858.

Richter.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

UEBERSICHT.

(Die Paragraphen, zu denen der Anhang urkundliche Belege liefert, sind mit * bezeichnet.)

EINLEITUNG.

§. 1. 1. Die Kirche. §. 2. 2. Die Kirchen. §. 3. 3. Das Kirchenrecht. §. 4. 4. Kirchenrecht und canonisches Recht. §. 5. 5. Aufgaben und Hülfsmittel. §. 6. 6. Aufriss des Systems. §. 7. 7. Ausgewählte Literatur des Kirchenrechts.

ERSTES BUCH.

Rechtsgeschichte.

Cap. 1. Von der Gründung der Kirche bis in das vierte Jahrhundert.

I. Geschichte der Verfassung. §. 8. 1. Die apostolische Zeit. §. 9. 2. Das Bischofthum. §. 10. 3. Der Clerus. §. 11. 4. Die Kirche. §. 12. 5. Die Synoden. §. 13. 6. Die Metropolitanverfassung. §. 14. 7. Die römische Kirche und der römische Bischof. §. 15. 8. Das Verhältniss der Kirche zu der bürgerlichen Ordnung.

II. Geschichte der Rechtsquellen. §. 16. 1. Der Canon. §. 17. 2. Die Synoden. §. 18. 3. Die apostolischen Constitutionen und Canones.

Cap. 2. Vom vierten bis in das neunte Jahrhundert.

I. Geschichte der Verfassung. §. 19. A. Die Entwicklung in der griechischen Kirche. §. 20. B. Die Entwicklung im Abendland. a. im römischen Reiche. 1. Der römische Primat. §. 21. 2. Ausbildung. §. 22. 3. Verhältniss zwischen der Kirche und der weltlichen Gewalt. §. 23. b. im Frankenreiche. 1. Allgemeiner Entwicklungsgang. §. 24. 2. Gestaltung im Einzelnen. §. 25. 3. Der Primat. §. 26. 4. Pseudoisidor.

II. Geschichte der Rechtsquellen. §. 27. A. Die ältesten Grundlagen des Rechts im Orient. Der Bibelcanon. §. 28. B. Das Recht im Abendlande. a. Rechtsnormen. 1. Die Canones der Synoden. Der Bibelcanon. Die Vulgate. §. 29. 2. Die päpstlichen Briefe. §. 30. 3. Die kaiserlichen Constitutionen. Die Capitularien. §. 31. 4. Andere Rechtsquellen. Canones poenitentiales. Capitula episcoporum. §. 32. b. Rechtssammlungen. 1. Eigentliche Canonensammlungen. a. Dionysius Exiguus. §. 33. b. Die Quesnellische Sammlung. §. 34. c. Fulgentius Ferrandus.

d. Martinus Bracarensis. §. 35. e. Die spanische oder sg. isidorische Sammlung. §. 36. f. Die epitome Hadriani. g. Die Capitel des Angilram. §. 37. h. Die spanische Sammlung im Frankenreiche. Pseudoisidor. 1. Beschreibung der Sammlung. §. 38. Die Resultate der Kritik. §. 39. i. Benedictus Levita. §. 40. 2. Pönitentialbücher. §. 41. 3. Formelnsammlungen. §. 42. 4. Sammlungen des weltlichen Rechts.

Cap. 3. Vom neunten Jahrhundert bis zur Reformation.

I. Geschichte der Verfassung. §. 43. 1. Der Primat. §. 44. 2. Das gegenseitige Verhältniss der Gewalten in Staat und Kirche. §. 45. 3. Die Verfassung in den einzelnen kirchlichen Kreisen. §. 46. 4. Die Reaction. a. Von der Seite der Verfassung. §. 47. b. Von der Seite des Glaubens und Lebens. §. 48. c. Von der Seite des Staates.

II. Geschichte der Rechtsquellen. §. 49. a. Die Rechtsnormen. 1. Die Concilienschlüsse. §. 50. 2. Die päpstlichen Briefe. §. 51. 3. Die Concordate. §. 52. 4. Die weltlichen Gesetze. §. 53. b. Rechtssammlungen. 1. Die vermittelnden Collectionen. §. 54. 2. Die Sammlungen im canonischen Rechtsbuche. a. Das Decretum Gratians. §. 55. b. Die Decretalensammlungen. Einleitung. §. 56. 1. Die Decretalen Gregors IX. §. 57. 2. Der Liber sextus. §. 58. 3. Die Clementinen. 4. Die Extravaganten. §. 59. 5. Die Glossen.

Cap. 4. Von der Reformation bis auf die Gegenwart.

I. Geschichte der Verfassung.

A. Evangelische Kirche. §. 60. 1. Einleitung. §. 61. 2. Die verschiedenen Richtungen in der Entwicklung der Verfassung. a. Sächsische Reformation. 1. Die Anfänge der Verfassung bis zum Speyer'schen Reichsabschiede. §. 62. 2. Die Verschiedenheit der Verfassungsbildungen seit dem Speyer'schen Reichsabschiede. §. 63. 3. Weitere Entwicklung im sechszehnten Jahrhundert. §. 64. 4. Die kirchenrechtliche Doctrin und die neueren Entwicklungen. §. 65. b. Die Schweizerische Reformation und die Synodal- und Presbyterialverfassung. §. 66. c. Die Kirche unter dem Landesherrn andrer Confession.

B. Katholische Kirche. §. 67. 1. Das Concilium von Trient. §. 68. 2. Das Episcopalsystem. §. 69. 3. Die Zerstörung und die Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung.

II. Geschichte der staatsrechtlichen Verhältnisse der Confessionen.

§. 70. 1. Der Religionsfriede. §. 71. 2. Die Gegenreformation und der Westphälische Friede. §. 72. 3. Die neueste Entwicklung.

III. §. 73. Geschichte des gegenseitigen Verhaltens der Confessionen.

IV. §. 74. Geschichte des Verhältnisses der Kirchen zu dem Staate.

V. Geschichte der Rechtsquellen.

A. Der katholischen Kirche. §. 75. a. Rechtsnormen. 1. Das Concilium von Trient. §. 76. 2. Die päpstlichen Erlasse. Entscheidungen der Congregationen. Canzleiregeln. §. 77. 3. Die Provinzial- und Diöcesansynoden. 4. Die bischöflichen Verordnungen. §. 78. 5. Die Concordate. §. 79. b. Rechtssammlungen. Das Corpus iuris canonici.

B. Der evangelischen Kirche. §. 80. 1. Die Bekenntnisse. 2. Die Kirchenordnungen und landesherrlichen Gesetze. 3. Das canonische Recht. 4. Die Conclusa corporis evangelicorum.

C. Gemeinschaftliche Rechtsquellen. §. 81. 1. Die Reichsgesetze. 2. Die Bundesacte. 3. Die Staatsgesetzgebungen.

ZWEITES BUCH.
Allgemeine Lehren.

Cap. 1. Die Quellen des Kirchenrechts nach ihrer Geltung und ihrem Gebrauche.

I. Die gemeinsamen.

§. 82. 1. Die heilige Schrift. §. 83. 2. Das canonische Rechtsbuch. §. 84. 3. Das Gewohnheitsrecht. §. 85. 4. Die deutschen Reichsgrundgesetze und die Staatsgesetzgebungen.

II. Die besonderen Quellen.

A. Des katholischen Kirchenrechts. §. 86. 1. Die Tradition. 2. Die allgemeinen Concilien. Die Schlüsse der Particularsynoden. §. 87. 3. Die päpstlichen Erlasse. Die Entscheidungen der Congregationen. Die Canzleiregeln. Die bischöflichen Erlasse. §. 88. 4. Die Concordate.

B. Des evangelischen Kirchenrechts. §. 89. 1. Die Bekenntnissschriften. 2. Die Kirchenordnungen und landesherrlichen Gesetze. 3. Die Conclusa corporis evangelicorum.

Cap. 2. Die Grundzüge der Verfassungslehre.

A. Katholische Kirche. §. 90. 1. Die Kirche. §. 91. 2. Die Kirchengewalt. (Potestas ordinis und jurisdictionis.) §. 92. 3. Das gegenseitige Verhältniss der beiden Richtungen der Gewalt. §. 93. 4. Die beiden Stände.

B. Evangelische Kirche. §. 94. 1. Die Kirche. §. 95. 2. Die potestas clavium. §. 96. 3. Die Regierungsgewalt. §. 97. 4. Die drei Stände.

Cap. 3. Die allgemeinen Lehren von dem Verhältnisse des Staates zu den Kirchen und der Kirchen zu einander.

§. 98. 1. Das Reformationsrecht. §. 99. 2. Die Stellung der anerkannten Kirchen im Staate. §. 100. 3. Das Aufsichtsrecht. §. 101. 4. Das Schutzrecht. §. 102. 5. Der paritätische Staat.

DRITTES BUCH.
Die Verfassung der Kirche.

Abtheilung I. Die Verfassung der katholischen Kirche.

Cap. 1. Der Clerus.

§. 103.* I. Die Ordination und ihre Stufen. §. 104. II. Die Voraussetzungen der Ordination. A. In Beziehung auf den Ordinandus. 1. Allgemeiner Gesichtspunct. §. 105. 2. Die Irregularität. a. ex defectu. §. 106. b. ex delicto. §. 107. c. Die Wirkung und die Aufhebung der Irregularität. §. 108. 3. Der Ordinationstitel. §. 109. B. In der Person des Ordinirenden. 1. Allgemeiner Grundsatz. §. 110. 2. Die Dimissorialien.

§. 111. III. Vorbereitende Handlungen für die Ordination. 1. Die Tonsur. §. 112.* 2. Die Scrutinien. §. 113.* IV. Das Verfahren bei der Ordination. §. 114. V. Die Wirkungen der Ordination. 1. Der spirituelle Charakter. §. 115. 2. Die Pflichten und Rechte des geistlichen Standes. a. Standespflichten. §. 116. Insbesondere vom Cölibat. §. 117. b. Standesrechte der Geistlichen.

Cap. 2. Die Aemter der kirchlichen Regierung.

Abschn. 1. Die einzelnen Aemter nach ihrer Stufenfolge.

§. 118. Uebersicht. §. 119. I. Der Papst und seine Gehülfen. A. Der Primat. 1. Allgemeiner Gesichtspunkt. §. 120. 2. Rechte des Papstes. a. Primatus jurisdictionis. §. 121. b. Primatus honoris. §. 122. c. Die Herrschaft über den Kirchenstaat. §. 123. d. Die Papstwahl. §. 124. B. Die Curie. a. Die Cardinäle. 1. Geschichtliches. §. 125. 2. Die Creation und die Verhältnisse der Cardinäle. §. 126. b. Die alten Behörden der Curie und der Cardinalstaatssecretär. §. 127. c. Die Congregationen. §. 128.* C. Die Legaten und Nuncien. 1. Geschichtliches. §. 129. 2. Die heutigen Verhältnisse. §. 130. II. Die Erzbischöfe. 1. Regierungsrechte. §. 131.* 2. Ehrenrechte. §. 132. III. Die Bischöfe und ihre Gehülfen. A. Inhalt der bischöflichen Rechte. §. 133. B. Die Capitel. 1. Geschichtliches. §. 134.* 2. Die Zusammensetzung und Verfassung der Capitel. §. 135. 3. Die Rechtsverhältnisse der Capitel. a. An sich und bei besetztem bischöflichen Stuhle. §. 136.* b. Bei erledigtem Stuhle oder bei verhinderter Verwaltung. §. 137.* C. Die Gehülfen und Stellvertreter in der bischöflichen Verwaltung. 1. Gehülfen für die Jurisdictionsrechte. a. Die Archidiakonen. Die Generalvicare und Officiale. §. 138. b. Die Erzpriester und Landdecane. §. 139. 2. Für die heiligen Handlungen. §. 140. 3. Ausserordentliche Gehülfen. Coadjutoren. §. 141. D. Die Pfarrer. 1. Geschichtliches. §. 142. 2. Die Rechtsverhältnisse der Pfarrer. §. 143. 3. Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer. Anhang. §. 144. Das Regiment der Missionsgebiete.

Abschn. 2. Die Unterordnung der Kirchenämter.

§. 145.* 1. Der canonische Gehorsam. §. 146.* 2. Die Exemtionen.

Abschn. 3. Die Pflichten der Kirchenbeamten.

§. 147. 1. Allgemeines. 2. Die Residenzpflicht.

Cap. 3. Die Concilien und Synoden.

§. 148. I. Die allgemeinen. §. 149. II. Die National- und Provinzialconcilien. §. 150. III. Die Diöcesansynoden.

Cap. 4. Institutionen zum Schutze und zur Vertretung der kirchlichen Anstalten.

§. 151. A. Die Vogtei. §. 152. B. Das Patronatrecht. 1. Einleitendes. §. 153.* 2. Geschichte. §. 154. 3. Heutige Verhältnisse. a. Erwerb des Patronatrechts. §. 155. b. Inhalt des Patronats. §. 156. c. Verlust des Patronatrechts.

Abtheilung II. Die Verfassung der evangelischen Kirche.

§. 157. Uebersicht.

Cap. 1. Der Organismus des landesherrlichen Kirchenregiments. (Die Consistorialverfassung.)

§. 158. 1. Die Stellung der Regenten. §. 159. 2. Die Consistorien. §. 160. 3. Die Mediatconsistorien. §. 161. 4. Die Superintendenten. §. 162. Anhang I. Die evangelischen Bischöfe. §. 163. Anhang II. Die evangelischen Capitel.

Cap. 2. Das geistliche Amt.

§. 164. I. Allgemeines. §. 165. II. Die Pfarrer. §. 166. Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer. Die niederen Kirchendiener. §. 167. III. Das Pfarramt und die Gemeinden. §. 168. IV. Die allgemeinen Pflichten und Rechte der Geistlichen.

Cap. 3. Die Synoden.

§. 169. I. Die Synodalverfassung im eigentlichen Sinne. §. 170. II. Die Synoden in den Gebieten der Consistorialverfassung.

Cap. 4. Das Patronat als Institution zum Schutz und zur Vertretung der Kirchenanstalten.

§. 171. Modificationen der canonischen Grundsätze durch die Landesrechte.

VIERTES BUCH.

Die Verwaltung der Kirche.

Cap. 1. Die Gesetzgebung.

§. 172. Uebersicht.

Abschn. I. Die katholische Kirche.

§. 173. I. Das Verhältniss der allgemeinen Gesetzgebung zu der Kirche und den Bischöfen. §. 174. II. Das Verhältniss der bischöflichen Gesetzgebung zu dem gemeinen Rechte und dem Papste. §. 175.* III. Dispensationen und Privilegien. §. 176. IV. Autonomisches Recht.

Abschn. II. Die evangelische Kirche.

§. 177. I. Die Gesetzgebung. §. 178. II. Die Dispensationen. §. 179. III. Autonomisches Recht.

Cap. 2. Die Aufsicht.

Abschn. I. Die katholische Kirche.

§. 180.* I. Die Aufsicht der Bischöfe. Die Visitationen. 1. Geschichtliches. §. 181. 2. Gegenwärtige Verhältnisse. §. 182. II. Die Aufsicht der Erzbischöfe. §. 183. III. Das Aufsichtsrecht des Papstes.

Abschn. II. Die evangelische Kirche.

§. 184. Die Visitationen.

Cap. 3. Die Errichtung und Veränderung, Verleihung und Erledigung der Aemter.

§. 185. A. Die Errichtung. §. 186.* B. Die Veränderung. §. 187. C. Die Verleihung. I. Katholisches Kirchenrecht. 1. Uebersicht. §. 188. 2. Bedingungen der Verleihung. §. 189. Verbot der Cumulation der Kirchenämter insbesondere. §. 190. 3. Die Besetzung der bischöflichen Stühle. a. Geschichtliches. §. 191. b. Heutige Verhältnisse. §. 192. 4. Die Verleihung der übrigen Aemter. a. Modificationen durch die Theilnahme der

Capitel und das volle Verleihungsrecht dritter Personen. §. 193. b. Durch das Präsentationsrecht der Patrone. §. 194. Das landesherrliche Patronatrecht. §. 195. c. Die canonische Institution und die Investitur. §. 196. 5. Die ausserordentliche Verleihung. a. Kraft des Devolutionsrechts. §. 197. b. Kraft päpstlichen Vorbehaltes. 1. Geschichtliches. §. 198. 2. Heutige Verhältnisse. §. 199. II. Evangelisches Kirchenrecht. a. Bedingungen der Verleihung. §. 200. b. Das landesherrliche Verleihungsrecht. Patronat. Wahlrecht. 1. Geschichtliches. §. 201. 2. Heutige Verhältnisse. §. 202. c. Die Ordination. §. 203. D. Die Erledigung der Aemter. 1. Durch Entsagung. 2. Ipso jure. §. 204. 3. Durch Versetzung.

Cap. 4. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Abtheilung I. Die streitige Gerichtsbarkeit.

Abschn. I. Die katholische Kirche.

§. 205. I. Umfang. 1. Geschichtliche Einleitung. §. 206. 2. Der Standpunct des canonischen Rechts. §. 207. 3. Neuere Entwicklungen. §. 208. II. Die Jurisdiction. §. 209. III. Der Zug der Instanzen.

Abschn. II. Die evangelische Kirche.

§. 210. Die Competenz der Consistorien.

Abtheilung II. Die Straf- und Disciplinar-Gerichtsbarkeit.

Abschn. I. Die katholische Kirche.

§. 211. I. Geschichtliche Einleitung. §. 212. II. Die kirchlichen Strafen. 1. Allgemeiner Gesichtspunct. §. 213.* 2. Die Censuren. a. Für alle Kirchenglieder. α. Die Excommunication. §. 214. β. Das Interdict. §. 215. b. Für Geistliche. Die Suspension. §. 216.* 3. Wirkliche Strafen. a. Für die Geistlichen. 1. Depositio. Privatio beneficii. Degradation. §. 217. 2. Correctionsstrafen für Geistliche. §. 218. b. Strafen für Laien und Geistliche. §. 219. III. Competenz der Kirche. A. Eigentliche Kirchenverbrechen. 1. Ketzerei. Schisma. Apostasie. §. 220. 2. Die Simonie. §. 221. B. Die gemischten Verbrechen. §. 222. C. Strafgewalt über die Geistlichen. 1. Rücksichtlich bürgerlicher Vergehen. §. 223. 2. Rücksichtlich der Amts- und Disciplinarvergehen. §. 224. IV. Die Gerichte. §. 225. V. Das Verfahren.

Abschn. II. Die evangelische Kirche.

§. 226. I. Die Kirchenzucht. a. Geschichtliches. §. 227. b. Die praktische Frage. §. 228. II. Eigentliche Kirchenvergehen. §. 229.* III. Strafgewalt über die Geistlichen. 1. Strafen gegen Geistliche. §. 230. 2. Competenz bei gemeinen, Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen.

Cap. 5. Das kirchliche Abgaben- und Gebührenwesen.

Abschn. I. Die katholische Kirche.

§. 231. I. Uebersicht. §. 232. II. Die Stolgebühren. §. 233. III. Abgaben an die Bischöfe. §. 234. Von den Procurationen insbesondere. §. 235. IV. Abgaben an den Papst.

Abschn. II. Die evangelische Kirche.

§. 236. Stolgebühren. Visitationskosten.

FÜNFTES BUCH.

Das kirchliche Leben.

Cap. 1. Der Eintritt in die Kirche und der Confessionswechsel.

§. 237. I. Der Eintritt in die Kirche. §. 238. II. Der Confessionswechsel.

Cap. 2. Das Bekenntniss.

§. 239. I. Standpunct der katholischen Kirche. §. 240. II. Standpunct der evangelischen Kirche. §. 241. III. Von der Union der Lutheraner und Reformirten.

Cap. 3. Der Cultus.

§. 242. I. Begriff. §. 243. II. Entwicklungsstufen und Gegensätze. §. 244. III. Der Cultus der katholischen Kirche. 1. Die Messe. §. 245. 2. Die Predigt. Die Gebete und Gesänge. Die Katechese. §. 246. 3. Von der Verehrung der Heiligen und Reliquien. §. 247. 4. Von den Processionen und Wallfahrten. §. 248. 5. Das officium divinum im engeren Sinne. §. 249. IV. Der Cultus der evangelischen Kirche. §. 250. V. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Pfarrgottesdienste und von dem Privatgottesdienste. §. 251. VI. Die Festtage. 1. Uebersicht. §. 252. 2. Die Feier der Festtage und das Recht der Anordnung.

Cap. 4. Die Sacramente.

§. 253. I. Begriff und Uebersicht. §. 254. II. Einzelne Sacramente. A. Die Taufe. §. 255. B. Die Confirmation. §. 256. C. Das Abendmahl. §. 257. D. Die Busse. 1. Einleitung. §. 258. 2. Heutiges Recht. a. Der katholischen Kirche. §. 259. b. Der evangelischen Kirche. §. 260. E. Die Ordination. F. Die letzte Oelung. §. 261. G. Die Ehe als Sacrament der katholischen Kirche und nach evangelischem Kirchenrecht. I. Allgemeines. 1. Begriff. §. 262. 2. Die Ehe nach katholischer Auffassung. §. 263. 3. Die Ehe nach evangelischer Auffassung. §. 264. II. Hindernisse der Eheschliessung. 1. Uebersicht. §. 265. 2. Einzelne. A. Mangel der Willensfähigkeit und der Wahrheit der Willensbestimmung. §. 266. Insbesondere von der Entführung. §. 267. B. Mangel des Rechts, über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen. 1. Wegen der Abhängigkeit von dritten Personen. §. 268. 2. Wegen bereits bestehender Verpflichtungen. §. 269. C. Mangel der Fähigkeit zur Geschlechtsvereinigung. §. 270. D. Mangel der Freiheit von den Banden der Verwandtschaft. a. Blutsfreundschaft. §. 271. b. Schwägerschaft. §. 272. c. Nachgebildete Verwandtschaft. §. 273. E. Mangel sittlicher Integrität. Hindernisse des Ehebruchs und des Ehegattenmordes. §. 274. F. Mangel der Einheit des christlichen Bewusstseins. §. 275. 3. Die Dispensation von den Ehehindernissen. §. 276. III. Die Form der Eheschliessung. 1. Einleitung. §. 277. 2. Geltendes Recht. a. Der katholischen Kirche. §. 278. b. Der evangelischen Kirche. §. 279. IV. Wirkungen der Ehe. §. 280. V. Die Nichtigkeitserklärung. §. 281. VI. Die Ehescheidung. a. Nach dem Rechte der katholischen Kirche. §. 282. b. Nach dem Rechte der evangelischen Kirche. §. 283. VII. Die zweite Ehe. §. 284. VIII. Das Verlöbniss. §. 285. IX. Die gemischten Ehen.

Cap. 5. Religiöse Handlungen ohne Sacramentsnatur.

§. 286. I. Die Sacramentalien. §. 287. II. Der Eid. §. 288. III. Das Gelübde. §. 289. IV. Das Fasten. §. 290. V. Das Begräbniss. Anhang. §. 291. Die Kirchenbücher.

Cap. 6. Von den besonderen Anstalten für das religiöse Leben und die Wissenschaft.

§. 292. I. Die religiösen Orden. 1. Uebersicht. §. 293. 2. Die Verfassungsverhältnisse der geistlichen Orden. §. 294. 3. Die Professleistung und deren Folgen. §. 295. 4. Die Quasiregularen. Die Brüderschaften. §. 296. Der Standpunct der evangelischen Kirche. §. 297. II. Wissenschaftliche Anstalten. 1. Die Volksschulen. §. 298. 2. Die Universitäten. §. 299. 3. Die Seminarien.

SECHSTES BUCH.

Das kirchliche Vermögen.

Cap. 1. Der Erwerb.

§. 300. 1. Die Erwerbsfähigkeit. §. 301. 2. Subject des Eigenthums. §. 302. 3. Rechte des Staates auf das Kirchengut. §. 303. 4. Insbesondere von der Besteuerung des Kirchenguts.

Cap. 2. Die Substanz des Kirchenvermögens und dessen Verwendung.

§. 304. I. Uebersicht. §. 305. II. Die geweiheten und gesegneten Sachen. §. 306. Die Immunität der Kirchen. §. 307.* III. Die gemeinen Kirchengüter. A. Geschichtliches. 1. Die ältesten Gestaltungen. §. 308.* 2. Die Entstehung der Zehnten. §. 309. 3. Der Kampf der Kirche für den Zehnten. §. 310. 4. Die spätere Gestaltung der Verhältnisse der Pfründen und des Kirchenvermögens. §. 311. 5. Geschichte des Kirchenguts in der evangelischen Kirche. §. 312. B. Heutiges Recht. I. Die Pfründen. a. Begriff und allgemeine Grundsätze. §. 313. Insbesondere von der Veränderung der Pfründen. §. 314. b. Die Rechte der Pfründner. §. 315. Insbesondere a. Von der Beerbung der Beneficiaten. §. 316. b. Von dem Verdienst- und Gnadenjahre und den Intercalargefällen. §. 317. II. Die Fabrikgüter. §. 318. Die kirchliche Baulast.

Cap. 3. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 319. I. Die Organe der Verwaltung. §. 320. II. Der Wirkungskreis und die Rechtsverhältnisse der Administratoren. §. 321. III. Die Veräusserung des Kirchenguts.

EINLEITUNG.

§. 1.

1.) Die Kirche.

Die Kirche ist auf dem Grunde der heiligen Schrift zunächst zu fassen als die Gemeinschaft derer, welche durch den Glauben an den Herrn und das Leben in demselben verbunden sind[1]). Hiermit ist jedoch ihr Begriff nur erst von Einer Seite bezeichnet, denn sie ist nicht blos die Sammlung der Gläubigen und Geheiligten, sondern sie hat zugleich von ihrem göttlichen Stifter den Auftrag und die Mittel empfangen, den Glauben zu pflanzen und zu pflegen und zur Frucht eines gottgeheiligten Lebens und Gemeinlebens zu bringen. In Folge dieser ihrer Sendung wohnt ihr ein anstaltlicher Charakter inne, den sie auf dem Boden des Rechts entfaltet[2]).

1.) Vergl. unten §. 10. — Köstlin, Das Wesen der Kirche, beleuchtet nach Lehre und Geschichte des N. T., Stuttg. 1854.

2.) Ueber die Etymologie des Wortes „Kirche“ vergl. Jacobson in den Kirchenrechtlichen Versuchen Beitr. I. (Königsberg 1831.) S. 58 ff., Graff, Althochdeutscher Sprachschatz, Bd. IV. Sp. 481., v. Raumer, Die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache, Stuttgart 1845., S. 288 f., Krafft, Die Anfänge der christlichen Kirche, Bd. I. Abth. 1. (Berlin 1854.) S. 317., Grävell, Die Kirche, Görlitz 1856. Von den verschiedenen Ableitungsweisen geht die eine durch das angelsächsische *cyrice* auf *τὸ κυριακόν* (was die alten Concilien, z. B. conc. Ancyr. (314.) c. 14., Neocaes. (314.) c. 5., Laod. zw. 347. u. 381. als gleichbedeutend mit *ἐκκλησία* brauchen) und damit auf den *κύριος*, den Herrn der Gemeinde, zurück. Sprachliche Bedenken aber haben, wie die angeführten Schriften von v. Raumer u. Krafft zeigen, auch auf andere Erklärungen geführt. Grävell findet in dem Wort „Kirche“ das *κύρια* in II. Johann. wieder, worunter er die Gemeinde versteht. — Für die Bestimmung des

Alters des Wortgebrauches ist das Vorkommen in den Ortsnamen von Interesse, das die Einbürgerung des Wortes schon voraussetzt. In der Urk. Nr. 1. (742.) in den Traditiones Wizzenburgenses ed. Zeuss (Spir. 1842.) kommt ein Ort *Chirichouuilare* vor, der in Urk. v. 851. 855. (Nr. 156. 204. 254.) *Kirihuilari* genannt wird. In den Fuldaischen Urkunden bei Dronke, Cod. dipl. Fuld. findet sich Nr. 29. der Name *Uuibileschiricha* (767.), Nr. 51. *Holzkiricha* (775.). Eine Urkunde vom J. 802. bei Meichelbeck, Historia Frisingensis T. I. (Nr. 117.) gedenkt eines Ortes *Paldilinkirka;* in Nr. 121. das. wechseln die Formen *Tanchiricha* und *Tankirc*, *Hrodungeschiricha*, *Feldkirc.* Ueber ein anderes Beispiel (*chirchsahha*) in der marchia ad Wirceburg. v. 779. (Eccard Francia orient. T. I. p. 674.) s. Massmann, Die deutschen Abschwörungsformeln 1839. S. 184 f.

§. 2.

2.) Die Kirchen.

Die Offenbarung ist die Einige ewige Wahrheit. Nicht immer ist jedoch dieselbe von ihren Bekennern in gleicher Weise aufgefasst worden; es haben sich vielmehr verschiedene Weisen der Erkenntniss geltend gemacht und in verschiedenen Kirchen verkörpert. Diese sind die katholische, die griechische und die evangelische, welche nach ihren Hauptrichtungen wieder in die lutherische und reformirte zerfällt. Durch diese zeitliche Trennung der Kirchen ist jedoch ihre höhere Einheit nicht aufgehoben, denn wie sehr sie auch auseinandergehen, und wie hart sie mit einander gestritten haben mögen: haben sie doch an dem Herrn ihren Anfang, ihr Ziel, ihren Zusammenhang. In diesem Sinne wird von Einer Kirche gesprochen[1]).

1.) Dieselbe Auffassung, nur in etwas anderer Form, haben die früheren Ausgaben dieses Buches vorgetragen. Dagegen findet Walter in der 11. Aufl. seines Lehrb. S. 3„ dass, da jede Confession die Differenzpuncte als wesentliche ansehe und ansehen müsse, die Eine Kirche in einer Einheit bestehen würde, die zugleich uneins sei. Mit solchen unklaren Vorstellungen werde so wenig in der Wissenschaft als im Leben etwas gewonnen, sondern es liege darin nur eine verdeckte Brücke zum kirchlichen Indifferentismus. Dass man sich wegen des noch Gemeinschaftlichen zu freuen und dieses in der gegenseitigen Berührung möglichst festzuhalten habe, sei unbestreitbar richtig; allein zum Begriffe einer Kirche reiche das nicht hin. Wenn es aber S. 1. heisst, die Gesammtheit der Bekenner Christi sei von den apostolischen Vätern „die Kirche Christi" genannt worden, wo liegt dann der Unterschied? Warum ist es jetzt verdammlich, dieselbe Sache mit demselben Namen zu nennen? Oder schlagen eine verdeckte Brücke zu dem Indifferentismus auch die alten Väter, das apostolische

Symbolum oder die h. Schrift selbst? Auf das Weitere wird später im zweiten Buche bei der Darstellung der Grundlagen der Verfassung eingegangen werden.

§. 3.

3.) Das Kirchenrecht.

Indem die Kirche, um ihre Aufgabe zu lösen, in die Welt tritt, gewinnt ihr Leben durch das Recht seine äusserliche Gestaltung. Es entwickelt sich ein gegliederter Organismus von mannichfaltigen rechtlichen Bezügen; die Mittel, welche der Kirche zur Lösung ihrer Aufgabe gegeben sind, fügen sich in rechtliche Formen; in einem Kirchenvermögen bildet sich eine äussere Lebensbedingung; endlich auch aus der Berührung mit dem Staate und anderen Kirchen gehen mancherlei Rechtsverhältnisse hervor. Die Normen, welche nach allen diesen Seiten hin entstanden sind, bilden das Kirchenrecht. Dasselbe ist, da es in wesentlichen Theilen durch den individuellen dogmatischen Inhalt bestimmt oder gerichtet wird, zunächst so verschieden als es die Kirchen selbst sind. Demnächst aber bestehen auch innerhalb der einzelnen Kirchen gar manche Verschiedenheiten, denn selbst die katholische Kirche, wiewohl die Einheit ihr Princip ist, hat es nicht zu hindern vermocht, dass auf der allgemeinen Grundlage das Recht sich nach den Lebensbedingungen der ihr zugehörigen Völker verschieden gestaltet hat. So ist das Kirchenrecht ein gemeines und besonderes. Seinem Gegenstande nach wird dasselbe in äusseres und inneres abgetheilt, jenachdem es das Verhalten der Kirche an sich, oder ihre Beziehungen zu dem Staate und den übrigen kirchlichen Gemeinschaften ordnet [1]). Dagegen die Eintheilung in öffentliches und Privatkirchenrecht, welche unter sehr verschiedenen Modificationen vorkommt, ist schief und verwirrend. Das Recht der Kirche ist in ihr selbst und für ihre Glieder schlechthin öffentliches Recht [2]).

1.) Vergl. über diese Eintheilung Jacobson, a. a. O. Zweiter Beitr. (Königsberg 1833.) S. 43.

2.) Inwiefern das Recht der Kirche als ein drittes neben dem öffentlichen und Privatrechte zu betrachten sei, (v. Savigny, System des heut. röm. Rechts, B. I. S. 28., Puchta, Institutionen, Bd. I. S. 75., vergl. mit Buss, Methodologie des K.-R., Freiburg 1842., S. 81 ff.) darüber s. Stahl, Rechtsphilos. 3. Aufl., Heidelb. 1854. Bd. II. S. 301.

§. 4.

4.) Kirchenrecht und canonisches Recht.

Im Mittelalter war für die kirchlichen Satzungen der Name canones[1]), für das in denselben enthaltene Recht die Benennung jus canonicum[2]) üblich. Im Laufe der Zeit gewann jedoch der letztere Ausdruck eine engere Bedeutung. Die Ergebnisse einer vielhundertjährigen Rechtsentwicklung waren nämlich in einige Sammlungen concentrirt worden, die in der Kirche allgemeines Ansehen erlangten. Seitdem wurde es üblich, das in diesen enthaltene Recht jus canonicum zu nennen, sie selbst aber unter dem Namen Corpus juris canonici zusammenzufassen. Das canonische Recht in diesem Sinne ist aber mit dem Kirchenrechte nicht identisch; denn theils geht es zuweilen über das Gebiet der Kirche hinaus, indem es sich von seinem eigenthümlichen Standpuncte aus auch über manche weltliche Beziehungen, z. B. Eid, Zinsen, Verjährung, verbreitet, theils umfasst es nicht das ganze kirchliche Rechtsgebiet, für welches sich seit seinem Abschlusse manche neue und darunter sehr wichtige Quellen geöffnet haben. Das Bild, durch welches das Verhältniss beider am treffendsten veranschaulicht werden kann, ist das Bild zweier sich durchschneidender Kreise.

1.) Gratian. in pr. Dist. III.: „ecclesiastica constitutio canonis nomine censetur" und ad c. 2.: „Canonum alii sunt decreta Pontificum, alii statuta conciliorum." — Aehnlich die Griechen; vergl. Suicer. Thesaur. s. v. κανών. Auf die verschiedenen älteren Bedeutungen des Wortes ist in der Rechtsgeschichte einzugehen. Vergl. §. 16. 17.

2.) z. B. bei Petrus Bles., Opusc. de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis, ed. Reimarus (Berol. 1837.) in der Einleitung: „in canonico civilique jure," „speculum juris canonici." — Vergl. auch die Summa Sicardi bei Sarti, De claris archigymn. Bonon. professoribus, T. II. (ed. Fattorini) p. 195.: „Causa fuit desuetudo juris canonici," Anscheinend viel früher heisst es zwar in dem Beichtbuche des Egbert von York (Mansi, Concil. coll. T. XII. col. 434.): „Episcopus, si adulteretur, juxta jus canonicum jejunet XII. hiemes." Dieses Pönitential ist aber nur eine spätere Uebersetzung eines angelsächsischen Textes. Vergl. Wasserschleben, Die Bussordnungen der abendländ. Kirche, Halle 1851. S. 42. — In einer anderen Bedeutung kommt der Name in den Urkunden des Mittelalters vor, z. B. „salvo episcoporum jure canonico" Urk. v. 1102. bei Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch (Hamb. 1832.) S. 119. Dagegen heisst es in einer Urk. Heinrichs IV.

(1084.) bei Lodtmann, Act. Osnabrug. T. I. p. 38 sq. schon: „Praecipimus, ut decimationes omnes in universo episcopatu Osnabrugensi sicut jus canonicum exigit... exhibeatis."

§. 5.

5.) Aufgaben und Hülfsmittel.

Die Kirchenrechtswissenschaft hat nicht blos die Aufgabe, die in den Kirchen geltenden Rechtsnormen darzustellen und dadurch dem nächsten praktischen Bedürfnisse Befriedigung zu gewähren, sondern sie hat auch den wesentlich höheren Beruf, nachzuweisen, wie die kirchlichen Institutionen sich unter dem Einflusse einerseits des dogmatischen, andererseits des weltlichen und besonders des nationalen Elements zu ihrem heutigen Bestande entwickelt haben. Hiernach besteht zunächst zwischen ihr und den theologischen Disciplinen, namentlich der Kirchengeschichte und Dogmatik [1]), ein so enger Zusammenhang, dass sie ohne die Hülfe der letzteren mit Frucht nicht betrieben werden kann. Darüber war freilich in der evangelischen Kirche zu Zeiten auch eine andere Meinung, indem man in einem sogenannten natürlichen Kirchenrechte ein Normalrecht aufstellen zu können wähnte, dem gegenüber die positiven Gestaltungen sich als Missbildungen oder doch als Ausnahmen verhalten sollten. Diese Richtung, welche der Philosophie den Beruf, das Recht nicht blos, wie es sein soll, zu durchdringen, sondern zu erfinden beilegte, hat es jedoch nicht über einige Versuche hinaus gebracht, die nun schon der Literaturgeschichte angehören [2]). Demnächst sind für das Verständniss des Kirchenrechts auch das römische und besonders das deutsche Recht von grosser Wichtigkeit, weil aus ihnen, namentlich aber dem letzteren, die Kirche sich Vieles angeeignet und assimilirt hat. Endlich versteht es sich, da die kirchlichen Institutionen zu einem Theil in grossen, weltgeschichtlichen Kämpfen entwickelt sind, von selbst, dass auch die politische Geschichte ein bedeutendes Hülfsmittel darbietet, und zu erinnern ist kaum erst daran, dass die Kenntniss der kirchlichen Geographie und Statistik [3]), der Chronologie [4]) und Urkundenwissenschaft [5]), so wie der lateinischen Sprache des Mittelalters [6]) zum Verständniss des canonischen Rechts förderlich, oft unentbehrlich ist. Einem Studium, welches das Kirchenrecht, so wie es bisher gefordert wurde und mit

solchen Hülfsmitteln erfasst, wird es an Erfolg nicht fehlen. Das Wichtigste ist aber doch, dass man an das Kirchenrecht einen gerechten Sinn, ein helles Auge und ein für den Gegenstand erwärmtes Herz heranbringt.

1.) Die Literatur weisen die betreffenden Lehrbücher nach, auf welche hier Beziehung zu nehmen ist. I. Für die Kirchengeschichte ist Gieseler's Lehrbuch (Bd. I. 1. 2. II. 1. 2. 4. Aufl. Bonn 1844—48., II. 3. 2. Aufl. 1849. II. 4. 1835. III. 1. 2. 1840. 1853. IV. 1857. V. 1855.) wegen des in den drei ersten Bänden enthaltenen Reichthumes an Auszügen aus den Quellen besonders nützlich. Daneben können herausgehoben werden die Werke von Neander, Guerike, Kurtz, Niedner, Hase; aus der katholischen Literatur von Alzog, Döllinger, Ritter. II. Die kirchliche Archäologie insbesondere ist von Bingham, Augusti, Binterim ausführlich, von Augusti, Rheinwald, Locherer, Krüll u. A. compendiarisch bearbeitet. III. Die Dogmengeschichte behandeln u. A. Baumgarten-Crusius, Münscher, Hagenbach, Gieseler. IV. Für die Dogmatik der kathol. Kirche ist Perrone, Praelectiones theologicae, Rom. 1840 sqq. 9 T. 8. u. ö. jetzt vor Allen zu nennen. Die neuere protestantische Literatur hat die Werke von Schleiermacher, Twesten, Nitzsch, zu denen jüngst auf lutherischer Seite die von Schmidt, Thomasius, Philippi, auf reformirter Seite von Schweizer, Ebrard getreten sind. Die Dogmatik des 16. Jahrh. ist von Heppe dargelegt. V. Von Werken über Symbolik ist auf katholischer Seite das von Möhler, Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten, 6. Aufl. Maynz 1843., das wichtigste. Damit sind die Gegenschriften von Baur und Nitzsch zu vergleichen. Auf protestantischer Seite sind zu nennen die Bearbeitungen von Marheinecke, Winer, Köllner, Guerike, Thiersch, Beyer, Böhmer und (für die evangelischen Confessionen) Schneckenburger. VI. Endlich die Geschichte des alten Bundes ist von Kurtz, die Mosaische Verfassung und das Mosaische Recht von Michaelis, Hüllmann, Saalschütz bearbeitet.

2.) Schmalz, Natürliches Kirchenrecht, Königsberg 1795., Versuch eines natürlichen Kirchenrechts, Berlin 1799., Krug, Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft, Leipz. 1826. vergl. mit [Schirmer's] Kirchenrechtlichen Untersuchungen, Berlin 1829.

3.) C. a S. Paulo, Geographia sacra, Paris. 1641. fol., cum notis Holstenii, Amst. 1701. — Stäudlin, Kirchl. Geographie und Statistik, Tüb. 1804., 4 Bde. — Wiggers, Kirchliche Statistik, 2 Bde. Hamb. u. Gotha 1842 f., Wiltsch, Handb. der kirchl. Geogr. und Statistik, Berl. 1846., 2 Bde. Förderliche Hülfsmittel sind v. Spruner, Historisch-geographischer Handatlas. Gotha 1837. ff., Wiltsch, Kirchenhistorisch. Atlas, Gotha 1843.

4.) L'art de vérifier les dates. Ed. 4. Paris 1819—20. 35 Vol.

5.) Allgemeine Werke von Mabillon, Gatterer, Schönemann und A.

6.) Du Fresne Dom. du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Ed. nov. op. et stud. monach. O. S. Benedicti e congr. S. Mauri,

Paris. 1733—36. 6 Tom. fol., Carpentier, Glossarium novum ad scriptores medii aevi, Paris. 1766. 4 Tom. fol. — Für den Handgebrauch kann dienen (Adelung) Gloss. manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis, Hal. 1772 sq. 6 Tom. — Eine neue Ausgabe von Du Fresne (Gloss. med. et infimae latin. cond. a Carolo Du Fresne Dom. du Cange cum suppl. integr. monachorum O. S. Benedicti, D. P. Carpenterii, Adelungii, aliorum suisque digessit G. A. L. Henschel) ist in d. J. 1840—51. in 7 Bänden zu Paris erschienen.

§. 6.

6.) Aufriss des Systems.

Für die Anordnung des kirchenrechtlichen Stoffes bot eine lange Zeit hindurch die Disposition der in das canonische Rechtsbuch aufgenommenen Sammlungen päpstlicher Gesetze ein durch alte Tradition geheiligtes Vorbild. Die spätere Zeit hat die beengenden Fesseln dieser Anordnung abgestreift, welche in ihren willkürlichen Rubriken „Judex, judicium, clerus, connubia, crimen" die Einheit des Stoffes völlig verschwinden liess. Sofort aber verfiel sie, zuerst in Italien[1]), in den anderen Fehler, das Kirchenrecht in das römische Institutionensystem zu zwängen, welches, von seiner Berechtigung an sich abgesehen, für das Kirchenrecht schon deshalb nicht brauchbar ist, weil dieses nicht aus dem ihm widerstrebenden Gesichtspuncte des Privatrechts betrachtet sein will. Diese Anordnung, welche die Lehre von der Verfassung dem Personenrechte, jene von den Handlungen des Cultus und dem Kirchenvermögen dem Sachenrechte zuwies, und nach einem alten Gebrauche eine vollständige Darstellung des Civil- und Criminalprocesses in das Kirchenrecht aufnahm, ist ausser Uebung; aber ein Nachklang findet sich doch noch in der manchen Lehrbüchern und Grundrissen unterliegenden Eintheilung nach Personen, Sachen und Handlungen. Das Kirchenrecht trägt jedoch sein System in sich[2]); denn nach dem Begriffe der Kirche als einer geordneten Anstalt (§. 1. 3.) bieten sich in der Verfassung und Verwaltung und in dem kirchlichen Leben von selbst die Haupttheile dar, denen die Lehre von den Kirchengütern, als den Mitteln des zeitlichen Bestehens, sich schicklich anreiht[3]). Nach diesen Gesichtspuncten ist auch die folgende Darstellung geordnet. Ihre Einleitung bilden die Geschichte der Verfassung der Kirchen, einschliesslich ihres Verhältnisses zu dem Staate und

zu einander, und die Geschichte der Rechtsquellen. (Erstes Buch.) Nachdem hierauf im zweiten Buche die allgemeinen Lehren dargelegt worden sind, folgt im dritten und vierten die ausgeführte Lehre von der Verfassung und Verwaltung. Der Lehre von dem kirchlichen Leben endlich ist das fünfte, den rechtlichen Bestimmungen über das Kirchenvermögen das sechste Buch gewidmet. Hierbei ist, da es zunächst dem deutschen Kirchenrechte galt, das Recht der dem deutschen Rechtsleben nicht verwandten griechischen Kirche nur so weit in den Kreis der Betrachtung gestellt, als es die Erklärung des ersteren zu vermitteln geeignet ist, und auch das Cultusrecht der Juden ist nicht als gleichberechtigt, sondern nur aus dem Gesichtspuncte eines Erläuterungsmittels betrachtet. Das evangelische Kirchenrecht endlich ist mit dem katholischen so oft unmittelbar zusammengestellt, als beide aus Einem Principe abfliessen, während dort die Trennung vollzogen worden ist, wo das eigenthümliche kirchliche Bewusstsein ein individuelles Recht erzeugt hat.

1.) Lancelottus, Institutiones juris canonici, Perus. 1563. 4., Cucchus, Institutiones juris canonici, 1564.

2.) Vergl. Jacobson, Kirchenrechtl. Versuche, zweiter Beitr. S. 3 ff.

3.) Walter §. 6. findet, dass ich die Lehre vom Kirchenvermögen dem Verfassungsrecht und der Lehre vom kirchlichen Leben als einen dritten Haupttheil zur Seite gestellt habe, und meint, dies sei incorrect, da das kirchliche Vermögen nur als Mittel für die kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungszwecke in Betracht komme. Als Mittel habe das Kirchenvermögen auch ich im Texte ausdrücklich bezeichnet. Einem weiteren Missverständnisse habe ich durch die Fassung des Textes vorgebeugt.

§. 7.

7.) Ausgewählte Literatur des Kirchenrechts.*)

I. Allgemeine Einleitungen.

Jo. Doviatius, Praenotionum canonicarum libri V., Paris. 1687. 4., Ed. nov. cur. Schott, Mitav. et Lips. 1776—79. 2 Tom.

*) Vergl. Schletter, Handbuch der juristischen und staatswissenschaftlichen Literatur. Bd. I. (Grimma 1840. ff.) S. 88 ff. — Die vorstehende Auswahl hat den Zweck, theils einem praktischen Bedürfnisse entgegenzukommen, theils für eine Darstellung der Richtungen, welche nach einander das Kirchenrecht beherrscht haben, Anhaltepuncte zu liefern.

Chr. Thomasius, Cautelae circa praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae, Hal. 1723. 4.

Jo. Ern. Floercke, Praenotiones jurisprudentiae ecclesiasticae, Jen. 1723. Ed. nov. Hal. 1756.

Franc. Xav. Zech, Praecognita juris canon. ad Germaniae cathol. usum et principia accomm., Ingolst. 1749. 1766.

Jos. Ant. a Riegger, Prolegomena ad jus ecclesiasticum, Vindob. 1764.

Ign. Mulzer, Introductionis in jurisprudentiam ecclesiasticam positivam Germanorum P. I. sive Praecognita, Bamb. 1770.

Sig. Lakics, Praecognita juris ecclesiastici universi, Vienn. 1775.

Chr. Fr. Glück, Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum, Hal. 1786.

Corb. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht, Augsb. 1817.

II. Geschichte des Kirchenrechts.

Gerh. v. Mastricht, Historia juris ecclesiastici, Duisb. 1676., ed. Thomasius, Hal. 1705. 1719.

Jo. Geo. Pertsch, Kurze Historie des kanonischen und Kirchenrechts, Bresl. 1753.

Ign. Mulzer, Historia legum ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur, Bamb. 1772.

Lud. Tim. v. Spittler, Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor, Halle 1776., und mit dem Anfange einer Fortsetzung in dem ersten Bande der Gesammtausgabe der Spittler'schen Werke von Wächter, Stuttg. 1827.

Dess. Vorlesungen über die Geschichte des kanonischen Rechts in den Werken, Bd. III. (1836.) S. 165 ff.

Jo. Jac. Lang, Aeussere Kirchenrechtsgeschichte, auch u. d. T.: Geschichte und Institutionen des kathol. und protestant. Kirchenrechts, Erster Theil, Tüb. 1827.

Car. Hase, Commentarii historici de jure ecclesiastico, P. I. Lips. 1828. P. II. 1832.

Jo. Wilh. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I. Lief. 1. 2. Giessen 1843—49.

C. Fr. Rosshirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter, Bd. I., Kanon. Recht, Maynz 1846.

Ludw. Gitzler, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts. Zum Gebr. bei den Vorlesungen, Breslau 1855.

Geschichte der Verfassung.

L. Thomassin, Ancienne et nouvelle discipline de l'église, Lyon 1678., Paris 1725., 3 Vol. fol., Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, Paris. 1688., Lugd. 1706., Luc. 1728., 3 Tom. fol., Magont. 1787 sqq. 9 Tom. 4.

Petr. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii, Paris. 1641. 4. Ed. Baluz., ib. 1663. 1669. 1704. fol., ed. J. H. Böhmer, Francof. 1708. fol., Roboreti 1742. fol., ed. Fimiani, Neap. 1771 sqq., Bamberg 1788 sq. 6 Tom. 4.

Ell. du Pin, De antiqua ecclesiae disciplina, Paris. 1686. 4. Mogunt. et Francof. 1788. 4.

G. J. Planck, Geschichte der Entstehung und Ausbildung der christl.-kirchl. Gesellschaftsverfassung, Hannover 1803. ff. 5 Bde.

Literärgeschichte.

Jos. Ant. a Riegger, Bibliotheca juris canonici, Vindob. 1761—62. 2 Tom.

III. Bearbeitungen des ganzen Kirchenrechts.

A. Ausführlichere. 1. Katholischer Verfasser.

Lud. Engel, Collegium universi juris canonici, Salisb. 1671. 4., Ed. XV. cum Schmettereri introd. in univ. jus can., ib. 1770. 3 T. 4.

Jo. Cabassutius, Theoria et praxis juris canonici, Lugd. 1679., Paris. 1703—4., Ed. nov. Venet. 1757. fol.

Zeg. Bern. van Espen, Jus ecclesiasticum universum, Col. Agr. 1702. fol., Magont. 1791. 3 Tom. 4., Opp. omnia, Lovan. 1721. 2 T. fol., ib. 1753. sqq., Colon. Agr. 1777. 5 T. fol.

Anacl. Reiffenstuel, Jus canonicum universum, Venet. 1704. 3 Tom. fol., Ingolst. 1743. 6 Tom. fol.

Jac. Wiestner, Institutiones canonicae s. Jus ecclesiasticum, Monach. 1705. 5 Tom. 4.

Petr. Gibert, Corpus juris canonici per regulas naturali ordine digestas, Col. Allobr. 1725. 3 Tom. fol.

Plac. Boeckhn, Commentarius in jus canonicum universum, Salisb. 1735., Paris. 1776. 3 Tom. fol.

Car. Seb. Berardus, Commentaria in jus ecclesiasticum universum, Venet. 1778. 4 Tom. 4.

L. Ferraris, Prompta bibliotheca canonica, Bonon. 1746. 8 Tom. 4., Rom. 1784. sqq. 9 Tom. 4., Francof. 1781. sqq. 8 T. 4. u. ö., Ed. nov. Mont. Casin. 1844 sqq.

Greg. Zallwein, Principia juris ecclesiastici universalis et particularis Germ., Aug. Vind. 1781. 5 Tom.

Andr. Frey, Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, Bd. 1—3. 2 Aufl. Kitzingen 1823. ff., Bd. 4. Abth. 1. 2. Bd. 5. Abth. 1. von Jos. Scheill, das. 1826. ff.

Alex. Müller, Encyklopädisches Handbuch des gesammten, in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bd. I. Erfurt 1829. Bd. II. Leipzig 1832. 4.

Andreas Müller, Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie, Würzburg 1830—32., 2 Aufl. 1838. f. 5 Bde.

Geo. Phillips, Kirchenrecht, Bd. I. (Aufl. 3.) Bd. II—IV. Regensb. 1845. f., Bd. V. 1. 2. 1854—57.

D. Bouix, Jus canonicum, 8 Tomi (Principia juris canonici 1 Vol. — De capitulis 1 Vol. — De parocho 1 Vol. — De jure regularium 2 Vol. — De judiciis 2 Vol. — De jure liturgico 1 Vol.) Paris. 1852—57. 8.

2. Protestantischer Verfasser.

Just. Henn. Böhmer, Jus ecclesiasticum protestantium, Hal. 1714. 5 Tom. 4. Ed. V. (Tom. 5. Ed. III.) Hal. 1756. sqq. 5 Tom. 4.

Ejusd. Jus parochiale, Hal. 1701., Ed. VI. ib. 1760.

Geo. Wiese, Handbuch des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Leipzig 1799. ff. 3 Bde. in 4 Th.

Das protestantische Kirchenrecht allein behandeln:

Bened. Carpzov, Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis, Hanov. 1645., Ed. nov. cum addit. Beyeri, (Dresd. et Lips. 1718.) Lips. 1721. fol.

Gisb. Voets, Politica ecclesiastica, Amst. 1663 sqq. 4 T. 4.

B. Lehrbücher. 1. Katholischer Verfasser.

J. P. Lancelottus, Institutiones juris canonici, Perus. 1563. 4., Colon. 1609. 8., cum adnot. Ziegleri, Viteb. 1669. 4., cum adnot. ejusd. et Thomasii, Hal. 1716. 4 Tom. 4.

Franc. de Roye, Juris canonici institutiones, Paris. 1681. 12., cum adnot. Ziegleri, Lips. 1695. 1699., cum adnot. Hofmanni, ib. 1722.

Claud. Fleury, Institution au droit ecclésiastique, Paris 1677. 1688., Institutiones juris ecclesiastici, lat. redd. et cum animadv. Böhmeri ed. Gruber, Francof. et Lips. 1724.

Henr. Canisius, Summa juris canonici, Herbipol. 1707.

Paul. Jos. a Riegger, Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae, P. I—IV. Vienn. 1768—72., Ed. nov. ib. 1780.

Jos. Ant. a Riegger, Elementa juris ecclesiastici, Vindob. 1774. sq. 2 Tom.

Ant. Schmidt, Institutiones juris ecclesiastici, Heidelb. 1770. sq., Ed. III. Bamb. 1778. 2 Tom.

Phil. Hedderich, Elementa juris canonici, Bonn. 1778. sq., Ed. II. ib. 1791. 4 Tom.

Jo. Devoti, Institutiones canonicae, Rom. 1781. 4 Tom., Ed. Gand. III. 1836., Venet. 1838. 2 Tom. u. ö.

Maur. de Schenkl, Institutiones juris ecclesiastici, Landish. 1790. sq., Ed. X. cur. Scheill, ib. 1830. 2 Tom.

Jos. Ant. Sauter, Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum, Rotwil. 1805—16., Ed. III. ib. 1825—26. 2 Tom.

Ant. Michl, Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, München 1809., 2. Ausg. das. 1816.

Ant. Gambsjaeger, Jus ecclesiasticum, Heidelb. 1815. 2 Tom.

Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen, Bonn 1822., 11. Aufl. das. 1854., 12. Aufl. 1856. (Manuel du droit ecclésiastique, trad. de l'All. par A. de Roquemont, Paris 1840.)

Sebald Brendel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bamberg 1823., 3. Aufl. in 3 Bden, Nürnb. 1850 f.

Clem. Aug. v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, Bd. I. Münster 1828., 2. Ausg. das. 1832., Bd. II. Abth. 1. das. 1830., 2. Ausg. (von Braun) das. 1835., Abth. 2. das. 1838.

A. Barth, Vorlesungen über das kath. und protest. Kirchenrecht, Augsb. 1841., 2. Aufl. (Handbuch u. s. w.) das. 1846. 2 Bde.

Lud. Gitzler, Handbuch des gemeinen und preuss. Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, Breslau 1841.

J. G. A. Grosch, Grundzüge des Kirchenrechts, Bresl. 1845.

Jos. Helfert, Handbuch des Kirchenrechts aus den gem. und österr. Quellen zusammengestellt, Prag 1844., 3. Aufl. von Jos. A. Helfert, das. 1846.

M. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts, Landsh. 1846., 3. Ausg. 1856. 2 Bde.

Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I. Olmütz 1849. Bd. II. Abth. 1. 2., Wien 1851.

J. A. Schöpf, Handbuch des kath. Kirchenrechts, Salzb. 1854., Schaffh. 1855. 3 Bde.

Jo. Fr. Schulte, System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts, Giessen 1856.

C. Fr. Rosshirt, Canonisches Recht, Schaffhausen 1857.

Dess., Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., Schaffh. 1858.

2. Protestantischer Verfasser.

Jo. Schilter, Institutiones juris canonici, Jen. 1681. 12., cum praef. Böhmeri, Jen. 1713., Ed. VII. Francof. et Lips. 1749.

Just. Henn. Böhmer, Institutiones juris canonici, Hal. 1738., Ed. V. ib. 1770.

Jo. Geo. Pertsch, Elementa juris canonici et protestantium ecclesiastici, Francof. et Jen. 1731., Jen. 1741. 2 Tom.

Geo. Lud. Böhmer, Principia juris canonici, Gott. 1762., Ed. VII. cur. Schönemann, ib. 1802.

Car. Ferd. Hommel, Epitome sacri juris, Lips. 1777.

Geo. v. Wiese, Grundsätze des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Gött. 1793., 5. Aufl. v. Kraut, das. 1826., 6. Aufl. v. Morstadt, das. 1849.

Andr. Jos. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland, Jen. 1794., 2. Ausg. das. 1806.

Theod. Schmalz, Handbuch des kanonischen Rechts, Berlin 1815., 3. unveränd. Aufl. das. 1834. (Le droit canon et son application à l'église protestante, manuel trad. de l'All. par H. Jouffroy, Leips. et Paris 1843.)

K. Fr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und der evangelischen Religionspartei in Deutschland, Götting. 1831—33. 2 Bde.

Jo. Aug. v. Grolman, Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Frankf. 1832., 2. unveränd. Aufl. das. 1843.

O. Mejer, Institutionen des Kirchenrechts, Gött. 1845., 2. umgearb. Aufl. das. 1856.

Dem evangelischen Kirchenrechte ausschliesslich gewidmet sind:

Chr. Matth. Pfaff, Institutiones juris ecclesiastici, Francof. 1727., Tubing. 1738.

Dessen Academische Reden über das sowohl allgemeine als protestantische Kirchenrecht, Tüb. 1742., Frankf. 1753. 4.

Jo. Lor. v. Mosheim, Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten, herausgeg. von v. Windheim, Helmst. 1760., neue Bearb. und Fortsetzung von Günther, Leipzig 1800.

Heinr. Arn. Lange, Das geistliche Recht der evangelisch-lutherischen Landesherren und ihrer Unterthanen in Deutschland, Culmbach 1786. 2 Bde.

Andr. Jos. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland, Jena 1794., 3. Aufl. daselbst 1805.

Heinr. Stephani, Das allgemeine kanonische Recht der protestantischen Kirche in Deutschland, Tüb. 1825.

Fr. Gli. Ziehnert, Pract. evangelisches Kirchenrecht, Meissen 1826. f. 2 Bde.

Jo. G. Pahl, Das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland, Tüb. 1827.

Christ. Gf. Janj, Die wahre evangelische Kirche in Grundzügen des evangelischen Kirchenrechts dargestellt, Adorf 1836.

C. W. Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, Magd. 1839. 41. 2 Bde.

G. F. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipz. 1840.

K. Kuzmány, Lehrbuch des allgemeinen und österreichischen evang.-prot. Kirchenrechts, Wien 1856. Urkundenbuch, das. 1856.

IV. Bearbeitungen des Territorialkirchenrechts.

Oesterreich:

(Vergl. oben Helfert, Pachmann, Schöpf, Kuzmány.)

Geo. Rechberger, Handbuch des österreichischen Kirchenrechts, Linz 1807., 3. Aufl. von Gapp, das. 1816. 2 Bde.

Ejusd. Enchiridion juris ecclesiastici Austriaci, ib. 1809., Ed. IV. 1824. 2 Tom.

Ant. Wilh. Gustermann, Oesterreichisches Kirchenrecht, Wien 1807., neue Aufl. 1812. 3 Bde.

Jos. Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österr. Kaiserstaate, 3. Aufl. Wien 1843.

Chr. Heyser, Die Kirchenverfassung der A. C.-Verwandten im Grossf. Siebenbürgen, Wien 1836.

Nic. Cherier, Enchiridion juris ecclesiastici, Ed. II. Pesth. 1839., Ed. nov. 1856. 2 Tom.

Jo. Ludw. Graf v. Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841.

Jos. Ginzel, Oesterreichisches Kirchenrecht, Bd. I. Wien 1857.

Preussen:

Heinr. Friedr. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preuss. Staats, Theil I. in 2 Bdn. (Preussen und Posen), Königsb. 1837—39., Theil II. Bd. 2. (Gesch. der Quellen des ev. K.-R. der Provinzen Rheinl. und Westph.) das. 1844. Hierzu: Urkundensammlung von bisher ungedruckten Gesetzen etc., das. 1844.

E. A. Th. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preussens, Bd. I. Halle 1840.

Gust. Alex. Bielitz, Handbuch des preussischen Kirchenrechts, 2. Ausg. Leipzig 1831.

Boche, der preuss. legale evang. Pfarrer, Halle 1852. 3. Aufl.

M. Delius, Uebersicht des preussischen Kirchenrechts, Breslau 1856.

Polyk. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Protestanten in den preussischen Staaten, Breslau 1856. 2 Bde.

Bayern:

(Vergl. oben Permaneder.)

(Bertholdi,) Handbuch des bayerschen Kirchenrechts, Insbr. 1811. 2 Bde.

C. Aug. Gründler, Das im Königreiche Bayern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht, Nürnb. 1839.

Sachsen:

C. Gli. v. Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, Leipzig 1818—29. 2 Bde in 3 Abth., 2. Aufl. 1843.

Chr. Ludw. Neubert, Handbuch des im Königreiche Sachsen mit Einschluss der Ober-Lausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts, Leipz. 1837. 3 Bde.

Hannover:

Jo. K. Schlegel, Kurhannoversches Kirchenrecht, Hannover 1801—6. 5 Bde.

Ern. Spangenberg, Das Territorialkirchenrecht im Königreiche Hannover, im 2—4. Hefte der Annalen des Kirchenrechts von Lippert, vergl. u. unter Nr. VI.

Württemberg:

C. C. Gaupp, Das bestehende Recht der evangelischen Kirche in Würtemberg, 2 Bde in 3 Abth. Stuttg. 1830—32.

Fr. Alb. Hauber, Recht und Brauch der evang.-luther. Kirche in Württemberg, Bd. I. II. Stuttg. 1854—56.

Baden:

Fr. C. Roman, Versuch eines Badischen evangelisch-lutherischen Kirchenrechts, Pforzh. 1806.

Kurhessen:

Conr. Wilh. Ledderhose, Kurhessisches Kirchenrecht, neu bearb. von Pfeiffer, Cassel 1821.

Grossherz. Hessen:

Ern. Zimmermann, Verfassung der Kirche und Schule im Grossh. Hessen, Darmst. 1832.

F. Fr. Fertsch, Handbuch des besonderen Kirchenrechts der evang. Kirche im Grossh. Hessen, Friedberg 1853.

Schleswig und Holstein:

N. Johannsen, Versuch, das kanonische Recht, insofern es für die Protestanten brauchbar ist, mit den eignen Worten der Kirchengesetze für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu belegen, Friedrichst. 1804. 2 Bde. 4.

Ch. F. Callisen, Abriss des Wissenswürdigsten aus den den Prediger und sein Amt in den Herzogth. Schleswig und Holstein betr. Verordn., 3. Aufl. Alt. 1843.

Braunschweig:

Jo. Chr. Stübner, Historische Beschreibung der Kirchenverfassung in den Braunschweig-Lüneb. Landen, Goslar 1800.

F. A. Ludewig, Die Kirchenverfassung im Herzogth. Braunschweig, Helmstädt 1834.

Oldenburg:

H. G. Folte, Das geistliche Amt nach seinen verfasslichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenburgischen evang.-luther. Landeskirche, Oldenburg 1857.

Mecklenburg-Schwerin:

(C. Fr. Siggelkow), Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts, 3. Aufl. Rostock 1797.

Nassau:

Wilh. Otto, Handbuch des besonderen Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogthume Nassau, Nürnberg 1828.

Sachsen-Weimar:

J. A. G. Hoffmann, Versuch einer Darstellung des in dem Grossh. Sachsen-Weimar gelt. Kirchenrechts, Jena 1845.

Sächsische Herzogthümer:

Dess., Versuch einer Darstellung des in den Sächs. Herzogthümern geltenden Kirchenrechts, Hildb. 1843.

Anhalt-Dessau:

C. Fr. Arndt, Handbuch der im Herzogthume Anhalt-Dessau geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen, Dessau 1837.

V. Grundrisse.

C. F. Scheurlen, Grundriss zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht, Tübing. 1825.

Ed. Schmidtlein, Grundriss zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht, München 1826.

Fr. Blume, Das Kirchenrecht der Juden und Christen, Halle 1826., 2. Ausg. 1831.

Fr. Vermehren, Das Kirchenrecht der deutschen Protestanten und Katholiken, Jena 1828.

C. E. Weiss, Grundriss der deutschen Kirchenrechtswissenschaft, Mainz 1829.

A. L. J. Michelsen, Grundriss zu Vorlesungen über kathol. und protest. Kirchenrecht, Jena 1842.

Fr. Ortloff, Grundriss des kath. und prot. Kirchenrechts, Jena 1842.

C. F. Rosshirt, Grundriss zum Kirchenrecht, 2. Aufl. Heidelb. 1849.

VI. Sammelwerke und Zeitschriften für das Kirchenrecht.

G. Meerman, Thesaurus juris civilis et canonici, Hag. 1751 —56. 8 Tom. et suppl. fol.

Ant. Schmidt, Thesaurus juris ecclesiastici potiss. Germanici, Heidelb., Bamb., Würzb. 1772—79. 7 Tom. 4.

Al. Gratz, Nova collectio dissertationum selectarum in jus ecclesiasticum potiss. Germanicum, Tom. I. Mogunt. 1829., auch u. d. T. Continuatio Thesauri juris eccles. cet.

C. E. Weiss, Annalen der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. I. II. Frankf. 1831. f., Bd. III. IV. Offenb. 1832. f., Bd. V. Darmst. 1835. f.

Kirchenlexikon, herausgeg. von Wetzer und Welte, Freib. 1847—56. 12 Bde.

Allgem. Kirchenlexikon, herausgeg. von Aschbach, Frankf. 1846 ff., 4 Bde.

Realencyklopädie für protest. Theologie, herausgeg. von Herzog, 1854 ff., bis jetzt 8 Bde.

Heinr. Ludw. Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts, Heft I—IV. Frankf. 1831—33.

E. Seitz, Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, Regensb. 1842. ff. 4 Bde.

H. F. Jacobson und A. L. Richter, Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, H. 1. 2., Leipz. 1847.

J. A. Ginzel, Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, H. 1—3., Regensb. 1851. 52.

v. Moy de Sons, Archiv für katholisches Kirchenrecht mit besondrer Rücksicht auf Oesterreich, Bd. I. Innsbruck, 1857.

ERSTES BUCH.

Rechtsgeschichte.

ERSTES CAPITEL.

Von der Gründung der Kirche bis in das vierte Jahrhundert.

I. Geschichte der Verfassung.

§. 8.

1.) Die apostolische Zeit.*)

Als am ersten Pfingstfeste das Wunder der Ausgiessung des heiligen Geistes geschehen war, liessen Viele, die das Wort des Petrus gerne angenommen, sich taufen und blieben beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brodbrechen und Gebet[1]. Dieselbe gemeinschaftbildende Kraft des Wortes schuf später die anderen Bekennergemeinden, von denen die heiligen Urkunden berichten. Alle diese Kreise erhielt und regierte der heilige Geist, indem er seine Gnadengaben über sie ausgoss und ihre Glieder mit göttlichem Ernst erfüllte. Ihren Halt und ihre Stütze aber hatten sie an den von den Aposteln eingesetzten Aemtern. Davon giebt das erste Beispiel die Gemeinde zu Jerusalem, in welcher, als die Zahl ihrer Glieder gross geworden, die Apostel sieben Männer von gutem Gerücht und voll heiligen Geistes und Weisheit wählen liessen, damit dieselben „zu Tische dienen", sie selbst aber anhalten könnten am Gebet und am Amt des Wortes[2]. In den später begründeten Gemeinden dagegen treffen wir zwei Aemter, indem die Apostel die Erstlinge ihrer Arbeit zu Vorstehern und Dienern bestellten[3]. Die ersteren, welche *προιστάμενοι*, *ποιμένες*, *ἡγούμενοι*, öfter aber *ἐπίσκοποι* oder *πρεσβύτεροι* genannt werden[4], leiteten den gemeinsamen Gottesdienst, spendeten die Taufe, führten die Obhut über das sittliche Leben der Gemeinde, und verwalteten, sobald nicht das

Recht zur Verkündigung des Evangeliums geübt wurde, welches allen Befähigten gegeben war, das Lehramt[5]). Die anderen, die *διάκονοι*, hatten den Beruf zu dienen in allerlei Weise, beim Gottesdienste und in Werken der erbarmenden Liebe[6]). Beide wurden von der Gemeinde erwählt[7]), und empfingen unter feierlicher Handauflegung[8]) und Fürbitte die Beglaubigung der in ihnen waltenden Gabe des heiligen Geistes. Damit war die göttliche Pflicht zum Gehorsam, an welche die Apostel die Gläubigen oft erinnern[9]), von selbst gegeben. In gleicher Weise aber lassen die apostolischen Schriften auch erkennen, dass der Gedanke einer Verschiedenheit des Christenrechts, der sich so bald ausbildete, der apostolischen Zeit fremd war (§. 10).

*) **Neander**, Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel, 3. Aufl. Hamb. 1841. 2 Bde., **Rothe**, Die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung, Bd. I. Wittenb. 1837., **Bickell**, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I. Abth. 2., Giessen 1849., **Thiersch**, Geschichte der christlichen Kirche im Alterthum, Frankf. 1852., **Schaff**, Geschichte der apostolischen Kirche, 2. Aufl. Leipz. 1854., **Ritschl**, Die Entstehung der altkatholischen Kirche, 2. Aufl. Bonn 1857., **Lechler**, Das apostolische und das nachapostolische Zeitalter, 2. Aufl. Stuttg. 1837.

1.) Ap.-Gesch. II. 41 ff.

2.) Ap.-Gesch. VI. Die Controverse über die Bedeutung des Amtes dieser Diaconen s. bei Ritschl S. 353.

3.) Clem. Rom. ad Cor. c. 42. „*Κατὰ χώρας καὶ πόλεις κηρύσσοντες οἱ ἀπόστολοι καθίστανον τὰς ἀπαρχὰς αὐτῶν, δοκιμάσαντες τῷ πνεύματι, εἰς ἐπισκόπους καὶ διακόνους τῶν μελλόντων πιστεύειν.*“

4.) Die Stellen, welche diese gleichbedeutenden Namen brauchen, weist nach Ritschl S. 350.

5.) 1 Cor. XII. 28., Eph. IV. 11., 1 Tim. III. 1—7. V. 17., Tit. I. 5—9., Jac. III. 1., 1 Hebr. III. 7—17., vergl. mit Ap.-Gesch. VIII. 4., XI. 19—21. XIII. 1., 1 Cor. XII. 28. XIV. 26. Ritschl S. 350 ff.

6.) Die Bedeutung dieser Diaconen darf nicht nach Ap.-Gesch. VI. beurtheilt werden, wie neuerdings oft geschehen ist.

7.) Clem. Rom. c. 44. „*ὑφ' ἑτέρων ἐλλογίμων ἀνδρῶν συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης.*“

8.) Ap.-Gesch. VI. 6. XIII. 3. Vergl. die Ausführung bei Ritschl S. 395 ff. und die Note 5. zu §. 10.

9.) 1 Thessal. V. 12., 1 Cor. XVI. 15.

§. 9.

2.) Das Bischofthum.*)

Schon am Ende der apostolischen Zeit trat der bisher beschriebenen Verfassungsform eine andere, welche an die Spitze der Gemeindeämter einen Bischof stellte, zur Seite. Diese weist auf den Apostel Johannes[1]) und die klein-

asiatischen Gemeinden zurück, und erscheint schon in eigenthümlicher Verklärung in den freilich in mannichfacher Beziehung räthselhaften Briefen des Ignatius von Antiochien[2]), welche den Bischof mit dem Herrn, die Aeltesten mit den Aposteln vergleichen[3]). Ihr wichen, als es galt mit der Welt und dem Abfall von der apostolischen Glaubensregel (§. 16.) in den Kampf zu treten, die Einrichtungen der ersten Zeit, so dass auch in den Gemeinden, die bisher durch die Aeltesten insgemein geleitet worden waren, ein höheres Amt geistlicher Regierung einem Bischof zufiel. Dennoch wurde selbst jetzt eine specifische Verschiedenheit der Bischöfe und Aeltesten nicht angenommen[4]), sondern dies war erst die Frucht der späteren Entwicklung, in welcher sich die Aufnahme der alttestamentlichen Idee des Opfers und des Priesterthums in den christlichen Gedankenkreis vollendete, und die im Kampfe gegen die Gnosis ausgebildete Vorstellung von der Nachfolge der Bischöfe in die Vollmacht der Apostel und ihrem Berufe zu Bezeugung und Bewahrung der apostolischen Ueberlieferung[5]) in das allgemeine Bewusstsein überging. Seitdem erscheint das Bischofthum nicht mehr als Gemeindeamt, wie bei Ignatius, sondern als Amt der Kirche. Die Vollendung der Lehre von dem Episkopat bis zu dem Puncte, wo die Bischöfe als Träger des heiligen Geistes gelten, zeigen die Schriften Cyprians[6]). Lehre und Zeugnisse lebendiger Uebung durchdringen sich in den apostolischen Constitutionen (§. 18.), in welchen der Bischof als höchster Richter in Stellvertretung Gottes, als Prophet und Hoherpriester gefasst ist[7]).

*) Vergl. die Literatur zu dem vorigen §. und die gegen Rothe gerichtete Schrift von Baur, Ueber den Ursprung des Episkopats in der christlichen Kirche, Tüb. 1838., Bunsen, Hippolytus and his age, 4 Tom. Lond. 1852., Deutsche Uebersetzung, Leipz. 1852. 2 Bde., Dess. Christianity and mankind, Lond. 1854.

1.) Clem. Alex. Quis dives salv. c. 42., Tertullian. de praescr. haer. c. 42., Irenaeus adv. haer. L. II. c. 3.

2.) Abgedruckt in den Ausgaben der Schriften der apost. Väter von Cotelerius, Hefele und Dressel. Die Aechtheitsfrage ist Gegenstand eines grossen Streites gewesen. Bisher war meist anerkannt, dass von den vorhandenen zwei Recensionen der Briefe (ad Magnesios, ad Trallianos, ad Philadelphenses, ad Romanos, ad Ephesios, ad Smyrnaeos, ad Polycarpum) die kürzere der ursprünglichen Fassung nahe stehe. Dagegen wird jetzt auf Grund einer in syrischen Handschriften gefundenen noch kürzeren Recension der drei zuletztgenannten Briefe die Unächtheit der ersten vier und die Interpolation der anderen behauptet, ohne

dass die Untersuchung zum Abschluss gebracht ist. Aber auch die Unächtheit aller Briefe wird zuweilen angenommen. Eine gute Zusammenstellung giebt Uhlhorn in Herzogs Encyclopädie s. v. Ignatius.

3.) Vergl. die Ausführung bei Köstlin in Nitzsch's Zeitschrift für christliche Wissenschaft 1855. S. 278 ff., und bei Ritschl S. 403 ff. — Belegstellen auch bei Bickell a. a. O. S. 137.

4.) Dies bezeugt die Thatsache, dass selbst Irenäus (s. die folg. Anm.) die Bischöfe zuweilen noch als Presbyter bezeichnet, s. die Stellen und die weiteren Belege bei Ritschl S. 419. f.; noch mehr aber der Gebrauch der alexandrinischen Kirche, in welcher nach dem Zeugnisse des heil. Hieronymus ad Evang. „presbyteri semper unum ex se electum in excelsiori gradu collocatum episcopum nominabant.“ Dass darunter auch die Ordination verstanden gewesen sei, ist nicht zu bezweifeln, Ritschl S. 427 ff. Eine andere berühmte Stelle desselben Kirchenvaters (Comm. ad Tit. I. 7.): „Idem est presbyter qui episcopus. Et antequam diaboli instinctu studia in religione fierent, ... communi presbyterorum consilio ecclesiae gubernabantur. Postquam autem unusquisque eos, quos baptizaverat, suos putabat esse, non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de presbyteris electus superponeretur ceteris, ad quem omnis ecclesiae cura pertineret, ut schismatum semina tollerentur. Putat aliquis, non Scripturarum, sed nostram esse sententiam, episcopum et presbyterum unum esse, et aliud aetatis, aliud esse nomen officii, relegat Apostoli ad Philippum verba ... Haec propterea, ut ostenderemus, apud veteres eosdem fuisse presbyteros quos et episcopos, paullatim vero, ut dissensionum plantaria evellerentur, ad unum omnem sollicitudinem esse delatam. Sicut ergo presbyteri sciunt, se ex ecclesiae consuetudine ei, qui sibi praepositus fuerit, esse subjectos, ita episcopi noverint, se magis consuetudine quam dispositionis dominicae veritate presbyteris esse majores et in commune debere ecclesiam regere“, steht auch im Corp. juris (c. 5. Dist. XCV. vergl. mit c. 24. Dist. XCIII.).

5.) Irenaeus adv. haeres. III. 1.: „Traditionem itaque in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre, et habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos, qui nihil tale docuerunt“ ... und IV. 26.: „Quapropter eis, qui in ecclesia sunt, presbyteris obedire oportet his qui successionem habent ab Apostolis, qui cum episcopatus successione charisma veritatis secundum placitum Patris acceperunt; reliquos vero, qui absistunt a principali successione et quocunque loco colligunt, suspectos habere ... Adhaerere (oportet) his, qui et Apostolorum .. doctrinam custodiunt, et cum presbyterii ordine sermonem sanum et conversationem sine offensa praestant ad confirmationem et correptionem ceterorum.“

6.) Rettberg, Thascius Caecil. Cyprian nach seinem Leben und Wirken, Gött. 1831., Ritschl a. a. O. S. 555 ff.

7.) Ritschl a. a. O. S. 574 ff.

§. 10.

3.) Der Clerus.

An die Stelle des alttestamentlichen Priesterthumes war nach dem Sühnopfer des Herrn das Priesterthum des Neuen Bundes getreten, kraft dessen die durch die Taufe Wiedergebornen und durch das Wort Geheiligten in Lob und Dank und Wohlthun ihr Opfer darbringen [1]. Dieses allgemeine Priesterthum schloss nicht blos ein menschliches Mittleramt aus [2], sondern bestimmte auch die Stellung der Gemeinde, indem es dieselbe in wichtigen Beziehungen, bei der Bestellung der Aemter und bei der Uebung der Zucht, zu wesentlicher Mitwirkung berief [3]. Eben aber weil es an jeden Einzelnen Anforderungen der schwersten Art stellte, beherrschte es das christliche Leben nicht lange Zeit und liess vielmehr jener Entwicklung Raum, in der sich aus dem Gesetz des Alten Bundes die Gedanken des Sühnopfers und des mittlerischen Priesterthumes auf die christlichen Kreise übertrugen [4]. Die Träger dieses Priesterthumes sind die Presbyter und die mit gewissen hohenpriesterlichen Vorrechten, namentlich dem Ordinationsrechte, ausgestatteten Bischöfe [5], denen die Diakonen und Subdiakonen und eine Reihe niedrer Diener [6] untergeben sind. Alle diese geistlichen Berufsträger, die Bischöfe, Priester und Diener werden gegenüber dem gemeinen Christenvolke, dem λαός, unter dem Namen κλῆρος begriffen, in welchen zeitig schon der Begriff des Auserwähltseins zu göttlicher Berechtigung gelegt wurde [7]. Davon war auch eine Veränderung der Stellung der Gemeinden die nothwendige Folge. Die Theilnahme an der Uebung der Zucht, welche noch für das dritte Jahrhundert bezeugt ist [8], ging mit der Entwicklung der Vorstellung, dass den Bischöfen die göttliche Binde- und Lösegewalt übertragen sei, verloren, und wenn sich die Betheiligung an der Besetzung der Aemter viel länger erhielt [9], war sie wenigstens von der Wurzel abgelöst, aus der sie entsprossen war, so dass sie zuletzt als eine ungebührliche Anmaassung beseitigt werden konnte [10].

1.) Röm. XII. 1., Phil. IV. 18., Hebr. XIII. 15 f., 1 Petr. II. 5., Jac. I. 27. — Köstlin, Das Wesen der Kirche, S. 76 ff.

2.) Eine der berühmtesten Stellen ist folgende aus Tertullian de exhort. cast. c. 7.: „Nonne et laici sacerdotes sumus? Scriptum est: Regnum

quoque nos et sacerdotes Deo et patri suo fecit. Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas et honor per ordinis consessum sanctificatus. Adeo ubi ecclesiastici ordinis non est consessus, et offers et tinguis et sacerdos es tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici". Darüber vergl. Döllinger, Hippolytus und Kallistus, Regensb. 1853. S. 346. und Ritschl a. a. O. S. 367. Die Behauptung, dass diese Auffassung Tertullians dem Montanismus angehöre, ist unbewiesen.

3.) Darüber s. o. §. 8. Die Theilnahme an der Zucht bezeugt 1 Cor. V. 3—5. Vergl. J. H. Böhmer, Diss. jur. eccl. ant. p. 149 sqq. und unten Note 9.

4.) Höfling, Die Lehre der ältesten Kirche vom Opfer, Erl. 1851., vergl. mit Ritschl a. a. O. S. 394 ff.

5.) Hieron. ep. 85.: „Quid enim facit excepta ordinatione episcopus quod presbyter non faciat?" worin sich gewiss ein viel älterer Grundsatz kund giebt. — Formeln für die Ordinationen enthalten die „*Διατάξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χειροτονιῶν, διὰ Ἱππολύτου*" in dem 8. Buch der apostolischen Constitutionen (§. 18.). Sie bezeugen, dass die Ordination auch jetzt noch nicht als die Uebertragung specifischer Gaben gefasst wurde, und dass sie vielmehr in der Fürbitte für diejenigen, deren Würdigkeit durch das Zeugniss der Gemeinde dargethan war, und damit in der Beglaubigung derselben bestand.

6.) Ueber diese s. Augusti, Denkwürdigkeiten, Bd. XI. S. 223. Die abendländische Kirche hat die Aemter der Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien beibehalten, deren Umwandlung in formelle Uebergangsstufen in der Verfassungslehre nachzuweisen ist. Die Lectoren erwähnt Tertullian de praescr. adv. haer. c. 41., die übrigen der römische Bischof Cornelius (252.) bei Euseb. Hist. eccl. VI. 43.

7.) Den alttestamentlichen Gegensatz hat schon Clem. Rom. ad Cor. I. c. 40. — Das Wort *κλῆρος* bedeutet sowohl die Stellung, welche Jemand in der Kirche hat, („*κλῆρος τῆς διακονίας ταύτης*", Ap.-Gesch. I. 17. 25.) als die Gesammtheit derer, welche dieselbe Stellung bekleiden, also die Genossen des bestimmten Standes, was in dem Schreiben der Gemeinden von Vienna und Lugdunum bei Euseb. Hist. eccl. V. 1. auch auf die Martyrer angewendet wird. Die spätere Anschauung lassen erkennen Hieronym. ad Nepot. (c. 5. C. XII. qu. 1.): „Clerici vocantur quia de sorte sunt Domini, vel quia Dominus sors i. e. pars clericorum est." Neben der Ableitung aus 5 Mos. XVIII. 2. findet sich aber noch eine andere Deutung, welche auf die Wahl des Apostels Mathias durch das Loos (*κλῆρος*) zurückgeht, Augustin. Expos. in Psalm. LXVII., vergl. Isid. Etym. VII. 12. in c. 1. Dist. XXI. — Dem griechischen *κλῆρος* in seinen verschiedenen Bedeutungen entspricht das latein. *ordo*. Dieser Sprachgebrauch beginnt mit Tertullian, dessen berühmter Ausspruch (De exhort. cast. c. 7.): „Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas", den Gegensatz mit Bezeichnungen wiedergiebt, die offenbar aus den bürgerlichen Lebens- und Verfassungsverhältnissen entlehnt sind. Dies beweist auch die Vergleichung folgender Stellen: „allegi in ordinem sacerdotalem" l. c., „allectio in clerum" de monog. c. 12., „allegi in ordinem ecclesiasticum" de idol., „allegi in ordinem" ad uxor. I. 7. mit dem „allegi in ordinem" in L. 3. Dig. de decur. (50. 2.). Auch der Ausdruck *ordinatio*

ist bei Tertullian schon technisch. — Die vortreffliche Ausführung von Ritschl S. 390 ff. wird durch diese Anführungen vervollständigt.

8.) Durch die Briefe Cyprians (ep. 31. 59. 64. ed. Goldhorn) und die Briefe des röm. Clerus (ib. 30.) und des röm. Bischofs Cornelius (ib. 49.). Der Wendepunct liegt aber ohne Zweifel in den Kämpfen gegen den Montanismus und dann in Cyprian selbst, der (ep. 7.) selbst die Binde- und Lösegewalt als ein von dem Ap. Petrus den Bischöfen überkommenes Erbtheil bezeichnet. Ritschl S. 560.

9.) Auch dafür sind die Briefe Cyprians anzuführen; nächst ihnen die angeführten Formeln im 8. B. der apost. Constitutionen.

10.) Darüber s. u. im 3. B. bei der Lehre vom Erwerb der Kirchenämter.

§. 11.

4.) Die Kirche.*)

Im Laufe der bisher geschilderten Entwicklung stellte sich auch der Begriff der Kirche fest. Die heilige Schrift bezeichnet die einzelnen Christengemeinden oft als ἐκκλησίαι; die Gesammtheit aller Gläubigen und durch den Glauben Geheiligten[1]) ist ihr die ἐκκλησία schlechthin: die grosse Gottesgemeinde, die verbunden ist durch die Einheit gottseligen Lebens, das durch Wort und Sacrament gepflanzt und gepflegt und durch die göttlichen Gnadengaben und die verordneten Aemter erhalten wird. Dagegen im dritten Jahrhundert tritt das Bischofthum in den Begriff der Kirche[2]). Die Bischöfe sind die Erben der apostolischen Vollmacht und die Träger der Tradition[3]). Die Kirche hat also ihr Dasein nur mit ihnen, und das Heil, das der Herr Allen verheissen hat, die Ihn im Geiste und der Wahrheit anbeten, kann nur im Zusammenhange mit ihnen erworben werden. In diesem Begriffe der Kirche, welche die ausschliessliche und allgemeine zugleich und darum die katholische[4]) ist, lag der Keim einer Ergänzung beschlossen, welche auf die Geschicke der christlichen Welt den bedeutendsten Einfluss gehabt hat. Es konnte geschehen und es geschah, dass unter den Bischöfen, obschon sie im Besitze der apostolischen Glaubens- und Lebensregel waren, doch verschiedene Auffassungen bestanden. Für solchen Fall verwies die Lehre auf die apostolischen Kirchen, an deren Ueberlieferung der Zweifel gemessen werden müsse[5]). Damit war der Weg gebahnt, auf welchem sich der Begriff der Kirche durch die Aufnahme des römischen Moments vollendete (§. 14.).

*) Möhler, Die Einheit der Kirche oder das Princip des Katholicismus, dargestellt im Geiste der Kirchenverfassung der drei ersten Jahrhunderte, 2. Aufl. Tüb. 1843., und die zu §. 10. angeff. Schriften. — Köstlin, „Die katholische Auffassung von der Kirche in ihrer ersten Ausbildung, in Nitzschs Zeitschrift für christliche Wissenschaft, 1855. Nr. 33 ff. 46 ff., 1856. Nr. 12 ff.

1.) Köstlin, Das Wesen der Kirche, beleuchtet nach Lehre und Geschichte des N. T., Stuttg. 1854.

2.) Auch diese Vorstellung ist in Cyprian vollendet, Rettberg, Cyprian. S. 368., Rothe a. a. O. S. 637 ff., Ritschl a. a. O. S. 570.

3.) Vergl. die zu dem vor. §. angeführten Stellen aus Irenaeus adv. haer. Die Nothwendigkeit des Zusammenhanges mit dem Bischof lehrt schon Ignatius, bei dem jedoch die Bischöfe noch nicht die Träger der Tradition sind, als welche sie in den vorstehenden Stellen erscheinen.

4.) ἐκκλησία καθολική zuerst bei Ignatius ad Smyrn. c. 8., dann in dem Schreiben der Gemeinde zu Smyrna an die Gemeinde von Philomelium (167.) bei Euseb. Hist. eccl. IV. 15.

5.) Tertullian. († 220.) de praescr. haeret. c. 21: „Quid autem (Apostoli) praedicaverint, id est, quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere, nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando, tam viva quod ajunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde, omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis apostolicis, matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam," und ähnl. c. 20. 36.

§. 12.

5.) Die Synoden.*)

Die Bischöfe haben einen zwiefachen Beruf, der sich theils auf ihre Gemeinde, ihre παροικία, theils darüber hinaus auf die Kirche bezieht. Sie erfüllen den letzteren, indem sie in den Synoden zusammentreten, um die Ueberlieferung gegen die Irrlehre zu bezeugen, oder aus ihr die Ordnungen der Kirche weiter zu entwickeln. Solche Versammlungen oder Synoden kamen aus besonderen Anlässen schon im zweiten Jahrhundert vor[1]). Bald wurden sie aber, wie in Griechenland, zu einer regelmässigen Einrichtung[2]), und im dritten Jahrhundert erscheinen sie in Nordafrika und Cappadocien als ein wesentliches Verfassungselement[3]). Dieses gewährte anfänglich auch den Presbytern[4]) eine Betheiligung, und auch die Zustimmung des Volkes[5]) zu den gefassten Beschlüssen wurde nicht gering geachtet. Alles dieses aber hatte keinen Raum mehr, seit die Bischöfe in der Vorstellung der Kirche als Zeugen der apostolischen Ueberlieferung und Träger des heiligen Geistes galten. Die Kreise, aus denen sich die Synoden versammelten, waren zunächst die durch Nationalität und Sprache verbundenen Kreise des

bürgerlichen Lebens, bis die Kirche in Folge der Anerkennung des Christenthumes durch Constantin den Gr. (§. 15.) auch in dem Sinne die allgemeine geworden war, dass sie das ganze römische Reich, die *οἰκουμένη*, als ihren Lebenskreis umfasste. So wurde im J. 325 zu Nicaea eine Synode gehalten, zu welcher der Kaiser die Bischöfe von allen Orten (*ἁπανταχόθεν*) geladen hatte[6]), und deren Beschlüsse die ganze Kirche als ein allgemeines Recht verehrte. Dazu gehörte auch der Canon, dass in jedem Jahre zweimal die Bischöfe der Eparchie sich zur Synode versammeln sollten[7]), welche schon nach dieser Bestimmung sich zugleich als das höchste Kirchengericht der Eparchie darstellt.

*) Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I. Abth. 2. S. 151 ff., Hefele, Conciliengeschichte, Bd. I. II. Freib. 1855. 1856.

1.) Ueber die erstern Anfänge in dem Osterstreit und den Montanistischen Bewegungen s. Hefele Bd. I. S. 69 ff.; doch ist hier vieles Unsichere.

2.) Tertullian. de jejun. c. 13.: „aguntur praeterea per Graecias illa in certo loco concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur.“

3.) Firmilianus von Caesarea (bei Cyprian. ep. 75.) sagt: „Necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea, quae curae nostrae commissa sunt.“

4.) Vergl. z. B. die Subscriptionen der ersten Synode von Arles (314.) bei Mansi, Coll. Conc. T. II. c. 463., und die Einleitung des Concils von Elvira (305 od. 6.): „Quum consedissent sancti et religiosi episcopi ... item presbyteri ... residentibus cunctis, adstantibus diaconibus et omni plebe.“ Schon früher erwähnt Cyprian die Theilnahme der Priester oft, Hefele S. 10 f. vergl. mit Bickell a. a. O. Bd. I. S. 41.

5.) Rettberg Cyprian S. 375., Hefele S. 16 f.

6.) Hefele das. S. 420.

7.) c. 5.: „*ἵνα οὖν τοῦτο τὴν πρέπουσαν ἐξέτασιν λαμβάνῃ* (die Untersuchung der Rechtmässigkeit einer vom Bischof verhangenen Excommunication), *καλῶς ἔχειν ἔδοξεν, ἑκάστου ἐνιαυτοῦ καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν δὶς τοῦ ἔτους συνόδους γίνεσθαι.*“

§. 13.

6.) Die Metropolitanverfassung.

In der Entstehung der Synoden lag der Anlass zu einem weiteren Fortschritte des kirchlichen Organismus. Als nämlich das Kirchenwesen sich in den Synoden zu einer Einheit abschloss, suchte und fand es, einem bald auch kirchlich sanctionirten Zuge des natürlichen Lebens folgend, seinen

Mittelpunct in den Hauptstädten der Provinzen (μητροπόλεις) um so mehr, als von diesen meist die Pflanzung des Christenthumes ausgegangen war. Die Bischöfe dieser Städte, welche Metropoliten genannt wurden, kamen in Folge dieser Entwicklung in den Besitz gewisser Attribute höherer Regierung innerhalb der Provinzen (ἐπαρχίαι); sie führten die Aufsicht innerhalb ihrer Gebiete, versammelten die Bischöfe zur Synode und übten mit derselben die Disciplin, sie bestätigten die neugewählten Bischöfe u. s. w. Diese Einrichtung bestand im Orient schon zur Zeit des nicaenischen Conciliums (325.) und wurde von demselben bestätigt[1]). Im Occident[2]) wiederholte sich zwar die Erscheinung, dass die Bischöfe der Hauptstädte, denen eine grosse politische Bedeutung zukam, von selbst an die Spitze der kirchlichen Dinge gelangten. Dagegen die weitere Ausbildung erfolgte innerhalb der gegebenen individuellen Bedingungen erst nach der Mitte des vierten Jahrhunderts. Endlich hat die Synode von Nicaea[3]) noch eine „alte Gewohnheit" bestätigt, nach welcher einige Metropoliten innerhalb eines mehrere Eparchieen umfassenden Gebietes das höhere Regiment führten. Diese waren die Metropoliten von Alexandrien, Antiochien und Rom.

1.) Ueber die Mitwirkung der Metropoliten bei der Wahl und Ordination der Bischöfe und über das Confirmationsrecht: conc. Nic. c. 4. „*Ἐπίσκοπον προσήκει μάλιστα μὲν ὑπὸ πάντων τῶν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ καθίστασθαι· εἰ δὲ δυσχερὲς εἴη τὸ τοιοῦτο, ἢ διὰ κατεπείγουσαν ἀνάγκην ἢ διὰ μῆκος ὁδοῦ, ἐξάπαντος τρεῖς ἐπὶ τὸ αὐτὸ συναγομένους, συμψήφων γινομένων καὶ τῶν ἀπόντων καὶ συντιθεμένων διὰ γραμμάτων, τότε τὴν χειροτονίαν ποιεῖσθαι· τὸ δὲ κῦρος τῶν γινομένων δίδοσθαι καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν τῷ μητροπολίτῃ.*" Das Verhältniss in seiner Vollendung zeigt das Concil von Antiochien (341.) c. 9.: „*Τοὺς καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἐπισκόπους εἰδέναι χρή, τὸν ἐν τῇ μητροπόλει προεστῶτα ἐπίσκοπον καὶ τὴν φροντίδα ἀναδέχεσθαι πάσης τῆς ἐπαρχίας, διὰ τὸ ἐν τῇ μητροπόλει πανταχόθεν συντρέχειν πάντας τοὺς τὰ πράγματα ἔχοντας· ὅθεν ἔδοξε καὶ τῇ τιμῇ προηγεῖσθαι αὐτόν, μηδέν τε πράττειν περιττὸν τοὺς λοιποὺς ἐπισκόπους ἄνευ αὐτοῦ κατὰ τὸν ἀρχαῖον κρατήσαντα τῶν πατέρων ἡμῶν κανόνα, ἢ ταῦτα μόνα, ὅσα τῇ ἑκάστου ἐπιβάλλει παροικίᾳ καὶ ταῖς ὑπ' αὐτὴν χώραις· ἕκαστον γὰρ ἐπίσκοπον ἐξουσίαν ἔχειν τῆς ἑαυτοῦ παροικίας διοικεῖν τε κατὰ τὴν ἑκάστῳ ἐπιβάλλουσαν εὐλάβειαν καὶ πρόνοιαν ποιεῖσθαι πάσης τῆς χώρας τῆς ὑπὸ τὴν ἑαυτοῦ πόλιν, ὡς καὶ χειροτονεῖν πρεσβυτέρους καὶ διακόνους καὶ μετὰ κρίσεως ἕκαστα διαλαμβάνειν, περαιτέρω δὲ μηδὲν πράττειν ἐπιχειρεῖν δίχα τοῦ τῆς μητροπόλεως ἐπισκόπου, μηδὲ αὐτὸν ἄνευ τῆς τῶν λοιπῶν γνώμης.*"

2.) Ein Beispiel giebt der 58. Canon der Synode von Elvira (305. od.

306.), wo der **prima cathedra** gedacht wird, **Hefele** a. a. O. Bd. I. S. 151. — Die Verhältnisse der africanischen Kirche im dritten Jahrhunderte können aus Cyprian erkannt werden. In Numidien und Mauritanien stand der Primas, der älteste Bischof, an der Spitze; in Africa proconsularis der Bischof von Carthago, der zugleich über die ganze africanische Kirche eine, zuerst freilich nur schwankende, Obergewalt ausübte, **Rettberg** a. a. O. S. 15. Ueber die Gestaltung am Ende des 4ten und im Anfange des 5ten Jahrhunderts, nach welcher der Bischof von Carthago den kirchlichen Einheitspunct von Africa bildete, vergl. Conc. Carth. III. (397.) c. 45. (Ordinationsrecht), c. 41. (Ankündigung des Osterfestes), c. 20. Conc. Carth. 401. (Vollziehung der Synodalschreiben), c. 1. Conc. Carth. 407. (Berufung der concilia universalia).

3.) can. 6.: „*Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο συνηθές ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις· καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖνο, ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον· ἐὰν μέντοι τῇ κοινῇ πάντων ψήφῳ, εὐλόγῳ οὔσῃ καὶ κατὰ κανόνα ἐκκλησιαστικόν, δύο ἢ τρεῖς δι' οἰκείαν φιλονεικίαν ἀντιλέγωσι, κρατείτω ἡ τῶν πλειόνων ψῆφος.*“ Dieser Canon hat von jeher Anlass zu den grössten Controversen gegeben. Die neueste Untersuchung ist enthalten in **Maassen**, der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen, Bonn 1853.

§. 14.

7.) Die römische Kirche und der römische Bischof.*)

Unter den apostolischen Kirchen, deren Stellung schon früher erwähnt worden ist, tritt besonders bedeutsam die römische hervor, theils weil ihre Geschichte mit dem Namen des Apostels verknüpft war [1]), dessen die heiligen Urkunden als eines vorzüglichen Werkzeuges des Herrn gedenken, theils weil sie durch ihr Bestehen in dem Sitze der Weltherrschaft zu einem Mittelpuncte geworden war, an den ein weitreichender Verkehr mit anderen Kirchen sich anknüpfte, theils weil ihr im Abendlande keine zweite Kirche apostolischer Stiftung zur Seite stand [2]). Diese ihre Stellung gewährte auch ihren Bischöfen nicht blos besonderes Ansehen, sondern eröffnete denselben auch den Weg zur Gewinnung persönlicher Kirchenherrschaft, welche schon im dritten Jahrhundert auf die Idee der Nachfolge in das Recht des Apostels Petrus gestützt wurde. Daneben freilich machte sich immer wieder und zwar bei demselben Cyprian [3]), dem

diese Begründungsweise angehört, die Erinnerung an die Solidarität des Bischofthumes geltend; diese überwand jedoch der Zug nach praktischer Darstellung der Einheit, welcher die abendländische Kirche durchdrang. Dass schon das Concilium von Nicaea eine Stellung des römischen Bischofs anerkannt habe, welche sich über ein weiteres Gebiet als die der gewöhnlichen Metropoliten erstreckte, ist bereits bemerkt worden (§. 13.). Wie weit aber diese Gewalt zur Zeit des Conciliums gereicht und welchen Inhalt sie gehabt habe, darüber entbehren wir aller näheren Kunde [4]).

*) Möhler, Die Einheit der Kirche, 2. Aufl. Tüb. 1843., Bickell, Geschichte des Kirchenrechts Bd. I. Abth. 2. S. 194 ff.

1.) Ueber die Tradition von dem Aufenthalt des Petrus in Rom, welche zur Zeit der Reformation schon in Frage gestellt wurde, vergl. Neander, Geschichte der Pflanzung etc. S. 516 f. Am schärfsten ist sie von Baur, besonders Paulus S. 212 ff. erörtert.

2.) Eine Hauptstelle bei Irenaeus adv. haer. lautet: „Traditionem itaque . . . (vergl. §. 9. Anm. 5.). Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus Apostolis Petro et Paulo fundatae et constitutae ecclesiae eam, quam habet ab Apostolis traditionem et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos, indicantes confundimus omnes, qui quoquo modo . . . praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea quae est ab Apostolis traditio.“ Ueber den Sinn ist ungemein viel gestritten worden, wie die Nachweisungen bei Bickell S. 209 ff. und die Anmerkung von Stieren in seiner Ausgabe des Irenaeus zeigen. Die Frage ist, ob unter der „potior principalitas“ das Alter, welches durch die apostolische Stiftung bewiesen wird, oder das erhöhte kirchliche oder politische Ansehen, unter dem „convenire“ das Uebereinstimmen oder das leibliche Dahinkommen zu verstehen sei, worüber sehr verschiedene Meinungen obwalten. Ich habe meiner Ansicht im Texte Ausdruck gegeben. Dabei bin ich auch durch die überraschende Aehnlichkeit der Ausdrücke bei Irenaeus und im Concil von Antiochien c. 9. (oben Anm. 1. §. 13.) bestimmt worden, in welchem letzteren es heisst, die Metropoliten sollen die Sorge für die Eparchie haben, „διὰ τὸ ἐν τῇ μητροπόλει πανταχόθεν συντρέχειν πάντας τοὺς τὰ πράγματα ἔχοντας.“ Hierin liegt wohl mehr als eine Parallelstelle. — Ueber die Benennung „sedes apostolica“ vergl. Eberhard, De tituli sedis apostolicae ad insigniendam ecclesiam Romanam usu antiquo et vi singulari, Trevir. 1846.

3.) Rettberg a. a. O. S. 374., und die Belegstellen bei Rothe a. a. O. S. 653.

4.) Rufinus (Hist. eccl. X. 6.) giebt in einer Paraphrase den Inhalt des

c. 6. conc. Nic. so wieder: „Et apud Alexandriam et in urbe Roma vetusta consuetudo servetur, ut vel ille Aegypti, vel hic suburbicariarum ecclesiarum sollicitudinem gerat"; demnächst heisst es in der alten Uebersetzung des Conciliums, welche prisca versio genannt zu werden pflegt, (Opp. Leon. M. edd. Ballerin. T. III. p. 498.): „Antiqui moris est, ut urbis Romae episcopus habeat principatum, ut suburbicaria loca et omnem provinciam sua [suam] sollicitudine gubernet." Die gewöhnliche Ansicht ist seit Sirmond, Censura conjecturae anonymi scriptoris de suburbicariis regionibus, Paris. 1618., die gewesen, dass unter den suburbicarischen Kirchen diejenigen in den, dem Vicarius Urbis untergebenen zehn italienischen Provinzen zu verstehen seien, vergl. auch Maassen a. a. O. S. 100 ff., Hefele a. a. O. S. 361 ff. Dagegen hat Phillips K.-R. Bd. II. S. 41. neuerdings die Meinung aufgestellt, dass hier überhaupt nicht an politische Geographie zu denken, der Ausdruck suburbicariae ecclesiae vielmehr so zu deuten sei, dass er eben die dem episcopus urbis oder urbicus untergebenen Provinzen umfasse. Mir scheint noch immer die ältere Ansicht die einzig mögliche zu sein. Die neueste von Phillips würde zu der Ansicht führen, dass im Occident das Recht die Bischöfe zu ordiniren, auf welches es hier wegen can. 4. conc. Nic. besonders ankommt, da, wo es von den Metropoliten geübt wurde, auf einer Concession des röm. Bischofs beruht habe. Dies wäre gewiss nicht zu beweisen. Ueberhaupt sollte man bedenken, dass auf das Verhältniss des römischen Bischofs, das in steter Evolution begriffen ist, die kirchenrechtlichen Begriffe nicht immer passen, und dass nicht wohl bestimmt werden kann, wo der Bischof zum Erzbischof, der Erzbischof zum Patriarchen, der Patriarch zum Papst geworden ist. Das Bewusstsein der römischen Bischöfe hat diese Scheidung sicher nicht so vollzogen, wie es zuweilen angenommen wird.

§. 15.

8.) Das Verhältniss der Kirche zu der bürgerlichen Ordnung.*)

Indem die heilige Schrift[1]) die Christen anwies, der von Gott verordneten Obrigkeit unterthan zu sein, hatte sie ihnen auch die Regel ihres Verhaltens gegen die Gewalten in dem römischen Reiche vorgezeichnet. Andererseits bot aber die römische Staatsordnung, weil sie auf die Grundlage der Vielgötterei gebaut und von dieser durchdrungen war, den Christen steten Anlass sich des Gebotes zu erinnern, welches sie den Götzendienst zu fliehen verpflichtete[2]). Hieraus erklären sich von selbst die Verfolgungen, welche die römischen Herrscher über die Bekenner des Namens Jesu ergehen liessen. Aber durch diesen Widerstand des Heidenthumes wurde die Kraft des neuangebrochenen Lebens nicht vernichtet, sondern vielmehr so gestärkt und befestigt, dass

ihr auch die kaiserliche Gewalt sich nicht mehr entziehen konnte. Darum gab Constantin[3]) der Gr. der katholischen Kirche gleiches Recht neben allen Culten[4]) und stellte in ihren Dienst seine Macht und seine Gnaden[5]). In diesem Verhalten liegt die Ahnung einer neuen Zeit, aber nicht ein ausgebildetes Bewusstsein von dem Verhältniss zwischen der kaiserlichen Macht und der Kirche. Die bekannte Nachricht bei dem Kirchengeschichtsschreiber Eusebius[6]), nach der sich der Kaiser den christlichen Bischöfen gegenüber auch als einen Bischof bezeichnet haben soll, ist vieldeutig und darum für die Geschichte der staatskirchenrechtlichen Auffassungen nicht brauchbar.

*) Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. Erster Bd. Maynz 1836.

1.) Matth. XXII. 21., Röm. XIII. 1—7., 1 Petr. II. 13—17., 1 Tim. II. 1. 2.

2.) Vergl. Paull. Sent. Rec. V. 21. 2. (Ed. Arndts): „Qui novas et usu vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur" — fr. 1. D. de collegiis et corp. illic. (47. 22.)

3.) Euseb. X. 5., Lactant. de morte persec. c. 48. — Vergl. überhaupt Balduinus, Constantinus M., Basil. 1556. (Hal. 1727.), Martini, Ueber die Einführung der christlichen Religion als Staatsreligion im röm. Reiche durch Kaiser Constantin, München 1813., Kist, Disp. de commutatione, quam Constantino M. auctore societas subiit Christiana, Utr. 1818., Burckhardt, die Zeit Constantins d. Gr., Basel 1853.

4.) c. 1. Theod. Cod. de episc., eccl. et cler. (16. 2.): „Haereticorum factione comperimus ecclesiae catholicae clericos ita vexari etc.", c. 1. ib. de haer. (16. 5.): „Privilegia, quae contemplatione religionis indulta sunt, catholicae tantum legis observatoribus prodesse oportet. Haereticos autem atque schismaticos non tantum ab his privilegiis alienos esse volumus, sed etiam diversis muneribus constringi et subjici."

5.) Befreiung der Cleriker von Municipalämtern, Erbfähigkeit der Kirchen, Anerkennung der Theilnahme der Bischöfe an der Gerichtsbarkeit u. A.

6.) Euseb. Vita Const. IV. 24.: „Ἔνθεν εἰκότως αὐτὸς ἐν ἑστιάσει ποτὲ δεξιούμενος ἐπισκόπους, λόγον ἀφῆκεν, ὡς ἄρα εἴη καὶ αὐτὸς ἐπίσκοπος. ὧδέ πη αὐτοῖς εἰπὼν ῥήμασιν ἐφ' ἡμετέραις ἀκοαῖς· ἀλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω [eorum qui? eorum quae?] τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ θεοῦ καθεσταμένος ἐπίσκοπος ἂν εἴην." vergl. Walch, De τοῖς εἴσω τῆς ἐκκλησίας et τοῖς ἐκτὸς Constantini M., in Comm. Soc. Gotting. Vol. VI. p. 81 sqq. und den Excurs zu dieser Stelle in der Ausgabe der Vita Const. von Heinichen (Lips. 1830.), Gass in Herzogs Encyclopädie Bd. III. S. 134.

II. Geschichte der Rechtsquellen.

§. 16.

1.) Der Canon.*)

I. Das christliche Leben wurde in der ältesten Zeit durch die Normen regiert, welche der Herr und die Apostel in das Bewusstsein der Gemeinde gepflanzt hatten. Für solche Lebensgesetze brauchen die Apostel [1]) und die ältesten Väter die Bezeichnung *κανών*. Später, im Zusammenhange mit der schon in der Verfassungsgeschichte (§. 9. 11.) dargestellten Entwicklung empfing das Wort *κανὼν* (*κ. τῆς ἐκκλησίας, κ. ἐκκλησιαστικός, κ. ἀποστολικός*) eine specifische Bedeutung, indem darunter der von der katholischen Kirche als Richtschnur des Glaubens und Lebens anerkannte, auf Christus und die Apostel zurückführende Typus der Lehre verstanden wurde [2]). In diesem Sinne hielt die Kirche den Canon der Gnosis als einen Schild entgegen; bezeugt aber fand sie denselben in einem Kreise heiliger Schriften, welche eben, weil sie allgemein anerkannt waren, bald allgemein canonische Schriften genannt wurden [3]). Jener Kreis schloss sich gegen Ende des vierten Jahrhunderts (§. 27. f.). II. Aber auch im Alten Testament fanden die Christen ein göttliches Gesetz [4]), dem die gläubig gewordenen Juden unterthan blieben, während die Heidenchristen wenigstens an gewisse Bestimmungen gebunden wurden [5]). Dieser Unterschied verwischte sich bald. Dagegen blieben andere alttestamentliche Satzungen in der Uebung der Kirche erhalten, oder gaben den neuen Gestaltungen ein altes Vorbild [6]).

*) Bickell, Geschichte des Kirchenrechts Bd. I. S. 2 ff., Credner, Zur Geschichte des Canons, Halle 1847., Oehler in Herzogs Encyclopädie Bd. VII. (Stuttg. 1857.) u. d. A. Kanon des A. Testaments, Landerer das. u. d. A. Kanon des N. T.

1.) Gal. VI. 16., Phil. III. 16. und Clemens Rom. in dem ersten Briefe ad Cor. öfter.

2.) Die Belege aus den Vätern geben die angeführten Schriften. Demnächst vergl. conc. Ancyr. (314.) c. 14., Nicaen. (325.) c. 2. 6. 9. 10. 16. 18. Der lateinische Ausdruck (Tertullian. de praescr. adv. haer. c. 13. 14., Firmilian. ad Cypr., ep. 57. ed. Goldhorn,) ist regula, regula ecclesiastica. — vergl. auch Ritschl a. a. O. S. 336.

3.) Darüber sind die oben angeführten Schriften und Baur in Hilgenfeld's Zeitschrift (1857.) H. 1. zu vergleichen.

4.) Bickell S. 11 ff. und Ritschl S. 1 ff. S. 124 ff.

5.) Ap.-Gesch. XV.

6.) Ein Verzeichniss giebt Bickell S. 17 f. Beispiele von Bedeutung sind das Verbot des Zinsennehmens und die Bestimmung über Entrichtung der Zehnten.

§. 17.

2.) Die Synoden.*)

[vergl. §. 12.]

Dass die Synoden bereits im dritten Jahrhundert in einigen Theilen der Kirche eine ständige Einrichtung geworden waren, ist in der Verfassungsgeschichte berichtet worden. Auch sind Schlüsse von Synoden aus dem dritten Jahrhundert, insbesondere von karthagischen, erhalten[1]). Diese sind indessen in das Recht der abendländischen Kirche nicht übergegangen, vielmehr beginnt die Reihe derer, welche für die allgemeine Rechtsbildung durch ihre Aufnahme in die Rechtssammlungen von Wichtigkeit geworden sind, erst mit dem vierten Jahrhundert, und auch in diesem fliesst die Quelle, aus der sich später ein so reicher Strom ergossen hat, zuerst nur spärlich. Der grossen Synode von Nicaea (325), auf der nach einer uralten Sage 318 Bischöfe anwesend gewesen sein sollen, und deren 20 Schlüsse die Kirche als allgemeines Recht verehrte[2]), gehen wenige Synoden voraus, eine spanische von Elvira (um 325.[3]), eine gallische (von Arles 314.[4]) und zwei griechische, von Ancyra (314.[5]) und von Neocaesarea (zwischen 314 und 325.). Die einzelnen Schlüsse dieser und der späteren Synoden wurden canones genannt, eine Ausdrucksweise, welche sich an den Sprachgebrauch der heiligen Schrift anknüpft, in dem dritten Jahrhundert aber noch nicht vorkommt.

*) I. Conciliengeschichte: Salmon, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections, Paris, 1724. 4., Leipz. 1755. 8., Cabassutius, Notitia ecclesiastica historiar., conciliorum et canonum, Lugd. 1680., Ed. nov. 1690. fol. Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen, Leipzig 1759., Hefele, Conciliengeschichte, Bd. I. II. Freib. 1855 f. — II. Conciliensammlungen. A. allgemeine: 1) von Merlin: Concilia generalia Graeca et Lat., Paris. 1523. 1530. 2 Partes fol. — 2) von Crabbe: Concilia omnia tam generalia quam particularia, Col. 1538. 2 T., 1551. 3 Tom. fol. — 3) von Surius: Concilia omnia tum generalia tum provincialia atque particularia, Col. 1567. 4 T. fol. — 4) Concilia omnia tam generalia quam provincialia, Venet. 1585. 5 T. 4. — 5) von Binius: Concilia generalia et provincialia, graeca et latina, Col. 1606. 4 T. in 5 Vol., ed. nov. Paris. 1618. 1631. 9 T. in 10 Vol. — 6) von Sirmond: Rom. 1608—12. 4 T. — 7) Conciliorum omnium generalium et provincialium collectio regia, Paris. 1644. 37 T. fol. — 8) von Labbé und Cossart: Sacrosancta concilia ad regiam ed., Paris. 1671. 17 T. in 18 Vol., als Supplement von Baluze: Nova collectio concil. T. I., Paris. 1683. fol. — 9) von Hardouin: Conciliorum collectio regia maxima, Paris. 1715. 11 T. in 12 Vol. fol. — 10) von Coleti: Sacrosancta concilia, ad reg. ed. exacta, Venet. 1728. sqq. 23 T., als Supplem. von Mansi: Sanctorum conciliorum et decretorum nova col-

lectio, Luc. 1748. sqq., 6 T. fol. — 11) von Mansi (bis z. J. 1509.): Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Flor. et Ven. 1759—98. 31 T. fol. — Für den Handgebrauch u. a.: Carranza, Summa omnium conciliorum, Venet. 1546. u. ö., ed. Schramm, Aug. 1778. 4 T. 8. — B. Die Nachweisung der Sammlungen für einzelne Länder s. §. 28*. — C. Für das alte Recht: Bibliotheca juris canonici veteris, opera et studio Guil. Voelli et Henr. Justelli, Paris. 1661. 2 Tom. fol., *Συνοδικόν* sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum, rec. Beveregius, Oxon. 1672. 2 Tom. fol.. Assemani Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis, Rom. 1762. sq., 5 Tom. 4., *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφήμων ἀποστόλων, καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων, καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων πατέρων, ἐκδοθέν, σὺν πλείσταις ἄλλαις τὴν ἐκκλησιαστικὴν κατάστασιν διεπούσαις διατάξεσι, μετὰ τῶν ἀρχαίων ἐξηγητῶν, καὶ διαφόρων ἀναγνωσμάτων ὑπὸ Γ. Α. Ῥαλλη καὶ Μ. Πότλη, ἐγκρίσει τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίας, καὶ τῆς ἱερᾶς συνόδου τῆς ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος*, Athen. 1852—55. 5 Tom. 8. — Bruns, Canones apostolorum et conciliorum saec. IV—VII., Berol. 1839. 2 Tom.

1.) In den Ausg. der Opp. Cypriani, ed. Goldhorn, P. II. a. E., Bickell a. a. O. Bd. I. S. 39 ff.

2.) Ueber diese Synode vergl. jetzt die ausführlichen Mittheilungen bei Hefele a. a. O. Bd. I. S. 249 ff. Streit ist u. A. über die Anzahl der Canones, deren die abendländische und griechische Kirche 20 hat, während in arabischen Codices sich 80 (84) gefunden haben. Dass die letzteren nicht nicaenisch seien, ist die allgemeine Ueberzeugung. Vergl. auch die Ausführung bei Berardi, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Venet. 1783. T. I. p. 61.

3.) Ueber das Alter dieser Schlüsse, welche auf eine ganz eigenthümliche und originaire Kirchenbildung hinweisen, ist freilich Streit. Es hat aber wohl kein Bedenken, sich an das Datum: Constantii temporibus editum, eodem tempore quo et Nicaena synodus habita est, zu halten, welches durch den Zusatz: „era 362." (also 324.) näher bestimmt wird. A. M. Hefele a. a. O. S. 123. Auch die Aechtheit der Schlüsse ist (z. B. von Berardi l. c. T. I. p. 19 sq.) m. E. nicht mit Grund bestritten worden.

4.) Diese Synode ist auf Berufung Constantins d. Gr. in dem Donatistischen Streit gehalten, und zu ihr waren auch andere Bischöfe als gallische versammelt. Vergl. überhaupt München in der Bonner Zeitschr. H. IX. S. 88 ff.

5.) Die Schlüsse dieser Synode betreffen insbesondere das Busswesen und haben dadurch auch auf die abendländische Disciplin wesentlich eingewirkt.

§. 18.

3.) Die apostolischen Constitutionen und Canones.*)

Ausser den canonischen Schriften der Apostel werden noch manche andere genannt, welche angebliche Anweisungen und Befehle der Sendboten des Herrn enthalten. Darunter sind besonders die apostolischen Constitutionen[1]) von Wichtigkeit. Dieselben zerfallen in den griechischen Handschriften in acht Bücher, in denen vier verschiedene Werke vereinigt sind. Das Hauptstück bilden die sechs ersten

Bücher, die, obschon im Einzelnen mannichfach abweichend, in den morgenländischen Codices unter dem von ihrer Form entlehnten Namen der Didaskalie der Apostel[2]) als ein abgeschlossenes Ganzes erscheinen und wahrscheinlich in Kleinasien kurz vor dem Ende des dritten Jahrhunderts die Ueberarbeitung und die Vermehrungen erhalten haben, welche die griechischen Uebersetzungen reproduciren. Das zweite Werk (Buch VII.) ist nur in griechischen Handschriften überliefert, während das dritte (Buch VIII.) in verschiedenen orientalischen und griechischen Texten vorkommt. Ein Abschnitt dieses Buches, welcher von den Ordinationen handelt, trägt den Namen Hippolytus[3]), der auf den Märtyrer Hippolytus bezogen wird. Beide, das siebente und das achte Buch, sind ebenfalls vornicänischen Ursprunges[4]). Dagegen viel später ist am Ende des sechsten Jahrhunderts das vierte, dem achten Buche als Schlusscapitel beigefügte Stück entstanden, eine gleichfalls den Namen der Apostel tragende Sammlung von kirchlichen Satzungen (*κανόνες τῶν ἀποστόλων*), welche in ihrer ursprünglichen Gestalt 50 (später 85) Numern enthält, die ihren Inhalt[5]) aus den apostolischen Constitutionen, den Vätern und den Beschlüssen der Synoden, besonders jenen von Antiochien entlehnen[6]). Ihre Heimath darf in Syrien gesucht werden. Die apostolischen Canones sind, obschon sie gegen das Ende des fünften Jahrhunderts ausdrücklich als apokryph verworfen wurden[7]), doch bald in ihrer älteren Recension in das abendländische Kirchenrecht übergegangen[8]), während die Constitutionen im Recht des Occidents niemals Aufnahme gefunden haben. Nichtsdestoweniger sind die letzteren, weil sie — obschon in vielfacher Vermischung mit späteren Elementen — die alten Traditionen der morgenländischen Hauptkirchen darbieten, Urkunden von grosser Bedeutung.

*) Regenbrecht, De canonibus Apostolorum et codice Hispano, Vratisl. 1828., Krabbe, Ueber den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen, Hamburg 1829., v. Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel, Tüb. 1832., Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche, S. 541., Baur, Ueber den Ursprung des Episkopats, S. 231., Bickell, Gesch. des K.-R., S. 52. ff. 144. ff., Bunsen, Hippolytus and his age, Lond. 1852. Vol. II. p. 220. sqq. Vol. III. p. 145. sqq., S. 319. ff. des ersten Bandes der deutschen Uebersetzung (Leipzig 1852.).

1.) Ueber andere merkwürdige Stücke, welche ebenfalls den Aposteln beigelegt werden, s. Bickell a. a. O. S. 87. ff. 107. ff. — Eine Auswahl ist enthalten in Reliquiae juris ecclesiastici antiquissimae ed. de Lagarde, Lips. 1856.

2.) Von der Weise, in welcher diese letztere in orient. Codices vorkommt, handeln Bickell S. 148. ff., und Bunsen a. a. O.

3.) de Lagarde l. c. p. 5. sqq.

4.) Epiphanius († 402.) führt (Haeres. LXX. §. 10. 11.) Stellen aus der Diataxis der Apostel an. Eine unzweifelhafte Bezugnahme enthält der letzte der apostolischen Canones. Abgedruckt sind die Constitutionen im ersten Bande von SS. Patrum, qui temporibus Apostolorum floruerunt, ... opera vera et supposititia, ed. Cotelerius, Paris, 1672. ed. nov. Amst. 1724. 2 Tom. fol. Die neueste Ausg. ist besorgt von Ueltzen, Rostock 1853. — Didascalia apostolorum syriace, Lips. 1854.

5.) Eine Uebersicht giebt Bickell S. 230. ff. — Die Canones selbst u. a. bei Cotelerius l. c., bei Bruns, Canones apostolorum etc. T. I. p. 1. sqq., de Lagarde p. 20., Hefele a. a. O. im Anh. zum 1. Bde. und in Vergl. des griech. und latein. Textes bei Bunsen a. a. O. Bd. III.

6.) Hefele ist der Ansicht, dass das Concilium von Antiochien, ja auch das Concilium von Nicaea aus den apost. Canones geschöpft habe; das letztere berufe sich c. 1. 2. 5. 15. auf ältere Canones. Dies beruht wohl auf einem Uebersehen der Bedeutung des κανὼν ἐκκλησιαστικός. Ich bin zu der Annahme geneigt, dass die canones apostolici nur Nachbildungen sind, welche sich an die Stellen der Concilien von Nicaea, Antiochien und der Väter, besonders des h. Basilius anschliessen, in denen auf den canon apostolicus Beziehung genommen ist.

7.) Conc. Rom. sub. Gelasio (u. 496.) c. 3. D. XV. — Schon in der ersten Auflage dieses Lehrbuchs wurde die Vermuthung geäussert, dass das von dieser Synode ausgesprochene Verdammungsurtheil auch die Constitutionen getroffen habe. Dieselbe wurde gestützt auf die folgende Stelle der Collectio Hispana (§. 68.): „Liber, qui appellatur jus Apostolorum (laus Apostolorum: Mansi, Conc. Coll. — lusa Apostolorum: Burchard. III. 221. — liber Lusanae: Gratian.) apocryphus.“ Dagegen bemerkte Bickell S. 68., es sei im Occident keine sichere Spur der Benutzung der Constitutionen nachzuweisen. Befinden sich aber nicht unter den im Conc. Rom. als apokryph verworfenen Schriften auch noch andere, die im Abendlande nicht im Umlaufe waren?

8.) „In principio itaque canones, qui dicuntur Apostolorum, de graeco transtulimus, quibus quia plurimi consensum non praebuere facilem, hoc ipsum vestram noluimus ignorare sanctitatem, quamvis postea quaedam constituta Pontificum ex ipsis canonibus adsumpta videantur“: Dionysius Exiguus in der Vorrede zu der, im nächsten Abschnitte zu erwähnenden Rechtssammlung. — Ein späteres Anerkenntniss s. in c. 1. Dist. XX. (Leo IV. 850.). Die morgenländische Kirche behandelt die canones als ächt, conc. Trull. (692.) c. 2., c. 4. Dist. XVI.

ZWEITES CAPITEL.

Vom vierten bis in das neunte Jahrhundert.

I. Geschichte der Verfassung.

§. 19.

A. Die Entwicklung in der griechischen Kirche.*)

Wie die Beschlüsse der Synode von Antiochien[1]) zeigen, war es ein Grundsatz des alten Rechts, dass die Bildung der kirchlichen Provinzen sich an die politische Eintheilung des Reiches in Eparchieen anschloss. Dieses Princip bethätigte sich auch in der weiteren Entwicklung, indem die Diöcesen, in welche nach der Organisation unter Constantin dem Grossen das Reich getheilt war, zugleich zu kirchlichen Kreisen wurden, denen die Bischöfe der Hauptstädte vorstanden. So war es in den Diöcesen Aegyptus, wo der Bischof von Alexandrien, und Oriens, wo der Bischof von Antiochien das Regiment führte, und in den Diöcesen Asien, Thracien und Pontus. Die letzteren traten aber im Jahr 451. unter die Herrschaft des Bischofs von Constantinopel, der im Jahr 381. vorerst nur den Ehrenvorrang nach dem Bischofe von Rom empfangen hatte[2]), und nun auch ein Gebiet erhielt[3]). Endlich seit derselben Zeit reihte sich in derselben ausgezeichneten Stellung noch der Bischof von Jerusalem[4]) an, der bisher dem Bischof von Antiochien untergeben gewesen war. Alle diese Bischöfe wurden Patriarchen[5]) genannt; sie übten das Recht, die Bischöfe ihrer Diöcesen zur Synode zu berufen und entschieden in höherer Instanz über den Metropoliten[6]). In diesem Rechte sollte jedoch der Bischof von Constantinopel mit ihnen concurriren, der sonach als Mittelpunct der Kirche des Ostreiches anerkannt war[7]). Seitdem stehen der römische Papst und der Patriarch von Constantinopel einander meist als streitende Mächte gegenüber. Wohl gab es Zeiten kurzen Friedens. Als jedoch die griechische und die abendländische Kirche sich von einander trennten, war dies nur die äusserliche Vollziehung eines inneren Gegensatzes, der

schon früh nachgewiesen werden kann. Damit scheidet die griechische Kirche aus der Betrachtung aus, die sich vielmehr dem römischen Bischof zuwendet.

*) **Maassen**, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen, Bonn 1853., **Hefele**, Conciliengeschichte Bd. I. S. 372 ff.

1.) c. 2.: „*Τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπερορίοις ἐκκλησίαις μὴ ἐπιέναι, μηδὲ συγχέειν τὰς ἐκκλησίας· ἀλλὰ κατὰ τοὺς κανόνας τὸν μὲν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον τὰ ἐν Αἰγύπτῳ μόνον οἰκονομεῖν, τοὺς δὲ τῆς Ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν Ἀνατολὴν μόνην διοικεῖν, φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ, καὶ τοὺς τῆς Ἀσιανῆς διοικήσεως ἐπισπόπους τὰ κατὰ τὴν Ἀσίαν μόνην οἰκονομεῖν, καὶ τοὺς τῆς Ποντικῆς τὰ τῆς Ποντικῆς μόνον, καὶ τοὺς τῆς Θρᾴκης τὰ τῆς Θρᾳκικῆς μόνον οἰκονομεῖν.*“

2.) conc. Constant. I. c. 3.: „*Τὸν μέντοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην.*“

3.) conc. Chalc. c. 48.

4.) conc. Chalc. Act. VII. vergl. mit conc. Nic. c. 7.

5.) Dieser Titel ist im fünften Jahrhundert üblich geworden. Früher war er (Hefele, Conciliengesch. Bd. I. S. 374.) eine Ehrenbenennung, die jedem Bischof gegeben werden konnte. Vergl. auch Wiltsch, Statistik, Bd. I. S. 64 f. — Gleichbedeutend ist die Benennung *ἔξαρχος τῆς διοικήσεως*, während unter dem *ἔξαρχος τῆς ἐπαρχίας* der Metropolit verstanden wird. Ueber den Titel *ἀρχιεπίσκοπος* vergl. Suicer., Thesaur. eccl. e Patr. graec. s. v. *Ἀρχιεπίσκοπος*, und Maassen, a. a. O. S. 21.

6.) conc. Chalc. c. 9. Eine wesentliche Verschiedenheit tritt namentlich rücksichtlich des Ordinationsrechts hervor. Bei der Unterordnung der Diöcesen Asien, Thracien und Pontus unter den Patriarchen von Constantinopel, wurde den Metropoliten das Recht, die Bischöfe ihrer Eparchieen zu ordiniren, ausdrücklich vorbehalten. Dagegen wurde in der Diöcese Aegypten das Ordinationsrecht von dem Patriarchen von Alexandrien auch in Betreff der Bischöfe ausschliesslich ausgeübt; im Orient ordinirte der Patriarch von Antiochien unbestritten die Metropoliten, vergl. Maassen a. a. O. S. 39 ff., was sich aus den im §. 13. angedeuteten Verhältnissen erklärt.

7.) conc. Chalc. c. 9.: „*... εἰ δὲ καὶ κληρικὸς ἔχοι πρᾶγμα πρὸς τὸν ἴδιον ἐπίσκοπον ἢ πρὸς ἕτερον, παρὰ τῇ συνόδῳ τῆς ἐπαρχίας δικαζέσθω. εἰ δὲ πρὸς τὸν τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας μητροπολίτην ἐπίσκοπος ἢ κληρικὸς ἀμφισβητοίη, καταλαμβανέτω ἢ τὸν ἔξαρχον τῆς διοικήσεως ἢ τὸν τῆς βασιλευούσης Κωνσταντινουπόλεως θρόνον, καὶ ἐπ' αὐτῷ δικαζέσθω.*“

§. 20.

B. Die Entwicklung im Abendlande.

a. im römischen Reiche.

1.) Der römische Primat.

[vergl. §. 14.]

Auf dem Grunde der bereits in der vorigen Periode nachgewiesenen Anschauungen, und durch die politischen Verhältnisse wesentlich gefördert, bildete sich die Stellung der römischen Bischöfe mehr und mehr zu einer Obergewalt aus, welche auch die Synoden anerkannten. So geschah es zu Sardica (347.) in einem bedeutsamen Beschlusse [1]), welcher verurtheilten Bischöfen an den römischen Bischof zu appelliren gestattete und diesem die Anordnung einer erneuten Untersuchung durch die Bischöfe der Nachbarprovinz, die Abordnung von Legaten zur Theilnahme an derselben und den letzten Spruch vorbehielt [2]). Diese Bestimmung, welche ein Schutz der katholischen Bischöfe gegen die Gewaltthaten der arianischen und eusebianischen Ketzer sein sollte, kam im Orient, obschon sie auch für ihn berechnet war [3]), nicht zu dauernder Geltung. Im Abendlande dagegen wurde sie die Wurzel des schon im fünften Jahrhundert von den Päpsten [4]) ausgesprochenen Satzes, dass in allen wichtigeren Sachen (*causae graviores* oder *majores*) das Recht in letzter Instanz in Rom geschöpft werden müsse. Damit stand im engsten Zusammenhange die Ausbildung einer gesetzgebenden Gewalt. Wegen ihrer apostolischen Stiftung galt die römische Kirche als eine vorzügliche Trägerin der apostolischen Ueberlieferung, und wenn die letztere zweifelhaft wurde, hatte das Zeugniss ihres Bischofs auf besondre Ehrerbietung Anspruch. Seit dem Ende des vierten Jahrhunderts [5]) zeigen jedoch reichlich vorhandene Urkunden in steigendem Maasse, dass die Päpste nicht blos evangelische Rathschläge zu ertheilen, sondern die Tradition durch ihre Weisungen zu schützen, aufrechtzuerhalten und aus ihr heraus das Leben der Kirche zu ordnen sich für berechtigt hielten [6]). Die Gewalt nach diesen Richtungen hat sich auch in der abendländischen Kirche nur allmälig allgemeine Geltung errungen, doch war sie am Ende des vierten Jahrhunderts in einigen Gebieten, in Gallien und Illyrien, schon soweit gediehen, dass

ihrer Uebung durch Ernennung päpstlicher Statthalter (*vicarii*) eine organische Gestaltung gegeben werden konnte[7]), durch welche die Bedeutung der Metropolitanverfassung wesentlich modificirt wurde.

1.) Ueber dieses Concilium vergleiche Petr. et Hieron. Ballerinii, De antiquis collectionibus et collectoribus canonum, (Opp. Leonis M., Venet. 1753. sqq., Tom. III.) P. I. c. 5. sqq., (Marchetti) Del concilio di Sardica e de' suoi canoni sù la forma de' giudizi ecclesiastici, Rom. 1783., Hefele in der Tübing. Theol. Quartalschrift 1852. S. 359 ff. und in der Conciliengeschichte Bd. I. S. 510 ff.

2.) c. 3.: „Quod si aliquis episcoporum judicatus fuerit in aliqua causa, et putat se bonam causam habere, ut iterum concilium [judicium: all. edd. latt. cum Graeco] renovetur, si vobis placet, S. Petri Apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his, qui causam examinarunt [add. vel ab episcopis, qui in proxima provincia morantur: all. edd. latt.] Julio Rom. episcopo, et si judicaverit, renovandum esse judicium, renovetur, et det judices. Si autem probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt, quae decreverit confirmata erunt. Si hoc omnibus placet? Synodus respondit: Placet. — c. 4.: Gaudentius episcopus dixit: Addendum, si placet, huic sententiae, quam plenam sanctitate protulisti, ut, quum aliquis episcopus depositus fuerit eorum episcoporum judicio, qui in vicinis locis commorantur, et proclamaverit, agendum sibi negotium in urbe Roma, alter episcopus in ejus cathedra post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi causa fuerit in judicio episcopi Romani determinata. — c. 7. (c. 5. in Graec.): Osius episcopus dixit: Placuit autem, ut, si episcopus accusatus fuerit, et judicaverint congregati episcopi regionis ipsius, et de gradu suo eum dejecerint, si appellaverit qui dejectus est, et confugerit ad episcopum Romanae ecclesiae, et voluerit se audiri, si justum putaverit, ut renovetur judicium vel discussionis examen, scribere his episcopis dignetur, qui in finitima et propinqua provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia requirant et juxta fidem veritatis definiant. Quod si is, qui rogat causam suam iterum audiri, deprecatione sua moverit episcopum Romanum, ut de latere suo presbyterum mittat, erit in potestate episcopi, quid velit et quid aestimet. Et si decreverit mittendos esse, qui praesentes cum episcopis judicent, habentes ejus auctoritatem, a quo destinati sunt: erit in suo arbitrio. Si vero crediderit episcopos sufficere, ut negotio terminum imponant, faciet quod sapientissimo consilio judicaverit." Ueber diese vielbestrittenen Bestimmungen vergl. insbes. die Ballerini in den Opp. Leonis M. T. II. p. 945 sqq. Ueber die eigenthümliche Verbindung der Sardicensischen Schlüsse mit dem Concilium von Nicäa, in deren Folge der Papst Zosimus die so eben mitgetheilten Canones unter dem Namen des letzteren gegen den Widerspruch der Africanischen Kirche (conc. Afr. epist. ad Bonifacium, Cod. can. eccl. Afr. c. 34.) geltend zu machen unternehmen konnte, vergl. §. 28. Anm. 1.

3.) Die entgegengesetzte Ansicht wird u. a. von Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 75. vertheidigt, „weil man die Sardicensischen Decrete damals

auch in den griech. Sammlungen der Kirchengesetze gar nicht gefunden habe." Die letztere Behauptung wenigstens ist aus der Vorrede des Dionysius zu der bald zu erwähnenden Canonensammlung nicht allein zu begründen, wie die Ballerini a. a. O. erwiesen haben. Dass sich in dem lateinischen und griechischen Originale der Schlüsse von Sardica verschiedene, für die individuellen Verhältnisse beider Kirchen berechnete Bestimmungen finden, lehrt die einfache Vergleichung; aber gerade die hier in Frage stehenden sind beiden gemeinsam.

4.) Innoc. I. ad Victricium Rothomag. (404.): „Si majores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit et beata consuetudo exigit, post judicium episcopale referantur," Schönemann l. c. p. 505.

5.) Dafür kann schon der Brief des Papstes Siricius an den Eumerius von Tarragona (der erste von denen, welche in den Rechtssammlungen stereotyp sind) angeführt werden, in dessen Schlusse es heisst: „Et quamquam statuta sedis apostolicae vel canonum venerabilia definita nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum, utilius tamen . . esse . . poterit, si ea quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt per unanimitatis tuae sollicitudinem in universorum fratrum nostrorum notitiam perferantur, quatenus et quae a nobis non inconsulte, sed provide sub nimia cautela et deliberatione sunt salubriter constituta, intemerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus aditus, qui jam nulli apud nos patere poterit, obstruatur" (385). Ueber die verschiedenen in den Quellen vorkommenden Benennungen der päpstlichen Sendschreiben s. §. 29.

6.) Innoc. I. ad Decentium Eugub. (416.): „Quis enim nesciat aut non advertat, id quod a principe Apostolorum Petro Romanae ecclesiae traditum est, ac nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari, cet." Schönemann l. c. p. 607. In den früheren Auflagen dieses Buches hatte ich bemerkt, dass die von Walter, K.-R. S. 137. hier angeführte Stelle aus Leo M. ad episc. per Campaniam, Picenum, Tusciam [et universas provincias] ep. 4. (443.) Ed. Baller., „Omnia decretalia constituta tam beatae recordationis Innocentii quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut, si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari," wenigstens zunächst nicht hierher zu gehören scheine, da die eingeklammerten Worte der Inscrp. als späterer Zusatz betrachtet werden müssten (vergl. die Worte des c. 2.: „Haec ergo ad provincias vestras per Innocentium (für Campanien), Legitimum (für Picenum), et Segetium (für Tuscien) fratres et coëpiscopos nostros scripta direximus"). Diese Ansicht fand ich auch dadurch bestätigt, dass der Zusatz: „et universas provincias" in der der Quesnel'schen Sammlung (§. 33.) voraufgehenden Synopse fehlt und die Inscr. vielmehr so lautet: „Ad universos episcopos Campaniae, Piceni et Tusciae", Opp. Leonis M. edd. Ballerin. T. II. p. 611. Denselben Zweifel hege ich noch jetzt auch nach der Gegenerinnerung Walters §. 19. Aber dass er nur ein kritischer ist, beweist schon der Umstand, dass ich daneben immer von der (jetzt wiedergegebenen) Stelle aus Siric. ad Eumerium gesprochen habe, die dasselbe Bewusstsein ankündigt.

7.) Die Stellung dieser Vicarien bezeichnen die Briefe von Siricius, Innocenz I., Bonifacius I., Coelestin I., Sixtus III. Nach dem Briefe Leo's I. an Anastasius von Thessalonich (ep. VI. ed. Ballerin.) hatte dieser Vicar Auftrag zu wachen, dass: „divinae legis sanctio veneranda et canonum specialius decreta serventur.“ Ferner: „Nullus te inconsulto per illas ecclesias ordinetur episcopus... Singulis autem metropolitanis sicut potestas illa committitur, ut in suis provinciis jus habeant ordinandi: ita eos metropolitanos a te volumus ordinari.. Ad synodum quisquis fratrum fuerit evocatus occurrat... Si qua vero causa major evenerit, quae a tua fraternitate illic praesidente non potuerit definiri, relatio tua missa nos consulat.. Nobis quae illic componi non potuerint, vel qui vocem appellationis emiserit reservamus.“ In der ep. 14. bezeichnet ein berühmt gewordener Gemeinplatz die Stellung so: „Vices nostras ita tuae credidimus caritati, ut in partem sis vocatus sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis“ (ib. p. 686.).

§. 21.

2. Ausbildung der Verhältnisse nach unten.

Während in dieser Weise die Verhältnisse nach oben sich entwickelten, bildete sich auch nach unten die Verfassung weiter aus. I. Im Orient war in der ältesten Zeit die bischöfliche Kirche der Mittelpunct des gottesdienstlichen Lebens [1]). Neben den Bischöfen der Städte finden sich aber auch noch Landbischöfe (χωρεπίσκοποι), die anfänglich von jenen sicher nur dadurch verschieden waren, dass ihnen die äusseren Verhältnisse nicht in gleicher Weise zu Hülfe kamen. Die Concilien des vierten Jahrhunderts suchten sie denn auch erst zu beschränken, dann zu verdrängen [2]). Dies gelang vielfach; aber die Kirchen dieser früheren Chorbischöfe blieben gottesdienstliche Stationen unter einem Priester, welche, wie die anderen nunmehr entstandenen, der bischöflichen Aufsicht unterlagen [3]). In Italien war am Ende des vierten Jahrhunderts die Errichtung von solchen Stationen im vollen Gange [4]), und in Spanien [5]) und Gallien [6]) zeigen die Concilien gleichzeitig oder doch bald dieselbe Erscheinung. Darin liegen die Ursprünge der später allgemein gewordenen Einrichtung, dass innerhalb kleinerer Kreise (der *parochiae*) ein Priester in Unterordnung unter den Bischof die geistliche Leitung führt. II. Zu gleicher Zeit und im Zusammenhange mit diesen ersten Ansätzen der Bildung der Pfarreien entwickelte sich das im Orient heimische Institut der Klöster auch im Abendlande. Diese hatten die Bestimmung, Stätten des Gebets, der Er-

tödtung des Fleisches und der erbarmenden Liebe zu sein und standen ebenwohl unter dem Bischof. Schon früh aber zeigt sich in ihnen ein Bestreben nach Selbständigkeit dem Bischof gegenüber, die sie denn auch bald in einer Weise erlangten [7], welche die canonische Ordnung wesentlich durchbrach. III. Nach dieser Ordnung sollte jedem Bischof das Raumgebiet angewiesen sein, in welchem alles kirchliche Leben seinem Regiment untergeben sein sollte. In der Ausübung dieser Function war aber der Bischof nicht unbeschränkt, sondern die Priester seiner Kirche standen ihm als sein Senat zur Seite, ohne den er nach der Anweisung alter Canones insbesondere weder Geistliche ordiniren oder anstellen, noch Gericht halten sollte [8]. Wie weit diese letztere Function reichte, ist erst später zu erörtern. Anzuführen ist aber hier schon, dass die Bischöfe auch in bürgerlichen Streitsachen zu verschiedenen Zeiten mit verschiedener Berechtigung thätig wurden [9]. Wird hierzu der bedeutende Einfluss auf das öffentliche Wesen, welchen das Kaiserrecht den Bischöfen eingeräumt hatte [10], gerechnet, so ist eines der Motive für die Erklärung der Erscheinung gefunden, dass die Bischöfe als eine Macht in die fränkische Verfassung so eintraten, wie es demnächst zu berichten sein wird. IV. Die Wahl der Bischöfe wurde nach altem Brauche durch den Clerus und das Volk vollzogen, eine Einrichtung, welche die Päpste [11] in dieser Zeit selbst noch billigten und schützten.

1.) In den Städten waren wohl auch noch andere Kirchen, denen Priester vorstanden, wie für Alexandrien das Zeugniss von Epiphanius bei Thomassin. Disc. P. I. L. 2. c. 21. beweist. Ueber die Landkirchen: „Mareotis ager est Alexandriae, quo in loco episcopus nunquam fuit. Immo ne chorepiscopus quidem, sed universae ejus loci ecclesiae episcopo Alexandrinae subjacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant.“: Athanas. († 375.) Apol. II. Die Acta disp. Archelai cum Manete (Fessler im Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte Bd. VI. S. 794.) erzählen aber, dass Manes „in quendam locum longe ab urbe, qui vocabatur Diodori“ gegangen, und dass „presbyter loci illius, nomine et ipse Diodorus, mitis et quietus“ gewesen sei.

2.) Vergl. conc. Neocaes. (314.) c. 13., Antioch. (341.) c. 10. mit conc. Laodic. (zw. 347. u. 81.) c. 57. — Morinus, De sacris ordinationibus, P. III. p. 64 sqq.

3.) A. M. Holzer, De proepiscopis Trevirensibus, Trev. 1845., der die Chorbischöfe Priester in der bischöflichen Stadt sein lässt. Als die

Synode von Riez (439.) c. 5. den Armentarius zum Chorbischof machte, war es grade die entgegengesetzte Meinung.

4.) l. 11. Cod. de epp. et cler. I. 3.

5.) conc. Tolet. I. (400.) c. 6.

6.) conc. Regen. (439.) c. 5,, Araus. (441.) c. 10.

7.) Den Anfang zeigt ein Beschluss einer römischen Synode von 601. in c. 5. C. XVIII. qu. 2. Die Fortbildung im Frankenreiche s. §. 24.

8.) c. 22. 23. Statut. eccl. antiq. (sog. conc. Carth. IV. v. 398.) in c. 6. C. XV. qu. 7.

9.) Als Richter auf einseitiges Anrufen nach der berühmten Constitution Constantins des Gr. an den Ablavius v. J. 331., der ersten unter den XVIII. Constitutiones, quas Sirmondus divulgavit, recogn. Haenel, Bonn 1844.; als Schiedsrichter nach dem späteren, im Titel des Justin. Codex De episcopali audientia enthaltenen Rechte. Vergl. unten die Einl. zu der Lehre von der streitigen Gerichtsbarkeit.

10.) Dies zeigen c. 12. 17. 18. 19. 21. 26. 27. 28. 30. 31. 33. Cod. Just. de episc. aud. I. 4.

11.) Vergl. die Aussprüche Coelestins I. und Leo's I. in c. 13. Dist. LXI., c. 1. Dist. LXII.

§. 22.

3. Verhältniss zwischen der Kirche und der weltlichen Gewalt.*)

[vergl. §. 15.]

Seit Constantin dem Gr. bildete sich das Verhältniss der kaiserlichen Gewalt zu der Kirche in den Thatsachen weiter aus. Zunächst stellte sich nach kurzer Schwankung fest, was schon Constantins Gesetze ausgesprochen hatten, dass die kaiserliche Gewalt den Bund nur mit dem katholischen Christenthum geschlossen habe. Demnächst wurde es anerkannter Grundsatz, dass die Trägerin dieses Christenthums, die Kirche, sich in dem Clerus darstelle. Beide, den katholischen Glauben und den Clerus, schützt und bewahrt der Kaiser; diesen, indem er ihn mit Privilegien ausstattet, und die sittliche Reinheit auch seinerseits in ihm zu erhalten bemüht ist, jenen, indem er den Irrglauben als bürgerliches Verbrechen ahndet[1]), und sobald Streitigkeiten über die Lehre entstehen, das allgemeine Concilium selbst zur Entscheidung beruft, oder dessen Berufung durch den Papst genehmigt[2]). Unter gleichem Schutze steht die Verfassung, wie unter vielen die Thatsache bekundet, dass ein berühmtes Edict Valentinians III. die Beschlüsse der Synode von Sardica über die Appellationen an den römischen Stuhl bestätigte und den Ungehorsam gegen die Gebote des römi-

schen Bischofs als eine strafbare Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser bezeichnete[3]). Um so mehr erklärt sich die Thatsache, dass sich das Sacerdotium gegenüber dem Imperium als eine Macht zu fühlen und der Einwirkung der weltlichen Gewalt auf das kirchliche Gebiet zu widerstreben begann[4]). So konnte z. B. schon eine unter Symmachus I. im Jahre 501 gehaltene Synode aussprechen, dass ein Laie in der Kirche nichts zu befehlen, sondern nur zu gehorchen habe[5]). Im Ostreiche war das geistliche Element weniger energisch. Hier konnte daher die sechste Novelle Justinians das Ideal einer Verfassung aufstellen, in welchem das wesentliche Gewicht auf der Seite der weltlichen Macht liegt, die den Glauben und die Reinheit des Clerus auf dem Grunde der Canones schützt, während das Priesterthum die himmlischen Dinge verwaltet[6]). Es ist eine ähnliche Anschauung, die später eine kurze Zeit lang die Gewalten in Staat und Kirche vereinigt hat.

*) **Riffel**, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, Bd. I. Mainz 1836.

1.) Vergl. den Titel de haereticis in dem Theod. (XVI. 5.) und Justin. Codex (I. 4.), Riffel a. a. O. S. 656., Platner, Quaestiones de jure criminum Romano, Marb. 1842., p. 252 sqq.

2.) Die Synoden von Arles (314.) und Nicaea (325.) hat Constantin der Gr., die von Constantinopel (381.) Theodosius der Gr., das Ephesinum (451.) Theodosius II., die Synode von Chalcedon (451.) Marcian berufen. Vergl. die Nachweisungen bei Hefele a. a. O. Bd. I. S. 5 ff. Die Bestätigung der Synodalschlüsse durch die Kaiser, durch welche der canon zur lex wurde, ist ein wichtiges Moment in der Geschichte der kirchlichen Entwicklung. „Sancimus", so heisst es in der Nov. 131., „vicem legum obtinere sanctas ecclesiasticas regulas, quae a sanctis quatuor conciliis expositae sunt aut firmatae, hoc est in Nicaea CCCXVIII, et in Constantinopolitana sanctorum CL Patrum, et in Ephesina prima, in qua Nestorius est damnatus, et in Chalcedonia, in qua Eutyches cum Nestorio anathematizatus est. Praedictarum enim quatuor synodorum dogmata sicut sanctas scripturas accipimus et regulas sicut leges observamus." Die Vorstellung der älteren Schriftsteller, dass in dieser Bestimmung zugleich auch die Bestätigung der Schlüsse anderer von den genannten vier Synoden anerkannter Synoden liege, hängt mit der irrigen Annahme zusammen, dass das Chalced. Concilium, an welches hier zunächst zu denken ist, einen bestimmten Kreis von Synodalschlüssen zu allgemeinen Kirchengesetzen habe erheben wollen (conc. Chal. c. 1.: „*Τοὺς παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων καθ' ἑκάστην σύνοδον ἄχρι τοῦ νῦν ἐκτεθέντας κανόνας κρατεῖν ἐδικαιώσαμεν.*"), vergl. jedoch Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 52., Biener, Geschichte der Novellen S. 158 ff.

3.) Abgedruckt u. a. in den Opp. Leonis M. ed. Ballerin. T. I. p. 642.,

und am besten in Novellae constit. imp. Theod. II. cet. (Bonn. 1844.) ed. Haenel, Tit. XVI.: „... Quum igitur sedis apostolicae primatum S. Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi (d. i. der Syn. v. Sardica, §. 20. Anm. 2.) firmarit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumptio attentare nitatur: tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas ... His talibus contra ingenii majestatem et contra reverentiam apostolicae sedis admissis per ordinem religiosi viri Urbis Papae (gegen den Hilarius von Arles, welcher der Appellation des Chelidonius nicht deferirt hatte).. lata sententia est. Et erat quidem ipsa sententia per Gallias etiam sine imperiali sanctione valitura. Quid enim tanti pontificis auctoritate in ecclesiis non liceret? Sed nostram quoque praeceptionem haec ratio provocavit, nec ulterius ... liceat ecclesiasticis rebus arma miscere aut praeceptis Romani antistitis obviare. Ausibus enim talibus fides et reverentia nostri violatur imperii. Nec hoc solum, quod est maximi criminis, submovemus, verum, ne levis saltem inter ecclesias turba nascatur, vel in aliquo minui religionis disciplina videatur, hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis Papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quicquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, ita ut quisquis episcoporum ad judicium Romani Antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem ejusdem provinciae adesse cogatur, per omnia servatis, quae divi parentes nostri Romanae ecclesiae contulerunt ... (445.). Ueber die Gestaltung dieses Edicts (welches Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 77. ein Rescript nennt, während es doch in der Nachschrift an den Comes Aëtius ausdrücklich als edictalis lex bezeichnet wird) in den Handschriften vergl. die Ballerini a. a. O. Vergl. Riffel a. a. O. S. 511., Jäger in Nitzsch's Zeitschr. für christl. Wissenschaft 1855. Nr. 3. 4. — Walter sagt §. 19. der 11. Aufl., dass nun auch ich anerkennen müsse, dass Eichhorns Meinung falsch sei. Diese Worte, welche in der 9. Aufl. im J. 1842. einen guten Sinn gehabt hätten, erwecken jetzt den Schein, als ob ich die Eigenschaft der vorl. Constitution verkannt und dann mich etwa auf Walters Instanz corrigirt hätte. Ich darf dagegen auf die erste Ausgabe dieses Buchs verweisen.

4.) Gelasius ad Anast. Imp.: Duo quippe sunt, imperator auguste, quibus principaliter hic mundus regitur, auctoritas sacra pontificum et regalis potestas, in quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus Domino in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim ... quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen praesulibus divinarum devotus colla submittis, atque ab eis causas tuae salutis expetis, inque sumendis coelestibus sacramentis eisque, ut competit, disponendis subdi te debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse" etc. (vergl. c. 10. Dist. XCVI.).

5.) Syn. Rom. IV. (502.): „non licuit laico (d. i. dem Könige Odoaker) statuendi in ecclesia praeter Papam Romanum habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi." (c. 23. C. XVI. qu. 7.).

6.) Nov. 6. pr. „Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna

collata clementia sacerdotium et imperium, et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens, ex uno eodemque principio utraque procedentia, humanam exornant vitam. Ideoque nihil sic erit studiosum imperatoribus sicut sacerdotum honestas, quum utique et pro illis ipsi semper Deo supplicent. Nam si hoc quidem inculpabile sit undique et apud Deum fiducia plenum, imperium autem recte et competenter exornet traditam sibi rempublicam, erit consonantia quaedam bona, omne quicquid utile est humano conferens generi. Nos igitur maximam habemus sollicitudinem circa vera Dei dogmata et circa sacerdotum honestatem. Bene autem universa geruntur et competenter, si rei principium fiat decens et amabile Deo. Hoc autem futurum esse credimus, si sacrarum regularum observatio custodiatur, quam justi et laudandi et adorandi inspectores et ministri Dei verbi tradiderunt Apostoli, et sancti Patres custodierunt et explanaverunt" cet. — Diese Anschauung liess der Einwirkung auf die Kirche freien Raum. Etwas weniger als hundert Jahre später hatte der Kaiser Leo dem Papste Gregor II. geschrieben: „imperator sum et sacerdos" und dieser antwortete: „quemadmodum pontifex inspiciendi in palatium potestatem non habet ac dignitates regias deferendi, sic neque imperator in ecclesias introspiciendi et electiones in clero peragendi, neque consecrandi vel symbola sanctorum sacramentorum administrandi, sed neque participandi absque opera sacerdotis. Imperatores, qui pie vixerunt, ecclesiarum pontificibus obedire minime recusaverunt" etc. (729.) Mansi T. XII. c. 975.

§. 23.

b. im Frankenreiche.*)

1. Allgemeiner Entwicklungsgang.

Wo unter den germanischen Völkern das Christenthum durch irische und britische Sendboten gepflanzt worden war [1]), bildeten die Klöster die Mittelpuncte, um welche sich die Neubekehrten sammelten. Der Abt und sein Convent führten die Leitung der von ihnen dem Glauben gewonnenen Gemeinden [2]), eine Einrichtung, die erst im 8. Jahrh. in das Bisthum überging. Dagegen die fränkische Mission brachte denen, welche sie gewann, mit dem Christenthume die canonische Ordnung, denn in den Gebieten unter fränkischer Herrschaft war die Verfassung der Kirche, wie sie in den Canones bestimmt war, zunächst unverändert geblieben. Allein in dieser Stellung erhielt sie sich nicht lange Zeit, vielmehr trat sie mit dem Staatsleben bald in einen innigen Zusammenhang. Die wechselseitige Durchdringung des kirchlichen und politischen Elements, in deren Folge die weltlichen Herrscher ihre Macht auch in die kirchlichen Dinge erstrecken und die Würdenträger der Kirche eine

Macht auch in dem weltlichen Gebiete bilden[3]), ist das Charakteristische der nunmehr entwickelten Verfassung. Diese hatte für wesentliche Stücke der canonischen Ordnung keinen Raum, und setzte mithin an deren Stelle andere Einrichtungen, in welchen sie ihr Princip verwirklichte (§. 24.). Im achten Jahrhundert wurden nun zwar unter dem Einflusse der angelsächsischen Mission, und besonders des Sendboten Bonifaz[4]) manche wichtige Theile der canonischen Verfassung erneuert. Dennoch erhielt sich der Einheitsgedanke in Kraft und die Verhältnisse in Staat und Kirche blieben in einem Maasse in einander verschlungen, welches die Bestrebungen der geistlichen Gewalt zum Theil erst spät zu überwinden vermochten.

*) Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, Leipzig 1839., Rettberg, Deutsche Kirchengeschichte, Bd. I. II. Gött. 1846—48., Waitz, Fränkische Verfassungsgeschichte, Bd. I. II.

1.) Eine Uebersicht über die Richtungen der verschiedenen Missionen giebt Hegel, die Einführung des Christenthums bei den Germanen, Berl. 1856.

2.) Rettberg Bd. I. S. 303 ff.

3.) Ueber die Momente, durch welche die Stellung der Bischöfe im fränkischen Reiche bedingt worden ist, Rückert's Culturgeschichte des Deutschen Volkes, (Leipz. 1854.) Bd. II. S. 327 ff.

4.) Rettberg S. 407 ff.

§. 24.

2.) Gestaltung im Einzelnen.

[vergl. §. 21.]

Unter der Herrschaft der fränkischen Könige blieb zunächst das Recht, wie es in den Canones, den Decretalen und den kaiserlichen Constitutionen bestimmt war, in Uebung. Die Bischöfe wurden auch ferner durch den Clerus und das Volk gewählt[1]) und durch den Metropoliten bestätigt. Die unter dem Metropoliten versammelten Synoden[2]) bildeten das Gericht der Bischöfe und ordneten das Recht. Alle diese Einrichtungen wurden durch den nationalen Gedanken wesentlich umgestaltet. Zunächst I. die Berufung der Synoden wurde abhängig von der Genehmigung der Könige, welche die Beschlüsse ihrer Prüfung und Bestätigung unterwarfen[3]), und dann traten an die Stelle der Synoden die *concilia mixta*[4]), zu denen sich die Bischöfe und die weltlichen Grossen des Reichs versammelten, um gemeinsam die

Gesetze auch für die Kirche zu berathen. Diese Einrichtung, welcher im achten Jahrhundert Bonifacius[5]) die Kirchensynode vergeblich gegenüberstellte, begann sich jedoch schon unter Carl d. Gr. zu lösen, indem die Versammlung in eine geistliche und weltliche Curie getheilt und die Berathung der geistlichen Sachen der ersteren allein überlassen wurde[6]). II. Das Recht, den Bischof zu wählen, ging an die Könige verloren, welche die Bisthümer gleich anderen weltlichen Gütern zu Lehn gaben[7]) und dadurch die Belehnten zu Vasallendiensten verpflichteten. In gleicher Weise übten die Grundherren das Recht, die Priester ihrer Kirchen zu ernennen[8]). III. Die Bischöfe führten controlirt und unterstützt von den königlichen Grafen[9]) das Regiment, übten die Zuchtgewalt über die Laien und hielten Gericht über Cleriker und geistliche Dinge[10]). Aber in gewissen Fällen reichte die geistliche Gewalt nicht aus, sondern es bildeten sich gemischte Gerichte (*judicia mixta*), die in Bischof und Graf geistliche und weltliche Macht vereinten[11]). Dies änderte sich zwar später zu Gunsten der Kirche. Allein dass der König der höchste Richter sei, stand auch dann noch fest[12]), als die mit den Synoden untergegangene Metropolitanverfassung allmälig wieder allgemeine Einrichtung geworden und dadurch eine höhere kirchliche Instanz über den Bischöfen wieder hergestellt war[13]). Auch die Einrichtung, dass die königlichen *Missi*, ein Bischof und ein Graf, in ihren Sendbezirken die Verwaltung nach allen ihren Seiten untersuchten und dabei im Namen des Königs Recht sprachen[14]), wurde durch diesen Fortschritt der kirchlichen Verfassung vorerst nicht berührt. IV. So war die Kirche vielfach in den Organismus des Staates verschlungen. Dieses Band knüpften die Privilegien, welche die Stifter und Klöster von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Richter befreiten[15]) und dadurch die eigne Jurisdiction derselben für ihr Gebiet begründeten, nur noch fester, denn sie waren es eben, welche den Bisthümern die weltliche Seite gaben, die später ein so bedeutendes Moment der Verfassung des Reiches wurde. V. Neben dieser weltlichen gab es aber auch eine geistliche Immunität, welche dadurch entstand, dass päpstliche Privilegien viele Klöster von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreiten, und dem römischen Stuhle unmittelbar unterwarfen[16]). Dadurch wurde zuweilen, gerade wie bei den welt-

lichen Immunitäten, die eigne Jurisdiction des Beliehenen, in jedem Falle aber eine Durchbrechung der canonischen Verfassung begründet.

1.) So noch (in sichtbarer Reaction und darum auch in dem Bestätigungsedicte von Chlotar II. abgeändert) conc. Paris. V. (614.) c. 1. — vergl. conc. Aurel. III. (538.) c. 3., Paris. III. (557.) c. 3., Remens. (625.) c. 25.

2.) conc. Epaon. (517.) c. 1., Aurel. II. (533.) c. 1. 2., III. (538.) c. 1., V. (549.) c. 18., Lugd. II. (567.) c. 1., Matisc. II. (585.) c. 20., Paris V. (614.) c. 11.

3.) Die Synode von Agde (506.) ist: „ex permissu domini nostri ... regis" gehalten; das erste Concilium von Orleans (511.) ist von Chlodwig berufen und bestätigt; vergl. ferner die Eingänge der Synoden von Orleans II. (533.), V. (549.), Auvergne I. (535.), Tours II. (567.), Maçon I. (581.), Chalons (649.) und das Schreiben des Königs Sigebert III. an Desiderius von Cahors bei Baluz. Cap. T. I. p. 143. — vergl. Rettberg Bd. II. S. 623., Waitz Bd. II. S. 465. Ueber die Berathungen weltlicher Angelegenheiten durch die Synoden s. auch Löbell a. a. O. S. 321.

4.) Ausgebildet schon in einer Const. Chlotars II. v. J. 614. bei Pertz Monum. germ. T. III. p. 15., Rettberg S. 622., Waitz S. 466.

5.) Rettberg S. 625.

6.) Hincmar, de ord. palat. c. 29. 35. — vergl. Capit. Ludov. (828.) bei Pertz l. c. p. 327.

7.) Löbell S. 434 ff., Staudenmaier, Gesch. der Bischofswahlen, Tüb. 1830., S. 80 ff., Rettberg Bd. I. S. 407 ff., Bd. II. S. 605 ff., Waitz Bd. II. S. 350 ff., und besonders Rückert, Culturgesch. Bd. II. S. 460 ff.

8.) Darüber vergl. im 3. B. die Geschichte des Patronatrechts.

9.) Cap. Carolom. (742.) c. 5., Pertz. T. III. p. 17., Car. M. (781.) c. 6. ib. p. 41., Cap. Aquisgr. (825.) c. 14. ib. p. 244.

10.) Von der Entwicklung der kirchlichen Jurisdiction im Frankenreiche handelt mit ausgezeichneter Klarheit, Gründlichkeit und Präcision Dove, De jurisdictionis eccl. apud Germanos Gallosque progressu, Berol. 1855.

11.) Ed. Chlotar. (614.) c. 4., Pertz T. III. p. 14., Cap. gen. (769.) c. 17. ib. p. 34., Cap. Francof. (794.) c. 30. ib. p. 74., Langob. (803.) c. 12. ib. p. 110. Dove l. c. p. 34 sq. 40 sq. Das Einzelne s. unt. bei der Lehre von der Gerichtsbarkeit im 4. B.

12.) Auch der Anfang dieser Entwicklung führt auf Bonifaz zurück. Vergl. Cap. Suession. (744.) c. 3., Pertz l. c. p. 21., Syn. ap. Vernis pal. (755.) c. 2. ib. p. 24., Rettberg Bd. I. S. 407 ff., Bd. II. S. 497 ff. Einen Beleg des Ganges und der Tendenz der Entwicklung kann der Brief Leo's III. bei Kleinmayrn, Nachr. von Juvavia Anh. 57. geben, in welchem die Bischöfe, Aebte, Geistlichen und Laien „provinciae Bajuvariorum" ermahnt werden, Arno von Salzburg gehorsam zu sein und hauptsächlich anstatt des weltlichen Gerichts das ihres Erzbischofs zu suchen.

13.) Cap. Francof. (794.) c. 6.: „Statutum est a domno rege et sancta synodo, ut episcopi justicias faciant in suas parochias. Si non oboedierit

aliqua persona episcopo suo de abbatibus . . et caeteris clericis vel etiam aliis in ejus parochia, venient ad metropolitanum suum et ille dijudicet causam cum suffraganeis suis. Comites quoque nostri veniant ad judicium episcoporum. Et si aliquid est quod episcopus metropolitanus non possit corrigere vel pacificare, tunc tandem veniant accusatores cum accusato cum literis metropolitano, ut sciamus veritatem rei: Pertz l. c. p. 72. Dove p. 46 sq. — Ueber den kirchlichen Beirath, den Archicapellanus oder Apocrisiarius, vergl. Hincmar. de ord. pal. §. 13.: „apocrisiarium i. e. responsalem ecclesiasticorum negotiorum.“ Eichhorn, D. Staats- und Rechtsgesch, Bd. I. §. 25 b.

14.) vergl. conc. Ascham. (743.) c. 14. bei Mansi Conc. T. XII. c. 667. — Cap. Aquisgr. (802.) c. 1. Pertz l. c. p. 91., Cap. missor. (825.) ib. p. 246. u. A., Walter, D. Rechtsgeschichte §. 118.

15.) Darüber s. Walter a. a. O. §. 103 ff. und die dort Anm. 4. zu §. 103. angeführten Urkunden.

16.) Ein merkwürdiges Beispiel ist das Privilegium des Papstes Zacharias für Fulda v. J. 751., u. A. bei Dronke, Codex dipl. Fuld. p. 2.

§. 25.

3.) Der Primat.

[vergl §. 14. 20.]

Während die römischen Päpste es oft ausgesprochen hatten, dass ihnen das oberste Regiment der Kirche nach göttlichem Rechte zustehe, bietet die fränkische Kirche längere Zeit das Bild einer Gemeinschaft dar, die mit diesem Regiment in nur sehr unbestimmter Verbindung stand[1]). Erst seit dem Anfange des achten Jahrhunderts wurden beide wieder enger mit einander verknüpft, indem Bonifaz als apostolischer Sendbote auch in diesem Stücke die canonische Ordnung erneuerte[2]). Damit war aber der Gedanke, welcher die Verfassung des Reichs bestimmt hatte, nicht vernichtet. Dass der Papst über die geistliche Seite der Kirche durch die Aufrechterhaltung der Canones zu wachen habe, und dass sich das von Gott gesetzte Priesterthum in ihm in seiner Fülle darstelle, hat Carl d. Gr. oft anerkannt[3]). Immer aber geht aus seinem Wirken der Grundgedanke hervor, dass der Staat mit der Kirche zusammenfliesse und unter seinem Oberherrn, dem Kaiser, die höchste Aufgabe irdischer Dinge zur Ehre Gottes zu lösen habe: der christliche Staat, in welchem alle Stände, jeder an seiner Stelle, der gemeinsamen Aufgabe zur Ehre Gottes dienen und alle in dem Kaiser die Quelle ihres Auftrags finden, wie dieser in Gott. Anders gestaltete sich das Verhältniss, als das

Reich getheilt und seine Kraft gebrochen war. Von diesem Zeitpuncte an beginnt eine Reaction, in der sich nach schweren Kämpfen die kaiserliche Gewalt unter die Papstgewalt beugte und von ihr die Bestätigung annahm, welche sie früher dem obersten Priester des Reiches ertheilt hatte[4]). Ein Stück derselben ist schon die Bestellung eines Vicars für das Frankenreich in der Person des Drogo von Metz[5]).

1.) Walter (§. 44. der 11. Aufl.) hat sich die Mühe gegeben, aus Jaffé's Regesten ein langes Verzeichniss von päpstlichen Briefen für das Frankenreich auszuziehen, dem er dann — es leuchtet ein in welcher Absicht — den Anfang dieses meines §. entgegensetzt. Diese Polemik ist klug, jedoch nicht im gleichen Maasse wahrhaftig. Ich habe nicht geläugnet, dass im Frankenreiche anfänglich die canonische Ordnung, also auch die Papstgewalt, soweit sie begründet war, fortgedauert habe. Dagegen bin ich noch heute der, mir übrigens gar nicht eigenthümlichen Ansicht, dass mit der individuellen Entwicklung der fränkischen Verfassung der Zusammenhang mit dem Papste für längere Zeit wirklich ein sehr unbestimmter geworden sei. Rettberg, Deutsche K.-Gesch. Bd. II. S. 582 ff. Aus dem ganzen Jahrhundert von Papst Deusdedit, also von 615 an, sind nur drei päpstliche Briefe nach dem Frankenreiche überliefert, einer von Martin I., in welchem derselbe dem Bischof Amand von Maestricht die Abdankung widerrieth, was aber nicht respectirt wurde; einer von Vitalian, der dem Bischof von Arles einen englischen Bischof empfiehlt; einer von Deodat über die Ausstattung des Klosters des h. Martin von Tours (Jaffé Reg. 1595.-1618. 1621.) Damit ist der Beweis der angefochtenen Behauptung zur Genüge erbracht. Walter in seinem Allegate lässt das, worauf es hier allein ankommt, unter den unbestrittenen Thatsachen verschwinden, und macht es sich dadurch möglich, mich mit einem Vorwurfe zu belasten, der entweder mein Gewissen oder mein Wissen discreditiren soll. Dass Rosshirt die Gelegenheit nicht hat vorübergehen lassen, eine alte Ungunst gegen mich aufs Neue zu bethätigen, konnte mich nicht befremden. Ohne den Sachverhalt untersucht zu haben, nennt er meine Auffassung ein blosses Raisonnement, und erinnert mich an das von mir selbst herausgegebene Corpus juris. Wie darin irgend Jemand eine Lösung der hier vorliegenden geschichtlichen Frage suchen könne, kann ich zur Zeit noch nicht begreifen.

2.) Das Verhältniss des Bonifaz zum röm. Stuhle veranschaulicht die Formel des von ihm geleisteten Eides (bei Würdtwein, Bonif. epp. p. 20.): „Promitto ego . . . tibi B. Petro Apostolorum principi vicarioque tuo B. Gregorio Papae et successoribus ejus . . . me omnem fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere . . ., fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus ecclesiae tuae, cui a Domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere.“ Dass dieser Eid fast wörtlich derselbe sei, welchen, wie anderwärts, so auch im römischen Sprengel die Bischöfe den Metropoliten leisteten, zeigt die Formel in dem sog. Liber diurnus bei Hoffmann, Nova scriptorum et monumentorum

coll. (Lips. 1733.) T. II. p. 109. sqq. — Die Verfassungsanschauung, welche jetzt erneuert wurde, bezeugt Bonifac. ad Cudberthum: „Decrevimus autem in nostro synodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et subjectionem Romanae ecclesiae finetenus vitae nostrae velle servare; S. Petro et vicario ejus velle subjici; synodum per omnes annos congregare; metropolitanos pallia ab illa sede quaerere, et per omnia praecepta Petri canonice sequi desiderare, ut inter oves sibi commendatas numeremur. Et isti confessioni universi consensimus et subscripsimus, et ad corpus S. Petri principis Apostolorum direximus, quod gratulando clerus et Pontifex Romanus accepit" cet. bei Würdtwein l. c. ep. 73., Rettberg a. a. O. Bd. I. S. 378.

3.) Rettberg Bd. II. S. 595.

4.) Ueber die Bestätigung des Papstes durch den Kaiser vergl. Pertz in den Monum. T. IV. p. 159 sqq. App.

5.) Vergl. die Urk. (845.) bei Mansi T. XIV. c. 806. Das Weitere im 3. B. bei der Verfassungslehre.

§. 26.

4.) Pseudoisidor.

Der Gegensatz zu dem Gedanken, welcher die Carolingische Kirchenverfassung beherrschte, gab sich schon in voller Schärfe in einer Anzahl erdichteter Briefe der älteren und ältesten Päpste kund, die um die Mitte des neunten Jahrhunderts an das Licht traten [1]). Das Fundament, auf welchem diese angeblichen Decretalen ruhen, ist der Satz, dass das Sacerdotium von Christus zum Regierer der Welt bestellt sei. Die Fülle desselben ruht in dem römischen Stuhle [2]), welchem, als dem Erben der Vollmachten Petri, die allgemeine Sorgfalt für alle Kirchen von Gott selbst anvertraut ist, und mit welchem nothwendig alle Bischöfe durch Einheit des Glaubens und der Disciplin verbunden sein müssen [3]). Von ihm geht die Gewalt auf die ihm zu Gehülfen gesetzten Bischöfe über [4]). Die Einheit der letzteren wird zunächst durch die Metropoliten erhalten, der Zusammenhang aller mit dem Centrum der Kirche aber durch die Primaten oder Vicarien vermittelt [5]). Das ordnungsmässige Organ der Kirchenverwaltung sind die Provinzialsynoden; doch sind deren Beschlüsse von der Bestätigung des römischen Stuhls abhängig [6]), und in allen wichtigeren Angelegenheiten [7]), namentlich wo es sich um Verurtheilung eines Bischofs handelt, tritt ausschliesslich das höchste Ermessen des letzteren in die Mitte. Für eine Betheiligung der weltlichen Gewalt an den kirchlichen Dingen, wie sie von den fränkischen Herrschern geübt wurde, ist in dieser Ordnung kein Raum; das weltliche Element ist

vielmehr dem Priesterthume schlechthin unterthan; es soll diesem gehorchen, nicht irgend eine Richtergewalt sich anmassen[8]). Deshalb ist namentlich auch kein Bischof oder Cleriker dem weltlichen Gerichte unterworfen, noch soll er von einem Laien accusirt[9]), oder auf das Zeugniss eines solchen verurtheilt werden. Hier macht sich vielmehr, wo nicht der Verdacht der Parteilichkeit den Angeklagten zwingt, unmittelbar dort Schutz zu suchen, von wo alle Sorgfalt für die Kirche ausgeht[10]), das Urtheil der geordneten kirchlichen Gewalten geltend, über welche als letzte Instanz der römische Stuhl gesetzt ist[11]). Von diesen Sätzen war gar Manches, zum Theil schon Jahrhunderte vorher, ausdrücklich oder durch die That ausgesprochen; die Geschichtsbetrachtung, welche die päpstliche Gewalt durch den pseudoisidorischen Betrug entstehen liess, ist also mit Recht vergessen. Auf der anderen Seite ist aber die Behauptung, die falschen Decretalen seien auf die Verfassungsentwicklung ohne allen Einfluss geblieben, weil diese auch ohne sie zu ihrem Ziel gekommen sein würden[12]), eben so sehr eine Verwegenheit, weil sie die göttlichen Wege vorher ergründet zu haben wähnt, als eine Verläugnung der Geschichte. So viel wenigstens sollte man um der Gerechtigkeit willen nicht bestreiten, dass die falschen Decretalen, indem sie ihr festgeschlossenes System in einer Zeit tiefer Geistesnacht in den Glanz der urchristlichen Zeit stellten, dem hierarchischen Bewusstsein Einheit und unversiegliche Kräftigung verliehen haben.

1.) Ueber die Geschichte s. §. 37 f. — Ich habe hier absichtlich nur die Grundgedanken zusammengestellt; eine speciellere Uebersicht des Inhaltes mit dem Bestreben, die einzelnen Sätze in der Disciplin des neunten Jahrhunderts nachzuweisen, liefert Walter, K.-R. §. 98. Vergl. auch Phillips, K.-R. Bd. III. S. 74 ff.

2.) c. 2. Dist. XXII. (Anaclet. ep. III.) Ueber die Weise, in welcher der Verf. die bischöfliche Gewalt auffasst, s. Wasserschleben, Beitr. zur Geschichte der falschen Decretalen, Bresl. 1844. S. 33.

3.) c. 1. Dist. XII. (Callist. ep. I.), c. 15. C. XXIV. qu. 1. (Marcell. ep. I.)

4.) c. 12. C. II. qu. 6. (Vigil. ep. II.)

5.) c. 1. (Stephan. ep. I.) c. 2. (Clemens ep. I.) Dist. LXXX., c. 1. (Anaclet. ep. II.) c. 2. (Anicet.) Dist. XCIX. — Die Grundlage dieser Stellen findet sich in einem Briefe Leo's des Gr. an den Anastasius von Thessalonich (Ep. 14. ed. Ballerin.). Aus dieser ist auch der ursprünglich nur das Vicariatsverhältniss (§. 20.) bezeichnende, nunmehr auf alle Bi-

schöfe erweiterte Satz der in der vor. Anm. citirten Stelle entlehnt: „ipsa namque ecclesia, quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.“ Das Weitere s. u. im 3. Buche.

6.) c. 4. (Hygin. ep. I.) c. 5. 6. (Anicet.) c. 7. (Callist. ep. I.) C. IX. qu. 3., gegründet auf c. 35. Apost. — Die Stellen, in denen die Concilien von der Erlaubniss oder doch der Bestätigung des päpstlichen Stuhles abhängig gemacht werden, z. B. c. 2. Dist. XVII. (Julius ep. II.), c. 9. C. III. qu. 6. (id. ep. I.), ruhen auf einer Stelle in einem Briefe des Papstes Julius an die Eusebianer („ἦ ἀγνοεῖτε ὅτι τοῦτο ἔθος ἦν, πρότερον γράφεσθαι ἡμῖν, καὶ οὕτως ἔνθεν ὁρίζεσθαι τὰ δίκαια;“ bei Schönemann l. c. p. 240.), welche von Socrates L. II. c. 17. und Sozomenus L. III. c. 10. schon extensiv gedeutet, in der Histor. tripart. mit „non debere absque sententia Rom. Pont. concilia celebrari“ referirt ist, Coustant bei Schönemann l. c. und Gieseler, K.-G. Bd. I. Abth. 2. S. 207. Sie stehen, wie z. B. die angeführte Stelle aus dem Briefe des Papstes Julius und eine andere bei Damasus an die africanischen Bischöfe (IV. c. 2.) erkennen lassen, zum Theil im Zusammenhange mit der Anschauung, welche sich aus den Schlüssen von Sardica in Betreff der Verurtheilung der Bischöfe (vergl. die folg. Anm.) und der causae majores überhaupt entwickelt hatte. Dass die Bestätigung aller Synoden durch den Papst so wenig allgemeiner Brauch geworden sei, als die Einholung der päpstlichen Genehmigung zur Berufung (Walter a. a. O.) ist zuzugeben; aber es ist nicht zu vergessen, dass auf die Provincialsynoden auf anderem Wege, durch die unmittelbare Theilnahme päpstlicher Legaten, später sehr oft ein bestimmender Einfluss ausgeübt würde.

7.) c. 3. (Anaclet. ep. I.) c. 12. (Vigil. ep. II.) C. II. qu. 6., c. 9. C. III. qu. 5. (Julius ep. I.). Diese und ähnliche Stellen sind der Wiederklang eines schon von Innocenz I. ausgesprochenen Satzes (vergl. o. §. 20. Anm. 6.). In Beziehung auf die judicia episcoporum gründen sie sich insbesondere auf das Concilium von Sardica, eine Bezugnahme, die in demselben Zusammenhange sich u. a. schon bei Ennodius Apol. pro Symmacho (502.) vorfindet, vergl. c. 6. Dist. XVII. Diese Stelle setzt (im Original) das regulaire Verhältniss voraus, dass der Spruch der Synode erfolgt und dagegen appellirt ist. Es giebt aber andere (z. B. Eleuther. ep. I. in c. 7. C. III. qu. 6., Zephyrin. ep. I. in c. 1. C. III. qu. 8.), nach denen dem Papste allein die endliche Entscheidung zusteht, und die Synode auf die Untersuchung und gutachtlichen Bericht beschränkt ist. Ueber diesen Punct ist bekanntlich im 9. Jahrh. viel gestritten worden, wobei die Bischöfe sich immer auf das Concilium von Sardica beriefen, und dessen Geltung in Anspruch nahmen. Vergl. Gerbais, De causis majoribus (Lugd. 1685.) p. 228 sqq., und die dort im Anh. abgedruckten Briefe Carls d. K. an Hadrian II. und Johann VIII., sowie das Schreiben des conc. Duziacense an Hadrian II., nach denen die Entwicklung doch nicht so leicht vor sich gegangen ist, als es die Darstellung bei Walter a. a. O. glauben lässt.

8.) c. 1. (Cajus) C. XI. qu. 1. vergl. mit c. 12. Theod. Cod. de episc. XVI. 2., c. 3. ead. vergl. mit conc. Aurel. III. c. 32. – S. Wasserschleben a. a. O. S. 33 ff.

9.) c. 3. (Marcell. ep. II.) c. 4. (Jul. ep. II.) c. 5. (Euseb. ep. I.) c. 6. (Fabian. ep. II.) C. II. qu. 7. Derselbe Satz ist schon in dem viel früheren unächten constitutum Silvestri ausgesprochen (Mansi, Conc. Coll. T. II. col. 1081. — Ballerinii, De antiqu. collect. canon. P. II. c. 7.). Sein Motiv ist die specifische Verschiedenheit des Clerus und der Laien, welche die Träger der Welt, d. i. der Sünde sind, und, wie Walter a. a. O. mit Grund hervorhebt, die Thatsache, dass auch die Cleriker nicht zur Accusation der Laien zugelassen wurden; vergl. Berardi, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Venet. 1783., Tom. II. P. 1. p. 379. zu c. 7. C. II. qu. 7.

10.) c. 7. C. II. qu. 6. (Victor. ep. I.) c. 15. ead. (Sixt. II. ep. I.), Nachbildung der oben (zu §. 19.) angeführten Verfügung des conc. Chalc.

11.) Die zahlreichen Bestimmungen über die Appellationen an den römischen Stuhl, von denen die Causa II. qu. 6. des Decr. Grat. voll ist, stützen sich hauptsächlich auf das Concilium von Sardica.

12.) Möhler, Fragmente aus und über Pseudoisidor, in der Tübinger theol. Quartalschrift 1829. H. 3. 1832. H. 1. und in den gesammelten Schriften Bd. I. S. 283 ff., Walter §. 98.

§. 27.

II. Geschichte der Rechtsquellen.

A. Die ältesten Grundlagen des Rechts im Orient. Der Bibelcanon.*)

[vergl. §. 12. §. 17.]

Den Synoden von Ancyra, Neocaesarea und Nicaea, welche §. 17. genannt worden sind, folgten im vierten und fünften Jahrhundert im Orient noch manche andere nach. Von diesen hatten diejenigen von Constantinopel (381.), Ephesus (431.) und Chalcedon (451.) gleich dem Nicaenum den Charakter der Oecumenicität (§. 12.), vermöge dessen ihr Inhalt als ein in der ganzen Kirche verbindliches Recht verehrt wurde. Dasselbe geschah später mit den Schlüssen des zweiten (553.) und dritten (680.) Conciliums von Constantinopel, des zweiten von Nicaea (785.) und des vierten von Constantinopel (869.). Die anderen hatten zwar diese Bedeutung nicht. Indem sie aber in die Rechtssammlungen aufgenommen wurden, erlangten sie auch ausserhalb ihres Entstehungskreises Ansehen und Geltung[1]). So geschah es unbestritten mit den Synoden von Antiochien (341.), Gangra (u. 365.) und Laodicea (zw. 347 u. 381.), von denen die letztere[2]) dadurch berühmt ist, dass sie den Kreis der canonischen Bücher des A. und N. Testa-

ments auf dem Grunde des Herkommens und der Lehre bestimmte (§. 16.). Dagegen haben wir von den Rechtssammlungen dieser ältesten Zeit nur sehr unvollständige Kunde. Aus gewissen Anführungen[3]) in den Acten des Conciliums von Chalcedon (451.), zusammengehalten mit dem Material und der Form der ältesten abendländischen Sammlungen, darf jedoch geschlossen werden, dass den Stamm der griechischen Sammlungen die Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea und Gangra bildeten, zur Zeit des Conciliums von Chalcedon die Antiochenischen Schlüsse beigefügt waren, und später, wiewohl in den verschiedenen Handschriften verschieden, auch die Synoden von Laodicea, Constantinopel und Chalcedon hinzugetreten sind. Ausserdem muss die Eine Gattung der Handschriften die Canones in fortlaufender Nummerreihe enthalten haben. Ein sog. *Codex canonum ecclesiae universae*, der im siebzehnten Jahrhundert im Druck erschien, ist nicht mehr als ein misslungener Versuch einer Nachbildung der griechischen Sammlung in ihrer vermeinten ältesten Gestaltung[4]).

*) Petr. de Marca, De veteribus collectionibus canonum (in Ed. opp. Bamberg. 1788. sq. T. IV. p. 344.), Coustant, De antiquis canonum collectionibus (Einleit. zu den Epist. RR. PP., Paris. 1721. fol.), Berardus, De variis sacrorum canonum collectionibus (Einleit. zu: Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Taurin. 1752. Venet. 1783.), Petr. et Hieron. Ballerinii, De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum, in Opp. Leonis M. III. Venet. 1757. Alle diese Abh. sind abgedruckt bei Gallandius, De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge, Venet. 1778. fol. Mogunt. 1790. 2 Tom. 4. — van Espen, Diss. de antiquis canonum codicibus, in ej. Comment. in canones et decreta juris veteris ac novi, in den Opp., Col. 1777. Tom. III., Meine Beiträge zur Kenntniss der Quellen des canonischen Rechts, Leipzig 1834., Aug. Theiner, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones, seu sylloges Gallandianae dissertationum de vetustis canonum collectionibus continuatio, Rom. 1836. 4., Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Leipzig 1839., Rosshirt, Zu den kirchenrechtl. Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidorischen Decretalen, Heidelb. 1849.

1.) Ueber diese Verhältnisse vergl. die Ballerini l. c. P. I. c. 2., Biener, De collectionibus canonum ecclesiae Graecae, Berol. 1827. p. 9. sqq.

2.) Spittler in den Werken herausg. von Wächter, Bd. VIII. S. 66 ff. gegen die Aechtheit; dafür Bickell in den Studien und Kritiken, 1830. S. 591., Hefele, Conc.-Gesch. Bd. I. S. 749.

3.) Die Acten des Conc. Chalc. führen die Antiochenischen Schlüsse 4. 5. 16. als can. 83. 84. 95. 96. einer kirchlichen Rechtssammlung auf. Ballerin. l. c. P. I. c. 1. §. 6.

4.) Codex can. ecclesiae universae, ed. Chr. Justellus, Paris. 1610. und in der Bibl. jur. can. T. I. p. 29. sqq., Ballerin. l. c. P. II. c. 1. §. 7.

§. 28.

B. Das Recht im Abendlande.

a. Rechtsnormen.

1.) Die Canones der Synoden.*) Der Bibelcanon. Die Vulgate.

[vergl. §. 12. §. 17.]

I. Im Occident waren zunächst die Schlüsse des Conciliums von Nicaea in verschiedenen Uebersetzungen im Umlaufe, und neben ihnen waren die Canones der Synode von Sardica[1]) (347.) in einem lateinischen Original vorhanden (§. 20.). Allmälig gingen jedoch auch die Schlüsse der bereits erwähnten anderen Synoden in das Recht über. Von den Uebersetzungen, in denen dies geschah, lassen sich zwei mit Bestimmtheit auszeichnen, weil sie jede für sich zu einem Ganzen geworden waren. Die eine begriff in ihrer weitesten Ausdehnung die Synoden von Ancyra, Neocäsarea, Nicaea, Antiochien, Gangra, Constantinopel und Chalcedon, und wird jetzt gewöhnlich *prisca translatio* genannt[2]). Die andere führt, weil sie in der dem heil. Isidor († 636.) zugeschriebenen spanischen Rechtssammlung erscheint, den Namen *versio Isidoriana* oder *Hispana*. Ihr Alter reicht jedoch viel höher hinauf, wie sie denn (jedoch ohne das Chalcedonense) in einer später (§. 33.) zu erwähnenden merkwürdigen Rechtssammlung erscheint, die dem Anfange des sechsten Jahrhunderts angehört. Das Vaterland beider Versionen darf in Italien gesucht werden. II. Neben diesen griechischen Schlüssen besitzen wir eine grosse Anzahl abendländischer Canones. Verhältnissmässig wenig haben wir aus Italien. Dagegen bieten die spanische und gallische (und in der ersten Zeit auch noch die fränkische) Kirche[3]) einen grossen Reichthum, von dem gar vieles in das gemeine Recht übergegangen ist. Bedeutendes hat dazu auch die africanische Kirche geliefert. In dieser bildeten anfänglich neben dem Nicaenum nur einheimische Canones die Grundlage des Rechts. Darin lag die Veranlassung, die alten Beschlüsse zu erneuern und zu bestätigen, wie dies im Jahre 419 durch die Synode von Carthago geschah[4]), welche den Abschluss des africanischen Kirchenrechts bildet. Eine besondere Bedeutung hat von den Synoden von Carthago die

dritte (397.), weil sie, ähnlich wie im Orient die Laodicenische Synode, den Kreis der canonischen Bücher der Schrift abschloss [5]). Um dieselbe Zeit war die Uebersetzung, bez. die Revision der alten Uebersetzungen der heil. Bücher durch den heil. Hieronymus im Werke, die später den Namen der *Vulgata* empfangen hat, weil sie in der Kirche zu allgemeinem Ansehen gelangt war [6]).

) Die allgemeinen Conciliensammlungen s. o. §. 17.. Die Sammlungen für die einzelnen Länder nennt Winer's Handbuch der theol. Lit. Bd. I. Sp. 660. Für Deutschland besonders: Concilia Germaniae, quae J. F. Schannat colleg., dein Jos. Hartzheim aux., cont., notis illustr., T. I—V. Colon. 1759—63., T. VI—IX. ed. not. illustr. Herm. Scholl, ib. 1765—68., T. X. ed. Aug. Neissen, ib. 1775., T. XI. (index) dig. Jos. Hesselmann, ib. 1790. fol. — Binterim, Pragm. Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesansynoden, Maynz 1835 ff. 6 Bde.

1.) Eine eigenthümliche Erscheinung ist, dass die Canones von Sardica an die nicaenischen so angeschlossen waren, dass sie als Theil derselben gelten und demgemäss auch bezeichnet werden konnten. Darüber verbreiten sich die Ballerini l. c. P. II. c. I. §. 3. sehr ausführlich, ohne jedoch mehr als die Thatsache der Verbindung zu beweisen, die allerdings uralt und gewiss unverfänglich ist. Eine der Collectionen, in denen die Verbindung vorkommt, wird §. 33. genannt werden. Vergl. auch Hefele, Conc. Gesch. Bd. I. S. 341 ff.

2.) Diese schwierige Frage behandeln die Ballerini l. c. P. II. c. 2. und Bickell, über die Aechtheit des laodicenischen Bibelcanons in den Studien und Kritiken 1830. S. 591. — Die sogen. prisca ist zuerst herausgegeben von Justellus, Bibl. jur. can. T. I. p. 275 sqq., dann verbessert von den Ballerini (Opp. Leonis M. T. III. p. 473.). Ihren Namen hat sie, weil man auf sie die folgende Aeusserung des Dionysius in der Vorrede zu seiner Canonensammlung bezog: „Quamvis carissimus frater noster Laurentius assidua et familiari cohortatione parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de graeco transferre pepulerit, confusione credo priscae translationis offensus: nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepi.“ Die Schwierigkeit liegt hier zunächst nicht darin, dass Dionysius die nach dem Concilium von Chalcedon, also nur erst 50 Jahre vor ihm entstandene Uebersetzung eine prisca translatio nennt, da hier im Allgemeinen die bisher übliche Uebersetzung gemeint sein kann; wohl aber bleibt die Hauptfrage, ob die Uebertragungen der verschiedenen griechischen Synoden damals schon zu einer Sammlung vereinigt gewesen seien, wie sie sich in dem unvollständigen Codex des Justeau, bisher dem einzigen, gefunden hat. In der That scheint die auch von den Ballerini bezeugte Thatsache, dass dieselben Sammlungen der ältesten Zeit sowohl aus der jetzt sg. Prisca, als der sg. Hispana schöpfen, für die entgegengesetzte Annahme zu zeugen, und auch jene angef. Stelle des Dionysius giebt um so weniger einen Beweis, als die Worte „priscae translationis confusio“ nicht nothwendig von der Unverständlichkeit einer bestimmten, zu einer Sammlung gestalteten Uebersetzung gedeutet werden müssen, sondern ebensowohl die Beziehung auf den störenden Mangel an

Einheit in den Uebersetzungen überhaupt gestatten. — Spuren der versio prisca sind auch noch bei Gratian zu finden, z. B. can. 10. C. XVIII. qu. 2., wo die versio Hispana und die prisca nebeneinanderstehen. In c. 21. 23. 24. C. XI. qu. 1. steht derselbe Canon des Conciliums von Chalcedon sogar in drei Uebersetzungen, der Hisp., prisca und Dionysiana (§. 32.).

3.) Die Schlüsse der römischen, gallischen, spanischen und africanischen Synoden s. bei Bruns, Canones apost. et conciliorum T. I. II. und bis zum Const. II. (553.) bei Hefele, Conciliengeschichte Bd. I. II.

4.) Dadurch haben die in 138 Nummern getheilten Schlüsse dieser Synode, in welchen die älteren Canones wiederholt sind (Bruns l. c. T. I. p. 155 sqq.), den Character eines Gesetzbuches angenommen, wie sie denn auch seit Justellus (1615. 8. und in der Bibl. jur. can. T. I.) den Namen *Codex can. eccl. Africanae* führen. Aber daneben hatte man die einzelnen Synoden auch besonders. Beide Formen finden sich in den später zu erwähnenden Sammlungen. Die Verhältnisse der africanischen Synoden sind übrigens sehr verworren; vergl. die Ballerini P. II. c. 3. Eine nützliche Uebersicht giebt Bruns l. c. p. 398 sqq. Besonders hervorzuheben ist das sog. conc. Carth. IV. v. J. 398., in welchem eine Summe älterer Concilienschlüsse vorliegt, die gewiss nicht nach Africa gehört, vergl. die Ballerini P. II. c. 3. §. 4. Sie hat darum auch in manchen Handschriften den Namen *Statuta ecclesiae antiquae* oder *orientis*. In einer später zu erwähnenden Collection (der sog. Anselmo dedicata) haben diese Canones aber die Inscr. ex concilio apud Valentias, welche wohl auf das rechte Vaterland hinführt. Valentia lag in der Provinz Neu-Carthago. Wasserschleben in der Anm. zu c. 37. des 3. Anh. zu Regino (Reginonis Libri duo de synodal. causis, Lips. 1840.) und Beiträge zur Gesch. der falschen Decretalen (Breslau 1844.) S. 9. — Vergl. über die Statuten ferner noch Lebeuf, Hist. de l'académie royale des inscriptions, T. XVIII. 1753. 4.) p. 354 sqq., meine Beiträge zur Kenntniss der Quellen des canon. Rechts S. 38 ff. Den besten Text geben die Ballerini Opp. Leonis M. T. III. p. 653. Abgedr. auch bei Bruns l. c. T. I. p. 140 sqq.

5.) Vergl. conc. Carth. III. c. 47., dem ein Beschluss einer Synode von Hippo (393.) zum Grunde liegt. Das *Breviarium canonum Hipponensium* s. bei Bruns l. c. T. I. p. 134. Davon handeln die Ballerini Opp. Leonis M. T. III. p. 736. und in der Abh. de ant. coll. can. P. II. c. 3. §. 3. Ein späteres berühmtes Document ist das *Decretum de libris recipiendis*, das dem Gelasius (u. 496.) oder dem Hormisdas zugeschrieben wird (c. 3. Dist. XV. Ballerin. l. c. P. II. c. 11. §. 5.). — Vergl. Kirchhofer, Quellensammlung zur Geschichte des neutestamentl. Canons, Zürich 1812., Credner, Zur Geschichte des Canons, Halle 1847. und die bereits zu §. 16. allegirten Art. in Herzogs Encyklopädie.

6.) Vergl. Wetzer in seinem und Welte's Kirchenlexikon Bd. I. S. 944 ff.

§. 29.

2.) Die päpstlichen Briefe.*)

[vergl. §. 20.]

In der orientalischen Kirche wurden die Sendschreiben einiger ausgezeichneter Bischöfe allgemein als vollgültige

Zeugen für den Canon und darum als die Quelle verbindlicher Normen anerkannt[1]). In der abendländischen Kirche findet sich, obschon die Schriften der rechtgläubigen Väter auch hier als Zeuginnen der Tradition angesehen wurden, doch eine solche Geltung derselben nicht wieder, weil hier die Sendschreiben der römischen Bischöfe neben den Synoden in den Vordergrund der Rechtsentwicklung traten. In Folge der alten Auffassung, nach welcher sich in den apostolischen Kirchen die rechte Sitte forterbt[2]), erscheinen dieselben zunächst freilich als von dem römischen Bischof vollzogene Briefe römischer Synoden oder des Presbyteriums der römischen Kirche[3]). Da sich indessen an jene Auffassung weiter die Vorstellung anknüpfte, dass der römische Bischof der Erbe der Vollmachten Petri sei, so trat auch derselbe bald ausschliesslich hervor, so dass dann auch von dem Beirath der römischen Priester nicht mehr die Rede ist. Die ursprüngliche Bezeichnung für jene Sendschreiben ist *decretale constitutum*[4]) oder *decretalis epistola*, woraus erst viel später die Bezeichnung *decretalis* — eine Decretale nach heutiger Sprachweise — geworden ist. Zuweilen kommt aber auch der Name *auctoritas*[5]) vor, der das Verhältniss des geistlichen Oberen zu den untergebenen Kirchen und dem Clerus treffend ausdrückt. Diese Autorität wurde selbst da, wo ein Schreiben zunächst nur für einen bestimmten Kreis erlassen war[6]), anerkannt, sobald gegen die Aechtheit kein Zweifel obwaltete[7]). Erhalten sind von den Briefen der Päpste dieser Periode viele. Darunter gewähren besonders die von Leo I. und Gregor I. den Einblick in eine Entwicklung, die nicht blos durch grosse Ideen, sondern auch durch grosse Persönlichkeiten bestimmt worden ist. Neben den ächten giebt es aber auch schon aus dieser Periode manche erdichtete Sendschreiben[8]), welche die grossartigste Fälschung einleiten, die im Gebiete des Rechts überhaupt vorgekommen ist.

*) Der Anfang einer kritischen Ausgabe ist: Epistolae Rom. Pontif. a S. Clemente I. usque ad Innoc. III. ed. Coustant, Tom. I. Paris. 1721. fol. Neuer, nicht ganz vollständiger Abdruck von Schönemann, Gott. 1796. Ausserdem enthalten auch die späteren Conciliensammlungen zahlreiche päpstliche Briefe. Eine umfassendere Sammlung erschien zuerst von Laertius Cherubini, Rom 1586., und vermehrt 1617. 3 Tom. fol. Hieran schliesst sich die dritte Ausg. von Ang. Mar. Cherubini, Rom. 1634. 4 Tom. fol., zu der von Ang. a Lantusca und Paulus a Roma, Rom. 1672., ein Ergänzungsband gefügt worden ist. Auf diesen Sammlungen ruhen die beiden folgenden: 1) Bullarium magnum Rom. a Leone M. usque ad Benedict. XIII. cet., Luxemb. 1728. sqq. 8 Tom. und mit den Ergänzungen und Nachträgen bis zu Benedict XIV. 19 Tom. fol. 2) Bullarum,

privilegiorum ac diplomatum Pont. amplissima collectio, op. Cocquelines, Rom. 1739—62. 14 Tom. fol. Von einer neuen Ausg. ist in Turin der Anfang erschienen. — Fortsetzungen: Benedicti XIV. Bullarium, Rom. 1754. sqq. 4 Tom. fol., (Mechlin. 1826. mit den Suppl. 13 Vol. 8.), Magnum Bullarium Rom. summorum Pont. Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones . . . complectens, ed. Barbéri, Rom. 1835. sqq. fol. Ein deutscher Auszug ist: Eisenschmidt, Römisches Bullarium, Neustadt a. d. O. 1831. 2 Bde. Von den lateinischen Auszügen ist der von Guerra (Pontificiarum const. epitome, Venet. 1772. 4 T. fol.) der beste. Ein Verzeichniss geben die Regesta RR. PP. ab cond. eccl. ad ann. 1198. ed. Ph. Jaffé, Berol. 1851.

1.) Dionysius von Alexandrien, Gregorius von Neocäsarea (Thaumaturgus), Basilius u. A.

2.) Darüber vergl. das, was §. 11. 15. 20. bemerkt worden ist.

3.) Dies ist schon für den Brief des Siricius an den Eumerius (Schönemann p. 407 sqq.) durch die Anführungen der Ballerini l. c. P. II. c. 10. §. 2. bewiesen. Der Brief an die africanischen Bischöfe (ib. p. 429.) ist „Romae in concilio episcoporum 80" datirt. Ganz besonders anschaulich tritt die Stellung der römischen Kirche hervor in den *canones synodi Romanorum ad Gallos episcopos* (ib. p. 462.), welche die Briefe des Siricius beschliessen. Spanische Synoden sprechen noch viel später von den *decreta synodica praesulum Romanorum*, Tol. III. (589.) c. 1., Tol. IV. (633.) c. 17. Vergl. auch Phillips K.-R. Bd. III. p. 626 ff.

4.) Dieser Name kommt schon in dem angeführten Briefe des Siricius vor. Daneben ist die Bezeichnung *decretum* die gewöhnliche.

5.) z. B. in c. 9. conc. Agath. (506.) und conc. Brac. I. (563.) und in den Rechtssammlungen, z. B. der von den Ballerini l. c. beschriebenen, in der aber auch der Ausdruck „auctoritas decretalis" gebraucht wird. Daneben kommen die Bezeichnungen *ordinatio* (wie in dem angef. conc. Agath.), *praeceptum* (wie in dem angef. Bracar.), *sententia* conc. Turon. II. (567.) c. 20. vor.

6.) Dies bezeichnet das: „quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt" am Schlusse des Briefes des Siricius an den Eumerius treffend.

7.) conc. Arel. IV. (541.) c. 1.: „de qua solennitate quoties aliquid dubitatur, inquisita vel agnita per metropolitanos a sede apostolica constitutio teneatur."

8.) Diese werden §. 37. im Zusammenhange mit dem Pseudoisidor bezeichnet werden.

§. 30.

3.) Die kaiserlichen Constitutionen. Die Capitularien.

[vergl. §. 15. 22. 24.]

Die Stellung, welche die römischen Kaiser zu der Kirche eingenommen hatten, gab einer grossen Anzahl von Verordnungen ihre Entstehung, welche bald das Recht und das sittliche Leben des Clerus, bald das Kirchengut und seine Verwaltung und Veräusserung, bald die Mönche und Nonnen und das Klosterwesen, bald den Schutz der Kirche und des orthodoxen Bekenntnisses gegen die Ketzerei betrafen. Davon ging Vieles durch die westgothische Codification in

das fränkische Reich über[1]), und behielt dort, da die Kirche und der Clerus nach römischem Recht beurtheilt wurden[2]), seine Geltung. Demnächst aber gesellten sich in Folge der eigenthümlichen fränkischen Verfassungsgestaltung zu dem römischen Recht die von den Königen mit Beirath der geistlichen und weltlichen Grossen des Reichs, beziehentlich in gewissen Fällen mit Zustimmung des Volkes erlassenen Gesetze (*decreta, decretiones, praeceptiones, pactiones*, später *capitula, capitularia*[3]). Neben diesen wurde, wie dies zahlreiche Thatsachen beweisen, auch die Geltung der canones anerkannt[4]), gerade so wie auch im römischen Reiche neben den kaiserlichen Constitutionen die Concilienschlüsse gegolten hatten. Es war indessen eben eine Folge des Eingehens der Kirche in die Staatsverfassung, dass die weitere Entwicklung des Rechts auf dem Grunde der Canones der weltlichen Gewalt zufiel. Vieles, was aus dieser Quelle geflossen war, ist später doch, obschon zuweilen verdeckt durch die Namen kirchlicher Autoritäten[5]), im Recht geblieben.

1.) Com. de Reisach, De jure civ. Rom., quod in antiquis canonum collectionibus aliisque ecclesiasticis monumentis occurrit, in Theiner's Disqu. criticae p. 219 sqq.

2.) Lex Ripuar. Tit. LVIII. c. 1.: „secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit." — v. Savigny, Röm. Rechtsgesch. Bd. I. S. 115 ff., Rudorff, Röm. Rechtsgesch. Bd. I. S. 335.

3.) Jacobson in Herzogs Encyclopädie Bd. II. S. 563., Walter, D. Rechtsgeschichte §. 150 f.

4.) Dies beweisen die Berufungen auf kirchliches Recht und die Auszüge, welche sich in den Capitularien häufig finden, z. B. cap. Vern. v. 755., Mantuan. 781., Cap. eccl. v. 789., Cap. gen. Aquen. 802., Aquisgran. 813. und öfter. Ueber die Rechtssammlungen, welche dabei gebraucht wurden, s. §. 32. 35.

5.) Diese merkwürdige Erscheinung (die sich in dem Decrete Gratians öfter wiederholt,) führt auf die Rechtssammlung des Bischofs Burchard von Worms zurück (vergl. u. §. 53.).

§. 31.

4.) Andere Rechtsquellen. Canones poenitentiales. Capitula episcoporum.

I. Die erziehende Wirksamkeit der Kirche hat sich besonders in dem Busswesen gezeigt, das in dem christlichen Leben der alten Zeit und des früheren Mittelalters eine bedeutsame Stelle einnahm. Die Entwicklung desselben

gehört der britischen und irischen, hauptsächlich aber der angelsächsischen Kirche an[1]), und zwar stand sie im Zusammenhange mit dem Klosterwesen, in der ihr derselbe Gedanke begegnete. Die Grundlage bildete zunächst das Recht des Orients, wie es in den Beschlüssen der Synode von Ancyra (314.) und Nicaea (325.) und einigen canonischen Briefen der Väter, zumal des heil. Basilius, zu finden war[2]). Die besonderen Verhältnisse und Umgebungen machten aber bald Modificationen und Ergänzungen nöthig, und führten mithin zur weiteren Ausbildung des Bussrechts. Diese erfolgte zum allergeringsten Theile durch Synodalschlüsse[3]). In der Hauptsache ging vielmehr die Entwicklung so vor sich, dass Entscheidungen, welche Männer von grossem Ansehen gefällt hatten, als canonische verehrt, befolgt, gesammelt wurden. Satzungen dieser Art werden *canones poenitentiales* genannt, und bieten für die Geschichte des sittlichen Lebens und des Kampfes der Kirche mit dem Heidenthum ein Material, das nach dieser Seite hin noch der Verarbeitung harrt. II. In den einzelnen Diöcesen wurde das Recht durch die Bischöfe geordnet. Für diesen Zweck wurde oft das, was in den Schlüssen der Provinzialsynoden enthalten war, den Verhältnissen der Diöcese accommodirt, in Statuten zusammengefasst, die mit dem Namen *capitula episcoporum* bezeichnet werden[4]). Solche Capitel haben wir unter dem Namen des h. Bonifaz[5]); dann von Theodulph von Orleans[6]) (u. 797.), Hatto von Basel[7]) (u. 822.), Rodulph von Bourges[8]) (850.), Herard von Tours[9]) (858.), Hincmar von Rheims[10]), Walter von Orleans[11]) (871.).

1.) Von dieser Entwicklung, über welche besonders Wasserschleben, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851., zu vergleichen ist, wird demnächst bei der Geschichte der Rechtssammlungen weiter gehandelt werden.

2.) Vergl. die Briefe an Amphilochius von Iconium bei Beveridge im Synodicon T. II. p. 47 sqq.

3.) Vergl. die Schlüsse der Synodus S. Patricii in Hibernia bei Bruns T. II. p. 301.

4.) Vergl. in Ang. Maji Script. vet. nova coll. T. VI. (Rom. 1832. 4.) die Diatribe de capitularibus p. 146. der App.

5.) Mansi T. XII. c. 383. Vergl. Rettberg, D. K.-Gesch. Bd. I. S. 376.

6.) Ib. T. XIII. c. 893.

7.) Ib. T. XIV. c. 393. (bei Pertz T. III. p. 439. als Schlüsse einer ital. Synode gedruckt).

8.) Ib. T. XIV. c. 943.

9.) Baluz. Capitul. T. I. c. 1283 sqq.
10.) Opp. ed. Sirmond. T. I. p. 709., Mansi T. XV. c. 475.
11.) Mansi ib. c. 505.

§. 32.

b. Rechtssammlungen.

1.) Eigentliche Canonensammlungen.

a. Dionysius Exiguus.*)

Das Bedürfniss einer geordneten Sammlung fand in Italien zu Ende des fünften Jahrhunderts durch Dionysius[1]) Exiguus seine Befriedigung. Derselbe unternahm für den Bischof Stephanus von Salona eine Uebersetzung und Zusammenstellung der Synodalschlüsse, welche in ihrer zweiten Recension[2]) folgende Bestandtheile enthält[3]): 1) funfzig apostolische Canones (s. §. 18.), 2) die Schlüsse der Synoden von Nicäa (325.), Ancyra (314.), Neocäsarea (314.), Gangra (u. 365.), Antiochien (341.), Laodicea (zw. 347. u. 81.) und Constantinopel (381.) in 165 Nummern, übersetzt aus einer geschlossenen griechischen Sammlung (s. §. 27.), 3) die Canones des Conciliums von Chalcedon (451.), 4) 21 Canones von Sardica (347.) aus dem lateinischen Original, 5) die Acten der Synode von Carthago von 419. in 138 Nummern (§. 28.). Dieser Sammlung liess er später eine andere folgen, welche die Decretalen der Päpste von Siricius (385 — 398.) bis zu Anastasius II. (490 — 498.) und zwar so zusammenstellt, dass die Briefe jedes einzelnen Papstes besondere Nummernreihen bilden[4]). Beide Werke, zu Einer grossen Collection vereinigt, fanden bald in das Rechtsleben Eingang, wurden aber eben deshalb auch theils mit älteren, theils, um auf der Höhe der Zeit erhalten zu werden, mit neueren Stücken vermehrt[5]). In diesem erweiterten Umfange und mit einer Aenderung in Beziehung auf die Form der Acten der Carthagischen Synode von 419. erscheinen sie in einem Codex, den Papst Hadrian im J. 774. dem König Carl[6]) zum Geschenk machte (sg. Dionysisch-Hadrianische Sammlung). Hierdurch wurde ihre Verbreitung auch im fränkischen Reiche veranlasst, wo sie im Anfange des neunten Jahrhunderts[7]) sogar förmlich als *Codex canonum* der fränkischen Kirche recipirt worden zu sein scheinen[8]).

*) Ballerinii, De antiqu. can. coll. P. III c. 1—3.

1.) Cassiodor. de instit. divin. lit. c. 23.: „Fuit nostris temporibus et Dionysius monachus, Scytha natione, sed moribus Romanus, in utraque lingua doctissimus . . . Qui petitus a Stephano episcopo Salonitano ex graecis exemplaribus canones ecclesiasticos moribus suis, ut erat planus atque disertus, magnae eloquentiae luce composuit, quos hodie usu celeberrimo ecclesia Romana complectitur."

2.) Ueber die erste s. die Ballerini l. c.

3.) Vergl. die Vorrede des Dionysius.

4.) Ueber die Zeit der Entstehung beider Sammlungen ergeben sich die folgenden Daten: In der Vorrede der zweiten Sammlung erklärt Dionysius, dass er nur „praeteritorum sedis apostolicae praesulum constituta" gesammelt habe. Der letzte Brief gehört dem Papst Anastasius II.; die Sammlung muss also nach dem Todesjahre des letztern (498.) unter dem Pontificate des Symmachus († 514.) verfasst sein, von dem sie keine Decretalen enthält. In derselben Vorrede spricht er von der Conciliенübersetzung als einem längst vollendeten Werke: „eo modo, quo dudum de graeco sermone patrum transferens canones ordinaram." — Von einer dritten auf Befehl des Papstes Hormisdas (514—23.) unternommenen (verloren gegangenen) Sammlung, welche die von der ganzen Kirche anerkannten Schlüsse (also weder die Canones Ap., noch das Concilium von Sardica, noch die africanischen Canones) und zwar griechisch und lateinisch enthalten sollte, besitzen wir die Vorrede, mitgetheilt in Biener, De coll. can. eccl. Graec. p. 11. aus Giov. Andres, Lettera al Sig. Abbate Morelli sopra alcuni codici delle biblioteche capitolari di Novara e di Vercelli, Parm. 1802.

5.) Ballerinii l. c. p. 485. sq. — Die erste, schon mit einigen späteren Zusätzen vermehrte, Ausgabe ist: Canones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta Pontificum antiquiora cet. ed. Wendelstinus, Mogunt. 1525. fol. Auf dieser ruht die Ausgabe von Franz Pithou (Codex canonum vetus eccl. Rom., Paris. 1609.), aus dessen Nachlasse die Sammlung zum zweiten Mal 1687. fol. edirt worden ist. — Nur die Concilien, nach Hadrianischen Handschriften, enthalten die Abdrücke in Conc. Germ. ed. Hartzheim T. I. p. 131—235. und bei Amort, Elementa juris can. (August. Vind. 1757. 3 T. 4.) T. II. p. 75. sqq. Auch die Ausgabe in der Bibl. juris can. T. I. p. 101. ist nicht auf reine dionysische Handschriften gegründet. Die Concilien ohne spätere Zusätze sind enthalten in Codex can. eccl. Dionysii Exigui . . . e vet. exempl. Mss. bibl. Christ. Justelli, Paris. 1628. 1643. 8.

6.) Rudolph, Nova Comm. de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit, Erlang. 1777.

7.) Vergl. Annal. Lauresh. und Moissac. bei Pertz, Mon. T. I. p. 39. 306. und Wasserschleben, Beitr. zur Gesch. der falschen Decr. S. 10.

8.) Eine Verarbeitung der Dionysischen Sammlung in 300 Titeln, die indessen für die Geschichte des abendländischen Kirchenrechts keine Bedeutung hat, und ebendeshalb auch nur hier von mir genannt wird, rührt von einem africanischen Bischof Cresconius (u. 690.) her. Der einzige Abdruck ist enthalten in der Bibl. jur. can. T. I. Das voraufgehende Register oder Breviarium, welches oft für ein eigenes Werk gehalten wurde,

ist herausgegeben u. a. als Anhang zu der Anm. 5. citirten Ausgabe des Hadrian.-Dionys. Codex vom Jahre 1687., dann von Chifflet, Divion. 1649. 4., Meerman, Thes. Tom. I. — Henke, De Cresconii concordia canonum, in Ejusd. Opusc. acad. (Lips. 1802.) p. 165.

§. 33.

b. Die Quesnellische Sammlung.*)

Eine merkwürdige Rechtssammlung, welcher ihr erster Herausgeber Quesnel den Namen *Codex canonum ecclesiae Romanae* geben zu dürfen glaubte, enthält gleichfalls Concilienschlüsse und päpstliche Decretalen[1]). Von den ersteren bietet sie ausser africanischen Canones und den Schlüssen der Synode von Sardica, welche an die nicaenischen angeschlossen sind, nur die bereits gewähnten griechischen, und zwar theils in der später sogenannten spanischen Version (§. 28.) theils nach der Prisca, in der sie die den Concilienstoff abschliessende Synode von Chalcedon wiedergiebt. Die Decretalen tragen die Namen von Päpsten aus der Zeit zwischen Siricius (385.) und Gelasius (496.), mit welchem sie abschliessen. Ein unächter Brief des Clemens an den Jacobus (§. 37.) hat schon hier Eingang gefunden. Alles dieses Material ist ganz ohne Plan und ohne Beobachtung der chronologischen Ordnung in 98 Titeln zusammengestellt. Sichtbar vorherrschend ist eine dogmatische Tendenz, welche zur Bewährung der die Irrlehren betreffenden Concilienschlüsse auch die Heranziehung einiger Zeugnisse der Väter, und zur Bestärkung die Einfügung von kaiserlichen Rescripten[2]) veranlasst hat. Da die Sammlung mit Gelasius abschliesst, und da sie in der von dem Concilium von Nicaea, dem römischen Stuhle und den Patriarchalkirchen handelnden Präfation ein Decret dieses Papstes[3]) benutzt, so darf wohl ihre Entstehung in den Anfang des sechsten Jahrhunderts verlegt werden. Ueber ihr Vaterland wird gestritten[4]), doch sprechen für ihre Entstehung in Gallien überwiegende Gründe. Dort ist sie auch erweislich benutzt worden[5]), bis sie durch eine bessere verdrängt wurde.

*) Paschasii Quesnelli Diss. de codice canonum eccl. Rom., cum adnot. Ballerin., Opp. Leonis M. T. III. p. 685., Ballerinii De antiqu. coll. can. P. II. c. 8., Eorundem Obss. in Diss. XII. Paschasii Quesnelli, Opp. Leonis M. T. III. p. 754., Berardi De variis can. coll., Galland. T. I. p. 687.

1.) Zuerst in der Ausg. der Opp. Leonis M. von Pasquier Quesnel (Paris. 1675., Venet. 1748. 2 T. fol.), dann sehr verbessert von den Ballerini im dritten Bande der Opp. Leonis M. herausgegeben.

2.) Darüber s. v. Savigny, Röm. Rechtsgesch. Th. II. S. 288.

3.) Dies ist das Decr. de libris recipiendis (Ballerin. P. II. c. 11. §. 5. Daneben hat das 10. Buch der Kirchengeschichte des Rufinus Stoff geliefert.

4.) Quesnel versetzte, wie erwähnt, die Entstehung nach Rom. Eichhorn K.-R. Bd. I. S. 113. hält Italien für das Vaterland. Walter K.-R. §. 99. entscheidet sich mit den Ballerini für den gallischen Ursprung.

5.) Vergl. Wasserschleben, Beitr. zur Gesch. der falschen Decretalen, S. 9.

§. 34.

c. Fulgentius Ferrandus. d. Martinus Bracarensis.

I. In der africanischen Kirche bildeten die Schlüsse der Carthagischen Synode von 419. schon selbst eine Art von Rechtssammlung. Um die Mitte des folgenden Jahrhunderts, als inzwischen auch noch andere Canones dort einheimisch geworden waren, verfasste dann ein Carthagischer Diacon Fulgentius Ferrandus, dessen Name auch in dem sog. Dreicapitelstreite genannt wird[1]), unter dem Namen einer Breviatio canonum eine[2]) übersichtliche Zusammenstellung, in deren 232 Nummern die Canones unter summarischer Angabe des Inhalts allegirt werden. Dabei ist der Stoff nach den beiden Ständen der Kirche geordnet, und nachdem angeführt worden ist was jeden besonders angeht, wird dann das Gemeinsame nachgewiesen. Bei dieser Arbeit, welche noch im zwölften Jahrhundert im Gebrauche war[3]), haben dem Verfasser (abgesehen von dem Nicaenum) die griechischen Canones in der sog. Versio Hispana vorgelegen. Eine Anzahl africanischer Synoden ist nur von ihm erwähnt worden. II. Eine ähnliche Anordnung hat eine Sammlung in 84 Capiteln[4]), welche von dem Bischof Martin von Braga in Spanien († 580.) verfasst ist. Die Vorrede sagt, es habe bei der Abfassung die Absicht obgewaltet, die griechischen Canones in besserer und verständlicherer Uebersetzung darzubieten. Dennoch ist auch manches Material aus spanischen Synoden eingemischt[5]). In späteren Rechtssammlungen (jedoch noch nicht in der sogleich zu erwähnenden grossen spanischen Collection) führen diese capitula Martini zuweilen die Aufschrift: Ex concilio Martini Papae[6]).

1.) Hefele, Conciliengeschichte Bd. II. S. 791.

2.) Von dieser Sammlung handeln die Ballerini a. a. O. P. IV. c. 1. Ausgaben von Petr. Pithoeus, Paris. 1599. 1609. 8., Christ. Justellus, ib. 1628. 8., Chifflet, Divion. 1649. 4., Voelli et Justelli Bibl. jur. can. T. I. p. 448., Meerman, Thesaur. T. I.

3.) Gratian im Decret erwähnt sie zu c. 34. Dist. LXIII.

4.) Vergl. die Ballerini a. a. O. c. 2.

5.) Der Abdruck in der Bibl. jur. can. T. I. App. p. 7. (und bei Bruns T. II. p. 43.) weist die Quellen nach, womit jedoch die Ausführung der Ballerini a. a. O. zu vergleichen ist. S. auch Berardi, Gratiani canones genuini T. I. p. 293 sqq.

6.) Vergl. die Bemerkung der Ballerini a. a. O. §. 5.

§. 35.

c. Die spanische oder sg. isidorische Sammlung.*)

Während die Dionysische Sammlung mehr den Charakter eines Codex der allgemein angenommenen Rechtsbestimmungen an sich trägt, ist eine andere, in Spanien entstandene, entgegengesetzt als Trägerin des besonderen Rechts der spanischen Kirche zu betrachten. Ihre Geschichte liegt im tiefsten Dunkel; doch ist zu vermuthen, dass ihr Grund zur Zeit des ersten Conciliums von Braga (562.) schon gelegt war[1]); dass sie sich nach der auf der dritten Kirchenversammlung von Toledo (589.) erfolgten Conversion der Westgothen, wahrscheinlich im Anfange des siebenten Jahrhunderts consolidirte[2]), insbesondere auch eine Vorrede empfing[3]); dass sie später die zweite Synode von Sevilla (618.) und das grosse vierte Concilium von Toledo (633.) in sich aufnahm, und dass ihr endlich später theils einige ältere Stücke, namentlich sechs frühere Synoden der verwandten gallischen Kirche, theils, als der officiellen Sammlung des nationalen Rechts, die später gehaltenen Reichs-, und je nach den örtlichen Bedürfnissen auch einzelne spätere Provinzialsynoden eingefügt wurden[4]), bis allmälig die unter dem Könige Witiza eingetretenen Verhältnisse und der Einbruch der Mauren die weitere Entwicklung hinderten[5]). In gleicher Weise scheint der zweite, die päpstlichen Decrete umfassende Theil im Anfange des siebenten Jahrhunderts seinen später nur wenig erweiterten Umfang empfangen zu haben[6]). Die Sammlung, wie sie jetzt gedruckt vorliegt[7]), enthält im ersten Theile in der oben §. 28. erwähnten Uebersetzung 1) die Schlüsse von Nicaea (325.), Ancyra (314.),

Neocaesarea (314.) und Gangra (u. 365.), dann aus dem lateinischen Original die Canones von Sardica (347.), ferner nach der bezeichneten Version die Concilien von Antiochien (341.), Laodicea (zw. 347. u. 81.), Constantinopel (381.) und Chalcedon (451.), vor dem letzteren die dritte Synode von Constantinopel v. J. 680.[8]), und unter dem Namen des Conciliums von Ephesus zwei aus ihr auch in den Hadrianischen Codex übergegangene Briefe des Cyrillus[9]). 2) 7 carthagische Synoden, und zwar unter ihnen das angeblich im J. 398. gehaltene vierte Concilium von Carthago (§. 28.), ferner 27 angeblich der Synode von Mileve (402.) angehörende Schlüsse[10]) und ein *Concilium Teleptense* (408.). 3) 16 gallische Synoden, abschliessend mit dem Concilium von Auvergne (v. 546.). 4) 36 spanische Synoden bis zu der 17. von Toledo (694.), darunter nach der zweiten Synode von Braga die von dem Bischof dieses Ortes herrührenden, im vorigen §. erwähnten Capitula. Der zweite Theil bietet in 103 Nummern die Decretalen der Dionysischen Sammlung, und neben ihnen noch eine reiche Anzahl anderer theils derselben, theils der späteren Päpste bis zu Gregor d. Gr. († 604.). Die Behauptung, dass der heilige Isidor von Sevilla († 636.) der Verfasser sei, stützt sich zunächst nur auf die Thatsache, dass die Vorrede der Sammlung in die Etymologieen dieses Bischofs eingerückt worden ist.

*) Ballerinii, De antiqu. can. coll. P. III. c. 4. vergl. mit S. Isidori Hisp. Opera omnia rec. Arevalus T. II. (Rom. 1795.) c. 91., De la Serna Santander, Praef. hist.-crit. in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hisp., Bruxell. A. VIII., Regenbrecht, De can. Apost. et cod. Hisp., Vratisl. 1827., Eichhorn, Die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts, in den Abh. der Akademie der Wissensch., Berlin 1834. S. 89. ff. und mit einigen Zusätzen in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch., Bd. XI. H. 2. S. 119. ff.

1.) Conc. Brac. I.: „Relecti ex codice coram concilio tam generalium synodorum canones quam localium.“ Eichhorn hat seiner Ansicht von der Entstehung der spanischen Sammlung zwischen den J. 633—36. zu Liebe diese Worte als pseudoisidorische Interpolation bezeichnet.

2.) Für diese Vermuthung spricht einmal die von mir schon früher hervorgehobene Thatsache, dass der gegen die arianischen Gothen gerichtete can. 10. conc. Aurel. I. in der Hispana fehlt (s. auch Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 53.), und dann der unabweisbare Zusammenhang zwischen ihr und dem von den Ballerini l. c. beschriebenen spanischen Breviarium. Dieser lässt sich rücksichtlich der griechischen, so wie der acht in den ältesten spanischen Handschriften zusammenstehenden gallischen, endlich der spanischen Synoden bis zur dritten von Toledo schon dadurch nachweisen, dass dieselben auch in dem Breviar besondere Gruppen bil-

den, während die folgenden, spanische, africanische und gallische, durchaus ohne Ordnung neben einander stehen, also sich als spätere Anhänge erweisen. Das letzte Stück bildet nach den Anführungen der Ballerini eine Synode von Huesca (598.), die freilich in einer von mir benutzten H.-S. der Merseburger Stiftsbibliothek (Nr. 104.) fehlt. Der erwähnte can. 10. conc. Aurel. I. findet sich auch in diesem Breviar nicht.

3.) Diese Vorrede ist schon in die Etymologieen des heil. Isidor, und zwar mit den auf die Canonensammlung hinweisenden Worten: „quorum gesta in hoc corpore condita continentur" aufgenommen. Gewöhnlich hält man das ganze Capitel für eine, von Braulio ausgegangene Interpolation; dieses ist jedoch von Arevalo T. I. c. 51. n. 12., T. II. c. 91. n. 16. widerlegt, der die Vermuthung aufstellt, dass Isidor jene Vorrede und zwar mit den so eben wiedergegebenen Worten seinem Werke einverleibt, der Abschreiber aber die Marginalverweisung auf die Quelle weggelassen habe. Zugleich führt er die Nachweisung, dass schon um d. J. 630. Isidor die Etymologieen an Braulio müsse gesandt haben. Dagegen wird freilich behauptet, dass die Sammlung nach d. J. 633. entstanden sein müsse, weil das zuerst von Coustant (Galland. T. I. p. 129.), dann von den Ballerini a. a. O. mitgetheilte Inhaltsverzeichniss, ferner der Indiculus in dem von Koch beschriebenen Codex des Bischofs Rachion von Strassburg (Notices et extraits des manuscrits, Vol. VI. p. 232.) mit diesem Concilium abschliesse. Dieser letztere Umstand kann jedoch nicht für entscheidend gehalten werden. Das grosse vierte Concilium von Toledo ist ein Hauptabschnitt in der Entwicklung des spanischen Kirchenrechts. Hieraus erklärt es sich, dass es sofort in alle H.-S. der spanischen Sammlung aufgenommen wurde, so dass es entsprechend auch in diesen einen Abschnitt und Ruhepunct bildete.

4.) Ueber diese Vermehrungen, welche wahrscheinlich mit der Bestimmung des conc. Tol. IX. (: „Decrevimus, ut capitula, quae in priscis canonibus minime habebantur inserta, pari promulgarentur sententia et antiquis jungerentur regulis") in Verbindung zu setzen sind, s. Eichhorn a. a. O. Ein systematisch geordnetes Breviarium (herausgeg. von Aguirre in der Coll. conc. Hisp. Tom. III., dann bei Cenni, Codex vet. can. eccl. Hisp. Rom. 1739. 4., Mansi, Coll. conc. T. VIII. col. 1179. sqq.) hat diese älteren Synoden noch nicht, wohl aber die Toled. Concilien bis zum 16. (693.). Ueber dieses Breviar in der gedruckten spanischen Sammlung s. Regenbrecht l. c. p. 94., nach welchem das conc. Tol. XII. das neueste Stück ist, während jene älteren auch hier fehlen.

5.) Gieseler, K.-G., Bd. I. Abth. 2. S. 495., Aschbach, Geschichte der Westgothen, S. 303 ff.

6.) Das Anmerk. 4. erwähnte Breviar schliesst mit Vigilius († 555.) ab. In dem angef. Inhaltsverzeichnisse der Sammlung ist das letzte Stück ein Brief Gregors des Grossen vom Jahre 599., während die von de la Serna Santander beschriebenen H.-S. noch das bekannte, hier dem Hormisdas († 523.) zugeschriebene Decret de libris recipiendis (c. 3. D. XV.) enthalten.

7.) Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc prim. in lucem edita a publica Matrit. Bibl., Matrit.

1808. fol. — Epistolae decretales ac rescripta Rom. Pontificum, Matrit. 1821. fol.

8.) Vergl. conc. Tol. XIV. (684.) c. 6., Eichhorn a. a. O. S. 106. 117. Mit der, von dem angef. Concilium auf den Antrag des Papstes Leo II. († 683.) beschlossenen Annahme des 3. Conciliums von Constantinopel und dessen Einrückung in den Codex steht auch die Einfügung einiger darauf bezüglichen Documente von Leo II. und Benedict II. in Verbindung.

9.) Vergl. Ballerinii l. c. und P. IV. c. 4.

10.) Ballerinii l. c. und P. II. c. 3. §. 6.

§. 36.

f. Die Epitome Hadriani. g. Die Capitel des Angilram.

I. Dass die Dionysische Sammlung in der fränkischen Kirche vielfach benutzt worden sei, ist bereits oben bemerkt worden. Durch diese Thatsache wurde ein Auszug veranlasst, der den Inhalt der einzelnen Concilienschlüsse sentenzenartig durchaus in derselben Ordnung wiedergiebt. Derselbe schliesst sich an die Hadrianische Redaction der Dionysiana (§. 32.) an, und wird gewöhnlich als Epitome Hadriani bezeichnet[1]). II. Unter dem Namen der Capitula Angilramni (episcopi Metensis) existirt eine Sammlung von 80 Capiteln, welche die Accusation der Cleriker zum Gegenstande hat[2]). Diese führt in den Codices zwei Ueberschriften, von denen die eine kürzere besagt, dass der Bischof Angilram die Capitel aus Concilien und päpstlichen Decreten gesammelt und dem Papst Hadrian überreicht habe, während die längere so lautet: „Ex graecis et latinis canonibus et synodis Romanis atque decretis praesulum ac principum Romanorum haec capitula sparsim collecta et Angilramno Mediomatriciae urbis episcopo Romae a B. Papa Adriano tradita sub die XIII. Cal. Oct. Ind. IX., quando pro sui negotii causa agebatur.“ Indessen ist sie auf geschichtlichem Boden in keiner der Richtungen, welche diese Inscriptionen andeuten, unterzubringen[3]), und gewiss ist sie darum in die Reihe der Erdichtungen einzustellen, eine Ansicht, die jetzt die überwiegendere ist. Völlig unbestritten ist demnächst, dass die Capitel oft wörtlich mit den pseudoisidorischen Decretalen übereinstimmen und daher mit dieser Fälschung eng zusammenhängen, während freilich die Frage, ob sie als ein Excerpt oder vielmehr als ein bei der Abfassung gebrauchtes Material anzusehen seien, sehr verschieden

beantwortet wird. Die Vergleichung der Lesarten führt auf die letztere Ansicht [4]): die Capitel bieten den Stoff zu den unendlichen Variationen, in denen die falschen Briefe die Lehre von den Accusationen behandeln, und zwar mögen beide von demselben Verfasser herrühren. Damit würde dann der übrigens noch gar nicht feststehende Einwand, dass doch in den Capiteln pseudoisidorische Stellen enthalten seien [5]), das Gewicht verlieren, welches ihm zuweilen zugeschrieben wird. Die Quellen der Capitel sind ächte, besonders africanische Conciliencanonen aus der spanischen Sammlung und der Epitome Hadriani, das westgothische Breviar mit der Interpretation, die Kirchengeschichte des Cassiodor, welche den Namen Tripartita führt u. a. [6]).

1.) Von dieser Epitome handelt Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen, S. 27 f. Die Conciliensammlungen enthalten sie seit dem Abdrucke in Canisius Antiqu. Act. T. 81.

2.) Vergl. bes. Wasserschleben, Beiträge zur Gesch. der falschen Decretalen, S. 13 ff. und Rettberg in der D. Kirchengeschichte Bd. I. S. 501. 646 ff. und in Herzogs Encyclopädie u. d. A. Angilram.

3.) Dies ist besonders von Rettberg erwiesen.

4.) Diese Ansicht ist von Wasserschleben vertreten und m. E. wohl begründet worden.

5.) Ich habe früher auch angenommen, dass einige Stellen in den Capiteln die Natur des Excerpts aus Pseudoisor an sich tragen. Weitere Erwägungen, insbesondre die nochmalige Vergleichung der Texte, lassen mich aber doch an der Richtigkeit dieser Auffassung zweifeln, so wenig ich in Abrede stellen will, dass die Frage, welches von zwei Stücken Original und welches Excerpt sei, oft gar schwer zu entscheiden ist. Die Lösung liegt doch wohl in der Frage nach dem Verfasser. Nimmt man an, wie es schon früher von mir geschehen, dass derselbe Mann, welcher die Decretalen verfasste, auch der Urheber der Capitel sei, so werden die letzteren als eine Vorarbeit angesehen werden können, und es erklären sich dann auch die ausgeführteren Capitel und die zwischen denselben und den Decretalen obwaltenden kleinen, aber doch oft bemerkenswerthen Unterschiede von selbst. Dass die Capitel zuerst in Verbindung mit den falschen Decretalen hervortreten, ist gewiss. Erst bei der Herstellung dieser Verbindung ist wohl auch die Inscription gemacht worden, die so gar keine geschichtlichen Anknüpfungspuncte hat.

6.) Darüber s. die Nachweisungen von Wasserschleben. Dass die Capitel in dem Vaticanischen Codex des Pseudoisidor in einer anderen Ordnung vorkommen, ist von Wasserschleben S. 27. angedeutet. Mir liegt eine Beschreibung einer Handschrift des Anselm (Bibl. S. Germ. a Pratis Congr. S. Maur.) vor, in welcher am Ende des 3. Buches die Capitel ebenfalls in andrer Ordnung stehen. Auch hier ist viel Confusion; ich bin aber zweifelhaft, ob diese nur als die Schuld der späteren Abschreiber anzusehen sei. Eine weitere Erörterung ist hier gewiss noch zu wünschen.

§. 37.

h. Die spanische Sammlung im Frankenreiche. Pseudoisidor.*)

1.) Beschreibung der Sammlung.

Im neunten Jahrhundert erscheint die spanische Sammlung im Frankenreiche in einer sehr eigenthümlichen Gestaltung. Schon aus der griechischen Kirche hatten sich auf das Abendland manche unächte Documente vererbt, und auch in dem letzteren selbst war bis zum Ende des achten Jahrhunderts eine Anzahl falscher Urkunden in Umlauf gesetzt worden und in das Rechtsleben übergegangen. Manche von diesen[1]), aber noch über neunzig andere, finden wir eingeschichtet in die spanische Sammlung, an der Spitze den Namen des h. Isidorus mit dem noch immer unerklärten Beinamen „Mercator“[2]). Die Anordnung und die Bestandtheile der Collection, welche jetzt allgemein die „pseudoisidorische“ genannt wird, zeigt die folgende, auf eine zufällig berühmt gewordene Handschrift[3]) gegründete Darstellung. Nach einigen einleitenden, nicht wesentlich der Sammlung angehörenden Stücken eröffnet das Ganze die Vorrede[4]), welche zwei unächte Briefe von Aurelius an Damasus und von diesem an jenen, den aus dem vierten Concilium von Toledo entlehnten *Ordo de celebrando concilio*, und ein Stück aus der Vorrede der ächten spanischen Sammlung enthält. Einem Verzeichnisse der Concilien, und zwei angeblich zwischen Hieronymus und Damasus gewechselten Briefen folgen dann im ersten Theile die funfzig apostolischen Canones aus Dionysius, denen sich chronologisch geordnet neun und fünfzig unächte Decretalen der römischen Bischöfe von Clemens († 101.) bis Melchiades († 314.), ein Tractat mit der Ueberschrift: „*De primitiva ecclesia et synodo Nicaena*,“ und die unächte constantinische Schenkungsurkunde anschliessen. Der zweite Theil enthält, eingeleitet durch zwei aus der ächten Hispana und aus der Quesnellischen Sammlung (§. 33.) entlehnte Stücke, die griechischen, africanischen, gallischen und spanischen Concilien bis zum 13. von Toledo, sämmtlich aus der Hispana, wiewohl nicht ohne eigenthümliche, wahrscheinlich schon frühern Handschriften angehörige Aenderungen. Endlich der dritte

Theil umfasst, nach einer kurzen ebenfalls der Hispana entlehnten Präfation, die Decretalen der Päpste von Silvester († 335.) bis Gregor II. († 731.), darunter fünf und dreissig unächte. Zuletzt folgt ein Anhang, der wiederum eine Anzahl Canones aus der Hispana und der Sammlung des Pasquier Quesnel (§. 33.), einige unächte Stücke[5]), und insbesondere noch die *Capitula Angilramni* enthält, von denen in dem vorigen §. ausführlich die Rede gewesen ist. Die einzelnen Decretalen sind durchaus aus Einem Gusse, und darum von Einer Hand gearbeitet. Ihren Stoff[6]) entlehnen sie aus den Kirchengeschichten des Cassiodor und Rufinus, aus dem römischen Pontificalbuche, d. i. einer Sammlung der alten Traditionen, welche die Thaten der einzelnen Päpste, besonders die von denselben getroffenen Anordnungen berichten[7]), aus ächten Canones und Decretalen aus der Quesnellischen (§. 33.) und anderen Sammlungen, aus den römischen Rechtsquellen, zumal dem westgothischen Breviar, aus den erwähnten Angilramnischen Capiteln, aus der Vulgata und den Werken der Kirchenväter und kirchlichen Schriftsteller bis zum neunten Jahrhundert[8]).

) Die Magdeburger Centuriatoren (s. oben §. 9.) T. II. c. 7. T. III. c. 7., Franc. Turrianus, Adversus Magdeburgenses centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus Pontificum Apostolicorum Libri V., Florent. 1572., Col. 1573. 4., Blondellus, Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes, Genev. 1628. 1635. 4., van Espen, De collectione Isidori vulgo Mercatoris, in Comm. in canones et decreta juris veteris ac novi in Opp. ed. Colon. 1777. T. III., Ballerinii, De antiq. coll. can. P. III. c. 6. und nach ihnen (Spittler) Geschichte des canonischen Rechts, S. 216. ff., Blascus, De collectione canonum Isidori Mercatoris, Neap. 1760. 4. und bei Galland. T. II. p. 1 sqq., Ant. Theiner, De Pseudoisidoriana canonum collectione, Vratisl. 1827. vergl. mit der Rec. von Biener, in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissensch. Bd. III. H. 1., Knust, De fontibus et consilio Pseudoisidor. coll., Gott. 1832. 4., Eichhorn, Die spanische Sammlung des Kirchenrechts (s. §. 35.), Wasserschleben, Beitr. zur Geschichte der falschen Decretalen, Bresl. 1844., Hefele, Ueber den gegenwärtigen Stand der Pseudoisidor. Frage, Theol. Quartalschr. 1847. S. 583. ff., Gfrörer, Untersuchungen über Alter, Ursprung, Zweck der Decretalen des falschen Isidorus, Freib. 1848., Rosshirt, Zu den kirchenrechtl. Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidor. Decretalen, Heidelb. 1849., Denzinger in den Prolegomenen zu der Ausgabe: Isidori Mercatoris decretalium Collectio, Paris. 1853.

1.) Die in den pseudoisidorischen Handschriften vorhandenen und erweislich früher schon erdichteten unächten Stücke sind: 1) Der erste schon von Rufinus übersetzte Brief des Clemens an den Jacobus, so wie der zweite Brief des Clem. ad Jac.; beide haben aber bei Pseudoisidor eigenthümliche neue Zusätze. 2) Die Canones Apost. vergl. §. 18. 3) Die wahrscheinlich in Griechenland entstandene, im 14. Jahrh. von den Vertheidigern Ludwigs des B., z. B. Lupold von Bebenburg, schon für unächt gehaltene Constantinische Schenkungsurkunde, Laur. Valla, De falso credita et ementita Constantini donatione, bei Schardius, De jurisdict. imperiali, Basil. 1566. p. 728., Münch, Ueber die Schenkung

Constantins, in den vermehrten histor. Schriften, Ludwigsb. 1828. Bd. II., Biener, De coll. can. eccl. Graec. p. 72. — Vergl. c. 1. 3. Dist. XCVI. — 4) Das Constitutum Silvestri, welches schon früher in den Rechtssammlungen, z. B. auch in der aus gallischen Quellen geflossenen Sammlung eines Diessen'schen Codex bei Amort. Elem. jur. can. T. II. steht. Pseudoisidor hat es im Auszuge. 5) Zwei zwischen Hieronymus und Damasus gewechselte Briefe. 6) Das siebente (nicht das ächte sechste) Cap. in dem Briefe des Vigilius an den Profuturus. 7) Ein Zusatz zu Gregorius ad Secundinum. Vielleicht gehört hierher auch der Brief des Stephanus und der africanischen Bischöfe an Damasus sammt dem Antwortschreiben, und die Decretale desselben Papstes an die numidischen Bischöfe, welche die Ballerini a. a. O. bereits in eine ältere Handschrift der Hispana eingeschoben gefunden haben. Dagegen die falschen Decretalen, welche Walter in dem 6. Buche des Halitgar entdeckt hatte, und von denen noch die achte Auflage seines Lehrbuches sagte, dass sie bis zur 4. Aufl. ganz unbemerkt geblieben seien, erwiesen sich lediglich als Fragmente aus den Capitularien und anderen Quellen, die den Namen eines alten Papstes tragen, was sonst auch vorkommt. Auf diesen Sachverhalt hatte ich schon im J. 1834. in den Beiträgen und dann im Lehrbuche hingewiesen, worauf die neunte Aufl. die Entdeckung aufgegeben hat. Neuerdings hat Rosshirt in der angef. Abh. die Ansicht ausgesprochen, dass „den Sammlern, die unter dem Namen des Pseudoisidor versteckt sind, mehr Documente zur Hand waren, als man bisher geglaubt hat“ (S. 48.). Dies sollte aus einer Schrift hervorgehen, die noch andere Briefe aus griechischen Chroniken enthalte, und die mit denselben Charakteren einer Handschrift des Pseudoisidor angehängt sei, „ein ganz sicheres Zeichen, dass man gerade aus der hier angeführten Canonensammlung geschöpft habe.“ Dagegen habe ich bemerkt, diese vermeintlich unbekannte Schrift sei der bei Mabillon Vet. Analecta p. 32. und in der Bibl. max. Patr. T. XVII. p. 4 sqq. abgedruckte Liber de ordinationibus [a Formoso factis] des Auxilius, wozu ich jetzt noch nachträglich die Notiz hinzufüge, dass dieselbe Schrift auch bei Morinus, De ordinationibus zu finden ist, und dass der Abdruck bei Rosshirt nach dem Schlusse (c. 38 — 40. Mor.) noch andere Dinge, zunächst die Vorrede zu der zweiten Schrift des Auxilius, dem sog. Infensor et defensor enthält. Rosshirt, anstatt diese wenig bedeutende Sache beruhen zu lassen, erklärt es (Canon. Recht S. 325.) zunächst für natürlich, dass man nach Pertz's Vorarbeiten für die Monum. Germ. hier Alles entdecken könne, was sich auf solche Handsch. und Drucke beziehe, eine Ausflucht, der ich, ohne meiner herzlichen Verehrung vor Pertz's Verdiensten Eintrag zu thun, einfach durch Verweisung auf mein Marburger Prorectoratsprogramm v. J. 1843. (I. De triplici damnatione Formosi ep. Port.), in welchem ich einige Inedita zur Geschichte des Formosus bekannt gemacht habe, begegnen kann. Damals war ich schon längst auf den Auxilius geführt worden, den ich also nicht erst in Folge der hier obwaltenden günstigen Verhältnisse kennen gelernt habe. Eigenthümlicher aber als diese Gegenrede ist, dass Rosshirt noch immer in dem Auxilius eine Quelle des Pseudoisidor finden zu dürfen vermeint. Er sagt: seine Ansicht sei die gewesen, dass die Grundlagen in verschiede-

nen Sammlungen vorgelegen hätten, von denen er eine selbst habe abdrucken lassen, und deren Zweck es gewesen sei, den Papst Formosus gegen gewisse Anfechtungen seiner Institution (?) zu rechtfertigen. Hierbei ist ganz übersehen, dass die Decretalen ohne allen Zweifel in den fünfziger Jahren des neunten Jahrh. fertig waren, und dass eine Arbeit, welche die von Formosus († 896.) vollzogenen Ordinationen betrifft, unmöglich ihre Grundlage sein kann. Das rechte Verhältniss lässt denn auch die Vergleichung der Lesarten augenblicklich erkennen, so dass es eines weiteren Eingehens auf die weiteren aus der Stellung der Schrift in dem Bamberger Codex entlehnten Gründe oder auf die angeblichen griechischen Chroniken als Quellen des Pseudoisidor nicht bedürfen wird. Auxilius hat übrigens in dem liber de ordinationibus einen Codex benutzt, der blos die Decretalen enthielt; sonst würde er die griechischen Concilien nicht aus der Dionysiana entlehnt haben.

2.) Die Vermuthung, dass das Original „Peccator" gelesen habe, wird wenigstens durch die bis jetzt bekannten ältesten H.-S. nicht unterstützt, wiewohl es gewiss ist, dass der Demuthsbeiname „Peccator" öfter vorkommt (Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 68.). Arevalo (Isid. Opp. T. II. p. 207.) hat in einer Handschrift (es ist dies die Vatic. 629.) „mercatus" gefunden. Diese Handschrift steht mit der von Rosshirt a. a. O. beschriebenen Bamberger in Verwandtschaft, denn wie diese führt sie die Decretalen nicht bis auf Siricius, sondern auf Damasus. Auch die Stelle: Imperator Theodosius: Omnes itaque (c. 36. C. X. qu. 1.) steht zwischen Inhaltsverzeichniss und Vorrede.

3.) Die einzige durch vielfache spätere Vermehrungen verunstaltete Ausgabe war bis 1853. jene in Merlini Coll. concil., Paris 1523. u. ö. Leider ist es in dem oben angeführten, von Denzinger besorgten Abdrucke dabei geblieben. — Die im Texte erwähnte Vaticanische Handschrift (Nr. 630.) ist beschrieben bei Aguirre, Praef. ad Conc. Hisp. n. 9., Montfaucon, Bibl. manuscr. T. I. p. 128., Ballerinii l. c. p. 542 sqq. Sie ist indessen nur eine frühestens dem 11. Jahrh. angehörende Abschrift eines älteren Codex, für dessen Alter der Umstand spricht, dass das voranstehende Papstverzeichniss mit Nicolaus I. abbricht. — Eine Vergleichung dieses Codex mit vier anderen Manuscripten liefert Camus in den Notices et extraits des manuscrits, Vol. VI. p. 265 ff. Der Codex der Modeneser Cathedrale, dessen Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 68. gedenkt, rührt dagegen entschieden aus dem 9. Jahrh. her, denn unter dem Briefe des Eutychianus, mit dem er endet, ist von andrer Hand bemerkt, dass im J. 881. der Grundstein zu einer Capelle bei Modena gelegt worden sei.

4.) Arevalo l. c. p. 607. hat aus einem Vaticanischen Codex eine Vorrede herausgegeben, welche um Vieles kürzer ist. Deshalb hält er die sonst in allen H.-S. stehende für eine Ueberarbeitung, was mir sehr gewagt zu sein scheint. Nur in dieser Handschrift findet sich auch die Inscription mit folgenden Lesarten: „Isidorus (vulg. add.: Mercator) servus Christi Hectori (vulg.: lectori) conservo etc."

5.) Beide letztere sind in späteren Handschr. am gehörigen Orte eingerückt.

6.) Die Nachweisung der Quellen ist in der oben angef. Preisschrift von Knust versucht, dessen Angaben indessen mit Vorsicht zu prüfen sind.

7.) Ueber die Lebensbeschreibungen der alten Päpste vergl. die Untersuchungen von Röstell im ersten Bande der Beschreibung der Stadt Rom von Platner, Bunsen, Gerhard und Röstell; und Bähr, Geschichte der röm. Lit. im Karol. Zeitalter, Carlsr. 1840., S. 266. Ausgaben: Anastasius, De vitis RR-PP. ed. Busaeus, Mogunt. 1602. 4., Fabrottus, Paris. 1649. fol., Bianchini, Rom. 1718. sqq. Tom. I.—IV. fol., Vignolius ib. 1724. 4., Muratori, in Script. rerum ital. T. III. Mediol. 1723. fol., neueste Ausg. Venet. 1729. fol.

8.) Walter §. 95. Note 1. der 11. Aufl. sagt, dasjenige, was über den Pseudoisidor bei mir vorkomme, sei im Material und zum Theil selbst wörtlich aus seinem Lehrbuche entnommen. Hält man die achte Auflage Walters und die erste meines Lehrbuchs gegeneinander, so ergiebt sich, dass die behauptete wörtliche Uebereinstimmung in der Aehnlichkeit einiger Ausdrücke besteht, die da, wo in demselben engen Raume derselbe Stoff zu beschreiben war, sich ganz von selbst ergeben hat. Die Fassung ist zum Theil noch jetzt dieselbe und absichtlich unberührt gelassen worden, um ein Urtheil über eine zwar leicht, aber mit deutlich erkennbarer Absicht hingeworfene Anklage möglich zu machen. Soviel dagegen die Entlehnung des Materials anlangt, die mir vorgeworfen wird, so kann ich darauf erwidern, dass Niemand den pseudoisidorischen Betrug, und was daran hängt, Herrn Walter zu ausschliesslicher Ausbeutung übergeben hat. Es versteht sich zunächst von selbst, dass ich so gut, wie alle andere Schriftsteller in diesem Gebiete, das Recht gehabt habe, den Inhalt des Pseudoisidor (§. 24.) und nach der von den Ballerini beschriebenen Vaticanischen Handschrift die äussere Gestalt der Sammlung (§. 69.) zu zeichnen, und es ist daher gewiss eine wunderliche Anmaassung, wenn Walter mich beschuldigt, dass ich ihm dies Material entlehnt habe (das noch dazu im §. 69. anders von mir als von ihm beschrieben ist). Es giebt aber weiter eine Reihe von Thatsachen zur Geschichte des Betruges, die lange vor Walter von Blasco und den Ballerini und nach dem Erscheinen der ersten Auflagen seines Buches besonders von Anton Theiner verzeichnet worden sind. Diese habe ich genau mit demselben Recht wie jeder Andere und wie Walter selbst anführen und mit dem von mir Gefundenen vereinigen können; es ist also eben wieder nur eine Anmaassung und eine Ueberschätzung seiner eigenen Leistungen, wenn Walter behauptet, dass mir sein Lehrbuch für diese Dinge eine Quelle gewesen sei. Anders würde die Sache stehen, wenn ich eine auf die bekannten Materialien gegründete eigenthümliche Anschauung Walters mir angeeignet und dies verschwiegen hätte. Allein eine solche Ansicht hat Walter, der ganz den Ballerini folgt, bekanntlich nicht, und dann habe ich schon in der ersten Auflage eine andere ausgesprochen. So zerfällt denn auch dieses Stück des Versuches einer methodischen Entwerthung meines Buches. Dass im Uebrigen auch ich, wie so viele, Herrn Walter dienstbar gewesen bin, zeigt die Gestaltung, welche in der 9. Ausg. die Noten m. n. haben, zur Genüge. Es ist mir widrig, mein Buch durch Explicationen verunzieren zu müssen, die seinem bisher treu be-

wahrten Charakter so gänzlich fern liegen. Es war indessen hohe Zeit, einen Schriftsteller, dessen Anmaassungen mit jeder Auflage seiner zahlreichen Lehrbücher steigen, in die rechten Schranken zurückzuweisen.

§. 38.

2.) Die Resultate der Kritik.

Dass in den falschen Decretalen der ächte Ausdruck des apostolischen Bewusstseins vorliege, war seit dem zehnten Jahrhundert nicht mehr bestritten. Im fünfzehnten Jahrhundert erwachte jedoch die Ahnung des Betruges [1]), hundert Jahre später brachte ihn die protestantische Wissenschaft [2]) zur vollen Gewissheit, und seit dieser Zeit, und nachdem zuletzt einen unglücklichen Versuch der Rettung [3]) die Kritik des reformirten Predigers Blondel in seiner ganzen Nichtigkeit dargestellt hatte, ist er auch von den der römischen Kirche angehörenden Schriftstellern überall nachgegeben. Desto weniger hat man sich aber über das Vaterland, die Person und die Zeit des Verfassers zu einigen vermocht, und es sind darum die verschiedensten Hypothesen aufgestellt worden. Von der Einen Seite wird das Vaterland nach Rom verlegt, wofür die älteren Schriftsteller die Anhaltepuncte in den römischen Tendenzen suchen, während neuere Anhänger dieser Meinung auch positive Beweise beizubringen bemüht sind. Dagegen lässt eine zweite, seit Blondel und den Ballerini von vielen Schriftstellern angenommene Vermuthung die falschen Decretalen auf fränkischem Boden entstehen. Endlich eine dritte Ansicht vereinigt die erste und zweite, indem sie annimmt, dass der Betrug im 8. Jahrhundert in Rom begonnen, und im neunten im Frankenreiche vollendet worden sei. Für die fränkische Entstehung nun sprechen sowohl die Beschaffenheit der Manuscripte und die Sprachweise, als die Thatsachen, dass besonders im Frankenreiche fliessende Quellen, zumal das westgothische Breviar, die Quesnel'sche Sammlung, die Briefe des heil. Bonifaz u. s. w. benutzt sind, und dass die Sammlung zuerst im Frankenreiche zu Tage tritt [4]). In Beziehung auf den Verfasser aber treffen wir zwei Spuren, von denen die eine auf den Mainzischen Diakon Benedict, den Verfasser einer mit dem Pseudoisidor verwandten [5]), im nächsten §. noch besonders zu erwähnenden Canonensammlung, die andre auf den Erzbischof Riculf von Mainz († 814.) hinführt. Von diesem

versichert jener Benedict[6]), dass er die von ihm bei der Ausarbeitung der gedachten Sammlung benutzten Materialien in dem Mainzischen Archive hinterlegt habe, und ein anderes Zeugniss sagt uns, er habe den aus Spanien herübergekommenen „*liber conlectarum epistolarum ab Isidoro*“ besessen[7]). Da jedoch in Spanien die falschen Decretalen bestimmt nicht verbreitet gewesen sind[8]), und da man auch ihre Existenz zur Zeit Riculfs nicht behaupten kann, ohne den Standpunct der vorurtheilsfreien Geschichtsbetrachtung zu verläugnen[9]), so ist Riculf von der Anklage zu entlasten. Dagegen steht Benedict zu der Fälschung allerdings in näherer Beziehung, denn seine zwischen den Jahren 840 und 847 verfasste Canonensammlung enthält Material, welches entschieden mit dem pseudoisidorischen übereinstimmt. Allein ihn für den Verfasser zu halten, dazu liegt eine Berechtigung nicht vor, vielmehr ist durch jene Uebereinstimmung nur eine Gemeinschaft der Gesinnung und der Quellen bewiesen. Andre haben auf den Erzbischof Otgar[10]) vermuthet, während neuerdings in dem westfränkischen Reiche das Vaterland, und in dem Bischof Rothad von Soissons der Verfasser gesucht wird[10a]). Wie es sich aber auch hiermit verhalten möge, so viel ist gewiss, dass die Verbreitung des Ganzen nicht in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts erfolgt sein kann, da noch Rabanus von Mainz weder in seinem Pönitential (841—42.)[11]), noch in seiner Schrift über die Chorbischöfe[12]) die falschen Decretalen anführt, und noch im Jahre 850. Leo IV. den Bischöfen der Bretagne nur das ächte Material des Hadrianischen Codex als Quelle des Rechts bezeichnet[13]). Dagegen werden die Decretalen zum ersten Male im Jahre 857. auf dem Reichstage von Chiersy mit Angabe der Quelle erwähnt[14]); bald nach dieser Zeit bittet eine Synode von Sens bei Nicolaus I. um vollständige Mittheilung eines zu ihnen gehörenden Briefes des Melchiades[15]), und seit dem Jahre 859. werden sie von Hincmar von Rheims schon citirt[16]). Endlich in dem Streite des letztern und des Rothad von Soissons wird ihre Gültigkeit von Nicolaus I. ausdrücklich den französischen Bischöfen gegenüber behauptet[17]), welche sich vergeblich gegen ihre praktische Anwendbarkeit auf die Sardicensischen Schlüsse und das spätere Recht beriefen[18]).

1.) S. Blondell. l. c. Proleg. p. 110 sqq., und aus diesen Theiner l. c. p. 10 sqq. — insbes. Nic. de Cusa, De concord. cathol. Lib. III. c. 2., (bei Schardius, De jurisd. imp. p. 611.): „Sunt meo judicio illa de Constantino apocrypha, sicut fortassis etiam quaedam alia longa et magna scripta sanctis Clementi et Anacleto Papae attributa."

2.) Centur. Magdeburg. l. c. (vergl. den vor. §. *) — Ueber andere (katholische) Schriftsteller vergl. Theiner l. c. p. 11 sqq.; insbes. über Dumoulin und Le Conte, die Herausgeber des Corp. jur.: meine Dissert. de emendatoribus Gratiani (Lips. 1835.) p. 26 sqq.

3.) Turrianus, Pro canonibus Apost. (s. den vor. §. *).

4.) Eine Frage, welche näherer Untersuchung würdig wäre, ist die, ob nicht der Verfasser die Alcuin'sche Recension der Vulgata benutzt habe. Leider wird ihre Lösung durch den Mangel einer zuverlässigen Ausg. der Decretalen sehr erschwert. Eine durch Freundeshand angestellte Vergleichung der in dem zweiten Briefe des P. Eutychianus enthaltenen Stellen Ephes. I. 3 — 23. II. 1 — 3. mit dem berühmten Alcuin'schen Codex, welcher sich früher im Besitze v. v. Speyer-Passavant zu Basel befand, und jetzt dem Brit. Museum gehört, scheint die Hoffnung auf ein günstiges Resultat zu begründen.

5.) Knust, De Benedicti Levitae collectione capitularium, bei Pertz, Mon. T. IV. p. 19 sqq. App.

6.) Benedict. in praef.: „Haec vero capitula, quae in subsequentibus tribus libellis coadunare studuimus, in diversis locis et in diversis scedulis, sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in S. Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem S. sedis metropolitano recondita, et demum ab Autgario secundo ejus successore atque consanguineo inventa repperimus, quae in hoc opusculo . . inserere maluimus." Pertz, Mon. T. IV. p. 39. App.

7.) Hincmar. de presb. crim. in Opp. ed. Sirmond. T. II. p. 793.: „Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis Pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem S. Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre . . ." Id. contra Hincm. Laudun. c. 24. ib. p. 475.: „Si vero ideo talia, quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis ac saepe memoratis epistolis detruncando et praeposterando atque disordinando collegisti, quia forte putasti neminem alium easdem sententias vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse colligere: res mira est, quum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Magontinus episcopus, in hujusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit."

8.) Darüber de la Serna Santander in der zu dem vor. §. * angeführten Abhandlung.

9.) Es ist hier der Ort, im Zusammenhange der Ansichten Eichhorns und verwandter Schriftsteller, insbesondere Theiners, zu gedenken („Die erdichteten Decretalen sind zwar im fränkischen Reiche mit

der spanischen Sammlung in Verbindung gesetzt worden, aber ihr erster Ursprung gehört ins 8. Jahrh. und nach Rom; im fränkischen Reiche sind um die Mitte des 9. Jahrh. neue Verfälschungen, bei welchen die älteren schon vorhandenen zum Muster dienten, vorgenommen worden, und durch diese entstand die pseudoisidorische Sammlung, für deren Anordner und für den Verfasser der neu hinzugekommenen Verfälschungen ohne Zweifel ein fränkischer Geistlicher zu halten ist.“ Eichhorn S. 142. der zu dem vor. §. * citirten Abhandlung.). I. Zum Beweise der Entstehung im 8. Jahrh. beruft man sich 1) auf die sog. Capitula Angilramni, von welchen im §. 36. die Rede gewesen ist. — 2) Auf einen Brief Hadrians I. an König Karl, in welchem auf die falsche Constantinische Schenkungsurkunde Bezug genommen wird (Cod. Carol. n. 49). Auch dieses Argument kann man, ohne Curialist zu sein (Eichhorn a. a. O. S. 135.), mit der Bemerkung ablehnen, dass jene Urkunde älter ist als die Decretalen (Biener, De coll. can. eccl. Graec. p. 72.). — Ferner nimmt man 3) Bezug auf die zuerst von Goldast in den Scriptor. rer. Alam. publicirten: „Alamannicae ecclesiae veteris canones ex Pont. Rom. epistolis excerpti a Remedio Curiensi episcopo jussu Caroli M. regis Franc. et Alam.“ Es ist jedoch jetzt erwiesen, dass Goldast in gewohnter Weise diese Ueberschrift selbst gemacht hat, vergl. Knust in den Studien und Kritiken, 1836. S. 167., Kunstmann, Die Canonensammlung des Remedius von Chur, Tüb. 1836., meine Rec. des letztern in den Krit. Jahrb. 1836. S. 352. ff. und Wasserschleben das. 1838. S. 485. ff. — 4) Auf das angeblich aus Pseudoisidor entlehnte Fragment in einem Cap. v. J. 806. (Pertz, Mon. T. III. p. 148.) und in Cap. Reg. Franc. I. 133. Dasselbe gehört jedoch nicht den Decretalen, sondern den ältern Silvestrinischen Gesten an. — Hiernächst behauptet man 5), dass die Synode von Aachen v. J. 836. in den Worten: „Statutum est, ut vel semel in anno ... unctio s. olei, in quo salvatio infirmorum creditur, ... ab episcopis non negligatur ..., sed omni devotione juxta traditionem apostolicam ac statuta decretalium, in quo de eadem re praecipitur, peragatur“ auf den zweiten Brief des Fabian Bezug nehme. Es kann jedoch ebensowohl an die Silvestrinischen Gesten gedacht werden (a. M.: Wasserschleben a. a. O. S. 50.). Dass vielmehr der Verfälscher umgekehrt das Concilium von Aachen benutzt habe, zeigt die Weise, in der er in der zweiten falschen Synode des Symmachus einen Canon der ächten vierten Synode desselben Papstes (Iniquum etc. bei Bruns, T. II. p. 297.) vorträgt. Dieser hat bei ihm schon gewisse significante Aenderungen, ganz so wie im Concilium von Aachen (Lib. III. c. 26.), aber ausserdem noch eigenthümliche Zusätze. Hiermit fällt 6) die Behauptung weg, dass das conc. Paris. vom J. 829. einen, in einer seiner Capitelrubriken befindlichen Gemeinplatz aus Pseudoisidor entlehnt habe. — Weiter wird angeführt, 7) dass Agobard von Lyon (825.), De dispens. rei eccl. c. 20., schon den pseudoisidorischen Grundsatz widerlege, dass die Schlüsse der Concilien ohne Mitwirkung päpstlicher Legaten nicht gültig seien. Agobard sagt aber: „canones ... non esse recipiendos eo, quod legati Romani seu imperatoris non interfuerint,“ was er in den falschen Decretalen sicher nicht gefunden hat. Ausserdem ist auch jener Grundsatz viel älter als Pseudoisidor, vergl. oben §. 26. — 8) Nach einer von Paschasius

Radbert. Vita Walae (Acta SS. O. S. Bened. S. IV. P. I. p. 489.) mitgetheilten Nachricht haben Wala und Radbert dem Papst Gregor IV. „nonnulla SS. Patrum auctoritate firmata praedecessorumque suorum conscripta" übergeben, in denen insbesondere auch der pseudoisidorische Grundsatz ausgesprochen ist, dass der Papst alle richte, aber von Niemand gerichtet werde. Dieser Satz ist jedoch nicht erst eine Erfindung der falschen Decretalen, sondern er findet sich schon früher bei Gelasius (c. 16. C. IX. qu. 3.), bei Ennodius pro Symmacho (ib. c. 14.), in den Silvestrinischen Gesten (ib. c. 13.) u. ö. Deshalb ist auch 9) die Vermuthung von Theiner a. a. O. S. 45. und Paulus in den Heidelberger Jahrb. 1833. S. 957., dass Gregor IV. in seinem Briefe: „coëpiscopis per Galliam, Germaniam, Europam et per universas provincias constitutis" (c. 2. C. VI. qu. 11.) auf die nunmehr ihm bekannt gewordenen Decretalen Bezug nehme, nichtig, abgesehen davon, dass dieser Brief nach seiner uns von Mabillon in den Analecten erhaltenen Subscr. (Dat. VIII. Id. Jul. Ind. IX.) älter sein würde, als der ganze von Radbert erzählte Vorgang. Aber jener Brief muss ganz entschieden für unächt erklärt werden, schon deshalb, weil die Gesta Aldrici episc. Cenomanensis bei Baluz., Miscell. T. III. ihn und den Vorfall, den er betrifft, ganz mit Stillschweigen übergehen. Dieses würde, die Aechtheit vorausgesetzt, völlig unerklärlich sein, weil sich der ganze Brief zunächst auf eine gegen den Aldricus angestellte Accusation bezieht. II. Für den römischen Ursprung hat man ausser dem allgemeinen, von der Herrschsucht der Päpste hergenommenen Argumente, und dem besonderen, von den Capitulis Angilramni entlehnten, insbesondere auch aufgeführt (Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 158.), dass der Liber pontificalis ausser Italien im 9. Jahrh. nicht bekannt gewesen sei. Dieses hat schon Knust a. a. O. S. 8. widerlegt. Hincmar handelt in der Schrift adv. Hincmar. Laud. c. 20. (T. II. p. 451. ed. Sirmond.) ausführlich von der Bedeutung der im Liber pontificalis oder episcopalis enthaltenen Nachrichten. Dass die beiden letzteren Benennungen gleichbedeutend seien, hat freilich Knust gegen Schelstraten bei Muratori Rer. Ital. script. T. III. p. 18. 19. ganz ohne Grund geläugnet. III. Die Vermuthung Eichhorns, dass erst um die Mitte des 9. Jahrh. der Begriff der pseudoisidorischen Sammlung durch Einfügung der Decretalen in die spanische Sammlung zur Existenz komme, wird durch die Bemerkung widerlegt, dass schon Benedict auch die spanischen Concilien vielfach benutzt hat, wie von Knust bewiesen ist. Allerdings spricht Hincmar von einem Liber collectarum epistolarum ab Isidoro, was auf die Concilien nicht zu passen scheint. Aber er führt ausdrücklich eine Stelle der Vorrede an, welche sich wesentlich auf die Concilien bezieht. Endlich auch das Vorhandensein der Handschriften, welche nur die Decretalen enthalten, ist kein Beweis, da von diesen viel leichter der spätere Ursprung angenommen werden kann. So bietet z. B. der von Camus a. a. O. beschriebene Codex, der allein die Decretalen enthält, bestimmt schon die spätere Gestaltung, da in ihm die den Symmachus betreffenden Actenstücke schon am gehörigen Orte eingeschichtet sind. — Vergl. indessen: Röstell in Reuters Rep. Bd. I. H. 2.

10.) Blasco in der zu dem vor. §. angeführten Abhandlung bei Galland. T. II. p. 125. Auch Wasserschleben in den Beiträgen ist dieser

Hypothese beigetreten. Die weitere, von ihm mit gewohntem Scharfsinne entwickelte Ansicht, dass zwischen den falschen Decretalen und den Streitigkeiten im Reiche eine directe Beziehung stattfinde, speciell: dass die ersteren im Interesse der Bischöfe von Lothars Partei als Waffe gegen den Kaiser und die Synoden verfasst seien, scheint jedoch mit dem vielgestaltigen ethischen, liturgischen, dogmatischen u. rechtlichen Inhalte der Decretalen nicht wohl vereinigt werden zu können. Die Ansicht von Gfrörer a. a. O. beruht auf einer so künstlichen Construction der Geschichte, dass sie schon dadurch unannehmbar wird.

10a.) Vergl. Phillips a. a. O. S. 99.

11.) Hrabani opera ed. Colvenerius (Colon. 1627.) T. VI.

12.) Mansi Coll. conc. T. XVI. Es ist ganz besonders der im Texte angeführte Umstand, welcher die Hypothese von dem Erzbischof Otgar als Verfasser, wie sie noch die 3. Aufl. dieses Lehrb. vortrug, als unsicher erscheinen lässt. Hefele a. a. O. S. 628. ff.

13.) c. 1. Dist. XX.

14.) Capitula, quae Karolus fecit apud Carisiacum, bei Pertz l. c. T. III. p. 452. — S. überhaupt: Wasserschleben a. a. O. S. 70. ff.

15.) Schreiben des Wenilo von Sens an Nicolaus I. bei Mansi l. c. col. 397. — Das Schreiben Nicolaus I. an die Gallischen Bischöfe, welches einer Decretale Alexanders I. gedenkt (c. 2. C. XV. qu. 6.) und von Hontheim, Hist. Trev. T. I. p. 197. in das J. 861. gesetzt wird, halte ich nicht für entschieden ächt, da es sich erst in einer ziemlich späten Quelle, dem sg. Polycarpus, findet.

16.) De praedest. T. I. p. 151. ed. Sirmond., de divort. Loth. p. 621. sqq. ib. u. ö.

17.) Ad ep. Gall. (865.) c. 1. D. XIX., Mansi, Coll. conc. Tom. XV. col. 693. Diese Stelle soll nach Walter §. 95. Anm. 8. nichts beweisen. Der Papst widerlege nur die Meinung, dass die angeblichen Decretalen der alten Päpste deshalb nicht gelten sollten, weil sie nicht in dem recipirten Codex canonum, nämlich der Dionysiana, ständen. Aber man sehe dem Schreiben des Papstes an, „dass er sich in einer grossen Verlegenheit befand, weil er eben die fraglichen Decretalen nicht aus eigner Anschauung kannte.“ Da es aber vorher heisst: „Etsi (Rothadus) sedem apost. nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta vos decretalia efferri statuta et episcopum inconsultis nobis deponere nullo modo debuistis. Quod tamen vos . . postposuisse dolemus et diversorum sedis apostolicae praesulum decreta in hoc vos contemsisse negotio non immerito reprehendimus. Absit enim, ut cujuscunque usque ad ultimum vitae suae diem, qui in fide catholica perseveravit, vel decretalia constituta vel de ecclesiastica disciplina quaelibet exposita debito cultu et cum summa discretione non amplectamur opuscula, quae duntaxat et antiquitus S. Romana ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit, et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur. Quamquam quidam vestrum scripserint, haud illa decretalia priscorum Pontificum in toto canonum codicis corpore contineri descripta etc. wie in dem c. 1. Dist. XIX., so erscheint mir die Erklärung Walters als völlig unannehmbar. Dass der Brief eine Ver-

legenheit bekundet, mag wahr sein; das angegebene Motiv aber muss bezweifelt werden.

18.) Die Gründe, durch welche sich die franz. Bischöfe gegen die Anwendung der pseudoisid. Grundsätze zu retten suchten, entwickelt Hincmar von Rheims in seiner Schrift adv. Hincm. Laudun. c. 20. p. 451. sqq. c. 25. p. 481. sqq. — Etwas anderes sagt auch nicht die folgende Stelle eines von Kunstmann in der Freiburger Zeitschrift für Theol. (Bd. IV. S. 126.) veröffentlichten Schreibens des Legaten Otto von Ostia und der Sächsischen Erzbischöfe u. s. w.: „Sperabant autem illud furtum eorum ideo ad praesens non posse deprehendi, quod illa Isidori dicta non de excellentioribus illis auctoritatibus sint, ac proinde minus agitata et magis ignota.“

§. 39.

i. Benedictus Levita.*)

In der Nähe der Pseudoisidorischen Fälschung steht, wie im vorigen §. bemerkt, die Canonensammlung, welche von dem Maynzischen Diakonen (Levita) Benedictus verfasst und zwischen den Jahren 840. und 847. veröffentlicht ist. Dieselbe enthält in drei Büchern ein ungemein reichhaltiges Material[1]) aus fränkischen Reichsgesetzen, dem westgothischen Breviar, der Epitome Julians, Volksrechten, Canonensammlungen, aus Schriften der Väter und kirchlichen Autoren, z. B. den Tractaten „De laicali institutione“ und „De regia institutione“ des Jonas von Orleans u. A. Dieser Stoff hat aber oft Veränderungen bei der Redaction erlitten, die wie die Weglassung der Inscriptionen wohl auch auf das Bestreben, die Quellen zu verdecken, hindeuten mögen. Darin kann ein Moment für die Ansicht derjenigen, welche den Benedictus für den Verfasser auch der falschen Decretalen halten, gefunden werden. Andrerseits hat aber diese Meinung auch die schon angedeuteten wesentlichen Bedenken gegen sich, während freilich ein Zusammenhang Benedicts mit dem Material und der Tendenz der falschen Decretalen nicht geläugnet werden kann[2]). Die Sammlung, welche später mit der Capitulariensammlung des Ansegisus (§. 42.) verbunden und viel benutzt worden ist, hat bald nach der Abfassung noch vier Nachträge erhalten, deren ersterer ein „De vita et conversatione monachorum“ handelndes Capitular von Aachen (816.) enthält, und deren vierter pseudoisidorisches Material mit der Inscription hervortreten lässt.

*) Knust, De Benedicti Levitae collectione capitularium, im zweiten Theile der Mon. Germ. Leg. Anh.

1.) Die Nachweisung der Quellen giebt Knust a. a. O. Die beste Ausgabe ist die in den Monumenten a. a. O.

2.) Ueber diese Frage s. besonders Wasserschleben in der öfter angeführten Schrift über den Pseudoisidor S. 56 ff. Ueber Einzelnes mag man streiten; in der Hauptsache ist doch gewiss, dass der Zusammenhang früher oft überschätzt worden ist.

§. 40.

2.) Poenitentialbücher.*)

Wie das Busswesen zunächst in der britischen und irischen Kirche auf griechischer Grundlage ausgebildet worden ist, so sind dort auch die ältesten Anweisungen zur Verwaltung desselben (*libri poenitentiales, poenitentialia*) entstanden. Diese kamen mit dem Christenthume auch in die fränkische Kirche, wie z. B. der *Liber de poenitentia* des heil. Columbanus beweist[1]). Besonders lebhaft aber war die Entwicklung der Bussdisciplin in der angelsächsischen Kirche, in welcher Theodorus von Canterbury, selbst ein Grieche, eine Verschmelzung der griechischen, irischen und britischen Grundsätze von der Busse vornahm. Die alten Canonensammlungen nennen unendlich oft ein *Poenitentiale Theodori;* doch ist jetzt die allgemeine, wohlbegründete Ansicht die, dass Theodor ein Pönitential nicht selbst verfasst hat, sondern dass vielmehr die von ihm ertheilten Weisungen von Anderen gesammelt worden sind[2]). Ein solcher Sammler ist, weil er sich in der Vorrede „discipulus Umbrensium" nennt, wohl für einen Geistlichen aus Northumberland zu halten[3]). Einen grossen Namen in diesem Gebiete haben demnächst aus der Angelsächsischen Kirche noch Beda Venerabilis († 735.) und Egbert von York (731—767.), denen jedem ein Beichtbuch zugeschrieben wird, die später als *Liber de remediis peccatorum* vereinigt worden sind[4]). Die Autorschaft des Beda ist aber minder wahrscheinlich als die des Egbert, unter dessen Namen jedoch auch noch andere, wohl der fränkischen Kirche angehörende Stücke im Gebrauch waren[5]). In die fränkische Kirche kam angelsächsische Bussdisciplin namentlich durch Commean[6]), dessen Poenitentiale auf Theodorus ruht, und dem Anfange des achten Jahrhunderts angehören mag. Später kamen aber auch noch viele andere Poenitentiale in Umlauf, und es entstand, weil dieselben oft nach örtlichem Brauch ganz ver-

schiedene Sätze hatten, eine so grosse Verwirrung, dass damit für die Ausarbeitung eigener fränkischer Bussbücher von selbst der Anlass gegeben war[7]). Solche besitzen wir von Halitgar von Cambrai[8]), Rabanus von Maynz[9]) und A. Ein *Poenitentiale Romanum* wird oft genannt, ohne dass sich ein in Rom entstandenes Beichtbuch nachweisen liesse. Was Halitgar in dem sechsten Buche als „*Poenitentialis Romanus, quem de scrinio Romanae ecclesiae assumsimus*" mittheilt, ist wahrscheinlich ein Product der fränkischen Kirche[10]).

*) Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Leipz. 1839., Ders., Die Bussordnungen der abendländischen Kirche, mit einer rechtsgeschichtlichen Einleitung, Halle 1851., Hildenbrand, Untersuchungen über die germanischen Poenitentialbücher, Würzb. 1851.

1.) Wasserschleben S. 52 f. 353 f. — Ueber Columbans regula de poenitentia monachorum s. das. S. 54.

2.) Dies Resultat haben die Forschungen sowohl Wasserschlebens als Hildenbrands ergeben. Was in den Ancient laws and instituts of England, Lond. 1840. p. 277 sqq. als liber poenitentialis Theodori enthalten ist, (auch bei Kunstmann, die latein. Poenitentialbücher der Angelsachsen, Maynz 1844.) ist ein viel späteres Werk, das wohl der fränkischen Kirche angehört.

3.) Wasserschleben S. 19 f. 182 f., Hildenbrand S. 43 f. 85 f. Dieses ist das Poenitential, auf welches die späteren Allegate mit Theodorus' Namen meist zurückführen. Welchen Fortschritt die Kritik in Beziehung auf die Beichtbücher gemacht hat, kann man erkennen, wenn man das, was sich in Petit, Poenitentiale Theodori Cantuariensis, Paris. 1677. (neu gedruckt in der kritiklosen Migne'schen Sammlung, Par. 1851.) zur Sache Gehöriges findet, mit Wasserschlebens und Hildenbrands Schriften vergleicht.

4.) Hildenbrand S. 657., Wasserschleben S. 37 f. — Abgedruckt bei Wasserschleben Beiträge S. 126 f., Bussordnungen S. 248 f., Kunstmann S. 142 f.

5.) Diese Stücke nennt Wasserschleben S. 40. Sie sind abgedruckt S. 231 f. 301 f.

6.) Ueber das Poenitentiale des Commean s. Wasserschleben S. 62 f. 460 f. Ein andres oft gebrauchtes fränkisches Poenitential, von welchem den grösseren Theil schon Martene in dem Thes. anecd. T. IV. col. 22 sq. hatte abdrucken lassen, s. daselbst S. 441 ff.

7.) Diese Reaction kündigt sich in den Canones von Chalons v. 813. an („repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos poenitentiales vocant, quorum sunt certi errores, incerti auctores.") c. 38. Eine Reihe ähnlicher Aeusserungen s. bei Wasserschleben S. 78 f.

8.) Wasserschleben S. 80. Eine der Hauptquellen ist die bei D'Achery Spicil. T. I. p. 5105 sq. (Ed. Par. 1723.) gedruckte Sammlung. Als viertes Buch dieser letzteren erscheint eine merkwürdige Canonensammlung in 381 Capiteln, welche an sich den vierten Theil eines Liber de vita sacerdotum bildet, und von mir in einem Programme Marb. 1843.

unter dem Titel: „Antiqua canonum collectio, quae in Codd. Vat. 1347. et 1352. continetur" edirt worden ist. Die Quellen bezeichnet Wasserschleben in den Beiträgen S. 6 ff. Die jüngsten Stücke sind aus Beda, ein Umstand, der es gestattet, die Entstehung des Werkes in die zweite Hälfte des achten Jahrh. zu verlegen. Halitgar hat dasselbe benutzt, und noch mehr ein später zu erwähnender Sammler am Ausgange des 9. und Anfange des 10. Jahrhunderts, Regino von Prüm. Bei diesem wird eine seiner Eigenthümlichkeiten, die jetzt auch im ersten Theile unseres Corp. jur. ersichtbar geworden ist, erwähnt werden. — Vergl. auch die Ballerini De ant. can. coll. P. IV. c. 6.

9.) Liber poenitentium in den Opp. ed. Colvenerius T. VI., Ep. ad Heribaldum Autissiodorensem u. A., bei Hartzheim Conc. Germ. T. II. p. 191 sqq. — Kunstmann, Hrabanus Magnentius Maurus, Maynz 1841.

10.) Canisii Lect. antiqu. ed. Basnage T. II. P. 2. p. 121 sqq. Wasserschleben S. 58. S. 360 ff.

§. 41.

3.) Formelnsammlungen.

Die Bücher, in denen die Formen des Gottesdienstes und der geistlichen Handlungen verzeichnet standen, berührten in vielen Puncten das Recht und gehören darum auch zu den Erkenntnissquellen desselben. Darunter waren die römischen Ordnungen von besondrer Wichtigkeit, wie sie denn auch Einiges in das canonische Rechtsbuch geliefert haben. Unter dem allgemeinen Namen *ordo Romanus* giebt es bis herab zu dem weit jenseits der Gränze dieser Periode liegenden Ordo vulgatus eine lange Reihe solcher Rituale, über deren Alter aber zum Theil nur unsichere Nachrichten vorhanden sind[1]). Noch mehr dem Rechte nahe steht eine Sammlung von Formularen für die Acte der römischen Regierung, die Ordination des Papstes und der suburbicarischen Bischöfe, die Ertheilung des Palliums, den Verkehr des Papstes mit den weltlichen Gewalten, die Ertheilung von Privilegien u. a. m. Diese führt den Namen *Liber diurnus* und ist ebenfalls in den Rechtssammlungen benutzt worden[2]). Der Verfasser ist unbekannt; die Zeit der Entstehung ist jedoch gewiss hoch hinauf in das achte Jahrhundert zu setzen. Aehnliche Formularbücher hatten zuweilen auch die einzelnen Diöcesen; z. B. giebt es eine Constanzer Sammlung, welche manche Puncte des Rechtslebens sehr anschaulich darstellt[3]).

1.) Ausgaben des sg. Ordo vulgatus von Cassander Colon. 1559., Hittorp (De divinis eccl. officiis,) Colon. 1568., Ferrarius, Rom. 1591.

Par. 1610. Fünfzehn ordines Romani sind edirt in Mabillon's Museum Iter Italicum T. II.

2.) Liber diurnus RR. PP. ed. Garnerius, Paris. 1680., auch mit Mabillons Nachträgen (Mus. Ital. T. II. P. 2. p. 32.) in Hofmann, Nova script. et mon. coll., Lips. 1733. T. II.; hieraus von Riegger, Wien 1762.

3.) Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomon III. von Constanz aus dem neunten Jahrhundert, Leipz. 1857. Wie fruchtbar diese Formeln zu machen seien, beweisen die gründlichen Anmerkungen des Herausgebers. — Ueber die Marculf'schen und andere Formeln s. Walter, D. Rechtsgesch. §. 152. Ihnen reihen sich die von de Rozière (Paris 1854.) edirten Westgothischen Formeln an. Vergl. Biedenweg, Comm. in form. Visigoth. nov. rep., Berol. 1856.

§. 42.

4.) Sammlungen des weltlichen Rechts.

I. Das römische Recht wurde in Italien für das Gebiet der Kirche aus dem justinianischen Codex und der Epitome novellarum Juliani geschöpft[1]). Doch gab es auch besondere Zusammenstellungen für die Kirche[2]). Im Frankenreiche dagegen waren der Theodosische Codex und die an ihn sich anschliessenden Novellen, das Westgothische Breviar mit der Interpretation, der Justinianische Codex und der Novellenauszug Julians im Gebiete der Kirche im Gebrauche[3]). II. Für die Capitularien gab es eine eigene Sammlung in vier Büchern, welche von dem Abte Ansegisus von Fontanella im J. 827. veröffentlicht wurde. Diese umfasst und zwar so, dass die beiden ersten Bücher die capitula ecclesiastica, die beiden andern die cap. ad mundanam legem pertinentia enthalten, einen Theil der Capitularien Carls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. von 789—817., und erlangte bald officielle Geltung[4]). Dass mit ihr die Canonensammlung des Benedictus Levita in drei Büchern, als Buch V—VII., verbunden worden sei, ist schon oben (§. 39.) bemerkt. Das officielle Ansehen des ursprünglichen Werkes ist aber diesem Zusatze so wenig als seinen Anhängen zu Theil geworden.

1.) Vergl. v. Savigny, Röm. Rechtsgesch. Bd. II. S. 205 ff. und die oben zu §. 30. allegirte Abh. des Grafen Reisach in Theiner's Disquisitionen p. 219 sqq.

2.) Ein Beispiel bietet der Auszug aus Julian, der von Hänel in dem Sitzungsberichte der histor.-phil. Classe der Sächsischen Gesellschaft der Wiss. v. 1. Juli 1857. unter dem Titel „Constitutiones Domini Justiniani

Imp. pro diversis capitulis episcoporum, monachorum, clericorum, vel ea quae ad pias pertinent causas ecclesiae" veröffentlicht worden ist.

3.) Darüber s. v. Savigny Bd. II. S. 83 ff.

4.) Beste Ausgabe im ersten Bde. von Pertz, Mon. Germ. Leg.

DRITTES CAPITEL.

Vom neunten Jahrhundert bis zur Reformation.

I. Geschichte der Verfassung.

§. 43.

1.) Der Primat.

[vergl. §. 20. 25. 26.]

In dem Laufe der Jahrhunderte, durch welche die Geschichte der Verfassung nunmehr hindurchzuführen ist, wurde der Gedanke der geistlichen Monarchie, welchen die falschen Decretalen[1]) zusammengefasst und mit der Gewähr einer vermeinten, bis in den Anfang der Kirche reichenden Geschichte versehen hatten, mehr und mehr verwirklicht, und diese Entwicklung wurde auch dadurch nicht gehemmt, dass am Ende des 9. Jahrhunderts jene Periode der Zerwürfnisse und der Erniedrigung der Träger dieser Monarchie eintrat, von welcher die Chronisten berichten[2]). Vielmehr war es eben ein Zeichen der Macht der Idee, dass sie diese Zeit überwand, um sich dann fortbildend und neugestaltend zu bethätigen. Mit besondrer Stärke tritt sie in der Zeit der Päpste Gregors VII., Alexanders III. und Innocenz III.[3]) hervor, deren Namen in der Geschichte der Verfassung und des Rechts besonders auszuzeichnen sind. Aus ihren Briefen lässt sich folgendes, jedoch mit manchen idealischen Zügen ausgestattete Bild gewinnen[4]). Der Papst ist das Haupt aller Gläubigen, durch dessen Ansehen und Fürsorge Alle zu einem wahren Glauben und einem wahren Gottesdienste vereinigt werden. Er lenkt das Leben an Christi Statt mit ausschliesslicher Macht und kann überall binden und lösen, und wie dem Herrn die Jünger, so stehen ihm dabei die Geistlichen der römischen Kirchen, die Cardinäle, zur Seite. In wichtigeren Sachen aber beruft er ein Concilium, mit welchem er

Gericht übt, und mit dessen Beirath er seine Gesetze erlässt. Unter ihm bewegen sich concentrisch die Kreise der kirchlichen Gewalt, von den Bischöfen und Prälaten zu den Erzbischöfen, von diesen zu den Primaten, von den Primaten zu den Patriarchen bis zu dem Mittelpuncte aufsteigend, von dem sie ihre Bestätigung und Vollmacht empfangen. In allen wichtigeren Angelegenheiten, namentlich aber über die Versetzung und Absetzung der Bischöfe, entscheidet ausschliesslich der Papst. Aber auch, wo solche einzelne Anlässe nicht vorliegen, kann er vermöge seiner Gewaltfülle in allen Theilen der Kirche ordnen und bessern was nöthig ist. Dazu dienen ihm seine Legaten, welche er in die Nationalkirchen sendet. Hinwiederum kann Jeder zu jeder Zeit ihn durch die Appellation um Schutz und Recht anrufen. Durch alle diese Sätze vollendet sich der Begriff der Kirche, wie er in den folgenden, in dem Eingange einer berühmten Bulle von Bonifaz VIII.[5]) enthaltenen Sätzen dargelegt ist: „Die Einigkeit der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche zu glauben, ist für männiglich eine Pflicht des Gewissens, und wir glauben sie festiglich und bekennen sie ohne Rückhalt, weil ausser ihr kein Heil ist und keine Vergebung der Sünden, wie der Prophet im Hohen Liede verkündigt: Eine ist meine Taube, meine Fromme, eine ist ihrer Mutter die liebste und die Auserwählte ihrer Mutter; die Kirche, welche den Einigen mystischen Leib darstellt, dessen Haupt ist Christus, Christi aber der Herr; die Kirche, in der Ein Herr ist, Ein Glaube, Eine Taufe. Einig nämlich war zur Zeit der Sündfluth, vorbedeutend die Einige Kirche, die Arche Noäh, welche vollendet in Einem Fenster, Einem Steuermann und Lenker, dem Noah gehorchte, und ausserhalb deren was da Leben hatte dem Tode anheimfiel . . Diese Kirche verehren wir auch als die Einzige . . Dies ist jenes nathlose Gewand des Herrn, welches nicht zerrissen worden ist. Diese Einige und Einzige Kirche hat Einen Leib und Ein Haupt: Christum, und Christi Stellvertreter Petrum und den Nachfolger Petri."

1) Eine Ahnung der Unächtheit der falschen Decretalen bekundet die Aeusserung Karls d. K.: „Quas epistolas sacris regulis obvias nec auctoritate apostolica fuisse missas, sed compilatas quorundam vafricia credimus" in dem oben §. 38. schon angeführten Schreiben Karls d. K. an Johann VIII. Später wurden die Decretalen immer für ächt ge-

halten, in die Collectionen aufgenommen, und dadurch in das Leben geführt.

2.) Darüber sind die Lehr- und Handbücher der Kirchengeschichte, und die Nachweisungen in Jaffé's Regesten zu vergleichen.

3.) Von diesen hat Alexander III. am Meisten im Einzelnen gestaltend eingegriffen, eine Thatsache, die in die Augen fällt, wenn man mit dem Standpuncte des Decrets den Standpunct des Rechts vergleicht, wie er etwa in der Appendix Lat. Conc. und anderen gleichzeitigen Sammlungen (s. u.) sich darlegt. Ueber Innocenz III. vergl. Hurter, Geschichte Papst Innocenz III. Bd. III. IV., auch u. d. T.: Kirchl. Zustände zur Zeit Innocenz III., 2 Bde. Hamb. 1838—42. Die Regesten dieses Papstes werden in der Quellengeschichte erwähnt werden.

4.) Belegstellen bei Hurter a. a. O. Bd. III. S. 60 ff.

5.) Dies ist die Bulle *Unam sanctam* von Bonifaz VIII., welche auch in dem canonischen Rechtsbuche steht, c. 1. de major. et obed. in Extr. comm. I. 8. Es schien angemessen, den Versuch einer deutschen Nachbildung an dieser Stelle aufzunehmen, weil er die merkwürdige allegorische Begründungsweise des Mittelalters kennen lehrt. Der in dieser Bulle vorkommende Satz; „subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis" ist aus Thomas von Aquino contra errores Graecorum entlehnt.

§. 44.

2.) Das gegenseitige Verhältniss der Gewalten in Staat und Kirche.

[vergl. §. 22. 23. 24.]

Die Entwicklung, in welcher sich die vorstehende Auffassung feststellte, berührte wesentlich auch das Verhältniss der Kirche zu der weltlichen Gewalt. Die Befugnisse, welche die kaiserlichen Schirmvoigte früher oft im Einverständnisse mit der Kirche geübt hatten, begannen nunmehr als ein Eingriff in ein von Gott gegebenes Recht zu erscheinen, und es trat jene Reaction hervor, in welcher die Kirche die Freiheit der Bischofswahl durch den Wormser Vertrag von 1122.[1]) errang und das Recht der Kaiser an der Besetzung des römischen Stuhls, das die Päpste ebenwohl anerkannt hatten[2]), zu Gunsten der römischen Cardinäle verloren ging[3]). Seitdem war es ein nicht bestrittener Grundsatz, dass der Kaiser nicht über den Papst und das spirituelle Lebensgebiet gesetzt sei, woraus dann sich weiter die Forderung ergab, dass die Cleriker von weltlichem Gericht und bürgerlichen Lasten nicht berührt werden dürften. Dagegen trat die Frage, in welchem Ver-

hältniss der Papst zu dem zeitlichen Gebiete des Lebens stehe, bedeutungsvoll in den Vordergrund [4]). Die Lehre der Canonisten [5]) entschied für die Unabhängigkeit beider Gewalten in ihrem Kreise, indem sie zugleich die kaiserliche Würde nicht auf die päpstliche Verleihung, sondern auf die Wahl durch Fürsten und Volk gründete. Es war consequent, dass sie die Beobachtung der bürgerlichen Satzungen der Kirche als einen freiwilligen Act der weltlichen Gewalt auffasste. Aber die päpstliche Anschauung war durch ein anderes Ideal getragen. Nach ihr steht dem Papste das Recht zu, dem Träger der weltlichen Gewalt die Weihe zu ertheilen [6]), denn der Staat hat, weil er ein Erzeugniss der menschlichen Willkür ist, seine göttliche Berechtigung nicht schon an sich [7]), sondern erst durch die Kirche tritt er in eine höhere Lebensordnung ein. Von der Kirche entlehnt er seinen sittlichen Inhalt; die Kirche urtheilt daher auch über seine sittlichen Bethätigungen, und greift in sein Leben hinein, wo in demselben die Sünde sich unter dem Scheine des Rechts Eingang verschaffen will oder von einem bürgerlichen Verhältniss das religiöse Gebiet berührt wird. Diese Auffassung hat Innocenz III. [8]) in grossartigen Bildern veranschaulicht [9]) und mit Kraft zu verwirklichen gesucht. Aber schon am Ende seines Jahrhunderts in dem Streite zwischen Bonifaz VIII. [10]) und Philipp von Frankreich trat dem päpstlichen Ideale das wachgewordene Bewusstsein des Staates entgegen [11]).

1.) Pertz Mon. Germ. Leg. T. I. p. 74 sq. Die Urkunde von Seiten des Kaisers enthält den Hauptsatz: „Ego Heinricus . . dimitto Deo et S. Dei Apostolis Petro et Paulo, sanctaeque catholicae ecclesiae omnem investituram per annulum et baculum et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem.“ Dagegen der Papst sichert dem Kaiser zu: „Ego Callistus Henrico Romanorum Imp. Aug. concedo, electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum Tuum pertinent, in praesentia Tua fieri absque simonia et aliqua violentia, ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et comprovincialium consilio vel judicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem regalia absque omni exactione per sceptrum a Te recipiat, et quae ex his jure Tibi debet faciat. Exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur.“ Vergl. Staudenmaier, Gesch. der Bischofswahlen S. 231 ff.

2.) Pactum Leonis VIII. (963.) bei Pertz l. c. T. II. p. 167. App., eine Urkunde, deren Aechtheit bezweifelt wird, während ihr Inhalt ohne allen

Zweifel den voraufgegangenen Thatsachen entspricht; vergl. auch c. 23. Dist. LXIII.

3.) Conc. Rom. unter Nicolaus II. (1059.), c. 1. Dist. XXIII., c. 5. Dist. LXXIX.

4.) Maassen, Beitr. zur Gesch. der jurist. Literatur, Wien 1857. S. 67 ff.

5.) Maassen theilt aus der ungedruckten Summa des Huguccio zum Decret (c. 6. Dist. XCVI.) folgende merkwürdige Stelle mit: „Hinc aperte colligitur, quod utraque potestas, scil. apostolica et imperialis, sit a Deo et quod neutra pendeat ex altera et quod imperator gladium non habeat ab apostolico, ar. hic et infra ead. In scripturis, Duo, Si imperator (c. 8. 10. 11.) et Di. XCIII. Legimus (c. 24.) et XXIV. q. IV. Quaesitum (c. 45.). Ar. contra XXII. Di. c. l. et Di. LXIII. Tibi domino, In synodo (c. 33. 23.), et XV. q. VI. Alius, Nos sanctorum, Juratos (c. 3. 4. 5.), et I. q. IV. Quia praesulatus (c. 5.), et infra ead. Duo (c. 10.), et Di. XXI. Quamvis (c. 3.). Ex his omnibus contrariis introductis colligi videtur, quod imperator potestatem gladii et imperium habeat ab apostolico et quod eum faciat imperatorem papa et quod posset eum deponere. Ego autem credo, quod imperator potestatem gladii et dignitatem imperialem habet non ab apostolico, sed a principibus et populo per electionem (M. „a principibus per electionem et populo"), ut di. XCIII. Legimus (c. 24.). Ante enim fuit imperator quam papa, ante imperium quam papatus. Item in figura hujus rei, quod discretae et diversae (B. „diverse indiscrete") sint illae duae potestates, scil. imperialis et apostolica, dictum fuit: ecce duo gladii hic. Si ergo alicubi inveniatur vel innuatur, quod imperator habet potestatem gladii a papa, sic intelligo, i. e. unctionem et confirmationem, quam a papa accipit et jurat ei fidelitatem. Ante quidem imperator est quoad dignitatem, sed non quoad unctionem (B. „non quoad dignitatem, sed quoad unctionem"), licet ante non dicatur imperator; et ante habet potestatem gladii et eam exercet. Quod dictum est papam posse eum deponere, credo verum esse de voluntate et assensu principum, si coram eo accusetur et convincatur (M. „eo convincatur"). Quod tunc demum intelligo, si convictus et admonitus non vult cessare et satisfacere, tunc debet excommunicari et omnis ab ejus fidelitate removeri, ar. XV. q. VI. Nos sanctorum, Juratos (c. 4. 5.). Si nec sic tunc (B. „non tunc") corrigatur, tunc sententia percellitur et armata manu certe expellitur et alius legitime eligitur. Sed a quo dabitur sententia? A domino papa, coram quo fuit convictus, vel a principibus suis, si hoc Romanus pontifex approbaverit. Sed quaeret aliquis, uter utro sit major? Et quidem in spiritualibus papa major est imperatore (inde ab „Et quidem" desunt omnia in B.), imperator major papa in temporalibus, sicut aperte colligitur ex eo quod sequitur et infra ead. Duo (c. 10.), et XI. q. I. Magnum, Sacerdotibus (c. 28. 41.), et Di. XXII. q. 1. Sed aliter (M. add. „et aliter") papa sic est major in spiritualibus, quod habet jurisdictionem in spiritualibus super imperatorem, ut in eis possit eum ligare et condemnare, ar. Di. LXIII. Valentinianus (c. 3.), et infra ead. Duo (c. 10.). Sed imperator non sic est major papa in temporalibus, ut infra ead. Duo. Nullam enim jurisdictionem vel praelationem habet imperator super papa. Sed dicitur esse major in temporalibus

quam ille, quia majorem potestatem et jurisdictionem habet quam ille, non tamen super eum" (Die Buchstaben M. und B. bezeichnen zwei andere Codd. der Summa.)

6.) Darüber vergl. v. Raumer, Hohenstaufen, Bd. II. S. 415., V. 59. der 3. Aufl. Von dem Fidelitätseide, welchen nun die Kaiser schworen, handelt die Clem. un. de jurejur. II. 9. Ueber das Devolutionsrecht, nach welchem „vacante imperio .. ad summum Pontificem, cui in persona beati Petri terreni simul et coelestis imperii jura Deus ipse commisit, imperii praedicti jurisdictio, regimen et dispositio" devolviren sollen, s. die Decr. Si fratrum in Extr. Joann. XXII. (V.)

7.) Der Gegensatz zwischen Kirche und Welt, Gottesreich und Sünde hat oft noch einen viel schärferen Ausdruck; bei Gregor VII. so scharf, dass die Begründung der weltlichen Gewalten auf unerträgliche Anmaassung und blinde Habgier zurückgeführt wird, z. B. in dem Briefe an Hermann von Metz (Mansi T. XX. col. 331.): „Quis nesciat reges et duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes .. universis paene sceleribus mundi principe, diabolo videlicet, agitante, super pares, scil. homines dominari caeca cupiditate et intolerabili praesumtione affectaverunt?"

8.) Hurter a. a. O. Bd. I. S. 76 ff.

9.) Innoc. III. Epist. ed. Baluz. L. XIX. de neg. imp. ep. 18.: „Quanto dignior est anima corpore, tanto dignius est etiam sacerdotium quam sit regnum" ... „Utrumque tam regnum quam sacerdotium institutum fuit in regno Dei, sed sacerdotium per ordinationem divinam, regnum autem per extorsionem humanam." Eine der Hauptstellen auch im Corpus juris: c. 6. X. de major. et obed. I. 33. Die Vergleichung der geistlichen und weltlichen Macht mit der Sonne und dem Monde (c. 6. cit.: „Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli, luminare majus, ut praeesset diei, et luminare minus, ut praeesset nocti, utrumque magnum, sed alterum majus. Ad firmamentum igitur coeli, hoc est universalis ecclesiae, fecit Deus duo magna luminaria, i. e. duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Sed illa, quae praeest diebus, i. e. spiritualibus, major est, quae vero carnalibus, minor, ut quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur.") ist nach Hontheim, Hist. Trevir. Tom. I. p. 473., aus einer Schrift des Abts Berengosus von Trier, De mysteriis ligni dominici entlehnt; sicherer findet sie sich bei Gregor VII. Epp. lib. VIII. ep. 21. Die auf Luc. XXII. 38. gegründete Vorstellung von den beiden von Gott gesetzten Schwerdtern (vergl. Vridankes Bescheidenheit, v. W. Grimm, Gött. 1834. S. LVII. ff. der Einl.) ist vollendet schon von Bernhard von Clairvaux († 1153.), De consid. IV. 3. („uterque ergo ecclesiae, et spiritalis scilicet gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero et ab ecclesia exerendus, ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et jussum imperatoris,") ausgesprochen, eine Stelle, die in der bereits angeführten Bulle Unam sanctam des Papstes Bonifaz VIII. (vergl. d. Anm. 5. zu dem vor. §.) mit einer significanten Aenderung, nämlich mit Weglassung der drei letzten Worte und mit dem Zusatze: „Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subjici potestati...

nam veritate testante spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet et judicare, si bona non fuerit...

10.) Drumann, Geschichte Bonifaz VIII., Königsb. 1852. 2 Bde.

11.) Ueber einen in das 12. Jahrh. fallenden Versuch, die Kirche zu beschränken, (die von Heinrich II. von England im J. 1162. zu Clarendon erlassenen Gesetze), vergl. v. Raumer, Hohenstaufen Bd. VI. S. 120. 2. Aufl.

§. 45.

3.) Die Verfassung in den einzelnen kirchlichen Kreisen.

[vergl. §. 21.]

I. Indem sich die päpstliche Gewalt zur geistlichen Monarchie ausbildete, wurde wesentlich auch die Stellung der Erzbischöfe berührt. Diese war im Occident immer eine andre gewesen als die der Metropoliten der alten griechischen Kirche, und nachdem es üblich geworden, dass die Erzbischöfe vor der Ausübung gewisser Amtsrechte das Pallium [1]) als Zeichen ihrer Verbindung mit dem Mittelpuncte der Kirche von dem Papste erbitten mussten, erschien sie um so mehr als eine gebundene und beschränkte. Desto eher konnte eine Anzahl von wichtigen Rechten [2]), darunter z. B. das Recht der Bestätigung der Bischöfe, im Laufe dieser Periode an den päpstlichen Stuhl gezogen werden, um dort die Centralisation zu vollenden. Die Provinzialsynoden dauerten während dieser Entwicklung zwar fort; allein auch sie wurden wesentlich berührt, indem insbesondere das in den alten Canones ihnen zugewiesene Recht, in erster Instanz über die Bischöfe zu richten, an den Papst verloren ging [3]). II. In den einzelnen Diöcesen entstand in der jetzt vollständig ausgebildeten Capitelsverfassung eine Schranke für die bischöfliche Gewalt. Die Cleriker der bischöflichen Kirchen schlossen sich zu Corporationen zusammen, die nicht blos die bischöflichen Senate bildeten, sondern in wichtigeren Fällen zur Erklärung ihrer Zustimmung berechtigt waren [4]). Auch das Recht der Bischofswahl ging auf diese Corporationen über, und es verlor sich seitdem die Mitwirkung des Volkes [5]), welche durch eine uralte Uebung geheiligt war. Dagegen konnte eine andere Einwirkung des Laienthums, nämlich diejenige, welche die Grundherrn auf die Ernennung der Geistlichen für ihre Kirchen ausübten, nicht verdrängt, sondern nur modificirt, und unter

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

dem Namen des Patronatrechtes organisch in die Verfassung eingereiht und dadurch unschädlich gemacht werden. Eine weitere Veranlassung zur Betheiligung des weltlichen Elements lag ferner in dem verwandten Institute der Voigte (*advocati*[6]), die ursprünglich die Klöster und Stifter, für welche sie bestellt waren, mit weltlicher Macht vertreten und schützen sollten, aber vielfältig auch in die inneren Verhältnisse und besonders in die Besetzung der Kirchenämter eingriffen. III. Die Bildung geistlicher Territorien durch Verleihung des Königsbannes und anderer Rechte an die Bisthümer wurde in dieser Periode vollendet. Sie gab den Bischöfen eine Wirksamkeit nach Aussen, welche einer eigenthümlichen Gestaltung Raum liess, die ihr Recht im Inneren wesentlich beschränkte. Dies ist der Uebergang der Jurisdiction auf die Archidiaconen[7]), die anfänglich Gehülfen der bischöflichen Sorge waren, und nun in Gerichtsherren mit oft weit reichenden Befugnissen sich verwandelten. Der Umfang der geistlichen Jurisdiction[8]) erweiterte sich während dieser Zeit im Zusammenhange mit der Veränderung des Verhältnisses der Kirche zu dem Staate so, dass nunmehr auch weltliche Verhältnisse vor das Gericht der Kirche gezogen werden konnten, wenn in ihnen ein Moment der Sünde lag. IV. Eine andere Beschränkung der Bischöfe lag darin, dass sich durch die Verleihung weltlicher und geistlicher Immunität an Abteien mitten in den Diöcesen unabhängige geistliche Gebiete bildeten, deren Inhabern oft selbst eine bischöfliche Jurisdiction zufiel. V. Die Diöcesansynoden bilden in dieser Periode insbesondre auch durch ihren Zusammenhang mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit ein wichtiges Element der Verfassung. In Folge der Doppelstellung, welche die Bischöfe eingenommen hatten, standen sie aber nicht blos auf dem kirchlichen Boden, sondern sie hatten auch eine weltliche Beimischung, die sich in dem Zutritte ausgezeichneter Classen von Laien, der Vasallen, der Adligen, bekundete[9]). VI. In den niederen Kreisen des kirchlichen Lebens, den Parochieen, zeigt sich eine noch bedeutungsvollere Entwicklung. Als nämlich sich die Pfarreien gebildet hatten, und den priesterlichen Inhabern derselben bestimmte Einkünfte als Beneficium angewiesen worden waren, wurde es mehr und mehr üblich, entweder die letzteren, oder auch das pfarrliche Recht überhaupt an

Capitel und Klöster zu übertragen[10]). Davon war die Folge, dass in unzähligen Fällen eine Miethlingsverwaltung eintrat, unter welcher das kirchliche Leben oft verödete und erstarb. VII. Endlich ist hier noch einer Institution zu gedenken, deren vielhundertjährige Entwicklung im eilften Jahrhundert schloss[11]). Dies ist das Gesetz der Ehelosigkeit der Geistlichen, in welchem Erscheinungen auf dem sittlichen Gebiete ihren Grund hatten, die in bedeutsamer Weise die Stimmung des Volkes gegen diejenigen richteten, welche zu Mittlern zwischen ihm und der Erlösung bestellt waren.

1.) Pertsch, De origine, usu et auctoritate pallii, Helmst. 1754. 4. — Das Versprechen der deutschen Erzbischöfe in Betreff des Pallium s. §. 25. Anm. 2. — Mit dem Pallium wurde später oft auch das Recht, Bischöfe zu consecriren, ausdrücklich übertragen, Pertsch p. 267. Beispiele sind die Erlasse von Clemens II. (1046.) und Leo IX. (1052.) für Salerno, Victor II. (1057.) für Embrun, bei Mansi T. XIX. col. 622. 674. 859.

2.) Eine ausführliche Erörterung dieses Punctes giebt jetzt der 5. Bd. von Phillips K.-Recht.

3.) Darüber s. §. 20. 23. Der Anfang der Umänderung des alten Rechts liegt in Pseudoisidor (§. 26.). Im Jahr 1198. (c. 2. X. de translat. I. 7.) bezeichnete Innocenz III. den Vorbehalt der Absetzung der Bischöfe für den Papst als eine institutio divina.

4.) Davon wird in dem System weiter gehandelt werden.

5.) Der Wendepunct liegt wie es scheint auch hier in der Zeit Alexanders III. (vergl. z. B. das Schreiben an das Bremer Capitel v. J. 1180. bei Lappenberg, Hamb. Urk. Bd. I. S. 215.), gerade wie das Patronatrecht unter der Einwirkung dieses Papstes seine Umgestaltung erhalten hat.

6.) Ueber diese vergl. überhaupt Franklin, Obss. ad articulos quosdam const. pacis, quam Fridericus II. publicavit Moguntiae 1235., Berol. 1852. p. 1 sqq., Walter, Rechtsgesch. §. 259 f. Die kirchliche Seite behandelt G. L. Böhmer, De adv. eccl. cum jure patr. nexu in den Opusc. juris canon. Obs. VI. Beispiele der Einwirkung der Voigte durch die Verleihung niedrer Aemter und die Erklärung des Consenses zur Besetzung höherer Aemter durch Wahl s. ib. p. 204.

7.) Rettberg, D. K.-Gesch. B. II. S. 659. Das Nähere unt. im 3. Buche.

8.) Dove, De jurisd. eccl. apud Germanos Gallosque progressu (Berol. 1855.) p. 65 sqq.

9.) Beispiele geben die Verordn. Adelbolds von Utrecht († 1027.), die Cöln. Synode v. 1109. bei Harzheim T. III. p. 17. 255., die Cöln. Synode v. 1266. ib. p. 623., Phillips, die Diöcesansynode (Freib. 1849.) S. 53. Später, bei der Lehre von der Diöcesansynode im 3., und von dem Send im 4. Buche wird auf diesen Gegenstand zurückzukommen sein.

10.) Hier geben alle Urkundensammlungen die Belege. Es ist kein

Zweifel, dass die Anstalten für die Seelenpflege in dem späteren Mittelalter von dem Gedanken abgewichen waren, der die Pfarreien geschaffen hatte. Diese Thatsache erklärt eine spätere Erscheinung, dass nämlich schon in den Anfängen der Reformation, besonders von Luther, immer der Nachdruck auf die Bestellung des Ministerium verbi gelegt wurde.

11.) In der Zeit Gregors VII. Vergl. u. im 3. Buche.

§. 46.

4.) Die Reaction.

a. Von der Seite der Verfassung.

Die päpstliche Gewalt hatte den im alten Rechte und den Schriften der Väter bezeugten Gedanken, dass dem Episkopat die Erhaltung der Einheit der Kirche anvertraut sei, in den Hintergrund gedrängt; der römische Primat war das Centrum geworden, von welchem alle kirchliche Kreise ihre Bestimmung empfingen, und die Schriftsteller der Kirche feierten denselben in Vergleichen von überschwänglicher Art[1]). Als jedoch die in Avignon residirenden Päpste[2]) (Clemens V. 1305—1314. — Gregor XI. 1370—1378.) namentlich durch den immer wachsenden Anspruch auf unbeschränkte Verleihung der Kirchenämter und durch die Forderung unerschwinglicher Taxen und Abgaben schwere Klagen der Prälaten und Nationen hervorgerufen hatten, und durch das spätere Schisma (1378 ff.) bewiesen war, dass die Einheit der Christenheit nicht immer durch den Papst erhalten werde, wurde zuerst in Frankreich durch die Wissenschaft auf das alte Recht der Kirche hingewiesen[3]) und der Satz, dass die allgemeine Kirchenversammlung die höchste Autorität des kirchlichen Lebens sei, unter welche auch der Papst sich beugen müsse, vertheidigt[3a]). Ihn wiederholte nach dem Concilium von Pisa[4]) (1409.), als das Bedürfniss einer allgemeinen Reformation immer dringender fühlbar wurde, die Kirchenversammlung von Constanz (1414—18.[5]). Diese erklärte sich selbst für die Trägerin der höchsten von Christus unmittelbar verliehenen Gewalt, welcher in allem, was den Glauben, die Aufhebung der Kirchenspaltung und die Reformation an Haupt und Gliedern angehe, auch der Papst unterthan sein müsse, und traf, um diese Gewalt zu sichern, über die regelmässige Wiederkehr allgemeiner Concilien nähere Bestimmung[6]). Die angestrebte Reformation vermochte zwar auch sie nicht zu verwirklichen; aber die

Thatsache, dass der von ihr gewählte Papst Martin V. mit den verschiedenen Nationen über die Abstellung einzelner Missbräuche und über eine Verminderung seiner eigenen Rechte unterhandelte [7]), enthielt doch das Zugeständniss, dass der Primat in seiner historischen Gestaltung des Anerkenntnisses der Kirche selbst bedürfe. Am entschiedensten gab sich jene Auffassung in dem in Gemässheit des Constanzer Decretes über die Abhaltung von Kirchenversammlungen berufenen Concilium von Basel (1431—43.) kund [8]), das auf der Grundlage des angeführten Principes den Papst selbst entsetzte, und eine grosse Anzahl von Reformationsdecreten erliess, durch welche die päpstliche Gewalt wesentlich beschränkt und die Freiheit der Nationen gesichert werden sollte. In Frankreich ging aus diesen die pragmatische Sanction Carls VII. hervor (1437. [9]), ein Grundgesetz der gallicanischen Kirche, das im Wesen auch dann unvergessen blieb, als im Concordate v. J. 1516. König und Papst sich in die Freiheiten der Kirche getheilt hatten [10]). Anders gestalteten sich die Verhältnisse in Deutschland. Auch hier war eine Anzahl Baseler Decrete im J. 1439. feierlich angenommen worden [11]), und Papst Eugen IV. hatte davon das erste, in welchem das Constanzer Decret über die allgemeinen Concilien enthalten ist, in einer Bulle vom 5. Februar 1447. ausdrücklich bestätigt, und die Beobachtung der übrigen in einer weiteren Bulle von demselben Tage bis zur Entscheidung eines Conciliums oder einem Vergleiche nachgelassen. Allein einen nachhaltigen Erfolg äusserten diese Erlasse, welche mit zwei anderen von mehr transitorischer Natur unter dem Namen der Fürstenconcordate [12]) begriffen zu werden pflegen, nicht, denn schon im folgenden Jahre wurden gerade die Bestimmungen, in denen die Befreiung der Kirche von besonders fühlbaren Uebelständen, nämlich von den Eingriffen der Päpste in die Rechte der ordentlichen Verleiher und von den Annaten und Taxen erreicht worden war, durch einen von dem Papste Nicolaus V. und dem Kaiser Friedrich III. abgeschlossenen, hinterher durch Separatverträge in den einzelnen Gebieten eingeführten Vertrag [13]) wieder aufgegeben (sg. Wiener Concordat). Die übrigen von Eugen IV. gemachten Concessionen wurden dabei freilich vorbehalten. Das Princip von der Unterordnung des Papstes unter das Concilium war indessen

von Anfang nicht der Ausdruck der allgemeinen Ueberzeugung der Kirche gewesen und konnte daher um so leichter als eine gefährliche Meinung geächtet werden, wie dies schon von Pius II. (1460.) geschah [14]). Seitdem war von dem Gedanken, die Kirchenverbesserung durch Einführung eines aristokratischen Regiments der Bischöfe und Concilien herbeizuführen, nicht mehr die Rede, vielmehr kam bald die Zeit, wo den Papst und die Bischöfe gemeinsame Noth um so fester verknüpfte.

1.) Gieseler K.-Gesch. Bd. II. Abth. 3. §. 99. 103. Die dort mitgetheilte Stelle aus der Schrift des Augustinus Triumphus De summa potestate eccl. ad Joannem XXII., in der die Appellation vom Papst an Gott deshalb ausgeschlossen wird, weil „nullus major est se ipso," und „quia unum consistorium est ipsius Papae et ipsius Dei," ist eine Application des c. 2. de consuet. in VIto. Aehnliche Anwendungen des can. Rechts lassen sich oft finden. Nach der Glosse zu c. 6. X. de maj. I. 33. ist der Papst 57mal grösser als der Kaiser, was schon dem Johannes Andreä sehr unverständlich gewesen ist.

2.) Baluzius, Vitae Paparum Avenionensium, Paris. 1693. 2 Tom. 4.

3.) Vgl. die Anführungen bei Gieseler a. a. O. Abth. 3. §. 107. S. 160. ff., bes. die irrthümlich dem Nic. de Clemangis zugeschriebene Schrift: De ruina ecclesiae (bei v. d. Hardt [vergl. Anm. 5.] T. I.), u. Gerson, Considerationes de pace, Opp. ed. du Pin, T. 2. p. 69.) — Schmidt, Essai sur Jean Gerson, Strasb. 1839., Nic. de Clémanges, par A. Müntz, Strassb. 1846.

3a.) Petrus de Alliaco, De difficultate reformationis in concilio universali, und Gerson, De modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali, bei v. d. Hardt Tom. I.

4.) Lenfant, Histoire du concile de Pise, Amsterd. 2 Tom., Wessenberg, Die grossen Kirchenvers. des 15. u. 16. Jahrh., (Const. 1840.) Bd. II. S. 53. ff.

5.) v. d. Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense concilium, Francof. et Lips. 1700. 6 T. fol., Tom. 7. Berol. 1742., Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmunds, Bd. II. Hamb. 1839., Wessenberg a. a. O. S. 83. ff.

6.) Sess. gen. V. bei v. d. Hardt l. c. T. IV. p. 98. Das Decret „Frequens" über die allgemeinen Concilien s. in der Sess. XXXIX.

7.) Aschbach a. a. O. S. 327. — Germ. nationis et Martini V. Papae concordata (abgeschl. 20. Febr., publ. 2. od. 3. Mai 1418.) bei v. d. Hardt l. c. T. I. p. 1055. ff., Münch, Sammlung aller Concordate, Bd. I. (Leipzig 1830.) S. 20. ff. Das Concordat mit den Franzosen bei v. d. Hardt T. IV. p. 1567. ff. Die Art. des Concordats mit den Engländern ib. Tom. I. p. 1082. Ueber die Verwerfung dieser Concordate in England und Frankreich s. Aschbach a. a. O. S. 338.

8.) vergl. die Acten dess. bei Mansi, Coll. conc. T. XXIX—XXXI., Den Anfang einer Sammlung der das Concilium von Basel betreffenden Urkunden enthält der von der Wiener Akademie der Wissensch. herausgegebene erste Band der Mon. Concil. Germ. saec. XV.: Concilium Basi-

leense, Scriptorum T. I. Vindob. 1857. — Gieseler a. a. O. Abth. 4. S. 52. ff., Wessenberg a. a. O. S. 271.

9.) Münch a. a. O. Bd. I. S. 207. ff., Histoire contenant l'origine de la pragmatique sanction, in den Traitez des droits et libertez de l'église gallicane. T. I. 1731. fol. — Ueber ihre Vorläuferin, die pragmatische Sanction Ludwigs IX. v. J. 1268., welche sich in den Registern des Parlaments findet: de Villeneuve-Trans, Histoire de Saint-Louis, Paris et Nancy 1839. Vol. II. p. 626. Neuerdings ist die Unächtheit wiederum von Rösen, Die pragmatische Sanction, welche unter Ludwigs IX. Namen auf uns gekommen ist, Münster 1854., behauptet worden. Dagegen: Soldan, Ueber die pragmatische Sanction Ludwigs d. H., in Niedners Zeitschr. für hist. Theol. 1856. H. 3., dessen Gründe mir durchzuschlagen scheinen.

10.) Das Concordat von Bologna (publ. 12. Mai 1517.) und die Verhandlungen mit dem Parlamente, so wie die Appellationen des letzteren und der Universität Paris bei Münch a. a. O. S. 219. ff.

11.) Koch, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, Argent. 1789. 4., Münch a. a. O. S. 42. ff.

12.) Koch l. c. p. 181. sqq.

13.) Koch l. c. p. 137. sqq., Gregel, De juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Mog. 1787. und in Gratz, Contin. thes. jur. can. p. 43.

14.) Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini, als Papst Pius II., und sein Zeitalter, Berlin 1856. — Vergl. auch den Beschluss des sg. fünften allgemeinen Concils vom Lateran (1512.) in c. 1. de concil. in VII. 3. 7.

§. 47.

b. Von der Seite des Glaubens und Lebens.*)

Von einer anderen Seite, nämlich von der Seite des inneren Lebens aus, hatte sich schon im zwölften Jahrhundert eine Opposition in mancherlei Secten [1]), und namentlich in den Waldensern [2]) erhoben. Die Geschichte der letztern ist zwar durch Erdichtungen vielfach verdunkelt worden; doch ist es gewiss [3]), dass dieselben der Autorität der Kirche die Autorität des göttlichen Wortes gegenüberstellten, das Recht des heilvermittelnden Priesterthums bestritten und in der Nachfolge Christi die höchste Aufgabe des Lebens, in der Zucht das Heilmittel für die kranke Kirche fanden. Diese und ähnliche Irrlehren waren für die Kirche der Anlass zur Einführung der Inquisition [4]), der amtsmässigen Fürsorge für den rechten Glauben durch Erforschung und Bekehrung oder Vernichtung der Ketzer (*Inquisitio haereticae pravitatis*), und der Staat lieh dazu seinen Arm, indem er die Irrenden auch seinerseits bestrafte. Die treibenden Gedanken

erhielten sich jedoch in der deutschen Mystik[5], an welche sich bald mehr bald minder die theologische Wissenschaft[6] anlehnte, indem sie die Unterscheidung zwischen der wahren und der empirischen Kirche, das Anerkenntniss der alleinigen Autorität der Schrift, und die Idee des allgemeinen Priesterthums in immer steigender Klarheit entwickelte. Dazu kam unterstützend und fördernd eine gegen den Clerus gerichtete Reaction. Dieser war einem sittlichen Verderben verfallen[7], das aufzuhalten sich die Kirche vergeblich bestrebt hatte. Die kirchliche Ordnung war gerade da, wo sie unmittelbar zu wirken berufen ist, in den gemeindlichen Kreisen, vielfach zerstört[8], und wurde oft nur in den Abgaben an die Geistlichkeit fühlbar. Um so mehr wurden die Herzen des Volkes von der Kirche abgewendet, und für den Ruf vorbereitet, der im sechszehnten Jahrhundert die Oeffnung eines neuen Heilsweges verkündigte.

*) Meine Geschichte der evang. Kirchenverfassung, Leipz. 1851., S. 4. ff.

1.) Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter, Stuttgart 1845—50. 3 Bde.

2.) Hahn im 2. Bde. der Geschichte der Ketzer, Herzog, De origine et pristino statu Waldensium, Hal. 1848., Dess., Die romanischen Waldenser, das. 1853., Dieckhoff, Die Waldenser im Mittelalter, Gött. 1851., Muston, Das Israel der Alpen, (erste vollst. Gesch. der Waldenser Piemonts). Nach dem Franz. von Ewich, Duisb. 1857.

3.) Bei Leger, Histoire générale des églises évangeliques des vallées de Piemont ou Vaudoises, Leyd. 1669. fol.

4.) Die Anfänge dieser Institution, deren Eigenthümliches es ist, dass sie sich in Folge einer Delegation neben der bischöflichen Fürsorge entwickelt, in die noch das conc. Lat. IV. die Arbeit gegen die Ketzer verlegt, kommen im südlichen Frankreich vor. Seit Gregor IX. erscheinen Dominicaner und Franziskaner als päpstliche Delegaten, später vorzugsweise die ersteren. Biener, Gesch. des Inquis.-Proc., S. 60 ff. Die Stellung der weltlichen Gewalt gegen die Ketzerei wurzelt in einer §. 22. schon angedeuteten Auffassung, und wird unten bei der Lehre von den Kirchenverbrechen noch weiter dargelegt werden. Ueber die Gesetze Friedrichs II., welche die Inquisition in Schutz nahmen, s. Biener a. a. O. S. 62.

5.) Niedner, K.-Gesch. S. 519. ff. und die dort Angeff.

6.) Niedner a. a. O. S. 528., Böhringer, Die Vorreformatoren des 14. u. 15. Jahrh., Zürich 1857. — Ueber Johann v. Goch, Johann v. Wesel und besonders über Wessel: Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, Hamb. 1841. 2 Bde.

7.) Gieseler, Kirchengesch. Bd. II. Abth. 4. §. 139.

8.) Meine Gesch. der K.-Verf. S. 8. — Nach einer Urkunde im Münchner Reichsarchiv hatten im J. 1518. allein im Bisthum Freising von

249 Pfarrern 101 die absentia, und liessen sich durch Vicare vertreten, Tüb. theol. Quartal-Schr. 1850. S. 124.

§. 48.

c. Von der Seite des Staates.

In der Entwicklung, welche bisher dargestellt worden ist, ging auch in dem Verhältniss der weltlichen Gewalten zu der Kirche eine wesentliche Aenderung vor. Wie schon in den deutschen Städten die Kirche für den Anspruch auf Unabhängigkeit ihres Lebens oft Widerstand gefunden hatte, so trat ihr in den Territorien die erstarkende fürstliche Gewalt ebenfalls entgegen. Dies geschah zunächst so, dass die Kirche, welche ihr Richteramt weit in das bürgerliche Wesen hineinerstreckt hatte, in ihr eigenes Gebiet zurückgewiesen, der Clerus aber zuweilen der weltlichen Jurisdiction wenigstens zum Theil wieder unterworfen wurde. Ferner suchte die fürstliche Gewalt darin einen Schutz gegen die Uebergriffe der geistlichen Macht, dass sie die Gültigkeit päpstlicher Erlasse an ihre Genehmigung zu binden begann [1]). Endlich findet sich oft auch ein positives Eingreifen in die kirchliche Ordnung, welches in Verleihungen von Seiten der geistlichen Gewalt [2]) und in den Instituten der Voigtei und des Patronats (§. 45.) seinen Titel fand [3]), und von der Theorie schon jetzt auf eine göttliche Vollmacht gegründet wurde [4]). Wie das Bewusstsein der fürstlichen Gewalt im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts erstarkt war, zeigen namentlich die hundert Beschwerden deutscher Nation [5]), in welchen die weltlichen Stände des Reiches theils die Schäden der Kirche aufdeckten, theils ihren Entschluss aussprachen, selbst Abhülfe schaffen zu wollen, falls ihnen diese von dem Oberhaupte der Kirche verweigert würde.

1.) Schon in dem Streite zwischen Philipp von Frankreich und Bonifaz VIII. wurde dem ersteren von dem Herzoge Eudesius von Burgund angerathen: „Consulimus etiam vobis, quod nullo modo patiamini, quod aliquis in regno vestro aliquid novum instituat, quod temporibus praedecessorum vestrorum institutum non fuerit vel ordinatum vel usitatum," (Dupin) De pot. eccl. et temp., Vindob. 1766., p. 366. Im J. 1427. klagt schon Martin V. in einem Schreiben an die Erzbischöfe von Portugal (Raynald. ad A. 1427. n. 19.): „Quod regio statuto mandatum est, ne quis audeat sine ipsius regis licentia sub poena mortis et perditionis bonorum literas apostolicas publicare." Andere Beispiele aus dem 15. Jahrh. bei Giescler, K.-G. Bd. II. Abth. 4. S. 248.; für Deutschland

u. a.: Synod. Colon. v. 1353. bei Hartzheim T. IV. p. 451., Trevir. v. 1423. ib. T. V. p. 226., Landesordg. des Herz. Wilhelm III. von Sachsen v. J. 1446. bei Schilter, De libert. eccl. Germ. p. 808. — Reinhard, De jure princ. circa sacra ante tempora reformationis exercito, Hal. 1717., de Ludewig, De principum S. R. J. potestate in sacris, Hal. 1738., Kopp, Nachricht von der Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte in Hessen, Bd. I. S. 160. u. A.

2.) Wie in Cleve, „Dux Cliviae est Papa in suis terris“: Jacobson, Gesch. der Quellen des Ev. K.-R. in Rheinland und Westphalen, Bd. I. S. 10 ff.

3.) Belege für die Mark Brandenburg s. bei v. Mühler, Gesch. der evang. K.-Verf. der Mark Brandenburg, Weimar 1846. S. 17 ff.

4.) Nach Huss ist der Träger der weltl. Gewalt der Schirmherr der Gesetze Gottes, und übt darum das Recht der Correction gegen den Clerus. Böhringer, Die Vorreformatoren des 14. und 15. Jahrh., S. 339. — Eine merkwürdige Aeusserung über die Stellung der weltlichen Gewalt, an welche später bei Gelegenheit der luther. Verfassungslehre zu erinnern sein wird, ist enthalten in einem Sendschreiben der hussitischen Partei an den Rath und die Bürger von Basel in den Monum. conc. gen. saec. XV. T. I. p. 157.: „Ecclesia enim militans Christi posita est solum in tribus partibus: prima pars sunt presbyteri, qui imitari debent Deum, sicut nuncii, in moribus magis propinque, vivere in humilitate de elemosyna sicut Christus; secunda pars militantis ecclesiae sunt temporales domini, qui debent esse loco deitatis ... et domini debent defendere testamentum Dei secundum potestatem rectam ratione, propterea enim servitium ipsi tenent a Christo tanquam a supremo domino, quicquid habent; tertia pars militantis ecclesiae est communis populus ... Haec est infima pars et fundamentum, et sustentat duas alias partes in necessitatibus corporalibus ... Et hae tres partes debent esse unum corpus ecclesiae“ ...

5.) Gärtner, Corp. jur. eccl. Cath. nov. T. II. p. 156. u. ö., Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref., Bd. II. S. 60.

§. 49.

II. Geschichte der Rechtsquellen.

a. Die Rechtsnormen.

1.) Die Concilienschlüsse.

[vergl. §. 28.]

I. Im Beginn dieser Periode schliesst das bereits angeführte conc. Constantinopolitanum IV. (869.) die Reihe der im Orient gehaltenen oecumenischen Synoden. Die allgemeinen Concilien der abendländischen Kirche eröffnet das erste Concilium vom Lateran 1123., welches den Wormser Vertrag bestätigte; dann folgen das Lateranense II. (1139.), III. (1179.), IV. (1215.), von denen das letztere so

grosses Ansehen hatte, dass es oft *concilium generale* schlechthin genannt wurde, das Lugdunense I. (1245.) und II. (1274.), das Viennense (1311.), die reformatorischen Concilien von Pisa (1409.), Constanz (1414 — 18.) und Basel (1431—43.) und das Concilium von Florenz (1439.). Die Stellung dieser Versammlungen bis zu der von Vienne war durch den Gedanken bestimmt, welcher die Verfassung im Mittelalter beherrschte. Der Schwerpunct lag nicht mehr, wie im alten Recht, in dem Episkopat, dem nach der Lehre der Kirche die höchste Gewalt anvertraut war, sondern in dem Papste, zu dem sich jetzt die allgemeinen Concilien nur als approbirende Versammlungen verhielten [1]). Es entspricht dieser Anschauung, dass in den Decretalensammlungen die Beschlüsse der oecumenischen Synoden immer unter dem Namen des Papstes wiedergegeben werden. Ganz entgegengesetzt war der Standpunct der reformatorischen Concilien des 15. Jahrhunderts (§. 46.). Die Beschlüsse dieser Versammlungen haben jedoch wenig nachhaltige Einwirkung auf das Recht der Kirche ausgeübt. II. An Provinzialsynoden hat diese Periode einen ausserordentlichen Reichthum, namentlich haben wir eine Reihe italienischer und besonders römischer Synoden, und einige französische, welche ihre Canones auch in das canonische Rechtsbuch geliefert haben [2]). Später wurden von den Provinzialsynoden oft Statuten erlassen, welche die Grundzüge des gemeinen Rechts und die particulairen Momente unter den Rubriken der Decretalen zusammenfassten [3]). Dieselbe Methode findet sich dann auch in den Statuten, welche die Bischöfe [4]) auf ihren Diöcesansynoden publicirten. Diese Statuten [5]) sind daher, abgesehen von ihrer Bedeutung für die nächsten Kreise ihrer Bestimmung, auch von allgemeinem Interesse, weil sie wesentlich dazu gedient haben, das canonische Recht in das Leben einzuführen und darin zu befestigen.

1.) Dies ist z. B. bei dem h. Thomas von Aquino die stehende Auffassung der Stellung der allgemeinen Synode zu dem Papste.

2.) Beispiele sind das conc. Rom. VII. unter Gregor VII., das Melphit. von 1089., Placent. v. 1095., Claromont. v. 1095., Turon. 1063. u. A.

3.) S. z. B. die rigaer Statuten v. 1428. bei Jacobson, Gesch. der Quellen des kath. K.-R. der Provinzen Preussen und Posen, Nr. VII. VIII. der Urk.

4.) Davon geben die Bamberger Statuten von 1491., die Rosshirt im

Anhange seines Canonischen Rechts wieder hat abdrucken lassen, ein Beispiel.

5.) Ein Verzeichniss von Synodalstatuten des Mittelalters s. bei Phillips, Die Diöcesansynode (Freib. 1849.) S. 66 ff.

§. 50.

2.) Die päpstlichen Briefe.

[vergl. §. 29.]

Wie der Schwerpunct der Verfassung in dem Primate lag, so nahmen auch die Erlasse der Päpste in der Reihe der Rechtsquellen nunmehr die oberste Stelle ein[1]). In Folge des jetzt geltend gewordenen Grundsatzes, dass wie einst beim Kaiser, so auch bei dem Papste Rechtssachen unmittelbar angebracht werden könnten, und in Folge des nunmehr sich vollständig entwickelnden Instituts der Appellationen waren jene Erlasse zum grossen Theil *rescripta ad lites*. Daneben gab aber namentlich auch die Einwirkung, welche die Päpste in immer steigendem Maasse auf die Verleihung der Kirchenämter übten, zu Rescripten reichliche Veranlassung (*rescripta ad beneficia*). Demnächst ergingen oft an anfragende Bischöfe Weisungen, theils über das Recht in einem speciellen Fall, theils über Rechtssätze überhaupt. Erliess ferner der Papst aus eigner Bewegung eine zunächst für eine bestimmte Kirche bestimmte Anweisung, so wurde dieselbe wohl auch gleichzeitig an andere Bischöfe unter deren Namen gerichtet, und nahm so eine allgemeinere Bedeutung an[2]). Eigentliche Constitutionen für die ganze Kirche fallen oft mit den Schlüssen der allgemeinen Synoden zusammen (§. 49.). Aber es giebt doch viele andere, die ohne Synode erlassen sind, und zwar entscheiden dieselben im 13. Jahrhundert oft Controversen der Schule[3]) und offenbaren dadurch den bedeutsamen Zusammenhang, welcher zwischen der Gesetzgebung und der Wissenschaft obwaltete. In Beziehung auf die Form der päpstlichen Erlasse tritt schon jetzt die Unterscheidung in eine feierliche und minderfeierliche, in Bullen und Breven[4]) hervor, die jedoch mit der Unterscheidung in Constitutionen und Rescripte nicht zusammenfällt. Endlich ist hier noch einer besondren Art päpstlicher Anordnungen, der sog. Canzleiregeln zu gedenken, welche für die Erledigung gewisser zur Entscheidung der römischen Curie gehören-

den Sachen sowohl materielle als formelle Anweisungen enthielten. Diese gehen zum Theil bis in das vierzehnte Jahrhundert zurück[5]) und haben unter Nicolaus V. im fünfzehnten die Fassung erhalten, welche im Wesentlichen stehen geblieben ist.

1.) Den ausserordentlichen Reichthum dieser Quelle können die oft schon angeführten Regesten von Jaffé zeigen, die bis zu Innocenz III. 10749 Nummern zählen.

2.) Alle die bisher genannten Arten päpstlicher Erlasse sind in buntem Wechsel in dem can. Rechtsbuche zu finden. Ein Beispiel der letzteren Art giebt die berühmte Decretale Super specula von Honorius III. v. J. 1219., die das Verbot des Studiums des Civilrechts, dem die Mönche unterworfen waren, auf die Geistlichkeit überhaupt ausdehnte, und in Paris die Vorlesungen über das Civilrecht verbot. Vergl. v. Savigny, Rechtsgesch. Bd. III. S. 364 ff., Gesammelte Schriften Bd. III. S. 413 ff.

3.) Phillips K.-R. Bd. IV. S. 286 f.

4.) Marini, Diplomatica pontificia, Rom. 1841., Phillips Bd. III. S. 640 ff.

5.) Die erste Spur wird in der folgenden, von Baluz., Vitae PP. Avenion. T. I. p. 722. mitgetheilten Stelle gefunden: „SS. P. et D. Joannes XXII. Pont. sui ao. I. reservavit suae et sedis ap. collationi omnia beneficia ecclesiastica, quae fuerunt et quocunque nomine censeantur, ubicunque ea vacare contigerit per acceptionem alterius beneficii praetextu gratiae ab eodem D. Papa factae vel faciendae acceptati, mihique Gaucelino Vicecancellario suo praecepit in praesentia P. Fabri, quod haec ad memoriam redigerem in scripturam.“ Die ältesten gedruckten Canzleiregeln rühren von Johann XXIII. und Martin V. her, v. d. Hardt, Conc. Constant. T. I. p. 954., Mansi T. XVIII. col. 499. Le Bret, Gesch. der röm. Canzleiregeln in dessen Magazin für Staaten- und Kirchengesch. Bd. II. S. 605 ff. Bd. III. S. 1 ff.

§. 51.

3.) Die Concordate.*)

In dem grossen Judicium finium regundorum zwischen den Gewalten in Staat und Kirche wurden ebenso wie in dem Streite, welcher im fünfzehnten Jahrhundert über den Umfang der päpstlichen Rechte in der Kirche selbst obwaltete, mancherlei Verträge zur Herstellung des Friedens geschlossen. Ein bereits erwähntes Beispiel solcher Einigungen, für welche die Rechtssprache des Mittelalters die Namen *Pax, Concordia, Tractatus* hat, ist der Vertrag, welchen Heinrich V. und Calixt II. über die Bischofswahl eingingen (sog. Wormser Vertrag v. 1122.[1]), und der in zwei Urkunden vorliegt, von denen die eine die Zusicherungen des Kaisers,

die andere die des Papstes enthält (§. 44.). Später, als es galt den Beschwerden über Reservate und Annaten und andren Uebelständen abzuhelfen, erscheinen in Constanz die einzelnen Nationen als paciscirender Theil, und zwar wurde jetzt für die Vergleiche, welche Engländer, Deutsche und Franzosen (§. 46.) mit dem Papste über Annaten, Reservate, Dispensen auf Zeit eingingen, zuerst der Name *Capitula concordata* gebraucht, woraus der schon im fünfzehnten Jahrhundert technische Name *Concordatum* geworden ist. Denselben tragen die vier Bullen, in denen Eugen IV. in Betreff der pragmatischen Sanction den deutschen Fürsten (freilich nicht ohne gleichzeitig in einer besondren Bulle gegen jede Beeinträchtigung der römischen Kirche protestirt zu haben [2]) nachgab (§. 46.), (sg. *concordata principum*), und der Vertrag (§. 46.), welchen der Kaiser 1448. für die deutsche Nation mit dem Cardinallegaten Carvajal zu Wien abschloss (sg. *Wiener Concordat*). Der letztere bezeichnet aber nicht ganz den späteren Rechtsstand. Da nämlich es darauf ankam, ihm den Eingang in die einzelnen geistlichen und weltlichen Gebiete zu verschaffen, so machten die Päpste oft Concessionen, welche z. B. den weltlichen Herren das Recht, die Bischöfe zu nominiren, oder den ordentlichen Verleihern eine Modification der concordatmässigen Bestimmungen gewährten. Dadurch wurde also eine grosse Mannichfaltigkeit rechtlicher Zustände begründet, welche immer zunächst auf die individuellen Normen zurückzugehen nöthigte [3]).

*) Mejer in Herzogs Encyclopädie u. d. A. Concordate und Circumscriptionsbullen Bd. III. S. 60 ff. — Münch, Vollständige Sammlung aller (?) älteren und neueren Concordate, Leipz. 1830. 2 Bde.

1.) Die literärischen Nachweisungen sind oben in den Noten zu §. 44. 46. zu suchen.

2.) Diese Bulle ist z. B. in Müllers Reichstagstheatrum Bd. I. S. 352. gedruckt. Unter dem Namen der Fürstenconcordate pflegt sie nicht mit begriffen zu werden. — Vergl. auch Koch, Sanctio pragm. Germ. illustrata p. 29 sq.

3.) Die nähere Nachweisung dieser Thatsachen wird bei der Lehre von der Verleihung der Kirchenämter gegeben werden.

§. 52.

4.) Die weltlichen Gesetze.

[vergl. §. 30.]

Aus der kaiserlichen Schirmvoigtei über die Kirche gingen in dieser Periode viele Gesetze hervor, welche theils den auf die

Reinerhaltung des katholischen Glaubens gerichteten Bestrebungen der Kirche die Unterstützung des weltlichen Armes darboten[1]), theils speciellen Klagen der Kirche über Eingriffe in ihr Gebiet abhelfen sollten[2]), theils im Allgemeinen die Freiheiten der Kirche anerkannten, erweiterten und verbürgten[3]). Die spätere Zeit zeigt in den territorialen Kreisen gerade die entgegengesetzte Tendenz, indem nunmehr oft versucht wurde, der Kirchengewalt Gränzen zu setzen und insbesondere die Uebergriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit in das weltliche Gebiet zu hindern[4]). Den Verordnungen, in denen dies geschah, hat aber die Kirche niemals Gültigkeit zugestanden, und wo sie sich unter die Macht der Thatsachen beugte, geschah dies doch immer nur mit dem Vorbehalt, das Joch der Laiengewalt abzuwerfen, sobald dies bessere Verhältnisse gestatten würden.

1.) Vergl. z.B. Const. Ad decus von Friedrich II. (22. Nov. 1220.) bei Pertz, Mon. T. II. p. 244., aus der die Authentiken Gazaros, Si vero u. Credentes im Codex De haer. (I. 5.) entlehnt sind. Sie ist zum grössten Theile wörtliche Wiederholung der Schlüsse des conc. Lat. IV. Erneuert ist sie in der Const. Catharos v. 22. Febr. 1232. (ib. p. 287.) und der Const. Patarenorum receptatores v. 22. Febr. 1238. (ib. p. 328.). Ausserdem ist anzuführen die Const. Commissi nobis v. März 1232. (ib. p. 288.), die im J. 1238. (ib. p. 327.). Das erste dieser Gesetze steht in den Regesten Honorius III., das andere in denen Innocenz IV.

2.) Beispiele können die kaiserlichen Gesetze über das sog. jus spolii geben, welche bei der Lehre von der Beerbung der Geistlichen im letzten Buche zu erwähnen sein werden.

3.) Vergl. die goldne Bulle Friedrichs II. v. 1213., die Constitutionen dess. Kaisers v. 1220. (deren einer v. 10. Nov. die Auth. Item nulla Cod. de epp. et cler. I. 3. über die Besteuerung des Clerus entlehnt ist), die Const. pacis Mog. v. 1235. u. A. Alle sind im 4. Bde. von Pertz Mon. abgedruckt.

4.) Darüber vergl. die schon zu §. 48. gegebenen Nachweisungen.

§. 53.

b. Rechtssammlungen.

1.) Die vermittelnden Collectionen.

[vergl §. 32 ff.]

Die Reihe der Sammlungen, welche den Rechtsstoff in das Corpus juris geliefert haben, beginnt 1) mit einer grossen noch ungedruckten Collection in zwölf Büchern, die einem Archipraesul Anselmus, wahrscheinlich von Mailand, gewidmet (daher *Coll. Anselmo dedicata*), und zw. 883.

u. 897. in Italien entstanden ist[1]). In ihr muss eine der Handschriften benutzt sein, welche den Hadrianischen Codex und die Concilien der ächten Hispana verbinden. Ausserdem bietet sie reichen Stoff aus den falschen Decretalen, dem Registrum Gregors des Grossen, den Justinianischen Rechtsbüchern und Julian[2]), das letztere vielleicht als späteren Zusatz[3]). 2) Die *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* des Regino, gewesenen Abts von Prüm († 915.), eine um das Jahr 906. entstandene Anweisung zur Visitation einer Diöcese, in der ein sehr anschauliches Bild des germanischen Volkslebens vorliegt[4]). Sie enthält gallische und spanische, africanische und griechische Canones nach dem Hadrianisch-Dionysischen Codex und der Hispana, Stellen aus Kirchenvätern, neuere deutsche und französische Concilienschlüsse, Capitularien, Fragmente aus dem westgothischen Breviar, aus Julian und aus der Lex Burgund. und Ripuar., Auszüge aus den Capiteln des Hincmar, nur wenige Stücke aus den unächten Decretalen, aber reichen Stoff aus den vorhandenen Beichtbüchern, das meiste nicht aus den Originalen, sondern aus einzelnen älteren Sammlungen[5]), insbesondere der bereits (§. 40.) genannten Collection in 381 Capiteln. Die letztere pflegt da, wo ein Capitel einen seinem Vorgänger verwandten Stoff behandelt, ein Unde supra beizusetzen, was Regino nachahmt. Spätere Sammler haben diese Bezeichnung des Inhalts auf die Quelle bezogen und dadurch viele falsche Inscriptionen im Decrete Gratians veranlasst. Zu verschiedenen Zeiten hat die Sammlung Regino's drei Anhänge, aber auch im Innern manche Veränderungen empfangen[6]). 3) Die Rechtssammlung des Bischofs Burchard von Worms[7]), welche nach dem J. 1012., aber vor dem J. 1023. verfasst[8]) und in 20 Bücher abgetheilt ist. Sie schöpft vorzugsweise aus Regino und der *Anselmo dedicata*[9]), woraus sich zugleich ihr Material ergiebt. Bemerkenswerth ist, dass sie die Stellen aus neueren Concilien, Capitularien, dem Breviar und Julian, gewöhnlich einem der älteren Päpste beilegt. Das neunzehnte Buch, das unter dem Namen Corrector auch abgesondert vorkommt, enthält ein Poenitential, welches namentlich für die Geschichte des heidnischen Aberglaubens im christlichen Volke von Wichtigkeit ist. 4) Auf Burchard ruht besonders eine noch ungedruckte Rechtssammlung in 12 Büchern, die aber auch vieles Eigen-

thümliche aus deutschen Concilien und aus Beichtbüchern enthält[10]), und 5) die nicht minder nur handschriftlich vorhandene Rechtssammlung des Bischofs Anselm[11]) von Lucca († 1086.). Diese bietet in ihren 13 Büchern auch Material aus der *Anselmo dedicata* und den römischen Rechtsbüchern, daneben aber noch manches Andere, was aus den römischen Archiven unmittelbar entlehnt sein mag. 6) Eine aus Burchard, aber auch aus anderen unbekannten Quellen gezogene grosse Rechtssammlung in 17 Büchern[12]), welche unter dem Namen des *Decretum*[13]) nicht mit Gewissheit dem Bischof Ivo von Chartres († 1125.) zugeschrieben wird. Dagegen gehört diesem letztern bestimmt 7) die sg. *Pannormia* in 8 Büchern an[14]), welche aus dem Decret, aber auch aus der *Anselmo dedicata* und der Sammlung des Anselm von Lucca geflossen ist. 8) Eine in eigenthümlicher Weise nach den Quellen geordnete Rechtssammlung (vergl. Anm. 12.), welche in ihrem ersten Buche Decretalen der Päpste bis zu Urban II. († 1099.) in chronologischer Reihenfolge, im zweiten die Conciliencanonen nach der pseudoisidorischen Sammlung, sammt den Schlüssen der Synoden von Constantinopel v. 692. und 869. und von Nicäa II. 787., und zwei aus den Schriften der Kirchenväter gezogene Anhänge, im dritten endlich Auszüge aus Kirchenvätern und den Sammlungen des römischen und fränkischen Rechts enthält. Sie ist in ihren beiden ersten Theilen aus einer noch unentdeckten Quelle, im dritten wahrscheinlich aus dem Decrete (Nr. 6.) geschöpft. Auf diesem und Anselm ruht auch hauptsächlich 9) eine ebenfalls noch ungedruckte Sammlung in 15 Büchern[15]), welche *Coll. Caesaraugustana* genannt wird, weil sie von Agostino[16]) zuerst in einer Handschrift von Saragossa gefunden worden ist. 10) Der sogenannte *Polycarpus*[17]) des Gregorius[18]) in 8 Büchern, welcher nach dem Jahre 1124. verfasst ist[19]) und in der *Anselmo dedicata* und Anselm von Lucca seine Grundlage hat. Endlich gehört hierher auch noch 11) die Schrift des Algerus von Lüttich († vor 1128.) *de misericordia et justitia*[20]), eine freie systematische Bearbeitung der Lehre von der Disciplin, in welche Stellen aus Kirchenvätern und ächten und unächten Decretalen, so wie einzelne Concilienschlüsse eingewebt sind, und welche dem Gratian das Vorbild der Methode dargeboten hat.

1.) Lebeuf in Hist. de l'académie royale des inscr. Vol. XVIII. (Paris,

1753. 4.) p. 346., Ballerinii l. c. P. IV. c. 10., von Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. II. S. 288., Theiner, Ueber Ivo's vermeintl. Decret (Mainz 1832.) S. 10., meine Beiträge S. 36.

2.) Ueber andere unbedeutendere Theile ihres Inhalts s. meine Beiträge S. 49.

3.) Daselbst S. 50.

4.) Ballerinii l. c. c. 11. und bes. Wasserschleben Beitr. S. 1 ff. und in der Vorrede seiner trefflichen Ausgabe (Reginonis libri II. de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, Lips. 1840.). Frühere Ausgaben von Hildebrand (Helmstädt 1659.), Baluze (Paris 1671.), und nach diesem wörtlich Wien 1765. 4. und in Hartzheim, Coll. conc. Germ. Tom. II. Auch in der grossen Pariser (Migne'schen) Sammlung.

5.) Andere Quellen sind die von D'Achery im Spicileg. Ed. II. Par. 1723. T. I. p. 518 sqq. herausgegebene Sammlung in drei Büchern, die nur aus dem Hadrian. Codex und den Concilien der Hispana schöpft; die Sammlung des Halitgar von Cambray in fünf Büchern (in Canisii Lect. ant. ed. Basnage, Antw. 1725. fol., T. II. P. 2. p. 88 sqq.), und das Schreiben des Rabanus an Heribald von Auxerre bei Hartzheim, Conc. Germ. T. II. p. 190. Vergl. Wasserschleben in den angeführten Beiträgen.

6.) Ueber beide s. Wasserschleben S. 17 ff. und die Vorrede zu Regino p. XIII. sqq.

7.) Ballerinii l. c. c. 12 sq.

8.) Das erste Jahr hat die Formata in lib. II. c. 227., die auch in das Corp. jur. (c. 1. Dist. LXXIII.) übergegangen ist, das zweite folgt aus der Thatsache, dass die Synod. Salegunstad. v. J. 1023. in allen Handschriften angehängt ist. — Ausgaben: Cöln 1548. fol., Paris 1549. 8., Cöln 1560. fol. und in der Pariser (Migne'schen) Sammlung.

9.) Meine Beiträge S. 55 ff.

10.) Theiner (Disquis. crit. p. 308 sqq.) behauptet von dieser Sammlung sehr zuversichtlich, sie sei nicht der Ausfluss, sondern die Quelle des Burchardischen Werkes. Ich halte die dagegen von Wasserschleben Beitr. S. 34 ff. aufgeführten Gründe für schlagend.

11.) Ballerinii l. c. c. 13 sq., v. Savigny a. a. O. S. 295., Theiner l. c. p. 363. — S. Anselmi . . . epistola . . . nunc primum vulgata, acc. in decretum MS. S. Anselmi . . . animadversiones Mich. Aug. Monsacrati, Luc. 1821. 8. — Vergl. Maji Spicileg. Rom. (Rom. 1842.) T. VI. p. 316—374.

12.) Ueber diese und die beiden folgenden Sammlungen: Ballerinii l. c. c. 16 sqq., v. Savigny a. a. O. S. 303 ff., S. 311 ff., Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832. und in den Disqu. crit. p. 141., Wasserschleben Beitr. S. 47 ff. Ich folge diesem letztern, dessen Ansicht mir wahrscheinlicher ist, als die durchaus abweichende von Theiner, nach der die Sammlung sub 8. die Quelle der Pannormie, das Decret aber von einem spätern Verfasser aus beiden und aus Burchard compilirt sein soll.

13.) Ausgaben von Molinäus, Paris 1561., und Fronto in Opera Ivonis, ib. 1647. 2 T. fol. Auch in der Migne'schen Sammlung.

14.) Herausgegeben von Seb. Brant, Basil. 1499. 4., und Melchior a Vosmediano, Lovan. 1557. 8.

15.) Ballerinii l. c. c. 18., v. Savigny a. a. O. S. 299., Theiner, Disqu. crit. p. 356 sqq.

16.) De emend. Grat. L. I. dial. 5. (bei Galland. T. II. p. 254.).

17.) Ballerinii l. c. c. 17. sqq., Theiner l. c. p. 341. sqq.

18.) Nach dem von Arevalo in Opp. Isid., Rom. 1797., T. II. p. 327. sqq. beschriebenen Codex war dieser Gregorius ein Cardinal.

19.) Weil in der von Arevalo beschriebenen H.-S. das Verzeichniss der Päpste mit Honorius II. (1124—1130.) abschliesst.

20.) Abgedruckt in Martene, Thes. anecdotor. T. V. p. 1020. — Benutzt ist Burchard, vielleicht auch Anselm, meine Beitr. S. 7. ff.

§. 54.

2.) Die Sammlungen im canonischen Rechtsbuche.

a. Das Decretum Gratians.*)

Die bisher beschriebenen Collectionen sammelten ihren Stoff aus einer langen Reihe von Jahrhunderten. In diesen waren in den Vorstellungen von der Verfassung der Kirche die vollendeten Gegensätze zur Herrschaft gekommen, und die einzelnen kirchlichen Institutionen hatten die Phasen ihrer Entwicklung durchlaufen. Es konnten daher jene Sammlungen, indem sie altes und neues, allgemeines und nationales Recht lediglich neben einander stellten, sich um so weniger länger behaupten, je dringender es vorerst der Ausgleichung und Versöhnung jener Gegensätze bedurfte. Diesem Zwecke zu genügen, verfasste Gratian, ein Camaldolensermönch im Kloster des heiligen Felix zu Bologna, ein um das Jahr 1150.[1]) vollendetes grosses Werk über das Kirchenrecht, welches die verschiedenartigsten, in den bisherigen Rechtssammlungen enthaltenen Bestimmungen zusammenzufassen, und ihren Zusammenhang und ihre Einheit durch eigene scholastische Deductionen zu vermitteln bestimmt ist. So viel wir jetzt wissen, hat er sich nirgends an die Urquellen gewandt, sondern sein ganzes Material haben ihm frühere Sammlungen[2]), insbesondere Burchard (s. d. v. §. Nr. 3.) und vielleicht auch die Sammlung in 12 Theilen (Nr. 4.), Anselm (Nr. 5.), Ivo (Nr. 6. 7.), die Sammlung in 3 Theilen (Nr. 8.), die Cäsaraugustana (Nr. 9.) und der Polykarp (Nr. 10.), so wie Algerus (Nr. 11.) geliefert; nur die neuesten Stücke aus der Zeit des Papstes Innocenz II. entlehnt er aus den Originalen. Das Ganze, welches zuerst

unter dem Namen „*Decreta*“[3]) citirt wird, bald nachher unter dem Titel „*Concordantia discordantium canonum*“[4]) vorkommt, und später allgemein „*Decretum Gratiani*“ genannt wurde, zerfällt in drei Theile[5]). Von diesen enthält der erste in 101 Distinctionen eine allgemeine Einleitung über die Natur und die Quellen des Rechts, und von Distinction XX., freilich nicht ohne vielerlei Fremdartiges einzumischen, die Lehre von den kirchlichen Personen und Aemtern (sog. *Tractatus ordinandorum*), in welcher diejenigen Abschnitte, in denen von den Erfordernissen gehandelt wird, nach der apostolischen Vorschrift im dritten Capitel des ersten Briefes an den Timotheus geordnet sind. Der zweite Theil zerfällt in 36 Rechtsfälle (*causas*), die sich wieder in einzelne Fragen (*quaestiones*) und in Canones abtheilen, und hat den verschiedenartigsten Inhalt, wie ihn die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Fälle eben darboten. Die *Causa* XXXIII. führte auf die Lehre von der Busse, welche in der dritten Quästion in 7 Distinctionen behandelt ist. Endlich der dritte Theil theilt sich wieder in fünf Distinctionen und behandelt die Lehre von den gottesdienstlichen Einrichtungen. Handschriften und Drucke liefern das Werk nicht in ursprünglicher Reinheit, indem sie die von den Erklärern an den Rand geschriebenen Parallelstellen in den Text aufgenommen haben. Solche Stellen, deren Anzahl nicht ganz feststeht, heissen *Paleae*, und haben ihren Namen von ihrem ersten Urheber Paucapalea[6]), einem Schüler Gratians, der auch an der Eintheilung[7]) der ersten und dritten Pars Antheil genommen haben soll[8]).

*) J. H. Böhmer, De varia decreti Gratiani fortuna, Hal. 1743. (vor dem ersten Bande seiner Ausg. des Corp. jur. can.), Berardus in der Einleitung zu Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Venet. 1783. Observ. VI—XII., J. A. de Riegger, De Gratiano auctore Decreti, in Ejusd. Opusc., Frib. 1773., p. 279. und De Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis, in Ejusd. Oblectam. hist. et juris eccl., Ulm 1776. p. 1. sqq. (Umarbeitung der von demselben Verf. herrührenden, unter P. J. Rieggers Namen erschienenen Diss. de decreto Gratiani, Vindob. 1760. und in Schmidt, Thes. jur. eccl. T. I.), Sarti, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus (Bonon. 1769. 72.) T. I. p. I. p. 259. sqq., Phillips, Kirchenrecht Bd. IV. S. 137 ff.

1.) v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. IV. S. 126., 130. ff. — Das Chronic. S. Bavonis des Johann von Thielrode nennt d. J. 1151., Warnkönig, Flandr. Rechtsgesch. Bd. I. S. 49.; auch sonst findet sich diese Zeitbestimmung öfter, Riegger, De Gratiano, p. 271. Eine Notiz in der ungedruckten Summa des Huguccio deutet auf die Zeit, in welcher Rolandus Bandinellus (welcher um d. J. 1150. Cardinal wurde und 1159. unter dem Namen Alexander III. den päpstlichen Stuhl bestieg) in Bologna

noch die Theologie lehrte. v. Savigny, Röm. R.-G. Bd. IV. S. 141. — A. M. in Beziehung auf den Ordensstand Gratians ist Savioli, Annali Bolognesi, Bass. 1784. p. 261.

2.) Vergl. den Index bei Theiner, Disqu. crit. p. 41. des Anh. und, was Algerus betrifft, meine Beitr. S. 7. ff. — Dass Gratian auch die Breviatio des Ferrandus benutzt habe, zeigt sein Dictum zu c. 34. Dist. LXIII.

3.) So z. B. Alexander III. in c. 6. X. de desp. imp. IV. 2.

4.) v. Savigny a. a. O. Bd. III. §. 190. Anm. a.

5.) Ueber die Eintheilung des Werkes und deren muthmasslich späteren Ursprung vergl. Phillips, Kirchenrecht Bd. IV. S. 155. Ueber einen Versuch besserer Anordnung des Stoffes, die *Nova ordinatio decr. Grat.* des Joannes a Turrecremata s. den Vortrag von Hänel in den Sitzungsberichten der Sächs. Gesellsch. der Wissensch., Phil. Cl. 1855. S. 111 ff.

6.) Bickell, De paleis, quae in Gratiani decreto inveniuntur, Marb. 1827. 4.

7.) Vergl. die Stelle aus der Summa Sicardi bei Bickell l. c. p. 3.

8.) Citirmethode: 1) Stellen aus der Pars I. mit der Zahl des Canon und der Distinction, z. B. c. 1. Dist. oder D. XXIII. — 2) aus der Pars II. mit der Zahl des Canon, der Causa und der Quästion, z. B. c. 3. C. XII. qu. 1. Stellen aus der Abh. von der Busse allegirt man mit der Zahl des Canon und der Distinction und dem Beisatze ,,de poenitentia," z. B. c. 1. Dist. VII. de poen. — 3) Ebenso werden Canonen der P. III. citirt mit dem von der ersten Distinction entlehnten Beisatze „de consecratione," z. B. c. 1. Dist. V. de cons.

§. 55.

b. Die Decretalensammlungen.*)

Einleitung.

Während in dem Decret auch ein bedeutendes Material aus den Vätern, Beichtbüchern, Concilien u. s. w. enthalten ist, bilden seit seinem Abschlusse in den Rechtssammlungen die päpstlichen Decretalen das vorherrschende Element[1]). Von diesen *Collectiones decretalium* sind die folgenden deshalb hervorzuheben, weil sie den Stoff des neueren Rechts in die offiziellen Sammlungen hinübergeleitet haben: 1) Eine Sammlung, welche, weil den ersten Theil die Schlüsse des dritten Conciliums vom Lateran (1179.) bilden, *Appendix Lateranensis concilii* genannt wird[2]). Sie besteht jetzt aus 50 Theilen, und schliesst mit Clemens III. († 1191.) ab; doch lässt sich vermuthen, dass sowohl die sechs letzten Theile, als die Decretalen der Päpste nach Lucius III. († 1185.) späterer Zusatz sind. Dieses ergiebt sich daraus, dass 2) eine noch ungedruckte Sammlung in 65 Titeln, welche älteres

Material aus der *Anselmo dedicata*, Burchard und Gratian, und neuere Decretalen bis auf Lucius III. enthält[3]), diese letzteren bestimmt aus ihr geschöpft, aber jene späteren Zusätze nicht benutzt hat. Aus dieser Collection, und der zweiten Recension der Appendix ist 3) eine aus einem Casseler Codex edirte Sammlung in 65 Titeln geflossen[4]). Alle diese Sammlungen, besonders aber die unter 2 aufgeführte, sind benutzt 4) in dem im J. 1191. vollendeten *Breviarium Extravagantium* des Bernardus[5]), Präpositus der Kirche zu Pavia. Dasselbe zerfällt in fünf Bücher und in Titel, und ist in seiner Anordnung: „*Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen,*" das Prototyp aller späteren Decretalensammlungen geworden. Die Schule nannte dasselbe, weil es sich unter den Sammlungen nach dem Decret zuerst allgemeinere Anerkennung erwarb, die *Compilatio prima.* Nach ihm erlangte 5) eine Sammlung der von Innocenz III. (1198—1216.) bis zum zwölften Jahre seiner Regierung erlassenen Decretalen Geltung, welche Petrus von Beneventum[6]) unter Beihülfe der sog. *Compilatio Romana* des Bernardus von Compostella[7]) im Jahre 1210. verfasste. Sie heisst *Compilatio tertia,* weil 6) die nach ihr entstandene Sammlung des Johannes Galensis älteres Material, Decretalen von Alexander III. († 1181.) — Cölestin III. († 1198.) enthält (daher *Compilatio secunda*), welches aus den früheren Collectionen des Gilbertus und Alanus gezogen ist[8]). Die Ergänzung der unter 5 aufgeführten Sammlung ist 7) die *Compilatio quarta* eines unbekannten Verfassers[9]). Diese bietet neben den Schlüssen des vierten Conciliums vom Lateran (1215.) hauptsächlich solche Decretalen Innocenz III., welche seit dem Jahre 1210. erlassen sind. Endlich die letzte dieser sogenannten *Compilationes antiquae* ist 8) die *Compilatio quinta*[10]), eine Sammlung von Decretalen Honorius III. (1216—1227.).

*) Theiner, Comm. de RR. PP. epistolarum decretalium antiquis collectionibus, Lips. 1829. 4. und in den Disqu. crit. p. 1. sqq., Recherches sur plusieurs collections inédites des décretales du moyen âge, Paris 1832. und lat. in den Disqu. p. 113., Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 207 ff.

1.) Die amtlichen Sammlungen der Copieen von sämmtlichen Erlassen eines Papstes werden Regesten genannt. Diese besitzen wir ganz von Gregor I., stückweise von Johann VIII., im Auszug von Gregor VII., zum grössten Theil von Innocenz III., und zu einem kleinen von Innocenz IV. Vergl. die Vorrede zu Jaffé's öfter schon angeführten Regesten, in denen ein des höchsten Dankes würdiges Werk des Fleisses und der Einsicht vorliegt. Dies er-

wähnte Stück der Regesten Innocenz IV. ist von Höfler in der 16. Publication des Stuttg. literär. Vereins bekannt gemacht.

2.) Theiner, Comm. p. 4. der Disqu. — Abgedruckt in den Conciliensammlungen seit dem J. 1551., z. B. Mansi, Coll. conc. T. XXII. c. 248. sqq.

3.) Meine Abh. De inedita decretalium coll. Lipsiensi, Lips. 1836.

4.) Von J. H. Böhmer im Anhange zu seiner Ausgabe des Corp. jur. c. T. II.

5.) Theiner l. c. p. 1. sqq. Ueber den falschen Beinamen Circa s. meine angef. Abh. p. 1. — Der Anfang einer Separatausgabe (s. Anm. 8.) ist Bernardi Praepositi Papiensis Breviarium etc., ed. J. A. Riegger, P. I. Friburg. 1779. 4.

6.) Theiner l. c. p. 17. sqq., Recherches p. 55.

7.) Diese ist von Hänel in Basel (Catal. libr. Ms., Lips. 1830. p. 556.), von Theiner (Recherches p. 48.) in London aufgefunden worden.

8.) Theiner, Comm. p. 23., Recherches p. 32. Die Sammlung des Gilbertus will Theiner in Brüssel gefunden haben. Die des Alanus ist noch unentdeckt. Merkwürdig und vielleicht mit Alanus nahe verwandt sind die bei Baluz. Misc. ed. Mansi, Luc. 1762. T. III. abgedruckten Stücke von Decretalensammlungen, welche Theiner nur sehr oberflächlich beurtheilt.

9.) Theiner, Comm. p. 28., Recherches p. 58. Die Sammlungen unter 4—7 sind zuerst herausgegeben von Ant. Augustinus, Ilerd. 1576., dann von Labbé, Antiquae collectiones decretalium cum Ant. Augustini et Jacobi Cujacii notis et emend., Paris. 1609., 1621. fol.

10.) Riegger, De coll. Decr. Honorii V., in Ejusd. Opusc. p. 221., Theiner, Comm. p. 29., v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. V. S. 108. ff., 120., Bd. VI. S. 455. Ausgaben: Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii III. ed. Cironius, Tolos. 1645. fol., und von J. A. Riegger, Vindob. 1761. 4.

§. 56.

1.) Die Decretalen Gregors IX.*)

Aus den im vorigen §. dargestellten Compilationen und den von ihm selbst erlassenen Decretalen liess Gregor IX. durch seinen Capellan und Pönitentiar Ramon de Peñafort[1]) eine Rechtssammlung verfertigen, deren Bestimmung es sein sollte, der Rechtsanwendung eine authentische Grundlage zu geben. Auch diese Collection, welche im Jahre 1234. an die Rechtsschulen von Paris und Bologna gesandt wurde, ist in fünf Bücher nach der im vorigen §. angegebenen Ordnung abgetheilt. Die Decretalen der einzelnen Päpste sind nach der Reihenfolge der letzteren zusammengestellt; die mitgetheilten Rescripte sind aber in der Regel nicht vollständig, sondern nur in einem die Hauptentschei-

dung enthaltenden Auszuge gegeben, während gewöhnlich die Erzählung des entschiedenen Falles hinweggelassen ist. Das ganze Werk sollte der unsicher gewordenen Praxis eine feste Unterlage geben, und die Widersprüche zwischen den einzelnen päpstlichen Entscheidungen ausgleichen, weshalb die ältere Zeit dasselbe als Seitenstück und Nachbildung des justinianischen Codex zu bezeichnen beliebt hat. Der Redaction des Constitutionenrechts unter Justinian ist die Redaction des Decretalenrechts unter Gregor auch insofern ähnlich, als sie zugleich als Gelegenheit zur legislativen Entscheidung von Controversen benutzt wurde [2]). Diese Decisionen stehen zuweilen unter dem Namen des Papstes am Ende der Titel [3]).

*) Theiner, Comm. de RR. PP. epist. decr. ant. coll. p. 27. sqq.

1.) Ueber diesen: Sarti, De claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 331. Vergl. überhaupt Phillips, K.-R. B. IV. S. 252. ff.

2.) Phillips Bd. IV. S. 286. f.

3.) Stellen aus den Decretalen werden jetzt citirt mit der Zahl des Capitels, dem Zeichen X. (Extravag.) oder dem Zusatz „apud Gregorium," der Titelrubrik, und der Zahl von Buch und Titel, z. B. c. 1. X. (oder ap. Greg.) de elect. I. 6.

§. 57.

2.) Der Liber sextus.*)

Zur Ergänzung und Fortbildung der Gregorischen Sammlung bestimmt, erschienen später noch drei Sammlungen, von denen die erste die Schlüsse des ersten Conciliums von Lyon (1245.) und Decretalen Innocenz IV. [1]), die andere die Canones der zweiten unter Gregor X. gehaltenen Synode von Lyon (1274.) [2]), endlich die dritte fünf Decretalen Nicolaus III. († 1280.) enthält [3]). Der Inhalt aller dieser Sammlungen findet sich zuweilen in Handschriften der Gregorischen Compilation gehörigen Orts eingeschaltet [4]). Später liess jedoch Bonifaz VIII. aus ihnen und aus den von ihm selbst erlassenen Decretalen eine eigne Sammlung in fünf Büchern verfertigen [5]), die er im Jahre 1298. in einem Consistorium der Cardinäle publicirte und den Universitäten von Bologna und Paris übersandte. Sie sollte sich zu den fünf Büchern der gregorischen Decretalen als Fortsetzung verhalten, und empfing deshalb den Namen *Liber sextus* [6]). Sie enthält noch viel mehr als ihre Vorgängerin eigentliche

Lehrentscheidungen, namentlich von Innocenz IV., der erst ein berühmter Canonist und dann ein grosser Papst war.

*) Koch, De Bonifacii VIII. sexto decretalium libro, in Ejusd. Opusc. Giess. 1774. p. 44.

1.) Abgedruckt im Anh. zu Tom. II. des Corp. jur. can ed. Böhmer.

2.) Abgedruckt bei Mansi, Coll. conc. T. XXIV.

3.) Ueber diese Sammlung: Glück, Praecogn. p. 368., Lang, Rechtsgeschichte S. 242.

4.) Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R., Bd. I. S. 14., Krit. Jahrb. 1836. S. 250.

5.) Ueber die Theilnahme des Legisten Dinus s. v. Savigny, Geschichte des R. R. Bd. V. S. 399.

6.) Die Capitel des Sextus werden allegirt mit Angabe der Zahl, der Titelrubrik, den Worten: „in VIto" und der Zahl von Buch und Titel: c. 1. de elect. in VIto I. 6.

§. 58.

3.) Die Clementinen. 4.) Die Extravaganten.*)

Die Schlüsse des Conciliums von Vienne (1311.) und seine eigenen Decretalen liess Clemens V. in eine Sammlung bringen, welche von ihm selbst (1313.) in einem Consistorium der Cardinäle publicirt und an die Universität Orleans gesandt, von seinem Nachfolger Johann XXII. aber auch den Universitäten zu Bologna und Paris überschickt wurde (1317.). Sie theilt sich ebenfalls in fünf Bücher, und wird jetzt mit dem Namen der Clementinen bezeichnet. Mit ihr schliesst sich die Reihe der officiellen Sammlungen des Rechts, die schon auf dem Concilium von Basel als Corpus juris bezeichnet wurden [1]), ab. Bedeutendere Decretalen aber wurden doch einzeln verbreitet und von den Lehrern des canonischen Rechts commentirt, wie dieses z. B. mit drei Decretalen Johanns XXII. durch Guilelmus de Monte Lauduno, mit 20 desselben Papstes durch Genselinus de Cassanis geschah. Diese letzteren, aber auch noch manche andere in verschiedener Zahl und Ordnung, bildeten dann in Handschriften und Ausgaben willkürliche Anhänge der Clementinen, bis sie durch Johannes Chappuis in zwei Sammlungen abgetheilt und einer im Jahre 1500. zu Paris erschienenen Ausgabe des Sextus und der Clementinen beigefügt wurden. Die erste dieser beiden Extravagantensammlungen enthält in 14 Titeln die bereits angeführten 20 Decretalen Johanns XXII. (sog. *Extravagantes Joan-*

nis XXII.), die andere 70 (seit dem Jahre 1503.: 74.) bereits früher in den Codices und Ausgaben gangbare Decretalen (sog. *Extravagantes communes*) in fünf Büchern[2]), von denen jedoch das vierte nur durch „*Liber quartus vacat*" angedeutet ist. Seit dieser Zeit haben die Extravaganten unverändert ihre Stelle in dem canonischen Rechtsbuche behauptet[3]).

*) G. L. Böhmer, De Clementinis, in Ejusd. Observ. jur. can. (Gotting. 1768.) p. 1. sqq. — Bickell, Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des Corp. jur. can., Marb. 1825., Phillips, Kirchenrecht, Bd. IV. S. 392. ff.

1.) In der 23. Sitzung c. 6. wurden die Reservationen aufgehoben: „reservationibus in corpore juris expresse clausis ... duntaxat exceptis .." Daraus ist die seltsame Unterscheidung zwischen einem Corp. jur. clausum und non clausum hervorgegangen.—Ueber den früheren Gebrauch der Bezeichnung Corpus juris, die z. B. Innocenz IV. der Compilation seines Vorgängers, Gregors IX., beilegte, s. Phillips Bd. IV. S. 401 f.

2.) Unter den im J. 1503. beigefügten Extravaganten befinden sich auch die drei im Texte erwähnten Decretalen Johanns XXII. mit der Glosse des Guilelmus de Monte Lauduno.

3.) Die Clementinen werden entweder mit der Zahl des Capitels, der Titelrubrik, den Worten „in Clementinis" und der Zahl von Buch und Titel (z. B. c. 1. de summa trin. in Clem. I. 1.), oder so allegirt, dass man das Capitel selbst Clementina nennt, und seine Zahl, die Titelrubrik und die Zahlen des Buchs und Titels beifügt, z. B. Clem. 1. de summa trin. I. 1. — Die Extravaganten Johanns XXII. citirt man mit der Zahl des Capitels, der Rubrik des Titels, dem Beisatze: „in Extrav. Jo. XXII." und der Titelzahl, z. B. c. 1. de elect. in Extrav. Jo. XXII. (I.); endlich die Extr. comm. mit der Zahl des Capitels, der Titelrubrik, dem Beisatze: „in Extrav. comm." und der Buch- und Titelzahl, z. B.: c. 1. de elect. in Extrav. comm. I. 3.

§. 59.

5.) Die Glossen.

Obschon die Literarhistorie ausserhalb der Aufgabe dieses Buches liegt, ist doch hier der Bestrebungen der Lehrer des canonischen Rechts (Decretisten, Decretalisten) zu gedenken, denen wir die Glossen zu den einzelnen Theilen des Corpus juris verdanken. Diese waren ursprünglich die kurzen Worterläuterungen, welche die Canonisten ihren Exemplaren des Textes beifügten, damit sie mit diesem weiter abgeschrieben und verbreitet würden[1]). Allmälig zu umfänglichen Erklärungen erweitert, nahmen sie den Charakter fortlaufender Commentare an (*Apparatus*), bei denen der Verfasser gewöhnlich die Arbeiten seiner Vorgänger

wörtlich benutzte. Von den verschiedenen Apparaten dieser Art erlangte dann Einer vorzügliches Ansehn, weshalb er in den Handschriften stehend und eben deshalb *Glossa ordinaria* oder Glosse schlechthin genannt wurde. Eine solche besitzen wir zuvörderst für das Decret von Johannes Teutonicus (u. 1212.)[2], dessen besonders auf der grossen *Summa Decretorum* des Huguccio von Pisa ruhende Arbeit von Bartholomäus von Brescia († 1258.) überarbeitet und vermehrt ist. Für die Decretalen Gregors IX. hat Bernardus de Botono (*Bernardus Parmensis* † 1268.) die *Glossa ordinaria* besonders aus den Glossen des Vincentius Hispanus († u. 1240.), Goffredus de Trano († 1245.) und Sinibaldus Fliscus, des späteren Papstes Innocenz IV, († 1254.), zusammengestellt. Endlich die stehende Glosse des Sextus sowohl als der Clementinen rührt von Johannes Andreä her; doch ist die letztere später von Franciscus Zabarella noch verbessert worden. Der Werth dieser und aller anderen Arbeiten der Glossatoren besteht weder in einer gründlichen Pflege der historischen Seite des Rechts, noch in der Kritik; wohl aber ist er deshalb hoch anzuschlagen, weil bei der engen Verbindung der Wissenschaft und der Gesetzgebung, auf welche schon wiederholt hingewiesen wurde, die erstere oft unmittelbar die letztere bestimmt hat, und weil das canonische Recht hauptsächlich durch die Wissenschaft und mit der durch diese ihm zu Theil gewordenen Färbung in das Rechtsleben eingetreten ist.

1.) v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. III. Cap. XXIV.

2.) Ueber die Glossatoren des 12. und 13. Jahrhunderts: Sarti, De claris archigymn. Bonon. professoribus, T. I. P. I. II. Bonon. 1796. 72. fol., Glück, Praecognita p. 152. sqq. und v. Savigny a. a. O. Bd. IV. ff. Dankenswerthe Nachträge, namentlich auch über den im Text genannten Huguccio, dessen Gedächtniss auch durch die Decretale Quanto te novimus in c. 7. X. de div. IV. 19. erhalten ist, giebt Maassen in den Beiträgen zur Gesch. der juristischen Literatur des Mittelalters, Wien 1857.

VIERTES CAPITEL.

Von der Reformation bis auf die Gegenwart.

I. Geschichte der Verfassung.

A. Evangelische Kirche.

§. 60.

1.) Einleitung.*)

Unter den Bewegungen im fünfzehnten Jahrhundert (§. 47.) hatte sich eine Opposition gegen die **Lehre der Kirche** gekräftigt, welche sich im sechszehnten Jahrhundert in einer neuen Erscheinungsform des christlichen Lebens abschloss. Es waren zunächst zwar nur die Lehren vom Ablass und dem Verdienste der Werke, von welchen die Reformation Luthers ausging. Aber dieselben berührten die päpstliche Gewalt gerade von der Seite, wo sie als die Trägerin der Himmel und Erde umfassenden Kirchengemeinschaft und als die Spenderin der göttlichen Gnade aufgefasst wurde. Um so mehr wurde Luther durch die erneute Prüfung des römischen Lehrsystems mehr und mehr auf den Gegensatz, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, geführt; schon in den nächsten Jahren nach seinem ersten Auftreten bestritt er unter freudiger Zustimmung des aus tiefem Schlafe wieder erwachenden religiösen Geistes seiner Zeit die Identität der christlichen und der römischen Kirche, das göttliche Recht des Episkopats, die Lehre von der specifischen Verschiedenheit des Clerus und der Laien. Zwar trat diesem Angriffe auf die Grundfesten der Kirche der päpstliche Bannfluch entgegen (15. Jun. 1520.), und nach alter Weise lieh der Kaiser dem Willen der höchsten Gewalt der Kirche den weltlichen Arm. Inmitten des Reiches selbst war jedoch neben dem Kaiser in den Ständen eine Gewalt erwachsen, von der die Vollziehung des Wormser Achtedicts (8. Mai 1521.) abhing. Unter Berufung auf die Missbräuche, welche das kirchliche Leben verunstalteten (§. 48.), stellte selbst das Reichsregiment dem kaiserlichen Willen die Berufung auf ein freies christliches Concilium, als das einzige Mittel der Hülfe, entgegen (1522.).

Dieselbe Forderung wiederholten die Reichsabschiede von 1524. und 1526., indem sie zugleich die Ausführung des Edicts bis zu der endlichen Entscheidung des Conciliums dem Ermessen und der Verantwortung der, der neuen Lehre zugewandten Stände anheim gaben. So waren die letzteren durch das gemeinsame Interesse zu einer Partei geworden, welche als solche dem Kaiser und den katholischen Ständen des Reichs zuerst in der Protestation gegen die beschränkenden Beschlüsse des Speyer'schen Reichstages gegenübertrat (19. April 1529.). Während dieser Verhandlungen hätten die neue Lehre und der neue Gottesdienst in vielen deutschen Ländern bereiten Boden gefunden; eine neue Entwicklungsform des religiösen Lebens war die evangelische Kirche begründet, als das von ihren Vertretern zu Augsburg dem Kaiser überreichte Bekenntniss die Glaubenssätze entfaltete, in denen sie sich von der römischen Kirche geschieden wusste (25. Juni 1530.). Unter dem Schutze des Nürnberger Religionsfriedens (23. Juli 1532.) erstarkt, empfing sie, als es entschieden war, dass eine Vermittlung der in den Schmalkaldischen Artikeln (1537.) und den ersten Sessionen des Conciliums von Trient (1545.) in höchster Schärfe ausgesprochenen Gegensätze nicht mehr gehofft werden dürfe, endlich durch den Passauer Vertrag (30. Juli 1552.) und den auf ihn gegründeten Augsburger Religionsfrieden (25. September 1555.) in den Territorien der ihr zugewandten Stände ihre von dem Reiche gesicherte Existenz auf dem Boden des Rechts. Schon seit dem ersten Jahrzehnt der Reformation lag aber besonders in der Verschiedenheit der Auffassung des Abendmahlssacraments der Keim eines dogmatischen Streites, der später zu einer Scheidung in zwei evangelische Lebensgebiete führte. Es wurde viel um den Frieden gerungen, und eine Zeit lang schien eine mildere, durch Melanchthon vertretene Richtung der Theologie unter dem Entgegenkommen Calvins die Versöhnung Derjenigen herbeiführen zu können, die nicht blos die Absagung von der römischen Kirche, sondern das Bewusstsein des gemeinsamen Besitzes der Heilswahrheit hätte vereinigen sollen. Diese Auffassung fand in der Wittenberger Concordie (1536), im Colloquium zu Worms (1541.), und noch in den Fürsten-Conventen zu Frankfurt (1558.) und Naumburg (1561.) ihre Anerkennung. Bald aber schloss sich die lutherische Dog-

matik, nachdem sie im Heidelberger Katechismus (1563.) ihren Gegensatz gefunden hatte, in der Concordienformel ab (1577.). Seitdem bildete sich die deutsche reformirte Kirche ihre besondren Lebenskreise, obschon mit einem Inhalte, der von jenem der ausserdeutschen reformirten Gemeinschaften in wesentlichen Stücken verschieden war. So war der volle Gegensatz der Geistesrichtungen, welchen die lutherische und calvinische Theologie darstellen, in Deutschland überhaupt nicht vorhanden, und um so mehr war es möglich, dass die Reformirten in dem Westphälischen Friedenswerke (1648.) unter den Verwandten der Augsburgischen Confession begriffen werden konnten.

*) Marheinecke, Geschichte der deutschen Reformation, N. Ausg. Berlin 1831. 3 Bde., Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Berlin 1839. ff. 2. Aufl. 1852. 5 Bde., Hagenbach, Vorlesungen über Wesen und Geschichte der Reformation, Leipzig 1839. ff. 6 Bde., Bd. I. II. 2. Aufl., Gesch. d. Ref. in Deutschland und der Schweitz, Leipz. 1851., (Bd. V. VI. 2. Aufl. 1848.), Merle d'Aubigné, Gesch. d. Reform. Bd. I—IV. Stuttg. 1848. ff., Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581., Bd. I.—III. Marb. 1852—1857., Dess. Die confessionelle Entwicklung der altprotestantischen Kirche, Marb. 1854.

§. 61.

2.) Die verschiedenen Richtungen in der Entwicklung der Verfassung.*)

a. Sächsische Reformation.**)

1.) Die Anfänge der Verfassung bis zum Speyer'schen Reichsabschiede.

Die Reformation verkündigte die Oeffnung des Weges zum Heil durch den Glauben; an die Stelle des heilvermittelnden Priesterthums setzte sie das allgemeine Priesterthum aller gläubigen Christenmenschen[1]), und an die Stelle der äusserlichen Kirche die heilige allgemeine Kirche, welche vom Anfang an in allen gläubigen Menschen vorhanden gewesen ist. Diese Auffassung bethätigte sich zunächst negativ in der Absagung von den mit ihr nicht vereinbaren Einrichtungen der römischen Kirche, positiv aber in einer neuen Ordnung des Gottesdienstes und in der Gründung des evangelischen Lehramtes. An das Letztere knüpfen sich die Anfänge der Verfassung. Seine Bedeutung aber ist nach den Anschauungen Luthers diese, dass in ihm der allgemeine priesterliche Beruf aller Gläubigen zu rechtlich geordneter Uebung kommt[2]). Die Stätte seines Wirkens ist die Gemeinde, von der es bestellt wird[3]), und in der sich die

Predigt des Evangeliums, die Spendung der Sacramente, die Uebung der Liebe zu den mühseligen und beladenen Brüdern und die Erziehung der Jugend zu christlichem Glauben und Leben [4]) zunächst entfalten. In diesem Geiste haben einzelne deutsche Städte ihre Verfassung zuerst geordnet [5]). Allein besonders durch die wiedertäuferische Bewegung und den Bauernkrieg [6]) wurde die Entwicklung zum Theil in eine andere Bahn gelenkt. Nunmehr wurde anstatt des allgemeinen Priesterthums vielmehr das geistliche Amt in den Vordergrund gestellt. Hiernächst milderte sich der Gegensatz zu der römischen Kirche insofern, als die Auflösung des Zusammenhanges in allen äusserlichen Dingen nicht mehr in gleicher Stärke erstrebt wurde. Endlich wurde jetzt der Beruf der Obrigkeit zur Einführung des Evangeliums und zum Schutz der auf dem Grunde desselben errichteten Ordnung um so stärker betont [7]). Ein formelles Anerkenntniss empfing derselbe durch den Abschied des Reichstages zu Speyer (1526.) [8]), welcher die Reformation mit der Territorialgewalt verknüpfte und dadurch bewirkte, dass die evangelische Kirche sich in einzelne landeskirchliche Kreise abschloss.

*) Meine Sammlg. der evangel. Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts, Weimar 1846. 2 Bde., meine Geschichte der evang. Kirchenverfass., Leipz. 1851., Jacobson, Grundlagen der Verfassung der evangel. Kirche nach den Zeugnissen aus dem Zeitalter der Reformation, in der Zeitschr. für christl. Wissenschaft 1852. Nr. 10—13., Ders., Ueber die Gründe der Verschiedenheit der luther. und reform. Kirchenverfassung, das. Nr. 49—51.

**) Meine Abhandlung: Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren, in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. IV. (1840.) S. 1. ff., Höfling, Grundsätze evang.-luth. Kirchenverfassung, 3. Aufl. Erl. 1853.

1.) Luther an den christl. Adel deutscher Nation (1520.): Denn alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amts halber allein, wie Paulus 1 Cor. XII. saget, dass wir allesammt Ein Körper sind, doch ein jeglich Glied sein eigen Werk hat, damit es dem andern dienet. Das macht Alles, dass wir Eine Taufe, Ein Evangelium, Einen Glauben haben, und sind gleiche Christen, Eph. IV., denn die Taufe, Evangelium und Glauben, die machen allein geistlich und Christenvolk." Vergl. die weiteren Anführungen bei Höfling, a. a. O. S. 43. ff., und bei Harless, Kirche und Amt, Stuttg. 1853. — Walter §. 35. Anm. 8. meint, dass sich in den angeführten Aeusserungen dieselbe Anschauung kund gebe, welche nachmals auf dem politischen Gebiete fast wörtlich in die Theorie der Volkssouverainetät umgesetzt worden sei. Dies ist nur eine Wiederholung eines auf einem gänzlichen Mangel an Verständniss und gutem Willen zum Verständniss beruhenden alten Vorwurfes.

2.) Luther in der angef. Schrift: „Wenn wir gleich alle Priester sind, muss sich Niemand hervorthun noch sich unterwinden, ohne unser Bewilligen und Erwählen das zu thun, dess wir alle gleiche Gewalt haben. Denn was gemein ist, mag Niemand ohne der Gemeinde Willen und Befehl an sich nehmen.“ Von der babyl. Gefangenschaft: „Drum soll ein jeder, der ein Christ sein will, gewiss sein und bei sich wohl erwägen, dass wir alle zugleich Priester sind, d. i. dass wir gleiche Gewalt an dem Worte Gottes und jedem Sacramente haben; doch gebühre es einem Jeden sich derselbigen nicht zu gebrauchen, denn allein aus Verwilligung der Gemeine oder Beruf der Oberen, denn was Aller insgemein ist, kann Niemand insonderheit an sich ziehen, bis er dazu berufen ist.“ Höfling a. a. O. S. 54. ff., meine Geschichte der K.-Verf. S. 14. ff.

3.) Ueber die rechte Bedeutung dieses von Luther oft ausgesprochenen Satzes (vergl. auch: De instit. eccl. ministris ad Senat. Prag., und „Grund und Ursach aus der Schrift, dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen,“ 1523.) s. meine Gesch. der K.-Verfassung S. 16.

4.) Darüber s. die Nachweisungen aus Luthers Schriften a. a. O. S. 17.

5.) Leisniger Kastenordnung 1523., Ev. K.-O. Bd. I. S. 10., Magdeburger Kastenordnung 1524. das. S. 17.

6.) Meine Gesch. der K.-Verf. S. 23. ff. — Mejer, Institutionen §. 54. der 2. Ausg. bemerkt gegen die Auffassung im Text, dass das unbezweifelte gänzliche Fallenlassen der Theorie vom allgemeinen Priesterthume gegenüber den praktischen Aufgaben nicht als eine blosse Verkümmerung, sondern als eine durch die Gewalt der Thatsachen gewirkte Berichtigung angesehen werden müsse. Ich bedaure, dem nicht beistimmen zu können, weil es mir nicht statthaft erscheint, die Geschichtschreibung durch den dogmatischen Standpunct bestimmen zu lassen. Auch darin kann ich nicht beipflichten, dass die Theorie vom allgemeinen Priesterthume gänzlich fallen gelassen worden sei. Es ist gewiss, dass der Gedanke des allgemeinen Priesterthums die Verfassung später nicht mehr im Ganzen gerichtet hat. Aber Spuren seiner positiven Einwirkung finden sich doch noch mehre, und in jedem Fall ist ihm eine hohe Bedeutung insofern geblieben, als es, wenn das Lehramt von dem evangelischen Bekenntnisse abfiele, z. B. römischkatholisch würde, sich wiederum durch Bestellung eines neuen Ministeriums zu bethätigen berechtigt sein müsste. Die alten Dogmatiker hatten, wie die Nachweisungen bei Heppe, Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrh. (Gotha 1857.) Bd. III. S. 280 ff. zeigen, in diesem Stücke eine andre Ansicht als die neuen. Das Weitere s. im folg. Buche. Dort wird auch der Instanz Walters, der die von mir festgehaltene Ansicht eine leere, unhaltbare Fiction nennt (§. 35. Anm. 6.), das Erforderliche entgegnet werden.

7.) Vergl. den Entwurf einer K.-O. für Hall in Schwaben (von Brenz 1526.) in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 40. Ueber Luthers Anschauungen: Schenkel, Ueber das ursprüngl. Verhältniss der Kirche zum Staate auf

dem Gebiete des evangel. Protestantismus, Studien u. Kritiken 1850. H. 1. 2., meine Gesch. der K.-Verf. S. 17. ff. 30. ff.

8.) Dieser ging dahin: „Dass sich in den Sachen, so das Wormser Edict belangen möchten, jeder Reichsstand für sich also zu leben, zu regieren und zu halten berechtigt sein solle, wie ein jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffe und vertraue zu verantworten," s. Ranke a. a. O. S. 417. ff.

§. 62.

2.) Die Verschiedenheit der Verfassungsbildungen seit dem Speyer'schen Reichsabschiede.*)

Seit dem Speyer'schen Reichsabschiede lassen sich folgende Richtungen der Verfassungsbildung unterscheiden. In den Städten [1]) ging die Verfassung in die Formen des bürgerlichen Gemeinwesens ein; sie nahm also ein autonomisches Element in sich auf, in dessen Folge die Gemeinde sich in mannichfacher Weise theils durch ihre Verordneten, theils in ihrer in den politischen Gliederungen dargestellten Gesammtheit mitverwaltend und mitbeschliessend bethätigte. Auf der andern Seite aber tritt auch das geistliche Element schon organisirt hervor. An seiner Spitze stand der Superintendent, der mit den übrigen Geistlichen, dem Ministerium, in Sachen, die Gottes Wort betrafen, entschied, und die Zucht übte [2]). Dagegen in den Territorien [3]) war ein ähnlicher Anknüpfungspunct nicht vorhanden. Die Gemeinden wurden hier mithin vorherrschend als das Object aufgefasst, welches durch das für sie bestellte Lehramt erzogen werden sollte, und eine lebendige Mitbethätigung derselben konnte sich ebendeshalb meist nicht entwickeln. Als erste Stufe des Regiments über den Gemeinden wurde schon bei der ersten Visitation [4]) in Sachsen das Amt der Superintendenten eingeführt, dessen Bestimmung es war, die Einheit der Lehre und die Gleichförmigkeit der Ceremonien zu erhalten, und, wie dies auch in der städtischen Verfassung geschah, das geistliche Element in der Eherechtspflege zu vertreten. Die höhere Instanz aber bildeten dort, obschon in einem schwankenden Verhältnisse, vorerst noch die Visitatoren, während der Landesherr sich als den obersten Ordner darstellte. Dieselbe Stellung behauptete die fürstliche Gewalt in Preussen [5]), wiewohl hier die Bischöfe sich zu dem Evangelium bekannt und deshalb das Regiment der Kirche behalten hatten. Dagegen schien in Hessen die Ver-

fassungsbildung einen andern Weg betreten zu wollen, indem eine zu Homberg im Jahr 1526. abgehaltene Synode die Kirche auf dem Grunde der im Glauben und der Liebe verbundenen Gemeinde zu einem Abbilde des apostolischen Lebens und zur lebendigen Darstellung der Gemeinde der Heiligen zu gestalten versuchte [6]). Diese Beschlüsse sind jedoch eben ein Versuch der Verwirklichung eines grossartigen Ideals geblieben [7]).

*) Meine Sammlung der evangel. Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts, Weimar 1846. 2 Bde., meine Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, Leipzig 1851.

1.) Die Belege in der K.-O. f. Braunschweig (1528.) u. Hamburg (1529.) Ev. K.-O. Bd. I. S. 106. ff. 127. ff., Gesch. der K.-Verf. S. 47. ff. Das Amt des Superintendenten erscheint zuerst in der Stralsunder K.-O. v. 1525., Ev. K.-O. Bd. I. S. 22. ff. Ziemssen, Urk. Nachweisung des Grundes der Eigenthümlichkeit der evang.-luth. Kirchenverf. der Stadt Stralsund, das. 1856. Einen völlig abweichenden Charakter bietet der oben erwähnte Brenz'sche Entwurf einer K.-O. für Hall dar, welcher von dem Gedanken einer selbständigen Darstellung der Verfassung der Kirche ausgeht.

2.) Darüber s. u. §. 213.

3.) Meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 43. ff.

4.) Vergl. die Instruction der Visitatoren (1527.) in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 77. ff., und den Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren (1528.) das. S. 82. ff.

5.) Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. K.-R. der Provinzen Preussen und Posen S. 21. ff., meine Geschichte der evang. K.-Verfassung S. 129. ff.

6.) „Reformatio ecclesiarum Hassiae juxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili synodo per Clem. Hessorum principem Philippum anno 1526. d. 20. Oct. Hombergi celebrata, cui ipsemet princeps illustrissimus interfuit" aus Schmincke, Mon. Hass. in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 56. ff., und aus einer älteren Copie bei Credner, Philipps d. Grossm. Hess. Kirchenref.-Ordnung, Giessen 1852. Ueber die Geschichte dieser Urkunde s. Hassencamp in der Hess. K.-Gesch. Bd. I. S. 81 ff., über den Verfasser: Baum, Franz Lambert v. Avignon, Strassb. 1840. Dass zwischen ihrem Inhalte und der Verf. der Waldenser kein Zusammenhang bestehe, wie zuweilen, z. B. von Bickell in der Abh.: die Presbyterial- u. Synodalverfassung der evangel. Kirche in ihrem Ursprunge und ihrem Einflusse auf Hessen, Zeitschr. des Vereins für hess. Geschichte, Cassel 1835. Bd. I., angenommen worden ist, habe ich in der Gesch. der Evang. K.-Verf. S. 39. ff. bewiesen.

7.) Dieser a. a. O. vorgetragenen Ansicht bin ich geblieben, auch nachdem Credner in der angef. Schrift eine andere Meinung vertheidigt hatte, und ich durfte dies um so mehr, als dieser Schriftsteller selbst anerkennen musste, dass Philipp der Grossm. die Homberger Verfassung nicht habe ausführen können, weil ihre Voraussetzung, die Bildung von

Gemeinden in dem angenommenen Sinne, nicht eingetreten sei (p. CII.). Hiernach blieb nur die Frage, ob die später in Hessen entwickelten Verfassungselemente an die Homberger Verfassungsgedanken angeknüpft werden könnten. Der Unterschied zwischen der Verfassungsanschauung, welche sich in der Reform. eccl. Hassiae entwickelte, und dem im Jahr 1527. publicirten Sächsischen Visitationsbuche, dem Regiment der Superintendenten in der Ordnung v. 1537. und der Ordnung der Kirchenzucht v. 1539. ist aber so gross, dass er ohne vorgefasste Meinung nicht zu verkennen war. Auch die Ansicht, dass Luthers Abmahnung (vergl. den Brief v. Anf. d. J. 1527. in der Gesch. d. K.-O.) den Gang der Hess. K.-Verf. anders gerichtet habe, muss ich noch jetzt festhalten, und die Publication des Sächsischen Unterrichts der Visitatoren in demselben Jahr bietet dafür einen Beweis, der nicht durch allgemeine, wenn auch noch so zuversichtliche Negationen widerlegt werden kann. Eine Stelle in meiner Gesch. d. K.-Verf. (S. 42. Zeile 6. v. o.) ist in Credners Schrift nicht weniger als dreimal p. XCII. p. XCIV. p. CLXI. auf den Landgrafen bezogen, obschon sie schlechterdings nur von Luther verstanden werden konnte.

§. 63.

3.) Weitere Entwicklung im sechszehnten Jahrhundert.

Die Reformation der Verfassung, deren Anfänge bisher dargestellt wurden, hatte ihre äussere Legitimation in dem Speyer'schen Reichsabschiede gefunden. Als jedoch der Kaiser und die mit ihm verbundenen Stände diesen Abschied aufhoben (1529.), wurde die Minderheit um so mehr gedrängt, das innere Recht des neuangebrochenen Lebens aus dem Evangelium zu begründen. So geschah es in der Augsburgischen Confession, in welcher sich das evangelische Bewusstsein vor Kaiser und Reich feierlich bezeugte. In dieser Urkunde, wie in der Apologie und den Schmalkaldischen Artikeln, erscheint als wesentliches Element das Lehramt [1]), in dessen Berufung die Kirche den göttlichen Willen ihres Herrn und Meisters vollzieht. Dagegen das bischöfliche Regiment fassten die Reformatoren stets nur als eine zwar löbliche, doch aber menschliche Ordnung, der man sich um des Friedens willen unterwerfen könne, falls ihre Träger sich dem Evangelium zuwenden, und allem unchristlichen Zwange entsagen würden [2]). Hierin wurde denn auch längere Zeit die Ausgleichung gesucht. Allein schon während darüber hoffnungslose Verhandlungen gepflogen wurden, drängte das Leben selbst zu festerer Gestaltung, und als zum letzten Male in der sogenannten Wit-

tenberger Reformation[3]) die Hand zum Frieden und zur Versöhnung mit dem bischöflichen Regiment geboten wurde (1545.), war bereits in Sachsen auf das eigne dringende Verlangen[4]) der Theologen eine obere Behörde des landesfürstlichen Kirchenregiments in dem Consistorium zu Wittenberg[5]) errichtet (1542.) und damit ein folgenreiches Beispiel gegeben. Den Beruf der christlichen Obrigkeiten zur Uebernahme des Regiments gründeten die Reformatoren theils auf die Vogtei und das Patronat, theils darauf, dass dieselben die vornehmsten Glieder der Kirche und von Gott zu Hütern nicht blos der zweiten, sondern auch der ersten Tafel des Gesetzes bestellt seien[6]). Später aber trat zu der letzteren, mehr theologischen Begründung, zu der Rechtfertigung aus einem göttlichen Gebot, auch noch die Berufung auf das positive Recht im Reich. Als nämlich der Religionsfriede (1555) die geistliche Jurisdiction über die Augsburgischen Confessionsverwandten suspendirt und der Kaiser zugesagt hatte, dass kein Stand von der A. C. und den aufgerichteten oder aufzurichtenden Ordnungen gedrängt werden sollte, wurde die Anschauung allgemein, dass dadurch das suspendirte Recht den evangelischen Ständen angefallen sei, und in den zahlreichen Kirchenordnungen, durch welche die Stände nunmehr den Cultus und die Verfassung regelten, wird oft genug auf diese reichsgesetzliche Anerkennung Beziehung genommen[7]). Für die Ausübung dieses Rechtes, welches schon im sechszehnten Jahrhundert als *jus episcopale* bezeichnet wurde[8]), galt es als ein wesentlicher Grundsatz, dass sie sich auf geistlichen Beirath stützen sollte[9]). Hierin lag weder eine Theilung des Rechts zwischen den Fürsten und den Geistlichen ihrer Länder, welche bald genug darin gesucht wurde, noch eine Ausschliessung des Laienelements, wie dies die Aeusserungen der Reformatoren über das Gericht über falsche Lehre bekunden[10]). Indessen gab es doch Gebiete, in denen der Lehrstand in synodalischer Gliederung eine Zeit lang sowohl eine formelle Schranke für die Gesetzgebung bildete, als auch wesentliche Theile des Regiments verwaltete[11]), und wiederum findet sich ein Beispiel geistlichen Regiments durch die Superintendenten[12]). Endlich hatte an zwei Puncten, nämlich in Preussen und der Mark Brandenburg, auch das alte bischöfliche Regiment sich sein Dasein gerettet[13]). Doch waren alle diese beson-

deren Bildungen schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts dem Zuge erlegen, welcher die Verfassung in den übrigen Ländern gerichtet und bestimmt hatte. In dieser Entwicklung trat auch der Begriff der evangelischen Gemeinde, von welchem Luther ausgegangen war, in den Hintergrund zurück. Insbesondere war, abgesehen von den durch Schweizerische Einflüsse berührten Gebieten[14]), von einer lebendigen Theilnahme der Gemeinden an der Zucht, welche einst Luther, und später noch Melanchthon gefordert hatte[15]), nicht mehr die Rede, und oft bezeugte sich nur in der den Parochianen eingeräumten negativen Mitwirkung bei der Besetzung der geistlichen Aemter[16]) noch eine Spur des Gedankens, der einst ein frisches, hoffnungsvolles Leben angekündigt hatte.

1.) Aug. Conf. Art. V. XXVIII., Apol. Art. XIV., vergl. mit Art. Schmalc. de pot. et jurisd. episc. Noch nach der Zeit der Schmalk. Artikel, in der Auslegung des 110. Psalmen (1539.), erklärte sich Luther über diesen Punct so: „Siehe, also muss man das Predigt- oder Dienstamt scheiden von dem gemeinen Priesterstande aller getauften Christen. Denn solch' Amt ist nicht mehr denn ein öffentlicher Dienst, so etwa einem befohlen wird von der ganzen Gemeinde, welche alle zugleich Priester sind ... Also hat und übt ein jeglicher Christ solche Priesterwerke. Aber über das ist nun das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und treibet, dazu gehören Pfarrherren und Prediger. Denn in der Gemeinde können sie nicht Alle des Amts gewarten; so schicket sich's auch nicht in einem jeglichen Hause zu taufen und das Sacrament zu reichen. Darum muss man etliche dazu erwählen und ordnen, so zu predigen geschickt und dazu in der Schrift sich üben, die das Lehramt führen, und dieselbe vertheidigen können: item also die Sacramente von wegen der Gemeinde handeln, damit man wisse, wer da getauft worden sei, und Alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche werden, oder bestellet werden, wo ein jeglicher Nachbar dem Andern predigte, oder unter einander ohne Ordnung alles thäten. Solches ist aber nicht der Priesterstand an ihm selbst, sondern ein gemein öffentlich Amt für die, so da Alle Priester, d. i. Christen sind." Eine noch spätere Aeusserung (1544.) s. bei Höfling a. a. O. S. 53.

2.) Darüber vergl. die S. 67. meiner Gesch. d. K.-Verf. angeführten, in dem Corp. Reform. ed. Bretschneider abgedruckten Bedenken und besonders Melanchthons Schrift: De abusibus emendandis (1541.) ib. T. IV. p. 542.

3.) Der Zweck dieser Schrift ist häufig missverstanden worden, wie dies in meiner angef. Abh.: die Grundlagen der K.-Verf., und in der Gesch. der ev. K.-Verf. S. 51 ff. bewiesen worden ist.

4.) Vergl. das „Bedenken der Consistorien halber" in der angef. Abh. S. 62. ff., und in der Gesch. der ev. K.-Verf. S. 82. ff.

5.) Die Artikel des Cons. zu Wittenberg s. in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 367. Die ungenauen Angaben über die Geschichte dieser Behörde sind berichtigt in der Gesch. der ev. K.-Verf. S. 115. ff.

6.) Darüber s. d. Nachweisungen in der angef. Gesch. S. 75. ff. Die Lehre vom custos utriusque tabulae ist bei den Naturrechtslehrern des 16. Jahrhunderts die allgemeine, vergl. z. B. Hemming, De lege naturae, bei Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius, Leipz. 1848. im Anh.

7.) Bad. K.-O. v. 1556., Pommersche K.-O. v. 1563., Hessische Ref.-O. v. 1572. in den Ev. K.-O. Bd. II.

8.) S. z. B. das Wittenberger Gutachten v. 1594. in Cramers Pommerscher Kirchen-Chronica zu diesem Jahr, Gesch. der ev. K.-Verfass. S. 105. ff.

9.) Dies bezeugen die Publicationsmandate der K.-O. in ungemessener Anzahl. Besonders drückt sich die Anschauung aus in einem Tübinger Gutachten v. 1583. bei Stattler, Gesch. der Herz. von Württemberg Bd. V. Beil. S. 52.

10.) „Haec autem (i. e. cognitio de doctrina) pertinet non solum ad magistratum, sed ad ecclesiam, h. e. non tantum ad presbyteros, sed etiam ad laicos idoneos ad judicandum . . Siquidem synodi sunt judicia ecclesiae, et quum errant episcopi, laici habent mandatum ut ab eis dissentiant, juxta illud: Cavete a pseudoprophetis. Hoc mandatum ad omnes pertinet, ut pro suo loco de doctrina ex verbo Dei judicent . . Neque enim in ecclesia haec tyrannis constituenda est, quod oporteat laicos assentiri et applaudere sine delectu omnibus, quae decreverint episcopi.“ Corp. Ref. T. IV. p. 468. „Summum judicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum constat ex doctoribus, sed etiam ex reliquo coetu, ideoque promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet, et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi judices, non tantum episcopi, non tantum sacerdotes, sed et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eruditionem censentur idonei.“ Pezel, Cons. Melanchth. T. I. p. 538. Ueber das Verhältniss dieser Auffassung zu den Stellen, in denen dem Lehrstande das jus cognoscendi doctrinam beigelegt wird, (Aug. Conf. Art. XXVIII.) s. meine Gesch. der ev. K.-Verf. S. 58. ff.

11.) Dies war der Zustand in Pommern, s. Gesch. der ev. K.-Verf. S. 123. ff.

12.) So verhielt es sich in Hessen, das. S. 183. ff.

13.) Nicolovius, Die bischöfl. Würde in Preussens evangelischer Kirche, S. 11. ff., Jacobson a. a. O. S. 21. ff., v. Mühler, Gesch. der evang. K.-Verf. in der Mark Brandenburg S. 43. ff., meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 129. ff.

14.) Hierher ist die hess. Verf. zu rechnen, vergl. Anm. 7. zu dem vor. §. Auch die K.-O. des Herz. Wolfgang v. Pfalz-Zweibrücken v. 1557. (Evang. K.-O. Bd. II. S. 194.) zeigt in ihren Bestimmungen über die Zucht die Einwirkung schweizerischer Elemente. Gesch. der evang. K.-Verf. S. 136.

15.) S. Luthers Schrift von den Schlüsseln, Höfling a. a. O. S. 317., Melanchthons Sendsch. an die Nürnberger im Corp. Ref. T. III. p. 965., De abus. emend. ib. T. IV. p. 542., vergl. Gieseler, K.-Gesch. Bd. III.

Abth. 2. S. 367. ff. Ueber die noch weiter gehenden Ansichten von Sarcerius vergl. Engelhardt, Erasmus Sarcerius in seinem Verhältnisse zur Geschichte der Kirchenzucht und des Kirchenregiments in der luther. Kirche, in Niedners Zeitschr. für hist. Theol. 1850. S. 50 ff.

16.) Vergl. das Sendschreiben Melanchthons an Veit Dietrich (1546.) im Corp. Ref. T. V. p. 210., und das das. T. III. p. 184. abgedruckte Bedenken v. J. 1536.

§. 64.

4.) Die kirchenrechtliche Doctrin*) und die neueren Entwicklungen.

Die Verfassung der lutherischen Kirche war am Ende des sechszehnten Jahrhunderts im Wesentlichen überall zu gleichmässigem Abschlusse gelangt. In den Fürsten hatte sie ihre Spitze, in den Consistorien die Verwaltungsorgane gefunden. Daneben stand, zwar nicht als organisirte Macht, doch aber eine wichtige materielle Schranke bildend, der Lehrstand; darunter ohne Verfassung und ohne Theilnahme an der Ordnung des kirchlichen Haushaltes das weltliche Element. Auf diese Zustände wandten die Theologen mit einer geringen, das Volk betreffenden Veränderung die schon bei den Hussiten[1]) vorkommende Lehre von den drei Ständen, dem *status politicus*, *ecclesiasticus* und *oeconomicus* an, welche in verschiedener Bethätigung je nach ihrem Berufe organisch zusammenwirkend gedacht wurden[2]). Das Recht des ersteren aber begründeten sie theils auf dem bereits oben bezeichneten Wege, theils nahmen sie an, dass es in Folge des Religionsfriedens nicht blos einstweilen devolvirt, sondern auf das ursprünglich berechtigt gewesene Subject zurückgekehrt sei[3]). Jene Lehre von den drei Ständen (das sg. Episcopalsystem) modificirte sich indessen nach zwei Seiten; zunächst schrieb man nämlich, um den Widerspruch zwischen Theorie und Leben zu verdecken, die Vertretung des dritten Standes den Fürsten zu[4]), und ferner suchte man die Stellung des Lehrstandes sowohl fester zu begründen, als zu erweitern[5]). So wurden denn die Attribute dergestalt vertheilt, dass man dem Lehrstande die materielle Kirchengewalt, dem Fürsten die Gewalt von der formellen Seite, d. i. das Recht der äusseren Sanction des von dem Clerus gegebenen Inhalts, dem Volke aber das Recht des Aneignens und Gehorchens beilegte. Diese Theorie wurde besonders von dem Sächsischen Theologen Carpzov[6]) zur

Abwehr des Pietismus entwickelt, welcher, im Gegensatz zu der einseitigen Richtung auf die Reinheit der Lehre, die Gottseligkeit des Lebens besonders betonte, und in der Wiedererweckung des allgemeinen Priesterthumes das Heilmittel für die krank gewordene Kirche suchte[7]. Anstatt jedoch das positive Kirchenthum zu retten, trug sie wesentlich zu dessen Zerstörung bei, indem sie gegen dasselbe in der Staatslehre der Juristen einen neuen folgenreichen Angriff hervorrief. Carpzov hatte die Aufgabe der Kirche besonders in der Reinheit der Lehre gefunden, und um diese zu sichern hatte er das Recht des Lehrstandes erweitert und die Pflicht der Fürsten angerufen. Beides wurde nun von naturrechtlichen Voraussetzungen aus bekämpft. Das sg. Territorialsystem, wie es in unmittelbarem und persönlichem Gegensatze gegen Carpzov bei Thomasius[8] erscheint, negirte jede Autorität in Sachen der Lehre, und forderte die Duldung jedes, auch des bekenntnisswidrigen Glaubens. Es verneinte ferner, dass die Kirche eine besondere Lebensordnung mit einem eigenen und durch kirchliche Mittel wirkenden Regiment sei. Vielmehr nahm es die Gewalt über dieselbe für die Fürsten ohne Unterschied der Religion und nur zur Erhaltung des äusseren Friedens in Anspruch, indem es nur in den Regeln der Klugheit dafür eine Gränze fand. So hatte einerseits der geistliche, andererseits der fürstliche Status seine Vertreter gefunden. Mit um so grösserer Kraft wurde nun das Recht des dritten Standes in dem sg. Collegialsystem vertheidigt. Dies geschah zunächst auf Spener'scher Grundlage[9] und mit demselben Ziel und in entschiedenem Anklange an die reformirte Verfassungslehre (§. 65.). Später aber entlehnte die Theorie ihren Inhalt aus dem Gebiete des Naturrechts, indem sie die Kirche auf den Boden des Vertragsrechts versetzte und in lauter souveraine Contrahenten zerlegte, denen die Kirchengewalt (*jura collegia in sacra*) im Gegensatze zu dem landesherrlichen *jus circa sacra* zustehen sollte. Diese Anschauung, welche folgerecht die Uebertragung der Kirchengewalt auf die Landesherren durch einen stillschweigenden Willensact der Kirche annahm, hat vorzugsweise die Stimmung der Kirche gerichtet und die Unzufriedenheit mit den geschichtlichen Zuständen genährt. Dagegen hat der Territorialismus lange Zeit das Recht be-

herrscht, und das Regiment verweltlicht. Namentlich hat er den Uebergang der evangelischen Kirchengewalt auf die katholischen Landesherren (§. 66.) gefördert, und nur sein Werk war die Uebertragung kirchlicher Attribute auf die weltlichen Behörden, und dann die Aufhebung der Consistorien im neunzehnten Jahrhundert[10]). Diese letztere Maassregel hat gegenüber dem praktischen Bedürfnisse nicht lange Zeit aufrechterhalten werden können[11]). Dagegen blieb sonst, von den Organisationen in Bayern und Baden abgesehen[12]), die Verfassung unverändert und erst im letzten Jahrzehnt sind nach verschiedenen Seiten hin Versuche zur Ergänzung der vorhandenen Lücken gemacht worden, die in der Errichtung collegialischer oberster Kirchenbehörden[13]), in der Organisation der Kirchengemeinden[14]), in der Einführung einer auf die Gemeinden gegründeten Synodalverfassung[15]), und in der Erneuerung des Regiments der Superintendenten bestanden haben[16]). Gegenüber diesen Versuchen steht uneinig die Theorie, deren eine Richtung, sich immer mehr übertreibend, es zu einem Begriffe der Kirche und des Amtes gebracht hat, der nicht blos hinter die Bekenntnisse, sondern hinter die Reformation zurückgeht[17]).

*) Nettelbladt, De tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii, in Ejusd. Observ. juris eccles., Hal. 1783. p. 105. sqq., Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, S. 30. ff., Stahl, Die Kirchenverfassung u. s. w. S. 5. ff., meine Geschichte der evang. K.-Verf. S. 192. ff.

1.) Vergl. die Nachweisung oben zu §. 48.

2.) Gerhard, Loci theol., Loc. XXIV. sq., Reinkingk, De reg. saec. et eccl., Giess. 1619. p. 325. — Vergl. Heppe, Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrh., Bd. III. S. 320.

3.) Reinkingk l. c. p. 340. Ortth (Petr. Müller), De juris episc. in terris Protest. injuste praetensa reviviscentia, Witemb. 1687. — Vergl. Mejer, Die Propaganda, Bd. II. Gött. 1853. S. 163. f.

4.) Carpzov, Defin. eccl. s. jurisprud. consist. L. I. def. 12., L. II. def. 247.

5.) Vergl. die in der Gesch. der evang. K.-Verf. S. 197. angeführten Gutachten.

6.) Disp. de jure decidendi controversias theologicas, Lips. 1695.

7.) Hossbach, Spener und seine Zeit, Berl. 1828., S. 124. ff.

8.) Vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen, Halle 1695., Vom Rechte evangel. Fürsten in theol. Streitigkeiten, das. 1696., Vindiciae juris majestatici circa sacra, ib. 1699., Recht evang. Fürsten in K.-Sachen, das. 1713. u. A.

9.) Pfaff, Orig. jur. eccl., Tubing. 1719., De jure sacr. absoluto et collegiali, und De vera eccl. notione im Anh. der Ausg. der Orig. v. 1759., Akademische Reden über das Kirchenrecht, Tüb. 1742., Frankf. 1753. — Vergl. meine Gesch. der K.-Verf. S. 208. ff.

10.) Wie in Preussen (1808.).

11.) Die Consistorien wurden in Preussen wiederhergestellt 1817., mit erweiterten Befugnissen ausgestattet 1845.

12.) Einführung der Synoden in Bayern diesseits, der Synoden und Presbyterien in Bayern jenseits des Rheines (1818.), der Synoden und Kirchengemeinderäthe in Baden (1821.).

13.) Wie in Preussen (1849. 1850.), Mecklenburg-Schwerin (1848.), Mecklenburg-Strelitz (1848.), Sachsen Weimar (1849.).

14.) Wie in Hannover (1848.), Hessen-Darmstadt (1849.), Preussen (1850.), Bayern diesseits des Rheins (1850.), Württemberg (1851.), Sachsen-Weimar (1851.), Waldeck (1857.).

15.) Wie 1849. (1853.) in Oldenburg, Württemberg (1854.).

16.) So in Kurhessen durch Ver. v. 10. April 1851. Hier ist jedoch der richtige Gedanke an der Handhabung erlegen, welche die hessische Kirche zum Versuchsfelde für dasjenige machen wollte, was sich später als „Theologie der Thatsachen“ kundgegeben hat. Vergl. mein Gutachten über die neuesten Vorgänge in der ev. Kirche des Kurf. Hessen, Leipz. 1855.

17.) Die Blüthe dieser Richtung zeigt Vilmar, Die Theologie der Thatsachen wider die Theologie der Rhetorik, Marb. 1856.

§. 65.

b. Die Schweizerische Reformation und die Synodal- und Presbyterialverfassung.*)

In den Gebieten der schweizerischen Reformation entwickelte sich die Verfassung nach einer zweifachen Richtung. Wo die Kirchenverbesserung auf der Grundlage der Zwingli'schen Lehre von der Obrigkeit vollzogen wurde, gestaltete sich das Verhältniss im Wesentlichen so, wie in den lutherischen Gebieten. Zwar ging Zwingli [1]) von dem Grundsatze aus, dass das Regiment bei der Gemeinde ruhe; aber die Ausübung desselben legte er der christlichen Obrigkeit bei, wofür er theils in der Zustimmung der Gemeinde, theils in der Schrift den Rechtstitel fand. Anderwärts trat jedoch auch die Idee einer mehr selbständigen Darstellung des gemeindlichen Lebens auf der Grundlage der Schrift in einzelnen Versuchen [2]) hervor, und später erscheint dieselbe entwickelt bei Capito [3]) und noch mehr in den Schriften Calvins [4]), und in den von ihrem Einflusse berührten Bekenntnissen [5]). Die Elemente der Verfassung, wie sie in

jenen und diesen unter Bezugnahme auf die Einsetzung Christi gefordert werden, sind die gesetzmässig berufenen Pastoren, Aeltesten und Diakonen. Aus ihnen bildet sich das Presbyterium oder Consistorium, dessen Beruf es ist, die Reinheit der Lehre und die Würde des Gottesdienstes zu sichern, durch die Handhabung der Zucht dem Laster zu wehren, und für die Armen und Elenden Sorge zu tragen. Durch den Zusammentritt von Pastoren und Aeltesten entsteht die Synode, in welcher sich die höchste Autorität der Kirche darstellt. Die Beziehung einer in solcher Weise geordneten Verfassung zu dem weltlichen Regimente fasst Calvin je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden auf. Wo die Obrigkeit selbst sich zu dem Evangelium bekennt, da tritt sie als Hüterin über beide Tafeln des Gesetzes mit den Organen der Kirche in ein Verhältniss, in welchem beide, durch die Unterwerfung unter das Wort Gottes und durch das gleiche Ziel verbunden, vielfach auf einander, durch einander und miteinander wirken, und dadurch beide dem Reiche Gottes dienen. Wo dagegen die Obrigkeit eine Widersacherin des Evangeliums ist, da scheiden sich die Sphären, und die Kirche führt ihr besonderes Leben. Die erstere Auffassung wurde unter Calvins eigener Mitwirkung in Genf annähernd verwirklicht[6]), während nach der zweiten sich die Verfassung in Frankreich abschloss (1559.)[7]). In Deutschland ordneten sich die Verhältnisse in verschiedener Weise. In den Ländern, wo das reformirte Bekenntniss durch die Fürsten eingeführt worden war, wurde nämlich zugleich auch eine Verfassung, welche jener der lutherischen Gebiete sehr nahe kam[8]), begründet, während dort, wo die Kirche unter dem Kreuze stand, die Synodal- und Presbyterial-Verfassung hervortritt. So wurde sie durch die aus England geflüchteten Glieder der französischen und wallonischen Gemeinde[9]) zu London, auf welche Johann Lasky die von ihm in Ostfriesland begründete Verfassung übertragen hatte, an den Niederrhein, nach Jülich, Cleve, Berg und Mark verpflanzt[10]), und hier empfing sie durch den Convent von Wesel[11]) (1568.) und die Emden'sche Synode (1571.)[12]) ihre Grundlage und ihre Ausbildung, ja sie fand, mit einigen Modificationen, später auch bei den Cleve-Märkischen Lutheranern Eingang[13]). Auch hier wirkten jedoch die politischen Verhältnisse inso-

fern maassgebend ein, als in Cleve und Mark, unter der Herrschaft des evangelischen Landesherrn, das synodalische Regiment sich nicht in voller Selbständigkeit erhielt, vielmehr, wiewohl in schwankendem Maasse, eine unmittelbare Einwirkung des Fürsten Platz ergriff[14]). Auch als im Jahre 1835. die Synodal- und Presbyterialverfassung durch die Kirchenordnung für Rheinland und Westphalen erneute Bestätigung empfing, geschah dieses nur so, dass mit ihr das Princip der Consistorialverfassung vereinigt wurde[15]). Aehnlich hatte schon früher das letztere in Preussen in der Organisation der am Ende des siebzehnten Jahrhunderts aufgenommenen französischen Gemeinden das synodale Element nicht zu vollem Leben gelangen lassen. Doch ist in den Provinzen Preussen und Pommern in der letzten Zeit wieder an vorhandene alte Reste angeknüpft worden[16]). Eine selbständige Presbyterial- und Synodalverfassung haben die conföderirten reformirten Gemeinden in Niedersachsen[17]).

*) Meine Geschichte der evang. K.-Verf. S. 148 ff., Lechler, Gesch. der Syn.- u. Presb.-Verf., Leid. 1854.

1.) Vergl. besonders Zwingli, De eucharistia, in Opp. ed. Schuler et Schulthess, T. III. P. 1. p. 337. — Bluntschli, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VI. S. 166 ff., Hundeshagen, Die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche, Bern 1842., S. 36 ff. 322 ff.

2.) Ueber Strassburg und die Bestrebungen Farels s. Kirchhofer, Das Leben Wilhelm Farels, Zür. 1831. 33., 2 Bde., Bickell in der Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte, Bd. I. S. 52 ff., Lechler S. 28. — Ueber die Ansichten Oecolampads in Betreff der Ausübung der Kirchenzucht unter Theilnahme von Aeltesten der Gemeinde, s. Herzog, Leben Oecolampads, Bd. II. S. 195 ff., Lechler S. 24 ff.

3.) S. das Gutachten von 1533. in Ritters evang. Denkmahl der Stadt Franckfurth S. 349 ff., meine Gesch. der K.-Verf. S. 159 ff., und Lechler S. 29.

4.) Henry, Das Leben Calvins, Hamb. 1835. 3 Bde., Göbel, Gesch. des christlichen Lebens in der rhein-westph. Kirche, Bd. I. Cobl. 1849. S. 293 ff., meine Gesch. der K.-Verf. S. 167 ff., Lechler S. 32 ff.

5.) Confess. Gallic. Art. XXV. XXIX. XXX., Conf. Belg. Art. XXX. XXXI., Conf. Helv. poster. c. XVII. bei Niemeyer, Coll. Confess. in eccl. reform. publ., Lips. 1840.

6.) Ordonnances de l'église de Genève v. J. 1541., in meiner Sammlung der K.-O. Bd. I. S. 342 ff., deutsch in der Bonner evang. Monatsschrift 1846. S. 157 ff.

7.) Discipline des églises réformées de France, Heidelb. 1711., und in Soulier, Statistique des églises réformées de France, (Paris 1828.) S. 191 ff., Lechler S. 64 ff.

8.) Vergl. die Kurpfälz. Kirchenraths-Ordn. v. 1564. in den Evang. K.-O. Bd. II. S. 276.

9.) Forma ac ratio .. ecclesiastici ministerii in peregrinorum .. ecclesia instituta Londini, auct. Jo. a Lasco, Lond. 1550., deutsch von Micronius, Heidelb. 1565., K.-O. Bd. II. S. 99 ff., Göbel a. a. O. S. 335 ff., Lechler S. 56 ff. Die K.-O. der franz. Reform., welche sich nach Frankfurt geflüchtet hatten (1554.), s. in den K.-O. Bd. II. S. 149 ff.

10.) Darüber sind besonders das angef. Werk von Göbel Bd. I., und Jacobsons Geschichte des evang. K.-R. der Provinzen Rheinl. und Westph. nebst der dazu gehörenden reichhaltigen Urkundensammlung zu vergleichen. S. auch Lechler S. 115 ff.

11.) Acta synodi Wesaliensis in d. Evang. K.-O. Bd. II. S. 310 ff.

12.) „Geschicht vnd Verhandl. deren Niderlendischen Kirchen etc." das. S. 399 ff. Die späteren K.-O. s. bei Snethlage, Die älteren Presbyterial-K.-O. etc., Leipz. 1837. Ueber die Syn.- u. Presb.-Verfassung in Nassau s. Jacobson a. a. O. S. 660., Lechler S. 125., u. die Schlüsse der Herborner Synode (1586.) in den evang. K.-O. Bd. II. S. 473 ff.

13.) K.-O. v. 1687. bei Snethlage a. a. O. S. 169 ff., Göbel in der Bonner evang. Monatsschrift 1851. S. 241 ff., Lechler, S. 214 ff.

14.) Jacobson a. a. O., und meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 219 ff.

15.) K.-O. v. 5. März 1835., revid. 1850., bestät. 31. Juni 1853., N. Ausg. von Hagens, Bielefeld 1856.

16.) Darüber und über die Verfassung der reformirten Kirche in Preussen überhaupt s. v. Mühler a. a. O. S. 208 ff.

17.) Spangenberg in Lipperts Annalen des K.-R. Bd. II. S. 43 ff., Bickell a. a. O. S. 60. — K.-O. für die conföderirten reformirten Gemeinden in Niedersachsen vom 14. Sept. 1839.

§. 66.

c. Die Kirche unter dem Landesherrn andrer Confession.

I. Die Verschiedenheit in der Lehre, welche in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die evangelische Kirche in zwei Theile trennte, äusserte auf das Episcopalrecht keinen unmittelbaren Einfluss [1]); die Landesherren behielten vielmehr, wenn sie sich von der lutherischen Lehre zu der reformirten wendeten, das Regiment über die Lutheraner deshalb bei, weil sie sich nicht von der Gemeinschaft der Augsburgischen Confession zu trennen vermeinten, und nur dies wurde als nothwendige Bedingung angesehen, dass die Verwaltung durch Organe desselben Bekenntnisses geführt würde, eine Bedingung, welche man zuweilen dann schon für erfüllt ansah, wenn nur das Consistorium auch mit Theologen und Juristen gleichen Be-

kenntnisses besetzt war[2]). In einzelnen Ländern fand aber ein andres Verhältniss Statt, indem die Landesherren für den Fall eines Confessionswechsels ausdrücklich auf das Episcopalrecht verzichtet hatten[3]). In allen diesen Beziehungen bestätigte der westphälische Friede die Zustände, welche er vorfand[4]). Zugleich aber erkannte derselbe für den Fall eines künftigen Wechsels der Confession von Seiten des Landesherrn das Episcopalrecht unter der bereits angedeuteten Beschränkung ausdrücklich an, ohne indessen die Landesverfassung zu beschränken, welche zuweilen erweiterte Garantieen gegeben hat[5]). II. Für das Verhältniss der evangelischen Kirche zu dem katholischen Landesherrn war in dem Westphälischen Frieden derselbe Grundsatz nicht ausdrücklich ausgesprochen, weshalb die evangelischen Stände anfänglich behaupteten, dass das Episcopalrecht dem Letzteren nicht zukomme[6]). Diese Ansicht vermochte sich aber nicht geltend zu machen, sondern unter der Einwirkung des schon im Westphälischen Frieden wiederklingenden Territorialismus bildete sich der Grundsatz aus, dass durch den Uebertritt des Landesherrn zur katholischen Kirche nicht das Recht selbst aufgehoben, sondern nur die persönliche Uebung desselben gehindert werde. Demgemäss wurde, wenn der Regent die Confession wechselte, die Fortdauer der bestehenden Verfassung und die Ausübung der Kirchengewalt durch eine evangelische Behörde in sogenannten Religionsassecuranzen oder Reversalien förmlich zugesagt[7]), und neuere Verfassungsgrundgesetze haben dies für künftige Fälle als Grundsatz zuweilen ausdrücklich bestätigt[8]).

1.) Meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 218 ff.

2.) S. das Ostfries. Concordat bei Moser, Landeshoheit im Geistlichen, S. 217 ff. und für die Mark Brandenburg: v. Mühler a. a. O. S. 149.

3.) Wie in Braunschweig 1597.: v. Kamptz, Ueber das bischöfliche Recht u. s. w., Berl. 1828., S. 55.

4.) J. P. O. Art. VII. 1. 2.

5.) v. Kamptz a. a. O., und (wegen Henneberg) Moser a. a. O. S. 627.

6.) So schon 1663., s. Lehmann, Acta de pace religiosa, Suppl. p. 399. Im J. 1725. protestirte das Corp. evang. förmlich, Moser a. a. O. S, 695., Schauroth, Concl. Corp. Ev. T. II. p. 33. Vergl. Stahl, K.-Verf. nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 224., meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 224 ff.

7.) Die erste Zusicherung dieser Art wurde in Kursachsen 1697. ge-

geben, vergl. das Mandat wegen der Religionssicherheit im Codex des Sächs. K.-R. (Leipz. 1840.) S. 188. mit der Anm. und §. 138. der V.-U. Fernere Beispiele sind: Württemberg 1734., Moser a. a. O. S. 384., vergl. die Württemb. V.-U. §. 76., v. Mohl, Württemb. Staatsrecht, Bd. II. S. 456. der zw. Aufl.; Hessen-Cassel 1754. (Moser a. a. O.) vergl. mit der V.-U. v. 5. Jan, 1831. §. 134., v. 13. Apr. 1852. §. 102.; Sachsen-Gotha 1822. Aehnliche Bestimmungen enth. die Hannov. Landes-Verf. §. 67., Braunschweig. Landschafts-O. §. 214., Sachsen-Altenb. V.-U. §. 67. Im letzten Fall, beim Uebertritt des Herzogs v. Anhalt-Köthen, wurde aber die Assecuranz abgelehnt. Vergl. Paulus, Kann ein deutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben u. s. w., Zerbst 1827.

8.) Derselbe Grundsatz ist in Bayern nach der Erwerbung evang. Gebietstheile befolgt worden, Edict v. 26. Mai 1818., Stahl a. a. O. S. 233.; vergl. auch: Feuerbach, Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episcopalrechte der evang. Kirche, Nürnb. 1823. und in den Kleinen Schriften, das. 1833. Ueber die Verhältnisse in Oesterreich s. die oben §. 7. angeführten Schriften von Helfert und Kuzmány.

§. 67.

B. Die katholische Kirche.*)

1.) Das Concilium von Trient.

Wenn die römische Kirche durch die Reformation einen Verlust erlitt, so zog sie daraus doch auch für das Gebiet, welches ihr geblieben war, einen grossartigen Gewinn. Erst in der Reaction gegen den Protestantismus schloss sie nämlich anknüpfend an die scholastische Theologie ihr Lehrsystem ab, und zur Abstellung vieler, zum Theil oben (§. 45. ff.) nachgewiesener Missstände empfing sie nur durch die Reformation den Anstoss. In beiden Beziehungen begründete das im J. 1542. von Paul III. berufene, 1545. eröffnete, 1563. beschlossene Concilium von Trient[1]) einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der Kirche, indem es einerseits den Lehrschatz der Kirche durch das Anathema sicherte und dadurch die protestantische Lehre ausschied, und andererseits viele canonische Satzungen erneuerte, modificirte oder ergänzte[2]). Es war eine nothwendige Folge dieser Stellung des Conciliums und der Verhältnisse, dass die alte Streitfrage über das Verhältniss des Papstes zu den Bischöfen, wenn nicht schwieg, doch beseitigt wurde. Indem vielmehr das Concilium seine Beschlüsse der Bestätigung des Papstes unterwarf, erkannte es mittelbar an, was im funfzehnten Jahrhundert oft geleugnet wurde, dass der Schwer-

punct der Verfassung in dem Papste zu finden sei. Diese Wendung äusserte bald auch ihre praktischen Folgen, indem nunmehr wieder das Bestreben hervortrat, in die Verwaltung der nationalen Kirchenkreise unmittelbar einzugreifen und die Rechte der geordneten Autoritäten zu schmälern. Diesem Zwecke dienten die päpstlichen Nunciaturen[3]), die erst die Bestimmung hatten, die Mission gegen die Protestanten zu leiten, und dann vielfach die Befugnisse der Erzbischöfe und Bischöfe beschränkten.

*) Ranke, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert, 3 Bde. Berlin 1834. ff., v. Wessenberg, die grossen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, Bd. III. IV.

1.) Pietro Suave Polano (Paolo Sarpi), Storia del concilio di Trento, Lond. 1619. Gen. 1629. latein. Lond. 1620. Lips. 1690. u. ö.: Ranke a. a. O. Bd. III. S. 270 ff., Pallavicini, Istoria del concilio di Trento, Rom. 1566. fol., 1833. 4 Vol. 4., latein. Antw. 1673. u. ö.: Ranke a. a. O. S. 281 ff., Brischar, Beurtheil. der Controversen Sarpi's u. Pallavicini's u. s. w., Tüb. 1844. — Le Plat, Monumentorum ad historiam conc. Trid. spectantium amplissima collectio, Lovan. 1781 sqq. VII Tom. in 8 Vol. 4. — Mendham, Memoirs of the council of Trent, Lond. 1834. 4. — Ranke a. a. O. Bd. I. S. 195 ff. 325 ff., v. Wessenberg a. a. O. Bd. III. S. 107 ff., Rütjes, Geschichte des Conc. v. Trient, Münster 1846., Danz, Gesch. des Trid. Concils, Jena 1846.

2.) v. Wessenberg a. a. O. Bd. IV. S. 19 ff. und unten im System.

3.) (v. Moser), Geschichte der päpstlichen Nuncien in Deutschland, Frankf. und Leipz. 1788. 2 Bde., (v. Weidenfeld), Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten, Bonn 1788. 4.

§. 68.

2.) Das Episcopalsystem.

Während die Verhältnisse sich in dieser Weise in Deutschland gestalteten, erhielten sich in Frankreich[1]) sowohl in den Bischöfen als bei der weltlichen Macht die Erinnerungen an die „Freiheiten der Kirche" gegenüber dem römischen Stuhle; namentlich gingen hier die Trienter Beschlüsse, weil ihrer Publication die königliche Genehmigung versagt wurde[2]), nicht in das formelle Recht über. Später trat, nachdem die theologische Wissenschaft im Zusammenhange mit der Entwicklung des Jansenismus auf die Untersuchung der Rechte des Episcopats und durch diese auf das Resultat des Episcopalsystems geführt worden war[3]), die Opposition auf Anlass des über das jus regaliae zwischen Innocenz XI. und Ludwig XIV. entstandenen Streites[4]) offen in

den vier Artikeln des gallicanischen Clerus hervor (1682.), welche trotz aller Anfechtungen auf der einen, aller Verzichtleistungen auf der anderen Seite, lange Zeit wenigstens äusserlich als Ausdruck des Rechtsbewusstseins der Nation gegolten haben[5]. In Deutschland wurde die episcopalistische Auffassung, nachdem sie namentlich durch ein vielverbreitetes Werk des Niederländers van Espen (vergl. §. 7.) Eingang in die Wissenschaft gefunden hatte, durch den Trier'schen Weihbischof v. Hontheim (Febronius) zu einem vollständigen System gestaltet[6]. Zur That wurde sie jedoch zunächst nur von der Einen Seite, so weit sie nämlich die Negation der päpstlichen Gewalt war, durch die Josephinische Gesetzgebung für die österreichischen Erblande[7]. Allgemeine Gültigkeit dagegen sollte ihr nach allen ihren Beziehungen unter dem Schutze des Kaisers in dem katholischen Deutschland gegeben werden, als die Errichtung einer Nunciatur zu München (1785.) aufs Neue die Selbständigkeit der geordneten Gewalten gefährdete. Die im Jahre 1786. zu Bad Ems von den vier Erzbischöfen in dieser Beziehung gefassten Beschlüsse[8], deren Ziel die Wiederherstellung einer relativ selbständigen deutschen Nationalkirche war, fanden jedoch bei dem Episcopat keine Unterstützung, und als von Frankreich her die Stürme der Revolution über die deutsche Kirche einbrachen, war keine Zeit mehr ihrer zu gedenken.

1.) (Pithou), Les libertés de l'église gallicane, Paris 1594., (Gillot), Traités des droits et libertés de l'église Gallicane, Paris 1609., Dupin, Manuel du droit publ. eccl. Franç., Ed. II., Par. 1844. — Coll. varior. tract., in quibus praecip. controv. inter R. P. et eccl. Gall. agitantur, Paris 1717.

2.) Dass auch der Clerus die Publication immer nur mit Vorbehalt der gallicanischen Freiheiten erbat, zeigen die Remonstrances du clergé de France prononcées devant le Roy vom 3. Jul. 1579., 3. Oct. dess. J., 17. Jul. 1582., 14. Oct. 1585., 24. Jan. 1596., vom J. 1608. in Le premier livre de recueil des remonstrances, edicts, contracts, règlements, lettres, arrests . . . concernants le clergé de France, Paris 1626.

3.) St. Cyran (Jean du Verger), Petr. Aurelii theologi opera, Paris. 1646. fol., vergl. Reuchlin, Geschichte von Port-Royal, Bd. I. (Hamb. 1839.) S. 378 ff.

4.) Ranke, Die Päpste u. s. w. Bd. III. S. 160.

5.) I. ,,B. Petro ejusque successoribus Christi vicariis ipsique ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente Domino:

Regnum meum non est de hoc mundo Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia, ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse, eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus ecclesiae quam imperio utilem, et verbo Dei, Patrum traditioni et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam. II. Sic autem inesse apostolicae sedi ac Petri successoribus Christi vicariis rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant S. oecumenicae synodi Constantiensis a sede apostolica comprobata, ipsorumque Romanorum Pontificum ac totius ecclesiae usu confirmata atque ab ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium III. Hinc apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos; valeré etiam regulas, mores et instituta a regno et ecclesia Gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos, atque id pertinere ad amplitudinem apostolicae sedis, ut statuta et consuetudines tantae sedis et ecclesiarum consensione firmatae propriam stabilitatem obtineant. IV. In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi ecclesiae consensus accesserit.“ Bossuet, Defensio declarationis celeberrimae etc., Luxemb. 1730. 4., (Du Pin), De potest. eccles. et tempor., Vienn. 1776. 4., Köhler, Geschichtliche Darstellung der vom gallican. Clerus abgefassten ... Erklärung, Hadamar und Coblenz 1815. — Die Beziehungen des Königs zu der Declaration lassen die interessanten Mittheilungen bei Artaud, Histoire du Pape Pie VII., Par. 1836. T. II. im Anf., besonders das Schreiben an den Papst Clemens XI. v. 14. Sept. 1693., erkennen. Ueber die praktische Bedeutung der Declaration s. Vuillefroy, Traité de l'administration du culte catholique, Paris 1842. p. 229 ff. Gegenwärtig geht aber eine Richtung durch die franz. Kirche, welche von dem Grundgedanken der Declaration abgewendet ist.

6.) Justinus Febronius, De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis, Bullioni (Francof.) 1763—74. T. IV. 4. — Commentarius in suam retractationem Pio VI.... submissam, Francof. 1781. Nachträge hierzu liefern Müller et Wyttenbach, Gesta Trevirorum, T. III. p. 53. sqq. der Animadv.

7.) Wolf, Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius VI., 7 Bde. Zürich 1793 ff., Codex juris ecclesiastici Josephin., 2 Bde., Presburg 1789., Beidtel, Untersuchungen über die kirchl. Zustände in den österreich. Staaten, Wien 1849.

8.) Vergl. Münch, Concordate Bd. I. S. 404 ff. und: Dess. Geschichte des Emser Congresses, Karlsruhe 1840. — Ueber die gleichzeitigen Bewegungen in Toscana und die Beschlüsse der Synode von Pistoja: Acta et decreta synodi dioeces. Pistor., 2 Tom. Bamb. 1788. sq., de Potter, Leben und Memoiren des Scipio Ricci, aus dem Franz., Stuttg. 1826. 4 Bde., vergl. mit der Bulle Auctorem fidei von Pius VI. (1794.) im Anh. der Canones et decr. sacr. conc. Trid., Lips. 1846.

§. 69.

3.) Die Zerstörung und die Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung.

Der Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803.[1]) hatte die reichsunmittelbaren Besitzungen der Kirche zur Entschädigung der weltlichen Fürsten für die im Lüneviller Frieden erfolgte Abtretung des linken Rheinufers säcularisirt, und die einzelnen Regenten zur Einziehung der landsässigen Stifter und Klöster ermächtigt, die neue Einrichtung der Diöcesanverfassung aber und der Domcapitel einer späteren reichsgesetzlichen Verfügung vorbehalten. Nach der Auflösung des Reichs war mithin die Kirche von den Landesherren die Lösung jener Schuld zu erwarten berechtigt, weshalb schon im Jahre 1807. Verhandlungen mit den Höfen von Stuttgart und München, wiewohl erfolglos, eröffnet wurden[2]). Später, als die deutsche Bundesacte der eine Zeit lang begründet gewesenen Hoffnung auf ausdrückliche Gewährleistung der Rechte der katholischen Kirche nicht entsprochen hatte[3]), griff man zu dem Mittel der Separatverhandlungen zurück, deren erstes Resultat in dem bayrischen Concordate von 1817. vorliegt[4]). Diese Urkunde ordnet die Einrichtung der Diöcesen[5]) und Capitel und die Dotationen; aber sie stellt auch wichtige Grundsätze über das Verhältniss der Kirche an sich und zu dem Staate fest[6]), und sichert insbesondere der Kirche diejenigen Rechte und Vorrechte zu, welche ihr „nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen gebühren." Daneben setzt sie überall die Verfassungsgrundsätze voraus, wie sie sich seit dem Tridentinum entwickelt hatten. Ein anderes Ziel hatten die Berathungen, welche von den Bevollmächtigten einer Anzahl protestantischer Regierungen[7]) seit dem J. 1818. über eine Vereinbarung mit dem Papste gepflogen wurden. Den daraus hervorgegangenen „Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten"[8]), in welchen deutlich ein Nachklang der Emser Beschlüsse vernommen wurde, setzte jedoch der Papst die Berufung auf das göttliche Recht seines Primats und die „*vigens ecclesiae disciplina*" mit um so grösserer Sicherheit entgegen[9]), je weniger über beide zu strei-

ten die evangelischen Regenten berechtigt und befähigt sein konnten. So erklärt es sich, dass die mit den letzteren getroffenen Vereinbarungen, auf welchen die von dem Papste für die einzelnen Länder erlassenen Circumscriptionsbullen beruhen, sich im Wesentlichen auf die Einrichtung und Begränzung der Diöcesen und die Dotationen und die Besetzung der Bisthümer und Capitel beschränken. Hierher gehören die Bullen *De salute animarum*[10]) vom 16. Juli 1821. für Preussen, *Provida sollersque*[11]) vom 16. August 1821. und *Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827. für einzelne der obenerwähnten Staaten, welche seitdem in kirchlicher Beziehung unter dem Namen der oberrheinischen Kirchenprovinz begriffen werden[12]), endlich die Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* v. 26. März 1824. für Hannover[13]). Später sind den sonach regulirten kirchlichen Kreisen auch noch andere deutsche Staaten für ihre katholische Bevölkerung beigetreten. Aber es ist noch eine andere Entwicklung von der höchsten Bedeutung erfolgt, indem in einzelnen Gebieten (Oesterreich, Württemberg) über die Rechte der Kirche und der kirchlichen Autoritäten einer- und der Staatsgewalt andererseits mit dem römischen Stuhle weitere Verträge geschlossen worden sind. Diese werden, da sie wesentlich zu dem judicium finium regundorum zwischen Staat und Kirche gehören, demnächst noch (§. 74.) weiter erwähnt werden.

1.) bei Weiss, Corpus jur. eccles. cathol. (Giess. 1833.) p. 1 sq. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. IV. §. 605 f. der 4. Ausg.

2.) Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung von J. M. L. R.....s, Strassburg 1823. Der Entwurf zu einem Concordate zwischen dem röm. Stuhle und Bayern (1807.) ist jetzt publicirt in: Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsb. 1847., S. 29 ff.

3.) Klüber, Acten des Wiener Congresses, Erlangen 1815 ff. 8 Bde., dess. Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Frankf. 1816. f.

4.) Bei Münch a. a. O. S. 217.

5.) Die Erzdiöcese München-Freising mit den Suffragan-Bisthümern Augsburg, Passau und Regensburg, die Erzdiöcese Bamberg [mit einem Theil von Coburg-Gotha] mit den Suffraganen Würzburg [mit einer Meiningischen Pfarrei], Eichstädt und Speyer.

6.) Ein Verzeichniss der über dieses Concordat erschienenen zahl-

reichen Schriften s. bei Schunck, Staatsrecht des K.-R. Bayern (Erl. 1824.), Bd. I. S. 133 f. und bei Klüber, Staatsrecht §. 508. Ueber die Geschichte der Verhandlungen s. die zweite der Anm. 2. angeführten Schriften.

7.) Ueber diese Verhandlungen der verbündeten Regierungen (Württemberg, Baden, Kurhessen, Grossh. Hessen, Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, die Sächs. Herzogthümer ohne Hildburghausen, Lübeck und Bremen, Waldeck, welches später zurücktrat, während Frankfurt und Hamburg sich anschlossen) vergl. die Anm. 2. angeff. Beiträge, ferner: Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung, Stuttg. 1821., Lang, in der Einleitung zu dem 10. Bande der Reyscher'schen Sammlung der Württemb. Gesetze, Stuttg. 1836., und ganz besonders Mejer, Die Propaganda, Bd. II. (Göttingen 1853.) S. 385 ff.

8.) Aus den angeff. „Grundlagen" bei Münch a. a. O. S. 388 ff.

9.) „Esposizione dei sentimenti di sua Santità sulla dichiarazione de' principi e stati protestanti riuniti della confederazione germanica" vom 10. Aug. 1819., deutsch bei Münch a. a. O. S. 378 ff.

10.) Beiträge zur Geschichte dieser (bei Münch a. a. O. S. 250 ff. abgedruckten) Bulle enthält der zweite Band der Lebensnachrichten von B. G. Niebuhr, Hamb. 1840. Vollständig dargestellt sind die Verhandlungen von Mejer S. 444 ff. Durch die Bulle ist das Königreich in die Erzdiöcesen Köln (Suffrag.: Trier [mit dem Homburg. Amte Meisenheim und mit Birkenfeld], Münster [mit Oldenburg], Paderborn [mit Waldeck, einem Theil von Coburg-Gotha, Schwarzburg, Lippe-Detmold]) und Gnesen-Posen (Suffrag. Culm) getheilt, und die exemte Qualität von Breslau [von dem jetzt auch Mecklenburg-Strelitz dependirt] und Ermland bestätigt.

11.) Münch a. a. O. S. 309. u. 410. — Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tüb. 1840.

12.) Umfassend die Bisthümer Fulda (Kurhessen und neun Weimar'sche Pfarreien), Limburg (Nassau und Frankfurt), Rottenburg (Württemberg), Maynz (Grossherzogth. Hessen mit Hessen-Homburg), unter dem Erzbischof von Freiburg, dessen Diöcese Baden und die hohenzollernschen Lande umfasst.

13.) Münch a. a. O. S. 297. — Für Hannover sind die Bisthümer Hildesheim [zu dem Braunschweig gehört] u. Osnabrück angeordnet, von denen das letztere erst neuerdings dotirt worden ist. Die Geschichte der betreffenden Verhandlungen giebt Mejer a. a. O. S. 418 ff. — Von dem sog. Missionsregiment, das für das Königreich Sachsen und Altenburg, die Anhaltinischen Lande, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Schleswig-Holstein, Schaumburg-Lippe besteht, wird im 3. B. gehandelt werden.

II. Geschichte der staatsrechtlichen Verhältnisse der Confessionen.

§. 70.

1.) Der Religionsfriede. *)

Die römische Kirche behauptet die ausschliessliche Trägerin der christlichen Heilsvollmachten zu sein, und kennt deshalb kein berechtigtes kirchliches Leben, was ausserhalb ihrer gelegen wäre. Mit dieser Auffassung war sie im Mittelalter ein Theil des öffentlichen Lebens geworden; die Negation ihrer Lehre und Verfassung war mithin zugleich ein Widerspruch gegen die Ordnung des letzteren selbst, und verfiel nicht allein dem kirchlichen, sondern auch dem weltlichen Strafamte. Sonach erscheinen die ersten Schritte des Kaisers und der katholischen Stände gegen die Reformation als im positiven Rechte gegründet. Später, als das evangelische Bekenntniss nicht mehr durch die Anwendung der Ketzergesetze unterdrückt werden konnte, wurde ihm in Verträgen ein beschränkter, dann sich erweiternder Friedensstand geboten. Dies geschah aber nicht durch eine Vereinbarung mit der römischen Kirche, die ihren Anspruch auf die ungehorsamen Kinder niemals aufgegeben hat, sondern der Kaiser und die katholischen Reichsstände auf der einen, und die evangelischen Reichsstände auf der andern Seite vertrugen sich über die Suspension jenes positiven Rechts zu Gunsten der Landesherren, welche in ihren Territorien die neue Lehre schützten. Der Augsburger Religionsfriede (1555.) enthielt darum auch nicht eine Zusage freier Uebung des evangelischen Bekenntnisses, sondern nur die Zusage des Kaisers und der katholischen Stände, fortan „keinen Stand von der Augsburgischen Confession, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, die sie aufgericht haben, oder noch aufrichten möchten, zu dringen oder durch Mandate und in anderer Weise zu beschweren, sondern sie dabei wie bei ihren Gütern und Rechten friedlich zu lassen." An dieses Zugeständniss knüpfte sich unmittelbar die Suspension der bischöflichen Jurisdiction in den bezeichneten Verhältnissen, und zugleich war mit ihm den weltlichen Regenten die Freiheit zugestanden, zum evangelischen Glauben

überzutreten und diesem in ihren Territorien freie Entfaltung zu gestatten. Anders dagegen verhielt es sich mit den geistlichen Ständen, rücksichtlich deren der unter dem Widerspruche der Evangelischen in den Religionsfrieden eingerückte geistliche Vorbehalt den Verlust der Beneficien als Folge der Conversion anordnete. Für die evangelischen Unterthanen katholischer Reichsstände endlich wurde nur dieses bedungen, dass ihnen, falls sie um der Religion willen auswandern wollten, freier Abzug „gegen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer" gestattet sein sollte.

*) Lehmann, Acta publica de pace religiosa, d. i. Reichsverhandlungen und Protokolle des Religionsfriedens, Frankf. (1631. 4) 1709. Suppl. 1707. fol.

§. 71.

2.) Die Gegenreformation und der Westphälische Friede. *)

Während in dieser Weise der evangelischen Kirche wenigstens in den Territorien der ihr zugeneigten Regenten eine Stätte gegründet wurde, bereitete sich in der katholischen Kirche gegen das evangelische Princip überhaupt eine Reaction vor, welche seit dem Concilium von Trient (1545 bis 1563.) auch in Deutschland, namentlich in den Bestrebungen des 1540. von Paul III. bestätigten Jesuitenordens lebendig hervortritt [1]), der durch Beherrschung der Gewissen die Einheit des römischen Katholicismus aufs Neue zu einer Wahrheit werden zu lassen bestimmt war. Eben so viel als der Jesuitismus in Kirche und Schule wirkte jedoch die Hülfe der weltlichen katholischen Fürsten, welche in dem evangelischen Principe eine fortwährende Opposition gegen ihre mit der Kirche selbst verschwisterte Gewalt erkannten. In Deutschland zumal kam ihren Bestrebungen scheinbar der Religionsfriede selbst zu Hülfe, aus welchem (§. 70.) sie die Ermächtigung ableiteten, ihre evangelischen Unterthanen zu vertreiben, sobald sie dem Katholicismus sich wieder zuzuwenden verweigern würden, so dass die gewaltsame Unterdrückung des evangelischen Bekenntnisses selbst gerade so den Anschein einer rechtlich zulässigen That empfing, wie die gewaltsame Reformation, zu der sich evangelische Stände für berechtigt gehalten hatten [2]). Endlich regelte nach dreissigjährigem Kampfe der Westphälische Friede [3])

das Verhältniss in der folgenden Weise: I.) Unter den Religionsparteien im Reiche, denen gleichberechtigt sich nunmehr auch die Reformirten zuzählen, sollte eine „exacta mutuaque aequalitas“ herrschen[4]), weshalb alle Religionssachen nicht durch Stimmenmehrheit der Reichsstände, sondern nur durch Vertrag zwischen den katholischen und evangelischen Ständen erledigt werden sollten[5]). Den Besitz der reichsunmittelbaren Prälaturen und der Stellen in reichsunmittelbaren Stiftern regulirte der Friede nach dem für unveränderlich erklärten Besitzstande vom 1. Januar 1624. Das reservatum ecclesiasticum, welches bisher nur der katholischen Seite zu Gute gekommen war, erstreckte er auch auf die den Protestanten gehörenden Beneficien[6]). II.) In Beziehung auf das Verhältniss der Religionsverwandten in den einzelnen Ländern zu den Reichsständen wurde als Regel anerkannt, dass den letzteren kraft ihrer Landeshoheit das jus reformandi gebühre, vermöge dessen sie den Bekennern einer anderen Confession den Aufenthalt in ihrem Territorium zu versagen berechtigt seien[7]). Die Ausübung dieses Rechts jedoch wurde durch den Besitzstand dergestalt beschränkt, dass den Unterthanen der anderen Confession die Religionsübung in dem Maasse auch fernerhin zustehen sollte, wie sie dieselbe an irgend einem Tage des Jahres 1624. besessen hätten, und selbst wo sie auf einen solchen Besitz sich nicht zu berufen vermöchten, sollten ihnen Gewissensfreiheit und der Besuch auswärtiger Gottesdienste, Hausandacht, bürgerliche Gewerbe und ehrliches Begräbniss nicht versagt, beziehentlich, sobald sie zur Auswanderung gezwungen würden, ihr Vermögen ungeschmälert belassen werden[8]). Für den Besitz der mittelbaren Kirchengüter wurde als Norm der Besitzstand vom 1. Januar 1624. angenommen[9]). Rücksichtlich des Verhältnisses endlich zwischen Lutheranern und Reformirten sollte zunächst der Zustand zur Zeit des Friedensabschlusses entscheiden, für den Fall einer Confessionsänderung des Landesherrn aber dieses die Norm sein, dass zwar der Landesherr für sich einen Hofgottesdienst einrichten und einer im Lande schon vorhandenen, mit ihm übertretenden Gemeinde die Religionsübung zu gewähren befugt, dagegen aber auch die öffentliche Religionsübung der bisher berechtigten Confession so wie die bisher eingeführten Kirchenordnungen und das Kirchen-

gut derselben unberührt zu lassen verpflichtet sein sollte, eine Zusicherung, welche für den Fall, dass ein mit Gliedern derselben Confession besetztes landesherrliches Consistorium nicht vorhanden sei, durch das den Gemeinden in solchem Falle ausdrücklich zugestandene Recht der Wahl ihrer Kirchen- und Schuldiener verbürgt wurde [10]).

*) Ranke, Die römischen Päpste u. s. w. im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert., Bd. II., Berlin 1834., Mejer, die Propaganda, Gött. 1852. fg., Bd. I. S. 66 fg., Bd. II. S. 172 ff.

1.) Ranke a. a. O. Bd. I. S. 177 ff. 214 ff.

2.) Burgkardi (oder richtiger Erstenberger) Tract. de autonomia, d. i. von Freistellung der Religion und Glauben, was und wie mancherlei die sei, was deshalb im Reiche deutscher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der christl. Obrigkeit möge bewilligt werden, München 1586. — Einen guten Blick in das Getriebe der jesuitischen Gegenreformation gewährt Heppe's Geschichte der Gegenreformation im Stift Fulda, Marb. 1850.

3.) de Meyern, Acta pacis Westphalicae, Hannov. et Gotting. 1734 sqq. 6. Tom. fol., Pütter, Geist des Westphälischen Friedens, Gött. 1795.

4.) Instrum. Pac. Osn. A. V. §. 1.

5.) I. P. O. ib. §. 52.

6.) Ib. §. 2. 14. 15. 23. Ueber die hierdurch begründeten Verhältnisse und die in Folge der Erweiterung des Vorbehaltes entstandenen gemischten Capitel vergl. Ditterich, Primae lineae juris eccles., Argent. 1778. p. 391 sqq. 446 sqq.

7.) Ib. §. 30. 36.

8.) Ib. §. 31 sqq. — Ueber die Unanwendbarkeit des Normaljahres auf die unterdrückten österreichischen Protestanten: ib. §. 39. 40.

9.) Ib. §. 25. 26. 45. 46. 47.

10.) A. VII. §. 1. 2.

§. 72.

3.) Die neueste Entwicklung.

I. Seit dem westphälischen Frieden standen im Reich die katholischen und die der Augsburgischen Confession verwandten (lutherischen oder reformirten) Stände als Einheiten einander gegenüber, die letzteren repräsentirt durch das Corpus Evangelicorum [1]), das seit 1653. unter Kursächsischem Directorium die Erledigung der zahlreichen Beschwerden über die Verletzung der durch den Frieden begründeten Rechte [2]) vermittelte. II. Die einzelnen Territorien waren entweder katholisch oder protestantisch, und in ihnen konnten sich entweder einzelne tolerirte Bekenner

der anderen Religion (§. 71.) oder Gemeinden mit friedensmässiger Berechtigung befinden, welche zwischen den Graden: der Religionsübung ohne autorisirtes Lehramt und mit Versagung der gewohnten Zeichen der Oeffentlichkeit (*religionis exercitium privatum*) und der öffentlichen Religionsübung mit dem Rechte freier Entwicklung des Cultus und der Verfassung (*rel. exerc. publicum*), sehr verschiedenartig bemessen sein konnte[3]). Ob die Religionsübung einer nicht berechtigten Confession auch durch landesherrliche Verwilligung eingeräumt werden könne, war nicht entschieden und blieb daher eine zwischen den evangelischen Confessionen ebensosehr als zwischen diesen und den katholischen Ständen streitige Frage[4]), die erst der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. allgemein im Geiste christlicher Toleranz beantwortete[5]). Indem aber derselbe katholische Gebietstheile in grosser Anzahl evangelischen Landesherren zuwies, veränderte er auch den Charakter der Territorien und stellte jene Paritätsfrage, die eine der schwersten Aufgaben für die Staatslenker in sich schliesst, in den Vordergrund. Das gemeine Recht, wie es in dem sechszehnten Artikel der Bundesacte[6]) enthalten ist, hat dieselbe nur soweit gelöst, dass es von der Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien nirgends mehr einen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte abhängen lassen will. Die weitere Entwicklung ist dagegen in dem Gebiete des Territorialrechts erfolgt, das meistens die Gleichstellung auch in Beziehung auf die Religionsübung ausgesprochen hat[7]), wie dieselbe zu Gunsten der katholischen Kirche schon durch die Rheinbundsverträge bedungen worden war[8]). III. Dass neben den Reichsreligionen keine andere „Religion oder Secte" geduldet werden dürfe, hatte der westphälische Friede[9]) ausdrücklich ausgesprochen. Die Uebung in den einzelnen Territorien ging jedoch oft über diese Schranke hinaus und gewährte mancherlei anderen religiösen Gemeinschaften beschränkte Uebung ihres Cultus. Diese erscheint in den Gesetzen der neuesten Zeit zu einem Rechtsgrundsatze erweitert, der allgemein die Freiheit des Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung ausspricht[10]), aber in der kurzen Zeit seiner Handhabung schon manche Ermässigung durch die Verwaltung erfahren hat.

1.) v. Bülow, Ueber Geschichte und Verfassung des Corp. Ev., Regensb. 1795.

2.) Vergl. z. B. Struve, Ausführliche Historie der Religionsbeschwerden, Leipz. 1722. 2 Bde., Pütter, Syst. Darstellung der Pfälz. Religionsbeschwerden, Götting. 1783.

3.) Mejer, Geistliches Staatsrecht, Lemgo 1773., Bd. II. S. 78 ff.

4.) Mejer Bd. II. S. 260 ff. — Ueber die der katholischen Kirche in Preussen gewährte Toleranz s. Laspeyres, Gesch. und Verf. der kath. Kirche Preussens S. 260. 265., Jacobson in Herzog's Encyclopädie Bd. III. u. d. A. Duldung.

5.) Artikel 63.

6.) Ueber die Geschichte dieses Artikels: Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 5. 365. 401. Dessen Uebersicht der diplom. Verhandl. des Wiener Congr. S. 249. 260. 266. 270. Die Controverse, welche sich hier anknüpft, und welche z. B. in v. Linde, Gleichberechtigung der Augsb. Conf. mit der kathol. Religion in Deutschland, Maynz 1853. behandelt ist, wird im 2. Cap. des folg. B. erwähnt werden. Vergl. auch Jacobson a. a. O. S. 542 f.

7.) Bayr. V. U. Tit. IV. §. 9. und Beil. II. (Edict über die äusseren Rechtsverhältnisse des K. R. Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften) §. 24., Württemb. V. U. §. 70., Grossh. Hessen A. 21., Coburg. §. 13., Kön. Sächs. §. 56., Altenb. §. 129., Braunschweig Landschaftsordn. §. 211., Hannov. §. 63., Preuss. Art. 15., Lippe-Detmold. Ed. vom 9. Mai 1854. Dagegen besteht in Mecklenburg-Schwerin zur Zeit keine Parität der Religionsübung. Vgl. die kath. Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin, Jena 1852. Es muss gegen v. Linde in der obenerwähnten Schrift anerkannt werden, dass dies dem positiven Rechte entspricht.

8.) Klüber, Staatsrecht §. 525.

9.) Art. VI. §. 2.: „Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia religio vel secta toleretur.“ Diesen Satz legte die spätere Uebung gewiss wider den ursprünglichen Sinn so aus, dass die Toleranz innerhalb des Territoriums nicht gehindert sei. Ueber die Duldung der Secten in Preussen s. Jacobson a. a. O. S. 541., v. Mühler, Gesch. der. K.-Verf. der Mark Brandenburg S. 184., über die Mennoniten: Ed. v. 30. Juli 1789. Die Herrnhuter wurden dagegen in Preussen (v. Mühler S. 265.) wie in Sachsen (v. Weber K.-O. Bd. I. S. 217. der 1. Aufl.) als Augsburgische Confessionsverwandte anerkannt.

10.) Preuss. V.-U. v. 30. Jan. 1851. Art. 12. 13. 30. 31. vergl. mit dem Patent vom 30. März 1847.

§. 73.

III. Geschichte des gegenseitigen Verhaltens der Confessionen.

I. Das Verhalten der römischen Kirche gegen die Protestanten entsprach im Beginn dem oben §. 70. angegebenen allgemeinen Grundsatze des canonischen Rechts. Zunächst

wurde also der weltliche Arm an seine Pflicht zur Ausrottung der Ketzerei erinnert. Als aber dieser Bethätigung der Schutzpflicht durch die Friedensverträge Schranken gezogen worden waren, galt es um so mehr, die verloren gegangenen Gebiete durch die Mission zur Einheit der Kirche zurückzuführen[1]). Dass man dabei die Existenz der deutschen Rechtsbildungen ignorirte, war ebensosehr eine Consequenz des allgemeinen Standpunctes, als dass man z. B. die Verbindlichkeit der Trienter Ehegesetzgebung für die Protestanten annahm und die von den Ministri der Letzteren eingesegneten Ehen für Concubinate erklärte[2]). In Deutschland, wo die Confessionen einander lebendiger durchdrangen, milderte sich aber allmälig dieser strenge Standpunct; im Simultangebrauche der Kirchen, Glocken und Kirchhöfe, im Betreff der Begräbnisse, der gemischten Ehen u. s. w. bildeten sich mancherlei gemeinschaftliche Beziehungen, und selbst katholische Prälaten erkannten zuweilen die Voraussetzung derselben, nämlich das gegenseitige Recht an[3]). Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist aber in allmäliger Steigerung das gerade Gegentheil dieser Richtung eingetreten. Eine Anerkennung gleichen Rechts gilt nun wieder als ein verdammlicher Indifferentismus gegen die Lehre der Kirche, und die Staatsgesetzgebungen, welche dieselbe reguliren sollten, und unter deren Schutze die evangelische Kirche sich meist gedeckt glaubte, haben zum Theil ihre Wirksamkeit verloren. II. In dem Kreise der evangelischen Bekenntnisse trat, nachdem sich die lutherische Dogmatik in der (jedoch nicht überall zur Bedeutung eines Bekenntnisses gediehenen) Concordienformel abgeschlossen hatte, eine Thatsache hervor, welche an die Zeit erinnerte[4]), in welcher die Wittenberger sich mit den Schweizern über die Auffassung des Abendmahls vertragen hatten (1536.) und der Vereinigungsformel von Melanchthon die lateinische Ausgabe der Augsburgischen Confession[5]) genähert worden war (1540.). Als Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg sich dem reformirten Bekenntnisse zuwandte, bekannte[6]) er sich doch zugleich (wie die brandenburgischen und die hessischen Theologen bei dem Leipziger Gespräche 1631.)[7]) zu der Augsburgischen Confession als dem Einigungspuncte der beiden evangelischen Parteien, und dieselbe Vorstellung war es, die den Reformirten in dem West-

phälischen Frieden die Aufnahme unter die Augsburgischen Confessionsverwandten verschaffte[8]). In derselben Zeit, wo dies geschah, war freilich die lutherische Theologie der reformirten Confession feindlicher als jemals[9]). Nichtsdestoweniger gab es auch damals Männer, welchen die Vereinigung[10]) der getrennten Kinder Einer Mutter als ein edles Ziel erschien[11]), und in der Vereinigung von Lutheranern und Reformirten in den Consistorien, welche zuweilen vorkommt, lag dafür schon ein Anfang von nicht geringer Bedeutung[12]). Später traten die Gegensätze immer mehr zurück und um so leichter konnte im Bewusstsein des Volkes und der Theologie der Unionsgedanke Wurzel schlagen, als er im Zusammenhange mit der Wiedererweckung christlichen Lebens verkündigt wurde. Die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten vollzog sich[13]) aber von sehr verschiedenen Voraussetzungen aus, und an den sehr verschiedenartigen Verhältnissen, welche dadurch herbeigeführt wurden, haftete, wie an allem in der Entwicklung Begriffenen, manches Unvollkommene und Unklare, was ihre Bestreitung durch die Theologie und das ihr dienende Recht, so wie durch die beiden verbundene politische Antipathie leicht machte[14]). Für sie selbst lag aber in diesem Gegensatze die Aufforderung, sich ihrer Aufgabe immer mehr bewusst zu werden, und ein ernstes Ringen in ihrem Gebiete bekundet[15]), dass diese Aufforderung wohl verstanden worden ist[16]).

1.) Dies nachzuweisen ist eine der Aufgaben von Mejers höchst verdienstlichem Buche: Die Propaganda, Gött. 1852 f. 2 Bde. gewesen.

2.) Die nähere Ausführung wird nebst den Belegen bei der Lehre von den gemischten Ehen gegeben werden.

3.) So geschah es z. B. durch die Verträge, in denen katholische Prälaten für die religiöse Kindererziehung die Theilung der Kinder nach dem Geschlecht zugestanden. Vergl. u. B. V. Cap. 1.

4.) Ueber diesen Theil der Geschichte der evangel. Kirche sind die oben zu §. 60. angeführten Schriften von Heppe zu vergleichen. Die Artikel der Wittenberger Concordie von 1536. s. bei Nitzsch, Urkundenbuch der evang. Union, Bonn 1853. S. 64 ff.

5.) Das Verhältniss dieser Ausgabe der Confession zu der Ausg. v. 1530. zeichnet Heppe, Die confessionelle Entwicklung der altprotestantischen Kirche Deutschlands, Marb. 1854. S. 110 ff. Die Ausg. v. 1530., die Concordie v. 1536. und die lat. Ausg. v. 1540. verhalten sich in dem hier hauptsächlich in Frage kommenden Art. X. wie folgt: A. C. 1530.: „De coena Domini docent, quod corpus et sanguis vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini, et improbant secus docentes.“ Conc. 1536.: . . „sentiunt et docent, cum pane et vino vere et substantialiter adesse,

exhiberi et sumi corpus Christi et sanguinem." A. C. 1540.: „De coena Domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini." Ueber die officielle Anerkennung der Ausg. v. 1540. s. Gieseler K.-Gesch. Bd. III. Abth. 2. S. 204 ff., und Heppe in der Gesch. des deutschen Protestantismus Bd. I.

6.) Conf. Sigismundi bei Nitzsch a. a. O. S. 80 ff.

7.) Nitzsch a. a. O. S. 97.

8.) Art. VII. §. 1.

9.) Darüber ist Tholuck, Geist der luth. Theologen des 17. Jahrh., Hamb, 1852. zu vergleichen.

10.) Gieseler Bd. III. Abth. 2. S. 449 ff., Hering, Gesch. der kirchl. Unionsversuche seit der Ref., Leipz. 1836 f. 2 Bde.

11.) Vergl. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit, Bd. I. Bd. II. Abth. 1., Halle 1853 f.

12.) S. die Nachweisungen oben §. 66. Anm. 2.

13.) In Preussen, Nassau, Rheinbayern, Anhalt-Bernburg, Dessau, Birkenfeld, Baden, einem Theil von Kurhessen, Sachsen-Weimar und Hildburghausen, Waldeck, Württemberg, einem Theil des Grossherz. Hessen (Rheinhessen), Mejer, Institutionen §. 82. Die betreffenden Urkunden s. bei Nitzsch a. a. O. Ueber die Einführung der Union in Preussen, deren Entwicklungsphasen aus den gesetzlichen Urkunden, den Ordres v. 26. Sept. 1817., 28. Febr. 1834., 6. März 1852., 12. Juli 1853. (Vogts Kirchenrecht Bd. II. S. 297 ff.) erkannt werden können, s. v. Mühler, Gesch. der Kirchenverf. der Mark Brandenburg S. 126 ff., 193 ff., 306 ff., 341 ff., Semisch, Ueber die Unionsversuche zwischen den protest. K., besonders in Preussen, Greifsw. 1851. Bekanntlich hat die Complication der Agendensache und der Union eine Separation nach sich gezogen, in deren Folge ein eignes lutherisches Kirchenwesen ausserhalb der Landeskirche sich gebildet hat, dessen rechtliche Grundlagen in der General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 13. Juli 1845. enthalten sind. Vergl. Huschke, Ueber den Sinn der Generalconcession, Bresl. 1846. Jene Separation zu beklagen ist noch jetzt Anlass genug. Aber die Gerechtigkeit fordert doch zu sagen, dass sie dem Unionsgedanken selbst nicht zur Last fällt.

14.) Vergl. z. B. (Huschke) Theol. Votum eines Juristen in Sachen der preussischen Hofagende, Nürnb. 1832., Scheibel, Actenmäss. Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union, Leipz. 1834 ff., 2 Bde., Rudelbach, Lutherthum und Union, Leipz. 1839., Otto, Unionsverfassung und lutherische Kirche, Stettin 1851., und eine Reihe von Aufsätzen in Kliefoths und Mejers Kirchl. Zeitschrift mit: Müller, Die ev. Union, Berl. 1854., (gegen welchen Harnack, Die Union und ihr neuester Vertreter, Erl. 1855. gerichtet ist), Schenkel, Der Unionsberuf des evang. Protestantismus, Heidelb. 1855.

15.) Hier sind die Beschlüsse der Provinzialsynoden in Rheinland und Westphalen, welche durch die O. vom 25. Nov. 1855. genehmigt worden sind, und die Beschlüsse der Badischen Generalsynode vom J. 1855. zu nennen. Vergl. Die General-Synode der evang. Kirche im Grossh. Baden v. J. 1855., Carlsr. 1856. B. I.

16.) Die vor. Auflage dieses Buches hatte in Betreff der Union denselben Standpunct festgehalten, dem ich jetzt andere Worte gegeben habe. Darüber bemerkt Walter §. 30., dass das, was ich über die Union sage, zwar gut gemeint sein möge, doch aber die Unklarheit zeige, die man bei mir in diesen Grundfragen häufig antreffe. Ueber diesen Vorwurf bin ich sehr getröstet; ich weiss, dass Walter diese Dinge unklar vorkommen, weil er sie mit getrübtem Auge ansieht.

§. 74.

IV. Geschichte des Verhältnisses der Kirchen zu dem Staate.

I. Dass die weltliche Gewalt im späteren Mittelalter sich der geistlichen wachend und abwehrend gegenüberstellte, ist oben angeführt worden. Im sechszehnten Jahrhundert nahmen aber die Fürsten katholischer Länder häufig noch eine andere Stellung ein [1]), indem sie einem Vorgange in den protestantischen Gebieten folgend, auch positiv in die Kirchenverwaltung eingriffen, und dafür eine eigene Behörde bestellten [2]). Diese Erscheinung erhielt sich nicht lange Zeit; ebenso wenig aber vermochte auch die Kirche eine völlige Unabhängigkeit von dem Einflusse der Staatsgewalt zu erreichen, vielmehr bildeten, besonders seit die protestantische Wissenschaft den Begriff des jus circa sacra begründet hatte, die Gesetzgebungen ein System präventiver Maassregeln aus, das die Kirche vielfach beschränkte [3]). Daneben machte sich aber auch der Einfluss der deutschen territorialistischen Lehre in einer directen Betheiligung der Staatsgewalt an den kirchlichen Dingen geltend, die nach der einen Seite hin auch in dem Episcopalsystem einen Anhaltspunct fand. Diese Richtung vollendete sich in Oesterreich [4]) unter Joseph II., und empfing später den Namen des Josephinismus, dem indessen in der neuesten Zeit eine Beziehung gegen das Majestätsrecht des Staates überhaupt gegeben worden ist. Auch das preussische Landrecht, das eine auch für die katholische Kirche bestimmte Gesetzgebung über Interna darbot [5]), verwandelte die abwehrende oder zustimmende Concurrenz des Staates oft in eine anordnende Direction. Diese Auffassung ist nicht durchgeführt worden. Dagegen an das österreichische Vorbild knüpfte noch viel später die Gesetzgebung der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz an, indem sie ein weitgefasstes Jus circa

sacra normirte[6]). Einen unangefochtenen Rechtsstand haben aber alle diese Maassnahmen nicht begründet; vielmehr ist auf der Seite der Kirche dagegen stets und nicht immer ohne Erfolg protestirt worden[7]), und seit dem J. 1848. ist eine Reaction eingetreten[8]), die vielfach nicht blos die positive Betheiligung des Staates, sondern auch die Aeusserungen des Rechts der Aufsicht beschränkt und dagegen die Berechtigungen der kirchlichen Gewalten unter Wiederherstellung der Herrschaft des canonischen Rechts erweitert hat. In diesem Bezuge bildet das österreichische Concordat vom 18. Aug. 1855.[9]) einen Abschnitt in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von der höchsten Wichtigkeit[10]). Auch der von Württemberg mit dem Papste am 5. Juni 1857 abgeschlossene Vertrag hat mancherlei territoriale Einrichtungen und Beschränkungen zu Gunsten freierer Uebung der bischöflichen Gewalt auf der canonischen Grundlage beseitigt. II. Die evangelische Kirche hat mit einem Gegensatze, wie er die Geschichte der katholischen Kirche bewegt, nicht zu kämpfen gehabt, weil sie in Folge ihres Entwicklungsganges mit dem Staatsleben in die engste Verbindung getreten ist. Dieser Vortheil blieb aber auch nicht ohne einen Nachtheil, der sich oft genug in der Ablenkung des Regiments der Kirche von seiner natürlichen Basis und in der Verweltlichung desselben offenbarte. Darüber wurden denn schon früher öfters Klagen erhoben, und in der neuesten Zeit hat sich immer lauter das gerechte Verlangen kund gegeben, dass der Kirche nicht die Freiheit von der Staatsaufsicht, welche sie nicht begehrt, sondern die Freiheit von dem Territorialismus gewährt, und dass sie durch die Verfassung vor den Folgen politischer Wechselfälle gesichert werde, die ihrem Regiment bald diese, bald die entgegengesetzte Richtung geben können. Die Frage, wie diese Aufgabe zu lösen sei, hat freilich die Theorie weniger schwierig gefunden als die Praxis, welche bis jetzt bei der Errichtung collegialisch-verfasster Kirchenbehörden mit mehr oder minder beschränkten, aus dem Ressort der obersten Staatsbehörden ausgeschiedenen Verwaltungsattributen stehen geblieben ist.

1.) Vergl. Ranke, D. Gesch. im Zeitalter der Ref. Bd. V. S. 435.

2.) Dies bestätigen für Bayern Sugenheim, Bayerns Kirchen- und Volkszustände, Bd. I. Giessen 1842., und die geschichtlichen Belege in

dem 1. Bde. der Kirchenmatrikeln des Bisthums Freising (herausg. von v. Deutinger, München 1849 f. 3 Bde.).

3.) Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der kath. K. in den kath. Ländern des D. Reichs besonders im 18. Jahrh., Erl. 1855.

4.) Vergl. Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österr. Staaten, Wien 1839.

5.) Laspeyres, Gesch. und Verf. der kath. Kirche Preussens, S. 457 ff.

6.) Verord. v. 30. Jan. 1830., die Ausübung des landesherrlichen Aufsichts- und Schutzrechts über die kathol. Kirche betr., vergl. mit dem Breve v. 30. Juni 1830. (im Anh. zu Walters Lehrbuche). Eine Zusammenstellung von Gesetzen über das Hoheitsrecht enthält (v. Kamptz) Codicillus das landesherrliche Jus circa sacra betr., Berl. 1838.

7.) In dieser Beziehung mag auf den bekannten Cölnischen Streit verwiesen werden, der als ein bedeutsamer Abschnitt in der Geschichte des Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche und dem Staate erscheint. Vergl. die neueste Darstellung in Herzogs Encyclopädie Bd. III. u. d. A. Droste zu Vischering.

8.) Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe v. 14. Nov. 1848. in Ginzels Archiv H. 2. S. 48. — Memorandum des Episcopats der mährischen Kirchenprovinz bei Brühl, Acta eccl. Abth. VI. S. 3 ff., Petition des Ordinariats zu Linz v. 16. Mai 1848., das. S. 37., Adresse des Salzburger Episcopats v. 11. Sept. 1848., das. S. 44., Memorandum der Wiener Kirchenprovinz v. 12. Dec. 1848., das. S. 51., und die Eingaben der zu Wien versammelten Bischöfe v. 30. Mai, 15. und 16. Juni 1849. nebst den darauf erfolgten Erlassen, das. S. 57 ff. — Promemoria v. 3. Juni 1848., die Provinz Posen betr., bei Ginzel a. a. O. S. 85., Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preussen v. Jul. 1849., nebst den Beitrittserklärungen der Bischöfe von Culm und Ermland, das. S. 125 ff. — Denkschrift des bayrischen Episcopats v. Oct. 1850., das. S. 173 ff., Denkschrift des Episcopats der oberrhein. Kirchenprovinz v. März 1851., das. S. 249 ff.

9.) Dieses Concordat ist oft, z. B. in den Lehrbüchern von Walter und Schulte, abgedruckt. Die richtige Auffassung und Anwendung desselben zu fördern ist das von v. Moy herausgegebene Archiv des kath. K.-Rechts bestimmt, das die zur Geschichte der Vollziehung gehörenden Actenstücke in reicher Anzahl mittheilt. Auch die umfängliche Literatur kann dort nachgesehen werden. Dem Concordat vorausgegangen waren das Patent v. 4. März 1849., und die Verordnungen v. 18. und 23. April 1850. Das Publicationspatent datirt v. 5. Nov. 1855.

10.) Die Vereinbarung zwischen der Württembergischen Regierung und dem Papste v. 8. Apr. 1857., enthalten in der päpstl. Bulle Quum in sublimi v. 22. Juli dess. J., ist abgedruckt in v. Moy's Archiv Bd. II. S. 236 ff. Dem Vernehmen nach wird eine Vereinbarung mit der Baden'schen Regierung folgen.

§. 75.

VII. Geschichte der Rechtsquellen.

A. Der katholischen Kirche.

a. Rechtsnormen.

1.) Das Concilium von Trient.

In den Anfang der letzten Periode fällt das Concilium von Trient, dessen Bedeutung für das Recht selbst jene der grossen Concilien des Mittelalters übertrifft (§. 67.). Seine Beschlüsse vertheilen sich auf 13 von den 25 Sessionen, welche im Laufe der Jahre 1545—63. gehalten wurden, und haben theils die Kirchenlehre, theils die Disciplin zum Gegenstande[1]). Die dogmatischen sind in Decreten zusammengefasst, die zuerst eine eingehende Erörterung der betreffenden Lehre darbieten, und dann die in ein Anathem ausgehenden Canones folgen lassen, welche in den während der Reformation hervorgetretenen Lehrmeinungen ihre Gegensätze haben. Die Disciplinarschlüsse enthalten ein Decret *De reformatione*, das sich in 10 Sessionen findet. Ein besonders wichtiger Gegenstand, das Eherecht, hat aber in Sess. XXIV. ein besonderes Decret (*Sess. XXIV. de reform. matr.*), und in Sess. XXV. sind die Decrete *De purgatorio, de invocatione sanctorum, et sacris imaginibus* und *de regularibus et monialibus* dem Reformationsdecret in besonderen Abschnitten vorangestellt. Die Disciplinarschlüsse des Trienter Conciliums (denen z. B. in Frankreich von der Staatsgewalt nicht formelle Geltung zugestanden ward) wurden in den deutschen Diöcesen überall promulgirt, und in das Rechtsleben eingeführt[2]). Dies und die Befolgung der Beschlüsse zu überwachen war die Aufgabe einer von Pius IV. eingesetzten Congregation (1564.), deren Beruf sich unter Sixtus V. auch auf die Entscheidung solcher zweifelhafter Fälle erweiterte, in denen es sich um die Ausführung oder den Sinn jener Beschlüsse handelt[3]). Damit war dieser Behörde, der *Congregatio cardinalium concilii Tridentini interpretum* (oder kürzer *Congr. concilii*), eine bedeutende Wirksamkeit beigelegt, und durch ihre *Resolutiones*, in denen sie streitige Fälle, und ihre *Declarationes*, in denen sie bald selbständig, bald „verbo facto cum Sanctissimo" streitige

Rechtsfragen entschied, übte dieselbe auf das Recht einen bedeutenden Einfluss[4]). Auch auf die deutsche Praxis ist eine solche (obschon beschränktere) Einwirkung jener Entscheidungen eine Zeit lang nachzuweisen, während seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, vielleicht in Folge einer Opposition der deutschen Erzbischöfe[5]), in der Uebung wie in der Wissenschaft von dieser Rechtsquelle nur selten die Rede war. Dafür wird jetzt derselben desto grössere Aufmerksamkeit zugewendet.

1.) Von den verschiedenen Ausgaben des Conciliums von Trient handeln die Prolegomena zu Streitwolf et Klener, Libri symbol. eccl. cath., Gotting. 1838. T. I. p. XIX. sqq. Besonders herauszuheben: ed. Manutius, Rom. 1564. 4., ed. le Plat, Antw. 1779. 4., ferner die Canones et decreta conc. Trid., Rom. 1834. und der zu Leipzig in 4. u. 8. im J. 1837. (1842. 1846.) erschienene Wiederabdruck, die Ausgabe in Streitwolf et Klener, Libri symbolici, ferner: Can. et decreta etc., Vienn. 1846., ibid. 1850., Canones etc., ed. Bisping, Monast. 1846., Canones et decreta Conc. Trid. Acc. S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpr. declarationes ac resolutiones ... et constitutiones pontificiae recentiores ad jus commune spectantes ... Ed. Richter, Lips. 1853. — Deutsche Uebersetzungen: von Egli, Luzern 1825., von Smets, Bielef. 1834., von Schilling, Leipz. 1845., von Berthes, Maynz 1846. 3. Aufl. 1851.

2.) Für die Bisthümer der jetzt unter Preussischem Scepter vereinigten Lande s. Laspeyres, Gesch. und Verf. der kath. Kirche Preussens, S. 818.

3.) Zamboni in der Einleitung und am Schlusse des Anm. 4. genannten Werkes, Bangen, Die römische Curie, Münster 1854., S. 145 ff.

4.) Die Resolutionen und Declarationen dieser Congregation sind seit 1718. in einer amtlichen Ausgabe (Thesaurus resol. S. Congr. Concil.) enthalten, welche seit 1739. in Urbino, seit 1741. (vom sechsten Bde. an) in Rom (zum Theil in zweiter Ausg. 1843.) erschienen ist und bis zum J. 1843. einen Umfang von 103 Bänden erreicht hatte. Seitdem sind mehre Fortsetzungen erschienen. Ein Venediger Nachdruck bis zum J. 1771. besteht aus 32 Bänden. Auszüge sind: Collectio declarationum Sacr. Congr. Card. Conc. Trid. Interpr. op. et stud. Jo. Fortun. de comitibus Zamboni, T. I—III. Vienn. 1812., T. IV. V. Mutin. 1815. sqq., T. VI. Bud. 1814., T. VII. VIII. Rom. 1816. 4., Gumberini, Resolutiones selectae S. Congr. Conc., Urbiv. 1842. (aus den Jahren 1823—25.). — Früher waren die Sammlungen der Declarationen verboten, weshalb z. B. die Ausgaben des Trid. von Gallemart (zuerst Colon. 1619.), welche solche Decl. enthielten, im Index libr. prohibitorum standen.

5.) Gravam. trium archiepp. etc. Ao. 1769. ad Caesarem delata im Anh. zu Gratz, Thes. jur. eccl. contin. p. 297.

§. 76.

2.) Die päpstlichen Erlasse. Entscheidungen der Congregationen. Canzleiregeln.

[vergl. §. 29. 50.]

I. Seit dem Trienter Concilium betrafen die päpstlichen Erlasse [1]) meist die Ausführung der Beschlüsse dieser Kirchenversammlung, innerhalb welcher sie wiederum dem Klosterwesen besondere Aufmerksamkeit zuwendeten. Später werden aber allgemeinere Anordnungen seltener, was sich daraus erklärt, dass die Entscheidungen der im vorigen §. genannten Congregation des Conciliums und anderer für speciellere Geschäftszweige errichteten Behörden (s. §. 127.) deren Stelle vertraten. Von Benedict XIV. dagegen giebt es eine grosse Anzahl von Erlassen, und zwar oft in der Form von Lehrschreiben, welche mit der Gelehrsamkeit, die diesem grössten aller Canonisten eigen war, einzelne Rechtsmaterien erörtern und ihren Gebrauch besonders in den Resolutionen und Declarationen der Congregation des Conciliums nachweisen. Dieses lehrhafte Element findet sich später nicht wieder, vielmehr beschränken sich die päpstlichen Bullen und Breven (§. 50. [2]) seitdem auf die Ordnung concreter Verhältnisse und Fragen, wie sie in dem Leben der Kirche hervorgetreten waren. II. Die Regeln der Apostolischen Kanzlei [3]) erhielten, durch einige Zusätze bis auf 72 vermehrt, einen stabilen Charakter, indem sie von jedem Papste unmittelbar nach seiner Wahl aufs Neue publicirt wurden, wie dies noch jetzt der Fall ist. Einer ihrer Gegenstände, in welchem sie auch das materielle Recht berühren, nämlich der Vorbehalt der Kirchenämter hatte aber in Deutschland seine besondere Norm in den Concordaten des fünfzehnten Jahrhunderts, weshalb sie in diesem Stücke nicht zur Geltung gelangten. Auch sonst unterlag ihre Anwendung in der deutschen Kirche immer grossen Beschränkungen.

1.) Die ausseramtlichen Sammlungen oder Bullarien sind zu §. 29. nachgewiesen.

2.) Es giebt aber auch noch eine andere Form, in welcher päpstliche Anordnungen hervortreten; dies ist die der Declarationen, welche sich auf die Berathungen der Congr. concilii oder einer besonders eingesetzten Congregation gründen. Davon geben die berühmte Declaration Bene-

dicts XIV. super matrimoniis Hollandiae und die voraufgegangenen Verhandlungen ein Beispiel. Vergl. p. 324. meiner zum vor. §. allegirten grösseren Ausgabe des conc. Trid.

3.) Vergl. Phillips K.-Recht Bd. IV. S. 489 ff.

§. 77.

3.) Die Provinzial- und Diöcesansynoden. 4.) Die bischöflichen Verordnungen.

[vergl. §. 17. 28. 45. 49.]

I. Im sechszehnten Jahrhundert kam in Deutschland das Institut der Provinzialsynoden in der Reaction gegen den Protestantismus wieder zu neuer Kraft[1]). Seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts hörten aber diese Synoden auf, Theile der kirchlichen Ordnung zu sein, wozu ohne Zweifel auch der Umstand beitrug, dass inzwischen die Vorlegung ihrer Beschlüsse an die Congregation des Conciliums vorgeschrieben und mithin ihre ohnehin durch die Entwicklung der päpstlichen Rechte vielfach beengte Stellung noch mehr beschränkt worden war[2]). Auch die Diöcesansynoden kamen seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ab[3]), oder erhielten sich, wie in Münster, nur in einer leeren Form[4]). Seitdem erliessen die Bischöfe ihre Verordnungen[5]) mit dem Beirathe ihrer Capitel, dessen neben jenem der Synode oft schon in den Urkunden des Mittelalters gedacht wird[6]). II. Für die inneren Verhältnisse der Capitel bot eine schon in der vorigen Periode geöffnete Quelle ein reiches Material in den Statuten[7]), die indessen durch die Säcularisationen im Anfang dieses Jahrhunderts zum grossen Theil ihre Bedeutung verloren. Bei der Wiederherstellung der Stifter ist auch das Recht der Autonomie anerkannt worden. Von den seitdem errichteten Statuten ist aber nur wenig zu öffentlicher Kunde gelangt.

1.) Z. B. Maynz, Trier, Cöln 1549. Diese und die weiter erwähnten Synoden sind in der zu §. 28. angeführten Sammlung von Schannat und Hartzheim zu suchen. — Vergl. Laspeyres, Gesch. und Verf. der kathol. Kirche Preussens, S. 838 ff., über die poln. Synoden: Jacobson, Gesch. der Quellen des K.-Rechts der Provinzen Preussen und Posen Bd. I. Cap. 3.

2.) Const. Immensa v. Sixtus V. (1586.). — Ein Beispiel einer Provinzialsynode aus der neuesten Zeit giebt die Synode von Paris 1849., deren Verhandlungen nebst der päpstlichen Genehmigung der Berufung

und der Approbation durch die Congregation des Conciliums im 3. Hefte von Ginzels Archiv für K.-Gesch. und K.-Recht gedruckt sind.

3.) Phillips, die Diöcesansynode, Freib. 1849., S. 87.

4.) Phillips S. 88. — Eine Zusammenstellung der Münster'schen Synodalstatuten ist von Krabbe, Statuta synodalia dioec. Monast., Monast. 1849. geliefert. Für Würzburg vergl. Himmelstein, Synodicon Herbipol., Herbip. 1855.

5.) Diese sind in den theologischen und kirchenrechtlichen Zeitschriften zu suchen. Für Cöln vergl.: Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen u. s. w., Cöln 1837., für Maynz: Diöcesanstatuten für das Bisthum Maynz, Maynz 1837.

6.) Phillips S. 200 f.

7.) Eine Sammlung dieser Statuten ist: Mayer, Thes. juris eccl. potissimum Germaniae seu Codex statutorum etc., Ratisb. 1791. 4 T. 4.

§. 78.

5.) Die Concordate.

[vergl. §. 51.]

I. Die Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle, durch welche im gegenwärtigen Jahrhundert die Neu- oder Umgestaltung der Verhältnisse der Kirche in den einzelnen Ländern[1]) erfolgt ist, sind in verschiedener Form hervorgetreten: 1) als förmliche Verträge zwischen den höchsten Gewalten in Staat und Kirche, dahin gehören das bayrische Concordat von 5. Juni 1817. und das österreichische von 18. Aug. 1855[2]). 2) Es sind Vereinbarungen getroffen worden, auf deren Grund eine päpstliche Bulle die erforderlichen Anordnungen erlassen hat. Solche Bullen sind für Preussen (*De salute animarum* v. 16. Juli. 1821.), die oberrheinische Kirchenprovinz (*Provida solersque* v. 16. Aug. 1821. und *Ad dominici gregis custodiam* v. 11. April 1827.) und Hannover (*Impensa Romanorum Pontificum* v. 26. März 1824.) ergangen. Endlich 3) ein anderes Verfahren hat in neuester Zeit bei der weiteren Regulirung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg stattgefunden, indem von Abgeordneten des Papstes und des Königs eine Vereinbarung verabredet worden ist (8. April 1857.), welche der Papst wörtlich als solche in einer Bulle (*Quum in sublimi* vom 22. Juli 1857.) publicirt hat[3]). II. Die so eben erwähnten Vereinbarungen haben Concordate, wie sie seit dem sechszehnten Jahrhundert zwischen einzelnen Bischöfen und den Landesherrschaften vorkommen, entbehrlich gemacht. Verträge dieser Art wurden z. B. von den Bischöfen mit der bayri-

schen Landesherrschaft geschlossen[4]) und bieten zu einer Vergleichung mit den Zuständen der Gegenwart einen Stoff von grossem Interesse.

1.) Abgedruckt in Münchs Sammlung aller (?) Concordate Bd. II., in Weiss, Corp. juris, Giess. 1833. und im Anhange zu den Lehrbüchern von Eichhorn und Walter.

2.) Abgedr. bei Schulte, Walter u. ö.

3.) Lateinisch und Deutsch in v. Moy's Archiv Bd. II. S. 326 ff.

4.) Concord. zwischen dem Herzog Wilhelm und Salzburg (Freising, Regensburg, Passau, Chiemsee) v. 1583., abgedr. z. B. bei Amort, Elem. jur. can. T. III. p. 422. Eine Reihe späterer ist nachgewiesen bei Warnkönig, Die staatsrechtl. Stellung der kath. K., Erl. 1855., S. 134 ff., der selbst ein Concordat mit dem Bischof von Augsburg aus dem J. 1785. und einen Vertrag mit dem Ordinariat zu Regensburg v. 1789 mittheilt (S. 216 ff.).

§. 79.

b. Rechtssammlungen.

Das Corpus juris canonici.

[vergl. §. 54—58.]

Unter Clemens VIII. wurde unter dem Namen eines *Liber septimus*[1]) eine Fortsetzung der officiellen Sammlungen des Rechts, das Werk einer schon von Gregor XIII. eingesetzten Commission, gedruckt (1593.) und veröffentlicht (1598.). Bald nach der Bekanntmachung erfolgte jedoch die Unterdrückung der neuen Collection, die mithin nur Stoff zu einer rechtsgeschichtlichen Notiz darbietet. Grösseren Erfolg hatte dasjenige, was im Zusammenhang mit einer grossen, an das Concilium von Trient angeknüpften Bestrebung für die Revision der Grundlagen in Lehre und Cultus, (der Vulgata[2]), des Katechismus, der Ritualien, des Kalenders,) für die Sammlungen des Rechts geschah[3]), welche der allgemeine Sprachgebrauch als *Corpus juris* zusammenfasste (§. 58.). An diese war niemals eine kritische Hand angelegt worden[4]), und immer hatten sich die Herausgeber mit blossen Abdrücken begnügt, die zu den alten Fehlern oft neue hinzufügten. Eine andere Weise der Behandlung begann erst mit den Bestrebungen von Demochares[5]) und Molinaeus[6]), von denen der erste in seiner Ausgabe viele Inscriptionen im Decret näher bestimmte, Varianten beischrieb und den verderbten Text hin und wieder verbesserte, der andere die Capitel des Decrets zuerst mit Zahlen versah, die Emenda-

tion des Textes fortsetzte und kritische Noten beifügte. Diesen Bestrebungen reihten sich die von Contius[7]) an, der für die Bearbeitung der Decretalen zunächst auf die vermittelnden Sammlungen hinwies, und aus diesen manche *Partes decisae* ergänzte. Endlich Abhülfe in weiterem Umfange sollte für das Decret eine offizielle Revision gewähren, mit welcher schon Pius IV. eine Congregation von Cardinälen und Canonisten (sg. Correctores Romani) beauftragt hatte. Diese hatte zur Frucht eine Ausgabe sämmtlicher das Rechtsbuch bildender Sammlungen (1582.), welche das Decret in einer mit mancherlei Noten versehenen von Gregor XIII. für stereotyp erklärten Textrecension, die Decretalen aber in einer ganz oberflächlichen Revision darbietet[8]). Auf dieser Edition ruhen im Text alle folgende. Von diesen haben einige einen kritischen Apparat, welcher die Quellen der Canones im Decret und die Inscriptionen und Subscriptionen der Decretalen näher bestimmen und die in den Rescripten ersichtlichen Lücken ausfüllen soll. Indessen ist alles, was in den gedachten Beziehungen geleistet wurde, noch vielfacher Ergänzung fähig[9]). Endlich ist noch eines Supplements zu gedenken, welches dem Rechtsbuche in seinem traditionellen Umfange im sechszehnten Jahrhundert zugedacht war. Es war üblich geworden, das letztere in drei Volumina, das Decret, die Decretalen Gregors IX. und die kleineren Sammlungen, den Sextus, die Clementinen und die Extravaganten zu theilen, welche den Pandekten, dem Codex und den Novellen verglichen werden konnten. Um diese Aehnlichkeit vollständig zu machen, wurde die Ausarbeitung von Institutionen des canonischen Rechts angeregt und ein Compendium dieser Art, die Institutionen des Lancelottus[10]) von Perugia, war in der Hoffnung auf die päpstliche Bestätigung und demnächstige Aufnahme in das Rechtsbuch ausgearbeitet (1563.). Die Approbation erfolgte jedoch nicht, und wenn später jenes Compendium in die Ausgaben aufgenommen wurde, blieb es doch eine blosse Privatarbeit gerade wie ein Liber septimus des Petrus Matthaeus von Lyon[11]), den manche Ausgaben enthalten[12]).

1.) Ueber den Liber septimus (dessen Ausarbeitung besonders dem Cardinal Pinelli übertragen war) hat Rosshirt in der R.-Gesch. des Mittelalters Bd. I. S. 366 sq. dankenswerthe Mittheilungen gemacht. Vergl. auch Prosp. Fagnani Comm. ad c. 12. X. de jud. n. 61 sqq.,

Prosp. Lambertini Instit. eccl., Ingolst. 1751. p. 304., Phillips K.-Recht Bd. IV. S. 478 ff.

2.) Diese erschien in officiellen Ausgaben unter Sixtus V. (1590.) und Clemens VIII. (1593.) worüber z. B. Hug in der Einleitung in die Schriften des N. T. Bd. II. S. 487. verglichen werden kann.

3.) Aelteste Ausgaben: 1) das Decret: Argentor. per Henr. Eggestein, 1471. 2) Die Decretalen: Mogunt. per Petr. Schoiffer 1473. (doch wird eine wahrscheinlich ebenfalls zu Mainz gedruckte Ausgabe s. l. e. a. von Panzer für älter gehalten). 3) Der Sextus: Mog. per Jo. Fust et Pet. Schoiffer, 1465. 4) Die Clementinen: ib. 1460. Weitere Nachweisungen für Gratian bei Riegger, Thes. jur. eccl. T. I. p. 227., für den Sextus und die Clementinen bei Bickell S. 99 ff. in der Schrift über die Extrav.

4.) Meine Abh., De emendatoribus Gratiani, Lips. 1835.

5.) Das Decret erschien Paris. 1547. 8., dann alle Theile ib. 1550. 52. 4 Vol. 8., Lugd. 1554. 7 Vol. 12. und mit der Glosse Paris 1561. 3 T. fol.

6.) Lugd. 1554. 1559. 4.

7.) Antv. 1569—71. 4 Vol. 8. Ueber die erste französ. Ausgabe (1556.) s. Giraud, Essai sur l'hist. du droit Français, T. I. p. 340.

8.) Rom. 1582. 5 Part. gewöhnlich in 3 Vol. jedoch nicht unter dem Collectivnamen Corpus juris. Der Druck des Decrets begann im J. 1580., weshalb das voraufgehende Breve Gregors XIII. von diesem Jahre datirt ist. Ueber die Geschichte der Correction, bei welcher Latinus Latinius hauptsächlicher Mithelfer gewesen ist, s. meine angef. Abh. p. 37 sqq.; die bei der letztern in einem Auszuge benutzten unvollständigen Acten der Congregation sind jetzt herausgegeben von Theiner in den Disqu. crit. App. I. Was für die Decretalen geschehen ist, haben Sixtus Fabri und Franc. Peña geleistet.

9.) Vorarbeiten für die Kritik des Decrets sind: Ant. Augustinus, De emendatione Gratiani dial. libri II., Tarracon. 1587., Paris 1607. 4., cum not. Baluzii ad Ant. Aug. et Gratianum ib. 1672. 8. u. ö. Die neuesten Ausgaben von Riegger Vienn. 1762. 8. und in Gallandi Sylloge T. II. — Berardus, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti etc., Turin. 1752., Ven. 1783. 4 Tom. 4. Fast nur ein Auszug aus diesem ist: Le Plat, De spuriis in Gratiano canonibus, Vorrede zu van Espen, Comm. in jus nov. can., Lov. 1777. 2 T. 8. und in Gallandi Sylloge T. II. Die neueren kritischen Ausgaben: cum not. Petr. et Fr. Pithoeorum ed. le Pelletier, Paris 1687., Lips. 1695. 1705., Aug. Taurin. 1746. 2 Tom. fol. — ed. J. H. Böhmer Hal. 1747. 2 Tom. 4. — ed. Aem. Lud. Richter, Lips. 1833. sqq. 2 Tom. 4. — Einen Auszug enthält: Das Corpus juris canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen ins Deutsche übersetzt und systematisch zusammengestellt von Schilling und Sintenis, Leipz. 1834. ff. 2 Bde. Von einer vollständigen Uebersetzung (Das Corpus juris canonici in Gemeinschaft mit mehreren Gelehrten ins Deutsche übersetzt und herausgeg. von Alex. Lang, Nürnb. und Fürth 1835.), ist nur der Anfang erschienen.

10.) Die Geschichte dieser Unternehmung erzählt Lancelottus in dem Vorwort der Institutionen (die häufig bei dem academischen Vortrage, auch in der evangelischen Kirche, gebraucht und darum sehr oft gedruckt wurden), und in den Commentarii Institutionum, welche z. B. die Ausgabe

in usum Auditorii Thomasiani, Hal. 1717. 4 T. 4., im ersten Theile enthält.

11.) Zuerst gedruckt Lugd. 1590.

12.) Neuere Commentare zu den einzelnen Theilen sind I. zum Decret: Dartis, Comment. in univ. Gratiani decr. in Ejusd. Opp. canon. Paris. 1656. fol., van Espen, Brevis comment. in Gratianum in Ejusd. Opp. ed. Colon. (1777.) T. III. und ed. le Plat, Lovan. 1777. 2 Tom. — II. Zu den Gregor. Decretalen: Cujacius, Recitationes ad secundum, tertium et quartum Decretalium, in den Ausgaben der Opp., Ian. a Costa, Summaria et Comment. in Decr. Gregor. IX., ed. nov. Neap. et Lips. 1778. 2 Tom. 4., Gonzalez Tellez, Comment. ad Decretalium V. libros Gregor. IX., ed. nov. Lugd. 1713. 4 Tom. 4., Cironius, Paratitla in V. libros Gregor. IX. in Ejusd. Opp. ed. Vindob. 1761. 2 Tom. 4. — III. Zu den Clementinen: Alteserra, Comment. in libros Clementinarum, ed. Glück, Hal. 1782. 8. — Aeltere s. bei Glück, Praecognita p. 188 sqq.

§. 80.

B. Der evangelischen Kirche.

1.) Die Bekenntnisse. 2.) Die Kirchenordnungen und landesherrlichen Gesetze. 3.) Das canonische Recht. 4.) Die Conclusa corporis Evangelicorum.

Als die Reformation eine andere Form kirchlichen Lebens begründete, geschah dies auf dem Grunde des göttlichen Wortes, dessen Inhalt nach seiner evangelischen Auffassung, die Bekenntnisse [1]) darlegten. Als solche wurden in der lutherischen Kirche die Augsburgische Confession (1530), die Apologie (1531), die Schmalkaldischen Artikel (1537), die Katechismen Luthers allgemein anerkannt, während die Concordienformel von 1580. eine solche allgemeine Geltung nicht erlangte. In der deutschen reformirten Kirche kamen der Heidelbergische Katechismus (1562.), die Märkische Confession (1614.) in grösserem, die Confessio Gallicana in geringerem Umfange zur Geltung. Ferner gab es Landeskirchen im sechszehnten Jahrhundert, welche, wie die Hessische, die Augsburgische Confession in der Fassung der lateinischen Ausgabe von 1540. als Symbol anerkannten und dadurch eine mittlere Stellung zwischen den theologischen Gegensätzen einnahmen [2]). In Beziehung auf das Recht beschränken sich aber die Bekenntnisse darauf, gewisse Fundamentalsätze darzulegen, während die Entwicklung den einzelnen Territorien überlassen blieb. Diese geschah durch die Kirchenordnungen [3]), welche oft sowohl eine Darstellung der Lehre

(Credenda), als die Normen für den Gottesdienst und die rechtlichen Bestimmungen (Agenda) enthielten[4]. Solcher Ordnungen ist aus dem sechszehnten Jahrhundert eine grosse Anzahl vorhanden, aus der sich wiederum einige als die Typen hervorheben. Dahin gehören das Sächsische Visitationsbuch (1528), die Braunschweigische K.-O. v. 1528., welche das Muster für andere Ordnungen norddeutscher Städte wurde, die Brandenburg-Ansbach-Nürnbergische K.-O. v. 1533., die Mecklenburgische K.-O. v. 1552., welche an die Reformationsformel von 1545 angelehnt, weite Verbreitung und Nachahmung fand, und die Württembergische K.-O. v. 1559., welche in Braunschweig-Wolfenbüttel (1569.) und Sachsen (1580.) wieder erscheint. Die meisten dieser Ordnungen haben viele rechtliche Bestimmungen, welche eine canonische Wurzel haben, wiederholt. Neben ihnen galt aber das canonische Recht auch für sich in beschränkter Weise fort, ungeachtet Luther und nach und mit ihm die Homberger Synode 1526.[5] in diesem Stücke eine andere Ansicht kundgegeben hatten. Besonders im Eherechte zeigte sich jedoch, indem die einen an dem canonischen Recht, soweit es dem Worte Gottes nicht widerstrebte, festhielten, die anderen auf römisches Recht zurückgreifen zu müssen glaubten[6], eine grosse Zerrissenheit der Ansichten, die zuweilen zur Publication eigener Eheordnungen Veranlassung gab. Auch noch im siebzehnten Jahrhundert wurden, obschon in geringerer Anzahl Kirchenordnungen erlassen. Später aber hören sie auf, und es wurde, wo ein Bedürfniss hervortrat, durch Specialverordnungen geholfen. Die neueste Zeit hat indessen wiederum Beispiele umfassender Ordnungen, einige auf dem Verfassungsgebiete, andere und zwar mehre auf dem Gebiete des Cultus aufzugreifen[7]. II. Auch aus der Autonomie der Kirchengemeinden gingen rechtliche Normen hervor. So trugen z. B. die städtischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts oft den Charakter von Statuten an sich. Ferner hatten die Kirchenmatrikeln[8] des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts eine statutarische Seite, und wo Gemeinden isolirt unter katholischer Herrschaft standen, ordneten sie häufig gewisse rechtliche Verhältnisse durch autonomische Satzungen, ein Recht, das in manchen Ländern jetzt noch geübt wird. III. Endlich eine beschränkte Bedeutung

für das Recht hatten auch einige Beschlüsse des Corpus evangelicorum[9]). Dieses war niemals eine höchste gesetzgebende Autorität für die Gesammtheit der Landeskirchen. Aber zuweilen gingen bestimmte Grundsätze, welche es den katholischen Ständen gegenüber aufgestellt hatte, in die Uebung und die Gesetzgebung der Landeskirchen über[10]).

1.) Sammlungen a) der lutherischen Symbole: Concordia, Christliche wiederholte einmüthige Bekenntniss etc. Dresden 1580., Concordia, ed. Rechenberg, Lips. (1678.) 1756., Christl. Concordienbuch, deutsch und lat. mit hist. Erläut. von Walch, Jena 1750., Libri symbolici eccl. ev. ed. Tittmann, Misen. 1827., ed. Hase, Lips. 1827. und öfter, ed. Francke, Lips. 1846., Die symbol. Bücher der ev.-luth. Kirche, deutsch und lat., herausgeg. von Müller, Stuttg. 1847. b) der reformirten: Corpus et syntagma confessionum fidei etc., Genev. (1612.) 1654., Corpus librorum symbolicorum etc. ed. Augusti, Elberf. 1828. Ed. II. Lips. 1846. Collectio confessionum in eccl. Ref. publ. ed Niemeyer, Lips. 1840. Deutsche Uebertragungen von Mess, Neuwied 1828. ff. 3 Bde., von Beck, 2. Aufl. Neust. a. d. O. 1846. 2 Bde. — Zuletzt ist erschienen: c) die Bekenntnisse der altprotestantischen Kirche, herausgeg. von Heppe, Cassel 1855.

2.) Vergl. mein Gutachten über die neuesten Vorgänge in der evang. Kirche des Kurf. Hessen, Leipz. 1855., S. 13 f.

3.) Vergl. Jacobson in Herzogs Encyclopädie, Bd. VII., S. 662 ff.

4.) Verzeichnisse der älteren Kirchenordnungen enthalten König, Bibliotheca agendorum, Cell. 1726. 4. und der erste Theil von Feuerlini Bibl. symbol. ed. Riederer. Eine Anzahl von Kirchen- und Schul-Ordnungen des 16. u. 17. Jahrh. (Pommer., Coburg., Magdeb., Kursächs., Württemb., Nürnberg., Kurpfälz., Brandenb., Kurbraunschw.) enthält: Moser, Corpus juris evangelicorum ecclesiastici, Züllich. 1737. sq. 2 T. 4. Dagegen sind in meiner Sammlung, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Weim. 1846. 2 Bde. 4., 172. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. theils vollständig abgedruckt, theils im Auszuge mitgetheilt, theils nachgewiesen.

5.) „Jus illud contra fas vocatum canonicum omnino legi prohibemus:“ Meine K.-O. Bd. I. S. 68.

6.) Dies ist in Betreff der Ehescheidungsgründe in meiner (auch in besonderem Abdrucke erschienenen) Abh.: Beiträge zur Gesch. des Ehescheidungsrechtes, in der Deutschen Zeitschrift für christl. Wissenschaft 1858. Nr. 11—14. nachgewiesen.

7.) Beispiele sind die Kirchenord. für Rheinland und Westphalen vom 5. März 1835 (revid. Redaction v. 25. Aug. 1853.) und das Oldenb. Verf.-Ges. vom 4. Aug. 1849 (revid. Redaction v. 11. April 1853.). — Die neueren Ges. sind theils in den officiellen Gesetzsammlungen, theils in für einzelne Länder bestimmten Zusammenstellungen der Kirchengesetze, welche die Note 3. zu §. 85. nachweist, theils in den Kirchenzeitungen zu suchen.

Ein willkommenes Repertorium bildet das Allgemeine Kirchenblatt für das evang. Deutschland, das seit 1852. in Stuttgart erscheint.

8.) v. Weber Sächs. K.-Recht Bd. II. S. 711 ff. 1. Aufl.

9.) Schauroth, Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderen übrigen Verordn. des Corporis Evangelicorum, Regensb. 1751. ff. 3 Bde., Fortsetzung das. 1762. fol., Forts. v. Herrich, das. 1786. fol., Posselt, Systema jurium Corp. Ev., Argent. 1786.

10.) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 782. — Als Beispiel ist der Schluss vom 14. April 1752. (Schauroth Bd. III. S. 997.) über das sg. Discretionsjahr zu nennen. S. unt. im 5. Buche bei der Lehre vom Confessionswechsel.

§. 81.

C. Gemeinschaftliche Rechtsquellen.

1.) Die Reichsgesetze. 2.) Die Bundesacte. 3.) Die Staatsgesetzgebungen.

[vergl. §. 70. 71. 74.]

Während der Augsburgische Religionsfriede (1555) den Religionsstreit vorläufig durch Anerkennung der protestantischen Kirche und des Status quo hatte zum Schweigen bringen wollen, ordnete der Westphälische Friede (1648.) die Verhältnisse der Confessionen in den Territorien und zu dem Reiche definitiv. Seine Beschlüsse, welche in dem in 17. Artikel getheilten *Instrumentum pacis Osnabrugensis* (*J. P. O.*) gefasst sind[1]), bildeten in den bezeichneten Beziehungen, und zwar ungeachtet einer von dem Papste Innocenz X. in der Bulle *Zelo domus Dei* v. 20. Nov. 1648 eingelegten Protestation[2]), das Fundamentalgesetz des Reiches. Später ergingen im Reiche keine organischen Gesetze über das Religionswesen mehr bis zu dem tief einschneidenden Reichsdeputationshauptschlusse von 1803., gegen welchen der Papst Pius VII. ebenwohl die Kirche verwahrte[3]). Endlich berührte die deutsche Bundesacte auch das Religionswesen, indem sie einerseits die bürgerliche und politische Gleichheit der im Reich recipirt gewesenen Confessionen aussprach und andrerseits erklärte, dass in Religionssachen weder in den engeren noch in den Plenarsitzungen der Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit ein Beschluss gefasst werden könne. II. Auf dem Grunde der besonders in der evangelischen Kirche entwickelten Doctrin ist der Versuch gemacht worden, das Verhältniss des Staates zu allen kirchlichen Genossenschaften durch eine specielle Legislation

zu bestimmen. So geschah es zuerst im preussischen Landrechte (Th. II. Tit. 11.), das jedoch über die Gränzen des jus circa sacra hinausgehend, auch über viele innere Beziehungen der Kirchen und zwar oft unter sichtbarem Einflusse protestantischer Rechtsauffassung sich verbreitete, dann in dem Baden'schen Edicte vom 14. Mai 1807. und dem Bayrischen vom 26. Mai 1818.[4]), Gesetzgebungen, die mehr oder minder ausdrücklicher oder stillschweigender Umwandlung unterlegen haben.

1.) Dieses ist bei Gärtner, Corp. juris eccl. nov. T. I., im Anhange zu G. L. Böhmer, Princ. jur. can. u. ö. abgedruckt.

2.) Dieses merkwürdige Document s. bei Gärtner l. c. T. II. p. 382 sqq. — Eine Vertheidigung ist: ab Ickstadt, De justa et efficaci Pontificis protestatione etc. in Ejusd. Opp. (Ingolst. 1747.) T. II.

3.) Ueber die Protestationen auf dem Wiener Congresse s. Klüber, Uebersicht S. 429. 468 f.

4.) Vergl. die Nachweisungen zu §. 85. Anm. 3.

ZWEITES BUCH.

Allgemeine Lehren.

ERSTES CAPITEL.

Die Quellen des Kirchenrechts nach ihrer Geltung und ihrem Gebrauche.

I. Die gemeinsamen[1]).

1.) Die heilige Schrift.

§. 82.

[vergl. §. 27. 28.]

Dass in dem Neuen Testament der göttliche Wille sich ordnend auch für das Recht bezeugt hat, ist die Ansicht der evangelischen wie der katholischen Kirche. Allein das Maass dieser rechtlichen Anordnungen bestimmen beide Kirchen verschieden. Die katholische nimmt an, dass ein mit dem heiligen Geiste ausgestattetes Organ bestehe, welches in unfehlbarer Weise die Schrift auslegt. Hierdurch wird es ihr möglich, viele ihrer geschichtlich entwickelten Institutionen, namentlich ihre ganze Verfassung, unmittelbar an einzelne Schriftstellen anzuknüpfen, indem sie jene eben als den rechten Ausdruck des in diesen niedergelegten göttlichen Willens ansieht. Anders die evangelische Kirche. Diese läugnet das Vorhandensein eines solchen vermittelnden Organs, womit für sie der Kreis der aus der Schrift abzuleitenden unmittelbaren Rechtssätze um Vieles enger geworden ist. Insbesondere findet sie nicht, dass in der letzteren eine bestimmte Verfassungsform mit göttlicher Nothwendigkeit gesetzt sei. Aber entschieden muss sie festhalten, dass die ihrer Freiheit überlassene Entwicklung ihrer Verfassung, wie ihres Rechts überhaupt, auf der Grundlage der Schrift geschehen müsse. In dem Alten Testamente hat die katholische Kirche schon früh,

obschon in schwankendem Maasse, ein göttliches Recht gefunden, und auch in der evangelischen Kirche sind die in ihm enthaltenen Satzungen über die ehehindernden Verwandtschaftsgrade lange Zeit, und zwar auch von den Gesetzgebungen, als unwandelbare göttliche Anordnungen betrachtet worden. Diese Ansicht ist jedoch seit längerer Zeit schon aufgegeben[2]). II. Den Canon der heiligen Schrift (§. 27.) nehmen beide Kirchen gleichmässig an, abgesehen von einer Differenz im A. T., durch welche das Recht nicht berührt wird. Für authentisch ist im Concilium von Trient die sg. Vulgata (§. 28.) erklärt[3]), deren Text am Ende des sechszehnten Jahrhunderts in amtlichen Ausgaben festgestellt worden ist (§. 79.). Die evangelische Kirche geht in letzter Instanz nach der Uebersetzung Luthers auf den Urtext zurück.

1.) Die folgende Darstellung übergeht die Lehren von dem autonomischen Rechte, von welchem im System bei der Lehre von der Gesetzgebung gehandelt werden wird.

2.) Die allmälige Umwandlung der Ansichten kann an den concreten Vorgängen in Sachsen erkannt werden, welche v. Weber im Sächs. K.-Recht Bd. I. S. 21 ff. darlegt. Dort bildet der Anfang dieses Jahrh. den Wendepunct. Die Anwendung der Doctrin zeigt besonders Nitzsch, Ueber die Ungültigkeit des Mosaischen Gesetzes, Wittenberg 1800.

3.) Sess. IV. de editione et usu librorum sacrorum: „statuit et declarat, ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur, et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat."

§. 83.

2.) Das canonische Rechtsbuch.

[vergl. §. 54—58. 79. 80.]

Dem Decretum Gratians kann, obschon es auf den Befehl des Papstes Gregor XIII. emendirt worden ist, dennoch nicht der Charakter eines auf gesetzlicher Autorität beruhenden Rechtsbuches beigelegt werden; die Canones, welche in demselben enthalten sind, haben mithin nur diejenige Geltung, welche ihnen an sich zukommt[1]). Dagegen haben die Decretalensammlungen von Gregor IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. entschieden den Charakter von Gesetzbüchern[2]) mit einer für die ganze Kirche verbindlichen Kraft, weshalb es nicht statthaft ist, in ihnen zwischen allgemeinen Erlassen

und Rescripten zu unterscheiden[3]). Allein nicht blos auf dem Boden der Kirche, sondern auch im Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege gelangten sie zur Geltung[4]), was sich theils aus der mittelalterlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, theils aus der engen Verwandtschaft des canonischen Rechts mit den Elementen des deutschen Rechtslebens, theils aus der Thatsache erklärt, dass die weltlichen Gerichte den geistlichen Gerichtshöfen nachgebildet wurden. Ueber die heutige Anwendbarkeit des canonischen Rechtsbuchs gilt nun, so viel die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche anlangt, der allgemeine Grundsatz, dass es auch jetzt noch die Quelle des gemeinen Rechts ist[5]), soweit ihm nicht spätere Quellen, namentlich das Concilium von Trient, derogirt haben. Eine andre Schranke, welche der Anwendung der canonischen Satzungen durch die aus dem Majestätsrechte geflossenen Staatsgesetzgebungen gezogen war[6]), ist jetzt zum grossen Theil gefallen; im österreichischen und württembergischen Concordat ist die Geltung des canonischen Rechts ausdrücklich wieder anerkannt worden[7]). Immer aber muss dabei der Vorbehalt stattgefunden haben, dass diese Anerkennung nicht jene Canones über die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die Kirche und nicht die Gesetze über die Ausrottung der Ketzer betreffe, von denen oben Meldung gethan worden ist. Die Bestimmungen des canonischen Rechts über bürgerliche Rechtsverhältnisse sind zwar Theile des gemeinen bürgerlichen Rechts geblieben, doch haben sie bald durch Gewohnheit bald durch Gesetzgebung in den einzelnen Ländern ihre Anwendbarkeit verloren. Endlich in der evangelischen Kirche (§. 80.) hat das canonische Recht hinter der Landesgesetzgebung seine Stellung, in der ihm eine beschränkte Geltung zukommt[8]). Es ist überall da nicht anwendbar, wo es der Ausfluss eines individuellen Dogma der katholischen Kirche ist, und niemals ist es zulässig, nach ihm Institutionen zu messen, welche auf dem individuellen dogmatischen Boden der evangelischen Kirche entstanden sind.

1.) Dies ist die Ansicht der römischen Rota, Phillips a. a. O. S. 414. — Bened. XIV. De canon. Sanct. L. IV. P. II. c. 17. n. 10., De syn. dioec. L. VII. c. 15. und in dem Schreiben an den Erzbischof von S. Domingo (1744.) Bull. Luxemb. T. XVI. p. 266.

2.) Die den einzelnen Sammlungen vorangehenden Decretalen, Rex pacificus vor der Gregorischen Sammlung, Sacrosanctae vor dem Sextus, Quoniam nulla vor den Clementinen, sprechen ausdrücklich von der Anwendung „in judiciis et in scholis".

3.) Die Anwendbarkeit der letzteren auch ausserhalb des Kreises ihrer ursprünglichen Bestimmung wurde nicht bezweifelt, sobald nur die Aechtheit feststand. Nur hierauf bezieht sich der merkwürdige Brief des Stephanus von Tournay an Papst Cölestin III., in dessen Epist. ed. du Molinet, Paris 1679. p. 366. (vergl. auch den ganz ungenauen Abdruck bei Theiner, Recherches p. 9. und den besseren bei Riegger, Oblectam. p. 121.).

4.) J. A. Riegger, De receptione corporis juris in Germania (Umarbeitung der auch in Schmidt, Thes. T. I. p. 239. abgedruckten Vorrede dess. Verfassers zu Cironii opera, Vindob. 1761.) in Ejusd. Opusc. p. 199., Hommel, De adventu juris can. in Germ., Lips. 1773. — vergl. z. B. Spec. Suev. L. I. c. 5. bei Senckenberg, Corp. jur. germ. p. 15., Reichshofr.-Ordnung von 1654. V. VII. §. 24., und die andern von Riegger l. c. p. 212. angeführten Zeugnisse.

5.) Die Extravagantensammlungen sind nicht mit den übrigen Theilen des Corp. jur. in gleiche Kategorie zu stellen. Wie die Verhandlungen auf den Concilien zu Costnitz und Basel beweisen, war die Reception der canonischen Sammlungen im Gegensatz zu der späteren Gesetzgebung damals entschieden; eben so stand, als Chappuis die Extravaganten sammelte, bereits die Gültigkeit oder Unanwendbarkeit der einzelnen derselben fest. Deshalb kann die Thatsache, dass seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts die Extravaganten in allen Ausgaben stehen, ihnen nicht nachträglich zu dem Charakter einer Quelle des gemeinen Rechts verholfen haben. Es ist mithin die ältere Ansicht beizubehalten, nach der die ganze Frage in jedem einzelnen Falle nach den deutschen Concordaten und dem Gerichtsgebrauche zu erledigen ist. A. M. über diese, das praktische Leben nicht sehr berührende Controverse sind Bickell in der §. 77. * angef. Schrift über die beiden Extravagantensammlungen und Phillips K.-Recht Bd. IV. S. 419 f.; vergl. aber Lang in Weiss, Archiv Bd. I. S. 74 ff. und bes. Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 349 ff.

6.) Vergl. die gründliche Darstellung bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R. Bd. I. S. 7 ff. und Laspeyres, Geschichte der kath. K. Preussens Bd. I. S. 817 ff.

7.) Von Interesse ist für diese Frage die Vergleichung der Schrift: Die Wiederherstellung des canon. Rechts in der oberrhein. Kirchenprovinz, Stuttg. 1853. — Die Instruction zu dem Württemberg. Concordate schärft dem Bischof ein, „niemals solche Canones zu erneuern, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nach der gegenwärtig geltenden und von dem apost. Stuhl gutgeheissenen Disciplin ausser Uebung gekommen sind." Die Vereinb. mit der röm. Curie (Bes. Abdr. der in den Num. 139—46. des Staatsanzeigers enthaltenen officiellen Aufsätze) S. 3.

8.) J. H. Böhmer im Jus eccl. Prot. T. I. p. 121 sqq., Schott, De auctoritate jur. can. inter evangelicos recepti ejusque usu apte moderando, Erl. 1781.

§. 84.

3.) Das Gewohnheitsrecht.*)

I. Wie die Kirche dem Alter und dem Herkommen überhaupt eine besondere Achtung erweist, so gesteht sie auch der längeren Uebung eine rechtbildende Kraft zu. Dies findet besonders auf das Leben der kirchlichen Corporationen Anwendung[1]). Aber auch über diese letzteren hinaus erwähnt das canonische Recht öfters kirchliche Gewohnheiten, denen es eine verbindliche Kraft beilegt. Dafür ist es eine allgemeine Bedingung[2]), dass die Uebung nicht dem unwandelbaren göttlichen Recht zuwider, mithin eine Sünde sei. Das positive Recht kann zwar durch eine entgegenstehende Uebung überwunden werden. Vorausgesetzt wird aber, dass die Gewohnheit eine *consuetudo rationabilis* und *legitime praescripta* sei, d. h. dass sie nicht dem Geist und Wesen theils der Kirche, theils des Instituts, das sie betrifft[3]), widerstreite, und dass sie die Verjährungszeit hindurch gedauert habe. Diese Bedingungen zu erörtern ist die Pflicht des Richters, der, wenn er sie gegeben findet, auch nach der Gewohnheit das Recht zu sprechen hat. Aber über allem Gewohnheitsrecht steht die Kirchengewalt, welche dasselbe aufheben kann, wo es die heilsame Entwicklung der Kirche erfordert[4]). Endlich hat die katholische Kirche der Praxis der geistlichen Gerichte und Behörden und der in den Schriften der Lehrer der Theologie und der Canonisten bezeugten Doctrin stets eine grosse Autorität zugestanden.
II. Im evangelischen Kirchenrechte ist das Gewohnheitsrecht meist unter denselben Bedingungen als eine Rechtsquelle angesehen worden, unter denen ihm diese Eigenschaft überhaupt beigelegt wurde. Darunter befand sich auch die Bedingung des Ablaufes der Verjährungszeit, welche die ältere Rechtslehre annahm[5]). In Folge der territorialen Entwicklung der Kirche hat das Gewohnheitsrecht in den landeskirchlichen Kreisen seine Stätte. Aber es giebt doch auch Einrichtungen, welche in allen Landeskirchen gleichmässig wiederkehren, ohne auf eine nachweisbare Einsetzung zurückgeführt werden zu können, wie dies z. B. mit der Kindertaufe der Fall ist. Diese sind als ein Gewohnheitsrecht anzusehen, das durch sein bis an die apostolische Zeit

hinaufreichendes Alter besonders geheiligt ist. Die katholische Kirche nimmt hier den Begriff der Tradition zu Hülfe (§. 86.). Endlich haben in der evangelischen Kirche Gerichtsgebrauch und Doctrin in ganz besonderem Maasse auf die Bildung des Rechts eingewirkt.

*) Puchta, das Gewohnheitsrecht, Bd. II. (Erl. 1837.) S. 264 ff., Phillips, K.-Recht, Bd. III. S. 681 ff.

1.) Dieses sind zunächst die Gewohnheiten, deren das canonische Recht, und zwar regelmässig in Zusammenstellung mit den Statuten, gedenkt, z. B. c. 6. X. de const. I. 2., c. 8. 9. X. h. t., c. I. de rescr. in VI[to] I. 3. u. a.

2.) C. 11. X. h. t. (: „Quum tanto sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis intelligit, naturali juri [: Jus naturale est, quod in lege et evangelio continetur: Gratianus in pr. Dist. I.], cujus transgressio periculum salutis inducit, quacunque consuetudine, quae dicenda est verius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari. Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel juri positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis et legitime sit praescripta.“). Ueber diese Stelle, und über c. 50. X. de elect. I. 6. und c. 3. de causa poss. et propr. II. 12., welche schlechthin die herrschende Ansicht der damaligen Rechtswissenschaft bezeugen, die nicht durch künstliche Interpretationen, wie die Eichhorns, K.-R. Bd. II. S. 42., beseitigt werden kann: Puchta a. a. O. S. 280 ff., Phillips a. a. O. S. 751 ff. Ueber das Erforderniss gleichförmig wiederholter Uebung, und über die Frage, inwiefern aus Einem Acte schon die Existenz der Observanz erkannt werden könne, s. Puchta S. 109 ff. Beispiele bieten c. 8. X. de const. I. 2. und c. 22. X. de praeb. III. 5.

3.) Vergl. z. B. c. 2. h. t. in VI[to] I. 4. (: „Non putamus illam consuetudinem, quantocunque tempore de facto servatam, consonam rationi, quod ab officiali episcopi ad eundem episcopum valeat appellari, ne ab eodem ad se ipsum, quum sit idem auditorium utriusque, appellatio interposita videatur.“).

4.) Es giebt aber eine grosse Anzahl von Gewohnheiten, welche in unbestrittener Uebung gestanden haben, und noch bestehen, und welche der Forderung der Rationabilität wenigstens vom Standpuncte des römischen Princips aus schwerlich genügen. Dahin gehörten die Gewohnheiten der gallicanischen Kirche in Betreff der Primatialrechte; in Deutschland die Gewohnheiten rücksichtlich der Cumulation der Kirchenämter und der Residenz u. A. Hier hilft sich die Schule so, dass sie solche Gewohnheiten als consuetudines toleratae bezeichnet.

5.) Vergl. z. B. v. Weber, Sächs. K.-Recht Bd. I. S. 79 ff. 1. Aufl.

§. 85.

4.) Die deutschen Reichsgrundgesetze und die Staatsgesetzgebungen.

[vergl. §. 70. 71. 81.]

Den Grundgesetzen, welche das Religionswesen ordneten, kommt, soweit sie das Verhältniss zu dem Reiche und die Unterordnung der Landesherren unter die höchste Reichsgewalt betrafen, nur noch eine historische Bedeutung zu. Dagegen sind alle diejenigen Bestimmungen, durch welche den Confessionen in den einzelnen Staaten bestimmte Rechte auf freie Religionsübung, auf den Besitz bestimmter Kirchengüter und auf die Fortdauer einer bestimmten Verfassung begründet worden sind, noch jetzt gültig; sie stehen also unter dem Schutze, welcher jedem wohlerworbenen Rechte gewährt ist, auch da, wo die Landesverfassung für ihre Fortdauer keine besonderen Garantieen gegeben hat[1]). In der Protestation des Papstes gegen den westphälischen Frieden fand man schon zur Zeit des Reichs nur die Manifestation eines das deutsche Recht[2]) nicht mehr bestimmenden Princips, und später hat der Papst, gelegentlich der Wiederaufrichtung der durch den Frieden von Luneville und den Reichsdeputationshauptschluss zerstörten Kirchenverfassung, thatsächlich anerkannt, was offen zuzugestehen eben jenes Princip ihm untersagte. Endlich eine gemeinsame Quelle des Rechts für beide Kirchen sind in den einzelnen Territorien die von den Landesherren kraft ihres Hoheitsrechts für sie gemeinschaftlich erlassenen Gesetze und die einschlagenden Bestimmungen der neueren Verfassungsurkunden[3]). Es ist bereits (§. 81.) bemerkt worden, dass die Gültigkeit der ersteren vielfach schwankend geworden ist.

1.) Unter den zahlreichen, diese Frage behandelnden Schriften können hervorgehoben werden: v. Berg, Abhandlung von der, durch die rheinische B.-A. begründeten Souverainität u. s. w., in dessen Abh. zur Erläuterung der rheinischen B.-A., Hannover 1808., Wiesand, De abrogationis legum Germanicarum vi et effectu in civitatibus foederi Rhenano adscriptis, Servest. 1810., übers. u. d. T.: Abh. über die Kraft und Wirkung der Aufhebung der teutschen Gesetze in den Staaten des rheinischen Bundes, in Winkopp's Rhein. Bund, H. 52. S. 113. H. 53. S. 286., Frey, Ist der westphälische Friede durch die rheinische und Wiener Bundesacte abgeschafft und aufgehoben? Bamberg 1816.

2.) Vergl. Instr. Pac. Osn. A. V. §. 1.

3.) Die Bestimmungen der V.-U. sind in den für diese bestehenden Sammlungen, die landesherrlichen Gesetze in den Gesetzsammlungen der einzelnen Länder und in den dem Kirchenrechte besonders gewidmeten Sammlungen zu suchen. Von den letzteren können angeführt werden: I. Oesterreich: Codex juris ecclesiastici Josephini oder Sammlung aller geistlichen Verordnungen unter der Regierung Josephs II., Presb. 1789. 2 Bde. — Schwerdling, Praktische Anwendung aller unter Leopold II. in geistlichen Sachen ergangenen k. k. Verordnungen, Cilli 1793. — Praktische Anwendung aller unter der Regierung Marien Thereseiens und Josephs II. ergangenen k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen, Wien 1790. — Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Franz I. in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen Wien 1816—29. 8 Bde. — Kutschker, Sammlung der Verordnungen, nach welchen sich die Curatgeistlichkeit u. s. w. zu richten hat. Olmütz Bd. I—IV. 1847. ff. — II. Preussen: Haupt, Sammlung der k. preuss. Gesetze u. s. w., welche das Religions-, Kirchen-, geistliche und Unterrichtswesen der christlichen Confessionen betr., Quedlinb. 1821. — Borck, Handbuch über die kirchliche und Schulgesetzgebung für den ganzen Umfang der amtlichen Stellung des Geistlichen im preuss. Staate, Königsb. 1831. 2. umg. Aufl. 1844. 2 Bde. — Hermens, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den k. preuss. Provinzen am linken Rheinufer, Aachen 1833. ff. 4 Bde. — Fürstenthal, Sammlung aller das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze, Cöslin 1838. f. 4 Bde., Nachtr. das. 1844. — Heckert, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preussens, Berl. 1846. 2 Bde. — III. Bayern: Andr. Müller, Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen u. s. w., nebst den bischöflich-würzburgischen bis zum Jahre 1829. erschienenen Diöcesanverordnungen, Augsburg 1829. 2 Abth. — Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. VIII. Abth. 1—3. München 1838. ff. — IV. Sachsen: Corpus juris ecclesiastici Saxonici, Dresden 1773., Suppl. das. 1784. 4. — (W. Th. Richter), Codex des im K.-R. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, Leipzig 1840. 4., Supplement (von Schreyer) das. 1852. — V. Hannover: Ebhardt, Gesetze und Verordnungen für den Bezirk des K. Consist. zu Hannover, Hann. 1845. 2 Bde. — VI. Württemberg: Maurer, Uebersicht der für die katholische Geistlichkeit in Württemberg bestehenden Staats- und Kirchengesetze, Wangen 1831. — Beilagen zur Uebersicht u. s. w. das. 1831. — Reyscher, Vollständige Sammlung der Württemberg. Gesetze, Bd. VIII. IX. (Evangel. K. von Eisenlohr), Bd. X. (Kathol. K. von Lang), Stuttgart 1834. ff. — VII. Baden: Das katholische Kirchenwesen im Grossh. Baden. Eine Samml. etc. Freib. 1839. — Riegger, Vollständige Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evang.-prot. Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Grossherz. Baden, mit Forts. von Schmidt, Offenburg 1833. ff. 9 Bde. — VIII. Grossh. Hessen: Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betr. landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen und Erlasse, Maynz

1840. — Köhler, Handbuch der kirchl. Gesetzgebung des Grossh. Hessen, Bd. I. Darmst. 1847. — IX. Sachsen-Weimar: Teuscher, Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze in dem Grossherz. Sachsen-Weimar, Neustadt a. O. 1826., 4. Ausg. 1848. — X. Mecklenburg-Schwerin: (Deiters), Handbuch der im Grossherz. Mecklenburg-Schwerin gültigen Kirchengesetze, Wismar 1836. ff. 4 Lieferungen.

§. 86.

II. Die besonderen Quellen.

A. Des katholischen Kirchenrechts.

1.) Die Tradition. 2.) Die allgemeinen Concilien.

[vergl. §. 16. 17. 27. 28. 49. 75.]

I. Das Wort Christi ist nach der katholischen Kirchenlehre nicht in der heiligen Schrift beschlossen, sondern neben der letzteren bestehen viele den Glauben und die Disciplin betreffende Anordnungen, welche die Kirche auf den von Christus selbst oder durch den Mund der Apostel ausgesprochenen Willen zurückführt, und durch welche theils die Schrift ergänzt, theils der Sinn derselben bestimmt wird. Diese bilden in ihrer Gesammtheit die göttliche Tradition[1]), welche zunächst in der Uebereinstimmung der heiligen Väter ihre Gewähr hat. Aber wo diese nicht darzuthun ist, tritt ergänzend das allgemeine Concilium in die Mitte, indem es vermöge des in ihm wohnenden h. Geistes unfehlbares Zeugniss ablegt. Die von den Aposteln nach eigenem Ermessen und von ihren Nachfolgern erlassenen, durch Väter und Concilien bezeugten Anordnungen, bilden die sog. apostolische oder menschliche Tradition[2]). Auch dieser erweist die Kirche hohe Verehrung. Aber während ihr die göttliche Tradition die Quelle eines unwandelbaren Rechts ist, gilt ihr die traditio humana eben als ein menschliches Werk und darum als veränderlich nach den Bedürfnissen der Völker und Zeiten. II. Die Schlüsse der allgemeinen Synoden begründen, soweit sie den Glauben betreffen, ein unveränderliches Recht, während die Disciplinarsatzungen öfteren Abänderungen durch spätere Concilien und die päpstliche Gewalt unterlegen haben. Viele von ihnen bis zu denen des Conciliums von Vienne (1311.) stehen in dem canonischen Rechtsbuche; die Frage nach ihrer Gültigkeit fällt mithin insoweit mit jener nach der Anwendbarkeit des

canonischen Rechts zusammen. Von anderen, welche nicht in das Corpus juris aufgenommen worden sind, wird in der Regel angenommen werden dürfen, dass sie durch die spätere Entwicklung des Rechts ausser Wirksamkeit gesetzt worden sind. Dagegen bilden die Trienter Schlüsse für die heutige Disciplin Normen von der höchsten Bedeutung, denen indessen die päpstliche Gewalt zu derogiren berechtigt ist. Dass die Publication derselben in den deutschen Diöcesen erfolgt sei, ist bereits (§. 75.) bemerkt worden. In den Gebieten der Reformation, in denen die katholische Kirche erst später Religionsübung erhielt, wird angenommen, dass ihr Inhalt durch die Uebung gültig geworden sei.

1.) Möhler, Symbolik S. 339 ff., vergl. Baur, Der Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus, S. 484 ff. 599 ff., Thiersch, Vorlesungen, Bd. I. S. 302 ff.

2.) Ueber den Unterschied zwischen Tradition und Gewohnheitsrecht s. Bouix, Princ. jur. can. p. 276., Phillips Bd. II. S. 681 ff.

§. 87.

3.) Die päpstlichen Erlasse. Die Entscheidungen der Congregationen. Die Canzleiregeln.

[vergl. §. 29. 50. 76.]

I. Die Erlasse, durch welche die Päpste bald Lehrstreitigkeiten, bald Fragen der Disciplin entscheiden, stehen in der Reihe der Rechtsquellen in der ersten Linie. Sie theilen sich nach einer schon im Mittelalter üblich gewordenen Unterscheidung in Bullen und Breven[1]), von denen die ersten die feierliche Form für wichtige (jedoch nicht nothwendig allgemeine) Angelegenheiten bilden. Sie werden auf Pergament in lateinischer Sprache geschrieben, mit dem an einer seidenen oder hanfenen Schnur hängenden, bleiernen Siegel (*bulla*) versehen, und bald von dem Papste und den Cardinälen (*bullae consistoriales*), bald nur von den expedirenden Beamten (*bullae non consistoriales*) unterzeichnet. Die Breven (*brevia*) ergehen auf Pergament oder Papier in der Regel auch in lateinischer Sprache unter der Unterschrift des Cardinalsecretairs der Breven und (seit dem vierzehnten Jahrhundert) gewöhnlich mit dem kleineren päpstlichen Insiegel, auf welchem der Fischzug Petri dargestellt ist (*annulus piscatoris*) verschlossen. Sie bilden die minder feierliche Form,

welche indessen oft auch bei allgemeinen Anlässen angewandt wird. Die Frage, ob die päpstlichen Erlasse, um für die einzelnen Diöcesen zu gelten, in diesen auch besonders publicirt sein müssen, wird bei der Lehre von der Gesetzgebung erörtert werden. In Rom erfolgt die Publication durch Anschlag an die Thüren der Peterskirche, der Laterankirche u. a. O.[2]). II. Die Anwendung der Regeln der apostolischen Kanzlei wird in Deutschland zum Theil durch die Concordate ausgeschlossen. In Betreff der Uebrigen entscheidet der Gerichtsgebrauch[3]). III. Die Resolutionen der Congregation des Conciliums haben die Bedeutung von Präjudicien, während die Declarationen allerdings verbindliche Kraft haben, sobald sie von dem Präfecten und dem Secretair durch Unterschrift und Siegel beglaubigt sind[4]).

1.) Marini, Diplomatica pontificia, Rom. 1841., Bouix, Princ. jur. can. p. 204 sqq., Jacobson in Herzogs Encyklopädie Bd. II. S. 373 ff. u. A.

2.) Bouix p. 200 sq.

3.) Dieser hatte für die Anwendbarkeit der Regeln De viginti (XIX.), de idiomate (XX.), de annuali possessore (XXXV.), de triennali possessore (XXXVI.) entschieden. Schenkl, Instit. jur. eccl. ed. Scheill T. I. p. 138., Permaneder K.-Recht S. 167. — Commentare von Chokier, Comm. in regulas canc. Apost., Colon. 1674., Rigantius, Comm. in reg. canc. Apost., Rom. 1751. 4 T. fol.

4.) Vergl. die Einl. zu dem §. 75. Anm. 3. angeführten Auszuge von Zamboni. Derselbe Grundsatz wird auf die Declarationen der anderen Congregationen erstreckt, Phillips K.-Recht Bd. IV. S. 497.

§. 88.

4.) Die Concordate.

[vergl. §. 51. 78.]

I. Die Concordate des fünfzehnten Jahrhunderts gewährten der deutschen Nation in Beziehung auf die päpstlichen Vorbehalte und die Annaten einen Rechtsstand, welcher günstiger war als das, was damals die Päpste allgemein in Anspruch nahmen. An diese Thatsache hat sich eine Rechtsansicht angeknüpft, welche die Concordate nur als Privilegien aufgefasst wissen wollte[1]). In den Aeusserungen der Päpste selbst wird aber anerkannt, dass die Concordate als pacta anzusehen und heilig zu halten seien[2]), und damit stimmten auch die meisten Canonisten überein, nur dass sie dem Papste als dem Oberhaupte der Kirche

das Recht, den Concordaten zu derogiren, vorbehielten [3]). Diese Controverse ist jedoch in der Richtung auf die Concordata nationis Germanicae nicht mehr von praktischem Interesse [4]), da schwerlich ein Punct zu finden sein möchte, in welchem diesen Urkunden noch eine unmittelbare Geltung zukäme. II. In den neueren Concordaten im eigentlichen Sinne erscheint dagegen der weltliche Mitcontrahent als der verpflichtete Theil, indem er unter Verzicht auf sein Hoheitsrecht entweder einen bestimmten Verfassungsstand der Kirche anerkannt, oder die Leistung materieller Mittel übernommen hat. Diesen Vereinbarungen haben die Contrahenten selbst den Charakter von Verträgen beigelegt, deren gewissenhafte Haltung sie einander zugesagt haben. Dadurch hat eine neuere besondere Meinung, welche die Zugeständnisse des Staates als Ausdruck einer unwiderruflichen Verpflichtung, die Zugeständnisse der Kirche als einseitig widerrufliche Gnadenbezeugungen auffasst, ihre Berichtigung erhalten [5]). Auch den Circumscriptionsbullen, durch welche die Verhältnisse der Kirche in einzelnen Ländern geordnet worden sind, liegen wahre Verträge unter, deren Bedeutung, wie die der vorher erwähnten, nach den Grundsätzen des Völkerrechts bemessen werden muss [6]).

1.) Decis. Rot. in causa Leodiensis canonicatus 15. Mart. 1610.: „Quae alias dicuntur, quod concordata Germaniae habent vim contractus, non sunt vera, quia spiritualia non cadunt in commercium, sed expediuntur per vim gratiae, et Papa per ejusmodi concordata nihil de novo acquisivit, sed multum de jure suo remisit; unde remanet merum privilegium.“ Ditterich, Primae lineae juris publ. eccl. (Argent. 1778.) p. 126.

2.) S. die Erörterung und die Belege bei Chokier, Comm. in regulas canc. Apost., Col. 1674., p. 127 sqq., Ferraris Prompta bibliotheca s. v. Beneficia, Art. 11., Belege auch bei Ditterich l. c.

3.) Chokier l. c., Ferraris l. c.

4.) Laspeyres, Gesch. und Verf. der kath. K. Preussens, S. 862 ff. Um so weniger ist es nöthig, auf die Controverse über das Verhältniss zwischen dem Aschaffenburger Concordate und den Fürstenconcordaten einzugehen, über die im vor. Jahrh. viel gestritten wurde. S. z. B. Gregel, De juribus nationi Germ. ex acceptatione decr. Basiliensium quaesitis etc., in Gratz, Cont. thes. jur. can. p. 43.

5.) Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigensch. der Concordate. Aus dem Ital. von M. Brühl, Schaffhausen 1853.

6.) Laspeyres S. 865 ff.

§. 89.

B. Des evangelischen Kirchenrechts.

1.) Die Bekenntnissschriften. 2.) Die Kirchenordnungen und landesherrlichen Gesetze. 3.) Die Conclusa corporis evangelicorum.

[vergl. §. 80.]

I. Die Bekenntnissschriften sind zuvörderst gegenüber der römischen Kirche eine Schranke, welche die Verfassungsbildung nicht überschreiten darf. Demnächst enthalten sie aber auch positive Grundsätze, die in jeder evangelischen Verfassungsbildung sich wiederfinden müssen. Dahin gehört dasjenige, was sie über die Gränzen der Kirchengewalt und über das Lehramt und seine Stellung in der Kirche darlegen. Specielle Vorschriften für die Verfassung sind in den lutherischen Symbolen nicht enthalten (§. 94.). II. Die hauptsächliche Quelle des Rechts sind die von den Landesherren erlassenen Gesetze, unter denen die alten Kirchenordnungen eine bedeutsame Stelle einnehmen, theils weil sie meist die Verfassung der einzelnen Territorien gegründet haben, theils weil sie in ihrem Zusammenhange eine Uebereinstimmung in wesentlichen Grundsätzen zeigen, die dem oft gehörten Vorwurf des Mangels an Einheit der Kirche einen grossen Theil seines Gewichtes nimmt. Dagegen haben sie durch die späteren, mit ihnen genau aus derselben Quelle geflossenen Gesetze, sowie durch die derogirende Sitte zum grossen Theil ihre unmittelbare Anwendbarkeit verloren, und es ist darum gewiss eine unjuristische Ansicht, wenn ihnen nach so langem Nichtgebrauche und mit Uebergehung der späteren rechtlichen Entwicklung der Anspruch auf unmittelbare Geltung beigelegt wird [1]. Nicht aber blos nicht juristisch, sondern auch unweise ist solches Zurückgreifen. Zwischen der Zeit, wo die Landesherren die Kirchenordnungen erliessen, und der Gegenwart liegt eine lange Entwicklung in der Mitte, in welcher die Verhältnisse des Lebens sich gänzlich geändert haben. Dies zu beachten ist eine Forderung der Weisheit, während das Gegentheil auf einen Standpunct der Gesetzlichkeit hinausführt, der nur die Wirkung hat, die Gemüther der Kirche zu entfremden. III. Die Conclusa Corporis evangelicorum haben nicht die

Eigenschaft einer unmittelbaren Norm für die Rechtsanwendung; aber in höchst beschränkter Weise sind sie eine Quelle gewesen, aus welcher die Rechtsbildung der Territorien geschöpft hat.

1.) Darüber s. Jacobson in Herzogs Encyklopädie Bd. VII. S. 664. Dies auszuführen habe ich in meinem Gutachten über die neuesten Vorgänge in der ev. Kirche des Kurfürstenthums Hessen, Leipz. 1855., reichliche Veranlassung gehabt.

ZWEITES CAPITEL.

Die Grundzüge der Verfassungslehre.

A. Katholische Kirche.

§. 90.

1.) Die Kirche.

Die Kirche wird von den Dogmatikern definirt als die Gesammtheit der Menschen, welche durch das Bekenntniss desselbigen christlichen Glaubens und die Gemeinschaft derselbigen Sacramente unter dem Regiment ihrer gesetzmässigen Oberhirten und besonders des Stellvertreters Christi auf Erden, des Papstes zu Rom, verbunden sind[1]). Diese Kirche mit ihrer geschichtlich entwickelten Verfassung ist die einige[2]), denn sie hat Einen Herrn, Einen Glauben, Eine Taufe, Einen Regierer und Lenker, einen unsichtbaren Christum, und einen sichtbaren, den rechtmässigen Nachfolger des Apostelfürsten Petrus auf dem Stuhl zu Rom. Sie ist ferner die heilige, weil sie Gott geweiht und gewidmet, und mit Christo, dem Quell aller Heiligkeit verbunden ist; die katholische, weil sie alle Menschen umfasst und alle, die das ewige Heil erwerben wollen, sich zu ihr bekennen müssen; die apostolische und unfehlbare, weil der den Aposteln verliehene h. Geist und mit ihr die von den Aposteln verkündete Wahrheit ihr immer verblieben ist.

1.) Bellarmin. Eccl. mil. c. 2.: „Nostra sententia est ecclesiam unam tantum esse, non duas, et illam unam et veram esse coetum hominum,

ejusdem Christianae fidei professione et eorundem sacramentorum communione colligatum, sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris vicarii Rom. Pontificis.“

2.) Catech. Rom. P. I. c. 10. qu. 10. 13. 14. 15. 16.

§. 91.

2.) Die Kirchengewalt (Potestas ordinis und jurisdictionis).

I. Die Vollmachten, welche in die Kirche gelegt sind, beziehen sich entweder auf die Vermittlung der göttlichen Güter und Gnaden, insbesondere auf die Spendung der Sacramente, oder auf die Erhaltung und Regierung des kirchlichen Leibes. Hiernach zerfällt die Gewalt, welche diesen Vollmachten entspricht, in *potestas ordinis* und *potestas jurisdictionis*[1]). II. Die erste ruht in ihrer Fülle in den Bischöfen, von denen sie durch die Ordination auf die einfachen Priester in quantitativer Beschränkung übergeht. Die Darbringung des Opfers, in welchem sie gipfelt, steht aber Beiden zu, und namentlich deshalb hat der priesterliche Ordo als eine Einheit zusammengefasst werden können. Den Bischöfen und Priestern sind zur Hülfsleistung schon in apostolischer Zeit die Diakonen und später noch die Subdiakonen, die Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien zugeordnet, welche ebenfalls die für ihre Dienste nöthigen Gaben durch die Ordination empfangen. Hiernach sind die Organe im Gebiete der Gewalt der Weihe die Bischöfe, Priester und Ministri (sg. *hierarchia ordinis*). III. Die *potestas jurisdictionis* oder Regierungsgewalt ist durch göttlichen Auftrag in die Bischöfe und den Papst gelegt, zwischen welche jedoch das menschliche Recht in den Erzbischöfen, Primaten, Exarchen oder Patriarchen noch Mittelstufen eingeschoben hat. So ordnet sich die Regierung der Kirche dergestalt, dass sie von den Bischöfen zu den Erzbischöfen, von diesen zu den Primaten, Exarchen oder Patriarchen aufsteigend, sich in dem Papste als ihrem Gipfel abschliesst (sg. *hierarchia jurisdictionis*).

1.) Die früheren Ausgaben haben eine Trichotomie, nämlich die Eintheilung der Kirchengewalt in potestas ordinis, magisterii und jurisdictionis angenommen, und sind dabei Walter gefolgt. Jetzt bin ich zu der alten, dem h. Thomas angehörenden Lehre zurückgekehrt, nach welcher der potestas ordinis auch der Auftrag zur Lehre begriffen ist (Catech. Rom. P. II. c. 7. qu. 7.: „Verum ordinis potestas non solum consecrandae

eucharistiae vim et potestatem continet, sed ad eam accipiendam hominum animos praeparat et ideoneos reddit, ceteraque omnia complectitur, quae ad eucharistiam quovis modo referri possunt". Vergl. die Bemerkungen von Schulte, System S. 100 f. 102., und Vering in v. Moy's Archiv Bd. I. S. 547 f.

§. 92.

3.) Das gegenseitige Verhältniss der beiden Richtungen der Gewalt.

Obschon zwischen der potestas ordinis und jurisdictionis ein mannichfacher Zusammenhang stattfindet, sind beide doch wesentlich verschieden[1]). Die erste ist überall dieselbe, während die andere beschränkt oder erweitert sein kann. Die potestas ordinis wirkt ferner in Folge des durch die Ordination erworbenen unauslöschlichen Charakters (§. 92.) unveränderlich fort und wird selbst durch Abfall und Ketzerei nicht aufgehoben. Dagegen die potestas jurisdictionis, welche lediglich von dem legitimen Auftrage abhängt, hat nicht diese Eigenschaft, sondern geht in manchen Fällen von Rechtswegen, in anderen nach richterlichem Spruch verloren. Endlich kann Jemand die Gewalt der Weihe ohne Jurisdiction haben, und wiederum kommt es vor, dass bischöfliche Regierungsrechte Personen zustehen, die nicht die bischöfliche Consecration haben. Andererseits setzt aber doch jede Theilnahme am Regiment voraus, dass der Theilnehmende zu den geweihten Personen gehöre (eine Bedingung, welche die Gesetze oft näher bestimmen), und allgemeine Regel ist es, dass die potestas ordinis nur in dem Gebiete erlaubter Weise geübt wird, für das ihrem Träger die Mission zu Theil geworden ist[2]).

1.) Diese Unterschiede sind von Devoti, Instit. canon. L. I. tit. 2. p. 186 sqq. ed. Gand. 1836., und ausführlicher von Bouix, Princ. jur. can. p. 425 sqq. Ed. Monast. 1853. dargestellt. Vergl. auch die zum vor. §. citirten Bemerkungen von Vering. Zum Theil deutet sie schon Thomas von Aquino an.

2.) Die weitere Darlegung gehört in das dritte Buch. Doch ist zur Verständigung schon hier zn bemerken, dass die allgemeine Rechtsansicht auch den Pfarrern eine Jurisdiction beilegt.

§. 93.

4.) Die beiden Stände.

Nach dieser Darstellung ruht die Kirchengewalt nach allen ihren Beziehungen in den Händen eines von Gott selbst dazu

berufenen Standes, des Clerus, welcher, durch das Sacrament der Ordination der Träger der Gnaden und Gaben des heiligen Geistes, eben dadurch sich von den gemeinen Gliedern der Kirche innerlich unterscheidet[1]). Die letzteren schliesst die göttliche Ordnung von allem thätigen Eingreifen in die Kirchenleitung aus; es ist vielmehr für sie Pflicht, in heiligem Gehorsam sich unter die Autorität des Clerus in allen Sachen des Glaubens und der Disciplin zu beugen. Das innere Priesterthum, welches in allen Gläubigen durch das Taufsacrament entsteht, äussert nur darin seine Wirkung dass alle Gerechte in dem durch Liebe begeisterten Glauben das Opfer ihrer guten That dem Herrn darbringen[2]).

1.) Diese Wirkung der Ordination bezeichnet schon Thomas von Aquino (P. III. qu. 63. Art. 5.) als den unauslöschlichen Charakter (character indelebilis). Auch hier folgt ihm der Catech. Rom. P. II. c. 1. (Ed. Lips. p. 127.).

2.) Catech. Rom. P. II. c. 7. (Ed. cit. p. 260.) nach Offenb. I. 5. 6., 1. Petr. II. 5., Röm. XII. 1 ff.

§. 94.

B. Evangelische Kirche.*)

1.) Die Kirche.

Sowohl die lutherischen als die reformirten Bekenntnisse[1]) definiren die Kirche zunächst als die Gemeinschaft der Gläubigen, und dann als die Gemeinschaft des Wortes und der Sacramente, als der äusseren Zeichen, an welchen eine Gemeinschaft der Gläubigen erkannt wird[2]). Mit dieser Auffassung haben unsere Väter den Anspruch der römischen Kirche, die heilige allgemeine Kirche zu sein, abgelehnt, und noch jetzt gehört sie zu den Fundamentallehren, an denen zu rütteln eine wahrhaft evangelische Gesinnung niemals unternehmen kann. Dagegen ist sie nicht gegen die Veranstaltungen und Ordnungen gerichtet, in denen die Gemeinschaft des Wortes und der Sacramente ihre anstaltliche Seite[3]) und ihre Verfassung ausbildet, vielmehr haben die Reformatoren selbst an dieser Bildung vielfältig mitgearbeitet. Maassgebend aber war dabei immer der Grundsatz, dass in diesem Gebiete keine göttliche Nothwendigkeit waltet, und dass vielmehr die Verfassung sich nach den Individualitäten der Völker und Zeiten verschieden und doch recht gestalten kann, wenn sie nur für die Predigt des Evangeliums und die

einsetzungsmässige Verwaltung der Sacramente freien Raum lässt. Dieser Grundsatz erklärt die Thatsache, dass sich die evangelische Kirche zunächst in einzelne Landeskirchen mit mehr oder minder verschiedener Verfassung abgeschlossen hat. Die reformirten Bekenntnisse zeichnen zwar eine bestimmte Verfassung als die schriftmässige vor. Doch hat thatsächlich das angeführte Princip in Deutschland auch für sie Geltung gewonnen.

*) **Puchta**, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipz. 1840., **Höfling**, Grundsätze der evang.-lutherischen Kirchenverfassung, 3. Aufl., Erl. 1853., **Kliefoth**, Acht Bücher von der Kirche, Bd. I., Rostock u. Schwerin 1854.

1.) Aug. Conf. Art. VII. (: „est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur, et recte administrantur sacramenta"), Apol. Art. IV. vergl. mit Conf. Helv. II. c. 17., Gall. Art. XXVII., Belg. Art. XXVII. XXIX., nach welcher letzteren jedoch auch die rechte Uebung der Kirchenzucht zu den Kennzeichen der Kirche gehört.

2.) Vergl. Köstlin, Luthers Lehre von der Kirche, Stuttg. 1853. und Heppe, Dogm. des deutschen Protest. im 16. Jahrh., Bd. III. S. 288 ff.

3.) Das Verhältniss der beiden Seiten der Kirche bildet einen Differenzpunct zwischen den beiden Kirchen. Die katholische muss die Anstaltsseite vorwiegen lassen, weil dieselbe nach ihrer Lehre durch göttliches Recht bestimmt ist. Der evangelischen ziemt es die Gemeinschaftsseite in den Vordergrund zu stellen. Damit ist nicht eine Geringschätzung der Anstalten und Ordnungen der Kirche, sondern nur ausgesprochen, was die Geschichte der Reformation ergiebt. Eine neuere Meinung freilich will die Kirche ganz in katholisirender Weise als Anstaltskirche gefasst wissen, wozu dann die Uebertreibung des Amtsbegriffes und eine veränderte Stellung des Sacramentsbegriffes die Mittel bieten müssen. Diese Richtung kann aus Vilmars Theologie der Thatsachen S. 46. 1. Aufl. erkannt werden.

§. 95.

2.) Die potestas clavium.

Während nach der katholischen Lehre die göttliche Vollmacht in einen bestimmten Stand gelegt ist, sagen die evangelischen Bekenntnisse [1]), dass der Auftrag zur Predigt des Wortes, zur Verwaltung der Sacramente und zur Vergebung der Sünden, so wie zur Handhabung des Bannes der Kirche unmittelbar gegeben sei. Dafür brauchen sie den Ausdruck *potestas clavium* [2]), die sie wieder in *potestas ordinis* und *jurisdictionis* [3]) abtheilen. Die Kirche aber überträgt diese Gewalt kraft göttlichen Rechtes und der demselben entsprechenden Pflicht [4]) einem besonderen Amt, dem Amt des Wortes (*ministerium verbi*), von dem sie in einem bestimmten Kreise

kraft ihres Auftrags im Namen Gottes verwaltet wird[5]). Ihre Beglaubigung und Sendung empfangen diejenigen, welche zu solchem Dienste gesetzmässig berufen sind, in einem feierlichen Acte, in welchem die Kirche bezeugt, dass sie sowohl nach ihrer Lehre als ihrem Wandel fähig befunden worden seien, eine Gemeinde zu leiten. Dieser Act, in welchem sich zu Beglaubigung und Sendung Fürbitte und Gebet gesellen, ist die Ordination im Sinne der evangelischen Kirche[6]). Dieselbe verleiht keine übernatürliche Befähigung zur Verwaltung des Dienstes am Wort, bedingt nicht den Eintritt in einen zum Vermittler der Gnaden und Träger der Gewalt bestimmten Priesterstand, und ist darum in Grund und Wesen von der Ordination der katholischen Kirche verschieden.

1.) „Ad haec necesse est fateri, quod claves non ad personam unius certi hominis, sed ad ecclesiam pertineant ... Nam Christus de clavibus dicens Matth. XVIII. 19. addit: Ubicunque duo etc. Tribuit igitur principaliter claves ecclesiae et immediate.“ Art. Schmalc. de potest. Papae.

2.) Aug. Conf. Art. XXVII.: „Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu episcoporum juxta evangelium potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, administrandi sacramenta.“ Art. Schmalc. de pot. epp.: „Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta etc. ... Quum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae, aut ordinationem nolunt impertire, ecclesiae retinent jus suum. Nam ubicunque est ecclesia, ibi est jus administrandi evangelii, quare necesse est ecclesiam retinere jus vocandi et eligendi ministros. Et hoc jus est proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest ... Ubi est igitur vera ecclesia, ibi est jus eligendi et ordinandi ministros. Huc pertinent sententiae Christi, quae testantur, claves ecclesiae datas esse, non certis personis: Matth. XVIII. 20. Ubicunque erunt duo etc. Postremo etiam hoc confirmat sententia Petri (1. Ep. II. 9.): Vos estis regale sacerdotium etc.“ Ueber einige andere Stellen, namentlich über A. C. Art. V. s. Höfling S. 209 ff. 222 ff. Die reformirte Auffassung s. in Conf. Helv. II. c. 18., Belg. Art. 31., Gall. Art. 29 sq.

3.) Apol. Conf. Art. XXVIII.

4.) Apol. Conf. Art. XIII.: „Habet enim ecclesia mandatum de constituendis ministris.“ Höfling S. 72 ff.

5.) Die Auffassung in dem Texte trifft mit der von Höfling zusammen, der seinerseits auch in meiner Abhandlung über die Grundlagen der lutherischen Kirchenverfassung (Reyscher und Wilda, Zeitschr. für deutsches Recht Bd. IV.) eine Vorarbeit gefunden hat. Auch auf die durch edle Haltung hervorstechende Schrift von Harless, Kirche und Amt nach lutherischer Lehre, Stuttg. 1853., darf ich mich berufen. Dagegen ist anderwärts eine Lehre vom geistlichen Amte hervorgetreten

(z. B. in Münchmeyer, Das Amt des N. T., Osterode 1853., Löhe, Kirche und Amt, Erl. 1853., Wucherer, Ausf. Nachweis, dass das ev.-luth. Pfarramt das Apostel-, Hirten- und Lehramt und darum göttlicher Stiftung sei, Nördl. 1853. u. A., vergl. Reuter, Abh. zur system. Theol., Berl. 1855. Nr. 1.), die ohne allen Zweifel durch die Bekenntnisse nicht gedeckt wird. Darum ist denn wiederholt auch (wovon das Vorwort zu der Monatsschrift für die ev.-luth. Kirche Preussens 1858. einen merkwürdigen Beleg giebt) von einer Fortbildung (oder, was richtiger gesagt wäre, von einer Rückbildung) des Bekenntnisses gesprochen worden. Bei diesen Reden ist übersehen, dass zu einer Erweiterung des Bekenntnisses nach dem Recht noch etwas anderes gehören würde, als ein, wenn auch noch so ernstlich gemeintes dogmatisches Belieben einer Anzahl von Pastoren. In voller Schärfe drückt sich die neue Lehre von dem Amte in Vilmars Theologie der Thatsachen, Nr. IX. aus, in der der Ausgangspunct von einer Unwahrheit, nämlich von der Behauptung genommen wird, dass die Reformation von dem geistlichen Amte eingeführt worden sei. Dies könnte, da das evangelische Lehramt erst eine Frucht der Reformation war, also sich nicht selbst geschaffen haben kann, nur das Amt der katholischen Kirche gewesen sein; allein dieser Ausdruck hat in der kath. Kirche keinen rechten Sinn, man müsste denn etwa die Bischöfe und den Papst darunter verstehen wollen, was die Behauptung, dass das Amt die Reformation geschaffen habe, zu einem Widersinn machen würde. Wollte man aber etwa an katholische Priester denken, die freilich nicht das Amt bilden, so wäre nicht einzusehen, wo für diese, die abtrünnig gewordenen, die Legitimation zur Einführung der Reformation hätte liegen sollen, der Thatsache nicht zu gedenken, dass z. B. Melanchthon gar nicht am Amte und auch nicht an der Weihe betheiligt war. Es ist darum auch nur ein arges Missverständniss, welches aus der Verwechslung der Theologie, des einen Factors der Reformation, und des Amtes hervorgeht, wenn zur Bestätigung einer ganz bodenlosen Meinung eine angebliche „symbolische" Bewährung in der Vorrede der A. C. herangezogen wird. Weiter auf die Deductionen der factischen Theologie einzugehen, ist nicht hier meine Aufgabe; es genügt hier zu sagen, dass der (S. 92. der Theol. der Thatsachen, Aufl. 1.) mit unziemlichen Worten bestrittenen Ansicht die Autorität Luthers und Melanchthons, und die von Heppe im 3. Bande der Dogmatik des Protestantismus des 16. Jahrh. nachgewiesene Lehre der ältesten Dogmatiker zur Seite treten. — Dem Verfasser der Theologie der Thatsachen reicht Walter die Hand, der im Lehrbuch §. 35. Anm. 6. die von mir vertretene Ansicht, welche die Luthers ist, eine leere und unhaltbare Fiction nennt. Diesen Schriftsteller wird es gut sein darauf aufmerksam zu machen, dass die Frage, ob die Schlüssel der Kirche immediate oder einem bestimmten Stande gegeben seien, eine in seiner eigenen Kirche entstandene Streitfrage ist. Ein sehr bekannter, niemals für haeretisch gehaltener Exeget des 15. Jahrh., Alphonsus Tostatus, Bischof von Avila († 1455.) erörtert dieselbe und führt aus, die Jurisdiction falle in die Gemeinheit nach ihrem Ursprunge und virtuell, und ruhe actuell in denen, welchen sie ex virtute communitatis übertragen werde: „Ita autem videtur de clavibus ecclesiae, quia illae datae sunt a Christo toti ecclesiae, quia tamen non

poterat universa ecclesia dispensare illa, quum non esset persona aliqua, eas Petro dedit nomine ecclesiae; si tamen intelligeretur claves traditas esse Petro specialiter, non solum sequeretur inconvenienter quod inducitur, scilicet quod alii apostoli non habuissent etc., sed adhuc inconveniens majus erat, quod defuncto Petro non mansissent claves ... Ergo non fuerunt datae claves illis (sc. apostolis) tanquam determinatis personis, sed tanquam ministris ecclesiae ... Ergo videtur, quod jurisdictio illa radicalius erat in ecclesia quam in praelato, non tamen haberet ecclesia nisi in principio ei tradita fuisset, quia jurisdictio clavium non est talis quales sunt jurisdictiones, quas constituunt sibi homines, quia quum jurisdictio sit in remittendo peccata et ligando, non possunt eam homines sibi fingere, sed a Deo solo est, quum ipse solus remittat peccata, in ecclesia autem est ista jurisdictio. Ergo oportet, quod illam aliquando acceperit, et hoc non fuit, nisi quum primo traditae sunt claves a Christo ... Ecclesia suscipit claves a Christo, et Apostoli tanquam ministri ecclesiae, et nunc ecclesia illas habet et praelati etiam, sed aliter ecclesia quam praelati, nam ecclesia illas habet secundum originem et virtutem, praelati autem habent secundum usum earum ... Omnia autem ista descendunt ex hoc, quod ecclesia non est aliquid unum per se potens habere administrationem clavium, si autem posset per se administrare, non committeret alicui praelato." Vergl. Ellies du Pin, De antiqu. eccl. disc., ed. Mog. 1788. p. 307. Belegstellen aus den Vätern etc. ib. p. 304 sqq.

6.) „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus": Aug. Conf. Art. XIV. „Olim populus eligebat pastores et episcopos. Deinde accedebat episcopus seu ejus ecclesiae seu vicinus, qui confirmabat electum impositione manuum, nec aliud fuit ordinatio nisi talis comprobatio": Art. Schmalc. de pot. ep. Vergl. die Darlegung des Lehrbegriffs in seiner allmäligen Entwicklung bei Heppe a. a. O. Bd. III. S. 328 ff. Das Weitere s. bei der Verfassungslehre im 3. Buche.

§. 96.

3.) Die Regierungsgewalt.

Von der Regierungsgewalt, der potestas jurisdictionis nach canonischer Sprachweise, handeln die Bekenntnisse nur wenig, wie dies die zur Zeit ihrer Entstehung obwaltenden Verhältnisse von selbst geboten. Indem sie jedoch erklären, dass die Jurisdiction in den nach canonischem Rechte vor das geistliche Forum gehörenden Angelegenheiten, namentlich den Ehesachen sich auf ein nicht sehr altes menschliches Recht gründe, geben sie jener Regierungsgewalt einen viel engeren Umfang als ihn die katholische Kirche in Anspruch nimmt[1]). Als Subject der Gewalt hat eine zu Zeiten auftauchende Meinung den Lehrstand bezeichnet. Dies ist jedoch ein nirgends begründeter Anspruch[2]). Vielmehr

kann die Gewalt nur der Kirche selbst zustehn, wie denn die Bekenntnisse dies in Beziehung auf die Bestellung des Lehramtes selbst sagen[3]). Wenn nun aber, wie oben nachgewiesen worden, die geschichtliche Entwicklung das Kirchenregiment in die Hände der Landesherren gelegt hat, so versöhnt sich beides durch den weiteren Grundsatz, dass geistliche und weltliche Gewalt nicht gemischt werden dürfen[4]), und dass das Kirchenregiment daher nicht nach weltlicher Weise, sondern auf den individuellen Grundlagen der Kirche und mit Hülfe kirchlicher Organe zu führen ist[5]). Ein mittelbares Anerkenntniss dieser Forderung spricht sich auch in dem, durch eine ständige Uebung bestätigten Rechtssatze aus, dass, wenn der Landesherr zur katholischen Kirche übertritt, zwar nicht das Episkopalrecht, wohl aber dessen persönliche Uebung cessirt[6]). Das besondere Recht kann in diesem Falle besondere Garantieen gegeben haben. Die allgemeine Regel aber ist, dass das Regiment durch eine von dem Fürsten bestellte evangelische Behörde geführt wird, und dass die von derselben unterbreiteten Gesetze unter landesherrlicher Sanction ergehen, nachdem sie von dem Standpuncte nicht der kirchlichen, sondern der politischen Angemessenheit, also nicht der Kirchengewalt, sondern des Majestätsrechts geprüft worden.

1.) Art. Schmalc. de pot. epp. Ueber die Bedeutung dieser Stelle für das Eherecht s. u. im 5. Buche.

2.) Darüber s. Höfling a. a. O. S. 125 ff. in Verbindung mit meiner Abh. über die Grundl. der Kirchenverf. in der Zeitschr. für deutsches Recht Bd. IV. S. 17 ff.

3.) Art. Schmalc. de pot. episc. in der oben (§. 95. Anm. 2.) alleg. Stelle.

4.) Aug. Conf. Art. 28.

5.) Meine angef. Abh. S. 81. — Ueber eine materielle Beschränkung unten bei der Lehre von der Gesetzgebung im 4. Buche.

6.) Stahl, Kirchenverfassung S. 221. — Die geschichtlichen Nachweisungen s. o. §. 66.

§. 97.

4.) Die drei Stände.

Die Reformation hat die katholische Lehre von der Scheidung der Kirche in zwei Stände, deren einer der Träger der göttlichen Wahrheit, der Gnadenverheissungen und des Auftrags zum Regiment ist, während der andere lernt, empfängt

und gehorcht, im Beginn verworfen. Es ist einer ihrer Fundamentalsätze, dass die Verheissung der Wahrheit nicht an einen bestimmten Stand ergangen ist[1]), und wesentlich in gleicher Weise ist der andere, dass in der Kirche des Evangeliums kein mittlerisches Priesterthum besteht[2]). Dem letzteren stellt Luther (§. 61. 62.) das allgemeine Priesterthum aller Gläubigen gegenüber, und dessen gedenken auch die Bekenntnisse, indem sie das Recht der Bestellung des Lehramts der rechten Kirche um des Priesterthumes (1 Petr. II. 9.) willen beilegen[3]). Später tritt zwar dies allgem. Priesterthum in der Lehre zurück, die vielmehr das Lehramt in den Vordergrund stellt. Aber doch ist in der Verfassungslehre die Erinnerung an den ursprünglichen Gedanken nicht sogleich untergegangen. So giebt sie sich z. B. in der seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts nach einem Vorbilde des funfzehnten Jahrhunderts entwickelten Lehre von den drei Ständen (§. 64.) kund, welche harmonisch zusammenwirken, der eine, indem er das Amt des Wortes führt und in der Kirchenleitung das Wort Gottes vertritt, der andere, indem er schützt und ordnet, der dritte, indem er beistimmt und mitwirkt. Das Letztere soll sich in verschiedener Weise: in der Mitarbeit von Laien in den Behörden des Regiments und bei Entscheidung von Lehrstreitigkeiten auf den Synoden, und in der Betheiligung der Gemeinden an der Bestellung des geistlichen Amtes und der Handhabung der Zucht, also in Functionen äussern, welche eben in dem allgemeinen Priesterthume ihren Titel haben. Die spätere Doctrin (§. 64.) opfert selbst diese beschränkte Anwendung eines schriftmässigen Begriffs[4]), und hat es durch ihren Einfluss wesentlich verschuldet, dass sich das lange vernachlässigte Gemeindeelement in ungeordneter Weise über alle Gränzen hinaus geltend zu machen gesucht hat. Die Kirche unter ein Regiment aller ihrer Glieder stellen zu wollen, war ein falscher Gedanke. Wenn dagegen eine moderne Richtung, unter bewusster oder unbewusster Vermengung kirchlicher und politischer Motive, gegen das Bestreben, die Gemeinden an Zucht und Pflege innerhalb geordneter Verfassung zu betheiligen und dadurch das allgemeine Priesterthum wieder zu erwecken, als eine Verletzung der Rechte des Amtes bekämpft, so muss auch dies als eine Verirrung bezeichnet werden, die nicht minder gross ist[5]). Hiermit ist eine

Controverse bezeichnet, welche auch ihrerseits zeigt, wie weit die Kirche davon entfernt ist, dem Leibe des Herrn zu gleichen, an welchem „ein Glied an dem anderen hanget durch alle Gelenke, dadurch eins dem anderen Handreichung thut, nach dem Werke eines jeglichen Gliedes in seiner Maasse, und machet, dass der Leib wächset zu seiner selbst Besserung, und das alles in der Liebe"[6]).

1.) Vergl. die Belegstellen in meiner angef. Abh. S. 17., Höfling S. 118.

2.) Apol. Art. XIII.: „Nec habemus nos aliud sacerdotium simile levitico, sicut satis docet epistola ad Hebraeos".

3.) Art. Schmalc. de pot. episc. oben §. 95. Anm. 2.

4.) Meine angef. Abh. S. 83.

5.) Das Weitere in der Verfassungslehre im 3. Buche.

6.) Ephes. IV. 16.

DRITTES CAPITEL.

Die allgemeinen Lehren von dem Verhältnisse des Staates zu den Kirchen und der Kirchen zu einander.

§. 98.

1.) Das Reformationsrecht.*)

Nach dem deutschen Staatsrechte, wie es sich auf dem Grunde des westphälischen Friedens (§. 71.) entwickelt hatte, stand den Landesherren als Theil ihres Hoheitsrechtes das *Jus reformandi* oder der Religionsbann zu, vermöge dessen sie innerhalb der friedensmässigen Gränzen die Uebung einer Confession zu gestatten oder auch den Anhängern derselben die Auswanderung zu gebieten befugt waren. Den niedersten Grad religiöser Berechtigung begründete die Toleranz, welche die Freiheit häuslicher Erbauung im Familienkreise (*devotio domestica*), die Gewissensfreiheit, vermöge deren die Tolerirten nicht zur Annahme eines anderen Bekenntnisses gezwungen werden durften, und die Freiheit des Besuchs auswärtiger Gottesdienste neben der Theilnahme an den bürgerlichen Rechten und neben ehrlichem Begräbniss gewährte. Gegenüber dieser Einzelberechtigung stand das *exercitium religionis,* die Uebung der Religion in Gemein-

schaft. Dieses stufte sich ab in *religionis exercitium privatum*, dessen Eigenthümliches es war, dass die damit versehene Genossenschaft dem Staate gegenüber als eine *societas privata* galt, und die gewohnten Zeichen der Oeffentlichkeit ihr versagt blieben, und *rel. ex. publicum*, in dessen Folge eine Confession ihren Cultus und eine ihrer Lehre entsprechende Verfassung als Theil des öffentlichen Wesens und darum mit corporativer Berechtigung versehen, frei entfalten durfte. Das Letztere ist jetzt in den Deutschen Landen für die im Reich recipirt gewesenen Confessionen eine nur durch wenige Ausnahmen durchbrochene Regel[1]). Das Reformationsrecht hat also insoweit seinen Gegenstand verloren. Dagegen bethätigt es sich, verschiedene Stufen religiöser Berechtigung begründend, frei in Betreff der Secten, indem die Schranken, welche ihm durch das Recht der recipirten Confessionen in Gemässheit des Westphälischen Friedens gezogen waren, durch eine allgemeine Rechtsentwicklung beseitigt worden sind. Die normativen Grundsätze für die Uebung der Toleranz[2]) darzulegen gehört zu den Aufgaben nicht der Kirchen-, sondern der Staatsrechtswissenschaft.

*) Herrmann, Ueber die Stellung der Religionsgesellschaften im Staate, Götting. 1849.

1) Wo diese nicht gilt, beschränkt sich das Hoheitsrecht nur durch den 16. Art. der B. A., durch welchen die Reprobation der anerkannten Confessionen ausgeschlossen, also zugleich die Duldung in dem Sinne ausgesprochen ist, in welchem sie Hausandacht und Gewissensfreiheit begreift. Dass dagegen die B. A. nicht die Gleichheit der Religionsübung ausgesprochen habe, ist nicht zu bezweifeln, und neuerdings auch in den Verhandlungen der Bundesversammlung in Betreff desselben Falles anerkannt worden, welcher die Ausführung der entgegengesetzten Meinung in der zu §. 74. angeführten Schrift v. Linde's veranlasst hatte. Vergl. Verhandl. der B.-Vers. über die Beschwerde des Kammerherrn v. d. Kettenburg in Mecklenb.-Schwerin, wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit, in den Beitr. zum preuss. und deutschen K.-Rechte, Heft 3. (Paderborn 1856.) S. 61 ff.

2.) Die Gegensätze, in denen sich jetzt die Controverse bewegt, können aus Stahl, Ueber christl. Toleranz, 2. Aufl. Berlin 1857., Bunsen, Zeichen der Zeit, Leipz. 1856. 2 Bde., Stahl, Wider Bunsen, Berlin 1856., und aus Laboulaye's Erörterungen im Journal des Débats erkannt werden, welche unter dem Titel: „Eine Stimme des Auslandes über religiöse Freiheit" von Warnkönig übersetzt sind (Leipz. 1857.). Dieses Lehrbuch hat die Gewährung gleicher öffentlicher Berechtigung und gleicher Freiheit der Einwirkung auf den Staat an alle Religionsgesellschaften von jeher für bedenklich und mit der deutschen Rechtsentwicklung nicht vereinbar erklärt, und ich finde, dass diese Ansicht durch die

neueste Geschichte reichlich bestätigt worden ist. Andrerseits bin ich der Meinung, dass der Zwang, durch welchen der Staat der Kirche ihre Mitglieder erhielt, auch wenn sie gänzlich mit ihr zerfallen waren, ein grosses Uebel war, und dass der Staat eine Pflicht übt, indem er denen, welche sich in derselben religiösen Anschauung begegnen, die gemeinschaftliche Gottesverehrung nach ihrer Weise gestattet. Mit der Gestattung der Gemeinschaftsbildung, nach welcher auch die unvollkommenste Religion ringt, also mit der Einräumung dessen, was in der Rechtssprache exerc. rel. privatum genannt wird, ist aber der Anspruch erschöpft, und namentlich kann nicht gefordert werden, dass der Staat um der ausserkirchlichen Religionsgemeinschaften willen sein Recht an den Puncten ändere, wo es durch den Zusammenhang mit den Kirchen bestimmt worden ist. Das Zulässige ist vielmehr nur eine Entbindung von einem Recht, die über die Gränzen der einzelnen Genossenschaft nicht hinausgeht. Darnach ist z. B. die Frage wegen des Eides zu entscheiden.

§. 99.

2.) Die Stellung der anerkannten Kirchen im Staate.*)

Die katholische und evangelische Kirche erscheinen in den deutschen Staaten vermöge der ihnen gewährten öffentlichen Religionsübung als Anstalten des öffentlichen Rechts. Diese Stellung zeigt sich darin, dass ihnen der Staat gewisse staatsrechtliche Vorzüge gewährt hat, in denen sich das öffentliche Interesse an ihrem Dasein und Wirken bekundet. Dahin gehören besonders der strafrechtliche Schutz ihres Glaubens nnd Gottesdienstes, der ausschliessliche Besitz gewisser Zeichen der Oeffentlichkeit, die Aufnahme der kirchlichen Festtagsordnung in das Staatsleben, die öffentliche und staatsrechtliche Bedeutung des geistlichen Amtes und der daraus hervorgehende Schutz des Staates für dessen Wirksamkeit, die Ausstattung der kirchlichen Anstalten aus öffentlichen Mitteln, die nach besondrer Verfassung gewährte Aufnahme von Geistlichen in die ständischen Versammlungen, endlich die Corporationsrechte, kraft deren die kirchlichen Anstalten nicht nur Vermögen zu erwerben berechtigt, sondern auch die Kirchengüter mit besonderen Pivilegien ausgestattet sind.

*) Herrmann, Ueber die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate, Göttingen 1849., Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, München 1852., S. 551.

§. 100.

3.) Das Aufsichtsrecht.

Der Staat, welcher die Kirchen mit so grossen Vorrechten ausgestattet hat, ist um so mehr zu fordern berechtigt,

dass keine derselben sein eigenes Leben gefährde oder das Recht der anderen gleichfalls anerkannten Kirche kränke. Dieser Forderung entspricht das Aufsichtsrecht (*jus inspiciendi cavendi*), das sich I. gegenüber der katholischen Kirche zunächst in einer Reihe von präventiven Maassnahmen geäussert hat. Dahin gehört die Ueberwachung des Verkehrs mit dem römischen Stuhl; der Vorbehalt des *Placet* oder doch der Einsicht für die Erlasse der kirchlichen Autoritäten, der Vorbehalt der Genehmigung zur Anstellung von Kirchenbeamten, zur Berufung von Synoden, zur Erwerbung von Vermögen für die kirchlichen Anstalten, die Controle der Ordinationen, Prüfungen und Synodalverhandlungen durch weltliche Commissarien u. s. w. Ferner aber hatte man auf den Titel des Hoheits- und speciell des Aufsichtsrechts auch eine positive Betheiligung des Staates an der kirchlichen Vermögensverwaltung und an der Besetzung der Pfarrämter gegründet. Diese letztere Gestaltung entspricht gewiss nicht dem, was sich aus dem Begriffe der Kirche als einer eigenthümlichen Bestimmtheit des Lebens ergiebt[1]), und wenn sie in neuester Zeit in dem österreichischen und dem württembergischen Concordate aufgegeben wurde, so ist damit nur eine Forderung der Gerechtigkeit erfüllt worden. In Beziehung auf die oben erwähnten Aeusserungen des Hoheitsrechts neigt sich die Rechtsentwicklung zur Beseitigung der vorbauenden Veranstaltungen, an deren Stelle zuweilen der Vorbehalt von Repressivmaassregeln[2]) getreten ist, zuweilen aber auch Zusicherungen von Seiten des Papstes eingetauscht worden sind[3]). Jedenfalls zeigt sich in diesem Gebiete ein Schwanken, das allgemeine Grundsätze zu bezeichnen zur Zeit nicht gestattet[4]). II. Die evangelische Kirche ist in Folge der Entwicklung ihrer Verfassungsverhältnisse mit dem Staatsleben in eine so innige Verbindung getreten, dass in dem engeren Gebiete, welches sie als ihr eigenthümliches in Anspruch nimmt, die Uebung einer Staatsaufsicht gegenüber ihrem Regiment nicht abgesondert hervorgetreten ist. Die Versuche, die bisher vielfältig stattgefundene Vereinigung der obersten kirchlichen und politischen Verwaltung zu lösen (§. 64.), müssen indessen die Staatsaufsicht auch über die evangelische Kirche positiv zur Erscheinung bringen. Die Form der Uebung aber muss sich wesentlich dadurch modificiren, dass das Subject und

das Object der Aufsicht beide ihren Auftrag aus derselben Quelle ableiten. Mithin wird in allen Fällen, wo die höchsten Organe der Staatsaufsicht in dem Wirken der obersten Organe der Kirchengewalt eine Benachtheiligung des Staates finden, das Recht der Inspection sich nur in der Anrufung des Landesherrn, rücksichtlich der zu gemeinsamer Ausübung überwiesenen Rechte aber in der Versagung der Mitwirkung, mit Vorbehalt der Beschwerde von Seiten der Kirchenbehörde, bethätigen können.

1.) Anerkannt in der preuss. Verf.-Urk. Art. 15. und dem österreich. Patent v. 31. Dec. 1851.

2.) So in der preuss. Verf.-Urk. im Betreff des Placet, s. Anm. 4.

3.) So im österreich. und württemb. Concordat.

4.) Die speciellen Nachweisungen werden bei den einzelnen Lehren gegeben werden. Vorläufig mag die folgende Zusammenstellung der das Placet regium betreffenden Bestimmungen ein Bild des Rechtszustandes geben: Die österreich. Gesetzgebung forderte das Placet für alle päpstlichen Bullen, Breven und Decrete, mit Ausnahme der von der Pönitentiarie ausgehenden und blos das forum internum betreffenden, oder wo Gefahr im Verzuge ist. Die dogmatischen unterlagen dem Placet, damit der Staat sich vergewissern konnte, dass nicht andere, nicht dahin gehörige Artikel darin enthalten seien. Die bischöflichen Erlasse unterlagen dem Placet, wenn durch sie die Gläubigen insgemein oder die Geistlichen insbesondre etwas zu thun oder zu unterlassen verpflichtet werden sollten. Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, Bd. I. §. 29., Kirchenrecht §. 182., Rechberger, Jus eccl. §. 269. Nach einer Entschliessung vom 18. Apr. 1850. §. 1. 2. ist aber das Placet in der eigentlichen Form aufgegeben. Die Bischöfe und die ihnen untergebenen Gläubigen sind berechtigt, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und dessen Anordnungen und Entscheidungen zu empfangen, ohne dabei an die vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein. Ferner dürfen die Bischöfe innerhalb der Gränzen ihrer Amtsgewalt an ihren Clerus und ihre Gemeinden Ermahnungen und Anordnungen ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden erlassen. Sie haben jedoch von ihren Erlassen, insofern sie äussere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden des betreffenden Bereichs Abschrift mitzutheilen. Das Concordat v. 18. Aug. 1855. stipulirt, dass der Verkehr der Bischöfe, des Clerus und des Volkes in spirituellen und geistlichen Dingen mit dem Papste „nulli placitum regium obtinendi necessitati" unterliegen (Art. 2.) und den Bischöfen, das Recht, mit ihren Diöcesanen frei zu verkehren und Instructionen und Verordnungen in kirchlichen Dingen frei zu erlassen zustehen soll. Nach dem Breve v. 5. Nov. 1855. sollen die Bischöfe gleichzeitig „notitiae duntaxat causa" ein Exemplar der Letzteren der Regierung mittheilen. Nach dem preuss. A.L.R. Th. II. Tit. 11. §. 117 ff. bedurften alle Bullen und Breven [„welche nicht ausschliesslich die Lehre betreffen, sondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse, wenn auch

nur mittelbar berühren:" Rescr. v. 1. Jan. 1841.] der landesherrlichen Prüfung und Genehmigung. Den Bischöfen war untersagt, in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniss des Staates neue Verordnungen zu machen. Dagegen ist nach §. 16. der Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850. die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle anderen Veröffentlichungen unterliegen. (Für diese Bestimmung, von welcher im nächsten §. noch besonders die Rede sein wird, bieten die Belg. Verf. §. 16., die Holländ. §. 170. die Vorgänge.). In Bayern dürfen nach V.-U. Tit. IV. §. 9. und Relig. Ed. §. 58. keine Gesetze, Verordnungen und sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne landesherrl. Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Durch Entsch. v. 8. Apr. 1852. ist aber für die bischöfl. Ablass- und Jubiläumsverkündigungen das Placet im Voraus ertheilt worden. Die in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz am 30. Jan. 1830. publicirte Verordnung unterwirft §. 4. alle römischen Bullen und Breven und die erzbischöflichen und bischöflichen Verordnungen, sobald die letzteren die Geistlichen zu etwas verbinden, oder besonders wichtige Verfügungen enthalten, dem Placet, die reingeistlichen Erlasse der Einsicht der Landesbehörden. Nach der in Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau am 1. März 1853. publicirten Verordn. §. 2. bedürfen die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichen und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der Genehmigung des Staats. Allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche reingeistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen. Unter denselben Voraussetzungen dürfen nach §. 3. auch die päpstlichen Erlasse nur (und zwar allein von dem Bischof) verkündet und angewendet werden. Desgleichen unterliegen nach §. 4. 5. die Synodalbeschlüsse denselben Beschränkungen. Das Württemberg. Concordat bestimmt, dass der Verkehr der Bischöfe, des Clerus und Volkes mit dem Papste sowie der Bischöfe mit dem Clerus und Volke frei sein soll. „Hinc instructiones et ordinationes episcopi, nec non synodi dioecesanae, concilii provincialis et ipsius S. Sedis acta de rebus ecclesiasticis absque praevia inspectione et approbatione gubernii regii publicabuntur" (Art. VII.). Die Instruction verordnet zusätzlich, dass der Bischof von Generalien oder Verordnungen von grösserer Bedeutung der Regierung ein Exemplar gleichzeitig mit der Veröffentlichung mittheilen, wenn sich aber seine amtlichen Anordnungen nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche allein halten, sondern zugleich auf Gegenstände sich erstrecken, welche in dem Gebiete der Staatsgewalt liegen, vor deren Veröffentlichung mit der Staatsregierung sich in Einvernehmen setzen soll. Nach §. 135. der kurhess. Verf.-Urk. v. 1831. (§. 103. der Verf.-Urk. v. 13. Apr. 1852.) ist zu allen allgemeinen Anordnungen des Bischofs und der übrigen katholischen Kirchenbehörden, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche die Geistlichen

und Diöcesanen zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, die Genehmigung des Staates erforderlich und können dieselben nur mit solcher kund gemacht und ausgeführt werden. Erlasse über reingeistliche Gegenstände sind vor der Publication zur Einsicht vorzulegen. Das K. Sächs. Mandat v. 29. Febr. 1827. fordert für allgemeine Erlasse des päpstl. Stuhles oder des apostolischen Vicariats vor dem Drucke oder öffentlichen Anschlage das landesherrliche Vorwissen oder nach Befinden das Placet. — Vergl. ferner Hannov. L.-Verf. §. 59 f., wonach für reingeistliche Erlasse die Einsicht, für die übrigen das Placet vorbehalten ist, jedoch mit Ausnahme der päpstl. Erlasse, welche Gewissenssachen einzelner Personen betreffen, Weimar. Ed. v. 7. Oct. 1823., Oldenburg. Normativ v. 5. April 1831., Braunschweig. L. O. §. 215.

§. 101.

4.) Das Schutzrecht.*)

Wenn der Staat auf sein Aufsichtsrecht gegenüber der katholischen Kirche mehrfach verzichtet hat, so wird er ein anderes Recht, nämlich das Recht, seine Verwendung und seine Macht gegen den Missbrauch der geistlichen Gewalt eintreten zu lassen, mit zwiefacher Kraft festhalten müssen. Das deutsche Kirchenrecht hat diese Seite des Majestätsrechtes[1]) wenig gepflegt, weil es den polizeilichen Gesichtspunct mehr in den Vordergrund gestellt hatte, und es ist daher erklärlich, dass nachdem die oben erwähnte Wendung der Dinge eingetreten war, es an den Normen für das nun zu grösserer Wichtigkeit gelangte Schutzrecht fehlte. Diese Lücke hat man wohl auch durch die bestehenden Gesetze ausfüllen zu können geglaubt. Dies war jedoch eine Meinung, deren Unhaltbarkeit einleuchtet, wenn man erwägt, dass z. B. ein Erlass der Kirchengewalt, der den Frieden eines ganzen Landes stören kann, nicht, wie geschehen (§. 99.), mit einem von einem Privaten in gleicher Richtung begangenen Pressvergehen auf gleiche Linie gestellt werden darf. Es bedarf mithin hier noch ergänzender Bestimmungen[2]), gegen welche die Kirche um so weniger wird Widerspruch einlegen dürfen, je mehr an ihr die Gerechtigkeit erfüllt worden ist.

*) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht S. 555 ff.

1.) §. 36. der in den Staaten der oberrh. Kirchenprov. publ. V. v. 30. Jan. 1830. §. 36. Im Princip anerkannt in der Hess. V.-U. v. 1831. §. 135., 1852. §. 103., Hannov. v. 1833. §. 65., 1840. §. 72.

2.) Die Bestimmungen des französischen Rechts über den Appel

comme d'abus (vergl. u. A. die Ausführungen von Henrion de Pansey, Traité du pouvoir judiciaire bei Hermens, Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus etc. in den preuss. Provinzen am linken Rheinufer, Bd. III. S. 497 ff., Vuillefroy, Traité de l'administration du culte catholique, Paris 1842., dagegen: (Affre) De l'appel comme d'abus, Paris 1845.) geben hier belehrende Vorgänge. Das letzte Beispiel einer declaration d'abus datirt vom 6. April 1857., v. Moy Archiv Bd. I. S. 311 ff. 410 ff.

§. 102.

5.) Der paritätische Staat.

Die oben dargelegte geschichtliche Entwicklung hat die durch die Satzungen des westphälischen Friedens bestimmte confessionelle Eigenschaft der Staaten, welche ihre innere Wahrheit ohnehin verloren hatte, fast allgemein aufgehoben und dafür den Begriff des paritätischen Staates in das deutsche Rechtsleben hineingestellt. Beides wird von Manchen wohl auch als ein Uebel beklagt. Andere aber erkennen mit Recht darin eine göttliche Fügung, dass die Confessionen einander näher geführt und anstatt einander mit Ketzerprocessen und gehässiger Verfolgung zu begegnen, vielmehr genöthigt worden sind, durch Anstrengung und Anwendung ihrer inneren Kräfte mit einander um einen edlen Preis zu ringen. Dem entspricht einerseits die Pflicht des nicht mehr confessionellen, sondern christlichen Staates, beiden den Boden für die Entwicklung dieser ihrer Wirksamkeit und diejenige Selbständigkeit zu gewähren, welche die Verpflichtung zu positiven Leistungen an die Anstalten einer anderen Confession [1]), die Unterwerfung fremder Confessionen unter den Pfarrzwang und ähnliche Ueberreste praktischer Bethätigung des Begriffs von *ecclesia dominans* ausschliesst, und andererseits das Recht, darauf zu halten, dass sich in den geistigen Kampf der Confessionen nicht das Unrecht, die Verspottung und Schmähung einmische [2]). Diese allgemeinen Sätze lassen freilich unendlichen Schwierigkeiten Raum, die bald aus dem Verhalten der katholischen Kirche gegen die evangelische, bald aus dem Widerstreit der beiden Pflichten, verbriefte Rechtszustände zu erhalten und doch einem anerkannten Bedürfnisse des anderen Theils Befriedigung zu schaffen, bald aus einem unerfüllbaren Verlangen nach mathematischer Gleichheit aller Gewährungen, bald aus anderen Gründen hervorgehen. Dies beweist aber nichts anderes,

als dass Gott in den vor aller Augen liegenden Thatsachen eine schwere Aufgabe an die Staatslenker gestellt hat, welche von ihnen nur mit grosser Weisheit und Gerechtigkeit gelöst werden kann. Die weitere Erörterung dieses Gegenstandes ist in das Gebiet des Staatsrechts zu verweisen.

1.) Diese Frage ist neuerdings von Herrmann in der Abh.: Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Kirchenlasten, in der Zeitschr. für Deutsches Recht, Bd. XVIII. S. 30 ff. erörtert worden. Darüber s. u. im letzten B.

2.) Vergl. z. B. Preuss. Strafgesetzb. §. 135.

DRITTES BUCH.

Die Verfassung der Kirche.

ERSTE ABTHEILUNG.

Die Verfassung der katholischen Kirche.

ERSTES CAPITEL.

Der Clerus.

§. 103.

I.) Die Ordination und ihre Stufen.*)

I. Nach der Lehre der Kirche (§. 91.) ist die Vollmacht sowohl zur Heilsvermittlung als zum Regiment in bestimmte Organe gelegt. Beide haben ihr besonderes Gesetz (§. 92.) und werden durch verschiedene Acte, jene durch die Ordination, diese durch die Mission übertragen. Aber die Idee des mittlerischen Priesterthums giebt doch dem ganzen Kirchenleben seine Richtung. Es ist daher gerechtfertigt, die Verfassungslehre von der Ordination und den Stufen derselben zu beginnen. II. In der alten Kirche war den Bischöfen und Priestern für die Hülfsleistung am Altar und beim Opfer, für den unmittelbaren Dienst bei dem Bischof und die Sorge für Luminaria der Kirche, für die Vorlesung der h. Urkunden und andere Verrichtungen eine Reihe dienender Ordnungen[1]) (in der abendländischen Disciplin die der Diakonen, Subdiakonen, Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien) untergeben[2]). Die Aufnahme in dieselben und in die Ordnung der Priester erfolgte mit der Uebertragung der entsprechenden Berufsstellung[3]) durch eine feierliche Weihe, und zwar galt dafür der Grundsatz, dass Jeder auf der niederen Stufe gewirkt haben müsse, bevor er die höhere betrete[4]). Dieses einfache Verhältniss muss

jedoch schon zeitig alterirt worden sein, denn schon das allgemeine Concilium von Chalcedon (451.) fand es nöthig, die ohne Beziehung auf eine bestimmte Amtswirksamkeit (*ἀπολελυμένως, absolutes*) ertheilten Ordinationen für unwirksam zu erklären [5]), und wiewohl selbst noch die Gesetzgebung des Mittelalters die Anstellung in einem bestimmten Kirchenamte als Bedingung der Ordination festhielt [6]), blieb dennoch jene Trennung der Ordination von der Uebertragung eines bestimmten Berufskreises seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert [7]) die Regel (§. 108.). Hiermit stand weiter in unmittelbarem Zusammenhange, dass die Ordnungen der Ministri allmälig zu blossen Uebergangsstufen wurden, denen kein amtsmässiger Wirkungskreis entsprach. Seit dieser Zeit ordnet sich auf dem Standpuncte der Lehre und des practischen Rechts das Verhältniss in folgender Weise: Es bestehen in der Kirche die sieben Ordines [8]) der Priester, Diakonen und Subdiakonen (*ordines majores s. sacri*), der Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien (*ordines minores s. non sacri*) [9]), von denen der höhere immer alle niederen voraussetzt. Auf jeder dieser Stufen ertheilt eine Ordination die entsprechende Befähigung und Vollmacht, welche sich auf der letzten, dem priesterlichen Ordo, bis zur Befähigung und Ermächtigung zur Darbringung des Opfers erweitert. Des Sacerdotiums in seiner Fülle wird der Geweihte jedoch hierdurch nicht sofort theilhaft, sondern dieses wird durch die Consecration erst auf den übertragen, der durch Wahl oder auf andere gesetzliche Weise zum Hirten einer bestimmten Diöcese berufen worden ist, eine Einrichtung, in der sich der Grundsatz des alten Rechtes erhalten hat. Die Priesterweihe ist nach der Kirchenlehre unbestritten ein Sacrament [10]), während die meisten Theologen und Canonisten die Ordinationen vom Subdiakonat abwärts nur als sacramentalen Ritus bezeichnen. Wie sich aber die bischöfliche Consecration zur Priesterweihe verhalte, und ob auch die Ordination zum Diakonat unter den Gesichtspunct des Sacraments zu stellen sei, das sind Fragen, welche weder die Gesetzgebung entschieden, noch die Wissenschaft befriedigend gelöst hat [11]). Endlich knüpfen sich, wenn schon die Differenz der höheren und niederen Ordines nicht mehr in einer practischen Thätigkeit hervortritt, an die ersteren doch noch bestimmte

rechtliche Unterschiede. Diese bestehen insbesondere darin, dass die höheren Ordines dem Cölibat (§. 116.) und der Verpflichtung zum speciellen Gebetsdienste[12]) unterliegen, und dass die für den sg. Ordinationstitel bestehenden Anordnungen (§. 108.) allein für sie noch Anwendung leiden.

*) Morinus, De sacris ecclesiae ordinationibus, Paris. 1655. Antw. 1695. fol., Hallier, De sacris electionibus et ordinationibus, Paris. 1636. Rom. 1749. 3 T. fol., Laspeyres, in der Allgem. Encykl. von Ersch und Gruber, Sect. III. Bd. 5. u. d. A. Ordination.

1.) Ueber diese Aemter vergl. c. 1. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), und c. 7. 8. 11. 15—19. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.) — Die Differenzen der morgen- und der abendländischen Disciplin zeigt bes. Morinus l. c. P. III.

2.) Aus diesen heben sich die Diakonen und Subdiakonen wegen ihrer Beziehung zu dem Opfer, die ersteren auch wegen ihrer apostolischen Einsetzung hervor. Darin liegt der Grund der Erscheinung, dass beide mit den Trägern des Priesterthums den übrigen gegenüber die höhere Kategorie bilden. Vergl. über den Subdiakonat Anm. 9.

3.) Dazu geben die Rituale bei Morinus l. c. P. II. hinreichende Belege. Ein Beispiel s. im Anhange zu diesem §. Die Verbindung der Uebertragung des Amts mit der Weihe geht auch z. B. aus der Bestimmung des conc. Tol. IV. (633.) in c. 5. Dist. LI. hervor, nach welchem diejenigen nicht Priester werden sollen, quos „nec clerus nec populus propriae civitatis elegit“.

4.) C. 3. Dist. LXXVII. (Siric. 385.), c. 1. ib. (Zosim. 418.), c. 1. 2. Dist. LIX. (id.), c. 3. ib. (Greg. I. 599.).

5.) Conc.Chalc. (451.) c. 6., c. 1. Dist. LXX.: „Neminem absolute ordinari presbyterum vel diaconum, vel quemlibet in ecclesiastica ordinatione constitutum, nisi manifeste in ecclesia civitatis sive possessionis aut in martyrio, aut in monasterio, qui (et qui: Hisp.) ordinatur mereatur ordinationis publicatae vocabulum. Eos autem, qui absolute ordinantur, decrevit sancta synodus vacuam habere manus impositionem et nullum (add.: ejus: Hisp.) tale factum valere ad injuriam ipsius, qui eum ordinavit.“ (sg. Isidor. Uebers.) Die letztere Bestimmung ist gewiss von der Ungültigkeit der Weihe zu verstehen, Hefele, Conciliengeschichte Bd. II. S. 492.

6.) Z. B. Cap. eccl. Carol. M. ann. 789. c. 25., Anseg. Cap. I. 25. Das conc. Meld. (853.) c. 52. (Regin. I. 401.) sagt dagegen: „Qui vero ex nostris parochiis aut ad titulum aut absolute ordinari petuntur, nullatenus ordinentur, nisi aut in loco certo et religioso, vel etiam in civitate, saltem uno anno immorentur . . .“; es scheint also schon damals die absolute Ordination gleichberechtigt gewesen zu sein. Das Verbot erscheint aber später wieder, z. B. c. 2. Dist. LXX. (Urban. II. 1095.): „Sanctorum canonum statuta consona sanctione decernimus, ut sine titulo facta ordinatio irrita habeatur.“

7.) C. 4. X. de praeb. III. 5. (Alex. III. † 1181.), c. 16. h. t. (Innoc. III. 1198.).

8.) Conc. Trid. Sess. XXIII. de sacr. ord. c. 2.: „Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in ecclesia catholica alios ordines et majores

et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur, anathema sit."

9.) Die Vollendung dieser Kategorien (vergl. Anm. 2.) ist erkennbar aus: c. 4. Dist. LX. (conc. Benev. 1090.): „sacros ordines dicimus diaconatum et presbyteratum, hos siquidem solos primitiva ecclesia legitur habuisse," und c. 9. X. de aet. et qual. I. 14. (Innoc. III.): „quum subdiaconatus inter sacros ordines computetur, sicut Urbanus II. expressit," c. 7. X. de servis non ord. I. 18. Dieses letztere Capitel ist einer der von Tancred erwähnten, dem Papste Innocenz III. fälschlich zugeschriebenen Decretalen entlehnt, Theiner, Disqu. crit. p. 25., welche vollständig in der Ausgabe der Miscellaneen des Baluze von Mansi T. III. p. 191. gedruckt ist.

10.) Conc. Trid. Sess. XXIII. de sacr. ord. c. 3.: „Si quis dixerit, ordinem sive sacram ordinationem non esse vere et proprie sacramentum a Christo Domino institutum, anathema sit."

11.) Darüber besonders Hallier l. c. P. II. sect. 1. c. 1. art. 1., sect. 2. c. 1. art. 2., Benedict. XIV., De synod. dioeces. L. VII. c. 9., Phillips, K.-R. Bd. I. S. 305 ff. 323 ff.

12.) Von dieser wird im letzten Buche gehandelt werden.

§. 104.

II.) Die Voraussetzungen der Ordination.

A. In Beziehung auf den Ordinandus.

1.) Allgemeiner Gesichtspunct.

Die Kirche betrachtet als absolutes Erforderniss, wie für alle Sacramente, so für die Ordination insbesondere, die Taufe [1]), und, der Weisung des Apostels gemäss, schliesst sie ferner die Frauen von der Weihe aus [2]). Selbst aber getaufte Männer lässt sie nicht ohne Unterschied zu, sondern sie fordert von ihnen Unsträflichkeit des Wandels, hinreichendes Alter, eheliche Geburt, genügendes Wissen, Integrität ihres Körpers, ihres Geistes, ihres Willens, ihres Glaubens. Die in allen diesen Beziehungen hervortretenden Mängel werden schon im zwölften Jahrhundert in dem Begriff der Irregularität [3]) zusammengefasst, welche von der Schule in die *irregularitas ex defectu* und *ex delicto* eingetheilt wird [4]).

1.) Vergl. c. 60. c. I. qu. 1. und c. 1. 2. 3. X. de presb. non bapt. III. 43.

2.) 1 Cor. XIV. 34. 35., c. 29. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.). Für die Diakonissen hat schon conc. Nic. c. 19. (325.) die Handauflegung verboten; eben so untersagen conc. Araus. I. c. 26. (441.), conc. Epaon. c. 2. (517.), Aurel. II. c. 15. (533.) die Ordination.

3.) Ich finde ihn z. B. bei Petrus Blesensis, Speculum jur. can. p. 101., wiewohl, wie auch in der Glosse des Decretum, nur für den Mangel der

persönlichen Eigenschaften. Im 13. Jahrh. ist er schon technisch, vergl. c. 33. X. de test. II. 20. (Innoc. III. 1204.), c. 23. X. de homic. V. 12. (Honor. III. † 1227.), c. 10. X. de cler. excomm. V. 27. (Greg. IX. † 1241.), und die Rubr. der c. 10. X. de aet. et qual. I. 14., c. 10. 11. 18. X. de homic. V. 12., c. 2. X. de cler. pugn. V. 14.

4.) Nach c. 14. X. de purg. can. V. 34. (Innoc. III. 1207.).

§. 105.

2.) Die Irregularität.

a. ex defectu.

Die Irregularität geht zuvörderst hervor 1) aus dem Mangel des nöthigen Alters (*defectus aetatis*). Bischöfe und Priester sollten nach den ältesten Canones dreissig [1]), die Diakonen fünfundzwanzig Jahre alt sein [2]). Auch jetzt noch wird die bischöfliche Consecration nur nach vollendetem dreissigsten Jahre ertheilt, während für den Presbyterat das angetretene fünfundzwanzigste, für den Diakonat das angetretene dreiundzwanzigste als Termin festgestellt ist [3]). Der Subdiakonat, für welchen man früher das zwanzigste, später das achtzehnte Jahr für genügend ansah [4]), fordert jetzt das angetretene zweiundzwanzigste Jahr [5]); die niederen Ordines [6]) aber können noch jetzt, wie nach früherem Gebrauche, schon einige Zeit nach dem siebenten Jahre, als dem möglichen Zeitpuncte der Tonsur (§. 111.), erworben werden [7]). 2) Aus dem Mangel der ehelichen Geburt (*defectus natalium*), einem Impediment, welches schon im neunten und zehnten Jahrhundert für die nach der Entführung [8]) und die im Incest erzeugten Kinder [8a]) vorkommt, dann insbesondere auf die Kinder der Geistlichen übertragen wurde, und seit dem zwölften Jahrhundert ein allgemeines ist [9]). Hiernächst geht die Irregularität 3) aus körperlichen Gebrechen hervor (*defectus corporis*), welche die Amtsführung zu hindern, oder doch Anstoss zu erregen geeignet sind, was z. B. auf die Stummen, Tauben, Blinden, Einäugigen, Lahmen, Epileptischen und Aussätzigen angewendet wird [10]). 4) Aus dem Mangel geistiger und sittlicher Integrität, um dessen willen nicht allein die Wahnsinnigen (*defectus animae*), sondern auch diejenigen zurückgewiesen werden, welche dadurch die Unreinheit ihres Herzens erwiesen haben, dass sie sich zum zweiten Male (*bigamia successiva*) oder mit einer von ihrem ersten Gatten fleischlich erkannten Wittwe, einer Ehebreche-

rin, oder einer Geschwächten (*bigamia interpretativa*) verheiratheten (*defectus sacramenti*)[11]. Hieran schliesst sich das Verbot der Ordination derjenigen, welche der zum Clerikat erforderlichen Herzensmilde dadurch verlustig gegangen sind, dass sie (abgesehen vom Fall eines Verbrechens) den Tod oder die Verstümmelung eines Menschen verschuldet oder dabei mitgewirkt haben. Um dieses Hindernisses willen (*defectus perfectae lenitatis*) sind z. B. diejenigen irregulär, welche im Kriegsdienste Blut vergossen[12]), oder zur Hinrichtung eines Menschen als Ankläger, Richter, Protokollführer, Zeugen oder Vollstrecker mitwirkten[13]). Weiter entsteht die Irregularität 5) durch den Mangel der Festigkeit im Glauben, welcher bei Neophyten[14]), insbesondere den in schwerer Krankheit übergetretenen[15]) angenommen wird und der Beurtheilung durch den Bischof unterliegt[16]) (*defectus fidei*), und 6) durch den Mangel genügender Kenntnisse[17]) (*defectus scientiae*). Das Maass der letzteren richtet sich zwar nach den geistigen Zuständen der einzelnen Länder; doch wird von den Adspiranten zu den niederen Weihen wenigstens die Kenntniss der Christenlehre und der lateinischen Sprache, von den Bewerbern um die höheren besonders die Kenntniss der Moraltheologie und des Kirchenrechts gefordert[18]). Neuere Verordnungen haben jedoch überall die Anforderungen gesteigert, und die durch das Concilium von Trient vorgeschriebenen Prüfungen dem wissenschaftlichen Standpuncte unserer Zeit entsprechend geregelt[19]). Endlich sollen 7) wegen des Mangels der Freiheit, über die eigene Person zu gebieten (*defectus libertatis*), die Sclaven und Leibeigenen ohne Einwilligung ihrer Herren[20]), die bestellten Tutoren und Curatoren und diejenigen, welche aus geführter öffentlicher Verwaltung noch zur Rechnungsablegung verpflichtet sind[21]), endlich die Ehemänner ohne Einwilligung ihrer Ehefrauen nicht ordinirt werden, sobald nicht die letzteren entweder in ein Kloster eintreten[22]), oder, wenn kein Verdacht der Unenthaltsamkeit begründet ist, wenigstens ein einfaches Keuschheitsgelübde ablegen. Dass diese letztere Beschränkung wegfällt, wenn die Frau Ehebruch getrieben hat, folgt aus den im Eherecht zu erwähnenden Bestimmungen über das Recht auf Leistung der sg. ehelichen Pflicht.

1.) Diese Bestimmung knüpft sich an die Thatsache, dass Christus im

dreissigsten Jahre die Taufe empfangen hatte. C. 4. Dist. LXXVIII. (conc. Neoc. 315.), c. 6. Dist. LXXVII. (conc. Agath. 506.), c. 7. ib. (conc. Tol. IV. 633.). Schon Papst Zacharias († 751.) c. 5. Dist. LXXVIII. gestattet aber, dass im Nothfalle mit fünfundzwanzig Jahren die Ordination zum Priester erfolge.

2.) C. 5. Dist. LXXVII. (conc. Carth. III. 397.), c. 6. ib. (conc. Agath.), c. 7. ib. (conc. Tol. IV.) vergl. mit 4. Mos. VIII. 24.

3.) C. 3. de aet. et qual. in Clem. I. 6., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref.

4.) C. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 531.), c. 3. de aet. et qual. in Clem. I. 6.

5.) Conc. Trid. l. c.

6.) Das zwanzigste Jahr verlangt noch Zosimus (418.) in c. 3. Dist. LXXVII. für die Akoluthen und Subdiakonen: dagegen erwähnt er die Ertheilung der niederen Grade an Kinder; vergl. auch c. 3. Dist. cit. (Siric. 385.) und c. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 531.).

7.) C. ult. de tempor. ord. in VI^to^ I. 9., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref., vergl. mit der Glosse zu c. 35. X. de praeb. III. 6. Deutsche Synodalstatuten haben aber zuweilen das Alter bestimmt; z. B. auf das 12. Jahr die Statuten von Augsburg 1610. (Hartzheim T. IX. p. 51.), Osnabrück 1628. (ib. p. 456.), Cöln 1651. (ib. p. 757.). Nur für den Akoluthat forderten dieses Alter Ermländ. Statuten von 1610. (ib. p. 128.).

8.) Conc. Meld. (845.) c. 64. vergl. mit Regin. I. 428., c. 17. C. I. qu. 7. Der Canon 9. des conc. Aurel. II. (538.), in welchem Schulte, System S. 109. die erste Bestimmung über die Ausschliessung der Unehelichen von der Weihe findet, enthält ein ganz anderes Verbot. Vergl. auch Hefele, Conc.-Gesch. Bd. II. S. 754. Dazu passt freilich die Rubrik nicht, die wirklich auf eine Bestimmung über die Ausschliessung der Concubinenkinder hinweist.

8a.) Vergl. Regin. I. 429.

9.) Conc. Bitur. (1031.) c. 8., conc. Pictav. (1078.), c. 1. X. de fil. presb. I. 17., conc. Melph. (1089.) c. 14., conc. Clarom. (1095.) c. 9., cf. c. 1. Dist. LVI. Vergl. aber noch c. 12. (Alex. II. † 1062.), c. 13. (Urban. II. † 1098.) cit. Eine merkwürdige Stelle über die Ausschliessung der Priesterkinder von öffentlichen Aemtern überhaupt s. in einem Edicte Otto's I. und Otto's II. (967.) bei Pertz. T. IV. p. 33. — Vergl. überhaupt Seitz in seiner Zeitschrift Bd. II. S. 414. Die Kirche hat sich hier der germanischen Sitte angeschlossen. Den allgemeinen Grundsatz s. im folg. §. Anm. 5.

10.) Vergl. c. 2. Dist. XXIII., c. 7. Dist. XXXIV., c. 1. Dist. XXXVI., c. 1. 3. 10. 13. Dist. LV., c. 1. 2. C. VII. qu. 2., c. 56. D. I. de cons., c. 3. 4. 6. X. de cler. aegr. III. 6., tit. X. de corp. vit. I. 20. und die Resolutionen der Congr. Conc. zu c. 6. Sess. XXIV. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. J. 1853.

11.) Dieses Verbot ist schon im 4. Jahrhundert auf denjenigen ausgedehnt, welcher mit seiner des Ehebruchs schuldigen Gattin die Ehe fortsetzte, vergl. überh. c. 15. (can. Ap.), c. 11. (conc. Neoc. 314.), c. 13. (Innoc. I. 404.), c. 9. (Hilar. 465.), c. 10. (Greg. I. 592.) Dist. XXXIV., c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.) u. a., tit. X. de big. non ord. I. 21.

12.) C. 4. (Conc. Tol. I. 400.), c. 1. (Innoc. I. 404.) Dist. LI. vergl. mit c. 24. X. de homic. V. 12. (Honor. III. † 1227.). Eine sehr genaue Untersuchung über diese Irregularität enthält Prosper Lambertin., Instit. can., Inst. C. I., und zahlreiche Beispiele geben die Resolutionen der Congr. Conc. zu c. 7. Sess. XIV. de ref. des Conc. Trid. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

13.) C. 29. (conc. Tol. IV. 633.), c. 30. (conc. Tol. XI. 681.) C. XXIII. qu. 8., c. 5. 9. X. ne cler. vel. mon. III. 50. Von den Zeugen behaupten das Gegentheil Laspeyres a. a. O. S. 48. und Phillips, K.-R. B. I. S. 502. Vergl. aber schon die Glosse zu c. 1. Dist. LI.

14.) Nach 1. Tim. III. 6. conc. Nic. (325.) c. 2. in c. 1. D. XLVIII., 2. cit. (Greg. I. 599.), c. ult. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.)

15.) C. 1. Dist. LVII. (conc. Neoc. 314.)

16.) Fränkische Synoden fordern eine annualis conversio, z. B. conc. Aurel. III. (538.) c. 6., conc. Arel. III. (524.) c. 2.

17.) Vergl. c. 1. Dist. XXXVI., c. 1 sq. D. XXXVIII. u. a.

18.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 12. de ref. vergl. mit de Luca, Annot. ad conc. Trid., Disc. XIV. n. 25 sqq., Prosp. Lambertin. l. c. Instit. XLII.

19.) Ueber die Seminarien s. u. im 5. Buche a. E.

20.) C. 1. 21. (Leo I. 443.), c. 9—12. (Gelas. † 496.), c. 20. (c. 37. Cod. de episc. et cler.), c. 6. 7. (Cap. Reg. Fr.), c. 2. (conc. Tribur. 895.) Dist. LIV., tit. X. de serv. non ord. I. 18.

21.) C. 3. Dist. cit. (conc. Carth. III. 397.), c. 1. Dist. LV. (Gelas. 494.), c. 1. Dist. LIII. (Gregor. I. 598.), tit. X. de oblig. ad ratioc. redd. I. 19.

22.) C. 8. X. de cl. conj. III. 3., c. 4. de temp. ord. in VIto I. 9. vergl. mit c. 5. 8. X. de convers. conj. III. 32.

§. 106.

b. ex delicto.

Nach der Weisung des Apostels Paulus [1]) sollen alle, welche dem Dienste des Herrn gewidmet werden sollen, „ohne Verbrechen“ sein. Dieses fasste die Kirche zunächst so, dass sie alle diejenigen ausschloss, welche wegen Verbrechens der öffentlichen Busse unterworfen worden waren [2]), während sie eine nur aus asketischem Drange übernommene öffentliche Pönitenz nicht als ein Hinderniss ansah. Die öffentliche Busse war aber nicht überall in gleichem Maasse in Uebung, wie sie denn den aus England in die fränkische Kirche verpflanzten Beichtbüchern fremd ist, und wohl darum auch in der letzteren Kirche selbst nur allmählich und nicht auf lange Zeit in das Leben überging [2a]). Dadurch wird es erklärlich, dass anstatt auf die Oeffentlichkeit der Busse auf die Oeffentlichkeit des Verbrechens und die dadurch entstandene Befleckung des Rufes der Nachdruck gelegt wurde [3]). Daneben aber galt die Tödtung [4]) um ihrer

selbst willen als Hinderniss, und später wurde dieselbe Eigenschaft auch noch anderen Verbrechen beigelegt. Der allgemeine Grundsatz ist also gegenwärtig der, dass alle öffentlich bekannt[5]) gewordene oder vor Gericht erwiesene Verbrechen die Irregularität nach sich ziehen, und diejenigen geheimen, welche in dem Recht als Hindernisse der Weihe ausdrücklich genannt sind[6]). Hierher gehören die Tödtung[7]) und die Verstümmelung, welche stets irregulär machen, so lange irgend ein Grad der Zurechnungsfähigkeit vorliegt, die Ketzerei[8]), das Schisma[9]) und die Apostasie[10]), die Simonie[11]), die Wiederholung der Taufe[12]) und der Empfang der Taufe durch einen Ketzer[12a]), die Erschleichung der Weihe[13]), die Ueberspringung der Stufen der Ordination[14]), die Ausübung eines nicht empfangenen Ordo[15]), die Verrichtung von Weihefunctionen während des Interdicts oder der grösseren Excommunication[16]), die Verletzung des Cölibatgesetzes von Seiten eines Geistlichen der höheren Grade, mag sie mit dem Versuche der Eheschliessung oder ohne diesen begangen sein (sog. *bigamia similitudinaria*)[17]). Aber auch wegen anderer geheimer, auf extrajudiciellem Wege ihm kund gewordener Vergehen darf der Bischof das Aufsteigen zu den höheren Stufen versagen[18]).

1.) Tit. I. 5., 1. Tim. III. 2. — c. 4. Dist. LXXXI. (conc. Nic. 325.), c. 1. cit. (Aug.) c. 6. Dist. XXV. (Hieron.) u. a.

2.) C. 56. 66. (Siric. 385.) c. 68. (conc. Tol. I. 400.) c. 60. (Innoc. I. † 417), c. 59. (Gelas 494.), c. 55. (Statut. eccl. ant.), c. 29. (conc. Araus. I. und Caesarius Arel.? vergl. meine Ausgabe zu diesem Canon) Dist. L., c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.).

2a.) Darüber ist im 5. Buche die Lehre von der Busse zu vergleichen.

3.) Von diesen Entwicklungen handeln sehr gründlich Thomassin, P. II. L. 1. c. 56 sqq., Laspeyres a. a. O. S. 31 ff., Phillips, K.-R. Bd. I. S. 550 ff.

4.) C. 34. (Raban. 853.), c. 33. (conc. Worm. 868.) Dist. L., welche beide Stellen zunächst von der Restitution gefallener Priester handeln, vergl. mit c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.).

5.) Ferraris, Prompta bibl. s. v. Irregularitas, Phillips a. a. O. S. 568. — Der Grundsatz in c. 87. de reg. jur. in VIto („Infamibus portae non pateant dignitatum") ist aus c. 2. C. de dign. (XII. 1.) entlehnt. Er begreift theils den Fall des öffentlich bekannt gewordenen Verbrechens, theils die übrigen Fälle, in denen nach dem bürgerlichen Rechte eine Schmälerung der Ehre eintritt. „Omnes infames esse dicimus, quos leges saeculi infames appellant," c. 2. C. VI. qu. 1. (Cap. Angilr.).

6.) C. 4. et ult. X. de temp. ord. I. 11., (Greg. IX.) c. 5. X. de corp. vit. I. 20. (Innoc. III. 1198.), c. 18. de sent. exc. in VIto V. 11.

7.) C. 8. (Martin. Brac. Capp.), c. 5. 6. (Nicol. I. 867.) Dist. L. vergl. mit c. 7—12. 18. 20. X. de homic. V. 12., c. 1. h. t. in Clem. V. 4., conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de ref. vergl. mit den Resolutionen der Congr. Conc. in der angef. Ausg. des Trid. — Eine sehr reichhaltige Casuistik enthalten Ferraris l. c., Phillips a. a. O. S. 580 ff.

8.) C. 21. C. I. qu. 7. c. 15. de haer. in VIto V. 2. Nach der letzteren Stelle sollen die Söhne und Enkel ketzerischer Väter, und die Söhne ketzerischer Mütter nicht zu Beneficien befördert werden, was allgemein auch auf die Ordination bezogen worden ist. Haben aber die Aeltern sich von der Ketzerei abgethan, so ist das Impediment gehoben, wenn nicht den Kindern selbst ein defectus fidei (vergl. den vor. §.) entgegensteht. Dies ist die Rechtsansicht der Congr. Conc., wie die zu Sess. XXIII. c. 4. de ref. a. a. O. angeführte Resolution bekundet. — Jüdische Abstammung macht nicht an sich irregulär, wenn nicht in der betreffenden Person ein def. fidei vorhanden ist. Vergl. die Resol. der Congr. Conc. zu c. 6. Sess. XXIV. de ref. a. a. O.

9.) C. 69. Dist. L.

10.) C. 2. X. de schism. V. 8.

11.) C. 5. Dist. LI., c. 107. C. I. qu. 1 sqq., c. 11. 13. X. de sim. V. 3.

12.) C. 65. Dist. L., c. 6. X. de bapt. III. 42., c. 2. X. de apost. et reit. bapt. V. 9.

12a.) Die Ketzertaufe macht nur irregulär, wenn sie in reiferem Alter erfolgt ist, vergl. c. 3. 4. C. I. qu. 4. und die Resolution der Congr. Conc. zu c. 4. Sess. XXIII. de ref.

13.) C. 7. Dist. XXIV., tit. X. de eo qui furtive ord. susc. V. 30.

14.) C. 5. Dist. LI., c. un. Dist. LII., c. un. X. de clerico per saltum promoto V. 29.

15.) c. 1. 2. X. de cler. non ord. min. V. 28.

16.) C. 7. C. XI. qu. 3., c. 9. 10. X. de cler. excomm. ministr. V. 27., c. 32. X. de sent. exc. V. 39., c. 18. h. t. in VIto V. 11.

17.) C. 32. C. XXVII. qu. 1., c. 4. 7. X. de bigam. non. ord. I. 21.

18.) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 1. de ref., mit den Decl. v. 1643., 1654. und 1668. a. a. O.

§. 107.

c. Die Wirkung und die Aufhebung der Irregularität.

Während die Ordination der Ungetauften und der Frauen ungültig ist, behält die Weihe eines Irregulären zwar ihre Kraft, sie zieht jedoch, weil sie gegen das Recht (illicite) geschehen ist, für den Weihenden unter Umständen eine Ahndung, für den Geweihten aber stets die Folge nach sich, dass er erlaubter Weise weder die Functionen, welche an den empfangenen Ordo gebunden sind, ausüben, noch zu höheren Stufen befördert werden kann. In gleicher Weise hört die Fähigkeit zu erlaubter Ausübung der empfangenen Weihe und zur erlaubten Beförderung zu den höheren Ordi-

nes auf, wenn ein bereits Ordinirter sich die Irregularität zuzieht. Diese Wirkung kann aber durch Dispensation gehoben werden, welche im Allgemeinen der Papst, der Bischof aber nur in den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen ertheilt. Hierher gehören z. B. die Irregularität, welche aus der sog. *bigamia similitudinaria* entspringt [1]), der Mangel der ehelichen Geburt rücksichtlich der *ordines minores* [2]), und nach dem Tridentinum alle Irregularitäten wegen geheimer Vergehen mit alleiniger Ausnahme des Mordes [3]). Dass die letztere Dispensation Ausfluss einer päpstlichen Delegation sei, ist dabei zwar nicht gesagt, wird aber in der Praxis angenommen [4]). Hiernächst hört in einzelnen Fällen, z. B. bei dem Mangel des zur Weihe erforderlichen Alters [5]) und dem *defectus libertatis* und *scientiae*, die Irregularität mit ihrer Ursache auf, und schliesslich wird das den Unehelichen entgegenstehende Impediment durch die nachfolgende Ehe der Aeltern, durch die Legitimation mittelst päpstlichen Rescripts [6]) und durch den Eintritt in einen geistlichen Orden gehoben [7].)

1.) C. 4. X. de cler. conj. III. 3.

2.) C. 1. de fil. presb. in VI^to I. 11.

3.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de reform. vergl. mit Sess. XIV. c. 7., wo die Bischöfe wegen geheim gebliebener zufälliger Tödtung und der Tödtung in der Nothwehr zu dispensiren ermächtigt werden. Dieses beschränkt de Luca, Annot. ad conc. Trid., Disc. XII. auf die niederen Weihen, s. aber die Resolutionen der Congr. Conc. a. a. O.

4.) Dieses zeigen die sog. Facultäten oder Dispensindulte (s. im folg. B.), welche die Bischöfe in den angegebenen Fällen zur Dispensation ermächtigen. Die päpstlichen Dispensen ressortiren nach Beschaffenheit des Falls bald von der Datarie, bald von der Pönitentiarie, bald von der Congr. Conc. (s. u. §. 127.). Ueber das Verfahren s. de Luca l. c. Dass wegen absichtlicher Tödtung nie dispensirt werde, wird gewöhnlich, aber mit Unrecht, behauptet, wie schon die den französischen Erzbischöfen und Bischöfen im Jahre 1792. ertheilten Facultäten zeigen, Collectio brevium Pii VI., Aug. Vind. 1796. T. II. p. 35. Ueber die dispensationes ad cautelam s. Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 10.

5.) C. 14. 15. X. de temp. ord. I. 11.

6.) Devoti Instit. T. I. p. 315., Phillips, K.-R. Bd. I. S. 533 ff.

7.) C. 1. X. de fil. presb. I. 17.

§. 108.

3.) Der Ordinationstitel.

Neben den bisher dargestellten Erfordernissen verlangt die Kirche zugleich, dass sich der Weihecandidat im Besitze

eines *titulus* befinde. Das ältere Recht setzte schlechthin voraus, dass jeder Geistliche bei der Ordination mit einer Kirche oder einer andern geistlichen Anstalt in dauernde, durch Uebertragung einer geistlichen Thätigkeit bedingte Verbindung gebracht werde [1]). Sowohl die Kirche, als das an ihr übertragene Amt wurde *titulus*, der Geistliche selbst aber *clericus intitulatus* genannt [2]). Mit der im sechsten Jahrhundert begonnenen Entwicklung des Beneficialwesens, in deren Folge mit den einzelnen Kirchenämtern bestimmte Nutzungen untrennbar verbunden wurden, während früher alle Geistliche aus der Masse der Diöcesaneinkünfte ihren Unterhalt empfangen hatten, änderte sich aber die Bedeutung des Titels, indem nun nicht mehr das Amt, sondern das Beneficium darunter verstanden wurde. Das Erforderniss des Titels in diesem Sinne galt jedoch nur für die Weihen zum Presbyter, Diakon [3]) und später auch zum Subdiakon [4]), und auch für diese war es kein absolutes, indem der Bischof die Ordination ertheilen konnte, sobald er den Unterhalt der geweihten Geistlichen auf die Einkünfte der Cathedrale übernahm [5]), was um so öfter geschehen musste, je zahlreichere Gehülfen die bischöfliche Verwaltung forderte. Deshalb sprach denn auch die Gesetzgebung im zwölften Jahrhundert aus, dass der Bischof die von ihm ohne bestimmten Titel ordinirten Geistlichen bis zu ihrem Eintritte in eine wirkliche Pfründe zu ernähren verpflichtet sei. Dadurch aber, dass diese Bestimmung für solche Cleriker wegfiel, welche eigenes Vermögen besassen [6]), bildete sich zugleich weiter die Ansicht aus, dass überhaupt der Mangel eines Beneficiums durch den Besitz eigenen Vermögens ersetzt werde. In dieser Entwicklung hat sich der spätere Begriff des Titels festgestellt, wonach unter demselben überhaupt jedwedes standesmässige Auskommen verstanden wird. Nach den Bestimmungen des Conciliums von Trient soll nun zunächst noch immer der Besitz eines wirklichen, den Lebensunterhalt gewährenden Beneficiums als regelmässiger Titel für die höheren Weihen betrachtet werden [7]) (sg. *titulus beneficii*). Ausnahmsweise darf jedoch der Bischof, sobald das Heil seiner Kirche dadurch gefördert wird, die Weihe auch dann ertheilen, wenn der Lebensunterhalt des Candidaten durch den Ertrag des eigenen liegenden Vermögens, durch Grundrenten oder durch eine Pension gesichert ist [8]) (sg. *titulus patrimonii vel pen-*

sionis), und besonders nach deutscher Praxis kann die Ordination auch dann geschehen, wenn ein Dritter das gehörig beurkundete und verbürgte Versprechen ablegt, dass er den Unterhalt des Geweihten übernehmen werde. Dieser sog. Tischtitel[9]) (*titulus mensae*) wurde schon früher in Deutschland von Landesherrschaften, Städten, Klöstern und Stiftern gewährt, und ist, seit die katholische Kirche durch die Säcularisationen ihr Gut verloren hat, als landesherrlicher Tischtitel (*titulus principis*) in den meisten Ländern üblich und gesetzlich geordnet[10]). Ein vierter Titel ist der *titulus professionis* s. *paupertatis,* indem die Ordensprofessen mit Bewilligung ihrer Oberen ohne Weiteres ordinirt werden können[11]), da ihr Lebensunterhalt durch den definitiven Eintritt in den Orden gesichert ist. Endlich sowohl dem Tischtitel als dem *titulus professionis* verwandt ist der *titulus missionis,* auf welchen die Zöglinge der sog. *collegia pontificia,* und der übrigen unter der Propaganda (§. 127.) stehenden Anstalten für die Erziehung weltgeistlicher Missionare, ordinirt werden, nachdem sie eidlich versprochen haben, in der Mission zu dienen[12]). Der Mangel eines genügenden Titels bei Ertheilung der höheren Weihen bewirkt noch jetzt für den Ordinirenden die Verpflichtung zum Unterhalte des Ordinirten bis zur Einstellung desselben in eine Pfründe; dagegen tritt für den letzteren nur dann die Suspension und die Irregularität ein, wenn er durch Vorspiegelung eines falschen Titels den Bischof zur Ordination inducirt hatte[13]).

1.) Conc. Chalc. c. 6. oben §. 103. Anm. 2.

2.) Zahlreiche Beispiele bei du Cange, Gloss. s. v. Titulus.

3.) C. 4. X. de praeb. III. 5. (conc. Lat. III. 1179.).

4.) Für den ordo subdiac. fordert den Titel c. 16. X. de praeb. (Innoc. III. 1198.), vergl. conc. Londin. (1200.) c. 6.

5.) Cit. c. 4. (conc. Lat. III.), c. 16. X. h. t. Ein merkwürdiges Zeugniss über den Zustand der Disciplin am Ende des 12. Jahrhunderts findet sich bei Stephan von Tournay Ep. 2. (:„Impossibile autem nobis est, nomina vel numerum eorum, quos infra diaconatum ordinavimus, memoriter tenere, nec minus est impossible, omnibus eis vel conferre beneficia, vel necessaria praebere. Satius erit nobis amodo non celebrare ordines quam haec importabilia suscipere onera.“)

6.) Cit. c. 4. X. h. t. Die erste ausdrückliche Erwähnung eines titulus patrimonii bei Stephan von Tournay Ep. 2. und in conc. Biterr. (1233.) c. 6.

7.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2. de ref. vergl. mit den sehr belehrenden

Ausführungen bei Prosper Lambertinus, Instit. XXVI. und den Resolutionen der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. des Trid. (1853.).

8.) In beiden Fällen hängt die Bestimmung des Ertrags der Pfründe oder des Vermögens von dem bischöflichen Ermessen und den örtlichen Bedingungen und Gewohnheiten ab. Oft ist sie aber auch durch Diöcesanstatuten erfolgt, vergl. z. B. die Cölnische Synode von 1651. (25 Goldfl. rheinl.) bei Hartzheim T. IX. p. 762., die Statuta synod. dioec. Monast. ed. Krabbe p. 202. (80 Thlr.) in einer Verordn. v. 5. Nov. 1742. Rücksichtlich des Vermögenstitels finde ich das erste Beispiel in der Anm. 6. angeführten Synode von Beziers. Die Resignation der Pfründe oder die Veräusserung des Vermögens hat das Concilium von Trient auf so lange verboten, als der Geistliche nicht anderweit zu genügendem Unterhalt gelangt ist, und auch, wenn der letztere Fall eingetreten, ist zur Alienation die bischöfliche Cognition erforderlich, vergl. die Decl. der Congr. Conc. a. a. O. Nr. 29. Das Verbot der Veräusserung des Vermögens kommt schon früher, z. B. in einer Synode von Sens im Jahre 1524. c. 4. vor. — Wenn das Beneficium nicht die Taxe erreicht, ist die Ergänzung durch den tit. patr. zulässig, Decl. Congr. Conc. v. J. 1589. a. a. O. Nr. 12. 13. Der Ertrag aus wissenschaftlichem oder sonstigem Erwerbe ist kein Titel, das. Nr. 15.

9.) Die römische Praxis ist jedoch diesem Titel nicht günstig gewesen, wie z. B. die Resolution der Congr. Conc. Nr. 32. a. a. O. erkennen lässt, während er in Deutschland auf allgemeinem Gewohnheitsrechte beruht. Die angef. Münster'sche Verordn. begreift ihn doch wohl unter den Patrimonialtitel („tit. patr., sub quo omnem illum intelligimus, quem clerico ad sacros ordines promovendo pro victu inde habendo assignari permittitur."). Ein Beispiel s. z. B. schon in einer Urkunde vom Jahre 1334. in den Monum. Boic. T. I. p. 103. — Aus der Bestimmung des Titels lassen sich die folgenden Sätze ableiten: Die dem Tischtitelgeber obliegende Verpflichtung besteht zunächst darin, dass er dem Geistlichen bis zu dessen Einstellung in eine genügende Pfründe den Unterhalt darreiche, wobei indessen, soviel das Maass anlangt, nach bischöflichem Ermessen auch dasjenige in billigen Anschlag kommen kann, was der Letztere durch die ihm obliegenden geistlichen Functionen oder auf andere angemessene Weise erwirbt, wie dies z. B. die angeführte Münster'sche Verordn. ausspricht. Mit dem Empfange der Pfründe ist sie also gelöst, und es gestaltet sich nun das Verhältniss so, als ob der Geistliche auf den Titel des Beneficiums ordinirt worden wäre. Mithin wird für den Fall, dass der letztere seine Pfründe mit oder ohne Schuld verliert, entweder aus dem Ertrage der Pfründe oder auf andere Weise von der Kirche gesorgt werden müssen. So lange dagegen der Geistliche noch nicht bepfründet ist, muss der Tischtitelgeber im Falle der Unfähigkeit den Unterhalt bestreiten, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Geistliche mit oder ohne Verschulden unfähig geworden ist, durch Aushülfe in der Seelsorge oder auf andere Weise seinen Unterhalt zu erwerben. War aber der Titel nur bedingt, also namentlich auf den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit gegeben, so beschränkt sich die Verbindlichkeit auch nur darauf, und in allen darüber hinaus liegenden Fällen muss die Verpflichtung des Bischofs eintreten, der auf den unvollständigen Titel ordinirt hat. — Der gegen-

wärtige landesherrliche Tischtitel sollte jedoch nicht ganz nach diesen Grundsätzen beurtheilt werden. Die katholische Kirche hat durch die Säcularisationen ihr Gut an den Staat verloren; die Bischöfe sind auf feste Gehalte beschränkt, aus denen auch die Unterhaltung unfähig gewordener Geistlichen zu bestreiten, ihnen nicht wohl zugemuthet werden darf. Deshalb sollte die im landesherrlichen Tischtitel liegende Verpflichtung eine unbedingte sein, oder es sollte durch Einrichtung von Demeritenhäusern für solche Geistliche gesorgt werden, die durch ihr Verschulden Amt und Pfründe, aber nicht den Charakter verloren haben. Eben so ist die Einrichtung von Emeritenhäusern, oder die Gewährung einer Pension für ausgediente Beneficiaten eine Forderung an die Gerechtigkeit des Staats, da bei dem geringen Ertrage der meisten Pfarrpfründen von diesen nicht wohl die Sustentation des Emeritus bestritten werden kann. Entsprechende Bestimmungen enthalten die Bulle De salute animarum, das Bayr. Concordat, die österreichische (Hofd. vom 18. August 1825.) und württemb. Gesetzgebung (V.-U. §. 84.). u. a. Vergl. Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Emeritenhäuser.

10.) In Oesterreich wird ein Tischtitel auf den Religionsfonds ertheilt (Helfert, Von den Rechten der Bischöfe Bd. I. S. 59.). Es fehlen aber zur Zeit die näheren Bestimmungen, welche die mit dem Concordat eingetretene veränderte Ordnung im Gefolge haben muss. In Bayern wird ein landesherrlicher Tischtitel gegeben, der durch ihre Schuld dienstuntauglich gewordenen Pfarrern und Caplänen 104 fl., schuldlos invalid gewordenen Caplänen den doppelten, bepfründeten Geistlichen den dreifachen Betrag gewährt, Permaneder, Handb. S. 231. In den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz sollte die Ertheilung des auf ein Minimum von 300—400 fl. gesetzten landesherrlichen Tischtitels für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit nach der Verordn. vom Jahre 1830. §. 27. 28. mit dem Eintritte in das Seminar unmittelbar verbunden sein. Jetzt ist in Württemberg durch den Vertrag v. 8. Apr. 1857. die canonische Ordnung wieder hergestellt, nach welcher der Bischof den Titel verleiht. Dieser ist auf den Intercalarfonds angewiesen. In Nassau werden die Jahrgehalte für ausgediente Geistliche, aus deren Pfründenertrag ein Hülfsgeistlicher nicht besoldet werden kann, aus dem Centralkirchenfonds bestritten. In Preussen besteht kein landesherrlicher Tischtitel. Dagegen nach dem Oldenb. Normativ v. 5. April 1831. ist für das zu Münster gehörende Gebiet des Officials zu Vechta der landesherrl. Tischtitel üblich. Beträgt derselbe, wie Schulte, System S. 132. anführt, 80 Thlr., so führt dies auf die oben angeführte Münster'sche Verordn. zurück. In Betreff der von Gemeinden zu bestellenden Tischtitel macht sich zuweilen das weltliche Aufsichtsrecht geltend, indem es eine Erörterung der Leistungsfähigkeit vorangehen lässt (wie in Bayern, Schulte a. a. O. S. 132.). Eine Baden'sche Verordn. v. J. 1810. (Reg.-Bl. 1810. Nr. 7.) hatte die Ertheilung von Tischtiteln durch Private und Communen ganz verboten.

11.) Die Behauptung, dass dieser Titel schon durch conc. Chalc. c. 6. anerkannt worden sei, ist unhaltbar. Indirect hat ihn aber das Concilium von Trient bestätigt, und ausdrücklich erwähnt ist er z. B. in dem conc. Mediol. V. vom Jahre 1579. Der Jesuitenorden hat von Gregor XIII.

(1573.) und von Gregor XIV. (1591.) das Privilegium erhalten, dass seine Mitglieder nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams auch vor der solennen Professleistung alle heilige Weihen empfangen dürfen, Instit. Soc. Jes. (Prag. 1757.) T. I. p. 48. 103. Dieses derogirt der von Pius V. erlassenen Bulle Romanus Pontifex, welche die in conc. Trid. Sess. XXI. c. 2. de ref. enthaltene Bestimmung auf die regulares non professi ausgedehnt hatte.

12.) Mejer, De titulo missionis, Regiom. 1848., Derselbe, Die Propaganda, Bd. I. S. 225 ff.

13.) c. 2. 4. 16. 23. X. de praeb., conc. Trid. l. c., Prosper Lambertin., Instit. XXVI. und die dort angef. Entscheidung der Congr. conc. v. 1610. Dass die Verpflichtung des Bischofs auch auf den Amtsnachfolger übergehe, ist in c. 16. X. de praeb. III. 5. von Innocenz III. ausdrücklich entschieden. Für den Bischof, der auf allgemeine Dimissorialien in einer fremden Diöcese ordinirt, ist die Verpflichtung durch c. 37. de praeb. in VIto III. 4. festgestellt. Ist ein specielles Dimissorium gegeben, so ist nach derselben Stelle der Auftraggeber verpflichtet. Dieselbe Verpflichtung hat der Bischof, welcher die Erlaubniss de promovendo a quocunque gegeben hat.

§. 109.

B. In der Person des Ordinirenden.

1.) Allgemeiner Grundsatz.

Zur Ertheilung der Ordination ist nach dem allgemeinen Grundsatze allein der Bischof berechtigt[1]). Dieses Recht ist in dem durch die Consecration erworbenen vollendeten Priesterthume enthalten, und wie dieses innerlich und unauslöschlich an dem Consecrirten haftet, so kann auch jenes nicht von dem Bischof wieder verloren werden, selbst wenn er renuncirt hat[2]), oder suspendirt oder removirt ist, oder im Kirchenbanne liegt[3]). In allen solchen Fällen, also auch dann, wenn ein in Ketzerei verfallener Bischof geweiht hat[4]), bleibt vielmehr der richtig ertheilte Ordo selbst gültig, und nur die Ausübung desselben ist bis zur Erlangung der Dispensation gesetzlich untersagt. Deshalb ist denn auch jetzt die Weihe, welche der Bischof in einer fremden Diöcese ertheilt hat, an sich kräftig. Damit sie aber ihre volle und freie Wirkung äussern könne, ist erforderlich, dass sie von dem *episcopus proprius* gespendet werde. Als solcher galt nach dem älteren Rechte der Bischof, in dessen Diöcese Jemand mit einer bestimmten Kirche durch die Ordination in Verbindung getreten war[5]), und wiewohl schon früh einzelne Canones auch über die Laien einer Diöcese dergestalt eine Competenz des Bischofs annahmen, dass sie die

Ordination derselben in einem fremden Sprengel[6]) von der Genehmigung des Letzteren abhängig machten, hat doch das Princip des älteren Rechts seine Herrschaft behauptet, bis es durch die allgemein üblich gewordenen absoluten Ordinationen zum Theil ausser Wirksamkeit gesetzt wurde. Seit dieser Zeit hörte die ständige Beziehung der Geistlichen zu einem bestimmten Kirchenamte auf die allgemeine Regel zu sein, und die Competenz zur Weihe bestimmte sich nunmehr nach dem allgemeinen Gesichtspuncte, dass nur der Bischof ordiniren sollte, der am sichersten das Vorhandensein aller Erfordernisse in der Person des Ordinandus zu beurtheilen vermöchte[7]). Noch jetzt gilt also regelmässig 1) der Bischof als berechtigt, in dessen Diöcese der Weihcandidat, und zwar nicht blos während eines zufälligen Aufenthalts seiner Aeltern, geboren ist (*competentia ratione originis*). Hiernächst geht 2) auch aus dem Domicilium in der Diöcese die Competenz hervor (*competentia ratione domicilii*), vorausgesetzt, dass dasselbe genügend, entweder durch zehnjährigen Aufenthalt, oder durch sonstige concludente Thatsachen begründet ist, und der Candidat eidlich seine Absicht in der Diöcese zu verbleiben bekräftigt hat[8]). Regulargeistliche insbesondere sollen nur von dem Bischof ordinirt werden, in dessen Diöcese das Kloster gelegen ist, in welchem sie sich aufhalten[9]). Weiter entsteht die Competenz 3) für den Bischof, in dessen Diöcese der Ordinandus eine Pfründe besitzt (*competentia ratione beneficii*), welche nach Ortsgewohnheit oder der Synodaltaxe als hinreichend für den Lebensunterhalt betrachtet wird[10]). Zu diesen, schon im dreizehnten Jahrhundert anerkannten Gründen der Competenz hat die Praxis 4) den im Concilium von Trient gesetzlich anerkannten Grund der Familiarität[11]) gefügt (*competentia ratione familiaritatis* s. *commensalitii*), der dann vorhanden ist, wenn der Ordinandus drei Jahre lang in dem unmittelbaren Dienste des Bischofs gelebt hat. Mit der Ordination aus diesem Grunde ist aber für den Bischof die Verpflichtung verbunden, dem Ordinirten sofort, d. i. in Monatsfrist, eine Pfründe zu verleihen[12]). — Eine Ausnahme von den bisher dargestellten Bestimmungen besteht zuvörderst darin, dass der Papst, abgesehen von aller Competenz, als allgemeiner Bischof die Geistlichen aller Diöcesen ordiniren kann[13]), welche aber dann ohne Indult von keinem

andern Bischof weitere Weihen empfangen dürfen[14]). Hiernächst nehmen an dem Weiherechte die Aebte, sobald sie Priester und benedicirt sind, die nicht benedicirten aber nur, wenn sie ein besonderes Privilegium haben[15]), insofern Theil, als sie den Regularen ihres Klosters die niederen Weihen spenden dürfen[16]), und nach einer Observanz der römischen Kirche sind auch die Cardinalpriester zu Ertheilung der *ordines minores* an die Geistlichen ihrer Titel berechtigt[17]).

1.) Vergl. c. 24. Dist. XCIII., c. 4. Dist. LXVIII. — can. Apost. 2., conc. Tol. VIII. c. 7., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ord.

2.) C. 1. X. de ord. ab episcopo, qui renunc. I. 13.

3.) C. 4. 5. C. IX. qu. 1., c. 2. X. h. t.

4.) Dies bestätigen die Bannbullen, mit denen die Anzeige von der Wahl eines der jansenistischen Bischöfe zu Utrecht und Deventer erwidert wird, mit der Formel: „Qui vero ab ipsis ecclesiasticis ordinibus initiati fuerint, noverint suspensionis vinculo se obstrictos esse, atque irregularitati propterea obnoxios, si susceptos ordines exercuerint.“ — Die Ordinationen der englischen Kirche sind (wie aus Berti Theologia T. VIII. der Münchner Ausgabe v. 1750. ersehen werden kann), seit dem Schisma Eduards VI. von der römischen Kirche als ungültig angesehen worden. Dem stimmen (unbewegt durch die Vertheidigung, welche im J. 1723. durch Courayer in der Diss. sur la validité des ordinations des Anglois unternommen worden war,) die späteren Theologen und Canonisten sämmtlich bei, indem sie sich hauptsächlich auf die Form beziehen, welche der Ordination durch Eduard VI. gegeben worden ist; z. B. Devoti, Inst. can. T. II. p. 498. Ed. Gand., Salzano, Lezioni di diritto canonico (Neap. 1843. Ed. V.) T. III. p. 68., Perrone in den Praelect. canonicae, Phillips, Schulte u. A. Sehr interessante Aeusserungen eines irischen Titularbischofs Doyle s. in Second Report from the select Committee on the State of Ireland, 1825. p. 217. und in den Minutes of Evidence before Committee of Lords appointed to inquire in the state of Ireland, 1825., p. 236. Dieser nimmt an, dass die engl. Bischöfe oder Priester nur bedingter Weise zu reordiniren seien, während ihre Weihe als eine illicita angesehen werden müsse, da den englischen Bischöfen die Mission fehle. Diese Auffassung ist jedoch vereinzelt.

5.) C. 3. (conc. Nic. 325.), c. 1. (conc. Sard. 347.), c. 4. (conc. Chalc. 451.) Dist. LXXI. u. a.

6.) Hierher gehört zuvörderst c. 5. conc. Carth. I. (348. in c. 6. Dist. LXXI.), was Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 475. völlig mit Unrecht bezweifelt, („non licere clericum alienum ab aliquo suscipi . . . nec laicum usurpare sibi de plebe aliena, ut eum obtineat (: ordinet: Hisp.) sine conscientia ejus episcopi, de cujus plebe est.“). Ein weiteres Zeugniss bietet c. 9. conc. Araus. I. (441.): „Si qui alienos cives aut alibi consistentes ordinaverint, nec ordinati in ullo accusantur, aut ad se eos revocent aut gratiam ipsis eorum impetrent, cum quibus habitant.“

7.) Die beiden hierher gehörenden Hauptstellen in c. 1. (Clemens IV.), c. 3. (Bonif. VIII.) de temp. ord. in VI^to I. 9. Eine der wichtigsten neue-

ren Verfügungen ist die Const. Speculatores von Innocenz XII. v. J. 1694. im Anh. zu der Ausg. des Conc. Trid., Lips. 1853.

8.) Dieses ist in der angef. Const. Speculatores ausgesprochen. Zehnjährigen Aufenthalt forderten schon früher nach const. 2. Cod. de incolis manche Provinzialsynoden, z. B. eine Synode von Aix v. J. 1585.

9.) Dieses bestimmt auch die Bulle Impositi von Benedict XIV. (im Anhange zu der angeführten Ausgabe des Conc. Trid.). Doch kann hier durch ein nach dem Concilium von Trient ertheiltes ausdrückliches Privilegium eine Ausnahme begründet sein.

10.) Auch diese Bestimmung gründet sich auf die angef. Constitution. Bei Residentialpfründen giebt hier die Taxe der Diöcese den Anhalt, in die das Beneficium gehört, bei anderen die Taxe des Wohnorts; vergl. die Bulle Apostolici ministerii von Innocenz XIII., welche diese von der Congr. conc. gegebene Entscheidung bestätigt hat. Benedict. XIV., De syn. dioeces. Lib. XII. c. 9.

11.) Diesen Titel erwähnt, wie von Laspeyres a. a. O. S. 15. bemerkt ist, erst die Glosse zu c. 2. de temp. ord. in VIto I. 9., vergl. conc. Trid. Sess. XXIII. c. 9. de ref. und die angef. Const. Speculatores.

12.) Dass da, wo mehre Bischöfe competent sind, eine Variation statthaft sei, also die weitern Weihen auch von einem andern Bischof erworben werden können, ist unter der Voraussetzung, dass kein dolus obwaltet, ausdrücklich anerkannt, wie die Decl. der Congr. conc. Nr. 6 ff. zu c. 8. Sess. XXIII. a. a. O. zeigen.

13.) C. 20. C. IX. qu. 3. (Stephan V.?)

14.) C. 12. X. de temp. ord. I. 11.

15.) Nach den Decl. der Congr. Conc. a. a. O.

16.) C. 1. Dist. LXIX. (conc. Nic. II. 787.). Demgemäss erklärte Johann VIII. in einem an die Bischöfe der Bretagne gerichteten Schreiben die von einem Abt vollzogene Ordination zweier Mönche für gültig, Martene, Thes. T. III. p. 867. Den Grundsatz bestätigt conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10. de ref. — Benedict. XIV., De synod. dioeces. L. II. c. 11. Ueber die streitige Frage, ob die Aebte den Regularen anderer Orden und den Diöcesanen eines Bischofs selbst im Auftrage der Prälaten die niederen Weihen ertheilen dürfen, vergl. die verneinenden Entscheidungen der Congr. Conc. zu den angef. Stellen des Conc. Trid. a. a. O. und Prosper Lambertin., Instit. XXI.

17.) Anerkannt in der Bulle Ad audientiam von Benedict XIV.

§. 110.

2.) Die Dimissorialien.

Der Bischof, welcher ohne Competenz die Weihe spendet, verfällt in einjährige Suspension des Weiherechts[1]); dem Ordinirten aber wird die Ausübung des empfangenen Ordo so lange untersagt, bis der competente Bischof die Suspension aufhebt[2]); die Irregularität und der Verlust der Pfründe trifft ihn nur, wenn er den empfangenen höheren

Ordo ausübt[3]). Allen diesen Folgen wird jedoch vorgebeugt, wenn der an sich competente Bischof auf sein Weiherecht zu Gunsten eines Dritten in den sogenanten Dimissorialien verzichtet. Damit war nach der älteren Disciplin immer zugleich die Entlassung aus dem Diöcesanverbande verbunden[4]). Seit der Entwicklung der absoluten Ordinationen werden jedoch die Dimissorialien folgerecht nur zum Zwecke der Weihe ausgestellt[5]), und zwar bald für einen einzelnen Ordo, bald für alle, bald auf einen bestimmten Bischof, bald als *facultates de promovendo a quocunque*, gewöhnlich auf bestimmte Zeit und ordnungsmässig verbunden mit einem Zeugnisse[6]) der persönlichen Tüchtigkeit und des vorhandenen Titels, durch welches jedoch das Recht des ordinirenden Bischofs auf eigene Prüfung nicht aufgehoben wird[7]). Das Recht zur Ausstellung liegt in der Jurisdiction, weshalb es von dem Bischof ausgeübt wird, sobald er confirmirt, wennschon noch nicht consecrirt ist. Ausserdem üben es der bischöfliche Generalvicar und während der Sedisvacanz der Capitularverweser unter bestimmten, später anzugebenden Voraussetzungen (§. 136. f.). Der Papst[8]) ertheilt Dimissorialien ohne Rücksicht auf die Competenz[9]). Verschieden von den letzteren sind die Testimonialien, welche da vorkommen, wo eine Concurrenz der Competenzgründe vorhanden ist. Insbesondere soll, wenn der Bischof auf den Grund des Beneficiums oder der Familiarität ordiniren will, sowohl von dem Bischof des Geburtsortes als jenem des Domicilium ein Zeugniss über das Vorhandensein der canonischen Erfordernisse ausgestellt werden. Ferner sind die Testimonialien des *episcopus originis* zur Weihe durch den Bischof des Wohnortes erforderlich, sobald der Candidat in dem Geburtsorte ein Alter erreicht hatte, in welchem er möglicherweise mit einem canonischen Hindernisse behaftet werden konnte[10]).

1.) C. 2. de temp. ord. in VIto I. 9., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref.

2.) Conc. Trid. l. c.

3.) Dieses ist von Pius II. in der Bulle Quum ex sacrorum augenscheinlich unter Beziehung auf c. 1. de sent. exc. in VIto V. 11. verordnet, und von Clemens VIII. in der Bulle Romanum Pontificem decet bestätigt.

4.) Solche Entlassschreiben wurden schon im vierten Jahrhundert gefordert, c. ult. Dist. LXXI. (conc. Antioch. 341.). Der Name literae

dimissoriales, anstatt dessen später auch die Bezeichnung literae reverendae, licentiatoriae, vorkommt, findet sich z. B. schon in c. 1. C. XXI. qu. I. (conc. Trull. 692.), c. 1. Dist. LXXII. (conc. Rom. 826.). Beispiele bei Regin. I. 450 sq. und in Dist. LXXIII.

5.) Die ältesten Beispiele sind meines Wissens die von den Ballerini, De ant. can. coll. P. II. c. 4. mitgetheilten. Vergl. den Anh. unter §. 110.

6.) Diese, schon früher in den Diöcesanstatuten vorkommende Bestimmung ist durch conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref. zur allgemeinen geworden. Für die sogenannten facultates de promovendo a quocunque ist die Angabe des Grundes absolute Bedingung der Gültigkeit, conc. Trid. Sess. VII. c. 11. de ref.

7.) Dieses hat die Congr. Conc. ausgesprochen, vergl. die Decl. v. 1595. zu conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref. Num. 12. in der Leipz. Ausgabe v. 1853.

8.) Vergl. Grat. ad c. 123. C. I. qu. 1. Doch muss der Ordinandus dem Ordinirenden ein Zeugniss des an sich competenten Bischofs beibringen, Decl. Congr. Conc. bei v. Espen J. E. P. II. t. 9. c. 2. §. 35., und ausserdem wird auf ordinirte Geistliche dieser Art die in conc. Trid. Sess. XIV. c. 3. de ref. dem Ordinarius beigelegte Ermächtigung erstreckt.

9.) Die Prälaten cum jurisd. quasiepiscopali sind seit dem Concilium von Trient (Sess. XXIII. c. 10. de ref.) zur Ertheilung der Dimissorien an Weltgeistliche ihres Bezirks eben so wenig mehr ermächtigt, als die Exemten: vielmehr tritt, wo nicht ein nach dem Concilium ertheiltes Privilegium vorliegt, im ersten Falle der nächste, im zweiten der Diöcesanbischof ein. Bened. XIV., De syn. dioec. L. II. c. 11. Diese ganze Frage ist in Deutschland nicht mehr praktisch. Den Professen dürfen die Aebte die Erlaubnisszeugnisse zum Zwecke der Ordination, welche auch Dimissorien genannt werden, nur auf den Diöcesanbischof, auf einen andern nur dann ausstellen, sobald der letztere entweder abwesend ist oder keine Ordination hält, Decl. der Congr. Conc. zu c. 10. Sess. XXIII. conc. Trid., ed. Lips. 1853. Die päpstlichen facultates de promovendo a quocunque, welche schon früh vorkommen, vergl. den Brief Alexanders II. an den Abt Hugo von Clugny bei Mansi T. XIX. p. 1025. und Mabillon, Annal. Benedict. Lib. LXII. n. 12., können jedoch noch jetzt eine Ausnahme begründen, sobald sie nach dem Concilium von Trient erlassen sind. Bischöfliche Verleihungen dieser Art finden sich schon in viel älterer Zeit, s. Planck, Geschichte der Gesellschaftsverf., Bd. II. S. 509.

10.) Const. Speculatores (s. §. 109. N. 7.) §. 3. 6. 7. Vergl. die Decl. der Congr. Conc. zu c. 8. Sess. XXIII. de ref. a. a. O.

§. 111.

III.) Vorbereitende Handlungen für die Ordination.

1.) Die Tonsur.

Die Kirche fordert von den Gliedern des geistlichen Standes, dass sie alle weltlichen Sorgen und Neigungen von sich

abwerfen. Ein sinnbildliches Zeichen, an welchem die Erinnerung an dieses Gebot immer haften soll, ist die Tonsur, welche von den Mönchen seit dem sechsten Jahrhundert auf die Cleriker übertragen worden ist[1]). Ursprünglich mit der ersten Ordination verbunden, wurde sie schon zeitig von dieser abgetrennt, und als selbständige vorbereitende Handlung für die Weihe betrachtet[2]). Als solche gewährte sie die Rechte des geistlichen Standes[3]), weshalb sie oft schon Kindern ertheilt wurde. Dieses hat das Concilium von Trient mit der näheren Bestimmung verboten, dass die Tonsur nur nach empfangener Firmung und nur denen zu Theil werden solle, welche der Anfangsgründe des Glaubens, des Lesens und Schreibens kundig, und voraussetzlich zum Eintritte in den Clericat fest entschlossen seien[4]). Selbst unter diesen Bedingungen wirkt sie aber nicht schlechthin die Theilnahme an den Standesrechten, wie bei der Lehre von dem Gerichtsstand im folgenden Buche erwähnt werden wird. Der Minister der Tonsur ist der competente Bischof[5]), von welchem sie jetzt gewöhnlich zugleich mit den niederen Weihen ertheilt wird[6]). Ein Titel ist für sie nicht erforderlich.

1.) Ueber die Geschichte der Tonsur s. Thomassin. P. I. l. 2. c. 37 sq., Binterim, Denkwürdigk. Bd. I. S. 267 ff.

2.) Darüber s. besonders Mabillon, Acta Ord. S. Bened. in praef. ad saec. III., T. III. P. 1. p. 6. Ed. Venet. 1734.

3.) C. 11. X. de aet. et qual. I. 14. (Innoc. III. 1210.).

4.) Sess. XXIII. c. 4. de ref.

5.) Ueber die Ertheilung der Tonsur durch die Aebte gelten die im §. 109. über die niederen Orden gegebenen Bestimmungen.

6.) Die Form zeigt das Pontif. Rom. rubr. De clerico faciendo. — Das Tragen der Tonsur ist u. a. eingeschärft in einem Rundschreiben des Erzbischofs von Cöln v. J. 1836. (Cöln. Verordn. S. 152.).

§. 112.

2.) Die Scrutinien.

Die Concilien schon der ältesten Zeit verordnen, dass Niemand geweiht werden soll, dessen Befähigung nach den verschiedenen Seiten hin nicht gründlich erforscht worden sei[1]). Dies wurde ganz besonders auch auf die bischöfliche Consecration angewendet, welcher eine besonders streng bemessene Erforschung des Glaubensstandpunctes des Gewählten vorangehen sollte[2]). Diese entwickelte sich als Theil des Consecrationsactes selbst. Aber auch bei der

Priesterweihe war es üblich, dass vor der Ordination und nach der Prüfung durch den Bischof die Gemeinde aufgefordert wurde, über den Wandel der Candidaten Zeugniss zu geben, und ihre Einwendungen vorzubringen [3]). So finden wir es noch jetzt im römischen Pontifical. Vorangeht aber schon im sechszehnten Jahrhundert eine andere Aufforderung, welche sich und zwar wirksamer in der Heimath des Candidaten entwickelt [4]). Dies ist von dem Concilium von Trient bestätigt worden, nach welchem sich die Scrutinien in folgender Weise entwickeln. Für die Ertheilung der niederen Weihen soll ein Zeugniss des Parochus, der Candidaten und der Schulbehörde genügen. Dagegen vor der Ertheilung der höheren Ordines soll durch den von dem Bischof beauftragten Parochus oder einen andern committirten Pfarrer eine öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Weihe, und eine Untersuchung der canonischen Erfordernisse in Beziehung auf Geburt, Alter und sittlichen Wandel erfolgen, deren Resultate durch Testimonialien dem Bischofe angezeigt werden [5]). Endlich wenn diese Erörterung beendet ist, soll eine zweite Prüfung durch den Bischof, oder die von ihm aus der Mitte seines Capitels ernannten Examinatoren, sowohl auf die Kenntnisse der Candidaten als die sonstigen Erfordernisse gerichtet werden. Ein drittes Scrutinium, welches darin bestand, dass der Archidiakon bei dem Ordinationsacte auf die Frage des Bischofs die Würdigkeit des Candidaten vor der Gemeinde bekräftigte, ist jetzt eben so sehr eine blosse Förmlichkeit geworden [6]), als die Aufforderung an das Volk, die noch bei dem Ordinationsacte vorkommt.

1.) C. 2. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.), c. 4. Dist. LXXXI. c. 7. Dist. XXIV. (conc. Nic. 325.), c. 5. Dist. LXI. c. 3. Dist. LXXVIII. (Leo I. 446.), c. 8. Dist. LXXVII. (Gelas. 494.), c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.), c. 5. Dist. XXIV. (conc. Nannet.).

2.) So z. B. in dem Formular bei Morinus l. c. p. 275. 333.

3.) Dies ist für die morgenländische Kirche von Thomassin. l. c. P. II. L. I. c. 33. nachgewiesen, und wird auch durch die *Διατάξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χειροτονιῶν διὰ Ἱππολύτου* bei de Lagarde, Reliqu. juris eccl. ant., p. 5. bestätigt. Die Anerkennung der weltlichen Gewalt enthält Nov. 123. c. 14. Für die afric. Kirche bezeugt Cyprian. Ep. 67. ed. Goldhorn, welche nach Spanien gerichtet ist, die Uebung. Das conc. Carth. IV. c. 22., c. 6. Dist. XXIV., das wahrscheinlich nach Spanien gehört (§. 28.), hat denselben Grundsatz. Ein Zeugniss für den

römischen Gebrauch ist wohl die folgende merkwürdige Stelle aus Lampridii Vita Alexandri Severi c. 45.: „ubi aliquos voluisset rectores provinciis dare vel praepositos facere vel procuratores, i. e. rationales ordinare, nomina eorum proponebat, hortans populum, ut si quis quid haberet criminis, probaret manifestis rebus, dicebatque grave esse, quum id Christiani et Judaei facerent, in praedicandis sacerdotibus, qui ordinandi essent," die indessen auch eine Reminiscenz aus Syrien sein könnte. Demnächst erscheint die Aufforderung an das Volk in den römischen Ritualen, z. B. bei Morinus l. c. p. 264. 327., durch das Mittelalter hindurch bis hinein in das Pontificale Romanum. Hier war sie zu einer blossen Form geworden, die zu beleben nicht ausreichend scheinen mochte. Daher ist dem Bedürfnisse auf andere Weise, wie im Text angegeben, genügt worden. — Vergl. den Anh. unter §. 112.

4.) Vergl. conc. Colon. v. 1549. bei Hartzheim T. VI. p. 540.

5.) Sess. XXIII. c. 5. 7. de ref. Diese Ankündigung der Ordination ist auch jetzt noch für die Subdiakonatsweihe üblich, während sie für die höheren Ordines mit der Einrichtung der Seminarien weggefallen ist. Maynzer Diöcesanstatuten (1837.) S. 70.

6.) C. un. X. de scrutin. in ord. fac. I. 12., Prosper Lambertin., Instit. XLII.

§. 113.

IV.) Das Verfahren bei der Ordination.

Die höheren Weihen werden, nachdem die Candidaten sich durch geistliche Exercitien[1]) vorbereitet, und gebeichtet haben, durch den Bischof in der Cathedrale[2]) und in Gegenwart der an derselben fungirenden Domherren, ausnahmsweise auch in einer andern Kirche in Anwesenheit des Ortsclerus ertheilt; die Spendung der niederen Ordines kann dagegen an jedem Orte und ohne Zeugen geschehen[3]). Die Termine für die ersteren sind nach einer im Mittelalter entwickelten Disciplin die vier Quatembersonnabende und die Sonnabende vor Judica und Ostern[4]), für die letzteren die Sonn- und Festtage überhaupt[5]). Ausserhalb dieser Zeiten weihen die Bischöfe nur dann, wenn ihnen dieses durch ein besonderes päpstliches Breve „*extra tempora*" oder durch die Facultäten gestattet worden ist; der Papst ist aber auch in dieser Beziehung unbeschränkt[6]). In Beziehung auf das Verhältniss der verschiedenen Ordines galt in der früheren Zeit, als allen Weihen noch reale Functionen entsprachen, die Regel, dass Jeder auf der niederen Stufe sich längere Zeit bewährt haben musste, bevor er in die höhere eintrat. Dies war jedoch in Folge der Umwandlung der Disciplin in diesem Stücke schon im Mittelalter ausser Uebung gekom-

men, und auch das Concilium von Trient bestimmte, um den damaligen regellosen Zustand zu ordnen, nur, dass die Ertheilung der niederen Weihen in Zwischenräumen [7]) erfolgen, und zwischen ihr und dem Subdiakonate, so wie zwischen den einzelnen höheren Ordines eine Frist (*interstitium*) von einem Jahre nach der kirchlichen Berechnung inneliegen solle. Indem es aber zugleich den Bischöfen gestattete, aus bewegenden Gründen von dieser Regel abzuweichen, hat es zugleich veranlasst, dass jene Vorschrift jetzt fast nirgends mehr angewendet, und nur dieses als unverbrüchlicher, durch die Strafe der Suspension für den Bischof und den Candidaten gesicherter Grundsatz festgehalten wird, dass nicht mehre höhere Weihen an Einem Tage ertheilt werden dürfen [8]). Dagegen hat für die Möglichkeit gleichzeitiger Ertheilung der Tonsur und der niederen Ordines eine allgemeine Observanz entschieden [8a]). Unberührt ist aber unter diesen Entwicklungen der Satz geblieben, dass die Weihen nur in der festgesetzten Stufenfolge ertheilt werden dürfen, und die sg. *promotio per saltum* [9]) gilt noch jetzt als irregulär machendes Vergehen. Die Liturgie der Weihe ist in dem römischen Pontificale vorgezeichnet. Ihre Hauptbestandtheile sind für alle Weihen die Ueberreichung der symbolischen Zeichen der nach der ursprünglichen Disciplin mit den einzelnen verbundenen gottesdienstlichen Functionen, und bestimmte Gebete und Benedictionen [10]), für die Priester- und Diakonatsweihe insbesondere die apostolische Handauflegung [11]) mit der entsprechenden Gebetsformel [12]).

1.) Ueber die Form dieser Exercitien im Erzbisthume Cöln s. Rheinwald, Acta histor.-eccl. saec. XIX., Bd. III. S. 478 ff.

2.) Diesen im conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref. anerkannten Gebrauch bezeugt schon c. 5. Dist. XXIV. (conc. Nannet.). Die frühere Praxis ist aus c. 1. Dist. LXX. (conc. Chalc. 451.) erkennbar.

3.) C. 1. Dist. LXVII. (Ps.-Anacl. aus Isid. Hisp. de off. II. 5 sq.), vergl. mit c. 6. Dist. LXXV. (ordo Rom.) und Pont. Rom. de ord. c. 13 sqq.

4.) In der früheren Zeit fanden die Weihen zum Presbyterat und Diakonat nach apostolischem Gebrauche nur Sonntags Statt, c. 4. 5. Dist. LXXV. (Leo I. 445.). Den Uebergang zu dem heutigen in c. 2. 3. X. de temp. ord. I. 11. (Alex. III. †. 1181.) enthaltenen Rechte zeigt aber schon c. 7. Dist. cit. (Gelas. 494.), dessen Aechtheit Laspeyres a. a. O. S. 58. mit Unrecht bezweifelt: „Ordinationes presbyterorum et diaconorum nisi certis temporibus et diebus exerceri non debent, i. e. quarti mensis jejunio, septimi et decimi, sed et etiam quadragesimalis initii, ac medianae heb-

domadae (: ac mediana quadragesimae die: Hisp.) et sabbati jejunio circa vesperam noverint celebrandas." Vergl. über die Ordinationszeiten und die mediana quadr. insbes. Mabillon, Comm. in Ord. Rom. p. CIII. CXXVII. im Mus. Ital. T. II. Eine neuere Verordnung (1836.) für das Erzbisthum Cöln, nach welcher die heiligen Weihen nur an den Quatembersonnabenden, und, wo nöthig, in der heiligen Woche ertheilt werden, bei Rheinwald, Acta histor.-eccl. saec. XIX., Bd. III. S. 467.

5.) C. 6. Dist. LXXV. (ordo Rom.), c. 1. 3. X. de temp. ord. I. 11.

6.) C. 1. 3. X. cit. — Die Bedingungen der Breven Extra tempora s. bei Rigantius im Comment. zu der 24. Canzleiregel §. 1. Nr. 44.

7.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. de ref.

8.) C. 13. 15. X. de temp. ord. I. 11., c. 3. X. de eo qui furtive V. 30.

8a) Auch die Ertheilung der niederen Weihen u. des Subdiakonats an Einem Tage ist bei Strafe der Suspension verboten; das Gewohnheitsrecht hat jedoch hier freien Raum, wie die Ausführung von Prosper Lambertini in den Quaest. canon. et morales (Bassan. 1767.) T. II. p. 163. darlegt. Vergl. aber zugleich die Decl. zu c. 11. Sess. XXIII. conc. Trid. l. c.

9.) Dieser Ausdruck führt auf Siricius in c. 29. C. XVI. qu. 1. (385.) zurück. Vergl. c. 1. Dist. LII. (Alex. II. 1065.), zu welchem eine Decr. von Urban II. bei Mansi Conc. T. XX. c. 701. ein Seitenstück ist, tit. X. de clerico per saltum prom. V. 29., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. Durch das letztere und die Const. Romanus Pontifex von Clemens VIII. sind die Bischöfe ermächtigt, zur Ausübung des übersprungenen und nachträglich ertheilten Ordo Dispensation zu ertheilen.

10.) C. 15—19. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.).

11.) Ueber die unter den Theologen sehr streitige Frage, ob bei der Weihe zum Priester und Diakon die traditio instrumentorum oder die manus impositio die wesentliche Form sei, s. Benedict. XIV., De synod. dioec. L. VIII. c. 10.

12.) Ueber die bischöfliche Consecration s. im 4. B. bei d. Bischofswahl.

§. 114.

V.) Die Wirkungen der Ordination.

1.) Der spirituelle Charakter.

Durch die Ordination wird der Eintritt in den geistlichen Stand, und die geistige Befähigung erworben, die an den Grad der Weihe geknüpften Functionen gültig vorzunehmen. Nicht dagegen begründet sie nach der heutigen Kirchenlehre den Eintritt in eine wirkliche Thätigkeit, welche vielmehr überall erst durch die Uebertragung des Amtes bestimmt wird. Jene geistige Fähigkeit haftet an dem Presbyter, und nach der Ansicht vieler Theologen auch an dem Diakon [1]), so unauslöschlich, dass sie weder durch Remotion verloren, noch durch freiwillige Verzichtleistung aufgegeben oder durch Dispensation gehoben werden kann. Anders freilich

verhielt es sich, so viel das erstere anlangt, in der älteren Zeit der Kirche, wo gegen Geistliche die Reduction zur Laiencommunion als eine Strafe ausgesprochen wurde[2]), welche auch die geistlichen Beziehungen endete; seit der Entwicklung der Lehre von dem unauslöschlichen Charakter ist es aber nur eine nothwendige Consequenz des Princips, wenn selbst die an die Stelle jener Reduction getretene höchste kirchliche Strafe, die Degradation, die an dem Geistlichen innerlich haftende Befähigung nicht aufhebt[3]). Dagegen ist es möglich, dass die den höheren Weihen kraft menschlichen Rechts anhangende Verpflichtung zu ehelosem Leben (§. 116.) aus bewegenden Gründen durch eine päpstliche Dispensation gehoben wird[4]).

1.) Vergl. o. §. 103. Anm. 11.

2.) Vergl. Lang, Ueber das Laisiren, in der Tüb. Theol. Quartalschr. 1831. H. 2., und Kopp, Die kathol. Kirche im 19. Jahrh., S. 270 ff. Das geschichtliche beim kirchlichen Strafrechte im folg. Buche.

3.) Diese Auffassung, der c. 2. de poen. in VI[to] V. 9. und die im Römischen Pontifical enthaltene Formel nur scheinbar entgegenstehen, findet sich schon in der Glosse zu c. 2. X. de cler. exc. V. 27. und zu c. 2. cit. in VI[to]. Sie empfängt durch conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. und can. 4. de ord. ihre Bestätigung. Vergl. Benedict. XIV., De synod. dioec. L. IX. c. 6.

4.) Beispiele solcher Dispensen s. bei Nicollis, Praxis can. T. II. p. 27. 805. (Ed. Salisb. 1729.) — Vergl. auch die Resolution der Congr. Conc. (1721.) mit der vorangehenden Ausführung in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. (1853.) zu c. 13. Sess. XXIII. de ref. — Dass hier die bischöfliche Gewalt einzutreten berechtigt sei, wurde im Gefolge der episkopalistischen Anschauung gegen das Ende des vor. Jahrh. behauptet, s. Kopp a. a. O.

§. 115.

2.) Die Pflichten und Rechte des geistlichen Standes.

a. Standespflichten.

Den Geistlichen liegt in Folge ihrer ausgezeichneten Stellung in der kirchlichen Lebensordnung die Pflicht ob, nicht allein Vorbilder sittlichen Wandels überhaupt zu sein, sondern auch durch Zurückgezogenheit von weltlichen Geschäften und Vergnügungen, ihre Verschiedenheit von dem sündigen Stande der Welt äusserlich zu bekunden. Der Geist der Gesetze, durch welche die Kirche die Beobachtung des *decorum clericale* zu sichern bemüht gewesen ist, kann an den folgenden speciellen Vorschriften erkannt werden: 1) Die

Geistlichen sollen nicht an Gastmählern und Trinkgelagen, an Maskeraden, Schauspielen und Tänzen Theil nehmen[1]), Schenken und Wirthshäuser[2]) besuchen, Glückspiele spielen[3]) oder der Jagdlust sich ergeben[4]). Des Verkehrs mit dem weiblichen Geschlechte sollen sie sich enthalten[5]), und insbesondere sollen sie nur solche Frauen in ihre Behausung aufnehmen, deren Alter oder deren nahe Verwandtschaft den Verdacht jedes unerlaubten Umgangs ausschliesst. 2) Sie sollen sich nicht der bunten oder mit Gold und Silber gestickten, sondern der ihrem Stande entsprechenden Kleider bedienen, welche anzuordnen die Bischöfe berechtigt sind[6]). Untersagt ist ihnen auch, das Haar oder den Bart wachsen zu lassen[7]). 3) Damit sie ihrem Berufe nicht entfremdet werden, sollen sie nicht die innere oder äussere Heilkunde studiren oder ausüben[8]), nicht aus Gewinnsucht Gewerbe[9]) und Handel treiben, nicht die Advocatur, die Procuratur[10]) und den Notariat bei weltlichen Gerichten, oder Staatsämter[11]) bekleiden. Zuletzt sollen sie nicht Kriegsdienste thun[12]), oder auch nur, ausser auf Reisen, Waffen führen. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird von dem Bischofe arbiträr geahndet, wo nicht durch das Gesetz eine bestimmte Strafe angedroht ist[13]).

1.) C. 10. Dist. XXIV., c. 19. Dist. XXXIV., c. 10. Dist. XLIV., c. 12. X. de vit. et hon. cler. III. 1.

2.) C. 2—4. Dist. XLIV., c. 15. X. h. t.

3.) C. 1. Dist. XXXV., c. 15. X. h. t.

4.) C. 1. 2. 3. Dist. XXXIV. Dieses Verbot war aber durch die eigenthümlichen Verhältnisse in Deutschland für die Stiftsherren auf die venatio frequens und clamosa beschränkt. J. H. Böhmer, J. E. P. L. V. tit. 24. Vergl. überh. Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XI. c. 10.

5.) C. 1. Dist. XXXIV., c. 15. 16. 23—25. 27. 28. Dist. LXXXI., tit. X. de cohab. cler. III. 2., conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref.

6.) C. 32. Dist. XXIII., c. 1. 2. 3. C. XXI. qu. 4., c. 15. X. de vita et hon. cler. III. 1., Clem. 2. h. t. III. 1., conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de ref. — Thomassin. P. I. l. 2. c. 37. c. 43 sqq., Prosper Lambertin., Instit. LXXI.

7.) C. 22. 23. 32. Dist. XXIII., c. 4. 5. X. de vita et hon. cler. III. 1.

8.) C. 3. 10. X. de cler. vel. mon. III. 50. Durch päpstliches Indult kann aber die Ausübung der Heilkunde, wiewohl „absque incisione et adustione,“ den Geistlichen gestattet werden, Benedict. XIV., De syn. dioec. Lib. XIII. c. 10. Ueber die Missionarien s. insbes. die Const. Quum sicut dilectus von Clemens X. — Der Decretale Super specula von Honorius III., welcher das c. 10. cit. angehört, ist bereits §. 50. unter Bezugnahme auf v. Savigny in der Zeitschr. für gesch. R.-W. Bd. VIII. H. 2.

und in den gesammelten Schriften Bd. III. S. 413. gedacht worden. Das in ihr enthaltene Verbot des Studiums des Civilrechts wurde jedoch oft zu Gunsten der Universitäten durch päpstliche Indulte ausser Wirksamkeit gesetzt, welche den studirenden Geistlichen den Besuch der Vorlesungen über das Civilrecht gestatteten, vergl. z. B. Engel, Coll. jur. can., L. III. tit. 50. An seine Stelle ist jetzt das Recht des Bischofs getreten, das Studium der Rechte einem Cleriker zu untersagen, der die geistlichen Studien darüber vernachlässigt.

9.) C. 2. 9. 10. 12. Dist. XXXVIII. Ausnahmen sind auch hier gestattet, indem sich die Geistlichen sowohl durch anständige Beschäftigung ihren Unterhalt verdienen, als den Ertrag ihrer Grundstücke verwerthen dürfen. Vergl. überh. Bened. XIV., De syn. dioec. Lib. IX. c. 6. und dessen Const. Apostolicae v. 25. Febr. 1741.

10.) C. 3. 8. X. ne cler. vel mon. III. 50.

11.) C. 4. 5. X. h. t.

12.) C. 1. 5. 6. 19. C. XXIII. qu. 8., c. 2. X. de vita et hon. cler. III. 1.

13.) Wie z. B. für die clerici concubinarii durch conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref.

§. 116.

Insbesondere vom Cölibat.*)

Die Ehe ist ein Bund, welchen Gott selbst eingesetzt hat Dennoch galt in der älteren Kirche nach einer auf das Judenthum[1]) zurückführenden Vorstellung die Ehelosigkeit für verdienstlich, und das Vermögen, sich der unreinmachenden Geschlechtsvereinigung zu enthalten, für eine Gabe Gottes und für eine besondere Zier derjenigen, welche sich dem Dienste des Herrn gewidmet hatten. Von einem Verbot der Ehe, oder selbst nur einem Verbot der Beiwohnung am Tage geistlicher Amtsthätigkeit, wie es im jüdischen Gesetz enthalten ist[2]), findet sich aber in der ersten Zeit keine Spur, und nur die zweite Ehe war, wie im Judenthum, den Geistlichen versagt[3]). Dieser Standpunct änderte sich indessen bald, denn schon im Beginn des vierten Jahrhunderts ward von der Synode von Ancyra (314.)[4]) den Diakonen, welche sich bei der Ordination die Ehe nicht vorbehalten hatten, von der Synode von Neocäsarea[5]) aber den ordinirten Priestern die Verheirathung bei Verlust des Amtes untersagt, und das Concilium von Nicäa (325.) bezeichnete die Ausschliessung der Ordinirten von der Ehe schon als einen alten Gebrauch[6]), während es andrerseits den nach ihrer Verheirathung geweiheten Priestern die Geschlechtsvereinigung gestattete. Hiermit stimmt es überein, wenn sich die Synode von Gangra (365.)[7])

gegen die Eustathianische Ketzerei aussprach, welche die Theilnahme an dem von einem verheiratheten Priester gespendeten Abendmahle für verwerflich erklärte. In der römischen Kirche, auf deren Disciplin die besonders von Cyprian[8]) entwickelte Lehre von der Gottesverdienstlichkeit der Virginität wesentlichen Einfluss geäussert hat, war dagegen im vierten Jahrhundert die Uebung um Vieles strenger, indem den Priestern und Diakonen die Ehe, den bereits verheiratheten aber die Beiwohnung untersagt war. An diese Bestimmungen, welche der Papst Siricius und seine Nachfolger[9]) in der abendländischen Kirche zu allgemeiner Herrschaft zu bringen bemüht waren, schloss sich folgerecht der Gebrauch, dass man von verheiratheten Männern bei ihrer Ordination ein Gelübde der Keuschheit forderte[10]), und gleichzeitig traten auch die Subdiakonen[11]) unter das Gebot der Ehelosigkeit; die Gültigkeit der Ehe selbst wurde aber durch diese Verfügungen noch nicht berührt, und die einzige Folge der Uebertretung war die Entfernung vom Amte. Während in solcher Weise sich das abendländische Recht gestaltete, bildete sich durch die Concilien[12]) und die Kaisergesetze auch die Disciplin der griechischen Kirche weiter aus, wiewohl auf der einen Seite mit der wesentlichen Schärfung, dass die gegen das Verbot eingegangenen Ehen als nichtig[13]), und die in ihnen erzeugten Kinder als unehelich betrachtet werden sollten, auf der anderen mit der Milderung, dass man verheirathete Männer ohne Vorbehalt zur Ordination zuliess[14]), und nur von den Bischöfen die Trennung von ihren Ehefrauen forderte[15]). Dieses ist denn auch das praktische Recht bis auf den heutigen Tag geblieben. Im Abendlande hatte aber das allgemeine menschliche Bewusstsein den Sieg über die oft und vergeblich eingeschärften Forderungen der Kirche davon getragen[16]), bis endlich Gregor VII., der in dem Cölibat ein wesentliches Moment für die Realisirung seiner Lebensaufgabe, die Verwirklichung einer von allen weltlichen, d. i. sündigen Beziehungen losgetrennten Theokratie erkannte, durch seine gewaltsamen Maassregeln gegen die Nicolaitische Ketzerei der verheiratheten Priester[17]), insbesondere durch Androhung des Bannes gegen die Laien, welche bei beweibten Priestern Messe hören würden[18]), die letzteren wiederum zur Herrschaft brachte. Auf dem von ihm gelegten Grunde baute dann die Gesetzgebung seit dem zwölften

Jahrhundert weiter[19]), indem sie mit dem Justinianischen Rechte die Ehen der Geistlichen vom Subdiakon aufwärts für nichtig erklärte, für die niederen Ordines aber den Verlust der Beneficien und der geistlichen Standesrechte als Folge festsetzte[20]). Diese letztere Bestimmung wurde jedoch von den Päpsten selbst gemildert[21]), und auch das Concilium von Trient[22]) hat nachgelassen, dass im Nothfalle auch verheirathete niedere Cleriker zu den ihrem Ordo entsprechenden Functionen verwandt werden dürfen, sobald sie in erster Ehe leben, und durch Tonsur und geistliches Gewand auch äusserlich als Geistliche erscheinen. Für die höheren Weihen hat es aber, ungeachtet vielfacher Anträge auf die Gestattung der Priesterehe, besonders im Gegensatze zu den Protestanten, welche den Cölibat für eine unnütze Beschwerung des Gewissens hielten, die früheren Bestimmungen lediglich bestätigt[23]). So sind diese, von den Einen beseufzt, von den Anderen gepriesen, das praktische Recht der Kirche geblieben[24]).

*) Calixtus, De conjugio clericorum, Helmst. 1631. ed. Henke 1784. 4., Zaccaria, Storia polemica del celibato sacro, Rom. 1774. (Deutsch von Dreysig, Bamb. und Würzb. 1781.), Körner, Vom Cölibat der Geistlichen, Leipz. 1784., Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats, Freib. im Br. 1828., Ant. und Aug. Theiner, Die Einführung der gezwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen, Altenb. 1828. (1845.) 2 Bde., vergl. mit Carové, Die letzten Dinge des römischen Katholicismus (Leipz. 1832.) S. 253 ff., Carové, Ueber das Cölibatgesetz des römisch-katholischen Klerus, Frankf. a. M. 1833. 2 Abth. (Abth. II. auch u. d. T.: „Vollständige Sammlung der Cölibatgesetze für die katholischen Weltgeistlichen").

1.) 1. Cor. VII. 1. vergl. mit 2. Mos. XIX. 15., 3. Mos. XV. 18. Die Ansicht, dass die Geschlechtsvereinigung unrein mache, findet sich z. B. auch bei den Babyloniern, Herod. I. 198.; eben so bei den Römern, Tibull. L. II. eleg. 1. v. 11 sq., Sueton. Octav. c. 94., Pers. Sat. II. 16.

2.) 3. Mos. XXII. 4. — Aehnliche Bestimmungen galten in einzelnen Culten bei den Griechen, s. Lakemacher, Antiqu. graec. sacr. (Helmst. 1734.) p. 290 sqq., Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde S. 292 ff.

3.) 3. Mos. XXI. 7. — Ueber die Monogamie der Priester bei den Aegyptiern: Diodor. Sic. I. 80., der Priesterinnen bei den Griechen: Serv. ad Aen. IV. 19., Lakemacher l. c. p. 292. — Körner, De secundo clericorum matrimonio, Dresd. 1835.

4.) C. 8. Dist. XXVIII.

5.) C. 9. Dist. cit.

6.) Socrat. I. 8., Sozom. I. 23. und aus der Tripartita II. 14.: c. 12. Dist. XXXI.

7.) C. 15. Dist. XXVIII.

8.) Cyprian. de virgin. ad Pompon., vergl. c. 4. C. XXVII. qu. 1.

9.) C. 3. Dist. LXXXII. (Siric. 385.), c. 4. 5. Dist. XXXI. (Innoc. I. 404.), c. 2. Dist. LXXXII. (id. 405.) — c. 3. Dist. LXXXIV. (Conc. Carth.

II. 390.), c. 13. Dist. XXXII. (conc. Carth. V. 401.) — Ein früheres Zeugniss enthält c. 33. conc. Elib. (u. 325.): „Placuit in totum prohibere episcopis, presbyteris et diaconibus vel omnibus clericis positis in ministerio abstinere se a suis uxoribus et non generare filios: quicunque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur.“ Eine ausdrückliche Bezugnahme auf Siricius und Innocenz I. in c. 9. conc. Agath. (506.). Im Jahr 606. musste aber P. Vitalian den Bischof von Creta zurechtweisen, weil er einem Diakonen die Ehe verstattet, und ihn zum Dienst an zwei Kirchen verwendet hatte. Mansi T. XI. c. 18.

10.) C. 10. Dist. XXXI. (Leo I. 458.), c. 6. Dist. XXVIII. (conc. Arel. II. 461.), c. 7. ib. (conc. Araus. 441.).

11.) C. 1. Dist. XXXII. (Leo I. 446.), c. 19. Dist. XXXIV. (conc. Agath. 506.), c. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 531.), c. 1. Dist. XXXI. (Greg. I. 591.), c. 20. C. XXVII. qu. 2. (id. 594.).

12.) Conc. Chalc. c. 14. (451.).

13.) C. 42. §. 1., c. 45. C. de episc. I. 3., Nov. VI. c. 5., XXII. c. 42., CXXIII. c. 14.

14.) Nov. VI. c. 5., CXXIII. c. 12., conc. Trull. (692.) c. 7. (c. 7. Dist. XXXII., c. 13. Dist. XXXI.).

15.) C. 42. §. 1. C. de episc. I. 3., Nov. CXXIII. c. 1., conc. Trull. c. 48.

16.) Zahlreiche Belege bei Theiner und Carové a. a. O.

17.) Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 12 ff. — Berthold. Constant., De coelibatu sacerdotum, Monum. rer. Alam. illustr. T. II. (San-Blas. 1792.) p. 237 sqq., Ejusd. Apolog. pro Greg. VII., ib. p. 285 sqq. — c. 15. Dist. LXXXI. (nach Berth. Const. Chron. v. J. 1079.). — In einer Urkunde von 1383. bei Böhmer, Cod. Dipl. Moeno-Francf. p. 762 sq. kommt ein presbyter conjugatus vor, welcher der Salzburger Diöcese angehört haben muss.

18.) Dieses Verbot enthalten schon die röm. Concilien vom Jahre 1059. 1063. (c. 5. 6. Dist. XXXII.).

19.) C. 8. Dist. XXVII. (conc. Lat. I. 1123.), c. 40 C. XXVII. qu. 1. (conc. Lat. II. 1139.), vergl. mit c. 10. Dist. XXXII. (syn. Melph. 1089.).

20.) C. 1. 2. 3. 5. 7. 9. X. de cler. conj. III. 3.

21.) C. 1. h. t. in VI^to III. 2., c. 1. de vita et hon. cler. in Clem. III. 1.

22.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. 17. de ref.

23.) Sess. XXIV. can. 9. de matr. vergl. mit Aug. Conf. Art. XXIII., Apol. Art. XXIII. (XI.), Art. Schmalc. XI. und De pot. episc. — Die Geschichte der Verhandlungen des Conciliums über die Priesterehe bei v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen etc., Bd. IV. S. 99 ff.

24.) Die Geschichte der Reaction gegen den Cölibat in Frankreich, Brasilien, Portugal, Baden, Grossh. Hessen, Württemberg, in dem Bisthum Trier, bei Carové a. a. O. S. 640 ff. Für Baden insbesondere noch Rheinwald, Acta histor.-eccl. saec. XIX. Bd. III. S. 304 ff. — Die Ansichten des Oberhauptes der Kirche enthält z. B. die Encyclika Gregors XVI. vom 15. Aug. 1832. bei Weiss, Archiv Bd. III. S. 314., und ein Erlass an den Erzbischof von Freiburg und dessen Suffraganen vom 4. Oct. 1833. (Allg. K.-Z. 1834. Nr. 174.).

§. 117.

b.) Standesrechte der Geistlichen.*)

Nicht blos die kirchliche, sondern auch die weltliche Gesetzgebung hat den Clerus mit grossen Vorrechten und Privilegien ausgestattet und geehrt. 1) Um seine Glieder vor unwürdiger Behandlung zu sichern, haben die Gesetze, zunächst in der Reaction gegen die Secten, welche das Priesterthum verachteten und verfolgten[1]), dieselben dergestalt für unverletzlich erklärt[2]), dass jede[2a]) ihnen zugefügte Realinjurie die Strafe des Bannes nach sich zieht[3]), deren Lösung dem Papst reservirt ist und von dem Betroffenen in Rom persönlich erbeten werden soll. Die letztere Erschwerung der Strafe fällt aber schon nach dem Decretalenrecht in manchen Fällen hinweg[4]), und jetzt würde die Reise nach Rom bei besonders schweren Fällen, z. B. bei Beleidigungen gegen den eignen Bischof oder Pfarrer, nur unter den Gesichtspunct einer Busse fallen, der nach der Rückkehr die bischöfliche Absolution nachfolgt[5]). Auch die Staatsgesetzgebungen verbürgen durch Androhung strengerer Strafen für erlittene Beleidigung den Geistlichen die Aufrechterhaltung ihrer äussern Würde. 2) Ein weiteres Vorrecht gaben den Geistlichen schon die Constitutionen der ersten christlichen Kaiser, indem sie dieselben von der Pflicht, Vormundschaften und Curatelen zu übernehmen, von Kriegsdiensten und von Staats- und Municipalämtern[6]), in Beziehung auf ihre Güter aber von ausserordentlichen Lasten und von den *muneribus sordidis* entbanden[7]). Aehnliche Bestimmungen enthielten die fränkischen Gesetze[8]). Die Kirche aber forderte im Mittelalter die Immunität ihrer Cleriker als ein von Gott verliehenes Vorrecht[9]), und die kaiserliche Gesetzgebung leistete diesem Verlangen Gehorsam[10]). Mit der Entwicklung der Städte- und Landesverfassung wurde jedoch der Clerus seines in den nationalen Anschauungen wurzelnden Vorrechts, nur da zu ausserordentlichen Lasten beizutragen, wo er selbst mitberathen und mitbewilligt hatte, oft entkleidet[11]), und gegenwärtig verpflichten ihn viele Staatsgesetzgebungen ausdrücklich zur Theilnahme an den ordentlichen Staatslasten[12]). Dagegen ist ihm die Freiheit sowohl von Kriegsdiensten und Vormundschaften, als von Gemeinde-

ämtern und persönlichen Leistungen und Diensten unverletzt geblieben. 3) Auf der Ansicht von der absoluten Erhabenheit des Clerus über den Laien ruht auch das Privilegium des geistlichen Gerichtsstandes, dessen Entwicklung und heutige Gestalt im folgenden Buche darzulegen sein wird. 4) Endlich gewährt eine allgemeine Praxis den Geistlichen auch die Wohlthat, dass ihr Amtseinkommen nur soweit der Execution unterworfen werden darf, als sie desselben nicht zu ihrem nothwendigen Lebensunterhalte bedürfen[13]). Meist gestalten die neueren Staatsgesetzgebungen dieses Vorrecht so, dass den Geistlichen, gleich den Staatsdienern, ein bestimmter Theil ihres Einkommens, die sg. Congrua, nicht mit Beschlag belegt werden darf[14]).

*) Strecker, De juribus clericorum singularibus, Erford. 1755. 4.

1.) Davon viele Beispiele bei Hahn, Gesch. der Ketzer, Bd. I.

2.) C. 29. C. XVII. qu. 4. (conc. Lat. II. 1139. vergl. mit c. 13. conc. Rem. 1131.). „Si quis suadente diabolo hujus sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus injecerit, anathematis vinculo subjaceat, et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur et eius mandatum suscipiat.“

2a) Ausnahmen in c. 3. 4. X. de sent. excomm. V. 39.

3.) In der Gesetzgebung der Decretalen erscheint diese Excommunication schon als exc. ipso jure und Innocenz IV. zu c. 1. X. de sent. exc. gedenkt unter den Fällen, in denen die letztere eintritt, ausdrücklich auch der percussio clerici. — Die in den früheren Ausgaben dieses Buches enthaltene Angabe, dass die Glosse zu c. 29. h. t. die Exc. als exc. ferendae sent. auffasse, beruhte auf einem seltsamen Druckfehler der Pariser glossirten Ausg. mit dem Schiff (1585.).

4.) Abgesehen von den allgemeinen Fällen, in denen dieses päpstliche Absolutionsrecht auch von den Bischöfen geübt werden kann, sollen die Bischöfe nach specieller Bestimmung die Unmündigen und Frauen (c. 1. 6. X. h. t.), und bei geringen Verletzungen (c. 17. h. t., c. 9. X. de vit. et hon. cler. III. 1.) absolviren dürfen. Die Quinquennalfacultäten aber behandeln auch diese Absolution als päpstliche, indem sie den Bischöfen die Absolution mit Ausnahme der Fälle übertragen, in denen der Tod oder eine schwere Verwundung erfolgt ist.

5.) Phillips, K.-R. Bd. I. S. 663. — In Oesterreich existiren über die Untersuchung durch eine aus geistlichen und weltlichen Gliedern zusammengesetzte Commission, den Spruch des Ordinarius und die Bestätigung durch den Landesherrn besondere Hofverordnungen, vergl. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 109.; ob dieselben noch gelten, ist m. W. nicht entschieden.

6.) C. 2. 9. 11. 16. 24. 36. Theod. Cod. de epp. et cler. XVI. 2. mit den Anm. des Gothofredus. — Thomassin., P. III. l. 1. c. 33., Riffel, Ge-

schichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, S. 153 ff.

7.) C. 10. 14. 15. 18. Theod. Cod. h. t.

8.) Cap. Reg. Fr. L. VII. c. 195. 290. 467.

9.) C. 4. 7. X. de immun. eccl. III. 49., c. 1. 3. h. t. in VIto III. 23., c. 4. de cens. in VIto III. 20., c. un. de immun. in Clem. III. 17., c. 3. de cens. in Clem. III. 13.

10.) Auth. Frid. II. Item nulla communitas (v. 10. Nov. 1220., Pertz, Mon. T. IV. p. 243.) ad const. 2. Cod. de epp. et cler. I. 3. — vergl. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, Bd. V. S. 132 ff. der 2. Aufl.

11.) Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805.

12.) So z. B. in Oesterreich Helfert, Von dem Kirchenvermögen (Prag 1834.) Bd. II. §. 67., Preussen (Ges. v. 7. Dec. 1849.), Bayern (Tit. IV. §. 9. der V.-U. u. Ed. II. §. 73.), Hannover (Verf. Ges. v. 1840. §. 34. 49., 1848. §. 8. 14.), K.-R. Sachsen (Ges. v. 23. Apr. 1850.), Württemberg (wo die in Lang's Sammlung ersichtlichen diessfallsigen Bestimmungen schon auf d. Jahr 1808. zurückgehen, V.-U. v. 1819. §. 21.), Baden (V.-U. v. 1818. §. 8.), Grossh. Hessen (V.-U. v. 1820. Art. 30. vergl. Fertsch, Handb. des K.-R. der ev. K. im Grossherz. Hessen, S. 174 f. u. A.

13.) Das c. 3. (Odoardus) X. de solut. III. 23. (Greg. IX.) (: „Odoardus clericus proposuit, quod, quum P. clericus, D. laicus et quidam alii ipsum coram officiali archidiaconi Remensis super quibusdam debitis convenissent, idem in eum recognoscentem hujusmodi debita, sed propter rerum inopiam solvere non valentem, excommunicationis sententiam promulgavit. (Et infra:) Mandamus, quatenus, si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere debita supra dicta, sententiam ipsam sine difficultate qualibet relaxetis, recepta prius ab eo idonea cautione, ut si ad pinguiorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat,") enthält kein Anerkenntniss dieses Privilegiums, welches von jeher als beneficium competentiae aufgefasst worden ist, obwohl es diesem nur äusserlich ähnlich ist; indessen hat schon die Glosse ein solches darin gesucht, und ihr folgen, freilich mit den verschiedensten Modificationen, die meisten älteren Schriftsteller; vergl. aber J. H. Böhmer, J. E. P. T. II. p. 938 sqq. und Eck (J. H. Böhmer), Diss. de clerico debitore, Hal. 1715. — Derselben Beschränkung müsste von dem Standpuncte des Kirchenrechts aus die Execution in dasjenige Vermögen unterliegen, welches als Ordinationstitel bestellt ist. Dabei würde es aber jetzt auf die Staatsgesetzgebung ankommen, in der ich kein Beispiel der Anerkennung finde.

14.) Vergl. z. B. für Oesterreich, wo die Congrua von jeher auf 300 fl. gesetzt war, jedoch mancherlei Erweiterungen im Einzelnen stattgefunden haben: Ginzel, K.-R. Bd. I. S. 334 f. Für Preussen, wo in der Regel bei Gehalten unter 400 Thlrn. der Beschlag gar nicht, bei höheren nur bis zur Hälfte des nach Abzug von 400 Thlrn. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente Statt hat: Anh. zur Allg. G.-O. §. 160 ff. und die Ergänzungen in Vogt's K.-R. Bd. I. S. 175 ff.

ZWEITES CAPITEL.

Die Aemter der kirchlichen Regierung.

ERSTER ABSCHNITT.

Die einzelnen Aemter nach ihrer Stufenfolge.

§. 118.

Uebersicht.

Die kirchlichen Berufsstellungen oder Aemter werden im Allgemeinen *officia* genannt. Im canonischen Rechte findet sich aber häufig der Name *beneficium*, weil im Mittelalter nach einer später (Buch VI.) darzulegenden Entwicklung anstatt der an das Amt geknüpften Functionen vielmehr der Inbegriff der mit ihm verbundenen Güter und Einkünfte oder das Beneficium in den Vordergrund gestellt wurde. Auch jetzt noch werden die Ausdrücke *officium* und *beneficium* als gleichbedeutend gebraucht, wiewohl jetzt überall der Begriff des Amtes in sein ursprüngliches Recht wieder eingesetzt worden ist. Alle Aemter werden nach ihrem Inhalt auf die folgenden Kategorieen zurückgeführt. I. Diejenigen, in welche das Regiment der Kirche gelegt ist, also die Aemter vom Bischof aufwärts, werden im Allgemeinen als *beneficia majora* bezeichnet[1]). An dieselben reihen sich die Aemter der Klosteroberen, welche kraft eines Privilegiums oder unvordenklichen Herkommens die bischöfliche Jurisdiction üben. Die Inhaber der ersteren heissen Prälaten im eigentlichen Sinn; alle übrigen, denen bischöfliche Jurisdiction zusteht, so wie die Vorsteher exemter Corporationen sind *praelati inferiores*[2]). II. Im canonischen Recht werden die *beneficia, quae curam animarum habent annexam*, besonders ausgezeichnet[3]), und es werden darunter diejenigen verstanden, mit denen entweder die äussere oder die innere Jurisdiction verbunden ist. Nach dem neueren Sprachgebrauche sind aber nur diejenigen Aemter Curatämter (*beneficia curata*), deren Inhabern die Seelsorge im engeren oder eigentlichen Sinne über einen bestimmten Kreis von Personen obliegt. Den Gegensatz zu den Curatämtern bilden die *beneficia simplicia*, deren Inhaber weder an der äusseren, noch der inneren Cura oder sonst an der kirchlichen Verwaltung betheiligt sind[4]).

1.) Berardi Comment. T. II. p. 28., Devoti, Instit. T. I. p. 674. Der Ausdruck „beneficia majora" findet sich z. B. in c. 8. X. de praeb. III. 5., c. 32. X. de verb. sign. V. 40. Die Anwendung desselben ist bei den Canonisten sehr verschieden.

2.) Bened. XIV. De syn. dioec. L. II. c. 11. Der Sprachgebrauch hat aber besonders in den Stiftern dem Prälatentitel eine erweiterte Anwendung gegeben. Ueber den Begriff von dignitas, personatus und officium s. u. §. 134.

3.) „Inferiora ministeria, ut puta decanatum, archidiaconatum et alia, quae curam animarum habent annexam", c. 7. §. 2. X. de elect. I. 6., vergl. auch c. 54. §. Sed quum in jure X. de elect. I. 6.

4.) van Espen, Jus eccl. univ. P. II. Sect. III. Tit. 1. c. 4.

§. 119.

I.) Der Papst und seine Gehülfen.

A. Der Primat.

1.) Allgemeiner Gesichtspunct.

Dass der Primat ein wesentliches Moment der Verfassung sei, ist ein Glaubensartikel der Kirche. Hierin stimmen die Schriftsteller aller Richtungen, soweit sie auf das Prädicat des Katholicismus Anspruch machen, überein. Desto grösser ist zu Zeiten der Streit über den Umfang der päpstlichen Rechte gewesen, und namentlich sind es zwei systematische Gegensätze, welche in diesem Stück sich im Leben und in der Wissenschaft bekämpft haben. Der eine, das absolut-monarchische Papalsystem[1]), legt die Fülle aller Gewalt in den Primat, und betrachtet die Bischöfe als zwar auch von Gott gesetzte, doch aber untergeordnete Organe des Regiments, welche sich unter den Nachfolger Christi in heiligem Gehorsam zu beugen haben. Der andre, das aristokratische Episkopalsystem[2]) (§. 46. 68.), erklärt zwar den Papst für den Erhalter der kirchlichen Einheit, und bekleidet ihn mit den dieser Bestimmung entsprechenden Rechten; daneben aber betrachtet er die Bischöfe als von Gott selbst zum selbständigen Regiment ihrer Diöcesen, und in ihrer Gesammtheit zur Handhabung der höchsten Gewalt über die allgemeine Kirche und den Papst berufen. Von diesem Standpuncte aus werden die Rechte des Primats in wesentliche und erworbene eingetheilt, und das Ziel wird darin gefunden, dass die letzteren auf ihre ursprünglichen Besitzer zurückkommen sollen. In der That muss nun auch zugestanden werden, dass viele und bedeutende Rechte, welche

früher durch die Metropoliten mit den Provincialconcilien, beziehungsweise durch die Bischöfe geübt wurden, später als *causae majores* (§. 20.) an den Papst gekommen sind. Auf der andern Seite steht jedoch jener Auffassung entgegen, dass die sog. erworbenen Rechte des Primats sich als Consequenzen eines, die römisch-katholische Kirchenverfassung beherrschenden, auch im Concilium von Trient anerkannten Princips darstellen, gegen welche sich das sogenannte Episkopalsystem so lange vergeblich wehren wird, als nicht in einer grossen und lebendigen Bewegung der Geister ein neues Princip sich die Herrschaft errungen und dem Regiment der Kirche eine andere Grundlage und Gestalt gegeben hat. Deshalb ist auch die ganze Eintheilung in erworbene und wesentliche Rechte, abgesehen davon, dass sie gar nicht genügend festgestellt werden kann, nicht eine gute Unterlage für die Darstellung des in der Kirche geltenden Rechts.

1.) Die älteren Vertheidigungen dieses Systems sind gesammelt in der Bibliotheca maxima pontificia, in qua authores melioris notae, qui hactenus pro s. sede Romana scripserunt, fere omnes continentur, promovente Th. de Roccaberti, Rom. 1689. 21 Tom. fol. Aus der neueren Zeit gehören hierher Barruel, Du Pape et ses droits religieux, Paris 1803., deutsch von Güldenapfel, Landshut 1819. Aufl. 2., Le Maistre, Du Pape, Paris 1820., deutsch von Lieber, Frankf. 1822., Roskovány, De primatu Romani Pontificis ejusque juribus, Aug. Vind. 1834., Rothensee, Der Primat des Papstes in allen Jahrhunderten, Mainz 1836 f. 2 Bde.

2.) Diesem Systeme huldigen die meisten älteren französischen Schriftsteller, Richer, Bossuet, Saumaise, Dupin, Launoy, Thomassin, de Marca und andere. In Deutschland ist dasselbe besonders durch Febronius (v. Hontheim) entwickelt worden (§. 68.), gegen welchen eine Menge von Gegenschriften erschienen sind (Zaccaria, Antifebronio, Pisaur. 1764. 4 T., Petr. Ballerini, De potest. eccl. SS. PP. et conc. generalium, Veron. 1768. u. A.). Dann hat es namentlich in Oesterreich in der Josephinischen Periode viele Vertheidiger gefunden, deren Richtung man aus Eybel, Was ist der Papst?, Wien 1782., Dessen, Was ist ein Bischof?, das. 1782. kennen lernen kann. Aus der neueren Zeit hat neben v. Droste-Hülshoffs Kirchenrecht nur Kopp, Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert, Mainz 1830., darauf Anspruch, hier genannt zu werden. — Eine Kritik des Episkopalsystems giebt u. A. Beidtel, Das canonische Recht, Regensb. 1849., S. 304 ff.

§. 120.

2.) Rechte des Papstes.

a.) Primatus jurisdictionis.

Die Rechte des Papstes über die Kirche bestimmen sich nach einer zwiefachen Richtung, indem sie sich theils auf das Regiment der Kirche (*primatus jurisdictionis*), theils auf die Ehrenhoheit (*primatus honoris*) beziehen. Auf den Grund des Primats der Jurisdiction hat der Papst nach Aussen die Kirche den weltlichen Mächten gegenüber zu vertreten. Nach Innen dagegen hat er zuvörderst das Recht der Gesetzgebung, vermöge dessen er die allgemeine Disciplin ordnet, beziehentlich von der Herrschaft derselben in einzelnen Fällen entbindet. Hiernächst liegt in seiner Hand die höchste Jurisdiction, kraft deren er bald unmittelbar, wie bei der Absetzung der Bischöfe, bald in letzter Instanz entscheidet. Insbesondere schlichtet er die Streitigkeiten über die Lehre durch provisorische Decrete und übt als höchster Richter die Gewalt zu binden und zu lösen. Ferner hat er das Recht, die Wahlen der Bischöfe und Erzbischöfe zu prüfen, und die Gewählten zu bestätigen und durch einen Eid zu verpflichten, zu versetzen, ihre Abdankung zu genehmigen und ihnen Gehülfen beizuordnen. Nicht minder ist die Entscheidung über eine Reihe wichtiger organischer Einrichtungen, z. B. über die Errichtung, Theilung, Vereinigung der Bisthümer u. A., ihm vorbehalten, und ihm liegt die Fürsorge für solche Gebiete ob, in denen die bischöfliche Jurisdiction entweder unterbrochen oder noch nicht begründet ist. Endlich ist er berechtigt, die Wirksamkeit der untergeordneten Autoritäten im Einklange mit den Canones zu erhalten, und selbst mit seiner Macht einzutreten, wo dieselben ihrer Pflicht entweder nicht oder nicht ordnungsmässig genügen (*jus devolutionis*). Schliesslich steht ihm, damit er die ihm vertraute allgemeine Fürsorge bethätigen kann, das höchste Aufsichtsrecht und das Recht auf Erhebung gewisser Abgaben zu.

§. 121.

b.) Primatus honoris.

Die Ehren, in welchen sich nach uraltem Herkommen die Stellung des Papstes ausdrückt, sind folgende: a) Als

geistlichem Monarchen eignen ihm bestimmte Insignien, unter denen der gerade Hirtenstab [1]) mit dem Zeichen des Kreuzes (*pedum rectum*), und die dreifache Krone (*regnum, triregnum*) die hervortretendsten sind. Die letzte soll nach einer unverbürgten Nachricht zuerst von Urban V. († 1352.), die doppelte zuerst von Bonifaz VIII. (1297.) angenommen worden sein; doch findet sich eine der ersteren ganz ähnliche Hauptbedeckung schon in den Miniaturen der Handschriften in früherer Zeit [2]). Ein eigenthümliches Ehrenrecht des Papstes ist auch, dass er allein immerwährend das Pallium trägt (§. 131.). b) Die katholische Welt huldigt ihm in gewissen Beinamen, Titeln und Anreden. Die letzteren sind „*Sanctitas vestra*," „*Sanctissime pater*," [3]) „Heiligster Vater." Sich selbst nennt der Papst in seinen Bullen: *Servus servorum Dei* [4]), ein Demuthsprädicat, welches sich früher die Bischöfe öfters beilegten. Der Titel „*Summus Pontifex*," „*Pontifex maximus*" [5]), in welchem sich die Idee des heilvermittelnden Priesterthumes ausspricht, wurde in der älteren Zeit den Bischöfen überhaupt ertheilt [6]), ist jedoch jetzt eben so sehr ausschliessliches Attribut des Papstes, wie der früher allen Bischöfen gemeinsame Titel Papa [7]). Endlich bekundet sich die Ehrfurcht vor dem Papste c) in der Huldigung [8]), welche ihm Katholiken, die nicht Souveräne sind, in dem Fusskusse darbringen [9]).

1.) Nicht der gekrümmte Hirtenstab, c. un. X. de sacr. unct. I. 15.

2.) Darauf ist von Ebert in der Handschriftenkunde aufmerksam gemacht worden. Auch v. Hefner, Trachten des christl. Mittelalters (Mannh. 1840.) S. 38. bemerkt, dass die dreifache Krone schon unter Clemens V. vorkomme.

3.) Diese Anreden waren früher für die Bischöfe überhaupt üblich.

4.) So hat nach Joann. Diac. Vita Greg. L. II. c. 1. Gregor I. sich genannt, als der Patriarch von Constantinopel sich den Titel „universalis episcopus" beilegen wollte. Ueber diesen letzteren, von dem Gregor I. (Epp. V. 20., VIII. 30.) irrig glaubte, dass er auf dem Concilium von Chalcedon dem röm. Bischof angetragen worden sei, s. Gieseler, K.-G. Bd. I. Abth. 2. S. 412.

5.) Thomassin., P. I. l. 1. c. 4., Bingham, Antiqu., Lib. II. c. 2. — Dass der Titel Pontifex maximus von den römischen Kaisern auf den Papst übergegangen sei, ist völlig unwahrscheinlich; er ist vielmehr als Reminiscenz aus der levitischen Tempelverfassung zu betrachten. Nach einer, auf Niebuhrs Mittheilungen gegründeten Bemerkung Walters (S. 263.) soll ihn zuerst Leo I. geführt haben. Wenn Tertullian (de pudic. c. 1.) sagt: „Pontifex Maximus, episcopus episcoporum" so ist

darauf nicht zu grosser Werth zu legen, da es wohl wahrscheinlich, aber nicht gewiss ist, dass darunter der römische Bischof zu verstehen sei (vergl. Ritschl, Entst. der altkathol. Kirche, S. 513. 544.).

6.) Vergl. c. 13. Dist. XVIII. (conc. Agath.), Sidon. L. IV. ep. 11., L. VII. ep. 5.

7.) Thomassin., l. c. c. 50. n. 14., Bingham l. c. Der specifische Gebrauch des Namens Papa für den römischen Bischof beginnt schon im fünften Jahrhundert. Ausdrücklich vorbehalten ist er dem letzteren in den sog. Dictaten Gregors VII. — Im Mittelalter war daneben der Titel Domnus apostolicus besonders üblich.

8.) Diese Ehrenbezeigung, deren in den angeführten Dictaten Gregors VII. auch gedacht ist, findet sich früh schon in den römischen Ritualbüchern erwähnt. Vergl. Thomassin., P. II. l. 3. c. 65.

9.) An das alte Subjectionsverhältniss erinnerten die Obedienzgesandtschaften, welche bis zu Ende des 17. Jahrhunderts von den neu erwählten Kaisern nach Rom gesandt zu werden pflegten, Thomassin. ib. c. 39., Buder, De legationibus obedientiae Romam missis, Jen. 1737.

§. 122.

c.) Die Herrschaft über den Kirchenstaat.

Ausser seiner Stellung als Oberhaupt der allgemeinen Kirche hat der Papst auch die weltliche Souveränetät über das Gebiet, welches mit dem Namen des Kirchenstaates (*patrimonium Petri*) bezeichnet zu werden pflegt. Dasselbe hat sich um die Stadt Rom als seinen Mittelpunct allmälig aus Schenkungen und anderen Erwerbungen gebildet, und die souveräne Stellung des Papstes zu ihm ist im J. 1815. ausdrücklich anerkannt und garantirt worden. Die Geschichte[1]) und die Verwaltung des Kirchenstaats darzustellen ist nicht eine Aufgabe des Kirchenrechts. Wohl aber muss bemerkt werden, dass derselbe von jeher als ein Stück Kirchengut angesehen worden ist, dessen Einkünfte die Kosten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung zu bestreiten bestimmt sind, und dass von diesem Gesichtspuncte aus auch seine clericalische Verwaltung ihre Erklärung empfängt[2]).

1.) Cenni, Monum. dominationis Pontificiae, Rom. 1760., 2 T. 4., Hasse, Ueber die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Obergewalt im Römischen Kirchenstaate, Haarlem 1852., Sugenheim, Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates, Leipz. 1854.

2.) Vergl. Mejer in der Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, H. 1. S. 67 ff.

§. 123.

d.) Die Papstwahl. *)

Die Wahl des Papstes geschah ursprünglich wie die Bischofswahl, durch die benachbarten Bischöfe, den Clerus und das Volk[1]). Später übten die Kaiser und auch die gothischen Könige einen wesentlichen Einfluss, indem sie zur Wahl Abgeordnete sandten, und zwiespaltige Wahlen durch ihre Entscheidung schlichteten[2]). Nach der Wiedereroberung von Italien aber ordnete sich das Verfahren so, dass von dem Archipresbyter, dem Archidiakon und dem Primicerius der Notarien, welche während der Vacanz die Verwaltung führten, dem Exarchen von Ravenna die Erledigung angezeigt, dann durch den Clerus, die römischen Grossen und das Volk gewählt, und zuletzt an den Kaiser durch den Exarchen darüber berichtet wurde[3]). Sobald hierauf die kaiserliche Bestätigung eingegangen, wurde der Gewählte, nachdem er zuvor sein Glaubensbekenntniss abgelegt hatte, consecrirt. In grössere Abhängigkeit kam aber die Papstwahl durch die fränkischen Könige, ja Papst Hadrian soll dem Könige Carl das Recht, den päpstlichen Stuhl zu besetzen, ausschliesslich überlassen haben[4]). Diese Nachricht ist freilich unverbürgt und, wenn ein solches Recht übertragen wurde, ist es wenigstens nicht praktisch geworden; wohl aber ist es gewiss, dass die nach altem Brauche durch Clerus und Volk vollzogene Wahl durch den Kaiser oder seine Abgeordneten geprüft, und, nach Ablegung des Eides der Treue durch den Gewählten, bestätigt wurde[5]). Störungen dieser, durch die Päpste selbst anerkannten Wahlordnung kamen jedoch öfter vor, und auch nachdem Leo VIII. (963.) dem Kaiser Otto I. die Ernennung des Papstes zugestanden hatte, blieb jener ungeordnete Zustand[6]), in welchem der römische Stuhl gewöhnlich einer der römischen Adelsfactionen als Beute zufiel[7]). Deshalb richtete sich das im eilften Jahrhundert hervortretende Bestreben der Päpste, den römischen Stuhl frei und stark zu machen, auch auf diesen Punct, und es wurde von Nicolaus II. (1059.) eine neue Ordnung erlassen, nach der die Wahl durch die Cardinalbischöfe geschehen, und der Clerus und das Volk beistimmen sollte[8]). Schon im folgenden Jahrhundert änderte sich dieses aber dahin, dass die Wahl allen Cardinälen (in

deren Reihe nun auch eine Anzahl Officialen des römischen Stuhles eintraten) [9]), und zwar ausschliesslich zufiel. Auch das noch von Nicolaus II. anerkannte kaiserliche Bestätigungsrecht kam allmälig ausser Uebung, während in den Concilien vom Lateran III. (1179), Lyon II. (1274.) und Vienne (1311.) die Wahlordnung speciell so bestimmt wurde [10]), wie sie im Wesentlichen noch in Uebung ist. Nach ihr sind stimmfähig nur die anwesenden, und zwar auch die einer Censur unterliegenden Cardinäle; nur Cardinäle sind wählbar [11]). Die Wahl selbst geschieht in einem verschlossenen, besonders für diesen Zweck einzurichtenden Gebäude, dem sg. Conclave, welches die Cardinäle vor getroffener Wahl nicht verlassen dürfen, gewöhnlich durch förmliche geheime Abstimmung. Die Wahl ist vollendet, wenn zwei Drittheile aller Stimmen sich auf denselben Cardinal vereinigen; doch kann dieses Resultat, falls es bei der ersten Abstimmung nicht erreicht wurde, durch fortgesetztes Stimmensammeln, den sg. *accessus*, erzielt werden. Nach geschehener Wahl erfolgt die Consecration und die Krönung, und zwar, wenn der Gewählte noch nicht Priester ist, nachdem er zuvor die Priesterweihe empfangen [12]), durch den Bischof von Ostia, den Decan des Cardinalcollegiums, wobei noch jetzt die meisten der in den alten römischen Ritualbüchern vorgeschriebenen Feierlichkeiten angewandt werden. Die grösseren katholischen Regenten üben herkömmlich das Recht, einen ihnen missfälligen Cardinal vorher von der Wahl auszuschliessen.

*) Meuschen, Ceremonialia electionis et coronationis Rom. Pont., Francof. 1732. 4., Massarelli, De modis observ. in electione P. M., in Maji Spicil. T. IX. p. 518.

1.) C. 5. 6. C. VII. qu. 1. (Cypr. u. 255.)

2.) So z. B. zwischen Damasus und Ursicinus, Bonifaz und Eulalius (c. 2. Dist. XCVII., c. 8. Dist. LXXIX., Honor. Aug. 420.), Symmachus und Laurentius (c. 1. §. 1. Dist. XCVI. conc. Rom. 502.).

3.) Darüber s. die Formeln des Liber diurnus bei Hoffmann, Nova script. coll. T. II. Cap. II. tit. 1—7., Papencordt, Gesch. der Stadt Rom. Paderb. 1857., S. 109.

4.) C. 22. Dist. LXIII., Pertz, Mon. T. IV. p. 160. App.

5.) Lothar. Const. Rom. (824.) c. 3. und das sacramentum Romanorum bei Pertz, T. III. p. 420. — Der Vertrag zwischen Ludwig d. Fr. und Paschalis I.: „Et eum, quem divina inspiracione et b. Petri intercessione omnes Romani uno consilio atque concordia sine aliqua promissione ad Pontificatus ordinem elegerint, sine qualibet ambiguitate vel contradicione more canonico consecrary, et dum consecratus fuerit, legati ad nos vel ad successores nostros reges Francorum dirigantur,“ c. 30. Dist.

LXIII., Pertz, T. IV. p. 10. App., wird jetzt allgemein für unächt gehalten. Aecht aber ist die in c. 28. Dist. cit. enthaltene Verfügung Stephans VI. (VII.), welche im conc. Rom. v. 904. bei Mansi, T. XVIII. c. 225. wörtlich wiederholt ist. Eben so ist im Wesentlichen die Aechtheit des zwischen Otto I. und Johann XII. im J. 962. abgeschlossenen, die angef. const. Lothar. wiederholenden Vertrags nicht zu bezweifeln, Pertz, T. IV. p. 164. App. — Vergl. auch Papencordt S. 139 f.

6.) Ueber die Aechtheit dieses Vertrags (c. 23. Dist. cit., Pertz, T. IV. p. 166. App.) ist viel gestritten worden. Derselbe erklärt sich aber aus den damaligen Verhältnissen des römischen Stuhls. Vgl. o. §. 44. Anm. 1.

7.) S. z. B. Papencordt p. 188.

8.) C. 1. Dist. XXIII. (conc. Rom.) — Ueber die verschiedenen Formen, in denen dieses Decret vorkommt, s. Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abthl. 1. S. 236. und Cunitz, De Nicolai II. decreto de electione Pont. Rom., Argent. 1837. Petrus Damiani Epist. lib. I. ep. 20. sagt, die Wahl müsse geschehen: „per episcoporum cardinalium principale judicium, (ita ut) secundo loco jure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum, sicque suspendendam esse causam, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas, nisi periculum fortassis immineat, quod rem quantocius accelerare compellat." — Papencordt S. 200.

9.) Mabillon, praef. zu T. II. Mus. Ital. p. CXV., Papencordt S. 147 f.

10.) C. 6. X. de elect. I. 6., c. 3. de elect. in VI^to I. 6., c. 2. de elect. in Clem. I. 3. Die späteren Verordnungen v. Clemens VI. (1351.), Julius II. (1505.), Pius V. (1562.), Gregor XV. (1610.), Urban VIII. (1626.), sind bei Meuschen a. a. O. gesammelt. Die neueste ist die Const. Apostolatus von Clemens XII. vom J. 1731. — Die einzelnen Formen sind vorgezeichnet in dem Liber diurnus und dem ersten B. der Ritus eccles. s. sacrae ceremon. des Bischofs Aug. Piccolomini († 1496.) bei Hofmann l. c. P. II., und in den von Mabillon im zweiten Bde. des Mus. Ital. herausgegebenen ordines Romani.

11.) C. 4. Dist. LXXIX. (conc. Rom. sub Steph. III. 769.). Vergl. Wasserschleben, Beiträge S. 162.

12.) Mabillon l. c. p. CXVI.

§. 124.

B. Die Curie.*)

a.) Die Cardinäle.**)

1.) Geschichtliches.

Die alte Regel, nach welcher dem Bischof sein Presbyterium zur Seite stand, wiederholte sich auch in Beziehung auf den Papst, dessen Senat durch die Priester der römischen Hauptkirchen (*tituli*)[1]) und die in den sieben Regionen der Stadt mit der Leitung der an bestimmte Kirchen geknüpften Barmherzigkeitspflege betrauten Diakonen[2]) (*diaconi regionarii*) gebildet wurde. Diese Geistlichen, welche, jedoch nicht ausschliesslich[3]) *presbyteri* und *diaconi cardinales* ge-

nannt wurden, hielten im Auftrage des Papstes das Gericht über Clerus und Laien[4]) und wurden vorzugsweise zu auswärtigen Missionen verwendet. In wichtigeren Fällen beriethen den Papst die sieben Suffragane der römischen Metropolitankirche[5]). Endlich wenn es galt in den causae majores, z. B. über die Absetzung eines Bischofs zu entscheiden, oder ein Bisthum zu theilen, oder Beschlüsse über die Disciplin zu fassen, so versammelte der Papst ein Concilium, mit welchem er entschied[6]). Dies letztere kam im 12. Jahrh. ausser Uebung, und den Senat des Papstes auch in diesen Dingen bildeten die Diakonen, Priester und Bischöfe, die inzwischen zu dem Collegium der Cardinäle vereinigt worden waren. Seit dieser Zeit, und insbesondere seit ihnen die Papstwahl zugefallen war, reihten sich dieselben unmittelbar an den Papst und es wurde nun nicht mehr als Missverhältniss betrachtet, dass Bischöfe zu Cardinalpriestern und Diakonen befördert wurden[7]). — Die Zahl der Cardinäle ist sich nicht immer gleich geblieben[8]). Nach einer Constitution Sixtus V. sollen nicht mehr als 14 Diakonen, 50 Priester und 6 Bischöfe sein, wiewohl diese Zahl gewöhnlich nicht erreicht wird[9]).

*) Mejer, Die römische Curie, in Jacobsons und Richters Zeitschrift für das Recht der Kirche, Leipz. 1847., H. 1, 2., und die dort S. 56 ff. angef. Literatur, Bangen, die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854.

**) Buddeus, De origine cardinalitiae dignitatis, Jen. 1693., Muratori, Diss. de cardinalium institutione, in Antiqu. Ital. T. V. p. 155., Kleiner, Diss. de origine et antiquitate cardinalium, in Schmidt, Thes. T. II. p. 443., Ejusd., Diss. de muniis et praerogativis cardinalium, ib. p. 467., Bangen, Die röm. Curie, S. 26 ff.

1.) Ueber diese, angeblich schon von Papst Evarist eingesetzten Titel: Muratori a. a. O. und Mabillon, Museum Ital. Praef. p. XII sqq.

2.) Muratori und Mabillon a. a. O. — Ueber die Eintheilung der Stadt Rom: Bunsen, Ueber die sieben kirchlichen und die vierzehn neuen Regionen Roms, in Platner, Bunsen, Gerhard und Röstell, Beschreibung der Stadt Rom, Bd. I. S. 217. — Auch cardinales subdiaconi kommen öfter vor, wie unter vielen das Schreiben Urbans II. an Lanfranc bei Theiner disqu. cr. p. 207. beweist.

3.) C. 3. Dist. XXIV. (Gelas. † 496.), „visitatoris nomine, non cardinalis pontificis," c. 5. Dist. LXXI. (Greg. I. 596.), c. 42. C. VII. qu. 1. (Id. 593.). Vielfache spätere Beispiele bei Muratori a. a. O., Thomassin., P. I. l. 2. c. 115. und Du Fresne, Gloss. s. v. cardinalis. In den späteren Papsturkunden dagegen, in denen z. B. dem Kaiser Otto für den Dom zu Aachen (997.), und den Metropolitankirchen zu Magdeburg (1012.) und Cöln (1052.), gestattet wird, eine bestimmte Anzahl cardinales presbyteri, diaconi (und subdiaconi) zu haben, erklärt sich das

Wort wohl daraus, dass die in Rom entwickelten Einrichtungen als eine Ehre auf die gedachten Kirchen übertragen wurden. Noch im 16. Jahrhundert kam der Name in manchen Kirchen vor, weshalb sein Gebrauch von Pius V. (1567.) ausdrücklich untersagt wurde.

4.) Darüber vergl. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom S. 148 f.

5.) Diese wurden erst später *cardinales* genannt, wie die Subscriptionen der Bullen beweisen. Gewöhnlich wird eine Stelle in den Gesten Stephans IV. (auch bei Wasserschleben Beiträge S. 163.) angeführt („constituit septem cardinales episcopos"), um den Anfang der Einrichtung zu beweisen. Die Zuziehung der sieben Bischöfe zur Berathung von Kirchensachen ist aber gewiss älter.

6.) Die einfache Ansicht der Conciliensammlungen bestätigt, dass lange Zeit wichtige Aeusserungen auch der obersten Kirchengewalt nach ihren verschiedenen Richtungen sich in synodalischer Form entwickelten. So sind z. B. unter Alexander II. (1061—73) sieben Synoden gehalten, gewöhnlich je im 2. Jahre. Der Wendepunct liegt in der Zeit Alexanders III.

7.) Thomassin. l. c. c. 114.

8.) Nach der gewöhnlichen Ansicht sollen im fünften Jahrhundert 28 priesterliche Titel bestanden haben. Dieses ist jedoch wenigstens nach den Subscriptionen der römischen Synode von 499. zu bezweifeln. Dagegen nennt Petrus Malleus im 12. Jahrhundert (Mabillon l. c. p. 158.) allerdings 28 Titel, die sich auf die vier Patriarchalkirchen St. Peter, St. Paul, St. Maria Maggiore und St. Laurentius extra muros vertheilen. Seit Paul V. bestehen 51 Titel, Kleiner l. c. p. 465., Bangen a. a. O. S. 36. Die Zahl der Cardinaldiakonen war im 12. Jahrhundert auf 18 gestiegen, was sich aus der Vermehrung der Rioni auf 12 und aus der Aufnahme der judices oder diaconi palatini (Joannes Diac. de eccl. Lat. bei Mabillon l. c. p. 570.) unter die Cardinäle erklärt, Id. ib. p. 567., Bunsen a. a. O. S. 221. Endlich die Reduction der Cardinalbischöfe auf 6 erklärt sich durch die Union der Bisthümer Porto und St. Rufina. — Wie in der bischöflichen Verwaltung überhaupt der Archidiakon (§. 137.) und der Archipresbyter (§. 139.) hervortraten, jener als Organ der Jurisdiction und Vermögensverwaltung, dieser als Gehülfe für die heiligen Handlungen, so geschah dieses auch in Rom. Ueber diese Verhältnisse und die Stellung des Card. Camerlengo und Card. Vicario, in denen jene Aemter wieder erscheinen, s. Mejer a. a. O. S. 64 ff.

9.) Das Concilium von Basel (Decr. de numero et qualitate cardinalium, Sess. XXIII.) hatte ihre Zahl auf 24 festgestellt. Die Bestimmung Sixtus V. ist in den Const. Postquam verus und Religiosa sanctorum enthalten.

§. 125.

2.) Die Creation und die Verhältnisse der Cardinäle.

Die Cardinäle werden unter gewissen althergebrachten[1]) Feierlichkeiten von dem Papste ernannt, der dabei soviel als

möglich die verschiedenen Nationen der Kirche berücksichtigen soll[2]), und herkömmlich auch den von einzelnen katholischen Monarchen ausgehenden Empfehlungen Folge giebt[3]). Ihr Antheil an dem Regiment der Kirche besteht zunächst darin, dass sie den Papst berathen. Dieses geschah früher in den sogenannten Consistorien, welche jedoch im Laufe der Zeit nicht nur viele ihrer Geschäfte an die sog. Congregationen (§. 127.) abgegeben, sondern auch zum Theil eine andere Natur angenommen haben. Gegenwärtig ist die Ordnung folgende: Es giebt zunächst Consistorien (*cons. extraordinaria* s. *publica*), in denen sich nur gewisse wichtige Acte formell entwickeln, wie z. B. der letzte Beschluss über eine Heiligsprechung. Dagegen in den ordentlichen Consistorien (*cons. secreta*) erfolgen theils die Beschlussnahme über eine Reihe dem Papste reservirter Sachen (die Creation der Cardinäle, Ernennung von Erzbischöfen und Bischöfen, Errichtung, Theilung und Vereinigung von Bisthümern), theils die feierliche Mittheilung gewisser ausserhalb des Consistoriums erledigter Sachen, beziehentlich die endgültige Sanction der darin gefassten Beschlüsse. Ferner greifen die Cardinäle als Mitglieder oder Dirigenten der für die Verwaltung errichteten Behörden in das Regiment der Kirche ein (§. 126 f.). Während der Sedisvacanz beschränkt sich ihre Thätigkeit auf die Wahl des neuen Oberhirten, auf solche Handlungen des Regiments, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können[4]), und auf die Verwaltung des Kirchenstaats, welche durch den Cardinalkämmerer und durch die drei ältesten Cardinäle der verschiedenen Classen besorgt wird. Die durch Gesetz oder Observanz bestimmten Rechte der Cardinäle sind folgende: 1) Sie haben nicht blos vor allen Prälaten den Vorrang, der sich in dem ihnen durch Urban VIII. († 1644.) verliehenen Titel „*Eminentissimi*“ ausspricht, sondern auch fürstlichen Rang, den der Titel „Princeps“ bezeugt. Als besondere Auszeichnung tragen sie, wenn sie nicht Ordensgeistliche sind, Purpurkleider und besonders den rothen Hut, den zuerst Innocenz IV. den mit dem Regimente in den Legationen beauftragten Cardinälen verliehen hat[5]). 2) Ueber ihre Titel und Kirchen war ihnen eine *jurisdictio quasiepiscopalis* beigelegt[6]), die jedoch später auf die Jurisdiction in den, den Dienst an ihren Kirchen betreffenden Angelegenheiten und die Disciplin über die an den

letzteren angestellten Geistlichen reducirt worden ist[6a]). 3) Sie bedienen sich der Pontificalien, spenden feierliche Benedictionen, und ertheilen, wenn sie Priester sind, die Tonsur und die niederen Weihen (§. 109.). 4) Sie erscheinen sitz- und stimmberechtigt auf den allgemeinen Concilien. 5) Sie unterliegen nicht allgemeinen päpstlichen Reservationen[7]) und Censuren[8]). 6) Die thätliche Verletzung eines Cardinals hat das canonische Recht unter den Begriff des Majestätsverbrechens gegen den Papst gestellt[9]). 7) Zur Verurtheilung eines Cardinals soll eine ungewöhnlich grosse Anzahl von Zeugen erfordert werden[10]).

1.) Vergl. den Ordo Rom. des Gajetanus bei Mabillon a. a. O. S. 424., Lunadoro a. a. O. P. II. p. 9.

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. — Aehnlich conc. Bas. Sess. XXIII. de num. et qual. card., Koch, Sanct. prag. p. 143.

3.) Dieses Herkommen scheint auf die Baseler Synode und die Sanction zurückzuführen („Inter hos ... XXIV. esse aliqui poterunt admodum pauci, filii, fratres aut nepotes regum seu magnorum principum.") — Ueber die heutige Gestaltung s. Vuillefroy, Traité de l'administration du culte cath., Paris 1842. s. v. Cardin.

4.) C. 3. de elect. in VI^to I. 6., Clem. 2. h. t. l. 3.

5.) Thomassin., Vet. et nov. disc. P. I. L. II. c. 113. §. 7.

6.) C. 24. X. de elect. I. 6., c. 11. X. de M. et O. I. 33. Sixti V. Const. Religiosa.

6a.) Dies ist von Innocenz XII. durch die Bulle Romanus Pontifex geschehen (Bull. Rom. T. IX.).

7.) Reg. Canc. 70. bei Gärtner, Corp. jur. T. II. p. 496.

8.) Arg. c. 4. de sent. exc. in VI^to V. 11.

9.) C. 5. de poen. in VI^to V. 9.

10.) C. 2. C. II. qu. 4.

§. 126.

b.) Die alten Behörden der Curie und der Cardinal-Staatssecretair.

In der heutigen Verfassung der Curie lässt sich ein Stamm alter Einrichtungen, an welche sich eine Reihe neuer Bildungen angesetzt hat, bestimmt unterscheiden. Im sechszehnten Jahrhundert war der Organismus folgender[1]): Die dogmatischen und liturgischen, so wie die das Kirchengut und den Frieden der Kirche betreffenden Angelegenheiten gehörten sammt der Ernennung der Bischöfe und der Verleihung gewisser Pfründen vor das Consistorium, welches das alte Presbyterium in seiner Erweiterung auf die sieben

Bischöfe vorstellte. Die Binde- und Lösegewalt des Papstes übte die Pönitentiarie, der zugleich auch in gewissem Umfange die Dispensgewalt übertragen war. Gratien, welche von dem Papste ausgingen, vermittelte die *Signatura gratiae,* mit der jedoch, soviel die Verleihung von Beneficien anlangte, die Datarie concurrirte (s. u.). Die Einkünfte verwaltete die apostolische Cammer. Gegenüber diesen Behörden standen für die Expedition (jedoch nicht der bei der Pönitentiarie entschiedenen Sachen) die apostolische Canzlei und die Secretarie der Breven, von denen die erste durch eine Bulle, die andre, in schleunigen Fällen, durch ein Breve (§. 87.) expedirte. Endlich die Gerichtsbarkeit übten die *Signatura justitiae,* und die Rota[2]), von denen jene noch jetzt im Namen des Papstes über Recurse wegen Nichtigkeit gerichtlicher Acte und über Restitutionsgesuche, Competenzstreitigkeiten, Recusationen verdächtiger Richter im geistlichen und weltlichen Gebiete entscheidet, diese in beiden Gebieten die höchste Appellationsinstanz ist. Gegenwärtig haben letztere für Deutschland keine Wirksamkeit, was mit dem auf das fünfzehnte Jahrhundert zurückgehenden, im folg. B. näher zu erwähnenden Grundsatze, dass deutsche Rechtssachen durch einheimische delegirte Richter entschieden werden sollen, zusammenhängt. Auch die Signatur der Gratien hat ihre Bedeutung ganz verloren. Es bleiben also nur übrig: 1) die Pönitentiarie (*Penitenziaria apostolica*). Diese steht unter dem Cardinal-Pönitentiar und verwaltet theils die päpstliche *potestas ligandi et solvendi,* theils dispensirt sie von geheimen Ehehindernissen, sowie von öffentlichen, wenn die Bittsteller arm sind. Auch Absolutionen von simonischer Collation und der Irregularität wegen Todtschlags gehen von ihr aus[3]). 2) In das Ressort der Datarie, welche von dem Cardinal-Prodatar geleitet wird, gehört theils das ganze Beneficialwesen, theils die Ertheilung von Dispensen, namentlich in Ehesachen, sobald die Fälle nicht geheim sind, und die Dispensation nicht *gratis* zu ertheilen ist (s. Nr. 1.)[4]). 3) Die Verwaltung der Einkünfte aus dem Kirchenstaate, aber auch aus der Kirche, ist bei der Cammer (*Reverenda camera apostolica*), welcher der *Card. Camerlengo* präsidirt. Diese Behörde hat aber zugleich auch eine ausgebreitete, die alte Archidiakonalgerichtsbarkeit darstellende Jurisdiction, die jedoch kein allgemeines kirchliches Interesse darbietet.

4) Die Secretarie der Breven (*Secreteria de' brevi apostolici*) ist noch jetzt expedirende, in einigen Sachen (z. B. Dispensationen vom *imped. aetatis, natalium, interstitiorum,* gewissen Facultäten, Indulgenzen u. s. w.) aber auch referirende Behörde. An ihrer Spitze steht der *Card. a secretis brevium.* 5) Sowohl Cabinetsminister als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und mithin für die inneren Angelegenheiten und die Beziehungen zu den Staaten das wichtigste Glied des ganzen Organismus, ist der Cardinal-Staatssecretair[5]. 6) Die Canzlei endlich, unter dem Cardinal-Vicecanzler[6], ist die Expeditionsbehörde für alle von der Datarie entschiedenen oder im Consistorio verhandelten Sachen[7].

1.) Nach Vestrius, In Rom. aulae actionem Introductio, welche unter Paul III. geschrieben ist (Ven. 1564.): Mejer a. a. O. S. 82 ff.

2.) Ueber die Geschichte dieser Behörde: Il tribunale della S. Rota Romana, descritto da Domenico Bernino, Rom. 1717. fol. Bei diesem findet sich zugleich S. 10. eine Untersuchung über die sehr bestrittene Etymologie des Namens der Rota, der bald von dem in Form eines Rades ausgelegten Fussboden, bald vom Turnus der Geschäfte, bald vom Sitzen in der Runde, bald von Rota, Rotula, Rotulus abgeleitet wird. Die neuere Organisation derselben ist enthalten in dem Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili emanato della santità di nostro signore Gregorio Papa XVI., Rom. 1834. 4. §. 321 ff. 377 ff., Bondini, del tribunale della S. Rota Romana, Rom. 1854. Von den Decisionen der Rota giebt es sehr viele Sammlungen; einige neuere sind: Decisiones Rotae Romanae recentiores in compendium redactae, Ven. 1754. 6 T. fol., Decisiones Rotae Romanae coram card. Rezzonico cet., Rom. 1760. 3 T. fol. Ueber die Segnatura di giustizia s. §. 335 f. 364 f. des angeführten Regolamento. — Vergl. auch Marchetti, Notizia delle giurisdizioni, che sono in vigore nello stato pontificio, Rom. 1850., deutsch unter d. T.: Gerichtsbehörden nnd Rechtsverfahren im Päpstl. Staate, von Oppenheim, Berl. 1855.

3.) Die Facultäten dieser Behörde enthält die Bulle Pastor bonus von Benedict XIV., Bull. Luxemb. T. XVI. p. 184.

4.) Der Name dieser Behörde ist abzuleiten von *datare*, das Datum anmerken, was bei der grossen Anzahl von Verleihungen reservirter Pfründen von besondrer Wichtigkeit war. — Theod. Amydenius, De officio et jurisdictione Datarii, Ven. 1654. fol. Der Geschäftskreis der Datarie ist neu bestimmt von Benedict XIV. in der Bulle Gravissimae ecclesiae, Bull. Luxemb. T. XVI. p. 336.

5.) Die Secreteria per gli affari di stato interni hat keine kirchliche Beziehung. Auch der Cardinal-Secretär der Memoriale hat nur untergeordnete Bedeutung für die allgemeine Verwaltung.

6.) Die Frage, warum der Vorstand der Kanzlei Vicekanzler heisse, wird sehr verschieden beantwortet, Ciampini, De S. R. E. vicecancellario, Rom. 1697., Plettenberg, Notitia congr., Hild. 1693., p. 330 sqq.

Nach G. L. Böhmer, De orig. praecip. jur. archiep. Colon. in den Elect. jur. civ. T. II. soll sich diese Thatsache daraus erklären, dass im 11. Jahrhundert die Archicancellarwürde der römischen Kirche an den Erzbischof von Köln verliehen worden sei, in dessen Namen der wirkliche Kanzler unterschrieben habe. (Binterim, Hermann II. Erzb. v. Cöln als Erzkanzler des Ap. Stuhles und als Cardinalpriester, Düsseld. 1851., Braun, die gebornen Cardinäle der köln. u. trier. Kirche, Bonn 1851., Binterim, die Bulle Leos IX. für den Erzb. Hermann II., Köln 1851., Hennes, Hermann II. Erzb. v. Cöln, Mainz 1851.). Nach den Worten der Bulle wurde nicht das Archicancellariat, sondern das Kanzleramt von Leo IX. an Hermann II. von Köln (1052.) übertragen, (: „confirmamus tibi quoque per hanc praeceptionis nostrae paginam s. et apost. sedis cancellaturam,“ Aub. Miraei Opp. dippl. T. II. (Lovan. 1723.) p. 1132., Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins, Bd. I. S. 119.). Andererseits ist aber das gewiss, dass während in einer Bulle Benedicts VIII. für Fulda v. J. 1024. (Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 347.) es heisst: „Data ... per manus Pilgrimi Colon. archiepiscopi et bibliothecarii S. S. Ap. qui vicem Benedicto commisit episcopo“ oder für Magdeburg: „Dat. p. m. Benedicti ep. Portuensis, vice Pelegrini archiep. Colon. et bibl. S. Ap. S.“ (Jaffé, Regesta p. 355.), Hermann von Köln unter Leo IX. als archicancellarius S. R. E. selbst unter den Bullen erscheint (Jaffé ibid. p. 367.), und dass unter demselben Papste, unter Victor II. (ib. p. 379.), Alexander II. (p. 389.), Paschalis II. (p. 479.), Honorius II. (p. 550.) ein Cardinal als Stellvertreter des Archicancellars von Köln vorkommt. Viel öfter ist das aber nicht der Fall, sondern ein Cardinalpriester oder Diakon erscheint wie vorher als Canzler, für den dann ein vicem agens eintritt. Unter Alexander III. kommt z. B. in den Bullen ein Cardinalpriester und Canzler (Jaffé l. c. p. 679.) vor; unter Lucius III. zwei Cardinalbischöfe als cancellarii vicem gerentes (ib. p. 843.), unter Urban III. ein Cardinalpriester als Canzler, und ein Canoniker vom Lateran als vicem agens (ib. p. 855.) u. s. w. Andre Anführungen s. bei Schulte, System S. 250., dessen Folgerungen jedoch ich nicht ganz bestätigt finde. Im 13. Jahrh. muss sich der Gebrauch, nur einen Vicecanzler zu bestellen, entwickelt haben, und Ricardus von Siena, der Mitverfasser des Sextus, wird als der erste genannt, der die Canzlergeschäfte unter diesem Titel führte.

7.) Für die Würdigung der dargestellten, einer genauen Abmessung der Competenzen ganz entbehrenden Verhältnisse sind die Bemerkungen Mejers a. a. O. S. 100 f. von Interesse. Vergl. nun auch Bangen a. a. O.

§. 127.

c.) Die Congregationen.

Seit dem sechszehnten Jahrhundert, namentlich seit Sixtus V., treten neben die im vor. §. erwähnten Behörden, welche, abgesehen von dem Staatssecretariate, dem alten Organismus angehören, die Congregationen [1]). Von diesen hat zunächst 1) die *Congr. degli affari ecclesiastici straordinarj,*

welche aus einer Anzahl von Cardinälen und Consultoren besteht und unter dem Vorsitze des Papstes oder des Cardinal-Staatssecretärs zusammentritt, die Function, die Beschlüsse in ausserordentlichen Angelegenheiten vorzubereiten. Dieselbe Aufgabe hat für die regulairen Zustände 2) die *Congr. consistoriale,* in der organische Einrichtungen, (Errichtung oder Veränderung von Bisthümern, Bestätigung von Capitelsstatuten), die Ausübung der dem Papste bei Wahlen, Postulationen, Resignationen zustehenden Rechte, die Anstellung von Weihbischöfen, Bewilligungen wichtiger Veräusserungen von Kirchengütern u. s. w. berathen werden, worauf der förmliche Act im Consistorium folgt. Der Präfect dieser Behörde ist der Papst selbst. 3) Die *Congregatio concilii* (*Concilio*) hatte ursprünglich die Bestimmung, die Trienter Beschlüsse authentisch zu interpretiren (s. §. 75.). Wegen des Zusammenhanges mit dieser Aufgabe sind ihr aber eine Reihe von Gegenständen zu selbständiger Verwaltung zugefallen [2]). So entscheidet sie z. B. über Nullität der Ehen, der Weihe und der Professleistung, ertheilt die Dispensen von den Bestimmungen des Tridentinum, führt die Aufsicht über die Visitationen und prüft die Berichte, welche die Bischöfe nach einer bei der Lehre von dem Aufsichtsrecht zu erwähnenden Bestimmung über den Zustand ihrer Diöcesen erstatten müssen (*relationes status*). Neben ihr steht, zum Theil mit electiver Concurrenz, 4) die *Congr. de' Vescovi e Regolari,* welche Alles zu bearbeiten hat, was sich auf Bischöfe und religiöse Orden bezieht. 5) Vor die von Paul III. bestellte, und von Pius IV., Pius V. und Sixtus V. erweiterte *Congr. inquisitionis* s. *officii* (*S. Romana ed universale inquisizione*), welche unter dem Papste als Präfecten, und unter der Leitung eines Cardinalsecretairs aus Cardinälen und gelehrten Consultoren besteht, gehört Alles, was den Glauben berührt; daher zunächst mündliche oder schriftliche Irrlehren, aber auch ketzerisches Fluchen, Sacramentsmissbrauch, die sogenannte *Sollicitatio ad turpia* im Beichtstuhle und der Bruch des Beichtsiegels, Dispens von dem Ehehinderniss der Religionsverschiedenheit im römischen Sinne, und ausnahmsweise die Frage über Nullität der Ehe und der Weihe, wenn die Parteien vermögenslos sind (s. Nr. 3.). Ihre Gehülfin ist 6) die *Congr. indicis* (*Indice*), welche die Literatur überwacht und ebenfalls neben den Cardinälen ge-

lehrte Consultoren und Qualificatoren als Mitglieder hat. Die von ihr ausgehenden Bücherverbote haben aber in Deutschland dem Staate gegenüber keine formelle Geltung. 7) Die Competenz der *Congr. rituum* (*Sacri riti*) begreift die Beaufsichtigung und Förderung der Liturgie, die Entscheidung von Präcedenzstreitigkeiten und die Vorbereitung der Heilig- und Seligsprechungen[3]). Besonders wichtig ist endlich 8) die von Gregor XV. (1622.) errichtete *Congr. de propaganda fide,* welche aus einer Anzahl von Cardinälen und Consultoren unter einem Cardinalpräfecten besteht. Ihre Aufgabe ist zunächst die Leitung der Anstalten für die Mission unter Heiden und Akatholiken. Zugleich aber wird sie auch dadurch wirksam, dass sie die kirchliche Leitung der Missionsgebiete führt, und den Zusammenhang zwischen ihnen und dem Papste vermittelt[4]) (§. 144.).

1.) Ueber diese sind ebenfalls die Mittheilungen Mejers a. a. O. H. II. und Bangens a. a. O. zu vergleichen. Wegen der Competenzen s. die Bemerkung in Anm. 7. zu dem vor. §.

2.) Vergl. auch Zamboni in der seiner Coll. Decl. beigefügten Abhandlung.

3.) Die Beschlüsse dieser Behörde sind von Gardellini, Decr. sacr. rit. congr. Rom. 1824. sqq., 9 T. 4. gesammelt. Ein Auszug ist: (da Clanzo), Manuale eccl. s. Collect. decr. auth. S. rituum congr. ed. Martinucci, Rom. 1845., Eberle, Manuale decretorum authenticorum S. rituum congr., Ratisb. 1851.

4.) Darüber haben die trefflichen Forschungen von Mejer, die Propaganda, Göttingen, 1852. 1853. 2 Bde. ein neues Licht verbreitet.

§. 128.

C. Die Legaten und Nuncien.

1.) Geschichtliches.

Schon seit dem vierten und fünften Jahrhundert lassen sich verschiedene Arten[1]) von Stellvertretern des römischen Bischofs unterscheiden, welche bald für denselben den allgemeinen Synoden beiwohnten, bald ihn an dem kaiserlichen Hofe repräsentirten (*apocrisiarii*)[2]), bald vermöge einer Vollmacht in einzelne Angelegenheiten eingriffen, bald endlich in ständigem Auftrage höhere Regierungsrechte über den Erzbischöfen ihres Landes ausübten. Diese Stellung hatten zuerst die Metropoliten zu Arles (für Gallien), Thessalonich (für Macedonien), und eine ähnliche Einrichtung wurde dann auch für andere Länder (Spanien, England) begrün-

det[3]). Im Frankenreiche wurde dieselbe im neunten Jahrhundert, als Drogo von Metz zum apostolischen Vicar ernannt wurde, gleichfalls heimisch, und damit steht es wohl in Verbindung, wenn die falschen Decretalen in das von ihnen entworfene Bild idealer Kirchenverfassung eine förmliche Mittelstufe unter dem Namen Primaten[4]) aufnahmen, deren Bedeutung sie nach den Briefen der Päpste über die Vicarien, nach den africanischen Canones und den älteren Concilienschlüssen über die Patriarchen (oder Primaten nach der Sprache der abendländischen Quellen) freilich unklar genug bestimmten. Seitdem verliehen die Päpste den Primat an die Inhaber von Metropolitansitzen von ausgezeichneter nationaler Bedeutung öfter, und die Auffassung war nun die, dass Vicariat, ständige Legation und Primat dasselbe Verhältniss nach seinen verschiedenen Richtungen nach oben und unten bezeichneten[5]), und dass den Legaten dieser Art die ordentlichen Gesandten, *legati ordinarii*, gegenüberstanden[6]). Die letzteren übten die concurrirende Jurisdiction des Papstes (s. u.), und wenn sie Cardinäle (*legati a latere*)[7]) waren, mit gewissen Ausnahmen auch die päpstlichen Reservatrechte[8]); sie griffen also tief in die Regierung ein, während die ersteren, deren ohnehin beschränkte Rechte sich in Anwesenheit eines ordentlichen Legaten suspendirten[9]), allmälig ihre Bedeutung so verloren, dass ihre Legation nur einen Ehrenvorrang gewährte. Aber auch die unmittelbare Einwirkung, welche der Papst durch die ordentlichen Legaten übte, erhielt sich nicht ohne Anfechtung von Seiten der weltlichen Gewalt, welche dieselbe von ihrer Zustimmung abhängig machte[10]). Später hob sogar das Concilium von Trient das Recht dieser Gesandten, mit den Bischöfen in der Ausübung der Jurisdiction zu concurriren, ausdrücklich auf[11]). Dennoch beschränkten auch noch später die mit grossen Facultäten ausgestatteten Nunciaturen[12]), welche seit der Trienter Synode sich zu stehenden päpstlichen Tribunalen entwickelten, die geordneten Autoritäten auf mancherlei Weise. Gerade auf diesen Punct bezogen sich auch die Schlüsse des Emser Congresses (§. 68.)[13]), gegen welche sich später Pius VI. unter Berufung auf das göttliche Recht des Primats ausdrücklich erklärte[14]).

1.) Thomassin., P. I. l. 2. c. 117.
2.) Id. I. c. 107 sq.

3.) Thomassin. P. I. l. 1. c. 30 sqq. — Vergl. oben §. 20 ff.

4.) Vergl. Petr. de Marca, Diss. de primatibus, in Opp. ed. Bamberg. T. IV., Thomassin. l. c. c. 33. Für Deutschland insbesondre: Mascov, Diss. de primatibus, Lips. 1729., Pfeffinger, Vitriarius illustratus, T. I. p. 1162 sqq., Hontheim, Prodr. Hist. Trev. T. I. p. 315. Vergl. auch Schott, De legatis natis, Bamb. 1788.

5.) Die Urkunde, durch welche Drogo von Metz (845.) zum Vicar ernannt wurde, und damit die Vollmacht zur Berufung des concilium generale erhielt, s. bei Mansi T. XIV. 806. und im Anhange zu §. 128. Hincmar v. Rheims nennt denselben „primas a sede apost. delegatus." Ein Schreiben Calixt II. an die spanischen Bischöfe nennt den Erzbischof von Toledo Primas, Vicar und Legat, Mansi T. XXI. 216.

6.) Die Bestätigungsurkunde für Trier (1137.) bei Günther, Cod. dipl. Rhen.-Mos. T. I. p. 226. setzt dem Primas gerade so wie eine frühere (973.) bei Mansi T. XIX. p. 46. den ordinarius legatus gegenüber. In dem Schreiben, worin diese Ernennung bekannt gemacht wurde, heisst Albero von Trier Legat des apost. Stuhles. Hontheim, Hist. Trev. T. I. p. 536.

7.) Dieser Ausdruck kommt schon im Concilium von Sardica (§. 20. Anm. 2.) vor. Im Mittelalter war er auch für die königlichen und kaiserlichen Gesandten üblich. De Roye, De missis dominicis, Lips. 1744. p. 6.

8.) C. 4. 6. 9. X. de off. leg. I. 30., c. 28. X. de jur. patr. III. 38., c. 20. X. de sent. exc. V. 39., c. 36. de elect. in VIto I. 6., c. 1. de verb. sign. in VIto V. 12., c. 1. 3. de off. leg. in VIto I. 15., c. 31. de praeb. in VIto III. 4. Ein Legat, der, ohne Cardinal zu sein, das Mandat zur Ausübung der Reservate empfangen hatte, hiess *legatus missus cum potestate legati a latere.*

9.) C. 8. X. de off. leg. I. 30.

10.) Thomassin., P. I. l. II. c. 119., Petr. de Marca, De conc. sac. et imp. L. V. c. 49.

11.) Sess. XXIV. c. 20. de ref.

12.) Vergl. die §. 67. Anm. 3. angeführten Schriften, die Facultäten des Nuncius von Cöln bei Gärtner, Corp. jur. T. II. p. 443. und unten §. 174.

13.) Vergl. Münch, Concordate Bd. I. S. 410. 417., und das Schreiben des Kurfürsten von Mainz vom 1. Dec. 1788. bei Kopp, Die kath. Kirche, S. 45 ff., Kaiserl. Schreiben v. 12. Oct. 1785. bei Münch a. a. O. S. 404., Decret des Reichshofraths vom 22. Febr. 1788.

14.) Sanctissimi Domini nostri Pii VI. responsio ad metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super nuntiaturis apostolicis, Rom. 1789.

§. 129.

2.) Die heutigen Verhältnisse.

Noch jetzt nennen sich die Erzbischöfe von Cöln, Gnesen-Posen, Salzburg und Prag geborne Legaten des römi-

schen Stuhls; doch greift dieses Verhältniss, obschon es noch gewisse Ehrenrechte bedingt, nicht in die Kirchenverwaltung ein. Die wirklichen Botschafter zerfallen in *legati a latere*, welche Cardinäle sind, und Nuncien. Jene werden jetzt nur selten und nur bei besonders wichtigen diplomatischen Angelegenheiten abgeordnet. Botschafter der zweiten Kategorie hat der Papst in Deutschland zur Zeit in Wien und in München. Auch diese sind jedoch mehr aus dem Standpuncte diplomatischer Gesandtschaften zu betrachten[1]). In jedem Falle hängt die Zulassung der einen und der andern von dem Ermessen der Landesherren ab, welche die Vorlegung der ihnen etwa ertheilten Facultäten kraft ihres Hoheitsrechts zu fordern berechtigt sind[2]).

1.) Ueber den Rang der päpstlichen Gesandten s. Heffter, Völkerrecht, S. 357.

2.) Ueber die apostolischen Präfecten und Vicarien und das Missionsregiment vergl. §. 144.

§. 130.

II.) Die Erzbischöfe.*)

1.) Regierungsrechte.

An den Papst schliessen sich in der Ordnung der Aemter zunächst die Erzbischöfe[1]), d. i. diejenigen kirchlichen Würdenträger an, welche selbst Bischöfe eines Sprengels, innerhalb einer aus mehren Diöcesen bestehenden Provinz gewisse höhere Regierungsrechte ausüben. Nach der durch die Concilien im vierten und fünften Jahrhundert entwickelten Disciplin[2]) bildeten die Metropoliten bald mit der Provinzialsynode, bald ohne diese, ordnungsmässig eine Zwischenstufe der Regierung (§. 13. 20.), und diese Stellung nahmen sie auch im Frankenreiche[3]) ein, als hier die canonische Disciplin wieder hergestellt worden war (§. 24.). Mit der Entwicklung der päpstlichen Gewalt erlitt dieselbe jedoch wesentliche Veränderungen (§. 26. 45.), so dass sie nach dem Decretalenrechte schon auf das Recht der Confirmation der Wahl und die Consecration der Suffraganen[4]), das Recht der Beaufsichtigung und der Visitation derselben[5]), das Recht gegen die Säumigen Censuren[6]), jedoch nicht die dem Papste reservirte Absetzung[7]), auszusprechen, das Recht der zweiten Instanz[8]), das Recht der Devolution, und das Recht,

die Provinzialsynode zu versammeln, sich beschränkte. Alle diese Befugnisse, mit Ausnahme des inzwischen zu einem päpstlichen Reservate gewordenen Confirmations- und Consecrationsrechts, sind auch noch in dem Concilium von Trient anerkannt [9]). Da jedoch die meisten von ihnen, namentlich das Visitationsrecht und das Recht, die geringeren Vergehen der Bischöfe zu untersuchen, von der Zustimmung, beziehungsweise von der Mitwirkung der Provinzialsynoden abhängig gemacht waren [10]), so sind mit den letzteren auch sie ausser Uebung gekommen. Bei der Wiederherstellung der Kirchenverfassung durch die neueren Concordate und Vereinbarungen ist diese beschränkte Stellung der Erzbischöfe unverändert geblieben; gegenüber der Absicht einer Umgestaltung [11]) derselben „auf der Grundlage der kirchlichen Provinzialverfassung" hat sich der Papst auf die „*vigens ecclesiae disciplina*" berufen.

*) Mast, Die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der katholischen Kirche, Freib. 1847.

1.) Die deutsche Kirchenverfassung kennt jetzt so wenig, wie jene der anderen katholischen Länder, eine eigentliche Zwischenstufe zwischen dem Papste und den Erzbischöfen. Auch der z. B. in Ungarn vorkommende Primaten-, oder der Patriarchentitel, den der Erzbischof von Venedig führt, ist in Deutschland nicht üblich.

2.) Thomassin., P. I. L. 1. c. 40.

3.) Id. l. c. c. 43.

4.) C. 11. 20. 32. X. de elect. I. 6., c. 1. 2. X. de transl. ep. I. 7., c. 10. X. de off. jud. ord. I. 31.

5.) C. 14. 22. X. de cens. III. 39., c. 1. de cens. in VIto III. 20.

6.) C. 29. X. de praeb. III. 5., c. 1. de off. jud. ord. in VIto I. 16.

7.) C. 2. X. de transl. ep. I. 7.

8.) C. 3. de appell. in VIto II. 15.

9.) Besondere Anwendungen sind: Sess. XXIV. c. 16. 20., Sess. XXIII. c. 18. jct. Sess. VI. c. 2. de ref., von denen bei den einschlagenden Lehren zu handeln ist.

10.) Sess. XXIII. c. 6. 8., XXIV. c. 3. 5. de ref.

11.) In den Verhandlungen der verbündeten deutschen Staaten mit dem röm. Stuhle; Kirchenpragmatik §. 12 ff. bei Münch, Concordate Bd. II. S. 325., Grundzüge §. 52 ff., das. S. 353., Darstellung der Gesinnungen Sr. Heil., das. S. 406.

§. 131.

2.) Ehrenrechte.*)

Den Erzbischöfen stehen bestimmte, auf ihren hohen Rang in der Kirche und ihre Verbindung mit dem Papste

hindeutende Insignien zu: das zuerst den Legaten und Primaten (§. 128.), dann allen Erzbischöfen verliehene Kreuz[1]), welches ihnen bei feierlichen Processionen vorgetragen wird, und das Pallium, eine weisse, wollene, mit schwarzen Kreuzen durchwirkte Binde[2]), das Symbol der Vereinigung mit dem Mittelpuncte der Kirche. Dieses Pallium, welches ein wesentlicher Theil der Kleidung des mit der Fülle des Priesterthums betrauten Papstes ist, und noch jetzt von den Metropoliten nur bei der Verwaltung von Pontificalhandlungen getragen wird, ist wahrscheinlich das Superhumerale des jüdischen Hohenpriesters[3]). In der ersten Zeit[4]) wurde dasselbe von den Päpsten ihren Vicarien, aber auch anderen Metropoliten und Bischöfen verliehen, sobald sie sich um die Kirche besondere Verdienste erworben hatten. Sehr bald aber wurde es als eine alte Gewohnheit bezeichnet, dass es den Inhabern erzbischöflicher Sitze gebühre[5]), im achten Jahrhundert erscheint es als ein Attribut der Metropoliten[6]), und später wurde es allgemeiner Grundsatz, dass die erzbischöfliche Würde von ihm abhänge[7]). Seit dieser Zeit besteht also die Einrichtung, dass der Gewählte um das Pallium innerhalb dreier Monate nach der Consecration inständig nachzusuchen hat, und dass er vor der Ertheilung, welche zugleich die Ablegung des Eides des Gehorsams (§. 144.) voraussetzt, weder Synoden berufen, noch das Chrisma bereiten oder Kirchen dediciren, die Weihen ertheilen oder Bischöfe consecriren darf[8]). Das Pallium ist theils an den Metropolitansitz gebunden, insofern es ausserhalb der Provinz nicht getragen werden darf[9]) und bei der Versetzung des Erzbischofs aufs Neue gelöst werden muss[10]), theils haftet es so fest an der Person, dass es der Metropolit nicht verleihen darf und dass es mit ihm begraben wird[11]). Sein Gebrauch beschränkt sich, wenn nicht ein erweiterter Gebrauch besonders gestattet ist, auf bestimmte Tage, auf Pontificalhandlungen und das Innere der Kirche[12]), und nur der Papst trägt es zu allen Zeiten und an allen Orten[13]). Ausnahmsweise wird es auch jetzt noch, wie in früherer Zeit, einzelnen Bischöfen auf Grund eines ihrem Sitz ertheilten Vorrechts verliehen[14]). Die Pallientaxe[15]), über deren Höhe seit dem eilften Jahrhundert oft geklagt wurde, ist auch jetzt noch üblich[16]).

*) Barthel, De pallio, Herbip. 1753. 4., Pertsch, De origine, usu et auctoritate pallii archiepiscopalis, Helmst. 1754. 4.

1.) Thomassin. P. I. l. 2. c. 58.

2.) Ueber die verschiedenen Formen des Palliums vergl. Pertsch, l. c. 7 sqq. und Papebrochius, De forma pallii aliorumque pontif. orn., ib. p. 294 sqq.

3.) Der Ansichten über den Ursprung des Palliums sind vielerlei, welche bei Pertsch dargestellt sind. Die besonders durch Petrus de Marca verbreitete rein äusserliche Erklärung durch eine kaiserliche Verleihung (vergl. die Don. Constant. in c. 14. Dist. XCVI.) ist durchaus nicht genügend begründet.

4.) Als erste hierher gehörende Urkunde gilt ein Schreiben von Symmachus (u. 501.) bei Mansi, T. VIII. p. 228., welches die Ertheilung des Palliums schon als alten Gebrauch erwähnt. Dieses ist jedoch unächt. Vergl. Muchar, Gesch. des Herzogth. Steiermark, Grätz 1844., S. 181. und die gründliche Ausführung bei Rettberg, Kirchengesch. Deutschl., Bd. I. S. 150 ff. Weitere Beispiele bei Pertsch l. c. p. 134 sqq. Vergl. auch Dümmler, Pilgrim von Passau und das Erzbisthum Lorch, Leipz. 1855. S. 19. und 158. und die dort Angef.

5.) Bonifaz IV. erwähnt in dem Schreiben an Theodorich dessen Antrag „ut (Floriano Arelatensi) secundum antiquam consuetudinem pallium deberemus transmittere", Räss und Weis, Leben der Väter, Bd. III. S. 386. Dabei ist freilich zu erinnern, dass der Metropolit von Arles den Vicariat hatte.

6.) S. die oben zu §. 25. angeführte Stelle aus einem Briefe des Bonifaz von Mainz.

7.) C. 1. Dist. C. (conc. Ravenn. 878.), Nicol. I. ad consulta Bulgar. c. 73. (Mansi, T. XV. p. 426.), Joann. VIII. (878.) ad Rostagnum Arel. (ib. T. XVII. p. 81.), Gregor. VII. ad Wilhelm. Rothom., Regest. L. IX. ep. 1.

8.) C. 28. X. de elect. I. 6. (: „Praeterea, quum non liceat archiepiscopo sine pallio convocare concilium, conficere chrisma, dedicare basilicas, ordinare clericos, et episcopos consecrare, multum profecto praesumit, qui ante, quam impetret pallium, clericos ordinare festinat, quum id non tanquam simplex episcopus, sed tanquam archiepiscopus facere videatur"), c. 3. X. de usu et auct. pall. I. 8. (: „non deberet se archiepiscopum appellare prius, quam a nobis pallium suscepisset, in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopi nominis appellatione confertur"). Diesen Satz machte u. a. Urban IV. gegen den gewählten Erzbischof Heinrich von Trier geltend (Hontheim, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 741.), der sich aber (ib. p. 745.) auf eine entgegenstehende deutsche Gewohnheit bezog. — Ob der Mangel des Palliums die Ordensrechte sammt der Jurisdiction, oder nur die ersteren hindere, ist sehr bestritten. Die richtigere Ansicht ist, dass der Erzbischof in seiner Diöcese die jura ordinis, auf die überhaupt das Pallium eine specifische Beziehung hat, und von den Jurisdictionsrechten das Befugniss Concilien zu berufen, nicht ausübt, das letztere, weil dieses nach einer bekannten Auffassung des Mittelalters dem Papste eignet, und von diesem erst mit dem Pallium übertragen wurde, die ersteren, weil der Erzbischof im Bereiche seiner

Diöcese (denn dass die bezeichnete Beschränkung nur für diese wirke, und der Erzbischof in Folge geschehener Ermächtigung in einer andern Diöcese vor Empfang des Palliums ordiniren und Messe lesen dürfe, behaupten schon die Glossatoren, Innoc. IV. ad c. 28. cit.) nicht als einfacher Bischof, sondern eben als Erzbischof in Betracht kommt, für den das Pallium ein wesentliches Complement der Pontificalien ist. Dass die Jurisdictionsrechte an sich nicht von dem Pallium abhängen, folgt aus c. 11. X. de elect. I. 6., und wird schon von der Glosse zu c. 1. X. de transl. I. 7. ganz allgemein behauptet. Gegen diese Auffassungen, welche u. a. auch Benedict. XIV., De syn. dioec. L. II. c. 5. §. 8. c. 6. §. 4. theilt, s. Walter S. 309 f., dessen Versuch die streitige Frage durch die Unterscheidung zwischen solennen und nicht solennen Handlungen zu lösen, mir als verfehlt erscheint; vergl. auch Schulte, System S. 209.

9.) C. 1. 4. X. de usu et auct. pall. I. 8.

10.) C. 4. X. de postul. prael. I. 5. jct. Gloss. in fin.

11.) C. 2. X. h. t. I. 8.

12.) C. 6. 8. Dist. C., c. 4. (mit den Ergänzungen in meiner Ausgabe nach den Regesten Innocenz III.) 6. X. h. t. cum gl., Pontif. Rom. tit. de pallio.

13.) C. 4. X. h. t. Dieses Cap. enthält die Formel für die Ertheilung des Palliums. S. auch den Anh. unter §. 131.

14.) Z. B. früher Würzburg, wodurch die angef. Schriften v. Barthel u. Pertsch veranlasst wurden, und Bamberg, zuletzt noch Ermland. Das neueste Beispiel ist die Verleihung an den Bischof von Marseille, Ginzel, Archiv Heft II. S. 17 ff.

15.) Eine Spur schon in c. 3. Dist. C. (Greg. I. 595.). Dem Erzbischof v. Ravenna gab Leo II. († 683.) schon ein Privilegium „ut .. nulla consuetudine pro usu pallii diversis officiis ecclesiae persolvere aliquid debeat," Muratori Rer. ital. scr. T. II. p. 1. 153. — Ueber die spätere Zeit vergl. z. B. Canuti regis ep. ad proceres Angl. v. J. 1027. (Mansi T. XIX. p. 499.). Das conc. Basil. Sess. XXI. hatte auch diese Taxe für abgeschafft erklärt, was jedoch nicht praktisch wurde, wie unter vielen die Nachrichten von Juvavia S. 164. für Salzburg, und Hontheim, Hist. Trev. dipl. T. II. p. 526. für Trier lehren. Vergl. Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Th. II. S. 329 ff. Für Würzburg betrug die Taxe 600 röm. Scudi. Zuletzt noch hatten die Gravam. v. J. 1763. (Gratz, Contin. Thes. p. 296.) und die Emser Punctation die Abschaffung beantragt.

16.) Ueber die Titulaturen und den bürgerlichen Rang der Erzbischöfe s. den folg. §. Anm. 5. 7.

§. 132.

III.) Die Bischöfe und ihre Gehülfen.

A. Inhalt der bischöflichen Rechte.*)

Der Bischof ist der Kirchenobere, welcher innerhalb einer Diöcese das Regiment führt[1]. Derselbe ist I. der Träger der Fülle des Sacerdotiums einschliesslich des Lehramtes,

durch welches der priesterlichen Heilsvermittlung der Weg gebahnt wird. Von ihm wird die priesterliche Gewalt durch die Ordination auf die einfachen Presbyter übertragen, mit denen er folglich ein Gebiet der Befähigung gemein hat (sg. *jura ordinis communia*), während ihm ein andres (die Spendung der Weihe einschliesslich der Consecration der Bischöfe, die Firmung, die Weihung der Kirchen, Altäre und heiligen Gefässe, die Bereitung des heiligen Chrisma, die Salbung der Könige und die Benediction der Aebte und Aebtissinnen) ausschliesslich vorbehalten ist (sg. *jura ordinis reservata*). II. Demnächst führt der Bischof das äussere Regiment seines Sprengels[2]). Er ordnet also das besondere kirchliche Leben auf der allgemeinen Grundlage durch seine Verordnungen und trifft die erforderlichen organischen Einrichtungen, er hält das Gericht, er verleiht die kirchlichen Aemter, übt das Recht der Aufsicht, führt die obere Verwaltung des Kirchenvermögens und erhebt bestimmte Abgaben. Alle diese Ausflüsse der potestas jurisdictionis werden in der folgenden Darstellung zu specieller Anschauung gebracht werden. III. Die Ehrenauszeichnungen, welche dieser Stellung entsprechen, sind folgende: Die Bischöfe tragen bestimmte Insignien[3]), den gekrümmten Stab und den Ring, von denen jener auf das Hirtenamt, dieser auf die geistige Vermählung des Bischofs mit der Kirche hinweist, die Inful (*mitra, cidara bicornis*), die Pontificalkleidung[4]), deren sie sich bei feierlichen Functionen bedienen u. s. w. Ferner ertheilen Gesetze und Herkommen ihnen das Recht auf bestimmte Prädicate[5]); sich selbst aber nennen sie in ihren Erlassen: „Wir von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden“[6]). Ihre bürgerlichen Rangverhältnisse endlich bestimmen sich jetzt nach der Verfassung der einzelnen Länder[7]).

*) Barbosa, De officio et potestate episcopi, Lugd. 1698., Linckius, De jure episcopali, Altdorf, 1699., Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehülfen und Stellvertretern, Prag 1838.

1.) Von den bischöflichen Rechten im Einzelnen wird bei den einschlagenden Lehren selbst gehandelt werden.

2.) Die Jurisdictionsrechte theilt die Schule in lex jurisdictionis und lex dioecesana. Sie beruft sich hierbei auf conc. Ilerd. (546.) c. 3. in c. 1. C. X. qu. 1., c. 34. C. XVI. qu. 1. (: „De monachis vero placuit, quod synodus Agathensis vel Aurelianensis noscitur decrevisse Ea vero, quae in jure monasterii de facultatibus offeruntur, in nullo dioecesana

lege ab episcopis contingantur. Si autem ex laicis quisquam a se factam basilicam consecrari desiderat, nequaquam sub monasterii specie, ubi congregatio non colligitur vel regula ab episcopo non constituitur, eam a dioecesana lege audeat segregare."). Doch wird der Sinn dieses Unterschiedes sehr verschieden bestimmt. Das Richtige ist wohl, unter der lex dioec. den engern Kreis der Rechte zu verstehen, von denen die Klöster eximirt waren. Dahin gehört vor Allem das Recht auf bestimmte Abgaben, das ebendeshalb oft ausschliesslich als Inhalt der *lex dioecesana* bezeichnet und den übrigen Rechten des Regiments, der *lex jurisdictionis*, gegenübergestellt wird. Etwas Aehnliches hat schon die Glosse zu Gratian. vor c. 1. C. X. qu. 1.: „Lex dioecesana consistit in recipiendo vel cathedraticum vel tertiam partem decimarum vel quartam, vel hospitium. Lex jurisdictionis consistit in conferendo, potest enim conferre sacramenta, coërcere delicta, de causis cognoscere." In der ungedruckten Summa des Huguccio, der gewöhnlich (vergl. z. B. Franc. Florens, Opp. T. I. p. 259 sqq.) als Urheber der Unterscheidung angesehen wird, heisst es dagegen: Notandum, quod duae sunt leges, in quibus consistit tota potestas, quam habet episcopus in ecclesiis sui episcopatus. Est enim lex jurisdictionis et est lex dioecesana. Ad legem jurisdictionis spectat cura animarum sive ejus datio, delictorum coercio, ordinatio ecclesiarum et altarium et virginum consecratio, chrismatis et generaliter omnium sacramentorum collatio. Ad legem dioecesanam spectat institutio et investitura clericorum, vocatio ad synodum et ad sepulturas mortuorum cathedraticum, tertia vel quarta oblationum, praestatio decimarum et consimilia." Hieraus ist die Definition in der Glosse zu c. 1. cit. entlehnt. Die erste Anwendung, wie es scheint, enthält c. 18. X. de officio jud. ord. I. 31. (Honor. III.), während noch in c. ult. X. de cap. mon. III. 37. die allgemeinere Bedeutung beibehalten ist. — Vergl. auch c. 1. de verb. sign. in VI^to^ (V. 12.).

3.) Vergl. Thomassin., P. I. l. 2. c. 58., Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. I. Abth. 2. S. 339 ff.

4.) C. un. §. 9. X. de sacr. unct. I. 15.

5.) Jetzt sind die Titel Hochwürdiger oder Hochwürdigster (wo dieser nicht, wie in Bayern, den Erzbischöfen reservirt ist), bischöfliche Gnaden, bischöfliche Hochwürden, überall die gewöhnlichen; den Erzbischöfen ist zuweilen wie in Bayern und Baden das Prädicat Excellenz bewilligt. — Vergl. z. B. Preuss. Ministerialrescript v. 12. Apr. 1832., Bayr. Verordn. v. 10. Jan. 1822., Württemb. Verordn. v. 21. Mai 1828., Hannov. Ministerialrescr. v. 25. Aug. 1829., Bad. Verordn. v. 2. März 1837.

6.) Die ältere Formel „Dei gratia episcopus" findet sich schon im fünften Jahrh.; die spätere „Dei et apostolicae sedis gratia" kommt erst im eilften Jahrh., z. B. in dem Testamente des Bischofs Amatus von Nusco bei Ughelli, Ital. sacr. T. VII. col. 535. vor. Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 236., Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. I. Abth. 2. S. 153 ff. Neuere Gesetzgebungen (z. B. die angef. Württemb. Verordn. und die Bad. Verordn. v. 2. März 1837.) hatten diesen Beisatz untersagt.

7.) Fürstlichen Rang haben in Preussen noch der exemte Bischof von Breslau; in Oesterreich die Erzbischöfe von Wien, Salzburg, Ol-

mütz, Prag, Gran und Görtz, und die Bischöfe von Sekau, Gurck, Lavant, Laibach, Brixen und Trient (Ginzel K.-R. Bd. I. S. 229. 268.). In den meisten Staaten ist den Bischöfen ihre Stellung in der bürgerlichen Rangordnung angewiesen; in Preussen der Rang der Oberpräsidenten, in Württemberg und Kurhessen der der Präsidenten der Landescollegien, in Bayern den Erzbischöfen unmittelbar nach den Ministern, den Bischöfen nach den Generalcommandanten, in Baden ebenfalls dem Erzbischof nach den Staatsministern u. s. w.

§. 133.

B. Die Capitel.

1.) Geschichtliches. *)

Das Bestreben, die Uebung geistlicher Tugenden zu fördern, veranlasste schon früh, dass nach dem Vorbild der Klöster die Mitglieder des bischöflichen Presbyteriums[1]) und die übrigen in den Canon[2]) oder die Matrikel der Cathedrale eingetragenen Geistlichen zu gemeinsamem Leben vereinigt wurden. Diese Einrichtung, welche auch in den canonischen Grundsätzen ihre Anhaltspuncte fand[3]), hatten der heil. Augustin und der heil. Eusebius an ihren Kirchen begründet, und anderwärts[4]) ahmte man sie wenigstens so weit nach, dass man den jüngeren Clerikern eine gemeinschaftliche Wohnung anwies. Aehnliche Institutionen bestanden auch in den römisch-germanischen Gebieten schon früh[5]), während auf rein germanischem Boden, wo durch die Aebte ein Missionsregiment geführt wurde, die Klosterconvente die Stelle der Presbyterien vertraten[6]). Als nun hier die bischöfliche Verfassung eingeführt wurde, war die klösterliche Organisation des bischöflichen Clerus damit von selbst gegeben[6a]). Dagegen in den zuvor erwähnten Gebieten war das gemeinsame Leben an den bischöflichen Kirchen allmälig in Verfall gerathen, und hier wurde es im achten Jahrhundert[7]) durch die Gesetzgebung wieder erneuert, eine Bestrebung, welche durch die von dem Bischof Chrodegang von Metz den Einrichtungen der Benedictiner nachgebildete Regel (u. 760.) besonders gefördert wurde[8]). Später bestätigte das Concilium[9]) von Aachen (817.) eine zweite, von einem Diakon Amalarius entworfene Regel, und seitdem wurde das canonische Leben nicht nur in allen bischöflichen oder Domkirchen[10]), sondern auch an anderen Kirchen, bei denen eine Mehrheit von Geistlichen vorhanden

war, eingeführt, ja häufig gingen auch Klöster in solche canonische Corporationen oder Capitel[11]) über. Sehr bald wurde jedoch das Wesen der bischöflichen oder Domcapitel, das Zusammenleben im Münster (*monasterium*) und das Zusammenwirken im Chor wieder aufgehoben; aus den reichen Besitzthümern wurden den Mitgliedern ständige Einkünfte zugewiesen[12]), deren sie sich nunmehr in ihren eignen Curien erfreuten; den Chordienst aber besorgten besondere Vicare[13]). Seitdem lebten also nur noch die jüngeren Canoniker (*domicellares*) unter der Aufsicht des Domscholasters in Gemeinschaft, bis mit dem Aufblühen der Universitäten auch dieser letzte wesentliche Theil der ganzen Institution hinwegfiel. Auf der andern Seite traten aber die Stifter in Folge dieser Gestaltungen, welche Päpste, Concilien und Bischöfe, namentlich durch Einführung einer Mönchsregel in die Stifter, nur mit theilweisem Erfolge zu beseitigen versuchten[14]), den Bischöfen als selbständige, durch eigene Beamtete regierte Corporationen gegenüber, und erlangten als solche allmälig einen sehr bedeutenden politischen Rang, auf dessen Höhe sie sich besonders dadurch zu behaupten vermochten, dass sie seit dem dreizehnten Jahrhundert regelmässig unbefleckte adelige Geburt zur Bedingung des Eintritts machten[15]). In die Verwaltung der Diöcese griffen sie zuvörderst als bischöfliche Presbyterien, welche dem Bischofe ihren Rath, bei wichtigeren Verhältnissen aber ihre Zustimmung zu ertheilen hatten, insbesondere aber durch das im dreizehnten Jahrhundert ihnen nach dem Vorbilde des Collegiums der Cardinäle ausschliesslich zugefallene Recht der Bischofswahl ein, bei welcher sie, wie noch in manchen anderen Beziehungen, den Diöcesanclerus vertraten. In dieser politischen und kirchlichen Stellung erhielten sie sich bis zum Anfange dieses Jahrhunderts. Mit der Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung sind sie zwar auch wiederhergestellt worden; doch haben sie jetzt nur eine, ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechende kirchliche Bedeutung. In den Capiteln der nichtbischöflichen oder sog. Collegiat-Kirchen[16]) ging die Idee, welche sie geschaffen hatte, nicht minder zeitig verloren. Auch hier hörte das gemeinsame Leben auf, während andrerseits diese Stifter häufig dadurch in die kirchliche Verwaltung eingriffen, dass ihren Prälaten in verschiedenem Maasse Jurisdictionsrechte zugefallen waren.

Seit den Säcularisationen im Anfange dieses Jahrhunderts bestehen sie nur noch in geringer Anzahl.

*) van Espen, De instituto et officiis canonicorum, Lov. 1685. und in den Opp.; Barbosa, De canonicis et dignitatibus aliisque beneficiariis eorumque officiis in choro et in capitulo, Lugd. 1700. fol., ab Ickstadt, De capitulorum metropolitanorum et cathedralium archiepiscopatuum Germaniae origine, progressu et juribus, Ed. auct., Amstel. 1764. 4., Zindel, De eccl. cathedr., in Mayer, Thes. jur. eccl. T. I. p. 33 sq. Gehring, D. kath. Domcapitel Deutschl., Regensb. 1851.

1.) Thomassin., P. I. l. 3. c. 7 sq.

2.) Daher der Name canonici für die Geistlichen überhaupt; conc. Arvern. (535.) c. 15. — Muratori, De canonicis, Antiqu. Ital. T. V. p. 183 sqq.

3.) C. 7. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 527.), vergl. 21. 22. 23. (c. 1. C. XII. qu. 1.) conc. Tol. IV. (633.).

4.) Thomassin. l. c. c. 8 sqq.

5.) Conc. Turon. II. (567.) c. 12., Gregor. Turon. lib. X. (: „hic instituit mensam canonicorum“) bei Thomassin. l. c. c. 5.

6.) Rettberg, Deutsche K.-Gesch. Bd. II. S. 633.

6a.) Dies machen z. B. die Urkunden in Meichelbeck, Hist. Frising. sehr anschaulich.

7.) Cap. ap. Vern. pal. (753.) c. 11. bei Pertz, Monum. T. III. p. 26. (: „De illis hominibus, qui se dicunt propter Deum quod se tonsurassint, et modo res eorum vel pecunia habent, et nec sub manu episcopi sunt, nec in monasterium regulare vivunt, placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari aut sub manu episcopi sub ordine canonica.“) — Cap. Car. M. v. J. 789. c. 72. ib. 65. (: „Similiter qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi canonice secundum suam regulam omnimodis vivant, et episcopus eorum regat vitam, sicut abbas monachorum.“) — ib. c. 76. (: „Ut illi clerici, qui se fingunt habitu vel nomine monachos esse, et non sunt vel veri monachi sint vel veri canonici.“) — Cap. Car. M. v. J. 802. c. 22. ib. p. 94. (: „Canonici autem pleniter vitam observent canonicam, et domo episcopali vel etiam monasteria cum omni diligentiam secundum canonica disciplina erudiantur.“). In allen diesen Stellen scheinen unter den Canonici zunächst die Cleriker oder die jüngeren Geistlichen verstanden zu sein. Der Name selbst aber kommt im Allgemeinen davon her, dass bestimmt zwischen den beiden Formen eines ausgezeichneten Lebens in der Kirche geschieden wurde, von denen die eine in den Canones, die andere in der besonderen Regel ihre Norm hatte. Auch durch jene war ein gemeinschaftliches Leben der Cleriker empfohlen. Wo es in den Urkunden heisst: „canonicus vel monachus,“ wie häufig in den Freisingschen Urk. bei Meichelbeck, erklärt sich dies aus dem Uebergange des Klosters in das bischöfliche Capitel.

8.) Die Regel des Chrodegang in ursprünglicher Form u. a. bei Mansi, Conc. T. XIV. p. 313 sq.; vermehrt bei Hartzheim, Conc. Germ. T. I. p. 96 sqq. Vergl. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands, Bd. I. S. 495 ff. — Ein früheres Beispiel bieten die von Rigobert von Rheims getroffenen Einrichtungen, Urk. v. 710. bei Flodoard., Hist. eccl. Rem. II. 11.

9.) Mansi l. c. p. 147 sqq., Hartzheim l. c. p. 430 sqq. — vergl. Pertz, Mon. T. III. p. 206. 219.

10.) Ueber die Ableitung des Wortes Dom s. Ullmann in den Studien und Kritiken, 1842. S. 981 ff. Die Erklärung des Wortes Capitel (das zuletzt die Bedeutung von conventus annimmt) s. Du Fresne Gloss. s. h. v.

11.) Vergl. das Cap. v. J. 802. c. 3. bei Pertz, l. c. p. 103.

12.) So zum Theil schon im 9. Jahrh. Eine von dem Erzbischofe Günther von Cöln diessfalls erlassene Verordnung wurde im J. 853. vom Könige Lothar bestätigt, Mastiaux, Diss. exhib. historiam turni ecclesiarum collegiat. Colon., Bonn. 1786., p. 1. des Anh. Dieselbe Verfügung genehmigte eine Cöln. Synode vom J. 873. (Hartzheim, T. II. p. 356.). — Ueber Trier vergl. Trithem. Chron. ad A. 977., Der Dom zu Trier, Trier 1834. S. 3. 10 fg., über Regensburg: Gero von Reichersberg, De differentia cleri regularis et saecularis bei Pez, Anecd. T. II. P. II. p. 497., und im Tract. ad Eugen. P. (III.) bei Baluz., Miscell. T. V. p. 213., über Münster: Kindlinger, Beitr. Bd. I. S. 5. Ueber Maynz: Dürr, De Moguntino S. Martini monasterio, in Schmidt, Thes. T. III. p. 103.

13.) Ein Verbot der Bestellung stehender Vicare hat eine Lütticher Synode v. 1250. bei Hartzheim, T. III. p. 582. Dagegen findet sich eine päpstliche Bestätigung für zwei ständige Vicariate schon mehre Jahre früher für das Regensburger Capitel, Mayer, Thes. T. II. p. 62.

14.) C. 6. §. 2. Dist. XXXII. (Alex. II. 1063.), c. 9. X. de vita et hon. cler. III. 1. — Ueber die Einführung der Augustiner- und Prämonstratenserregel in die Stifter, durch welche der Begriff der regulirten Chorherren entstand, s. Thomassin., l. c. c. 11., v. Raumer, Gesch. der Hohenst., Bd. VI. S. 32.

15.) Seuffert, Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erzstiftern und Domcapiteln, nebst einigen Bemerkungen über das ausschliessende Recht desselben auf Domräbenden, Erfurt 1790. — Gegen diesen Gebrauch eiferten die Päpste schon früh, vergl. c. 37. X. de praeb. III. 5. (Greg. IX.).

16.) Schuberth, De origine et conditione ecclesiarum collegiatarum, in Mayer, Thes. T. I. p. 157.

§. 134.

2.) Die Zusammensetzung und Verfassung der Capitel.

Als sich die Stiftsverfassung im achten Jahrhundert auszubilden begann, fanden sich ihre Elemente theils in den bischöflichen Presbyterien, theils in dem Klosterwesen gegeben vor. Beide vereinigten die Regel des Chrodegang[1]) und die Aachener Regel, indem sie an die Spitze der Congregation den, der Klosterverfassung entlehnten, Präpositus stellten[2]), welchem ein besonderer Aufseher der Schule (der Scholasticus), ein Dirigent des Chorgesanges (der Primicerius oder Cantor), der Custos, der Thesaurar oder Sacrista, der Cellerarius und der Portarius untergeben waren. Ausser der gewöhnlich an den Archidiakonat der

bischöflichen Kirche geknüpften Präpositur wurde dann aus der Klosterverfassung auch noch das Amt des Decans auf die Stifter übertragen, und mit jenem des bischöflichen Archipresbyter[3]) in Verbindung gesetzt. Später, nach der Theilung des Stiftsgutes und der Auflösung des gemeinsamen Lebens bestimmte sich auch die Stiftsverfassung näher; namentlich fiel, da die Pröpste meist die Archidiakonal-Gerichtsbarkeit zu üben hatten (§. 137.), das Regiment im Stift und die Güterverwaltung oft dem Decan zu, und zuweilen schlossen die Stifter den Propst von aller thätigen Einwirkung auf ihre Verhältnisse ausschliesslich aus[4]), während anderwärts der Propst die erste Stelle vor dem Dechanten behauptete. Der Sprachgebrauch bezeichnete die Stiftsämter, mit denen nebst dem Ehrenvorrang eine Jurisdiction verbunden ist, als *dignitates;* diejenigen, welche nur einen Ehrenvorrang haben, als *personatus*[5]); endlich die Aemter ohne Jurisdiction und Ehrenrang, aber mit gewissen dienstlichen Pflichten, als *officia.* Welche Stellungen aber in die eine oder andre dieser Kategorien gehörten, bestimmte sich nach den besonderen Statuten und Gewohnheiten. Nach der gegenwärtigen Verfassung giebt es in Preussen und Bayern zwei Dignitäten, die des Propstes und des Dechanten,[6]), in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz nur die letztere[7]). — Neben den ursprünglichen Stiftsämtern finden sich schon seit dem zwölften Jahrhundert an den bischöflichen Kirchen, wiewohl zuerst nicht in wesentlichem Zusammenhange mit den Capiteln, die *officia* des Theologen[8]) und des Pönitentiars[9]), eine Einrichtung, welche das Concilium von Trient bestätigt, und die neuere Verfassung bestimmter an die Capitel geknüpft hat. Endlich war es früher schon in vielen Stiftern Uebung, dass fürstlichen Personen als Ehrencanonikern[10]) Pfründen überlassen wurden. Dieses ist jetzt in Deutschland nicht mehr gebräuchlich; wohl aber finden sich in Preussen[11]) und Oesterreich Ehrencanonicate, die an verdiente Geistliche vergeben werden. Die jetzt in den Stiftern vorkommenden Vicarien sind nicht mehr die Vertreter der einzelnen Domherren, sondern sie sind im Allgemeinen bestimmt, in der Seelsorge Aushülfe zu leisten.

1.) Reg. Chrod. c. 10. 25.
2.) C. 1. Dist. XXV. (Isid. Hisp.?).

3.) C. 1. cit. — Du Cange s. v. Decanus. Dagegen findet sich doch zuweilen in der älteren Zeit auch, dass der Präpositus zugleich Archipresbyter ist, vergl. z. B. den Katalog der Passauer Pröpste, bei Hansiz, Germ. sacr. T. I. im Anh., und umgekehrt, dass der Decan zugleich archidiaconus majoris ecclesiae ist, Hontheim, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 592. 614. 616. u. ö.

4.) Beispiele bei Schmidt, Thes. T. II. p. 730 sq., Mayer, T. I. p. 63. und in Urk. v. 1229. 1249. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. T. I. p. 362. 423. — Zuweilen wurde auch der Name Präpositus in den des Decans ausdrücklich verwandelt, Du Cange, s. v. Praepositus.

5.) Das Decretalenrecht braucht die Benennungen dignitas und personatus öfter ohne Unterschied, z. B. c. 8. X. de const. I. 2., c. 8. X. de rescr. I. 3. Ueber die spätere Anwendung derselben (nach c. 1. de consuet. in VIto mit der Glosse) s. u. a. Fr. Florens in Opp. T. II. p. 210., v. Espen, Jus eccl. univ. P. II. Sect. III. Tit. I. c. 3., Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Beneficium, du Fresne s. v. Personatus.

6.) Ein Beispiel einer ausdrücklichen Abgränzung zwischen der Präpositur und der Dechanei liefert das Erectionsdecret für das Metropolitancapitel in Posen bei Weiss, Corp. jur. p. 112.

7.) Ueber die Verhältnisse in Oesterreich, wo die Präpositur ein Personat ist, s. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, Bd. I. S. 323.

8.) C. 1. (Alex. III.) 4. (Innoc. III.) 5. (Hon. III.) X. de magistr. V. 5., conc. Trid. Sess. V. c. 1., XXIII. c. 18. de ref., vergl. mit conc. Bas. Sess. XXXI. c. 3.

9.) C. 15. X. de off. jud. ord. (I. 30.), conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8. de ref. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Ausg. des Trid., Lips. 1853. Darnach sollen in den Hochstiftern beide officia bestehen, in den Collegiatcapiteln der grösseren Städte das des canonicus theologalis. Das österreichische Concordat hat die Einführung dieser Einrichtung in Art. 23. in Aussicht gestellt.

10.) Zindel, De eccl. cath., in Mayer, Thes. T. I. p. 67 sq., Du Cange s. v. Canonicus honorarius.

11.) Dieses war in den an Preussen gekommenen polnischen Bisthümern schon früher üblich (Jacobson in Weiske's Rechtslexikon s. v. Canonicus) und ist durch die Bulle De salute animarum dergestalt verallgemeinert, dass die Ehrendomherren aus der Zahl der Landdecane genommen werden sollen. Die Geistlichen einzelner Kirchen sind aber stehende Ehrencanoniker. — Für Oesterreich vergl. Hofd. v. 8. Dec. 1788. und Helfert a. a. O. S. 321. 352. — Ueber die oldenburgischen Ehrencanonicate s. den Staatsvertr. v. 10. Mai 1837. bei Rheinwald, Acta hist. eccl. B. III. S. 372.

§. 135.

3.) Die Rechtsverhältnisse der Capitel.

a.) An sich und bei besetztem bischöflichen Stuhle.

Die Capitel haben als kirchliche Gemeinheiten das auch bei der Wiederherstellung der Kirchenverfassung anerkannte

Recht der Autonomie[1]), das Recht eigener Vermögensverwaltung, das Recht, eigene Beamtete zu bestellen und sich durch einen Syndicus vertreten zu lassen, das Recht ein eigenes Siegel zu führen[2]), das Recht der Disciplinargewalt über die Mitglieder[3]), das Befugniss eigene Versammlungen zu halten u. a. m. Ueber die Form, innerhalb deren sie diese Rechte ausüben, entscheidet aber zunächst die besondere Verfassung[4]). Im Verhältnisse zu dem Bischofe bildet das Capitel den Senat bei dem Regiment der Diöcese[5]). In dieser Beziehung bezeichnet das Recht eine Anzahl von Verhältnissen, in denen der Bischof das Consilium entweder des ganzen Capitels oder doch zweier Mitglieder einholen soll, und einzelne, besonders wichtige Verfügungen macht es von der Zustimmung des Capitels abhängig[6]). Da es jedoch in beiden Beziehungen ein derogirendes Gewohnheitsrecht anerkennt[7]), so kam diese Disciplin schon zeitig ab, oder sie wurde doch in den verschiedenen Stiftern verschieden modificirt. Mit der Wiederaufrichtung der deutschen Kirchenverfassung sind zwar die Capitel im Allgemeinen mit der ausdrücklichen Bestimmung, den Bischof bei dem Regimente der Diöcese zu unterstützen, wiederhergestellt worden[8]); dagegen ist die fortdauernde Gültigkeit der bezeichneten weiteren Verfügungen des canonischen Rechts nicht ausdrücklich ausgesprochen, wiewohl sie an sich nicht bezweifelt werden zu dürfen scheint, soweit die betreffenden Verhältnisse nicht selbst hinweggefallen sind[9]).

1.) Schmidt, De imperatore statutorum in ecclesiis germanicis protectore, im Thes. jur. eccl. T. III. p. 340 sqq., Gärtner, De jure capitulorum Germaniae condendi statuta, Salisb. 1794., Gregel, De re statutaria capitulorum Germaniae, Herbip. 1796. — Ein Anerkenntniss dieses Rechts, vorbehältlich der bischöflichen Genehmigung, enthalten die Circumscriptionsbullen für Bayern, Preussen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz. Vergl. u. §. 175.

2.) C. 14. X. de exc. prael. V. 31.

3.) Vergl. das Erectionsdecret für das Metropolitancapitel zu Posen bei Weiss, Corpus jur. p. 112.

4.) Das canonische Recht hat nur einzelne hierher gehörende Vorschriften. Nach c. 42. X. de elect. I. 6., c. 33. de praeb. in VIto III. 4. und c. 8. de off. ord. in VIto I. 16. ist bei der Bischofswahl, der Aufnahme neuer Mitglieder und der Vergebung der Präbenden, so wie bei der Einstellung des Gottesdienstes die Einberufung auch der Abwesenden erforderlich. Ueber die bei den Wahlen erforderliche Stimmenzahl s. u. §. 190.

5.) Vergl. c. 4. 5. X. de his quae fiunt a prael. sine consensu capituli III. 10.

6.) Vergl. Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Capitulum art. II. — Das canonische Recht erwähnt folgende Fälle: 1.) die Wahl eines Coadjutors (vergl. §. 140.), 2.) Veräusserung der der Cathedralkirche gehörenden Güter, c. 1. 2. 3. X. de his quae fiunt III. 10., c. 2. de don. III. 24. — 3.) Errichtung neuer oder Wiederherstellung supprimirter Präbenden an der Cathedrale, c. 8. X. de constit. I. 2. 4.) Auflegung von Abgaben, c. 6. X. de his quae fiunt III. 10. 5.) Verleihung der Beneficien, auf welche dem Bischof und Capitel das Provisionsrecht zusteht, c. 6. h. t. — 6.) Union, Suppression, Deminution und Incorporation von Beneficien, c. 8. 9. h. t., c. 2. de reb. eccl. non alien. in Clem. III. 4., conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref. — In allen anderen wichtigen Sachen (z. B. vor der Anstellung und Absetzung geistlicher Personen, c. 4. X. h. t., vor der Suspension der Geistlichen und dem Interdicte, c. 1. X. de exc. prael. V. 31., (welche Stelle die Glosse jedoch schwankend sowohl auf den Consens als das Consilium bezieht), soll das Capitel sein Consilium in förmlicher capitularischer Verhandlung ertheilen, c. 5. h. t. Die Fälle in denen der Bischof das consilium wenigstens zweier Domherren einholen soll, sind in Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9., XXIII. c. 18., XXV. c. 6. 8. de ref. bestimmt.

7.) C. 6. X. h. t., c. 3. de consuet. in VI^to^ I. 4.

8.) Das bayrische Concordat bestimmt: „Dignitates et canonici praeter chori servitium archiepiscopis et episcopis in administrandis dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis et episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare." Nach der Kirchenpragm. §. 28. sollte das Capitel in den vollen Wirkungskreis der „alten Presbyterien" eintreten; die bekannte Verordn. v. J. 1830. hat das Prädicat „alten" hinweggelassen. Die „Esposizione dei sentimenti" u. s. w. bezeichnet das Verhältniss der Capitel nur mit den Worten: „episcopum in administranda dioecesi adjuvare juxta ea, quae canones praecipiunt aut legitima exigit consuetudo."

9.) Vergl. über diese Frage Longner, die Rechte der Bischöfe u. s. w. S. 453 ff.

§. 136.

b.) Bei erledigtem Stuhle oder bei verhinderter Verwaltung.*)

Sobald der bischöfliche Stuhl durch Ableben, Resignation u. s. w. erledigt war, trat in die Verwaltung einer der nächsten Bischöfe ein, der gewöhnlich *visitator*, zuweilen auch *commendator* oder, wie in Africa, *intercessor* oder *interventor* genannt wurde [1]). Später erlangten jedoch die Capitel ein Recht auf interimistische Verwaltung der Diöcese, und zwar müssen sie nach dem neueren Rechte [2]) zu diesem Zwecke innerhalb achttägiger Frist einen Vicar und einen Oekonomen ernennen, oder, in Beziehung auf das erstere, den Generalvicar des verstorbenen Bischofs bestätigen, wenn

nicht das Ernennungsrecht auf den Erzbischof[3]), oder bei Metropolitancapiteln auf den ältesten, bei exemten Stiftern auf den nächsten Suffraganbischof übergehen soll. Der Capitularvicar, welcher Doctor des canonischen Rechts, fünf und zwanzig Jahre alt, und in der Regel Mitglied des Stifts sein soll[4]), übt die volle bischöfliche Jurisdiction unabhängig von dem Stifte bis zu der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles[4a]), weshalb er auch nicht von dem Capitel ohne Ursache abgesetzt werden kann[5]). Ausgenommen sind aber alle den Ordo voraussetzende oder von päpstlichen Indulten abhängende Befugnisse[6]), die Verleihung der dem bischöflichen Provisionsrechte unterliegenden Aemter[7]), und während des ersten Jahres auch die Ausstellung der Dimissorialien, wiewohl diese mit Ausnahme des Falles, wenn Jemand um eines bereits empfangenen oder zu empfangenden Beneficiums willen die Weihen zu erwerben genöthigt ist[8]). Die Capitel selbst dürfen während der Vacanz keine, die Rechte des Bischofs beeinträchtigende Verfügung treffen[9]), namentlich ist es ihnen untersagt, die bischöflichen Einkünfte in den eigenen Nutzen zu verwenden[10]). — Anders als nach der eigentlichen Erledigung gestaltet sich das Verhältniss, wenn der Bischof durch Gefangenschaft oder Wegführung an der Amtsführung gehindert ist (*sede impedita*)[11]). Hier geht zwar auch die Verwaltung auf das Capitel über, welches für diesen Zweck einen Verweser bestellt; sie dauert jedoch nur so lange, bis der Papst, an den von dem Capitel zu berichten ist, einen Administrator[12]) ernannt hat, der die volle Jurisdiction, die Pontificalien aber nur dann ausübt, wenn er vermöge empfangener Consecration dazu berechtigt ist[13]).

*) Ritter, Der Kapitular-Vicar, Münster 1832., Rau, Die Rechte der Domcapitel während der Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhles, in der Tübing. Theol. Quartalschr. 1842. S. 305 ff.

1.) Thomassin., P. II. l. 2. c. 3. 9. 10. 51. 53., l. 3. c. 10 sq. — c. 22. C. VII. qu. 1. (conc. Carth. V. 401.), c. 16. 19. Dist. LXI. (Greg. I. 595. 603.)

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de ref. mit der Decl. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Auf Collegiatstifter ist die Trid. Bestimmung nicht anzuwenden, wie die Resol. Nr. 3. a. a. O. zeigt.

3.) Beziehungsweise bei erledigtem erzbischöflichen Stuhle auf das Metropolitancapitel, Benedict. XIV., De synodo dioeces. L. II. c. 9.

4.) Darüber s. die Decl. Nr. 3 ff. a. a. O.

4a.) Dass das Capitel sich selbst bestimmte Rechte vorbehalte, ist nicht zulässig, vergl. die Decl. Nr. 10. 11. 12. (1835.) a. a. O.

5.) Die Absetzung ist nach Ritter a. a. O. S. 60. der Congr. episc. vorbehalten.

6.) Ueber den vierzigtägigen Ablass, den der Capitularverweser nicht ertheilt, s. den angef. Benedict. XIV. und die Resol. der Congr. Conc. Nr. 17. a. a. O. Ueber die Dispensen super irregularitate, die sich auf die minores beschränken, ib. Nr. 18.

7.) C. 2. X. ne sede vacante aliquid innovetur. III. 9.

8.) Conc. Trid. Sess. VII. c. 10. de ref., vergl. mit c. 3. de temp. ord. in VIto I. 9. — Seiz, von dem Rechte des Domcapitels, während der Sedisvacanz weihen zu lassen, Amb. 1833.

9.) Tit. X. ne sede vacante III. 9.

10.) C. 40. de elect. in VIto I. 6., Clem. 7. h. t. I. 4.

11.) C. 3. de suppl. negl. prael. in VIto I. 8. (: „Si episcopus a paganis vel schismaticis capiatur, non archiepiscopus, sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit, donec eum libertati restitui, vel per sedem apostolicam, cujus interest ecclesiarum providere necessitatibus, super hoc per ipsum capitulum, quam cito commode poterit, consulendam, aliud contigerit ordinari.“). Ueber die Anwendbarkeit dieser Stelle auf den Fall der Wegführung des Erzbischofs von Köln durch die preussische Regierung ist viel gestritten worden, vergl.: Das Metropolitan-Domkapitel zu Köln in seinem Rechte, Köln 1838. Der Papst hat bekanntlich die Frage verneinend entschieden. Die Regel aber, welche Schulte System S. 263. angiebt, dass nämlich das c. 3. cit. nicht gelte, wenn ein Bischof durch seine Regierung gefangen genommen wird, finde ich in den Erlassen an das Domcapitel nicht ausgesprochen. Im J. 1683. erklärte die Congr., Conc., die Anwendung des c. 3. sei abhängig von der Thatfrage, ob ohne Schwierigkeit wenigstens ein schriftlicher Verkehr stattfinden könne oder nicht, vergl. die Decl. Nr. 1. zu c. 16. Sess. XXIV. a. a. O.

12.) C. 42. de elect. in VIto I. 6., c. 4. de suppl. negl. prael. in VIto I. 8.

13.) Eine Modification des gemeinrechtlichen Princips rücksichtlich der sede vacante den Capiteln eignenden Rechte ist in einem preuss. Ministerialrescripte vom 17. Juli 1832. bei v. Kamptz, Annalen 1832. H. 3. 647., Ritter a. a. O. S. 65 f., in sofern enthalten, als nach demselben sede vacante alle Geschäfte ruhen sollen, zu denen sede plena gesetzlich die Zustimmung des Capitels erfordert ist. — In Oesterreich gelten über die interimistische Verwaltung die gemeinrechtlichen Grundsätze. Im Erzbisthume Prag führen sede vacante Propst, Dechant und Capitel die Administration in temporalibus, Helfert, Von den Rechten der Bischöfe Bd. I. S. 345. Ob diese Bestimmung, welche schon von Leopold I. 1675. festgestellt ist, der allgemeinen Bestimmung das Concordats (Art. 34. 35.) weichen müsse, kann zweifelhaft erscheinen.

§. 137.

C. Die Gehülfen und Stellvertreter in der bischöflichen Verwaltung.

1.) Gehülfen für die Jurisdictionsrechte.

a.) Die Archidiakonen. Die Generalvicare und Officiale. *)

Dass die Diakonen oft zu den Geschäften der äusseren Regierung verwandt wurden, ist eine bekannte Thatsache. Sie erklärt, wie es kam, dass der Archidiakon, der Vorgesetzte der Diakonen, schon früh[1]) als Gehülfe bei dem Regiment der Diöcese, insbesondere bei der Verwaltung des Kirchenguts und bei der Handhabung der bischöflichen Jurisdiction betheiligt wurde[2]). Später erscheint diese Einrichtung in den deutschen Gebieten gewöhnlich dahin ausgebildet, dass die Diöcesen in mehre in der Regel mit den Gränzen der Gaue zusammentreffende Archidiakonalsprengel zerfielen[3]), und dass der Archidiakonat an die Propstei der bischöflichen Kirche, beziehentlich an die Präpositur in den inzwischen entstandenen Collegiatstiftern geknüpft war. Demnächst aber zeigen die Urkunden des Mittelalters, dass die Archidiakonen sich in vielen Diöcesen aus Gehülfen des Bischofs in Träger einer ordentlichen Jurisdiction mit bald weiterem, bald engerem Umfange verwandelt hatten[4]), welche sie in ihren Curien durch eigene Officiale ausübten[5]). Diese ihre Stellung beschränkte das bischöfliche Recht so wesentlich, dass sie bald Beschlüsse der Synoden hervorrief, welche ihnen theils das Recht, eigene Officialen zu halten, beschränkten, theils die Entscheidung wichtiger Angelegenheiten von wohlhergebrachter Gewohnheit oder bischöflicher Delegation abhängig machten[6]). Gleichzeitig erscheint als Glied derselben Reaction das Institut der bischöflichen Officiale[7]) oder Vicare in zwiefacher Richtung. In den einzelnen Theilen der Diöcesen bestellten nämlich die Bischöfe Beamte (*officiales foranei*), welche den Auftrag hatten, gewisse Rechte in Concurrenz mit den Archidiakonen zu üben. Dagegen am Bischofssitze beauftragten sie die *officiales principales* oder *vicarii generales* mit der Handhabung der Jurisdiction in zweiter[8]), oder in den Sachen, welche den Archidiakonen nach der besonderen Verfassung entzogen waren, in erster Instanz. Dabei wurde dann gewöhnlich noch weiter so geschieden, dass die eigentliche Jurisdiction einem Offi-

cial, die übrige Verwaltung einem Generalvicar zufiel[9]). In anderen Diöcesen war der Archidiakonat überhaupt nicht als eine den Bischof beschränkende Institution zur vollen Entwicklung gekommen, vielmehr hatte sich hier in dem Archipresbyterat ein Organ der unmittelbaren Aufsicht erhalten, das mit dem Bischof selbst da im Bunde stand, wo ihm eigentliche Jurisdiction zugefallen war (vergl. im folg. §.). Im Allgemeinen bedurfte aber der Rechtsstand dringend der Verbesserung, die dann auch das Concilium von Trient dadurch herbeiführte, dass es den Archidiakonen die Ehe- und Criminalsachen entzog, und ihre Visitationen von der bischöflichen Erlaubniss abhängig machte[10]), mithin ihre Stellung wesentlich veränderte. Aber auch die *officiales foranei* oder geistlichen Commissarien erhielten sich nicht überall, und wo sie blieben, hatten sie zunächst nur die Gerichtsbarkeit und die Ausführung der ihnen besonders übertragenen Geschäfte[11]). Deshalb blieb der Generalvicar der ordnungsmässige Vertreter des Bischofs in der bischöflichen Jurisdiction im weiteren Sinne. Sein Auftrag, der ein rein persönlicher ist, also mit der bischöflichen Gewalt zugleich endet, umfasst regelmässig die ganze Jurisdiction, mit Ausnahme einer Anzahl gesetzlich bestimmter Fälle, welche eine specielle Bevollmächtigung voraussetzen[12]). Bei der Ausübung steht ihm nach der jetzigen Einrichtung als berathende Behörde das Ordinariat oder Generalvicariat oder Consistorium zur Seite. Unter dem Namen des letzteren besteht aber in deutschen Diöcesen ein zur Handhabung der Jurisdiction im engeren Sinn bestimmtes besonderes Collegium, dessen Vorstand der Official[13]), und dem oft von der Staatsregierung ein weltliches Mitglied beigegeben ist.

*) Kress, Erläuterung des Archidiakonalwesens, Helmst. 1725., Pertsch, Von dem Ursprunge der Archidiakonen, Officiale und Vicare, Braunschw. 1743., Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta, Mannh. 1767. sqq., 3. T. 4., Spitz, De archidiaconatibus in Germania ac ecclesia Coloniensi, Bonn. 1790. 4., Wolf, Histor. Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstifte Mainz, Gött. 1797., Turk, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832., Mooren, Das Dortmunder Archidiakonat, Köln 1852.

1.) Leon. M. ep. 112. ed. Ballerin., („ecclesiasticis negotiis praepositus").

2.) Conc. Agath. (506.) c. 20. 23., Arvern. II. (549.) c. 20., Brac. I. (563.) c. 7., Emer. (666.) c. 10., Autiss. (578.) c. 6. 20. 43. — Noch bestimmter zeigt den Umfang der Archidiakonalrechte c. 1. §. 11. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), dessen einer Theil, „Archipresbyter etc.," aber späteren

Ursprungs ist. — In dieser Zeit war der Archidiakonat noch nicht an den ordo presbyteralis gebunden (vergl. c. 8. Dist. LXXIV.); anders im 9. Jahrh., wie die Capp. data archidiaconis presbyteris des Hincmar von Rheims zeigen.

3.) Die Nachricht von der vom Bischof Heddo von Strassburg vollzogenen, im J. 774. von Hadrian I. bestätigten Theilung dieses Bisthums in Archidiakonate (s. Grandidier, Histoire de l'église de Strassbourg, Vol. I. p. 176. 291., Vol. II. n. 66. der Urk.) beruht auf gefälschten Documenten, Rettberg, Deutsche K.-Gesch. Bd. II. S. 69. Ein späteres Beispiel in einer Urkunde v. 1193. bei Niesert, Münster. Urk. Bd. II. S. 280. — Ueber das Zusammentreffen der Archidiakonate und der Gaue: Binterim, Denkw. Bd. I. Abth. 1. S. 413., Landau, die Territorien, Hamb. 1854., S. 367 ff.

4.) Vergl. z. B. c. 8. synod. Clarend. 1164. bei Mansi, T. XXI. c. 1194. — Innocenz III. (Ep. 45. L. XIV. bei Baluz.) nennt den Archidiakon schlechthin ordinarius judex. Nach den Decretalen haben die Archidiakonen folgende Rechte: 1.) Die Aufsicht über die Kirchen und das Kirchengut ihrer Sprengel, mithin das Recht canonischer Visitation, c. 1. 2. 3. 6. 7. 10. X. de off. archidiac. I. 23. — 2.) Die Investitur der Geistlichen und die Prüfung der Ordinanden, c. 4. 7. 9. X. h. t. — 3.) Die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit in den Sendgerichten, c. 54. X. de elect. I. 6., c. 3. de poen. V. 37. — 4.) Die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit, c. 7. X. h. t. — 5.) Das Recht auf Procurationen, c. 6. X. de cens. V. 39. — 6.) Die Ein- und Absetzung der Landdecane, c. 7. X. h. t. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass auch diese Bestimmungen nicht einen allgemeinen Rechtsstand bezeichnen, und dass überall die besonderen Entwicklungen, deren es eine grosse Mannichfaltigkeit giebt, in das Auge gefasst werden müssen. — Eine sehr belehrende Uebersicht über die Gestaltung der deutschen Verhältnisse s. bei Spitz l. c. p. 18 sqq.

5.) Vergl. c. 3. X. de oper. nov. nunc. V. 32., c. 3. de app. in VIto II. 15. — Spitz l. c. p. 25 sq.

6.) Conc. Turon. (1239.) c. 8. bei Mansi, T. XXIII. c. 500., ap. Guid. vill. (1242.) c. 4. ib. c. 551., Leod. (1287.) tit. XIV. c. 10. ib. T. XXIII. c. 914., conc. Mog. (1310.) bei Hartzheim, T. IV. p. 178., Statut. Herbip. (1303.) bei Würdtwein, Nov. Subs. dipl. T. II. p. 248. — Spitz l. c., Bodmann, Rheingau. Alterth. S. 845.

7.) Der Name Official kommt im 12. und 13. Jahrh. oft vor; vergl. z. B. Marlot, Hist. eccl. Rem. ad A. 1166., c. 3. X. de instit. III. 7. (Alex. III.), conc. Rothom. (1189.) c. 4. bei Mansi, T. XXII. c. 583., conc. Paris. (1212.) c. 11. ib. c. 840. Aus diesen Stellen ist aber noch nicht auf einen neben dem Archidiakon stehenden Beamteten zu schliessen, Statut. Lichfield. (1195.) bei Mansi a. a. O. c. 662.: „Archidiaconi officiales sunt episcoporum.“ — In der Mitte des 13. Jahrh. wird aber neben dem Archidiakon auch der bischöfliche Official erwähnt, z. B. in den Praecepta decanis facta v. J. 1245. bei Pommeraye, Rotom. eccl. conc. (Rotom. 1677.) p. 253. 356.

8.) Vergl. z. B. Statut. Herbip. (1422.) bei Würdtwein l. c. T. III. p. 9. — Interessante Aufschlüsse über die Fortdauer und Gestaltung der Archidiakonalverhältnisse des Erzstifts Köln im 17. Jahrh. giebt Bin-

terim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. (Mainz 1838.) S. 283 ff., Spitz l. c. p. 27 sqq.

9.) Beide Arten der Officiale werden einander entgegengesetzt in Clem. 2. de rescr. I. 2. Von dem für die Spiritualien bestellten Vicar unterscheidet den Official schon c. 3. de temp. ord. in VIto I. 9. Häufig werden aber auch beide Namen identisch gebraucht.

10.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. 12. 20., XXV. c. 14. de ref.

11.) Vergl. z. B. eine Instruction des Bischofs von Culm aus dem J. 1762. bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R. Bd. I. S. 7. der Urk. Ein Beispiel aus der heutigen Verfassung bieten das Officialat des Bischofs von Münster zu Vechta, das geistliche Commissariat zu Oberfelde in der Diöcese Hildesheim u. a. — S. den Anh. unter §. 137.

12.) Hierher gehören: 1.) Die Verfügungen in wichtigeren Straffällen, c. 2. de off. vic. in VIto I. 13. — 2.) Die Verleihung der dem freien bischöflichen Collationsrechte unterliegenden Beneficien, c. 3. h. t. — 3.) Die Ausstellung der Dimissorialien, ausser wenn der Bischof sich „in remotis" befindet, c. 3. de temp. ord. in VIto I. 9. — 4.) Die Dispensationen von den durch ein delictum occultum bedingten Irregularitäten oder Censuren, Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. — 5.) Die Visitation der Diöcese, c. 6. de off. ord. in VIto I. 16. Die Canonisten stellen aber noch manche andere gleich wichtige, nach c. 81. de R. J. in VIto V. 12., in dieselbe Kategorie, Helfert a. a. O. S. 374. — Ein Beispiel der Feststellung der Rechte des Generalvicars nach einer erzb. Bamberger Verordn. v. 19. Sept. 1822. bei Müller, Lexikon des K.-R. s. v. Generalvicar, Bd. III. S. 32. — Dass der Generalvicar nicht nothwendig Mitglied des Capitels sei, ist u. a. ausgesprochen in der „Esposizione dei sentimenti" bei Münch, Concordate Bd. II. S. 402. Dies ist aber in der Regel der Fall. Zuweilen findet sich auch, dass die Capitularen eo ipso Mitglieder des Ordinariats sind (wie bisher in Maynz), oder dass das Capitel als solches die Verwaltungsbehörde bildet (wie bis zum J. 1849. in Limburg, wo jetzt ein formelles Ordinariat besteht, dessen Mitglieder die sämmtlichen Domherren sind). Auch in Fulda bildeten wenigstens früher Dechant und Capitel sowohl die Verwaltungsbehörde als, unter dem Namen des Consistoriums, das geistliche Gericht.

13.) S. z. B. Bayr. Verordn. v. 7. Mai 1826. bei Müller a. a. O. s. v. Consistorien; über Mainz die Diöcesanstatuten v. J. 1837. S. 9., Hildesheim und Osnabrück: Spangenberg in Lipperts Annalen Bd. III. S. 40 f. Vergl. überhaupt die Lehre von der kirchlichen Gerichtsbarkeit im folgenden B.

§. 138.

b.) Die Erzpriester und Landdecane.*)

Während die Archidiakonalverhältnisse sich in der bisher dargestellten Weise entwickelten, gestaltete sich die Verfassung auch nach unten hin bestimmter aus, indem sich in den Priestern an den Taufkirchen (§. 141.), den *archipresbyteri* [1]), ein Organ der Aufsicht über die Pfarrer und Pfarrangehöri-

gen der kleineren Kirchen bildete. Der Bezirk der Erzpriester hiess *decania*[2]) oder *christianitas*, sie selbst aber wurden, im Gegensatze zu den Decanen der bischöflichen Kirche, *decani rurales*[3]) genannt. Diese Einrichtung ist in der späteren Zeit allgemein dahin entwickelt, dass der Wirkungskreis der Landdechanten die Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen ihres Bezirks und die Direction der zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Versammlungen derselben, welche schon im neunten Jahrhundert vorkommen[4]), die Aufsicht über den sittlichen und kirchlichen Wandel der Laien, die Sorge für das Kirchengut u. s. w. begriff[5]). In allen diesen Dingen standen die Erzpriester unter der Aufsicht der Archidiakonen. Zuweilen aber hatte die besondre Entwicklung den Archidiakonat überhaupt nicht so, wie es oben geschildert worden ist, in den Vordergrund gestellt, und es treten dann die Erzpriester mehr hervor und zwar auch mit Jurisdiction ausgestattet, die sonst zu den Archipresbyteralrechten nicht gehörte[6]). Gegenwärtig ist die Stellung der Landdechanten, oder wie sie zuweilen heissen, der Bezirksvicare oder Erzpriester, im Einzelnen überall durch das besondere Recht bestimmt; im Allgemeinen aber lässt sie sich erschöpfend so bezeichnen, dass die Dechanten die Vermittler zwischen dem Diöcesanclerus und dem Ordinariate und die Organe des letzteren bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Einführung neuer Einrichtungen und Vorschriften sind[7]). Häufig bedienen sich ihrer auch die Staatsbehörden bei der ihnen zustehenden Theilnahme an der Verwaltung der äusseren Kirchenangelegenheiten[8]). Die noch jetzt vorkommenden regelmässigen Versammlungen der Landcapitel haben nur die Bestimmung, der Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens dienstbar zu sein.

*) Neller, De plebium archipresbyteris in communi, in Schmidt, Thes. T. III. p. 291.

1.) Conc. Tur. II. (567,) c. 19., Statut. Salisb. (799.) c. 7. bei Pertz, Mon. T. III. p. 80. — conc. Ticin. (850.) c. 13. ib. p. 399. (: „Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam jugi circumspectione custodiant,") vergl. die Cap. Lamberti (898.) bei Pertz, T. III. p. 565. und c. 4. X. de off. archipr. I. 24.

2.) Syn. Carol. II. apud Tolos. (844.) c. 3. (: „statuant episcopi loca

convenientia per decanias, sicut constituti sunt archypresbyteri.").

3.) C. 7. §. 6. X. de off. archid. I. 23. (Innoc. III.)

4.) Vergl. c. 9. Dist. XLIV. (Hincmar Rem.) — Statut. Riculphi Suession. c. 20. (: „Sanximus, ut in unoquoque mense statuta die, i. e. in Kalendis uniuscujusque mensis, per singulas decanias presbyteri simul conveniant, et convenientes de suo ministerio et religiosa conversatione, atque de his, quae in eorum parochiis accidunt, sermonem habeant.").

5.) Vergl. u. a. conc. Trevir. (1227.) c. 8. bei Hartzheim, T. III. p. 530.

6.) Ueber die Verhältnisse im Erzstifte Cöln bes.: Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Cöln, Bd. I. II. und Mooren, Das Dortmunder Archidiaconat, Cöln 1852. Die Stellung der Dechanten und ihre Theilnahme an der Jurisdiction zeigen namentlich die bei Binterim am Ende des zweiten Bandes abgedruckten Statuten der Landcapitel und erzbischöflichen Verordnungen.

7.) Vergl. die Diöcesanstatuten von Mainz (1837.) S. 11 ff. und: Longner, Die Rechte der Bischöfe etc. S. 424 ff. — Cöln. Verordn. vom 24. Febr. 1827. in der oben §. 87. angef. Sammlung S. 30 ff. — Cujavische Statuten von 1819. bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R. Bd. I. S. 208. der Urk. — Für Bayern: Müller, Repertorium Bd. I. S. 330., für Oesterreich: Baldauf, Das Pfarr- und Dekanat-Amt mit seinen Rechten und Pflichten u. s. w., 2. Aufl., Grätz 1836 f. 6 Thle.

8.) In Baden wurden dafür bisher besondre landesherrliche Decane ernannt. Diese Einrichtung ist aber durch eine Verordnung v. 1. März 1853. aufgehoben. Für Württemberg vergl. §. 188. Anm. 24.

§. 139.

2.) Für die heiligen Handlungen.*)

I. In seinen gottesdienstlichen Functionen wurde der Bischof in der ältesten Zeit zunächst durch den Archipresbyter und das Presbyterium der bischöflichen Kirche unterstützt. Auch nach der Entstehung der Capitel blieb dieses Verhältniss insofern bestehen, als einem Gliede des Capitels, gewöhnlich dem Custos, die Seelsorge an der bischöflichen Kirche oblag, unter welchem sie von einem Vicar als Subcustos oder Chorpfarrer für die Stiftsangehörigen verwaltet wurde[1]. Daneben waren der Theolog und Pönitentiar (§. 134.) gewöhnlich zugleich Glieder des Capitels. Gegenwärtig ist nun in den päpstlichen Umschreibungsbullen das letztere ausdrücklich ausgesprochen und zugleich verordnet, dass den Capiteln die Seelsorge zustehe, und von ihnen durch ein bestimmtes Mitglied unter Beihülfe der Vicarien ausgeübt werden müsse. II. Unter den Gehülfen und in der

nächsten Umgebung der Bischöfe erscheinen im Anfange des neunten Jahrhunderts besondere Chorbischöfe, welche die Consecration hatten und in den Amtsverrichtungen Hülfe leisteten, zu denen die letztre erforderlich war[1a]. Dieses Verhältniss wurde indessen um die Mitte des neunten Jahrhunderts Gegenstand lebhaften Streites, wie denn auch die falschen Decretalen gegen dasselbe mit besonderem Nachdruck reagirten, und päpstliche Verordnungen beschränkten dasselbe in mehrfacher Weise[2]. Seitdem hörte es wohl meistens auf[3]. Schon im eilften Jahrhundert findet sich aber, dass die Bischöfe die Bestellung eines Gehülfen für die Pontificalien von dem Papste erbaten[4], und seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde es regelmässige Einrichtung, dass sich die Bischöfe grösserer Diöcesen auf diesem Wege Gehülfen beiordneten[5]. Da nun für diese die bischöfliche Consecration erforderlich war, die immer eine Diöcese voraussetzt, so wurden solche Gehülfen auf eines der in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthümer consecrirt, weshalb sie *episcopi in partibus infidelium, episcopi titulares* genannt wurden. Damit ist die heutige Einrichtung bezeichnet. Der Wirkungskreis der Weihbischöfe oder Suffragane, die übrigens mit ihrem Titularbisthume so verbunden sind, dass sie, wie jeder andere Bischof, bei einer Translation der päpstlichen Dispensation bedürfen, richtet sich zunächst nach dem bischöflichen Auftrage. Die Ernennung geschieht von dem Papste auf den Vorschlag der Bischöfe[6].

*) Dürr, De suffraganeis sive vicariis in pontif. episc. Germ., Mogunt. 1782. 4.

1.) Meist bestanden aber noch besondere Dompfarreien, deren Inhaber nicht zum Stift gehörten.

1a.) Vergl. die Salzburg. Urk. (v. 803.) bei Kleinmayrn, Nachr. von Juvavia, Nr. 15. S. 60., Rettberg, D. K.-Gesch. Bd. II. S. 608 f., Rabani Mauri liber de chorepiscopis, u. a. in de Marca, De conc. sac. et imp. T. III. p. 586. ed. Bamberg., Id. ad Thiotmarum chorepiscopum in dem Tr. de sacris ordinibus (: „Et quia mei cooperatorem in sacro ministerio te elegi, hortor ut quod pro infirmitate corporis coram multis exponere non possum, tu, qui junior es aetate et validior es corpore, illis, qui ad sacerdotium ordinati sunt, et ministerium sacerdotale agere debent, notum facias."). Dieser Art war wohl der Chorbischof, der in einer Freising'schen Urkunde aus dem Ende des 9. Jahrh. (Meichelbeck, Hist. Fris. T. I. Nr. 982.) erwähnt wird.

2.) Vergl. den angebl. Brief des Damasus de chorepiscopis c. 5., Dist. LXVIII. mit den Capitularien des Benedictus Levita VI. 121. 369., VII.

260. 394. 402. 423. 424., conc. Aquisgr. (836.) c. 4., Meld. (845.) c. 44., Hincmar. Rem. ep. XLV. c. 16., und den Briefen Nicolaus I. (865.) bei Mansi T. XV. c. 459., Leo's VII. das. T. XVIII. c. 378.

3.) Später wird unter dem Chorbischof oft der Archidiakon (Urk. v. J. 1057. bei Kopp, Nachricht von der Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in Hessen, S. 4. der Beilagen, v. J. 1118. und 1121. bei Lacomblet, Urkundenb. S. 188. 191., v. J. 1135. bei Hontheim, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 526.), oder der Decan (Urk. v. J. 1129. bei Lacomblet a. a. O. S. 203.) verstanden. S. auch Mooren, Das Dortmunder Archidiaconat, S. 33 ff., und die weiteren Nachweisungen bei Schulte im System S. 264.

4.) Das älteste Beispiel aus d. J. 1042. bei Hontheim l. c. p. 376.

5.) Ueber den Ursprung dieser Einrichtung s. Thomassin., P. I. l. 1. c. 27 sqq. Im 14. Jahrhundert verboten noch die Concilien (conc. Rav. 1311. c. 24., 1314. c. 4.) die Annahme der von ihren Sitzen vertriebenen morgenländischen Bischöfe zu Gehülfen bei Ausübung der Weiherechte. — Heister, Suffraganei Colonienses extraordinarii, s. de sacrae Col. eccl. proëpiscopis synt. histor., renov., aux. et cont. Binterim, Mog. 1843.

6.) Benedict. XIV., De synodo dioeces. L. XIII. c. 14. Die Bestellung eines Weihbischofs auf den Titel eines Erzbischofs geschieht nur ausnahmsweise und in seltenen Fällen, öfter aber ist sie bei päpstlichen Nuncien vorgekommen. — Für die preuss. Bisthümer ist durch die Bulle De salute animarum das Institut der Suffragane ausdrücklich wieder hergestellt worden.

§. 140.

3.) Ausserordentliche Gehülfen. Coadjutoren.*)

Es ist ein Grundsatz des älteren Rechts, dass einem Bischof kein Nachfolger gegeben werden kann, so lange die Verbindung desselben mit der Diöcese nicht in gesetzmässiger Weise gelöst ist[1]). Wenn daher ein Bischof durch Alter, Krankheit oder andere Ursachen verwaltungsunfähig wurde, so wurde er nicht durch einen andern ersetzt, sondern es traten für ihn die benachbarten Bischöfe ein, oder es wurde ihm durch den Metropoliten mit dem Provinzialconcilium ein Gehülfe (Coadjutor) beigeordnet[2]), der regelmässig nur während der Dauer der Verhinderung thätig blieb. Die Mitwirkung des Papstes wurde hierbei zunächst nicht erfordert[3]); mit der Entwicklung des Primats aber wurde das Recht, über die Bestellung eines Coadjutor zu entscheiden, als Ausfluss der dem Papste obliegenden allgemeinen Sorgfalt, und deshalb als Reservat betrachtet[4]), wiewohl mit der Ausnahme, dass *„in partibus remotis"* zeitliche Coadjutoren von dem Bischof mit Genehmigung des Capitels, oder von

dem letzteren selbst ernannt werden konnten, sobald der erstere wegen Wahnsinns oder sonst nicht die Bestellung zu beantragen vermochte. Seit der Entwicklung der bischöflichen Verwaltungsbehörden pflegten jedoch Coadjutoren der letzteren Art, deren Wirkungskreis mit Ausnahme der Veräusserung des Kirchenguts [5]) alle Rechte umfasste, welche der Prälat selbst nicht ausüben konnte, überhaupt nicht oft mehr vorzukommen. Desto häufiger aber wurden nunmehr, besonders um zwiespältigen Wahlen vorzubeugen, gegen den früheren Gebrauch ständige Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge bestellt. Dieses soll seit dem Concilium von Trient [6]) nur bei sehr dringender Nothwendigkeit oder um eines augenscheinlichen Nutzens willen geschehen, und immer ist die Untersuchung der Beweggründe und die Genehmigung von Seiten des Papstes, so wie der Consens des Capitels erforderlich, wo diesem das Wahlrecht zusteht [7]). Von selbst aber versteht sich, dass der Papst auch ohne diesen Consens einem Bischof einen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge ernennen kann, sobald dieses die Rücksicht auf das Heil der Kirche nothwendig macht [8]).

*) Steck, De adjutoribus praesulum Germaniae, Lips. 1755., Köhler, De coadjutoribus in Germania, Mog. 1787.

1.) C. 5. 6. C. VII. qu. I. (Cypr.) Ausnahmen bei Thomassin., P. II. 1. 2. c. 55 sqq.

2.) C. 12. (Paulin.); c. 1. 13. 14. (Greg. I.) C. VII. qu. 1.

3.) Vergl. jedoch z. B. c. 13. 14. 17. (Zachar. ad Bonif. 748.) C. cit. und Thomassin. l. c. c. 57. n. 2. 7. 9.

4.) C. un. de cler. aegr. in VI^to III. 5. (Bonif. VIII.)

5.) C. un. cit.

6.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. — Vergl. Benedict. XIV., de synodo dioeces. L. XIII. c. 14.

7.) De Luca, Annot. ad conc. Trid. Disc. XLVI., Benedict. XIV. l. c. c. 10. n. 24.

8.) Dieses ist z. B. in der neueren Zeit in Beziehung auf das Erzbisthum Cöln geschehen. — Ueber einen in vielen Schriften besprochenen früheren Fall vergl.: Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvicars Frhrn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthume Constanz und zu dessen Verweser, Carlsr. 1818. fol. und die Litteratur im Hermes, Stück VI. 1820. S. 99 ff.

§. 141.

D. Die Pfarrer.*)

1.) Geschichtliches.

In der Rechtsgeschichte (§. 21.) ist nachgewiesen worden, wie sich mit der zunehmenden Verbreitung des Christenthumes innerhalb der um die bischöfliche Kirche bestehenden Kreise wieder besondere Seelsorgerstationen bildeten. Die ältesten sind die sog. Taufkirchen (*ecclesiae baptismales, plebes*). Daneben bestanden auch auf den Gütern der Grundherren viele Kirchen (*oratoria, capellae*[1]), *basilicae, ecclesiae*), welche die Gläubigen um sich sammelten. Diese waren von den ersteren insofern verschieden, als in ihnen wohl die Messe gelesen, aber nicht das Taufsacrament verwaltet werden durfte [2]). Allmälig fiel dies aber hinweg, die Kreise um beiderlei Art von Kirchen, die Parochieen, schlossen sich, und der Unterschied trat nur noch darin hervor, dass an den alten Taufkirchen (*tituli majores*) Erzpriester standen, welche die Aufsicht über die *tituli minores* führten [3]). Alle Priester der Parochieen mussten im Frankenreiche dem Bischofe in der Quadragesima über die Verwaltung ihres Amtes Rechenschaft ablegen[4]); alle Parochianen aber waren streng an ihre Pfarrkirchen gewiesen [5]). Mit der Zeit ging jedoch in diesen Verhältnissen eine wesentliche Aenderung vor [6]). Schon früh pflegte es nämlich zu geschehen, dass die in dem Eigenthume der Fundatoren befindlichen Basiliken sammt bestimmten Gütern und Einkünften an bischöfliche Kirchen und Klöster geschenkt wurden, und auch nach der weiteren Entwicklung der Parochialverhältnisse kam es oft vor, dass die Dotationen bereits bestehender oder neu fundirter Parochialkirchen, die Zehnten u. s. w., den Stiftern und Klöstern incorporirt wurden, wovon dann die Folge diese war, dass die letzteren die Einkünfte bezogen, während das Pfarramt selbständig durch einen, mit einer Congrua ausgestatteten, von dem Bischof auf die Präsentation des berechtigten Stifts oder Klosters bestellten Vicar verwaltet wurde [7]). Oft war aber auch das Amt selbst dem Stifte incorporirt, und in diesem Falle wurde es unter der Aufsicht des Stifts durch einen von dem letzteren bestellten, und vom Bischof approbirten Vicar versehen. Alle bisher erwähnte

Stellvertreter sollten nach der Regel ständige sein[8]). Diese Vorschrift wurde jedoch in Deutschland fast nirgends praktisch, und fast überall bestellten nicht nur die oft durch päpstliche Dispensation hierzu ausdrücklich berechtigten Stifter, sondern selbst die wirklichen Pfarrer zeitliche Vicarien. Deshalb brachte das Concilium von Trient jene älteren Vorschriften wieder in Erinnerung, indem es zugleich die Bestellung unständiger Vicare dem bischöflichen Ermessen anheim gab[9]). Hierdurch wurden allmälig die Vicarieen wiederum zu wahren Pfarreien, abgesehen von der Verschiedenheit des Namens und der Einkünfte, welche beide zuweilen jetzt noch an das alte Verhältniss erinnern.

*) Barbosa, De officio et potestate paroch., Colon. 1712., J. H. Böhmer, Jus parochiale, s. o. §. 9., Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter, Prag 1832., Seitz, Das Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche, Bd. I. II. Abth. 2. Regensburg 1840—52.; Schefold, Die Parochialrechte, Stuttg. 1846. 2 Bde.

1.) Ueber die Etymologie dieses Wortes s. Du Fresne s. v. Capella. Das Richtige ist die Ableitung von capsa, capa (Lex Flam. VI. 7.) der Reliquienkapsel („sumpsimus de capsella nostra reliquias,“ Urk. v. 786. bei Ussermann, Ep. Wirceburg. Cod. prob. num. 4.)

2.) Vergl. conc. Regens. (439.) c. 5., conc. Agath. (506.) c. 21. (c. 35. Dist. I. de cons.), conc. Aurel. I. (511.) c. 25. (c. 5. Dist. III. de cons.), conc. Carpent. (527.) c. un., conc. Vasens. II. (529.) c. 2., conc. Arvern. I. (535.) c. 15., conc. Aurel. III. (538.) c. 18., conc. Aurel. IV. (541.) c. 7. 26., conc. Cabilon. (649.) c. 14., cap. Carol. M. (783.) bei Pertz, Mon. T. III. p. 46.

3.) Viele Materialien zur Geschichte dieser Verhältnisse bei Muratori, Antiqu. Ital. (Diss. de paroeciis) T. VI. p. 362 sqq. („Sex baptisteria et viginti quinque tituli minores“ in einer Urk. v. 811. bei Eichhorn, Episc. Curiens.) Cod. prob. num. 6.

4.) Cap. Pipin. (742.) c. 3. bei Pertz, Mon. T. III. p. 17. u. ö.

5.) Cap. Car. M. (809.) c. 7. bei Pertz l. c. p. 161., c. 5. C. IX. qu. 2., conc. Nannet. c. 1., c. 4. C. cit.

6.) Ueber diese Verhältnisse: Neller, De genuina idea et signis parochialitatis primitivae ejusque principio incorporatione, und Ejusd., De juribus parochi primitivi, in Schmidt, Thes. T. VI. p. 466 sqq. — vergl. auch Thomassin. P. I. l. 2. c. 25 sq. P. III. l. 2. c. 20.

7.) C. 1. X. de cap. mon. III. 37.

8.) C. 30. X. de praeb. III. 5., c. un. de cap. mon. in VIto III. 18. — conc. Mogunt. (1225.) c. 12. bei Hartzheim, T. III. p. 523., Statut. Fritzlar. (1246.) c. 9. ib. p. 574. und conc. Mog. (1261.) c. 42. ib. p. 609.

9.) Conc. Trid. Sess. VII. c. 7. de ref.

§. 142.

2.) Die Rechtsverhältnisse der Pfarrer.

Pfarrer (*parochus*)[1]) ist der Priester, welcher über die Gläubigen (*parochiani*) eines bestimmten Bezirks (*parochia*) unter der Aufsicht und mit Bevollmächtigung des Bischofs die Seelsorge ausübt. Sein Amt begreift ordnungsmässig den religiösen Unterricht, den er theils selbst in der Predigt und den Katechesen zu spenden, theils, soweit er in der Schule ertheilt wird, wenigstens zu beaufsichtigen hat, die Verwaltung des Gottesdienstes, die Administration der Sacramente der Taufe, der Busse, des Abendmahls und der letzten Oelung, die wesentliche Mitwirkung bei der Abschliessung der Ehen und die Benediction der Ehegatten, so wie die Verrichtung sonstiger dem Bischof nicht vorbehaltener geistlicher Handlungen, also des Begräbnisses, gewisser Segnungen u. s. w.[2]). Auf die Ausübung seiner Functionen hatte der Parochus nach den älteren Canones dergestalt ein Recht, dass weder andere Geistliche ohne sein Vorwissen in der Parochie thätig werden, noch die Pfarrgenossen ausserhalb der letzteren ihre religiöse Befriedigung suchen sollten[3]). Später wurde jedoch, seit die religiösen Orden an der Seelsorge betheiligt wurden[4]), dieses strenge Recht wesentlich gemildert. Noch jetzt ist zwar der Pfarrer der ordentliche und nächste Minister der Seelsorge für die Parochianen, und, abgesehen von den Fällen, wo eine bischöfliche Ermächtigung vorliegt, sollen innerhalb seines Bezirks ohne seine Delegation andere Priester keine geistlichen Handlungen vornehmen[5]). Dagegen ist es ein durch eine constante Praxis entwickelter Grundsatz, dass die Parochianen auch andere Gottesdienste besuchen, einem anderen approbirten Priester beichten[6]), und selbst das Abendmahl anderwärts empfangen können, nur mit Ausnahme der österlichen Communion, welche nur mit besondrer Erlaubniss des *parochus proprius* in einer anderen als der Pfarrkirche geschehen darf. Ueber die Frage, wer zu den Parochianen gehöre, entscheidet zunächst das Domicil nach dem Begriffe des römischen Rechts[7]), wobei es sich von selbst versteht, dass nur die Glieder der Kirche, nicht auch andere Confessionsverwandte dem Pfarrrecht unterworfen sind[7a]). Ausserdem wird aber schon durch einen längeren Aufenthalt, zu-

mal, wenn er sich auf ein bestimmtes Verhältniss gründet, wie bei Studierenden, Zeitpächtern u. s. w., der Pfarrer zur Vornahme gottesdienstlicher Functionen berechtigt[8]), und für Vagabunden verrichtet die letzteren der Geistliche, in dessen Sprengel sie sich eben befinden[9]). Ein doppeltes Domicil berechtigt zur Wahl unter beiden Parochieen[10]). Die Errichtung der letzteren gehört zwar ebenso wie die Bestimmung und Veränderung ihrer Gränzen zu den Handlungen der bischöflichen Jurisdiction; doch ist in der Regel eine Concurrenz der Staatsgewalt vorbehalten. Die einmal festgestellten Gränzen können, weil die Parochialeinrichtung dem öffentlichen Rechte angehört, durch Privatwillkür, also auch durch Verjährung nicht verändert werden[11]).

1.) In den Quellen finden sich die Ausdrücke: presbyter parochianus (c. 3. Dist. XCIV.), parochialis presbyter (c. 30. X. de praeb. III. 5.) oder presbyter schlechthin (c. 4. 5. C. IX. qu. 2.) — rector ecclesiae oder rector schlechthin (c. 38. X. de elect. I. 6., c. 25. X. de off. jud. del. I. 29.) — plebanus (c. 3. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 3. X. de his quae vi I. 40.) — parochialis ecclesiae curatus (c. 2. de sepult. in Clem. III. 7.) — persona (c. 3. X. de off. vic. I. 28., c. 1. 4. X. de fil. presb. I. 17., c. 5. X. ut lite pend. II. 16., c. 7. X. de jure patr. III. 38., vergl. mit c. 4. C. I. qu. 3.). Der Name parochus ist neueren Ursprungs. Die Ansicht von Baur, (Ueber den Ursprung des Episkopats S. 76.), nach welcher das Wort parochia von πάροχος d. i. παρανύμφιος abgeleitet sein soll, ist völlig unhaltbar. Ueber das Wort Pfarrer s. v. Raumer, Die Einwirkung des Christenthumes auf die althochdeutsche Sprache, Stuttg. 1845., S. 299.

2.) Von allen diesen Theilen des pfarramtlichen Berufes wird im fünften Buche gehandelt. Eine treffliche Darstellung geben die Mainzer Diöcesanstatuten (1837.) S. 63 ff. Für Oesterreich: Baldauf, Das Pfarr- und Dekanatamt mit seinen Rechten und Pflichten u. s. w., 2. Aufl. Grätz 1836. ff., 6 Thle.

3.) Vergl. die zu dem vor. §. Anm. 5. citirten Stellen.

4.) C. 12. X. de poenit. V. 38., Clem. 2. de sepult. III. 7., c. 1. de privil. in Clem. V. 7., c. 2. de treug. et pace in Extrav. comm. I. 9. — Vergl. v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen, Bd. IV. S. 21 ff.

5.) C. 6. Dist. LXXI., c. 1. 2. 3. X. de cler. peregr. I. 22. — conc. Trid. Sess. XXII. c. 16., XXIV. c. 4. de ref.

6.) Dahin ist die Bestimmung in c. 12. X. de poenit. V. 38. gemildert. Darüber, und über die sogenannte Parochialmesse s. im 5. B.

7.) Helfert, Ueber den Einfluss des Domicils u. s. w. in Weiss, Archiv Bd. V. S. 11 ff.

7a.) Zuweilen haben jedoch die Staatsgesetzgebungen diesen ihren Grundsatz modificirt, wobei der Mangel parochialer Einrichtungen für die betreffenden Einwohner anderer Confessionen das bestimmende Motiv gewesen ist. Vergl. z. B. Kurhess. V.-O. v. 18. Aug. 1823., Bad. Const.-

Edict. v. 1807. §. 22. Hin und wieder prägt sich aber auch in der Unterwerfung fremder Confessionsverwandten unter den Pfarrzwang der Gedanke der ecclesia dominans aus, wie dies in Oesterreich in den Rechten geschah, welche den katholischen Pfarrern über die Akatholiken eingeräumt waren, vergl. Helfert, Rechte der Akatholiken. S. 192 ff. Durch die Verordn. v. 30. Jan. 1849. sind aber die Pfarrrechte der gedachten Art aufgehoben. Aehnlich mussten in der Stadt Braunschweig die katholischen Einwohner, obschon sie eine Parochie bilden, an die evangelischen Geistlichen Stolgebühren bezahlen, Stübner, Histor. Beschreibung der Kirchenverf. (Goslar 1800.) S. 560. Für Preussen vergl. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 261. und die in Vogts Kirchenrecht Bd. I. S. 260 ff. dazu allegirten Verordnungen, durch welche allmälig die provinziellen Einrichtungen dem allgemeinen Grundsatz des Landrechts gemäss umgestaltet worden sind, zuletzt für Ostpreussen durch das Gesetz vom 9. Mai 1854. In Sachsen sind die Parochialrechte der evangelischen Geistlichen über katholische Glaubensgenossen durch Mand. v. 19. Febr. 1827. für die Erblande aufgehoben. Dass die Reallasten anderen Grundsätzen unterliegen, versteht sich von selbst.

8) Ueber dieses sogenannte Quasidomicil vergl. Sanchez, De sancto matr. sacr. L. III. disp. 23., J. H. Böhmer, Jus paroch. L. III. c. 2., Prosp. Lambertin., Instit. XXXIII., Helfert a. a. O. S. 32 ff.

9.) Vergl. die in der vorigen Anmerkung angeführten Schriften und conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de ref. matr.

10.) C. 2. de sepult. in VI^to III. 12.

11.) C. 5. C. XVI. qu. 3., c. 4. X. de paroch. III. 29.

§. 143.

3.) Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer.

Ausser den Pfarrern sind in den Parochieen häufig noch andre Geistliche thätig, deren Stellung[1]) unter sehr verschiedene rechtliche Gesichtspuncte fallen kann. Einige haben ein ständiges Seelsorgeramt, und empfangen deshalb, wie die Pfarrer, die Institution. Ihre Wirksamkeit bestimmt sich nach der Stiftungsurkunde. Sie kommen besonders an Filialkirchen vor, und werden Curatcapläne genannt[2]). Andre haben zwar auch ein Beneficium, aber ein einfaches, und ihr Beruf geht nur dahin, in einem bestimmten Kreise, z. B. einem Hospital, den Gottesdienst zu halten. Dies sind die einfachen Capläne. Endlich noch andre, die Pfarrvicare, Cooperatoren[3]), haben kein Beneficium, ihr Beruf besteht vielmehr darin, den Pfarrer nach dessen Anweisungen in der Seelsorge zu unterstützen, wofür sie von demselben eine Sustentation empfangen. Nach den Beschlüssen des Trienter Conciliums sind die Pfarrer volkreicher Parochieen verpflichtet, sich so viele Hülfspriester beizugesellen,

als zur Spendung der Sacramente und zur Verwaltung des Gottesdienstes erforderlich sind[4]). Hierbei hat sie aber die Gesetzgebung auf die Zahl der approbirten Priester beschränkt, und später ist die Anstellung und die Absetzung oft den bischöflichen Behörden vorbehalten worden[5]). In Fällen der Verhinderung durch Krankheit oder Alter u. s. w. besteht gleichfalls für die Pfarrer die Verpflichtung, einen Gehülfen anzunehmen, und hier, wie im ersten Fall, kann der Bischof dieselben dazu anhalten, wenn sie sich dazu nicht freiwillig entschliessen. Bei eingetretener völliger Unfähigkeit des Pfarrers wird von dem Bischof ein Vicar ernannt[6]), dessen Auftrag die ganze Seelsorge umfasst, der also von dem Pfarrer völlig unabhängig, und nur dem Bischof verantwortlich ist. Für vacante Pfarreien[7]) endlich ernennt der Bischof ebenfalls einen Vicar, Pfarreiverweser oder Administrator, der, wie der Stellvertreter eines unfähig gewordenen Pfarrers, aus dem Einkommen der Pfarrei seinen Unterhalt empfängt.

1.) Schefold a. a. O. Bd. I. S. 322 ff., Seitz a. a. O. S. 17 ff.

2.) Maynz. Statuten, S. 88., Cöln. Instruction v. J. 1826. in der Sammlung der Verordnungen der geistlichen Oberbehörde zu Cöln, S. 24 ff.

3.) S. z. B. Rottenb. Verordn. v. 7. Juli 1829. bei Lang, Sammlung der württemb. K.-Gesetze, S. 952 ff., angef. Maynz. Statuten S. 88 ff.

4.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref. —

5.) Vergl. z. B. Statut. Monast. ed. Krabbe (Monast. 1849.) und die angeführte Rottenb. Verordn. p. 232., Schefold a. a. O.

6.) C. 3. X. de cler. aegr. III. 6. (: „dandus est coadjutor, qui curam habeat animarum.“).

7.) Sess. XXIV. c. 18. de ref. — für Oesterreich: Helfert a. a. O. S. 297., für Bayern und Württemberg: Müller, Lexicon des K.-R. u. d. A.: Pfarreiverweser.

Anhang.

§. 144.

Das Regiment der Missionsgebiete *).

Die bisherige Darstellung zeigt die Gliederung der Verfassungsorgane so, wie sie sich ordnungsmässig auf dem Grunde des canonischen Rechts gestaltet. Es giebt aber noch eine andere Seite des geistlichen Regiments, nämlich in den Gebieten, in denen die Kirche entweder durch ihre Sendbo-

ten das Christenthum neu gepflanzt hat, oder in denen sie an der Wiederherstellung ihrer alten Macht arbeitet. Hierzu werden ihr die Kräfte durch eine Anzahl geistlicher Orden dargeboten, welche zum Theil speciell für die Mission errichtet sind[1]). Damit bezeichnet der allgemeine Sprachgebrauch die Thätigkeit für die Bekehrung überhaupt; im kirchenrechtlichen Sinn wird aber darunter die Vollmacht verstanden, durch welche der Papst als allgemeiner Bischof die Sendboten ermächtigt, zu predigen, zu taufen und sonst die Sacramente zu verwalten[2]). Die Entwicklung beginnt damit, dass Missionsstationen (*missiones*) unter einem apostolischen Präfecten angelegt werden, der ein Priester und mit den zur Leitung der Neubekehrten erforderlichen apostolischen Vollmachten versehen ist. Die letzteren können aber nach einem unveräusserlichen Grundsatze (§. 109.) niemals auch die Ordination begreifen. Wo also die Erfolge des Bekehrungswerkes es nöthig machen, einheimische Priester zu ordiniren, wird die Organisation einen Schritt weiter vorwärts geführt, indem ein apostolischer Vicar abgeordnet wird, welcher auf dem Titel eines Bisthums *in partibus* (§. 139.) die Consecration besitzt[2a]). Derselbe ist, wie der Präfect, ein *ad nutum* amovibler Delegat, und unter ihm stehen, den Parochieen in den altkatholischen Gebieten entsprechend, die localen Bezirke, welche oft auch *missiones* genannt werden. Ist endlich auf diese Weise der Boden bereitet, so tritt die Verfassung auf eine höhere Stufe, und es wird der amovible apostolische Vicar in einen Bischof verwandelt. Die Stelle der höheren Instanz über diesen Bischöfen vertreten apostolische Visitatoren, doch giebt es auch erzbischöfliche Provinzen von Missionsbisthümern[3]). Die oberste Behörde im Missionsregiment aber ist die Propaganda (§. 127.), welche hier alle anderen Curialbehörden ausschliesst[4]). Derselben sind deshalb auch die Länder der Häretiker und Schismatiker untergeben, welche die Kirche durch die Mission wiederzugewinnen suchen muss[5]), da ihr dafür weder die Inquisition, noch die Hülfe des weltlichen Armes mehr zu Gebote steht. Nur bilden sich dadurch besondere Verhältnisse, dass die bischöflichen Sitze, welche die Kirche hier verloren hat, noch als rechtlich bestehend, mithin als blos impedirt[6]) angesehen werden (§. 136.). Die Verwaltung kommt also kraft des Devolutionsrechts dem Papste zu, der auf diesen Grund hin

in der Absicht, nicht neue Bisthümer zu begründen, sondern die alten wieder zu beleben, seine Vicarien sendet. In Deutschland besteht das Regiment durch apostolische Vicare für einzelne Gebiete auf dem Grunde der neueren Vereinbarungen [7]), sonst aber ist man zur Ernennung von Vicaren da verschritten, wo in einem regierenden Hause ein Uebertritt zum Katholicismus stattgefunden hatte, durch welchen die Hoffnung auf Wiedergewinnung auch der Unterthanen geweckt worden war. Diesen Ursprung hat das apostolische Vicariat des Nordens [8]), so wie das Vicariat im Königreich Sachsen [9]) und für die Anhaltischen Länder [10]). Dass im Missionsgebiete die Verwaltung nicht nach den strengen Canones geführt wird, sondern aus mancherlei Rücksichten auf die Verhältnisse und den Zweck ein milderes Verfahren stattfindet, ist eine Maxime, deren Existenz nicht geläugnet werden kann, und die von jeher in dem Verfahren der Kirche maassgebend gewesen ist [11]).

*) Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, Göttingen 1852. f. 2 Bde.

1.) Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Mission“ s. Mejer a. a. O. Bd. I. S. 250.

2.) Eine Uebersicht giebt der Art. Missionsanstalten in dem Kirchenlexicon von Wetzer und Welte, Bd. VII. S. 164 ff.

2a.) Es hat indessen zuweilen auch apost. Vicarien gegeben, welche nur Priester waren. Diese waren Präfecte nur mit verändertem Namen.

3.) Mejer a. a. O. Bd. I. S. 273 ff. Die neuesten Beispiele geben die Vorgänge in England (1850.) und Holland (1853.). Das für England ergangene Breve (29. Sept. 1850.) s. bei Mejer, Die Propaganda in England, Leipz. 1850.

4.) Dies zeigt sich in den sogenannten Facultäten, von denen Mejer a. a. O. Bd. II. S. 200 ff. mit grosser Gründlichkeit handelt. S. u. §. 174.

5.) Ueber diese Richtung der Mission ist durch den zweiten Theil von Mejers angeführtem Werke ein neues Licht verbreitet.

6.) Ein Beispiel von vielen giebt der (unentschiedene) Fall in Betreff des Bisthums Meissen, der in dem Thesaurus resol. S. Congr. Conc. (v. J. 1745.) T. XIII. p. 280 sqq. erzählt ist.

7.) Der Fürstbischof von Breslau ist nach der Bulle De salute apostolischer Delegat für Pommern und die Marken, der Bischof von Paderborn für die altprotestantischen Lande links der Elbe, welche beide Gebiete von dem apostolischen Vicariate des Nordens (s. Note 8.) abgeschieden worden sind.

8.) Die Geschichte dieses Vicariats beginnt mit der Conversion Johann Friedrichs von Hannover, und ist von Mejer ausführlich dargestellt a. a. O. Bd. II. S. 257 ff. Die erste Delegation datirt v. J. 1667. Der Bestand hat aber sehr gewechselt, und jetzt ist er auf Mecklenburg-Schwerin, Lauenburg, die Hansestädte, Holstein, Schleswig und Däne-

mark eingeschränkt. Bis jetzt hatte der Weihbischof von Osnabrück als Provicar die Leitung.

9.) Auch hier ist für die Erblande die Conversion des regierenden Hauses die Veranlassung zur Begründung des Vicariats gewesen. Dasselbe begreift jetzt auch Altenburg. Für die Lausitz besteht aber ein besondres, älteres Vicariat, dessen Träger der jedesmalige Dechant zu Budissin ist. Mejer a. a. O. S. 505.

10.) Dieses Vicariat ist errichtet worden, als der Herzog v. Anhalt-Köthen (1825.) zur katholischen Kirche übergetreten war. Jetzt wird es von dem Nuncius zu München verwaltet. Mejer a. a. O. S. 506 f.

11.) Dafür kann ein interessantes Beispiel in einer Aeusserung Leo's III. an die bayrischen Bischöfe (800.) angeführt werden. Hier ist die Rede von der Erlaubniss in der 4. Generation zu heirathen, welche den hominibus de Germaniae partibus gegeben worden sei, „tum rudes erant et invitandi ad fidem." Vergl. das Weitere unten im 5. Buch bei der Lehre von der Verwandtschaft.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Unterordnung der Kirchenämter.

§. 145.

1.) Der canonische Gehorsam.

Der Grundsatz, dass alle Geistliche der Diöcese dem Bischof, alle Bischöfe der Provinz dem Metropoliten zum canonischen Gehorsam verpflichtet seien, sprach sich schon im siebenten Jahrhundert in der Bestimmung der Concilien aus[1]), welche von den Candidaten der Weihe die Ablegung eines feierlichen Versprechens des Gehorsams forderte. Dieselbe Vorschrift findet sich sowohl für die Bischöfe als die niederen Geistlichen auch im Frankenreiche[2]), wiewohl hier eine eidliche Verpflichtung ausdrücklich gemissbilligt wurde[3]). Im römischen Sprengel dagegen war die letztere von jeher üblich[4]), namentlich verpflichtete sich auch der heil. Bonifaz in dieser Weise, als er in päpstlichem Auftrage das deutsche Kirchenwesen ordnete[5]). Später, als das Pallium ein wesentliches Attribut der erzbischöflichen Würde und das Symbol der Vereinigung mit dem Papste geworden war, wurde es allgemeine Einrichtung, dass die Metropoliten vor dem Empfange desselben sowohl über ihren Glauben ein Bekenntniss, als über die Beobachtung der römischen Decretalen ein Versprechen ablegten[6]), und schon

gegen das Ende des neunten Jahrhunderts scheint hierzu ein Angelöbniss der Unterwürfigkeit und des Gehorsams gegen den Papst gekommen zu sein [7]), welches sich schliesslich zu einem von allen [8]) Erzbischöfen abzuleistenden Eide der Treue und des Gehorsams gestaltete [9]). Die Bischöfe aber leisteten den Subjectionseid in ähnlicher Fassung ihren Metropoliten [10]), da sie von diesen consecrirt wurden. Dieses fiel jedoch, als die Consecration ein päpstliches Reservat wurde, hinweg, so dass nunmehr die Regel diese ist, dass alle Bischöfe zur Ablegung des Eides in die Hände des von dem Papste zur Consecration delegirten Bischofs verpflichtet sind. Die Formel dieses Eides [11]) ruht im Wesentlichen noch jetzt auf derjenigen, welche unter Gregor VII. gebraucht worden ist [12]). Auch bei der Ordination und der Uebertragung der niederen Aemter, welche nicht blosse *beneficia simplicia* sind [13]), wird dem Bischofe der Eid des Gehorsams geleistet [14]), während im früheren Mittelalter ein urkundliches Angelöbniss vorkommt [15]).

1.) Conc. Tol. XI. (675.) c. 10. in c. 6. Dist. XXIII. — Thomassin., P. II. l. 2. c. 44 sqq.

2.) Cap. Reg. Fr. VII. 456. — Vergl. z. B. die Professio des erwählten Bischofs Adalbert von Terouanne bei Baluz., Capit. T. II. p. 616., und Hincmar. Rem. adv. Hincm. Laud. Opp. T. II. p. 389. 412. und in dem Briefe an dens. p. 601.

3.) Conc. Cabilon. (813.) c. 13., Cap. Aquisgr. (817.) c. 16. bei Pertz, Mon. T. III. p. 208.

4.) Vergl. den Liber diurnus Cap. III. tit. 8. 9., und die Formeln bei Muratori, Antiqu. Ital. T. VI. p. 265. — In Beziehung auf den Eid, welchen die Priester vor der Ordination ablegten, vergl. Urk. v. 715. ib. p. 371 sqq.

5.) S. o. §. 23. Anm. 4.

6.) C. 1. (conc. Rav. 877.), c. 4. (Joan. VIII.) Dist. C. — Vergl. überhaupt: Zaccaria, De rebus ad historiam atque antiquitates ecclesiae pertinentibus Diss. latin., T. II. (Fulgin. 1781. 4.) p. 264 sqq.

7.) Eine Formel bei Baluze l. c. p. 618. enthält schon die Worte: „Beato vero Petro et vicario ejus debitam subjectionem et obedientiam profiteor."

8.) Vergl. c. 4. X. de elect. I. 6. Ueber die sehr bestrittene Inscription dieses Capitels s. meine Ausg. des Corp. jur. und die Bemerkungen in den Krit. Jahrb. Bd. III. S. 705.

9.) Von den verschiedenen Formeln dieses Eides (s. Francisc. Florens, Opp. T. I. p. 229 sqq.. Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 216., u. den Anh. unter §. 145.) ist die eine auch in das Corp. jur. aufgenommen, c. 4. X. de jurej. II. 24., Phillips, K.-R. Bd. II. 189 ff. Damit ist der Eid in Feud. II. 7. zu vergleichen.

10.) S. die Formel des dem Erzbischof von Hamburg von dem Bischof von Schwerin geleisteten Eides bei Thomassin. l. c. c. 46. n. 6. Im 15. Jahrh. war, wie die Urk. v. 1417. bei de Guden., Cod. dipl. T. IV. p. 115., das Constanzer (Münch, Concordate Bd. I. S. 24.) und das Wiener Concordat zeigen, dieser Eid noch praktisch. Koch, Sanct. pragm. p. 222.

11.) Vergl. den Anhang unter §. 145.

12.) Vergl. conc. Rom. 1079., Mansi Coll. Conc. T. XX. p. 526.

13.) C. 3. X. de M. et O. I. 33.

14.) Vergl. z. B. Osnabrücker Statuten von 1628. bei Hartzheim, T. IX. p. 465. 468. Für das heutige Recht in der Diöcese Maynz: Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betr. Verordnungen, S. 181.

15.) In einer Urk. v. 801. bei Muratori Antiqu. Ital. T. VI. p. 212. repromittirt der beliehene Geistliche Gehorsam und Unterwerfung. Eine Repromissionsurk. v. 746. (ib. p. 412.) enthält sogar das Versprechen einer Busse von 100 Lucceser goldn. Solidi für den Fall einer Verletzung der gelobten Pflichten. In der folgenden Urk. v. 772. beträgt die gelobte Busse 50 Solidi.

§. 146.

2.) Die Exemtionen.

Wiewohl es nach der bisherigen Darstellung die Regel ist, dass das Recht des Pfarrers sich über alle Inwohner der Parochie erstreckt, und dass der bischöflichen Jurisdiction alle Geistliche und kirchliche Anstalten innerhalb der Diöcese unterworfen sind, ist doch die Statthaftigkeit einer Exemtion[1]) von dem regelmässigen Subjectionsverhältnisse sowohl in jener als in dieser Beziehung anerkannt. Eine solche haben z. B. rücksichtlich der Parochialrechte[2]) gesetzlich die religiösen Institute. Die letzteren wurden jedoch durch Privilegien der Bischöfe und Päpste oft auch von der bischöflichen Gewalt, wiewohl zuerst nur insofern befreit[3]), als ihnen die Unverletzlichkeit und freie Verwaltung ihres Gutes und das freie Wahlrecht verbürgt wurde. Schon seit dem achten Jahrhundert ertheilten ihnen aber die Päpste, gewöhnlich auf den Antrag der weltlichen Regenten und der Fundatoren (die häufig das freie Eigenthum an den von ihnen gestifteten Anstalten dem heil. Petrus und der römischen Kirche übertrugen), aber auch eben so oft, um sie vor der Willkür[4]) der Bischöfe sicher zu stellen, bald eine völlige, bald eine theilweise Exemtion von der bischöflichen Jurisdiction, und zuweilen wurden auch ganze Orden durch solche

Privilegien unmittelbar an den römischen Stuhl gebunden[5]). Hieraus entwickelte sich dann das eigenthümliche Verhältniss, dass die exemten Aebte und Prälaten über ihre Institute und die von diesen abhängenden Kirchen selbst eine bischöfliche Jurisdiction ausübten (sg. *jurisdictio quasi episcopalis*), oder auch frei von allem Diöcesanverbande (sg. *praelati nullius dioecesis*) selbst einen eigenen Sprengel (*territorium separatum*) besassen[6]). Diese Gestaltungen störten die Einheit der Verwaltung in hohem Maasse, und es wurden deshalb über sie schon früh Klagen laut[7]), denen das Concilium von Trient dadurch abzuhelfen versuchte, dass es, abgesehen von den Fällen, wo mit der Exemtion eine eigene bischöfliche Jurisdiction verbunden war, den Bischöfen die Jurisdiction über die Exemten in vielen Beziehungen theils zu eignem Rechte[8]), theils, und zwar öfter, als päpstlichen Delegaten[9]) zurückgab. Durch die neueren Säcularisationen ist jedoch in Deutchland diese sehr verwickelte Materie unpraktisch geworden, und zuweilen haben auch die Staatsgesetzgebungen alle Befreiungen von der bischöflichen Jurisdiction ausser Wirksamkeit gesetzt[10]), oder doch zur Ertheilung neuer Exemtionen die Mitwirkung des Staats vorbehalten[11]). Exemte Bischöfe giebt es jetzt noch; z. B. ist dem Bischof von Ermland und dem Fürstbischof von Breslau das Exemtionsprivilegium ausdrücklich bestätigt worden[12]).

1.) Ueber die Exemtionen überhaupt: Franc. Florens in Opp. T. I. p. 262 sqq., Thomassin., P. I. l. 3. c. 26 sqq., Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. III. S. 488 ff.

2.) C. 2. X. de cap. mon. III. 37., c. 16. X. de exc. prael. V. 31.

3.) C. 34. C. XVI. qu. 1. (conc. Ilerd. 546.) — Ein Beispiel solcher Exemtionen geben die Marculfischen Formeln I. 1 f. Eine päpstliche Exemtion in diesem Sinne enthält u. a. c. 5. C. XVIII. qu. 2. (Greg. I.). Viel weiter gehen aber einzelne Exemtionen aus dem 7. und 8. Jahrh., in welcher Beziehung besonders das Privilegium der Abtei Fulda (751.) zu nennen ist, dessen Aechtheit freilich auch nach Schannat, Vindiciae quorund. diplom. (Francof. 1728.) bezweifelt worden ist. (S. den Anh. unter §. 146.) Ueber die Exemtionen durch die Könige und die monasteria regalia s. Planck, Geschichte der Gesellschaftsverf. Bd. II. S. 515 ff.

4.) Petr. Bles. ep. 68.: „Scimus, quod ob quietem monasteriorum et episcoporum tyrannidem has exemtiones plerumque Romani Pontifices indulserunt.“

5.) Wie die Cluniacenser, Cistercienser, Prämonstratenser u. a.

6.) Ein solches Verhältniss, wie es z. B. in Deutschland rücksichtlich der Abteien Corvey und Fulda Statt fand, konnte aber nicht, wie die einfache Exemtion, durch vierzigjährige Verjährung, sondern nur durch

päpstliches Privilegium oder unvordenklichen Besitz begründet werden. So entschied eine von Clemens XI. bestellte Congregation in dem, später durch Vergleich beendeten Streite zwischen Fulda und Würzburg. Den Beschluss vom 14. Jan. 1721. enthält die Num. 1. zu c. 11. Sess. XXIV. Conc. Trid. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853.

7.) Vergl. c. 12. X. de exc. prael. V. 31., c. 3. X. de privil. V. 33., c. 1, 7. h. t. in VIto V. 7. — Auf dem Constanzer Concilium verhiess Martin V., dass künftig Exemtionen nur nach Anhörung der ursprünglich Berechtigten ertheilt werden sollten (v. d. Hardt, Conc. Const. T. IV. p. 1535.).

8.) Vergl. Sess. XXIII. c. 15. de ref., Sess. XXIV. c. 4. de ref., Sess. XXV. c. 3. 4. 11—14. de ref.

9.) Vergl. z. B. Sess. V. c. 2,, Sess. VI. c. 3., Sess. VII. c. 14., Sess. XIV. c. 4. de ref., Sess. XXII. de observ., Sess. XXIV. c. 11. — Eine weitläufige Darstellung dieser Verhältnisse hat Ferraris, Prompta bibliotheca, s. v. Regularis, Art. II., und zahlreiche Entscheidungen der Congr. Conc. sind in der angef. Leipz. Ausg. des Conc. Trid. zu den betr. Decreten mitgetheilt.

10.) So war es in Oesterreich, Hofdecr. v. 30. Mai 1782., Helfert, von den Rechten der Bischöfe Bd. I. S. 146 ff.

11.) Preuss. A. L. R. II. 11. §. 116. — Verboten ist die Exemtion in der in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz public. Verordn. v. J. 1830. §. 2.

12.) In der Bulle De salute animarum. Auch die hannöv. Bisthümer stehen unmittelbar unter dem Papste. — Eine merkwürdige Exemtion war die der Clevischen Lande durch die Bulle Pastoralis officii von Eugen IV. (1444.). Vergl. Laspeyres, Geschichte der kath. Kirche Preussens Th. I. S. 184 ff.

DRITTER ABSCHNITT.

Die Pflichten der Kirchenbeamten.

§. 147.

1.) Allgemeines. 2.) Die Residenzpflicht[1]).

I. Die Canones ermahnen alle Träger kirchlicher Aemter oft zu treuer und unablässiger Pflichterfüllung, und den Bischöfen und Pfarrern rufen sie ihre Verantwortlichkeit für das Heil der ihnen anvertrauten Seelen oft in das Gedächtniss. Der Erfüllung jener Forderungen sich zu versichern dienen der Kirche verschiedene Aeusserungen des Aufsichtsrechts; darunter für die niederen Kreise die Visitationen (vergl. B. IV.). Demnächst verpflichtet sie, um des Glaubens der von ihr Anzustellenden gewiss zu sein, dieselben zur Ableistung eines Bekenntnisses, und allen Beneficiaten legt sie

die Pflicht zu einem Gebetsdienste auf (vergl. B. V.). II. Dass Jeder das ihm übertragene Amt persönlich verwalten, mithin am Orte desselben anwesend sein müsse, ist eine Folgerung aus dem Amtsbegriffe, welche die geistlichen[2]) und und weltlichen[3]) Gesetze oft aussprechen. Bald aber findet sich, dass die Ansicht, welche anstatt des Amtes die Einkünfte in den Vordergrund stellte, zuerst in den Stiftern Eingang gewann. Die Canoniker und oft auch die Rectoren, ja manche verweltlichte Bischöfe entzogen sich der Pflicht persönlichen Dienstes und die Päpste selbst förderten diese Abweichung dadurch, dass sie zahlreiche Beneficien unter dem Titel von Commenden zur Nutzniessung an ihre Anhänger vertheilten[4]). Um diesen Missbräuchen zu begegnen, bestätigte das Concilium von Trient, nachdem die Frage über die Begründung der Residenzpflicht aus dem göttlichen Rechte zur Ruhe gebracht worden[5]), den Grundsatz des älteren Rechts[6]), indem es zunächst den Bischöfen die längere Abwesenheit aus der Diöcese nur aus dringenden, von dem Papste oder dem Erzbischofe approbirten Gründen, ausserhalb dieser letzteren aber nur auf zwei, höchstens drei Monate im Jahre gestattete, und gegen die Uebertretung bestimmte Strafen festsetzte[7]). In gleicher Weise brachte es den Canonikern ihre Verpflichtung dadurch wieder zum Bewusstsein, dass es die gegen die nicht residirenden schon im früheren Rechte angeordneten, von der stufenweisen Entziehung der Einkünfte bis zur Deposition aufsteigenden Strafen bestätigte. Zugleich aber gewährte es jedem Canoniker eine dreimonatliche Ferienzeit. Endlich suchte es die Residenz in den Capiteln durch die Wiederbelebung des Institutes der Distributionen, d. i. der Verabreichung gewisser Emolumente an diejenigen, welche dem Chordienste persönlich obliegen, zu fördern[8]). Dieselbe Sorgfalt trug das Concilium für die Verwaltung des Pfarramtes, indem es ausdrücklich bestimmte, dass die Curatgeistlichen nur mit schriftlicher Erlaubniss des Bischofs, nach Bestellung eines geeigneten Vicars und höchstens auf zwei Monate abwesend sein sollen[9]). Dass dem Residenzgebot, wie es hiernach erneuert ist, nicht durch den blossen körperlichen Aufenthalt am Orte des Amtes, sondern lediglich durch persönliche Abwartung des mit dem Amte verbundenen Dienstes entsprochen werde, versteht sich von selbst.

Auf der anderen Seite aber ist es anerkannt, dass wo wichtige Gründe (*Christiana caritas, urgens necessitas, obedientia, ecclesiae vel reipublicae utilitas*) obwalten, die angedrohten Strafen nicht eintreten[10]). Die aus solchen Motiven Abwesenden, z. B. die Kranken, die Blinden, die unschuldig Verfolgten oder Eingekerkerten, diejenigen, welche in bischöflichem Auftrage anderwärts beschäftigt sind[11]), beziehen also die Einkünfte, als ob sie gegenwärtig gewesen wären. Auf die Inhaber einfacher Beneficien kommen aber die Bestimmungen des geschriebenen Rechts über die Residenz nicht zur Anwendung, sondern diese können nach allgemeiner Gewohnheit, wo nicht die Fundation ihnen die persönliche Residenz auflegt, sich durch Substituten vertreten lassen[12]).

1.) Von den Rechtsverhältnissen in Betreff der Temporalien wird im letzten B. gehandelt werden.

2.) C. 19. 23. (conc. Nic. 225.), c. 24. 25. (conc. Antioch. 341.), c. 20. (Greg. I. 596.) C. VII. qu. 1. u. a.

3.) Nov. Just. VI. 2., LXVII. 3., CXXIII. 9.

4.) Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 3. S. 103. — Vergl. c. 2. de praeb. in Extrav. comm. III. 2.

5.) Ueber diese Verhandlungen, deren letzter Grund die Frage von der päpstlichen und bischöflichen Gewalt unmittelbar berührt, also doch nicht so unerheblich ist, wie Walter, K.-R. §. 220. unter Beziehung auf Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 1. behauptet: v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen, Bd. IV. S. 33 ff.

6.) Tit. X. de clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda III. 4., in VIto III. 3.

7.) Sess. VI. c. 1., XXIII. 1. de ref.

8.) Sess. XXI. c. 3., XXII. c. 3., XXIV. c. 12. de ref. In Beziehung auf das dreimonatliche spatium vacationis ist aber zu bemerken, dass dadurch etwaigen strengeren Bestimmungen der Statuten nicht präjudicirt wird. Dies hat die Congr. Conc. ausdrücklich ausgesprochen, vergl. die Decl. Nr. 58. zu c. 12. Sess. XXIV. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. Eben so können die Statuten die Strafandrohungen des gemeinen Rechts verschärfen. Die Vielgestaltigkeit in den deutschen Stiftsverhältnissen zeigt Neller, De varietate residentiarum canonicalium, in Schmidt, Thesaur. T. VI. p. 270.

9.) Sess. VI. c. 2., XXIII. c. 1., nebst den Resol. und Declar. der Congr. Conc. a. a. O.

10.) Vergl. Sess. XXIII. c. 1. conc. Trid. mit dem tit. X. de cler. non resid. III. 4., c. 1. X. de cler. aegr. IV. 6., c. 5. X. de magistris V. 5.

11.) Hierher gehören auch die beiden canonici a latere, welche der Bischof in seinem unmittelbaren Dienste verwenden kann, c. 15. X. de cler. non resid. Diese haben aber an den Distributionen keinen Theil, wie die Decl. 34 ff. zu Sess. XXII. c. 3. a. a. O. zeigen. Von der Berech-

tigung der Canoniker zum Bezug der Distributionen neben den fixen Einkünften, insbesondre von den Fällen, in denen dieselbe wegfällt, handelt sehr gründlich Prosper Lambertinus, Inst. CVII., und eine grosse Anzahl hierher gehörender Entscheidungen der Congr. Conc. ist in der angef. Ausg. des Trid. zu den oben allegirten Stellen mitgetheilt.

12.) Vergl. Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Residentia. Dass da, wo der Fundator eines benef. simplex die Residenz nicht zur Bedingung gemacht hat, dieselbe nicht durch den Testamentsvollstrecker oder den Bischof auferlegt werden könne, hat die Congr. Conc. entschieden, vergl. die Resol. Nr. 16. zu dem Decret. de obs. et evit. Sess. XXII. l. c.

DRITTES CAPITEL.

Die Concilien und Synoden.

§. 148.

I. Die allgemeinen.

Der Episkopat, in welchen nach einem wesentlichen Grundsatze der Verfassung die Kirchengewalt gelegt ist, stellt sich als Einheit in dem allgemeinen Concilium dar. Solche Versammlungen wurden in der ersten Zeit durch die christlichen Kaiser berufen und bestätigt. Seit sich aber der Primat entwickelt hatte, ging die Anregung von den Päpsten aus, welche durch ihre Legaten den Gang und den Geist der Verhandlungen lenkten (§. 43. 49.). So verhielt es sich insbesondre auf den Concilien vom Lateran, von Lyon, von Vienne. Später, als die Kirche in dem grossen Schisma ihren Einheitspunct verloren hatte, nahmen die Concilien von Constanz und Basel (§. 46.) das Regiment zur Hand, und namentlich das letztere suchte durch tief eingreifende Beschlüsse die Kirche und die Curie zu reformiren [1]). Zu Trient dagegen, wo die Reaction gegen die evangelische Kirche den Streit der Principien niederhielt, findet sich ein anderes Verhältniss; das Concilium wurde durch die Legaten und die Instructionen des Papstes geleitet, und seine Beschlüsse wurden in Rom feierlich bestätigt (§. 67.). Seit dieser Zeit ist es, ungeachtet der Baseler Beschlüsse, welche durch Anordnung regelmässig wiederkehrender Concilien ein aristokratisches Regiment herzustellen beabsichtigten, nicht wie-

der zu einer allgemeinen Kirchenversammlung gekommen. Lebhaft aber ist im Gefolge des Episkopalsystems über die Frage nach dem Verhältnisse zwischen dem Papste und dem Concilium verhandelt worden (§. 68.). Hier ist nun zuvörderst so viel ausser Zweifel, dass im ordnungsmässigen Zustande das letztere durch den Papst berufen und geleitet wird; dass seine Beschlüsse, in denen es als Repräsentant der allgemeinen Kirche die alte und ächte Offenbarung bezeugt, eine unfehlbare Norm bilden, und dass auch seine Verfügungen im Gebiete der allgemeinen Disciplin von dem Papste nicht willkürlich zurückgezogen werden können. Dagegen ist es höchst bestritten, ob im Falle eines Zwiespaltes das Ansehen des Papstes oder das des Conciliums überwiege. Die Curialisten und viele Episkopalisten wissen diese Frage bald zu erledigen, die ersteren, indem sie dem Papste auch ohne Concilium [2]), die letzteren, indem sie dem Concilium auch ohne Papst die Unfehlbarkeit beilegen. Wenn es jedoch gewiss ist, dass die letztere nur an Einem Orte vorhanden sein kann, und dass eine Grundanschauung der Kirche dieselbe dem Episkopate beilegt, so ergiebt sich von selbst, dass der Papst allein nicht als unfehlbar betrachtet werden dürfe. Auf der anderen Seite ist aber, abgesehen von dem Falle, wo ein Schisma eingetreten, also der rechte Papst zweifelhaft ist, oder wo der Papst unkatholisch wurde, mithin für die Kirche als todt gilt, auch das Concilium für sich und ohne den Einheitspunct der Kirche nicht unfehlbar; diese Eigenschaft haben also beide nur in der Einheit. Wenn sich daher der ausserordentliche Fall ereignet, dass der Stellvertreter Christi, und diejenigen, welche der heilige Geist zum Regiment der Kirche Gottes berufen hat, unter sich uneins werden, so wird dasselbe Verhältniss eintreten, was seit dem vierten Jahrhundert zwischen den sich widersprechenden Synoden öfter entschied: die zerstreute Kirche wird in dem Ausspruche des Einen oder Anderen ihren Glauben wiederfinden, und dadurch den Zwiespalt lösen. Nach jenem allgemeinen Principe ist denn auch die weitere Streitfrage zu beantworten, ob das allgemeine Concilium der päpstlichen Bestätigung bedürfe. Diese kann für die dogmatischen Beschlüsse einer ordnungsmässig zusammengesetzten Kirchenversammlung deshalb nicht erforderlich sein, weil diese als die sichtbare Darstellung der Kirche als Idee, in allem, was

den Glauben angeht, keinem Irrthume unterworfen ist[3]). Deshalb ist eine Confirmation, da diese nach ihrem Begriffe wesentlich eine höhere Einsicht auf der einen, die Möglichkeit eines Irrthums auf der anderen Seite voraussetzt, hier eine leere Formalität. Dagegen scheint bei Disciplinardecreten, in denen die Kirche keine Unfehlbarkeit anspricht, eine Ratification dem Papste allerdings überlassen werden zu müssen, sobald dieser nicht unmittelbar mitgewirkt hat. — Stimmberechtigt auf dem Concilium sind zuvörderst die Bischöfe, welche alle berufen werden müssen; ausser ihnen nach dem Herkommen die Cardinäle, die Prälaten *cum jurisdictione quasiepiscopali*, und die Generale der religiösen Orden. Daneben werden aber auch andere Geistliche und Gelehrte mit berathender Stimme zugelassen, und eine solche führen auch die Gesandten der weltlichen Fürsten, welchen letzteren jedoch bei den das bürgerliche Gemeinwesen berührenden Fragen ein Decisivvotum zustehen muss. Dass alle Berufene erscheinen, ist nicht erforderlich; vielmehr reicht schon das Erscheinen der Mehrzahl hin, und selbst ein Concilium, auf welchem die Minderzahl erschien, kann durch die Beistimmung der zerstreuten Kirche das Ansehen eines allgemeinen empfangen. Ob die Stellvertretung zulässig sei, hängt zunächst von der Anordnung des Conciliums selbst ab[4]), durch welche auch die Weise der Stimmgebung festgestellt wird[5]). Die Entscheidung selbst kann aber in Glaubenssachen nicht durch einfache Stimmenzählung gefunden werden, da hier alle Besonderheit der Stimmen aufhört. Es macht sich also bei einem wahren Concilium die Inspiration geltend, welche die Gemüther aller Bischöfe oder doch der bei weitem überwiegenden Zahl erleuchtet, und von den zerstreuten Kirchen in dem gefällten Spruche als Strahl des göttlichen Geistes erkannt wird.

1.) Ueber die Wirksamkeit dieser Synode bezüglich der laufenden Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und der Verleihung der Kirchenämter s. v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen, Bd. II. S. 442.

2.) Diese Ansicht hatten schon die Scholastiker, z. B. Thomas von Aquino, Sec. Secundae Qu. I. art. 10. — Bellarmin., De Rom. Pont. L. IV. c. 3. sagt: „Summus Pontifex, quum totam ecclesiam docet, in his, quae ad fidem pertinent, nullo casu errare potest." Dagegen selbst Innocenz III. Serm. II. de consecr. pontif.: „In tantum mihi fides necessaria est, ut, quum in ceteris peccatis Deum judicem habeam, propter solum peccatum, quod in fidem committitur, possim ab ecclesia judicari."

3.) Zwar sagt die Bulle, in welcher das Concilium von Trient durch Pius IV. im J. 1564. bestätigt wurde: „Quum autem ipsa sancta synodus pro sua erga sedem apostolicam reverentia, antiquorum etiam conciliorum vestigiis inhaerens, decretorum suorum omnium, quae nostro et praedecessorum nostrorum tempore facta sunt, confirmationem a nobis petierit;" allein die historische Richtigkeit dieser Aeusserung ist sehr zu bezweifeln. Die Darstellung bei Hefele, Conc.-Gesch. Bd. I. S. 38 f. unterlässt die Sonderung sehr verschiedener Verhältnisse, und kommt dadurch zu dem Ergebnisse, dass die allgemeinen Concilien von jeher die päpstliche Confirmation erhalten hätten. Am Meisten betont sie das, was durch Leo I. in Betreff des Conciliums von Chalcedon geschehen ist. Die Ausdrücke „confirmare, approbare, consensu roborare" deuten jedoch auch hier nicht auf eine Confirmation im eigentlichen, juristischen Sinne, sondern es ist darunter die ausdrückliche Erklärung des eigenen Beitrittes und der eigenen Billigung zu verstehen, die allerdings ein grosses Gewicht in die Wagschale legte. Gegen Walter §. 158. muss ich daher allerdings auf dem Standpuncte der früheren Auflagen in dieser seit langer Zeit streitigen Frage verbleiben.

4.) Dass abwesende Bischöfe stimmberechtigte Procuratoren senden konnten, war anerkannt, Hefele, S. 19. Zu Trient wurde den Stellvertretern das Stimmrecht entzogen, mit Ausnahme der für die drei geistlichen Kurfürsten, den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Würzburg erschienenen, v. Wessenberg a. a. O. Bd. IV. S. 213.

5.) Zu Trient wurde nach Köpfen gestimmt, wodurch das italienische Element überwiegend wurde. In Constanz erfolgte die Abstimmung nach Nationen, in Basel nach Deputationen: Hefele Bd. I. S. 60. — Die Formen der Eröffnung u. s. w. zeigen die Sacr. cerem. eccl. Rom. des Bischofs Augustin Piccolomini von Pienza († 1496.) bei Hofmann, Nov. monument. coll. T. II. p. 458 sqq. Ueber das Verhältniss des Kaisers heisst es dort p. 459.: „Sedes imperatoris parabitur juxta sedem Papae, ... quae habebit duos gradus conjunctos gradibus Papae, sed non tantae latitudinis aut longitudinis Et advertendum, quod locus, ubi sedet imperator, non sit altior loco, ubi tenet pedes Pontifex." Ueber das ältere Recht: Hefele S. 58.

§. 149.

II.) Die National- und Provinzialconcilien.

In der frühesten Zeit bildeten zunächst die einzelnen Nationen besondere Kreise des kirchlichen Lebens. Diese hatten ihren Mittelpunct in den Nationalconcilien [1]), denen z. B. das spanische Kirchenrecht seine selbständige Entwicklung verdankte [2]). Im Frankenreiche waren sie in der ersten Zeit ebenfalls üblich, bis sie in Folge einer oben schon aufgezeigten Entwicklung mit den Reichstagen zusammenfielen (§. 24.). Später, nach der Wiederherstellung der canonischen Verfassung, wurden sie ebenfalls erneuert. Sie

gewannen aber kein regelmässiges und dauerndes Bestehen, weil die Entwicklung der geistlichen Monarchie das nationale Element wo nicht ganz überwand, doch in den Hintergrund zurücktreten liess[3]). — In einem engeren Kreise bewegten sich die **Provinzialsynoden** unter dem Metropoliten, welche schon nach dem alten Rechte jährlich zweimal gehalten werden sollten[4]). Viel später, nachdem die Kirche durch die Phase der carolingischen Verfassung hindurchgegangen, wurde die Berufung dieser Synoden, auf denen die Bischöfe und die Oberen der Klöster, sowie mit berathender Stimme die Vorsteher der Collegiatstifter erschienen[5]), oft eingeschärft[6]), und noch zuletzt verordnete das Concilium von Trient, dass jeder Metropolit, oder in dessen Verhinderung der älteste Suffragan der Provinz, wenigstens in je drei Jahren eine Synode zu halten verpflichtet sein solle[7]). Diese Bestimmung ist aber in Deutschland niemals zur vollen Herrschaft gekommen (§. 77.). Der Wirkungskreis der Provinzialsynoden umfasste nach der älteren Disciplin die kirchliche Verwaltung der Provinz nach allen ihren Richtungen, insbesondere übten sie das Gericht über die Bischöfe. Nach den einschlagenden Bestimmungen des Conciliums von Trient dagegen blieb ihnen nur die Obhut über die allgemeine Disciplin und die Befolgung der Trienter Beschlüsse insbesondere, die Autonomie in den hierdurch nicht berührten Verhältnissen, die Ernennung der päpstlichen Synodalrichter, die Untersuchung der geringeren Vergehen der Bischöfe u. s. w.[8]). Die päpstliche Bestätigung ihrer Beschlüsse wurde zuweilen erbeten, war aber nicht zur formellen Gültigkeit erforderlich (§. 26.)[9]). Seit der Errichtung der *Congregatio concilii* musste aber eine Vorlegung der Beschlüsse bei dieser erfolgen, damit dieselben mit dem Wort und Geist der Trienter Satzungen in Einklang erhalten würden[10]), so dass also, der Sache nach, doch eine Confirmation Statt fand.

1.) Ueber die verschiedenen Arten der Concilien handelt ausführlich Thomassin., P. II. I. 3. c. 45 sqq.

2.) Die Form, in welcher diese Nationalconcilien (concilia universalia) gehalten wurden, zeigt c. 4. conc. Tol. IV. (633.).

3.) Die Berufung der Nationalconcilien wurde als Vorrecht von den Päpsten in Anspruch genommen, Urk. von 975. bei Hontheim, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 313., wogegen sich freilich die deutschen Bischöfe wehrten.

4.) C. 3. (conc. Nic. 325.), c. 4. (conc. Antioch. 341.), c. 6. (conc. Chalc. 451.) Dist. XVIII. Im c. 7. Dist. cit. (conc. Nic. II. 787.) ist wenigstens die jährliche Abhaltung vorgeschrieben.

5.) In dieser Beziehung entschieden die Privilegien der Klöster und Stifter (Urk. vom J. 1146. bei Hontheim l. c. p. 553.) und die Observanzen der einzelnen Provinzen.

6.) C. 25. X. de accus. V. 1. (conc. Lat. IV. 1215.), c. 16. X. de Judaeis V. 6. (ib.) — Nach dem Concilium von Basel Sess. XV. und der pragmatischen Sanction sollten die Provinzialconcilien in je 2 Jahren gehalten werden. — Thomassin. l. c. c. 57.

7.) Sess. XXIV. c. 2. de ref. mit den Declarationen der Congr. Conc. in der Leipz. Ausgabe des Conc. Trid. v. 1853.

8.) Sess. XXIII. c. 1. 18., XXIV. c. 1. 5. 12., XXV. c. 2. 10. 11. 14. 22. de ref.

9.) Thomassin. l. c. c. 57. n. 2.

10.) Dieses gründet sich auf die Const. Immensa von Sixtus V. (1586.), Benedict. XIV., De synod. dioec. L. XIII. c. 3. Nach de Luca, Annot. ad conc. Trid. Dist. XXX. soll die Zustimmung der Congregation auch zur Berufung der Provinzialsynoden erforderlich sein. — Dass auch die Staatsgenehmigung zur Abhaltung von Provinzialsynoden nothwendig sei, war in §. 8. der in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz am 30. Jan. 1830. publicirten Verordnung ausgesprochen. Dagegen ist in der Verordn. v. 1. März 1853., welche in Württemberg, Baden, dem Grossh. Hessen und Nassau publicirt ist, nur bestimmt, dass Provinzialsynoden, auf denen des landesherrlichen Placets bedürftige Gegenstände zur Beschlussfassung gebracht werden sollen, nur nach vorgängiger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten gehalten werden dürfen. Den letzteren ist das Recht der Abordnung von Commissarien vorbehalten. Das österreichische Concordat statuirt das Recht der Bischöfe: „convocare et celebrare ad SS. canonum normam concilia provincialia et synodos dioecesanas eorumque acta vulgare", Art. IV., wozu das Breve v. 5. Nov. 1855. die Bestimmung fügt, dass der Regierung ein Exemplar der Acten „vixdum evulgentur" mitzutheilen sei.

§. 150.

III.) Die Diöcesansynoden.*)

Innerhalb der Diöcesen versammelten die Bischöfe jährlich ein- oder zweimal ihren Clerus zur Synode [1]). Diese darf indessen nicht mit der Provinzialsynode verglichen werden, so dass also die Pfarrer gleich den Bischöfen ein Stimmrecht gehabt hätten, vielmehr war hier das Bestimmende immer die Autorität des Bischofs, der auf der Synode seine Statuten publicirte (§. 77.), und mit dessen Send die Synode zusammenfiel. Dass hierin der Grund liegt, welcher die Aufnahme weltlicher Elemente in die Synoden bedingte,

ist in der Rechtsgeschichte erwähnt worden (§. 45.). Das Concilium von Trient verpflichtet den Bischof, jährlich die Synode abzuhalten, und bestimmt, dass die in der Seelsorge angestellten Geistlichen und die nicht unter Generalcapiteln stehenden Exemten auf derselben erscheinen sollen [2]). Diese Anordnungen sind jedoch nicht in Uebung; doch enthalten die neuesten Concordate bezügliche Bestimmungen [3]). Die Ansicht, dass die Pfarrer mit Stimmrecht zu erscheinen berechtigt seien, ist gegenüber einer bekannten Regung von dem Papste Pius VI. [4]) als ketzerisch bezeichnet worden [5]). Die engsten Kreise endlich, in welchen das synodalische Element hervortrat, waren die regelmässigen Versammlungen, in denen die Pfarrer der Archidiakonate und Archipresbyterate unter dem Vorsitze des Archidiakons oder des Erzpriesters (§. 138.) über die örtlichen Verhältnisse unter bischöflicher Genehmigung Statuten abfassten, welche für die Erkenntniss der besonderen Entwicklungen des Rechts von Bedeutung sind [6]). Die heutigen Landcapitelsversammlungen und die Pastoralconferenzen sind nur Institute für die Förderung des wissenschaftlichen Lebens.

*) Benedict. XIV., De synodo dioecesana libri XIII., Ferrar. 1740., Rom. 1755., Aug. Vind. 1769. 2 Tom. 4., Mogunt. 1842. 4. T. 8., Phillips, Die Diöcesansynode, Freib. 1849., Schmid, Die Bisthumssynode, Regensb. 1850 f. 2 Bde.

1.) C. 2. Dist. XXXVIII. (conc. Tol. IV. 633.), c. 17. Dist. XVIII. (conc. Tol. XVI. 693.) u. a.

2.) Sess. XXIV. c. 2. de ref. mit den Declarationen der Congr. Conc. l. c.

3.) Zur Abhaltung der Diöcesansynoden behielt die in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz am 30. Jun. 1830. publicirte Verordnung die landesherrliche Genehmigung und die Absendung eines weltlichen Commissars vor. Jetzt ist dies in der zu dem vor. §. angef. Verordnung v. 1. März 1853. in mehren Staaten der gedachten Provinz auf diejenigen Synoden beschränkt, auf denen Gegenstände, welche des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Berathung oder Beschlussfassung gebracht werden sollen. Das Württembergische Concordat erkennt in Art. 4. die Freiheit der Berufung an. Die Bestimmung des österr. Concordats s. Anm. 10. zum vor. §.

4.) Diese Meinung hat Papst Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei vom J. 1794., durch welche die Beschlüsse der Synode von Pistoja verworfen wurden, als ketzerisch bezeichnet.

5.) Die Einwürfe, welche dem seit den dreissiger Jahren in vielen Schriften vorgetragenen Verlangen nach der Wiedereinführung der Synoden, zunächst von der politischen Seite her, gemacht zu werden pflegen, findet man zusammengefasst in der Abh. von v. Drey, Was ist in unsern Tagen von Synoden zu erwarten? Tüb. 1834. und in dem oben

allegirten Buche von Schmid. Unter vielen hat v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen Bd. IV. S. 420 ff., sich mit aller Kraft wohlmeinender Gesinnung für die Wiederbelebung ausgesprochen. Aber es muss anerkannt werden, dass die Wiederherstellung der Synoden mit Stimmrecht der Pfarrer eine Aufopferung des Principes sein würde, von welchem die Verfassung der römischen Kirche bestimmt und gerichtet wird. Dieselbe Auffassung hatten die früheren Ausgaben dieses Buches. Rosshirt Can. R. S. 145. deutet sie so um, dass er sagen kann, ich hielte die Diöcesansynoden für unnütz, weil unrömisch, woran er dann eine confessionelle Nutzanwendung knüpft. Diese Art der Polemik hat auf das Prädicat der Wahrhaftigkeit keinen besondern Anspruch.

6.) Solcher Statuten liefert viele: Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. (Maynz 1828.) S. 247 ff. Von den Archidiakonal- und den Erzpriestersenden s. im folg. B.

VIERTES CAPITEL.

Institutionen zum Schutze und zur Vertretung der kirchlichen Anstalten.

§. 151.

A. Die Vogtei.*)

In den alten Concilienschlüssen und päpstlichen Briefen wird oft das Amt der Defensoren erwähnt, deren Beruf es war, die Kirchen, Wittwen, Waisen und Armen zu vertreten[1]). Zur Zeit Gregors des Gr. hatte dasselbe aber eine weitere Bestimmung, indem es auch an der Vermögensverwaltung und der Jurisdiction betheiligt erscheint[2]). Um so mehr erklärt es sich, dass die Defensoren auch dem Laienstande angehören konnten[3]). Dieselbe Institution erscheint bald in Verschwisterung mit dem germanischen Gedanken, nach welchem die Kirchen und Geistlichen, wie die Frauen u. A., unter fortwährendem Mundium verblieben[4]), mithin nur durch einen Vertreter (*advocatus*) handeln konnten. Darum finden wir zuerst solche Vögte auch mit der Aufsicht über die Verwaltung des Gutes der ihrem Schutze befohlenen Anstalten beauftragt. Als die Kirchen und Abteien die Immunität erlangt hatten, bethätigte sich jener Grundsatz auch noch nach einer anderen Richtung hin, indem es nunmehr der Bestellung von Vögten für die Handhabung des Gerichts

bedurfte, denen dann auch die Pflicht zufiel, die Kirche oder Abtei mit weltlicher Macht zu schirmen. Die Bestellung der Vögte [5]) erfolgte entweder durch den König, den obersten Vogt der Kirche, oder kraft Privilegiums durch das Stift selbst, wo nicht die Vogtei kraft Vorbehaltes einem Fundator zustand. Dem Gedanken, welchen die Carolingische Gesetzgebung verwirklichen wollte [6]), wurde indessen bald eine die Kirche schwer benachtheiligende Anwendung gegeben, indem die Vögte die ihrem Schutze empfohlenen kirchlichen Anstalten durch Abgaben und in andrer Weise drückten und beengten [7]). Seitdem trat eine Reaction hervor, in welcher die Vogteien durch Ablösungen, durch Privilegien etc. sich verloren, oder doch ihr Einfluss wesentlich beschränkt wurde. Es giebt aber Länder, in denen die Vogtei als Kasten-, bez. als Dingvogtei noch ein praktisches Institut ist [8]). II. Der Vogt der Kirche und des römischen Stuhles war der Kaiser [9]), dessen Stellung freilich, wie (§. 44.) erwähnt worden ist, im Mittelalter durch die Entwicklung der Papstgewalt wesentlich modificirt wurde. Die Wahlcapitulationen enthielten aber noch immer ein Anerkenntniss dieser Institution, welche seit der Reception der evangelischen Kirche ihre Bedeutung vollends verloren hatte. Die Vogtei der Landesherren ist in das Jus circa sacra übergegangen.

*) Rettberg, Deutsche Kirchengeschichte Bd. II. S. 611 ff., Franklin, Obss. ad art. quosdam pacis Mog. 1235., Berol. 1852., Walter, D. Rechtsgeschichte §. 259 ff.

1.) Conc. Carth. V. (404.) c. 9., Milev. (402.) c. 16., c. 75. 97. des Cod. eccl. Afr. bei Dionys. Ex., Thomassin., Vet. et nova disc. P. I. 1. 2. c. 97., Morinus, De ordin. P. III. c. 6 sqq.

2.) Morinus l. c. c. 6. n. 11 sqq.

3.) Zosimi Ep. ad Hesychium bei Schönemann RR. PP. Epp. p. 695.

4.) Kraut, Vormundsch. Bd. I. S. 107 f.

5.) Rettberg S. 612., Walter §. 259. mit den Belegen.

6.) Diesen prägt das Cap. Aquisgr. (802.) c. 13. bei Pertz, Leg. T. I. p. 52. aus.

7.) Walter §. 260 f.

8.) Helfert, Von dem Kirchenvermögen Bd. I., Prag 1834., S. 149 ff.

9.) Biener, Von der kaiserl. Advocatie über den Stuhl zu Rom, Leipz. 1783.

§. 152.

B. Das Patronatrecht.*)

1.) Einleitendes.

In die Geschichte der Vogtei eng verflochten ist das Patronatrecht[1]), das zum Theil auf einem verwandten Gedanken beruht, wennschon es in der geschichtlichen Entwicklung sich eigenthümlich ausgeprägt hat. Die Vogtei war, wie bemerkt worden, insbesondere mit weltlicher Verwaltung und Gerichtsbarkeit in den Gebieten der Stifter und Abteien befasst. Dagegen das Patronatrecht hatte seine Sphäre besonders in dem Kreise der Pfarrkirchen und niederen Aemter, und enthielt neben dem Schutzrecht regelmässig das Recht der Präsentation der Beneficiaten, das den Vögten der Stifter und Abteien wegen der hier obwaltenden besonderen Besetzungsart nicht zugestanden war[2]). Ungeachtet dieser Differenz erscheinen jedoch in den Gesetzen und auch in den Urkunden die Gränzen zwischen beiden oft vermischt. Das Patronatrecht ist, jenachdem es einer geistlichen Anstalt oder einem Geistlichen kraft seines Amtes, oder einem Laien oder einem Geistlichen als Theil seiner Privatrechtssphäre zusteht, entweder *jus patronatus ecclesiasticum* oder *laicale.* Beide müssen bei der Darstellung der Geschichte des Institutes wohl aus einandergehalten werden, wie denn auch ihr Inhalt nach der einen Seite hin mit verschiedenem Maasse bemessen ist.

*) Tractatus de jure patronatus (Rochi de Curte, Pauli de Citadinis, Joannis Nicolai), Francof. 1609., Franc. Florens, Tract. de antiquo jure patronatus, und Tract. ad libri III. Decretal. tit. XXXVIII. de jure patronatus, in Opp. ed. Paris. T. II. p. 78 sqq., 249 sqq., Franc. de Roye, Ad tit. de jure patr. libri III. Decret. cet., Andeg. 1661., Franc. de Fargna, Comment. in singulos canones de jure patronatus, Rom. 1717. sqq., 3 T. fol., Mayer, Das Patronatrecht, dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrechte und nach österr. Verordn., Wien 1824., Oesterley, Diss. de juris patronatus notione ex decretalibus Greg. IX. hausta, Gotting. 1824., Lippert, Versuch einer histor.-dogm. Entwicklung der Lehre vom Patronatrechte, Giessen 1829., Kaim, Das Kirchenpatronatrecht, Bd. I. Leipzig 1845., Schilling, Der kirchliche Patronat nach canon. Rechte, Leipzig 1854., Mittelstaedt, De juris patronatus quod reale dicitur origine, Vratisl. 1856.

1.) G. L. Böhmer, De advocatiae ecclesiasticae cum jure patronatus nexu, in den Observ. jur. can., Obs. VI.

2.) c. 25. X. de jure patr. III. 38.

§. 153.

2.) Geschichte.

Dass die Stifter von Kirchenanstalten auch zum Schutze und zur Vertretung derselben besonders berufen seien, hatten im Orient die Kaisergesetze [1]), im Occident manche Synoden [2]) anerkannt. In gleicher Weise lag der Gedanke einer Einwirkung der Stifter auf die Bestellung der Geistlichen für jene Anstalten nahe, und im Orient fand derselbe in den weltlichen Gesetzen seinen Ausdruck [3]). Im Bereiche der römischen Kirche dagegen wurde zwar den Klöstern [4]) das Recht, für die zu ihnen gehörigen Kirchen die Geistlichen zu ernennen, zugestanden, die Laien aber hatten, wenn auch ein billiger Wunsch oft seine Erfüllung finden mochte [5]), kein solches Recht; vielmehr enthielten die päpstlichen Briefe, welche in Italien über die Einweihung neuer Kirchen ergingen, die ausdrückliche, gewiss auch auf diesen Punct bezogene Erinnerung, dass den Stiftern nichts als die Theilnahme am Gottesdienste zustehe [6]). Dieser Standpunct hat indessen die Rechtsbildung nicht bestimmt, sondern eine eigenthümliche deutsche Anschauung gab derselben eine andere Richtung. Wie zahlreiche Urkunden bestätigen, waren die Grundherren, wenn sie eine Kirche (*oratorium, basilica, ecclesia*) erbauen wollten, derselben eine *hereditas* anzuweisen verpflichtet [7]). War diese Bedingung erfüllt, so erfolgte die Dedication durch den Bischof. Dadurch aber traten die Kirchen und ihre Dotation nicht aus dem Verkehr, sondern sie blieben im Eigenthum der Stifter [8]), welche sie zwar bei ihrem Zwecke zu erhalten verpflichtet waren, aber unter dieser Voraussetzung sie verkaufen, verschenken und vererben konnten [9]). Häufig geschahen solche Schenkungen unmittelbar nach der Einweihung an die bischöfliche Kirche und an Klöster, welche einem besonders verehrten Heiligen gewidmet waren [10]). Wo aber dies nicht der Fall war, übten die Stifter, beziehentlich deren Nachfolger, das Recht, den Priester einzusetzen [11]). Dabei mochte oft grosse Willkür stattfinden, weshalb schon im achten Jahrhundert das Bestreben, die Grundherren an die bischöfliche Genehmigung zu binden, hervortritt [12]). Im neunten Jahrhundert findet sich dann schon die Unterscheidung zwischen der Präsentation [13]), welche dem *patronus* oder *senior* [14]), und

der Anstellung, welche dem Bischof zusteht, und selbst die Entstehung eines Devolutionsrechts für den Fall der Unterlassung des Vorschlags ist schon angedeutet[15]). Ausserdem suchten die Gesetze den nachtheiligen Folgen der Theilung der Kirchen unter mehre Erben durch die Bestimmung zu begegnen, welche den Bischof zur Einstellung des Gottesdienstes berechtigte, sobald die Theilherren sich über die Person des anzustellenden Geistlichen nicht zu vereinigen vermöchten[16]), und nicht minder waren sie bemüht, die Erhebung von Abgaben durch die Patrone[17]) zu unterdrücken oder doch zu beschränken[18]). — Dieselbe Anschauung, welche die deutsche Entwicklung bis hierher bestimmt hatte, richtete auch in Italien das Recht. Auch dort war es im achten Jahrhundert die gemeine Einrichtung, dass die Kirchen unter der Herrschaft der Grundherren standen[19]), welche auch die Geistlichen anstellten, und im neunten Jahrhundert wurde ausdrücklich zwischen Kirchen unter Laienrecht und unter geistlichem Recht unterschieden. Daneben findet sich als ein Versuch, die Einwirkung des Laienelements in rechtliche Formen zu kleiden, die Bestimmung einer dreimonatlichen Präsentationsfrist[20]). Zu derselben Zeit tritt aber in der fränkischen Kirche auch eine unmittelbare Reaction hervor[21]), indem das Eigenthumsrecht der Stifter verneint und dafür das Recht der Kirche in den Vordergrund gestellt wurde. Dieser Standpunct drang freilich nicht sofort und überall durch; im eilften und zwölften Jahrhundert kam er indessen mit Hülfe der inzwischen ausgebildeten Lehre von den Wirkungen der Consecration zur Geltung[22]); von dem Eigenthume der Grundherren war nicht ferner die Rede, vielmehr blieb diesen nur jenes Recht des Schutzes und der Aufsicht über das Gut der Kirchen, das in den Decretalen den wechselnden Gebrauch der Ausdrücke *patronus* und *advocatus* veranlasst hat[23]). In gleicher Weise erlitt die Betheiligung der Grundherren an der Ernennung der Geistlichen, und zwar im Zusammenhange mit der Reaction gegen die Investitur der Bischöfe durch die weltliche Macht, eine wesentliche Veränderung. Der von den Synoden und Päpsten hundertfältig wiederholte Grundsatz[24]), dass kein Geistlicher sein Amt von einem Laien zu Lehn tragen dürfe, war direct gegen das Ernennungsrecht der Grundherren gerichtet, das in dieser Bewegung allgemein in ein

an den Besitz des Hauptgutes gebundenes *jus praesentandi* verwandelt wurde. Dies ist die Entstehung der sg. dinglichen Patronate. Das in denselben enthaltene Recht des Vorschlags war von der Gesetzgebung als eine Vergünstigung[25]) für eine der Kirche durch die Stiftung erwiesene Wohlthat aufgefasst und als *jus spirituali annexum*[26]) in ihre Disciplin organisch eingereiht worden. Umsomehr konnte sich nun jenes an die Stiftung angeknüpfte persönliche Patronatrecht systematisch entwickeln[27]), neben welchem das dingliche, obschon es in Deutschland bei Weitem das Gewöhnlichere ist[28]), doch in der canonischen Rechtslehre als eine nicht wohl unter das Princip zu bringende Ausnahme erscheint. Ebenso verhält es sich mit anderen Patronaten, zu denen die Belehnung der Laien mit Kirchengut[29]) und die Vogtei reichliche Veranlassung gegeben hatten. II. Die sog. geistlichen Patronate haben nicht minder verschiedene Wurzeln: zunächst die Fundation aus dem Vermögen des berechtigten Stifts oder Klosters und daneben die Schenkungen weltlicher Patronate, die in den späteren Urkunden so oft vorkommen. Häufig aber wurden besonders den Klöstern die Kirchen selbst geschenkt, an denen sie den Gottesdienst durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen von ihnen bestellten Vicar verwalten liessen[30]). Dieses Verhältniss wird im Decretalenrecht mit dem Patronat zusammengefasst, und um so weniger kann es befremden, dass die spätere Zeit die Berechtigungen, welche einerseits aus dem Patronat, andererseits aus der Uebertragung des Pfarrrechts auf Stifter und Klöster oder der sog. Incorporation hervorgehen[31]), nicht immer auseinandergehalten hat, obschon sie generisch verschieden sind. Im Uebrigen hat sich die Verleihung durch die Klöster und Stifter in der Regel zwar auch in eine Präsentation verwandelt; die Kirche hat aber doch gegen die Einwirkung dieser Institute nicht mit gleicher Strenge wie gegen den Laieneinfluss reagirt, sondern immer hat sie dem geistlichen Patronatrechte eine Erweiterung gegönnt, in welcher dasselbe mehr aus dem Gesichtspuncte einer Verleihung aufgefasst wird. Davon wird im folgenden Buche weiter zu handeln sein[32]).

1.) C. 15. de SS. eccl. I. 2.
2.) Conc. Tolet. IV. (633.) c. 33., IX. c. 2. (655.) in c. 31. c. XVI. qu. 7.
3.) Nov. LVII. c. 2. CXXIII. c. 18.

4.) Vergl. die Belege aus den Briefen Gregors d. Gr. bei Thomassin. Vet. et nov. disc. P. II. L. 1. c. 30., und den merkwürdigen Brief Johanns IV. († 642.) bei Mansi Tom. X. col. 697. („omnino licentiam monachis damus suarum ecclesiarum investitores fieri," weil „divinae leges habeant et saeculares, ut cujus est possessio ejus fiat institutio," die sich freilich auch auf Verhältnisse bezieht, welche nicht die Praxis, wohl aber die Theorie von dem Patronate unterscheidet). — Dem Bischof, der in einer anderen Diöcese eine Kirche erbaute, verwilligte das conc. Araus. (441.) c. 10. in c. 1. C. XVI. qu. 5.: „ut quos desiderat clericos in re sua videre, ipsos ordinet is, cujus territorium est, vel, si jam sunt ordinati, ipsos habere acquiescat." Es kann gefragt werden, ob dies sich nicht auf die erste Anstellung beziehe, was mit der vorangehenden Bestimmung in Betreff der Dedication gut zusammenstimmen würde.

5.) Zwei Beispiele von vielen in Briefen von Gelasius in c. 10. Dist. LIV. und Pelagius in c. 4. C. XVIII. qu. 2. — Der c. 2. conc. Tol. IX. (655.) in c. 32. C. XVI. qu. 7. giebt indessen den Stiftern für ihre Person das Recht, geeignete Rectoren vorzuschlagen, was ein Gegengewicht gegen „quorundam episcoporum vel insolentia vel luxuria" sein soll. Die Bedeutung dieser Stelle in der Geschichte des Patronats ist eben so, wie die des c. 10. der Synode von Orange, oft überschätzt worden.

6.) Vergl. c. 26. C. XVI. qu. 7. („sciturus sine dubio praeter processionis aditum, qui omni Christiano debetur, nihil ibidem se proprii juris habiturum.") c. 27. ib.: „Nihil tamen fundator ex hac basilica sibi noverit vendicandum nisi processionis aditum, qui Christianis omnibus in commune debetur." Vergl. die ähnlich lautende Formel im Liber diurnus bei Hofmann, Nova script. coll. Tom. II. p. 136. mit Gregor. I. ep. 11. L. XII.: „enunciaturus ex more, nihil illic conditoris juri ulterius jam deberi nisi processionis gratiam, quae Christianis omnibus in commune debetur." „Processionis aditus" oder „gratia" ist die Theilnahme am Gottesdienste, Fr. Florens l. c. p. 82., Thomassin. Vet. et nov. disc. P. II. L. 1. c. 30.

7.) Ich darf hier im Allgemeinen auf die Urkunden bei Meichelbeck, Hist. Frising. verweisen. Oft fragt der weihende Bischof ausdrücklich nach der hereditas (Nr. 304. 314. 315. 388.). — Vergl. conc. Aurel. IV. (541.) c. 33.

8.) Cap. Car. M. (794.) c. 54. (: „De ecclesiis, quae ab ingenuis hominibus construuntur, liceat eas vendere, tradere, tantummodo ut ecclesia non destruatur, vel serviuntur cotidie honores"), Leg. Lothar. I. („Statutum est, ut si quis liber homo per consensum episcopi ecclesiam in sua construxerit potestate, fontesque ab episcopo in ea fuerint consecrati, ideo non perdat suam proprietatem, sed si episcopus voluerit, officium sacri baptismatis in suam ecclesiam transferat. Ipsa vero ecclesia, a qua transfertur, in constructoris maneat potestate"). — Pertz Mon. Leg. T. I. p. 75. 236.

9.) Daher die unendlich oft vorkommende Erscheinung, dass von einem Erben die Hälfte oder ein Drittheil einer Kirche geschenkt wird. Dies kommt noch später vor, z. B. im 12. Jahrh. in den Traditionen des Stifts Obermünster in den Quellen zur bayer. und deutschen Geschichte Bd. I. (München 1856. S. 163.).

10.) Unzählige Beispiele bei Meichelbeck, in den Weissenburger und Fuldaischen Traditionen u. A.

11.) Vergl. Nr. 129. 240. der Urk. bei Meichelbeck, Rettberg a. a. O. S. 618.

12.) Ep. Bonifac. p. 210. c. 10. 15.

13.) Cap. Carol. M. (802.) c. 13. bei Pertz l. c. p. 106., conc. Mog. (813.) c. 29. in c. 37. C. XVI. qu. 7., Cabilon. (813.) c. 42. in c. 38. C. cit., Cap. Ludov. (817.) bei Pertz l. c. p. 207., const. Wormat. (829.) c. 15. ib. p. 337., Cap. Ludov. (875.) c. 24. ib. p. 526.

14.) Patronus bei Hincmar in den capp. data archidiaconis, Opp. T. I. p. 737.; senior: cap. Aquisgr. (817.) c. 10. bei Pertz l. c. p. 207., Cap. Reg. Fr. I. 82. 142., senior saecularis: Hincmari Capp. Opp. T. I. p. 715. conc., Nannet. c. 16.

15.) Vergl. die Stelle aus einem Briefe Hincmars von Rheims bei Thomassin. l. c. c. 31.

16.) Conc. Cabil. (813.) c. 26. in c. 1. X. h. t., Cap. Ludov. 829. in c. 35. C. XVI. qu. 7., conc. Tribur. (895.) in c. 36. ib. und c. 2. X. de jure patr. III. 38., vergl. mit Ludov. conc. Mog. (850.) c. 5. bei Pertz l. c. p. 412.

17.) Rettberg S. 619. — Cap. Lud. 817. c. 10. bei Pertz p. 207.

18.) Stoff zu interessanter Vergleichung wie zur Bewährung giebt Petursson, De jure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem, Hafn. 1844., und Thurgren, Om patronatet, Stockh. 1855. — Dasselbe Recht, welches die Grundherrlichkeit gewährte, finden wir da, wo freie Bauergemeinden eine Grundherrlichkeit nicht hatten aufkommen lassen, der Gesammtheit der freien Grundbesitzer zuständig, welche in der Gemeinde das active politische Recht haben. So erscheint überall in Friesland die Wahl der Priester durch die Gemeinden. Bezeichnend ist folgende Stelle des Rüstringer Rechts (Diöcese Bremen) bei von Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 127.: „Thet bad sante Willehad, ther érost biscop was to Brema and wi under kersten wrdon, fon godis halvon and thes paus Leo, thet wi godis hus buvde and riuchtene kerstendom hilde. And alle Frisa mote thruch there nede willa buwa oua hiara fria gode godis hus, sunder onspreke des biscopes antes progostes; and tha liode ther thet godis hus bieruath, and tha buwnge dwath thruch godis era, and thruch hiara sendana willa, tha hagon thene prestere to kiasande binna londe and nawet buta londe, and the progost hach him thet alter to lenande.“ (: „Dies gebot St. Willehad, der der erste Bischof war zu Bremen, als wir Christen wurden von Gottes halber und des Papstes Leo, dass wir Gottes Haus baueten und rechtes Christenthum hielten. Und alle Friesen müssen um der Gnade willen bauen auf (von) ihrem freien Gute Gottes Haus, ohne Ansprache des Bischofs und Propstes; und die Leute, welche das Gotteshaus erben (v. Richthofen: auf die es erblich übergeht) und die Bauung thun zu Gottes Ehre und um ihrer Sünden willen, die haben den Priester zu kiesen binnen Lande und nicht ausser Landes, und der Propst hat ihm den Altar zu leihen.“).

19.) Vergl. die Urkunden bei Muratori Antiqu. Ital. T. I. p. 129. (729.) 463. (945.) 532. (786.) 536. (807.) 672. (810.) 831. (874.). T. VI. p. 209. (770.), c. 24.

20.) Das conc. Rom. (826.) bei Pertz Leg. T. II. App., setzt die „pia loca proprio jure ecclesiae subjecta" und die „loca saecularium hominum jure constituta" einander entgegen. In c. 25. (c. 33. C. XVI. qu. 5.) spricht es von dem dominium constructoris an dem monasterium oder oratorium. Die Laien bindet es an eine dreimonatliche Frist.

21.) Cap. Reg. Fr. L. VII. c. 292. 468.

22.) Vergl. c. 19. (conc. Trec. 1107.): „in potestatem proprii episcopi ecclesiae reducantur," c. 25. (conc. Lat. I. 1123.) C. XVI. qu. 7., c. 11. X. h. t.

23.) c. 9. 23. 24. X. h. t.

24.) Davon geben c. 13. 16. 17. 20. C. XVI. qu. 7., ferner das conc. Salegunst. (1023.) c. 13., Bitur. (1031.) c. 21., das conc. Lat. III. in c. 4. X. h. t. Beispiele.

25.) c. 3. X. h. t.: „fundatores potestate, in qua eos ecclesia hucusque sustinuit, abutuntur."

26.) c. 16. X. h. t., c. 3. X. de judic. II. 1.

27.) Die systematische Ausbildung des persönlichen Patronats fällt in die Zeit Alexanders III. Insoweit ist der Ausführung von Mittelstaedt in der zum vor. §. citirten Abh. beizustimmen. Die Ableitung des dinglichen Patronats aus dem Eigenthum ist in dieser Schrift mit Scharfsinn nachgewiesen.

28.) Wenn das preuss. A.L.R. Th. II. Tit. 11. §. 579. für die Dinglichkeit die Vermuthung sprechen lässt, oder wenn nach dem Märkischen und Pommerschen Provinzialrecht die Präsumtion für das Patronat der Rittergutsbesitzer über alle in den Gutsgränzen liegende Kirchen streitet, so ist dies eben nur ein Rest der hier nachgewiesenen Entwicklung.

29.) Vergl. Duncker, Ueber den Quasibesitz u. s. w. in Reyscher und Wilda, Zeitschr. für deutsches Recht, 1839. H. II. S. 50 f. Zu den in dieser Abh. angeführten Urkunden ist noch die folgende nachzutragen, in der der Bischof Gebhard von Würzburg (1156.) dem Kloster Münchenaurach die Parochie Emskirchen incorporirte: „Et pro hac cautela, quod ecclesiasticum beneficium a layca manu tandem appareret ereptum, castellanus itaque de Nurenberg Godefridus videlicet praefatam parochiam in hunc modum resignavit, quod decimas, quibus laycos inbeneficiaverat, et, si aliquas ad manum suam habuit, jure beneficii retinuit, et tantum jus fundi, unde sacerdotem in eadem parochia ponere debuit, et mansos dotales et decimas, quae ad sacerdotem pertinebant et quicquid juris sacerdos a praedicto Godefrido tunc temporis tenuit, totum nobis resignavit" Ussermann, Episcopatus Wirceburg. (San-Blas. 1794.) p. 39. des Cod. prob.

30.) Vergl. Anm. 4.

31.) Ueber die Incorporation s. oben §. 40. Ueber das Verhältniss derselben zum Patronat: Hinschius, Das landesh. Patronatrecht, Berl. 1856. S. 41 ff.

32.) Die Rechtstitel der Patronatrechte der Landesherren setzen sich aus allen den oben genannten zusammen. Es ist aber auch ein landesherrliches Patronatrecht auf die Kirchenherrlichkeit, oder auf die durch die Säcularisation begründete Succession in die Verleihungsrechte der Bischöfe und Klöster gegründet worden. Dieses hat eben seine specifische

Richtung auf die Besetzung der kirchlichen Aemter und wird daher schicklich im folg. Buche in Betrachtung gestellt werden.

§. 154.

3.) Heutige Verhältnisse.

a.) Erwerb des Patronatrechts.

I. Das Patronatrecht über eine Kirche[1]) wird durch Fundation erworben, welche in ihrem vollen Begriffe die Anweisung von Grund und Boden, die Erbauung der Kirche und die Ausstattung des Amtes in sich begreift. Werden diese Handlungen von verschiedenen Personen geleistet, so wird von denselben das Recht *in solidum* erworben[2]). Weist aber Jemand den Fundus an, und es wird dann z. B. aus öffentlichen Beiträgen die Kirche erbaut und dotirt, oder erbaut er die Kirche oder stellt er eine ganz verfallene Kirche aus seinen Mitteln und mit neuem Material wieder her, oder bestellt er einer bereits erbauten Kirche, welche ihre Dos verloren hat, eine genügende Ausstattung, so erlangt er dadurch nach der durch die Praxis angenommenen Ansicht der Canonisten gleichfalls das Patronatrecht[3]), nach Verschiedenheit der Fälle entweder allein oder mit dem bisherigen Patron in Gemeinschaft. Die Voraussetzung, dass alle diese Handlungen von dem Bischof vorher oder auch nachträglich genehmigt sein müssen, versteht sich von selbst[4]). Dagegen ist ein Vorbehalt des Rechts bei der Stiftung nicht erforderlich[5]). Hiernächst kann das Patronatrechte über eine *ecclesia libera* auch durch ein Privilegium des päpstlichen Stuhles begründet werden[6]), was da vorkommt[6a]), wo Jemand der Kirche Wohlthaten erwiesen hat, die an sich zur Begründung des Rechts nicht ausreichen. Zum Erwerb des vollen, das Präsentations- oder Nominationsrecht über die Prälatur einschliessenden Patronats über eine Collegiat- oder Conventualkirche ist aber ein solches Privilegium stets erforderlich[7]). Das Concilium von Trient[8]) bezeichnet zunächst die Fundation oder Dotation als Erwerbstitel, welche entweder durch Urkunden oder andere gesetzliche Beweismittel zu erweisen sind. Daneben erkennt es aber die Rechtsregel, nach welcher der unvordenkliche Besitz des Rechts der Ausübung die Vermuthung rechtmässigen Erwerbes begründet, ausdrücklich an, wobei es nur rücksichtlich der Patronate solcher Corporationen oder Personen, denen der Verdacht der

Usurpation entgegensteht[9]), besondere verschärfte Bestimmungen über den Beweis gegeben hat[10]). II. Ein bereits begründetes persönliches Patronatrecht wird, sobald es nicht durch die Fundationsurkunde auf die Person des Stifters beschränkt ist, mit der Erbschaft erworben, und zwar ist die unbeschränkte Vererblichkeit, das *jus patronatus hereditarium*, die Regel[11]), die Beschränkung auf die Familie, das *jus patr. familiare*, die Ausnahme, welche bewiesen werden muss[12]). Immer aber gilt der Grundsatz, dass das Patronat *in solidum* übergeht, und dass mithin auch jeder von mehren Erben, abgesehen von dem Präsentationsrechte (§. 193.), das ganze Recht auszuüben befugt ist[13]). Dass das Patronat nicht Gegenstand eines Kaufes sein kann[14]), folgt daraus, dass es als ein Recht geistlicher Natur aufgefasst wird. Deshalb ist es auch nicht zulässig, beim Verkaufe eines patronatberechtigten Gutes um des Patronats willen einen höheren Kaufpreiss anzusetzen, oder das Patronat gegen ein weltliches Recht oder eine weltliche Sache zu vertauschen[14a]). Der Erwerb durch Schenkung ist an sich statthaft, sobald bei dem geistlichen Patronate die Erfordernisse einer gültigen Veräusserung vorhanden sind[15]), und zu der Schenkung eines persönlichen Patronats an einen Laien die bischöfliche Genehmigung hinzutritt[16]). Endlich kann ein bestehendes Patronat auch durch Verjährung erworben werden, welche bei dem Laienpatronate die dreissigjährige ist, bei dem geistlichen aber nur die vierzigjährige sein kann. Dass ein Katholik Patron über eine protestantische Kirche, ein Protestant Patron über eine katholische Kirche sein kann, hat bisher in Deutschland eine an den westphälischen Frieden[17]) geknüpfte Uebung gestattet. Juden können aber nach der Natur der Sache weder durch Stiftung ein Patronat erwerben, noch dürfen sie ein solches ausüben, wenn es auf einem, von ihnen erworbenen Gute haftet[18]).

1.) Der Erwerb des Patronatrechts über ein Beneficium an einer bereits bestehenden Kirche geschieht durch Anweisung der Dotation.

2.) C. 1. X. h. t., c. 2. h. t. in Clem., Berardi, Comm. T. II. p. 95.

3.) Diese Ansicht ist nicht unbestritten, indem manche Schriftsteller, z. B. van Espen, Jus. eccl. P. II. Sect. III. tit. 8. c. 3., Berardi l. c. p. 94 sqq., die Erfordernisse der Fundation nur durch die Anweisung des Fundus, die Erbauung und die Dotation erschöpft finden. Vergl. Lippert a. a. O. S. 55 ff., Schilling S. 11 ff. Derselben Meinung folgte noch die dritte Auflage dieses Lehrbuchs, während in der vierten aus Rücksicht auf die

grosse Uebereinstimmung der Canonisten und auf die unbezweifelte Praxis der römischen Behörden, besonders der Rota, die entgegengesetzte Ansicht aufgenommen ist. Vergl. die ausführliche Ausführung bei Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Patronatus Art. I., bei Nicollis, Praxis canonica, T. I. p. 847. (Ed. Salisb. 1729.), welcher insbesondere auch auf die allerdings nicht präcisen Ausdrücke des Conc. Trid. in c. 12. Sess. XIV. und c. 9. Sess. XXV. de ref. eingeht, und jetzt bei Schulte, System S. 676 ff.

3a.) Die Fälle, in denen ein Compatronat entsteht, erörtert Schulte a. a. O. S. 680 ff.

4.) C. 25. X. h. t.

5.) C. 25. X. h. t. (: „quaesivisti a nobis, si aliquis efficiatur sola ecclesiae constructione patronus? damus responsum, quod si quis ecclesiam cum assensu dioecesani construxit, ex eo jus patronatus acquirit."). Derselbe Grundsatz ist mittelbar auch von Innocenz III. in dem c. 41. X. de test. II. 20. ausgesprochen. Rosshirt dagegen, Rechtsgesch. Bd. I. S. 252., hält ihn für unrichtig, wobei er allerdings manche ältere Vorgänger hat, z. B. den Panorm. ad c. 3. X. h. t.

6.) Die Verleihung des Patronats durch Privilegium ist im Allgemeinen nach c. 9. Sess. XXV. de ref. abgesehen von dem bezeichneten Fall nicht mehr zulässig, Nicollis l. c. p. 854.

6a.) Beispiele s. bei Zamboni, Coll. Decl. Congr. Conc. T. IV. p. 101.

7.) Nicollis l. c. p. 854.

8.) Sess. XXV. c. 9. — Streitig ist seit dieser Bestimmung die Frage, ob das Patronatrecht über eine ecclesia libera durch Ersitzung innerhalb vierzigjähriger Frist erworben werden könne. Vergl. bes. Berardi l. c. p. 100., der selbst der bejahenden Ansicht beitritt. Dagegen kann man vom Standpuncte des Trid. allerdings auch nach der Ausführung von Schulte a. a. O. S. 680 f. Zweifel haben, wie denn die entgegengesetzte Meinung auch Devoti Inst. T. I. p. 297., Gravina Inst. p. 75. der Turiner Ausg. v. 1742. vertreten. Die weltlichen Territorialrechte haben aber doch die gemeine Rechtsregel oft beibehalten, wobei man sich daran zu erinnern hat, dass die Patronatssachen oft der weltlichen Jurisdiction unterworfen waren. Ueber das österreich. Recht s. Helfert, K.-R. S. 134.

9.) Vergl. darüber de Luca, Annot. ad Conc. Trid., disc. 11.

10.) Diese sind indessen in Deutschland aus dem in der Note 8. angedeuteten Grunde nicht praktisch geworden. Vergl. auch van Espen l. c.

11.) Dieses erkennt schon die Glosse zu c. 31. 36. C. XVI. qu. 7. ausdrücklich an, und alle älteren Schriftsteller folgen einstimmig dieser Ansicht, welche z. B. in Oesterreich gesetzliche Bestätigung hat, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 53.

12.) Nach dem Preuss. A. L. R. II. 11. §. 579. spricht für die Dinglichkeit die Vermuthung. Vergl. §. 153. Anm. 27.

13.) C. 1. X. h. t. mit der Gl., Lippert a. a. O. S. 177.

14.) C. 6. 13. 16. X. h. t. — Sobald das Eigenthum getheilt wird, folgt das Patronatrecht dem dominium utile, c. 7. 13. X. h. t. Ueber die wichtige und schwierige Frage nach den Wirkungen einer Dismembration des berechtigten Gutes s. Michels l. c. p. 41 sqq. Eine streitige Frage ist auch,

ob bei einer Theilung der Parochie dem Patron das Patronatrecht über die neuerrichtete Kirche von Rechtswegen zustehe. Diese knüpft sich an das c. 3. X. de eccl. aedif., muss aber gewiss verneinend entschieden werden. Vergl. Michels l. c. p. 34 sqq.

14 a.) Einen instructiven Fall betrifft die Resolution der Congr. Conc. Nr. 10. zu c. 9. Conc. Trid. de ref. der Leipz. Ausg. v. 1853.

15.) Extrav. un. de rebus eccl. non alien., inter comm. III. 4.

16.) Arg. c. un. h. t. in VIto, Gl. ad c. 8. 11. 14. 17. X. h. t. Aus dem cit. c. 14. wird zugleich der Satz abgeleitet, dass zur Schenkung an einen Compatron die bischöfliche Genehmigung nicht erforderlich sei. Innoc. IV. ad c. 8. X. h. t. hielt die letztere überhaupt nicht für nothwendig.

17.) Arg. J. P. O. Art. V. §. 31. — Das Preuss. A. L. R. II. 11. §. 340 f. erkennt die Uebung mit einer Beschränkung in Betreff der Präsentation an, welche bei der Lehre von der Verleihung erwähnt werden wird. Dass das Patronat nach dem canon. Rechte einem Ketzer nicht zustehen könne, ist ein Grundsatz, der aus dem Geiste dieses Rechts sich von selbst ergiebt. Andererseits aber ist auch das wahr, dass nach dem westphälischen Frieden und in Folge desselben (Art. V. §. 31.) der canonische Satz nicht mehr das Recht in diesem Stücke beherrschte. Die neueste Zeit zeigt aber die Neigung, alle solche Zeichen gegenseitiger Anerkennung abzustreifen, und die von dem deutschen Volke erlittenen Schmerzen vergessend, die alten Schranken, hinter denen das Ketzerrecht lauert, wieder aufzurichten. — Die Strenge des canonischen Standpunctes macht (unter Berufung auf Prager Synoden, die für das Gebiet des westphäl. Friedens wohl nichts entscheiden,) Schulte im System S. 674. geltend. Die Consequenzen des Principes haben indessen auch ihre Ausnahmen, wie denn eine solche darin liegt, dass im Württemb. Concordat der Papst einem akatholischen Fürsten doch eine grosse Anzahl von Patronaten bestätigt hat. Bei der Lehre von der Besetzung der Aemter wird auf diesen Punct zurückzukommen sein.

18.) Ausdrücklich ausgesprochen in dem Kurhess. Ges. v. 29. Oct. 1833. Nach dem Preuss. A. L. R. II. 11. §. 582 f. sollten sie sich vertreten lassen können, was aber durch Verordn. vom 30. Aug. 1816. geändert worden ist. Vergl. Ges. v. 23. Juli 1847. §. 3.

§. 155.

b.) Inhalt des Patronats.

I. In dem Patronat ist regelmässig als hauptsächliches Befugniss das Präsentationsrecht enthalten. Dieses ist eine Beschränkung des bischöflichen Collationsrechts und wird im Zusammenhange mit der Lehre von der Verleihung der Aemter dargestellt werden. II. Neben dem Präsentationsrechte hat der Patron die *cura beneficii.* Diese empfängt ihre Norm zunächst durch die Fundationsurkunde; wo aber nicht erweiterte Rechte bei der Stiftung vorbehalten sind, enthält sie mindestens das Recht, von der Verwaltung Kennt-

niss zu nehmen, den ungetreuen Verwalter zu denunciren[1]), und zu wichtigeren Verfügungen über die Pfründe, zur Union und Theilung der letzteren oder zur Veräusserung des Vermögens den Consens zu erklären. III. Nutzbare Rechte haben die Patrone an sich nicht, wiewohl in Folge der oben dargestellten Verhältnisse oft Zehnten in ihren Händen geblieben sind, und fundationsmässig ein Census vorbehalten sein kann. Im Falle unverschuldeter Verarmung gewährt ihnen aber das gemeine Recht[2]) den nach ihren persönlichen Verhältnissen zu bemessenden Anspruch auf Alimente, sobald das Kirchenvermögen nach Bestreitung seiner nächsten Zwecke einen disponibeln Ueberschuss lässt und anderweite Verpflichtete nicht vorhanden sind. IV. Endlich sind den Patronen auch gewisse Ehrenrechte[3]) zugestanden, zu denen das Recht auf eine ausgezeichnete Stelle bei kirchlichen Processionen, auf einen Ehrenplatz in der Kirche, die Fürbitte im Kirchengebete, Trauergeläute nnd Kirchentrauer gerechnet werden. In diesem Gebiete kommt es aber zunächst auf die Observanz und die besondere Gesetzgebung, und neben beiden auf die Confession des Patrons an[4]). Das Recht auf ein Begräbniss in der Kirche, welches den Patronen früher observanzmässig[5]) oft zustand, ist jetzt aus Gründen der Medicinalpolizei meist beseitigt worden.

1.) C. 60. C. XVI. qu. 1., c. 31. C. XVI. qu. 7. vergl. mit conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3., XXV. c. 9. de ref., Michels l. c. p. 11. 39. Von der Berechtigung des Patrons bei einer Veränderung der Pfründe handelt ders. S. 16 f. — Die Particulargesetzgebung kann die Berechtigung der Patrone in Beziehung auf die Administration erweitert haben, Preuss. A. L. R. II. 11. §. 585. Vergl. unten die Lehre von der Verwaltung des Kirchenvermögens im 6. Buche.

2.) C. 30. C. XIV. qu. 7., c. 25. X. h. t., Lippert, Patronatrecht S. 137 ff. und Annalen Bd. III. S. 82., der aber mit Unrecht auch den c. 29. C. cit. hierher zieht, dessen letzte Worte eine in der röm. Ausgabe des Corp. jur. aus Versehen mit Antiquaschrift gedruckte Sentenz Gratians sind. Dass die Armuth des Patrons unverschuldet sein müsse, wird von demselben Schriftsteller in der zuletzt angeführten Abhandlung ohne genügenden Grund verneint. Die richtige Auffassung ergiebt sich schon aus den Worten, welche nach dem Pontificale der Bischof bei der Einweihung der Kirche zu dem Patron sagt: „quod si fundator aut ejus heredes casu ad egestatem pervenerint, grata recordatione ecclesia fundatoris piam liberalitatem recognoscit.“ Dieselbe Ansicht hat das ältere österr. Recht, während jetzt die Anwendbarkeit des ganzen Vorrechts bezweifelt

wird, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 55. Für Preussen: A. L. R. II. 11. §. 595 ff. In Baden ist das Recht auf Alimente gesetzlich abgeschafft, Verordn. vom 24. März 1808., Reg.-Bl. 1808. Nr. 12.

3.) C. 25. X. h. t.

4.) Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 713. — Preuss. A. L. R. II. 11. §. 586 ff. In Baden sind die Ehrenvorrechte von standes- oder grundherrlichen Berechtigungen abhängig.

5.) Nicht nach gesetzlicher Vorschrift, wie unter Berufung auf die Glosse zu c. 1. h. t. in VI^to zuweilen behauptet worden ist, Nicollis l. c. p. 563.

§. 156.

c.) Verlust des Patronatrechts.

Mit dem Patronat ist zwar die directe Verpflichtung, die Kirche wiederzuerbauen, wenn sie verfallen ist, gemeinrechtlich nicht verbunden. Für den Patron liegt aber eine indirecte Nöthigung darin, dass er seines Rechtes verlustig erklärt wird, wenn er innerhalb einer ihm gesetzten peremtorischen Frist den Wiederaufbau verweigert [1]). Ob das Patronat durch freiwillige Aufgabe ohne bischöfliche Genehmigung aufhören könne, ist controvers [2]), sollte aber da, wo nicht Gesetz oder Observanz eine Verpflichtung des Patrons zu directer Theilnahme an der Kirchenbaulast begründen, nicht bezweifelt werden [3]). Eben so streitig ist, ob das Patronat durch Nichtgebrauch erlösche [4]). Diese Frage ist jedoch schon deshalb zu verneinen, weil der Verlust der Rechte durch Nichtgebrauch überhaupt nicht als Regel anzusehen ist. In Beziehung auf das Präsentationsrecht tritt aber als gesetzliche Folge die Verleihung kraft des Devolutionsrechts ein, und der Verlust nur dann, wenn dasselbe durch einen Andern ersessen wird. Anders verhält es sich, wenn ein Widerspruch gegen das Recht zu präsentiren, nicht gegen die Qualification des Vorgeschlagenen, vorliegt, und der Patron sich dabei beruhigt, welchenfalls nach Ablauf von dreissig, beziehungsweise vierzig Jahren das freie Collationsrecht wiederum in das Leben tritt. Der Verlust der anderen, im Patronat enthaltenen Rechte ist aber hiermit an sich nicht verbunden, da das Patronat auch ohne Präsentationsrecht bestehen kann. Weiter wird das Patronat durch Incorporation oder Union [5]) modificirt, in dem Falle einer sg. unio per confusionem aber geht es verloren. Wird eine Pfarrkirche mit Zustimmung des Patrons in eine

Collegiatkirche verwandelt, so hört das Präsentationsrecht auf. Endlich tritt in gewissen Fällen der Verlust zur Strafe für den dermaligen Inhaber ein[6]), namentlich, wenn derselbe den Geistlichen thätlich verletzt[7]), wenn er sein Recht simonisch veräussert[8]), oder in das Kirchenvermögen eingreift[9]).

1.) Darüber und über den Fall, in welchem hier ein Compatronat entstehen kann, s. Schulte, System S. 682.

2.) Vergl. die Resol. der Congr. Conc. zu c. 7. Sess. XXI. de ref. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853.

3.) C. un. h. t. in VIto, Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 717 f. — Preuss. A. L. R. II. 11. §. 610., Oesterr. Hofdecr. v. 3. Sept. 1784. bei Rechberger, T. II. p. 93.

4.) Nach der Meinung mancher älteren Schriftsteller erlischt das Patronatrecht, wenn das Beneficium während der Verjährungszeit zweimal erledigt und vom Bischof jure devolutionis vergeben worden ist, vergl. z. B. Engel, Coll. jur. can. ad h. t. n. 38. Diese ist aber ganz ungesetzlich. In Oesterreich tritt der Verlust durch Nichtgebrauch ein, wenn innerhalb 30., beziehentlich 40jähriger Frist der Patron drei Präsentationsfälle unbenutzt vorübergehen liess. A. B. G. §. 1471 f. 1484. Anders das Preuss. A. L. R. II. 11. §. 611 f.

5.) Davon handelt gründlich Michels l. c. p. 19 sqq.

6.) Lippert a. a. O. S. 193 ff.

7.) C. 12. X. de poenis V. 37.

8.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref.

9.) Ib. Sess. XXII. c. 11. de ref.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Die Verfassung der evangelischen Kirche.

§. 157.

Uebersicht.

Das deutsche evangelische Kirchenrecht kennt (abgesehen von dem bischöflichen Regiment, welches nur kurze Zeit bestanden hat) zwei Verfassungsformen. In den allermeisten Landeskirchen hat die Geschichte die Landesherren an die Spitze der Kirche gestellt. Unter dieser Voraussetzung galten nach einem allgemeinen Grundsatze die Consistorien als wesentliche Verfassungselemente, und es hat davon die Ver-

fassung den Namen der Consistorialverfassung erhalten. Dagegen hatte in einzelnen Gebieten die Kirche ein autonomisches Regiment entwickelt, das über die in den Presbyterien verfassten Gemeinden von den Synoden geführt wurde. Diese Presbyterial- und Synodalverfassung besteht jetzt in ihrer vollen Selbständigkeit nur noch in einem ganz kleinen Kreise. Auf der anderen Seite hat sich aber auch die Consistorialverfassung nicht überall so, wie sie sich ursprünglich gestaltet hatte, erhalten, sondern mehrfach hat sie sich in der neueren Zeit durch Elemente gemeindlicher und synodalischer Verfassung ergänzt. Im Folgenden soll nun zuerst der Organismus des landesherrlichen Kirchenregiments dargestellt werden. Daran wird sich die Lehre von dem geistlichen Amte und den Gemeinden anknüpfen, und schliesslich wird von der Synodalverfassung im eigentlichen Sinn und von den Synoden unter dem landesherrlichen Kirchenregiment gehandelt werden.

ERSTES CAPITEL.

Der Organismus des landesherrlichen Kirchenregiments.

(Die Consistorialverfassung.)

§. 158.

1.) Die Stellung der Regenten.

In Folge des in der Rechtsgeschichte (§. 61 ff.) nachgewiesenen Bildungsganges der Verfassung ruht das äussere Regiment der deutschen Landeskirchen in den Händen der Landesherren. Dasselbe ist kein Ausfluss, sondern ein Annexum der weltlichen Souverainetät, und soll nicht in weltlicher Weise, sondern auf dem eigenen Grunde der Kirche und mit Hülfe kirchlicher Behörden geführt werden. Der letztere Grundsatz hat in der Errichtung besonderer Behörden für die Verwaltung, der Consistorien (§. 159.), sein Genüge gefunden. Dagegen für die specifischen Aeusserungen der Kirchengewalt, die Gesetzgebung, die Dispensationen, die Aemterverleihung (die sg. *jura reservata* gegenüber den *jura vicaria* der Consistorien) ist dies minder der Fall

gewesen. In diesem Gebiete, sowie da, wo die höhere Entscheidung in Verwaltungssachen angerufen worden war, hatten nämlich schon früher die höchsten politischen Behörden bald den Vortrag, bald die Entscheidung, und seit der weiteren Entwicklung des Staatsorganismus wurde bald der Minister für die innere Verwaltung, bald ein besonderer Minister des Cultus mit dem Vortrag in Kirchensachen und mit der Verwaltung in höherer Instanz beauftragt[1]). Diesem Verhältniss gegenüber ist in der neuesten Zeit der Versuch gemacht worden, die kirchliche Verwaltung von der weltlichen wieder mehr abzulösen, beziehentlich das Princip, welchem die Consistorien ihre Entstehung verdanken, auch in der höheren Instanz zum Ausdrucke gelangen zu lassen, wofür sich in der Verfassungsgeschichte ältere Vorgänge finden[2]). Dessenungeachtet sind noch jetzt die höchsten Organe des Staatsregiments auch hier überall an der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten mehr oder minder betheiligt geblieben. Das Nähere giebt mithin nur die besondere Verfassung[3]), welche zugleich darüber bestimmt, in welchen Fällen, abgesehen von der stets reservirten Gesetzgebung und der Ernennung der Diener des Kirchenregiments, der Landesherr persönlich thätig werde. Für diese Thätigkeit wird zuweilen der Gebrauch geistlichen Beirathes als unerlässlich bezeichnet. Soll dies heissen, dass der Landesherr sich auf den sachverständigsten Rath stützen solle, so versteht es sich von selbst. Wenn aber die Forderung von der Voraussetzung ausgeht, dass der Lehrstand ein Mitträger der Kirchengewalt sei, so ist sie eine Prätension, welche weder in der Geschichte noch in den Bekenntnissen ihre Begründung findet. Dass in eigentlichen Justizsachen, wo diese noch den Consistorien überlassen sind (§. 159.), nicht der Landesherr persönlich entscheiden könne, folgt aus einem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatze[4]). Hier bilden deshalb jetzt die obersten Landesgerichte die höchste Instanz. — Anders, als bisher dargestellt wurde, verhält es sich, sobald der katholische Regent die Kirchengewalt besitzt (§. 66.). Auch in diesem Verhältnisse fordert die Unterscheidung zwischen der ständigen Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf der einen, und den vorbehaltenen Rechten auf der anderen Seite Geltung; die unmittelbare Ausübung der letzteren durch den Regenten fällt jedoch hinweg, und das Verhältniss ist dann nur dieses,

dass der Landesherr die von der evangelischen Kirchenbehörde beantragten Anordnungen, welche in das Gebiet der vorbehaltenen Rechte fallen, von dem allgemeinen bürgerlichen Standpuncte aus prüft, und ihnen dann die formelle Sanction ertheilt, nicht aber an ihre Stelle aus eigener Macht ein neues Recht zu setzen berechtigt ist[5]). Dieses ist z. B. in Bayern[6]) das praktische Recht rücksichtlich neuer organischer Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen, der Dispensationen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade, der Verleihung und Entziehung der kirchlichen Aemter, der Eintheilung der Pfarrsprengel und der Resultate allgemeiner Synoden, über welche das „selbständige" Oberconsistorium an das Staatsministerium „gutachtliche" Berichte erstattet, und durch dieses die höchste Entschliessung einholt. In Sachsen dagegen haben zur selbständigen Ausübung der in anderen Ländern der persönlichen Verfügung des Landesherrn vorbehaltenen Rechte die evangelischen Staatsminister[7]) immerwährenden Auftrag empfangen, welche zugleich in den von dem Ministerium des Cultus in erster Instanz erlassenen Entscheidungen die Recursinstanz bilden.

1.) Für Preussen vergl. Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R., Th. I. Bd. II. S. 210 ff. — Für Hannover: Spangenberg, in Lipperts Annalen Bd. III. S. 15. — Für Baden: Organ.-Ed. v. J. 1809. — Für das Grossh. Hessen: Edict vom 6. Juni 1832. bei Weiss, Archiv Bd. III. S. 222 ff. — Für. S.-Altenburg: V.-U. §. 131. 138. 143. 147. u. a. — In Württemberg ist das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens keine kirchliche Behörde im eigentlichen Sinn, sein Beruf ist vielmehr, die Staatshoheit in Kirchensachen zu üben. An dem Regiment der Kirche, welches dem Consistorium zusteht, nimmt es jedoch insofern Antheil, als es die Verfügungen des Staatsoberhauptes und Landesbischofs vermittelt. Vergl das Anbringen der Synode v. 7. März 1858. im A. K.-Bl. Bd. VII. S. 123 ff.

2.) Wie in Württemberg nach der K.-O. v. 1559., Eisenlohr, Einleitung zu der Samml. der Württembergischen Kirchenges., S. 77. Die späteren Sächs. Einrichtungen nach der K.-O. v. 1580. (Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 280. der 1. Aufl.) sind den Württemb. genau nachgebildet. Beispiele sind ferner das französ. O.-Consistorium (seit 1701.), das reformirte Kirchendirectorium (seit 1713.) und das luther. Ober-Consistorium (seit 1750.) in Preussen. Vergl. die Materialien zur Verordn. v. 28. Jan. 1848., die Errichtung eines Ober-Consistoriums betr., in den Mittheilungen aus der Verwaltung der geistl. Angel. in Preussen (Berl. 1848.) S. 385 ff.

3.) In Preussen ist, nachdem das im J. 1848. errichtete Oberconsistorium sofort wieder aufgelöst worden, und nach einer im J. 1849. angeordneten interimistischen Einrichtung, der evangelische Ober-Kir-

chenrath als oberste kirchliche Behörde errichtet worden. Dem Minister der g. A. blieben aber die Externa, und für eine Reihe andrer Angelegenheiten, wohin auch die Ernennungen der Diener des Kirchenregiments und die Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats gehören, wurde ein Zusammenwirken des Ober-Kirchenraths und des Ministers vorgeschrieben, Cab.-O. v. 29. Juni 1850. Diese Competenzen sind durch spätere Ordres verändert, indem dem Oberkirchenrathe die Iniative bei den Anstellungen übertragen worden ist. Vergl. die Zusammenstellung in den Actenstücken aus der Verwaltung des Ev. Oberkirchenrathes Bd. II. (1858.) H. 3. — In Mecklenburg-Schwerin, wo die Landesregierung das Regiment führte, ist durch Verordn. v. 19. Dec. 1849. eine oberste kirchliche Behörde unter dem Namen Ober-Kirchenrath geschaffen worden, in Anhalt-Bernburg aber dieselbe Stellung für die inneren Angelegenheiten dem Landesconsistorium verliehen worden. Verordn. v. 16. Dec. 1850. Aehnlich in Waldeck, Verordn. v. 2. März 1853., Baden, Verordn. v. 24. Oct. dess. J.

4.) Die älteren Landesgesetze lassen hier die Berufung an den Landesherrn zu, vergl. schon die §. 30. citirte Instruction vom J. 1527., und die Landesordn. vom 1. Oct. 1555. im Cod. Aug. Bd. I. S. 45. — Ueber die ganze Frage: Stahl, Kirchenverfassung S. 174 ff.

5.) Stahl a. a. O. S. 220 ff.

6.) Die anscheinend widersprechenden Bestimmungen des Edicts über die inneren Angelegenheiten der protestant. Gesammtgemeinde im K.-R. Bayern §. 1. 18. 19. sind durch Königl. Erkl. vom 28. Nov. 1824. und 2. Juli 1831. in der oben angegebenen Weise erläutert und ergänzt worden. Vergl. Stahl a. a. O. S. 233 f.

7.) Früher das Geheime Raths-Collegium, v. Weber a. a. O. S. 173. der ersten Aufl.; seit der V.-U. vom 4. Sept. 1831. §. 57. und der Verordn. vom 7. Nov. 1831. (Codex des Sächs. K.-R. S. 322.) die im Texte bezeichnete Behörde, unter welcher das Cultusministerium der Mittelpunct der kirchlichen Verwaltung ist. Vergl. das in der Verordn. vom 12. Nov. 1837. (a. a. O. S. 474.) enthaltene Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen der ersteren und dem Minist. des Cultus. Dem König ist die Vollziehung der Ernennung der Mitglieder des Landesconsistorii und der Kirchen- u. Schulräthe vorbehalten. S. v. Weber a. a. O. Bd. I. S. 83 ff. der 2. Aufl. — Die Darstellung bei Stahl a. a. O. S. 232. erstreckt sich nicht auf diese neueren Entwicklungen. — Ueber Oesterreich: Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken, S. 43 ff. der 3. A. und der oben §. 7. angeführte Kuzmány. Die Verhältnisse, die hier auf eine ganz territorialistische Anschauung gegründet sind, harren hier noch der Regulirung. Jetzt haben die beiden Consistorien in Wien noch immer einen katholischen Vorsitzenden.

§. 159.

2.) Die Consistorien.*)

Die ordentlichen Behörden für die ständige Verwaltung und die Gerichtsbarkeit sind die von den Landesherren be-

stellten Consistorien. In erster Beziehung stellen die älteren, im Principe durchaus einstimmigen Kirchenordnungen [1]) in ihren Berufskreis die Aufsicht über die Lehre und Liturgie, und über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen, die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter, die Anordnung der Ordination und die Institution, so wie die Beaufsichtigung und obere Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung, zu denen später nach der besonderen Verfassung häufig noch die Ertheilung gewisser Dispensationen getreten ist [2]). Die zweite Seite ihrer Thätigkeit beschränkten die Reformatoren zunächst auf die Ehesachen und die Handhabung der Zucht, wobei sie die Consistorien als die Vertreter der Kirche ansehen zu dürfen meinten [3]). Diese Gränze wurde jedoch schon bei der ersten Errichtung der Consistorien überschritten, so dass schon im sechszehnten Jahrhundert [4]) die Competenz derselben meist sowohl die Gerichtsbarkeit über kirchliches Vermögen, die Patronate und die Rechtsverhältnisse der Geistlichen, als eine wahre Strafjurisdiction in subjectiver und objectiver Begründung in sich aufgenommen hatte. Ihre Zusammensetzung war endlich nach dem Principe diese, dass sowohl Geistliche, als Laien von kirchlicher Gesinnung und erprobter Gabe der Verwaltung in ihnen eine nothwendige Stelle hatten. So gestaltet waren sie regelmässig formirte Collegien, und nur in kleineren Ländern oder Bezirken bildete man sie zuweilen so, dass man die Verwaltungsgeschäfte ihres Bereichs bestehenden weltlichen Behörden überwies, dem angeführten Verfassungsgrundsatze aber durch Beiordnung geistlicher Räthe genügte [5]), denen dann zugleich die geistlichen Functionen der Ordination, der Prüfung u. s. w. übertragen wurden. Im Laufe der Zeit und unter dem Einflusse des Territorialismus haben aber die Consistorialverhältnisse wesentliche Aenderungen erlitten. Die Kirchenzucht hat meist aufgehört ein Theil der kirchlichen Ordnung zu sein, die Gerichtsbarkeit ist fast allgemein den weltlichen Gerichten überwiesen [6]), und zuweilen sind auch viele Gegenstände der kirchlichen Verwaltung dem Geschäftskreise weltlicher Behörden einverleibt, die Consistorien aber auf die Leitung der sog. *Interna* in weiterer oder engerer Fassung dieses schwankenden Begriffes beschränkt worden [7]). Endlich finden sich noch aus der neuesten Zeit Beispiele einer Aufhe-

bung der Consistorien und der Uebertragung ihrer Functionen auf weltliche Verwaltungsbehörden, denen man nur einen oder mehre geistliche Beisitzer gegeben hat[8]). So besteht denn eine grosse Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, die zum Theil nur als die Frucht des Territorialismus bezeichnet werden kann.

*) Weber, De consistorio, Arnstad. 1647, Ludovici, Einleitung zum Consistorial-Process, Halle 1713. 4., Stahl, Die Kirchenverfassung etc. S. 157 ff.

1.) S. die Nachweisungen am Schlusse des zweiten Bandes meiner Sammlung der Kirchenordnungen, S. 513.

2.) Hierher gehören die Dispensationen rücksichtlich der Haustaufen, Haustrauungen, der Eheschliessung innerhalb des tempus clausum, der Zulassung zur Confirmation vor dem gesetzlichen Alter, der stillen Beerdigung, der entfernteren Verwandtschaftsgrade, des 2. und 3. Aufgebots u. a. Vergl. z. B. für Hannover: Spangenberg a. a. O. S. 16.; für das Grossh. Hessen: Edict vom 6. Juni 1832. (Weiss, Archiv Bd. III. S. 224.). — In Preussen theilte sich das Dispensationsrecht zwischen den Consistorien und den Regierungen nach der Instruct. v. 23. Oct. 1817., gegenwärtig ist es aber den ersteren zurückgegeben (s. Anm. 7.). Aehnlich, wie nach der angef. Instr., ist das Verhältniss in dem Ed. v. 29. Juni 1821. und den Verordn. v. 8. Febr. 1822. und 4. Jan. 1832. in Kurhessen geordnet. Für Bayern §. 11. u. 19. d. des zu dem vor. §. Anm. 6. angef. Edicts.

3.) Vergl. oben §. 63. und Stahl a. a. O. S. 160.

4.) Darüber s.: Die Kirchenordnung u. s. w. S. 247 ff.

5.) Ein Beispiel giebt die älteste Braunschweigische Verfassung, s. v. Bülow, Beitr. zur Gesch. der Braunschweig-Lüneb. Lande, Braunschweig 1829. S. 8 ff.; ein späteres gewährten die hess. Cons. zu Marburg und Rinteln, Ledderhose, Kurh. K.-R. S. 18 f.

6.) In Preussen, dem K.-R. Sachsen, Kurhessen, dem Grossh. Hessen u. a.

7.) In Preussen wurden seit dem J. 1817. die äusseren Angelegenheiten (Besetzung der dem landesh. Patronate unterliegenden Kirchenstellen, Beobachtung der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, Aufrechterhaltung der äusseren Kirchenzucht, Vermögensverwaltung, Dispensation zu Haustaufen, Haustrauungen, vom dritten Aufgebote, von den Erfordernissen der Confirmation u. a.) von den Provinzialregierungen in einer besonderen Abtheilung für die Kirchenverwaltung bearbeitet, Cab.-Ordre vom 31. Dec. 1825., vergl. mit der Instruct. vom 23. Oct. 1817., Jacobson a. a. O. S. 216. Durch die Verordn. v. 27. Juni 1845. (Vogt's Kirchenrecht Bd. I. S. 7.) ist jedoch das Ressort der Consistorien wesentlich erweitert worden. — Im Königr. Sachsen gehört jetzt die gesammte Kirchenverwaltung vor die in den Kreisdirectionen unter dem Namen der Kirchen- und Schuldeputationen bestehenden besonderen Abtheilungen, denen wenigstens ein geistlicher Rath beigegeben sein muss. Das Landesconsistorium hat nur die Aufsicht über die wissenschaftl. Fortbildung

der Geistlichen, die Prüfung, die Verfügungen zur Probe, Ordination, Einweisung und Bestätigung. Ausserdem repräsentirt es durch sein Gutachten bei dogmatischen und liturgischen Angelegenheiten und bei wesentlichen Aenderungen der Verfassung das rein geistliche Moment. Verordn. v. 10. Apr. 1835. (Codex des Sächs. K.-R. S. 395.). In Kurhessen sind die Consistorien lediglich kirchliche Verwaltungsbehörden nach dem Organ.-Edict v. J. 1821., und zwar wurden sie im J. 1851. auf die Externa beschränkt, vergl. Anm. 2. zu §. 161. In Württemberg übt das Consistorium, in dem Grossherzogthum Hessen das Oberconsistorium gleichfalls keine Gerichtsbarkeit, Hauber, Recht und Brauch der ev. K. in Württemberg S. 25 ff., und Grossh. Hess. Ed. v. 6. Juni 1832., Köhler, Handb. der kirchl. Gesetzgebung des Grossh. Hessen, Bd. I. S. 28. In Nassau wird neben der zunächst mit der Wahrung der Hoheitsrechte beauftragten Ministerialabtheilung des Innern die Verwaltung der Angelegenheiten der evang. Landeskirche seit dem 1. Jan. 1850. im unmittelbaren Auftrage von dem evang. Kirchensenate geführt. Dem Kirchenrath zu Weimar, welcher durch Verordn. v. 25. Sept. 1849. anstatt des Ober-Consistoriums errichtet und dem Depart. des Staatsministeriums für Justiz und Cultus beigegeben worden ist, sind nur die Interna, die Prüfungen, Aufsicht über die Geistlichen, das Ordinationswesen u. s. w. überwiesen. In Oldenburg ist der Oberkirchenrath nach dem revidirten Verfassungsgesetze vom 11. Apr. 1853. mit der obersten Leitung der kirchlichen Verwaltung (mit Ausschluss aller jurisdictionellen Befugnisse) beauftragt. Das Verfassungsgesetz vom 15. Aug. 1849. liess ihn als Organ der Synode erscheinen und verordnete daher auch die Wahl seiner Mitglieder durch die Synode. Das revid. Gesetz erkennt das Episkopalrecht wieder an und bestimmt ausdrücklich, dass der Oberkirchenrath durch den Landesherrn bestellt wird. In Hannover hat ein Ges. v. 12. Juli 1848. (mit einstweiliger Ausnahme der Ehe- und Sponsaliensachen und abgesehen vom Lande Hadeln) die Consistorialjurisdiction auf die Untergerichte übertragen. Dagegen sind in Mecklenburg-Strelitz durch Verordn. v. 16. Dec. 1848. auf das Consistorium, welches bis dahin hauptsächlich ein geistliches Gericht war, die von der Landesregierung ausgeübten Attribute des Kirchenregiments übergegangen. Auch in Mecklenburg-Schwerin ist das Consistorium nur ein geistliches Disciplinargericht. In vollem Umfange ist das alte Consistorialressort in der Verf.-Urk. des Herz. Sachsen-Altenburg §. 138. beibehalten. — Ueber die sehr eigenthümlichen Verhältnisse in Bremen, wo die ganze Kirchenverwaltung durch eine „Commission des Senats für die Ausübung des protest. Episkopalrechts" geführt wird, unter welcher das geistliche Ministerium mit rein berathender Stimme steht: Thumsener, Ansichten von Kirchengewalt etc., Bremen 1837. Ueber die kirchliche Verfassung von Hamburg s. Rheinwald, Repertorium Bd. VI. S. 121 ff. — Ueber Bayern s. das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten etc. vom 26. Mai 1818., über Oesterreich die Cons.-Instruct. vom 3. März 1785. und Helfert a. a. O. S. 46 ff.

8.) In Coburg z. B. ist durch Verordn. v. 30. Juni 1852. das Consistorium aufgehoben, und die Landesregierung an dessen Stelle getreten. Das Meiningen'sche Consistorium zu Hildburgshausen ist seit dem 14.

Sept. 1848. mit dem Ministerium vereinigt. In Rudolstadt ist dieselbe Combination neuerdings wieder aufgelöst worden.

§. 160.

3.) Die Mediatconsistorien.

Das Recht, ein Consistorium zu bestellen, ist gegenwärtig ein Ausfluss der landesherrlichen Kirchengewalt. Dennoch findet sich häufig, dass städtische Magistrate bestimmte, in der Kirchengewalt enthaltene Rechte durch Behörden ausüben, welche Mediat- oder Unterconsistorien genannt zu werden pflegen. Diese Einrichtung geht zum Theil bis auf die Reformation zurück. Als es nämlich galt, das kirchliche Leben neu zu gestalten, forderten die Reformatoren hierzu im Allgemeinen die christliche Obrigkeit auf. In Folge dieses Rufes erliessen häufig die städtischen Magistrate [1]) nicht nur eigene Kirchenordnungen, sondern sie übernahmen auch die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten selbst, indem sie den Superintendenten und oft auch andre Geistliche als ständige Gehülfen beizogen. Allmälig ist jedoch durch die Entwicklung der landesherrlichen Kirchengewalt auf der einen, und die Unterordnung der Städte unter die Landeshoheit auf der anderen Seite dieses Verhältniss wesentlich modificirt worden, und die städtischen Consistorien erscheinen nunmehr als Behörden, welche in Unterordnung unter die Organe des landesherrlichen Regiments gewisse, durch Herkommen oder Privilegien bestimmte kirchliche Rechte innerhalb des Stadtbezirkes ausüben [2]). Die Norm der Beurtheilung bietet hier die Analogie eines übertragenen Hoheitsrechtes dar. Aus demselben Gesichtspuncte sind jetzt die Consistorien der Standesherren zu beurtheilen, denen eine verschieden abgegränzte Verwaltung in Unterordnung unter die landesherrlichen Kirchenbehörden zusteht [3]). Die deutsche Bundesacte hat den Standesherren „die Aufsicht in Kirchen-, Stiftungs- und Schulsachen“ bestätigt, und in den späteren Verhandlungen, in denen sich ihre Beziehungen in den einzelnen Ländern regelten, ist ihnen meist das Recht, Consistorien zu errichten, vorbehalten, und das Subordinationsverhältniss der letzteren bestimmt worden [4]).

1.) Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §. 483. 487.

2.) Dieses Verhältniss findet sich oft in Hannover, Mejer, Institu-

tionen S. 323. Eben so haben in der Sächs. Oberlausitz die Stadträthe zu Budissin und Zittau Consistorialgerichtsbarkeit, s. Schreyer, Suppl. zum Codex des Sächs. K.-R. S. 262. In Breslau besteht ein eigenes städtisches Consistorium jedoch ohne Jurisdiction.

3.) Als Beispiele mögen genannt werden die Gräfl. Stolbergischen Consistorien zu Rossla und Wernigerode, das Gräfl. Stolbergische Consistorium zu Neustadt in der Grafschaft Hohnstein, Spangenberg a. a. O. S. 29., und das Gräfl. Schönburgische Consistorium zu Glauchau, dessen Ressort in dem Recesse vom J. 1746. (Codex des Sächs. K.-R. S. 452 ff.) bestimmt, durch neuere Verträge aber, so viel die Gerichtsbarkeit betrifft, modificirt ist. (Vergl. die Verordn. vom 23. Nov. 1835. a. a. O. S. 452 ff.).

4.) B.-A. Art. XIV. Bayr. Edict vom 26. Mai 1818. §. 43 ff. (Vollgraff, Die teutschen Standesherren, Beil. 24.), Preuss. Instruct. vom 30. Mai 1820. zu dem Edicte v. 21. Juni 1815. §. 52 ff. (das. Beil. 26.), Grossh. Hess. Edict vom 17. Febr. 1820. §. 50 ff. (das. Beil. 27.), Kurh. Edict vom 29. Mai 1833. §. 22. In Baden (§. 30. des Edicts vom 16. Apr. 1819., das. Beil. 23.) ist den Standesherren das Recht, Consistorien zu errichten, abgesprochen, die Aufsicht über Kirchen und Schulen aber belassen worden. Nur die letztere üben sie auch in Württemberg (vergl. v. Mohl, Staatsrecht Bd. I. S. 488.).

§. 161.

4.) Die Superintendenten.

I. Die niederste Stufe des landesherrlichen Regiments bildet innerhalb der Diöcesen, Inspectionen oder Ephorieen das Amt der Superintendenten (Inspectoren, Pröpste, Metropolitane, Decane, Erzpriester, Senioren). Der Wirkungskreis [1]) desselben begreift die unmittelbare Beaufsichtigung der Lehre, der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, die Aufsicht über die sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden, die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenguts, und die Vornahme bestimmter Handlungen des kirchlichen Regiments, wohin die Ordination, die Ertheilung der Erlaubniss zu predigen, die Leitung der Pfarrwahlen, die Einführung angestellter Geistlicher, die Anordnung der interimistischen Verwaltung während der Pfarrvacanzen, die Regulirung der Verhältnisse zwischen abgehenden Geistlichen oder den Erben verstorbener Geistlicher und den Amtsnachfolgern, die extrajudicielle Vermittlung der zwischen Geistlichen und Gemeinden entstandenen Irrungen, nicht selten auch die Ertheilung bestimmter minderwichtiger Dispensationen gehören [2]). In der frühesten Zeit nahmen die Superintendenten auch an der Rechtspflege in Ehesachen Antheil (§. 63.); dies ist jedoch seit der Ent-

wicklung der Consistorial-Gerichtsbarkeit fast allgemein ausser Uebung gekommen[3]). II. Den Superintendenten eines bestimmten Bezirks war früher oft ein Generalsuperintendent vorgesetzt[4]), und diese Einrichtung besteht noch jetzt zuweilen, wiewohl das Mass der den Generalsuperintendenten übertragenen Befugnisse und ihre Beziehung zu den Consistorien sehr verschieden bestimmt sind[5]). Die Idee des ganzen Verhältnisses in Preussen ist, dass die Generalsuperintendenten überall, wo es persönlicher Einwirkung bedarf, die Organe der Consistorien sein, und diese letzteren durch unmittelbare Anschauung und persönlichen Verkehr mit den Superintendenten und Pfarrern in lebendigem Zusammenhange mit dem kirchlichen Leben erhalten sollen[6]). III. Vielen Ländern gemeinsam ist endlich auch dieses, dass mit den Superintendenten auch weltliche Beamtete als Commissare bei den Visitationen in den äusseren Angelegenheiten der Parochieen zusammenwirken. Zuweilen, z. B. in Sachsen, bilden beide zugleich eine stehende Behörde, der die unmittelbare Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Stiftungen in ihrer Integrität übertragen ist[7]). IV. Das Recht der Ernennung der Superintendenten gehört zu den landesherrlichen Reservaten, und wird eben deshalb von dem Regenten selbst oder der ihm unmittelbar vortragenden Behörde ausgeübt. In einzelnen Ländern besteht aber ein Recht der Pfarrer zur Wahl[8]), welche dann von dem Landesherrn bestätigt wird. Als hauptsächlichster Gesichtspunct in Beziehung auf die Qualification wird meist mit Recht festgehalten, dass die Superintendenten zugleich selbst in dem Dienste am göttlichen Worte stehen und in diesem bewährt erfunden sein sollen.

1.) Für Preussen: Schmidt, Der Wirkungskreis und die Wirkungsart des Superintendenten in der evang. K., Quedlinb. 1837. Durch Verordn. vom 5. Aug. 1806. sind die oben angegebenen anderen Namen in Preussen abgeschafft. — Für Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. I. S. 714. der 1., S. 149. der 2. Ausg., durch dessen gründliche Darstellung jetzt die älteren Werke von Ziegler, Superintendens etc., Viteb. 1687. 1712. 4., Lehmann, De officio superintendentis, Chemn. 1725. 4. entbehrlich geworden sind. — Im Grossh. Hessen ist im J. 1832. eine Amtsinstruction für die Superintendenten und Decane erlassen worden, Allg. K.-Bl. Bd. II. S. 423., in Sondershausen 18. Oct. 1850., das. S. 45 ff., Lippe-Detmold 10. Juli 1839., das. Bd. I. S. 413 ff., Waldeck 10. Sept. 1853., das. Bd. IV. S. 46. Ueber die Verhältnisse in Oesterreich giebt die im

Jahre 1830. erlassene Instruction für die Superintendenten, Lippert, Annalen Bd. IV. S. 191 ff., Helfert a. a. O. S. 52 ff., über die Stellung der Decane in Baden die Instruction v. 1. Mai 1846. Aufschluss. Die reformirte Kirche hat jetzt übrigens ebenfalls das Amt der Inspectoren mit völlig gleicher Bedeutung. Vergl. für Preussen schon die Inspections-, Presbyterial- und Consistorial-Ordnung vom 24. Oct. 1713.

2.) Z. B. die Dispensation wegen mangelnden Confirmationsalters, nach der angef. Grossh. Hess. Instr. — Abweichend war die Stellung der Superintendenten in Kurhessen (und zwar in den althessischen Landestheilen) durch Verordn. v. 10. April 1851. (Minister-Beschl. v. 12. April u. 31. Juli dess. J.) bestimmt. Hier war denselben die Leitung der eigentlich geistlichen Angelegenheiten, insbesondere die Aufsicht auf den Gottesdienst, die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht und die Disciplin über die Pfarrer, die Visitation der Kirchen und Schulen zu selbständiger Verwaltung übertragen, dagegen den Consistorien die Leitung der äusseren, namentlich der Vermögensangelegenheiten der Kirchen belassen worden, während mit der Prüfung der Candidaten eine aus den Superintendenten und den geistlichen Mitgliedern des Consistoriums gebildete Commission beauftragt wurde. Diese ganze Einrichtung war eine Veränderung in dem Modus der Uebung der landesherrlichen Kirchengewalt, welche die neueste Verf.-Urk. v. J. 1852. ausdrücklich vorbehält. S. mein Gutachten über die neuesten Vorgänge in der ev. K. des Kurf. Hessen, Leipz. 1855. Jetzt hat sie aber schon wieder eine wesentliche Veränderung erleiden müssen, aus einem Grunde, der §. 64. Anm. 16. angegeben ist. Die älteren Verhältnisse weist Ledderhose a. a. O. S. 35. nach.

3.) In Württemberg bilden die Decane mit den Oberamtsrichtern die gemeinschaftlichen Oberamtsgerichte, welche insbesondere in Unterordnung unter die (5) ehegerichtlichen Senate in Ehesachen die Voruntersuchungen führen und gewisse Ehedispensen ertheilen, Hauber, Recht und Brauch der ev. K. in Württemb., Bd. II. S. 36. — Beispiele der Theilnahme der Superintendenten an der Eherechtspflege durch die Magistrate s. bei Spangenberg in Lippert's Annalen Bd. III. S. 30.

4.) Vergl. die Kirchenordnung der ev.-luth. Kirche S. 307 ff. In Sachsen hatte schon die Wittenbergische K.-O. v. 1533. dem Pfarrer zu Wittenberg, „dessen Kirch im Landt zu Sachssen ein Metropolis" sein sollte, die Obersuperattendenz beigelegt (meine Samml. der K.-O. Bd. I. S. 220.). Später gab die von 1580. in Nachbildung der Württemb. Einrichtungen nähere Bestimmungen, die aber nicht dauernd praktisch geworden sind.

5.) In Kurhessen sind den Superintendenten die Metropolitane untergeordnet, die innerhalb ihrer Classen eine beschränkte Aufsicht führen, Ledderhose, K.-R. S. 36. Aehnlich ist das Verhältniss zwischen den Superintendenten und Pröpsten in Mecklenburg, Siggelkow, Mecklenb. K.-R. S. 132 f. In Württemberg sind die Generalsuperintendenten die Delegaten des Consistoriums für das Oberaufsichtsrecht und die unmittelbaren Vorgesetzten der Decane. Hauber a. a. O. S. 43 ff. Mit dem Consistorium bilden sie die Synode, ein verstärktes Consistorium, in welchem die wichtigeren Angelegenheiten entschieden und namentlich auch allgemeine Verordnungen berathen werden, das. S. 30 ff. Im Grossh. Hessen sind die Decane den Superintendenten subordinirt,

welche Mitglieder des Oberconsistoriums sind, angef. Instruct. vom Jahre 1832. — Ueber die General-Sup. in Braunschweig (K.-O. v. 1569.), die nicht minder auf die Württemb. K.-O. v. 1559. zurückzuführen sind, s. Stübner, Histor. Beschreibung der K.-Verf. etc., S. 187 ff. Auch hier ist Jacob Andreä der Vermittler gewesen, Rehtmeyer, Braunschw. Kirchenhist. Th. III. S. 325 ff.

6.) Instruction für die Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829., Vogt's K.-Recht Bd. I. S. 191. Nach dieser gehört in den östl. Provinzen u. a. die Ordination zu den Befugnissen der Generalsuperintendenten. — Vergl. über die Entstehung des Instituts in Preussen: Jacobson, Gesch. der Quellen des preuss. K.-R., Bd. I. Th. II. S. 98., Augusti Ueber das Amt eines Generalsuperintendenten, in den Beitr. zur Geschichte u. Statistik der evang. Kirche (Leipz. 1837.) S. 788 ff.

7.) Ueber diese aus dem Justizbeamten [bez. dem Gerichtsverwalter] und dem Superintendenten gebildeten Kircheninspectionen: v. Weber, K.-R. Bd. I. S. 711 ff., 760 ff. der 1., S. 182 ff. der 2. Aufl. Die neuerdings erfolgte Aufhebung der Patrimonialjurisdiction hat auch in dieser Beziehung Modificationen herbeigeführt. Ueber die, aus dem Decan und dem königlichen Oberamtmann gebildeten „gemeinschaftlichen Oberämter" in Württemberg, s. Hauber S. 55.

8.) S. z. B. zum Theil rücksichtlich der lutherischen Superintendenten in Kurhessen: Ledderhose S. 33., mein Anm. 2. angeführtes Gutachten, S. 65 ff.

§. 162.

Anhang I. Die evangelischen Bischöfe. *)

Als durch die Reformation die Herrschaft der Hierarchie zerstört wurde, waren es zunächst nur die Bischöfe im Herzogthume Preussen [1]), welche sich der Bewegung anschlossen. Diese erhielten sich deshalb, wiewohl nicht als Träger der Kirchengewalt zu eigenem Rechte, sondern als unmittelbare Lenker und Aufseher des kirchlichen Lebens unter der Autorität des Regenten. In einem ganz ähnlichen Verhältnisse stand z. B. zu dem Churfürsten von Sachsen der Bischof von Naumburg [2]), der eine kurze Zeit ein vielbekämpftes Dasein fristete. Schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts waren aber überall an die Stelle dieser Bischöfe die Consistorien getreten, und nur noch in Lübeck und alternirend in Osnabrück [3]) gab es auf der Grundlage des westphälischen Friedens evangelische Bischöfe, wiewohl ausser allem Zusammenhange mit dem Regiment der Kirche. Erst im achtzehnten Jahrhundert kommt in Preussen unter Friedrich I. der bischöfliche Titel wieder zum Vorschein [3a]), und seit dem Jahre 1816. ist dort durch dieses Prädicat

einzelnen Generalsuperintendenten als Belohnung treuer Dienste die Gleichstellung ihres Ranges mit jenem der katholischen Bischöfe gewährt worden[4]). Fast gleichzeitig hat auch die Nassauische Kirche[5]) einen Bischof empfangen, der in dem Verhältnisse eines Generalsuperintendenten steht, und schlechthin ein Organ des landesherrlichen Regiments ist. Die Frage, ob das bischöfliche Regiment in der evangelischen Kirche wieder hergestellt werden könne, ist dahin zu beantworten, dass nicht das Bischofthum an sich, sondern nur die Ansicht, welche demselben eine Nothwendigkeit zur Seligkeit beilegt, mit dem evangelischen Principe unvereinbar ist. Wenn indessen unter dieser Bedingung auch die Wiedereinführung jenes Regiments als möglich anerkannt werden muss, so ist doch andererseits das eben so gewiss, dass dieselbe nur da statthaft sein würde, wo ihr ein Verlangen der Kirche entgegenkäme.

*) Nicolovius, Geschichte der bischöflichen Würde in der evang. Kirche, in der Allgem. Kirchenzeitung 1837. Nr. 19—22.

1.) Nicolovius, Die bischöfl. Würde in Preussens evang. Kirche, Königsb. 1834., Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R., Th. I. Bd. II. S. 28 ff. — Vergl. das Gesetz: „von Erwehlung der beyden Bischoff Samland vnd Pomezan" u. s. w. (die sg. „Bischofswahl" vom J. 1568.) bei Nicolovius, S. 164 ff., und in den Ev. K.-O. Bd. II. S. 497. — Ueber die Mark Brandenburg s. o. §. 63.

2.) Vergl. das Bedenken der Reformatoren über das Bisthum Naumburg im Corp. Ref. T. IV. p. 698., überhaupt: Seckendorf, Hist. Luth. Lib. III. sect. 25. §. 96. p. 388. — Meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 69 ff.

3.) J. P. Osn. A. V. §. 21. 22., XIII. p. 1 sqq., Pfeffinger, Vitriarius illustr. T. I. p. 1216. 1251 sqq.

3a.) Meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 232.

4.) Cab.-O. vom 18. Jan. 1816. — Die erzbischöfl. Würde wurde hergestellt durch Cab.-O. vom 19. Apr. 1829.

5.) Otto, Nass. K.-R. S. 38 ff.

§. 163.

Anhang II. Die evangelischen Capitel.

Die Capitel, welche sich in evangelischen Ländern bis auf die neueste Zeit erhalten haben, werden zunächst nach den besonderen Statuten, Observanzen und Verträgen beurtheilt, welche über die Bedingungen der Aufnahme und über das Verleihungsrecht entscheiden, insbesondere den Antheil des Landesherrn an dem letzteren bestimmen[1]).

Wo besondere Normen dieser Art nicht vorliegen, werden die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Fähigkeit zur Aufnahme und die Form der Wahl angewandt. Bei uncanonischer Wahl devolvirt das Recht an den Landesherrn, von welchem auch rücksichtlich der Prälaturen das Confirmations- und Admissionsrecht ausgeübt wird[2]). In der Regel tragen aber jene Capitel keine Idee in sich, durch deren Verwirklichung sie sich als lebensvolle Theile der Kirchenverfassung erweisen könnten, sondern sie sind lediglich Corporationen, die unter canonischen Formen ihren Mitgliedern bestimmte Einkünfte gewähren, und gewisse, durch das Herkommen oder die Landesverfassung bestimmte Rechte[3]), Patronatrechte, weltliche Jurisdiction, Landstandschaft, ausüben[4]). Ihre Mitglieder gelten deshalb auch nur insofern, als sie in einem durch das Kirchenrecht bestimmten Verhältnisse stehen, als kirchliche Personen, und haben aus diesem Grunde auf die den Geistlichen gewährten Rechte keinen Anspruch[5]).

1.) Zuweilen haben die Landesherren allein das Besetzungsrecht; in anderen Stiftern üben sie das jus primae precis, oder sie ernennen in den päpstlichen Monaten, wie dieses z. B. in dem Stifte St. Bonifaz zu Hameln der Fall ist. Vergl. überhaupt Spangenberg, Das Territorial-Kirchenrecht im K.-R. Hannover, in Lipperts Annalen, Bd. IV. S. 65 ff. — Hin und wieder sind auch Canonicate mit bestimmten akademischen Professuren ständig verbunden, wie in den sächs. Stiftern Meissen und Wurzen und den früher sächsischen, jetzt preussischen Stiftern. Pinder, Ueber die evang. Dom- und Collegiat-Capitel in Sachsen, Weimar 1820., Die evang. Domcapitel in der Provinz Sachsen, Halle 1850.

2.) J. H. Böhmer, J. E. P. T. I. p. 262 sqq.

3.) Vergl. z. B. den §. 11. der neuen Statuten des Domstifts Brandenburg vom 30. Nov. 1837. bei Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 275.

4.) Früher besassen sie zuweilen auch Consistorialrechte. Ueber das Stiftsconsistorium zu Wurzen, und die Stiftsconsistorien zu Zeitz und Merseburg, welche sämmtlich aufgehoben sind, s. (Göbel), Ursprung, Geschichte und Verfassung der Consistorien in den Chursächs. Landen, Freib. 1794., S. 82 ff.

5.) Ueber die Berechtigung der Landesherren zur Aufhebung der Stifter s. Stieglitz, das Recht des Hochstifts Meissen u. s. w., Leipz. 1834. In Hannover ist die Aufhebung der Stifter durch Gesetz v. 5. Sept. 1848. ausgesprochen, jedoch nicht vollzogen worden.

ZWEITES CAPITEL.

Das geistliche Amt.

§. 164.

I.) Allgemeines.

Die evangelische Kirche verwirft das katholische Dogma von den Stufen der Ordination; nach ihrer Lehre (§. 95.) hat der geistliche Beruf in sich keinen Unterschied, sondern stellt sich als Einheit in dem Pfarramte dar. Deshalb deuten die namentlich in der lutherischen Kirche vorkommenden Namen Pfarrer (Pastor, Pastor primarius, Oberpfarrer), Archidiakon, Diakon, Subdiakon, nirgends auf einen Unterschied spiritueller Befähigung, sondern lediglich auf eine Verschiedenheit des Ranges. Häufig findet sich aber, dass die Verwaltung bestimmter kirchlicher Handlungen, der Taufe, Trauung, Beerdigung, zu den Amtsrechten des ersten Ortsgeistlichen [1]) gehört, und fast überall ist die Ordination ein vorbehaltenes Recht der Superintendenten. Hierin liegt jedoch keine Annäherung an das Princip der katholischen Kirche, in letzterer Beziehung deshalb nicht, weil die Ordination überhaupt mehr unter dem Gesichtspuncte einer Jurisdictionshandlung aufgefasst wird; in ersterer, weil alle jene Handlungen gegen Erlegung der Stolgebühren an den zunächst Berechtigten auch von den übrigen Geistlichen vollzogen werden können, so dass hier also nur ein, meist durch Observanz bestimmtes, dem Parochialzwange ähnliches Verhältniss vorliegt. Dagegen ist der ausschliessliche Vorbehalt der Confirmation für die Superintendenten [2]), welcher sich noch jetzt zuweilen findet, in Wahrheit eine principwidrige Beeinträchtigung des Lehramtes, und eine Reminiscenz aus der katholischen Kirche.

1.) Zuweilen findet aber gerade das umgekehrte Verhältniss Statt, wie in Hamburg, wo nach Rheinwald, Repertorium Bd. VI. S. 126. die Taufen, Confirmationen und die Beichthandlungen den Diakonen gehören, während die Eheproclamationen den 5 Hauptpredigern eignen, die jedoch gleich den Diakonen auch zur Copulation berechtigt sind.

2.) Darüber: Flügge, Geschichte des teutschen Kirchen- und Predigtwesens Bd. II. S. 406., die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche S. 154. — Ein Beispiel bei Schlegel, Churhannöv. K.-R. Bd. II. S. 445.

Der Name „Prediger," „Prädicant" deutet in den alten K.-O. nicht auf eine Beschränkung auf das Predigtamt, sondern er ist der allgemeine für Pfarrer und Diakonen.

§. 165.

II.) Die Pfarrer.

In dem Pfarramte [1]) liegt der Beruf zur Predigt des göttlichen Wortes, zur Leitung des Gottesdienstes, zur Verwaltung der Sacramente und der anderen kirchlichen Handlungen, so wie zur Handhabung der Zucht in und mit der Gemeinde. Mit dem canonischen Rechte betrachten ihn alle Kirchenordnungen dergestalt als einen ausschliesslichen, dass sie die Parochianen, deren Eigenschaft sich durchaus nach den canonischen Grundsätzen bestimmt, zunächst an das Pfarramt als den ordnungsmässigen Mittelpunct der geistlichen Thätigkeit verweisen, und die Zuziehung eines anderen Geistlichen von der Zustimmung des berechtigten Pfarrers, die Wahl eines anderen Beichtvaters aber gewöhnlich von der Genehmigung der Consistorien abhängig machen [2]). Diese Anordnung ist jedoch nur aus dem Gesichtspuncte der äusseren kirchlichen [3]), bei der Taufe, der Confirmation, der Trauung und der Beerdigung aber zugleich aus der Rücksicht auf das Interesse der bürgerlichen Ordnung, so wie daraus zu erklären, dass die Gebühren für die einzelnen kirchlichen Handlungen einen wesentlichen Theil des Gehaltes der Geistlichen bilden. Um so leichter hat sich der allgemeine Gebrauch entwickeln können, dass gegen Erlegung der Stolgebühren die Erlaubniss, eine Ministerialhandlung durch einen anderen Geistlichen vollziehen zu lassen, nicht verweigert wird [4]). In grösseren Städten haben jedoch die Verhältnisse oft die Entwicklung eines genau begränzten Parochialverbandes überhaupt gehindert, weshalb hier den Einwohnern nicht nur rücksichtlich der Beichte und des Abendmahls, sondern auch für die Taufe, die Confirmation und Trauung, seltner für das Aufgebot und das Begräbniss, die freie Wahl zusteht [5]). Zuweilen ist ein solches Recht auch einer besonders bevorrechteten Classe der Bevölkerung zugestanden [6]).

1.) J. H. Böhmer, Jus parochiale, Sect. IV. c. 1 sqq.

2.) Seltener wird hier nur ein Entlassungsschein von Seiten des bisherigen Beichtvaters gefordert, vergl. die Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche, S. 190.

3.) Dieses bezeugen z. B. die Sächs. Generalart. v. J. 1557. (meine Samml. der K.-O. Bd. II. S. 180.).

4.) Das Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 428. bestimmt dies ausdrücklich. Vergl. die Minist.-Verf. v. 24. Aug. 1847. in den Mitth. aus der Verw. der geistl. Angel. in Preussen (Berlin 1847.), Bd. I. S. 341.

5.) Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 755. — Ein neueres Beispiel einer gesetzlichen Regulirung solcher Verhältnisse giebt ein Sächs. Regul. vom J. 1828. im Codex des Sächs. K.-R. S. 285.

6.) Beispiele für Hessen bei Ledderhose S. 277., für Sachsen: s. das in der Anm. 4. angef. Regulativ, für Preussen: A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 277. Solche Privilegien, deren die K.-O. des 16. Jahrh. noch nicht gedenken, entbehren des inneren Grundes und sollten, weil sie ein Hemmniss der Entwicklung gesunder Gemeindeverhältnisse sind, beseitigt werden. Ueber die Verhältnisse in Preussen (wo die Exemtionen erst am Ende des 17. Jahrh., in einem Rescr. v. 1696. bei Böhmer Jus paroch., Sect. IV. c. 1. §. 13. hervortreten, s. d. Denkschr. in den Actenstücken aus der Verw. des Min. der geistl. Angel. für die inneren ev. Kirchensachen (Berlin 1850.), S. 104 ff.

§. 166.

Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer. Die niederen Kirchendiener.

I. Neben den eigentlichen Pfarrern sind häufig noch andere Geistliche unter dem Namen von Archidiakonen, Diakonen und Subdiakonen angestellt, welche innerhalb eines bald durch die Fundation, bald durch die Observanz bestimmten selbständigen Wirkungskreises an der Seelsorge in der Parochie Theil nehmen. Bei Vacanzen, oder wenn die Berufsthätigkeit des Pfarrers durch Krankheit oder sonst auf kürzere Zeit gehindert ist, sind die benachbarten Geistlichen zur Aushülfe nach der Anordnung des Superintendenten gesetzlich verpflichtet[1]), während bei längerer Dauer der Verhinderung von den Consistorien auf Antrag des Geistlichen oder auch kraft eigener Entschliessung aus der Zahl der geprüften Candidaten ein Vicar (Pfarrgehülfe, Adjunct) beigegeben wird[2]), der, wenn er ordinirt ist, alle Pfarrgeschäfte verrichten kann[3]). Dieser ist von dem Pfarrer abhängig[4]) und empfängt von demselben seinen Unterhalt. Anders verhält es sich, wenn der Geistliche zur vollständigen Amtsführung auf seine Lebensdauer unfähig geworden ist. In diesem Falle wird ihm ein Gehülfe, bald mit dem Rechte auf die Nachfolge[5]), bald ohne dasselbe beigeordnet, der an den Geschäften, aber auch an den Einkünften des Amtes

selbständigen Antheil nimmt. II. Zur Verrichtung von Diensten in der pfarramtlichen Verwaltung und beim Gottesdienst sind überall Küster, Cantoren, Organisten berufen, welche sonst mit den Schullehrern zuweilen als *clerus minor* zusammengefasst wurden, und in dieser Eigenschaft die Pflicht eines entsprechenden äusseren Verhaltens, aber auch die allgemeinen Rechte des geistlichen Standes in dem durch die Landesgesetze bestimmten Maasse haben[6]). Oft sind jene Aemter mit dem Schuldienste combinirt. Ob aber die Schullehrer, wo dies nicht der Fall ist, als solche zu den geistlichen Personen gehören, ist nach der besonderen Verfassung zu entscheiden, die oft den Zusammenhang der Kirche und der Schule gelöst hat.

1.) Diese Verpflichtung ist schon in den meisten älteren K.-O. ausgesprochen; vergl. die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche, S. 62.

2.) Diese Einrichtung ist in manchen Ländern erst in der neueren Zeit gesetzlich geordnet worden, z. B. im Königr. Sachsen durch Verordn. v. 15. März u. 30. Aug. 1832. (Codex des Sächs. K.-R. S. 350 f.). Eine Uebersicht über die Gestaltungen in den einzelnen Landeskirchen giebt die der Preuss. Generalsynode vorgelegte Denkschrift, S. 19 ff. der Beil. zu der amtl. Ausg. der Verhandlungen. Vergl. auch Weimar. Verordn. v. 4. Jan. 1854., A. K.-Bl. Bd. III. S. 407. und Min.-Erl. v. 15. Sept. 1856., das. Bd. V. S. 661.

3.) Darüber wird bei der Lehre von der Ordination im folg. Buche das Weitere bemerkt werden.

4.) Württemb. Instr. für die Pfarrgehülfen vom J. 1827., bei Eisenlohr Bd. II. S. 736., Hauber, Recht und Brauch, Bd. I. S. 63 f.

5.) Dieses wird in manchen älteren Kirchengesetzen für die Patronatämter ausdrücklich gefordert, z. B. Sächs. Resol. grav. vom J. 1612. (Codex des Sächs. K.-R. S. 56.); in anderen ist es dagegen den Patronen verboten, z. B. in Kurhessen: Ledderhose, S. 308.

6.) Vergl. z. B. die Ausführung bei v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 346 ff. 1. Aufl.

§. 167.

III. Das Pfarramt und die Gemeinden.

I. Den Gemeinden hat die Consistorialverfassung eine Stellung gegeben, welche der einst von Luther (§. 61.) verkündigten Idee wenig entspricht. Denselben steht jetzt als Aequivalent ihrer subsidiarischen Verpflichtung zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse das Recht zu, ihr Interesse bei der Verwaltung des Kirchenguts zu vertreten, weshalb ihnen zuweilen eine Concurrenz bei der Abnahme der Kirch-

rechnungen sowie bei der Bestellung der Verwalter vergönnt wird [1]. Sie haben ferner den Anspruch, gegen willkürliche Veränderung der parochialen Verhältnisse gesichert zu sein, und da, wo eine solche Veränderung von dem Kirchenoberen beabsichtigt ist, mit ihren Einwendungen gehört zu werden. Endlich üben sie bei der Besetzung des geistlichen Amtes eine verschieden bemessene Mitwirkung. Abgesehen hiervon sind es also nur äussere Beziehungen, in denen die ordnungsmässig durch die Gesammtheit der Hausväter vertretenen Gemeinden als solche wirksam werden [2]. Dagegen die innere Seite, der Dienst und Beruf der Gemeinden als Gliederungen des kirchlichen Leibes [3], hat, von wenigen Ausnahmen abgesehen [4], keine Pflege gefunden, und es ist dadurch ein grosses Maass der edelsten Kräfte unbenutzt verloren gegangen. Darum sollte es überall die Aufgabe sein, die Uebung der christlichen Liebe durch Zucht und Pflege in den Gemeinden wieder zu beleben. Dieser Auffassung verdanken die in neuerer [5] und neuester Zeit [6] begründeten Gemeindeverfassungen ihre Entstehung. Die Zusammensetzung und der Wirkungskreis der neuerrichteten Pfarrgemeinderäthe, Gemeindekirchenräthe, Kirchenvorstände u. s. w. sind verschieden bestimmt. Für die erste aber muss es als entscheidend gelten, dass zur Leitung der Gemeindeorgane schlechterdings die Geistlichen berufen, und zur Mitgliedschaft nur solche Gemeindeglieder befähigt sind, welche sich zu Wort und Sacrament halten, und einen ehrbaren Wandel führen [7], und rücksichtlich des zweiten ist es ein wesentlicher Grundsatz, dass er nicht den Beruf des geistlichen Amtes beschränken darf, welcher nicht von der Gemeinde, sondern kraft göttlicher Vollmacht von der Kirche ertheilt ist. II. Die Ordnungen der reformirten Kirche haben die Seite, welche die Consistorialverfassung ungepflegt gelassen hat, mit grosser Sorgfalt ausgebildet. Ausser den Dienern am Wort soll jede Gemeinde noch Aelteste und Diakonen oder Pfleger haben. Die ersten wachen neben dem Prediger über die Heerde, sie haben Aufsicht über Lehre, Leben und Wandel der Prediger und Zuhörer, und nehmen mit dem Prediger Alles, was zum Bau der Gemeine gehört, in Acht, insbesondere üben sie mit ihm auch die christliche Zucht; die anderen dienen der Kirche in Werken der Liebe gegen die Mühseligen und Beladenen. Alle, die

Prediger, Aeltesten und Diakonen, bilden das Presbyterium der Gemeinde, dessen Beruf es ist, den Bau der Kirche zu befördern, das Gute anzuordnen und dem Bösen zu wehren [8]). Mit dieser Verfassung (welche übrigens auch in die lutherische Kirche zuweilen übergegangen ist) hat die reformirte Kirche die apostolische Ordnung zu erneuern geglaubt [9]). Dies mag ein Irrthum sein, und wahr sein mag es ferner, dass das geistliche Amt in ihr zu Zeiten der Gefahr einer begriffswidrigen Beschränkung ausgesetzt gewesen ist. Immerhin aber liegt ihr ein heilsamer Gedanke zum Grunde, der erst in späterer Zeit dadurch zuweilen verdunkelt worden ist, dass anstatt des Amtes und der Pflichten vielmehr die Rechte und der Gedanke juristischer Repräsentation sich in den Vordergrund gedrängt haben. III. Dass den einzelnen Gemeinden das Recht zustehe, über das Bekenntniss und die allgemeinen Ordnungen der Kirche zu disponiren, ist nur in Folge einer völligen Begriffsverwirrung behauptet worden, welche zum Theil als ein Rückschlag gegen die Vernachlässigung des Gemeindeelements anzusehen ist. Wohl aber ist den Gemeinden als Gliedern des Organismus in den Gebieten der Consistorialverfassung in gewissen Fällen ein Recht der Zustimmung zu allgemeinen Anordnungen, oder doch das Widerspruchsrecht, wenigstens durch die Theorie beigelegt worden. Davon wird näher bei der Lehre von der Gesetzgebung (§. 176.) gehandelt werden.

1.) Wo die Gemeinden in den bezeichneten Beziehungen thätig werden, geschieht dies durch Abstimmung der Hausväter, beziehentlich durch Bestellung von Bevollmächtigten. Die Kirchenvorsteher, denen die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt, sind bald die Organe der Gemeinde, bald nicht, und selbst im ersten Falle geht regelmässig ihr Wirkungskreis nicht über die laufende Verwaltung hinaus, weshalb es bei wichtigen Angelegenheiten eines Gemeindebeschlusses bedarf. Vergl. für Preussen das A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 159. und das Gesetz vom 23. Jan. 1846., die Form der Zusammenberufung der Kirchengemeinden betr. Andre und weitergehende Berechtigungen haben die Kirchencollegien oft in den Städten, vergl. z. B. Funk, Kirchenhist. Mittheilungen aus der Gesch. des evang. Kirchenwesens der Altstadt Magdeburg, Magdeb. 1842. S. 207 ff.

2.) Im Königr. Sachsen ist die Frage, wer die Kirchengemeinden zu vertreten habe, zur Zeit noch unerledigt; das Ges. v. 30. Mai 1844. (Schreyer, Supplement zum Codex des Sächs. K.-R. S. 71.) erstreckt sich nur auf die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten. In Hannover sind durch das Gesetz v. 14. Oct. 1848. Kirchenvorstände errichtet worden,

welche aus den Pfarrgeistlichen und wenigstens vier von der Gemeinde gewählten Vorstehern bestehen, und das Kirchenvermögen zu verwalten und die Gemeinde in ihren rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten haben. A. K.-Bl. Bd. I. S. 67.

3.) Ueber diesen Beruf vergl. u. A. Puchta, Recht der Kirche, S. 115 ff., Höfling, Grundsätze evang.-luther. Kirchenverf. S. 109 ff., v. Scheurl in den Fliegenden Bl. für kirchliche Fragen der Gegenwart, IV., Erl. 1857. Derselbe ist wohl auch als mit der lutherischen Kirchenverfassung unvereinbar bezeichnet worden. Dagegen sprechen für diejenigen, welchen die Geschichte mehr gilt als die Parteimeinung, viele vollgültige Zeugnisse. Zuweilen hat man auch politische Motive zu Hülfe gerufen, und die Bestrebungen für die Belebung der Gemeindethätigkeit sogar als demokratisch bezeichnet. Diese Auffassung trägt ihr Gericht in sich selbst.

4.) In Kurhessen bestehen Presbyterien für die kirchliche Zucht und Pflege, deren Ursprung auf die Ordnung der Kirchenzucht v. J. 1539. zurückführt, und deren Wirkungskreis durch die Presb.-O. v. 1657. bestimmt ist. Ledderhose, K.-R. S. 14. 38 ff. Sie werden gebildet aus den Geistlichen und cooptirten Gemeindegliedern. In Württemberg bestanden für denselben Zweck die Kirchenconvente, welche besonders auf den Rath von Valentin Andreä (vergl. dessen Theophilus s. Consilium de Christiana religione sanctius colenda, 1649.) eingeführt wurden. Die spätere Gestaltung zeigt ein Consist.-Erlass v. 29. Oct. 1824. Eisenlohr, Sammlung Bd. II. S. 650 ff. und Einleitung S. 154., und u. Anm. 6.

5.) In Bayern jenseits des Rheins bestehen seit der Vereinigung der beiden Confess. im J. 1818. Presbyterien, welche sich durch Cooptation ergänzen. Ihre Bestimmung ist insbesondere auch, zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weshalb sie das Recht haben, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen und temporäre Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft zu verhängen, vergl. die durch Erl. v. 10. Oct. 1818. bestätigte Vereinigungsurkunde. In Baden sind bei derselben Veranlassung (vergl. Evangel. Kirchenvereinigung in Baden, 1821., Rinck, Erläut. der Kirchenvereinigungsurk., Heidelb. 1827.) Kirchengemeinderäthe eingeführt, welche nach der urgrossh. Entschl. v. 25. Juli 56. (Min.-Bek. v. 13. Sept. 1857.) durch die Wahl der bleibenden und der (in dreijährigem Wechsel) austretenden Mitglieder ergänzt werden. Allg. K.-Bl. Bd. V. S. 622., VI. S. 385. Sie sind die Organe für die Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Gemeindeangelegenheiten, und haben als Sittengerichte das Recht der Ermahnung und Rüge. — Im Grossh. Hessen haben die Kirchenvorstände (vergl. Ed. v. 6. Juni 1832.) die Mitaufsicht über die äussere Kirchenzucht, und die Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Local-Kirchen- und Stiftungsvermögens. Sie bestehen aus dem Pfarrer und dem Bürgermeister, bez. dem Beigeordneten, und wo diese katholisch sind, einem von dem Kreisrath ernannten Gemeindeglied, und aus einer Anzahl mittelbar gewählter Gemeindeglieder. In Nassau haben die durch Ed. v. 1. Apr. 1818. gebildeten Kirchenvorstände (welche sich durch Cooptation ergänzen) eine ähnliche Zusammensetzung. Neben der Verwaltung

der Externa haben sie dem Pfarrer mit Zucht und Vermahnung in der Seelsorge beizustehen.

6.) In Preussen hat eine Cab.-O. v. 29. Juni 1850. für die östlichen Provinzen die Einführung von Gemeinde-Kirchenräthen genehmigt, welche unter dem Vorsitz des Pfarrers aus Gemeindegliedern bestehen, welche unter gewissen Beschränkungen durch die Gemeinde gewählt werden. Ihr Beruf betrifft bald nur die innere, bald auch die äussere, rechtliche Seite des gemeindlichen Lebens, indem bald die Kirchenvorsteher (Anm. 1.) geblieben, bald in die neuerrichteten Behörden übergegangen sind. Die Benennung „Aelteste" und „Diakonen" und die entsprechende Vertheilung der Functionen ist nicht aufgenommen, eine bestimmte Amtsdauer nicht festgesetzt worden. Den günstigen Erfolg zeigten die amtlichen Mittheilungen über Aufnahme und Wirksamkeit der ev. Gemeinde-Kirchenräthe in der Pr. Preussen, 1853. 1854. im A. K.-Bl. Bd. III. IV. — In Bayern diesseits des Rheins bestehen seit der Verordn. v. 7. Oct. 1850. Kirchenvorstände, welche aus dem Geistlichen und (auf sechs Jahre) gewählten Gemeindegliedern gebildet sind. Ihr Beruf umfasst ausser der Vertretung der Gemeinde in den äusseren Angelegenheiten besonders auch die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, so wie überhaupt die Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. In Württemberg hat nach Verordn. v. 25. Jan. 1851. die Errichtung von Pfarrgemeinderäthen stattgefunden, als deren Beruf die Pflege christlichen Lebens, die evangelische Sorge für Zucht und Ehrbarkeit, die Wahrnehmung der kirchlichen Ordnung, die christliche Armen- und Krankenpflege, die Ueberwachung der niederen Kirchendiener und die gutachtliche Aeusserung bei der Ernennung derselben, die Vertretung der Pfarrgemeinde und ihrer Interessen, besonders auch bei Besetzung von geistlichen Aemtern bezeichnet sind. Die weltlichen Glieder gehen auch hier aus der Wahl hervor, welche auf sechs Jahre stattfindet. Neben den Pfarrgemeinderäthen sind die Kirchenconvente (Anm. 4.) in ihrer Eigenschaft als Sitten-, Kirchen- und Schulpolizeibehörden und als Ausschüsse der Stiftungsräthe wirksam geblieben, welche aus dem bürgerl. Gemeinderath, dem Ortsgeistlichen, dem Schultheiss und dem Stiftungsverwalter bestehen. Im Herzogth. Braunschweig sind durch Ges. v. 30. Nov. 1851. Kirchenvorstände eingeführt, deren Mitglieder aus einer Zahl vorgeschlagener Personen von der Gemeinde auf sechs Jahre gewählt werden. Dieselben sollen sich die Unterstützung des Geistlichen in der Förderung des christlichreligiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde angelegen sein lassen, für die entsprechende Einrichtung der Kirchen und Gottesäcker sorgen, und bei kirchlichen Feierlichkeiten, z. B. Kirchenvisitationen, Confirmationen, Einführung der Geistlichen, Aufnahme von Convertiten, mitwirken. Bei Veränderung der localen Kircheneinrichtungen, welche nicht auf einer allgemeinen Anordnung beruhen, ist ihre Zustimmung erforderlich. Sie vertreten (jedoch verstärkt durch eine gleiche Anzahl gewählter Mitglieder) die Gemeinde in Betreff der Predigerwahl, wo ihr diese zusteht. Endlich verwalten sie das Kirchenvermögen, soweit nicht dazu ein Patron berechtigt ist. In S.-Weimar bestehen seit der Gem.-O. v. 25. Juni 1851. Gemeindevorstände oder Presbyterien zur rechtlichen Vertretung der Gemeinde

und zur Leitung der Angelegenheiten derselben. Die Erhaltung und Förderung christlichen Sinnes und der Zucht und Sitte, so wie die Uebung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege sind ausdrücklich als zu ihren Pflichten gehörig bezeichnet. Die weitere Vertretung liegt in der kirchlichen Gemeindeversammlung, welche auch die Mitglieder des Vorstandes auf 6 Jahre wählt, A. K.-Bl. Bd. VI. S. 25 ff. Nach dem Oldenburg. Verfassungsgesetz v. 11. April 1853. (15. Aug. 1849.) übt die Gemeinde ihre Rechte aus durch: 1.) allgemeine Gemeindeversammlungen, 2.) engere Gemeindeversammlungen, 3.) Gemeindeausschüsse, 4.) Kirchenräthe. Die Mitglieder der letzteren (die Aeltesten) werden auf sechs Jahre gewählt und sollen 30 Jahre alt und Männer von gutem Rufe und kirchlichem Sinn sein. Die Aufgabe der Kirchenräthe begreift die Pflege des christlichen Lebens, die kirchliche Armenpflege, die Aufrechterhaltung der kirchl. Ordnung, die Vermögensverwaltung u. s. w. Eine Schwarzburg-Rudolst. Gem.-O. (17. März 1854.) s. im A. K.-Bl. Bd. III. S. 194. Das neueste Beispiel ist die Waldeck. Gem.-O. v. 1. Aug. 1857. das. Bd. VI. S. 409.

7.) Dies sind die äusserlichen Zeichen, an denen das Vorhandensein des allgemeinen priesterlichen Berufes erkannt werden muss. Dass sie täuschen können, ist freilich wahr. Allein mit den Geistlichen ist es nicht anders. Auch hier muss der innere Beruf nach äusseren Zeichen beurtheilt werden, und auch hier kommen Täuschungen vor, die oft viel schwerer wiegen. Es würde dieser Bemerkung nicht bedurft haben, wenn es nicht nöthig gewesen wäre, einem Motiv zu begegnen, das oft gegen jedes Streben nach Belebung der Gemeindethätigkeit geltend gemacht wird.

8.) Nach der Cleve-Märk. K.-O. v. 1662. — Diese ist eine der Grundlagen der Kirchenordn. für Rheinland und Westphalen vom 5. März 1835., deren Genesis aus den Zusammenstellungen bei Jacobson, Gesch. der Quellen des K.-R. der Prov. Rheinland und Westphalen, Urkundenband Nr. 359. erkannt werden kann. Hier haben die Gemeinden Presbyterien, welche aus dem Prediger und (nach einer 1853. bestätigten zusätzlichen Bestimmung) auf 4, ausnahmsweise auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern, zwei Aeltesten, einem Kirchmeister und einem Diakonen, bestehen. Daneben giebt es aber in grösseren Gemeinden noch eine besondre Repräsentation (wofür sich auch schon ältere Vorgänge finden), welche mit dem Presbyterium bei gewissen wichtigeren Acten, namentlich bei der Wahl der Prediger und der Mitglieder des Presbyteriums zusammentritt. (Die letztere geschah nach den älteren Ordnungen durch das Presbyterium selbst mit Vorbehalt des votum negativum für die Gemeinde.) Jacobson, Ueber die Bildung der Presbyterien und der grösseren Vertretung, in Nitzsch's Zeitschr. für christl. Wissenschaft 1855. Nr. 23 ff. In Lippe-Detmold ist durch eine Verordn. v. 3. Febr. 1851. eine solche Repräsentation neben den Presbyterien geschaffen worden.

9.) Als Hauptwerk ist hier Voets Politia ecclesiastica zu vergleichen.

§. 168.

IV.) Die allgemeinen Pflichten und Rechte der Geistlichen.

Die Ordnungen der Kirche fordern von den Dienern am göttlichen Wort ein ihrem Lebensberufe entsprechendes sittliches Verhalten, Zurückgezogenheit von bürgerlichen Geschäften[1]), Vorsicht in der Theilnahme selbst an erlaubten öffentlichen Belustigungen, Einfachheit und Anstand in ihrer äusseren Erscheinung u. s. w. Dagegen hat die Reformation schon in ihren ersten Anfängen den Cölibat als unchristlichen Zwang verworfen (§. 116.). Demnächst verpflichten die Gesetze die Geistlichen, nicht von wissenschaftlicher Fortbildung abzulassen, eine Pflicht, deren Uebung, wie die Erfüllung der Amtspflichten überhaupt, namentlich durch die Visitationen überwacht, beziehentlich gestärkt wird. Der Verpflichtung, welche allen Geistlichen in Betreff der Lehre obliegt, wird im letzten Buche gedacht werden. Endlich dass kein Geistlicher ohne Urlaub (den auf kürzere Zeit gewöhnlich die Superintendenten, auf längere nach Verhältniss bald die Consistorien, bald die diesen vorgesetzten Behörden ertheilen)[2]) sein Amt verlassen darf, ist eine überall anerkannte Regel. II. Die Rechte der Geistlichen[3]) bestimmen die älteren Kirchenordnungen meist auf der Grundlage des gemeinen Rechts. Mit diesem gewähren sie also die Immunität von öffentlichen Abgaben und Steuern, die Freiheit von Gemeindelasten, insbesondere von persönlichen Leistungen und Diensten, die Freiheit von der Verpflichtung zur Uebernahme[4]) von Vormundschaften, vom Heerdienste u. s. w. Die erstere Befreiung ist aber sehr häufig durch die Staatsgesetzgebungen aufgehoben oder beschränkt worden (§. 117.). Eben so verhält es sich mit dem befreiten Gerichtsstande; nicht mit der Rechtswohlthat der theilweisen Befreiung von der Execution (§. 117.), welche durch die Praxis aller Länder anerkannt und zuweilen in den Gesetzen ausdrücklich normirt ist[5]). Endlich wird überall den Geistlichen gegen Beleidigungen besonderer Schutz gewährt, indem die ihnen zugefügten Injurien als schwere behandelt und bestraft werden[6]).

1.) Dahin gehören auch die Bestimmungen, welche den Geistlichen

die Uebernahme von Gemeindeämtern verbieten, wie sie z. B. in Preussen bestehen, Vogt, K.-R. Bd. I. S. 169 f.

2.) In Preussen ertheilen den Urlaub die Vorsitzenden der Consistorien, Verordn. v. 27. Juni 1845., Vogt S. 305., in Sachsen im Allgemeinen nach Verhältniss die Superintendenten, die Kreisdirectionen, das Ministerium. Ver. v. 6. März 1854., A. K.-Bl. Bd. III. S. 175.

3.) Apel, De juribus singularibus clericorum praecipue in Saxonia, Lips. 1791. 4., deutsch u. d. T.: Von den Vorrechten der Geistlichen nach dem gemeinen deutschen und Chursächsischen Rechte, das. 1792.

4.) Diese setzt in Preussen nach dem Rescripte vom 11. April 1818., Vogt S. 169., die Genehmigung der Consistorien voraus. Nach der Sächs. Vorm.-O. vom 10. Oct. 1782. (Codex des Sächs. K.-R. S. 164.) erstreckt sich die Befreiung nicht auf Vormundschaften über die Kinder verstorbener Amtsbrüder, nach dem Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 213. über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen. In Nassau sind die Geistlichen nur dann befreit, wenn sie mehr als neun Kinder haben, Otto, S. 206.

5.) Vergl. für Preussen §. 117.

6.) Von den Rechtsverhältnissen der Geistlichen in Beziehung auf die Amtseinkünfte s. u. im 6. Buche.

DRITTES CAPITEL.

Die Synoden.

§. 169.

I. Die Synodalverfassung im eigentlichen Sinne.

Die Synodalverfassung, welche die reformirte Kirche ausgebildet, aber auch die lutherische zuweilen angenommen hat (§. 65.), errichtet sich auf dem Grunde der Organisation der Gemeinden (§. 166.). Aus je einem geistlichen und weltlichen Abgeordneten jedes Presbyteriums eines gewissen Bezirkes (Classe) bildet sich als aufsehendes, verwaltendes und beschliessendes Organ die Classicalsynode unter einem auf Zeit gewählten Moderamen, welches zugleich in den Zwischenzeiten die Befolgung der Kirchenordnung überwacht, und die Geschäfte leitet. Die Ordinationen insbesondere werden durch den Inspector der Classe, die Prüfungen durch die Synoden oder Abgeordnete derselben vollzogen [1]). Aus allen Classen treten die Abgeordneten geistlichen und weltlichen Standes zur Provinzialsynode zusammen, welche ebenfalls durch gewählte Moderatoren

geleitet wird. Endlich seinen Abschluss hat der Organismus in einer Generalsynode, zu welcher mehre Provinzen sich vereinigen [2]). Das Verhältniss einer in solcher Weise verfassten Kirche zu dem Landesherrn ist verschieden gestaltet. Wo sich der Letztere zur katholischen Confession bekennt, kann ihm nur das Majestätsrecht zustehen, dessen Begriff indessen hier erweitert ist, da er insbesondere auch die eigentliche Gerichtsbarkeit begreift [3]). Dagegen haben die synodalisch organisirten Gemeinschaften eine noch weiter gehende Einwirkung des evangelischen Landesherrn mit ihrem Princip vereinbar gefunden [4]). Dieselbe hat sich anfänglich in Schutz und Hülfe durch die formelle Sanction der Synodalschlüsse und der Wahlen der Geistlichen, und durch Darreichung des weltlichen Armes bethätigt [5]), und ist schliesslich in eine Kirchengewalt übergegangen [6]), nur mit dem Unterschiede, dass für die Uebung derselben in den Synoden eine Schranke gegeben ist. Gegenwärtig besteht die reine Synodalverfassung in Deutschland allein noch in der Conföderation der niedersächsischen Gemeinden.

1.) Damit ist im Wesentlichen die Verfassung der niedersächsischen conföderirten Gemeinden nach der K.-O. v. J. 1839. bezeichnet.

2.) Dieses war die Verfassung der Reformirten in Jülich, Cleve, Berg, und Mark, nach den Kirchenordnungen v. 1662. (Duisburg 1754., Snethlage, die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen u. s. w., Leipz. 1837., Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. K.-R. der Prov. Rheinland und Westphalen, Urkundenband S. 70 ff.). Die luther. Gemeinden in Cleve u. Mark hatten die Synodalverfassung gleichfalls, K.-O. v. 1687., Jacobson a. a. O. S. 242.

3.) Das Nähere giebt das positive Recht. Vergl. z. B. den Recess für Jülich-Berg 1672. bei Jacobson a. a. O. S. 175. Nach diesem gehörte auch die Ehejurisdiction nicht zu den Rechten der Synoden, welche nur die Sühneversuche abhielten. Ueber die Ehedispensen, welche die Synoden bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts ertheilten, s. Jacobson a. a. O. S. 349.

4.) Vergl. das in meiner und Jacobsons Zeitschrift H. 2. abgedruckte Responsum des Berliner Spruchcollegiums über die rechtlichen Verhältnisse der franz. ref. Gemeinde zu Hanau. Diese unterwirft sich noch jetzt nur dem landesherrlichen Jus circa sacra.

5.) Jacobson a. a. O. S. 261 ff., meine Gesch. der evang. Kirchenverfassung S. 219 ff.

6.) Dies ist das Schicksal der Synodalverfass. in Jülich, Cleve, Berg u. Mark gewesen, welche jetzt den preuss. Provinz. Rheinl. und Westphalen angehören, vergl. meine Gesch. d. ev. K.-Verf. a. a. O. Hier ist im J. 1835. eine K.-O. erlassen worden, welche die Principe der Synodal- und Consistorialverfassung vereinigen soll. Aus den Pfarrern der Kreise und

ebensovielen deputirten Aeltesten bildet sich die Kreissynode unter dem auf sechs Jahre gewählten Superintendenten. Ihr Beruf begreift namentlich die Aufsicht über die Prediger, Presbyterien etc. des Kreises, die Handhabung der Disciplin, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung. Die Superintendenten und die geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreissynoden bilden die Provinzialsynode, deren Moderamen gleichfalls auf sechs Jahre gewählt wird, und deren Beruf es insbesondere ist, über die Erhaltung der Lehre und der K.-O. zu wachen, und über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die jedoch der Bestätigung der competenten Staatsbehörden bedürfen. Die Staatsaufsicht über das Kirchenwesen üben nach der K.-O. das Ministerium, das Consistorium der Provinz (neben welchem der vom Landesherrn ernannte Generalsuperintendent steht) und die Regierungen. — Die französischen Gemeinden in Preussen haben ihre presbyterialen Einrichtungen behalten, aber die synodalischen Elemente sind nicht ausgebildet worden, v. Mühler, Gesch. der evang. K.-Verf. in der Mark Brandenburg S. 211 ff. Auch die Classicalordnung für die deutschen reformirten Gemeinden v. J. 1713. ist nicht vollständig zur Ausführung gekommen, v. Mühler a. a. O. S. 219 ff., doch bestehen jetzt wieder reformirte Classicalsynoden in Preussen und Pommern.

§. 170.

II.) Die Synoden in den Gebieten der Consistorialverfassung.

Die Sächsischen Reformatoren haben oft die Synoden als das Organ der Kirche für das Urtheil über falsche Lehre bezeichnet[1]), und zwar erinnern sie dabei ausdrücklich daran, dass die Geistlichen nicht allein die Kirche bilden, sondern die Verheissung der Wahrheit auch den übrigen Gliedern der Kirche gegeben sei. Ständige Theile der Verfassung sind aber solche Synoden nicht geworden. Wo vielmehr synodalische Elemente eingeführt waren, vereinigten dieselben nur die Geistlichen zur Berathung über geistliche Angelegenheiten und zu gegenseitiger Anregung und Stärkung[2]), und selbst in diesem Sinn haben sie sich nur hier und dort erhalten. Dagegen sind in neuerer Zeit dem landesherrlichen Regiment in einzelnen Ländern Synodaleinrichtungen beigegeben worden[3]), und eine Zeitlang hat sich von vielen Seiten das Verlangen nach Synoden erhoben. Dieses ging bei den Einen von der Voraussetzung aus, dass das landesherrliche Kirchenregiment eine der Kirche aufgedrungene Institution sei, welche durch die Synodalverfassung als die Verfassung der Freiheit ersetzt werden müsse, während die Anderen die Synoden wenigstens als eine Vertretung der Kirche

bei dem Regiment und als eine Schranke der Kirchengewalt fordern zu dürfen glaubten[4]). Die erste Ansicht verkennt die Geschichte der Kirche und das Wesen der Synodalverfassung gleichermaassen. Die andere trägt eine moderne politische Anschauung in die Kirche hinein, und spaltet das, was Eins sein soll, in zwei Theile, zwischen welche das Misstrauen als ein Princip gelegt ist. Weder in jener noch in dieser liegt eine Bürgschaft für ein gedeihliches Leben. Es giebt aber noch einen anderen Gesichtspunct, von welchem aus die Einführung synodalischer Elemente gefordert werden darf. Das Consistorialregiment hat viele edle Thätigkeiten in der Kirche nicht zu wecken und zu pflegen gewusst: es hat die Zucht verfallen lassen und die Pflege christlicher Liebeswerke der Privatassociation übergeben. Für beide, für die Zucht über den Gemeinden, für die Anregung und Pflege christlicher Liebeswerke mit Einschluss der Mission, sollte in den Kreissynoden ein Organ geschaffen werden, das sich um den Superintendenten als seinen geistlichen Mittelpunct aus den Pfarrern und beauftragten Gliedern der Gemeindeorgane in bestimmten Zeitabschnitten zu sammeln hätte. Daneben würden diejenigen Attribute des Regiments, welche nur auf dem Grunde persönlicher Anschauung und Ueberzeugung mit Frucht geübt werden können, den Superintendenten zu übertragen, beziehentlich zurückzugeben, und der Wirkungskreis der letzteren von seinen juristischen und mechanischen Bestandtheilen zu befreien, zugleich aber auch ein periodisches Zusammentreten der Superintendenten, oder in grösseren Gebieten der Generalsuperintendenten, mit der obersten Kirchenbehörde anzuordnen sein, damit die letztere stets in Kenntniss von den Zuständen und Bedürfnissen der Kirche erhalten werde. Endlich in Fällen, wo es darauf ankäme, den Widersachern gegenüber den evangelischen Glauben oder bei der Veränderung der mit der Lehre und dem Geiste der Kirche zusammenhängenden Grundsätze und Einrichtungen (§. 177.) das Bedürfniss und das Bewusstsein der Kirche zu bezeugen, würde eine aus den Superintendenten und Geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Kreissynoden gebildete Landes-, beziehentlich Provinzialsynode mit dem Regiment sich zu gemeinsamer That zu vereinigen haben. Eine Verfassung dieser Art würde anstatt einer Beschränkung, vielmehr eine Stärkung

des Regiments sein, und anstatt die Kirche in zwei feindliche Theile zu spalten, würden sie um dieselbe ein Band des Friedens und Vertrauens schlingen[5]).

1.) Vergl. die oben §. 63. Anm. 10. citirten Aeusserungen. Wenn das Verlangen nach Synoden sich zu seiner Bewährung auf diese beruft, so ist es üblich zu entgegnen, dass die begehrten nicht die Synoden seien, von denen die Reformatoren gesprochen hätten. Dies ist zuzugeben, könnte aber nur dann entscheidend sein, wenn in den Aeusserungen der Reformatoren ein unveränderlicher Canon der Verfassung gesucht werden dürfte, der bekanntlich nicht darin liegt. Es gereicht der Ansicht, welche den Fortschritt zu wohl bemessenen synodalen Elementen erstrebt, eben zur Stärkung, dass die Reformatoren selbst für gewisse Lebensäusserungen die synodale Form für angemessen, also das Consistorialregiment nicht für ausreichend gehalten haben.

2.) Solche Synoden bestehen noch jetzt in manchen Landeskirchen; vergl. z. B. die Synodalord. für Mecklenburg-Strelitz v. 14. Aug. 1839. in dem A. K.-Bl. Bd. II. S. 12 ff. Dagegen griffen z. B. in Pommern die Synoden in das Regiment der Kirche selbst ein, wie bereits oben §. 63. bemerkt ist.

3.) In Baden bestehen in Gemässheit der Unionsurkunde von 1821. Diöcesansynoden, welche sich in je drei Jahren unter dem Vorsitze des Decans versammeln, u. aus den Geistlichen u. aus halb so vielen weltlichen (in Wahlbezirken und ohne Beschränkung auf den betreffenden Kreis gewählten) Abgeordneten gebildet werden. Zum Bereich derselben gehören alle Angelegenheiten, welche die Kirche berühren und ihre Wohlfahrt fördern oder hindern können, mit Ausnahme rein wissenschaftlicher Gegenstände, welche vor besondere Pfarrsynoden gehören (Instr. v. 1. Mai 1846.). Die in je sieben Jahren zusammentretende Generalsynode wird dergestalt gebildet, dass die Geistlichkeit von je zwei Diöcesen einen Geistlichen, die Kirchengemeinderäthe von je vier Diöcesen einen weltlichen Abgeordneten wählen, welcher Mitglied irgend eines Gemeinderathes sein muss. Dazu treten der vom Landesherrn ernannte Präsident als Commissar, ein theologischer Professor der Landesuniversität und einige geistliche und weltliche Mitglieder der Oberbehörde, welche gleichfalls besonders ernannt werden. Die Synode hat einen gesetzgebenden, beaufsichtigenden und berathenden Charakter, und wie das Regiment hat sie die Initiative. Ohne ihre Mitwirkung kann in Beziehung auf Verfassung, Lehre und Cultus kein Gesetz gegeben werden. In Württemberg sind durch Verordn. v. 18. Nov. 1854. Diöcesansynoden eingeführt, als deren Attribute die Wahrnehmung des kirchlichen und sittlichen Zustandes der Diöcesen und ihrer Gemeinden, Förderung christlicher Gottesfurcht und Sitte, allgemeine Fürsorge für Arme etc., Aufsicht über die Geistlichen und Aeltesten der Diöcese, Berathung von Anliegen und Beschwerden etc. bezeichnet sind. Die Synoden bestehen aus sämmtlichen Geistlichen und ebensovielen (von den Gemeinderäthen gewählten) Aeltesten jeder Gemeine, und versammeln sich jährlich. Ein besondrer Ausschuss führt in der Zwischenzeit die Leitung der Diöcesanangelegenheiten, A. K.-Bl. Bd. IV. S. 25 ff. In Bayern jenseits des

Rheins bestehen in Gemässheit der Unionsurk. v. 10. Oct. 1818. Diöcesansynoden und eine Generalsynode. Die Zusammensetzung ist durch die Wahlordnung vom 11. Mai 1849. bestimmt, welche die Zahl der weltlichen Abgeordneten nach der Volkszahl bemisst, und dadurch (im Gegensatze zu dem älteren Recht) ein Uebergewicht des weltlichen Elements bedingt. Die Diöcesansynoden, welche sich jährlich versammeln, haben theils Attribute der Aufsicht, theils einen berathenden Charakter. Die Generalsynode, welche in je vier Jahren zusammentritt, hat das Recht Anträge zu stellen, und bei Besetzung der Rathsstellen im Consistorium ihre Wünsche zu äussern; demnächst ist zur Abänderung der in der gedachten Urkunde enthaltenen Bestimmungen über Lehre, Liturgie etc. ihre Zustimmung vorbehalten. Dieser Verfassung ist ein Entwurf einer anderen Organisation auf radicalen Grundlagen gegenübergestellt worden, über welchen die im J. 1851. zu Speyer erschienenen Gutachten deutscher theolog. Facultäten zu vergleichen sind. In Bayern diesseits des Rheins bestehen Diöcesansynoden, die alljährlich einmal am Decanatssitze zur Berathung über die kirchlichen Zustände und zur Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode sich versammeln. Sie bestehen aus allen im Amte stehenden Pfarrern, und einer gleichen Anzahl von Gemeindegliedern, welche nach der Wahlordn. v. 24. Aug. 1851. von den Kirchenvorständen gewählt werden, Diöc.-Syn.-O. v. 26. Aug. 1851. Die General-Synode besteht nach der Verordn. v. 31. Juli 1853. aus einem geistlichen Abgeordneten aus jedem Decanatsbezirke, aus einem weltlichen auf je zwei Decanatsbezirke und einem Abgeordneten der theol. Fac. in Erlangen. Die Gen.-Synode hat nur das Recht der Berathung, Antragstellung und Protestation. A. K.-Bl. Bd. II. S. 353. 761., Urk. über die Verf. der prot. Kirche im diesseitigen Bayern, Erl. 1857. Die Verordn. v. 26. Febr. 1853., die Gestattung einer reformirten Synode betr., das. S. 102.

4.) Nach dem oldenburg. revid. Verf.-Ges. v. 11. Apr. 1853. treten jährlich die ordinirten Geistlichen eines Kreises und je zwei Aelteste aus jeder Pfarrgemeinde zur (berathenden) Kreissynode zusammen. Die Kreissynoden wählen die 12 geistlichen und 17 weltlichen Mitglieder für die in je drei Jahren zusammentretende Landessynode. Diese beräth und beschliesst über die Angelegenheiten der gesammten evang.-luth. Kirche des Landes. Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens können vom Landesherrn nur in Uebereinstimmung mit der Synode erlassen, aufgehoben oder authentisch ausgelegt werden; insbesondere dürfen auch neue Katechismen, Gesangbücher und Agenden, so wie überhaupt kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht oder Verfassung nicht ohne Zustimmung der Synode erlassen werden. Allg. K.-Bl. 1853. S. 367 ff.

5.) Mit sehr zu rühmender Objectivität äussert sich über die hier besprochene Frage (wie schon vor ihm der sel. Höfling in den Grundsätzen ev.-luth. K.-Verf. S. 152 ff.) v. Scheurl in den Fliegenden Blättern für kirchliche Fragen der Gegenwart IV., Erl. 1857.

VIERTES CAPITEL.

Das Patronat als Institution zum Schutz und zur Vertretung der Kirchenanstalten.

§. 171.

Modificationen der canonischen Grundsätze durch die Landesrechte.

I. Das Patronat welches in die evangelische Kirche aus dem früheren rechtlichen Bestande übergegangen ist, hat seine Regel in dem canonischen Recht. Es giebt jedoch Landeskirchen, in denen dasselbe während der Reformation Elemente angenommen hat, die seinen Inhalt über den canonischen Kreis hinausführen. Zuweilen mag auch die Reaction der Kirche gegen die deutschen Gestaltungen nicht ganz durchgedrungen, also der Inbegriff der Rechte des Patronats schon vor der Reformation erweitert gewesen sein. So haben sich die Verhältnisse in einer Mannichfaltigkeit entwickelt, welche überall zuerst nach der Existenz eines besonderen Rechts zu fragen nöthigt, bevor das canonische Recht in Anwendung gebracht werden kann [1]). Insbesondere äussert sich die Verschiedenheit theils in einem unmittelbaren Einflusse der Patrone auf die Verwaltung des Kirchenguts, theils darin, dass denselben auch eine Vertretung der inneren Beziehungen der Gemeinde gestattet wird. Die Ehrenrechte der Patrone sind theils in den Landesrechten ausdrücklich, theils durch die Gewohnheit bestimmt [2]); und auch das Recht auf Alimente ist meist anerkannt [3]). II. Die Erwerbung des Patronats richtet sich nach den canonischen Grundsätzen. Zuweilen wird aber dem Fundator nur das Recht zum Patronat zugestanden [4]), und zum Erwerb eine landesherrliche Verleihung gefordert, was dem Patronat dann den Character eines aus der Landeshoheit abgeleiteten Rechts giebt. Die Mehrzahl der bestehenden Patronate ist jedoch an den Grundbesitz gebunden. Auch das Aufhören, beziehentlich der Verlust des Patronats bestimmt sich nach dem canonischen Rechte [5]). Die Frage, ob dem Patron eine directe Baupflicht obliege, ist wie für das Recht der katholischen Kirche verneinend zu entscheiden, weshalb auch ein

Verzicht auf das Patronat im Allgemeinen für zulässig gehalten werden muss.

1.) Eine Uebersicht über die Zustände in Preussen giebt Hellmar, Der Patronat nach preussischem Landes- und Provinzialrecht, Elberf. 1850. Aus dieser kann z. B. die Stellung der märkischen und pommerschen Patrone ersehen werden, welche etwa zu jener der Patrone im Kurfürstenthume Hessen (Ledderhose, K.-R. S. 307 ff.) den Gegensatz darstellt, dessen der Text gedenkt. Das Landrecht steht etwa in der Mitte. Einige territoriale Verschiedenheiten deutet auch Mejer in den Institutionen S. 386. an.

2.) Vergl. oben §. 154. Anm. 13.

3.) Das. Anm. 11.

4.) Dies ist das Recht in Preussen, A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 569 ff.

5.) Das Preussische Recht hat aber wegen des angegebenen allgemeinen Principes noch andere Gründe der Privation feststellen können, Ges. v. 8. Mai 1837., Vogts K.-R. Bd. I. S. 421.

VIERTES BUCH.

Die Verwaltung der Kirche.

ERSTES CAPITEL.

Die Gesetzgebung.

§. 172.

Uebersicht.

Die Aeusserungen der gesetzgebenden Gewalt verbinden entweder die ganze Kirche, oder sie ordnen die besonderen Verhältnisse einzelner kirchlicher Gebiete oder bestimmter Classen von Personen, indem sie denselben eine individuelle Ordnung ihres Lebens vorschreiben, oder ihnen Rechte gewähren, durch welche sie vor den übrigen Kirchengliedern ausgezeichnet werden. Dies ist der weitere Begriff des Privilegiums, wovon das privilegium canonis, immunitatis, fori Beispiele geben. Es giebt aber auch Privilegien im engeren Sinn, die nicht einen auf alle gleichartige Personen anwendbaren Rechtssatz begründen, sondern zu Gunsten einer bestimmten Person oder Anstalt ein exceptionelles Rechtsverhältniss schaffen, wie dies z. B. durch die Beleihung mit der Exemtion geschieht. In dasselbe Gebiet gehört auch die Dispensation, welche ein Rechtsverhältniss nicht neben, sondern im Widerspruch mit dem Recht begründet. Endlich sind die kirchlichen Rechtsnormen auch nach ihrer Entstehung verschieden, indem sie entweder auf dem ungeschriebenen Recht (§. 84.) oder auf dem *jus scriptum* beruhen, das theils aus der Kirchengewalt, theils aus der Autonomie der kirchlichen Corporationen hervorgeht.

ERSTER ABSCHNITT.

Die katholische Kirche.

§. 173.

I.) Das Verhältniss der allgemeinen Gesetzgebung zu der Kirche und den Bischöfen.

Ein Schluss, in welchem das allgemeine Concilium die Tradition bezeugt und sichert, muss in der ganzen Kirche,

und ohne besondere Promulgation in den einzelnen Diöcesen, als verbindlich gelten, weil die Kirche den allgemeinen Concilien in Sachen des Glaubens die Unfehlbarkeit beilegt. Dagegen in Betreff der Disciplinarschlüsse ist die Publication eine Bedingung ihrer Geltung, wie dies die Schicksale der Trienter Reformationsdecrete, und des Decrets über die Form der Eheschliessung im Besonderen beweisen. In Beziehung auf die von dem Mittelpuncte der Kirche ausgehenden allgemeinen Verordnungen haben die Bischöfe schlechthin die dem Gesetzgebungsrechte entsprechende Pflicht der Vollstreckung. Da jedoch die Kirche, so gewiss sie die Einheit als ihr Princip festhält, dennoch die aus den individuellen Lebensbedingungen der einzelnen kirchlichen Kreise hervorgegangenen Einrichtungen nicht verwirft[1]), so haben sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, in geeigneten Fällen gegen die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes auf ihre Sprengel dem Papste Vorstellungen zu machen, der dann die weiteren Weisungen erlässt[2]). Päpstliche Lehrdecrete, in denen entstandene dogmatische Streitigkeiten geschlichtet werden, gestalten sich durch die Beistimmung der lehrenden Kirche zum formalen und unfehlbaren Urtheil. Da sie nur bezeugen, was besteht, so ist ihre Verbindlichkeit nicht durch die Promulgation bedingt, sondern sie verpflichten die Gewissen, sobald ihr Dasein kund wird. Wo jedoch zugleich die äussere Seite des Lebens durch sie berührt wird, oder von ihnen auf bestehende Einrichtungen Anwendung gemacht werden soll, ist die Promulgation sowohl der Kirche als dem Staate gegenüber erforderlich. Für diese bestehen keine besonderen Verfügungen; die Behauptung aber, dass die *promulgatio Urbi facta* auch als *orbi facta* gelten müsse[3]), ist gewiss nicht zu billigen.

1.) Vergl. c. 1. de const. in VIto I. 2. (: „Licet Romanus Pontifex, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem, priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur: quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare.“).

2.) C. 5. X. de rescr. I. 3. — Benedict. XIV., De synod. dioec. L. IX. c. 8. spricht sich über diesen Punct so aus: „In his itaque circumstantiis episcopus, intelligens apostolicae sedis legem in dioecesi sua noxium

aliquem effectum producere posse, non modo suas Romano Pontifici rationes repraesentare non prohibetur, quia potius ad ea omnia tenetur, neque umquam Romani Pontifices renuerunt inferiorum rationibus aurem praebere, et quoties has satis validas esse agnoverunt, minime recusarunt aliquas provincias aut dioeceses a generalium constitutionum suarum lege, quoad disciplinae genus, eximere. Haec innuisse sufficiat, ut intelligant episcopi, licitum sibi esse, proprias rationes Romano Pontifici exponere, ut vel recessum a peculiari aliquo decreto, vel suae dioecesis exemtionem obtineant ab aliqua generali lege, quae tamen ad illud pertineat disciplinae genus, neque putandum, eorum petitiones rejectum iri, si justis rationibus innixae comperiantur."

3.) van Espen, De promulgatione legum ecclesiasticarum ac speciatim bullarum ac rescriptorum curiae Romanae, in den Opp., und dagegen: Seitz, in seiner Zeitschrift, Bd. I. S. 90 ff.

§. 174.

II.) Das Verhältniss der bischöflichen Gesetzgebung zu dem gemeinen Rechte und dem Papste.

Seit die Synoden aufgehört haben, lebendige Theile der kirchlichen Ordnung zu sein, sind es allein die Bischöfe und ihre Behörden, durch welche ausser dem Papste das Recht der Gesetzgebung geübt wird. Für ihre Verordnungen besteht der Grundsatz, dass sie schlechthin weder gegen das Dogma, noch gegen das gemeine Recht der Kirche anstreben dürfen [1]). Ungeachtet dieser aus dem Grundprincipe der Kirche hervorgehenden Beschränkung bleibt ihnen aber immerhin ein grosser Spielraum; denn sehr oft hat das gemeine Recht nur die allgemeinen Umrisse für die locale Entwicklung vorgezeichnet, und die Ordnung des individuellen kirchlichen Lebens der Diöcesen auf der Grundlage des allgemeinen Satzes dem bischöflichen Ermessen überlassen. Deshalb ist die bischöfliche Gesetzgebung noch jetzt eine Quelle von grosser Wichtigkeit, wiewohl zugleich zuzugeben ist, dass nach dem Principe der Kirche über ihr mit der Macht zu mindern der Papst als Erhalter der Einheit stehe. Die Form, in der sie jetzt hervortritt, sind die bischöflichen Hirtenbriefe und die Verordnungen, Currenden, Publicanda u. s. w. der Generalvicariate, die in minder wichtigen Sachen selbständig, in anderen im Namen und Auftrage der Bischöfe das Recht der Anordnung ausüben (§. 137.).

1.) C. 9. X. de maj. et ob. I. 33. (: „dummodo in ipsa synodo non ducas aliquid statuendum, quod canonicis obviet institutis".) Schlagend sind

in dieser Beziehung die Aeusserungen in einem neueren päpstlichen Breve über den Würzburger Diöcesankatechismus (: „Episcopi jure proprio non possunt ea, quae spectant ad jus commune et nonnulla alia, quae autem possunt jure proprio, possunt jure non supremo, sed subordinato, et ad bonum cujusque dioecesis regimen spectat quoque prima illa regiminis unitas, quam Christus in ecclesia instituit cet.“) bei Kopp, Katholische Kirche S. 253. Von dem Umfange der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt handelt ausführlich Benedict. XIV., De synod. dioeces. Lib. XII.

§. 175.

III.) Dispensationen[1]) und Privilegien.

I. Das Dogma steht sammt den mit ihm zusammenhängenden Einrichtungen in unveränderlicher Einheit. Die Disciplin aber kann gemildert werden, wo die strenge Anwendung eines Gesetzes die Verzweiflung an der Liebe der Kirche und den Abfall herbeiführen würde[2]). Solche Entbindungen oder Dispensationen kamen zuerst regelmässig nur so vor, dass von den Bischöfen und Synoden, in wichtigeren Fällen aber von dem Papste, den Uebertretern eines Gesetzes die Absolution gewährt und um des Heiles der Kirche willen die Fortdauer des gegen das Gesetz eingegangenen Verhältnisses gestattet wurde[3]). Aber schon seit dem achten Jahrhundert finden sich auch Dispensationen im eigentlichen Sinne, früher seltener[4]), dann öfter, was aus der Natur des canonischen Rechtes zu erklären ist, das sehr oft einer Ausgleichung und Versöhnung mit dem individuellen Leben der Landeskirchen bedarf. Auch hier bildete zunächst das Heil der Kirche den entscheidenden Gesichtspunct, und zwar pflegten die Bischöfe, wo sie an der Zulässigkeit zweifelten, bei dem Papste anzufragen[5]), der dann entweder selbst Entschliessung fasste, oder den Bischöfen die Entscheidung überliess[6]). Hierdurch wurde allmälig das unter Innocenz III. vollendete Princip vermittelt, dass von der Herrschaft eines allgemeinen Rechtssatzes überhaupt und in der Regel nur der Papst[7]), jeder einzelne Bischof[8]) aber nur in den in dem Rechte ausdrücklich genannten Fällen entbinden könne, wogegen nur eine Zeitlang in der Doctrin sich der umgekehrte Satz erhielt, dass das Recht zu dispensiren überall den Bischöfen zustehe, wo es nicht durch die Canones dem Papste ausdrücklich vorbehalten sei[9]). Für das Recht des Papstes spricht auch noch jetzt die Regel.

Anerkannt aber ist zuvörderst, dass überall, wo der Zugang zu dem römischen Stuhle erschwert ist, an die Stelle des Papstes die Bischöfe treten. Hiernächst ist es, seit das Concilium von Trient die episkopalistische Reaction überwunden hatte [10]), allgemein üblich geworden, dass den Bischöfen das Recht, in bestimmten Fällen zu dispensiren, in einer in je fünf Jahren zu erneuernden Vollmacht, den sg. Quinquennalfacultäten, von dem Papste übertragen wird [11]), eine Einrichtung, gegen welche im vorigen Jahrhundert die deutschen Erzbischöfe vergeblich anstrebten [12]). Die römischen Dispensationen ressortiren nach Verschiedenheit des Gegenstandes bald von der Datarie, bald von der Pönitentiarie, bald von der Congregation des Conciliums, bald von der Inquisition (§. 127.), bald von der Propaganda. Die Regel ist, dass sie nicht unmittelbar durch ein Breve oder Decret (*disp. in forma gratiosa*), sondern dergestalt gegeben werden, dass der Ordinarius bevollmächtigt wird, die Wahrheit der dem Gesuche zum Grunde liegenden Thatsachen summarisch zu prüfen und alsdann die Dispens zu ertheilen [13]) (*disp. in forma commissoria*). Alle Dispensationen endlich sollen nur aus dringenden und gerechten Ursachen, nach reiflicher Erwägung, und unentgeltlich ertheilt werden [14]), wiewohl in letzterer Beziehung bei den römischen Behörden eine nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Bittenden bemessene Abgabe theils als Expeditionsgebühr, theils als eine Composition zum Besten der frommen Anstalten in Rom noch jetzt erhoben zu werden pflegt [15]). II. In Beziehung auf die Privilegien anerkennt das canonische Recht die Berechtigung des Papstes und der Bischöfe, innerhalb des Kreises, in welchem sie Rechtssätze festzustellen befugt sind, durch besondere Verleihung auch Rechtsverhältnisse zu begründen, welche nicht durch einen allgemeinen Rechtssatz beherrscht werden (§. 180.). Auch hierbei ist die Rücksicht auf das Heil der Kirche das bedingende Moment, und weiter wird die Schonung wohlerworbener Rechte dritter Personen so wesentlich erfordert, dass sie bei jeder Ertheilung eines Privilegiums stillschweigend vorausgesetzt wird [16]). Seinen Schutz hat das letztere in der *confessoria actio* des Berechtigten, und in dem Satze, dass jede ihm zuwider vorgenommene Handlung als nichtig angesehen werden soll [17]). Die Privilegien gehen verloren zuvörderst durch ausdrück-

liche oder stillschweigende Entsagung[18]), welche letztere bei negativen Privilegien dann angenommen wird, wenn ein zur Unterlassung Berechtigter die Verjährungszeit hindurch leistete. Waren sie von dem Papste „*ad suae voluntatis beneplacitum*" erlassen, so endigen sie mit dem Tode desselben; nicht, wenn sie „*ad apostolicae sedis beneplacitum*" verliehen waren[19]). In beiden Fällen können sie zu jeder Zeit widerrufen werden. Aber auch ohne Vorbehalt ist die Einziehung möglich, wenn der Beliehene das Privilegium missbraucht[20]), oder dasselbe sich als nachtheilig für das Heil der Kirche erwiesen hat[21]).

1.) Von der Geschichte des Dispensationsrechts handelt ausführlich Thomassin., P. II. l. 3. c. 24—29.

2.) „Immobiles sunt, quas divina lex sanxit, quae observatae salutem conferunt, non observatae eandem auferunt. Mobiles vero sunt, quas lex aeterna non sanxit, sed posteriorum diligentia ratione utilitatis invenit, non ad salutem principaliter obtinendam, sed ad eam tutius muniendam. In his, quibus observatis salus acquiritur, vel in quibus neglectis mors indubitata consequitur, nulla est admittenda dispensatio, sed ita sunt omnia mandata vel interdicta servanda, sicut sunt aeterna lege sancita. In his vero, quae propter rigorem disciplinae vel muniendam salutem posteriorum sanxit diligentia, si honesta vel utilis sequatur compensatio, potest praecedere auctoritate praesidentium diligenter deliberata dispensatio": Ivo in der Vorrede zum Decret.

3.) Jung, Facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis saeculis collecta, Mogunt. 1787. 4.

4.) Ein Beispiel aus früherer Zeit würde die Nachricht des Joannes Diac., Vita Greg. II. 38. (c. 20. C. XXXV. qu. 2. et 3.) enthalten, nach welcher die Gesetze über die Eheverbote innerhalb der septima generatio zu Gunsten der zu bekehrenden Engländer von Gregor I. gemildert worden sein sollen. Indessen ist der zur Bestätigung in Bezug genommene Brief Gregors I. an den Bischof Felix von Messina bestimmt unächt, da, abgesehen von anderen Momenten, zur Zeit Gregors d. Gr. die Eheverbote gewiss noch nicht zu der septima generatio hinaufstiegen. Auf der anderen Seite muss aber zugestanden werden, dass der Brief Gregors an Augustin, in welchem die Ehe unter Geschwisterenkeln gemäss dem römischen Rechte freigegeben wird (vergl. d. cit. c. 20.), gegenüber dem später entwickelten, an die Schrift angeknüpften Rechte schon im 8. Jahrh. als eine Dispensation aufgefasst wurde. Vergl. conc. Rom. sub Zachar. 743. c. 15., welches augenscheinlich auf jenen Brief Bezug nimmt. — Ein wahres Beispiel einer Dispensation giebt aber die Entbindung der Bischöfe Angilram und Hildebold von der Residenzpflicht, Cap. Francof. 794. c. 55. bei Pertz, Mon. T. III. p. 75.

5.) Ein sehr merkwürdiges Beispiel einer bischöflichen Dispensation von dem Eheverbote wegen Verwandtschaft gegen Ueberlassung von XII. mansi in einer Urk. v. J. 1036. bei Hontheim, Hist. Trev. T. I. p. 367.

— Dagegen heisst es schon in demselben Jahrh. bei Berthold von Constanz, De canonum auctoritate (Monum. res Alem. illustr., San-Blas. 1792., T. II. p. 353.) „Nec mireris, si Romani Pontifices hanc semper peculiariter habuerint potestatem, ut canones pro tempore dispensarent. Ipsi enim sunt auctores canonum Nequaquam ergo aliquid Romanus Pontifex contra canones agit, si quando illos pro consideratione temporum nunc intendit, nunc remittit Sic et alii episcopi, etsi nullo modo, ut praesul Apostolicus, vel canones instituere vel jam institutos judicare valeant, aliquando tamen pro modulo suo aliqua statuta temperant.....“

6.) Vergl. Anselmi Cant. ep. 42. bei Thomassin. l. c. c. 27., wo eine allgemeine Ermächtigung zur Dispensation erbeten wird.

7.) C. 4. X. de conc. praeb. III. 8. (: „qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare.“) cum Gl. Den Gesichtspunct für die päpstlichen Dispensen bezeichnet Honorius III. folgendergestalt: „Adscitis aliis in partem sollicitudinis, summus Pontifex assumptus est in plenitudinem potestatis, qui quum moderator sit canonum, juri non facit injuriam, si dispensat, quum imminens necessitas aut evidens utilitas id exposcit. Praesertim quum dispensatio sic juris vincula laxet in aliquo, quod in aliis non dissolvit, et sic beneficium specialis gratiae inducat, quod vigorem constitutionis non perimit generalis“, aus den Regesten bei v. Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. VI. S. 243.

8.) C. 15. X. de temp. ord. I. 11. (: „quum illi hujusmodi dispensatio a canone minime sit permissa, quam ad solum Pontificem Romanum non est dubium pertinere, ipsi obtemperare non debuit in hac parte“) cum Gl. — Ein Verzeichniss der bischöflichen Fälle nach dem can. Rechtsbuche und dem Concilium von Trient liefert Gibert, Corp. jur. T. II. p. 103 sqq.

9.) Vergl. die Glosse zu c. 4. X. de judic. II. 1.

10.) Ueber die Anträge der spanischen und französischen Bischöfe auf dem Concilium von Trient s. v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen, Bd. IV. S. 182 ff.

11.) Ueber die Facultäten der deutschen Bischöfe ist jetzt zum ersten Mal eine gründl. Untersuchung angestellt von Mejer in der Schrift: Die Propaganda etc., Bd. II. S. 201 ff. Am Anfange des siebzehnten Jahrhunderts finden sich schon für Cöln gewisse Dispensindulte, welche auf fünf Jahre gegeben wurden. Später ist daraus eine stehende Einrichtung geworden, und zwar so, dass die Dispensfacultäten der Nuncien den Bischöfen übertragen wurden, um den Streit über das Dispensrecht der ersteren zum Schweigen zu bringen. Das Maass der Facultäten ist übrigens verschieden, wobei die Lage der betreffenden Diöcese den entscheidenden Gesichtspunct bildet. Die Facultäten der österreichischen Bischöfe s. als Beispiel im Anh. unter §. 175.

12.) Vergl. die Gravam. v. J. 1769. bei Gratz, Contin. thes. jur. eccl. p. 298., und die Schlüsse des Emser Congresses bei Münch, Concordate Bd. I. S. 408. in Verbindung mit den Mittheilungen bei Kopp a. a. O. S. 249 ff. — Ihre Nachwirkung hatten die Bewegungen des 18. Jahrh. nur in Oesterreich, wo indessen jetzt die allgemeine Disciplin wieder Platz gegriffen hat.

13.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5. de ref.

14.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref.

15.) Ausführliche Nachrichten über die römischen Compositionen und Dispenstaxen enthält Theod. Amydenius, De officio et jurisdictione datarii, Venet. 1654. fol., p. 311 sqq. Nach ihm sind die Compositionen, welche für die Dispensationen in foro externo gezahlt und zum Besten der römischen Anstalten verwandt werden, durch Alexander VI. in ein System gebracht worden, während die Expeditionstaxen auf Johann XXII. zurückführen. Vergl. auch Plettenberg, Notitia congregationum etc., p. 209 sqq., und Bangen, Die röm. Curie S. 451 ff.

16.) C. 19. X. de praescr. II. 26., c. 31. X. de privil. V. 33.

17.) C. 10. X. de elect. I. 6.

18.) C. 6. 15. X. h. t.

19.) C. 5. de rescr. in VI^to^ I. 3.

20.) C. 11. X. h. t.

21.) C. 9. X. de dec. III. 30.

§. 176.

IV.) Autonomisches Recht.*)

Der Grundsatz, dass den Corporationen das Befugniss zustehe, Rechtssätze aufzustellen, die ihr inneres Leben beherrschen sollen, ist in dem canonischen Rechte[1]) für die Capitel und religiösen Genossenschaften anerkannt, und für erstere in den neueren Umschreibungsbullen ausdrücklich bestätigt[2]). Gegenstand derselben kann Alles sein, was in den Kreis der inneren Rechtsverhältnisse der Corporation fällt. Deshalb bestimmten sie früher, als die Capitel noch eine selbständige Stellung besassen, über die Qualification und Aufnahme neuer Mitglieder, die Vertheilung der Präbenden, über die Residenz, den Geschäftskreis der einzelnen Beamteten, die Weise des Chordienstes, die Verwaltung des Vermögens u. s. w., und noch jetzt, wo sich die Verhältnisse der Stifter geändert haben, ist auf viele dieser Gegenstände der Autonomie ihr Einfluss gesichert geblieben. In Beziehung auf die Form der Abfassung der Statuten fordert das canonische Recht die Berufung aller Mitglieder und die Zustimmung der Mehrzahl, der voraussetzlich die tiefere Einsicht inwohnt, weshalb sie als pars sanior betrachtet wird[3]); der Minderzahl aber behält es vor, den gefassten Beschluss bei dem Kirchenoberen anzufechten, sobald er unzweckmässig[4]) oder widerrechtlich ist, insbesondere zum Besten der Majorität einen Vortheil festsetzt[5]), oder gar Rechte der einzelnen Glieder schmälert, die nur durch einen einstimmigen Beschluss berührt werden können[6]). Die Zustimmung des Bischofs wird zwar für die

Statuten der Domstifter in dem canonischen Rechte als nothwendig bezeichnet[7]); doch wurde sie, seit sich die ursprüngliche Idee der Einheit der Bischöfe mit den Capiteln verloren hatte, und die letzteren zu selbständigen Corporationen geworden waren, in der Regel nicht mehr erfordert, und erst in der neueren Zeit ist die Mitwirkung und Approbation des Bischofs wieder als wesentliche Bedingung bezeichnet worden[8]). Die Bestätigung durch den Papst ist dagegen an sich nur da nöthig, wo das Statut das gemeine Recht nicht blos ergänzt oder einer subsidiarischen Verfügung desselben eine andere Norm substituirt, sondern wirklich gegen gebietende Bestimmungen des jus commune anstrebt, wiewohl früher die Stifter gewöhnlich alle ihre Statuten in Rom bestätigen liessen, um sich sowohl gegen die Eingriffe der Diöcesanautorität als gegen die Einwendungen ihrer eigenen Mitglieder zu sichern. In jedem Falle aber wird durch die Confirmation dem autonomischen Rechte nicht die Eigenschaft der Unabänderlichkeit gegenüber dem Kirchenoberen verliehen, sondern immer kann es von dem letzteren ausser Wirksamkeit gesetzt werden, sobald es sich als mit dem Wohle der Kirche unvereinbar erweist[9]). Hierbei wird dann wesentlich vorausgesetzt, dass die Aufhebung speciell erfolge; ein späteres allgemeines Gesetz beseitigt also das Statut nicht sofort, sondern nur dann, wenn ihm diese Wirkung ausdrücklich beigelegt ist[10]).

*) Gaertner, De jure capitulorum Germaniae condendi statuta, Salisb. 1794., Gregel, De re statutaria capitulorum Germaniae, Herbip. 1796. Bomback, Entwicklung des Verhältnisses des statutarischen Rechts in der Kirche, in Pflanz, Freimüthige Blätter über Theologie und Kirchenthum, 1842. S. 5 ff.

1.) Tit. X. de constitutionibus I. 2.

2.) Z.B. in der Bulle Provida sollersque für die oberrhein. Kirchenprovinz: „Unicuique autem ex memoratis capitulis, ut pro chori servitio, pro distributionum et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecunque statuta, capitula et decreta, licita tamen et honesta et canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi pro tempore existentis Antistitis praesidentia, inspectione et approbatione condere atque edere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur.“

3.) C. 1. X. de his quae fiunt a majori parte capituli III. 11.

4.) C. 12. X. h. t.

5.) C. 6. h. t.

6.) C. 29. de reg jur. in VIto V. 12. Wo jedoch ein die Rechte der Einzelnen berührendes Statut den Nutzen der Kirche zum Zwecke hat, entscheidet die Mehrzahl, c. 4. X. de his quae fiunt a majori parte capituli.

7.) C. 9. X. de consuet. I. 4. (: „inhibemus, ne absque episcopi vestri consensu immutetis ecclesiae vestrae constitutiones approbatas, vel novas etiam inducatis, si quas forte fecistis, irritas decernentes.“). Diese Bestimmung ist schlechthin allgemein, wenn schon in der Decretale Honorius III., wie sie in der Comp. V. steht, nur die „in ipsius episcopi praejudicium“ gefassten Beschlüsse für nichtig erklärt werden. In der That findet sich häufig auch, dass Statuten, die nicht in die letztere Kategorie gehörten, der bischöflichen Confirmation unterstellt wurden. Vergl. z. B. die Urkunden zu den Regensburger Statuten bei Mayer, Thesaur. T. II. p. 37 sqq.

8.) S. Anm. 2.

9.) C. 12. X. h. t.

10.) C. 1. h. t. in VIto I. 2.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die evangelische Kirche.

§. 177.

I.) Die Gesetzgebung.

Die Gränze der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche bestimmt sich nach der allgemeinen Regel, dass die Kirchengewalt nur die mit dem Kirchenzwecke in unmittelbarer Gemeinschaft stehenden Verhältnisse betrifft. In Folge dieser Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes steht also die evangelische Kirche zu dem Staate nicht in derselben Beziehung wie die katholische; sie rechtet nicht mit ihm um ihre und seine Erweisungssphäre, sondern sie stellt die Gesetzgebung über ihre äusseren Beziehungen als Corporation, die Gerichtsbarkeit über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen etc. ihm anheim, weil er zur Handhabung der rechtlichen Ordnung von Gott geordnet ist. Für die eigentliche kirchliche Gesetzgebung ist es eine durch die Geschichte geheiligte, im Principe der Verfassung begründete allgemeine Regel, dass sie sich auf den Beirath von Gliedern des Lehramtes stützen soll. Ferner aber giebt es Gebiete, in denen die Kirche selbst die letzte Entscheidung zu fällen hat. So ist es zuvörderst bei der Gesetzgebung im Gebiete der Lehre der Fall, für welche sich folgende Grundsätze ergeben. Wenn die katholische Kirche als ihr Grundprincip annimmt, dass Gottes Wort nicht in der Schrift beschlossen sei, sondern dass neben und über dieser die Tradition stehe, welche

zu bewahren und zu bezeugen der Episkopat göttlichen Auftrag und göttliche Befähigung empfangen habe, so ist die evangelische Kirche gerade von der Negation dieses Satzes ausgegangen; es ist ihr Fundamentalsatz, dass in der Schrift der Quell aller göttlichen Wahrheit fliesse. Da aber die Schrift selbst verschieden ausgelegt werden kann, so hat die Kirche ihr Urtheil über die Lehren, welche sie der Schrift angemessen erachtet, in ihren Bekenntnissen niedergelegt. Diese sind mithin nicht blos eine Negation der katholischen Kirche, sondern sie sprechen zugleich den Glauben aus, in welchem sich die Kirche nicht nur als die protestantische, sondern zugleich als die evangelische wusste[1]). Wenn es sich nun fragt, wieweit überhaupt eine Aenderung der in den Bekenntnissen enthaltenen Lehre durch Gesetzgebung zulässig sei, so ist zunächst das, was über alle confessionellen Differenzen hinaus das Gemeingut der verschiedenen Kirchen bildet, dann aber dasjenige als unveränderlich anzusehen, was der Kern und Mittelpunct der Reformation und ihr kirchenbildendes Princip gewesen ist[2]): die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben. Mit der Lossagung von jenem in den oecumenischen Symbolen enthaltenen Gemeingute würde eine Landeskirche aufhören, eine christliche zu sein, und mit der Absagung von diesem Principe würde sie auf den Namen einer evangelischen keinen Anspruch mehr haben. Dagegen im Weiteren ist das in den Bekenntnissen niedergelegte Urtheil kein unfehlbares und abgeschlossenes; es muss vielmehr der Beruf der Kirche anerkannt werden, immer tiefer in den Sinn der heiligen Urkunden einzudringen, und das aus ihnen geschöpfte Wort Gottes mehr und mehr von menschlicher Zuthat zu reinigen[3]). Ein solcher Fortschritt kann aber niemals nach einer Anordnung des Regiments geschehen; sondern er wird durch die christliche Wissenschaft vermittelt, die sich in die Tiefen der Schrift versenkt, und aus dieser Gottes Wort in seiner Wahrheit zu Tage fördert, welche als solche von der Kirche erkannt und als ihr Bewusstsein bezeugt wird. So lange aber dieses nicht geschehen ist, hat jede, die Lehre betreffende Anordnung des Kirchenregiments sich innerhalb der Schranken des Bekenntnisses zu bewegen. Hierher gehört namentlich die Einführung von Katechismen für die religiöse Unterweisung der Jugend. Die Abfassung derselben geschieht

nach der Natur der Sache durch Glieder des Lehramtes, welche dazu als die Sachverständigen berufen sind, und eine Zustimmung der Kirche kann hier um so weniger erforderlich sein, als der Katechismus überhaupt nur die Bestimmung hat, die bekenntnissmässige Lehre in einer dem jugendlichen Fassungsvermögen entsprechenden Darstellung zu entfalten. Von selbst aber versteht es sich, dass der Kirche das Recht des Widerspruchs zustehen müsste, sobald der Katechismus den Boden des Bekenntnisses verliesse[4]). Ein anderes Verhältniss, für welches in Beziehung auf die Gesetzgebung besondere Rücksichten hervortreten, ist die Liturgie. Diese ist, abgesehen von den in der Schrift nach Inhalt und Form selbst angeordneten Handlungen der Taufe und des Abendmahls, so wie der Predigt des Evangeliums, wandelbar nach den Bedürfnissen der Völker und Zeiten[5]), und, wo ein solches Bedürfniss laut geworden, kann und soll die Umänderung durch das Kirchenregiment verfügt werden. Da aber die Liturgie in dem Glauben ihren Maassstab hat, und ihr Gebrauch ein stetes Bekennen ist, so muss für die von dem Kirchenregimente mit Hülfe des Lehramts abgefassten Agenden die Zustimmung der Kirche für erforderlich erachtet werden. In gleicher Weise verhält es sich in Beziehung auf die Verfassung, welche verändert werden kann, sobald nur die gegenüber der römischen Kirche in den Bekenntnissen gezogenen Schranken und diejenigen positiven Grundsätze nicht verletzt werden, welche in den Bekenntnissen in Betreff des Lehramtes an sich und in seinem Verhältnisse zur Kirche gegeben sind. Dennoch unterliegt sie selbst unter diesen Voraussetzungen nicht der einseitigen Disposition des Kirchenregiments, vielmehr soll jede wesentliche Aenderung derselben sich auf die Zustimmung der Kirche stützen. In allen Fällen nun, wo diese Zustimmung erforderlich ist, wird die Kirche nach der dermaligen Verfassung durch die einzelnen Gemeinden dargestellt, denen die Theorie das Recht der Annahme und Verwerfung beilegt. Dieser Satz ist nicht logisch richtig, weil die Glieder nicht die Function des Organismus haben können, und praktisch nicht auszuführen, weil er schliesslich zu einer Abstimmung in den Gemeinden und nach Gemeinden führen müsste. Deshalb ist man zu der Fiction gekommen, das Stillschweigen der Gemeinden und Geistlichen für eine Zustimmung zu halten. Dieser Auf-

fassung gegenüber haben einzelne Landesgesetze ausdrücklich die Zustimmung einer Synode erfordert[6]), worin ein richtiger Grundsatz ausgedrückt ist, der auch in den Aeusserungen der sächsischen Reformatoren seine Unterstützung findet. Dagegen ist es unangemessen, dass die Kirche in Fällen, wo es auf ihre Zustimmung ankommt, durch die Landstände vertreten wird[7]). Diesen gebührt vom allgemeinen Standpuncte aus das Recht ausschliesslicher Mitwirkung zu der aus dem Hoheitsrechte hervorgehenden Gesetzgebung; sie werden bei der Ordnung aller Verhältnisse thätig, die das Princip der Kirche, wie die Gerichtsbarkeit über das Kirchengut und die persönlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen, der Ordnung des Staates überhaupt unterwirft; endlich ist es nothwendig, dass vor der Veränderung einer Verfassung, die unter den Schutz des Staates gestellt ist, auch ihre Zustimmung vernommen werde. Dass aber hierdurch schon den Forderungen der Kirche genügt sei, können nur diejenigen behaupten, welche die Kirche als eine eigenthümliche Bestimmtheit des Lebens nicht zu fassen wissen.

1.) Darüber s. im folg. Buche die Lehre vom Bekenntniss.

2.) Dorner, Das Princip unserer Kirche, Kiel 1841., und besonders die treffliche Ausführung in (Hundeshagen), Der deutsche Protestantismus, Frankf. 1847., S. 26 ff.

3.) Vergl. die Erörterung von v. Scheurl in der Beil. II. zu Reich, Die ev.-luth. Kirche im Grossh. Hessen, Stuttg. 1855.

4.) Ueber diese Frage vergl. die in der Schrift: Urkunden zur Beurtheilung der kirchlichen Verh. im Fürstenthume Lippe, Leipz. 1845., abgedruckten Gutachten.

5.) Form. Conc. (Hase p. 615.): Credimus, docemus et confitemur, ecclesiae Dei ubivis terrarum et quocunque tempore licere, pro re nata ceremonias tales (d. i. die nicht im Worte Gottes angeordneten, Art. 9.) mutare juxta eam rationem, quae ecclesiae Dei utilissima et ad aedificationem ejusdem maxime accommodata judicatur," vergl. mit p. 791. — Apol. Conf. (ib. p. 214.): „Et tamen usum libertatis in his rebus moderandum esse docemus, ne imperiti offendantur et propter abusum libertatis fiant iniquiores verae doctrinae evangelii, neve sine probabili causa mutetur aliquid in usitatis ritibus, sed ut propter alendam concordiam serventur veteres mores." — Die im Texte berührte Frage ist auf Veranlassung der preuss. Agende Gegenstand lebhafter Verhandlungen geworden. Unter den zahlreichen hier einschlagenden Schriften können als Vertreter der verschiedenen sich kreuzenden Ansichten die folgenden hervorgehoben werden: Pacificus Sincerus (Schleiermacher), Ueber das liturgische Recht evangelischer Fürsten, Hann. 1824., Augusti, Ueber das Majestätsrecht in kirchlichen, besonders liturgischen

Dingen, Frankf. a. M. 1825., (Huschke) Theologisches Votum eines Juristen in Sachen der Königl. Preuss. Hof- und Domagende, Nürnberg 1832. Ueber das Geschichtliche s.: Falck, Actenstücke, betreffend die neue Preuss. Kirchenagende, Kiel 1827., und Eylert, Characterzüge und historische Mittheilungen aus dem Leben Friedrich Wilhelms III. Magd. 1842., 3 Bde.

6.) Die Kurhess. V.-U. v. 5. Jan. 1831. §. 134. und v. 13. April 1852. bindet die Neuerungen in liturg. Sachen an die Zustimmung einer Synode. Nach §. 66. der Hannov. Landesverf. soll mit einer Synode berathen werden, wenn neue Kirchenordnungen erlassen, oder in wesentlichen Grundsätzen derselben und namentlich in der Liturgie Aenderungen gemacht werden sollen. Ueber das badensche und oldenburg. Recht s. oben §. 169.

7.) Die Gesetze und Uebungen der einzelnen Landeskirchen haben aber doch häufig eine Mitwirkung der ständischen Organe bei der kirchlichen Gesetzgebung anerkannt, z. B. im Königreiche Sachsen, in Holstein, Lauenburg, Coburg-Gotha, Altenburg. Die Geschichte der landständischen Concurrenz in Kirchensachen s. in meiner Geschichte der evang. K.-Verf. S. 112 ff. In der Mark Brandenburg wurde dieselbe schon nach der Mitte des 16. Jahrh. nicht anerkannt, das. S. 132., während sie in weitem Umfange z. B. in Pommern und Mecklenburg Statt fand. Vergl. z. B. die Nachweisungen bei Baumgarten, Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg, Braunschw. 1858. In eigenthümlicher Weise ist im Herzogthum Altenburg die Berathung kirchlicher Gesetze durch die Synoden der Geistlichen und die Landstände geordnet, V.-U. §. 134 ff.

§. 178.

II.) Die Dispensationen.

Die Zulässigkeit der Dispensationen von menschlichen Anordnungen ist auch in der evangelischen Kirche immer anerkannt gewesen. Mit der Annahme des Grundsatzes ist aber auch der Missbrauch über die Kirche gekommen; denn auch in den meisten evangelischen Ländern wird die Dispensation in einer Reihe von Fällen ertheilt, ohne dass es einer Begründung durch individuelle Beziehungen und Verhältnisse bedarf, oder sie wird doch nur da verweigert, wo sie sich aus besonderen Gründen als unrathsam darstellt, wozu sich dann noch der Missbrauch der Dispenstaxen gesellt hat. Hierin liegt ohne Zweifel für die Gesetzgebung die dringende Mahnung, die Dispensationen auf ihre Idee zurückzuführen, also alle Verhältnisse, in denen sie jetzt immer ertheilt worden sind, völlig freizugeben. In den Fällen aber, wo es für einzelne kirchliche Acte einer besonderen Aufsicht bedarf,

sollte sich diese nicht in der unangemessenen Form der Dispensation äussern, sondern es sollte der betreffende Act an eine förmliche Untersuchung gebunden werden. Dass die Frage, ob eine Dispensation in zweifelhaften Fällen gewährt werden könne, nur mit geistlichem und theologischem Beirath zu entscheiden sei, war früher allgemein anerkannt und sollte als eine aus dem Principe der Verfassung hervorgehende Regel[1]) auch jetzt noch gelten.

1.) Stahl, Die Kirchenverfassung, S. 117.

§. 179.

III. Autonomisches Recht.

Das statutarische Recht hat, abgesehen von den Capiteln (§. 162.), seinen Wirkungskreis in den Kirchengemeinden[1]). Da indessen die einzelne Gemeinde nur ein Glied der Kirche und mithin an die Kirchenlehre gebunden ist, so hat im Gebiete der letzteren die Autonomie keine Berechtigung. Dasselbe gilt von der durch das Kirchenregiment angeordneten allgemeinen Liturgie, so weit nicht eine Agende selbst den Gemeinden eine Einwirkung gestattet. Endlich ist auch die Verwendung des Kirchenguts nicht der Willkür der Gemeinden überlassen, sondern diese richtet sich nach dem begriffsmässigen Zwecke der Gemeinde, der zugleich der Zweck der Kirche ist. Ungeachtet dieser Beschränkungen hat aber die Autonomie noch immer einen Spielraum, z. B. rücksichtlich der Verwaltung des Kirchenguts, und der Verwaltung und Verwendung des für die Armenpflege bestimmten Vermögens, wo diese den Gemeinden überlassen sind[2]), und bezüglich der Normen, nach denen die Verpflichtung zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse vertheilt werden soll[3]). Ueber die Form, innerhalb deren sie sich äussert, entscheidet zunächst die besondere Gemeindeverfassung, und wo eine solche nicht besteht, kommen die schon früher dargestellten allgemeinen Grundsätze in Anwendung (§. 166.).

1.) Puchta, Recht der Kirche S. 134 ff.

2.) Vergl. die rhein.-westph. K.-O. v. 5. März 1835.

3.) Vergl. die angef. K.-O. §. 18., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 78. Mejer Instit. S. 232. ist der Meinung, dass das, was in diesem §. de lege ferenda bemerkt sei, nur auf collegialistischer, gerade in dieser Applica-

tion mit einer sehr geringen Wendung zum Independentismus führender Basis behauptet werden zu können scheine. Diese Autonomie der Gemeinden, welche ich neben dem landesherrlichen Gesetzgebungsrecht bestehen lasse, reducire sich in Wirklichkeit nur auf einen nicht bedeutenden Einfluss bei Anordnung der Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Localvermögens, der im preuss. Rheinlande stattfinde. Ich darf dieser Ansicht die Bemerkung entgegensetzen, dass das praktische Recht, wenn nicht in Mecklenburg und andern Ländern, doch anderwärts wirklich der Autonomie einen grösseren Raum lässt. Für Sachsen darf ich auf v. Weber verweisen, der nicht blos „von einer hierher nicht gehörigen Maassregel", nämlich der Aufstellung der Matrikeln spricht, die doch gerade auch einen statutarischen Character haben, sondern auch sonst, und zwar z. B. in Betreff der Deckung der kirchlichen Bedürfnisse Bd. II. S. 773., die Autonomie als berechtigt anerkennt. Für das Gebiet der preussischen Landeskirche ist die mir entgegengehaltene Ansicht nicht minder der Berichtigung bedürftig. Für Rheinland (und Westphalen) ist die Autonomie der Local- und der Kreisgemeinden durch Zusatz zu §. 33. der K.-O. (Hagens S. 35.) ausdrücklich anerkannt, und für die östlichen Provinzen habe ich manche Beispiele von Statuten gesehen, die älter waren als das Landrecht, dessen Auffassung ich hier nicht erst zu characterisiren brauche, und die zum Theil über das von mir angegebene Maass hinaus die Theilnahme an der Pfarrwahl, das Verhältniss eingepfarrter Gemeinden u. A. betrafen. Auch die Union hat zu statutarischen Festsetzungen in nicht geringer Anzahl Veranlassung gegeben. Wenn nun dem so ist (und Beispiele würden sich noch weiter beibringen lassen), so darf ich wohl auch hoffen, dasjenige erledigt zu haben, was von der collegialistischen Basis meiner (übrigens gar nicht auf eine lex ferenda gerichteten) Ansicht gesagt worden ist. Dieser Ausdruck hat einen Beigeschmack, der übel berufen ist, und hatte gegenüber den von mir so eng bemessenen Gränzen der Autonomie wohl keine Veranlassung. Dass die nun schon in so weitem Umfange eingeführten Gemeindeorganisationen die Autonomie in viel weiterem Maasse zur Erscheinung bringen müssen, ist nicht zu bezweifeln. — Die Autonomie der Stifter ist, wie ich beiläufig mit Beziehung auf die angef. Stelle Mejers bemerke, im Preuss. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 1219. ausdrücklich anerkannt.

ZWEITES CAPITEL.

Die Aufsicht.

ERSTER ABSCHNITT.

Die katholische Kirche.

§. 180.

I.) Die Aufsicht der Bischöfe.

Die Visitationen.

1.) Geschichtliches.

I. Wie die Kirchenväter und Concilien bezeugen, war es im vierten Jahrhundert in der orientalischen Kirche Sitte, dass die Bischöfe ihre Diöcesen entweder selbst[1]), oder durch Abgeordnete (περιοδεύται) visitirten[2]). In der abendländischen Kirche findet sich diese Einrichtung gleichfalls schon früh wieder, und im sechsten Jahrhundert war nach dem Zeugniss einer spanischen Synode die jährliche Visitation der Diöcese durch den Bischof bereits eine von Alters her in Uebung stehende Regel[3]). Dieselbe Vorschrift wiederholten die fränkischen Gesetze oft[4]), indem sie zugleich dem Bischof den königlichen Comes sowohl zu Schutz und Hülfe, als zur Controle beiordneten[5]), wenn er in seinen Sprengel hinausging, um von den Zuständen der Gemeinden und Kirchenanstalten Kenntniss zu nehmen, die Amtsführung der Geistlichen zu untersuchen, die Irrenden zu belehren, und die Fehlenden zu ermahnen und zu strafen[6]). Die letztere Thätigkeit gewann im neunten Jahrhundert eine bestimmtere Form, indem in den einzelnen Parochieen glaubhafte und unbescholtene Männer (*testes synodales*, Sendzeugen) eidlich verpflichtet wurden, auf das sittliche Leben Acht zu haben, und wahrgenommene Laster und Sünden anzuzeigen[7]), wenn der Visitator erschien, um die „Synode“ (den „Send“) zu halten, und auf ihr Recht zu sprechen und Zucht zu üben[8]). Schon damals war es aber nicht immer der Bischof, der in diesem Gebiete thätig wurde, sondern oft trat an seine Stelle der Archidiakon[9]), und später wurde in der bereits nachgewiesenen Entwicklung der Archidiakonalverhältnisse (§. 137.) die Visitation sammt dem Send zu einem ordentlichen Amtsrechte der Archidiakonen[10]) innerhalb ihrer Sprengel. In

engeren Kreisen, den sogenannten Christianitäten, übten das Recht der Visitation die Archipresbyter, welche als Commissarien[11]) der Archidiakonen an den hierzu gewöhnlich durch Observanz bestimmten Orten den Send hielten und die bei diesem zu leistenden Abgaben erhoben. Zuweilen hatten sie aber auch selbst das Sendrecht[12]), bald über einen bestimmten District[13]), bald über gewisse Classen von Personen[14]). Endlich die bischöflichen Visitationen hörten unter diesen Verhältnissen zumeist auf, und nur dieses erhielt sich in manchen Diöcesen, dass im Schaltjahre der Send dem Bischofe gehörte[15]) und die Synodalabgabe von dem Archidiakon für ihn erhoben wurde[16]). Seit dem dreizehnten Jahrhundert griff aber die Reaction gegen die begriffswidrige Stellung der Archidiakonen auch hier, wiewohl in den einzelnen Diöcesen mit sehr ungleichem Erfolge, ein[17]), weshalb die Synode von Trient[18]) den Bischöfen ihre Pflicht nachdrücklich in das Gedächtniss zurückrief und zugleich die Visitationen der Archidiakonen und anderen niederen Prälaten an ihre Genehmigung knüpfte. Seit dieser Zeit wurde mehr und mehr das natürliche Verhältniss, in welchem der Bischof über seine Diöcese die Aufsicht entweder selbst, oder durch besondere Abgeordnete führt, wiederhergestellt. Die Sende haben sich aber, wiewohl sie dem Leben abgestorben waren, zum Theil noch bis in das achtzehnte Jahrhundert erhalten[19]). II. Im achten Jahrhundert schrieben im Frankenreiche die Gesetze vor, dass alle Priester in der Quadragesima sich in der bischöflichen Stadt versammeln, und dem Bischof von ihrem Amte Rechnung ablegen sollten[20]). Dieses war eine Einrichtung zur Ueberwachung des kirchlichen Dienstes, die später in die Diöcesansynoden (§. 149.) überging[21]).

1.) Ueber die Geschichte der Visitationen: Thomassin., P. II. l. 3. c. 77 sqq.

2.) Diese sind schon erwähnt im conc. Laodic. (347—81.) c. 57. (c. 5. Dist. LXXX.). — Vergl. c. 42. §. 9. Cod. de episc. et cler. I. 3.

3.) Conc. Tarracon. (516.) in c. 10. C. X. qu. 1.

4.) Vergl. Cap. Carloman. (742.) c. 3. bei Pertz, Mon. T. III. p. 17., Cap. Pipin. (744.) c. 4. ib. p. 21., Cap. Car. M. (769.) c. 6. ib. p. 33., Cap. (789.) c. 69. ib. p. 64., Cap. Aquisgr. (813.) c. 1. ib. p. 188., Const. Worm. (829.) c. 5. ib. p. 335., Syn. ap. Tolos. (844.) c. 3 sqq. ib. p. 379. u. a.

5.) Cap. Car. M. (769.) c. 6., Cap. Mant. (781.) c. 6. bei Pertz, T. III. p. 41.

6.) Schon im 7. Jahrh. ging dem Bischof der Archidiakon voraus, um die Ankunft desselben zu verkündigen, die Parochianen zur „Synode“ vorzuladen, und minderwichtige Sachen vorher zu erledigen. Dies zeigt Conc. Rotom. (650.) c. 16., Regin. L. II. c. 1.

7.) Vergl. die in Anm. 4. angef. Synod. ap. Tolos. c. 3.

8.) Ueber diese Verhältnisse sind vorzugsweise Regino (L. II. c. 3 sqq.) und Hincmar von Rheims (Capitula, quibus de rebus magistri et decani per singulas ecclesias inquirere et episcopo renunciare debeant, in Opp. T. I. p. 716.) zu vergleichen. — Kopp: Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichte, S. 118 ff., Biener, Beiträge zur Gesch. des Inquisitionsproc. S. 28 ff., Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte, Bd. I. §. 47., Rettberg, Deutsche K.-Gesch. Bd. II. S. 742 ff., Dove, De jurisdictionis eccl. apud Germanos Gallosque progressu, Berol. 1855. p. 52 sqq. 92 sqq. — Ueber eine ähnliche Einrichtung in der öffentlichen Rechtspflege, welche für die Kirche das Vorbild gewesen zu sein scheint, s. Pipin. Cap. Langob. (782) c. 8. bei Pertz, Mon. T. III. p. 43., Cap. Worm. (829.) c. 3. ib. p. 351.

9.) Conc. Tol. IV. (633.) c. 36., Regin. I. 9., c. 11. C. X. qu. 1.

10.) Schmidt, De synodis archidiaconalibus et archipresbyteralibus in Germania, im Thesaur. jur. eccl. T. III. p. 314 sqq., Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 854 ff.

11.) Dieses zeigt z. B. das Synodalregister des Archidiakonats Aschaffenburg bei Würdtwein, Dioecesis Mogunt., T. I. p. 522.

12.) Urk. d. Erzb. v. Salzburg v. J. 1195. bei Hartzheim, Conc. T. III. p. 461., de Ludewig, Reliquiae MS. T. IV. p. 175.

13.) Vergl. z. B. Urk. über den Decanat Dortmund v. J. 1293. bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Cöln, Bd. I. S. 299., Mooren, der Dortmunder Archidiakonat, Cöln 1853.; über den Erzpriestersend zu Maynz: Würdtwein l. c. p. 16 sqq.

14.) Darüber s. die merkwürdige Urkunde v. J. 1300. bei Würdtwein l. c. p. 20 sqq., nach welcher unter dem Send des Erzpriesters bestimmte Classen von Handwerkern der Stadt Maynz standen.

15.) Urk. v. 1195. u. 1296. bei Würdtwein, T. II. p. 9 sqq., Kopp a. a. O. S. 130., Schmidt l. c. p. 321. Mooren a. a. O. S. 15 ff. hat diese Einrichtung, welche wohl von der Viertheilung der kirchlichen Einkünfte herrührt, in einer mir nicht haltbar scheinenden Weise zu erklären versucht. Ueber den Bischofssend und dessen Verbindung mit der Diöcesansynode s. Phillips, Diöcesansynode S. 56 ff.

16.) Es kann nicht genug betont werden, dass in allen diesen Beziehungen eine grosse Mannichfaltigkeit von Uebungen stattfand. Auch eine berühmte Stelle des Sachsenspiegels II. 1. „Jewelk kersten man is senet plichtig to sükene dries in me jare, sint he to sinen dagen komen is, binne deme biscopdume dar he inne geseten is. — Vriheit de is aver drierhande: scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen; plechhaften der dumproveste; landseten der ercepriestere,“ Homeyer, Sachsenspiegel S. 28., Unger, Altdeutsche Gerichtsverfassung, S. 397., a Daniels, De spec. Sax. origine, Berol. 1852. p. 23 sq., Dove p. 95., bezeichnet zwar gewiss einen lebendigen, aber nicht einen allgemeinen Zustand. Vergl. auch Kopp a. a. O. S. 129. Dass der Propst jährlich dreimal den

Send halte, sagt z. B. das älteste Soester Statutarrecht v. J. 1120. (: „Prepositus susatensis de jure debet facere denunciari synodum tribus vicibus in anno") bei Seibertz, Urk. zur Westphäl. Gesch. Bd. I. S. 49., was auf die Bestimmungen Karls d. Gr. zurückführt (Maurer, Gesch. des Gerichtsverf. S. 76. 156.). Eine jüngere HS. hat: „duobus terminis in quolibet anno praesidebit synodo." Nach Bremischen Provinzialstatuten wurde der Send einmal gehalten (Kopp a. a. O. S. 132.), und dieses war auch das Recht im Erzstifte Mainz. — Ueber die Sendzeugen und die allmälige Umwandlung ihrer Bestimmung s. Kopp S. 133.

17.) Eine gründliche, auf Urkunden des 15. Jahrh. gestützte Darstellung der Verhältnisse in den Preuss. Bisthümern bei Jacobson, Gesch. der Quellen des preuss. K.-R. Bd. I. Abth. I. S. 120 ff. Bei dieser ist aber zu erinnern, dass in jenen Bisthümern die Archidiakonen überhaupt vom Anfange nicht eine überwiegende Stellung erlangt hatten. Ueber die späteren Zustände im Erzstifte Maynz geben die Visitations-Protokolle und Ordnungen bei Würdtwein l. c. (z. B. T. III. p. 6.) sehr belehrende Aufschlüsse.

18.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref., worin im Wesentlichen die Beschlüsse der Cöln. Synode v. J. 1549. (Hartzheim, T. VI. p. 546.) wieder erscheinen.

19.) Vergl. über die Verhältnisse im Erzstifte Cöln die bei Binterim a. a. O. Bd. II. im Anhange abgedruckten Statuten der Landcapitel. Noch im Jahre 1700. wurde die Bestellung der Sendschöffen angeordnet (S. 302.).

20.) Vergl. oben §. 140. und Baluze in den Anmerkungen zu Regino p. 531.

21.) Durch Cap. Aquisgr. (817.) c. 18., Regin. I. 77. wurde aber die Berufung der Geistlichen in der gedachten Zeit verboten.

§. 181.

2.) Gegenwärtige Verhältnisse.

I. Nach der heutigen Verfassung geschehen die ordentlichen Visitationen durch die Landdechanten oder Bezirksvicare nach Anleitung der durch die bischöfliche Behörde erlassenen speciellen Instructionen [1]), gewöhnlich auf der Grundlage der von den Pfarrern vor dem Visitationstermine erstatteten Berichte, der sg. Pfarrrelationen. Aber auch den Bischöfen ist durch die Kirchengesetze die Visitation zur Pflicht gemacht, wiewohl die Vorschrift der Trienter Synode, dass der Bischof selbst oder durch seinen Generalvicar jährlich, mindestens aber in je zwei Jahren seine ganze Diöcese visitiren soll [2]), nicht überall in Uebung ist [3]), ein Mangel, den die Visitationen der Dekanate durch Mitglieder der bischöflichen Ordinariate nicht vollkommen zu beseitigen im Stande sind [4]). Nach den Bestimmungen desselben Conci-

liums haben Appellationen gegen die von dem Bischof bei der Visitation erlassenen, auf die Verbesserung der Disciplin gerichteten Decrete keine Suspensivkraft [4a]). II. Der Zweck der Visitationen ist die Untersuchung der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, die Prüfung der kirchlichen Vermögensverwaltung und die Ueberwachung des religiösen Unterrichts und der sittlichen und religiösen Zustände der Gemeinden. Hierbei sind die untergeordneten Visitatoren, abgesehen von provisorischen Maassregeln in eiligen Fällen, zur eigenen Verfügung nur insoweit berechtigt, als ihnen dieses ihre Instruction gestattet, während sie in den ihrer Disposition nicht unterworfenen Verhältnissen die Entscheidung des Ordinariats zu erwirken haben, an welches sie berichten. Aber auch wo Fälle solcher Art nicht vorliegen, ist die Erstattung umfassender Berichte über die Ergebnisse der Visitation, bald sofort nach der letzteren [5]), bald in einem jährlichen allgemeinen Visitationsberichte, vorgeschrieben [6]). III. Der Visitation des Bischofs sollen nach dem Concilium von Trient auch die exemten Capitel und die exemten Säcularkirchen, so wie die exemten Klöster rücksichtlich der ihnen über die Gränzen ihres Innern hinaus zustehenden Seelsorge, ferner die exemten Frauenklöster rücksichtlich der Clausur, und die nicht unter unmittelbarem landesfürstlichen Schutze stehenden Hospitäler unterliegen [7]). IV. Die Mitwirkung von Commissarien des Staates bei der Visitation, welche früher zuweilen die Gesetze forderten [8]), ist jetzt wohl nirgends mehr üblich. V. Ueber die dem Visitator zu leistenden Procurationen vergl. das letzte Capitel dieses Buches.

1.) Vergl. die Dienstvorschrift für die Landdechanten der Erzdiöcese Cöln v. 24. Febr. 1827. in der Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen u. s. w., Cöln 1837. S. 45.; Ermländ. Visitationsordnung v. 1799. bei Jacobson a. a. O. S. 278 ff. der Urkunde. — Die älteren Bestimmungen des Oesterreichischen Kirchenrechts enthält: Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, Bd. I. S. 430 ff. — Vergl. ferner Mainzer Diöcesanstatuten v. 1837. S. 22 ff. — Erzb. Freiburger Instruct. vom 24. Febr. 1837. bei Rheinwald, Acta historico-eccl. Jahrg. 1837. S. 297 ff. und im Archiv für die Geistlichen der oberrheinischen Kirchenprovinz Bd. I. H. 3. S. 287 ff. — Württemb. Visitationsinstruction vom 13. Sept. 1817. u. Verordn. vom 23. Mai 1820. bei Lang, Sammlung S. 530 ff., 668 ff. — Eine Zusammenstellung der drei letzteren meist gleichlautenden Ordnungen giebt Longner, die Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprov. S. 191 ff.

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit den Declarationen der

Congr. Conc. in der Leipz. Ausgabe des conc. Trid. v. 1853. Die Visitation des Capitels der Cathedrale und der übrigen ecclesiae majores muss aber der Bischof selbst vollziehen, c. 4. Sess. VI. de ref. mit den Decl. a. a. O.

3.) Vergl. für Oesterreich: Helfert a. a. O. S. 177. Das Breve vom 13. März 1855. über die Vollziehung des Concordats empfiehlt aber die bischöflichen Visitationen wieder dringend. — für das Erzbisth. Freiburg: Instr. v. J. 1837. im angef. Archiv S. 297 ff. — für die Diöcese Würzburg: Müller, Lexik. des K.-R. u. d. A. Visitationen.

4.) Maynzer Diöcesanstatuten S. 34., Longner a. a. O. S. 222 ff.

4a.) Sess. XIII. de ref. c. 1. mit den Decl. a. a. O.

5.) Wie in der Erzdiöcese Cöln, Sammlung der Verordn. S. 46.

6.) Wie in der Diöcese Maynz, Diöcesanstatuten S. 32.

7.) Sess. VI. c. 4., VII. c. 8., XIV. c. 4., XXII. c. 8., XXV. c. 6. de ref. in Verbindung mit den darüber ergangenen Declarationen und Resolutionen der Congr. Conc. l. c. Die Constitution Inscrutabili von Gregor XV. (1622.), welche die Regularen betrifft, ist mit den zu ihrer Auslegung ergangenen Declarationen in dem Anhange der alleg. Ausgabe abgedruckt.

8.) Ein solches Recht bestand früher in Oesterreich (Helfert a. a. O. S. 177.) und Bayern (Schenkl, Institt. T. I. p. 437.) in Folge besonderer Recesse. Im ersteren Lande war es aber für die ordentlichen Visitationen seit dem Hofdecr. v. 9. Jul. 1808., (Helfert S. 178.) nicht mehr üblich. Jetzt ist der Art. IV. des Concordats, welcher die Freiheit der Diöcesanverwaltung stipulirt, entscheidend.

§. 182.

II.) Die Aufsicht der Erzbischöfe.

Nach der Entwicklung des Metropolitanverbandes hatten innerhalb der Provinz die Erzbischöfe das Visitationsrecht[1]). Dieses war jedoch schon im eilften Jahrhundert ausser Uebung. Später erkannte das canonische Recht die Berechtigung der Metropoliten ausdrücklich wieder an[2]), wiewohl nicht ohne Beschränkung, indem es verordnete, dass dieselben zuerst ihre eigene Diöcese und dann erst die Sprengel ihrer Suffraganen, diese aber so visitiren sollten, dass vor vollendeter Untersuchung aller nicht ein bereits Visitirter einer wiederholten Visitation unterworfen würde. Nach beendeter Visitation sollte dann zu einer weiteren nur nach eingeholtem Rathe der Provinzialbischöfe geschritten werden[3]). Auf diesen Vorschriften ruht die Bestimmung der Trienter Synode, dass der Erzbischof nur nach beendeter Visitation der eigenen Diöcese und nur, nachdem die Provinzialsynode die Motive geprüft und ihre Zustimmung erklärt habe, zur Untersuchung des Zustandes der Cathedralkirchen und Diöcesen seiner Provinz vorschreiten könne[4]).

Da aber die Provinzialsynoden ausser Uebung gekommen sind, so haben dadurch zugleich auch die erzbischöflichen Visitationen aufgehört, Theile der kirchlichen Ordnung zu sein[5]). Die Erzbischöfe sind deshalb jetzt auf die Aufsicht beschränkt, welche sie nach dem Concilium von Trient namentlich über die Residenz der Bischöfe[6]) und die geistlichen Seminarien[7]) zu führen haben.

1.) Thomassin., P. II. l. 3. c. 77 sqq.

2.) C. 16. X. de praescr. II. 26., c. 14. 25. X. de cens. III. 39.

3.) C. 1. 5. de cens. in VIto III. 20.

4.) Sess. XXIV. c. 3. de ref.

5.) Vergl. Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. II. Abth. II. 1. S. 79 ff. — Bei den Verhandlungen, deren Folge die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz war, wurde auch die Wiedereinführung der erzbischöflichen Visitationen beabsichtigt, Kirchenpragm. §. 13. bei Münch, Concordate Bd. II. S. 326.

6.) Sess. VI. c. 1., XXIII. c. 1. de ref.

7.) Sess. XXIII. c. 18. de ref.

§. 183.

III.) Das Aufsichtsrecht des Papstes.

Der Papst als Erhalter der Einheit führt die Aufsicht über die ganze Kirche. Hierzu bediente er sich früher seiner Legaten und Nuncien, die jedoch jetzt als stehende Aufsichtsbeamtete nicht mehr vorkommen (§. 129.), wenn schon dem Papste das Recht, durch Abgeordnete von den Zuständen der einzelnen Diöcesen sich zu überzeugen, nicht bestritten werden kann. Ferner hatten nach der früheren Verfassung die Bischöfe die Pflicht, zu bestimmten Zeiten in Rom selbst zu erscheinen, um dort von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen[1]), und noch im sechszehnten und achtzehnten Jahrhundert wurde diese Vorschrift wieder eingeschärft und durch Feststellung bestimmter, nach der Entfernung bemessener Fristen für die *visitatio liminum* näher geregelt. Das persönliche Erscheinen ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, sondern es wird dem Bischof, der verhindert ist, gestattet, sich durch ein Mitglied seines Capitels oder einen anderen Priester seiner Diöcese vertreten zu lassen[2]). Mit jener Verpflichtung der Bischöfe stehen die sg. *relationes status* in unmittelbarer Verbindung, die nach einer sehr speciellen, von Benedict XIII. erlassenen Instruction[3]) zu er-

statten sind. Aber auch ausserhalb der festgesetzten Zeit sind die Bischöfe an den Papst zu berichten verbunden, sobald in dem kirchlichen Leben Richtungen und Verhältnisse eintreten, die des Eingreifens von oben bedürfen. — Hier kann dann zugleich die Frage angeknüpft werden, inwiefern sich die Bestimmungen der Staatsgesetze über die Beschränkung des Verkehrs der Bischöfe mit dem Papste als angemessen erweisen. Diese sind zum Theil Ausflüsse der Nothwehr gegen eine dem Staatszwecke feindliche Clerisei gewesen, zum Theil sind sie erzeugt durch die Furcht vor den Uebergriffen der Hierarchie. In beiden Beziehungen genügten sie dem Zwecke nur unvollkommen, da ein verfänglicher Verkehr auf vielerlei unsichtbaren Wegen sein Ziel finden konnte. Aber sie sind nicht blos unpraktisch, sondern es ist auch nicht zu verkennen, dass, wenn die Kirche, zugleich auch der Papst als ihr Oberhaupt anerkannt ist, mithin diese Stellung des letzteren durch die Auflösung oder Erschwerung des Zusammenhanges zwischen ihm und den Bischöfen nicht negirt werden sollte. Darum also sollte der Staat jenen Verkehr frei geben, und sich genügen lassen, jeder ihm feindlichen Manifestation mit seiner Macht entgegenzutreten [4]).

1.) Diese Vorschrift bezog sich zunächst auf die Bischöfe des römischen Metropolitansprengels, c. 4. Dist. XCIII. (conc. Rom. sub Zachar. 743.), welche bei der jährlichen Synode zu erscheinen hatten. Allgemein aber heisst es in dem Bischofseide (s. d. Anh. zu §. 145.): „Limina Apostolorum singulis annis aut per me aut per certum nuncium visitabo, nisi eorum absolvar licentia," c. 4. X. de jurej. II. 24. Dafür haben andere Formeln, je nach der Entfernung, bald singulis trienniis, bald quadrienniis, Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 234. Die Formel des von einem Bischof von Speyer im J. 1504. abgelegten Eides hat (Koch, Sanct. pragm. p. 295.) „singulis bienniis," ähnlich wie 1478. dem dortigen Bischof ein Indult verwilligt hatte: „Apostolorum limina Romana curia existente citra singulis annis, ultra vero montes singulis bienniis visitabo." Die neuesten Bestimmungen sind von Sixtus V. in der Constit. Romanus Pontifex, und von Benedict XIV. in der Constit. Quod sancta vom 23. Nov. 1740. — Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 6., Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Limina.

2.) In dieser Beziehung hat die Praxis die strengen Anforderungen der Congr. conc. (Ferraris l. c.) sehr gemildert.

3.) Diese ist von Prosper Lambertinus, dem späteren Papste Benedict XIV., verfasst (vergl. dessen Institutiones, XXXII. p. 215. der Ingolstädter Ausg. v. 1751.) und im Anhange zu dessen Werke De synod. dioec. und in der App. zu der Leipz. Ausgabe des conc. Trid. v. 1853.

enthalten. — Ein neuerer Bericht des Bischofs von Bardstown (Provinz Baltimore) ist mitgetheilt von Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. III. S. 26 ff. Vergl. überh. den Art. Bericht in Wetzers und Weltes Kirchenlexikon, Bd. I. Freib. 1847., Mejer, Die röm. Curie, im 2ten Hefte von meiner und Jacobson's Zeitschr. für K.-R. Bd. I., Bangen, Die röm. Curie S. 177 ff.

4.) Die Bestimmungen des älteren österr. Rechts s. bei Helfert, Von den Rechten der Bischöfe §. 29. Die jetzt geltende ist im Art. II. des Concordats enthalten, welcher die Freiheit des Verkehrs stipulirt. In Preussen sind schon im J. 1841. (vergl. Minist. Rescr. v. 1. Jan.) die bis dahin bestehenden Beschränkungen aufgehoben worden. In Bayern ist nach einem Ausschreiben des Min. des Innern v. 25. März 1841., dem Concordat entsprechend, der Verkehr der Bischöfe in allen geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten freigegeben. Der §. 19. der in den Staaten der oberrh. Kirchenprovinz publicirten Verordn. vom J. 1830. enthält schon denselben Grundsatz. Die in Württemberg, Baden, Nassau u. Hessen-Darmstadt am 1. März 1853. bekannt gemachte Verordn. bestimmt ferner ausdrücklich, dass der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ungehindert sei, jedoch bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverband hervorgehenden Verhältnisse berücksichtigt werden sollen. Das Württembergische Concordat spricht im Art. VI. die Freiheit des Verkehrs aus.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die evangelische Kirche.

§. 184.

Die Visitationen.

Als Mittel der Aufsicht dient auch in der evangelischen Kirche das mit den ersten Anfängen derselben in das Leben getretene[1]) Institut der Kirchenvisitationen, in denen die Superintendenten oder Decane die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen, den Zustand des Unterrichts, die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, und die religiösen und sittlichen Verhältnisse der Gemeinden untersuchen. Im Einzelnen bestehen, soviel die visitirenden Personen und die der Visitation unterliegenden Kreise anlangt, verschiedene Uebungen, doch ist das Gewöhnliche dies, dass der Generalsuperintendent oder ein Mitglied des Consistoriums die Ephoralkirchen, der Superintendent die Pfarrkirchen visitirt. Die neueste Zeit hat das Institut der Visitationen wie-

der mehr belebt[2]), und zwar zuweilen dergestalt, dass sie von den Mittelpuncten der Verwaltung ausgehen und sich allmälig über einen ganzen Verwaltungsbezirk verbreiten. Solche Generalvisitationen waren schon früher in manchen Landeskirchen üblich. Die in dieser Entwicklung wieder erscheinende Einrichtung, dass vor der Visitation von dem Geistlichen stehende Fragen schriftlich beantwortet werden müssen, kommt schon im sechszehnten Jahrhundert vor[3]). Für das Verfügungsrecht der ordentlichen Visitatoren gelten im Wesentlichen die oben für die katholische Kirche dargestellten Grundsätze. Auch sie sind also, wo nicht dringende Fälle vorliegen oder die Instruction ihren Wirkungskreis erweitert, oder es sich blos um Hinweisung auf bestehende Gesetze handelt, nicht zu eigner Anordnung berechtigt, sondern sie berichten an die Consistorialbehörde, welche dann verfügt. Nicht minder ist es oft gesetzlich, dass die weltlichen Ortsbehörden an der Visitation rücksichtlich der äusseren Angelegenheiten, insbesondere des Kirchenvermögens, unmittelbaren Antheil nehmen. Die Anordnung allgemeiner Visitationen[4]) gehört nach der Natur der Sache zu den dem Regenten vorbehaltenen Rechten[5]).

1.) Vergl. die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche, S. 308 ff.

2.) Dies beweisen die Visitationsordnungen für die Bezirke der Cons. zu Hannover 1853. (mit den Ergänzungen v. 1855.) u. zu Stade 1855. im A. K.-Bl. Bd. II. S. 440. IV. S. 57. VI. S. 142., Preuss. Instr. für die Generalvisitationen v. 1854. das. Bd. III. S. 164 ff., Bayr. Instr. für die Visitationen durch die Decane 1854., das. S. 209 ff., S.-Weimar. Vis.-O. v. 1855., das. Bd. IV. S. 629 ff., Königr. Sachsen 1856. das. Bd. V. S. 394 ff. — Eine Zusammenstellung der in Württemberg bestehenden Anordnungen s. das. Bd. III. S. 593 ff. Aeltere Instructionen sind die Grossh. Hessische von 1834. (A. K.-Bl. Bd. III. S. 358 ff., Altenburg. v. 1835. bei Rheinwald Acta hist.-eccl. Bd. I. S. 424 ff.

3.) Meines Wissens zuerst in Württemberg.

4.) Vergl. das Sächs. Regulativ vom 12. Nov. 1837. im Codex des Sächs. K.-R. S. 474; für Kurhessen: Cons.-O. von 1657., Ledderhose S. 60.

5.) Ueber die Visitationskosten vergl. das letzte Cap. d. B.

DRITTES CAPITEL.

Die Errichtung und Veränderung, Verleihung und Erledigung der Aemter.

§. 185.

A. Die Errichtung.

I. Die Errichtung (*erectio*) der Bisthümer geschah in der älteren Zeit durch den Metropoliten mit dem Provincialconcilium [1]); später trat aber, wo durch römische Missionarien das Christenthum gepflanzt worden war, der Papst ein [2]), und seit dem eilften Jahrhundert machte sich auch hier ein ausschliessliches Recht des Primats geltend [3]). Die niederen Aemter dagegen werden von dem Bischofe errichtet [4]). Dafür ist es ein allgemeiner Grundsatz, dass vorher der Erectionsplan sowohl nach den Gesichtspuncten der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit als mit Rücksicht auf etwa entgegenstehende Rechte dritter Personen zu prüfen [5]) und dafür Sorge zu tragen ist, dass mit dem Amte ein entsprechendes Maass von Einkünften [6]), eine genügende Dotation, verbunden werde [7]). Bisthümer sollen nach einer alten Regel nur in grösseren Städten errichtet werden [8]). Dieselben Vorschriften, welche für die Errichtung gelten, müssen auch in Anwendung gebracht werden, wenn ein unterdrückt gewesenes Kirchenamt wiederhergestellt (sg. *erectio vi restitutionis*), oder ein bestehendes in ein Amt höherer Art verwandelt werden soll (sg. *erectio vi mutationis*). II. In den evangelischen Landeskirchen gehört die Errichtung der Pfarrämter und Parochieen zu den landesherrlichen Reservaten. Nach der besonderen Verfassung wird dieselbe jedoch zuweilen durch die unmittelbar vortragenden Behörden verfügt [9]).

1.) C. 50. C. XVI. qu. 1. (conc. Carth. II. 390.).

2.) Capit. Gregorii II. († 731.) c. 3. bei Hartzheim, T. I. p. 36., Greg. III. ad Bonif. (u. 738.) in c. 53. C. XVI. qu. 1. u. a.

3.) Thomassin., P. I. l. 1. c. 55.

4.) Zur Errichtung von Collegiatstiftern bedarf es aber der päpstlichen Genehmigung, Ferraris Prompta bibl. s. v. Collegiata n. 19., Decl. 1. 2. zu c. 12. Sess. XXIV. in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853.

5.) C. 36. X. de praeb. III. 5.

6.) C. 9. Dist. I. de cons. (Epit. Nov. Jul. const. 61.), c. 8. X. de cons. eccl. III. 40.

7.) Das Oesterreich. Concordat Art. IV. ermächtigt die Bischöfe, kleinere Pfründen zu errichten und „collatis cum Caes. Maj. consiliis praesertim pro convenienti dotatione“ Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen. Bei Errichtung von Bisthümern stipulirt der Art. XVIII. ein Einvernehmen beider Theile.

8.) C. 5. (conc. Laod. 347—81.), c. 4. (Leo I. 446.) Dist. LXXX., c. 1. X. de privil. V. 33.

9.) In Preussen von dem Minister im Einverständnisse mit dem Oberkirchenrathe, Erl. v. 29. Juni 1850. Für Sachsen: Ver. v. 20. Juni 1835., Codex des Sächs. K.-R. S. 398.

§. 186.

B. Die Veränderung.

I. Das allgemeine Princip der Kirche fordert, dass einmal bestehende Kircheneinrichtungen in ihrer Integrität erhalten werden [1]). Sobald jedoch hinreichende Gründe vorhanden sind, also entweder eine dringende Nothwendigkeit obwaltet, oder ein augenscheinlicher Nutzen für die Kirche erzielt werden kann [2]), ist es zulässig, eine Verbindung zwischen zwei kirchlichen Stationen (*unio*) [3]) zunächst in der Weise zu begründen, dass dieselben stets denselben geistlichen Vorgesetzten empfangen, aber sonst in ihrer Rechtssphäre völlig selbständig bleiben. Dies ist die sog. *unio aeque principalis,* welche besonders bei bischöflichen Kirchen vorkommt [4]), und von der Gnesen und Posen ein Beispiel bieten. Eine andere Art der Union lässt zwei Kirchenanstalten in einander aufgehen (sg. *unio per confusionem*), und eine dritte, die namentlich bei Pfarrämtern übliche *unio per subjectionem* oder *accessoria*, macht die eine zu einem Accessorium der andern, wofür bei den Canonisten die Vergleichung mit dem Verhältniss der Filia zur Mater gewöhnlich ist. Die näheren Bestimmungen für diese Art der Vereinigung giebt die Fundation; das Allgemeine aber ist, dass die Cura über die Filia bei der Mater ruht, und von dem Pfarrer der Letzteren oder unter dessen Aufsicht von einem Caplan verwaltet wird, während die übrigen Verhältnisse in Beziehung auf das Vermögen gesondert bleiben. Dass der Pfarrer bei der Mater residirt, geht schon aus dem Begriff hervor. Die Residenz ist also das wichtigste Zeichen der Matricität, zu denen ferner nach der Lehre der Canonisten

z. B. auch der Taufstein gehört. Beneficien verschiedener Diöcesen, so wie Beneficien freier Collation und Patronatbeneficien sollen nicht vereinigt werden[5]). Geschieht die Vereinigung einer Kirche oder eines Amtes mit einem Stift oder Kloster, so wird sie von den deutschen Canonisten Incorporation genannt (§. 141.), worüber im neuern Rechte gleichfalls beschränkende Bestimmungen getroffen sind[6]). Die Union der Cathedralen und höheren Aemter[7]) geschieht durch den Papst, die der Beneficien der Diöcese durch den Bischof mit Zustimmung des Capitels[8]). Nothwendig ist aber die vorgängige Vernehmung aller Betheiligten[9]), besonders also der Pfründner und der Patrone. Die ersteren und die geistlichen Patrone haben sich jedoch der administrativen Erwägung zu unterwerfen, und selbst der Consens des weltlichen Patrons ist nach der römischen Rechtsansicht nicht so absolut erforderlich, dass er nicht durch die höchste Kirchengewalt supplirt werden könnte[10]). Zuweilen ist der Staatsregierung das Recht, bei der Union zu concurriren, vorbehalten[11]). Aus genügenden Gründen ist ferner auch eine Theilung (*sectio, divisio*) zulässig, welche besonders bei Pfarreien da vorkommt, wo die Parochianen wegen allzugrosser Entfernung oder sonstiger natürlicher Hindernisse nur mit Beschwerde zur Kirche gelangen können, und den hieraus hervorgehenden Nachtheilen für ihr geistiges Wohl durch eine andre Maassregel nach den besondern Umständen nicht abgeholfen werden kann[12]). Die Regel in Betreff der Competenz ist, dass derjenige Kirchenobere die Theilung aussprechen kann, welcher zur Vereinigung berechtigt ist, und rücksichtlich der Zuziehung der Betheiligten sind die für die Union bestehenden Grundsätze in gleicher Weise maassgebend[13]). Endlich werden Kirchen und Aemter, welche ihren Zweck verloren haben, oder deren Dotation untergegangen ist, durch eine Verfügung des Kirchenoberen supprimirt[14]). Insbesondre können zur Aufbesserung der Stiftspräbenden einfache Beneficien, welche entbehrlich sind, aufgehoben werden. Hierzu ist aber der Consens des Capitels, beziehentlich der weltlichen Patrone erforderlich[15]). II. In der evangelischen Kirche kommen für die Veränderung der Kirchenanstalten, welche zu den vorbehaltenen Rechten gehört[16]), dieselben Grundsätze in Anwendung. Nur ist hier das Recht der Gemeinde stärker zu betonen[17]).

Dieses ist kein absolutes Recht der Verneinung, sondern den Widerspruch gegen die Zweckmässigkeit der Veränderung beurtheilt der kirchliche Obere, während den Streit über etwaige Entschädigungsansprüche und die sonst obwaltenden vermögensrechtlichen Beziehungen der Richter entscheidet[18]). Dass der Consens des Patrons erforderlich sei, ist allgemeine Rechtsansicht; jedoch lässt sich nicht bezweifeln, dass die Verweigerung der Zustimmung die von dem Kirchenoberen als nothwendig erkannte Veränderung nicht schlechthin verhindert[19]).

1.) C. 8. X. de praeb. III. 5.

2.) C. 33. X. h. t. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 5., XXIV. c. 13. de ref.

3.) Slevogt, De unione ecclesiarum et beneficiorum, Jen. 1678. 4.

4.) Ueber die gegenseitigen Verhältnisse entscheiden die Fundationsbestimmungen. Die römischen Rechtsanschauungen legen die Resol. der Congr. Conc. zu c. 1. Sess. VI. de ref. in der Leipz. Ausg. des Trid. von 1853. dar.

5.) C. 9. Sess. XIV., c. 9. Sess. XXV. Conc. Trid.

6.) C. 13. Sess. XXIV. de ref.

7.) C. 8. X. de excess. prael. V. 31.

8.) Clem. 2. de reb. eccl. non alien. III. 4. Das Gewohnheitsrecht kann aber diese Bestimmung ausser Wirksamkeit gesetzt haben, vergl. oben §. 135., und in jedem Fall kann der mangelnde Consens durch die oberste Kirchengewalt ergänzt werden. Darüber s. z. B. die Resol. Nr. 1. zu c. 5. Sess. XXI. Conc. Trid. l. c.

9.) Arg. c. 6. Sess. VII., c. 15. Sess. XXIV. Conc. Trid., Berardi, Comment. T. II. p. 81., Michels, Quaest. contr. de jure patronatus (Berol. 1857.) p. 15 sqq.

10.) Auch die Parochianen zu hören ist die Regel; aber die Gründe, welche sie gegen die Union vorbringen, beurtheilt der Bischof. Darüber s. die Belege in den Resol. Nr. 1. 4. a. a. O. Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Parochia n. 39.

11.) Anerkannt im Bayr. Concordat Art. XII. Für Oesterreich vergl. den vor. §. Anm. 7.

12.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48. Ein Beispiel einer Theilung aus dem Ende des 12. Jahrh., bei welchem auch des „consensus omnium civium“ gedacht wird, s. bei Seibertz, Urk. zur westph. Gesch. Bd. I. (Arnsb. 1839.) S. 134. — Vergl. v. Moy's Archiv Bd. II. S. 17 ff.

13.) Durch das Theilungsdecret wird das Rechtsverhältniss der beiden Stationen bestimmt. Dasselbe kann ein reines Filialverhältniss sein; dies ist das Gewöhnliche. Aber es ist auch möglich, dass die neue Anstalt mehr oder minder selbständig wird. Dass dem Rector der Stammpfarrei das Recht, den Rector der neuerrichteten zu präsentiren sammt anderen Ehrenrechten vorbehalten wird, gründet sich auf das c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48.

14.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref.

15.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref.

16.) Daher fasst in Sachsen das Cultusministerium (Ver. v. 20. Juni 1835. im Codex des Sächs. K.-R. S. 398.), in Preussen der Minister der g. A. im Einverständniss mit dem Oberkirchenrathe Entschliessung.

17.) Vergl. J. H. Böhmer, J. E. P. L. III. t. 5. §. 200., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 753., v. Weber Sächs. K.-R. Bd. II. S. 720., Mejer, Institutionen S. 312.

18.) Das preuss. A. L.-R. weist (Th. II. Tit. 11. §. 239.) alle Streitigkeiten über Parochialveränderungen vor die Gerichte was die Min.-Verf. v. 25. März 1830. in Vogt's K.-R. Bd. I. S. 255. mit Recht bedenklich findet. Kaum braucht übrigens bemerkt zu werden, dass die Ausschliessung des Rechtsweges nicht von den Rücksichten des Rechts entbindet, und dass z. B. die Verlegung des Pfarrsitzes von der Mater in die volksreichere Filia, also die Umkehrung des Rechtsverhältnisses aus einem gar nicht in der Mater gelegenen Grunde, ohne Zustimmung der Matristen nicht zulässig sein würde.

19.) Nach der Instruction für die Regierungen v. 1817. waren in Preussen (Vogt S. 253.) die Regierungen zur Feststellung der Veränderung berechtigt, wenn die Gemeinde und der Patron eingewilligt hatten. War dies nicht der Fall, so war dem Minister die Entscheidung vorbehalten. Darin lag die Billigung der im Text ausgesprochenen Rechtsansicht.

§. 187.

C. Die Verleihung.

I. Katholisches Kirchenrecht.

1.) Uebersicht.

Die Verleihung der Kirchenämter (*provisio*) ist ein Attribut der kirchlichen Gewalt. Nach canonischem Recht und den deutschen Concordaten (§. 189.) ist für die Besetzung der *beneficia majora* dies die regelmässige Form, dass die Capitel wählen und der Papst die Confirmation ertheilt. In vielen Gebieten der Kirche ist aber an die Stelle der Wahl herkömmlich oder in Folge eines Privilegiums oder Vertrags ein Ernennungsrecht der Regenten (*regia nominatio*) getreten, in welchem Falle dann der Papst der nominirten Person das Amt mittelst der Institution im engeren Sinne überträgt. In Beziehung auf niedere Pfründen ist die freie Verleihung (*collatio*) durch den Bischof die Regel. Sehr häufig ist derselbe jedoch an das Recht eines Patrons, ein bestimmtes Subject für das Amt zu bezeichnen oder zu präsentiren (§. 191.), gebunden (*collatio non libera*), und hier überträgt er das Amt ebenfalls durch die Institution

(*institutio collativa*), welcher die *institutio corporalis*, die Einweisung in den Besitz, nachfolgt. Ein ungetheiltes Besetzungsrecht nennen die Canonisten *jus provisionis plenae*, während sie, bei getheiltem Rechte, jedes der concurrirenden Befugnisse als *jus provisionis minus plenae* bezeichnen. Ein anderer Unterschied ergiebt sich in Bezug auf das handelnde Subject. In gewissen Fällen tritt nämlich an die Stelle des ordnungsmässig Berechtigten der höhere Kirchenobere (§. 195.), beziehentlich in Folge der sog. Vorbehalte der Papst (§. 196 f.). Hieraus ergiebt sich die Unterscheidung zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Verleihung (*provisio ordinaria* und *extraordinaria*).

§. 188.

2.) Bedingungen der Verleihung.

Zur canonischen Verleihung eines Kirchenamtes ist vor Allem erforderlich, I. dass das letztere selbst erledigt sei [1]). Diese Bestimmung wurde aber seit dem zwölften Jahrhundert vielfach durch die Exspectativen [2]) verletzt, welche die Päpste, aber auch die Stifter selbst auf künftig erledigt werdende Stellen da verliehen, wo, wie in fast allen deutschen Capiteln, die Zahl der letzteren statutenmässig festgestellt war (sg. *capitula clausa*) [3]). Das Concilium von Trient setzte diesem Gebrauche zwar ein allgemeines Verbot entgegen [4]); indessen erhielt sich doch die Verleihung der Exspectanzen durch die Stifter bis zur Auflösung der Stiftsverfassung. Gegenwärtig ist sie völlig ausser Uebung [5]). II. Die Provision muss innerhalb der gesetzlichen Frist vollzogen werden, welche für die dem bischöflichen Verleihungsrechte unterliegenden Aemter eine sechsmonatliche [6]), für andere Aemter aber verschieden bestimmt ist. Hiernächst soll sie III. ohne Simonie [7]), d. i. unentgeltlich geschehen. IV. Der Providirte soll die canonischen Eigenschaften besitzen, zuvörderst 1.) das erforderliche Alter [8]), welches für das Bischofsamt das vollendete dreissigste, für Aemter mit Jurisdiction oder Seelsorge das angetretene fünfundzwanzigste, für Dignitäten und Personate in Hoch- und Collegiatstiftern das vollendete zweiundzwanzigste, für alle Pfründen aber, die nicht einen höhern Ordo erfordern, das angetretene vierzehnte Jahr ist [9]). Hiernächst sollen 2.) alle Berufene

wenigstens Cleriker sein[10]), innerhalb Jahresfrist aber den an das Amt geknüpften Ordo erwerben, sobald nicht die Statuten oder Fundationen eine strengere Bestimmung enthalten[11]). Das bischöfliche Amt, die Abteien und Präposituren, die Parochialämter und die Dignitäten mit Seelsorge oder Jurisdiction fordern den priesterlichen Ordo[12]), und in den Domcapiteln soll wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus Priestern, die andere aus Diakonen und Subdiakonen bestehen[13]). Eine wesentlich nothwendige Eigenschaft ist 3.) die wissenschaftliche Bildung. Deshalb soll nach dem Tridentinum Keiner zum Bischof gewählt werden, der nicht im Besitze einer höheren akademischen Würde in der Theologie oder dem canonischen Rechte ist, oder ein öffentliches Zeugniss seiner Lehrfähigkeit beibringen kann[14]). Die erstere Forderung stellt das Concilium auch an die Domscholaster, die Pönitentiare und die Archidiakonen, indem es zugleich anräth, alle Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Canonicate in den Hoch- und vorzüglicheren Collegiatstiftern nur an Graduirte zu verleihen[15]). In allen diesen Beziehungen entscheiden aber jetzt die bei der Wiederherstellung der Verfassung getroffenen Bestimmungen[16]). Für die Pfarrämter bischöflicher Collation und geistlichen Patronats hat das Concilium von Trient specielle Anordnungen getroffen[17]), in denen das für alle Verleihungen geltende Princip, dass stets nur der Würdigste gewählt werden soll, seinen Ausdruck findet. Nach eingetretener Erledigung eines Amtes der gedachten Art soll nämlich vor den vom Bischof mit der Diöcesansynode[18]) ernannten Examinatoren unter dem Vorsitze des Bischofs oder seines Generalvicars eine Prüfung aller Bewerber stattfinden (Pfarrconcurs), worauf die Examinatoren diejenigen, welche in Wissenschaft und Wandel würdig befunden sind, bezeichnen, der Bischof aber oder der geistliche Patron aus der Zahl dieser Approbirten den *dignior* auswählt[19]). In deutschen Diöcesen ist aber diese Form häufig modificirt worden[20]). Endlich schliesst die Kirche 4.) die Unehelichen[21]), die Ketzer und deren Kinder, in der väterlichen Linie bis zum zweiten, in der mütterlichen im ersten Grade, und zwar unter der Voraussetzung, dass die Aeltern in der Ketzerei verstorben sind[22]), die Verheiratheten, Excommunicirten, Suspendirten oder Interdicirten, sowie überhaupt diejenigen aus, welche irregulär sind. Zuletzt ist

auch des Einflusses zu gedenken, welchen die Staatsgewalt auf die Besetzung der geistlichen Aemter ausübt. Dieser kann sich auf dem Grunde der besonderen Berechtigung zunächst direct bethätigen (§. 193.). Ferner aber hat er die Abhaltung solcher Personen zum Zwecke, welche nach der bürgerlichen und politischen Seite hin Bedenken erregen. Von diesem Gesichtspuncte aus kann entweder allgemein eine Genehmigung für alle Verleihungen vorbehalten, oder nur die Möglichkeit der Exclusive für die einzelnen Fälle bedungen sein. Darüber waren in Betreff der bischöflichen Stühle und Stiftspräbenden zuweilen ausdrückliche Zusicherungen[23]) gegeben worden, die in den neuesten Verhandlungen mit einzelnen deutschen Staaten auch auf die übrigen, besonders die Pfarrämter erstreckt worden sind. Diess ist der Preiss für den Verzicht auf das Placet[24]) gewesen, das die älteren Gesetze erforderten. Endlich ein allgemeines in den Staatsgesetzen vorgeschriebenes Erforderniss ist der Indigenat.

1.) C. 7. C. II. qu. 1., c. 5. 6. 10. 40. C. VII. qu. 1.

2.) Schmitt, De eo, quod circa expectativas ad canonicatus ex statutis et observantiis Germaniae justum est, in Mayer, Thes. jur. eccl. T. I. p. 249 sqq.

3.) Dürr, De capitulis clausis ecclesiarum tam cathedralium quam collegiatarum in Germania, in Schmidt, Thes. jur. eccl. T. III. p. 122 sqq.

4.) Sess. XXIV. c. 19. de ref. vergl. mit c. 2. X. de conc. praebendae et ecclesiae non vacantis III. 8., c. 2. X. h. t. in VIto III. 7.

5.) Ueber die Coadjutoren mit dem Rechte auf die Nachfolge s. oben §. 140.

6.) C. 2. X. de conc. praeb. III. 8.

7.) S. z. B. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, Bd. I. (Berl. 1839.) S. 86 ff. — c. 9. (Alex. II. 1068.), c. 2. (Greg. VII. 1075.), c. 3. (Id. 1078.), c. 8. (Urb. II. 1089.) C. I. qu. 3., c. 4. 6. 8. X. de pact. I. 35., c. 2. 13. 27. X. de simonia V. 3. u. a.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. vergl. mit c. 7. X. de elect. I. 6. — Vergl. Ferraris, Prompta bibliotheca, s. v. Aetas n. 10 sqq. und die dort angeführten Declarationen der Congr. Concilii.

9.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. vergl. mit c. 3. X. h. t. In den deutschen Stiftern bestanden in dieser Beziehung sehr verschiedene Uebungen. — Dürr l. c. p. 166.

10.) Mit Ausnahme der zu Bischöfen erwählten, welche wenigstens seit sechs Monaten Subdiakonen sein sollen, c. 9. X. de aet. et qual. praef. I. 14., conc. Trid. Sess. XXII. c. 2. de ref.

11.) C. 14. de elect. in VIto I. 6., Clem. 2. de aet. et qual. praefic. I. 4., conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref. — Für Parochialämter ist diese Frist, welche vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an gerechnet wird, pe-

remtorisch, c. 14. 35. de elect. in VIto I. 6. Nach c. 34. h. t. kann aber der Bischof der Studien wegen auf 7 Jahre dispensiren, was jedoch nach einer von Barbosa, De off. et pot. paroch. P. I. c. 5. n. 22. mitgetheilten Declaration der Congr. Conc. durch Sess. VII. c. 12. de ref. geändert sein soll, wiewohl diese Stelle nur die facultates de non promovendo auf ein Jahr reducirt, welche nicht im Rechte ausdrücklich nachgelassen sind.

12.) Conc. Trid. Sess. XXIV. 12. de ref. — In dieser Beziehung galten aber in den deutschen Stiftern verschiedene Grundsätze, indem oft fundations- oder statutenmässig alle Mitglieder Priester sein mussten. Fund.-Urk. d. Landgr. Heinrich von Hessen v. J. 1366. bei Kuchenbecker, Annal. Hass. Coll. V. p. 29., des Bischofs Heinrich II. v. Lübeck v. J. 1332. bei Luenig, Spicil. eccl. P. II. p. 341., des Erzbischofs Dither v. Trier v. J. 1303. bei Hontheim, Hist. Trev. dipl. T. II. p. 21 sqq. u. a. — vergl. Synod. Trevir. (1227.) c. 7. bei Hartzheim, T. III. p. 256., Colon. (1321.) c. 4. ib. T. IV. p. 279.

13.) C. 1. X. de aet. et qual. praef. I. 14. (conc. Pict. 1078.).

14.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2. de ref., in Verbindung mit der §. 191. Anm. 10. erwähnten unter Urban VIII. erlassenen Instruction.

15.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18., Sess. XXIV. c. 8. 12. de ref. Für die Canonicate erliessen schon die Concilien von Constanz (v. d. Hardt, T. I. p. 637.) und Basel (Sess. XXXI. c. 3.) ähnliche Bestimmungen. Vergl. auch J. P. O. Art. V. §. 17. — G. L. Böhmer, De jure promotorum adspirandi ad beneficia ecclesiastica, in Ejusd. Observ. jur. can. p. 336.

16.) Nach der Bulle De salute animarum für Preussen sollen zu Dignitäten und Canonicaten nur solche gewählt werden, welche die höheren Weihen empfangen, und in der Seelsorge oder einem academischen Lehramte, oder als Gehülfen in der bischöflichen Verwaltung fünf Jahre lang gewirkt haben, oder Doctoren der Theologie oder des canonischen Rechts sind. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Bulle Impensa RR. PP. für Hannover (welche zugleich auch für die Canonicate das dreissigste Jahr fordert), und Ad dominici gregis custodiam für die oberrhein. Kirchenprovinz. Vergl. auch §. 15. 20. der angef. Verordn. v. J. 1830. Für Oesterreich bestimmt das Concordat Art. XXII., dass zu Domherren nur solche befördert werden sollen, welche Priester und im Besitze der gemeinrechtlichen Erfordernisse sind und in der Seelsorge, oder geistl. Verwaltung, oder dem geistl. Lehramte sich bewährt haben. Das Erforderniss adliger Geburt ist auf die Fälle beschränkt, wo es fundationsmässig ist.

17.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18., Pii V. Const. In conferendis, und Bened. XIV. Const. Quum illud, im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853., Bened. XIV. De syn. dioec. L. IV. c. 7 sq., Ferraris l. c., s. v. Concursus, und die Decl. und Resol. zu der angef. Stelle des Trid. a. a. O. — Ginzel, Die Pfarrconcursprüfung, Wien 1855.

18.) An deren Stelle die Capitel getreten sind.

19.) Ueber die Appellation a mala relatione examinatorum, und ab irrationabili judicio episcopi vergl. die Nachweisungen zu der vorigen Anmerkung.

20.) Darüber s. für Bayern: Verordn. v. 28. Sept. 1854. Nach dieser wird der Concurs in je zwei Jahren am Bischofssitze gehalten und vom Bi-

schof ausgeschrieben. Zu Examinatoren ernennt der Bischof 2 — 3 Domherren, ebensoviel Professoren, einen Pfarrer u. den Regens des Seminars. Diese Prüfung ist jedoch kein Concurs im Sinne des Tridentinums, das nur die Ermittlung der Fähigkeit für das bestimmte Amt, nicht die der allgemeinen Anstellungsfähigkeit im Auge hat. Für Oesterreich hat das Concordat Art. XXIV. den Concurs für alle Pfarrämter ohne Unterschied angeordnet und daneben auf die canon. Bestimmungen verwiesen. Wo ein Concurs für Canonicate besteht, soll es dabei als bei einer löblichen Gewohnheit verbleiben, Art. XXII. Die von den Bischöfen vereinbarten Bestimmungen, deren Gebrauch die Verordn. v. 18. Apr. 1850. frei gab, hatten das Prüfungswesen dem Tridentinum mehr genähert; dagegen doch den Concurs als eine Prüfung zur Ermittlung der Anstellungsfähigkeit überhaupt (und zwar mit sechsjähriger Wirksamkeit) aufgefasst. In Preussen besteht die Concursprüfung in der Mehrzahl der Diöcesen. Ueber die Examina pro cura in der Kölnischen Erzdiöcese vergl. die erzbisch. Verord. vom 2. Jan. 1849. und die Streitschrift: Der Pfarrconcurs, Düsseld. 1849. Für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz haben die §. 29. 30. der Verordn. v. 30. Jan. 1830. Bestimmungen getroffen, welche jedoch nicht überall, z. B. nicht in Kurhessen und Nassau, ausgeführt worden sind. Es haben deshalb bis jetzt sehr verschiedene Weisen des Verfahrens stattgefunden. Vergl. Longner, die Rechtsverhältnisse der Bischöfe u. s. w. S. 265 ff. Die Instr. zum Württemb. Vertrage behält dem Bischof die Einrichtung eines allgemeinen Concurses vor, wodurch die Abweichung vom Tridentinum genehmigt ist.

21.) Cf. tit. de filiis presb. ap. Greg. (I. 17.) und in VIto (I. 11.). Für die Kinder der Geistlichen hat das conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de ref. specielle Bestimmungen getroffen, vergl. die Decl. zu dieser Stelle a. a. O. und Bened. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 23.

22.) C. 15. de haeret. in VIto (V. 2.).

23.) Für Preussen verordnet ein zuerst durch das Journal hist. et literaire de Liège im J. 1837. veröffentlichtes Breve vom 16. Juni 1821., dass die Capitel sich vor der Wahl versichern sollen, dass der zu Wählende nicht minus gratus sein werde. Die Geschichte der diessfallsigen Verhandlungen zwischen der preuss. Regierung und dem röm. Stuhle enthält, gelegentlich der Bischofswahl in Trier (vergl. Deutsche Blätter für Kathol. und Protest. H. I. S. 74 ff.), eine Ministerialverordn. v. 23. Febr. 1837. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. III. S. 612. und ausführlicher Mejer, die Propaganda Bd. II. S. 488. In Hannover legt das Capitel der Regierung die Candidatenliste vor, und es können die minder angesehenen Personen gestrichen werden, so jedoch, dass eine zur Wahl ausreichende Anzahl übrig bleibt. Dies ist der sg. irische Wahlmodus, d. i. derjenige, welcher zuerst im J. 1806. für die Ernennung der irischen Bischöfe vorgeschlagen worden war (Mejer a. a. O. Bd. II. S. 17 ff.). Ganz so ist das Verhältniss in der Bulle Ad dominici für die oberrhein. Kirchenprovinz geordnet. Hier sind aber an die Bischöfe und Capitel noch geheime Interpretativbreven ergangen, welche den preussischen ähnlich sind und auch auf die Besetzung der Dompräbenden gehen. Das Freiburger Breve datirt vom 28. Mai 1827., das Rottenburger v. 28. März 1828. Das letztere ist in dem Concordat bestätigt.

24.) Der Bayr. Erlass vom 8. Apr. 1852. behält das Placet für die Curatgeistlichen ausdrücklich vor, nicht für die Beamteten in der bischöflichen Jurisdiction. Dasselbe geschieht für die Pfarrämter in Baden, Grossh. Hessen und Nassau nach der Verordn. vom 1. März 1853. (Vergl. Kurhess. Verordn. v. 30. Aug. 1829.). Bei der Ernennung von Mitgliedern des Ordinariats, welche nicht Domcapitulare sind, bei der Bestellung des General-Vicars und der Ruraldekane reservirt die officielle Denkschrift der Baden'schen Regierung v. 5. März 1853., welche sich auf die oben §. 74. erwähnten Anträge des Episkopats der oberrhein. Kirchenprovinz bezieht, die landesherrliche Genehmigung gleichfalls. Dagegen ist das Bestätigungsrecht im 18. Art. der Preuss. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. aufgegeben. So ist es auch in Oesterreich geschehen; das Breve über die Vollziehung des Concordats vom 5. Nov. 1855. verordnet jedoch: „tum in parochiis tum in aliis ecclesiasticis beneficiis conferendis curae vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri, qui Caes. et Ap. Majestati Suae minus sint accepti.“ Aehnlich sind die Bestimmungen der Württemb. Convention, nach welcher der Bischof kirchliche Pfründen niemals an Geistliche verleihen soll, welche „aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig sind.“ Gegen Personen dieser Art steht der Regierung die Exclusive zu. Auch für die Aemter der bischöflichen Verwaltung, der General-Vicare, ausserord. Räthe und Assessoren des Ordinariats etc. ist das Placet gegen die Zusicherung, dass der Bischof nur Männer wählen werde, welche der Regierung in bürgerlicher oder politischer Hinsicht nicht unangenehm sind, aufgegeben worden. Für die Erwählung oder Bestätigung der Landdekane ist das Einvernehmen beider Theile vorbehalten. So lange aber den Dekanen staatliche Geschäfte übertragen sind, kann, wenn ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, die Regierung einen benachbarten Geistlichen beauftragen.

§. 189.

Verbot der Cumulation der Kirchenämter insbesondere.

Das ältere Recht der Kirche hat die Beleihung derselben Person mit einer Mehrheit von Aemtern oft untersagt[1]). Später, als man die Einkünfte über das Amt stellte, riss aber allgemein der Missbrauch der Cumulation der Beneficien ein, und es wurde deshalb im dritten Concilium vom Lateran (1179.) die allgemeine Bestimmung getroffen, dass Niemand mehr als eine Dignität oder ein Pfarramt empfangen und die Uebertretung dieses Verbots an dem Beliehenen mit dem Verlust der unzulässiger Weise empfangenen Pfründe, an dem Collator mit dem Verlust des Verleihungsrechts geahndet werden solle[2]). Allein auch diese Anordnung hatte keinen Erfolg. Das vierte Lateranconcilium

(1215.) schritt also mit strengeren Mitteln ein, indem es verordnete, dass derjenige, welcher ein zweites, mit Seelsorge verbundenes Amt annehmen werde, des ersten *ipso jure* ledig sein, und wenn er Widerstand leiste, auch des zweiten für verlustig erklärt werden solle[3]). Dabei wurde aber zu Gunsten ausgezeichneter und gelehrter Personen die päpstliche Dispensation vorbehalten, und es blieb mithin die Thür geöffnet, durch welche schwere Missbräuche in die Kirche einzogen. Das Concilium von Trient hat nun den Grundsatz, dass Keinem mehr als Ein Amt zu conferiren sei, wieder erneuert und zugleich bestimmt, dass nur wenn Jemand ein mit Seelsorge verbundenes Amt habe, welches ihm nicht genügenden Unterhalt gewähre, ihm dazu noch ein, die Residenz nicht forderndes Beneficium verliehen werden dürfe[4]). Die Regel ist hiernach, dass alle Beneficien, welche die Residenz fordern, unverträglich sind (*beneficia incompatibilia*). In der Praxis und Doctrin hat aber dieselbe die folgende Auslegung gefunden, welche nach der einen Seite hin den strengen Grundsatz milderte[5]). Eine Anzahl von Aemtern, die Bisthümer, die Dignitäten oder Personate, und die Curatbeneficien überhaupt, so wie die Beneficien mit gleichartigen Functionen an derselben Kirche (*beneficia sub eodem tecto uniformia*), sind dergestalt incompatibel, dass mit dem erlangten ruhigen Besitze des zweiten das erste *ipso jure* verloren geht (*Incompatibilitas ratione tituli* oder *primi generis*). Andere wieder, z. B. zwei Canonicate oder die Residenz fordernde Caplaneien in verschiedenen Kirchen, sind zwar auch incompatibel, aber der Verlust des ersten erfolgt nicht von Rechtswegen, sondern wenn der Beliehene den ruhigen Besitz des zweiten erlangt hat, hat er zwischen beiden die Wahl, und erst wenn er beide behalten will, tritt die Privation durch richterliches Urtheil ein (*incompatibilitas ratione retentionis* oder *secundi generis*). Daneben machte sich auch das päpstliche Dispensrecht nicht blos in Betreff der Stiftspfründen und Dignitäten, sondern auch der Bisthümer[6]) vielfach geltend[7]). Gegenwärtig ist dieses jedoch besonders auch in Folge des den weltlichen Regierungen zustehenden Einflusses auf die Besetzung der Bisthümer und Canonicate nicht mehr möglich, und auch sonst hat sich die Disciplin den einfachen Gesichtspuncten des Tridentinum wieder angeschlossen[8]).

1.) C. 2. C. XXI. qu. 1. (conc. Chalc. 451.), c. 1. Dist. LXXXIX. (Joann. Diac. in vit. Greg.), c. 3. C. X. qu. 5. (conc. Tol. XVI. 693.), c. 1. C. XXI. qu. 1. (conc. Nic. II. 787.).

2.) C. 3. X. de cler. non resid. III. 4. — Vergl. auch c. 7. 14. 15. X. de praeb. III. 5., c. 4. X. de aet. et qual. I. 14.

3.) C. 28. X. de praeb. III. 5. — Der Verlust trat erst ein, sobald der ruhige Besitz des zweiten Beneficiums erlangt war, Clem. 3. 6. h. t. III. 2.

4.) Sess. VII. c. 2. 4., XXIV. 17. de ref. mit den Decl. zu der letzteren Stelle a. a. O.

5.) Diese Unterscheidung legen z. B. van Espen, Jus eccl. univ. P. II. Sect. II. tit. 3. c. 4. und Schenkl, Instit. T. II. p. 70. dar, der erstere nicht ohne sich dagegen zu erklären.

6.) Dieses kam namentlich in Deutschland vor, Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Th. 2. S. 11 ff., und hier wurde es gestattet, weil durch die grosse Macht einzelner Prälaten der evangelischen Ketzerei ein Damm entgegengesetzt werden sollte. Später sind aber Beschränkungen angeordnet worden, s. die beiden Verfügungen Clemens XII. bei Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 8.

7.) Darüber klagten die deutschen geistlichen Kurfürsten in den Beschwerden vom Jahr 1769. im Anhang zu der Gratz'schen Fortsetzung von Schmidt, Thes. jur. eccl.

8.) Vergl. das Bayr. Concordat Art. X. — In Oesterreich hatte die josephinische Gesetzgebung beschränkende Bestimmungen getroffen. Rechberger, Enchir. jur. eccl. T. II. p. 54.

§. 190.

3.) Die Besetzung der bischöflichen Stühle.

a.) Geschichtliches. *)

In der ältesten Zeit wurden die Bischöfe durch den Clerus und das Volk der Diöcese unter der Leitung und Zustimmung der benachbarten Bischöfe gewählt[1]). Die thätige Theilnahme des Volkes wurde jedoch schon früh in ein blosses Recht der Zustimmung zu der Wahl verwandelt, und schon im fünften Jahrhundert scheint auch dieses nur von den angesehenern Einwohnern und den Magistraten geübt worden zu sein[2]). Noch grössere Veränderungen erlitt die Disciplin in den germanischen Reichen und dem Frankenreiche[3]) insbesondere, indem hier die Könige das von ihnen ohne Widerspruch der Kirche geübte Bestätigungsrecht in ein Ernennungsrecht umwandelten[4]), das sie häufig zu Gunsten ihrer Vasallen und Krieger übten. Dieses Verfahren stand mit den nationalen Anschauungen in so engem Zusammenhange, dass ein Versuch Ludwigs d. Fr.[5]), das alte Recht wieder herzustellen, ohne Erfolg blieb. Wo daher

nicht die königliche Gnade einer besonders bevorzugten Kirche entweder für immer oder für einen einzelnen Fall die Wahlfreiheit gestattet hatte[6]), bethätigte sich jenes auch von den Päpsten anerkannte[6a]) Recht der weltlichen Herrscher auch ferner; in jedem Falle aber ertheilten die letzteren den neuen Bischöfen, nach einer schon bis in die Zeiten der Merovinger[7]) hinaufreichenden Gewohnheit, die Belehnung mit den weltlichen Gütern ihrer Kirchen durch den Ring und den Stab als die symbolischen Zeichen des bischöflichen Amtes, woraus sich dann folgerecht die Auffassung entwickelte, dass auch dieses letztere selbst zunächst in der weltlichen Macht seine Quelle finde. Diese Gestaltung wurde im elften Jahrhundert Gegenstand eines schweren Kampfes zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, und namentlich trat ihr Gregor VII. mit der allgemeinen Anordnung entgegen, dass kein Geistlicher bei Verlust des Amtes die Investitur ferner durch einen Laien empfangen dürfe[8]). Die alte, mit dem Staatsleben so eng verwachsene Uebung wurde jedoch hierdurch nicht völlig überwunden, sondern nur soviel wurde in dem Wormser Concordate[9]) errungen, dass die Wahlen fernerhin in canonischer Weise, aber in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten geschehen, zwiespaltige Wahlen durch den Kaiser nach dem Urtheile des Erzbischofs und der Provinzialbischöfe geschlichtet, und die Gewählten mit den Regalien von dem Kaiser durch das Scepter belehnt werden sollten. Seit dieser Zeit wurde die Wahl hauptsächlich durch die Capitel vollzogen[10]); noch aber behaupteten die Vasallen der Hochstifter und die Bürger der bischöflichen Städte einen Antheil[11]), bis allmälig auch dieser Ueberrest des alten Grundsatzes[11a]), welcher die Wahl durch den Clerus und das Volk geschehen liess, als ein Stück ungebührlicher Laiengewalt verdrängt[12]), und das ausschliessliche Recht der Capitel durch die Kaiser und Päpste anerkannt wurde[13]). Die deutschen Concordate des funfzehnten Jahrhunderts setzen denn auch dieses Letztere als das normale Verhältniss voraus. Gleichzeitig und auch noch später erlangten aber viele weltliche Fürsten doch wieder das Nominationsrecht, theils durch Concordate, wie in Frankreich[14]), theils durch päpstliche Indulte[15]), wie rücksichtlich der meisten Bisthümer in Oesterreich. Dieses Recht ist bei der Wiederherstellung der deutschen Kirchen-

verfassung auch in Bayern praktisch geworden, während in den übrigen Ländern das Wahlrecht bestätigt worden ist. — Die Confirmation[16]) der Wahl war in der älteren Zeit, eben so wie die Consecration[17]), ein Attribut der Metropoliten und Provinzialconcilien, während die ersteren ihrerseits unter Mitwirkung der Bischöfe der Provinz durch den ältesten Suffragan consecrirt wurden. Später nahm aber der Papst das Recht, die Metropoliten zu confirmiren, in Anspruch[18]), und dann wurde überhaupt die Bestätigung aller Bischöfe theils durch das in dem Primate liegende Recht der Entscheidung bei zwiespaltigen Wahlen, theils in Folge des seit Innocenz III. dem römischen Stuhle vindicirten Rechts der Dispensation von canonischen Impedimenten, theils durch das Wegfallen der Provinzialconcilien, endlich in Folge der Vorbehalte (§. 197.) zu einem päpstlichen Reservatrechte[19]), als welches es auch in dem Wiener Concordate anerkannt ist. Die Consecration wurde zwar zuerst nicht hierunter begriffen, ist aber später ebenfalls von einem päpstlichen Mandate abhängig gemacht worden[20]).

*) Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, Tübingen 1831.

1.) Cyprian. ep. 67. ed. Goldhorn, c. 5. C. VII. qu. 1.

2.) C. 13. Dist. LXI., c. 26. Dist. LXIII. (Coelest. I. 428.), c. 1. Dist. LXII. (Leo. I. 459.), c. 19. (id. 446.), c. 27. (id. 445.) Dist. LXIII., c. 11. ib. (Gelas.). — Nach dem Concilium von Arles (452.) c. 54. sollten die Bischöfe drei Personen vorschlagen, aus denen die „clerici vel cives" wählen sollten. Diese Bestimmung scheint aber nicht zur Herrschaft gekommen zu sein.

3.) Vergl. oben §. 24. und die dort Anm. 7. allegirten Schriften. Von der Geschichte des Wahlrechts in den germanischen Reichen und im Frankenreiche insbesondere handelt auch: Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter, Bd. I. (Berlin 1839.) S. 86 ff. Vergl. ferner Raynouard, Histoire du droit municipal en France sous la domination Romaine et sous les trois dynasties, Paris 1829. p. 61—156.

4.) In Spanien wurde das Wahlrecht den Königen ausdrücklich übertragen durch conc. Tol. XII. c. 6. v. J. 681. (c. 25. Dist. LXIII.), conc. Tol. XIII. v. J. 683. c. 9.

5.) Cap. Aquisgr. (817.) c. 2. bei Pertz T. I. p. 206., Ansegis. Cap. L. I. c. 78.

6.) Beispiele solcher Privilegien bei Böhmer, Regest. Kar., p. 13. für Reggio (781.) p. 17. für Aquileja (792.). — Für Genf und Chalons ertheilte Carl der Dicke, für Orleans König Karlmann das Wahlrecht, Baluz., Conc. Narbon. p. 34. der Anm. und Urk. p. 72.; — für Worms Ludwig der Fr. im J. 814., Schannat, Cod. prob. hist. Worm. p. 3.; für

Paderborn Carl der Dicke im J. 885., Schaten, Annal. Paderb. p. 198., für Freisingen Ludwig d. K. im J. 906., Meichelbeck, Hist. Fris. T. II. P. I. p. 152., für Trier Carl d. E. im J. 913., Hontheim, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 262., für Würzburg Otto I. im J. 941., Ussermann, Episc. Wirceburg. p. 34. u. a. — S. auch die Bemerkungen Dümmlers zu dem Formelbuch des Bischofs Salomon von Constanz (Leipz. 1857.) S. 87 ff.

6 a.) Davon geben Zeugniss die Weisung, welche Papst Hadrian II. (869.) den französ. Bischöfen ertheilte (Chron. Hugonis Flavin. bei Pertz Mon., Script. T. VIII. p. 354.), der Erlass Johanns VIII. nach Vercelli (879.) bei Mansi T. XVII. c. 166., das Schreiben Johanns X. (921.) an Hermann v. Cöln. das. T. XVIII. c. 320. und an König Carl (ib. c. 321.), der Brief Wilhelms von Maynz an Agapet II. (950.) in den Epp. Bonifacii ed. Würdtwein p. 378.

7.) Monum. Boic. T. XI. p. 26., Sugenheim a. a. O. S. 146.

8.) C. 20. C. XVI. qu. 7. (Alex. II. 1059.), c. 13. (Greg. VII. 1078.) c. 12. ead. (1080.).

9.) Pertz, Mon. T. III. p. 76 sq.

10.) C. 35. Dist. LXIII. (conc. Lat. II. 1139.).

11.) Sugenheim a. a. O. S. 190 f.; vergl. das Schreiben des Trier'schen Capitels an Innocenz II. (1131.) bei Hontheim l. c. p. 517. — Ueber andere Uebungen: Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. III. S. 223 ff.

12.) Diese Entwicklung ist z. B. für Trier von Hontheim a. a. O. S. 246. nachgewiesen. Für Bremen erklärte Alexander III. die Theilnahme des Volkes an der Wahl für unzulässig, obschon der favor und assensus principis zu suchen sei, Lappenberg, Hamb. Urk. Bd. I. S. 215.

13.) C. 51. (Honor. III.) 56. (Greg. IX.) X. de elect. I. 6. — Goldene Bulle von Eger 1213. bei Pertz, T. IV. p. 224.

14.) Concord. v. Bologna v. J. 1516. bei Münch, Concordate Bd. I. S. 230. (vergl. o. §. 46.).

15.) Ein solches empfing z. B. der Churfürst von Brandenburg für Brandenburg, Lebus und Havelberg von Nicolaus V. im J. 1447., Urk. bei Gercken, Cod. dipl. Brandenb. T. VII. p. 361. — Ueber Oesterreich, wo mit einigen Ausnahmen (Salzburg, Olmütz, Seckau, Lavant und zum Theil Gurk) das Nominationsrecht begründet worden ist, s. Staudenmaier a. a. O. S. 376 ff. Das Conc. Art. XIX. hat dies Recht anerkannt. — Ueber die Gestaltungen in den an Preussen gekommenen polnischen Bisthümern s. Laspeyres, Gesch. und Verf. der kathol. Kirche Preussens, S. 393 ff. 441 ff.

16.) C. 8. Dist. LXIV. (conc. Nic. 325.), c. 3. Dist. LXV. (conc. Antioch. 341.), c. 6. Dist. LXI. (conc. Laod. 347—81.), c. 5. Dist. LXV. (conc. Carth. II. 390.) — vergl. mit c. 20. 32. 44. X. de elect. I. 6.

17.) C. 1. (conc. Nic. 325.), c. 5. (Innoc. I. 404.) Dist. LXIV., c. 2. Dist. LXXV. (conc. Chalc. 451.).

18.) C. 28. X. de elect. I. 6.

19.) Thomassin., P. II. l. 2. c. 43. — vergl. c. 16. de elect. in VIto I. 6. (Nic. III.).

20.) Koch, Sanct. pragm. p. 76., Neller, De sacr. elect. processu, in Schmidt, Thes. T. IV. p. 31.

§. 191.

b.) Heutige Verhältnisse.*)

Nach der gegebenen Darstellung werden die bayrischen und die meisten österreichischen Bisthümer durch landesherrliche Nomination und die päpstliche Institution, alle übrige nach der canonischen Regel durch die Wahl der Capitel und die päpstliche Confirmation besetzt. I. Die Wahl soll von dem Capitel in dreimonatlicher Frist vom Tage der Vacanz an vollzogen werden. Zur Theilnahme an derselben sind alle Mitglieder des Stifts, welche wenigstens den Subdiakonat[1]) erlangt haben und nicht dem grossen Banne[2]) oder der Suspension[3]) unterliegen, berechtigt, und auch die Abwesenden sind in der Regel zu berufen. Durch einen Procurator können sich dieselben aber nur dann vertreten lassen[4]), wenn sie selbst wegen ihres Nichterscheinens genügend entschuldigt sind[5]). Die Wahl[6]) selbst geschieht nach abgehaltener h. Geistmesse, unter Direction des nach der Stiftsverfassung berechtigten Dignitärs da, wo nicht sofort alle Mitglieder übereinstimmen (sg. *quasi inspiratio*), entweder durch geheime Abstimmung (*electio per scrutinium*), welche jetzt die allgemein übliche Form ist, oder so, dass die Wähler ihr Wahlrecht auf einen oder mehre ihrer Collegen übertragen (*electio per compromissum*). In beiden Fällen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Durch die erfolgte und publicirte Wahl erlangt der Gewählte[7]) ein das Variationsrecht des Capitels ausschliessendes Recht auf den Erwerb des Amtes (*jus ad rem*), über dessen Annahme er sich binnen Monatsfrist erklären muss[8]). Das Recht auf dieses letztere selbst (*jus in re*) erwirbt er aber erst mit der Confirmation, welche ursprünglich persönlich innerhalb einer Frist von drei Monaten in Rom nachgesucht werden sollte[9]), in den deutschen Diöcesen aber nach altem, auch in den neueren Umschreibungsbullen anerkannten Gebrauche nur unter Einsendung des Wahldocuments erbeten zu werden pflegt. Ihr geht, wo nicht Gründe zu sofortiger Ablehnung vorliegen, eine Untersuchung der Wahlerfordernisse, welche an Ort und Stelle durch einen päpstlichen Bevollmächtigten am Wohnorte des Gewählten vollzogen wird, der sg. Informativprocess[10]), voraus, und nachdem die darüber aufgenommenen Protokolle

in Rom geprüft worden sind[11]), folgt die Präconisation in einem Consistorium und die päpstliche Confirmation, welche durch eine eigene Bulle beurkundet wird[12]). Mit der Bestätigung erlangt der Gewählte, der als solcher nur dispensativ bestimmte Verwaltungsrechte ausüben darf[13]), die Jurisdiction[14]). Zur vollen Uebung der bischöflichen Rechte bedarf er aber noch der Consecration, welche binnen drei Monaten[15]) nach erfolgter Bestätigung durch einen mit päpstlicher Vollmacht versehenen Bischof unter Assistenz zweier anderer Bischöfe oder Prälaten[16]) am Sonntage in der Cathedrale nach den Formen des römischen Pontificals[17]) vollzogen wird, nachdem der Gewählte zuvörderst den Eid der Treue gegen den Papst geschworen und das Glaubensbekenntniss abgelegt hat. Eine Modification dieses Verfahrens entsteht[18]), sobald das Capitel seine Wahl auf ein, mit einem canonischen Impedimente[19]) behaftetes Subject oder ein Individuum gerichtet hat[20]), welches mit einer Kirche bereits durch die geistige Ehe verbunden ist (*postulatio*). Hierzu ist dasselbe unbedingt berechtigt, nur dass eine solche Postulation, wo sie mit einer Wahl zusammentrifft, zwei Drittheile aller Stimmen für sich haben muss, um die letztere überwinden zu können[21]). Dagegen ist der Papst die Admission, welche der Postulirte ebenfalls binnen drei Monaten erbitten muss, zu ertheilen an sich nicht, oder doch nur im Gewissen verpflichtet[22]), wiewohl es in Deutschland fast eine stehende Uebung war, dass sie nicht verweigert wurde, weshalb die postulirten Bischöfe gleich den erwählten sich oft sofort der Jurisdiction unterzogen[23]). Bei der neueren Einrichtung der preussischen Bisthümer ist der formale Unterschied zwischen Wahl und Postulation ausdrücklich beseitigt worden[24]). II. Die Besetzung der bischöflichen Stühle auf Grund einer landesherrlichen Nomination geschieht mittelst der Institution, ebenfalls nachdem der Informativprocess stattgefunden hat. Dagegen entspricht es dem Verhältniss, dass der Nominirte nicht so, wie der Gewählte, Jurisdictionsrechte ausüben darf[25]). III. In den Gebieten des Missionsregiments (§. 143.) kommt eine eigentliche Wahl nicht, und eine Nomination nur selten vor; vielmehr erfolgt die Besetzung von Rom aus, und zwar ohne die sonst bestehenden strengen Formen[26]).

*) Neller, Diss. I. II. de sacrae electionis processu, in Schmidt, Thes. jur. eccl. T. II. p. 696. T. IV. p. 1.

1.) Clem. 2. de aet. et qual. I. 6., conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref.

2.) C. 23. X. de appell. II. 28., c. un. ne sede vac. in VIto III. 8.

3.) C. 16. X. de elect. I. 6., c. 8. X. de consuet. I. 4.

4.) C. 28. 42. X. de elect. I. 6. Nach deutscher Observanz wurden, abgesehen von ausserordentlichen Fällen, alle berufen, welche sich innerhalb des Reiches aufhielten, Neller, Diss. I. p. 711. — Nach der preuss. Bulle De salute animarum sind auch die Ehrendomherren zu berufen.

5.) C. 42. X. h. t.

6.) C. 42. X. cit.

7.) C. 58. X. h. t. mit der Gl.

8.) C. 6. h. t. in VIto.

9.) C. 6. 16. h. t. in VIto vergl. mit c. 44. X. h. t.

10.) C. 3. X. h. t., conc. Trid. Sess. XXII. c. 2., XXIV. c. 1. de ref. Später sind ausdrückliche Instructionen für diese Prüfung von Gregor XIV. (Const. Onus apostolicae Id. Mai 1592.), und Urban VIII. (1627.) erlassen worden, auf welche letztere auch die neueren Umschreibungsbullen hinweisen. (Sie ist abgedruckt im Anhange zu dem Conc. Trid. Lips. 1853.) Die letzteren bestimmen auch, dass der Informativprocess, der früher durch die Nuntien angestellt wurde (vergl. die Grav. rel. der deutschen Erzbischöfe vom J. 1764.), vor einem einheimischen Bischofe oder Erzbischofe (Preussen), beziehentlich einem Dignitär des Landes (Hannover), oder einem Bischof oder Dignitär der Provinz (oberrh. Kirchenprovinz) erfolgen solle. Einen bekannten Fall, in welchem von dem Informativprocesse Umgang genommen worden war, betreffen die Schriften: Der Informativprocess, Maynz 1850., Lutterbeck, Der Informativprocess, Giessen 1850.

11.) Dafür war früher ein formeller processus definitivus üblich, Plettenberg, Notitia congreg. (Hildes. 1693.) p. 145 sqq., der aber jetzt nicht mehr vorkommt. Vergl. überhaupt Mejer, die röm. Curie, in meiner und Jacobsons Zeitschrift H. 2.

12.) Ein Verzeichniss der verschiedenen, hierbei ergehenden Erlasse geben Jacobson, in Weiske's Rechtslexikon, u. d. A. Bischof, Bd. II. S. 220 f. und Mejer a. a. O.

13.) C. 44. X. h. t. („interim valde remoti, videlicet ultra Italiam constituti, si electi fuerint in concordia, dispensative propter necessitates ecclesiarum et utilitates in spiritualibus et temporalibus administrent, sic tamen, ut de rebus ecclesiasticis nil penitus alienent."). Wegen dieser allgemeinen Dispens bedurfte es wenigstens in Deutschland auch nicht eines sogenannten Administrationsbreve, wiewohl ein solches doch zuweilen erbeten wurde. Die Capitulationen der Stifter setzten jedoch hier oft Beschränkungen fest, Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Th. 2. S. 369 ff.

14.) Mit Ausnahme der Deposition und Degradation der Geistlichen, arg. c. 5. 7. C. XVI. qu. 7., c. 15. X. h. t.

15.) C. 11. Dist. L. (Greg. I. 597.), c. 1. Dist. C. (conc. Rav. 877.), c. 7. X. h. t. (conc. Lat. III. 1179.), conc. Trid. Sess. XXIII. c. 2. de ref.

16.) C. 1. Dist. LXIV. (conc. Nic. 325.), c. 5. Dist. LXV. (conc. Carth. II. 390.), c. 1. X. de sacr. unct. I. 15. u. a.

17.) Locherer, Die Bischofsweihe, in den Jahrb. für Theol. 1835. Bd. V. H. 2.

18.) Neller, De postulatione praelatorum, in Schmidt, Thes. jur. can. T. II. p. 733.

19.) Hierunter werden jedoch nur geringere Impedimente verstanden, indem Verbrecher (can. un. Dist. LXXXIV.), Kinder und völlig Ungebildete (c. ult. X. de aet. et qual. I. 14), an schweren körperlichen Gebrechen Leidende (c. 6. X. de corp. vit. I. 20.), bigami und aus dem Incest Erzeugte (arg. c. 10. X. de renunc. I. 9.), Laien u. a. nicht postulirt werden können, Neller l. c. p. 740 sq.

20.) C. 6. X. de postul. prael. I. 5.

21.) C. 40. X. de elect. I. 6., Koch, De votis duplo majoribus, in Schmidt, Thes. jur. eccl. T. VII. p. 387. — Ein berühmtes Beispiel war die Postulation des Bischofs von Strassburg, Card. v. Fürstenberg, durch das Metropolitancapitel zu Cöln im J. 1688., Pfeffinger, Vitriarius illustratus, T. I. p. 1053 sqq.

22.) Lippert, Ueber die Admission der Postulirten, in dessen Annalen H. II. S. 68 ff. und die dort S. 70 Angeff.

23.) Beispiele bei Pfeffinger l. c. p. 1055.

24.) „Nec non electionis et postulationis discrimine nobilitatisque natalium necessitate sublatis." Nach Lippert a. a. O. soll die Postulation überhaupt durch diese Verfügung ausgeschlossen sein. Dieses halte ich mit Eichhorn, K.-R. S. 701., für irrig.

25.) Vergl. das Bayr. Concordat Art. IX. — Im Oesterreich. Concordat ist zugesagt, dass sich der Kaiser „in posterum quoque antistitum imprimis comprovincialium consilio" bei der Uebung seines Rechts bedienen werde.

26.) Die näheren Nachweisungen giebt Mejer, die Propaganda, Bd. II. S. 488 ff.

§. 192.

4.) Die Verleihung der übrigen Aemter.

a.) Modificationen durch die Theilnahme der Capitel und das volle Verleihungsrecht dritter Personen.

Alle Kirchenämter innerhalb der Diöcese wurden nach der Entwicklung der bischöflichen Verfassung durch den Bischof verliehen [1]), der hierbei, wie bei seiner ganzen Thätigkeit, durch sein Presbyterium unterstützt wurde. Diese Regel erlitt aber in doppelter Beziehung eine wesentliche Veränderung, indem zuvörderst, nach der Ausbildung des canonischen Lebens, die Capitel einen wesentlichen Einfluss auf die Verleihung ihrer Pfründen erlangten, der nach der speciellen Verfassung ein sehr verschiedenes Maass haben

konnte. Oft war der Bischof von jeder Mitwirkung ausgeschlossen; zuweilen hatte er eine Virilstimme und das Entscheidungsrecht; in anderen Capiteln wog seine Stimme soviel, als die aller Domherren. In den Collegiatstiftern wurden die Pfründen, sobald nicht der Bischof in Folge der Fundation oder durch das Herkommen zur Verleihung berechtigt war, ebenso durch die Mitglieder selbst, bald durch Wahl, bald auch von den Einzelnen nach einem Turnus vergeben. Später entstanden jedoch durch die päpstlichen Vorbehalte und das Recht der ersten Bitte für dieses Verleihungsrecht der Capitel wesentliche Beschränkungen, welche, soviel die Reservate anlangt, noch jetzt in Oesterreich, Preussen und Bayern Theile des geltenden Rechts sind. Wo dieses nicht der Fall ist, wie in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz, werden die Canonicate von dem Bischofe und Capitel zur Hälfte vergeben. In Oesterreich werden jedoch die Canonicalpräbenden durch den Kaiser verliehen, sobald sie nicht zu freier bischöflicher Collation stehen oder einem Patronat unterliegen [2]), beziehentlich nicht reservirt sind. Demnächst kann eine, im Recht als zulässig anerkannte Beschränkung des bischöflichen Collationsrechts auch darin liegen, dass das volle Verleihungsrecht durch einen Dritten erworben worden ist [3]). Ein solches Recht stand namentlich in Folge der Theilung der Stiftsgebiete den Domcapiteln, so wie in Folge einer vollen Incorporation den Collegiatstiftern und Klöstern zu [4]), kommt aber gegenwärtig nur selten noch vor [5]).

1.) Dass der Bischof die Organe seiner Verwaltung, also vor Allen den Generalvicar und die Decane frei zu ernennen habe, versteht sich von selbst, und ist im vierten Art. des Oesterreich. u. Württemb. Concordats anerkannt. Die in Beziehung auf das Letztere dem Staat ertheilte Zusicherung s. oben §. 187. Anm. 24. — Dass früher die Erzpriester öfter von den Landcapiteln gewählt wurden, zeigt Neller, De plebium archipresbyteris in Schmidt, Thes. T. III. p. 307. Die Baden'sche Verord. v. 3. März 1853. erkennt diese Einrichtung ausdrücklich an. Ein mittelbares Anerkenntniss enthalten die Worte: „eligere, nominare vel confirmare" in der Instruction zum württemb. Concordat.

2.) Concordat Art. XXII.

3.) C. 18. X. de praescr. II. 26.

4.) Vergl. z. B. den liber collatorum der Erzdiöcese Cöln, bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Cöln, Bd. I. (Maynz 1838.) S. 331.

5.) Ueber die Theilung der Kirchen im Ermlande s. Jacobson, im Rechtslexicon von Weiske, Bd. II. S. 557. Anm. 107.

§. 193.

b.) Durch das Präsentationsrecht der Patrone.*)

In dem Patronate ist regelmässig als hauptsächliches Befugniss das Recht dem Bischof eine Person für das erledigte Amt in Vorschlag zu bringen (*jus praesentandi*) enthalten, dessen wesentliche Bedingungen es sind, dass es zu Gunsten einer fähigen Person[1]) unentgeltlich, und bei geistlichen Patronaten in sechs, bei weltlichen in vier Monaten ausgeübt werde[1a]). Sind in Folge gemeinschaftlicher Fundation mehre Patrone vorhanden, oder ist das Recht auf mehre Erben übergegangen, so richtet sich die Präsentation zunächst nach den etwa getroffenen besonderen Bestimmungen, indem z. B. ein Turnus stattfindet, oder jeder vorschlägt und der Bischof den Würdigsten auswählt. Liegen solche Normen nicht vor, so entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Präsentirenden, wobei die Erben Eines Patrons als Eine Person gelten[2]). Juristische Personen üben das Präsentationsrecht zunächst nach ihrer besonderen Verfassung, und eventuell nach den Grundsätzen über die collegialischen Beschlüsse[3]). Dass sich der Patron selbst präsentire, ist unzulässig[3a]); dagegen kann er seinen Sohn vorschlagen[4]), und mehre Compatrone dürfen einen aus ihrer Mitte präsentiren[5]). Ferner hat der Laienpatron das Recht, innerhalb der Frist und so lange die Verleihung noch nicht erfolgt ist, andere Subjecte nachzupräsentiren, so dass der Verleiher unter allen Präsentirten auswählt. In dem geistlichen Patronate ist aber dieses Variationsrecht nicht enthalten, weil dasselbe mehr aus dem Gesichtspuncte einer Collation aufgefasst wird[6]). Bei der Auswahl des zu Präsentirenden ist der Patron nur durch die über die Qualification bestehenden gesetzlichen Vorschriften beschränkt; doch kann es fundationsmässig sein, dass zuvörderst die Glieder der Familie des Stifters berücksichtigt werden müssen, und eine andere Beschränkung kann in dem, namentlich bei Communen vorkommenden, Nominationsrechte liegen, vermöge dessen der Patron den Nominirten zu präsentiren verpflichtet ist. Die Präsentation geschieht entweder durch persönliche Vorstellung oder in einem sg. Präsentationsschreiben. Wird aber die Frist versäumt, so geht unter den unten anzugebenden Voraus-

setzungen das Recht für dieses Mal verloren. Hat der Laienpatron zwar die Frist eingehalten, aber ein unfähiges Subject in Vorschlag gebracht[7]), so kann er innerhalb des Restes der Frist noch einmal präsentiren[8]), während der geistliche Patron, wiederum weil sein Recht sich mehr der Collation nähert, dazu nicht berechtigt ist, wenn er nicht etwa unwissentlich einen Unfähigen präsentirt hat. Da jedoch jetzt die geistlichen Patrone an die in dem Concurs approbirten Subjecte gebunden sind[9]), so ist die Anwendung dieser Bestimmung sehr beschränkt[10]).

*) Gerlach, das Präsentationsrecht auf Pfarreien, Regensb. 1855.

1.) C. 3. 22. 27. X. de jure patr. III. 38., c. un. h. t. in VIto III. 19. Die Anfänge dieser Bestimmung sind oben §. 152. angedeutet. Noch im J. 1179. scheint das conc. Lat. III. (c. 3. X. h. t.) wie schon viel früher das in der Geschichte des Patronats angeführte conc. Rom. 826. eine dreimonatliche Frist angenommen zu haben; die ältern Decretalensammlungen, die App. Lat. Conc., Cass., Lips., Comp. I., lesen (wie in meiner Ausgabe des Corp. jur. nachgewiesen,) in der angeführten Stelle sämmtlich „infra tres menses". In der Gregor. Decretalensammlung ist dies in „infra quatuor menses" verwandelt. Diese Frist hat auch das von Innocenz III. herrührende c. 27. X. h. t. Die sechsmonatliche Frist für den geistlichen Patron erklärt sich daraus, dass die Präsentation des letzteren mehr unter dem Gesichtspuncte der Collation aufgefasst wird, für die allgemein jene Frist in c. 2. X. de conc. praeb. III. 8. vorgeschrieben ist. — Die Präsentationsfristen sind aber zuweilen durch die bürgerliche Gesetzgebung und zwar unter Ausgleichung des Unterschieds zwischen geistlichem und weltlichem Patronate verkürzt worden. So z. B. in Oesterreich, wo der im Inlande befindliche Patron in 6 Wochen, der im Auslande befindliche in 3 Monaten präsentiren muss, Schulte, System S. 698.

1a.) Ueber die Präsentation von Seiten eines ketzerischen Patrons s. Kober, Der Kirchenbann (Tüb. 1857. S. 374.), der seinerseits dahin entscheidet, dass der Bischof die Präsentation eines Exc. toleratus annehmen könne, aber nicht müsse. Rosshirt Can. R. S. 438. bezieht sich auf Schmalzgrüber, der die Annahme solcher Präsentationen gegen Reiffenstuel für eine auf Connivenz des Papstes und der Bischöfe beruhende factische Uebung erklärt. Die neuerdings erfolgte Einräumung vieler Präsentationsrechte an einen nicht katholischen Fürsten (§. 194.) ist aber mehr als eine Connivenz.

2.) C. 3. cit., Clem. 2. h. t. III. 12. Aber dem Loose darf die Entscheidung niemals überlassen werden, vergl. die Resol. der Congr. Conc. zu Sess. XXV. c. 9. n. 20. Ist über das Patronat unter mehren Personen Streit, und wird derselbe nicht innerhalb der Frist beendigt, so tritt für diesmal die freie Collation ein, c. 12. 22. 27. X. h. t. Es ist dies eine der Bestimmungen, an denen der Gegensatz des canon. Rechts zu der fränkischen Entwicklung erkannt werden kann; vergl. oben §. 152.

3.) C. 3. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

3a.) C. 26. X. h. t. Er kann aber um das Benef. suppliciren.

4.) C. 15. jct. Gloss., c. 26. X. h. t.

5.) Arg. c. 33. X. de elect. I. 6.

6.) C. 24. X. h. t. (: „Quum autem advocatus clericum idoneum episcopo praesentaverit, et postulaverit postmodum eo non refutato alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, judicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit, cui jus competit praesentandi. Verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore jure potior esse videtur."). Die Decretale, aus welcher dieses Stück entlehnt ist, steht vollständig hinter der zu Paris 1836. erschienenen Ausgabe des sg. Ulpianus de edendo von Royer-Collard p. 22. Hier fehlen die Worte „eo non refutato." — In der neueren Zeit ist von Lippert, Patr.-R. S. 112 ff. die Zulässigkeit einer sg. privativen Variation behauptet, und darüber viel verhandelt worden (s. Vermehren, in Weiss, Archiv Bd. I. S. 125 ff., Lippert, das. Bd. III. S. 93 ff., Vermehren, das. Bd. V. S. 52 ff.). Indessen haben schon die Glosse zu c. 24. cit. und c. un. de jure patr. in VIto und Innocenz IV. zu c. 24. cit. die richtige, im Texte wiedergegebene Erklärung. Dieser folgte auch die Rota (Decis. Rot. Rom. coram Angelo Celso Rom., Rom. 1673. fol., p. 386. 390., Ferraris l. c. Art. IV. n. 44 sqq.) und zwar liess diese die Nachpräsentation nur einmal zu, worüber freilich die älteren Schriftsteller sehr verschiedene Ansichten hatten, Rochus a Curte l. c. p. 25 sqq. Auch das österr. Recht kennt nur die cumulative Variation, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 87. Vergl. Schilling, Patronat S. 72 ff., welcher die privative Variation begründet findet, Gerlach a. a. O. S. 58 ff., welcher nur die cumulative Variation zulässt. — Eine weitere zu c. 24. cit. gehörende Bestimmung enthält c. 29. h. t., von dem §. 194. die Rede sein wird.

7.) C. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect. I. 6., c. 2. X. de suppl. negl. prael. I. 10., c. 18. de elect. in VIto I. 6.

8.) Arg. c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31. In dieser Stelle ist zunächst von einem ganz anderen Falle, der Anordnung einer interimistischen Güterverwaltung während eines über die Qualität des Präsentirten oder aus anderem Grunde zwischen dem Bischofe und dem Patrone entstandenen Streites die Rede. Aber schon die Glosse hat die im Texte angegebene Ansicht, welche neuerdings von Lippert (Weiss, Archiv Bd. I. S. 95 ff.) vertheidigt ist. Kölner Synodalstatuten vom Jahre 1536. (Hartzheim, T. VI. p. 247.) gestatten dem Laienpatrone nach Verwerfung des zuerst Präsentirten einen nochmaligen Vorschlag innerhalb der Frist „modo tamen dolus absit."

9.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref. Die gemeinrechtl. Grundsätze in Betreff der Wahl des dignior durch den geistlichen Patron und der dem Bischof diesfalls zustehenden Rechte s. in dem Erlass Benedicts XIV. vom 9. Apr. 1746. im Anh. zu dem Conc. Trid. ed. Lips. 1853.

10.) Das Oesterreich. Concordat Art. XXIV. verordnet, dass alle Pfarren „indicto publico concursu" vergeben werden, während es den geistlichen Patron auf die Auswahl aus drei von dem Bischof ihm bezeichneten im Concurs approbirten Subjecten beschränkt. Dadurch ist die Geltung der canonischen Satzung noch mehr reducirt worden.

§. 194.

Das landesherrliche Patronatrecht. *)

Die Bestellung der Kirchenämter ist ein in der Jurisdiction enthaltenes Recht, und die Beschränkung derselben durch das Präsentations- oder Nominationsrecht bedarf zu ihrer Begründung eines Rechtstitels. Auch für das Patronat des Landesherren ist derselbe Gesichtspunct entscheidend, indem in der Landeshoheit an sich zunächst kein anderes Recht begriffen ist, als jenes auf Ueberwachung des kirchlichen Aemterwesens und auf Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen. Indessen ist dieser Satz nicht immer festgehalten worden. Durch die verschiedensten Rechtstitel, die Fundation, die Belehnung mit Kirchengütern, die Vogtei u. s. w., waren die weltlichen Fürsten zu dem Besitze zahlloser Collationsbefugnisse gelangt, und oft hatten päpstliche Indulte durch Uebertragung des Rechts der Ernennung in den päpstlichen Monaten ihre Theilnahme an der Besetzung der Kirchenämter noch mehr erweitert [1]). Jene Rechtstitel waren aber oft gar nicht mehr unterscheidbar, weshalb sich um so leichter, freilich im Widerspruche mit dem canonischen Rechte, aber in gleichem Schritte mit der Entwicklung der territorialistischen Anschauungsweise, die Ansicht bilden konnte, dass der Rechtsgrund nicht blos jener Rechte, sondern des Verleihungsrechts überhaupt in der Landeshoheit zu suchen sei. So wurden z. B. bei der Aufhebung der Stifter und Klöster in Oesterreich [2]) die Beneficien, welche früher dem Präsentationsrechte dieser Corporationen unterlagen, der landesherrlichen Collation unterworfen, die Bischöfe aber auf einen Besetzungsvorschlag beschränkt. Aehnlich nahmen die Staatsregierungen auch in anderen Ländern, als die Säcularisation im Anfange dieses Jahrhunderts die Kirchenverfassung zerstörte, die Besetzungsrechte der aufgehobenen Stifter und Klöster, und selbst die bischöflichen Verleihungsrechte in Anspruch, von denen man annahm, dass sie von den Bischöfen als Landesherren besessen worden seien. In diesem Verfahren, zu dessen Rechtfertigung die extravagante Theorie von einem allgemeinen landesherrlichen Patronatrechte erfunden wurde [3]), lag aber ohne Zweifel eine Verletzung der Kirche, welche nur dadurch

zu vermeiden gewesen wäre, dass man die Titel[4]), auf welchen einst die Besetzungsrechte der Klöster und Stifter beruht hatten, sorgfältig geschieden, in Beziehung auf die bischöflichen Collationsrechte aber sich erinnert hätte, dass dem Ordinarius für die freie Verleihung der Beneficien seiner Diöcese eine schlechterdings nicht in Abrede zu stellende Vermuthung zur Seite steht. Verträge oder Verwilligungen der Regenten haben jedoch neuerdings den seit den Säcularisationen entwickelten Rechtsstand mehrfach verändert[5]).

*) Hinschius, Das landesherrliche Patronatrecht, Berl. 1856.

1.) Das Haus Bayern verlieh in seinen Landen nicht nur alle Präbenden, Propsteien und Dekanate, sondern auch nach einer, in einem päpstlichen Indulte (1563.) bestätigten Gewohnheit die niederen Pfründen in den päpstlichen Monaten, Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. II. Th. II. Abth. 1. S. 317.

2.) Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien, Prag, 1828., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 48 ff.

3.) Vertheidigt ist das landesherrliche Patr. (für welches in dem R.-D.-H.-S. v. 1803. §. 36. eine gesetzliche Bestätigung gesucht wurde) u. a. von Gregel, Ueber das landesherrl. Patronatrecht, Würzb. und Bamb. 1805., Reibel, Diöcesanverhältnisse katholischer Bischöfe, Ulm 1806. Dag. bes.: (Eug. Montag), Abhandlungen über das alte und neue landesherrl. Patronatrecht, Bamb. 1810. — Den Widerspruch des römischen Hofes enthält die „Esposizione dei sentimenti“ bei Münch, Concordate, Bd. II. S. 403 f.

4.) Einen beachtenswerthen Versuch der Ausscheidung dieser Titel macht die angeführte Schrift von Hinschius.

5.) Im Oesterreich. Concordat Art. XXV. verleiht der Papst dem Kaiser das Recht, für alle Pfarren unter dem Patronat des Religions- oder Studienfonds ein Subject aus einer Dreizahl von Candidaten zu präsentiren, welche der Bischof nach Maassgabe des Concurses für die Würdigeren erachtet. Ueber die Stiftspräbenden s. §. 191. Im Bayr. Concord. A. XI. sind dem Könige die Patronate der aufgehobenen Stifter gewährt, den Bischöfen aber die von den früheren Bischöfen ausgeübten Collationsrechte bestätigt. — In Preussen hat durch Cab.-Ordre v. 30. Sept. 1812. (für Schlesien) eine Theilung nach Monaten Statt gefunden, die nach dem J. 1848. von bischöflicher Seite beanstandet worden ist (Vogt, K.-R. Bd. I. S. 281.). Die Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. hält die auf dem Patronat oder auf besond. Titeln beruhenden Besetzungsrechte des Staates fest. Ueber die nähere Regulirung ist noch nichts bekannt geworden. — Im Sprengel des Fürstbischofs von Fulda war durch einen mit der damaligen Landesherrschaft eingegangenen Vertr. vom 31. May 1804. die Alternative festgesetzt worden; im Jahre 1829. (30. Aug.) hat aber eine Kurf. Hessische Verordn. die Nomination, vorbehältlich der landesherrl. Bestätigung, dem Bischof mit Beirath des Capitels übertragen. Im Grossh. Hessen geschieht nach Verordn. vom 8. Febr. 1830. die Verleihung auf

den Vorschlag des Bischofs. In Baden ist durch Verordn. v. 1. März 1853. dem Erzbischof das Recht der Verleihung in den Monaten Juni und December, so wie die Alternative bei der Besetzung der aus allgemeinem Kirchenvermögen neu errichteten oder über die Hälfte aufgebesserten Pfarreien gewährt, bei der standesherrlichen Verleihung aber das Recht gutachtlicher Aeusserung zugesichert worden. Für Württemberg, wo der Bischof gar keinen Einfluss auf die Auswahl der Personen für die erledigten Aemter hatte, ist nach erfolgter Erörterung der Titel der einzelnen Verleihungsrechte ein Abkommen getroffen worden, nach welchem 200 Stellen der freien bischöflichen Collatur, 326. dem landesherrlichen Patronat unterliegen (Erl. v. 9. März 1858.). Für die Uebung des landesherrlichen Präsentationsrechts ist die Bedingung übernommen worden, dass die Auswahl nur aus den im allgemeinen Concurse approbirten Candidaten erfolgen werde.

§. 195.

c.) Die canonische Institution und die Investitur.

I. Bei den der freien Collation des Ordinarius unterliegenden Pfründen wird durch Zufertigung und Annahme der Collationsurkunde das Recht auf das Amt erworben[1]). II. Wo dagegen ein Präsentationsrecht besteht, erwächst dem Präsentirten aus der Präsentation nur das Recht, die Uebertragung der Pfründe zu verlangen[2]), sobald er fähig ist, während das Recht auf das Amt erst aus der Institution hervorgeht[3]). Diese geschieht vom Bischof kraft seiner Jurisdiction[4]) und es ist nicht zulässig, bei der Fundation dieses Recht des Bischofs zu beschränken. Im Mittelalter war aber die Institution gewöhnlich ein ordentliches Amtsbefugniss der Archidiakonen[5]), und zuweilen hatten durch Verjährung oder Privilegien auch andere Prälaten oder auch die Capitel ein Recht auf sie erworben. In dem einen wie dem anderen Falle gewährte sie das Recht auf das Amt, nicht auch in gleicher Weise auf die Seelsorge und die Verwaltung des Busssacraments insbesondere, welche zunächst von dem Bischof oder dem von diesem besonders ermächtigten Archidiakon abgeleitet wurde[6]). Jetzt wird auch die Institution wieder von dem Bischof oder dem Generalvicar[7]) desselben ertheilt. III. Sobald ein Dritter das volle Verleihungsrecht erworben hat, bedarf es keiner Institution[8]). Aber auch in diesem Falle ist die bischöfliche Approbation zur Seelsorge wesentlich erforderlich[9]). IV. Endlich, die Einweisung in den Besitz des Amtes (*institutio corporalis, installatio, investitura*) geschah im Mittelalter ebenfalls durch

die Archidiakonen zu eigenem Rechte, oder durch die Landdecane oder Erzpriester[10]). Jetzt ist sie regelmässig ein Geschäft der letzteren. Gleichzeitig mit ihr erfolgt die Einweisung in den Besitz der Temporalien, wobei oft die weltliche Behörde mitwirkt. Schliesslich ist V. noch der Mitwirkung der Gemeindegenossen bei der Besetzung der geistlichen Aemter zu gedenken. Diese ist bis in das Mittelalter hinein nicht blos zugelassen, sondern zuweilen sogar als ein Erforderniss bezeichnet worden[11]). Dagegen die spätere Entwicklung hat zu einem ganz entgegengesetzten Ergebnisse geführt. Jetzt wird es als Ausfluss des Verfassungsprincipes angesehen, dass den Laien ein Antheil an der Besetzung der Pfarrämter nicht zustehe.

1.) C. 17. de praeb. in VI^to III. 4.

2.) C. 1. de reg. jur. in VI^to V. 12.

3.) Nach c. 19. X. h. t. soll, wenn der Bischof ein von dem Laienpatron präsentirtes Subject „malitiose" verworfen, und ein zweites vom Patron nachpräsentirtes Subject instituirt hat, zwar das letzte in der Pfründe bleiben, jedoch dem ersten ein beneficium competens vom Bischof verliehen werden. Dies ist die Ergänzung der Bestimmung über die Variation in c. 24. X. h. t. und drückt eben wieder die Differenz zwischen geistlichem und weltlichem Patronat aus.

4.) C. 3. X. de instit. III. 7., conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13.

5.) C. 6. X. de instit. III. 7. — Zahlreiche Belege giebt der liber procurationum et petitionum archidiaconi Xantensis bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. (Maynz 1828.) S. 4 ff.

6.) C. 11. C. XVI. qu. 2. (conc. Lat. I. 1123.) und die bei Gibert, Corp. jur. can. T. II. p. 239. gesammelten Stellen. Eine besondere Ermächtigung der Archidiakonen zur Uebertragung der Cura, mit Ausnahme der der bischöflichen Institution unterliegenden Beneficien, enthält z. B. eine Urkunde des Bischofs von Osnabrück von J. 1217. bei Möser, Osnabr. Gesch. Bd. III. S. 248. — Für die Uebertragung der cura, im Gegensatze zu der Institution überhaupt, brauchen die älteren Canonisten den Ausdruck institutio autorisabilis nach der Rubrik des c. 4. X. de offic. archid. I. 23. Dieser ist zuweilen auch in die Gesetzgebung (z. B. in c. 4. conc. Tol. 1324.) übergegangen.

7.) C. 13. Sess. XXIV. Conc. Trid. de ref. — Der Generalvicar bedarf keiner besonderen Vollmacht, Benedict. XIV., De syn. dioec. L. II. c. 8. — Während der Sedisvacanz ertheilt der Capitelsverweser die Institution, c. 1. h. t. in VI^to III. 6.

8.) C. 6. C. XVI. qu. 2. (Urban II. 1095.), c. 4. X. de off. archid. I. 23.

9.) C. 7. §. 5. X. de off. archid. I. 23.

10.) Vergl. z. B. die bischöfl. Maynz. Verordn. vom 4. Jan. 1837. bei Schumann S. 178 ff. — Ueber die eidliche Verpflichtung der Geistlichen s. §. 144. — Von Geistlichen, welche zu einer Patronatstelle präsentirt sind, wird zuweilen in den Diöcesanstatuten die Ablegung eines Eides

gefordert, in welchem sie versichern, die Präsentation nicht durch Simonie erlangt zu haben, Constanzer Statuten v. 1567. bei Hartzheim, T. VII. p. 562. Eine ähnliche Einrichtung kommt schon früh vor; vergl. z. B. den Brief des Petrus Damiani bei Muratori, Script. T. IV. p. 28.

11.) Dies zeigen die bereits oben (§. 112.) angeführten Ordinationsformulare, so wie Aeusserungen päpstlicher Briefe (z. B. Siricius ad Himer. in. c. 3. Dist. LXXVII.) und Bestimmungen der Synoden, z. B. Tolet. IV. (633.) in c. 5. Dist. LI., Syn. Rom. Eug. IV. (853.) c. 8. bei Mansi T. XIV. c. 1003., und viele andere. Ein Beispiel einer Wahl mit Zustimmung des Volks in einer Urk. v. 746. bei Muratori, Ant. Ital. T. VI. p. 412. Eine Verleihung des Wahlrechts an die Gemeinde s. bei Möser, Osnabr. Geschichte Bd. II. Urk. 57. vergl. mit Bd. III. S. 239. 243. Endlich Beispiele ursprünglichen Wahlrechts geben die Friesischen Sendrechte, z. B. das oben zu §. 153. citirte. Damit stimmt die Aufforderung an die Gemeinde in conc. Leod. (1287.) bei Hartzheim T. III. p. 702.

§. 196.

5.) Die ausserordentliche Verleihung.

a.) Kraft des Devolutionsrechts. *)

Wenn der Provisionsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist sein Recht entweder nicht, oder doch nicht in canonischer Weise ausübt, geht dasselbe sofort, und ohne dass es noch einer besonderen Erinnerung bedarf, für diesesmal an den nächsten Kirchenoberen verloren[1]), sobald ein wirkliches Verschulden vorliegt[1a]). Es tritt also da, wo ein Präsentationsrecht besteht, die freie bischöfliche Collation ein, und hat ein Andrer das volle Verleihungsrecht erworben, so geht dasselbe auf den Bischof über[2]). Dasselbe geschieht, wenn der Bischof als Mitglied des Capitels an der Verleihung Theil zu nehmen gehabt hätte[3]). Bei den der bischöflichen Collation unterliegenden Pfründen dagegen sollte nach einer, freilich bestrittenen, Verfügung des dritten Conciliums vom Lateran (1179.) das Recht auf das Capitel übergehen[4]); die Praxis hat sich aber für die Devolution an den Erzbischof entschieden, welche auch da eintritt, wo der Bischof als solcher gemeinschaftlich mit dem Capitel zu verleihen hatte, und beide sich versäumten oder verfehlten[5]). In Beziehung auf die Bischofswahlen hatte noch Innocenz III.[6]) das Devolutionsrecht für unanwendbar erklärt; später wurde aber der allgemeine Rechtssatz auch auf dieses Verhältniss erweitert[7]), wiewohl nicht für den Fall der Wahl eines Unwürdigen, in welchem das päpstliche Verleihungsrecht eintrat[8]). Nach dem Wiener Concordate[9]) end-

lich geht, sowohl wenn die Wahlhandlung versäumt, als wenn sie uncanonisch vollzogen wurde, das Besetzungsrecht auf den Papst über. Durch die neueren Umschreibungsbullen für Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz ist jedoch den Capiteln für den letzteren Fall eine anderweite Wahl gestattet worden. Die allgemeine Regel für die Ausübung des Devolutionsrechts ist, dass dieselbe an alle Bestimmungen gebunden ist, denen der erste Berechtigte sich zu unterwerfen gehabt hätte[10]. Die Frist wird von dem Tage an berechnet, wo dem Berechtigten die Vacanz bekannt geworden war.

*) Kremski, De jure devolutionis in providendis beneficiis, Berol. 1853.

1.) C. 3. X. de suppl. negl. prael. I. 10., c. 3. X. de conc. praeb. III. 8. vergl. mit Clem. un. de conc. praeb. III. 3.

1a.) Einen instructiven Fall s. in der Nr. 18. der Decl. und Resol. zu c. 9. Sess. XXV. Conc. Trid. de ref. der Leipz. Ausgabe v. J. 1853. Dass für das landesherrliche Patronat die Grundsätze von der Devolution nicht angewandt werden, zeigt die dort mitgetheilte Ausführung.

2.) C. 2. X. h. t., c. 12. X. de jure patr. III. 38., Clem. un. h. t.

3.) C. 15. X. de conc. praeb. III. 8.

4.) C. 2. X. h. t. (: „Si autem episcopus, ubi ad eum spectat, conferre distulerit, per capitulum ordinetur.“). Berardi (Comm. T. II. p. 119.) beschränkt diese Bestimmung wohl mit Unrecht auf den Fall einer zwischen Bischof und Capitel bestehenden Alternative.

5.) C. 3. X. h. t., c. 15. X. de conc. praeb. III. 8.

6.) C. 12. X. de conc. praeb. III. 8. (1208.).

7.) C. 41. X. de elect. I. 6. (conc. Lat. IV. 1215.).

8.) C. 18. de elect. in VIto I. 6.

9.) Koch, Sanctio pragm., p. 221.

10.) Zuweilen haben die Landesgesetzgebungen die Bestimmungen des canonischen Rechts auch in Beziehung auf das Devolutionsrecht modificirt. In Württemberg trat, wenn der Patron die viermonatliche Frist vorübergehen liess, die Devolution an den Landesherrn ein, Longner a. a. O. S. 244. Dieses war jedoch schon durch Entschl. v. 10. Juli 1844. geändert. Auch in Baden ist jetzt durch die Verordn. v. 1. März 1853. die Devolution an die geistliche Gewalt anerkannt.

§. 197.

b.) Kraft päpstlichen Vorbehaltes. *)

1.) Geschichtliches.

Bereits im zwölften Jahrhundert übten die Päpste auf die Verleihung der Pfründen dadurch einen Einfluss aus, dass sie an Bischöfe und Capitel zu Gunsten bedürftiger Cleriker Empfehlungsrescripte erliessen[1]. Im Decretalenrecht erscheint

diese Einwirkung schon in rechtliche Formen gekleidet. Wenn nämlich dem monitorischen Rescript nicht genügt wurde, so erging zu Gunsten des Empfohlenen ein Mandat, dem schliesslich die Executorialien nachfolgten[2]). Schon im dreizehnten Jahrhundert muss diese Einrichtung ganz allgemein gewesen sein; denn nicht nur stellten die Päpste einzelne Stifter durch Indulte dagegen sicher[3]), sondern es wurde auch bestimmt, dass kein Stift von dem einzelnen Papste mit mehr als vier Mandaten beschwert werden solle[4]). Allein nicht blos durch Ertheilung von Mandaten griffen die Päpste in die Collationsrechte ein, sondern sie nahmen auf dem Titel eines in ihrer Machtfülle begründeten Dispositionsrechts über alle Kirchenämter, das Befugniss in Anspruch, ganze Classen von Kirchenämtern sich zur Verleihung vorzubehalten. So geschah es zuerst von Clemens IV., welcher dem päpstlichen Stuhle die damals schon herkömmliche Verleihung der durch Ableben ihrer Inhaber *in curia* vacant werdenden Pfründen ausdrücklich reservirte[5]), was von Bonifaz VIII. näher bestimmt[6]) und auf die Beneficien der Legaten, Nuncien und Curialbeamten erweitert wurde[7]). In der Folgezeit häufen sich diese Vorbehalte immer mehr, namentlich sind deren von Johann XXII. in den Extravaganten *Ex debito*[8]) und *Exsecrabilis*[9]), und von Benedict XII. in der Extravagante *Ad regimen*[10]), ferner in den Canzleiregeln[11]), sowie in neueren päpstlichen Constitutionen[12]) viele ausgesprochen worden. Das deutsche Kirchenrecht ist indessen nicht ganz der allgemeinen Entwicklung gefolgt, sondern es hat in diesem Stücke in dem Wiener Concordat (1448.), welches die Reservationen gegen die beschränkenden Bestimmungen des Conciliums von Basel[13]) wiederherstellte, seine besondre Norm erhalten[14]). Hiernach waren in Deutschland folgende Pfründen als reservirt anzusehen: 1.) die Aemter, welche im eigentlichen Sinne *in curia*[15]), d. i. durch Ableben ihres Inhabers am Sitz der Curie oder innerhalb einer Entfernung von zwei Tagereisen von demselben erledigt wurden. 2.) Die Beneficien der Cardinäle, der Legaten und Nuncien, sowie gewisser höherer Curialbeamten, unbedingt, und jene der niederen Curialgeistlichen unter einer gewissen Beschränkung. 3.) Diejenigen Aemter, welche durch Absetzung, Privation, Versetzung, Verzichtleistung erledigt wurden, vorausgesetzt, dass der

Papst die ersteren ausgesprochen, oder die letztere genehmigt hatte. 4.) Die Wahlpfründen, sobald von dem Papste die Wahl cassirt oder die Postulation verworfen worden war. 5.) Die Aemter derjenigen, welchen der Papst ein Bisthum oder eine Klosterprälatur verliehen hatte. 6.) Alle Pfründen, welche durch den erlangten ruhigen Besitz eines vom Papste verliehenen sg. *beneficium incompatibile* (§. 189.) erledigt wurden. 7.) Die Hälfte aller übrigen Aemter (jedoch mit Ausnahme der Dignitäten in den Stiftern und nach der Praxis der Laienpatronate), in den ungleichen Monaten (sg. *alternativa mensium*). Ueber die Anwendung dieser Reservate gab es aber von jeher viele controverse Fragen[16]), indem die Bischöfe und Capitel ihr Recht möglichst zu wahren, die Päpste ihre Befugnisse möglichst zu erweitern suchten, wie dies z. B. mit der Anwendung des letzteren Vorbehaltes auf die Stiftsdignitäten, und zwar oft mit Erfolg, geschah[17]). Um so erklärlicher ist es, dass sich überall sehr verschiedene Uebungen durch Indulte und Transactionen bilden konnten, durch welche die concordatmässigen Bestimmungen bald erweitert, bald modificirt wurden[18]).

*) Barthel, Tr. de concordatis Germaniae . . . exhibens Commentarium in eorundem textum et literam, Wirceb. 1762. 4. (Opusc. T. III.), Schloer, Disc. ad concord. Germ. de reservatione beneficiorum et dignitatum ap. sed. apost. . . . per obitum . . vacantium . . . Mogunt. 1762. 4., Ejusd. Diss. de reservatione beneficiorum ex qualitate personae etc., ib. 1765. 4., Ejusd. Diss. de electione archi — et episcoporum in Germania, s. de reservatione apostolica dignitatum ex qualitate vacationis ad textum concordatorum, electione cassata, postulatione non admissa, ib. 1767. 4., Ejusd. Diss. de reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per resignationem, Francof. 1777. 4., Ejusd. Diss. de reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per promotionem vel translationem, Heidelb. 1779. 4., Gregel, De juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Mogunt. 1787. 4. und in Gratz, Contin. thes. jur. eccl.

1.) Beispiele aus der Regierung Innocenz II. (1137.) Jaffé, Reg. num. 5587., Eugens III. (1132.) ib. num. 6616., Hadrians IV. (1154.) bei Mansi, T. XXI. c. 805.

2.) Vergl. z. B. c. 7. 30. 37. 38. 40. X. de rescr. I. 3. und Innoc. III. Ep. I. 205., II. 51. 195. Hurter, Gesch. Innocenz III., Bd. III. S. 106 ff., v. Raumer, Gesch. d. Hohenst., Bd. VI. S. 92 ff. — Ein mandatum de providendo von Gregor IX. (1236.) bei Boehmer, Cod. Moenofranc. p. 63. hat schon die Excommunication als Nachdruck.

3.) Urk. von Innocenz IV. (1247.) für das Stift Bersenbrück, in Möser, Osnabr. Gesch., Bd. III. S. 366., von demselben (1249.) für das Stift Xanten, bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. III. (Maynz 1830.) S. 233.; für Schwerin (1250.) bei Lisch, Mecklenb. Urk. Bd. III. S. 97.; für Strassburg von Innocenz IV. (1249. 1251. 1254.) und Alexander IV. (1255.), bei Koch, Sanct. pragm. p. 279 sqq.

4.) Synod. Colon. (1260.) c. 13. bei Hartzheim, T. III. p. 593.

5.) Daneben nahm schon Honorius III. das Recht in Anspruch, in jeder Cathedrale, in welcher die Mensal- und Stiftsgüter getheilt seien, eine der Capitels- und der bischöflichen Pfründen zu vergeben. Matth. Paris ad a. 1226., v. Raumer a. a. O. S. 93. Dasselbe Recht übte der Kaiser schon damals als jus primae precis, worauf bereits Innocenz III. Ep. VII. 70. hindeutet. Ein Beispiel von Conrad IV. (1242.) bei Senckenberg, De jure primar. prec., Francof. 1784., Anh. Nr. I. Vergl. auch Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter, S. 173 f. Das von einem päpstlichen Indulte unabhängige Recht des Kaisers, während seiner Regierung in jedem Stifte auf eine vacant werdende Pfründe ein Provisionsmandat zu verleihen, erhielt sich bis zur Auflösung des Reiches. Durch Observanz oder Vertrag stand es oft auch den Regenten in den landsässigen Stiftern zu. Zuweilen wurde es auch von Erzbischöfen und Bischöfen ausgeübt. Urk. v. 1260. u. 1272. bei Böhmer l. c. p. 124. 158., für Regensburg v. J. 1341. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb., T. II. p. 349.

6.) C. 1. de praeb. in Extr. comm. III. 2.

7.) Als „in curia" erledigte Pfründen galten hiernach die, deren Inhaber „intra duas diaetas legales a loco, ubi moratur ipsa curia" gestorben waren, c. 34. h. t. Nach c. 3. eod. musste die Verleihung binnen Monatsfrist geschehen. Ausgenommen blieben die Laienpatronate, so wie die Curatpfründen, welche während der Erledigung des apostolischen Stuhls vacant wurden, oder welche der Papst bei seinem Ableben zu verleihen unterlassen hatte, c. 35. eod.

8.) C. 4. de elect. in Extrav. comm. I. 3. Diese Decr. ist eine weitere Ausführung der ersten von Johann XXII. erlassenen Canzleiregel (1316.) bei Baluz., Vitae Papar. Avenion. T. I. p. 722.

9.) C. 4. de praeb. in Extrav. comm. III. 2., c. un. in Extr. Joann. XXII. h. t. III. (1317.).

10.) C. 13. de praeb. in Extrav. comm. III. 2. (1335.).

11.) Reg. Canc. 1—9. mit den Commentaren von Chokier und Riganti.

12.) Dies ist besonders von Pius V. geschehen, Devoti Instit. T. I. p. 282.

13.) Decr. de reservationibus und de collationibus beneficiorum bei Koch, Sanct. pragm. p. 151. 154.

14.) Diese fassen (abgesehen von der Alternative oben Nr. 7.) die Reservate, aber mit manchen Modificationen, in der Extravagante Ad regimen zusammen, welche ihrerseits die Reservationen der beneficia per obitum in curia vacantia (die sg. reserv. juris scripti) und der Extrav. Ex debito und Exsecrabilis bestätigt. Die letztre war in Deutschland als solche nicht in Uebung, wie z. B. die Gravamina der geistlichen Kurfürsten v. J. 1769., bei Gratz l. c. p. 290., bekunden.

15.) Im weiteren Sinn werden unter dem Begriff der beneficia ad curiam vacantia alle die zusammengefasst, welche unter Mitwirkung des päpstlichen Hofes erledigt sind, also die oben unter 3. 4. 5. 6. genannten.

16.) Hierauf einzugehen ist jetzt kein Bedürfniss mehr. Die zum

Theil sehr schwierigen Fragen s. bei den oben angeführten Schriftstellern, und bei Koch in der Anmerk. zu dem Text des Concordats l. c.

17.) Ueber den Anspruch auf die Propsteien, der durch eine eigenthümliche Abweichung des in der päpstlichen Bestätigungsbulle vom 19. März enthaltenen Textes des Concordats eine äusserliche Begründung empfing, s. Koch l. c. p. 223. 240. Deshalb wirkten die Stifter sich oft Freiheitsprivilegien aus, Urk. von Sixtus IV. (1477. 1481.) für Speyer, Koch l. c. p. 287. 290., für Maynz von Pius IV. (1562.) ib. p. 297.

18.) Eine Uebersicht der ungemein verschiedenen Gestaltungen in den deutschen Stiftern giebt Dietterich, Primae lineae juris publ. eccl., Argent. 1778. Dass häufig auch aus politischen Rücksichten die Geltendmachung der Reservate unterlassen wurde, bezeugt Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Abth. 2. S. 30 ff.

§. 198.

2.) Heutige Verhältnisse.

Ueber die Anwendbarkeit der Reservationen entscheiden jetzt zunächst die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle. Das Bayrische Concordat überlässt dem König die Nomination zu den Bisthümern für alle Erledigungsfälle ohne Unterschied; die Propsteien vergiebt der Papst, die Decanate der König, der auch vermöge Indults zu den Canonicaten in den päpstlichen Monaten nominirt, während die übrigen durch die Bischöfe und Capitel zur Hälfte besetzt werden. In Preussen ernennt der Papst den Propst, der Bischof den Dechanten; rücksichtlich der Canonicate (nicht der Vicariate) alterniren beide nach dem Wechsel der Monate [1]). Das Wahlrecht der Capitel ist anerkannt, wenn die Bisthümer durch Ableben *extra curiam*, Resignation und Abdication erledigt werden. In der oberrheinischen Kirchenprovinz und Hannover ist den Capiteln das Wahlrecht, für die Canonicate den Bischöfen und Capiteln die Alternative ohne Unterschied der Erledigungsfälle zugestanden [2]). In Oesterreich, wo die Josephinische Gesetzgebung alle Reservate aufgehoben hatte [3]), ist durch das Concordat das Recht des Papstes auf die Verleihung der ersten Dignität in den erzbischöflichen und Suffragankirchen, beziehentlich, wenn diese einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, der zweiten anerkannt worden [4]).

1.) Die Ordnung ist hier diese, dass zu denjenigen Stellen, welche in den päpstlichen Monaten vacant werden, der Landesherr nominirt, während der Papst auf der Grundlage eines bischöflichen testimonium idoneitatis die sg. Proviste ertheilt. Die Fortdauer dieses Verhältnisses ist von

der Curie, nachdem die Verf.Urk. v. J. 1850. publicirt worden war, ausdrücklich anerkannt worden.

2.) In Baden bestehen ausdrückliche Verfügungen gegen die Reservate, Reg. Bl. 1808. S. 101., 1827. S. 211.

3.) Hofdecr. v. 7. Oct. 1782., Rechberger, Enchiridion T. I. p. 109.

4.) Art. XXII.

§. 199.

II. Evangelisches Kirchenrecht.

a.) Bedingungen der Verleihung.

Wie das canonische Recht fordert auch das evangelische Kirchenrecht von denjenigen, welche zu geistlichen Aemtern befördert werden sollen, 1) Unbeflecktheit ihres Rufes, 2) ein gehöriges Alter[1]), nach Observanz und Gesetzgebung meist das Alter der Grossjährigkeit[2]), 3) ausreichende Gesundheit und Freiheit von störenden Leibesgebrechen, 4) genügende wissenschaftliche Vorbildung, welche schon nach den älteren Ordnungen durch eine genaue Prüfung ermittelt werden soll[3]). Später hat sich dies meist dahin näher bestimmt, dass eine erste Prüfung den Eintritt in die Candidatur des Predigtamtes und die Erlaubniss zum Predigen (*examen pro candidatura, pro licentia concionandi*), eine zweite die Zulassung zu einem bestimmten Amte bedingt (*examen pro ministerio, pro munere*)[4]). Zuweilen aber ist zwischen diese beiden Prüfungen noch eine andere eingeschoben, welche die Anstellungsfähigkeit überhaupt feststellt. Demnächst ist es 5) eine wesentliche Bedingung, dass der Candidat sich auch zu dem Glauben bekennt, den er verkündigen soll, ein Erforderniss, das bei der Prüfung ebenwohl bewährt wird. Ferner fordern die neueren Gesetzgebungen 6) meist den Indigenat[5]) für die der landesherrlichen Verleihung unterliegenden[6]), zuweilen aber auch für die Patronat- und Wahlämter[7]), worin für kleinere kirchliche Kreise eine sehr nachtheilige Beschränkung liegen kann[8]). Endlich ist wie nach canonischem Rechte 7) die Unentgeltlichkeit der Verleihung absolute Bedingung. Eine früher oft bestrittene, gesetzlich nirgends entschiedene Frage ist, ob die Vorschrift des canonischen Rechts über das Impediment der unehelichen Geburt auch in der evangelischen Kirche als anwendbar betrachtet werden dürfe. Diese ist jedoch an sich zu verneinen[9]), wiewohl zuzugeben ist, dass unter besonderen

Verhältnissen, namentlich wenn die Familienverhältnisse eines solchen Bewerbers der Gemeinde zu sittlichem Anstosse gereicht hätten, der Widerspruch der letzteren als rechtlich begründet betrachtet werden müsse.

1.) Die älteren Ordnungen, z. B. die Sächs. von 1580., Codex des Sächs. Kirchenrechts, S. 8., überlassen meist die Entscheidung über die individuelle Befähigung den Consistorien.

2.) In Preussen: Fürstenthal, Bd. III. S. 208. 320., in Mecklenburg: Siggelkow §. 143., in Württemberg: Eisenlohr, Bd. II. S. 30., in Braunschweig: Stübner, Historische Beschr. der K.-Verfassung etc. S. 265. In Sachsen wird das vollendete 21. (v. Weber, Bd. II. S. 353.), in Hannover für Pfarrämter das 30. (in Ostfriesland das 25.) Jahr erfordert.

3.) Vergl. die Nachweisungen in meiner Sammlung der evang. K.-O. Bd. II. S. 512. und v. Mühler, Ueber die Ordnung der kirchlichen Prüfungen, in meiner und Jacobsons Zeitschrift S. 127 ff.

4.) So z. B. in Oldenburg Ver. v. 5. Oct. 1837. (Folte S. 3.), in Hannover (Allgem. K.-Bl. Bd. V. S. 46.), Rudolstadt (Ver. v. 27. Apr. 1853. das. Bd. II. S. 588.), Waldeck (Ver. v. 10. Sept. 1853. das. Bd. III. S. 48.). In Sachsen dagegen (Verordn. vom 24. Mai 1833. a. a. O. S. 345. und Regul. v. 25. Sept. 1835., im Schreyer'schen Supplement S. 301.), sind drei Prüfungen eingeführt, von denen die zweite die Wahlfähigkeit, die dritte die Fähigkeit zur Uebernahme eines bestimmten Amtes bedingt. Aehnlich in Meiningen nach Ver. v. 7. Juni 1855., A.K.-Bl. Bd. IV. S. 622 f. In Preussen ist nächst den Prüfungen pro candidatura und pro ministerio noch eine Nachprüfung vor der Anstellung (colloquium pro munere) vorbehalten, hinsichtlich deren aber in den verschiedenen Provinzen verschiedene Uebungen stattfinden, v. Mühler a. a. O. S. 155., und die in den Actenstücken aus der Verwaltung des ev. Oberkirchenraths Bd. I. II. abgedruckten Regulative für die einzelnen Provinzen. Ueber Bayern, wo für die Anstellungsprüfung ein Concurs besteht, s. v. Dobeneck a. a. O. S. 176 ff. Auch in Nassau ist durch einen Erl. v. 16. Mai 1851. (A. K.-Bl. Bd. I. S. 155.) eine Concursprüfung eingeführt.

5.) Die vorzügliche Berücksichtigung der Inländer ist z. B. schon in einer Sächs. Oberconsistorialinstr. vom 24. Jan. 1658. angeordnet. Die spätere Rechtsentwicklung ist die im Texte angegebene, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 353., Verordn. vom 24. Mai 1833. a. a. O. S. 346.

6.) Z. B. in Württemberg nach den Min.-Erl. vom 20. Nov. 1826., vom 24. Apr. 1828. bei Eisenlohr, Bd. II. S. 718. 766.

7.) So z. B. in einem Ausschr. des Kurhess. Staatsminist. vom 29. Aug. 1827., und in Nassau, Otto, Nass. K.-R. S. 196. In Preussen ist die Berufung auswärtiger Candidaten und angestellter Geistlicher durch die Patrone und Wahlgemeinden vorbehältlich der Nachweisung, bez. Ermittlung der Qualification, gestattet, Cab.-O. v. 11. Apr. und Circ.-Verf. v. 6. Sept. 1845.

8.) Vergl. die Ausführung in dem Responsum: Die rechtl. Verh. der franz. reform. Gemeinden zu Hanau, in dem zweiten Hefte der Anm. 3. angef. Zeitschrift.

9.) Die Anwendbarkeit behaupten z. B. Schnaubert, K.-R. der Protest. §. 87., Wiese, K.-R. Th. III. Abth. I. S. 160.

§. 200.

b.) Das landesherrliche Verleihungsrecht. Patronat. Wahlrecht.

1.) Geschichtliches.

In der ersten Zeit der Kirchenverbesserung vindicirten die Reformatoren den Gemeinden das Recht, ihre Geistlichen selbst zu wählen, und dadurch der Predigt des Evangeliums die Freiheit zu schaffen, welche die römische Hierarchie ihr versagte (§. 61.). Mit der Entwicklung der Verfassung gestalteten sich aber die Verhältnisse in diesem Bezuge sehr verschieden. In den Städten erhielt sich oft, wenn schon unter sehr abweichenden Modificationen, ein eigentliches Wahlrecht der Gemeinden[1]). Dagegen in den Territorien wurde in gleichem Schritte mit der Bildung eines organischen Kirchenregiments und als nothwendige Folge derselben der Grundsatz herrschend, dass die Uebertragung des Amtes durch das letztere, wiewohl unter Mitwirkung der Gemeinde, geschehen müsse[2]). Diese äusserte sich zuweilen ebenfalls in dem Rechte, die Person für das Amt zu erwählen[3]). Meistens wurde jedoch den Gemeinden nur die Befugniss zugestanden, gegen Leben, Lehre und Wandel des für sie bestimmten Geistlichen Vorstellungen zu machen[4]), eine Beschränkung, welche sich theils aus dem seit dem Bauernkriege[5]) mehr und mehr hervortretenden Umschwunge in den Ansichten von der Stellung der Gemeinde, theils daraus erklärt, dass die aus der alten Verfassung herübergenommenen Patronate ein Wahlrecht überhaupt nicht zuliessen[6]). Für die letzteren behielt man die canonischen Grundsätze bei[7]); es traten mithin an die Stelle der Bischöfe, welche früher den Präsentirten die Institution ertheilt hatten, die Consistorien. Aber besondre Uebungen, welche an die deutsche Auffassung des Patronats erinnern, haben das Recht der Patrone nicht selten äusserlich als ein Collationsrecht erscheinen lassen, welches dann durch das den Gemeinden zustehende Recht der Gegenvorstellung auf der einen, und das landesherrliche Recht der Confirmation auf der andern Seite beschränkt worden ist.

1.) Vergl. z. B. die K.-O. von Braunschweig (1528.), Hamburg (1529.), Lübeck (1531.) im 1. Bande meiner Sammlung der K.-O. des 16. Jahrh.

2.) Dieser Grundsatz ist von Melanchthon schon im J. 1536. ausgesprochen, s. d. Bedenken im Corp. Ref. T. III. p. 184. — Vergl. auch die Schrift De abus. emend. ib. T. IV. p. 544., und das Bedenken ib. T. III. p. 228., T. V. p. 210. — Meine Abh.: Die Grundl. der Kirchenverf., in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. IV. S. 38 ff. und Geschichte der evang. K.-Verf. S. 57 f. 143 ff.

3.) Für Schleswig-Holstein vergl. Michelsen, Entstehung und Begründung der Predigerwahl in Schleswig-Holstein, Kiel 1841. — Zuweilen ist ein Wahlrecht auch in den Friedensverträgen des 17. Jahrh. neu begründet worden (§. 71.). Ein Beispiel giebt der Nebenrecess vom 14. Apr. 1648., durch welchen den lutherischen Gemeinden in der Hess. Herrschaft Schmalkalden das Nominationsrecht zugestanden wurde, Lünig, Reichsarchiv Bd. VIII. S. 827., Meyern, Acta pacis Westphal. T. V. p. 684. Dieselbe Bestimmung enthielt der Recess für das sog. Oberfürstenthum. Vergl. über die weitre Entwicklung Bach, Gesch. der hess. Kirchenverf. S. 104. 109. In den reformirten presbyterialisch verfassten Gemeinden erfolgt die Bestellung der geistlichen Aemter durch die Wahl, jedoch in verschiedenen Formen, indem bald das Presbyterium wählt und die Gemeinde das votum negativum hat, bald das Wahlrecht bei der Gemeinde ist. Vergl. z. B. über die franz. Gemeinde zu Hanau das in H. 2. Bd. I. von meiner und Jacobson's Zeitschrift abgedruckte Responsum; über die französische Gemeinde zu Cassel: Bach, Hess. Kirchenstatistik S. 55 ff.; für Jülich, Berg, Cleve und Mark: die K.-O. v. 1662. bei Jacobson, in der Urkundensammlung zur Geschichte der Quellen des evang. K.-R. der Provinzen Rheinland und Westphalen. Später hat die K.-O. für die Rheinprovinz und Westphalen vom J. 1835. das Wahlrecht ausdrücklich anerkannt. Nach einer am 25. Sept. 1836. ergangenen Declaration bezieht sich dies aber nicht auf die Gemeinden, welche sich früher, vor Eintritt der Fremdherrschaft, nicht im unstreitigen Besitze dieses Rechts befunden haben, sondern diese haben lediglich das im Landrecht nachgelassene Befugniss zur Gegenvorstellung gegen die designirten Individuen.

4.) Z. B. ausdrücklich ausgesprochen in der Württemb. K.-O. v. 1559. und danach in der Braunschw. v. 1569., Sächs. von 1580. u. A.

5.) XII. Artikel der Bauerschaft, Sartorius, Geschichte des Bauernkrieges S. 382 ff., Förstemann, Urkundenbuch zur Gesch. der Reform., Bd. I. S. 266. 271. 281., Oechsle, Beitr. zur Geschichte des Bauernkrieges, S. 254 ff., Zimmermann, Gesch. des Bauernkrieges, Bd. II. S. 58 ff., meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 22 f.

6.) Vergl. die in Anm. 2. citirte Stelle des Lib. de abus. emend.

7.) Eine der ältesten der hierher gehörenden Urkunden sind die Sächs. Vis.-Artikel v. 1533., K.-O. Bd. I. S. 227.

§. 201.

2.) Heutige Verhältnisse.

I. Nach dem bestehenden Rechte werden alle Kirchenämter, für welche weder ein Patronat noch ein Wahlrecht der Gemeinden besteht, durch den Kirchenobern vergeben[1]), und zwar giebt es hier verschiedene Uebungen, indem bald die Landesherren auf den Vorschlag der Consistorien selbst verleihen[2]), bald die Collation den ihnen unmittelbar vortragenden Behörden[2a]), oder auch den Consistorien übertragen ist[3]). Wie aber auch hier die Verfassung sich verschieden gestalte, in jedem Falle fordert das Princip der Reformation, dass der Gemeinde eine Mitwirkung gegönnt und dass ihr wenigstens das Recht des Einspruchs gelassen werde[4]). Gewöhnlich ist zu diesem Zwecke die Einrichtung getroffen, dass der Superintendent den Ernannten der Gemeinde zu einer Probepredigt mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Abgabe ihrer Erinnerungen gegen die Person, die Lehre und den Wandel desselben vorstellt. Ueber das Gewicht und die Begründung des erhobenen Widerspruchs entscheidet die Kirchenbehörde; dagegen ist eine Dispensation von den gesetzlichen Erfordernissen, auf deren erwiesenen Mangel sich der letztere stützt, an sich unzulässig. Die Anordnung der Ordination, Verpflichtung und Einführung erfolgt, wo nicht nach der besonderen Verfassung die ersten beiden Handlungen bei dem Consistorium unmittelbar geschehen, durch die letztere Behörde mittelst Auftrags an den Superintendenten (vergl. den folg. §.). II. Bei Patronatämtern geht die Präsentation gewöhnlich durch den Superintendenten an das Consistorium, welches nach geschehener Prüfung die Probepredigt anordnet, und wenn kein Widerspruch erhoben, oder der erhobene verworfen ist[5]), die von dem Patron ausgestellte Vocationsurkunde bestätigt[6]), und wegen der Ordination, Verpflichtung und Einführung die nöthigen Verfügungen erlässt. Seltener ist hier eine Bestätigung durch landesherrliches Rescript üblich[7]). Ueber die Bedingungen der Präsentation gelten analog die Regeln des canonischen Rechts; insbesondere tritt, sobald die Präsentationsfrist versäumt ist[8]), oder wenn mehre Patrone sich über die Präsentation nicht vereinigen können, oder während eines Processes

über das Patronatrecht, in welchem der Besitzstand zweifelhaft ist, endlich bei simonischer Präsentation[9]), die landesherrliche Verleihung ein. III. Das den Gemeinden zustehende Wahlrecht[10]) hat, gegenüber dem allgemeinen Grundsatze, nach welchem die Verleihung der Kirchenämter ein Theil der landesherrlichen Kirchengewalt ist, in dem Präsentationsrechte seine Analogie; die Thätigkeit der Consistorien, durch welche das Amt selbst übertragen wird, ist also hier, wie bei dem Patronate, der Institution des canonischen Rechts zu vergleichen. Sobald jedoch die Wahl selbst verworfen wird, kann nicht die Devolution an den Landesherrn, welche dem Patronate singulär ist, sondern nur die Anordnung einer wiederholten Wahl eintreten. Anders verhält es sich bei den Wahlrechten der Magistrate, welche unter den Gesichtspunct des einer Corporation zustehenden Patronats fallen.

1.) Das Jus liberae collationis der Kirchenoberen verschwindet aber häufig, und es tritt an die Stelle desselben das landesherrliche Patronat, wie z. B. in Preussen.

2.) Wie in Württemberg, Eisenlohr, Bd. II. S. 29. 370. 415., und in Kurhessen, Ledderhose, S. 295 f.

2a.) Wie in Sachsen, Verordnung vom 20. Juni 1835., Codex des Sächs. K.-R. S. 398. vergl. mit Weber, Bd. I. S. 347 ff.

3.) In Preussen früher den Provinzialregierungen, Instr. vom J. 1817. vergl. mit der Cab.-O. vom 31. Dec. 1825., jetzt den Consistorien nach der Verordn. vom 27. Juni 1845.

4.) Selbst dieses Minimum ist aber oft ausser Uebung gekommen, oder hat doch seine rechtliche Form verloren. Nach einem Bericht in dem A. K.-Bl. Bd. IV. S. 475. besteht dasselbe in Preussen, dem grösseren Theil von Hannover, Königr. Sachsen, Sachsen-Weimar (ohne Probepredigt), Meiningen, Coburg, Altenburg, in einem Theil von Mecklenburg-Schwerin, in dem zu M.-Strelitz gehörenden Ratzeburg, in Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck (Ver. v. 1. Aug. 1857), Reuss j. L., Braunschweig. Gar keine Theilnahme der Gemeinden findet sich in Württemberg (vergl. jedoch unten), Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Hessen-Homburg, Birkenfeld, Anhalt-Bernburg, Dessau, in dem grössern Theil von M.-Strelitz. — In Lippe-Detmold sollten nach Verordn. v. 3. Febr. 1851. die Presbyterien in Gemeinschaft mit der Repräsentation aus einer Anzahl vorgeschlagener Candidaten wählen, was 1854. wieder aufgehoben wurde (Allg. K.-Bl. Bd. III. S. 415.). Nach der Württemberg. Verordn. v. 25. Jan. 1851. soll bei Wiederbesetzung eines geistlichen Amtes der Pfarrgemeinderath über das Vorhandensein besondrer, bei der Besetzung der Stelle zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen werden.

5.) Es giebt indessen Fälle, wo der Obere, ungeachtet die von der Gemeinde vorgebrachten Gründe objectiv nicht ausreichen, dennoch die Bestätigung zu versagen verpflichtet ist. Die Bestimmung des Preuss. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 339., nach welcher, abgesehen von dem Falle einer Verhetzung und Aufwiegelung, die Zulassung zu der Pfarrstelle nicht geschehen soll, wenn ein Subject wenigstens zwei Drittheile der Stimmen sämmtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, ist nur in Beziehung auf diese numerische Abmessung neu und ungeeignet, während sie im Grunde das richtige Princip ausdrückt, dass, wenn zwischen dem Heile der Gemeinde und dem Rechte des Patrons die Wahl ist, das letztere weichen muss. (Vergl. über die Gesch. dieses §.: v. Kamptz, Jahrbücher Bd. XVI. S. 176.).

6.) So in Württemberg, Eisenlohr, Bd. II. S. 411. In Sachsen werden hier die Kreisdirectionen, beziehungsweise rücksichtlich der Ordination das Landesconsistorium thätig, Verordnung vom 10. April und 9. Juni 1835. Cod. d. S. K.-R. S. 397. 443., in Preussen jetzt die Consistorien nach d. Anm. 3. angef. Verordn. — Zuweilen ist auch das Recht zu vociren von dem Präsentationsrechte abgetrennt; namentlich finden sich Fälle, in denen die Gemeinde durch Ausstellung der Vocation ihre Zustimmung erklärt, J. H. Böhmer, Jus paroch. Sect. II. Cap. 2. §. 12.

7.) Wie in Kurhessen, Ledderhose S. 313.

8.) Es ist singulär, wenn dem Patron eine Nachfrist gesetzlich gestattet, und eine Aufforderung an denselben vorgeschrieben ist, wie jetzt in Sachsen nach einer Verordn. v. 7. Jan. 1837. Cod. d. S. K.-R. S. 346. — Im Fall der Präsentation eines Unfähigen tritt nach dem Preuss. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 392. die sofortige Devolution nur dann ein, wenn der Patron ein Geistlicher ist. Dem weltlichen Patron kommt in diesem Fall eine sechswöchentliche Nachfrist zu Statten.

9.) Die Landesgesetzgebung fordert zuweilen (wie in Kurhessen, Hannover, Braunschweig u. a.) die Ablegung eines juramentum simoniae. Diesen Eid bezeichnet ein Preuss. Rescr. v. 7. Nov. 1755. bei Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. K.-R. der Provinzen Rheinland und Westphalen S. 520. des Urkundenbandes als einen Reinigungseid, was er dem Begriffe nach nicht ist.

10.) Dieses kommt seltener als reines Wahlrecht vor, wie z. B. nach der rheinisch-westphäl. K.-O. vom J. 1835., sondern gewöhnlich so, dass die Gemeinde aus den von dem Consistorium, bez. von dem Patrone vorgeschlagenen Candidaten auswählt, wie in Preussen in den Fällen, wo der Patron katholisch ist, A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 340 f. und sonst vielfach, in Oldenburg, in einem Theil von Mecklenburg-Schwerin und einigen Gemeinden von Mecklenburg-Strelitz. Die Wahl auf Vorschlag der K.-Vorsteher ist nach dem Preuss. A. L. R. II. 11. §. 353 f. bei Gemeinden, die keinen Patron haben, die gesetzliche Form. Vergl. den angef. Bericht im A. K.-Bl. Bd. III. S. 477.

§. 202.

c.) Die Ordination.*)

I. Die Bekenntnisse verwerfen die katholische Lehre von der Weihe und ihren Stufen und übernatürlichen Wirkungen. Dagegen sprechen sie ebenso entschieden aus, dass Niemand zu dem Dienste des Evangeliums gelassen werden soll, er sei denn ordentlich berufen[1]). Dieses geschieht durch die Ordination, in welcher die Kirche feierlich die Fähigkeit und Würdigkeit des künftigen Dieners bezeugt, und demselben unter Anflehung des göttlichen Segens die Vollmacht zum Dienste am Wort ertheilt[2]). II. Schon nach den ältesten Kirchenordnungen sind es die Superintendenten, welche die Ordination im Auftrage der Consistorien ertheilen, und diese Einrichtung besteht noch jetzt, wiewohl auch ein anderer ordinirter Geistlicher committirt werden kann. III. Als Voraussetzung der Ordination wurde vom Anfang an gefordert, dass der Candidat zu einem bestimmten geistlichen Amte bereits berufen worden sei[3]). Dieser Grundsatz ist auch noch jetzt in vielen Landeskirchen üblich. Auf der anderen Seite kommen aber auch Ordinationen ohne jene Beziehung vor; namentlich werden Missionare absolut ordinirt, und in einzelnen Ländern ist es üblich, Candidaten als Vicarien die Ordination zu ertheilen, ohne dass sie schon für eine bestimmte geistliche Stellung designirt sind[4]). IV. Die Kirchenordnungen der ersten Zeit lassen die Ordination meist mit der Einführung in das erste Amt zusammenfallen; das Zeugniss, welches in der Ordination liegt, wurde also vor der Gemeinde ertheilt, für welche der Geistliche bestimmt war[5]). Schon im sechszehnten Jahrhundert beginnt jedoch die allgemeine Beziehung der Ordination zu der Kirche[6]) in den Vordergrund zu treten, und es gestaltet sich die Ordination zu einem selbständigen Acte, der sich in der Kirche und vor der Gemeinde des weihenden Superintendenten entwickelt. Dieses ist noch jetzt in vielen Landeskirchen das praktische Verhältniss[7]). V. In Beziehung auf den Ritus haben sich die älteren Agenden meist das von Luther entworfene Formular[8]) angeeignet, dessen wesentliche Bestandtheile eine Ermahnung an den Ordinanden, eine allgemeine[9]) Zusage desselben, die Handauflegung und die Er-

theilung der Vollmacht sind. Regelmässig lassen sie auch die Communion folgen. VI. Die Ordination wird nirgends bei einer Weiterbeförderung des Geistlichen wiederholt, sondern die in ihr liegende Beglaubigung wirkt fort und fort, so lange die Kirche sie nicht durch Absetzung zurücknimmt[10]). VII. Der Besitz des Amtes wird durch die Einführung erworben, welche von dem Superintendenten, gewöhnlich im Beisein des Patrons oder seines Vertreters, vor versammelter Gemeinde nach der in der Agende bestimmten Form vollzogen wird.

*) Kliefoth, Liturgische Abhandlungen, Bd. I. (Rostock 1854.) S. 341 ff.

1.) Aug. Conf. A. XIV. — Dass, wenn ein römischer Geistlicher convertirt, der von ihm empfangene Ordo nicht fortwirken könne, ist einfach eine Folge der Negation, welche die evangelischen Symbole dem römischen Ordinationsbegriffe entgegenstellen.

2.) In Beziehung auf die Geschichte der Lehre ist neben Kliefoth a. a. O. die Darstellung bei Heppe, Dogmatik des Deutschen Protestantismus im 16. Jahrh., Bd. III. S. 324 ff. zu vergleichen.

3.) Darüber s. Sarcerius, Einer Christl. Ordination form vnd weise, (Eisleb.) 1554.

4.) S. z. B. Ledderhose, Kurh. K.-R. S. 284 f. — Für Sachsen: Verordn. v. 15. März und 30. Aug. 1832., Codex des Sächs. K.-R. S. 349 f., für Bayern: v. Dobeneck a. a. O. S. 183.

5.) Vergl. z. B. die Hamb. K.-O. v. 1529., die Pommer'sche v. 1535., die Cassel'sche und die Hamb. v. 1539., in meiner Sammlung der K.-O. Bd. I. S. 129., 251., 305., 317.

6.) S. Mecklenb. K.-O. v. 1552. a. a. O. Bd. II. S. 118. („diese Ordinatio ist ein öffentlich zeugniss bei der Kirchen, dass diese Person beruffen sey, vnd befelh habe, das Euangelium zu predigen vnd die Sacramenta zu reichen.“). Die späteren Ordnungen stehen meist auf demselben Standpuncte.

7.) Die Württemberg. Landeskirche hatte früher die Ordination in dem angegebenen Sinne nicht; der Nachdruck lag dafür auf der Investitur. Jetzt hat die Ordinationsordnung v. 9. Jan. 1855. im A. K.-Bl., Bd. IV. S. 30 f. die Ordination als feierliche Einführung der Candidaten in das Predigtamt und Ermächtigung derselben zu allen Ministerialacten eingeführt, Hauber, Recht und Brauch, Th. II. Nachtr. S. 3.

8.) Dieses ist u. a. in der angef. Mecklenb. und in der Anm. 3. citirten Schrift enthalten. Das älteste Formular in der angef. Hamb. K.-O. von 1529.

9.) Ueber die Verpflichtung auf die Bekenntnisse s. u. im folg. B.

10.) Dadurch berichtigt sich die Ansicht Walters, K.-R. §. 204.

§. 203.

D. Die Erledigung der Aemter.

1.) Durch Entsagung. 2.) *Ipso jure.*

I. Die Verbindung, welche zwischen dem Geistlichen und seinem Amte besteht, wird als so heilig betrachtet, dass sie nur aus dringenden Gründen[1]), und nicht eigenmächtig, sondern nur durch den Kirchenoberen, also bei höheren Aemtern durch den Papst, bei niederen durch den Bischof[2]) gelöst werden soll. Dabei wird wesentlich vorausgesetzt, dass die Entsagung aus freier Entschliessung[3]) und ohne Bedingung geschehe. In der letzteren Beziehung kamen aber doch in Folge der verweltlichten Natur der Beneficien, insbesondere in den Stiftern, mancherlei Abweichungen vor, zu denen namentlich die Verzichtleistung zu Gunsten eines Dritten (sg. *resignatio in favorem,* oder *resignatio* schlechthin) gehörte[4]), deren Zulassung die Päpste als ein vorbehaltenes Recht in Anspruch nahmen. Durch die Canzleiregel *De viginti* oder *De infirmis resignantibus* war indessen verordnet, dass jede Resignation kraftlos sein solle, wenn der Resignant den zwanzigsten Tag, von dem Zeitpuncte des erklärten Consenses an gerechnet, nicht überleben werde, eine Bestimmung, welche auch in deutschen Diöcesen praktisch war, und gegen die derogatorischen Clauseln der römischen Collationen selbst durch kaiserliche Mandate geschützt wurde[5]). Dagegen waren einige weitere päpstliche Verfügungen, insbesondere eine Anordnung Gregors XIII.[6]), welche die Kraft jeder Resignation von der innerhalb bestimmter Frist erfolgten Publication derselben abhängig machte, in Deutschland nicht angenommen. Gegenwärtig sind aber die Resignationen, welche zuzulassen schon früher einzelne Capitel verweigerten[7]), hier wenigstens nicht mehr üblich, und oft sind sie durch die Staatsgesetzgebung sogar verboten[8]). Andere Arten der bedingten Verzichtleistung waren die *resignatio salvo regressu,* und *cum reservatione pensionis.* Von diesen ist die letztere in Ländern, wo kein besonderer Pensionsfonds besteht, noch jetzt statthaft, sobald die allgemeinen Bedingungen der Pensionirung vorliegen, und es geben dann zuweilen die Staatsgesetzgebungen die nähere Bestimmung[9]). Die erstere ist dagegen jetzt völlig unanwendbar[10]). Endlich gehört hier-

her auch der Tausch, der dann für zulässig erklärt ist, wenn er ohne Simonie und unter Genehmigung des Ordinarius geschieht, und der Kirche zum Heil gereicht[11]). Schliesslich ist zu bemerken, dass in einigen Fällen der Verlust der Kirchenämter von Rechtswegen eintritt. Dieses geschieht namentlich, wenn ein *clericus minor* eine Ehe eingeht[12]), oder wenn ein Geistlicher in einem Kloster Profess leistet[13]), oder ein unverträgliches Amt annimmt (§. 189.), oder den priesterlichen Ordo nicht erwirbt, welchen das ihm verliehene Pfarramt fordert (§. 188.), oder endlich die Confession wechselt[14]). II. Die Verzichtleistung auf ein geistliches Amt setzt auch nach evangelischem Kirchenrecht die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde voraus[15]), und hat, wo sie bei voller Dienstfähigkeit geschieht[16]), den Verlust der Rechte des geistlichen Beamtenstandes zur Folge. Anders verhält es sich bei Geistlichen, die wegen Alters oder Krankheit um Versetzung in den Ruhestand oder Emeritirung bitten. Solchen bleiben nicht nur jene Rechte ungeschmälert, sondern sie empfangen auch, wo nicht für diesen Zweck ein besonderer Fonds besteht, aus den Amtseinkünften eine Pension[17]), deren Maass gewöhnlich durch einen Vergleich mit dem Nachfolger bestimmt wird, oft aber auch durch Observanz oder Gesetz regulirt ist. Sobald ein dienstunfähiger Geistlicher der Behörde nicht mit dem Gesuche um Emeritirung entgegenkommt, kann dieselbe nach einem durch eine unzweifelhafte landeskirchliche Uebung bestätigten Grundsatze anstatt der Beiordnung eines Vicars auch von Amtswegen verfügt werden, in welchem Falle jedoch der Recurs[18]) an die höhere Behörde vorbehalten bleiben muss. Endlich giebt es particularrechtlich auch eine Anwendung der unfreiwilligen Emeritirung[19]) im Gebiete der Disciplin[20]).

1.) C. 9. 10. X. de renunc. I. 9. — Thomassin., P. II. l. 2. c. 50 sqq.

2.) C. 5. X. h. t. Die Capitulationen deutscher Stifter forderten aber, um die päpstliche Collation auszuschliessen, oft auch die Genehmigung der Capitel. Capit. v. Hildesheim, Osnabrück, Würzburg, bei Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Th. 2. S. 391.

3.) c. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X. de his quae vi I. 40.

4.) Neller, De statu resignationum ad favorem apud Germanos, in Schmidt, Thes. T. VI. p. 280 sqq. Diese Art des Verzichts wurde seit Johann XXII. (1316—28.) üblich.

5.) Vergl. die beiden Schreiben des Reichshofraths v. J. 1750. bei Schmidt l. c. p. 325.

6.) In der Bulle Humano vix judicio vom J. 1585., durch welche eine ähnliche in den Canzleiregeln enthaltene Bestimmung (Reg. canc. de publicandis resignationibus) ersetzt worden ist, weshalb die letztere jetzt in den Canzleiregeln fehlt. Dass die Gregor. Const. in Deutschland nicht praktisch geworden, bezeugt Engel, Coll. univ. jur. can. L. III. tit. 5. n. 17 sq. Eben so verhält es sich mit der Const. Quanta ecclesiae (1568.) von Pius V., Neller l. c. p. 292 sqq.

7.) Maynz und Trier, Neller l. c. p. 321. — Die Abschaffung beantragten die Beschlüsse des Emser Congresses.

8.) Oesterr. Hofdecr. vom 7. Oct. 1782., 28. Apr. 1783., Helfert, Von der Besetzung u. s. w. der Beneficien, S. 239. — Bayr. Verordn. v. 23. Jan. 1809., Brendel, K.-R. S. 910. Anm. k.

9.) Preuss. A. L. R. II. 11. §. 528 f.

10.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. Die röm. Curie liess auch später noch den Regress in zwei Fällen zu: wenn bei einem Tausche eines Beneficium der eine Contrahent seine Verbindlichkeit nicht erfüllte (c. 8. X. de rer. perm. III. 19.), oder wenn eine vorbehaltene Pension nicht gezahlt wurde. Der erste Fall war auch in Deutschland praktisch, Neller l. c. p. 323.

11.) C. 5. 7. 8. X. de rerum permut. III. 19., c. un. h. t. in VIto III. 10., Clem. un. h. t. III. 5. — Auch der Consens des Patrons wurde für erforderlich gehalten, Urk. vom Jahr 1511. bei Würdtwein, Dioec. Mog. T. I. p. 15.

12.) C. 1. 3. 5. X. de cler. conj. III. 3.

13.) C. 4. de regular. in VIto III. 14.

14.) Hier trat nach deutschem Reichsrechte der geistliche Vorbehalt ein (§. 70.).

15.) Vergl. z. B. Preuss. A. L. R. II. 11. §. 104—6. §. 523—27. mit den Ergänzungen in Vogts K.-R. Bd. I.

16.) Verzichte zu Gunsten eines Dritten verbietet z. B. ein Württemb. Min.-Erl. vom 2. Juli 1808., Eisenlohr, Bd. II. S. 135.

17.) Ueber diese Pension (Leibgeding, victalitium) s. die Württemb. K.-O. v. 1559. bei Eisenlohr, Bd. I. S. 240., welcher die Sächs. K.-O. von 1580. wörtlich folgt, Codex des Sächs. K.-R. S. 11. — In Sachsen ist sie durch die Observanz auf die Hälfte des gesammten Diensteinkommens gesetzt, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 510.; nach dem Preuss. A. L. R. II. 11. §. 528 f. auf den dritten Theil, nach der rhein.-westph. K.-O. v. 5. März 1835. auf die Hälfte. Ueber den Pensionsfonds für die Provinz Brandenburg s. Vogts K.-R. Bd. I. S. 381 ff. Für Nassau vergl. Otto, S. 208.

18.) In Sachsen ist zu jeder Emeritirung bei den der landesherrlichen Verleihung unterliegenden Stellen die Genehmigung des Ministerii nöthig, Verordn. vom 20. Jun. 1835., Codex des Sächs. K.-R. S. 398.

19.) In Preussen wird von der obersten Kirchenbehörde die unfreiwillige Emeritirung mit der Anweisung einer geringeren Pension als der gesetzlichen der Strafversetzung (A. L. R. Th. II. T. 11. §. 531.) substituirt, wo diese wegen höheren Alters oder sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nicht anwendbar zu erachten ist. Cab.-O. v. 27. Apr. 1830. Vogt S. 408.

20.) Wenn ein Geistlicher convertirt, geht auch nach evangelischem Kirchenrecht das Amt verloren, ohne dass es eines förmlichen Urtheils bedarf.

§. 204.

3) Durch Versetzung.

I. Die Versetzung der Bischöfe geschah nach der älteren Verfassung durch die Provinzialsynoden[1]. Schon im neunten Jahrhundert war es jedoch anerkannt, dass sie auch durch eine päpstliche Verfügung erfolgen könne[2], und seit dem zwölften Jahrhundert wurde es stehender Grundsatz, dass die Lösung der geistigen Ehe zwischen dem Bischof und seiner Kirche nur durch päpstliche Dispensation geschehen dürfe[3]. Dabei waren dringende Gründe, die Einwilligung des Bischofs und die vorausgegangene Postulation des Capitels erforderlich. Später nahmen aber die Päpste das Recht in Anspruch, Bischöfe auch ohne ihren Willen, und ohne dass eine Postulation erfolgt war, zu versetzen[4], weshalb die Concilien von Constanz und Basel bestimmten, dass ein Bischof nur aus dringendster Ursache, und nur unter dem, durch Unterschrift der Versetzungsbulle beurkundeten Beirathe der Cardinäle solle versetzt werden können[5]. Gegenwärtig würde die Zustimmung des Bischofs[6], und wo das Wahlrecht besteht, die Postulation des Capitels, endlich auch die Genehmigung des weltlichen Regenten erforderlich sein. Die niederen Geistlichen zu versetzen, ist ein Recht des Bischofs[7]. Auch hier bedarf es, abgesehen von den Fällen, wo ein schuldhaftes Verhalten vorliegt, also die Versetzung eine disciplinaire Maassregel ist (s. im folg. Cap.) ordnungsmässig der Zustimmung derjenigen, welche, wie die Pfarrer, einen Titel haben und förmlich investirt sind[8]. II. Das evangelische Kirchenrecht hat in Betreff der Pfarrgeistlichen denselben Grundsatz anzuerkennen. Das amtliche Verhältniss eines Pfarrers ist nicht mit jenem der bürgerlichen Beamten zu vergleichen, und enggeknüpfte Bande der Liebe und des Vertrauens sollen nicht mit büreaukratischer Willkür zerrissen werden, während andererseits das Recht der Kirchenbehörde, unter ausserordentlichen Umständen einen Geistlichen auch wider seinen Wunsch zu versetzen, nicht bestritten werden kann[9]. Die Anwendung der Versetzung als Mittel der Disciplin wird im folg. Cap. erwähnt werden.

1.) C. 37. C. VII. qu. 1. (Statut. eccl. ant.). — Thomassin., P. II. L. 2. c. 59 sqq., Neller, Diss. I. II. de translatione episcopi in Schmidt, Thesaur. T. III. p. 1 sqq.

2.) Hincmar. Rem. de translat. episcopor. in Opp. T. II. p. 744. (: „Si autem causa certae necessitatis vel utilitatis exegerit, ut quilibet episcopus de civitate, in qua ordinatus est, ad aliam civitatem transferatur, synodali dispositione vel apostolicae sedis consensione fieri debet.").

3.) D. 4. X. de elect. I. 6. (Paschalis II. † 1118.), c. 1. 2. X. de translat. I. 7. — Vergl. Hurter, Gesch. Innocenz III., Bd. III. S. 257 ff.

4.) Thomassin., l. c. c. 64. n. 7 sqq.

5.) Conc. Const. Sess. XXXIX., conc. Bas. Sess. XXIII. c. 3.

6.) Benedict. XIV., De synodo dioecesana L. XIII. c. 14. n. 13.

7.) C. 5. X. de rerum perm. III. 19.

8.) Die neueren Entwicklungen haben aber den canonischen Grundsatz zuweilen modificirt. In Frankreich (und in Preussen am linken Rheinufer) ist die Mehrzahl der Curatgeistlichen (die desservants an den Succursalkirchen gegenüber den curés) ad nutum amovibel. Vuillefroy, Traité de l'administration du culte catholique, Paris 1842. p. 510. Dasselbe Verhältniss besteht in Belgien. Die Curie hat vorläufig den bestehenden Zustand aufrecht erhalten.

9.) Eine Uebersicht über die Uebung der einzelnen Landeskirchen, s. in dem A. K.-Bl. Bd. II. S. 536 f. Eine Darmst. Ver. v. 26. Jan. 1856. s. das. Bd. V. S. 483.

VIERTES CAPITEL.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

ERSTE ABTHEILUNG.

Die streitige Gerichtsbarkeit.

ERSTER ABSCHNITT.

Die katholische Kirche.

§. 205.

I.) Umfang. *)

1.) Geschichtliche Einleitung.

I. Die Schrift weist die Christen an, nicht unter einander vor dem weltlichen Richter zu hadern, sondern sich in Liebe zu vergleichen [1]. Darnach waren es naturgemäss die geistlichen Vorsteher der Gemeinden, welche in Zweifelsfällen entschieden. Gemäss dem Entwicklungsgange der Kirche

wurden also nach der Ausbildung der Verfassung Streitigkeiten durch die Bischöfe geschlichtet[2]), wofür, wie in so vielen anderen Beziehungen, die jüdischen Verhältnisse das Vorbild gaben[3]). So lange jedoch die Kirche im Staate nicht anerkannt war, fiel diese Thätigkeit der Bischöfe nur unter den Gesichtspunct der Disciplin, und erst unter Constantin d. Gr. trat sie in das Gebiet des Rechts, indem die Macht der apostolischen Vorschrift und die Verbindlichkeit der bischöflichen Schiedssprüche anerkannt und verordnet wurde, dass es den Parteien gestattet sein solle, auch dann zur Anrufung des bischöflichen Gerichts sich zu vereinigen, wenn bereits von ihnen der weltliche Richter angegangen, und vor diesem die Verhandlung begonnen worden sei[4]). Hierbei blieb jedoch der Kaiser nicht stehen, sondern er bestimmte weiter, es solle, selbst wenn nur eine Partei auf das bischöfliche Gericht provocire, die Sache an dieses abgegeben und sein Spruch für unumstösslich gehalten und von jedem Richter vollzogen werden[5]). Später wurde aber durch die Gesetzgebung die bischöfliche Autorität in dieser Beziehung auf das Maass der von den Parteien in freiem Compromiss angerufenen schiedsrichterlichen Gewalt wieder zurückgeführt[6]), und allmälig ist im Abendlande die Ausübung der letzteren ganz abgekommen, so dass sich weder unter den Merowingern noch unter Karl dem Grossen Spuren derselben zeigen. II. Dagegen anerkannten auch die Constitutionen der Kaiser nach Constantin, dass in kirchlichen Sachen den Bischöfen das Recht der Entscheidung gebühre[7]). Denselben Standpunct hatte die Carolingische Gesetzgebung, welche insbesondere auch die Ehe- und die Testamentssachen in den Bereich der kirchlichen Jurisdiction stellte[8]). In der Kirche selbst aber war ein Streben, für die geistliche Gerichtsbarkeit einen viel weiteren Umfang zu gewinnen. So nahm Benedictus Levita die bereits erwähnte Constitution Constantins d. Gr. mit einer erdichteten Bestätigung Carls d. Gr. in seine Canonensammlung auf[9]), und bahnte ihr dadurch den Weg in die Rechtssammlungen und das Leben. Ferner wurden im Mittelalter weltliche Verbindlichkeiten, wenn sie durch den Eid bestärkt waren, unter das Gericht der Kirche gezogen[10]), und schliesslich nahmen die Päpste nicht nur für die Kirche die Devolution der Gerichtsbarkeit für den Fall einer Justizverweigerung

Seitens der weltlichen Gerichte[11]), sondern auch das Recht in Anspruch[12]), jede Sache vor ihr Forum zu ziehen, sobald in ihr ein Moment der Sünde obwalte und dagegen die Hülfe des geistlichen Richters durch die Denunciation gesucht werde. III. Neben der sachlichen Jurisdiction der Kirche bildet sich, seit die Geistlichkeit sich zu einem Kreise mit eigenthümlichen Lebensbeziehungen gestaltet hatte, auch eine Gerichtsbarkeit der Kirche in subjectiver Begründung. Dass ein Cleriker den anderen nicht vor dem weltlichen Richter belangen könne, wurde schon im vierten Jahrhundert von einzelnen Synoden ausgesprochen[13]), und im fünften war dieses die allgemeine kirchliche Regel[14]). Für Laien aber bestand in dieser Beziehung kein Zwang, bis Justinian auch auf sie jene Bestimmung erweiterte, indem er den Clerikern den privilegirten Gerichtsstand vor den Bischöfen, den Bischöfen aber vor ihren geistlichen Oberen gewährte[15]). Im Frankenreiche war es den Geistlichen gleichfalls verboten[16]), einander vor den weltlichen Richter zu ziehen. Den Laien aber machten die Gesetze zuerst zur Pflicht, die Cleriker nicht ohne die Genehmigung des Bischofs im bürgerlichen Gerichte zu belangen[17]); später traten jedoch für Fälle dieser Art, sobald nicht die Parteien durch ein mit Genehmigung des Bischofs eingegangenes Compromiss das *judicium fori* gewählt hatten[18]), gemischte Gerichte ein[19]), welche in der Gesetzgebung Karls d. Gr. auch für die dinglichen Klagen angeordnet sind[20]). Mit der Auflösung der engen Verschwisterung des Staates und der Kirche und mit der Gestaltung der letzteren zu einem selbständigen Reiche hörte dieses aber auf, und es griff nun die in den falschen Decretalen unendlich oft wiederholte, auch durch die germanischen Grundsätze geförderte Regel ein, dass ein Cleriker nur von einem Cleriker gerichtet werden könne. Nun wurde also der befreite Gerichtsstand der Geistlichen, der bei Gratian noch nicht als allgemeine Einrichtung ausgebildet erscheint, und zwar unter ausdrücklicher Bestätigung durch die kaiserliche Gewalt, eine allgemeine Einrichtung[21]). IV. Die Kirche, als die Anstalt der Liebe, hat von jeher den Mühseligen und Beladenen ihre besondere Sorgfalt zugewendet; namentlich war es im fünften Jahrhundert in Africa üblich, dass für die Armen von den Bischöfen eigene Defensoren bestellt wurden[22]). Auch die fränkischen Synoden[23]) mach-

ten den Bischöfen den Schutz der Armen, Wittwen und Waisen zur besonderen Pflicht, und ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den Capitularien[24]). Später nahm aber die Kirche die Rechtspflege über jene Personen überhaupt in Anspruch, und diese wird in den Decretalen des dreizehnten Jahrhunderts als begründet vorausgesetzt.

*) Hebenstreit, Historia jurisdictionis ecclesiasticae ex legibus utriusque codicis illustrata, Diss. I—III., Lips. 1773. sqq. 4., Schilling, De origine jurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus, Lips. 1825. 4., Jungk, De originibus et progressu episcopalis judicii in causis civilibus laicorum usque ad Justinianum, Berol. 1832., Turk, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832., Dove, De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu, Berol. 1855.

1.) 1. Cor. VI. 1 sqq.

2.) Ueber Cyprian s. Jungk l. c. p. 12 sq.

3.) Joseph. Antiq. L. XIV. c. 10. §. 17. (ed. Oberthür).

4.) Sozom. I. 9. (: „*τῶν δὲ ἐπισκόπων ἐπικαλεῖσθαι τὴν κρίσιν ἐπιέτρεψε τοῖς δικαζομένοις, ἢν βούλωνται τοὺς πολιτικοὺς ἄρχοντας παραιτεῖσθαι· κυρίαν δὲ εἶναι τὴν αὐτῶν ψῆφον, καὶ κρείττω τῆς τῶν ἄλλων δικαστῶν, ὡσανεὶ παρὰ τοῦ βασιλέως ἐξενεχθεῖσαν· εἰς ἔργον δὲ τὰ κρινόμενα ἄγειν τοὺς ἄρχοντας, καὶ τοὺς διακονουμένους αὐτοῖς στρατιώτας.*“). Die hier in Bezug genommene Constitution Constantins steht als c. 17. in der von Sirmond herausgegebenen Appendix Cod. Theod. (: „Judex pro sua solicitudine observare debebit, ut si ad episcopale judicium provocetur, silentium accommodetur. Et si quis ad legem Christianam negotium transferre voluerit et illud judicium observare, audiatur, etiamsi negotium apud judicem sit inchoatum, et pro sanctis habeatur quicquid ab his fuerit judicatum, ita tamen, ne usurpetur in eo, ut unus ex litigantibus pergat ad supradictum auditorium et arbitrium suum enunciet. Judex enim praesentis causae integre habere debet arbitrium, ut omnibus accepto latis pronunciet. Dat. IX. Kal. Jul. Constant., Licin. Aug. et Crispo Caes. Coss. 318.“).

5.) Die hierher gehörige Constitution (: „...... Quicunque itaque litem habens, sive possessor sive petitor erit, inter initia litis vel decursis temporum curriculis, sive quum negotium peroratur, sive quum jam coeperit promi sententia, judicium elegit sacrosanctae legis antistitis, etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum cum sermone litigantium dirigatur. Multa enim, quae in judicio captiosae praescriptionis vincula promi non patiuntur, investigat et promit sacrosanctae ecclesiae auctoritas. Dat. III. Non Maj. Const.“) ist zuerst von Cujas als c. 1. eines (nur angeblichen) Titels De episcopali judicio XVI. 11., dann von Sirmond in der Appendix codicis Theodosiani, Paris. 1631. (c. 1.) herausgegeben. (XVIII. Constitutiones quas Jacobus Sirmondus ex codd. Lugd. atque Anitiensi Parisiis anno 1631. divulgavit, ed. Hänel, Bonn. 1844.). Seit Gothofredus (vergl. dessen Anm. im Cod. Theod. l. c.) wird sie fast allgemein, namentlich auch von Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 131. 136. für unächt gehalten; vertheidigt ist sie nur von wenigen, u. a. von Le Gendre, Episcopale judicium adversus calumnias Jac. Gothofredi acerrime defensum, Paris. 1690. 4. und in Meerman, Thes. jur. civ. et can. T. III. p.

333 sqq., und dem oben angef. Jungk, zuletzt am gründlichsten und überzeugend von Hänel (De constitutionibus, quas Jac. Sirmondus Paris. A. MDCXXXI. edidit, Lips. 1840. und darnach in der Einleitung zu der obenerwähnten Ausgabe.). Vergl. auch Puchta, Institutionen Bd. I. S. 598 f., der sich ebenfalls für die Aechtheit entscheidet.

6.) C. 7. Cod. Just. de ep. aud. I. 4. (: „Si qui ex consensu apud sacrae legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur, sed experientur illius in civili duntaxat negotio more arbitri sponte residentis judicium. Quod his obesse non poterit nec debebit, quos ad praedicti cognitoris examen coactos potius adfuisse (conventos potius abfuisse: Vulg.) quam sponte venisse constiterit. Dat. VI. Kal. Aug. Mediol. Honor. Aug. IV. et Eutychiano Coss. (398.)"). Diese Entscheidung, in welcher die derogatorische Eigenschaft nur schwer zu verkennen ist (a. M.: Eichhorn Bd. II. S. 131.), wurde bestätigt in einer Novelle Valentinians (Nov. Val. im Cod. Theod. ed. Gothofr. tit. XII.: „De episcopali judicio diversorum saepe causatio est. Ne ulterius querela procedat, necesse est praesenti lege sanciri. Itaque quum inter clericos jurgium vertitur, et ipsis litigatoribus convenit, habeat episcopus licentiam judicandi, praeeunte tamen vinculo compromissi. Quod et laicis, si consentiant, auctoritas nostra permittit. Aliter eos judices esse non patimur, nisi voluntas jurgantium interposita ... condicione procedat, quoniam constat episcopos et presbyteros forum legibus non habere, nec de aliis causis praeter religionem posse cognoscere. Si ambo ejusdem officii litigatores nolint vel alteruter, agant publicis legibus et jure communi. Sin vero petitor laicus, ... cujuslibet loci clericum adversarium suum, si id magis eligat, per auctoritatem legitimam in publico judicio respondere compellat"). — Ueber die Inappellabilität der bischöflichen Schiedssprüche, die nur gemeines Recht ist, eben so wie die Vollstreckung durch die ordentlichen Richter den späteren Grundsätzen über das Compromiss entspricht: c. 8. C. J. h. t. vergl. mit c. 18. der angef. Appendix Cod. Theod.

7.) Vergl. c. 1. Theod. Cod. de relig. XVI. 11., Nov. Val. cit.

8.) Dove p. 23 sqq., 28 sqq.

9.) Stückweise findet sich diese Constitution schon in der Coll. XV. Capp. des Florus von Lyon (835.) bei D'Achery Spicil. T. I. p. 597., und bei Regino II. 116., ganz mit dem gefälschten Eingange bei Benedict II. 336 sqq., aus dem sie in die vermittelnden Sammlungen und in Gratian c. 35—37. C. XI. qu. 1. übergegangen ist, der sich ausdrücklich auf die angebliche kaiserliche Bestätigung beruft.

10.) c. 13. X. de judic. II. 1. (Innoc. III.), c. 3. de foro comp. in VIto II. 2. (Bonif. VIII.).

11.) c. 6. (Alex. III.), 10. (Innoc. III.) X. de foro comp. II. 2.

12.) c. 13. X. h. t. (Innoc. III.).

13.) Conc. Carth. III. (397.) c. 9. in c. 43. C. XI. qu. 1.

14.) Conc. Chalc. (451.) c. 9. in c. 46. C. cit. —

15.) Nov. 79., Nov. 83. pr. Nov. 123. c. 8. 21. 22. — Eine Anwendung enthalten c. 15. 16. C. XI. qu. 1. (Pelag.).

16.) Autissiodor. (578.) c. 5., conc. Matisc. I. (581.) c. 8., II. (585.) c. 10. Decr. syn. (799.) c. 3. bei Pertz p. 77. — Den Geistlichen war überhaupt verboten, ohne Genehmigung des Bischofs das weltliche Forum anzuge-

hen, conc. Andeg. (453.) c. 1., Venet. (465.) c. 9. Dass die Bischöfe später vor dem König Recht nehmen, zeigt Cap. Aquisgr. (812.) c. 2. ib. p. 174.

17.) Conc. Aurel. III. (538.) c. 32., Autissiod. (578.) c. 43., Matisc. I. (581.) c. 7., Rem. (630.) c. 6.

18.) Conc. Aurel. IV. (541.) c. 20. — Vergl. Conc. Paris. V. c. 4. und die beschränkende Bestätigung desselben in Chlothar. II. Edict. c. 4. (614.) bei Pertz, Mon. T. III. p. 14., Dove l. c. p. 40 sqq.

19.) Cap. Car. M. (769.) c. 17. bei Pertz p. 34. (wörtliche Wiederholung des c. 4. conc. Paris. V.) (794.) c. 30. ib. p. 74.

20.) Cap. Langob. (803.) c. 12. ib. p. 110. Davon lassen sich aus den Freisingischen Urkunden bei Meichelbeck viele Beispiele gewinnen. Im J. 829. wurde ein Prozess zwischen den Mönchen des Klosters Farfa und der römischen Kirche durch kaiserliche Missi, einen Bischof und einen Comes, entschieden. Ferner ernennen im J. 998. Papst und Kaiser ein gemeinschaftliches Gericht, Galletti, Del primicero della S. S. apostolica (Rom. 1765.) p. 183. 219. Hinwiederum wurde im J. 1026. oder 27. ein dinglicher Rechtsstreit zwischen zwei Bischöfen vor dem Grafengerichte verhandelt, Lappenberg, Hamb. Urk. S. 65.

21.) Auth. Frid. Statuimus (1220.) zu c. 33. C. de epp. et cler. I. 3.

22.) Conc. Carth. V. (401.) c. 9. in c. 10. C. XXIII. qu. 3.

23.) Conc. Turon. II. (567.) c. 26., Matisc. II. (585.) c. 12.

24.) Cap. Mant. (781.) c. 1. bei Pertz l. c. p. 40.

§. 206.

2.) Der Standpunct des canonischen Rechts.

I. Nach dem canonischen Rechte hat die Kirche zuvörderst in allen Sachen, in denen die Sacramente, die Lehre, der Cultus und die Disciplin in Frage kommen, ausschliesslich das Recht der Entscheidung. Diese sind jedoch ihrer Natur nach nicht Gegenstand gerichtlichen Verfahrens, mit alleiniger Ausnahme der Ehesachen[1]), in denen die Kirche, auf der Grundlage der Lehre von dem Ehesacramente, für sich eine wahre Gerichtsbarkeit anspricht. Hiermit ist aber der Begriff der kirchlichen Sachen nicht beschlossen, sondern das Recht weist unter dieser Kategorie auch die Streitigkeiten über die Vollziehung der Gelübde, über Verlöbnisse, über das Begräbniss und die an dieses sich knüpfenden rechtlichen Fragen, über die Beneficien und deren Verleihung, Errichtung, Veränderung und Theilung, über Parochialrechte, über das Patronatrecht[2]), die Zehnten, und die Klagen, in denen kirchliches Eigenthum in Anspruch genommen wird[3]), vor die kirchlichen Gerichte. Aber auch in rein bürgerlichen Sachen können die letzteren thätig werden, wenn entweder Rechtsverhältnisse durch den Eid ver-

stärkt[4]) und dadurch unter die Garantie des christlichen Princips gestellt sind, oder wenn sie in einen Process über ein kirchliches Verhältniss als Incidentfragen hineintreten, wie die Streitigkeiten über Erbrecht, *dos*, *propter nuptias donatio* und Alimente in den Eheprocess[5]), oder wenn ihre Entscheidung für das Urtheil in einer kirchlichen Sache ein Präjudicium bildet, wie dieses bei den *causae status* rücksichtlich der Ehe der Fall ist[6]). Der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterliegen ferner auch die Testamente[7]), nicht nur wenn sie *ad piam causam* errichtet sind, in welchem Falle selbst der Wille des Testators die Autorität der Kirche nicht auszuschliessen vermag[8]), sondern überhaupt, weil die Erfüllung der letztwillentlichen Verfügungen als Sache des Gewissens gilt. Demnächst tritt überall die kirchliche Jurisdiction ein, wo die weltlichen Gerichte die Justiz verweigern oder verzögern, oder wo die Kirche angerufen wird, weil in einer weltlichen Sache ein Moment der Sünde liegt. Endlich auch die Constitution Constantins des Grossen, nach welcher jede Partei einen weltlichen Rechtsstreit an das geistliche Gericht ziehen konnte, wurde als eine gültige Rechtsnorm behandelt[8a]). II. Es widerstrebt dem Principe der Verfassung, dass ein weltlicher Richter über die Geistlichen zu Gericht sitze[9]). Darum unterwirft das Recht die letzteren nicht blos in ihren persönlichen Angelegenheiten der Jurisdiction der Kirche[10]), sondern auch für die *in rem actio* gilt derselbe Grundsatz, wie dies die Uebung im vierzehnten Jahrhundert darthut[11]). Den gemeinrechtlichen Grundsatz, dass der Kläger immer dem Gerichtsstande des Verklagten folge, wiederholt zwar das canonische Recht im Allgemeinen, aber auch hier erkennt es, seinem Principe zu Liebe, die Zulässigkeit einer derogatorischen Gewohnheit an[12]). Ein Ausfluss dieses Princips ist es auch nur, wenn dem Geistlichen schlechthin verwehrt ist, auf das Privilegium des Gerichtsstandes, das nicht sein eigenes, sondern das der Kirche ist, zu verzichten[13]). III. Vor das Gericht der Kirche gehören zuletzt auch die Rechtssachen der Armen, Wittwen und Waisen[14]).

1.) Von diesen und den Verlöbnissen s. unten.

2.) C. 3. X. de jud. II. 1.

3.) Wo dagegen die Kirche Klägerin ist, soll sie gegen einen Laien das weltliche Gericht angehen, sobald nicht Gewohnheitsrecht auch diese

Sachen vor die geistlichen Gerichte weist, c. 5. X. de foro comp. II. 2. S. unten Anm. 12.

4.) C. 3. de for. comp. in VIto II. 2., Schilling l. c. p. 53 sqq., Benedict. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 9. n. 8.

5.) C. 1. X. qui fil. sint leg. IV. 17., c. 3. 7. X. de don. inter vir. et ux.

6.) C. 12. X. de exc. prael. V. 31., c. 5. 7. X. qui fil. sint leg. IV. 17.

7.) C. 3. 6. 17. X. de testam. III. 26., Schilling l. c. p. 61 sqq., G. L. Böhmer, De originibus jurisd. eccl. in causis testamentariis, Gott. 1760. 4. und in Ejusd. Obs. jur. can.

8.) C. 17. X. h. t.

8a.) C. 13. X. h. t. Ueber die Geschichte dieser Decretale vergl. Dove p. 122 sqq.

9.) C. 17. X. de jud. II. 1., c. 1. 2. 9. X. de for. comp. II. 2.

10.) Dass jedoch das Lehnsforum auch gegen Geistliche für alle Klagen competent sei, ist in c. 7. X. de for. comp. II. 2., anerkannt, Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 147. — Ueber den Gerichtsstand der Wiederklage vergl. die Glosse zu c. 4. X. de jud. II. 1. und c. 1. X. de mut. pet. II. 4.

11.) Dies beweist die Reaction der weltlichen Gewalt, deren im folg. §. zu gedenken sein wird.

12.) C. 5. X. de for. comp. II. 2. Vergl. den ord. jud. des Gratia von Arezzo in Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine, ed. Bergmann, p. 323. — Die Behauptung Schillings a. a. O. S. 49.: „cujus quidem iniquae consuetudinis exempla in postera aetate non amplius occurrunt" ist nicht richtig; in der Diöcese Bologna und in Etrurien bestand diese Gewohnheit noch im vor. Jahrh., Benedict. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 9. n. 12. 13., und besonders: Ejusd. Institutiones Inst. XL., so wie die zu c. 20. Sess. XXIV. conc. Trid. de ref. in der Leipziger Ausgabe v. 1853. angeführten Entscheidungen der Congr. Conc. — Eine Trier'sche Präliminar-Verordn. v. 1. Jan. 1719. gab den Geistlichen auch als Klägern ein exclusives Forum vor den Officialen, Laspeyres, Geschichte der kathol. Kirche Preussens, Bd. I. S. 718.

13.) C. 12. X. h. t. II. 2. Das röm. Recht gestattete die Prorogation, c. 50. C. de epp. et cler. I. 3. Dasselbe galt mit päpstlicher Bewilligung in der Münster'schen Diöcese, Synod.-Stat. v. 1655. bei Hartzheim, Conc. Germ., T. IX. p. 812 sq.

14.) C. 15. X. h. t., c. 26. X. de verb. sign. V. 40., Benedict. XIV. l. c. n. 10. 11.

§. 207.

3.) Neuere Entwicklungen.

Um so mehr erklärt sich die Reaction von der weltlichen Seite, welche sie in ihre Gränzen zurückzuweisen suchte[1]). Diese tritt in England schon in den berühmten Beschlüssen von Clarendon (1164.) hervor, und hat sich dann mit besonderem Nachdrucke in Frankreich geltend gemacht, wo theils die Wissenschaft unabhängig von dem canonischen Rechte die Gränzen zu ziehen bemüht war[2]), theils das Kö-

nigthum positiv die Kirche beschränkte[3]). In ähnlicher Weise bethätigte sich der Widerspruch in Deutschland. Auch hier wurde im vierzehnten Jahrhundert von manchen Fürsten den Laien die Anrufung der kirchlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen[4]) mit Ausnahme des Falles, wo die bürgerlichen Gerichte die Justiz verweigern würden, untersagt[5]), und mit der Entwicklung einer geregelten Verfassung der Gerichte fiel auch diese letztere Ausnahme[6]), so wie die Gerichtsbarkeit der Kirche über die mitleidswürdigen Personen hinweg. Gleichzeitig wurden zuweilen die Geistlichen auch in persönlichen Angelegenheiten den weltlichen Gerichten unterworfen[7]), und wo dieses nicht geschah, machte sich durch die Praxis wenigstens die Competenz der weltlichen Jurisdiction rücksichtlich dinglicher Klagen geltend[8]). Später gaben hier, abgesehen von den Ländern, wo die geistliche und weltliche Gewalt in einer Hand vereinigt waren, also der Conflict nicht fühlbar hervortrat, gewöhnlich die Verträge der Landesherren mit den Bischöfen nähere, wiewohl überall verschiedene Normen, durch welche die Kirche die Entscheidung über Rechtsbeständigkeit, Verhinderung und Scheidung der Ehe, die Gerichtsbarkeit in persönlichen Rechtssachen der Geistlichen[9]), so wie die Entscheidung der Processe über geistlichen Nachlass und über geistliches Patronat, oft auch in Streitigkeiten über weltliches Patronat und über kirchliches Gut wenigstens das Petitorium rettete[10]). Noch weiter greifenden Beschränkungen wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit im achtzehnten Jahrhundert unterworfen, und zuletzt konnte es als fast allgemeine Einrichtung angesehen werden, dass die bürgerlichen Personalklagsachen gegen Geistliche und die Verhandlungen über ihre Verlassenschaften, alle Processe über kirchliches Vermögen, Renten etc. und über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchengebäude, alle *causae status*, alle aus bürgerlichen Contracten hervorgehende Streitsachen vor die weltlichen Gerichte gehörten. Auch die Ehesachen, welche das Tridentinum ausdrücklich für die geistlichen, und zwar die bischöflichen Gerichte vindicirt hatte[11]), waren zuweilen der weltlichen Jurisdiction unterworfen. Dieser Zustand ist aber durch die neueren Concordate mehrfach verändert worden[12]).

1.) Die Geschichte dieser Reaction ist anschaulich von Dove l. c. dargestellt; für England p. 119 sqq., für Frankreich p. 121 sqq.

2.) Ueber Beaumanoir (Les coustumes du Beauvoisis): Dove p. 139.

3.) Besonders in Betreff der Gerichtsbarkeit über liegendes Gut. In dieser Beziehung heisst es in den Beschwerden, welche in den merkwürdigen Verhandlungen mit den Prälaten unter Philipp v. Valois in Frankreich (1329.) gegen die Kirche erhoben wurden: „Primo de jure communi cognitio causarum, quae tangunt realitatem, sive sint in possessione sive in proprietate, pertinet ad jurisdictionem temporalem. Et officiales praelatorum impediendo jurisdictionem temporalem nituntur sibi attribuere cognitionem causarum realium" bei Goldast, Monarch. T. II. p. 1362., Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 3. S. 173. — Demnächst vergl. das k. Edict an den Baillif v. Sens vom J. 1371. und die weiteren Belege bei Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 3. S. 179 f.

4.) Dass diese üblich war, geht z. B. hervor aus einer Verordn. K. Ludwigs von Bayern an die Stadt Wetzlar vom J. 1318. bei Gudenus, Syll. Dipl. p. 487., ferner aus einer Urk. vom J. 1381., in der der Erzbischof von Maynz den Propst von Jechburg ermächtigte „de et super causis pecuniariis quibuscunque ad summam in XX marcarum puri argenti" zu erkennen, Gudenus, Cod. dipl. T. III. p. 544., Maynz Statut. consist. vom J. 1549. bei Lünig, Spicil. Cont. III. p. 533., Kopp, Ausführliche Nachricht S. 112. 151. — Eine sehr anschauliche Darstellung des Umfanges der geistlichen Gerichtsbarkeit im Anfange des 16. Jahrh. enthalten die 100 Gravam. nat. Germ. v. d. J. 1522. bei Gärtner, Corp. jur. T. II. p. 156 sqq.

5.) Darüber s. die Vergleiche zwischen dem Landgrafen von Hessen und dem Erzbisch. v. Maynz vom J. 1347. 1354. 1422. bei Kopp a. a. O. S. 180 f., 190 f., Verordn. des Landgr. von Hessen für die Stadt Cassel vom J. 1372., das. Urk. n. 29., Cassel'sche Stat. vom J. 1444. das. n. 13. und Landesordn. vom J. 1455. in der Sammlg. Hess. Landesordn. Bd. I. S. 10 ff. — Landesordn. des Herz. Wilhelm III. v. Sachsen vom J. 1446. bei Schilter, De libert. eccl. Germ. p. 808 sqq. u. a.

6.) Vergl. die goldne Bulle c. 11. §. 4.

7.) Dieses zeigt eine Urk. d. Landgr. Heinrich von Hessen vom J. 1353. in Kuchenbeckers Annal. Hass. Coll. VII. p. 80.

8.) Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 147.

9.) Nach Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. stehen aber die niederen Cleriker nur dann unter der kirchlichen Jurisdiction, wenn sie entweder kirchliche Dienste leisten, oder sich auf einer Universität oder in einem Seminar auf die höheren Weihen vorbereiten, in beiden Fällen unter der Voraussetzung, dass sie Tonsur und geistliches Gewand tragen. Vergl. die Decl. zu der angef. Stelle in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853.

10.) In dieser Weise war z. B. das Verhältniss durch Vertrag zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Pfalzgrafen bei Rhein, Wolfgang, geordnet. Vergl. Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 394 ff. — Sehr eigenthümlich waren in den polnischen Bisthümern die persönlichen Sachen der Geistlichen, die Processe über Kirchengüter und Einkünfte vor ein gemischtes Gericht gewiesen, Laspeyres, Geschichte der kath. Kirche Preussens, Bd. I. S. 390 ff.

11.) Conc. Trid. Sess. XXIV. de sacr. matr. can. 12., de ref. matr. c. 20.

12.) In Oesterreich war die geistliche Jurisdiction auf die causae mere

spirituales beschränkt; die Entscheidung über Annullation und Separation der Ehen hatten die weltlichen Gerichte, Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, Bd. I. S. 208 f. Das Concordat hat für alle Kirchensachen und besonders die, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, und folglich auch die Ehesachen mit Ausschluss der bürgerlichen Wirkungen, die geistliche Jurisdiction anerkannt; für die Verlöbnisse, soweit es sich um das Vorhandensein derselben und ihren Einfluss auf die Begründung von Ehehindernissen handelt (Art. X.). Ueber das Patronat entscheiden die geistlichen, über die Nachfolge in ein weltliches Patronat die weltlichen Gerichte (Art. XII.). Dass die letzteren über die blos weltlichen Rechtssachen der Geistlichen urtheilen, ist „temporum ratione habita" nachgegeben (Art. XIII.). In Preussen erstreckt sich die Competenz der geistlichen Gerichte gegenwärtig ebenfalls nur auf das rein geistliche Gebiet, in Ehesachen also soweit, als es sich in rein kirchlicher Beziehung um die Annullation oder um eine Separation handelt. In allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Processen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, ist sie durch Verordn. v. 2. Jan. 1849. aufgehoben. Die weltlichen Gerichte sind aber nach Justizminist.-Rescr. v. 20. Jan. u. 21. März 1834., 14. Febr. und 24. Apr. 1851. angewiesen, den Requisitionen wegen Zeugenvernehmungen etc., welche die geistlichen Gerichte innerhalb ihres Ressorts an sie erlassen, zu genügen. Eine sehr belehrende Uebersicht über die Zustände vor der Verordn. v. 2. Jan. 1849. enthält eine Denkschrift im Justiz-Ministerial-Blatt 1856. S. 252 ff. Nach dem Bayr. Concordat Art. XII. gehören die causae ecclesiasticae atque imprimis causae matrimoniales vor das geistliche Gericht, mit Ausschluss der weltlichen Rechtssachen der Geistlichen. Das Württemberg. Concordat Art. V. wiederholt den Art X. des Oesterreichischen, jedoch ohne der Sponsaliensachen zu gedenken. Demnächst enthält es dieselbe Bestimmung, welche im Art. XII. des Ersteren enthalten ist; aber es stipulirt auch die Competenz des weltlichen Richters über jura et onera civilia der Laienpatrone. Die weltliche Jurisdiction über reine Civilsachen der Geistlichen ist auch hier (vorerst) anerkannt. Endlich ist genehmigt, dass „lites de civilibus juribus vel oneribus ecclesiarum, beneficiorum, decimarum et de onere construendi aedificia ecclesiastica" im weltlichen Forum entschieden werden.

§. 208.

II.) Die Jurisdiction.

Der Antheil an dem Regiment der Kirche überhaupt und der Handhabung des Rechts insbesondere, welcher mit gewissen Berufsstellungen ständig verbunden ist, wird im canonischen Rechte *jurisdictio ordinaria* genannt. Die Träger derselben sind entweder durch göttliches Recht, wie der Papst und die Bischöfe, oder durch ein *humanum jus*, wie

die Erzbischöfe und früher die Archidiakonen, bestimmt und heissen *judices ordinarii*. Der Papst aber ist nach der Vorstellung des Mittelalters[1]) der *ordinarius judex singulorum*, denn nicht nur ist er der Hort der Gerechtigkeit gegen alle Beschwer durch die niederen Richter, sondern wie einst beim Kaiser können Rechtssachen auch bei ihm unmittelbar angebracht werden. Die Uebung dieser Machtfülle setzte viele dienende Kräfte an Ort und Stelle voraus: das Leben drängte somit selbst zu der Ausbildung der Lehre von der Uebertragung der Gerichtsbarkeit (*delegatio*), welche mit Alexander III. beginnt, und an die auf den verschiedenen Stufen der römischen Gerichtsverfassung vorkommenden Weisen der Uebertragung der Richtergewalt, die *judicis datio*, das *mandare jurisdictionem* durch die Magistrate, die Delegation von Commissarien durch die Kaiser u. s. w. anknüpft[1a]). Dabei ist das die Regel, dass dem Papste beigelegt wird, was nach dem römischen Recht dem Kaiser zusteht, eine Erscheinung, die ebenwohl den Bildungsgang der Kirchenverfassung erkennen lässt. Die Grundzüge der Lehre sind folgende: I. Nur die *judices ordinarii* können die Jurisdiction einem Dritten übertragen oder delegiren. Den Umfang des Auftrags bestimmt das Commissorium, das der Delegat ohne eine Nichtigkeit zu begehen nicht überschreiten darf[2]); regelmässig aber ist der letztere zu Allem ermächtigt, was zur Ausführung der Sache selbst nothwendig ist[3]). Deshalb hat er namentlich auch die nöthige Executivgewalt[4]), und päpstliche Delegaten dürfen selbst die Ordinarien zur Ausführung einer von ihnen gefällten Entscheidung durch Anwendung von Censuren zwingen[5]). Ferner sind die Delegaten des Papstes zur weiteren Uebertragung ihres ganzen Auftrags oder zur Subdelegation ermächtigt[6]), während den von den Bischöfen delegirten Richtern diese gesetzliche Berechtigung nicht zusteht. II. Der Papst ist, wie einst der Kaiser, nicht an die Bestimmungen des Rechts über das zur Uebernahme des Richteramtes erforderliche Alter gebunden, sondern er hat das Recht, Jeden zu delegiren, der nur über achtzehn Jahre alt ist[7]). Nach späteren Festsetzungen sollen jedoch nur Geistliche delegirt werden, welche entweder im Besitze einer Dignität oder eines Personats, oder Domherren sind[8]). III. Unter dieser Voraussetzung können auch mehre[9]) delegirt werden, die

dann gemeinschaftlich zu handeln haben, wenn schon es statthaft ist, dass einer den anderen subdelegire[10]). Gewöhnlich pflegt jedoch bei solchen Delegationen ausdrücklich bestimmt zu werden, entweder dass jeder Einzelne zum Verfahren berechtigt sein solle, in welchem Falle dann die Prävention entscheidet[11]), oder dass wenigstens das Widerstreben oder das Verhindertsein des Einen die Thätigkeit des Anderen nicht hindern könne[12]). IV. In der Delegation setzt die *jurisdictio ordinaria* aus sich eine neue Instanz heraus; der Instanzenzug geht also von dem Delegaten an den Deleganten. Hat aber ein päpstlicher Delegat subdelegirt, so wird gegen ein gefälltes Erkenntniss nicht an ihn, sondern an den Papst appellirt[13]). Wenn dagegen die Subdelegation nicht auf die ganze Sache, sondern nur auf die Instruction gerichtet war, so geht in den Fällen, wo hier Rechtsmittel zulässig sind, die Berufung an den Subdeleganten[14]). V. Der Auftrag erlischt 1), abgesehen von den Fällen, wo er nicht der Person, sondern dem Amte ertheilt war, durch den Tod des Delegaten[15]). Sind mehre *conjunctim* delegirt, so hört mit dem Tode des Einen auch die Wirksamkeit der Anderen auf, sobald nicht der erstere den letzteren bereits Subdelegation ertheilt, und diese den Auftrag zu vollziehen begonnen hatten[16]). 2) Der Tod des Deleganten hebt den Auftrag nur dann, wenn der Delegat nicht bereits thätig geworden ist, namentlich die Ladung erlassen hat[17]). Endlich kann 3) die Delegation immer widerrufen werden, nicht die Subdelegation, rücksichtlich derer vielmehr der Widerruf an die unter 2) angegebene Voraussetzung gebunden ist[18]).

1.) Darüber sind die Schriftsteller über den Process, besonders Tancred und Durantis, nachzusehen. Bei Gratian ist die Lehre noch nicht entwickelt.

1a.) v. Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilprocesses, Abth. I. Bd. I. S. 46 ff.

2.) C. 22. X. de rescr. I. 3.

3.) C. 5. 11. X. de officio judicis delegati I. 29.

4.) C. 7. 26. X. h. t. — Ob den Delegaten der Ordinarien die Executivgewalt zustehe, wurde zuweilen wegen c. 4. X. de for. comp. II. 2. und fr. 15. D. de re jud. XLII. 1. bezweifelt. Vergl. aber die Glosse zu der ersteren Stelle.

5.) C. 28. X. h. t.

6.) C. 3. 27. 43. X. h. t. vergl. mit c. 5. C. de judic. III. 1.

7.) C. 41. X. h. t. vergl. mit fr. 57. D. de re jud. XLII. 1.

8.) C. 11. de rescr. in VIto I. 3. — Dass zur Entscheidung bürgerlicher

Sachen ein Laie delegirt werden dürfe, ist schon durch die Glosse zu c. 2. X. de judic. II. 1. anerkannt, eben so, dass selbst in geistlichen Sachen dieses durch den Papst kraft seiner Machtvollkommenheit geschehen könne. Ob auch der Bischof einen Laien zur Entscheidung geistlicher Sachen delegiren dürfe, ist zweifelhaft, muss aber vom Standpuncte des Princips aus (gegen Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 174.) verneint werden.

9.) C. 16. 21. 22. X. h. t. vergl. mit fr. 76. D. de judic. V. 1., fr. 36 sqq. D. de re jud. XLII. 1.

10.) C. 6. X. h. t.

11.) C. 8. h. t. in VIto I. 14. — Die Formel ist hier: „Ut omnes, aut duo vel unus mandatum exsequantur.“

12.) C. 21. X. h. t. Hier heisst es: „Quod si omnes interesse nequiverint, duo nihilominus exsequantur.“ Damit die anderen thätig werden können, wird aber vorausgesetzt, dass der Verhinderte die Ursachen der Verhinderung urkundlich angezeigt habe, c. 21. cit.

13.) Cap. 27. X. h. t.

14.) C. 18. X. h. t. — Ausnahmen in c. 3. 10. 14. h. t. in VIto.

15.) C. 7. X. de rescr. I. 3., c. 42. X. h. t.

16.) C. 30. X. h. t.

17.) C. 19. 20. X. h. t. — Eine Ausnahme findet Statt bei einem merus executor, c. 9. h. t. in VIto, dessen Auftrag durch den Tod des Deleganten überhaupt nicht aufgehoben wird.

18.) C. 6. 7. h. t. in VIto.

§. 209.

III.) Der Zug der Instanzen.

I. Nachdem sich die Gerichtsbarkeit der Archidiakonen entwickelt hatte, war es Regel, dass jede Streitsache bei den letzteren angebracht wurde. In Folge der schon im Mittelalter anhebenden, im Concilium von Trient vollendeten Reaction (§. 137.) ist es jedoch allgemeine Regel geworden, dass jede Sache in erster Instanz bei dem bischöflichen Gerichte oder Officialate angebracht werden muss[1]). Durch diesen im Concilium von Trient ausdrücklich bestätigten Satz[1a]) ist auch die concurrente Jurisdiction des Papstes aufgehoben, in deren Folge jede Sache unmittelbar in Rom anhängig gemacht werden konnte[2]). II. Von den Archidiakonen ging die Berufung an den Bischof, von dem dann weiter an den Erzbischof[3]) und zuletzt an den Papst appellirt[4]) wurde. Dieser ordnungsmässige Weg wurde jedoch oft nicht eingehalten, sondern häufig wurden Rechtssachen mit Ueberspringung aller Instanzen durch Appellation nicht nur gegen Definitiven und Interlocutionen jeder Art, sondern selbst gegen erst künftige Beschwerden sofort nach Rom ge-

bracht. Weil nun hierdurch die Autorität der geordneten Instanzen geschmälert, und die Rechtspflege vertheuert und erschwert, oft auch ganz aufgehoben wurde, so suchten die reformatorischen Concilien des funfzehnten Jahrhunderts auch in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen [5]), namentlich bestimmte die Kirchenversammlung von Basel, indem sie die Appellationen vor dem Endurtheile nur wegen solcher Beschwerden für zulässig erklärte, denen in dem letzteren nicht abgeholfen werden könnte, dass künftig nur im Instanzenzuge appellirt, und auf die an den päpstlichen Stuhl gediehenen Berufungen nicht in Rom, sondern durch einheimische delegirte Richter (sg. *judices in partibus*) entschieden werden solle [6]). Diesen Anordnungen suchte denn auch das Concilium von Trient ihre Herrschaft zu sichern [7]), indem es zugleich die Designation geeigneter, von dem Papste für die Entscheidung von Appellationssachen zu delegirender Subjecte den Provinzial- und Diöcesansynoden überliess (dah. *judices synodales*). Seit jedoch die Synoden nicht mehr üblich sind, geschieht der Vorschlag [8]) durch die Bischöfe unter Beirath ihrer Capitel anstatt der Synoden, weshalb die Delegaten jetzt Prosynodalrichter heissen [9]). III. In den erzbischöflichen Diöcesen finden sich verschiedene Einrichtungen, um die zweite Instanz zu bilden. Entweder ist nämlich ein besondres Appellationsgericht vom Erzbischof bestellt [10]), oder es ist ein bischöfliches Gericht einer anderen Diöcese von dem Papst als Appellationsgericht für die bei dem erzbischöflichen Gerichte in erster Instanz angebrachten Sachen delegirt [11]). In exemten Diöcesen werden ebenfalls die beiden ersten Instanzen durch den Bischof bestellt [12]). VI. In den geistlichen Sachen, auf welche die Jurisdiction der Kirche jetzt beschränkt ist, bieten für das Verfahren die Bestimmungen des canonischen Rechts die Norm [13]). Dem Staate aber steht das Recht zu, in Fällen des Missbrauches vermittelnd einzutreten.

1.) Dafür sind in den westlichen Bisthümern Preussens erst neuerdings die erforderlichen Organisationen geschehen, für Trier z. B. durch eine bischöfl. Verordn. v. 29. Dec. 1851.

1 a.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de ref.

2.) C. 1. X. de off. leg. l. 30., c. 56. X. de appell. II. 28.

3.) Vergl. (Horix) Tract. de appellationibus et evocationibus ad Rom. cur., Concordata nationis germanicae integra, T. II. p. 171 sqq., Körner, De provocatione ad sedem Rom., Lips. 1785.

4.) Gegen die Evocationen erliessen aber die Fürsten seit dem 15. Jahrhundert vielfache Verordnungen (vergl. z. B. die §. 207. Anm. 5. angef. Sächs. Landesordn.), und zuweilen hatten die Päpste selbst einzelnen Ländern privilegia de non evocando ertheilt, wie dieses von Urban V. (1367.) für Frankreich geschehen war, Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 4. S. 247.

5.) Conc. Bas. Sess. XXXI., Sanct. pragm. Tit. XXVI. bei Koch, Sanct. pragm. Germ. illustr. p. 162.

6.) Diese Bestimmung enthielt schon c. 4. d. Const. Concord. v. 1418.

7.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20., XXV. c. 10. de ref. — Nach der Einrichtung stehender Nunciaturen übten aber die Nuncien mit den Erzbischöfen concurrirende Jurisdiction in zweiter Instanz. In dieser Beziehung heisst es in den dem Nuncius zu Cöln von Benedict XIV. ertheilten Facultäten: „Cognoscendi et terminandi causas criminales et matrimoniales, et quascunque alias ecclesiasticas, profanas, civiles, criminales et mixtas ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes (non tamen beneficiales) praeterquam in prima instantia," bei Gärtner, Corp. jur. T. II. p. 443.

8.) Denselben Grundsatz sprechen auch einzelne Staatsgesetze aus, Weimar. Ed. v. 7. Oct. 1823., oberrhein. Verordn. v. 30. Jan. 1830. §. 10., Rothenburg. und Fuld. Fund.-Urk.

9.) Vergl. die Decl. der Congr. Conc. zu conc. Trid. Sess. XXV. c. 10. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Ueber die hierzu erforderlichen Facultäten vergl. §. 175. Anm. 11.

10.) Dies ist z. B. das Verhältniss in der Erzdiöcese Cöln.

11.) So ist das Verhältniss zwischen Gnesen und Posen geordnet. Für die Appellationen von den Entscheidungen erster Instanz des erzbischöflichen Gerichtes der Erzdiöcese München-Freising hat im J. 1851. der Bischof von Augsburg, für jene in der Erzdiöcese Bamberg der Bischof von Würzburg, die päpstliche Vollmacht erhalten.

12.) So in den preussischen Diöcesen Breslau und Ermland.

13.) Die Lehre von dem Verfahren nach canonischem Rechte muss den Vorträgen und Lehrbüchern über den Process überwiesen werden. Einzelne, specielle Bestimmungen s. unten bei der Lehre von den Ehesachen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die evangelische Kirche.

§. 210.

Die Competenz der Consistorien.

Die evangelische Kirche nimmt von ihrem Standpuncte aus eine Gerichtsbarkeit weder über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen, noch über kirchliches Gut, noch

in den aus kirchlichen Verhältnissen hervorgehenden Justizsachen in Anspruch. Dagegen ist sie durch den Staat schon zur Zeit der Reformation fast überall an der Eherechtspflege betheiligt worden, damit in dieser die göttlichen Gebote gewahrt würden. Deshalb wurden schon in den ältesten Kirchenordnungen die Superintendenten den weltlichen Richtern, denen die Ehesachen zugewiesen worden waren, beigeordnet (§. 62.), in den Schmalkaldischen Artikeln aber besondere kirchliche Ehegerichte gefordert[1]). Später, als die Fürsten die Consistorien einsetzten, empfing aber die richterliche Wirksamkeit dieser Behörden einen viel weiteren Umfang, so dass sie an den Geschäftskreis der bischöflichen Gerichte sehr nahe hinantrat[2]). Insbesondere also hatten die Consistorien die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über kirchliches Eigenthum, und in den persönlichen Verhältnissen der im Amte stehenden, beziehentlich der emeritirten Geistlichen[3]) und der Glieder ihrer Familien, so wie der von den Geistlichen hinterlassenen Wittwen und Waisen, wobei denn, wie nach canonischem Rechte, wiewohl lediglich aus dem Gesichtspuncte der Zweckmässigkeit, den Geistlichen auch das Recht, den Gerichtsstand ohne Genehmigung der Consistorien zu prorogiren, bestritten zu werden pflegte[4]). Endlich waren der geistlichen Jurisdiction die Streitigkeiten über Begräbnisse, Kirchenstände, Patronatrechte, Parochialverhältnisse und Parochiallasten insbesondere, so wie die Ehe- und Verlöbnisssachen sammt den Civilincidentpuncten, oft auch die Schwängerungssachen überwiesen. Im Laufe der letzten hundert Jahre haben jedoch die Gesetzgebungen der Kirche die Jurisdiction meistens ganz entzogen[5]), und selbst die Ehejurisdiction hat sich nur in sehr wenigen Ländern erhalten. Wo dies der Fall ist, gelten für das Verfahren in Ehesachen in Ermangelung particulärer Normen die Grundsätze vom sg. unbestimmten summarischen Processe mit einzelnen aus dem canonischen Rechte herübergenommenen, die Ehesachen speciell betreffenden Modificationen, welche im Eherecht zu erwähnen sind. Dass in Justizsachen der Instanzenzug von den Consistorien nicht an den Landesherrn, sondern an das höchste weltliche Gericht gehe, ist eine Folge eines allgemeinen, staatsrechtlichen Grundsatzes.

1.) Art. Schmalc. de pot. ep. (: „Tanta varietas et magnitudo est con-

troversiarum matrimonialium, ut his opus sit peculiari foro, ad quod constituendum opus est ecclesiae facultatibus.“). Diese Jurisdiction aber hat die Kirche durch den Magistrat, also nach menschlichem Rechte: „Reliqua est jurisdictio in iis causis, quae jure canonico ad forum, ut vocant, ecclesiasticum pertinent, ac praecipue in causis matrimonialibus. Haec quoque habent episcopi humano jure et quidem non admodum veteri... Et jure divino coguntur magistratus mundani haec judicia exercere.“ — Auf die falschen Folgerungen, welche aus dieser Stelle gezogen worden sind, ist in der Einleitung zum Eherecht zurückzukommen.

2.) So schon nach dem „Bedenckenn vonn wegenn der Consistorien so vfgericht werden sollen“ vom J. 1538. (in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. IV. S. 61 ff.) und der Constitutionsurkunde des Wittenberger Consistoriums vom J. 1542. Eine treffliche Darstellung der auf diesen Grundlagen ruhenden Jurisdictionsverhältnisse in Sachsen (nach dem älteren Rechte) giebt Weber, Sächs. K.-R. Bd. I, S. 492 ff. der 1. Aufl.

3.) Hommel, De privilegiis clericorum in sponte resignantem vel remotum non cadentibus, Viteb. 1768.

4.) Ueber diese Frage: Thomasius, De foro clericorum non prorogabili, Lips. 1731., Apel, Von den Vorrechten der Geistlichen, Leipz. 1792., S. 15 f. In Sachsen wurde früher, bevor der Gerichtsstand der Geistlichen vor den Consistorien aufgehoben wurde, nach c. 18. X. de foro comp. II. 2., die Prorogation nicht zugelassen.

5.) Die Entwicklung in Preussen ist hier vorangegangen, s. Mühler, Gesch. der Kirchenverf. der Mark Brandenburg, S. 244 f. Jetzt besteht die alte Ehejurisdiction nur noch in Hannover, Altenburg und im Reussischen. In Sachsen und Württemberg findet eine Beiordnung von Geistlichen zu den Ehegerichten Statt. In allen anderen Ländern haben die weltlichen Gerichte allein die Entscheidung, A. K.-Bl. Bd. VI. S. 305.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Die Straf- und Disciplinar-Gerichtsbarkeit.

ERSTER ABSCHNITT.

Die katholische Kirche.

§. 211.

I.) Geschichtliche Einleitung.*)

I. Im Bewusstsein ihres Berufes zur Heiligung der in Sünde befangenen Welt[1]) bildete die Kirche schon während der ersten drei Jahrhunderte eine strenge Disciplin aus[2]). Diejenigen, welche durch Todsünden Gott verletzt und die Ge-

meinde beleidigt hatten, schnitt sie von der Gemeinschaft der Gläubigen ab, in welche sie die Reuigen zuerst gar nicht, dann nur einmal wieder aufnahm[3]). Für leichtere offenkundige Fehle legte sie dagegen Büssungen auf, die in grösserem oder geringerem Maasse auch die Versagung der Theilnahme an den kirchlichen Handlungen bis zur Versöhnung und Handauflegung des Bischofs zur Folge hatten[4]). Dieser Zucht unterlagen auch die Cleriker, bei denen jedoch auch noch die Deposition[5]), bald allein, bald cumulativ[6]), als wirkliche Strafe vorkam. II. Nach der Aufnahme der Kirche in den Staat wurden zuerst eigentliche Verbrechen der Cleriker von dem weltlichen Richter, die leichteren, so wie die Amtsvergehen von dem Bischof geahndet[7]); nach Justinianischem Rechte[8]) aber verfuhren der geistliche und weltliche Richter so, dass der erstere, wenn bei ihm ein Cleriker accusirt und überwiesen war, die Deposition aussprach, und dann der letztere weiter verfuhr und strafte. Im umgekehrten Falle gab der weltliche Richter nach hergestelltem Beweise die Sache an den Bischof zum Zwecke der geistlichen Strafe ab, worauf auch er sein Urtheil aussprach und vollzog. Gegen Laien dagegen schritt die Kirche unabhängig von der weltlichen Strafe mit ihren geistlichen Zuchtmitteln auch ferner ein. III. Im Frankenreiche gewann die Disciplin über die Laien ihre besondere Gestaltung in den schon bei der Lehre von dem Aufsichtsrechte erwähnten Sendgerichten[9]), in denen der geistliche Richter gegen die von den Sendzeugen denuncirten Sünder die Disciplin ausübte, wodurch damals der Mangel einer von Staatswegen strafenden Gerechtigkeit zumeist ersetzt wurde. Später, als der Staat seinen Beruf, das in der göttlichen Weltordnung herrschende Gesetz sittlicher Vergeltung durch seine Strafe nachzubilden, zu erkennen anfing, trat jedoch in dieser Beziehung eine Aenderung ein, indem nunmehr der Grundsatz geltend wurde, dass, sobald das weltliche Gericht ein Verbrechen gestraft habe, dasselbe nicht mehr in den Sendgerichten gerügt werden dürfe[10]). Deshalb blieben nur die das Wesen der Kirche unmittelbar angreifenden Vergehen der Beurtheilung der geistlichen Richter ausschliesslich unterworfen. Auf der anderen Seite behielt aber doch die Kirche einen wesentlichen Antheil an der Strafrechtspflege insofern, als sie nicht blos bei Verletzungen

ihrer selbst und der Geistlichen dem Ankläger zwischen dem weltlichen und kirchlichen Forum die Wahl gestattete[11]), sondern auch bei anderen Vergehen, wenn diese eine kirchliche oder religiöse Beziehung hatten, die im bürgerlichen Rechte angedrohten Strafen aussprach, sobald nicht der weltliche Richter seiner Pflicht schon genügt hatte (sg. *delicta mixti fori*, §. 221.). Den Sendgerichten aber wurde die Betheiligung an dieser Gerichtsbarkeit seit dem dreizehnten Jahrhundert mehr und mehr entzogen, und, nachdem die Synode von Trient die Strafsachen den Bischöfen wieder überwiesen hatte, fiel dieselbe entweder ganz hinweg, oder sie beschränkte sich auf Fornicationsfälle und andere geringe sexuelle Vergehen[12]), die nicht mehr mit Bussen, sondern mit Geldstrafen[13]) belegt wurden. IV. In Beziehung auf die schwereren gemeinen Vergehen der Geistlichen war in den germanischen Reichen zuerst die Competenz des weltlichen Richters selbst von den Synoden anerkannt[14]), während später eine Mitwirkung der Bischöfe stattfand[15]). Schon im achten Jahrhundert drang jedoch der Anspruch der Kirche durch, dass ein Geistlicher nicht von einem Laien gerichtet werden dürfe[16]), und im neunten wiederholten ihn die falschen Decretalen sehr nachdrücklich[17]). Auch die spätere Gesetzgebung hat diesen Standpunct niemals aufgegeben[18]), und ihren Forderungen kam anerkennend auch der Staat entgegen[19]).

*) Dove, De jurisd. eccl. apud Germanos Gallosque progressu, Berol. 1855.

1.) Matth. XVIII. 15—18., 2. Cor. XIII. 2. 10., Tit. II. 15., 1. Tim. V. 20.

2.) Ritschl, Die Entstehung der altkathol. Kirche, S. 369 ff., 513 ff.

3.) Darüber s. §. 257.

4.) Cypr. ep. 11. (: „Nam quum in minoribus delictis, quae non in Deum committuntur, poenitentia agatur justo tempore, et exomologesis fiat inspecta vita ejus, qui agit poenitentiam, nec ad communicationem venire quis possit, nisi prius ab episcopo et clero manus fuerit imposita" cet.).

5.) Vergl. z. B. conc. Neocaes. (314.) c. 1. in c. 9. Dist. XXVIII., conc. Nic. (325.) c. 10. in c. 5. Dist. LXXXI.

6.) Nach Basil. ad Amphiloch. c. 3. (bei Beveridge, T. II. p. 53.) sollten beide Strafen wegen Nahum I. 9. nicht cumulirt werden, eine Stelle, aus der can. Ap. 25. in c. 12. Dist. LXXXI. hervorgegangen ist. Aber dieselben apost. Can. anerkennen in c. 28. für einen bestimmten Fall die Möglichkeit der Cumulation, und in den Concilien ist diese oft ausdrücklich verordnet, conc. Aurel. I. (511.) c. 9., conc. Elib. (c. 325.) c. 20. u. a.

7.) C. 12. 23. 41. 47. Cod. Theod. de episc. XVI. 2. mit den Anmerkungen von Gothofredus. Hiermit stimmt auch die westgoth. Interpretation

überein. — Bei delictis privatis entschied zunächst der Standpunct des Compromisses, Nov. Val. 12. de episc. judicio.

8.) Nov. 123. c. 21. §. 1.

9.) Vergl. oben §. 179., und über das Verfahren in den Sendgerichten unten §. 225.

10.) C. 2. de exc. in VIto II. 12., Glosse zum Sächs. L.-R., I. 2. Die Soester Statuten enthalten die umgekehrte Bestimmung, Dove p. 104.

11.) C. 8. X. de foro comp. II. 2.

12.) Merkwürdige Belege geben die Register bei Würdtwein, Dioec. Mog. T. I. p. 162 sqq.

13.) Vergl. den folg. §. Anm. 5. — Die peinlichen Geschlechtsvergehen bezeichnet das Sächs. L.-R. II. 13.

14.) Conc. Matisc. I. (581.) c. 7. (: „Ut nullus clericus de qualibet causa extra discussionem episcopi sui a seculari judicio injuriam patiatur aut custodiae deputetur; quod si quicunque judex cujuscunque clericum absque causa criminali, id est homicidio, furto aut maleficio, hoc facere fortasse praesumpserit, quamdiu episcopo loci illius visum fuerit, ab ecclesiae liminibus arceatur.“). Dagegen wurde aber durch die Concilien früher und später oft ausgesprochen, dass ein Cleriker nicht vor dem weltlichen Richter accusiren dürfe, conc. Carth. III. (397.) c. 9., conc. Chalc. (451.) c. 9., conc. Tol. III. (589.) c. 13. in c. 43. 46. 42. C. XI. qu. 1. u. a. Nur dieses sagt auch c. 32. conc. Agath. (506.), in den freilich im Decret c. 17. C. cit. die Ansichten der späteren Zeit hineingetragen sind (: „Clericum nullus [Clericus ne quemquam: conc.] praesumat apud saecularem judicem episcopo non permittente pulsare, sed si pulsatus fuerit, non [omitt. conc.] respondeat, vel [non: conc.] proponat, vel audeat criminale negotium in saeculari judicio proponere.“). —

15.) Edict. Chlot. (614.) c. 5. bei Pertz, Mon. T. III. p. 14. (: „Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis praeter criminalia negotia per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero et diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur.“). Mit diesem Edicte, dessen Grundlage das conc. Paris. V. (614.) c. 4. ist, ist der Text dieses Conciliums selbst zu vergleichen, welcher gleich dem conc. Matisc. II. (585.) c. 10. den weltlichen Richter viel mehr zu beschränken sucht. Rettberg, Deutsche K.-Gesch. Bd. I. S. 294., Dove p. 42 sq.

16.) Cap. Car. M. (789.) c. 38. bei Pertz l. c. p. 60., Cap. Francof. (794.) c. 39. ib. p. 74., Cap. Langob. (803.) c. 12. ib. p. 110. — Merkwürdig ist die in einem Capitulare aus unbestimmter Zeit das. p. 191. enthaltene constitutio Theodosii et Valentiniani ad Albinum Praef., in deren überaus corrumpirtem Texte ein allgemeines Verbot der Criminalklage enthalten ist. Diese müsste an den Praef. Urb. Albinus unter dem jüngeren Valentinian und Theodos I., nicht wie Blume bei Pertz l. c. annimmt, an den Praef. Praet. Albinus unter Valentinian III., gerichtet sein. Indessen scheint sie als unächt verworfen werden zu müssen.

17.) Gaj. ep. II. (c. 1. C. XI. qu. 1.), Silvest. in conc. Rom. II. (c. 9. 10. cit.).

18.) C. 4. 8. 10. 17. X. de judic. II. 1., c. 12. 13. X. de foro comp. II. 2.

19.) Auth. Frid. Statuimus ad c. 33. C. de epp. et cler. I. 3. — Ueber die Verhältnisse in Frankreich und England s. Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 270 f., Dove p. 174 sqq.

§. 212.

II.) Die kirchlichen Strafen.

1.) Allgemeiner Gesichtspunct.

Die Kirche hat den Beruf, die Anstalt der Liebe zu sein; sie entzieht also, auch wo sie straft, dem Uebelthäter nicht die Rettung, sondern sie sucht ihn zu heilen, und gewährt ihm, wenn er sich bessert, Verzeihung und Versöhnung [1]. Dem Zwecke der Heilung und Erziehung dienen die geistigen Zuchtmittel oder Censuren [2] (sg. *poenae medicinales*) [3], zu denen die Excommunication, das Interdict, die Suspension der Geistlichen, nach dem älteren Rechte auch die öffentlichen Pönitenzen gehören, nicht dagegen die Privatbussen, welche der Geistliche in der Gewissenspflege (*in foro interno*) als Bedingung der Wirksamkeit der Absolution auflegt. Daneben hat die Kirche aber auch wirkliche Strafmittel, durch welche sie den Bruch des Rechts an dem Schuldigen vergilt, wie die Gefängnissstrafe, die körperliche Züchtigung, die Geldbussen und die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, für Geistliche die Deposition, die Degradation und unter Umständen die Suspension (sg. *poenae vindicativae*) [4]. Ein anderer Gesichtspunct ist der folgende. An sich setzt jede Strafe richterliche Untersuchung und Verurtheilung voraus. Dieser Grundsatz gilt jedoch für einzelne Disciplinarstrafen, die Excommunication und die Suspension, nicht immer, sondern die Kirche hat, um desto sicherer auf die Gewissen zu wirken, viele Fälle bezeichnet, in denen dieselben mit der bedrohten That von Rechtswegen eintreten sollen. Hierauf beruht die Eintheilung der Censuren in *censurae ferendae* und *latae sententiae* [5].

1.) C. 35. C. XXIII. qu. 4.

2.) Dieser Ausdruck findet sich in dem älteren Rechte nur in der allgemeinen Bedeutung, z. B. c. 13. Dist. XII., c. 7. Dist. LVI., c. 10. C. II. qu. 1., c. 17. 38. C. XII. qu. 2., c. 118. Dist. IV. de cons. — Dagegen heisst es in c. 20. X. de verb. sign. V. 40. (Innoc. III.): „Quaerenti, quid per censuram eccl. debet intelligi, respondemus, quod per eam non solum interdicti, sed suspensionis et excommunicationis sententia valeat intelligi."

3.) Dieser Ausdruck schon bei Augustin in c. 18. C. II. qu. 1. und darnach z. B. in c. 1. de sent. exc. in VIto V. 11.

4.) Ueber das Strafprincip des älteren Rechts s.: Mejer, De divers. summorum poenae principiorum et in jure Romano et apud Gratianum obviorum, Gott. 1841.

5.) Ueber die Zeit der Entstehung dieser Censuren wird viel gestritten; namentlich behaupten neuere Schriftsteller, z. B. van Espen P. III. tit. 11. c. 6. n. 19., dass sie erst im 11. u. 12. Jahrh. in Uebung gekommen seien. Indessen finden sich doch schon frühere Spuren, z. B. im conc. Gangr. (u. 355.) c. 1 sqq. (c. 1 sqq. Dist. XXX.). Der späteren Zeit gehört nur die ungemessene Häufung dieser Art von Strafen an. Die Canonisten zählen über 200. (Pichler, Candid. jurispr. sacrae ad L. V. t. 39. z. B. 223.) Fälle der excomm. latae sententiae; nach der Glosse zu Clem. 1. de sent. exc. V. 10. finden sich im Sextus 32., in den Clementinen 50. Bei vielen, die nicht die Formel ipso jure, ipso facto, eo ipso haben, oder sonst durch den Wortlaut die Absicht des Gesetzgebers erkennen lassen, ist aber die Entscheidung überaus schwierig, wie dieses z. B. Berardus, Comm. T. IV. p. 176 sqq. ausführt. Vergl. auch Kober, Der Kirchenbann, Tüb. 1857. S. 51 ff.

§. 213.

2.) Die Censuren.*)

a.) Für alle Kirchenglieder.

α.) Die Excommunication.

Die Excommunication hatte nach dem Gebrauche der älteren Kirche (§. 211.) zwei Grade, indem sie entweder in der gänzlichen Abschneidung von dem Leibe der Kirche, oder nur in der Absonderung von der Gemeinschaft des Abendmahls und des Gebets bestehen konnte [1]). Die letztere war die stete Begleiterin der öffentlichen Busse (§. 211.) und zwar dergestalt, dass die Büsser sich in den Graden der πρόσκλαυσις, ἀκρόασις, ὑπόπτωσις und σύστασις allmälig der gottesdienstlichen Gemeinschaft wieder näherten, bis sie zuletzt durch den Bischof feierlich wieder mit der Kirche versöhnt wurden [2]). Aehnliche Abstufungen werden im neunten Jahrhundert auch im Bereich der germanischen Kirche erwähnt [3]). Daneben kam aber jene Absonderung, also eine mildere Art des Bannes, ausnahmsweise auch unabhängig von der öffentlichen Busse vor [4]), und, als in Folge einer später aufzuzeigenden Entwicklung [5]) diese Art der Busse ausser Gebrauch kam, trat dieselbe in die Stelle eines selbständigen Disciplinarmittels, und es entwickelte sich das folgende, den Standpunct des neueren Rechts bezeichnende

System. I. Die Excommunication ist entweder *minor* oder *major*, von denen die erstere nur von den Sacramenten, beziehentlich von der Wählbarkeit zu Kirchenämtern, die letztere von aller Gemeinschaft der Gläubigen und der Theilnahme an allen Segnungen ausschliesst, zu deren Trägerin die Kirche bestellt ist[6]). Wird diese totale Ausstossung mit besonderen Feierlichkeiten ausgesprochen, so heisst sie Anathem, und es wird dann, wenn das Anathem der Excommunication in den Gesetzen gegenübergestellt wird, unter dieser der kleinere Bann verstanden[7]), während, wo die Excommunication schlechthin und ohne diesen Gegensatz verfügt ist, dieses auf den grösseren Bann bezogen werden soll[8]). Die Folge des letzteren ist aber nicht allein die Ausschliessung von allen kirchlichen Beziehungen, sondern auch der gewöhnliche Lebensverkehr mit einem Gebannten ist den Gliedern der Kirche bei Strafe der kleineren Excommunication untersagt[9]). Zugleich war dem geistlichen Strafamte das äussere Ansehen durch die Bestimmung des weltlichen Rechts gesichert, dass, wer sich nicht in bestimmter Zeit aus dem Banne lösen würde, in die Reichsacht verfallen sollte[10]). Später jedoch, als die enge Verschwisterung des Staats und der Kirche sich löste und die Verhältnisse im Reiche selbst sich änderten, hörte nicht nur dieses auf, sondern auch das canonische Verbot des Verkehrs mit den Gebannten wurde durch die Kirche selbst (abgesehen von dem Bann wegen der thätlichen Beleidigung eines Geistlichen) dahin beschränkt, dass es nur eintreten solle, wenn der Richter den Bann erkannt, oder die von Rechtswegen eingetretene Excommunication durch eine declaratorische Sentenz bestätigt, und in beiden Fällen die förmliche Publication bewirkt habe[11]). II. Das Recht, den Bann zu verhängen, haben die Bischöfe für ihre Diöcesen und der Papst in der ganzen Kirche; doch sind alle Bischöfe die in einer anderen Diöcese ausgesprochene Excommunication zu respectiren und aufrecht zu erhalten verbunden[12]), dafern ihnen davon amtliche Mittheilung gemacht ist[13]). III. Alle Excommunicationen sollen nur wegen grober Vergehen und nach reiflicher Erwägung[14]) und nicht eher ausgesprochen werden, als bis der Uebelthäter mindestens zweimal an die Umkehr gemahnt worden ist[15]). IV. Die Absolution von dem Bann und den übrigen Censuren steht dem Bischof, der

das Urtheil gesprochen hat[16]), beziehentlich im Falle einer Berufung dem höheren Richter, und in letzter Instanz dem Papste zu. Von den Censuren *ipso jure* absolvirt dagegen, wenn nicht die Lossprechung dem Papste vorbehalten ist[17]), der Ordinarius, und im Gewissensforum der approbirte Beichtvater.

*) van Espen, Tract. de censuris ecclesiasticis, in Opp., Kober, Der Kirchenbann, Tübing. 1857.

1.) Beide Arten unterscheidet Augustin in c. 18. C. II. qu. 1.

2.) Die ersten sicheren Zeugnisse für diese Stufen (vergl. Gieseler, K.-Gesch. Bd. I. Abth. 1. S. 385 ff.) geben die Concilien von Ancyra (314.) und Nicäa (325.). — Vergl. auch die ep. can. III. des Basilius c. 75. bei Beveridge, T. II.

3.) Aller vier Stufen ist gedacht in Cap. Reg. Fr. V. c. 136. — Später werden zuweilen nur drei (ohne die substratio) erwähnt, wie z. B. im conc. Worm. (868.) c. 30. bei Regin. II. 27.; und zuletzt verloren sie sich in Folge der Redemtionen gänzlich.

4.) C. 18. C. II. qu. 1. (Augustin.).

5.) Von dieser wird bei der Lehre von der Busse im folg. B. gehandelt werden.

6.) Kober S. 1 ff. — Bannformeln s. im Anh. unter §. 213.

7.) C. 3. C. III. qu. 4. (Joann. VIII.), Grat. ad c. 24. C. XI. qu. 3., c. 10. X. de judic. II. 1.

8.) C. 59. X. de sent. exc. V. 39.

9.) Nach der Schrift, 1. Cor. V. 11., Röm. XVI. 17., 2. Thess. III. 14. — Früher traf den mit dem Excommunicirten Verkehrenden dieselbe Strafe, c. 16. (Pseudo-Fab. ex can. Ap. 10.), c. 6. (conc. Antioch. 341.), c. 19. (Statutt. eccl. ant.), c. 26. (conc. Tol. I. 400.), c. 18. (Isid. Hisp.) C. XI. qu. 3. u. a. Nach dem neueren Rechte tritt aber nur die kleinere Excommunication ein, c. 2. X. de except. II. 25., c. 29. X. de sent. exc. V. 39., c. 3. h. t. in VIto V. 11. Ausserdem fällt nach c. 103. (Greg. VII.), c. 110. (Urb. II.) C. XI. qu. 3., c. 29. 31. 43. 54. X. h. t. die nachtheilige Folge des Verkehrs in einer Anzahl von Fällen hinweg, welche die Glosse in dem Verse: „Utile, lex, humile, res ignorata, necesse" zusammenfasst. Kober S. 376 ff.

10.) Schon zeitig diente der geistlichen Strafe der weltliche Arm; Childeberti Decretio (596.) c. 2. bei Pertz, Mon. T. III. p. 9., Pipin. Cap. Vern. (755.) c. 9. ib. p. 25., Const. Lothar. (825.) c. 1. ib. p. 248. — Hierauf ruht das spätere Recht, Const. Frid. II. (1220.) c. 7. ib. T. IV. p. 236. (: Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritalis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse praedictorum modorum aliquo nobis constiterit, nostra proscriptio subsequetur, non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur.). Damit jedoch diese Wirkung, so wie die anderen bürgerlichen Folgen, namentlich die Zurückweisung der Excommunicirten von der Rechtsverfolgung und der Zeugenschaft vor Gericht, so wie von dem Richteramte (c. 5. X. de exc. II. 25., c. 7. X. de judic. II. 1., c. 38. X. de

test. II. 20.) eintreten konnten, bedurfte es öffentlichen Spruches. In dieser Beziehung heisst es in der angeführten Constitution: „Item, sicut justum est, excommunicatos eorum, dum tamen ab ipsis viva voce vel per literas eorum, vel per honestos nuncios fide dignos nobis denunciati fuerint, vitabimus, et, nisi prius absolvantur, non concedemus eis personam standi in judicio, sic distinguentes, quod excommunicatio non eximat eos a respondendo impetentibus, sed sine advocatis; perimat autem in eis jus et potestatem ferendi sententias et testimonia, et alios impetendi."

11.) Dieses geschah durch die Constitution Ad evitanda von Martin V., die als c. 7. im Constanzer Concordate steht, v. d. Hardt, T. I. p. 1055., Hartzheim. T. V. p. 127. 142 sqq. Ueber dieselbe, und die auf sie gegründete Unterscheidung zwischen excommunicati vitandi und tolerati, s. bes. Devoti, Inst. T. I. p. 396 sqq. (Ed. Gand. 1836.), Kober S. 248 ff.

12.) Diese Bestimmung ist schon in den älteren Concilien enthalten; z. B. c. 73. (conc. Nic. 325.), c. 8. (conc. Agath. 506.), c. 20. (conc. Rav. 877.) C. XI. qu. 3. u. a. — c. 1. X. de treuga et pace I. 34., c. 8. X. de off. jud. ord. I. 31., Kober S. 64 ff.

13.) Ueber die Beziehungen des Staates zu dem kirchlichen Censurrechte s. u. §. 221.

14.) C. 42. (conc. Arvern. II. 549.), c. 41. (conc. Meld. 845.) C. XI. qu. 3., Cap. Car. M. (803.) c. 2. bei Pertz l. c. p. 115., Cap. Reg. Fr. I. 136., VI. 217. u. a., Kober S. 130 ff.

15.) C. 48. X. h. t., c. 5. 9. h. t. in VIto. In der letzteren Stelle ist eine dreimalige monitio canonica vorgeschrieben; doch kann der Richter dieselben zusammenziehen, ganz so, wie er im Civilprocesse die erste Ladung peremtorisch erlassen darf. Nach conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de ref. sollen wenigstens zwei monitiones vorausgehen. Ohne dieselben ist die Sentenz nichtig, vergl. die Resol. der Congr. Conc. zu der angef. Stelle in der Leipz. Ausg. v. J. 1853., Kober S. 148 ff.

16.) C. 2. C. XI. qu. 3. (conc. Antioch. 341.), c. 40. ib. (conc. Epaon. 517.), Kober S. 447 ff.

17.) In päpstl. Reservatfällen absolviren wegen geheimer Vergehen die Bischöfe in Folge allgemeiner Ermächtigung pro foro conscientiae, conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. In articulo mortis cessiren alle Reservate und jeder Priester ist zur Absolution berechtigt, c. 29. X. de sent. exc. V. 39. Nach eingetretener Genesung muss aber der Absolvirte sich dem Kirchenoberen vorstellen, um dessen Weisungen zu empfangen; ausserdem fällt er wegen Ungehorsams in die Censur zurück. Vergl. c. 26. X. h. t. — Vergl. überhaupt Ferraris, Prompta bibliotheca, s. v. Excommunicatio, Art. VII.

§. 214.

β.) Das Interdict.

I. Eine eigenthümliche Art der Censur wurde im eilften Jahrhundert[1]) in dem Interdict ausgebildet, welches in der Einstellung der öffentlichen kirchlichen Functionen be-

stand, und bald über ein ganzes Land, bald über einen einzelnen Ort oder eine einzelne Kirche sich erstrecken konnte. Die zerstörenden Wirkungen dieses Zuchtmittels, dessen sich die Päpste namentlich in ihren Kämpfen gegen die weltliche Macht oft bedienten, wurden jedoch bald dahin gemildert, dass nicht nur die Taufe und Firmung[2]), die Busse und die letzte Wegzehrung[3]), sondern auch der Gottesdienst an bestimmten hohen Festen[4]), so wie die tägliche Haltung einer stillen Messe[5]), die Predigt[6]), und der Hausgottesdienst in den Klöstern[7]), endlich das stille Begräbniss der an einem interdicirten Orte verstorbenen Geistlichen gestattet sein sollte[8]). Hierdurch, aber auch weil es ein offenbarer Widerspruch ist, Unschuldige und Schuldige mit gleichem Maasse zu messen[9]), ist das Interdict allmälig ganz ausser Uebung gekommen[10]). Aeusserlich ähnlich ist ihm die sg. *cessatio a divinis,* die Einstellung des Gottesdienstes[11]). Diese ist aber keine Censur im eigentlichen Sinne, sondern sie gilt als Zeichen der Trauer über eine schwere, der Kirche zugefügte Unbill und als Mittel, die Schuldigen zur Sühne zu vermögen. II. Das Interdict kann auch als persönliche Censur verhangen werden, und erscheint dann als mildere Form der Excommunication. Wird es namentlich gegen Geistliche verfügt (*interdictio ingressus in ecclesiam*), so hat es die Wirkung, dass es dieselben von der Verwaltung des Gottesdienstes ausschliesst, mithin von einem Theile ihrer Amtswirksamkeit suspendirt[12]) (s. d. folg. §.). In dieser Bedeutung kommt es z. B. als Strafe für die Verletzung der Residenzgesetze noch im neueren Rechte vor[13]).

1.) Einzelne Beispiele, in denen sich freilich noch kein klares Bewusstsein bezeugt, finden sich schon früher, und sind aufgezählt von Du Pin, Ant. eccl. disc., Paris. 1686. p. 287. und Devoti l. c. p. 415. Zuerst ausgebildet erscheint es in einer Synode von Limoges (1031.) bei Mansi, T. XIX. c. 541. — Eine Formel s. im Anh. unter §. 214.

2.) C. 43. X. de sent. exc. V. 39., c. 19. h. t. in VI^to V. 11.

3.) C. 11. X. de spons. IV. 1., c. 41. X. de poenit. et remiss. V. 38., c. 24. de sent. exc. in VI^to.

4.) C. 24. h. t. in VI^to, vergl. mit den Const. Ineffabile von Martin V. und Excellentissimum von Eugen IV. im Bull. Rom.

5.) C. 24. 57. h. t. in VI^to.

6.) C. 43. X. h. t.

7.) C. 11. X. de poenit. et remiss., c. 24. de sent. exc. in VI^to. — Die Franziskaner haben aber von Clemens VIII. das Privilegium, dass sie an

bestimmten Festtagen ihrer Heiligen die Messe feierlich begehen können, Devoti l. c. p. 419.

8.) C. 11. X. de poen. et rem., c. 24. X. de privil. V. 33., c. 8. h. t. in VIto V. 7.

9.) Vergl. die Verfügungen des conc. Bas. Sess. XX. und Instr. pragm. sanct. tit. VII. — Ueber die Unangemessenheit des Interdicts klagte schon Gero von Reichersperg (u. 1146.), s. Ried, Cod. dipl. Ratisbon. T. I. p. 215.

10.) Das letzte Beispiel war das Interdict, welches Paul V. (1606.) auf die Republik Venedig legte, Goldast, Monarch. Rom. imp. T. III. p. 282.

11.) C. 2. 8. de off. ord. in VIto I. 16., c. 1. de sent. exc. in Clem. V. 10.

12.) C. 48. X. de sent. exc., c. 20. h. t. in VIto, c. 9. de off. ord. in VIto I. 16., c. 2. de cens. in VIto III. 20.

13.) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref. — Ein Verzeichniss der verschiedenen Fälle bei Ferraris, Prompta bibliotheca, s. v. Interdictum Art. V.

§. 215.

b.) Für Geistliche. *)

Die Suspension.

Gegen Geistliche, welche sich eines Verstosses gegen die Pflichten ihres Amtes und Standes schuldig gemacht haben, wird als Mittel der Zucht die Suspension angewandt, durch welche sie bis zur Besserung der Verwaltung ihres Amtes, der Ausübung der Weihrechte und des Genusses der Beneficialeinkünfte enthoben werden[1]). Häufig wird sie aber nur nach einer dieser verschiedenen Richtungen hin, als *suspensio ab officio*, oder *ab ordine* oder *a beneficio* ausgesprochen. Ein von der Weihe suspendirter Geistlicher ist also an der Verwaltung der Gerichtsbarkeit im äusseren Forum nicht gehindert, während nach specieller Bestimmung die Suspension vom Amte auch die Suspension von der Ausübung der Weihrechte im Gefolge hat[2]). Ausserdem ist es aber auch möglich, dass ein Geistlicher nicht von allen Weih- oder Amtsrechten[3]), sondern nur von einem derselben suspendirt, so wie, dass die Suspension vom Beneficium nicht auf alle dem Schuldigen übertragene Pfründen, sondern nur auf diejenige gerichtet wird, zu welcher das in Frage befangene Vergehen in besonderer Beziehung steht[4]). In jedem Falle schliesst die allgemeine Suspension nicht von den allgemeinen, sondern nur von den besonderen kirchlichen Rechten[5]) aus, und jede wird nach erfolgter Besserung und Genugthuung durch Absolution gehoben, sobald sie nicht auf be-

stimmte Zeit, also als Strafe, erkannt ist. Zuweilen kommt aber die Suspension vom Amte und der Weihe auch so vor, dass sie weder Strafe noch Censur, sondern eine provisorische Verwaltungsmaassregel ist. In dieser Bedeutung pflegt sie gegen die in Criminaluntersuchung befangenen Geistlichen verfügt zu werden.

*) Heffter im N. Archiv des Crim.-R. Bd. XIII. S. 48 ff.

1.) Diese beiden Arten der Suspension konnten erst getrennt vorkommen, als man den Ordo von dem Amte unterschied (oben §. 103.). Vergl. z. B. für das ältere Recht conc. Anc. (314.) c. 1. in c. 32. Dist. L. — Die Suspension vom Genusse der weltlichen Vortheile des Amts wird dagegen schon abgesondert von Cyprian erwähnt, Devoti l. c. p. 422. — Wie die Excommunication wird übrigens auch die Suspension entweder durch richterliches Erkenntniss ausgesprochen, oder sie tritt ipso jure ein (ein Verzeichniss der verschiedenen Fälle hat Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Suspensio Art. II. sqq.). Es ist aber auch möglich, dass ein Geistlicher, der sich eines geheimen, dem Bischof nur extrajudiciell bekannt gewordenen Vergehens schuldig gemacht hat, von der Ausübung der ordines suspendirt wird. Dieses ist die suspensio ex informata conscientia, zu welcher nach conc. Trid. Sess. XIV. c. 1. de ref. die Ordinarien berechtigt sind. Vergl. Ferraris l. c. Art. I., Benedict. XIV., De synod. dioec. L. XII. c. 8., und die Decl. der Congr. Conc. zu der alleg. Stelle des Trid. in der Leipz. Ausg. v. 1853., Molitor, Ueber canon. Gerichtsverfahren gegen Cleriker, Mainz 1856., S. 221 ff., Roth, Ueber die sententia ex informata conscientia, Landau 1856., Molitor, Ueber die Sentenz des Bischofs ex informata conscientia, Mainz 1856.

2.) C. 1. de sent. et re jud. in VIto II. 14.

3.) C. 13. 14. 16. X. de temp. ord. I. 11., c. un. h. t. in VIto I. 9., c. un. X. de cler. per saltum prom. V. 29., c. 2. 3. X. de eo qui furtive V. 30. u. a.

4.) C. 37. 40. 44. de elect. in VIto I. 6.

5.) Von diesen aber so, dass die Ausübung der interdicirten Function die Irregularität nach sich zieht, c. 1. de sent. et re jud. in VIto.

§. 216.

3.) Wirkliche Strafen.

a.) Für die Geistlichen.

1.) Depositio. Privatio beneficii. Degradation.

Wenn in der älteren Zeit ein Geistlicher seines Amtes entsetzt wurde[1]), so schied er dadurch zugleich aus dem geistlichen Stande aus[2]). Später, als sich die Lehre von dem unauslöschlichen Charakter als ein Verfassungsprincip ausgebildet hatte, musste diese Wirkung der Amtsentsetzung mit Nothwendigkeit wegfallen, da den Geistlichen nicht mehr die ihnen untilgbar inwohnende spirituelle Befähigung über-

haupt, sondern nur das Amt und die Fähigkeit zur erlaubten Ausübung der in der Weihe empfangenen geistigen Macht durch die Deposition entzogen werden konnte. Hörten also die clerikalischen Beziehungen eines Verbrechers mit der Absetzung nicht auf, so konnte derselbe nach dem im Mittelalter entwickelten Recht auch durch einen Laien nicht gerichtet werden. Auf der anderen Seite wollte und konnte aber die Kirche solche Cleriker, welche sich eines schweren bürgerlichen Vergehens schuldig gemacht hatten, nicht vor der weltlichen Strafe retten. Deshalb wurde im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Degradation eingeführt, durch welche die Kirche einen geistlichen Verbrecher feierlich seiner clerikalischen Privilegien entkleidete und ihn dem weltlichen Strafamte übergab[3]. Seit dieser Zeit ordneten sich die Verhältnisse folgendergestalt: I. Die Deposition entzieht dem Geistlichen die Macht, erlaubter Weise den empfangenen Ordo auszuüben, das Amt und die Pfründe[4], und hat zugleich die totale Unfähigkeit zum ferneren Erwerbe von Aemtern und Pfründen in ihrem Gefolge. Eine mildere Form ist die *privatio beneficii*, welche dem Schuldigen nur seine Pfründe, nicht die Fähigkeit zum Erwerbe einer anderen entzieht[5]. II. Die Degradation bringt zu den Wirkungen der Deposition noch den Verlust der Standesvorrechte hinzu[6], in dessen Folge der Geistliche von dem weltlichen Richter gerichtet werden kann. Dieselbe wird von dem Bischof, beziehentlich dem Capitularverweser ausgesprochen. In besonders schweren Fällen hat es aber bei der blossen Sentenz (der *degradatio verbalis*) nicht sein Bewenden, sondern es wird dieselbe thatsächlich vollzogen, indem der Geistliche der Insignien seines Ordo entkleidet und dem weltlichen Richter unmittelbar übergeben wird[7]. Auf diese *degradatio actualis*, welche allein ein consecrirter Bischof, also nicht der Capitularverweser vollziehen kann, wandte die Kirche zuerst die Bestimmungen des älteren Rechts an, nach denen der Bischof einen Geistlichen höherer Grade nicht allein, sondern nur unter Zuziehung einer bestimmten Anzahl benachbarter Bischöfe zur Deposition verurtheilen konnte[8]. Schon im dreizehnten Jahrhundert wurde jedoch gestattet[9], dass sich der Bischof auch andere Prälaten beiordnen könne, und dieses hat das Concilium von Trient bestätigt[10]. Dieselben nehmen indessen an dem Spruche

selbst keinen Theil[11]), sondern sie dienen nur als Zeugen bei dem Acte, in welchem sich die Kirche von einem Cleriker lossagt. III. Diese Bestimmungen des canonischen Rechts über die Degradation haben das mittelalterliche Verhältniss zwischen der Kirche und dem Staate zu ihrer Voraussetzung. Seit dieses Verhältniss sich gelöst hat, haben sie nach der Einen Seite hin ihre Anwendbarkeit verloren (§. 222.).

1.) Das Wort deponi kommt nicht vor dem Ende des fünften Jahrh. vor; z. B. in c. 35. C. XII. qu. 2. (conc. Agath. 506.) und in den der Dionys. Uebersetzung entlehnten Canones griechischer Synoden. Die früheren Quellen brauchen die Ausdrücke: „abjici, dejici, cadere, cessare, moveri, praecipitari, revocari, degradari, carere oder privari loco, alienum fieri a regula, non perseverare in clero" u. a.

2.) Die Folge der Deposition war die reductio ad communionem laicam, c. 13. (Gelas.), c. 7. Dist. L. (conc. Agath. 706.), c. 8. Dist. cit. (Cap. Mart. Brac., (Beispiele aus dem 9. Jahrh. bei Jaffé, Regesta p. 229. 257.). Von ihr verschieden war die reductio ad communionem peregrinam. Diese wird zuerst in dem c. 3. des Conciliums von Riez erwähnt, und war, wie es scheint, eine Art der Suspension, durch welche ein Geistlicher bis zu geleisteter Busse (c. 2. conc. Agath. 506. in c. 21. Dist. L.) in die Verhältnisse der Geistlichen trat, denen auf den Grund der Formaten der Aufenthalt in einer fremden Diöcese gestattet worden war. Indessen wird über die Bedeutung dieser Strafe viel gestritten, Born, De communione peregrina, Lips. 1742. 4.

3.) Vergl. c. 9. X. de haeret. V. 6. (Luc. III.), c. 10. X. de judic. II. 1. (Coelest. III.), c. 7. X. de crim. falsi V. 20. (Innoc. III.), c. 27. X. de verb. sign. V. 40. (Id.).

4.) C. 13. X. de vit. et hon. cler. III. 1., c. 3—5. X. de cler. exc. V. 27.

5.) C. 13. X. cit. Mit der Privation steht die Versetzung zur Strafe in gleicher Kategorie.

6.) Auch die Degradation hebt die in der Weihe erworbene spirituelle Befähigung nicht, s. oben §. 114.

7.) Die Formen sind in c. 2. de poenis in VIto V. 9. und im römischen Pontifical tit. de degradationis forma bestimmt. S. den Anh. unter §. 216.

8.) C. 3. 4. 5. 7. C. XV. qu. 7.

9.) C. 1. de haer. in VIto V. 2.

10.) Sess. XIII. c. 4. de ref. — Der Bischof kann die Degradation nicht vollziehen, ehe er consecrirt ist, weil dieselbe zu den Handlungen der Weihe gehört, vergl. schon die Glosse zu c. 15. X. de elect. I. 6.

11.) Vergl. die Declaration zu der cit. Stelle des conc. Trid. bei Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Degradatio.

§. 217.

2.) Correctionsstrafen gegen Geistliche.

Ausser den bisher angeführten Strafen verhing die Kirche schon in früher Zeit über Geistliche, welche unsittlich lebten,

oder sonst sich grober Verstösse gegen die kirchliche Disciplin schuldig machten, Gefängnissstrafe[1]), Einsperrung in ein Kloster[2]), und namentlich über jüngere Cleriker auch körperliche Züchtigung[3]). In dieser Beziehung haben die neueren Entwicklungen manches geändert, aber noch jetzt sind Geldstrafen, Hausarrest und zeitweilige Verweisung in ein Kloster oder Seminar zum Zwecke geistlicher Exercitien üblich[4]). Zuweilen sind in den Diöcesen besondre Correctionshäuser eingerichtet, in welche abgesetzte Geistliche und solche, die sich sonst gröblich vergangen haben, verwiesen werden[5]).

1.) Ueber die decanica, die Gefängnisse für Geistliche, (c. 30. C. Theod. de haeret., Nov. Iust. 79. c. 2.), s. Bingham, Orig. L. VIII. c. 7. §. 9. — Vergl. auch Cap. Reg. Fr. V. 378.

2.) C. 7. Dist. L. (conc. Agath. 506.), c. 2. C. XXI. qu. 2. (conc. Hisp. II. 619.), c. 6. §. 7. de homic. V. 12., c. 6. X. de poen. V. 37. Deponirte Geistliche sollen immer in ein Kloster verwiesen werden.

3.) C. 1. C. XXIII. qu. 5. (Augustin.), c. 6. C. XI. qu. 1. (conc. Matisc. I. 581.), c. 8. Dist. XLV. (conc. Brac. III. 675.). Hier galt die Zahl von 39 Schlägen als die höchste nach 5. Mos. XXV. 3., 2. Cor. XI. 24. Vergl. den angef. Canon des Conciliums von Maçon, und die vita des Cäsarius von Arles zum 27. August bei Surius, T. I. IV. p. 927. (der Cöln. Ausg. v. 1583.).

4.) Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, S. 268 f.

5.) Helfert a. a. O. S. 270 f., Müller, Lexik. des K.-R. u. d. A. Correctionsanstalten.

§. 218.

b.) Strafen für Laien und Geistliche.

Gegen Laien hatte sich die Kirche, nachdem im Laufe der Zeit ihre Gerichtsbarkeit einen mehr weltlichen Charakter angenommen hatte, mancherlei weltliche Strafen angeeignet[1]), namentlich die Geldbussen, in welche die Pönitenzen übergegangen waren. Dagegen war es ein anerkannter Grundsatz, dass die Lebensstrafe von der Kirche, als der Anstalt der Liebe, nicht erkannt und vollzogen werden dürfe[2]), weshalb in Fällen, wo eine solche Strafe eintreten musste, der Verbrecher dem weltlichen Richter übergeben wurde (§. 216. 221.). Gegenwärtig übt jedoch die Kirche überhaupt keine Strafgewalt mehr, in welcher sie die Berechtigung zur Anwendung weltlicher Strafen finden könnte. Eine eigentlich kirchliche, noch jetzt vorkommende Strafe

ist dagegen die Entziehung des christlichen Begräbnisses. Diese war ursprünglich eine Folge des Bannes[3]), ist aber seit den mit diesem vorgegangenen Aenderungen (§. 213.) zu einem selbständigen Strafmittel geworden, von dem im Zusammenhange mit der Lehre von dem christlichen Begräbnisse im folg. B. zu handeln ist (§. 290.).

1.) Vergl. conc. Aurel. IV. c. 29.

2.) Vergl. c. 1. 2. 3. (Augustin.), c. 7. (Greg. I.? vergl. c. 3. C. XIV. qu. 6.) C. XXIII. qu. 5., c. 9. X. de haer. V. 7., c. 4. X. de rapt. V. 17., c. 3. X. de crim. falsi V. 20.

3.) „Sacris canonibus est institutum, ut quibus non communicavimus vivis non communicemus defunctis:" c. 12. X. de sepult. III. 28.

§. 219.

III.) Competenz der Kirche.

A.) Eigentliche Kirchenverbrechen.

1.) Ketzerei. Schisma. Apostasie.

Gegenüber dem Dogma haben die Glieder der Kirche kein Recht, sondern nur die Pflicht, sich gläubig zu unterwerfen. Entziehen sie sich dieser Pflicht, und bekunden sie ihre Abweichung von der Kirchenlehre trotz empfangener Belehrung durch Wort oder That, so machen sie sich des Verbrechens und der Strafen der Ketzerei[1]) schuldig. Diesem Verbrechen nahe verwandt ist das des Schisma[2]), welches diejenigen begehen, die sich von dem Zusammenhange mit den hierarchischen Gewalten und von der Einheit der Kirche losreissen, und sich einen besonderen Lebenskreis errichten. Endlich das Verbrechen, durch welches nicht allein das Dogma und die Kirchengewalt, sondern sogar der Name Christi abgeläugnet wird, ist die Apostasie[3]). Gegen alle diese Verbrechen schreitet die Kirche mit dem Anathem[4]) und der Verweigerung des christlichen Begräbnisses[5]), gegen Geistliche ausserdem mit der Irregularität[6]), dem Verluste der Aemter und Pfründen[7]) und der Unfähigkeit solche zu erlangen, endlich mit Deposition und Degradation ein[8]). Aber auch das bürgerliche Recht hat über dieselben schwere Strafe verhangen, denn die Kirche war ein Theil des öffentlichen Wesens, und eine Verletzung ihres Lebensgrundes war mithin zugleich ein Verbrechen gegen den Staat. Schon das römische Recht[9]) droht gewissen Ketzern Infamie, Con-

fiscation, Verlust der *testamenti factio* und selbst den Tod[10]), und diese von der Kirche anerkannten Strafen[11]) haben die Constitutionen der deutschen Kaiser bestätigt[12]). Noch die Bamberger Halsgerichtsordnung[13]) setzt auf die Ketzerei die Capitalstrafe; in der Carolina aber erscheint die Häresie überhaupt nicht mehr als bürgerliches Verbrechen. Gegenwärtig sind also alle jene weltlichen Strafbestimmungen nicht mehr praktisch. Der Staat schreitet gegen die Häresie und die ihr verwandten kirchlichen Vergehen nur dann ein, wenn sie in irgend ein weltliches Verbrechen übergehen[14]), und die Kirche ist mithin darauf beschränkt, durch ihre eignen Mittel den Irrglauben abzuwehren und der Irrlehre zu steuern.

1.) „Haeresis graece ab electione dicitur, quod scilicet eam sibi unusquisque eligat disciplinam, quam putat esse meliorem:" c. 27. C. XXIV. qu. 3. (Hieron.). — Der deutsche Name Ketzer kommt von den Katharern des Mittelalters her, und ist durch die weichere italiänische Form Gazzari vermittelt, Gieseler, K.-G. B. II. Abth. II. S. 539.

2.) „Inter haeresin et schisma hoc interesse arbitrantur, quod haeresis perversum dogma habeat, schisma propter episcopalem dissensionem ab ecclesia pariter separat:" c. 26. C. cit.

3.) tit. X. de apostatis V. 9.

4.) C. 7. 8. 9. 13. 15. X. de haereticis V. 7., c. 49. X. de sent. exc. V. 39.

5.) C. 2. de haer. in VI^to V. 2.

6.) C. 2. §. 2. c. 15. X. h. t.

7.) C. 9. X. h. t., c. 12. h. t. in VI^to.

8.) C. 9. X. h. t.

9.) „Volumus esse publicum crimen, quia quod in religionem divinam committitur in omnium fertur injuriam:" c. 4. C. de haer. I. 5.

10.) Tit. Cod. Theod. de haeret. XVI. 5., Cod. Iust. I. 5. — Eine Uebersicht über die verschiedenen Strafen giebt Berardus, Comm. T. IV. p. 52., Platner, De jure criminum Romano, p. 252 sqq.

11.) Vergl. c. 9. (conc. Veron. 1184.), c. 10. (Innoc. III. 1199.) X. h. t. mit den Ergänzungen in meiner Ausgabe. — Auf dem c. 9. ruhen zum Theil wörtlich die in c. 13. X. h. t. enthaltenen Bestimmungen des conc. Lat. IV. Vergl. überhaupt v. Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. VI. S. 314 ff.

12.) Diese sind in der Rechtsgeschichte §. 52. erwähnt worden.

13.) Art. 130.

14.) Heffter, Lehrbuch des deutschen Criminalrechts §. 416.

§. 220.

2.) Die Simonie. *)

Das Verbrechen der Simonie, in dessen Geschichte sich die Anschauungen der Kirche von ihrem Verhältnisse zu der

Welt wie in einem Mittelpuncte abspiegeln[1]), wird durch die Dahingabe und den Erwerb eines geistigen oder kirchlichen Gutes um weltlichen Vortheil begangen[2]). Dieser Begriff wird im canonischen Rechte[3]) des eilften Jahrhunderts besonders häufig auf die Verleihung und den Erwerb der Kirchenämter und Pfründen angewandt[4]); ausserdem kann aber die Simonie begangen werden bei der Verwaltung der Sacramente, der Absolution von Censuren und der Relaxation der Gelübde, den Dispensationen, den Consecrationen und Benedictionen, dem Verkauf von Reliquien, der Aufnahme in einen geistlichen Orden u. s. w. Ueberall jedoch ist zwischen dem weltlichen Vortheil, der als Bedingung des Erwerbs gefordert und gewährt wird, und den Oblationen der Gläubigen an die Diener der Kirche zu unterscheiden; denn diese sind von der Kirche gebilligt, und können, wo sie hergebracht sind, gefordert werden, wenn schon niemals so, dass von der Entrichtung die Thätigkeit des Geistlichen abhängig gemacht wird[5]). Die Strafe der simonischen Ordination ist die Suspension aller empfangenen Weihen für den Ordinirten, und die *interdictio ingressus in ecclesiam*, die Suspension von dem Weihrechte und den Pontificalien für den Ordinirenden, für beide die Excommunication, welche gleich den übrigen Strafen von Rechtswegen eintritt[6]). Die simonische Collation zieht die Nichtigkeit der Verleihung und die Irregularität des Providirten[7]), in beiden Fällen zugleich für die Schuldigen die Excommunication *ipso jure* nach sich[8]). Bei simonischem Eintritte in ein Kloster trifft den Eintretenden wie die Aufnehmenden ebenfalls die Strafe des Bannes, zu der aber für den Convent, wenn dieser sich der Simonie schuldig machte, die Suspension von allen capitularischen Aemtern und allen Jurisdictionsrechten hinzutritt[9]). Andere Fälle werden arbiträr geahndet. Von den Folgen der Simonie absolvirt im Allgemeinen der Papst[10]). Jedoch kann der Bischof in geheimen Fällen die durch die Simonie entstandene Suspension, so wie die Excommunication aufheben[11]), und wenn ein Cleriker ein einfaches Beneficium empfing, bei dessen Verleihung, ihm unbewusst, simonisch verfahren wurde, so ist der Bischof ihm die Beibehaltung desselben zu gestatten berechtigt[12]). In beiden Fällen versteht es sich von selbst, dass der Bischof nicht selbst an der Simonie Antheil genommen haben darf.

*) Pertsch, De crimine simoniae. Praemissa est J. H. Böhmeri diss. de intentione Patrum circa doctrinam de simonia, Hal. 1719. 4., van Ketwich, De simonia, Lugd. Bat. 1846.

1.) Ihren Namen hat die Simonie von dem Magier Simon Act. VIII. 14. sq. (: „Pecunia tua tecum sit in perditionem, quoniam donum Dei existimasti pecunia possideri.“).

2.) „Aliud est munus ab obsequio, aliud munus a manu, aliud munus a lingua. Munus quippe ab obsequio est subjectio indebite impensa; munus a manu pecunia est; munus a lingua favor:“ c. 114. C. I. qu. 1. (Greg. I.).

3.) Das ältere Recht ist in C. I. qu. 1 sqq. des Decrets enthalten. — Tit. X. de simonia V. 3., Extrav. comm. V. 1.

4.) C. 3. C. I. qu. 1. u. a. — Unter die Kategorie der Simonie gehört nicht allein der Kauf einer Pfründe, sondern auch ein wahrer Vergleich über ein streitiges Beneficium, c. 47. X. de transact. I. 37. — Eine besondere Art der Simonie, deren erst Erwähnung geschieht, seit die Resignationen als zulässig angesehen wurden (§. 203.), ist die simonia confidentialis. Diese findet dann Statt, wenn Jemand eine Pfründe unter der Bedingung annimmt oder verleiht, dass ihr Ertrag, oder auch nach bestimmter Zeit oder beim Eintritte einer gewissen Bedingung sie selbst, einem Dritten übertragen werde. Hierher gehört auch die resign. cum reserv. pensionis oder salvo regressu ohne Genehmigung des Kirchenoberen. Gegen diese Arten der Simonie sind die Bullen Romanum Pontificem von Pius IV. und Intolerabilis von Pius V. im Bull. Rom. gerichtet.

5.) Vergl. c. 2. (Bonif. I.?), c. 1. (conc. Brac. II. 572.), c. 4. (Greg. I. 595.) C. II. qu. 1., c. 42. X. h. t. (conc. Lat. IV. 1215.). — Ausnahmen bestehen nach conc. Trid. Sess. XXI. c. 1., Sess. XXIV. c. 18. de ref. für die Ertheilung der Weihen, der Dimissorien und der Zeugnisse bei der Concursprüfung. — Das Weitere s. im folg. Cap.

6.) C. 37. 45. X. h. t., c. 2. h. t. in Extr. comm. — Die Suspension ist für den Bischof nach c. 45. eine dreijährige; nach der Const. Sanctum et salutare von Sixtus V. eine immerwährende, und dieses ist von Clemens VIII. in der Const. Romanum Pontificem bestätigt.

7.) C. 11. 12. 13. 27. 34. X. h. t., c. 2. h. t. in Extr. comm. — Der Verlust der Pfründe trifft nach c. 27. cit. den Providirten selbst dann, wenn derselbe den von einem Dritten abgeschlossenen simonischen Vertrag nicht kannte. — Die Strafe der simon. confid. ist nach den Anm. 4. angeführten Bullen für den Verleiher die interdictio ingr. in eccl., für den Erwerber der Verlust aller Beneficien, von denen die simonisch erworbenen dem Papste reservirt sein sollen. Das letztere ist in Deutschland unpraktisch.

8.) C. 6. X. h. t., Extr. comm. 2. cit.

9.) C. 1. in Extr. comm. h. t. — van Espen, De vitio simoniae circa ingressum religionis, in den Opp. — Die bei dem Eintritte in die Frauenklöster übliche Erlegung einer dos ist aber nach den Aussprüchen der Congr. Conc. nicht als Simonie zu betrachten, Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XI. c. 6., und die Decl. n. 5. zu c. 16. conc. Trid. Sess. XXV. c. 16. de ref. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

10.) C. 1. 3. C. I. qu. 5., c. 27. 45. X. h. t., c. 1. 2. h. t. in Extr. comm.
11.) Nach conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref.
12.) C. 59. X. de elect. I. 6.

§. 221.

B.) Die gemischten Verbrechen.

I. Die bisher genannten Verbrechen unterliegen, weil sie gegen eigenthümliche Lebensbedingungen der Kirche verstossen, der Cognition des geistlichen Richters. Daneben nahm aber die Kirche seit der Entwicklung des weltlichen Strafrechts auch an der Gerichtsbarkeit über andere Verbrechen Antheil, wenn dieselben zugleich eine Beziehung zu ihrer Lehre und ihren Einrichtungen hatten, oder sittliches Aergerniss zu erregen besonders geeignet waren (§. 211.). Solche Verbrechen nennen die Canonisten *delicta mixti fori*. Bei ihnen entschied nach der im funfzehnten Jahrhundert entwickelten Praxis die Prävention[1]) dergestalt, dass, wenn der weltliche Richter bereits sein Amt erfüllt hatte, die Kirche nur noch im Beichtstuhle wirksam wurde, während, sobald der geistliche Richter prävenirte, von ihm auch die bürgerliche Strafe verhangen wurde, falls sie nicht zur Leibes- und Lebensstrafe hinaufstieg[2]). Als Delicte, bei denen diese Concurrenz stattfinden sollte, werden genannt der Ehebruch, der Concubinat, die Sodomie, das Sacrilegium, die Magie sammt ihren Unterarten, die Blasphemie, der Meineid und die *usuraria pravitas*, seit diese auch der Staat auf der Grundlage des canonischen Rechts für strafbar erklärt hatte[3]). Hier gab es aber überall keine bestimmte Gränze, sondern es entschieden zunächst die besonderen Gewohnheiten und Rechte[4]). Gegenwärtig ist diese weltliche Jurisdiction der Kirche mit Recht ausser Uebung gesetzt, weil sie den Lebenskreis der Kirche überschreitet; jene Verbrechen fallen also der Darstellung im Kirchenrechte nicht mehr anheim. Dagegen ist der Kirche das Recht, auf ihre Mitglieder von dem Gesichtspuncte der Zucht aus unabhängig von der weltlichen Strafe durch geistliche Mittel einzuwirken, nicht zu bestreiten[5]). II. Nächstdem übte die Kirche noch eine Jurisdiction in den Fällen, wo sie selbst oder ihre Diener beschädigt worden waren, eine Einrichtung, welche jetzt überall beseitigt ist[6]).

1.) Als Grundlagen für diese Lehre von der Prävention haben c. 8. X. de for. comp. II. 2. und c. 2. de except. in VI[to] II. 12. gedient. Vergl. Dove l. c. p. 108.

2.) Die Verhältnisse im Anfange des 16. Jahrhunderts schildern die Grav. nat. Germ. v. 1522. (Münch, Concordate Bd. I. S. 380.) folgendergestalt: „. . . . licet complures sint causae ita promiscuae jurisdictionis, ut secundum jura communia apud ecclesiasticos atque civiles judices agitari et puniri possint: saepiuscule tamen evenit, ut, quum civiles judices concessam sibi in hac re provinciam et jurisdictionem administrare atque exercere velint, id ipsum ne faciant per judices ecclesiasticos sub excommunicationis poena eis interdicitur probibeturque. Et quamquam secundum jura communia manifesta perjuria atque adulteria, maleficiorumque praestigiae ac similes aliae causae per ecclesiasticos ac civiles judices promiscuum, uter occuparit, civiliter pro tempore plecti possint, habeatque itaque praeventio hac in re locum: attamen ecclesiastici judices contra omnia jura causas hujusmodi solis sibi suaeque jurisdictioni usurpare conantur.“ — Ein gleichzeitiger Schriftsteller, Marcus Mantua Benavidius, der hier wörtlich die Ansichten der Canonisten des fünfzehnten Jahrhunderts, namentlich des Panormitanus wiederholt, bezeichnet den Zinswucher, den Meineid, den Ehebruch, den Concubinat, das crimen falsi, das Sacrilegium, das Sortilegium und die Divination ausdrücklich als delicta „mixti fori“, in denen die Kirche auch erkenne, wenn „criminaliter non ad poenam corporalem, sed pecuniariam“ geklagt sei (Comm. in c. 8. de foro comp. in den Comm. jur. pont. (Patav. 1563.) T. II. p. 159. sqq.).

3.) Die Lehre von der usuraria pravitas gehört von dem Standpuncte des heutigen Rechts aus, eben so wie die der anderen gemischten Vergehen in das Criminalrecht.

4.) In dieser Beziehung heisst es z. B. in dem neueren Söester Stadtrechte: „Wo oick glick de Amptlude oder Befehlhabern für den Send die Oveldat gestraffet hedden, dat dadurch gebörlicke Straf, Boite und Poenitentz nicht verhindert, oick hinwiederum um der Forgt an der Sendstraffe willen gegen de Overfahrer der weltlicken Strafe der Overtredung vort to fahren nit benommen werde. Item dat hinfurder op dem Send (da dat biss anher nit beschehen noch gewönlick) fürbracht und gefragt werden Ketzerie, verdamte Secten, heimlicher argwöhniger Beikünften, und Schoeler, Windlehrer, da de gefunden werden . . .“ Emminghaus, Memor. Susat. p. 433 sqq. In den Verträgen, welche über die geistliche Jurisdiction in den Jülich'schen Decanaten bestanden (1621.), bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 394., kommt dieselbe Stelle fast wörtlich wieder. — Ueber Köln und Trier vergl. auch Laspeyres, Geschichte der katholischen Kirche Preussens, Bd. I. S. 721.

5.) Anerkannt in dem Kurhess. citirten Regulativ über das Censur- und Strafrecht des Bischofs von Fulda vom 31. Aug. 1829., welches dem Bischof die Handhabung der Disciplin verbürgt, bei gänzlicher Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft aber vorgängige Anzeige an den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthum fordert. Zur

Unterstützung sollen die durch bischöfl. Verordnung vom 1. Juli 1835. (Longner a. a. O. S. 401.) eingeführten Pfarrsynoden und Sittengerichte dienen, die jedoch zur Ausübung einer Strafgewalt nicht berechtigt sind. In einem Theile der Fuldaischen Diöcese, dem früher Maynzischen Decanate Amöneburg, war eine ähnliche Einrichtung von jeher noch in Uebung. Für Oesterreich bestimmt das Concordat Art. XI.: „(Episcopi) nullatenus impedientur quominus censuris animadvertant in quoscunque fideles ecclesiasticarum legum et canonum transgressores." Die Württemb. und Baden. Denkschr. v. 5. März 1853. erklären, dass der bischöfl. Behörde das Recht zukomme, die Laien durch reinkirchliche Censuren (Warnung, Zuspruch, Verweis, Ausschliessung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und von der Kirchengemeinschaft) zur Erfüllung ihrer Religionspflichten anzuhalten, und dass es der Staatsgenehmigung solcher Censuren nur dann bedürfe, wenn zu ihrem Vollzuge die Hülfe des Staates in Anspruch genommen werde oder insoweit dieselben eine Rückwirkung auf bürgerliche Verhältnisse haben sollen. Den betreffenden Personen wird aber das Recht vorbehalten, bei der Staatsbehörde gegen den Missbrauch der geistlichen Gewalt Schutz zu suchen. Das Württemb. Concordat wiederholt Art. V. den in dem österreichischen ausgesprochenen Grundsatz. Das Preuss. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 50 ff. erkennt das Disciplinarrecht der Kirche an, behält aber dem Staate die Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung, und für den Fall, dass mit der letzteren nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, die Genehmigung vor.

6.) Vergl. schon c. 2. X. de al. jud. mut. causa fact. I. 42., Dove p. 110.

§. 222.

C.) Strafgewalt über die Geistlichen.*)

1.) Rücksichtlich bürgerlicher Vergehen.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert war es in Deutschland ein Grundsatz des gemeinen Rechts, dass kein Diener der Kirche von dem weltlichen Gericht gerichtet werden könne. War also ein Geistlicher eines gemeinen Verbrechens beschuldigt, so trat der geistliche Richter ein, und nur, wo es zu einer peinlichen Strafe kommen musste, wurde nach erfolgter Degradation der Verbrecher dem weltlichen Gericht übergeben. Dieses galt anfänglich für alle Geistliche ohne Unterschied; für die Cleriker der niederen Weihen wurde aber später bestimmt, dass sie des *privilegium fori* sich nur dann zu erfreuen haben sollten, wenn sie entweder in einem kirchlichen Verhältnisse ständen, oder auf einer geistlichen Lehranstalt sich für die höheren Weihen vorbereiteten, und

zugleich geistliches Gewand und die Tonsur trügen[1]). Schon früher gab es indessen hin und wieder[2]), in Deutschland namentlich in den Städten[3]), abweichende Uebungen, welche der allgemeine Grundsatz nicht zu überwinden vermocht hatte, und später wurde in den Concordaten zwischen den Landesherren und den Bischöfen oft wenigstens soviel bedungen, dass die auf der That ergriffenen oder sonst schwerer Verbrechen schuldigen Cleriker von den weltlichen Gerichten zum Zwecke der Auslieferung an das geistliche Forum verhaftet werden könnten[4]). Auf einem anderen Standpuncte stehen dagegen alle neueren Staatsgesetzgebungen[5]). Der Grundsatz, dass die Geistlichen rücksichtlich ihrer bürgerlichen Vergehen dem bürgerlichen Forum unterworfen seien, ist jetzt der allgemeine. Der Staat übt die Justiz in dieser Beziehung selbständig, und die Vollziehung der Degradation durch die Kirche bedingt nicht mehr die Zulässigkeit der weltlichen Strafe. Dagegen ist es unangemessen, dass der Staat mit der letzteren auch das Erkenntniss auf die Amtsentsetzung verbinde, sondern dieses ist der kirchlichen Autorität zu überlassen[6]).

*) Heffter im N. Archiv des Crim.-R. Bd. XIII. S. 48 ff.

1.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. Diese Bestimmung ist nicht so zu verstehen, als ob die Competenz des Bischofs aufhörte, sobald ein Cleriker den habitus clericalis ablegt, sondern der Sinn ist nur der, dass der Cleriker dem weltlichen Richter gegenüber die exceptio fori decl. verliert. Vergl. die Decl. der Congr. Conc. zu der angef. Stelle in der Leipz. Ausg. v. 1853.

2.) So besonders in Frankreich, wo, ungeachtet des Widerstrebens der Kirche, sich theils eine Theilnahme, theils eine ausschliessende Competenz des Staates rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit über die Geistlichen befestigte. Dove l. c. p. 174 sqq.

3.) S. z. B. Jäger, Mittheilungen zur schwäbischen und fränkischen Reform.-Gesch., Bd. I. (Stuttg. 1828.) S. 7 ff.

4.) Vergl. z. B. das Concordat zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und dem Herzoge Wilhelm von Bayern (1583.), in Amort, Elem. jur. can T. III. p. 425., so wie den Anm. 4. zum vor. §. angeführten Vertrag. Für Bayern überhaupt: Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. II. Abth. 1. S. 341 f.

5.) Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 536 ff., Oesterr. Strafg.-B. vom 3. Sept. 1803. §. 446., Bayr. Rel.-Ed. vom 26. Mai 1818. §. 69. 70., Weimar. Verordn. v. 1823. §. 34., Kurhess. Reg. vom 31. Aug. 1829. §. 1., §. 6. der in den Staaten der oberrh. Kirchenprovinz publ. Verordn. vom J. 1830. vergl. mit den §. 207. angeführt. Religionsedicten, Oldenb. Normativ v. 1831. §. 7. 8., Sächs. Ges. vom 28. Jan. 1835. vergl. mit dem Man-

date vom 19. Febr. 1827. — Das Oesterr. Concordat erkennt Art. XIV. „temporum ratione habita“ die Jurisdiction des Staates bei gemeinen Verbrechen der Geistlichen an, doch bedingt es die sofortige Benachrichtigung des Bischofs und in Beziehung auf Verhaftung und Detention Schonung der Würde des geistlichen Standes. Wird auf Todesstrafe oder auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt, oder begehrt es in anderen Fällen der Bischof, so sind die Acten Behufs der Erwägung in Betreff der geistlichen Strafe mitzutheilen. Geistliche sollen die Kerkerstrafe stets an einem von den Laien abgesonderten Orte erleiden. Wegen Vergehen oder Uebertretungen soll Einschliessung in ein Kloster oder anderes geistliches Haus stattfinden. Das Württemb. Concord. Art. V. hat im Princip dieselben Bestimmungen.

6.) Die Bestimmung des Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 501., wonach die Verurtheilung eines Geistlichen wegen eines schweren Verbrechens zugleich dessen Entsetzung von dem Kirchenamte zur Folge haben soll, ist in das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. nicht übergegangen. Der §. 12. Nr. 2. des Letzteren bestimmt jedoch, dass der Verlust der bürgerlichen Ehre auch die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen oder zu erlangen, umfasse, eine Folge, welche auch gegen einen evang. Geistlichen ausgesprochen worden ist, der wegen einer Unterschlagung verurtheilt wurde.

§. 223.

2.) Rücksichtlich der Amts- und Disciplinarvergehen.

Die Bischöfe haben das Recht und die Verpflichtung gegen Geistliche, welche sich einer Verletzung ihrer amtlichen Obliegenheiten oder eines Verstosses gegen die Pflichten des clericalischen Standes schuldig machen, mit Strafen einzuschreiten, welche bald in den Kirchengesetzen bestimmt[1]), bald nach der Natur des concreten Falls zu bemessen sind. Zugleich ist den Appellationen in diesem Gebiete durch das neuere Recht die Suspensivkraft entzogen[2]). Neuere bürgerliche Gesetzgebungen haben indessen häufig die canonische Strafgewalt der Ordinarien über die Geistlichen beschränkt[3]), indem sie zu den Strafen, welche ein gewisses Maass überschreiten, die Staatsgenehmigung fordern. Ausserdem behalten sie den Betheiligten den Recurs gegen Missbrauch der geistlichen Gewalt vor. Der ersten dieser Maassregeln steht indessen das Bedenken entgegen, dass der Staat über die Strafwürdigkeit der Geistlichen, welche gegen die Pflichten ihres Amtes und Standes verstossen, ein selbständiges Urtheil über dem Arbitrium der zur Handhabung der kirchlichen Ordnung berufenen Bischöfe nicht in Anspruch nehmen kann. Darum sollte der Staat sich begnügen,

dahin zu wirken, dass durch eine ausreichende Organisation der geistlichen Gerichte und durch ein angemessenes Verfahren die erschöpfende Constatirung des Thatbestandes in den einzelnen Untersuchungsfällen garantirt werde, worauf es ihm nach der Natur der Sache hauptsächlich ankommen muss. Soviel dagegen den ferner erwähnten Vorbehalt anlangt, so ist nicht zu bestreiten, dass die Disciplin der Kirche, weil sie von Menschen gehandhabt wird, ebenwohl gemissbraucht und zur Beschädigung der Individuen angewandt werden kann. Auch solchen Ausschreitungen gegenüber hat der Staat seine Pflicht zum Schutz des Rechts zu bethätigen. Er gestattet daher den Betheiligten mit Recht, an ihn Recurs zu nehmen[4]) und lässt dann seine Vermittlung eintreten (§. 101.). Es versteht sich jedoch von selbst, dass dieses Verfahren nur ein exceptionelles ist und dass es weder gegen Disciplinarmittel, welche die Freiheit und das Vermögen nicht berühren, stattfinden, noch ihm die äusserliche Gestalt eines Processes in der höheren Instanz gegeben werden kann.

1.) So z. B. für die Verletzung des Beichtsiegels. Von anderen Amtsvergehen der Geistlichen ist oben bei der Lehre von der Ordination und der Residenz bereits gesprochen worden. — Die Verleitung zur Unzucht während des Beichthörens soll nach den Constitutionen Universi dominici (1622.) von Gregor XV., Sacramentum poenitentiae (1741.), Etsi pastorales (1742.) und Apostolici (1745.) von Benedict. XIV. mit Degradation bestraft werden. — Von den Verletzungen der Standespflichten ist es namentlich der Concubinat, welcher im Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. mit bestimmter Strafe (stufenweisem Verlust der Einkünfte ipso jure, dann Suspension a beneficio et officio, endlich der Privation und der bis zur Besserung andauernden Unfähigkeit zu Aemtern und Pfründen) bedroht ist.

2.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1., XXV. c. 14. de ref., Benedicti XIV. Const. Ad militantis (1742.) im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. J. 1853.

3.) In dem Oesterreich. Concordat Art. XI. heisst es: „Sacrorum antistitibus liberum erit, in clericos honestum habitum clericalem non deferentes, aut quomodocunque reprehensione dignos poenas a sacris canonibus statutas et alias, quas ipsi episcopi convenientes judicaverint, infligere eosque in monasteriis, seminariis aut domibus ad id destinandis custodire." Die Bestimmungen des älteren Rechts s. bei Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, Bd. I. S. 226. 256. 259. 268 f. — Das Preuss. A. L.-R. beschränkt die Disciplin auf geistliche Bussübungen, Geldstrafe bis zu 20 Thalern und vierwöchentliches Gefängniss. Grobe Amtsvergehen sollen nach dem Erkenntniss des geistlichen Gerichts gestraft werden (Th. II. Tit. 11. §. 125 f.). Gegenwärtig wird die Disciplinargewalt

von den Bischöfen ohne Einschränkung auf dem Grunde der kirchlichen Gesetze ausgeübt. Die Betheiligung des Staats an dem Gericht über die Amtsvergehen, welche früher in gewissen Gränzen stattfand (vergl. z. B. A. L.-R. II. 20. §. 499. 500. 502.), ist seit der Publication des Strafgesetzb. v. 14. April 1851. weggefallen. Nach dem Kurhess. Regul. vom 31. Aug. 1829. darf auf Suspension vom Amte oder Verweisung in einen Correctionsort auf längere Zeit als drei Monate, auf Entlassung oder Entsetzung vom Amte nur im Einverständnisse mit dem Bisthumsbevollmächtigten erkannt werden. Dabei ist der Recurs an den Landesherrn vorbehalten. Eine am 23. Mai 1840. in Baden publicirte Verordnung überlässt dem Bischof als Disciplinarmittel, ausser dem Verweis, die Geldstrafe bis zu 30 Gulden und die Amtssuspension bis zu vier Wochen, und lässt dabei den Recurs, und zwar mit Suspensivkraft zu, falls nicht etwa eine Suspension sich als schleunige dienstpolizeiliche Maassregel darstellt. Vergl. Nebenius, die kathol. Zustände in Baden, Karlsr. 1842. und die vortreffliche Ausführung von Laspeyres in den Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissensch. Bd. XI. S. 634 ff. Dagegen hatte die Württemb. Denkschr. v. 5. März 1853. im Wesentlichen im Anschlusse an die Kurhess. Gesetzgebung, unter der Voraussetzung der angemessenen Einrichtung der geistlichen Gerichte, die bischöfliche Disciplinargewalt als Regel anerkannt, jedoch bei dem Erkenntniss auf Suspension oder Einberufung in das Besserungshaus auf mehr als drei Monate, auf Translocation und Dienstentlassung die Vorlegung der Acten an die Staatsbehörde als Bedingung der Execution bezeichnet. Dem Bischof war die Anwendung von Geldstrafen bis zu 30 Gulden eingeräumt. Zugleich war der Regierung das Recht des Einschreitens vorbehalten, sobald Organe der Kirchengewalt über ihre vom Staate anerkannten Befugnisse hinausgehen oder wesentliche Grundsätze des rechtlichen Verfahrens, unter dessen Voraussetzung der Staat allein eine kirchliche Strafgewalt anzuerkennen vermöge, ausser Acht lassen würden. Dieselbe die Verordn. v. 30. Jan. 1830. §. 36. modificirende Erklärung ist in der Badenschen Denkschrift enthalten. Dagegen hat das Württemb. Concordat Art. V. den allgemeinen Grundsatz: „Episcopo liberum erit clericorum moribus invigilare, atque in eos, quos aut vitae ratione, aut quomodocunque reprehensione dignos invenerit, poenas canonicis legibus consentaneas in suo foro infligere, salvo tamen canonico recursu“. Die Instruct. setzt hinzu, dass der Regierung Anzeige gemacht werden solle, wenn es sich um Privation, Suspension vom Amte, länger dauernde Detention in einem Correctionshause oder grössere Geldbussen handle. Nach dem Weimar. Edict v. 1823. darf, wenn der Bischof auf Gefängniss über vier Wochen, Suspension (abgesehen von dem Falle, wo sie als provisorische Maasregel gilt), Absetzung und Entlassung aus dem geistlichen Stande erkennt, das Urtheil nur mit landesherrlicher Beistimmung eröffnet und vollzogen werden. Der Oldenburg. Vertrag vom 5. Jan. 1830. ermächtigt den Official zu Vechta, bis auf 20 Thaler Strafe und bis auf dreissigtägiges Gefängniss zu erkennen, fordert aber bei der Suspension vom Amte und der Remotion Anzeige an die weltliche Behörde.

4.) Darüber s. z. B. die amtlichen Artikel: die Vereinbarung mit der röm. Kurie, Württemb. Staatsanz. 1857. Nr. 139 ff. S. 5. des Separatabdruckes.

§. 224.

IV.) Die Gerichte.

I. Nach den Canones des vierten Jahrhunderts sollten Vergehen der Priester und Diakonen von dem Bischof nur unter Zuziehung einer bestimmten Anzahl anderer Bischöfe gerichtet werden [1]). Diese Vorschrift findet sich auch im Frankenreiche wieder [2]), und im späteren Rechte, nach welchem der Bischof allein das Urtheil spricht, erinnert an sie wenigstens noch dasjenige, was über die Degradation bestimmt ist. Gegenwärtig haben die bischöflichen Gerichte die Strafjurisdiction zu üben. Die Decane, welche früher zuweilen in leichteren Delictsfällen erkannten [3]), haben allgemein das Recht, gegen nachlässige Geistliche mit Zurechtweisungen einzuschreiten [4]). II. Wo ein Bischof angeklagt werden sollte, wurde nach den älteren Canones [5]) das Gericht durch eine Anzahl benachbarter Bischöfe gebildet; nach der Entwicklung der Metropolitanverfassung aber war die Metropolitansynode unter dem Metropoliten das zuständige Forum [6]), und dieses war im neunten Jahrhundert auch im Frankenreiche der Fall [7]). Ueber Anklagen gegen Metropoliten richtete der Papst [8]), im fränkischen Reiche aber erfolgte der Spruch durch die Nationalsynode. In höchster Instanz endlich gebührte seit dem Concilium von Sardica (347.) die Entscheidung dem Papste (§. 20.). Diese Bestimmung, welche die falschen Decretalen wiederholen, war im Frankenreiche im neunten Jahrhundert ebenfalls anerkannt. Dagegen ein anderer pseudoisidorischer Satz, welcher die Verurtheilung eines Bischofs überhaupt von päpstlicher Genehmigung abhängig machte, war damals nicht in gleicher Weise unbestritten (§. 26.). Im Rechte der Decretalen ist jedoch ausdrücklich bestimmt, dass ein Bischof nur von dem Papste abgesetzt werden könne [9]), und das Concilium von Trient hat dieses bestätigt [10]), indem es das Erkenntniss über alle schwerere Vergehen dem Papste reservirte und nur die leichteren der Provinzialsynode zur Aburtheilung überliess. Gegenwärtig kann nun an der Anwendbarkeit dieses Satzes bei kirchlichen Vergehen nicht gezweifelt werden. Eine andere Frage ist es dagegen, ob hierher auch der Fall zu ziehen sei, wenn ein Bischof in seinem

amtlichen Wirken, gestützt auf die Principien der Hierarchie und das canonische Recht, einer Verletzung der Staatsgesetze sich schuldig macht. In einem solchen Falle kann der Staat den Papst nicht als Richter über seine Lebensordnung anerkennen, da derselbe ja eben nur nach den von dem schuldigen Bischofe vertretenen Grundsätzen entscheiden könnte, sondern hier tritt, wie überall, wo sich die unversöhnlichen Principien des Staates und der römischen Kirche gegenüberstehen, die äussere Macht des Staates in die Mitte, für deren Handhabung die Lenker desselben Gott allein verantwortlich sind [11]). III. Die Disciplinargewalt gegen die Laien üben seit dem Aufhören der Sende (§. 211.) die bischöflichen Gerichte.

1.) C. 3. (conc. Carth. I. 348.), c. 4. (conc. Carth. II. 390.), c. 5. (conc. Carth. III. 397.) C. XV. qu. 7. Diese Stellen beruhen zunächst auf dem eigenthümlichen Principe der afrikanischen Kirchenverfassung. Nach c. 1. 7. (conc. Hisp. II. 619.) erfolgt der Spruch gegen einen Presbyter auf der Synode.

2.) Conc. Trib. (895.) c. 10.

3.) Vergl. über die Jülich'schen Decanate: Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Cöln, Bd. II. S. 409.

4.) Maynz. Diöcesanstatuten v. 1837. S. 14.

5.) C. 3. 4. C. cit.

6.) C. 1. 5. C. VI. qu. 4. (conc. Antioch. 341.), c. 46. C. XI. qu. 1. (conc. Chalc. 451.) — conc. Aurel. V. (549.) c. 1., Lugd. II. (567.) c. 1., Matisc. II. (585.) c. 9., Paris. V. (614.) c. 11.

7.) Eine mit vielfachen Beispielen belegte Darstellung dieser Verhältnisse s. bei Gerbais, De causis majoribus (Lugd. 1685.) p. 153 sqq.

8.) Vergl. das Schreiben des römischen Conciliums v. J. 378. an Gratian und Valentinian, und das Rescr. Gratians v. 379. bei Schönemann, Epp. RR. PP. p. 359. 364.

9.) C. 2. X. de transl. I. 7. — Viele Beispiele enthält Sartori, Geistliches Staatsrecht Bd. II. Abth. II. 1. S. 202 ff.

10.) Conc. Trid. Sess. XIII. c. 8., XXIV. c. 5. de ref. — Vergl. das Oesterreich. Concordat Art. XIV. a. E.

11.) Beispiele bei (Heffter), Der gegenwärtige Gränzstreit zwischen Staats- und Kirchengewalt (Halle 1839.) S. 46. — Ueber die neuesten hierher gehörenden Fälle s. die Darlegung des Verfahrens der preuss. Regierung gegen den Erzbischof von Cöln, v. 25. Nov. 1837., Berlin 1838. 4., Urkundliche Darstellung der Thatsachen, welche der gewaltsamen Wegführung des Hochw. Freiherrn v. Droste, Erzbischofs v. Cöln, vorausgegangen und gefolgt sind. Nach dem in der Druckerei des Staatssecr. zu Rom vom 4. März 1838. erschienenen Originale wörtlich übersetzt, Regensb. 1838., Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authentischen Documenten, als Antwort auf die Erklärung der königl. preuss. Regierung in der Staatszeitung vom 31. Dec. 1838. Wortgetreue Ueber-

setzung des zu Rom in der Druckerei des Staatssecr. im April 1839. ersch. Orig., Augsb. 1839. Ueber den Cölnischen Fall insbesondere s. d. Art. Droste zu Vischering in Herzogs Encyclopädie Bd. III. S. 506 ff.

§. 225.

V.) Das Verfahren.*)

I. Die Form, in welcher die Bischöfe anfänglich die Zucht übten, war diese, dass sie sich mit ihren Priestern versammelten, die Ankläger, die Beschuldigten und die Zeugen hörten, und dann über die Schuldigen die kirchlichen Strafen aussprachen[1]). Nothwendig war hierbei, dass der, welcher die Sünde seines Mitbruders anklagen wollte, denselben allein und dann vor Zeugen erinnert hatte[2]). Aber nicht allein wenn ein Mitchrist die Sünde des andern anzeigte, konnte es zur Anwendung kirchlicher Ahndungen kommen, sondern dieses war auch dann der Fall, wenn Jemand in offenkundiger Sünde lebte[3]), während da, wo der Bischof allein von einem Vergehen Kunde hatte, die christliche Liebe sich in geheimen Mahnungen, Zurechtweisungen und Zuchtmitteln bethätigte[4]). Mit der Zeit gewannen nun diese noch formlosen Verhältnisse zunächst insofern festere Gestaltung, als sich rücksichtlich der Vergehen der Geistlichen die Formen des römischen Anklageprocesses geltend machten[5]). Daneben lag es aber im Begriffe der Zucht[6]), dass, wenn von einem Geistlichen nachtheilige Gerüchte verbreitet waren, von Amtswegen davon Kenntniss genommen wurde, in welchem Fall man den Bezüchtigten anhielt, seine Unschuld eidlich zu erhärten[7]), wenn er dieselbe nicht sonst darzuthun vermochte[8]). Dieser Gebrauch des Eides entsprach der christlichen Anschauung, und hatte sich ebendeshalb selbständig entwickelt[9]). II. Im Frankenreiche wurden gegen die Cleriker zuerst die nationalen Grundsätze angewandt; es konnte mithin der Angeklagte, wenn er gegenüber dem Ankläger läugnete, durch einen Eid mit Eidhelfern die Anklage beseitigen[10]). Bei offenkundigen Vergehen schritt der Bischof von Amtswegen ein, und dasselbe geschah, wenn gegen einen Geistlichen der dringende Verdacht verbrecherischen Wandels verbreitet war, in welchem Falle nach wiederholter Ermahnung, und nachdem die Gemeinde eidlich die Infamie bestärkt hatte, bis zur Umkehr und Genugthuung die Sus-

pension ausgesprochen werden sollte. Gleichzeitig wurde es aber üblich, berüchtigte Geistliche zum Eide mit Eidhelfern anzuhalten[11]), und als der römische Accusationsprocess die nationale Anklageform verdrängt hatte, wurde dasselbe Mittel auch gegen solche Geistliche angewendet, gegen welche durch Ankläger und Zeugen zwar nicht voller Beweis, wohl aber ein dringender Verdacht begründet worden war[12]). So kehrte mithin dieser Eid, wenn er auch die germanische Form, die Zuziehung der Eidhelfer, beibehielt, seinem Wesen nach zu der Bestimmung zurück, in der er bereits im sechsten Jahrhundert in der Kirche vorkommt[13]). Als natürliche Folge der Verweigerung konnte von diesem Standpuncte aus nur die Suspension vom Amte eintreten. Später wurde aber, wie im germanischen Rechte, die verweigerte Ableistung als Ueberwindung angesehen, es traf also nunmehr den berüchtigten Geistlichen eine wirkliche Strafe[14]).

III. Auf diesen Grundlagen wurde durch die Gesetzgebung Innocenz III. das Verfahren geregelt[15]). Bestehen blieb zuvörderst das Verfahren wegen Notorietät und auf Accusation. Daneben wurde bestimmt, dass der Richter auch dann thätig werden sollte, wenn eine glaubhafte Denunciation vorliege[16]). Die Voraussetzung war hier, wie im alten Rechte, dass der Denunciirte gehörig admonirt worden war, die Folge aber war im Falle des Eingeständnisses regelmässig nur die Auflegung einer Busse[17]). Endlich, wenn ein Geistlicher durch ein dringendes Gerücht öffentlich bezüchtigt war[18]), wenn ihn also eine *infamia* verklagte, sollte der Richter von Amtswegen zur Untersuchung oder Inquisition verschreiten, und dasselbe geschah, wenn der Denunciat geläugnet hatte, und der Anzeiger sich zur Beweisführung erbot[19]). Dieses Verfahren galt indessen nur als correctionelles. Es traf mithin den Ueberwiesenen nicht die volle Strafe, welche nur auf Accusation oder Notorietät erkannt werden konnte, sondern regelmässig wurde über ihn nur eine ausserordentliche Ahndung verhangen[20]). Hatte die Inquisition nicht zu vollem Beweise, wohl aber zu einer Bestätigung der *mala fama* geführt, so legte der Richter dem bezüchtigten oder verdächtigen Geistlichen einen Reinigungseid auf[21]), bei dessen Ableistung nunmehr aber die Eidhelfer abkamen[22]). Die Folge der Ableistung war die Lossprechung, die Folge der Verweigerung die Strafe, welche an den vollen Beweis

sich geknüpft haben würde [23]). Zuletzt konnte es auch auf Exception zu einem Verfahren kommen, nämlich dann, wenn ein Zeuge, oder Ankläger, oder ein Geistlicher, der zur Ordination oder einem Kirchenamte gelangen wollte, durch den Vorwurf eines begangenen Vergehens als unfähig dargestellt wurde. Auch hier war die Auflegung eines Reinigungseides möglich; in keinem Falle aber trat hier eine Strafe, sondern nur Ausschliessung von der Zeugenschaft, der Anklage, der Weihe oder dem Amte ein [24]). IV. Die Laiensünden [25]) ahndete die Kirche in den Sendgerichten, in denen die Sendzeugen [26]) die ihnen bekannt gewordenen Vergehen zur Anzeige brachten. Gestand der Angeschuldigte, so wurde er mit Bussen, oder später mit Geldstrafe belegt, läugnete er aber, so musste er, wenn er ein Freier und nicht etwa schon früher eines Vergehens überwiesen war, sich gegenüber der beschworenen amtlichen Anzeige durch einen Eid mit Eidhelfern, im entgegengesetzten Falle durch ein Gottesurtheil reinigen [27]). Dieses letztere kam in Folge der Reaction der Kirche [28]) seit dem 13. Jahrhundert ausser Uebung [29]). Der Reinigungseid in jener seiner nationalen Auffassung erhielt sich jedoch noch bis in das 16. Jahrhundert [30]), theils in den Senden, theils gegenüber den bischöflichen *exploratores criminum*, welche in vielen Diöcesen an die Stelle der letzteren getreten waren [31]). V. Die weitere Entwicklung der bisher dargestellten Verhältnisse [32]), insbesondere die Nachweisung, wie allmälig der Inquisitionsprocess, der nach der Idee der Kirche nur ein Disciplinarverfahren gegen Geistliche sein sollte, sich zur regelmässigen Form des Verfahrens gestaltete, gehört nicht an diese Stelle. Hier ist nur noch zu bemerken, dass der Staat unbedingt berechtigt ist, darüber zu halten, dass die Kirche, wo sie die Strafjurisdiction ausübt, nicht die wesentlichen Grundsätze jedes rechtlichen Verfahrens ausser Acht lasse.

*) Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, Leipz. 1827., Hildenbrand, Die Purgatio canonica und civilis, München 1841., Molitor, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker, Maynz 1856.

1.) Tertull. Apolog. c. 93. (p. 110. ed. Leupold) (: „Coimus in coetum et in congregationem, ibidem etiam exhortationes, castigationes et censura divina. Nam et judicatur magno cum pondere, ut apud certos de Dei conspectu, summumque futuri judicii praejudicium est, si quis ita deliquerit, ut a communicatione orationis et conventus et omnis sancti

commercii relegetur. Praesident probati quique seniores . . ."). — Vergl. auch Constit. Apost. II., 46 sqq.

2.) Matth. XVIII. 15 ff. — c. 17. Dist. XLV. (Origenes), c. 18. 19. C. II. qu. 1. (Augustin.).

3.) Gal. V. 19 ff. — c. 15. C. II. qu. 1. (Ambros.).

4.) C. 19. C. II. qu. 1. (Augustin.) — conc. Vasens. I. (442.) c. 7. (: „. . . . Sin autem de crimine aliquem putet esse damnandum, accusatoris vice discutiendum sciat; fas est enim, ut quae uni probantur, probentur omnibus"), c. 8. (: „Quod si se tantum episcopus alieni sceleris conscium novit, quamdiu probare non potest, nihil proferat, sed cum ipso ad compunctionem ejus secretis correptionibus elaboret; qui si correptus pertinacior fuerit, et se communioni publicae ingesserit, etiamsi episcopus in redarguendo illo, quem reum judicat, probationibus deficiat, indemnatus licet ab his, qui nihil sciunt, secedere ad tempus pro persona majoris auctoritatis jubeatur, illo, quamdiu probari nihil potest, in communione omnium praeterquam ejus, qui eum reum judicat, permanente"). Molitor S. 32 ff. — Nach Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 76 f. soll die Accusation eines Laien im geistlichen Gerichte nicht zulässig gewesen sein, und dieses soll sich aus dem cit. c. 19., so wie aus dem ebenfalls von Augustin herrührenden c. 18. C. cit. ergeben. Diese Ansicht ist nicht haltbar; denn in dem Originale der letzteren Stelle heisst es geradezu: „Multi enim corriguntur cet. Nam plerique propterea nolunt alios accusare, quia se per illos cupiunt excusare: plerique autem boni Christiani propterea tacent et sufferunt aliorum peccata, quae noverunt, quia documentis saepe destituuntur, ut ea, quae ipsi sciunt, judicibus ecclesiasticis probari possint. Quamvis enim vera sint quaedam, non tamen judici facile credenda sunt, nisi certis indiciis demonstrentur. Nos vero cet." wie c. 18. Die hervorgehobenen Worte stehen mit einigen Aenderungen in c. 27. C. II. qu. 7.

5.) Vergl. c. 7. C. II. qu. 1. (Greg. I. 592.).

6.) Vergl. c. 46. C. II. qu. 7. (Gregor I.) und c. 20. C. II. qu. 1. (Pseudoisid.). Die letztere Stelle ist aus Gregor. Moral. XIX. 23. entlehnt. Hier wird schon die Stelle Genes. XVIII. 21. in Bezug genommen, welche nach Hildenbrand S. 124. Innocenz III. an die Spitze seiner Neuerungen gestellt hat.

7.) C. 6. C. II. qu. 5. (Greg. I. 592.), c. 8. (id. 599.), c. 7. (id. 603.), c. 5. (Greg. II. 726.). Einen interessanten Beleg giebt noch der Brief Honorius I. bei Mansi T. X. c. 581., welcher dem der Theilnahme an der Ermordung seines Vorgängers verdächtigten Bischof Hypatius das Pallium versagte, wenn er nicht nach Rom komme, „ut jusjurandum praebeat, ut nullo dolo . . . in his quoquo modo praebuit consensum."

8.) Dass das Verfahren von Amtswegen im späteren römischen Rechte sein Vorbild hatte, zeigt Geib, Gesch. des röm. Criminalprocesses S. 525 ff.

9.) Vergl. Hildenbrand S. 42 f., Molitor S. 50 ff., Strippelmann, Die nothwendigen Eide, Cassel 1857., S. 202 ff.

10.) Die Hauptstelle über das Verfahren gegen Geistliche, auf welche die Darstellung im Texte gegründet ist, findet sich in dem erst durch

Pertz, Mon. T. III. p. 410 sqq. bekannt gemachten Maynzer Concilium von 851. c. 8. (: „Si quis presbiter vitae suae neglegens pravis exemplis mala de se suspicari permiserit, et populus ab episcopo juramento seu banno christianitatis constrictus infamiam ejus patefecerit, et ceteri [leg.: certi] accusatores criminis ejus defuerint, admoneatur primo seorsum ab episcopo, deinde sub duobus vel tribus testibus; si non emendaverit, in conventu presbiterorum episcopus eum publica increpatione admoneat. Si vero nec sic se correxerit, ab officio suspendatur usque ad dignam satisfactionem (d. i. bis zur Busse), ne populus fidelium in eo scandalum patiatur. Si autem accusatores legitimi fuerint, qui ejus crimina manifestis indiciis probare contenderint, et ipse negaverit, tum ipse cum sociis suis ejusdem ordinis sex viris, si valet, a crimine semetipsum expurget. Diaconus vero si eodem crimine accusatus fuerit, semetipsum cum tribus expurget“). Hildenbrand, auf dessen gründliche Darstellung hier überhaupt verwiesen werden darf, S. 50. und jetzt Molitor S. 59. beziehen die Worte: „usque ad dignam satisfactionem“ auf die Purgation. Ich halte dies noch immer für unrichtig, weil es mir keinen Sinn zu haben scheint, dass ein Geistlicher, der offenkundig anstössigen Wandel führt, im Fall der nicht erfolgten Besserung bis zur Leistung des Reinigungseides suspendirt bleiben soll. Molitor verweist gegen diese meine Ansicht auf c. 13. C. II. qu. 5., und übersieht dabei, dass dieser interpolirte Text eine ganz andere Wendung nimmt, welche allerdings den in Frage stehenden Worten einen anderen Sinn giebt. Dies hatte ich schon früher zu bemerken nicht unterlassen, wie die folg. Anm. zeigt.

11.) C. 16. C. II. qu. 5. (Hincmar. Rem. 852.). In diesem Sinne spricht sich auch der angeblich einem concilium Ilerdense entlehnte c. 13. C. cit. aus, den Biener a. a. O. S. 23. für erdichtet erklärt. Er ist jedoch nichts anderes, als eine Ueberarbeitung des ersten Theiles des in der vor. Anm. angef. Maynzer Schlusses, und zwar im Geiste der Kirche. Hier wird unter der digna satisfactio ausdrücklich die Purgation verstanden.

12.) C. 12. C. cit. Dieser Canon, der „ex concilio Agathensi“ überschrieben ist, und von Biener ebenfalls für unächt gehalten wird, ist nicht minder dem angef. Maynzer Concilium entlehnt, nur dass auch hier wieder die eigenthümliche germanische Anschauung verwischt ist. — Vergl. auch c. 17. C. cit., und c. 5. X. de purg. can. V. 34.

13.) Hildenbrand, S. 86. — Ueber die Reinigung durch das Abendmahl, c. 4. (conc. Trib. 895.), c. 23. 26. (conc. Worm. 868.), C. II. qu. 5. s. Hildenbrand S. 27 ff.

14.) C. 7. 17. X. de simon. V. 3. (Alexander III.). — Hildenbrand, S. 86 ff.

15.) Von diesen Verhältnissen handeln gründlich Biener a. a. O. S. 38 ff., Hildenbrand S. 123 ff. — Vergl. auch Tancredi ord. jud. P. II. tit. 7. ed. Bergmann p. 150.

16.) C. 16. 19. X. de accus. V. 1., c. 31. X. de sim. V. 3.

17.) Tancred. l. c. p. 153.

18.) C. un. X. ut eccl. ben. III. 12., c. 17. 24. X. de accus., c. 31. X. de sim.

19.) Hildenbrand S. 128 f.

20.) Die Regel und die Ausnahme s. in c. 21. X. de accus.

21.) C. 19. 21. X. de accus., c. 10. 12. X. de purg. can. V. 34. — Dasselbe konnte nach dem richterlichen Ermessen sofort auch auf Accusation geschehen, wenn der Angeklagte diffamirt war, Hildenbrand a. a. O. — Bei notorischen Vergehen war aber die Purgation nicht zulässig, c. 15. X. de purg. can. V. 34.

22.) Hildenbrand S. 156 f.

23.) Das. S. 136 ff.

24.) C. 1. X. de except. II. 25. (Coelestin. III.), c. 2. §. 1. X. de ord. cogn. II. 10. (Innoc. III.), c. 16. 23. X. de accus.

25.) Vergl. Cap. Vern. (755.) c. 3. bei Pertz, T. III. p. 24., Cap. Car. M. (769.) c. 7. ib. p. 33., Cap. Aquisgr. (813.) c. 1. bei Pertz, Mon. T. III. p. 188. (: „Ut episcopi circumeant parochias sibi commissas, et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de parricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis, et alia mala, quae contraria sunt Deo, quae in sacris scripturis leguntur, et alia quae Christiani devitare debent") u. ö.

26.) Ueber diese vergl. oben §. 180. Die Formeln des Eides der Sendzeugen bei Regino II. 3., Burchard I. 91., und Gratian c. 7. C. XXXV. qu. 6.; das Verzeichniss der Fragen, welche im Send vorgelegt wurden, bei Regino II. 5. und Burchard I. 94. — Die ganze Einrichtung ist im neunten Jahrhundert entwickelt worden. Dagegen heisst es noch in den Schlüssen der Synod. Ticinensis vom J. 850. c. 6. (bei Pertz l. c. p. 397.): „Sollicite procurent episcopi, quam diligentiam erga plebem sibi commissam unusquisque presbiterorum gerat: oportet enim ut plebium archipresbiteri per singulas villas unumquemque patremfamilias conveniant, quatinus tam ipsi quam omnes in eorum domibus commorantes, qui publice crimina perpetrarunt, publice peniteant." — Ueber die spätere Entwicklung, insbes. über die Uebertragung weltlicher Formen auf die Sendgerichte und die scabini synodales, auf welche sich das merkwürdige c. 3 X. de consuet. I. 4. bezieht, s. Dove p. 98 sq.

27.) Conc. Tribur. (895.) c. 22., c. 15. C. II. qu. 5. — Hildenbrand S. 98 ff.

28.) C. 22. (Nicol. I. 867.), c. 20. (Steph. V. c. 886.), c. 7. §. 1. (Alex. II. c. 1070.) C. II. qu. 5., c. 1. 2. 3. X. de purg. vulg. V. 35., Hildenbrand S. 115 ff. — Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung eine Urkunde vom J. 1229. bei Seibertz, Urkunden zur westphälischen Geschichte, Bd. I. S. 239., in der sich die Gemeinde Obermarsberg „de benignitate et gratia archidiaconi" vorbehält, dass „homines inter nos servilis conditionis a scabinis accusati non in ferro candenti, sicut alias consuetum est, sed manu duodecima suam expurgationem faciant." — In einer Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Salzburg (1171.) in den Monum. Boic. T. V. p. 236. wird das judicium aquae aut ferri ein Parochialrecht genannt, was wohl aus c. 3. X. de poen. V. 37. in den Ergänzungen (: „in examinatione ignis et aquae triginta denarios a viro et muliere quaerere praesumunt") erklärt werden darf.

29.) Für die Freien kam hin und wieder die Zuziehung der Eidhelfer ausser Uebung, während die Unfreien, welche früher durch das Gottesurtheil sich reinigen mussten, nun einer, je nach ihrem Verhältnisse steigenden Anzahl von Eidhelfern bedurften, in welcher Beziehung es z. B. in einer Urkunde von 1330. bei Niesert, Münster'sche Urk.-Samm-

lung, Bd. IV. S. 47. heisst: „Liber cum manu sola, ministerialis cum manu III., cerocensualis manu VII., et servus manu XII. aut X. etc.“

30.) Ueber die Fortdauer der Compurgatoren s. J. H. Böhmer, J. E. P. L. V. t. 34. §. 24.

31.) Hildenbrand S. 164.

32.) Biener S. 78 ff.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die evangelische Kirche.

§. 226.

I.) Die Kirchenzucht.

a.) Geschichtliches.

I. In den alten Ordnungen der reformirten Kirche Calvinischer Richtung [1]) erscheint die Uebung der Zucht gegen diejenigen, welche durch ihren Lebenswandel die Gemeinde ärgern, als eine wesentliche Function der Presbyterien. Dieselbe beginnt mit der Vermahnung des Gefallenen in der Versammlung der Aeltesten, und steigert sich dann zur öffentlichen Busse, und wo diese nicht fruchtet, zur Abschneidung von der Gemeinde, nach welcher dem Bekehrten die feierliche Versöhnung gewährt wird [2]). Diese Art der Zucht hat sich jedoch nicht lange in voller Uebung erhalten, sondern an die Vermahnung des Schuldigen knüpfte sich oft anstatt der Busse die Abhaltung desselben vom Tische des Herrn und der Gevatterschaft, wodurch zugleich ein seltnerer Gebrauch des feierlichen Bannes bedingt war. Wo die Landesherrschaft selbst reformirt war, findet sich auch, dass der Gebrauch des Bannes an deren Genehmigung gebunden wurde [3]). II. In den Bekenntnissen der lutherischen Kirche wird der Bann als Theil der *potestas clavium* bezeichnet, und anfänglich handhabten ihn die Geistlichen allein, obschon die Reformatoren eine Betheiligung der Gemeinden oft als nothwendig bezeichnet hatten [4]). Schon zeitig aber wurde er den Consistorien vorbehalten [5]), in denen man die Kirche repräsentirt fand [6]). Die Pastoren behielten also nur die ersten Ermahnungen, welche nach der evangelischen Vorschrift (Matth. XVIII. 15 folg.) diesem Bann vorhergehen sollten. Die Gemeinden aber hatten dabei nur insofern einen

Schein von Betheiligung, als es allgemeine Sitte war, die Gefallenen vor der Anzeige an das Consistorium in Gegenwart meist der Kirchväter zu ermahnen. Erkannte nun das Consistorium auf den Bann, so wurde derselbe auf seinen Befehl öffentlich vor der Gemeinde verkündigt, und in gleicher Weise erfolgte, nach geleisteter Busse, die Aufhebung. Die Folge des Bannes war die Ausschliessung von der kirchlichen Gemeinschaft (jedoch nicht der Predigt), neben der wohl auch wie im canonischen Recht eine Rückwirkung auf die bürgerlichen Beziehungen eintrat[7]). Ausser der Busse, die eine Bedingung der Aufhebung des Bannes war, kam aber auch noch bei Fleischesvergehen eine Kirchenbusse ohne Bann vor[8]), die aus den (zuletzt nur mit Ahndung der *delicta carnis* befassten) Sendgerichten auf die evangelische Kirche übertragen worden war. Diese konnte nach einer schon im siebzehnten Jahrhundert zum Vorschein kommenden Uebung, wie in den Sendgerichten, mit Geld abgekauft werden, und verlor dadurch was sie an Werth hatte vollends, so dass sie in vielen Ländern der Aufhebung unterlag[9]). Da nun auch die Ausübung des Bannrechts durch die Consistorien fast überall unterblieb, so erhielt sich nur das, dass Gemeindeglieder, welche anstössigen Wandel führten, durch die Pastoren bis zur Entscheidung des Consistoriums von dem Abendmahl, seltener von der Taufzeugenschaft abgehalten wurden, beziehentlich nach dem Tode von Sacramentsverächtern die Versagung des kirchlichen Begräbnisses erfolgte. Allmälig kam jedoch auch dies an vielen Orten ganz ausser Uebung[10]). In den Gemeinden haben sich jedoch manche eigenthümliche Reste der Zucht erhalten[11]). III. Endlich kommt in den älteren Synodalordnungen noch die Einrichtung vor, dass die Geistlichen der Synode, um unter sich die Reinheit der Lehre und unsträfliches Leben zu erhalten, in besonderen Versammlungen eine sogenannte Selbstcensur übten[12]).

1.) In den Gebieten, welche auf Zwingli'scher Grundlage die Kirchenverbesserung vollzogen, hat die Disciplin die Form des bürgerlichen Sittengerichts angenommen. Vergl. darüber, und über die abweichende Ansicht Oecolampads: meine Geschichte der evangelischen K.-Verf. S. 156 ff., Herzog, Leben Oecolampads, Bd. II. S. 195 ff. — Ueber die Ansichten Calvins vergl. meine Geschichte der evangelischen K.-Verf. S. 166 ff. Die ältesten praktischen Gestaltungen nach den Genfer Ordon-

nanzen v. 1541., der Lasky'schen K.-O. v. 1550., und den Beschlüssen der Synode v. Wesel (1568.) das. S. 171 ff.

2.) Göbel, Die Disciplin in der reformirten Kirche bis 1540. in der Kirchl. Vierteljahrsschr. Berlin 1845. S. 1 ff., Hundeshagen, Die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Berner Landeskirche, Bern 1842., S. 322 ff. — Ueber die Entwicklung der Zucht in Hessen (Ordn. der K.-Zucht v. 1539. in meiner Sammlung der K.-O. Bd. I. S. 290.) s. Hassencamp in der Zeitschr. für christl. Wissensch. 1856. Nr. 34. 35.

3.) So nach der Cleve-Märk. K.-O. v. 1662.

4.) Luther in der Vermahnung an die Wittenberger (Walch, Bd. XXII. S. 958.), und in der Schrift von den Schlüsseln (Höfling: Grundsätze evang.-luth. Kirchenverf. S. 317. der 3. Aufl.), Wittenberger Gutachten v. 1540. im Corp. Ref. T. III. p. 965. (: „Restituatur et excommunicatio, non ante ut in litibus rerum profanarum, sed de judiciis manifestis, adhibitis in hoc judicium senioribus in qualibet ecclesia."), Melanchthon., De abus. emend., ib. T. IV. p. 548. (: „Nec liceat soli pastori ferre sententiam excommunicationis sine ulla decuria judicum aut nemine adhibito ex honestioribus viris suae ecclesiae. Ut enim vocantur haec judicia ecclesiae, ita sunt plures adhibendi, ut Paulus voluit. Tyrannis est inimica ecclesiae."). — Schon die Braunschw. K.-O. v. 1528. bezeichnet den Bann als „der Prädicanten ördel im namen der gemeyne", Ev. K.-O. Bd. I. S. 112.

5.) Vergl. die Constitution und Artikel des Consist. zu Wittenberg v. 1542. (Ev. K.-Ordn. Bd. I. S. 372 ff.) und das „Bedencken der Consistorien halben" v. J. 1538. in meiner Gesch. d. ev.. K.-Verf. S. 82 ff.

6.) Dies sagt z. B. die Mecklenburger Cons.-O. v. J. 1570. (Ev. K.-O. Bd. II. S. 327.) ausdrücklich. Dagegen hat z. B. die Pfalz-Zweibrückensche K.-O. v. 1557. eine Mitwirkung der Gemeinde, welche so Brenz als Melanchthon gebilligt hatten, Corp. Ref. T. VIII. p. 806. 937. Diese ist, eben so wie die Mitwirkung der Aeltesten nach der Hess. Ordn. der Kirchenzucht v. 1539. (K.-O. Bd. I. S. 290.) ohne Zweifel eine Rückwirkung des schweizerischen Elements. Ueber die letztere schrieb Luther selbst in Beziehung auf das Herzogth. Sachsen im J. 1543.: Placet exemplum Hassiacae excommunicationis; si idem potueritis statuere, optime facietis." De Wette Bd. V. S. 551.

7.) Darüber vergl. die Mittheilungen in meiner Gesch. der ev. Kirchen-Verf. S. 139 ff. Eine Bannformel s. im Anh. unter §. 226.

8.) Pommer'sche Ag. v. 1568. bei Moser, Corp. jur. T. I. p. 116 sqq., Pomm. Stat. v. 1574., K.-O. Bd. II. S. 381 ff. — Lange, Geistl. Recht evang.-luth. Fürsten, Bd. II. S. 355 ff.

9.) Die Abkaufung der Busse mit Geld findet sich vielfältig im 17. Jahrh., in Sachsen, Syn.-Decr. v. 1624. im Codex des Sächs. K.-Rechts S. 64., in Württemberg, Eisenlohr, Sammlg. der K.-Ges. Bd. I. S. 588. 741., in Braunschweig, Stübners Histor. Beschreibung S. 321 ff. Dann ist oft (in Preussen, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Weimar, Mecklenburg, Waldeck, Meiningen) eine gesetzliche Aufhebung erfolgt. Doch ist in Meiningen 1826. noch ein Fall öffentlicher Busse vorgekommen, A. K.-Bl. Bd. VI. S. 264. Für Mecklenburg vergl. die ausführliche ge-

schichtliche Darstellung von Mejer, Kirchenzucht und Cons.-Competenz nach Mecklenb. Rechte, Rostock 1854., für Württemberg: Hauber, Recht und Brauch, Bd. I. S. 166 ff.

10.) In Folge der Organisation hatten Stücke der Zucht sich z. B. in einem ungleichen Maasse in Hessen erhalten (Presb.-O. v. 1657.). Ueber die Uebung der Zucht durch die Württemb. Kirchenconvente s. Hauber a. a. O.

11.) Mittheilungen über die jetzigen Verhältnisse s. im A. K.-Bl. Bd. VI. S. 264 f. Vergl. auch Mejer, Inst. S. 556., und für Kurhessen Vilmar in der Theologie der Thatsachen Nr. VIII., der die Fortdauer des „grossen" Bannes in Niederhessen bezeugt.

12.) Diese haben die Genfer Ordonnanzen v. J. 1541., die Lasky'sche K.-O. v. 1550., die Nassauischen Synodalschl. v. 1586. u. A. Das Institut ist aber Zürcherischen Ursprunges (1528.), vergl. Bullingers Reform.-Gesch., Ausg. v. Hottinger und Vögeli, Bd. II. S. 4.

§. 227.

b.) Die praktische Frage.*)

Gegenüber der Gestaltung, welche zuletzt aufgezeigt worden ist, hat sich vielfach das Verlangen nach Wiedereinführung der Kirchenzucht kund gegeben. Eben so oft aber ist dasselbe als eine hierarchische Beschränkung der evangelischen Freiheit bekämpft worden[1]. Dieser Widerspruch beruht auf einem Irrthum, wenn er der Kirche das Recht versagt, diejenigen ihrer Glieder, welche durch unchristlichen Wandel Aergerniss geben, von solchen Handlungen, welche schlechterdings die christliche Gesinnung der Theilnehmenden voraussetzen, abzuhalten, und dadurch der Vorstellung vorzubeugen, als ob es jener Gesinnung zur Theilnahme nicht bedürfe. Hinwiederum hat aber auch die erstere Meinung Unrecht, wenn sie über diese Gränze hinaus als ein hauptsächliches Heilmittel für die kranke Kirche schleunigst eine Zucht wieder eingeführt sehen will, die in Busse und Bann von den Pastoren und darüber den Consistorien geübt wird[2]. Diese Art der Disciplin liegt hart an der Gränze dessen, was nach evangelischen Begriffen bedenklich ist, und würde gar oft um so gewisser ihr Ziel verfehlen, als der weltliche Zwang, der sie sonst allein möglich machte, der Kirche nicht mehr zu Gebote steht, und, wenn er ihr irgendwo in Bereitschaft gestellt werden sollte, von ihr abgelehnt werden müsste, weil er sie in unstatthafter Weise mit der Polizei verschwistern würde. Soll die Zucht gedeihen, so ist erforderlich, dass sie unter Mitwirkung der Gemeinde

geübt werde, und dass sie aus dem Bewusstsein der Gemeinde selbst hervorgehe. Das Erstere haben die Reformatoren schon gewollt, und so wenig es damals als eine Beschränkung des Amtes angesehen wurde, so wenig kann dies jetzt der Fall sein, wenn festgehalten wird, dass die Zucht zunächst die Aufgabe hat, den aus der Duldung sittlicher Aergernisse entspringenden Vorwurf von der Gemeinde und der Kirche abzulehnen[3]), und dass es der Beruf der Seelsorge ist, ein schuldbeladenes Gewissen mit Gott zu versöhnen. Für das Zweite, die Entwicklung aus dem Bewusstsein der Gemeinde, enthalten die neubegründeten Gemeindeordnungen sämmtlich Raum, und wo es mit ihrer Handhabung Ernst geworden ist, haben auch die Anfänge der Zucht sich eingestellt. Diese Keime zu pflegen, und das zerstossene Rohr nicht zu zerbrechen, den glimmenden Docht nicht auszulöschen, ist eine Aufgabe, die mit grosser Weisheit gelöst sein will[4]). Dass gegen die Abhaltung von kirchlichen Handlungen, welche im Wege der Zucht ausgesprochen wird, der Kirchenobere angegangen werden kann, versteht sich von selbst[5]).

*) Vergl. Sack, Obs. ad disciplinam eccl. recte judicandam, Bonn. 1841. und in der Monatschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalen, H. 3. S. 129 ff., Versuch einer entscheidenden Erörterung der Frage, ob und wie Kirchenzucht in der ev. K. wieder eingeführt werden soll, Heilbr. 1845., Stahl, Vortr. über Kirchenzucht, Ev. K.-Z. 1845. Nr. 47 ff., (Besonderer Abdruck 2. Aufl. 1857.), Fabri, Ueber Kirchenzucht im Geiste des Evang., Stuttg. 1854., Otto, Vers. einer Verständig. über Kirchenzucht, Dillenb. 1854., Neide, Die Kirchenzucht, Bonn 1856., Vortr. von Nitzsch in den Verh. der Eisenacher Conferenz v. 1857., A. K.-Bl. Bd. VI. S. 268 ff.

1.) Ein belehrendes Beispiel giebt die Bewegung, welche durch den Erlass des Bayr. O.-Cons. v. 2. Juli 1856., die Wiederherstellung der Kirchenzucht betr., entstanden war (s. Urkunden über die Verf. der prot. K. im diesseitigen Bayern, Erl. 1857. S. 117 ff.). Es ist nicht zu leugnen, dass darin sich ein gutes Theil Verkennung der Pflichten der Kirche offenbart hat.

2.) Zuweilen wird die Disciplin nur für die delicta carnis gefordert. Diese Ansicht ist ganz verkehrt, hat aber doch ihre geschichtliche Erklärung, welche der vor. §. andeutet.

3.) Die älteren Ordnungen weisen der Zucht die öffentlich kund gewordenen Sünden zu, was hiermit zusammenfällt.

4.) Die vorstehenden Andeutungen treffen mit der Ansicht vieler gläubiger und in Kirchendingen erfahrener Männer überein. Es ist von Interesse, mit ihnen die Auffassung in Vilmar's Theologie der Thatsachen Nr. VIII. der 1. Auflage zu vergleichen. Ich halte diese nicht für eine Frucht evangelischer Weisheit.

5.) Ueber die Abhaltung vom Abendmahl, welche in der Seelsorge geschieht, s. im folg. B.

§. 228.

II.) Eigentliche Kirchenvergehen.

I. Unter den Vergehen, gegen welche die Consistorien mit dem Banne einschreiten sollen, erwähnen die meisten ältesten Kirchenordnungen auch die Ketzerei[1]. Hierbei gedenken sie besonders der Wiedertäufer, die bekanntlich auch das weltliche Fürsten- und Richteramt als sündhaft und verdammlich darstellten, woraus sich die harten bürgerlichen Strafen[2] erklären, mit denen dieselben und zwar unter Zustimmung der Reformatoren[3] bedroht wurden. Die neueren Gesetzgebungen erwähnen dagegen die Ketzerei überhaupt nicht mehr als Verbrechen, und sind dabei stillschweigend einem Princip gefolgt, das die evangelische Kirche selbst anerkennen muss. Diese hat zwar in ihren Bekenntnissen die Glaubenssätze ausgesprochen, welche sie als der Schrift gemäss betrachtet; aber sie hat dafür keine andere Autorität, als die Schrift selbst, welche ihr die höchste Richterin ist. Wenn also eines ihrer Mitglieder von dem Bekenntnisse abweicht, und doch auf die Schrift als die Quelle der Wahrheit sich beruft, so macht es sich keines Verbrechens schuldig, das einer Strafe Raum geben könnte, sondern es liegt in den Banden des Irrthums gefangen, welche durch Belehrung zu brechen der Beruf der Kirche ist. Und selbst der Abfall vom Christenthume ist kein der kirchlichen Strafe unterliegendes Verbrechen, sondern er ist eine Handlung, deren Gründe zu beurtheilen die Kirche Gott anheimstellt, und gegen deren Urheber sie keine andere Waffe hat, als sich von ihm loszusagen, wenn er sich als Glied der Kirche behauptet, und doch seinen Abfall zur Schau trägt und Verführung stiftet[4]. Andere Gesichtspuncte treten bei einem Geistlichen ein, der in seiner Lehrthätigkeit zeigt, dass er mit dem Bekenntnisse zerfallen ist, und durch seine öffentlichen Vorträge in der Kirche Spaltungen herbeiführt. In einem solchen Falle ist seine Entlassung vom Amte, nicht als Strafe und um eines Verbrechens willen, sondern deshalb gerechtfertigt, weil er durch die thatsächlich erklärte Verläugnung des Bekenntnisses seine Unfähigkeit zur Ausübung seines Amtes bekundet hat. II. Ein zweites Vergehen, dessen Untersuchung die Kirchenordnungen vor die Consistorien

verweisen, ist die Simonie, die als Verleihung und Erwerb kirchlicher Aemter um Geld und Geldeswerth oder gegen Uebernahme einer lästigen Bedingung aufgefasst, und allgemein mit Cassation der Verleihung, beziehentlich mit der Suspension, oder nach Befinden dem Verluste des Präsentationsrechts, zuweilen auch mit einer Geld- oder Gefängnissstrafe geahndet wird[5]). Gegenwärtig ist jedoch hier oft die Cognition den weltlichen Gerichten überlassen[6]), und ebenso verhält es sich jetzt in der Regel mit den Excessen in der Kirche (*turbatio sacrorum*), die sonst von den Consistorien gestraft zu werden pflegten.

1.) Vergl. z.B. Constitution und Artickel des geistlichen Consistorii zu Wittenberg (1542.), und das §. 226. Anm. 5. angeführte Bedenken.

2.) Württemb. Mandat vom 22. Juni 1535. und Ordnung von Bestrafung der Wiedertäufer von demselben Jahre bei Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 37 ff., Edict des Herz. Albert von Preussen v. J. 1535., bei Jacobson a. a. O. S. 18. d. Urk., Hess. Ref.-O. v. 1656. Cap. 7. in der Sammlung der Landes-O. Bd. II. S. 412., Verordn. vom 18. Sept. 1712. das. Bd. III. S. 493 u. a.

3.) Zahlreiche Bedenken über diesen Punct sind in dem Corpus Ref. abgedruckt.

4.) Puchta, Recht der Kirche, S. 104 ff.

5.) v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 314 ff., Ledderhose, Hess. K.-R. S. 593 f.

6.) So in Sachsen nach v. Weber a. a. O. Bd. I. S. 639. der 1. Aufl. — In Hannover stand dagegen die Cognition den weltlichen Gerichten nur dann zu, wenn der Beliehene den Eid der Simonie (§. 201.) geschworen hatte, mithin zugleich ein Meineid vorlag.

§. 229.

III.) Strafgewalt über die Geistlichen.

1.) Strafen gegen Geistliche.

Ausser der Geld- und Gefängnissstrafe und den Verweisen werden gegen Geistliche folgende Strafen angewendet: 1) Die Suspension[1]), bald von dem Amte und den Einkünften, bald allein von den letzteren. 2) Die Versetzung zur Strafe, deren Angemessenheit jedoch grossen Bedenken unterliegt (§. 204.), weshalb sie in manchen Ländern ausdrücklich abgeschafft worden ist[2]). Anderwärts wird sie zwar noch ausgesprochen, es wird ihr jedoch die Strafemeritirung substituirt, durch welche ein Geistlicher mit Anweisung einer geringeren Pension, als der sonst gesetzlichen, in den Ruhe-

stand versetzt wird (§. 204.)[3]. 3) Die Dienstentlassung und Dienstentsetzung, welche den Verlust aller Rechte und Beziehungen des geistlichen Standes bedingen[4]), und nur in der Form von einander verschieden sind. In Fällen, in denen ein Geistlicher wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden soll, pflegt vor der Vollstreckung noch jetzt die Degradation desselben vollzogen zu werden[5]). Diese hat in der katholischen Kirche ihre reale Bedeutung; gegenüber einem evangelischen Geistlichen ist sie aber ohne Sinn, und sollte deshalb füglich ganz unterlassen werden.

1.) Diese ist jedoch als Strafmittel seltener in Uebung. In Preussen kommt sie nicht vor.

2.) So z. B. in Sachsen durch Resol. vom J. 1763. im Codex des Sächs. K.-R. S. 145. — Vergl. A. K.-Bl. Bd. II. S. 529 ff.

3.) S. z. B. Preuss. Cab.-O. vom 27. April 1830. in Vogt's K.-R. Bd. I. S. 409.

4.) Früher war es in Sachsen üblich, dass der Removirte eidlich versprechen musste, sich aller geistlichen Functionen enthalten zu wollen. Hierin kann eine Erinnerung an den character indelebilis der katholischen Geistlichen gefunden werden. Hoffmann in dem Sachsen-Weimar. K.-R. S. 74. und im K.-R. der sächs. Herzogthümer S. 47. gedenkt dieses Eides als eines noch praktischen Institutes.

5.) Ein Beispiel eines Protokolls über eine Degradation bei Deyling, Prud. pastoralis (Lips. 1768.) p. 754. Vergl. unten den Anh. zu §. 229.

§. 230.

2.) Competenz bei gemeinen, Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen.

I. Die evangelische Kirche kann um ihres Principes willen keine Gerichtsbarkeit über die von den Geistlichen begangenen gemeinen Verbrechen in Anspruch nehmen. Dennoch wurde überall die Competenz der Consistorien durch die Regenten auch über diese Verhältnisse erstreckt. Hierbei bestanden aber sehr verschiedene Uebungen. Den weltlichen Richtern war gewöhnlich nur das Recht gelassen, gegen Geistliche, wenn sie auf handhafter That ergriffen wurden, und bei peinlichen Verbrechen mit der Verhaftung zu verfahren, worauf sie an die Consistorien zu berichten und deren Weisung zu erwarten hatten[1]). Später wurde bei den letzteren immer die Generaluntersuchung eröffnet und das

Erkenntniss gesprochen, wenn es nicht zu einer peinlichen Strafe kam. Musste aber diese erkannt werden, und war folgeweise zuvörderst die Specialinquisition nöthig, so wurde nach erfolgter Remotion des Geistlichen die Sache an den weltlichen Richter gewiesen[2]), dem dann oft noch ein geistlicher Commissar beigegeben wurde. In neuerer Zeit ist dagegen die Gerichtsbarkeit ausschliesslich den weltlichen Gerichten übertragen, welche oft auch auf die Amtsentsetzung erkennen, während die geistliche Behörde darauf beschränkt ist, vorläufig die Suspension auszusprechen und die interimistische Verwaltung anzuordnen. Hierin liegt aber eine Verletzung des Gebietes der Kirche, die allein berechtigt sein sollte, die Folgen auszusprechen, welche sich aus der Verurtheilung eines Geistlichen zu einer weltlichen Strafe für das amtliche Verhältniss desselben ergeben[3]). Hat sich ein Geistlicher vor dem weltlichen Gericht durch Leistung eines Reinigungseides von Strafe befreit, oder ist nur eine Lossprechung desselben von der Instanz erfolgt, so ist die Kirche berechtigt, von ihrem Standpuncte aus zu prüfen, ob derselbe in seinem Amte belassen werden könne, und eventuell gegen ihn die Dienstentlassung mit oder ohne Ruhegehalt zu verfügen[4]). II. Die Verfehlungen gegen die geistlichen Amts- und Standespflichten[5]) fallen begriffsmässig allein der Kirche zur Bestrafung anheim. Seit dem achtzehnten Jahrhundert ist aber die Competenz der Kirchenbehörden nach dieser Seite hin vielfach beschränkt worden[6]), und noch jetzt werden wenigstens gewisse Amtsvergehen der Geistlichen häufig als „Vergehen öffentlicher Diener“ von dem weltlichen Richter und zwar bis zur Absetzung geahndet[7]). Eine anderweite Beschränkung der Consistorialbehörden liegt ferner zuweilen darin, dass die Anwendung der höheren Disciplinarstrafen der Bestätigung der unmittelbar vortragenden Behörden oder auch der Landesherren selbst bedarf[8]), so dass also grade in den wichtigeren Fällen ein eigentlicher Instanzenzug nicht gedenkbar ist. Hiernach, und bei dem oft hervortretenden Mangel einer festen Norm des Verfahrens, kann es nicht geleugnet werden, dass die Disciplin über die Geistlichen im Allgemeinen nicht diejenige Ausbildung besitzt, welche einerseits das Gebiet der Kirche zu wahren, und andererseits eine erschöpfende Erörterung und Rechtsvertheidigung zu gewähren geeignet ist[9]).

1.) Vergl. Württemb. K.-O. von 1559., meine Sammlung der K.-O. Bd. II. S. 208. und gleichlautend die Sächs. K.-O. v. 1580. Vergl. jedoch die aus der Instruction des Meissner Consistoriums (1545.) bei v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 623. der 1. Aufl. citirte Stelle. — Hess. Ref.-O. von 1572. in der Sammlung der Landes-O. Bd. I. S. 359., Cons.-O. v. 1610. das. S. 503. u. a.

2.) So war das Verhältniss früher z. B. in Sachsen geordnet, v. Weber a. a. O. S. 622 ff.

3.) Für Preussen vergl. die Denkschrift in dem Stuttg. Allg. K.-Bl. 1852. Nr. 23. und Vogts Kirchenrecht, wo Bd. I. S. 386. die verschiedenen hierher gehörigen Erlasse mitgetheilt sind.

4.) Vergl. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 460 ff., Altenb. V.-Bl. §. 149. — Nach Preuss. R. (Cab.-O. v. 12. Apr. 1822.) bleibt die Erwägung auch bei völlig absolutorischem Erkenntniss vorbehalten.

5.) Heffter im N. Archiv des Crim.-R. Bd. XIII. S. 48 ff.

6.) Vergl. für Preussen die Nachweisungen in der Anm. 3. angeführten Denkschrift. Jetzt üben die Consistorien die Disciplinargewalt in erster, und der Oberkirchenrath in zweiter Instanz (Verordnung vom 29. Juni 1850.).

7.) Darüber s. Häberlin, Grundsätze des Crim.-R. nach den neuen deutschen Strafgesetzgebungen, Bd. IV. (Leipz. 1849.) S. 354 ff. — Von Interesse sind für diesen Gegenstand die Mittheilungen über das Recht im Grossh. Hessen bei Köhler, Handbuch S. 208 ff.

8.) Vergl. z. B. die Hannov. Landesverf. §. 74., für Sachsen: Verordnung v. 20. Juli 1835., Codex des Sächs. K.-R. S. 389., für Nassau: Otto, Nass. K.-R. S. 150., für Kurhessen: Ledderhose, K.-R. S. 599. vergl. mit der Anm. zu dem Rescr. v. 19. Dec. 1739. in der Neuen Samml. der Landes-Ordnungen Bd. II. S. 209., für das Grossh. Hessen: Verordnung v. 18. Juli 1837.

9.) In Oldenburg ist durch Ges. v. 6. Jan. 1851., 7. Aug. 1855. ein Dienstgericht für Kirchenbeamte angeordnet, das ausser dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts aus zwei Pfarrern, einem anderen Kirchenbeamten (Organisten etc.) und drei Kirchenältesten besteht, die theils vom Landesherrn ernannt, theils von der Synode gewählt werden. Vergl. A. K.-Bl. Bd. IV. S. 582., und über die erste Bestellung den Synodalabschied v. 6. Febr. 1856. das. Bd. V. S. 248.

FÜNFTES CAPITEL.

Das kirchliche Abgaben- und Gebührenwesen.

ERSTER ABSCHNITT.

Die katholische Kirche.

§. 231.

I.) Uebersicht.

Mit der Entwicklung der Verfassung sind vielerlei Abgaben an den Papst, die Bischöfe und die untergeordneten Geistlichen üblich geworden. Von diesen kann die älteste, der Zehnt, erst im Zusammenhange mit der Lehre von dem Kirchenvermögen erwähnt werden; dagegen sind hier die Stolgebühren, welche an die Pfarrer bezahlt zu werden pflegen, die in der bischöflichen *lex dioecesana* enthaltenen Rechte, so wie die verschiedenen Leistungen an den Papst ausführlich zu behandeln[1]).

1.) Walter bemerkt §. 195., es sei die Zusammenstellung der Bestimmungen über die Abgaben, welche in den Lehrbüchern gänzlich gefehlt habe, ihm von mir stillschweigend genau nachgeahmt worden. Ich halte diese Zusammenfassung nicht für eine besondre wissenschaftliche That, da der Gedanke ziemlich nahe liegt. Aber ich will gern bekennen, dass dieselbe sich in Walters Lehrbuche früher als in den anderen Compendien findet. Der sechste Band von v. Raumers Hohenstaufen (1825.) hat sie aber bereits vollständig in einer Zeit, in der sie bei Walter noch nicht vorkam.

§. 232.

II.) Die Stolgebühren. *)

Das Recht stellt zwar eine Leistung, welche als Bezahlung für geistliche Functionen gelten soll, unter den Gesichtspunct der Simonie (§. 220.), zugleich lässt es jedoch freiwillige Gaben zu. Aus diesen ist eine stehende Gebühr geworden[1]), die unter dem Namen der *jura stolae* bei der Taufe, der Proclamation und Ausstellung der Dimissorien, der Copulation, der Beerdigung, den Seel- und anderen Privatmessen, den öffentlichen Fürbitten, so wie für die Ausstellung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, nicht jedoch bei der Reichung der Eucharistie, der letzten Oelung

und in der Regel auch nicht bei der Beichte bezahlt wird[2]), und einen Theil des Einkommens der in der Seelsorge angestellten Geistlichen bildet. Ihr Maass ist bald durch locale Observanz, bald durch bischöfliche Verordnungen, bald aber auch durch die Staatsgesetzgebung bestimmt[3]), der eine Concurrenz in diesem Gebiete schon wegen der bürgerlichen Bedeutung gewisser kirchlicher Handlungen, in jedem Fall aber da nicht bestritten werden kann, wo es Grundsatz ist, dass der Staat den Geistlichen zur Beitreibung ihrer Stolgebühr den weltlichen Arm reicht[4]). Dass die Vollziehung kirchlicher Acte niemals von der Vorausbezahlung der Stolgebühren abhängig gemacht werden darf, und dass die Geistlichen für ganz unvermögende Parochianen unentgeltlich thätig werden müssen[5]), entspricht nur dem Geiste des canonischen Rechts.

*) Grellmann, Kurze Geschichte der Stolgebühren, Götting. 1785.

1.) C. 42. X. de simon. V. 3.

2.) Vergl. z. B. die Stoltaxordnung für die Kölner Diöcese bei Binterim, Die alte und die neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 440 f. und die Münster'schen Statuten bei Krabbe, Stat. syn. dioec. Monast. p. 218 sqq. — Von diesen Stolgebühren sind die Abgaben, welche z. B. für Begräbnissplätze, Kirchenstühle etc. an die Kirche gezahlt werden, wohl zu unterscheiden. — In Preussen wird nach K.-O. vom 13. April und 24. Mai 1824. von Taufen, Trauungen und Beerdigungen eine Kathedralsteuer zur baulichen Erhaltung der Domkirchen mit den Stolgebühren erhoben.

3.) S. z. B. für Oesterreich: Helfert, Vom Kirchenvermögen, Bd. II. S. 102 ff., Barth-Barthenheim, Das Ganze der österreich. polit. Adm., Th. I. S. 351 ff., Baldauf, Die kirchlichen und pfarrherrlichen Stolgebühren in den österr. Provinzen, Grätz 1837. — Das Preuss. A. L. R. II. 11. §. 425. behält das Recht, Stoltaxen vorzuschreiben, zu erhöhen oder zu ändern dem Staate vor, was jetzt durch den allgemeinen Grundsatz der V.-U. modificirt ist. Ein gemeinsames Handeln der Regierungsorgane in Staat und Kirche ist hier gewiss geboten, Schulte S. 524.

4.) Vergl. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 423 f., Ges. vom 1. Juni 1833., Cab.-O. v. 19. Juni 1836., Ges. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen v. 31. Mai 1838., Vogts K.-Recht, Bd. I. S. 324 ff.

5.) Vergl. darüber die bei Schefold, Parochialrechte, Bd. II. S. 307. angeführten Synodalbestimmungen. Dass die Geistlichen den gerichtlichen Weg betreten können, sobald ihnen die Stolgebühr (abgesehen vom Falle des Unvermögens) verweigert wird, sagt z. B. Syn. Gandav. II. v. 1598. ausdrücklich. Münster'sche Statuten (vergl. die oben angef. Sammlung) gestatten die Klage den Geistlichen nur während des ersten Jahres nach der Verfallzeit.

§. 233.

III.) Abgaben an die Bischöfe.

I. Als eine Abgabe, welche die Kirchen der Diöcese an die bischöfliche Kathedrale zum Zeichen ihrer Abhängigkeit von derselben jährlich zu leisten hatten[1]), wurde, wie es scheint, zuerst in Spanien das *cathedraticum* eingeführt[2]), das, weil es bei der jährlichen Synode dargebracht zu werden pflegte, später auch *synodaticum* genannt wurde. Diese Leistung ordneten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die spanischen Concilien auch die fränkischen Gesetze an[3]), und auch später ist sie, wiewohl quantitativ überall verschieden bestimmt, in Uebung geblieben; nur findet sich in deutschen Diöcesen oft, dass sie den Archidiakonen, und nur im Schaltjahre („*exitus episcopi*") dem Bischofe gehörte[4]), was mit der unter III. zu erwähnenden Eintheilung der kirchlichen Einkünfte in vier Theile zusammenhängt. Jetzt ist sie nur noch selten in Uebung. II. Eine andere Abgabe, das *subsidium caritativum*[5]), durften die Bischöfe in Nothfällen den Beneficiaten ihrer Diöcesen mit Beistimmung ihres Capitels auflegen. Diese kommt in Deutschland gleichfalls nicht allgemein mehr vor, und würde in ausserordentlichen Fällen auch die Genehmigung der Staatsregierungen fordern, die übrigens auch früher schon in den mit den Landesbischöfen abgeschlossenen Concordaten bedungen zu werden pflegte[6]). III. Nach einer aus Italien in die deutsche Kirche übergegegangenen Uebung (§. 307.) gehörte dem Bischof von den kirchlichen Einkünften der vierte Theil, also namentlich die *quarta decimarum*[7]) und die *quarta legatorum*[8]) oder *mortuariorum*[9]). Diese sind jedoch jetzt eben so wenig mehr üblich, als IV. die Commende- und Absentgelder, von denen die ersten als jährliche Recognition für die Erneuerung einer widerruflich erfolgten Provision[10]), die anderen für die Dispensation von der Residenzpflicht namentlich von solchen Geistlichen gezahlt wurden, die mehre Pfründen besassen[11]). Eben so verhält es sich V. mit der Abgabe, welche von dem Nachlasse der Geistlichen nach einem durch Observanz bestimmten Maassstabe erhoben wurde, seit die Geistlichen die Testirfreiheit[12]) erlangt hatten, und VI. mit dem *jus deportuum*[13]). Dieses bestand darin, dass die Bischöfe die Früchte

des ersten Jahres (dah. auch *annalia, annatae*) von vacant gewordenen Pfründen bezogen, ein Recht, das, wo es nicht schon durch das Herkommen begründet war, den Bischöfen oft durch päpstliche Privilegien verliehen wurde. Nach den Gesetzen des vierzehnten Jahrhunderts erstreckte es sich auf den Betrag der Zehntentaxe oder die Hälfte des wahren Werthes [14]). VII. Den Bischöfen ist untersagt, für die Ertheilung der Weihen und Dimissorien irgendwelche, selbst freiwillige Gaben anzunehmen. Dagegen sind Expeditionsgebühren für Acte der bischöflichen Verwaltung [15]) noch jetzt üblich [16]). VIII. Durch das Concilium von Trient sind die Bischöfe ermächtigt, zur Begründung der Seminarien und zur Aufbringung des Gehaltes für den Theologen (§. 134.), die Beneficiaten ihrer Diöcesen unter dem Beirathe von wenigstens zwei Gliedern ihrer Capitel mit Abgaben zu belegen [17]). Von diesen wird das sogenannte Alumnaticum oder Seminaristicum noch jetzt auch in deutschen Diöcesen [18]) von den Beneficiaten entrichtet.

1.) Thomassin., P. III. l. 2. c. 15. 32. 34., Du Cange, Gloss. s. v. Cathedraticum, Denarii paschales, Synodus, Synodaticum, Synodalis census.

2.) Conc. Brac. (572. c. 2. in c. 1. C. X. qu. 3., conc. Tol. VII. (646.) c. 4. ib. c. 8. Hiernach betrug diese Abgabe 2 solidi, vergl. auch c. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 20. X. de censib. III. 39.

3.) Car. II. syn. ap. Tolos. (844.) c. 2. bei Pertz, T. III. p. 378.

4.) Vergl. die Nachweisungen für Maynz in §. 180. und für Trier: Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. (Urk. v. 1155.) T. 1. p. 1155. Für Münster: Urk. v. 1283. bei Niesert, Münstersche Urk. Bd. IV. S. 31. — Ueber das Maass des Cathedraticum in der Maynzer Diöcese geben die Synodalregister bei Würdtwein, Dioec. Mog. in archid. distincta, Aufschlüsse. Vergl. auch Urk. v. 1109. bei Lacomblet, Rhein. Urk. Bd. I. S. 176. („episcopalem meum censum, quae ad duas libras ante computari solebat") und Urk. v. 1250. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. T. I. p. 426. (zwei solidi). — Die Frage, ob das Cathedraticum nach der von der Trienter Synode Sess. XXIV. c. 3. de ref. erlassenen Bestimmung noch zulässig sei, ist von der Congr. Conc. mit der näheren Massgabe bejaht worden, dass dasselbe auch dann, wenn keine Synode stattgefunden habe, jedoch nicht bei der Visitation gefordert werden könne. Vergl. die Decl. 18 ff. zu der angeführten Stelle in der Leipz. Ausg. des Tridentinum von 1853. und Devoti, Instit. T. I. p. 696. Diese Grundsätze beziehen sich auf Italien. In Deutschland kommt das Cathedraticum noch in Bayern vor, Permaneder, Handbuch Bd. I. §. 208.

5.) C. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 6. X. de censib. III. 39. — Beispiele bieten: Urk. v. J. 1354. in den Monum. Boic. T. IV. p. 473., Urk. v. 1250., 1254., 1540. bei Ried l. c. T. I. p. 428. II. p. 1173. — Unvermö-

gende Beneficiaten blieben frei, wie ein Gutachten v. J. 1425. bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R., Bd. I. Abth. I. S. 3. der Urk. zeigt. Diesen Grundsatz hat auch die Congr. Conc. anerkannt, vergl. die Decl. Nr. 27. a. a. O. In der Würzburger Diöcese ist ein ständiges Subs. caritativum üblich, Permaneder a. a. O.

6.) Vergl. z. B. den Vertrag zwischen Bayern und Augsburg (1684.) bei Amort, Elem. jur. can. T. III. p. 434. Andre Beispiele hat Warnkönig, Die Stellung der kath. K. S. 223. 238.

7.) Vergl. c. 23. 25. 26. 27. (Gelas.), c. 28. (Simplic. 475.), c. 29. (Greg. I. 594.), c. 30. (id. 601.) C. XII. qu. 2. vergl. mit der petitio episc. (824.) c. 5. bei Pertz, T. III. p. 238., conv. Mog. (851.) c. 3. ib. p. 411., Cap. Lud. (856.) c. 15. ib. p. 440. — Nach der Const. Worm. (829.) c. 5. ib. p. 335. sollte aber der Bischof, der anderweites Einkommen hatte, auf die Zehntenquart keinen Anspruch machen. — Die Schicksale der ganzen Einrichtung, von der im letzten Buche weiter die Rede sein wird, erzählt Thomassin., P. III. l. 2. c. 12 sqq.

8.) C. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 14. 15. X. de testam. III. 26.

9.) Im Corp. jur. wenigstens (vergl. c. 16. cit. mit der Gl.) sind beide identisch. Ausserdem bedeutet aber mortuarium das beste Haupt, das die Parochianen zuweilen an die Kirche zahlten, DuFresne, Gloss. s. h. v. Dieses wurde auch von dem Nachlasse eines Geistlichen an die Kirche gegeben, Urk. bei Haltaus, Gloss. s. v. Sendrecht, Magdeb. Weichbild A. 50., Urk. v. J. 1381. bei Gercken, Stiftshist. von Brandenburg S. 628. Hier wie in der ersten Urkunde ist für diese Abgabe der Name „synodalia" gebraucht, von der die Geistlichen ihren künftigen Nachlass wohl auch durch eine jährliche Geldleistung befreiten. In Württemb. wird von dem Nachlasse eines Geistlichen noch jetzt das Mortuarium geleistet, Lang, Sammlung S. 441. Für Bayern vergl. Permaneder a. a. O.

10.) Vergl. c. 54. X. de elect. I. 6.

11.) Jäger, Ueber Absenz- und Tafelgelder, Ingolst. 1825.

12.) Von dieser wird im §. 315. gehandelt werden. Die im Texte genannte Abgabe kommt als nummus vicesimus von bonis acquisitis, nicht von Erbgütern, bei der Bestätigung der Testamente durch die Dechanten, und als vigesima pars der nicht durch Testament vergabten Mobilien in der Kölnischen Diöcese vor, Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 335. 397. 463. 472., und ist offenbar ein Surrogat des Mortuarium (Anm. 9.). In dem Anm. 6. angef. Concordate ist dem Bischofe die durch Herkommen bestimmte portio canonica von dem Nachlasse der ohne Testament verstorbenen Geistlichen bestätigt.

13.) Thomassin., P. III. l. 2. c. 37., Du Cange, Gloss. s. v. Annalia, Annatae. — c. 32. X. de verb. sign. V. 42., c. 10. de rescr. in VIto I. 3., c. 9. de off. ord. in VIto I. 16.

14.) C. 2. de elect. in Extr. Joann. XXII. (1.). — Nach Permaneder a. a. O. ist das jus deportus obschon in geringem Betrage in einigen Diöcesen Bayerns noch üblich.

15.) Anerkannt in Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1. de ref.

16.) Die Staatsgesetze haben hier zuweilen Gränzen gezogen. Vergl. z. B. für Oesterreich: Helfert, Von dem Kirchenvermögen, Bd. II.

S. 214., für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz: §. 22. der Verordnung v. J. 1830., die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts betreffend.

17.) Sess. XXIII. de ref. c. 18. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

18.) Z. B. in Bayern (Müller, Lexik. des K.-R. u. d. A. Abgaben) und in Oesterreich, Helfert, Von den Rechten der Pfarrer, S. 249.

§. 234.

Von den Procurationen insbesondere.

Dass der Bischof, wenn er seine Diöcese visitirte, von den Geistlichen den nöthigen Unterhalt empfangen müsse[1]), war schon in den Synoden des sechsten Jahrhunderts[2]) verordnet, und wurde durch die fränkischen Capitularien[3]) und das spätere kirchliche Recht bestätigt[4]). In diesen war zugleich auch das Maass der Leistungen an den visitirenden Bischof oder Archidiakon (*procuratio, stipendium, circada, circatura, circuitio, comestio, servitium* u. a.) ausdrücklich festgestellt, und zugleich war es ausdrücklich verboten, dass sich der Visitirende für die Verpflegung mit Geld abfinden liess[5]). Schon im dreizehnten Jahrhundert wurde jedoch den Visitirten die Wahl zwischen der Leistung der Naturalien oder eines Geldäquivalents gelassen[6]), und auch das neuere Recht stellt ihnen die bezeichnete Alternative frei, indem es aber zugleich etwaige örtliche oder provinzielle Gewohnheiten, nach welchen die Visitation ohne Entgelt vollzogen wird, bestätigt[7]). In Deutschland sind in Beziehung auf die Verpflegung der Visitatoren verschiedene Grundsätze in Uebung[8]).

1.) Thomassin., P. III. l. 2. c. 32 sqq.

2.) Conc. Tol. III. (586.) c. 20. in c. 6. C. X. qu. 3., conc. Tol. VII. (646.) c. 4. c. 8. ib.

3.) Car. II. Syn. ap. Tolos. (844.) c. 6. bei Pertz, T. III. p. 379., Lud. II. conv. Ticin. (855.) c. 16. ib. p. 432. vergl. mit conc. Cabil. (813.) c. 14. in c. 7. C. X. qu. 3.

4.) C. 6. 23. X. de censibus, exactionibus et procurationibus III. 39.

5.) C. 1. 2. h. t. in VIto III. 20.

6.) C. 3. h. t. in VIto. — In deutschen Diöcesen war aber die Naturalleistung nach einem durch Observanz bestimmten Maassstabe vorherrschend üblich geblieben. Vergl. die Synodalregister bei Würdtwein, Dioec. Moguntina in archidiac. distincta.

7.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit den Decl. und Resol. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Die letzteren zeigen, dass von

der Congregation zwar eine allgemeine Gewohnheit, nicht aber die Verjährung Seitens einer einzelnen Kirche gegen das Recht auf die Procuration anerkannt wird, vergl. c. 12. X. de praescr. II. 20. Unterworfen sind diesem Recht die Beneficiaten aller Art, und auch die Laienconfraternitäten, nicht die Kirchen der bischöflichen Residenz. Ueber die Klöster s. Devoti, Instit. T. I. p. 699. Die Procuration darf in keinem Fall in einem Jahr mehr als einmal gefordert werden, und sind an einem Tage mehre Kirchen visitirt, so ist doch nur eine Procuration zu leisten, welche repartirt wird. Vergl. auch Benedict. XIV., De syn. dioec. L. X. c. 10. §. 6.

8.) In Oesterreich muss nach Helfert, Von dem Kirchenvermögen, Bd. II. S. 214., der Visitirte dem Bischof oder Dechanten eine angemessene Bewirthung leisten. Nach einer Erzb. Köln. Verordnung vom 22. Dec. 1827., in der Samml. der wichtigsten allgem. Verordn. etc. (Köln. 1827.) S. 77 f., bilden die Trienter Bestimmungen noch das geltende Recht, und zugleich ist anerkannt, dass die Pfarrer den Ersatz der Auslagen für die Verpflegung von den betreffenden Kirchen zurückfordern können. Eine Württemb. Verordnung v. 13. Sept. 1817. hat die Beköstigung der visitirenden Decane im Hause des visitirten Pfarrers als unangemessen bezeichnet, Lang, Sammlung der kath. K.-Ges. S. 531.

§. 235.

IV.) Abgaben an den Papst.

I. Im Mittelalter bezog der päpstliche Stuhl theils von den durch die römische Kirche verliehenen Grundstücken, theils von den Klöstern, welche sich seinem Schutze unterworfen hatten oder unter diesen von ihren Stiftern gestellt worden waren, theils von den weltlichen Herrschern in Folge der Lehnbarkeit ihrer Reiche bestimmte Abgaben; einzelne Nationen, wie England, Dänemark, Norwegen und Schweden, leisteten ihm eine Häusersteuer, den sg. Peterspfennig, *denarius Petri*[1]). Alle diese Abgaben sind längst ausser Uebung. II. Nach Justinianischem Rechte musste der Ordinirte an den ordinirenden Patriarchen, Erzbischof oder Bischof und dessen Canzleipersonal bestimmte, bei niederen Geistlichen bis zum Werthe der Früchte eines Jahres ansteigende Gebühren bezahlen[2]). Aehnliches war im sechsten Jahrhundert auch in der römischen Kirche[3]) üblich, und auch später wurde dort von consecrirten Bischöfen oder geweihten Aebten eine sg. *oblatio* oder *benedictio* geleistet[4]). Hieraus wurde, seit das Recht, die Bischöfe zu weihen und zu bestätigen, ein päpstliches Reservat geworden war, eine stehende Abgabe[5]), die schon im vierzehnten Jahrhundert

unter dem Namen der *servitia communia* vorkommt[6]). Hierzu trat, nachdem der päpstliche Stuhl nach Avignon verlegt worden war, noch eine andere Abgabe, indem sich die Päpste das *jus deportuum* von vacant gewordenen Pfründen, und zwar ganz nach dem Maasse, wie sie dieses den Bischöfen gestattet hatten (§. 233.), also nach Höhe des halben Werthes der Früchte eines Jahres, vorbehielten (*medii fructus*). Dies geschah zuerst nur transitorisch; später aber wurde daraus eine ständige Abgabe, welche von den durch den Papst verliehenen niederen Pfründen unter dem Namen der Annaten[7]) gezahlt werden musste. In beiden Beziehungen regelte der Constanzer Vergleich[8]) das Verhältniss so, dass von Bisthümern und Abteien die Früchte des ersten Jahres nach der römischen Canzleitaxe in zwei halbjährigen Raten als *servitia*, von den übrigen, von Rom aus verliehenen Pfründen aber die Annaten oder *medii fructus* gezahlt werden sollten, falls sie nicht, was freilich für Deutschland überhaupt der Fall war, in den Büchern der römischen Kammer unter 24 Goldgulden taxirt wären[9]). Ganz diesen Standpunct hielt auch gegenüber den durchaus derogatorischen Bestimmungen des Baseler Concils und der Sanction[10]) das Wiener Concordat[11]) fest; er bezeichnet indessen nicht immer ganz das spätere praktische Recht, nicht nur weil die Päpste die Bezahlung der Servitien, oder nach deutscher Sprachweise der Annaten, in unzertrennter Summe forderten[12]), sondern auch weil die Taxe selbst fortwährend gesteigert wurde[13]). Mit der Wiederherstellung der deutschen Bisthümer sind die Annaten, auf deren Abschaffung noch der Emser Congress gedrungen hatte[14]), als Abgaben bei der Confirmation wieder hergestellt und auf ein festes Maass gesetzt worden[15]). Mit ihnen standen von jeher die *servitia minuta*, welche für die Curialbeamten erhoben wurden, in Verbindung[16]). Auch diese wollten das Concilium von Basel und die Sanction auf eine Vergütung der wirklichen Arbeit für die Canzleibeamten reduciren. Sie haben sich jedoch in dem alten Maasse erhalten. Endlich gehören in dieses Gebiet die sg. *quindennia*, die nach einer in Deutschland nicht praktisch gewordenen Bestimmung Pauls II.[17]) von incorporirten Pfründen als Ersatz für die hier wegfallenden Annaten in je fünfzehn Jahren gezahlt werden sollten. III. Anderer Abgaben an den Papst, der Palliengelder und der Dispensationsgebühren, ist schon

früher (§. 131. 175.) gedacht worden. IV. In ausserordentlichen Fällen nahmen im Mittelalter die Päpste auch zu einer Besteuerung oder Bezehntung alles kirchlichen Einkommens ihre Zuflucht[18]). Diese Hülfe ist ihnen schon längst verschlossen.

1.) Ueber diese Verhältnisse: Muratori, De censibus ac reditibus olim ad Rom. eccl. spectantibus, in den Antiqu. Ital. T. V. p. 797 sqq., Hurter, Innocenz III. Bd. III. S. 121 ff., v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, Bd. VI. S. 173 ff. — Liber censuum Rom. eccl. a Cencio Camerario compositus secundum antiquorum Patrum regesta et memorialia diversa ann. 1192., bei Muratori l. c. p. 851 sqq.

2.) Nov. 123. c. 3. 16.

3.) Conc. Rom. (595.) in c. 4. C. I. qu. 2.

4.) Klagen im conc. Paris. (829.) L. I. c. 11., und bei Ivo v. Chartres, Ep. 133. (: „Romanae ecclesiae consuetudine se defendunt, in qua dicunt cubicularios et ministros sacri palatii multa exigere a consecratis episcopis vel abbatibus, quae oblationis vel benedictionis nomine palliantur").

5.) Guil. Durantis, De modo generalis concilii celebrandi (: „in qua etiam coetus cardinalium vult habere una cum domino Papa certam portionem a praelatis, qui promoventur ibidem"). — Ueber die ganze Entwicklung vergl.: Thomassin., P. III. l. 2. c. 56 sqq., Petr. de Marca, De conc. sacerd. et imp., L. VI. c. 10 sqq., Barthel, Diss. de concordatis, in Opp., Bamb. 1761., T. II. p. 252 sqq., Gregel, De juribus nationi Germanicae ex accept. decr. Basil. quaesitis, bei Gratz, Cont. Thesaur. jur. eccl. T. I. p. 87 sqq., Sartori, Geistliches Staatsrecht, Bd. I. Abth. 2. S. 303 ff., 342 ff.

6.) In einer Quittung vom J. 1317. bei Kleinmayrn, Nachrichten von Juvavia, S. 163., Du Cange, Gloss. s. v. *Servitium camerae Papae*. — Den Ausdruck „Servitia" braucht auch Jo. Andreae ad c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31. (fol. 151. Ed. Ven. 1489.), und ausserdem kommt er sowohl als jener der Annaten z. B. vor in einer Urk. v. J. 1372. bei Gudenus, Cod. dipl. T. III. p. 507. Die Nachricht, dass schon im 13. Jahrh. diese Abgabe auf den Werth der Früchte eines Jahres bestimmt gewesen sei (Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte §. 465. Anm. 6.), kann nicht aus der lectura des Hostiensis zu dem cit. c. 15. begründet werden. Diese quantitative Feststellung scheint vielmehr erst am Ende des 14. Jahrhunderts erfolgt zu sein. S. die merkwürdige Stelle aus Dietrich von Niem De schism. bei Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 3. S. 145.

7.) Diese päpstl. medii fructus, welche durch eigene collectores fructuum eingezogen wurden, kommen schon unter Johann XXII. vor, c. 10. 11. de praeb. in Extr. comm., und waren, wie z. B. eine Urk. vom J. 1369. bei Würdtwein, Dioec. Mog. T. I. p. 231. zeigt, auch in Deutschland praktisch. Im J. 1393. erliess Clemens VII. den in seiner Obedienz gelegenen Collegiatkirchen zu Brügge die rückständigen „proventus annatarum," weil sie nicht mehr „ad medietatem valoris antiqui ascendunt," Miraei Dipl. Belg. nov. coll. p. 57.

8.) Münch, Sammlung der Concordate, Bd. I. S. 27.

9.) Chokier, Comm. ad reg. canc. LXI. §. 21.

10.) Koch, Sanctio pragm. p. 77. 134., conc. Bas. Sess. XII. XXI.

11.) Koch l. c. p. 230.

12.) Kopp, Die kathol. Kirche im 19. Jahrh. (Maynz 1830.) S. 23.

13.) Taxrollen bei Sartori a. a. O. Eine ältere ist u. a. von Banck, zusammengestellt aus früheren Taxen, zu Franecker 1651. herausgegeben. Nach ihr zahlten Maynz, Salzburg und Cöln 10,000, Trier 7000, Würzburg 2300, Bamberg 3000 römische Kammergulden.

14.) Münch a. a. O. S. 416.

15.) Bayr. Concordat Art. IX. — Nach späteren Feststellungen zahlt München 1000, Bamberg 800, Regensburg, Augsburg und Würzburg 600, Passau, Eichstädt und Speyer 400 Kammergulden (zu 4 Fl. 50. Xr. rhein.), Kopp a. a. O. S. 26. Nach den Bullen für Preussen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz betragen die Annaten für Breslau $1166\frac{2}{3}$, für Cöln und Gnesen-Posen 1000, Münster, Paderborn, Trier, Culm, Ermland (Osnabrück) $666\frac{2}{3}$, Hildesheim 756, Freiburg $668\frac{1}{3}$, Rottenburg 490, Maynz $348\frac{1}{6}$, Fulda und Limburg 332 Kammergulden. Interessante Aufschlüsse über diesen Punct giebt Mejer, Die röm. Curie, in meiner u. Jacobsons Zeitschrift Bd. I. H. 2.

16.) Gregel l. c. §. 82.

17.) C. 4. de annatis in VII. II. 3.

18.) Von diesen Zehnten wird unten bei der Lehre von dem Kirchenvermögen und dessen Besteuerung durch die Laien gehandelt werden. — Vergl. Thomassin., P. III. l. 1. c. 43.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die evangelische Kirche.

§. 236.

Stolgebühren. Visitationskosten.

I. Auch in der evangelischen Kirche sind Stolgebühren für die einzelnen geistlichen Amtshandlungen üblich. Die älteren Kirchenordnungen schlossen sich hierbei meist an das Recht der katholischen Kirche an, indem sie zwischen dem Abendmahle so wie der Taufe, welche unentgeltlich gespendet werden sollten, und den übrigen Ministerialacten unterschieden. Da sie indessen bei den ersteren freiwillige Geschenke für zulässig erklärten, so wurde später doch durch allgemeines Herkommen eine Abgabe für die Taufe, und in der lutherischen Kirche oft auch für die Beichte[1]) begründet. Der Betrag der Stolgebühren ist oft durch die Kirchenord-

nungen und neuere Gesetze normirt, wiewohl meist unter ausdrücklicher Anerkennung örtlicher Observanzen und besonderer Verträge zwischen den Geistlichen und den Gemeinden; zugleich ist es jedoch anerkannt, dass eine Vorausbezahlung nicht gefordert werden dürfe[2]), und zuweilen werden in den Gesetzen die Geistlichen verpflichtet, wenigstens gewisse Amtshandlungen für arme Parochianen unentgeltlich zu verrichten[3]). Diese Bestimmung ist an sich vollkommen gerechtfertigt. Die Ungunst der Verhältnisse hat jedoch dahin geführt, dass häufig die Stolgebühren die hauptsächliche Einnahme der Geistlichen bilden, und nur zu häufig wird mithin der Erlass derselben zu Gunsten der Armen von dem gefordert, der selbst nicht minder arm ist. Hiermit ist eines der hauptsächlichen Gebrechen des kirchlichen Wesens und eine dringende Aufgabe der Kirche angedeutet, welche ihren Dienern dazu zu verhelfen hat, dass sie ohne Sorge um das tägliche Brod ihr heiliges Amt verrichten können. Hierzu bieten die Stolgebühren ein kärgliches Mittel, dessen Unangemessenheit schon oft beklagt worden ist. Ganz besonders anstössig aber ist entschieden das Beichtgeld[4]), das abzuschaffen und durch eine ständige Abgabe der Parochianen zu ersetzen sich das Kirchenregiment mancher Länder mit Grund für berechtigt erachtet hat[5]).

II. Dass der Visitator die nöthige Verpflegung empfangen müsse, ist auch in den Gesetzen evangelischer Länder verordnet. Diese wird jedoch überall nicht von den Geistlichen, sondern regelmässig nach einem gesetzlich bestimmten Satze aus dem Kirchenvermögen und subsidiarisch von den Gemeinden geleistet, denen gewöhnlich daneben noch die Pflicht obliegt, für das Fortkommen des Visitators Sorge zu tragen.

1.) Vergl. z. B. für Sachsen den Meissn. Vis.-Abschied v. 1540. in meiner Sammlung der evang. K.-O. Bd. I. S. 321., die Gen.-Art. v. 1557. das. Bd. II. S. 188., und v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 634 ff.

2.) So z. B. das Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 424. — Ueber die Beibringung der Stolgebühren nach Preuss. Recht s. o. §. 232.

3.) Dies haben schon für das Begräbniss die Sächs. Gen.-Art. in der K.-O. v. 1580., Ev. K.-O. Bd. II. S. 444. — Allgemeiner eine Hessische Verordnung vom 1. Mai 1650., Ledderhose, K.-R. S. 354.

4.) S. schon Spener, Consil. theol. T. I. p. 639. — Fertsch, das Beichtgeld in der protest. Kirche. Giessen 1830.

5.) In Preussen hat eine Cab.-O. v. 27. Mai 1816. (abgedr. in der Einleitung zu den von mir herausgegebenen Verhandlungen der General-

synode v. J. 1846. [Leipz. 1847.]) und ihr zu Folge ein Minist.-Rescr. vom 2. Jan. 1817. die Aufhebung des Beichtgeldes gegen Entschädigung der Geistlichen aus Kirchen- oder Gemeindecassen, und eventuell aus Staatsmitteln, obschon ohne allgemeinen Erfolg, angeordnet. In Hessen-Cassel schritt das Kirchen-Regiment schon im vorigen Jahrhundert ein, indem es jedem Communicanten eine geringe, zu Neujahr zu entrichtende Abgabe auflegte, Ledderhose a. a. O. S. 149. Aehnliches bestimmt ein Weimar. Mandat v. 16. Apr. 1730., das jedoch nicht zu allgemeiner Wirksamkeit gelangt ist, Hoffmann, Weimar. K.-R. S. 233. In Nassau sind durch Ed. v. 8. April 1818. die Stolgebühren ganz aufgehoben.— Ueber die Fixation der Stolgebühren überhaupt vergl. u. A. Tittmann, Ueber die Fixirung der Stolgebühren, Leipz. 1831., Hagen, die pfarramtlichen Besoldungen, Neust. a. O. 1844.

FÜNFTES BUCH.

Das kirchliche Leben.

ERSTES CAPITEL.

Der Eintritt in die Kirche und der Confessionswechsel.

§. 237.

I.) Der Eintritt in die Kirche.

I. In Gemässheit der heiligen Schrift geschieht der Eintritt in die christliche Gemeinschaft durch den Empfang des Sacraments der Taufe. Nach der Ansicht der evangelischen Kirche wird jedoch durch die letztere nicht schon auch die active Mitgliedschaft gewonnen, sondern diese ist wesentlich durch die Confirmation und die Theilnahme an dem Sacrament des Abendmahls bedingt. II. Von erwachsenen Individuen fordert die Kirche freie Entschliessung, gehörige Kenntniss der Glaubenslehre und ein Bekenntniss ihres Glaubens, worauf sie zur Taufe und dann gewöhnlich sogleich zum Abendmahl gelassen werden. Hierzu wird in der katholischen Kirche die Genehmigung des Bischofs, in der evangelischen zuweilen die der Consistorien oder Superintendenten vorausgesetzt[1]). III. Christliche Aeltern sind verpflichtet, ihren Kindern nicht die Wohlthat der Taufe zu entziehen, und katholische Diöcesanstatuten schreiben deshalb zuweilen eine kurze Frist vor[2]), nach deren Ablauf die Säumigen durch Disciplinarmittel zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen. Die evangelische Kirche dagegen hat sich, da sie eine selbständige Zucht meist nicht ausgebildet hat, mit der Hülfe begnügt, welche die weltlichen Gesetze dargeboten haben. Schon die Reichsgesetze des sechs-

zehnten Jahrhunderts[3]) enthalten eine auf dieses Ziel gerichtete allgemeine Anordnung, und neuere Landesgesetzgebungen[4]) ordnen, wenn die Aeltern nicht innerhalb einer bestimmten Frist ihre Kinder zur Taufe bringen, die Anwendung von Geldstrafen und selbst einen directen polizeilichen Zwang an. Dies erklärt sich aus der Bedeutung der Taufe für das bürgerliche Rechtsleben. Allein vom religiösen Standpuncte aus ergeben sich gegen solche Zwangstaufen grosse und schwere Bedenken, denen die Kirche nur dadurch wird vorbeugen können, dass sie den Vater, der sich nicht von ihr losgesagt hat und doch die Erfüllung seiner Pflicht beharrlich verweigert, der Zucht unterwirft. IV. Die Taufe, welche die Kirche an den Kindern ihrer Angehörigen vollzogen hat, bedingt rechtlich den Eintritt nicht nur in die christliche Gemeinschaft, sondern auch in die betreffende Kirche selbst. Hat dagegen ein katholischer Geistlicher ein Kind evangelischer Aeltern getauft, so ist dasselbe ebensowenig der katholischen Kirche einverleibt, als ein Kind katholischer Aeltern der evangelischen Kirche zufällt, wenn es von einem evangelischen Geistlichen die Taufe empfangen hat. Dies mag zwar gegen die Consequenz des Principes verstossen und ebendaher nur als ein Nothstand für die katholische Kirche bezeichnet werden. Der deutsche Rechtsgebrauch ist jedoch bis jetzt wesentlich auf die Ansicht gegründet gewesen, dass nicht die Taufe allein über die Confession entscheide, sondern dass es schlechterdings auf andere Vorgänge, namentlich darauf ankomme, welche religiöse Erziehung dem Kinde nach dem Willen des Berechtigten gegeben worden sei[5]). V. Diese Frage ist besonders für die sogenannten gemischten Ehen, d. i. die Ehen zwischen Katholiken und Evangelischen, von Wichtigkeit, und hat gerade nach dieser Richtung hin von jeher Anlass zu heftigen Streitigkeiten gegeben[5a]). Die katholische Kirche fordert, dass alle Kinder ihr ausschliesslich zufallen sollen, worin nichts anderes liegt, als eine Verneinung des berechtigten Daseins der evangelischen Kirche. Die weltliche Gesetzgebung aber hat diesen Anspruch nicht zugestanden, sondern sie ist bemüht gewesen, rechtliche Normen zum Schutz des Friedens und gleichen Rechts zu finden[6]). Im Reich galt als allgemeiner Grundsatz, dass zunächst der zwischen den Aeltern abgeschlossene Vertrag entscheide,

eventuell aber die Kinder dem Vater als dem Oberhaupt der Familie folgen sollten[7]). Dagegen in den Territorien wurde zwar allgemein die Vertragsfreiheit anerkannt, als subsidiarische Norm jedoch vorherrschend die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte vorgeschrieben[8]), in der man eine billige Befriedigung der Ansprüche beider Kirchen gefunden zu haben vermeinte, obschon nicht einzusehen ist, wie diese oder jene Kirche ein Recht auf das werdende Geschlecht aus der Person der Mutter haben könne. Noch gegenwärtig halten manche Landesrechte entweder den einen oder anderen dieser Auskunftswege fest[9]). Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts haben indessen einzelne Gesetzgebungen alle Verträge der gedachten Art für unwirksam erklärt, und die Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters zur principalen Regel erhoben[10]). Hierzu boten die sittlichen Bedenken, zu denen jene Verträge und die ihnen vorangehenden Anmuthungen und Verhandlungen Anlass geben, das nächste Motiv. Der wahre und entscheidende Gesichtspunct ist jedoch der, dass das Recht der Erziehung, und auch der religiösen, in der väterlichen Gewalt enthalten ist, jene Verträge also einen Verzicht auf einen Theil der väterlichen Gewalt involviren, der vom Standpuncte des göttlichen und menschlichen Rechts aus nicht als zulässig angesehen werden kann. Der Staat handelt also recht, wenn er keinem Anspruche eine Folge giebt, der auf Grund eines solchen Vertrages erhoben wird. Im Weiteren aber hat er seiner Aufgabe genügt, wenn er das Recht des Vaters anerkennt, und da, wo derselbe eine abweichende Bestimmung nicht getroffen hat, die väterliche Confession entscheiden lässt. Lässt also ein Vater seine Kinder in einer anderen Confession als der seinigen erziehen, so hat ihn der Staat daran nicht zu hindern. Dagegen ist es in solchem Fall die Sache der Kirche, mit ihrer Erwägung einzutreten.

1.) J. H. Böhmer, J. E. P. L. III. t. 42. §. 18., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 230. — In Sachsen ist nach den Bemerk. in dem Schreyerschen Suppl. zum Codex des Sächs. K.-R. S. 235. die Genehmigung des Superintendenten, in Weimar nach Hoffmann, K.-R. S. 203. die der oberen Kirchenbehörde erforderlich. Für Preussen (wo solche Beschränkungen nicht mehr bestehen) s. Boche, der evang. Pfarrer, S. 133. der 3. Auflage.

2.) Vergl. z. B. Münster'sche Statuten bei Krabbe, Statuta dioec. Monast. p. 65. und die Anführungen bei Helfert, Heil. Handl., S. 21.

3.) So schon R.-Absch. v. 1529. §. 6.

4.) In Preussen soll die Taufe längstens 6 Wochen nach der Geburt Statt finden, K.-O. vom 23. Febr. 1802., Anh. §. 131. zum A. L.-R. II, 11. Bei fortgesetzter Weigerung wird für das Kind ein Vormund bestellt, Circ.-Rescr. v. 23. Febr. 1802., Vogts K.-R. Bd. I. S. 350. In Sachsen ist nach Rescr. v. 16. Dec. 1825. im Codex des Sächs. K.-R. S. 266. und Verordnung v. 28. Mai 1850. im Schreyer'schen Supplement nach Ablauf von 6 Wochen die Anwendung von Zwangsmaassregeln statthaft. Denselben Standpunct hat eine Altenburg. Ver. v. 11. Apr. 1854. (A. K.-Bl. Bd. IV. S. 119.). Sechs Wochen sind die Frist auch in Lübeck, Ver. v. 24. Jan. 1855., das. S. 40. Das Kurhess. Recht bestimmt (Verordn. vom 10. Nov. 1820., Ledderhose, S. 637.) die Frist ebenfalls auf sechs, das Nassauische (Otto S. 53.) auf vier Wochen, das Recht im Bezirke des Cons. in Gera auf 14. T., Ver. v. 12. Juni 1856., A. K.-Bl. Bd. VI. S. 624. Im Württemb. Rechte sind keine Zwangsmaassregeln angeordnet, vergl. Cons.-Erl. vom 3. Oct. 1826. bei Eisenlohr, Sammlung S. 712. —

5.) Damit ist z. B. der Standpunct des Preuss. Rechts angedeutet, wie er aus dem A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 76 ff. und der sogleich zu erwähnenden Decl. v. 1803. hervorgeht. Hiermit ist die Auffassung von Schulte S. 574. zu vergleichen.

5a.) Die Schriften über die gemischten Ehen (vergl. u.) behandeln insgesammt auch diesen Punct. Besonders anzuführen ist die Ausführung bei Puchta, Recht der Kirche, S. 80 ff.

6.) (v. Kamptz) Sammlung einiger Landesgesetze über gemischte Ehen, Berlin 1838.

7.) Schauroth, Conclusa Corp. Ev. T. I. p. 319., T. II. p. 280 sq., Hünefeldt, De jurib. et potest. parent. circa relig. liberor. Sect. II. c. 2. §. 5. Dagegen bezeichnet eine Verordnung Karls VI. für Schlesien vom 27. Juli 1746. und ein Pfalz-Zweibrück. Rescr. vom 22. Oct. 1725. bei v. Kamptz a. a. O. S. 94. u. 55. die Theilung nach dem Geschlechte als Reichsobservanz, offenbar nicht im eigentlichen Sinne.

8.) Diese haben zuweilen auch katholische Bischöfe anerkannt. Vergl. für Münster: Erhard, Gesch. v. Münster, S. 580., für einen Theil von Fulda: Vertr. v. 1764. in Fabri Neuer Staatskanzlei Bd. XIV. S. 381.

9.) Vertragsfreiheit und eventuell Theilung nach dem Geschlechte gilt in Bayern, nach dem Rel.-Ed. vom 26. Mai 1818., und in Coburg, Eheges. vom 15. Aug. 1834. bei v. Kamptz a. a. O. S. 77. Hierher gehört zum Theil auch das Oesterreichische Recht. Nach diesem werden alle Kinder katholisch erzogen, wenn der Vater katholisch ist, im entgegengesetzten Falle tritt die Theilung ein, wenn nicht die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben bedungen ist, Barth-Barthenheim (s. §. 7.) S. 782. Ein ähnliches Verhältniss hatte zu Gunsten des evangelischen Theils eine Braunschw. Verordn. vom 9. April 1768. Stübner (s. §. 7.) S. 569. — Dagegen ist die Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters eventuelle Regel in Baden, Edict vom 8. Juli 1826. bei Longner, die Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz, S. 531., Oldenburg, Verordnung vom 12. Februar 1810. und 12. Februar 1816. das. S. 73. (nach dem revidirten

Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852. entscheidet aber das Recht der älterlichen Erziehung), Frankfurt, Ges. vom 5. Sept. 1811. das. S. 28. bestätigt durch Ges. vom 30. Dec. 1819., Württemberg, Edict v. 1806., Hauber, Recht und Brauch, Bd. II. S. 175., Grossh. Hessen, Ges. vom 27. Febr. 1826. a. a. O. S. 64., Verordnung vom 6. Dec. 1842., Königreich Sachsen, Ges. vom 1. Nov. 1836., Codex des Sächs. K.-R. S. 468. Zum Theil gehört hierher auch die Weimar'sche Gesetzgebung, Ges. vom 7. Oct. 1821. das. S. 57., insofern sie zunächst die Confession desjenigen Gatten, dessen Familie am längsten im Grossherzogthume eingebürgert gewesen, eventuell aber die Religion des Vaters entscheiden lässt.

10.) In Preussen hatte das A. L.-R. II. 2. §. 76. die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte angeordnet und bestimmt, dass kein Theil den andern durch Vertrag zu einer Abweichung verpflichten, wenn aber die Aeltern über den den Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig seien, ihnen kein Dritter widersprechen dürfe. Durch Decl. vom 21. Nov. 1803. wurde aber der ersteren Bestimmung die der Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters substituirt, was durch K.-O. vom 17. Aug. 1825. auf die westlichen Provinzen ausgedehnt wurde. In Hannover steht nach Ges. vom 31. Juli 1826. das Recht, über die Erziehung der Kinder zu bestimmen, dem Vater zu, und jeder Verzicht auf dasselbe ist nichtig. — In Nassau ist durch Verordn. vom 26. Mai 1808. bei v. Kamptz S. 80. die Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters ohne Ausnahme angeordnet. Nach der Kurhess. Verordnung v. 13. Apr. 1853. hat der Vater das Recht, über die kirchliche Erziehung der Kinder zu bestimmen, und die getroffene Anordnung bleibt für die Kinder von deren siebentem bis zum vollendeten vierzehnten Jahre ein für allemal maassgebend, falls nicht der Vater selbst die Confession wechselt. Ist von dem Vater keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, so werden die Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Jahre in der Confession desselben erzogen. In Betreff der kirchlichen Erziehung unehelicher Kinder hat die Mutter das Recht der Bestimmung. Das ältere Recht (Min.-Ausschr. v. 18. Apr. 1823.) machte die Theilung nach dem Geschlechte zur principalen Regel. Vergl. Rheinwald, Acta hist.-eccl., Bd. III. S. 385 ff. Das neueste Beispiel ist die Lippe-Detmold. Ver. v. 7. Oct. 1857., nach welcher, wo keine Vereinbarung vorliegt, die Confession des Vaters auch über dessen Tod hinaus über die religiöse Erziehung aller Kinder entscheidet.

§. 238.

II.) Der Confessionswechsel.

Nach dem canonischen Recht ist ein Austritt aus der Kirche überhaupt undenkbar; der Anschluss an eine ausserkirchliche Gemeinschaft ist vielmehr ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen (§. 219.). Dieser Standpunct ist aber in Deutschland durch die Macht der geschichtlichen Entwicklungen überwunden worden, und schon seit langer Zeit ist

es ein allgemeiner Grundsatz, dass keine Kirche ihre Glieder verhindern darf, aus ihr zu scheiden und einer anderen Gemeinschaft sich anzuschliessen. Hierbei besteht aber für jede Kirche eine doppelte Verpflichtung: gegenüber der anderen Kirche, dass sie sich der Proselytenmacherei enthalte; gegen sich selbst, dass sie sich die Gewissheit schaffe, dass der Uebertretende sich ihr aus religiösem Bedürfnisse zuwende. Da jedoch der Bekehrungseifer sich häufig über diese Bedingungen hinweggesetzt hat, so haben die Staatsgesetzgebungen überall gegen ihn Garantieen zu geben versucht. Gewöhnlich binden sie, da der Ausführung des an sich richtigen Grundsatzes, welcher die Conversion von der individuellen Reife abhängig macht, ganz unbesiegbare Schwierigkeiten entgegenstehen, den Uebertritt an ein bestimmtes Alter[1]), wobei sie zuweilen zur Abwehr gegen geheime Uebertritte noch vorschreiben, dass der zum Wechsel Entschlossene sein Vorhaben seinem bisherigen Pfarrer anzeige, damit er von diesem über den beabsichtigten Schritt belehrt und dann förmlich entlassen werde[2]). Von dem Uebertretenden darf die Kirche, ehe sie ihn zum Abendmahle zulässt (worüber in der katholischen Kirche der Bischof, in der evangelischen nur zuweilen der Superintendent[3]) Entschliessung fasst), ein Bekenntniss seines Glaubens fordern. Die katholische Kirche verlangt aber nicht blos dieses, sondern auch die Abjuration der Häresie[4]), in Formeln, die je nach den örtlichen Stimmungen und Verhältnissen verschieden gefasst worden sind[5]). Die Wirkung des Uebertritts ist der Verlust aller Rechte, für welche das bisherige Bekenntniss des Convertiten als Voraussetzung galt, nicht dagegen jetzt der Verlust bürgerlicher Rechte und Aemter[6]), wiewohl bei den höchsten Staatsbeamten, welchen die unmittelbare Leitung der Regierung übertragen ist, die Entlassung aus unmittelbarer Thätigkeit gerechtfertigt sein kann. Die Frage, ob den Juden zu gestatten sei, christliche Proselyten aufzunehmen[7]), ist schon durch die Gesetze der christlichen Kaiser verneinend entschieden, und auch gegenwärtig wird in den Landesgesetzen der Uebergang zum Judenthum meist nicht zugelassen. Anderwärts ist aber auch in diesem Stücke die Freiheit anerkannt[8]), und darüber sich zu beschweren wird die Kirche um so seltener Veranlassung haben, je mehr sie die Seelsorge in ihrem wahren Begriffe ausbildet und je eifriger

sie sich der armen Seelen annimmt, die in der Gefahr sind verloren zu gehen.

1.) Die gewöhnliche Annahme, nach der ein Conclusum des Corp. Evang. vom 14. April 1752. das 14. Jahr als Entscheidungsjahr (annus discretionis) als allgemeine Rechtsregel festgestellt haben soll, ist unrichtig; in jenem Beschlusse liegt vielmehr nur eine Proposition zum Vergleiche gegenüber den katholischen Ständen vor, welche in jedem Falle die individuelle Reife entscheiden lassen wollten. Indessen ist durch die Particulargesetzgebung oft das 14. Jahr als Discretionsjahr angenommen worden. Vergl. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 2. §. 84., Würtemb. Ed. vom 15. Oct. 1806. und Min.-Erl. vom 14. Sept. 1826. bei Eisenlohr a. a. O. Bd. II. S. 71. 709., Hannov. Ges. vom 31. Juli 1826. in der zu dem vor. §. angef. Sammlung S. 27., Grossh. Mecklenb. Verordnung vom 25. Jan. 1811. das. S. 73., Nass. Verordn. vom 22. März 1808. das. S. 80. Andere Gesetzgebungen nehmen das 18. Jahr an, z. B. die Badensche, Ed. vom 14. Mai 1807., die Kurhessische, Verordnung vom 18. August 1823. in der angeführt. Sammlung S. 63.; — die Bayrische, Ed. vom 26. Mai 1818., S.-Weimar'sche, Ges. vom 7. Oct. 1823., und Kön. Sächsische, Mand. vom 20. Febr. 1827. im Codex des Sächs. K.-R. S. 281. das 21ste, was zu hoch ist. Ueber die Streitfragen, zu denen die angef. Bestimmung des Bayr. Ed. Veranlassung gegeben hat, s. Die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der protest. Generalsynoden in Bayern, St. Gallen und Bern, 1846., Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Protestanten in Bayern, Berlin 1846. Fürst Oettingen-Wallerstein, Beiträge zu dem Bayr. Kirchen-Staatsrechte, München 1846. In den Oesterreich. Erblanden gilt nach Hofdecr. vom 9. Sept. 1816., Min.-Erl. v. 30. Jan. 1849., das 18. Jahr als Discretionsjahr. — Vergl. über die ganze Frage: Puchta, Recht der Kirche S. 96 ff.

2.) Vergl. die Anm. 1. angef. Kön. Sächs. und S.-Weimar. Gesetze, das erste in Verbindung mit der Verordnung vom 23. Mai 1829. a. a. O. S. 499., durch welche den Geistlichen die Ertheilung eines förmlichen Unterrichts über die Lehren der seitherigen Confession an den Austretenden untersagt ist. — Das angef. Bayrische Ed. fordert nur persönliche Anzeige bei den einschlägigen Pfarrern; die Anzeige bei dem Pfarrer der bisherigen Confession ist auch in einer Königl. Württemb. Entschliessung vom 30. Juli 1819. vorgeschrieben; erst nach Empfang des Zeugnisses über dieselbe findet dann der Unterricht in der neugewählten Confession und die Aufnahme Statt, Eisenlohr a. a. O. Bd. II. S. 474. Nach dem Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 41 f. geschieht der Uebertritt zu einer anderen Religionspartei in der Regel durch ausdrückliche Erklärung (wofür die Grundsätze in Betreff des Austritts aus öffentlich anerkannten Corporationen A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 182 ff. in Anwendung zu bringen sind); die Theilnahme an solchen Religionshandlungen, durch welche sich eine Partei von der anderen wesentlich unterscheidet, hat aber die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, falls nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellt. Nach Rescr. v. 5. Mai 1830. ist die letztere Bestimmung für die beiden evang. Confessionen nicht mehr anwendbar. —

In Oesterreich mussten diejenigen Katholiken, welche zu der evangelischen Kirche übertreten wollten, 6 Wochen lang von dem katholischen Pfarrer unterrichtet werden, während welcher Zeit ihnen jeder Umgang mit den Augsb. Confessionsverwandten untersagt war. Nach beendetem Unterrichte empfingen sie von der weltlichen Obrigkeit auf der Grundlage eines pfarramtlichen Zeugnisses einen Meldezettel, mit welchem sie sich bei der akatholischen Gemeinde legitimirten. Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in Oesterreich S. 17 ff., Rechberger, Enchir. T. I. p. 202. Dagegen ist durch Min.-Erl. vom 30. Jan. 1849. nur eine Anzeige in Gegenwart von 2 selbstgewählten Zeugen und nach 4 Wochen eine anderweite Anzeige vorgeschrieben.

3.) S. z. B. für Sachsen die Kirchenrathsverordnung vom 19. Oct. 1827. a. a. O. S. 280. Für Württemberg, wo zur Aufnahme eines Nichtevangelischen die Genehmigung des Consistoriums nöthig ist, s. Verordn. v. 15. Oct. 1850. im A. K.-Bl. Bd. III. S. 262. In Kurhessen geschieht die Aufnahme von (deutschkatholischen) Convertiten in „unsere heilige“ evangelische Kirche durch die Pfarrer; diese haben jedoch so zeitig dem Cons. Anzeige zu erstatten, dass dasselbe noch inhibiren kann, Verordn. v. 24. Mai 1854. im A. K.-Bl. Bd. III. S. 233.

4.) C. 9. X. de haer. V. 7. (: „Nisi ... errorem suum ad arbitrium episcopi regionis publice consenserit abjurare“). Die Oeffentlichkeit ist jedoch jetzt nicht Erforderniss.

5.) Vergl. d. folg. §. Anm. 4.

6.) Bayr. angef. Rel.-Ed. §. 11., Bad. Rel.-Ed. §. 5. u. a. — In Beziehung auf die Wirkung des Uebertrittes auf die Kinder haben die Gesetzgebungen verschiedene Grundsätze, vergl. Bayr. Ed. §. 18., angef. Bad. Ed. vom 8. Juli 1826., Sächs. Ges. vom 1. Nov. 1836., angef. Kurhess. Verordnung vom 13. April 1853. Das Richtige wäre auch hier, dass Kinder, welche das Discretionsalter noch nicht erreicht haben, bei einer Confessionsänderung dem Vater folgten. Die Gesetzgebungen setzen jedoch oft das Unterscheidungsalter zu weit hinaus. Deshalb muss hier der Zeitpunct der Confirmation oder Communion (wie in den angef. Bad. und Bayr. Gesetzen) entscheiden.

7.) Vergl. Augusti, in den Beitr. zur Geschichte und Statistik der evangelischen Kirche (Leipzig 1837. f.) S. 529.

8.) Diese Frage ist u. a. auf den Preussischen Provinzialsynoden d. J. 1844. vielfach erörtert und (nur unter dem gegründeten Vorbehalte seelsorgerischer Einwirkung vor dem Austritte) meist bejaht worden (vergl. d. amtl. Abdruck, Berl. 1845.). Das Allg. L.-R. macht in Beziehung auf die Freiheit des Uebertrittes auch in dieser Beziehung keine Ausnahme. Später sind aber die Uebertritte wenigstens mittelbar beseitigt worden, während neuerdings mehrere Fälle vorgekommen sind, für welche die allgemeine Bestimmung der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. Art. 12. die rechtlichen Anhaltepuncte gegeben hat. Auch in Sachsen wird nach einem Min.-Rescr. v. 29. Dec. 1849. im Schreyer'schen Suppl. zum Codex des Sächs. K.-R. S. 235. der Uebertritt nicht gehindert.

ZWEITES CAPITEL.

Das Bekenntniss.

§. 239.

I.) Standpunct der katholischen Kirche.

Im Gegensatz gegen die Häresieen hat die Kirche den Inhalt ihres Glaubensbewusstseins in einer Reihe von Symbolen dargelegt. Das älteste[1]) derselben wird, weil es die apostolische Tradition darstellt, das apostolische und, weil es seine in der abendländischen Kirche herrschende Form in Rom erhalten hatte, das römische Symbol genannt. Insbesondere war es die Lehre von der göttlichen Natur in Christo, welche gegenüber der arianischen Verflachung von der Kirche als Mittelpunct ihres Glaubenslebens betrachtet wurde. Darauf bezogen sich denn auch die von den Synoden von Nicäa (sg. *symb. Nicaenum* 325.) und Constantinopel I. (sg. *symb. Nicaeno-Constantinopolitanum* 381.) ausgegangenen Redactionen jenes ältesten Bekenntnisses, denen ergänzend das *symbolum Ephesinum* (341.) zur Seite trat. Ein anderes, genau an diese Bekenntnisse angeschlossenes Symbol trägt den Namen des heiligen Athanasius († u. 377.), ist aber nicht von diesem selbst, sondern nur in seinem Geiste im fünften Jahrhundert aufgestellt worden. Auch später noch hat die Kirche oft der Irrlehre ihr Glaubensbewusstsein gegenübergehalten, zu Rom im Lateran (1215.)[2]), zu Vienne (1311.)[3]) und besonders im Concilium von Trient (1545—63.), welches in der Reaction gegen die evangelische Kirche die dogmatischen Bildungen der Scholastik sanctionirte. Aus diesem ist die von Pius IV. publicirte Glaubensformel gezogen (*symb. Tridentinum*)[4]), die jedoch eben so wenig an sich als Symbol gilt, als der von Marina, Foscarari, Calini und Fureiro abgefasste, sg. Trienter Katechismus[5]), wenn schon die erste als treuer Abdruck des Kirchenglaubens betrachtet und gebraucht, und dem letzteren grosses Ansehen erwiesen wird. Die Bedeutung der Bekenntnisse ist nun diese, dass sie der sichere, keinem Zweifel unterworfene Ausdruck der Tradition sind, in dem unter Mitwirkung des heiligen Geistes der ausschliesslich rechte Sinn der Schrift zum Worte

verkörpert ist. Also stehen sie über der Schrift und dulden keine Berichtigung aus ihr, sondern es besteht nur die Alternative der unbedingten Annahme oder der Verdammniss. Darum ahndet die Kirche die Abweichung von dem Bekenntnisse als Häresie (§. 219.), welche, indem sie die Autorität der lehrenden Kirche läugnet, eine Sünde gegen den heiligen Geist ist. Ausserdem tritt sie derselben durch Ueberwachung der Literatur[6]) und durch öffentliche Verwerfung anstössiger Lehrsätze und Schriften entgegen. Besondere Sorgfalt verwendet sie aber darauf, dass nicht in dem Clerus und auf den Lehrkanzeln sich ketzerische Richtungen geltend machen. Aus diesem Grunde beaufsichtigte sie nicht nur von jeher die Lehrthätigkeit, sondern es bestand auch schon seit alter Zeit die Einrichtung, dass die Geistlichen, ehe sie ihr Amt antraten, und selbst der neugewählte Papst eidlich ihren Glauben bekräftigten[7]). Jetzt haben die Bischöfe in die Hände ihres Consecrators, die Curatgeistlichen in die Hände des Bischofs oder seines Generalvicars, und die Canoniker und Dignitäre der Hochstifter vor dem Bischof und Capitel, endlich auch die Lehrer der Theologie auf den Universitäten das Glaubensbekenntniss abzulegen[8]).

1.) Vossius, De tribus symbolis, Amst. 1642.; Köllner, Symbolik S. 1 ff., Alt, Der christliche Cultus, Berlin 1843., S. 362 ff., Libri symbolici eccl. cath., ed. Streitwolf et Klener, T. II. Gotting. 1838., Hahn, Bibliothek der Symbole, Breslau 1842.

2.) C. 1. 2. X. de summa trin. I. 1.

3.) Clem. 1. de summa trin. I. 1.

4.) In der Bulle Injunctum nobis vom 13. Nov. 1564., c. 4. de summ. trin. in VII. I. 1., in der angef. Samml. der Symb. Bücher und im Anhange zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. J. 1853. — Vergl. die literär. Einleitung bei Streitwolf und Klener, T. I. p. XLVII., Mohnike, Urkundl. Geschichte der sg. professio fid. Trid., und einiger anderer römischer Glaubensbekenntnisse, Greifswald 1822. — Ueber die bei der Abjuration der Häresie vorkommenden Formeln s.: Apologie des ächten Glaubensbekenntnisses bei dem Uebertritte anderer christlichen Confessionen zur röm.-kathol. Kirche. Bamberg 1821. (bezieht sich auf eine angebliche Augsburger Formel, die in dem literarischen Monatsberichte für bayrische Staats- und Geschäftsmänner, Juni 1818., mitgetheilt wurde (Wachlers Annalen, Nov. 1819., Sophronizon 1821. Bd. III. H. 3.), der aber die Generalvicariate von Würzburg und Augsburg (Allg. Zeit. 1820. Beilage 175.) ausdrücklich widersprachen: Mohnike, Zur Geschichte des Ungarischen Fluchformulars, das. 1823., Wald, de haeresi abjuranda quid statuat eccl. cath., und Dess. Ueber die Verschiedenheit der röm. und jesuit. Glaubensbekenntnisse, Königsb. 1821., Illgen, in

der Zeitschrift für hist. Theol. 1842. S. 181 ff. Ein im Jahr 1833. in Rom gebrauchtes Formular hat Mejer, Die Propaganda Bd. I. S. 19. mitgetheilt.

5.) Ueber die Geschichte und die Ausgaben des Katechismus s. die ausführlichen Nachweisungen bei Streitwolf und Klener a. a. O. p. LII. sqq. Die erste Ausgabe: Catechismus ex decreto concilii Tridentini cet. Rom. 1566. fol.; neuere: cum praef. Ritteri, Vratisl. 1837., in der Anmerkung 1. angeführten Sammlung der symb. Bücher, und Lips. 1840. Ed. V. 1855.

6.) Vergl.: Geschichtliche Erörterung des gemeinen und besonderen Censurrechts in der Erzdiöcese Köln, in der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie, Heft 26 (Kobl. 1838.) ff. Wieweit der Staat der Kirche hierin zu Hülfe komme, hängt von der Gestaltung der Verhältnisse der Presse ab, in deren Folge neuerdings die Censur dem disciplinären Gebiete der Kirche allein überlassen worden ist. In Preussen bestimmte eine Verordnung vom 18. Oct. 1829., dass alle katholische Religions- und Andachtsbücher, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben würden, das Imprimatur des Ordinarius erlangt haben sollten. Jetzt ist die Censur durch Verf.-U. v. 31. Jan. 1850. Art. 27. aufgehoben. Vergl. Pressgesetz v. 12. Mai 1851. Das Bayr. Concord. Art. 13. verordnet, dass Schriften, welche der Religion, Sitte oder Disciplin gefährlich sind, auf den Antrag der Bischöfe durch die Staatsregierung unterdrückt werden sollen. Im Oesterreich. Conc. Art. XVI. ist stipulirt: „Augustissimus Imperator non patietur, ut ecclesia catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis sive factis sive scriptis contemnantur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impediantur,“ und Art. IX.: „Archiepiscopi et episcopi omnesque locorum ordinarii propriam autoritatem omnimodo libertate exercebunt, ut libros religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne ejusmodi libri in imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit.“ Die Bestimmungen des Sächs. Rechts vor dem Pressgesetze vom 14. März 1851. s. im Codex des Sächs. K.-R. S. 268. 468. Ueber den Index libr. prohib. (§. 127.) und das Verfahren der Congr. indicis s. die Instruction von Clemens VIII. und Benedicts XIV. Const. Sollicita ac provida vom Jahr 1753., bei Bangen, Die römische Curie, S. 480 ff., Ueber die Congr. indicis das. S. 124 ff.

7.) Vergl. c. 2. (Statutt. eccl. ant.), c. 6. (conc. Tol. XI. 673.) Dist. XXIII. — Die professio fidei des Papstes s. im Liber diurnus RR. PP. Cap. VI. t. 9. Vergl. oben §. 139.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12., XXV. c. 2. de ref. Das Bekenntniss ist das in der Bulle Injunctum nobis von Pius IV. (Anm. 4.) enthaltene. Die Ablegung geschieht und zwar bei jeder neuen Provision vor dem versammelten Capitel, stets in Person, nicht durch Stellvertreter. Die Folge der Verzögerung derselben bezeichnet das Concilium mit den Worten „fructus non faciant suos,“ worunter die Distributionen aber nicht verstanden sind. Die Mitglieder der Collegiatstifter und, wo nicht diesfalls besondre Gewohnheiten bestehen, die Examinatores und Judices

synodales sind zur Ablegung der Professio nicht verpflichtet. Vergl. die Decl. und Resol. Nr. 19 ff. zu c. 12. Sess. XXIV. a. a. O.

§. 240.

II.) Standpunct der evangelischen Kirche.

Nach der Auffassung der evangelischen Kirche ist die göttliche Wahrheit in der Schrift beschlossen, welche jedem Suchenden Nahrung und Trost gewährt. Da jedoch die Kirche nicht allein eine Gemeinschaft des Suchens nach Wahrheit, sondern auch eine Gemeinschaft in der gefundenen Wahrheit sein soll, so bedarf es eines öffentlichen Zeugnisses über die letztere selbst, damit ein Mittelpunct bestehe, um welchen sich alle sammeln können, die als lebendige Glieder der Kirche sich erkennen und erkannt sein wollen. Darum hält die Kirche zunächst an den öcumenischen Bekenntnissen als an dem Bande fest, durch welches sie mit der Christenheit aller Völker und Zeiten verbunden ist. Ihr eigenthümliches Glaubensbewusstsein aber hat sie in ihren Bekenntnissschriften[1]), vorab in der Augsburgischen Confession bekundet, in welcher sie sich aus Gottes Wort vor Kaiser und Reich legitimirt hat. Das Zeugniss, welches sie solchergestalt abgelegt hat, wiederholt sie bei jedem Gottesdienst in ihrer Liturgie, und von den Dienern am Wort verlangt sie, dass sie nur diejenige Lehre predigen, welche demselben gemäss ist. Dazu verbindet dieselben schon das Amt allein nach seinem Begriff und seiner Bestimmung. Schon im sechszehnten Jahrhundert ist jedoch auch eine besondere Verpflichtung auf die Bekenntnissschriften eingeführt worden[2]), und eine solche besteht, obschon in verschiedenartiger Richtung und Haltung, noch jetzt in den einzelnen Landeskirchen[3]). Gegen diese Einrichtung sind freilich unter Berufung auf die evangelische Freiheit der Gewissen zu öfteren Malen Einwendungen erhoben worden. Allein die Ansicht, dass jeder einzelne Prediger seinen besonderen Standpunct den Bekenntnissen gegenüber geltend machen könne, ist mit der Idee einer Kirche als einer Gemeinschaft des Glaubens und folglich auch der öffentlichen Lehre schlechterdings nicht zu vereinigen. Die Kirche errichtet nicht die Aemter, damit in hundert Kirchen hunderterlei Lehre von gelehrten und ungelehrten Geistern gepredigt

werde, sondern damit der Eine Geist evangelischen Glaubens kund werde und in die Herzen sich einsenke. Somit erscheint jene specielle Verpflichtung als eine besondere Mahnung an die Gewissen wohl gerechtfertigt[4]). Auf der andern Seite ist zwar zuzugestehen, dass zu gewissen Zeiten derselben ein Inhalt und eine rechtliche Folge gegeben worden ist, welche zu einer wahrhaften Bedrückung der Gewissen geführt hat. Solche Missstände werden indessen nicht wiederkehren, wenn der evangelische Grundsatz festgehalten wird, dass die Bekenntnisse nicht neben, sondern unter der Schrift als der höchsten Richtschnur aller Dogmen stehen, und wenn in ihrem Inhalt dasjenige, was der Heilslehre und dem Glauben angehört, von dem, was in das Gebiet der Theologie, also der Reflexion fällt, so, wie es sich gebührt, geschieden wird.

1.) Die ältere Literatur über die Bedeutung der Symbole s. bei Johannsen, Allseitige Untersuchung der Rechtmässigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher, Alt. 1833., der selbst als Repräsentant der den Symbolen feindlichen Richtung zu betrachten ist. Aus der Unzahl der späteren Schriften können genannt werden: Hahn, Der symbolischen Bücher der evangel.-protest. Kirche Bedeutung und Schicksale, Stuttg. 1833. — Höfling, De symbolorum natura, necessitate atque usu, Erl. 1835., ed. II. 1841. — Sartorius, Ueber die unverbrüchliche Gültigkeit der kirchlichen Glaubenssymbole, Dorpat 1835. — Jung, Ein Wort über die Lehrfreiheit in der evang.-protest. Kirche, Frankf. 1837. — Capell, Revision der Dortmunder Einreden gegen die kirchliche Geltung der evangelischen Glaubenssymbole, Barmen 1838. — Bickell, Ueber die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Schriften, Cassel 1839., 2te Aufl. das. 1840. (ein Verzeichniss der hierdurch hervorgerufenen Schriften (30.) s. S. III. IV.). — Bedenken der theologischen Facultäten zu Jena, Berlin, Göttingen u. Heidelberg, über das Rescr. des Herz. Altenb. Cons. vom 13. Nov. 1838., Altenb. 1839. vergl. meine Schrift: Das Kirchenregiment und die Symbole, Leipzig 1839. — Ullmann, Die Altenburger Angelegenheit und die Facultätsgutachten, Stud. und Krit. 1840. H. 2., Tholuck, das. 1841. H. 1. S. 123. — Hudtwalker, Protest in Veranlassung der neuesten kirchlichen Ereignisse in Hamburg, Hamb. 1839. — Schleiden, Die protest. Kirche und die symbolischen Bücher, das. 1840. — Bretschneider, Ueber die Unzulässigkeit des Symbolzwanges in der evangelischen Kirche, Leipz. 1841.; dagegen: Rohland, Apologie der evangelischen Symbole und des Symboleides, Sangerh. (1841.). — Karsten, Die Kirche und das Symbol, Hamb. 1842. — Ribbeck, Die ordin. Verpfl. der evangelischen Geistlichen auf die symbol. Schr., Berl. 1843., dagegen: Wasserschleben, Die evangelische Kirche in ihrem Verhältnisse zu den symbolischen Büchern und zum Staate, Bresl. 1843. An beide schliesst sich:

Hahn, Das Bekenntniss der evangelischen Kirche und die ordinatorische Verpflichtung ihrer Diener, Breslau 1847. — Herrmann, Ueber die neueste Bestreitung der rechtlichen Autorität des kirchlichen Symbols, Kiel 1846. Hundeshagen, Die Bekenntnissgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche in Baden, Frankf. 1851. Demnächst sind die Verhandlungen der preussischen Generalsynode (vergl. die Darstellung von Dorner in meiner Uebersicht ders. S. 211 ff.) und die dadurch hervorgerufenen Schriften (bes. Müller, Die erste Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preussens und die kirchl. Bekenntnisse, Breslau 1847.) besonders hervorzuheben.

2.) In Wittenberg wurden unmittelbar nach Ueberreichung der augsburgischen Confession die Doctoren der Theologie bei der Promotion auf die letztere verpflichtet (Strobel, Beitr. zur Liter. Bd. II. S. 193. vergl. mit den Statuten der theolog. Facultät zu Wittenberg (1533.) in dem Liber decanorum fac. theol. acad. Viteb. ed. Förstemann (Lips. 1838.) p. 142.), und in noch vorhandenen, von Luther selbst ausgestellten Ordinationsscheinen wird des Versprechens des Ordinirten gedacht, dass er die reine Lehre predigen wolle (Johannsen a. a. O. S. 468 f.). Unter den luther. K.-O. ist die Goslar'sche von 1531. die erste, welche (mit bestimmter polemischer Beziehung auf den Zwinglianismus) eine besondere Verpflichtung anordnet (meine Sammlung der K.-O. Bd. I. S. 154.). Diese geht auf die reine und lautere Predigt des Evangeliums. Dieselbe Richtung haben andere Ordnungen, sowohl der luther. als der reformirten Kirche. Später wird aber meist auf bestimmte Bekenntnisse Beziehung genommen, wiewohl in sehr verschiedenem Maasse. Darüber vergl. die Anführungen bei Hahn a. a. O. S. 124 ff. Die eidliche Verpflichtung kommt indessen anfänglich nicht vor, und in Sachsen ist sie z. B. erst im Anfange des 17. Jahrhunderts im Gegensatze gegen den Calvinismus eingeführt worden, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 398. Vergl. auch Johannsen, Die Anfänge des Symbolzwanges, Leipz. 1847. — Ueber die Verhältnisse in den verschiedenen preussischen Landestheilen ist besonders die der Generalsynode 1846. vorgelegte Denkschrift (in der amtlichen Ausgabe, und in meiner Uebersicht S. 131 ff.) zu vergleichen.

3.) Eine Uebersicht über die verschiedenen Gesetzgebungen bei Bickell S. 86 ff.

4.) Die Stellung der Verpflichtung ist in den besonderen Rechten eine sehr verschiedene. Das Geschichtliche ist, dass sie der Ordination vorausgeht, und bei dieser nur eine allgemeine Zusage gefordert und gegeben wird. Hiernächst enthalten die Vocationen und Confirmationen meist eine bestimmte Anweisung. Im Ordinationsacte hat die specielle Verpflichtung einen nicht ganz angemessenen Platz. Vergl. auch v. Mühler, die Ordnung der kirchlichen Prüfungen in meiner und Jacobson's Zeitschrift Bd. I. H. 2.

§. 241.

III.) Von der Union der Lutheraner und Reformirten.*)

In den Bewegungen des sechszehnten Jahrhunderts ist die evangelische Kirche in zwei Richtungen auseinander

gegangen, welche in vielen Stücken ihren Cultus und ihre Lehre in verschiedener Weise ausgeprägt haben[1]). Diese Verschiedenheit ist oft als eine Differenz in der Heilslehre selbst gedeutet worden. Allein dass in Deutschland wenigstens darunter nur eine Verschiedenheit der Fassung zu suchen sei, lehrt den unbefangenen Beobachter die Geschichte und die Vergleichung der lebendigen Zustände. Um so mehr haben von jeher viele gläubige Herzen die Wiedervereinigung ersehnt und in der neueren Zeit ist dieselbe öfter ausgesprochen und gesetzlich anerkannt worden. Solche Bestrebungen haben die göttliche Verheissung (Johannis XVII. 21 ff.) für sich. Ihre wesentliche Voraussetzung und ihr Recht müssen sie aber in der Lebenslage der Kirche finden. Es ist ein grosser Segen, wo eine lutherische oder reformirte Landeskirche ihr besonderes Bekenntniss nicht blos durch das Wort und dem Namen nach, sondern durch die That bekundet, und es würde ein Frevel sein, sie darin durch eine Nöthigung zur Union stören zu wollen. Ja selbst wo ein ausschliessender Standpunct gegen die andere Confession vorgekehrt und vergessen wird, dass einst zwischen Juden- und Heidenchristen, obschon sie in ganz anderer Weise auseinandergingen als die Lutheraner und Reformirten, doch die Einheit im Glauben an Christum anerkannt und die Gemeinschaft im Abendmahl nur von pharisäischen Judenchristen verweigert[1a]) wurde, mag dies als ein Irrthum mit Grund beklagt, die Heilung desselben aber der Zeit überlassen werden. Hinwiederum wo die Gegensätze in Folge der natürlichen Lebensverhältnisse aus dem Bewusstsein geschwunden sind und das Verlangen nach Einigung hervortritt, wäre es ein Verstoss gegen Gottes Wort, diejenigen, welche Eins werden wollen, zum Beharren in der Besonderheit, oder diejenigen, welche Eins geworden sind, zur Wiederauflösung des geschlossenen Bundes zu nöthigen, denn das Ziel, welches die Schrift vorzeichnet, ist nicht die Trennung, sondern die Einigung. Die Verbindung der Confessionen unter einander kann aber verschiedene Grade haben, indem beide zunächst nur demselben Regiment sich unterwerfen, während sie sonst in Cultus und Lehre ihre besonderen Wege gehen. Dieses Verhältniss kommt schon im sechszehnten Jahrhundert vor[2]), und besteht gegenwärtig mehrfach in combinirten Consistorien, allgemein aber in der

höheren und höchsten Stufe des Regiments zu Recht. Sie kann hiernächst eine Vereinigung nicht blos unter demselben Regiment, sondern zu einer Gemeinschaft des Sacraments und Gottesdienstes sein. Alsdann hat sie das Anerkenntniss beiderseitiger Ebenbürtigkeit und beiderseitiger Uebereinstimmung in dem, was zu der Seelen Seligkeit gehört, zur Voraussetzung, während sie die Bekenntnisse nur insofern berührt, als sie die verdammenden Satzungen für überwunden erklärt, welche einst die Confessionen in Folge einer theologischen Strömung gegeneinander gerichtet haben [3]). Endlich auf der höheren Stufe vereinigen sich die Confessionen nicht blos im Regiment und dem Cultus, sondern sie schliessen sich zu Einer Gemeinschaft des Glaubens, der Lehre und des Lebens zusammen. Hierbei kann entweder von den bis dahin geltenden Bekenntnissen ganz abgesehen, und allein das formale Bekenntniss zu der heiligen Schrift als Grundlage bezeichnet werden [4]), oder es werden die Symbole zwar in ihrer Autorität belassen, jedoch nur der Consensus derselben als gemeinsame Lehre angenommen [5]). Jener erste Modus opfert ein Besitzthum für die Hoffnung dafür ein neues zu gewinnen, und ist daher nicht ausreichend. Der zweiten Art der Union wird entgegen gehalten, dass sie der festen objectiven Darstellung entbehre, und es wird deshalb wohl auch von ihr gefordert, dass sie sich erst durch ein Bekenntniss ausweise und legitimire. Diese Forderung hat aber gewiss keinen Grund. Die rechte Union kann und darf nämlich nichts Anderes darstellen wollen, als den Zustand, welcher vorhanden war, bevor sich in dem Streit über die Lehre vom Abendmahl die deutsche evangelische Kirche in zwei Theile spaltete. Da sie also nicht eine neue Schöpfung sein will und kann, so bedarf sie folgeweise keiner neuen Beglaubigung, sondern ihre Legitimation ist genau dieselbe, welche die noch ungetrennte evangelische Kirche selbst gehabt hat. Dieselbe liegt in der Augsburgischen Confession, wie sie im Jahr 1530. verfasst, und im Jahr 1540. im Artikel vom Abendmahl durch Melanchthon auf dem Grunde der Wittenberger Concordie (1536.) verdeutlicht worden ist (§. 73.). In dieser Gestaltung ist die Confession erweislich nicht nur von Luther gebilligt worden, sondern auch die evangelischen Fürsten und die Kirche selbst fanden in ihr den Ausdruck ihres Glaubens, bis die

Bewegung im Gebiete der Theologie die Kinder Einer Mutter so von einander schied, dass sie oft ihres gemeinsamen Ursprungs vergassen. Unter jenem Schild mag sich die Union gesichert wissen, und auch ihre Gegner, so sie nur nicht Unterschiede künstlich schaffen, oder der reformirten Lehre in deren deutscher Entwicklung aufzwingen wollen, werden ihr das Zeugniss der vollen Ebenbürtigkeit nicht versagen dürfen. Die Regel muss aber immer bleiben, dass es nicht zulässig ist, nach der einen oder andern Seite mit zwingender Hand einzugreifen, und dass die Lösung dieser schweren Frage Gott anheimgestellt werden muss, der den Zeitpunct ermessen wird, wo das Gebet des Hohenpriesters zunächst für die evangelischen Confessionen in Erfüllung gehen soll.

*) Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation, Leipzig 1836., Nitzsch, Urkundenbuch der evangel. Union, Bonn 1853. und die §. 73. Anm. 14. angeführten Schriften.

1.) Ueber die Union der Griechen mit der römischen Kirche, die von Seiten der Verfassung auf der Anerkennung der päpstlichen Gewalt, von Seiten des Dogma auf der Annahme der Lehre vom Ausgange des Geistes aus Vater und Sohn, vom Fegfeuer und der Wirkung der Seelmessen, zu Florenz (1439.), und 1596. rücksichtlich der polnischen Provinzen vollzogen worden ist (Jura et privilegia genti Ruthenae cath. a M. Pont. Poloniaeque regibus concessa, Lemb. 1787.), s. Sguropuli, Vera historia unionis non verae inter Graecos et Latinos, transt. Creighton, Hag. 1660. fol., Zhishmann, Die Unionsverh. zwischen der orient. und röm. K. seit dem Anf. des 15. Jahrh. bis zum Concil v. Ferrara, Wien 1858. — Ueber die Leibnitz'schen Bemühungen für die Union der röm. und evangel. Kirche s. Schmidt, Pericula conjungendarum ecclesiarum quae Aug. et Trid. confess. sequuntur, a Leibnitio facta, Grimm. 1844., Pertz, Ueber Leibnitzens kirchl. Glaubensbekenntniss, Berlin 1846., Briefwechsel zwischen Leibnitz, Arnauld und dem Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels, herausgeg. von Grotefend, Hannover 1846., Leibnitz und Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, ein ungedruckter Briefwechsel, herausgegeben v. Rommel, Frankf. 1847. 2 Bde.

1a.) Ritschl, Entstehung der altkathol. Kirche, S. 139.

2.) So z. B. nach dem ostfriesischen Concordate von 1599., Moser, Landeshoheit im Geistlichen, S. 217 ff., meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 218. Ueber das Episkopalrecht luth. Fürsten über die reform. Kirche und umgekehrt, s. das. S. 216 ff.

3.) Solcher Art ist die Union, wie sie sich im Allgemeinen in Preussen darstellt, vergl. oben §. 73. Anm. 13. Ueber den Standpunct der Union in Rheinland und Westphalen, s. das. Anm. 15.

4.) Dies war die Richtung der Union in Rheinbayern nach der Unionsurk. v. 1818., Nitzsch S. 133., während die Generalsynode im J. 1853. auf die sg. *confessio variata* zurückgegangen ist.

5.) Dies ist die Richtung, welche die Union in Baden genommen hat (vergl. die Verhandlungen der Synode v. 1855. in der oben §. 73. Anm. 15. citirten amtlichen Ausgabe) und welche mehrfach auch in Preussen vorkommt; s. ein Beispiel bei Nitzsch S. 136 ff.

DRITTES CAPITEL.

Der Cultus. *)

§. 242.

I.) Begriff.

Der Glaube ringt vermöge seiner Natur nach lebendiger Darstellung. Diese hat er in dem Cultus, aus welchem er selbst wiederum Nahrung und Kräftigung zieht, indem er durch ihn sich seiner als eines gemeinsamen bewusst wird. Der Complex aller heiligen Handlungen bei dem gemeinsamen Gottesdienste wird die Liturgie genannt. Im engeren Sinne aber versteht unter diesem Ausdrucke die katholische Kirche den Dienst der Messe, während mit ihm in den evangelischen Agenden oft der Gebetsact im Hauptgottesdienste bezeichnet wird.

*) Schmidt, Liturgik der christkath. Religion, 3te Aufl. Passau 1840 f. 3 Bde., Staudenmaier, Der Geist des Christenthums, dargestellt in den heil. Zeiten, den heil. Handlungen und der heil. Kunst, 2te Aufl., Maynz 1838. 2 Bde., Luft, Liturgik oder wissensch. Darstell. des kath. Cultus, Mainz 1844 f. 2 Bde. — Höfling, Von der Composition der Gemeindegottesdienste, Erl. 1837., Vetter, Die Lehre vom christlichen Cultus nach den Grundsätzen der ev. Kirche, Berl. 1839., Klöpper, Liturgik, oder Theorie der stehenden Cultusformen in der evangel. Kirche, Leipz. 1841., Alt, Der christliche Cultus, Berlin 1843., Ebrard, Versuch einer Liturgik vom Standpuncte der ref. Kirche, Frankf. a. M. 1843., Kliefoth, Theorie des Cultus der ev. Kirche, Rost. 1844., Nitzsch, Prakt. Theologie, Bonn 1847 ff. Bd. I. II.

§. 243.

II.) Entwicklungsstufen und Gegensätze.*)

I. Für den Gottesdienst, in welchem die Christengemeinden dem Herrn das Opfer ihres Gebetes darbrachten und die Segnungen und Gnadenmittel des Herrn empfingen[1]), gab es anfänglich nur diejenigen ständigen Formen, welche die h. Urkunden selbst enthalten. Wie im Recht bethätigte aber auch in diesem Gebiete die Uebung ihre bildende Kraft, und es entstanden der Formeln viele, die sich von den apo-

stolischen Kirchen auf die übrigen Kirchenkreise verbreiteten. Ihnen gab die bedeutsame Entwicklung innerhalb des Opferbegriffes, welche im dritten Jahrhundert schon der Vollendung nahe ist, ihren eigenthümlichen Charakter; sie lassen also die Gemeinde im Verhältniss zu dem Priester, dessen gottesdienstliches Thun in dem Opfer seinen Mittelpunct gefunden hatte, im Wesentlichen nur als empfangend erscheinen. Dieselbe Ausprägung hatten die in den römischen Ritualen[2]) vorgezeichneten Formen, die erst als Vorbilder, und dann als Richtschnur in die einzelnen kirchlichen Kreise übergingen. In dessen Folge hat die römische Kirche eine nach Sprache[3]) und Inhalt gleichmässige Liturgie[4]), für welche seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts theils die alten Formulare revidirt, theils auch neue Vorschriften gegeben worden sind[5]). Für das Verhältniss des bischöflichen Gesetzgebungsrechts zu der allgemeinen Liturgie gelten die bereits früher erörterten Grundsätze (§. 174.).

II. Die Reformation[6]) hatte eine in allen Stücken gleichmässige Liturgie nicht als eine nothwendige Bedingung angesehen, vielmehr blieb Vieles der freien Entwicklung überlassen, die in der lutherischen Kirche sich mehr als in der reformirten im Zusammenhange mit der Geschichte vollzog[7]). In gewissen Stücken drückte sich jedoch überall der Grundsatz evangelischen Kirchenlebens aus; in Folge des Wegfalles des römischen Opferbegriffs gewann die Gemeinde im Gottesdienste eine andere Stellung zu dem Geistlichen, und ferner wurde, da der Glaube das Fundament der Kirche ist, die Predigt, durch welche dieser Glaube gewirkt und genährt wird, wieder in ihr Recht eingesetzt und zu einem wesentlichen Theile des Gottesdienstes erhoben. — Die Vorschriften für den Cultus sind in den Agenden[8]) enthalten, von denen, soviel das Recht sie zu erlassen betrifft, bei der Lehre von der Gesetzgebung (§. 177.) gehandelt worden ist. Dass die Geistlichen an die Agende gebunden sind, folgt aus der gesetzlichen Eigenschaft derselben. Andererseits entspricht es aber dem evangelischen Principe, wenn die Kirchenbehörden diese oder jene Abweichung übersehen, oder ohne Schwierigkeit genehmigen. Gewisse Puncte sind aber absolut verbindlich, wie dies mit dem Gebrauch des apostolischen Symbols, der biblischen Taufformel u. a. der Fall ist.

*) Bona, Rerum liturgicarum L. II., Paris. 1672., Turin. 1749 sqq. 2 Tom. fol., Martène, De antiquis ecclesiae ritibus, Antw. 1736 sqq. 4 T. fol., Assemani, Codex liturgicus eccl. univ., Rom. 1749—66. 13 T. 4., Muratori, Liturgia Romana vetus, Ven. 1748. 2 T. fol., Mabillon, De liturgia Gallicana, Paris. 1729. 4., Gerbert, Vetus liturg. Allemann., San.-Blas. 1776. 3 T. und Monumenta vet. liturg. Allemann., ib. 1779 sqq. 4 T. 4., Daniel, Codex liturgicus, Lips. 1847 sqq. 4 T.

1.) Harnack, Der christl. Gemeindegottesdienst im apost. und altkath. Zeitalter, Erl. 1854.

2.) Der angeblich aus Gregors d. Gr. († 604.) Zeit herrührende Ordo Romanus ist von Cassander, Colon. 1561. edirt; dann in: Hittorp, De divinis cathol. eccl. officiis ac ministeriis varii vetustiorum aliquot ecclesiae Patrum ac scriptorum libri, videlicet Isidori Hisp., Amalarii, Hrabani Mauri, Walafridi Strabonis, Bernonis, Ivonis etc., Col. 1568., Rom. 1591. Paris. 1610. 1624. fol. Die späteren ordines Rom. bei Mabillon, Mus. Ital. T. II.

3.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. und can. 9. de sacr. miss.

4.) Ueber die Ausnahmen, die Ambrosianische und Mozarabische Liturgie u. a., s. Augusti, Denkwürdigkeiten Bd. IV. S. 281 ff.

5.) Diese sind für die bischöflichen Functionen das Pontificale Romanum, welches im J. 1596., und das Ceremoniale episcoporum, welches im J. 1600. unter Clemens VIII. erschien. Beide sind später, das erste von Urban VIII. (1644.), das andere von Innocenz X. (1650.) und Benedict XIII. (1727.), verbessert worden. Die liturgischen Functionen des Pfarramtes betrifft das Rituale Romanum von Paul V. (1614.). Für die Messe ist das Missale Romanum die Grundlage, welches in Gemässheit des Conciliums von Trient, Sess. XXV. de indice libr., von Pius V. (1570.) publicirt, und dann von Clemens VIII. (1604.) verbessert worden ist.

6.) Kliefoth, Die ursprüngl. Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen lutherischen Bekenntnisses, Rostock 1847.

7.) S. bes. die zu dem vor. §. angef. Schrift von Klöpper.

8.) Schmid, Diss. hist.-theol. de agendis s. ordinationibus ecclesiasticis, cum appar. agendor., Helmst. 1718., König, Bibliotheca agendorum, Zelle, 1726. 4., meine Sammlung der evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Weim. 1846. 2 Bde. — Gute Beiträge zur Geschichte der Agenden liefert Kapp, Grundsätze zur Bearbeitung evangelischer Agenden, mit geschichtlicher Berücksichtigung der früheren Agenden, Erlang. 1831.

§. 244.

III. Der Cultus der katholischen Kirche.

1.) Die Messe.*)

I. Den Mittelpunct des Gottesdienstes bildet die Messe, in welcher der Priester das unblutige Opfer zur Feier der von Gott in Christo der Menschheit ertheilten Wohlthat und als immer neue Sühne für Lebende und Todte darbringt. Ursprünglich zerfiel der Gottesdienst in zwei Hauptabschnitte, die beide mit dem Worte *„missa“* bezeichnet wurden, in den

Vortrag der Schrift und die Unterweisung, nach welcher die Katechumenen und alle andere noch nicht in die Gemeinde Aufgenommene entlassen wurden (*missa catechumenorum*) [1]), und den Abendmahlsdienst der Gläubigen, die *missa fidelium*. Mit der Zeit hörte aber dieser Unterschied auf, und es gestaltete sich der Gottesdienst zu einer Reihe fortlaufender Handlungen, die, unter dem Namen der Messe begriffen, sich um die Handlung des Opfers gruppiren. Im Gefolge der Entwickelung der Genugthuungslehre wurden dann noch jene Messen üblich, bei denen der Priester allein communicirte, während die Gemeinde als nur geistig mitwirkend gedacht wurde (sg. *missa privata*) [2]). II. Die Messe ist, je nachdem sie mit Entwicklung aller Riten oder nach abgekürztem Ritual gefeiert wird, entweder eine feierliche oder stille, wobei es auf die Volksfrequenz nicht ankommt; doch soll der celebrirende Geistliche sich bei Messen ohne Circumstanz wenigstens zweier oder im Nothfalle eines Ministranten bedienen [3]). Diese respondiren dann als Stellvertreter der Gemeinde; bei anderen öffentlichen Messen, wo sie vorkommen, sind sie dagegen das Surrogat des niederen Clerus. Zu den feierlichen Messen gehören die Conventualmessen *pro benefactoribus*, die in Cathedral- und Collegiatkirchen täglich Statt finden [4]); solenn und öffentlich ferner sind die Parochialmessen, welche die Pfarrer reichdotirter Pfarreien täglich, die übrigen aber wenigstens an jedem Sonn- und Festtage *pro populo* celebriren sollen [5]). Privat- und regelmässig auch stille Messen sind dagegen diejenigen [6]), welche auf das Anliegen eines Einzelnen gegen Erlegung eines Messstipendiums [7]) oder auch in Folge stehender Stiftungen [8]) *pro anima* des Bestellers oder eines Dritten, beziehentlich des Fundators gelesen werden (sg. Votivmessen). Häufig sind durch die letzteren besondere Beneficien begründet, welche in die Kategorie der *beneficia simplicia* gehören. III. Rücksichtlich der Tage, an denen die Messe celebrirt wurde, bestanden in der älteren Kirche verschiedene Uebungen [9]). Jetzt geschieht aber nach einem schon bis in das fünfte Jahrhundert hinaufsteigenden Gebrauche die Feier jeden Tag [10]), und nur am Charfreitage wird das Opfer nicht bereitet, wiewohl an diesem Tage doch die sg. *missa praesanctificatorum* gehalten wird [11]). Die Tageszeit für die Privatmesse währt von Sonnenaufgang bis Mittag,

für die Pfarrmesse ist die neunte Morgenstunde die gewöhnliche [12]). Nachts ist das Messelesen jetzt nur am Weihnachtsfeste gestattet [13]), welches überhaupt in dieser Beziehung noch auf andere Weise ausgezeichnet ist. Während nämlich das spätere Recht entschieden hat, dass jeder Priester an Einem Tage nur einmal die Messe celebriren solle, ist allein für das Fest der Geburt Christi die Feier mehrer Messen gesetzlich statthaft geblieben [14]). Zuweilen haben jedoch die Päpste einzelnen Landeskirchen zu Gunsten auch anderer Festtage Privilegien ertheilt [15]), und in Nothfällen, namentlich wenn zu einer Pfarrei Filialorte mit Gottesdienst gehören, kann von dem Bischof, beziehentlich dem von diesem beauftragten Dechanten, die *licentia binandi* gewährt werden [16]). IV. Der Ort der Messe endlich ist regelmässig die von dem Bischof consecrirte oder in seinem Auftrage von dem Pfarrer benedicirte Kirche [17]). Zur Feier in einem Privatoratorium kann jetzt allein der Papst [18]) Erlaubniss ertheilen [19]), und nur die Bischöfe haben in dieser Beziehung noch ein gesetzliches Privilegium [20]), wie ihnen denn auch allein gestattet ist, auf Reisen sich eines tragbaren Altars zum Zwecke der Messe in Privathäusern zu bedienen [21]). Im Nothfalle kann jedoch das Opfer überhaupt an jedem anständigen Orte an einem tragbaren Altar dargebracht werden [22]).

*) Gavanti, Thesaurus sacr. rituum, seu comm. in rubricas missalis et breviarii Rom., Rom. 1628. fol. ed. Meratus, Rom. 1736 sqq. 2 T. 4., Benedictus XIV., De sacrosancto missae sacrificio, in Opp., Antony, Praxis rituum, quibus in missae sacrificio ecclesia utitur, Monast. 1831.

1.) C. 67. Dist. I. de cons. (Statutt. eccl. ant.), Alt, der christliche Cultus, S. 161 ff. — Ueber die Etymologie des Wortes missa: Du Cange h. v.

2.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6. et can. 6. de sacr. miss. — Von dieser Privatmesse ist die missa solitaria unterschieden, die seit dem 9. Jahrh. besonders in den Klöstern vorkam, durch die Concilien aber verboten wurde, s. die folg. Anm.

3.) Vergl. die bei Regin. I. 193. „ex conc. Nannetensi" citirte Stelle, welche die Grundlage des von Burch. III. 68. falsch inscribirten c. 61. Dist. I. de cons. zu sein scheint. — Const. Worm. (829.) c. 8. bei Pertz, T. III. p. 342., conc. Paris. VI. L. 1. c. 48., c. 6. X. de fil. presb. I. 17. — Der Ministrant soll, wie schon die Glosse zu c. 61. cit. sagt, und auch neuere Synoden vorschreiben, ein Geistlicher sein. Dieses wird aber jetzt regelmässig nicht mehr beobachtet.

4.) Clem. 1. de celebr. miss. III. 14. — Eine Zusammenstellung zahlreicher Entscheidungen der Congr. Conc. giebt die Leipz. Ausg. des

conc. Trid. v. 1853. zu dem Decr. de observ. in cel. miss. Sess. XXII. Nr. 21 ff.

5.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. vergl. mit den Declarationen der Congr. Conc. bei Prosper Lambertin., Instit. X. und a. a. O.

6.) Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. in cel. miss. mit den Decl. der Congr. Conc. l. c. — Ueber die Geschichte dieser Messen: Muratori, Liturg. Rom. c. 16 sqq., Bona, Rer. lit. lib. I. c. 14. §. 1 sqq.

7.) Diese Messstipendien sind aus den Oblationen hervorgegangen, welche ursprünglich zur Feier des gemeinschaftlichen Abendmahls in Natur von den Gläubigen dargebracht zu werden pflegten. Seit dem 8. Jahrh. verwandelten sie sich in Geldgaben, welche für eine zunächst zum Besten des Gebers zu haltende Messe geleistet wurden, Thomassin., P. III. l. 1. c. 7., Benedict. XIV., De syn. dioec. L. V. c. 8. Ihr Betrag richtet sich nach örtlichen Gewohnheiten oder bischöflicher Festsetzung, Benedict. XIV. l. c. c. 9. Vergl. überhaupt die Decl. der Congr. Conc. a. a. O. Nr. 47 ff. Am Sonntage und den sg. festis duplicibus ist das Abhalten von Votivmessen unstatthaft, Decl. der Congr. rituum bei Eberle, Manuale, Ratisb. 1851. p. 34. 42.; Prosper Lambertin., Instit. XXXIV., Augsb. Statut. (1610.) bei Hartzheim, T. IX. p. 48. 68., Osnabr. (1628.) das. 452. Im Fall des höchsten Bedürfnisses ist aber dem Pfarrer wohl auch gestattet worden, auch an Sonn- und Festtagen das Opfer für ein Glied der Kirche gegen Erlegung eines Messstipendiums darzubringen, jedoch unter der Bedingung, dass alsdann die Darbringung pro populo an einem Wochentage nachgeholt werde. Vergl. die Decl. Nr. 34. a. a. O.

8.) Diese Stiftungen, deren Mindestbetrag durch bischöfliche Verordnungen bestimmt zu werden pflegt (s. z. B. Maynz. Verordn. vom 2. Juli 1830. bei Schumann, Sammlung S. 242 f.), unterliegen der Reduction durch den Bischof nach Conc. Trid. Sess. XXV. c. 4. de ref. Unter Urban VIII. ist die letztere dem Papste reservirt worden, vergl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 77. 78. a. a. O. Die Bischöfe empfangen daher die dazu erforderlichen Facultäten von der Congr. Concilii. Die Grundsätze, welche bei der Reduction angewendet werden, sind aus der Decl. Nr. 79 ff. a. a. O. zu erkennen.

9.) Devoti, Inst. T. I. p. 451 sq.

10.) C. 13. Dist. III. de cons. (Innoc I. 416.). — Nach Decreten der Congr. rituum sollen an den drei letzten Tagen der Charwoche keine Privatmessen gelesen werden, Benedict. XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 3., Pittonus, Constitt. Pontif. et Rom. congr. decisiones ad sacros ritus spectantes (Venet. 1740.) T. I. p. 458. T. II. p. 110.

11.) D. i. mit vorher consecrirtem Brode. Die erste Spur dieser Messe in der römischen Kirche findet sich im sg. sacramentarium Gelasianum, Mabillon, Praef. in Ord. Rom. p. LXXIV. sqq.

12.) C. 52. Dist. I. de cons., conc. Aurel. III. c. 14. — Zamboni l. c. p. 308.

13.) Früher auch z. B. in den Pervigilien von Ostern und Pfingsten, — vergl. c. 48. Dist. cit. (Pseudo-Telesph. nach dem Pontif. Rom.). — Jetzt sind oft die Christmetten, die zur Mitternachtsstunde gehalten wurden, durch die Staatsgesetze untersagt, und auf eine spätere Stunde verschoben, z. B. im Bisthume Maynz: Schumann, Samml. S. 239.

14.) Vergl. die Nachweisungen bei Devoti l. c. p. 453. — conc. Autissiodor. (578.) c. 10., conc. Rom. (1065.) in c. 53. Dist. cit., c. 3. 12. X. de celebr. miss. III. 41.

15.) Benedict. XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 4., De syn. dioec. L. VI. c. 8., und die Resolutionen der Congr. Conc. Nr. 3. a. a. O.

16.) S. z. B. die Maynzer-Diöcesan-Statuten S. 16.

17.) C. 1. 11. 14. 15. Dist. cit. Diese Stellen sind sämmtlich pseudoisidorisch. Dass früher die Messe in Privathäusern gelesen werden durfte, zeigt das Sacram. Gallic. bei Mabillon, Mus. Ital. T. I. p. 364. Vergl. aber c. 12. Dist. cit. (conc. Mog. 888.).

18.) Früher der Bischof, c. 12. cit., ohne dessen Erlaubniss das Lesen der Messe in Oratorien unstatthaft war, c. 33. Dist. cit. (Ep. Nov. Jul. aus Nov. 58.), c. 34. (conc. Trull. 692.). — c. 35. (conc. Agath. 506.) fordert die Genehmigung des Bischofs nur für bestimmte höhere Festtage.

19.) So ist conc. Trid. Sess. XXII. de obs. in cel. miss. gedeutet worden. Vergl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 9 ff. a. a. O., Benedict. XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 6., Ejusd. Const. Magno vom 2. Juni 1751., im Anhange zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. p. 510 sqq., Seitz a. a. O. S. 324 ff. Hierdurch ist zugleich das den Dominikanern und Franziskanern ertheilte Privilegium, sich überall eines altare viaticum bedienen zu dürfen, c. 30. X. de priv. V. 33., aufgehoben. — In Oesterreich wird die Erlaubniss von den Bischöfen ertheilt, Helfert, Von den Rechten der Bischöfe S. 289. Dasselbe bestimmen Statut. Osnabr. (1628.) bei Hartzheim, T. IX. p. 452., Colon. (1651.) ib. p. 747., Monast. (1663.) ib. T. X. p. 6.

20.) Benedict. XIV. Const. cit. §. 1. 2., Ejusd., De sacr. miss. sacr. l. c.

21.) C. 12. de priv. in VIto V. 7., Benedict. XIII. Const. Apostolici magisterii v. 13. Nov. 1723. im Bull. Rom. T. XI. P. 2., Benedict. XIV. Const. cit. §. 3—8., Ejusd., De sacr. miss. sacr. l. c., und die Nachweisungen in der angef. Ausgabe des Trid. p. 131 sq.

22.) Benedict. XIV., De sacr. miss. sacr. l. c.

§. 245.

2.) Die Predigt. Die Gebete und Gesänge. Die Katechese.

I. Das neuere Recht macht den Bischöfen zur Pflicht, des in ihren Berufskreis gelegten[1]) Predigtamtes sich nicht zu entschlagen, sondern entweder selbst oder durch geeignete Stellvertreter dem Volke die Wahrheit des göttlichen Wortes zu spenden. Gleichergestalt verpflichtet es die Seelsorger an jedem Sonn- und Festtage, in den Fasten aber und der Adventszeit täglich oder doch wenigstens drei Mal in der Woche dem Volk die Heilslehre vorzutragen[2]). Diese hat als Theil des gemeinsamen Gottesdienstes ordnungsmässig ihre Stelle in dem Hochamte, und zwar nach dem Evangelium[3]). Doch können Stiftungen und besondere religiöse

Feierlichkeiten hier eine Ausnahme begründen, und zuweilen selbst eine Predigt ausserhalb der Kirche, z. B. bei Processionen, bedingen, was jedoch die Diöcesanverordnungen zuweilen untersagen[4]). Den Laien ist nach dem Principe der Kirche das Predigen verboten[5]). Dass den Geistlichen nicht das Recht zustehe, persönliche Rügen über Glieder ihrer Gemeinden in der Predigt zu verhängen, ergiebt sich auch da, wo es die Diöcesanverordnungen nicht ausdrücklich untersagen, mittelbar aus den Bestimmungen des Conciliums von Trient über den Inhalt und Zweck aller Predigt[6]) und aus der Stellung der Predigt in der Messe. Endlich dem Staate muss das Recht zustehen, da mit seinem Gericht einzuschreiten, wo einzelne Prediger die Kanzel missbrauchen, indem sie andere Confessionen schmähen und herabwürdigen[6a]) und dadurch den öffentlichen Frieden stören. II. Einen wesentlichen Theil des Rituals bilden die Gebete. In diesen bringt die Kirche auch für die Regenten, gewöhnlich nach abgehaltener Predigt, ihre Fürbitten dar. Früher hatte in dem Messbuche in der Liturgie des Charfreitags auch eine *oratio pro imperatore* ihre Stelle, die jetzt in Folge bischöflicher Verordnungen durch eine *oratio* für den Landesherrn ersetzt worden ist[7]). III. Der Gebrauch gemeinsamen deutschen Gesanges beim Gottesdienste, welchen die katholische Kirche nicht in gleichem Maasse wie die evangelische ausgebildet hat[8]), beruht, wo er besteht, auf besonderer Einrichtung[9]), und in jedem Falle fordern die Gesangbücher die bischöfliche Approbation. IV. Endlich sind auch die Katechesen ein Theil des Gottesdienstes, die nach dem Concilium von Trient und neueren bischöflichen Verordnungen Sonntags in der Kirche für die reifere Jugend gehalten werden sollen[10]).

1.) Ap.-G. VI. 2—4., 1 Cor. I. 18., 2 Tim. IV. 2., c. 6. Dist. LXXXVIII. (Statutt. eccl. ant.), c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31. — Ueber das Geschichtliche: Augusti, Denkwürdigkeiten, Bd. VI.

2.) Conc. Trid. Sess. V. c. 2., XXIV. c. 4. de ref.

3.) S. z. B. Maynzer Diöcesanstatuten S. 56.

4.) Erzb. Köln. Verordn. vom 11. Dec. 1828., 5. Juli 1831., in der Sammlung der wichtigsten allg. Verordn. (Köln 1837.) S. 92. 126.

5.) C. 12. 14. X. de haeret. V. 7.

6.) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref. (: „plebes sibi commissas ... pascant salutaribus verbis, docendo ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, annunciandoque eis cum brevitate et facilitate sermonis

vitia, quae eos declinare, et virtutes, quas sectari oporteat."). A. M. ist Seitz a. a. O. S. 78., dessen Eifer auf die wahrhaft milden Gesinnungen verwiesen werden kann, die sich in den Diöcesanstatuten seines Bischofs (S. 55 ff.) bezeugen. — Aeltere Diöcesanstatuten verbieten zuweilen diesen Nominalelenchus ausdrücklich, z. B. Ermländ. Stat. (1610.) bei Hartzheim, T. IX. p. 100.; Münster. Stat. (1652.) das. p. 897., Culm. Stat. (1745.) das. T. X. p. 514. Ein ähnliches Verbot enthält das conc. Lat. V. Sess. XI. c. 5.

6a.) Das preuss. Strafgesetzbuch v. 14. Apr. 1851. bedroht denjenigen, welcher eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung blosstellt, mit Gefängniss bis zu drei Jahren. Ueber die Württemb. und Braunschw. Gesetzgebung s. Häberlin, Grundsätze des Crim.-Rechts, Bd. IV. S. 453.

7.) Erzbisch. Köln. Rundschr. vom 3. Nov. 1825. a. a. O. S. 11 f. — Decret des Vicar. zu Würzburg vom 21. Jan., 7. Sept. 1806., 10. März 1807. bei Lang, Samml. der Württemb. Ges. S. 140. 158. 169., Bisch. Constanz. Verordn. vom 2. Jan. 1807., 26. Oct. 1808. das. S. 165. 260.

8.) Alt, Der christl. Cultus, S. 311.

9.) Maynzer Diöcesanstatuten S. 59., Hirtenbrief des Bischofs von Evara vom 2. Apr. 1824. bei Lang a. a. O. S. 776.

10.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref., Maynzer Diöcesanstatuten S. 56., Erlass des Württemb. Generalvic. vom 18. Nov. 1823. bei Lang a. a. O. S. 766., Helfert, Heil. Handl., S. 122 ff.

§. 246.

3.) Von der Verehrung der Heiligen und Reliquien.*)

I. Die Kirche erweist denen, die sich durch hohe Frömmigkeit und Tugend im Leben auszeichneten, auch nach ihrem Tode hohe Verehrung, indem sie dieselben als Fürsprecher bei Gott anruft, und ihnen zu Ehren Festtage und Gottesdienste anordnet[1]). Früher sprach sich das Anerkenntniss der Heiligkeit bald stillschweigend durch die That, bald auf den Concilien aus. Schon zeitig aber trat der Papst ein[2]), als dessen Reservat das Recht der Heiligsprechung schon im zwölften Jahrhundert erscheint[2a]). Dasselbe wurde früher auf einer römischen Synode oder unter Beirath der Cardinäle und der vom Papste besonders eingeladenen Bischöfe ausgeübt. Später ist aber die Einleitung der nöthigen Voruntersuchung der durch Sixtus V. errichteten *Congregatio rituum* übertragen worden[3]), die für diesen Zweck eine sehr specielle Instruction befolgt, um die Verdienste des Heiligzusprechenden und die nach seinem Tode

von ihm gewirkten Wunder mit möglichster Gewissheit zu ermitteln. Nach diesen Untersuchungen, und nachdem verschiedene Consistorien zum Zwecke endlicher Prüfung abgehalten worden sind, erfolgt die Canonisation in einem feierlichen Acte und durch Ausfertigung einer Canonisationsbulle. Unterschieden wird übrigens zwischen Sanctification und Beatification, von denen die letztere als Erlaubniss zur Verehrung in einem beschränkten kirchlichen Kreise und als Stufe für die Heiligsprechung aufgefasst wird, mit welcher alsdann das Gebot der Verehrung in der ganzen Kirche verbunden ist. II. Grosse Ehrfurcht zollt die Kirche auch den Ueberresten der Heiligen oder den Reliquien. Die Identität derselben soll nach dem Concilium von Trient durch die Ordinarien untersucht werden[4]); sie geschieht jedoch oft auch durch die *Congregatio rituum*[5]). Ganze Körper oder grössere Reliquien der Heiligen sollen nur in der Kirche, und zwar die ersteren regelmässig in dem Altar, aufbewahrt werden, ein Gebot, das nur zu Gunsten der Fürsten und der Bischöfe gemildert ist. Kleinere dagegen können auch im Privatbesitze sein; nur ist die Veräusserung verboten[6]). III. Zur Weckung der Andacht lässt die Kirche auch die Verehrung der Bilder und Statuen Christi, der heil. Jungfrau, der Heiligen zu. Hierbei macht sie den Ordinarien die Aufsicht zur Pflicht; insbesondere fordert sie zur Aufstellung ungewöhnlicher Bildwerke die bischöfliche Genehmigung[7]).

*) Benedictus XIV., De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione, Patav. 1743. IV. T. fol.

1.) Conc. Trid. Sess. XXV. de invoc. sanct.

2.) Vergl. die Urk. v. Johann XV. (993.) bei Jaffé, Regesta p. 338., Benedict IX. (1041.) p. 360., Leo IX. (1050.) p. 372., Urban II. (1097.) p. 470., Paschalis II. (1109.) p. 499.

2a.) C. 1. X. de reliquiis et veneratione sanctorum III. 45. (Alex. III.) — Benedict. XIV. l. c. L. I. c. 9.

3.) Die hier üblichen Formen, wie sie seit Urban VIII. geordnet sind, das. L. I. c. 16 sqq.

4.) C. 2. X. h. t., conc. Trid. l. c.

5.) Benedict. XIV. l. c. L. IV. P. II. c. 26.

6.) Sehr specielle Verfügungen über das Reliquienwesen hat das Oesterreich. Recht, s. Helfert, Heil. Handl. S. 160 ff.

7.) Conc. Trid. l. c., Benedict. XIV. l. c. c. 21. — Ueber das Oesterreich. Recht, s. Helfert a. a. O. S. 169 ff.

§. 247.

4.) Von den Processionen und Wallfahrten.

Zur Erhebung des frommen Gefühls, so wie zur Darbringung besonderer Verehrung und Bitten finden theils an bestimmten Tagen, theils bei ausserordentlichen Anlässen feierliche Processionen und Bittgänge Statt; aus demselben Grunde ist das Wallfahren nach solchen Orten üblich, wo entweder berühmte Heilige verehrt oder ihre Reliquien aufbewahrt werden; endlich zu allgemeiner Weckung und Belebung werden sog. Volksmissionen gehalten; welche wesentlich in der Predigt und der Verwaltung des Sacraments der Busse und zwar durch Geistliche solcher Orden bestehen, welche der Mission zu dienen besonders bestimmt sind[1]). Diese anzuordnen oder zu gestatten sind nicht die Pfarrer, sondern allein die Bischöfe berechtigt, welche auch den Processionen, Bittgängen und Wallfahrten Maass und Ziel zu setzen befugt sind[2]). Aber auch die Staatsregierungen müssen das Recht haben, hindernd einzuschreiten, sobald die Freiheit, welche der Kirche auch in diesem Stück gewährt werden soll, den öffentlichen Frieden zu gefährden droht[3]).

1.) Ueber diese vergl. den Art. Mission in dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. — Eine ältere Anweisung z. B. bei Prosper Lambertin., Inst. XVII.

2.) Vergl. Münster'sche Stat. bei Krabbe, Stat. dioec. Monast. p. 90 ff., die Maynz. Diöcesanstat. S. 60., die Erzbisch. Köln. Verordn. v. 12. Mai 1826. in der zu §. 245. angef. Samml. S. 20., die Rottenburg. Generalvic.-Verordn. v. 25. Jan., 8. März 1822. bei Lang, Samml. der Württemb. Ges. S. 689. 692. u. A.

3.) Beispiele bieten die Oesterr. Gesetzgebung, Helfert a. a. O. S. 171 ff., das Württemb. Rescr. v. 17. Oct. 1811. bei Lang, S. 385., die Kurhess. Verordn. v. 29. März 1822. u. A. Nach dem Preuss. Ges. vom 11. März 1850. ist zu kirchl. Processionen, Wallfahrten und Bittgängen, wo sie in der hergebrachten Art stattfinden, eine vorgängige Genehmigung und selbst eine Anzeige nicht nothwendig. Ein Min.-Erlass v. 22. Mai 1852. hat die Abhaltung von Missionen in kathol. Gemeinden, welche in vorherrschend evang. Landestheilen zerstreut liegen, verboten. Eine Bayr. Verordn. v. 20. Juni 1851. bestimmt, dass bei der Anordnung aller nicht gewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten vorgängige Anzeige bei der weltlichen Behörde zu machen sei. Sollen dieselben unter freiem Himmel gehalten werden, so hat die Districtspolizeibehörde die Zulässigkeit nach dem Gesetz über Versammlungen und Ver-

eine zu würdigen, und darnach die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen. Sollen Geistliche zu solchen Andachten gerufen werden, die nicht einem im Lande recipirten Orden angehören oder den bayrischen Indigenat besitzen, so ist die Königl. Entscheidung vorbehalten (vergl. auch den Erlass v. 8. Apr. 1852.), gleich wie da, wo die gedachten Feierlichkeiten aus Anlass eines politischen Ereignisses gehalten oder die Kirchenglieder zur Theilnahme unter Einstellung der Arbeit im Gewissen verpflichtet werden sollen. Eine allgemeine Reservation des Jus circa sacra enthält in Betreff der Volksmissionen, Processionen, Wallfahrten u. dergl. die Württemb. Denkschrift v. 5. März 1853. Nach dem Concordat Art. IV. unter e) kann aber der Bischof: „secundum sacrorum canonum praescripta ea omnia ordinare .. quae ad ea religionis exercitia pertinent, quae ad suscitandam confirmandamque fidelium pietatem instituuntur." Das Oesterr. Concordat bestimmt Art. IV. unter d), dass es dem Bischof zustehe: „praescribere preces publicas aliaque pia opera, quum id bonum ecclesiae aut status populive postulet, sacras pariter supplicationes et peregrinationes indicere"

§. 248.

5.) Das officium divinum im engeren Sinne.*)

Schon von Beginn war es in der Kirche Sitte[1]), dass zu gewissen Tageszeiten die Gläubigen sich im Gebete vereinigten, und dass, wo dieses nicht geschehen konnte, jeder für sich dem Herrn das Opfer seines Gebets darbrachte. Hieraus wurde später in den Klosterkirchen ein stehender Dienst, der mit diesen in das Abendland überging, wo er weiter entwickelt und, wie im Orient, auch in anderen Kirchen eingeführt wurde[2]). Insbesondere war es bei Einführung des Instituts der Stifter ein Hauptzweck, dem Chordienste seine ununterbrochene Dauer zu sichern. Mit der Zeit traten hier aber sehr wesentliche Veränderungen ein, nicht blos durch die Gewohnheit der Canoniker, sich ihrer Verpflichtung zu entziehen und diese durch Vicarien versehen zu lassen (§. 133.), sondern auch dadurch, dass sich das *officium divinum* mehr in die Stille zurückzog und die Theilnahme der Laien wegfiel. Nunmehr ordnete sich also das Verhältniss dergestalt, dass das *officium divinum* in den Stiftskirchen von den Domherren oder ihren Vicarien, sowie in den Klöstern von den Professen gemeinschaftlich, von denjenigen aber, welche an der Theilnahme gehindert waren, wenigstens für sich abgehalten werden sollte, und diese letztere Verpflichtung ist auch für alle Geistlichen der höheren Grade und die Beneficiaten durch das neuere Recht

bestätigt[3]). Als Grundlage dient das römische Breviar[4]), das in seinen Ursprüngen bis in das eilfte Jahrhundert hinaufgeht, und nach mancherlei Redactionen zuletzt von Pius V., dann von Urban VIII. und Clemens VIII. herausgegeben worden ist. Die Tageszeiten für die einzelnen Gebete sind noch jetzt, wie schon zur Zeit des heil. Benedict, das Matutinum mit den Laudes (*officium nocturnum*), die Prim, Terz, Sext, Non, die Vesper und das Completorium (*officium diurnum*). Doch ist hier Vieles den Gewohnheiten der einzelnen Diöcesen und selbst dem Gewissen der einzelnen Geistlichen überlassen, da, so sehr auch die Gesetze auf die Erfüllung der Gebetspflicht, selbst unter Androhung von Strafe[5]), dringen, dennoch zugleich anerkannt ist, dass dieselbe unter dringenden Umständen unterlassen werden könne. Deshalb haben auch die Moraltheologen und Casuistiker die Frage, wann das *officium divinum* unterlassen, oder die festgesetzten Gebete auf andere Stunden verlegt werden dürfen, sehr umständlich behandelt[6]).

*) van Espen, De horis canonicis et singulis earum partibus, in Opp., Allioli, Ueber das innere Motiv der canonischen Horen und ihren Zusammenhang, Augsburg 1847.

1.) Die Geschichte des officium divinum ist ausführlich von Thomassin., P. I. l. 2. c. 71 sqq. erörtert.

2.) C. 13. (conc. Agath. 506.), c. 14. (conc. Gerund. 517.) Dist. V. de cons., c. 9. Dist. XCII. (conc. Tol. I. 400.), c. 2. Dist. XCI. und c. 1. X. de cel. miss. et sacr. euchar. et divinis officiis III. 41. (Cap. Hincmar. Rem.).

3.) Sess. XXI. conc. Bas. c. 8., Pragm. sanct. tit. XI. bei Koch p. 137 sqq., conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. — Prosper Lambertin., Instit. CVII.

4.) Gregor VII. soll zuerst aus den Psalmen, Homiliarien, Martyrologien etc., deren man sich früher bediente, einen Auszug gemacht haben, der Breviar genannt wurde. Später wurde dasselbe durch den Franciskanergeneral Haymo auf Befehl Gregors IX., dann auf Befehl Clemens VII. von dem Cardinal Quignone verbessert. Zuletzt ist es unter Pius V. neu redigirt. Devoti, Institt. T. I. p. 568., van Espen l. c. P. I. c. 4. §. 2. Einzelne Mönchsorden haben aber besondere Breviare. — Ueber die rücksichtlich der Breviare in Oesterreich bestehenden Censurbestimmungen s. Helfert a. a. O. S. 130.

5.) Diese ist gemeinrechtlich bei Canonikern der Verlust der Distributionen. Jetzt entscheiden hier die besonderen Statuten, die schon früher das Verhältniss sehr verschieden gestaltet hatten.

6.) Eine Zusammenstellung bei Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. *Officium divinum* Art. IV.

§. 249.

IV.) Der Cultus der evangelischen Kirche.*)

I. Die Reformatoren verwarfen den katholischen Begriff der Messe[1]) und fassten dieselbe als die gemeinsame Feier des Abendmahlssacraments. Diese geschieht noch jetzt regelmässig nur in dem gemeinsamen Gottesdienste. Da sie jedoch nur möglich ist, wenn sich Communicanten melden, indem die blosse Feier durch den Geistlichen den Anschauungen der evangelischen Kirche fern liegt, so ist es üblich geworden, dass in nicht sehr zahlreichen Gemeinden das Abendmahl nur an bestimmten Sonntagen gespendet wird. Dagegen ist II. die Predigt ein absolut wesentlicher Theil des gemeinsamen Gottesdienstes. Als Grundlage dienen ihr (wiewohl nicht bei den Reformirten) die Perikopen[2]), im Wesentlichen dieselben Abschnitte der Schrift (*evangelium, epistola*), die schon früh in der Kirche an bestimmten Sonn- und Festtagen verlesen zu werden pflegten. In der neueren Zeit sind diese oft revidirt und geändert, und überall ist den Geistlichen eine durch besondere Anlässe bedingte Abänderung vorbehalten worden. Zur Predigt sind grundsätzlich die Träger des geistlichen Amtes berufen. Die Gesetzgebungen lassen jedoch zu, dass auch Candidaten des Predigtamtes und ausnahmsweise, mit Genehmigung der Superintendenten, auch Studirende der Theologie die Kanzel betreten. In Beziehung auf den Inhalt der Predigten muss das Befugniss der Geistlichen, von der Kanzel gegen ihre Gemeindeglieder persönliche Rügen zu verhängen, entschieden verneint werden[3]). Zwar wurde im siebzehnten Jahrhundert und noch später oft das Gegentheil, ja selbst das Recht der Geistlichen, die Obrigkeit zu strafen, behauptet[4]). Diese Art der Disciplin hatten jedoch schon früher manche Landesgesetze mit gutem Grunde verboten[5]). Der Verpflichtung, sich in ihren Predigten der Schmähung andrer Confessionen zu enthalten, unterliegen die evangelischen Geistlichen gleichermaassen (§. 245.). III. In Beziehung auf die gottesdienstlichen Gesänge steht das Recht der Auswahl nach den besonderen Beziehungen des Tages und der Predigt schlechthin dem Pfarrer zu; doch lassen die Agenden oft bestimmte Lieder, in denen sich das *Credo* und das *Gloria*

der alten Liturgieen darstellen, an jedem Sonntage wiederkehren. IV. Die Gebete bei dem Gottesdienste sind in den Agenden vorgezeichnet. Das Gebet für den Landesherrn hat in den überall nach der Predigt Statt findenden Fürbitten seine wesentliche Stelle. Endlich sind V. in den Kirchenordnungen schon früh auch sonntägliche Katechesen für die reifere Jugend, seltener für die Gemeindeglieder überhaupt angeordnet worden[6]).

) Vergl. die oben §. 242 angeführten Schriften und die §. 243. Anm. 6. citirte Schrift von Kliefoth.

1.) Aug. Conf. A. III. (Hase p. 23.), Apol. Conf. A. XII. (ib. p. 250.), Art. Schmalk. ib. p. 305.

2.) Augusti, Denkwürdigkeiten Bd. VI. S. 196.

3.) Puchta, Recht der Kirche S. 144.

4.) Gerhard, Loci theol. T. XIII. p. 110 sqq. (Ed. Cotta).

5.) S. z. B. Württemb. Befehl vom 18. Nov. 1550. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 96., Sächs. Generalart. (1580.), in meiner Sammlung der K.-O. Bd. II. S. 433.

6.) Vergl. die Nachweisungen am Schlusse des 2. Bandes meiner Sammlung der Kirchenordnungen, und als Beispiele zur Bekundung der heutigen Verhältnisse, für Württemberg: Hauber, Recht und Brauch Bd. I. S. 93., für Sachsen: Verordn. v. 24. Febr. 1854. im A. K.-Bl. Bd. III. S. 183., für die Prov. Preussen den Cons.-Erl. v. 20. Oct. 1856. das. Bd. V. S. 673.

§. 250.

V.) Von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Pfarrgottesdienste und von dem Privatgottesdienste.

I. Das canonische Recht verpflichtet die Parochianen, an Sonn- und Festtagen der Messe in der Pfarrkirche beizuwohnen, den Pfarrer aber, fremde Parochianen von der Messe auszuschliessen[1]), und auch das neuere Recht weist die Bischöfe an, zum Besuche der Pfarrmesse an jenen Tagen ihre Untergebenen zu ermahnen[2]). Namentlich in Folge der Entwicklung des Gottesdienstes in den Klöstern ist jedoch jene Vorschrift durch den Gebrauch gemildert, und der Besuch der Messe auch in anderen, besonders den Klosterkirchen, als erlaubt angesehen worden. Sobald aber aus bestimmten positiven Thatsachen geschlossen werden kann, dass die Parochianen „*in contemtum*" des eigenen Pfarrers eine andere Kirche besuchen[3]), ist der letztere ohne Zweifel berechtigt, durch Ermahnungen und dann durch Anzeige an

die vorgesetzte Behörde einzuschreiten. Dieses verordnen in Beziehung auf die Vernachlässigung des Gottesdienstes auch die älteren evangelischen Kirchenordnungen[4]), die zuweilen selbst eine Strafe für die Versäumung festsetzen. Hiervon ist man schon längst mit Recht abgekommen; dagegen kann nicht bestritten werden, dass der Pfarrer die Verachtung des Gottesdienstes zum Gegenstande der Privatseelsorge machen dürfe, und dass demjenigen, der sich der Gemeinschaft des Gottesdienstes entzieht, kein Stimmrecht in der kirchlichen Gemeinde zustehen sollte[5]). II. So sehr auch die katholische Kirche die Verpflichtung zur Theilnahme am Pfarrgottesdienste anerkennt, hat sie doch schon früh den Privatgottesdienst in geweihten Oratorien oder Capellen[6]) unter Leitung eines Geistlichen mit bischöflicher Erlaubniss gestattet; ja seit dem dreizehnten Jahrhundert bedurfte es der letzteren überhaupt nicht mehr, indem die Dominikaner und Franziskaner überall an einem tragbaren Altare die Messe lesen durften. Dieses ist aber seit dem Concilium von Trient unpraktisch (§. 244.). Indessen wird die Erlaubniss zur Anlegung eines Privatoratoriums nur mit grossen Beschränkungen[7]) gegeben, indem regelmässig den nicht zur Familie des Besitzers gehörenden Personen der Zutritt versagt, und die Messe an bestimmten hohen Festtagen verboten wird. Verschieden von diesen Bethäusern sind die öffentlichen Capellen, in denen in Folge einer Stiftung an gewissen Heiligenfesten die Messe gelesen, oder auch regelmässig für die Einwohner eines gewissen Ortes ein Gottesdienst durch einen Capellan gehalten wird[8]). Das Verhältniss zwischen solchen Oratorien und den Pfarrkirchen wird durch die Fundationsurkunden bestimmt. Häufig aber finden sich in den Diöcesanstatuten Beschränkungen angeordnet, zu denen namentlich gehört, dass die Messe in ihnen nicht vor absolvirter Pfarrmesse gelesen werden darf[8a]). — In der evangelischen Kirche setzt die Anlegung von Capellen zum Privatgottesdienste, die hier nicht oft vorkommt, die Genehmigung des Kirchenoberen voraus. Die Schlosscapellen sind gewöhnlich öffentliche Kirchen, nur dass bei ihnen kein Gemeindeverband besteht[9]). III. In der katholischen Kirche kann von einer Berechtigung der Laien, sich ohne den Pfarrer zu gottesdienstlichen Uebungen zu vereinigen, nicht die Rede sein, und selbst solche Andachten, die unter Lei-

tung des letzteren gehalten werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Ordinarius [10]). Desto mehr aber ist die ganze Frage für die evangelische Kirche von Bedeutung geworden, seit sich das religiöse Gefühl vor der Erstarrung der Orthodoxie in die *Collegia pietatis*, vor dem verflachenden Rationalismus in die sg. Conventikel zurückgezogen hatte. Oft haben die Staatsgesetzgebungen solche Privatvereinigungen ganz verboten [11]). Diese Bestimmung ist jedoch in der Allgemeinheit nicht zu billigen [12]). Vollkommen zulässig ist es zuvörderst, dass der Geistliche und die Gemeinde zur Privaterbauung sich versammeln, und hier kann nur eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde, nicht die Erlaubniss der letzteren für wesentlich gehalten werden [13]). Aber auch das Recht der Einzelnen, sich unter sich selbst zur Andacht zu vereinigen, ist an sich nicht zu bestreiten, weil es ein Ausfluss des allgemeinen Priesterthumes ist. Diesem kann also das Kirchenregiment nicht wehren, sobald nicht eine durch die Vernachlässigung des gemeinsamen Gottesdienstes bethätigte separatistische Gesinnung und sectirerische Lehren hervortreten; vielmehr hat es seiner Pflicht genug gethan, wenn es fordert, dass bei der Einrichtung regelmässiger Privatzusammenkünfte dem Geistlichen und der weltlichen Behörde Anzeige gemacht und beiden der Zutritt niemals verweigert werde [14]).

1.) C. 4. 5. X. qu. 2. (conc. Nannet.) — conc. Agath. (506.) c. 21. in c. 35. Dist. I. de cons.

2.) Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. miss. Aeltere und spätere Diöcesanstatuten drohen zuweilen Strafen an, Pomesan. Stat. (1480.) bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R. Bd. I. Abth. 1. S. 169. d. Urk., Regensb. Stat. (1512.) bei Hartzheim, T. VI. p. 94., Cöln. Stat. (1536. 1549.) das. p. 284. 556., Trier Stat. (1678.) das. p. 67.

3.) Benedict. XIV., De synod. dioec. L. XI. c. 14. — Dagegen Seitz a. a. O. S. 216 ff., der die absolute Verpflichtung der Parochianen und die Anwendbarkeit der öffentlichen Beschämung e suggestu und der Censurgrade bis zur Excommunication behauptet. Dieser Schriftsteller ist also strenger als die Congr. Concil., deren Entscheidungen bei Benedict. XIV. erwähnt sind.

4.) Württemb. Generalrescr. v. 1542. bei Eisenlohr, Bd. I. S. 64., Verordn. des Marggr. Albrecht von Brandenburg (1543.) bei Jacobson a. a. O. Abth. 2. S. 35. d. Urk., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 46.

5.) Puchta, Recht der Kirche, S. 123.

6.) Ueber die Ableitung dieses Wortes s. o. §. 141. Anm. 1.

7.) Darüber s. die Resol. Nr. 17. zu conc. Trid. Sess. XXII. de obs. in cel. miss. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

8.) Erzb. Köln. Instr. pro vicariis ad sacellum residentibus v. 31. Juli 1826. in der Sammlung der allg. Verordn. (1837.) S. 24 f.

8a.) Dies versteht sich indessen nicht von selbst, sondern es bedarf einer besonderen bischöflichen Anordnung, vergl. die Decl. und Resol. Nr. 42 ff. a. a. O.

9.) Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 250 f.

10.) Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, S. 291.

11.) Vergl. z. B. Kurhess. Cons.-Rescr. vom 19. Febr. 1835. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. I. S. 452.

12.) Vergl. das bei Rheinwald a. a. O. abgedruckte Gutachten von Hupfeld.

13.) Puchta, Recht der Kirche, S. 142.

14.) Treffliche Grundsätze stellt ein Württemb. Generalrescr. vom 10. Oct. 1743. bei Eisenlohr a. a. O. Bd. I. S. 641 ff. auf. Diese werden auch in Sachsen befolgt, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 57.

§. 251.

VI.) Die Festtage.*)

1.) Uebersicht.

Zur Erinnerung an die Hauptmomente der heiligen Geschichte feiert die Kirche bestimmte Tage, an denen sie selbst die gefeierten Thatsachen im Geiste immer wieder mit durchlebt. An die Stelle des Sabbats ist der Sonntag getreten, welcher der immerwährende Träger der Erinnerung an die Auferstehung ist. Die übrigen Hauptfeste haben sich allmälig nach bestimmten Cyklen[1]) so geordnet, dass die Menschwerdung Christi in dem Weihnachtsfeste gefeiert wird, dem als Erinnerung an die Verheissung die Adventszeit vorausgeht[2]). Der Ostercyklus, eingeleitet durch die vierzigtägige Fastenzeit, feiert die That der Erlösung und die Auferstehung. Seinen Endpunct bildet das Fest der Himmelfahrt, an das sich der Pfingstcyklus zur Feier der Ausgiessung des heiligen Geistes anknüpft. Ausser diesen Festen sind in der katholischen Kirche noch viele andere zu Ehren Christi, der Jungfrau Maria, der Apostel und der Märtyrer üblich, die in den grossen Festcyklus eingeordnet, und zum Theil auch in der evangelischen Kirche, wiewohl überall in verschiedenem Maasse, beibehalten worden sind[3]).

*) Augusti, Die Feste der alten Christen (Archäol. Bd. I—III.), Leipz. 1820. 3 Bde., Staudenmaier, Der Geist des Christenthums u. s. w. (s. o. §. 242. *), Alt, Der christliche Cultus, S. 526 ff., Strauss, Das evangel. Kirchenjahr, Berl. 1850.

1.) Klöpper, Liturgik S. 91 ff.

2.) Für die Geschichte der einzelnen Festtage muss auf die einschlagende kirchengeschichtliche Literatur (Winer, Handb. der theol. Lit. Bd. I. Sp. 616 ff.) verwiesen werden. Auch die Lehre von dem Kalender und der Zeitrechnung ist hier, als nicht in das Gebiet des Kirchenrechts gehörig, übergangen worden.

3.) Eine Uebersicht über die Uebungen in den verschiedenen evangelischen Landeskirchen findet sich in dem A. K.-Bl. Bd. II. S. 518 ff. 563 ff.

§. 252.

2.) Die Feier der Festtage und das Recht der Anordnung.

I. An den Festtagen vereinigt die Kirche ihre Glieder zu gemeinschaftlichem Gottesdienste, dem sie je nach der Bedeutung der ersteren bald ein grösseres, bald ein geringeres Maass von Feierlichkeit giebt. Aber auch dadurch ehrt sie die Tage der Feier, dass sie ihren Gliedern zur Pflicht macht, an denselben sich weltlicher Geschäfte und Vergnügungen abzuthun. Einzelne hierher gehörige Verfügungen der Concilien finden sich schon frühzeitig[1]); allgemein wurde jedoch jene Verpflichtung nur dadurch, dass der christliche Staat die Festangelegenheit zu der seinigen machte, und den Stillstand der weltlichen Geschäfte anordnete[2]). So war es unter den christlichen Kaisern und auch im fränkischen Reiche[3]), bis die päpstliche Gewalt auch in dieser Beziehung bestimmend in den Vordergrund trat. Später wurde indessen auch hier der katholischen Kirche gegenüber die Staatsgewalt in ihr Recht wieder eingesetzt, so, dass jetzt die bürgerliche Feier der Festtage von ihr angeordnet[4]) und die Verletzung mit polizeilicher Strafe geahndet wird, während die von der Kirche erlassenen Anordnungen sich in dem Gebiete des *forum internum* halten. Gemeinsam allen Gesetzgebungen ist das Verbot gerichtlicher Verhandlungen, der Frohndienste, des Betreibens störender Gewerbe, der Jahrmärkte[5]), der Feldarbeiten u. s. w., gemeinsam aber auch dieses, dass die Strafe in Nothfällen nicht eintritt. Das Recht der Beurtheilung der letzteren gebührt zunächst den Polizeibehörden, beziehentlich bei gerichtlichen Handlungen den Gerichten selbst. II. Das Befugniss, allgemeine Festtage anzuordnen, steht in der katholischen Kirche nach der Natur der Sache, eben so wie das in der neueren Zeit oft ausgeübte Recht der Aufhebung oder Verlegung[6]), allein dem Papste zu[7]); die Feier besonderer Festtage in den ein-

zelnen Diöcesen wird von den Ordinarien vorgeschrieben[8]). Diese ganze Angelegenheit gehört jedoch zu den gemischten[9]), in denen die Kirche im Einverständnisse mit dem Staate handeln muss, wenn sie will, dass ein von ihr angeordneter Festtag nicht blos kirchliche, sondern auch bürgerliche Bedeutung haben soll. Dass auch der Landesherr in ausserordentlichen Fällen die Anordnung eines Festtages fordern dürfe, ist ausser Zweifel und von der Kirche selbst zugestanden[10]). In der evangelischen Kirche werden Festtage durch die Regenten angeordnet, verlegt oder aufgehoben. Das letztere hat aber seine Gränze theils in der nothwendigen Rücksicht auf die Wünsche der Kirche, theils in dem Grundsatze, dass kein Festtag beseitigt werden kann, der ein Hauptmoment der Geschichte der Erlösung feiert.

1.) S. z. B. c. 66. Dist. I. de cons. (Statutt. eccl. ant.), c. 1. C. XV. qu. 4. (conc. Tarrac. I. 516.).

2.) Ueber das durch Constantin d. Gr. für den Sonntag erlassene Verbot: Sozom. hist. eccl. I. 8., c. 1. Theod. Cod. de fer. II. 8., c. 3. J. C. h. t. III. 12. (321.). Dieses ist wiederholt in der c. 2. Theod. Cod. h. t. von Grat., Valent. und Theod. (387.). Für die Osterzeit: c. 19. Th. C. h. t. von Valent., Theod. und Arcad. (389.), welches Gesetz in c. 7. C. J. interpolirt ist, und c. 21. h. t. (392.). Für Epiphan. und Natal. Dom.: c. 24. Th. C. h. t. von Arcad. und Honor. (400.), für Pfingsten: c. 5. Th. C. de spect. XV. 5. Die von Eichhorn, Bd. II. S. 255. wiedergegebene c. 2. J. C. h. t. ist unächt, v. Savigny, Geschichte des R. R. Bd. IV. S. 315 ff.

3.) Const. Childeb. (c. a. 554.) bei Pertz, T. III. p. 1., Guntchramn. (385.) ib. p. 3., Childeb. (596.) c. 14. ib. p. 10., Cap. Pippin. (755.) c. 14. ib. p. 26., Cap. Car. M. (789.) c. 80. ib. p. 80. — Cap. Reg. Fr. V. 153. (conc. Mog. 813. c. 37.).

4.) Irmischer, Staats- und Kirchenverordnungen über die christl. Sonntagsfeier, Abth. I., Erl. 1839. Die neueste Zeit hat hier eine schwere Schuld wieder gut zu machen gesucht, indem überall die Staatsregierungen die oft in Vergessenheit gerathenen Bestimmungen über die Einstellung weltlicher Geschäfte an den Festtagen wieder in Erinnerung gebracht haben. Mannichfache hierauf zielende Verordnungen sind in dem Stuttg. Allg. K.-Blatt mitgetheilt.

5.) Das Abhalten von Jahrmärkten an Festtagen ist nach der Disciplin der katholischen Kirche in der Regel verboten, wie dies die Decl. der Congr. Conc. zu dem Schlusse der Sess. XXV., welche in der Leipz. Ausg. v. 1853. mitgetheilt sind, beweisen. Darüber und über die Ausnahmen enthält Benedicts XIV. Const. Ab eo tempore v. J. 1745. eine sehr ausführliche Erörterung.

6.) Aeltere Beispiele bei Kopp a. a. O. S. 231 ff. — In den östlichen Theilen der Preuss. Monarchie gründet sich die Festordnung auf Ver-

fügungen von Clemens XIV. (24. April 1772.) und Pius VI. (19. April 1788.). Am linken Rheinufer dagegen galt das zum franz. Concord. v. J. 1801. gehörige Indultum de reduct. fest. vom 9. April 1802. (Weiss, Corp. jur. eccl. cath. p. 74.). Später ist aber für die westlichen Provinzen durch apost. Schreiben vom 2. Dec. 1828. die Festordnung der östlichen Provinzen eingeführt worden. — Vergl. Festordnung für die Erzdiöcese Köln, vom 7. Mai 1829. in der Sammlung der allgem. Verordn. (1837.) S. 107., nebst der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1829. das. S. 115. — Für die Erzdiöcese Posen: Fürstenthal, Samml. Bd. I. S. 414 f. — Für die Diöcese Maynz vergl. die auf ein Breve vom 19. Dec. 1836. gestützte bisch. Verordn. vom 10. Febr. 1837., bei Schumann, Samml. S. 250. — In Bayern gründet sich die Festordnung auf die durch Clemens XIV. im J. 1772. geschehene Reduction; in Oesterreich auf die Reduction v. J. 1771., Helfert a. a. O. S. 222 ff. — Für Württemberg: Bischöfl. Constanz. Verordn. vom 9. Jan. 1782., 11. Mai 1803. und Pastoralanweisung vom 15. Dec. 1803. bei Lang, Samml. S. 30. 54., Verordn. des Würzb. Ordin. vom 16. Mai 1803. das. S. 32. — Für Fulda: Bischöfl. Verordn. v. 18. Jun. 1770. — Für Sachsen: Verordn. des apost. Vicar. vom 28. Dec. 1830. bei Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Festtage. — Dass an supprimirten Festtagen de praecepto die Pfarrer verpflichtet seien, die Messe pro populo zu appliciren, hat die Congr. Conc. entschieden, vergl. die Resol. Nr. 46. zu Sess. XXII. de obs. in eccl. missae a. a. O. und ist in einer Encyclica vom 3. Mai 1858. ausdrücklich festgestellt. — Verhoefen, De missae sacrificio a parochis .. pro plebe .. offerendo diebus dominicis et festis etiam indulto apost. d. 9. April 1802. in gallic. reipubl. territorio suppressis, Lovan. 1842.

7.) Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 18. — Andere Ansichten sind auf der Grundlage des Episkopalsystems entwickelt bei Kopp, Die katholische Kirche, S. 313 ff.

8.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de regular.

9.) Bayr. Ed. vom 26. Mai 1818. §. 76.

10.) Bayr. Concord. A. XVIII. vergl. mit dem angef. Ed. §. 55.

VIERTES CAPITEL.

Die Sacramente.

§. 253.

I.) Begriff und Uebersicht.

I. Den Höhenpunct des christlichen Lebens bilden die Sacramente, die Veranstaltungen, in denen Gott seine unsichtbare Gnade durch sichtbare Zeichen mittheilt, und den Menschen die Wirkungen des Verdienstes Christi zueignet[1]). Deren hat die Lehre der katholischen Kirche seit dem zwölften

Jahrhunderte sieben anerkannt[2]), die Taufe, die Firmung, die Eucharistie, die Busse, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe[3]), die sie theils durch das geschriebene Wort, theils durch die Tradition erweist. II. Zur gültigen Spendung des Sacraments müssen sich vereinigen die rechte Materie, d. i. das äussere, wahrnehmbare Zeichen, die rechte Form, d. i. die Worte, welche den Sinn dieses Zeichens ausdrücken, endlich der rechte Minister[4]). Dieser kann nach dem ganzen Geiste der Kirche ordnungsmässig nur der Priester sein; doch macht die Taufe eine Ausnahme, und rücksichtlich des Ehesacramentes besteht eine von der Kirche nicht entschiedene Controverse, deren §. 262. gedacht werden wird. Die sittliche Unwürdigkeit des ministrirenden Priesters hebt die objective Wirkung des Sacraments nicht auf, diese tritt vielmehr überall ein, wo die *intentio faciendi id quod facit ecclesia* in dem Ministranten vorhanden war[5]). III. Von dem Empfänger fordert die Kirche eine Disposition, welche je nach den verschiedenen Sacramenten verschieden ist. Das Allgemeine aber ist, dass erwachsene Menschen die Sacramente nur dann gültig empfangen, wenn sie nicht blos nicht eine entgegengesetzte und widerstrebende Absicht, sondern positiv die Intention des Empfanges haben, auf die indessen (abgesehen von der Busse) auch aus einem früheren Verhalten geschlossen werden kann[6]). IV. Das Sacrament wirkt nach der Lehre der Kirche *ex opere operato*, d. h. nicht aus Verdienst des Empfängers oder Ausspenders, sondern Christi, der durch die richtig vollzogene Handlung die göttliche Gnade mittheilt. Neben dieser allgemeinen haben aber einzelne Sacramente, die Taufe, Firmung und Ordination, noch die besondere Wirkung, dass sie der Seele ein eigenthümliches, unauslöschbares Gepräge aufdrücken[7]), weshalb sie nicht wiederholt werden dürfen[8]). V. Die evangelischen Kirchen stimmen darin überein, dass sie als Sacramente nur die Taufe und das Abendmahl in der Schrift eingesetzt finden[9]); dass sie diesen einen göttlichen Inhalt beilegen, indem sie annehmen, es werde durch sie die göttliche Gnade wahrhaft und auf übernatürliche Weise[10]), nicht *ex opere operato*, sondern nur dem gläubigen Empfänger überbracht[11]), ferner, dass auch sie den Segen des Sacraments nicht von der Beschaffenheit des spendenden Geistlichen

abhängig machen[12]), und zuletzt, dass sie die Wiederholung der Taufe nicht gestatten.

1.) Vergl. conc. Trid. Sess. VII. de sacr. in gen., Sess. XIII. c. 3. de euchar., Catech. conc. Trid. P. II. c. 1. (Ed. Lips. 1840.) p. 112 sqq. — Münscher, Dogmengeschichte 3. Ausg. von v. Cölln, Th. II. Abth. 1. (Cass. 1834.) S. 185 ff.

2.) So zuerst in einer Rede des Bischofs Otto v. Bamberg (1124.), Canisius, Lect. antiq. ed. Basnage, T. III. P. 2. p. 62.; dann bei Petr. Lomb. Sent. L. IV. dist. 1 sqq., bei Gratian u. a.

3.) Conc. Trid. l. c.

4.) Conc. Flor. (1439.) in Harduin. Conc. T. IX. p. 437., Catech. conc. Trid. c. 1. qu. 10. (p. 120.) nach Petr. Lomb. l. c. dist. 1.

5.) Conc. Trid. l. c. can. 11. nach Thom. Aqu. P. III. qu. 64. Art. 8 sqq. — Dies ist aber ein sehr controverses Gebiet. Ueber die Frage, ob das Sacrament wirksam gespendet sei, wenn der Ministrant äusserlich zwar den Ritus vollzog, aber innerlich eine beschränkende oder auch entgegengesetzte Absicht hatte, vergl. Benedict. XIV., De syn. dioeces. L. VII. c. 6. In Fällen dieser Art kann eine bedingte Wiederholung nöthig werden, worüber die kirchliche Autorität zu entscheiden hat. — Vergl. über diese Intentionslehre: Nitzsch, Protest. Beantwortung der Symbolik Möhlers, S. 153 ff.

6.) Darüber sind die Dogmatiker und Moraltheologen zu vergleichen, s. auch Devoti, Instit. T. I. p. 379. — In Beziehung auf die Taufe enthält c. 3. X. de bapt. III. 42. den allgemeinen Grundsatz. Hinsichtlich der praktischen Beziehungen, welche sich für die Ordination ergeben, vergl. die Entscheidungen der Congr. Conc. zu Sess. XXIII. de sacr. ord. in der Leipz. Ausg v. 1853.

7.) Conc. Trid. can. 6. 8. l. c.

8.) Conc. Trid. l. c. can. 9. — Bei diesen Sacramenten kommt daher, wo die rechte Spendung zweifelhaft ist, eine bedingte Wiederholung vor. Vergl. den folg. §.

9.) Die Apologie zählt (p. 200. ed. Hase) noch die Absolution unter die Sacramente. — Conf. Helv. II. c. 19., Belg. c. 33. Auf die Differenzlehren ist hier nicht einzugehen.

10.) Conf. Aug. A. XIII. 13., Apol. ib. p. 253., Conf. Helv. l. c.

11.) Conf. Aug. A. XIII. 13., Apol. ib. p. 203., Conf. Scot. A. 21. Gall. A. 37. u. a.

12.) Conf. Aug. A. VIII., Conf. Helv. c. 19., Angl. A. 26.

§. 254.

II.) Einzelne Sacramente.

A.) Die Taufe.*)

I. Nach der Lehre beider Kirchen wird durch die Taufe der Eintritt in die christliche Gemeinschaft begründet. Ueber die Heilswirkungen der Taufe bestehen im Einzelnen dog-

matische Differenzen. Aber allgemein ist wiederum die Lehre, dass die Taufe das Pfand einer göttlichen Gnade ist, und einstimmig sind, ungeachtet einer Verschiedenheit in der dogmatischen Begründung, die Kirchen ferner darin, dass dieses Pfand der Gnade schon den Kindern zu ertheilen sei, wie dies die Kirche von Alters her gethan hat[1]). Eine Folge dieser Auffassung ist es, dass für christlich erzogene Kinder christlicher Aeltern die Taufe bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet wird[2]). II. Die Materie des Sacraments ist nach der katholischen Lehre reines, und zwar regelmässig benedicirtes Wasser[3]), mit dem nach der heutigen Praxis[4]) der Kirche der Kopf besprengt wird; die Form besteht in den Worten: *Ego te baptizo in nomine Dei Patris, Filii et Spiritus sancti*[5]). Die evangelische Kirche bedient sich ebenfalls des reinen (wiewohl nicht des geweihten) Wassers, und der entsprechenden deutschen Formel. Der mit dieser früher verbundene, aus der Abrenunciation entstandene Exorcismus ist jetzt meist ausser Uebung[6]); doch enthalten zuweilen die Agenden doppelte Formulare, in welchem Falle dann der Geistliche die Anwendung des Exorcismus auf Verlangen um so weniger verweigern kann, als der letztere mit einer Grundlehre der Kirche zusammenhängt[7]). III. Die Spender der Taufe waren in der früheren Zeit die Bischöfe[8]), und nur mit ihrer Erlaubniss die Priester und Diakonen. Später, als das Christenthum sich mehr und mehr verbreitete, und nicht mehr alle Taufen in der bischöflichen Kirche geschehen konnten, wurden auf dem Lande besondere Taufkirchen errichtet (§. 141.), in denen besonders angestellte Priester die Taufe spendeten. Diese Kirchen wurden allmälig zu Mittelpuncten gottesdienstlichen Lebens für die Einwohner eines gewissen Bezirkes, einer Parochie, und es bildete sich damit zugleich der Grundsatz aus, dass auch die Taufe zu den Rechten des geistlichen Vorstehers der Parochie, des Pfarrers, gehöre[9]). Dass ein Diakon mit Erlaubniss des Bischofs oder Pfarrers taufen könne, ist unbestritten. Im Nothfalle[10]) kann jedoch die Taufe überhaupt von jedem Menschen, der seiner Vernunft mächtig ist, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, ertheilt werden, weshalb die katholische Kirche auch die von einem Ketzer und selbst von einem Ungläubigen vollzogene Taufe für gültig hält, sobald sie nur mit der Intention zu taufen und mit der gesetzlichen Form und

Materie vollzogen wurde. Dass sich Jemand selbst taufe, ist unzulässig. Der Märtyrertod (*baptismus sanguinis*) oder das im gläubigen Verlangen nach den Segnungen der Taufe erfolgte Dahinscheiden (*baptismus flaminis*) ersetzen aber den Mangel des Sacraments in Absicht auf die Rechtfertigung[11]. IV. In der evangelischen Kirche gehört die Taufe gleichfalls zu den Parochialrechten. Die Nothtaufe lässt nur die lutherische, nicht die reformirte Kirche zu[12]. Ueber die Gültigkeit der ausser der evangelischen Kirche vollzogenen Taufen bestehen in der Theorie mannichfache Zweifel, welche in der neuesten Zeit besonders aus Veranlassung der mancherlei neuentstandenen Secten hervorgetreten sind. Die richtige Ansicht ist, dass nicht blos der Gebrauch der Taufformel und des Wassers, sondern das objective Moment des Bekenntnisses entscheidet[12a]. Versteht eine Gemeinschaft unter dem Vater, Sohn und Geist in ihrem Bekenntniss etwas Anderes als die Kirche, so kann eine Ceremonie, auch wenn sie mit der christlichen Taufformel und mit Wasser vollzogen wurde, nicht als eine Taufe angesehen werden. Auf die Intention des Ministranten kann es dabei hier so wenig, wie in anderen Fällen ankommen, da die vollzogene Handlung lediglioh nach dem Auftrag zu beurtheilen ist, durch welchen sie veranlasst wurde. V. Von dem Täuflinge fordern beide Kirchen, dass er lebendig und in menschlicher Form geboren sei[13]. Die katholische gestattet zugleich, dass in Nothfällen der nur zum Theil an das Licht gebrachte Foetus getauft werde[14]. VI. Der Ort der Taufe ist zunächst die Kirche. Doch gestatten zahlreiche bischöfliche Verordnungen[15], dass zur Winterszeit oder in sonstigen Nothfällen der Pfarrer das Sacrament auch in der Wohnung der Aeltern spende, und dieses ist auch in evangelischen Ländern Rechtens[16], in denen zugleich oft bevorzugten Classen der Bevölkerung die Haustaufe als Privilegium gewährt[17] ist, ganz so, wie zu Gunsten der Fürsten schon das canonische Recht eine Ausnahme anordnet[18]. VII. Nach den übereinstimmenden Grundsätzen beider Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt. Um nicht gegen dieses Princip zu verstossen, wendet die katholische Kirche bei Findelkindern und in andern Fällen, wo entweder die Thatsache der Taufe selbst oder die richtige Vollziehung zweifelhaft ist, eine bedingte Taufformel an[19]. Die evangelische Kirche hat keine solche bedingte Taufe[19a].

Um so mehr haben die Geistlichen die Verpflichtung, sich in Zweifelsfällen möglichste Gewissheit zu verschaffen. Ist diese nicht zu gewinnen, so wird alsdann die Taufe ohne Weiteres vollzogen. VIII. Nachdem die Kindertaufe zur Regel geworden, war es Sitte, dass anstatt der Täuflinge besondere *sponsores, fidejussores*, der Kirche für die letzteren auf die Frage des Taufenden Antwort und Bürgschaft leisteten, womit sie zugleich die Pflicht für die Erziehung der Täuflinge im Glauben zu sorgen übernahmen[20]. Dieses ist noch jetzt in beiden Kirchen stehende Einrichtung. Die katholische Kirche weist, gegen den früheren Gebrauch, die Aeltern[21], so wie die Ordensgeistlichen[22] von der Taufzeugenschaft zurück; ausserdem verlangt sie, dass jeder Pathe wenigstens confirmirt sei oder doch die christliche Lehre genügend kenne[23]; endlich schliessen die Diöcesanverordnungen[24] akatholische Taufpathen aus, eine Bestimmung, die im Rituale Romanum allgemein ausgesprochen ist[25]. Die evangelischen Kirchenordnungen fordern allgemein das erstere. Dagegen wird es oft nicht mehr für nothwendig angesehen, dass die Pathen auch dem evangelischen Bekenntnisse angehören, weil die ursprüngliche kirchliche Bedeutung derselben mehr in jene bürgerlicher Zeugen umgeschlagen sei. Diese Ansicht beruht aber auf einer nicht gründlichen Würdigung des Gedankens, aus dem die kirchliche Anordnung hervorgegangen ist[26]. In Beziehung auf die Zahl der Pathen verordnet das neuere Recht der katholischen Kirche aus Rücksicht auf die aus der Taufe entspringende geistige Verwandtschaft (§. 272.), dass höchstens zwei Taufpathen, und zwar diese immer aus beiden Geschlechtern, zugezogen werden sollen[27]. Evangelische Kirchenordnungen beschränken hier, wiewohl nur aus ökonomischen Gründen, ebenfalls die Willkür der Aeltern[28]; nur gestatten sie zuweilen, dass gegen Erlegung höherer Gebühren die festgesetzte Anzahl überschritten werden darf[29], und zuweilen ist die Zuziehung einer grösseren Zeugenzahl ein gesetzliches Vorrecht ausgezeichneter Classen der Bevölkerung[30].

*) Reiche, De bapt. orig. et necess., nec non de forma bapt., Gott. 1817., Brenner, Geschichtl. Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente, Bd. I. (Taufe), Würzb. u. Bamb. 1818. — Höfling, Das Sacrament der Taufe, Erl. 1846.

1.) Walch, Historia paedobaptismi IV priorum saec., Jen. 1739. 4.
2.) C. 3. X. de presb. non bapt. III. 43.

3.) C. 5. X. de baptism. III. 42.

4.) Ueber diese und die Taufe mittelst Immersion vergl. die Abh. in der Bonner Zeitschr. für Phil. u. kath. Theol. H. 28. S. 119.

5.) C. 83. 86. Dist. IV. de cons., c. 1. §. 4. X. de summ. trin. I. 1., c. 1. X. h. t.

6.) Wernsdorf, De vera ratione exorcismorum vet. eccl., Viteb. 1749. 4. Klöpper, Liturgik S. 277 ff.

7.) S. meine Bemerk. in der Zeitschr. für Rechtspfl. und Verwaltung im K.-R. Sachsen, H. 1. S. 56.

8.) Tertull. de bapt. c. 17. (: „Dandi quidem habet jus summus sacerdos, qui est episcopus, dehinc presbyteri et diaconi, non tamen sine episcopi auctoritate propter ecclesiae honorem. Quo salvo salva pax est. Alioquin etiam laicis jus est.“). Vergl. die angef. Abh. in der Bonner Zeitschr. H. 28. S. 139 ff.

9.) Eine Erinnerung an das alte Recht ist es, dass noch jetzt in Florenz, Pisa, Bologna etc. nur in den Baptisterien der Kathedrale getauft wird. — Im Mittelalter war es zuweilen üblich, dass der Bischof am Oster- und Pfingstfeste, den alten Tauftерminen, drei Kinder taufte, Mabillon, Comm. in Ord. Rom. p. XCV. sq.

10.) Tertull. de bapt. 17. (Anm. 8.), conc. Elib. (c. 325.) c. 38. — c. 21. (Augustin.), 23. (Isid. Hisp.), 24. (Nicol. I. 866.) Dist. IV. de cons., c. 1. §. 4. X. de summ. trin. I. 1., conc. Trid. Sess. VII. c. 4. de bapt. — Nach erfolgter Nothtaufe werden die übrigen Solennitäten durch den Geistlichen ergänzt, Fritzlar. Stat. (1246.) bei Hartzheim, T. III. p. 572., Osnabr. (1628.) ib. T. IX. p. 445. u. a. Wenn über die Anwendung der gehörigen Form gegründeter Zweifel ist, wird die Taufe selbst bedingungsweise wiederholt, Constanzer Hirtenbrief vom 20. April 1806. bei Lang, Sammlung S. 146. Vergl. die Entscheidungen der Congr. Conc. zu conc. Trid. Sess. VII. de baptismo in der Leipz. Ausg. v. 1853. Taufpathen im eigentlichen Sinne kommen bei der Nothtaufe nicht vor, weshalb auch für die Zeugen, welche zugegen waren, die in §. 272. bezeichnete Wirkung nicht eintritt, Engel, Coll. jur. can. L. III. tit. 11.

11.) C. 4. X. h. t. — Vergl. über die Begierde- und Bluttaufe die angeführte Abh. in der Bonner Zeitschr. H. 27. S. 113.

12.) S. Sächs. Visit.-Art. (Libr. Symb. ed. Hase, p. 866.). — Nur von der Taufe durch Weiber reden Conf. Helv. II. c. 20., Scot. art. 22. — In Kurhessen ist für die Reform. die Nothtaufe ausdrücklich verboten, K.-O. von 1657., Ledderhose, S. 129. Dieselbe Vorschrift enthält schon die Cassel'sche K.-O. v. 1539., in meiner Samml. der K.-O. Bd. I. S. 298. — Die Einsegnung in der Kirche, welche nach den lutherischen Agenden der Nothtaufe folgt, kommt schon in der Hall. K.-O. v. 1526. (das. S. 41.) vor. Das Verbot der bedingten Taufe, und der Taufe halbgeborner Kinder findet sich ebenfalls schon früh, z. B. Braunschweig. K.-O. v. 1528. (das. S. 108.), Sächs. Ag. v. 1539. (das. S. 310.).

12a.) Diese (neuerdings von Höfling a. a. O. vertheidigte) Ansicht haben schon ältere luther. Theologen ausgesprochen, z. B. Deyling, Prud. pastor. p. 347.

13.) Nach dem Rit. Rom. de bapt. wird in Zweifelsfällen eine bedingte Taufe angewandt („si tu es homo etc.“).

14.) Benedict. XIV., De synod. dioec. L. VII. c. 5. — Für die evang. Kirche vergl. die Anführungen in Anm. 12. und Württemb. Cynos. Oec. eccl. v. 1687. bei Moser, Corp. jur. ev. eccl. T. II. p. 504.

15.) Für die neuere Zeit s. den Anm. 10. angef. Hirtenbrief, bisch. Maynz. Verordn. vom 9. Dec. 1831. bei Schumann, Sammlung S. 255.; für Köln: Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 581.

16.) Vergl. für Preussen: Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 581., für Württemberg: Hauber, Recht und Brauch Bd. I. S. 116., für Sachsen: Resc. vom 2. Aug. 1817. im Codex des Sächs. K.-R. S. 229. u. a. In anderen Fällen bedarf es der Dispensation, die jedoch zuweilen unter Festsetzung einer höheren Stolgebühr auch ganz beseitigt worden ist, s. z. B. Fürstenthal a. a. O. S. 580.

17.) So z. B. für Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 141., für Kurhessen: Ledderhose S. 126.

18.) Clem. un. h. t. III. 15.

19.) C. 2. X. h. t. — Diese bedingte Taufe (s. Anm. 10. 13.) kommt zuerst in den Statut. Bonif. Mog. c. 28. vor (bei Hartzheim, T. I. p. 72.).

19a.) Vergl. indessen ein neueres Beispiel aus Württemberg bei Hauber S. 112.

20.) Gerh. van Mastricht, De susceptoribus infantium ex baptismo, Franc. et Lips. 1727. 4., Köhler, Von den christlichen Taufzeugen, Zwick. 1785.

21.) Conc. Mog. 813. c. 55.

22.) C. 103. Dist. IV. de cons. (conc. Autiss. 578.).

23.) Vergl. z. B. Augsb. Statut. (1610.) bei Hartzheim, T. IX. p. 42. Erml. Stat. (1610.) ib. p. 107., Osnabr. Stat. (1628.) ib. p. 446., Paderborn. Stat. (1682.) ib. T. X. p. 147. u. a. S. den in Anm. 10. angef. Hirtenbrief.

24.) Rit. Rom. de baptism.

25.) Vergl. die in Anm. 23. angeff. Ermländ., Osnabr. und Paderborn. Stat., Cöln. Stat. (1662.) ib. T. IX. p. 968., Culm. Stat. (1745.) ib. T. X. p. 528. u. a.

26.) Evangel. Gesetzgebungen lassen zuweilen die Zuziehung kathol. Taufpathen ausdrücklich zu, so schon die Sächs. K.-O. v. 1580. a. a. O. Bd. II. S. 442. Nach einem Bayr. O.-Cons.-R. v. 28. Juni 1843. sind Katholiken nicht ausgeschlossen; doch soll immer ein Taufzeuge der evangelischen Kirche angehören. Dieser Grundsatz ist auch für den Bereich der Badischen Landeskirche durch den Erl. v. 14. Jan. 1856. genehmigt, A. K.-Bl. Bd. V. S. 73. Auch in Württemberg wird er beobachtet, Hauber S. 114.

27.) C. 101. Dist. IV. de cons. (cap. incert.), conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr.

28.) Z. B. in Sachsen auf drei schon durch ein Ausschreiben vom J. 1550. Dieselbe Gränze ist durch Ver. v. 24. Juli 1855. in Anhalt-Dessau-Köthen festgestellt worden, A. K.-Bl. Bd. V. S. 597. In Weimar bedarf es der Dispensation, wenn über vier Pathen zugezogen werden, (Erl. v. 16. Juli 1856.). In Preussen sind die Uebungen sehr verschieden; doch ist die Zahl drei auch hier die gewöhnlichere.

29.) In Württemberg ist, wenn die Zahl von sechs überschritten wird, eine Sportel von zwei Gulden für jeden Weiteren zu erlegen, Hauber S. 115.

30.) S. für Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 145.

§. 255.

B.) Die Confirmation.*)

I. Zur vollständigen Taufe gehörte in der frühesten Zeit auch die feierliche Einsegnung des Getauften unter Handauflegung und Salbung mit heiligem Oel[1]), und zwar wurde dieselbe schon im dritten Jahrhundert als Vorrecht der Bischöfe betrachtet[2]). Mit der Zeit traten, nachdem die Kindertaufe zur Regel geworden war, der Taufact und die Handauflegung und Salbung auseinander, und seit dem zwölften Jahrhundert erscheinen die beiden letzteren, in Folge der Entwicklung durch die Scholastik[3]), als besonderes Sacrament, in welchem der Getaufte den heiligen Geist und mit ihm die Kraft zu standhaftem Bekenntnisse des Glaubens, empfängt. Die Materie des Sacraments ist (worüber jedoch die Theologen streiten)[4]) die Auflegung der Hände und die Salbung mit Chrisma; die Form besteht in den Worten: *Ego te signo signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine* u. s. w.; der Minister endlich ist der Bischof[5]), wiewohl in Folge päpstlicher Delegation und mit dem vom Bischofe consecrirten Oel auch ein Priester ausserordentlicher Weise firmen darf[6]). Der Zeitpunct ist sehr verschieden bestimmt. Zwar gilt als Gränze regelmässig das siebente Jahr[7]); deutsche Diöcesanverordnungen setzen jedoch oft ein höheres Altersjahr fest[8]), und zuweilen fordern sie auch, dass der Firmling zuvor den Schulunterricht empfangen, gebeichtet und das Abendmahl genossen habe[9]). Dem ersten Empfange des Abendmahls geht dann oft eine öffentliche Prüfung voran, und mit der Communion selbst wird eine besondere Feierlichkeit als öffentliche Erneuerung des Taufbundes verknüpft, die ein pfarramtlicher Act ist[10]). Bei der Confirmation ist es üblich, wenn schon nicht nothwendig[11]), dass ein Firmpathe von dem Geschlechte des Confirmanden zugezogen wird. II. In der evangelischen Kirche ist die Confirmation der feierliche (wiewohl nicht sacramentliche) Act[12]), in welchem die Confirmanden das Taufgelübde mit Bewusstsein erneuern, und dann feierlich durch Handauflegung gesegnet

und zum Abendmahl zugelassen werden. Sie gehört zu den Parochialrechten, weshalb Kinder aus fremden Parochieen ohne Erlaubniss des competenten Pfarrers nicht confirmirt werden dürfen, und wird überall nur nach mit Nutzen beendeter Schulzeit und nach besonderer religiöser Unterweisung durch den Pfarrer, regelmässig nach vollendetem vierzehnten Jahre[13]), vor versammelter Gemeinde an bestimmten Sonn- oder Festtagen ertheilt. Gewöhnlich knüpft sich an sie der erste Empfang des Abendmahls unmittelbar, und überall bedingt sie den Eintritt unter die selbständigen Glieder der Gemeinde[14]).

*) **Brenner**, Geschichtl. Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente, Bd. II. (Firmung), Würzb. u. Bamb. 1818. — **Bachmann**, Die Confirmation der Catechumenen in der evangel. Kirche, Bd. I. (Geschichte), Berl. 1852., **Kliefoth**, Liturgische Abhandlungen, Bd. III. Abth. 1., Schwerin 1856.

1.) „Signaculum baptismi" nach Ap.-Gesch. VIII. 16 ff., XIX. 6., 2. Cor. I. 21 f.: Tertull. de baptism. c. 6 sqq.

2.) Cyprian. ad Jubajan. (ep. 73. ed. Goldhorn.). — Mabillon, Comm. in Ord. Rom. p. XCVI.

3.) Petr. Lomb. L. IV. dist. 7., conc. Trid. Sess. VII. de confirm.

4.) Devoti, Institt. T. I. p. 417.

5.) Innoc. I. ad Decentium (416.) c. 3. bei Schönemann, Epp. RR. PP. p. 605., c. un. §. 7. X. de sacr. unct. I. 15.

6.) C. 1. Dist. XCIV. (Greg. I. 594.). — Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 7., Ausnahmsweise ist aber die Ertheilung der Firmung auch an Kinder gestattet worden, wie die Resol. der Congr. Nr. 1. (v. J. 1774.) zu conc. Trid. Sess. VII. de conf. in der Leipz. Ausg. v. 1853. darlegt.

7.) Augsb. Stat. (1610.) bei Hartzheim, T. IX. p. 43., Paderborn. Stat. (1688.) ib. T. X. p. 149 u. a. — Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 10.

8.) Das zwölfte Jahr verlangt ein Hirtenbrief des Bischofs von Evara vom 2. Jun. 1818. bei Lang, Sammlung S. 597., das vierzehnte wird in der Diöcese Maynz gefordert, s. die bischöfl. Verordn. vom 5. März 1836. bei Schumann, Sammlung S. 260 ff., die zugleich das Verfahren bei der Firmung ausführlich darlegt.

9.) So z. B. nach den Anm. 7. angef. Augsb. Stat. — angef. Maynz. Verord.

10.) Ueber diese Einrichtungen in der Maynzer Diöcese s. die bei Schumann a. a. O. S. 264. mitgetheilten bischöfl. Verordnungen.

11.) Angef. Maynz. Verordn. vom 5. März 1836. Der Grundsatz, für die sämmtlichen Confirmanden männlichen und weiblichen Geschlechts nur einen Pathen und eine Pathin zuzuziehen, ist nicht zu billigen, sondern nur zu toleriren, vergl. die Decl. Nr. 2. (v. J. 1823.) a. a. O.

12.) Apol. Conf. c. 7., conf. Helv. II. c. 19., Bachmann a. a. O. S. 28 ff. — Die Kirchenordnungen haben sehr verschiedene Standpuncte wie dies Bachmann S. 54. gründlich nachweist. Die einen lehnen die

Confirmation ganz ab, während andere, und zwar sowohl lutherische als reformirte, einen besonderen Confirmationsact haben, der durch den Katechismusunterricht vorbereitet wird, und hauptsächlich in einem Bekenntniss des Glaubens besteht. Vollständig entwickelt ist die Confirmation in der Cassel'schen K.-O. v. 1539. (das. S. 302.), und in der Lüneb. K.-O. v. 1542. (das. S. 364.). Sie ist jedoch in der luth. Kirche erst seit Spener allgemein geworden. Bachmann, S. 128 ff.

13.) S. z. B. für Preussen: Fürstenthal, Sammlung Bd. II. S. 613 ff., für Sachsen: Ges. vom 6. Juni 1835. im Codex des Sächs. K.-R. S. 402., für Württemberg: Hauber S. 133. — In Anhalt-Köthen war das Confirmationsalter für Knaben auf das vollendete 15. Jahr gesetzt worden (Ver. v. 13. Dec. 1850.), was durch eine Ver. v. 29. Nov. 1851. moderirt worden ist, A. K.-Bl. Bd. II. S. 335. Das Recht zu dispensiren üben in Preussen die Consistorien, Verordn. vom 27. Juni 1845., bez. nach provinzieller Delegation die Superintendenten, Vogt's K.-R. Bd. I. S. 320., in Württemberg mit gewissen Beschränkungen die Decane, Hauber S. 133., in Kurhessen die Consistorien, Verordn. vom 2. Jan. 1832. In Sachsen können nach dem angef. Gesetze und der dazu gehörenden Verordn. vom 9. Juni die Schulvorstände ein halbes Jahr, mehr nur die Kreisdirectionen erlassen.

14.) Eine in manchen Ländern, z. B. Sachsen und Preussen, bestehende Einrichtung sind die Confirmationsscheine, welche als Legitimation dienen, Fürstenthal a. a. O. S. 652., angef. Sächs. Ges. vom 6. Juni 1835. §. 27., Ver. v. 16. März 1854. im A. K.-Bl. Bd. III. S. 191.

§. 256.

C.) Das Abendmahl. *)

I. Das Abendmahl ist nach der katholischen Kirchenlehre das Sacrament, in welchem durch den Priester der Leib und das Blut Christi als Sühnopfer für Lebende und Todte dargebracht, von den Gläubigen aber zur Stärkung im Glauben und zur Vergebung der Sünden genossen werden [1]. Seine Materie ist das Brod, das nach heutigem Gebrauche ungesäuertes Weizenbrod sein soll, und der Wein, dem Wasser beigemischt zu werden pflegt [2]. Aus äusserlichen Gründen empfangen jedoch nach der heutigen Disciplin alle Communicirenden ausser dem darbringenden Priester nur das Brod [3], indem auch schon in diesem nach der Lehre der Kirche der ganze Christus gegenwärtig ist [4]. Dass das Sacrament allein von einem Priester consecrirt werden könne, liegt in seinem Begriffe, doch kann die von einem Priester consecrirte Eucharistie in Nothfällen auch durch einen Diacon gültig gespendet werden [4a]. Abgesehen davon ist nach dem rechtlichen Grundsatze der priesterliche

Vorgesetzte der Parochie der gesetzliche Administrator. Allein die Uebung hat hier eine Modification eintreten lassen, indem sie die Parochianen nur verpflichtet, dem Kirchengesetze, welches die Communion in der österlichen Zeit vorgeschrieben hat[5]), (dem sg. *praeceptum paschale*), in der Pfarrkirche zu genügen. Nur insoweit bedarf es also für die Parochianen, welche anderwärts communiciren wollen, eines Dimissorials[6]). Zum Empfange des Abendmahls sind alle Parochianen, welche den nöthigen Religionsunterricht genossen haben (§. 255.), berechtigt, falls sie nüchtern sind[7]), und vorher gebeichtet[8]) und die Absolution empfangen haben. Oeffentlich Excommunicirte, Interdicirte und notorisch Unwürdige und durch Busse nicht Gebesserte darf der Pfarrer zurückweisen; heimliche Sünder nur dann, wenn sie geheime Spendung des Abendmahls verlangen, oder wenn die Abweisung von der öffentlichen Communion ohne Scandal geschehen kann[9]). Der Ort des Empfanges endlich ist regelmässig die Kirche, die Zeit der feierlichen Spendung die Messe. Kranken und Gebrechlichen wird aber das Abendmahl in ihrer Wohnung zu jeder Zeit gereicht[10]), weshalb der Pfarrer stets einige consecrirte Hostien in dem verschlossenen Tabernakel vorräthig haben muss[11]). II. Die evangelischen Kirchen haben über die Art der Gegenwart Christi im Abendmahle verschiedene[12]), nicht an diesem Orte darzustellende Ansichten; aber darin stimmen sie überein, dass sie das Abendmahl als Sacrament betrachten, dass sie dasselbe *sub utraque* reichen, und dass sie die katholische Opferidee verwerfen. Der Spender ist regelmässig der Pfarrer[13]), weshalb den Geistlichen zur Pflicht gemacht ist, fremde Parochianen, ausser in Nothfällen, zurückzuweisen. Indessen ist der um der kirchlichen Ordnung willen eingeführte Zwang zum Genusse in der Parochialkirche kein absoluter, indem theils die Consistorien aus genügenden Gründen für immer die Erlaubniss zur Communion in einer auswärtigen Kirche ertheilen[14]), theils auch der Pfarrer in einzelnen Fällen auf Verlangen das Dimissorial nicht verweigern kann[15]) (§. 165.). Zum Empfange sind alle confirmirte Parochianen, falls sie vorher gebeichtet haben, berechtigt (§. 259.). Die Ausschliessung kann (abgesehen von der Abweisung völlig Unbekannter, Irrer oder Trunkener) allein durch die Consistorialbehörde geschehen, an welche der Pfarrer deshalb zu

berichten hat, wenn ein Gemeindeglied, dessen lasterhafter Wandel ihm die Zulassung bedenklich macht, durch seine Vorstellungen sich nicht abhalten lassen will[15a]). Sollte aber ein solcher vorläufig zurückgewiesener Parochian dennoch zum Tische des Herrn treten, so ist ihm das Abendmahl zur Vermeidung von Aergerniss auf Gefahr seines Gewissens zu reichen, und dann an die geistliche Behörde zu berichten. Die älteren Kirchenordnungen[16]) fordern oft, dass Jeder jährlich wenigstens ein Mal communicire, indem sie gegen die Uebertreter dieses Gebotes kirchliche Strafen anordnen, die bei hartnäckigen Sacramentsverächtern bis zu der Excommunication und der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ansteigen sollen. Gegenwärtig sind diese Vorschriften als unpraktisch zu betrachten, vielmehr ist es die Sache der Privatseelsorge, die Parochianen zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anzuregen. Doch muss auch hier gelten, dass, wer sich der Gemeinschaft der Kirche entzieht, auf Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten keinen Anspruch haben sollte. In Beziehung auf den Ort der Austheilung des Abendmahls und die Spendung desselben in Privatwohnungen stimmt das evangelische Kirchenrecht mit dem katholischen überein[17]). Die Zeit ist regelmässig der Frühgottesdienst an Sonn- und Festtagen; doch sind in grösseren Gemeinden auch Wochencommunionen üblich. Die Frage, ob ein Geistlicher sich selbst das Abendmahl reichen dürfe, welche manche ältere Kirchenordnungen bejahen[18]), ist zuweilen gesetzlich, und zwar mit gutem Grunde, verneint worden[19]).

*) Brenner, Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente (Bd. III. Eucharistie), Würzb. u. Bamb. 1818., Propst, Verwaltung der Eucharistie, Tüb. 1853. — Ebrard, Das Dogma vom h. Abendmahl und seine Geschichte, Frankfurt a. M. 1845 f. 2 Bde., Kahnis, Die Lehre vom Abendmahl, Leipz. 1851.

1.) Conc. Trid. Sess. XIII. de euchar., XXII. de sacr. miss.

2.) C. 2. (Cypr.), c. 5. (conc. Carth. III. 397.), c. 4. (Cap. Mart. Brac.) Dist. II. de cons., c. 13. X. de celebr. miss. et sacram. euchar. III. 41., conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de sacrif. miss.

3.) Conc. Constant. bei v. d. Hardt, T. III. p. 646 sqq., conc. Trid. Sess. XXI. de comm. sub utr. spec. — Benedict XIV., De synod. dioec. L. VI. c. 9., Spittler, Geschichte des Kelchs im Abendmahle, Lemgo 1780.

4.) Dem Papste ist jedoch anheimgestellt, aus besonderen Gründen den Gebrauch des Kelches zu gestatten, conc. Trid. Sess. XXII. decr.

super petitione concessionis calicis. Ein Beispiel giebt das Privil. für die Prov. Salzburg v. 1564. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. T. II. p. 1203.

4a.) Vergl. conc. Carth. IV. (Stat. eccl. ant.) c. 36.

5.) Das ältere Recht schreibt eine dreimalige Communion vor, c. 19. (conc. Agath. 506.), 16. (conc. Tur. 813.), c. 21. (Cap. Theodor. Cant.) Dist. II. de cons.; die österliche Communion ist bei Strafe der interd. ingressus in eccl. und der Versagung des christlichen Begräbnisses angeordnet im conc. Lat. IV. (1215.) in c. 12. X. de poenit. (vergl. conc. Trid. Sess. XIII. de euch. can. 9.). Die angedrohte Strafe wird durch bischöfl. Decr. verfügt, Prosp. Lambertin., Instit. XLV. Vergl. die Abh. über die österl. Communion in der Theol. Quartalschr. 1848. S. 22 ff. — Die Zeit der österlichen Communion ist nach der Constitut. Fide digna Eugen's IV. die heil. Woche und die Osteroctave; hier hängt jedoch Alles von den besonderen bischöfl. Anordnungen ab, die den Termin oft erweitern. S. z. B. Constanz. Ord.-Verordn. vom 6. Jan. 1804. bei Lang, Sammlung S. 61. Ueber die Spendung der Eucharistie in den Klöstern, und die aus dem praeceptum paschale in Betreff der Zeit hervorgehenden Beschränkungen vergl. die Res. der Congr. Conc. Nr. 9. 10. zu conc. Trid. l. c. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Ein merkwürdiges Decret über die communio quotidiana (v. J. 1679.) und die dabei zu nehmenden Rücksichten ist das. unter Nr. 1. mitgetheilt.

6.) S. z. B. Osnabr. Stat. (1628.) bei Hartzheim, T. IX. p. 450., Cöln. (1662.) ib. p. 988., Trier. (1678.) ib. T. X. p. 65., Paderborn. (1688.) ib. p. 152., Erml. (1726.) ib. p. 437., Culm. (1745.) ib. p. 531., Const. Ord.-Circ. v. 14. Febr. 1810. bei Lang, a. a. O. S. 301.

7.) C. 49. (conc. Carth. III. 397.) Dist. I. de cons., c. 54. (August.) Dist. II. de cons. — Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VI. c. 8.

8.) C. 64. Dist. II. de cons. (August.), conc. Trid. Sess. XIII. de euch. cap. 7.

9.) C. 67. Dist. II. de cons. (August.), c. 2. X. de off. jud. ord. I. 31., Rituale Rom. tit. de sacr. euchar., Benedict. XIV. l. c. L. VII. c. 11., Propst a. a. O. S. 425 ff.

10.) Für das Abendmahl, welches einem Sterbenden gereicht wird, ist der Name viaticum üblich, der in der früheren Zeit, z. B. c. 9. (conc. Nic. 325.), c. 7. (conc. Araus. 441.) C. XXVI. qu. 6. für die Reconciliation, im 9. Jahrh. aber schon technisch für das Abendmahl, z. B. in den Capit. des Walter von Orleans (in der folg. Anm.), vorkommt. Benedict. XIV. l. c. c. 11. 12.

11.) C. 93. Dist. II. de cons. (Cap. Reg. Fr. I. 155., Cap. Walter. Aurel. c. 7.), c. 1. X. de custod. euchar. III. 44., conc. Trid. Sess. XIII. de euch. cap. 6. u. can. 7. — Vor dem Tabernakel soll, was viele Diöcesanverordnungen bestimmen, eine Kerze brennen; eben so wird der Geistliche gewöhnlich durch einen Kirchendiener mit brennendem Lichte begleitet.

12.) Die Gegensätze sind durch die oben in der Note * angegebenen Schriften bezeichnet.

13.) Sächs. Generalart. von 1557. in meiner Sammlung der K.-O. Bd. II. S. 180., für Kurhessen: Ledderhose, S. 275., für Württemberg: Hauber, Recht und Brauch Bd. I. S. 128.

14.) So z. B. wegen Feindschaft zwischen dem Ansuchenden und dem

Pfarrer, v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 165., Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 418 ff.

15.) Preuss. A. L.-R. a. a. O. §. 428. mit der Min.-Verord. v. 24. Aug. 1847. in den Mittheilungen aus der Verwaltung der geistl. Ang. (Berlin 1847.) S. 341.

15a.) Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 87 ff., für Württemberg: Hauber, Recht und Brauch Bd. I. S. 126.

16.) Sächs. Generalart. v. 1580. a. a. O. S. 26 f., Württemb. Cynos. Oec. eccl. v. 1687., Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 427. — Carpzov., Jurispr. consist. L. II. tit. 18. def. 294.

17.) Die abgesonderte Communion der Kranken haben die älteren Ordnungen der ref. Kirche verboten, s. z. B. Ulm. K.-O. v. 1531. und Handbüchlein von dems. J. (a. a. O. Bd. I. S. 158 f.). Vermittelnd fordern andere, dass wenigstens an der Communion noch andere Personen Theil nehmen, Cassel'sche K.-O. v. 1539. (a. a. O. Bd. I. S. 302.).

18.) Württemb. Ordn. (1668.) a. a. O. S. 370.

19.) Indirect in Sachsen (s. die bei Carpzov. l. c. def. 293. abgedr. Rescripte), ausdrücklich in Preussen, Verordn. vom 16. Mai 1697.

§. 257.

D.) Die Busse.*)

1.) Einleitung.

I. In Gemässheit des göttlichen Befehls[1]) schloss die Kirche solche Glieder, welche durch Todsünden Gott und sie selbst verletzt hatten, aus ihrer Gemeinschaft aus, während nach der apostolischen Vorschrift andere Sünden einem Bruder bekannt werden sollten, damit durch dessen Gebet die Vergebung erlangt würde[2]). Die Strenge, mit welcher die Todsünden geahndet wurden, milderte sich aber bald, indem wenigstens einmal die Vergebung der Sünde und die Wiederaufnahme in die Gemeinde gewährt wurde[3]), wenn der Sünder die Busszeit ausgehalten und seine Besserung sich bewährt hatte. Die Vergebung der Sünde aber wurde unter Handauflegung und unter Gebet der Gemeinde vermittelt[4]). Auch bei jener Beschränkung blieb es indessen nicht, sondern es wurde die Vergebung der Sünde mehrmals verwilligt, wenn in den auferlegten öffentlichen Büssungen, Fasten und Kasteiungen Genugthuung geleistet worden war. Dies war die Regel für öffentliche schwere Sünden, während es bei geheimen Vergehen zuerst dem Gewissen überlassen blieb, durch geheimes Bekenntniss Trost und durch geheime Büssungen, wie sie besonders der h. Augustin[4a]) erwähnt, Vergebung zu suchen. Hatte sich aber Je-

mand schwerer geheimer Sünden schuldig gemacht, so forderte die Askese da, wo noch die von Alters her übliche gemeinsame Bussübung in der Quadragesima bestand[5]), auch wohl ein öffentliches Bekenntniss, bis Leo I.[5a]) dies verbot und das vor Gott, und dann auch das vor dem Priester als Fürbitter abgelegte Bekenntniss für hinreichend erklärte. Seitdem trat die Privatbeichte in die kirchlichen Ordnungen ein[6]). Die Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Busse stellt jedoch nicht durchaus den allgemeinen Standpunct dar. Die Pönitentiale der angelsächsischen Kirche kennen nur die letztere, und da sich die fränkische Kirche dieser Anweisungen besonders bediente, so erklärt es sich, dass auch in ihr die öffentliche Busse nicht vollständig entwickelt war[7]), und dass selbst später durch die Concilien das alte Recht nicht zu dauernder Herrschaft gebracht werden konnte. Das Bekenntniss der Hauptsünden[7a]) vor dem Priester wird daneben nicht blos empfohlen, sondern als Bedingung der Sündenvergebung bezeichnet[8]); aber es wurde so wenig durch eine allgemeine Kirchenlehre als nothwendig gefordert, dass noch im Anfange des neunten Jahrhunderts eine fränkische Synode[8a]) bekennen musste, Gott spende bald durch geheimes Walten unmittelbar, bald mit Hülfe von Aerzten Heil und Genesung[9]). Dieselbe Auffassung, nach welcher die Beichte nicht die Vergebung der Sünden bedingt, kann neben der entgegengesetzten noch viel später gefunden werden[9a]). Bald trat indessen eine wesentliche Aenderung in den Anschauungen und Forderungen der Kirche ein. Wenn früher der Priester nur als Verkündiger der göttlichen Gnade betrachtet worden war[10]), so galt nun die Absolution als richterlicher Act, in welchem der mit der göttlichen Binde- und Lösegewalt ausgestattete Priester die Sündenvergebung ertheilte. Wie nun diese letztere selbst zum Heil für alle Menschen erforderlich war, weil alle mit Sünde behaftet sind, so wurde folgeweise auch das Bekenntniss aller Sünden als unerlässlich betrachtet, und durch die Kirchengesetze bei Strafe der Ausschliessung aus der Kirche befohlen[11]). Endlich machte sich auch hier die Idee des *opus operatum* geltend, indem angenommen wurde, dass auch da, wo die volle Disposition zum Empfange der Gnade gefehlt habe, dennoch die letztere durch die Beichte und die Absolution erlangt werde, sobald ihr nicht

in einer Todsünde ein Hinderniss entgegenstehe[12]). Die Busswerke, die nun der Priester nicht mehr nach Anleitung der Beichtbücher, sondern nach eignem Ermessen und den Umständen bestimmte, hatten ihre ursprüngliche Bedeutung längst verloren; der Absolution, deren Bedingung sie früher gewesen waren, nachfolgend, galten sie nicht mehr als Merkmale des gebesserten inneren Menschen, sondern sie wirkten als gesetzliches Werk schon durch ihre Leistung, weshalb denn auch eine Stellvertretung hier zugelassen und von der Wissenschaft vertheidigt wurde[13]). Unter diesen Verhältnissen verlor sich auch die öffentliche Busse immer mehr. Zwar hat noch das Concilium von Trient dieselbe für nothwendig erklärt[14]); es gestattet indessen den Bischöfen zugleich die Verwandlung in eine geheime Busse, und die letztre ist jetzt die Regel. II. In engster Verbindung mit diesen Entwicklungen steht zuletzt die des Ablasses oder der **Indulgenz**. Die Absolution hob die ewigen Strafen der Sünde auf, nicht die persönliche Satisfaction als zeitliche Strafe. Schon seit dem achten Jahrhundert gestattete man aber, dass diese durch Almosen oder Gebete redimirt werden konnte[14a]), und seit dem eilften Jahrhundert[15]) wurde von den Päpsten für den Besuch neu gestifteter Kirchen, für die Theilnahme an Kreuzzügen und an anderen für verdienstlich gehaltenen Werken, ja zuletzt nur gegen eine Zahlung an die mit der Predigt des Ablasses und der Einsammlung der Ablassgelder beauftragten *quaestores eleemosynarum*[16]), der Nachlass der kirchlichen Strafen gestattet, eine Einrichtung, welche durch die Lehre von dem, dem Papste zur Disposition anvertrauten Schatze der überflüssigen Verdienste Christi und der Heiligen (*thesaurus supererogationis perfectorum*) gerechtfertigt werden sollte[17]). Das Concilium von Trient nahm den Ablass, den die Päpste später, wiewohl nur *per modum suffragii*, auch für die im Fegfeuer befindlichen Seelen ausboten[18]), in Schutz, indem es nur im Allgemeinen vor Missbrauch, insbesondere zum Geldgewinne, warnte[19]).

*) **Morinus**, Comm. de disciplina in administrando sacramento poenitentiae XIII. prim. saec., Paris 1681., **Klee**, Die Beichte, Frankf. 1828., **Endres**, Das Busssacrament, Aachen 1847. (1850.). — **Amort**, De origine, progressu ac fructu indulgentiarum, Aug. 1735., **Brunnquell**, Hist.-dogm. Abh. über den Ablass, Bamb. 1816., v. **Hirscher**, Die katholische Lehre vom Ablasse, 4. Aufl., Tüb. 1841. — **Steitz**, Das römische Busssacrament, Frankf. 1854., **Kliefoth**, Die Beichte und Absolution (Liturgische Abhandl. Bd. II.) Schwerin 1856.

1.) Matth. XVI. 19., XVIII. 18, Joh. XX. 22., 1 Thess. V. 14., Ritschl, Entstehung der altkathol. Kirche, S. 369 ff.

2.) Jac. V. 16., 1 Joh. V. 16.

3.) Tertull. de poenit. c. 7., Ritschl S. 371.

4.) Vergl. die Nachweisungen aus Tertullian, Cyprian etc. bei Ritschl S. 372 ff.

4a.) Serm. 82. c. 7. §. 11., 351. c. 4. §. 7.

5.) Kliefoth S. 108.

5a.) Leo I. ep. 168. (ed. Baller.) in c. 89. Dist. I. de poen. (: „removeatur tam improbabilis consuetudo..... Sufficit enim illa confessio, quae primum Deo offertur, tum etiam sacerdoti, qui pro delictis poenitentium precator accedit. Tunc enim demum plures ad poenitentiam poterunt provocari, si populi auribus non publicetur conscientia confitentis“).

6.) Kliefoth S. 206.

7.) Vergl. besonders Wilda in der Anzeige von Wasserschlebens Bussordnungen in der Kieler Monatsschrift f. Wissenschaft u. Literatur v. 1853. Dieser deutet besonders auf die Stellung der Sendgerichte in dieser Entwicklung hin. Dass die öffentliche Busse im Anf. des neunten Jahrhunderts nicht in Uebung war, zeigt conc. Cabil. c. 25.

7a.) Darüber s. Steitz in der A. K.-Z. 1858. S. 199 f.

8.) Belege bei Steitz S. 201.

8a.) Conc. Cabil. (813.) c. 33. bei Mansi, T. XIV. p. 100. in c. 90. Dist. I. de poen. (: „Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent, quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita duntaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra [et cum David dicamus: Delictum meum cognitum tibi feci et injustitiam meam non abscondi. Dixi: confitebor adversum me injustitias meas Domino, et tu remisisti impietatem peccati mei. Et secundum institutionem apostoli confiteamur alterutrum peccata nostra], et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio itaque, quae Deo fit, purgat peccata, ea vero, quae sacerdoti fit, docet, qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque, salutis et sanitatis auctor, plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione“). Hier steht die eine der bezeichneten Richtungen ganz auf dem Grunde der Anschauungen der alten Kirche.

9.) Ich habe jetzt den Text schärfer gefasst und vollständiger ausgeführt, während ich in der vor. Ausgabe nur gesagt hatte, dass die geheime Beichte noch nicht als nothwendig betrachtet, sondern angenommen worden sei, dass das Bekenntniss vor Gott hinreiche und die göttliche Sündenvergebung auch ohne priesterliche Absolution erlangt werden könne. Dabei hatte ich mich auf den aller Welt bekannten Schluss der Synode von Chalons berufen. Der Abdruck desselben gab aber den Text nicht vollständig wieder. Dafür bin ich von Walter in dem Lehrbuch §. 285. der 11. Aufl. feierlichst einer Unterschlagung angeklagt worden, u. Rosshirt im Can. Recht freut sich, dass Walter mir in der „unheimlichen“ Anführung des conc. Cabil. II. einen Missgriff nachgewiesen habe, „der nicht ein Uebersehen eines Druckwerkes, als vielmehr etwas Anderes und Gefährlicheres nachweise, wie die pseudoisidorische, so oft verhöhnte

Sammlung," eine wunderliche Tirade, deren Zweck es ist, ein von Herrn Rosshirt begangenes entschuldbares Versehen (§. 37. Anm. 1.) durch eine von mir begangene unentschuldbare Bosheit aufzuwiegen. Die Weglassung der eingeklammerten Worte mag auf einem Versehen bei der Abschrift oder bei dem Satze beruhen, das um so leichter begangen werden konnte, als unmittelbar vor der weggelassenen Stelle und an ihrem Schlusse dieselben Worte („peccata nostra") stehen. Dagegen zeigt schon die neben dem Citat aus Mansi stehende Verweisung auf c. 90. Dist. I. de poen., welcher die vollständige Stelle enthält, dass eine (ich darf wohl sagen einfältige) Absicht, wie sie mir gegen alle Gerechtigkeit und gegen allen Anstand zur Last gelegt wird, nicht stattgefunden hat. Jetzt habe ich die so schwer gerügte Lücke ergänzt, aber die eingefügten Worte haben meine Auffassung nicht verändert, und auch jetzt kann ich aus dem Canon keine andere Ueberzeugung ableiten, als die, dass die geheime Beichte nicht als eine nothwendige Bedingung gegolten habe. Dies daraus abzuleiten hat auch Walter nicht gewagt (obschon er es hätte thun müssen, um der von ihm gegen mich erhobenen Beschuldigung der Unterschlagung einen Grund und Sinn zu geben), vielmehr sagt er nur, dass der Canon das Bekenntniss vor dem Priester einschärfe. Auf diese „Einschärfung" (welche anderwärts viel deutlicher und gemessener erfolgt ist) kam es jedoch überhaupt nicht an, da es sich schlechterdings nur darum handelte, den Beweis zu führen, dass die spätere Kirchenlehre noch im neunten Jahrhundert nicht entwickelt gewesen sei. Dies wird durch den Canon, lese man ihn mit den jetzt eingeschalteten Worten oder ohne dieselben, sonnenklar erwiesen. In der 12. Ausg. hat Walter die Beschuldigung der Unterschlagung fallen lassen. Dadurch habe ich mich um so weniger hindern lassen dürfen, ihm gebührend zu begegnen, als er für das, was sich jetzt durch die vorgenommene Aenderung als leichtsinniger Angriff auf meine Ehre erweist, kein Wort der Entschuldigung gehabt hat.

9a.) Noch zur Zeit Gratians, der in der Dist. I. de poen. die verschiedenen Ansichten zusammengestellt, und für die Nothwendigkeit der Beichte viele alte (zum Theil aus dem Zusammenhange gerissene oder interpolirte) Zeugnisse beibringt, war die letztere noch nicht Theil der Kirchenlehre, wie das dict. Grat. zu c. 89. sehr deutlich darlegt.

10.) So noch bei Petr. Lombard. L. IV. dist. 18., bei welchem die Busse zuerst als Sacrament erscheint, Steitz a. a. O. S. 204. Nach Thomas Aqu. bewirkt der Priester die Sündenvergebung, P. III. qu. 84. art. 3., und zwar mit indicativer Formel, conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de poen.

11.) Conc. Lat. IV. (1215.) c. 2. in c. 12. X. de poenit. V. 38.

12.) Thomas Aqu. in Suppl. P. III. Qu. 18. art. 1.

13.) Thomas Aqu. in Suppl. P. III. Qu. 13. art. 2. — Neander, Kirchen-Gesch. Bd. IV. S. 257.

14.) Sess. XXIV. c. 8. de ref. — Ein Beispiel einer öffentlichen Busse für Parricidium aus dem J. 1308. s. bei Eichhorn, Episc. Cur. Nr. 94. des Cod. prob.

14a.) Beispiele geben die Beichtbücher in reichem Maasse; Kliefoth S. 182 ff.

15.) Beispiele aus dem 11. Jahrh. bei Gieseler, K.-Gesch. Bd. II.

Abth. 1. S. 337. — Vergl. Abth. 2. S. 501 ff., Abth. 3. S. 282 ff., Abth. 4. S. 350. — Für das Jahr 1300. ertheilte Bonifaz VIII. allgemeinen Ablass, c. 1. h. t. in Extr. comm. V. 9., der je im 100. Jahre wiederkehren sollte. Von Clemens VI. (1343.) wurde aber das Jubeljahr auf das 50. (c. 2. h. t.), von Urban VI. (1389.) auf das 33. (Amort, De indulg. P. I. p. 84.), von Paul II. (1470. Amort l. c. p. 91.) und Sixt IV. (1473.) auf das 25. Jahr reducirt, c. 4. h. t.

16.) C. 14. X. de poenit. V. 38.

17.) Vergl. die Stellen bei Gieseler, Bd. II. Abth. 2. S. 513 ff.

18.) Nach der älteren Kirchenlehre hat die Kirche keine Macht über die Todten, conc. Rom. (495.) bei Mansi, T. VIII. p. 183 sq. — Dagegen wurde ihr eine solche schon im 9. Jahrh. beigelegt, Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 1. S. 341. — Conc. Lemovic. (1031.) Sess. II. bei Mansi, T. XIX. p. 539., c. 28. X. de sent. exc. V. 39. Ueber die Ablässe per modum suffragii, die schon der Erfinder der Lehre von dem Gnadenschatze, Alexander v. Hales, vertheidigte: Gieseler a. a. O. Abth. 4. S. 354 ff.

19.) Sess. XXV. de indulg. — Die quaestores eleemosynarum wurden abgeschafft in Sess. XXI. c. 9. de ref.

§. 258.

2.) Heutiges Recht.

a.) Der katholischen Kirche.

I. Die Busse, das Sacrament, durch welches den nach der Taufe Gefallenen die göttliche Gnade wieder gewährt wird, hat die Reue und den festen Vorsatz der Lebensänderung (*contritio cordis*), das Bekenntniss der Sünden (*confessio oris*) und die Genugthuung durch Leistung der in Almosen, Gebeten, Fasten etc. bestehenden Busswerke, so wie in geeigneten Fällen durch Ersatz widerrechtlich entzogenen Gutes (*satisfactio*) zu wesentlichen Momenten (*materia sacramenti*)[1]). In zweiter Beziehung fordert die Kirche ein vollständiges Bekenntniss[2]) aller einzelnen Todsünden, (nicht der gewöhnlichen täglichen, ohne Bewusstsein begangenen Fehle), welches gegenüber dem Beichtvater und unter dessen hülfreichen Fragen[3]) in mündlicher Rede[4]) abgelegt werden muss. Die Kirche weist alle ihre Glieder an, wenigstens jährlich, und zwar zur Osterzeit, einmal bei dem Ortspfarrer[5]), oder, wie dieses die neuere Disciplin zulässt[6]), bei einem anderen vom Bischof des Beichtortes zum Beichthören berechtigten Geistlichen zu beichten. Hiermit ist aber die Verpflichtung der Gläubigen nicht erschöpft, sondern es ist eine stehende Uebung, dass dem Empfange jedes anderen Sacraments die Beichte vorangeht, und die Gesetze fordern, dass schwer Erkrankten vor dem Empfange des leib-

lichen Heilmittels das geistige zu Theil werde[7]). Der Ort der Beichte ist regelmässig der Beichtstuhl in der Kirche, nur ausnahmsweise bei Harthörigen die Sacristei oder Pfarrwohnung, bei Kranken die eigene Behausung. Die Tageszeit richtet sich nach den besonderen bischöflichen Verordnungen. — Die Gewalt zu binden und zu lösen ist in der Vollmacht des Episkopats enthalten, und wird von den Bischöfen auf die einfachen Priester übertragen. Dieses geschieht nach heutigem Gebrauche sowohl bei dem Pfarrgeistlichen als bei anderen Priestern durch besondere Approbation des Ordinarius der Diöcese[8]), welche auf der Grundlage einer eigenen Prüfung ertheilt wird und nach bestimmter Zeit immer wieder erneuert werden muss. In beiden Fällen richtet sich der Umfang der Absolutionsgewalt nach dem besonderen Rechte der einzelnen Diöcesen, indem die Bischöfe, beziehentlich die Prälaten mit bischöflicher Jurisdiction, sich bestimmte Fälle zu reserviren[9]) berechtigt sind, in denen dann eben so, wie in den von dem Papste kraft seiner allgemeinen Binde- und Lösegewalt sich vorbehaltenen Fällen, die Priester nur in Todesgefahr des Beichtenden ohne specielle Ermächtigung thätig werden dürfen. Die Absolution, welche in betrüglicher Weise auswärts gesucht worden ist, um dem strengeren Recht der betreffenden Diöcese zu entgehen, ist unkräftig[9a]). Im Uebrigen ist aber keine Sünde so schwer, dass von ihr überhaupt nicht absolvirt werden könnte, falls die gesetzlichen Erfordernisse für die Wirksamkeit des Sacraments vorhanden sind. Die Form des letzteren besteht in dem Gebrauche der indicativen Formel: *„Ego te absolvo,“* zu der sich die sonst dabei üblichen Gebete als ausserwesentlich verhalten[10]). Allen Beichthörenden legt das Recht die Verpflichtung zu unverbrüchlichem Stillschweigen rücksichtlich des Inhaltes der Beichte auf, und die Verletzung derselben bedroht es mit Deposition und lebenslänglichem Kerker[11]). Hiervon macht es selbst dann keine Ausnahme, wenn die Absicht eines Verbrechens gebeichtet wird, oder durch Anzeige an die weltliche Obrigkeit die noch andauernden nachtheiligen Wirkungen eines Vergehens gehoben werden könnten; vielmehr soll in beiden Fällen der Geistliche nur durch Verweigerung der Absolution auf das Gewissen der Beichtenden wirken[12]). Neuere Gesetzgebungen[13]) haben zuweilen den, von vielerlei praktischen Schwierigkeiten

begleiteten Versuch gemacht, dieses sg. *sigillum confessionis* zu beschränken. II. Der Ablass ist als Nachlass der zeitigen Sündenstrafen noch jetzt in Uebung. Als allgemeiner wird er lediglich vom Papste verkündigt, während die Bischöfe nur einen jährigen Ablass bei der Einweihung einer Kirche, einen vierzigtägigen zu anderen Zeiten zu ertheilen berechtigt sind[14], wo ihnen nicht, was oft geschieht, die Ermächtigung zur Verkündigung allgemeiner Indulgenz vom Papste gewährt worden ist[15]. Der Capitularverweser während einer Sedisvacanz übt jenes bischöfliche Befugniss nicht[16]. Zuweilen enthalten die weltlichen Gesetze beschränkende Verfügungen gegen die Indulgenzen, die jedoch durch neuere Vorgänge ausser Wirksamkeit gesetzt worden sind[17].

1.) Conc. Trid. Sess. XIV. de poenit.

2.) C. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38., conc. Trid. l. c. cap. 5. et can. 7. 8.

3.) Nach den Mitschuldigen soll jedoch der Geistliche nicht forschen dürfen, Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VI. c. 11. und dessen Const. Suprema (1745.), Ubi primum und Ad eradicandum (1746.) im Bull. Bened. T. II. Besondere Schonung und Vorsicht machen ausserdem die Concilien den Beichtvätern rücksichtlich der Fleischesvergehen zur Pflicht.

4.) Nicht schriftlich, vergl. die Entscheidung Clemens VIII. bei Hartzheim, T. IX. p. 974., und im Bull. Rom. ed. Cocquelin. T. V. P. 1.

5.) C. 12. X. h. t.

6.) Benedict. XIV. l. c. L. XI. c. 14., Ejusd. Instit. XVIII. und die dort angef. päpstlichen Entscheidungen. Eine Folge dieser Gestaltung sind die sg. Beichtzettel, welche der Beichtvater ausstellt, und mit denen die Parochianen sich bei dem Pfarrer legitimiren, vergl. z. B. Stat. Colon. (1662.) bei Hartzheim, T. IX. p. 977. — Vergl. auch Knopp, Ueber den sacerdos proprius zur Verwaltung des Busssacraments, Regensb. 1851.

7.) C. 13. X. h. t., Pius V. Const. Supra gregem vom 8. März 1566., cit. Cöln. Stat. p. 976. — Zuweilen hat auch die bürgerliche Gesetzgebung den Aerzten besondere Verpflichtungen in diesem Bezuge auferlegt, wie in Oesterreich, Helfert, Heil. Handl., S. 65.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 15. de ref., mit den Declar. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853., welche besonders auch die Verhältnisse der Regularen in Beziehung auf die Berechtigung zum Beichthören betreffen. Augsb. Stat. (1610.) bei Hartzheim, T. IX. p. 49., Erml. (1610.) ib. p. 110., Osnabr. (1628.) ib. p. 454., Hildesh. (1652.) ib. p. 807., Münster. (1655.) ib. p. 822., Cöln. (1662.) ib. p. 976., Paderborn. (1688.) ib. T. X. p. 158., Culm. (1745.) ib. p. 536. Verordn. für das Erzbisth. Cöln v. 1836. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1837. p. 408. Maynzer Diöcesanstat. S. 67. — Boner, Ueber Jurisdiction und Approbation des Beichtvaters, in der Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. Heft 9. 10., Ueber d.

Erford. der potestas jurisd. zur gültigen Spendung des Busssacraments, das. 1850. H. 3. S. 38 ff., Schefold, Parochialrechte Bd. II. S. 144.

9.) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de poen., Benedict. XIV., De syn. dioec. L. V. c. 4. sq. Eine Nachweisung der früheren Verhältnisse findet sich im Index zu Hartzheim s. v. Casus reservati. Als Beispiel mögen die folgenden Reservate dienen, welche am Ende des vorigen Jahrh. in Fulda bestanden: „Homicidium voluntarium etiam occultum, oppressio prolis cum negligentia parentum, procuratio abortus et sterilitatis, injectio manuum in parentes, perjurium et falsum testimonium in judiciis cum damno tertii, incantatio et maleficium, incestus intra 1. et 2. gradum consanguinitatis inclusive, copulatio vagabundorum absque licentia ab episcopo obtenta, abominatio cum bestiis." — Gewöhnlich haben die Landdecane die Ermächtigung zur Absolution in vorbehaltenen Fällen, angef. Maynzer Stat. S. 16. Die Ermächtigung zur Absolution in den päpstlichen Fällen lässt die bischöflichen Reservatfälle unberührt, Decl. der Congr. Conc. v. 1572. 1710. zu Sess. XIV. de poen. Nr. 5. a. a. O.

9a.) Vergl. die Decl. Nr. 8. a. a. O. und Benedict. XIV., De syn. dioec. V. 4.

10.) Conc. Trid. Sess. XIV. de poen. c. 3. et. 6.

11.) C. 2. Dist. VI. de poen. (Cap. incert.), c. 12. X. h. t., Uihlein, De sigillo confessionis, Heidelb. 1828., v. Droste-Hülshoff, Rechtsphilos. Abh. (Bonn 1824.) Nr. 2., Gründler, Ueber Unverletzlichkeit des Beichtsiegels, in Weiss, Archiv Bd. IV. S. 51 ff. (die ältere Lit. das. S. 68.), Knopp, Der kath. Seelsorger als Zeuge vor Gericht, Regensb. 1849.

12.) Arg. c. 12. cit. und c. 2. X. de off. jud. ord. I. 31.

13.) Weimar. Ed. v. 1823. §. 38., gegen welches das Fuldaische Generalvicariat wiederholt remonstrirte, Vorstellungen des Gen.-Vicar. zu Fulda u. s. w., Maynz 1824. — Vergl. Preuss. Strafgesetzb. v. 14. Apr. 1851. §. 155.

14.) C. 14. X. h. t., c. 3. h. t. in VIto.

15.) Devoti, Instit. T. I. p. 562.

16.) Benedict. XIV., De syn. dioec. L. II. c. 9.

17.) Vergl. z. B. für Oesterreich: Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. polit. Adm. Bd. II. S. 546 f.

§. 259.

b.) Der evangelischen Kirche.*)

In Beziehung auf die Bedeutung der Beichte und Busse haben die evangelischen Kirchen verschiedene Standpuncte[1]). Die Apologie erwähnt neben der Taufe und dem Abendmahle noch eines Sacraments der Busse[2]). Diese Auffassung wurde zwar in der lutherischen Kirche nicht heimisch; doch hielt diese immer fest, dass der Kirche kraft des Amtes der Schlüssel der Auftrag gegeben sei, dem reuigen und gläubigen Sünder vermöge des Verdienstes Christi Verge-

bung zu Theil werden zu lassen[3]); der Kirche, nicht den Geistlichen, weshalb sie annimmt, dass im Nothfalle auch ein Laie absolviren dürfe[4]). In jedem Falle aber erscheint der Absolvirende nicht als Richter, sondern er übt ein Amt der Gnade, das an sich schon nicht die Aufzählung aller Sünden oder die Ohrenbeichte fordert. Doch wurde die Privatbeichte, als wesentliche Bedingung für den Genuss des Abendmahls, beibehalten, so zwar, dass sie nach dem subjectiven Bedürfnisse des Beichtenden bis zum Bekenntnisse der einzelnen Sünden sich steigern konnte[5]). Im Gegensatze zu diesem Standpuncte verwirft die reformirte Kirche die Privatbeichte, und lässt den Geistlichen vor dem Abendmahle das allgemeine Sündenbekenntniss und die Absolution über die ganze Gemeinde aussprechen[6]). Auch in der lutherischen Kirche ist indessen jetzt häufig vor dem Abendmahle nur eine allgemeine Beichte üblich, und da auch die früher angeordnete persönliche Anmeldung zum Abendmahle oft nicht mehr stattfindet, ist allerdings in diesem wichtigen Stücke des kirchlichen Lebens eine Lücke vorhanden, welche mit evangelischem Geiste auszufüllen eine ernste Aufgabe bleibt[7]). Die Verpflichtung des Geistlichen zum Stillschweigen über den Inhalt der Beichte erkennen, eben so wie die Strafe der Remotion für die Verletzung, auch die evangelischen Kirchengesetze an. Doch bestimmen sie oft, dass der Geistliche da zur Anzeige verpflichtet sei, wo durch diese eine Gefahr für den Staat abgewandt, oder ein Verbrechen verhütet, oder den nachtheiligen Folgen eines bereits begangenen Vergehens abgeholfen oder vorgebeugt werden kann, und diese Ausnahmen werden auch von vielen Schriftstellern mit Recht vertheidigt[8]).

*) Kliefoth, Die Beichte und Absolution (Liturg. Abh. Bd. II.), Schwerin 1856.

1.) Guericke, Symbolik S. 507 ff.

2.) Apol. Conf. bei Hase, p. 200. So auch z. B. die Schlesw.-Holst. K.-O. von 1542. in meiner Samml. Bd. I. S. 355.

3.) Aug. Conf. ib. p. 27., Apol. p. 181.

4.) Art. Schmalk. ib. p. 353. — Ackermann, die Beichte, besonders die Privatbeichte, Hamb. 1852., Steitz, Die Privatbeichte und Privatabsolution der luth. Kirche, Frankf. 1854.

5.) Aug. Conf. p. 27., Apol. p. 191., Art. Schmalk. p. 181.

6.) Conf. Helv. II. c. 14. — Der Mangel der Beichte wurde aber durch die Verbindung der Zucht mit dem Abendmahle ersetzt. S. z. B. die Lasky'sche K.-O. v. 1550. a. a. O. Bd. II. S. 156 f.

7.) Schon die Würtemb. K.-O. v. 1536. (in meiner Samml. Bd. I. S. 267.) schreibt die allgemeine Beichte vor und lässt die Privatbeichte im Falle des Bedürfnisses nach. Die luth. K.-O. fordern dagegen meist die Privatbeichte unbedingt (s. d. Nachweisungen in der angef. Samml. Bd. II. S. 515.), und untersagen die offene Beichte ausdrücklich. Später ist jedoch (vergl. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 173., Ledderhose, Kurhess. K.-R. S. 141.) die allgemeine Beichte meist üblich geworden. Ueber die Competenz rücksichtlich der Beichte s. oben §. 165. 256.

8.) S. v. Weber a. a. O. S. 175. und die dort angef. älteren Schriftsteller, für Württemberg. Christl. Erinnerung v. 1701., Hauber, Recht und Brauch Bd. I. S. 123., für Preussen: Strafges. v. 14. April 1851. §. 155., für Schwarzb.-Rudolstadt: Ver. v. 13. Mai 1853. §. 9. im Allg. K.-Bl. Bd. II. S. 601.

§. 260.

E.) Die Ordination. (Vergl. oben §. 103 ff.)

F.) Die letzte Oelung.*)

An einzelne Schriftstellen[1]) knüpft die Tradition das Sacrament der letzten Oelung, durch welches den in schwere Krankheit verfallenen Christen geistige Aufrichtung und die Vergebung der Sünden zu Theil wird, so weit diese nicht schon durch das Sacrament der Busse gehoben sind, oder nach Empfang der Absolution noch eine sündliche Neigung in dem Kranken zurückgeblieben ist[2]). Die Materie dieses Heilsmittels ist die Salbung mit dem vom Bischofe in der heiligen Woche consecrirten Oele[3]), welche an den Organen der fünf Sinne, im Nothfalle aber auch nur an einem von ihnen geschieht; die Form ist das priesterliche Gebet für den Kranken; der Ausspender endlich ist der Ortspfarrer und nur im Nothfalle ein anderer Priester[4]). Zum Empfange geeignet sind alle katholische Christen, die in bedeutender Krankheit darniederliegen, sobald sie den Vernunftgebrauch entweder noch haben, oder doch hatten, weshalb wohl Kinder unter sieben Jahren und Blödsinnige, nicht aber *furiosi* ausgeschlossen sind. Die Spendung selbst geschieht jetzt gegen den früheren Gebrauch[5]) gewöhnlich nach dem Viaticum, und zwar nur einmal in derselben Krankheit. Die Wiederholung in einem anderen Krankheitsfalle ist aber völlig statthaft[6]). Die evangelische Kirche kennt keine der letzten Oelung ähnliche Handlung.

*) Das Sacrament der letzten Oelung, in der Zeitschr. für Philos. und kathol. Theol., Heft 30. (Cobl. 1839.) S. 38 ff., Gläser, Die Krankenölung, Regensb. 1839.

1.) Jacob. V. 14 f., Marc. VI. 13., c. 3. Dist. XCV. (Innoc. I. 416.).

2.) Conc. Trid. Sess. XIV. de sacr. extr. unct.

3.) C. 1. Dist. cit.

4.) C. 14. X. de verb. sign. V. 40., Clem. 1. de priv. V. 5., conc. Trid. l. c. cap. 3. et can. 4.

5.) Binterim, Denkwürdigk. Bd. VI. Abth. 3. S. 712 ff.

6.) Conc. Trid. l. c. cap. 3.

§. 261.

G.) Die Ehe als Sacrament der katholischen Kirche und nach evangelischem Kirchenrecht.*)

I.) Allgemeines.

1.) Begriff.

Die Ehe ist die Vereinigung von Mann und Weib zur vollständigen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse[1]). Sie ist also Gemeinschaft des Geschlechts, des Lebens und der rechtlichen Beziehungen: mithin ein sittliches und ein bürgerliches Verhältniss. Nicht aber ist sie, obschon sie auf der gegenseitigen Einwilligung beruht, als ein Vertrag zu fassen, sondern ihr nothwendiger Inhalt und ihre wesentlichen Wirkungen sind durch ihre Natur unmittelbar bestimmt[2]). Neben den bisher genannten hat sie aber auch eine religiöse Seite, die schon bei den heidnischen Völkern, dann stärker im Alten Bunde und endlich ganz besonders im Christenthum hervortritt. Dadurch ist ihr Zusammenhang mit der Kirche begründet worden. Aber auf dem Grunde der von ihr handelnden Schriftstellen hat eine andere dogmatische Auffassung von ihr die katholische, eine andere die evangelische Kirche entwickelt, wodurch zugleich wesentlich verschiedene Beziehungen zu dem Staate bedingt worden sind.

*) I. Geschichte des Eherechts: Göschl, Versuch einer histor. Darstellung der kirchlich-christlichen Ehegesetze, Aschaffenb. 1832., v. Moy, Geschichte des Eherechts, Bd. I. Regensb. 1833., Goeschen, Doctrina de matrimonio ex ordinationibus saec. XVI. adumbrata, Hal. 1848. — II. Allgemeine Schriften und Systeme des Eherechts: v. Moy, Von der Ehe und der Stellung der kath. Kirche u. s. w., Landshut 1830., und im 1. u. 2. Bde. seines Archivs, Stapf, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, Frankf. 1820. 7. Ausg. von Riffel 1847., Rost, Relig.-wissensch. Darstellung der Ehe, Wien 1834., Papst, Adam und Christus, zur Theorie der Ehe, Wien 1835., Klee, Die Ehe, Mainz, 2. Aufl. 1835., de Roskovány, De matrimonio in eccl. cath., Aug. Vind. 1837. 2 T., Carrière, Praelectiones de matrimonio, Paris. 1837. 2 T., dagegen: Martin, De matrimonio et potestate ipsum dirimendi ecclesiae soli propria, Lugd. et Par. 1844. 2 T., Oischinger, Die christl. Ehe, Schaffh. 1852., Knopp, Kathol. Eherecht, 2. Ausg., Regensb. 1854., Haringer, Das Sacrament der Ehe, Regensb. 1854., Uhrig, System des Eherechts, Dillingen 1854., Schulte, Handb. des kathol. Eherechts, Giess. 1855., Kutschker, Das Eherecht der kathol. Kirche, Wien 1856. 5 Bde. — III. Bearbeitungen des Particularrechts. Für Oesterreich: Dolliner, Ausführl. Erörterung des 2. Hauptstückes des A. B. G., Wien 1835., Leipz. 1842., 2 Bde., Binder, Prakt. Handbuch des kathol.

Eherechts, St. Pölten 1857., das unter II. angeführte Eherecht von Kutschker, und die beiden §. 262. Anm. 21. angeführten Schriften. — Für Preussen: Gitzler, Handbuch des gem. und preuss. Eherechts, Bresl. 1840. — Für Sachsen: v. Hartitzsch, Das im K.-R. Sachsen geltende Eherecht, Dresd. 1836. — Für Württemberg: Hauber, Württemb. Eherecht der Evangelischen (Recht und Brauch der ev.-luth. K. in Württemberg Bd. II.), Stuttg. 1856. — Für Baden: Theorie des Ehe- und Erbrechts, Ludwigslust 1818. — Für das Grossh. Hessen: Rühl, Die ehel. Verhältnisse, Darmst. 1831. 2 Bde.

1.) L. 1. D. de ritu nupt. XXIII. 2., §. 1. Inst. de P. P. I. 9., c. 3. C. XXVII. qu. 2.

2.) Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abth. I., Heidelb. 1854., S. 427 ff.

§. 262.

2.) Die Ehe nach katholischer Auffassung.

Die Ehe, welche in der h. Schrift[1]) dem Bunde zwischen dem Herrn und der Gemeine verglichen wird, stand schon in der altchristlichen Zeit unter dem Schutze und der Pflege der Kirche, welche bei ihrer Schliessung segnend mitwirkte[2]) und ihr dadurch eine höhere Beglaubigung verlieh[3]). Theils mit Beziehung auf jene Vergleichung, theils wegen des Moments der Unauflöslichkeit, das sich schon früh feststellte, wird sie von den Vätern auch ein *„sacramentum"* genannt[4]), worunter eben eine *res sacra* verstanden wurde. In der Scholastik des Mittelalters erscheint sie jedoch unter den Sacramenten oder Gnadenmitteln im eigentlichen Sinn[5]), und das Concilium von Trient[6]) stellt einem dogmatischen und geschichtlichen Zweifel der Protestanten ausdrücklich den Satz entgegen, dass derjenige verdammt sein solle, der da behaupte, dass die Ehe nicht wahrhaft und eigentlich eines der sieben von Christus eingesetzten Sacramente des N. Bundes, sondern eine Erfindung der Menschen in der Kirche sei, und dass dieselbe keine Gnade überbringe. Dieser Ausspruch hat einigen Controversen Raum gelassen, welche schon hier erwähnt werden müssen, weil sie mit einer andern einleitenden Frage, nämlich jener nach dem Verhältniss zwischen Staat und Kirche in Beziehung auf die Ehe im Zusammenhange stehen. Streitig ist zunächst, was als Materie des Ehesacraments anzusehen sei[7]). Als solche betrachten die Einen den bürgerlichen Ehevertrag, d. i. denjenigen, der in Gemässheit des staatlichen Gesetzes geschlossen ist[8]); den Stoff liefert also der Staat, und die Kirche bereitet denselben zum Sacrament. Die Anderen[9]) dagegen fassen die gegenseitige Dahingabe von Mann und Weib zur

Gemeinschaft des Lebens als die Materie auf. Diese Vereinigung, so lehren sie, ist zunächst in der göttlichen Naturordnung begründet, und ist dann im Neuen Bunde zum Sacrament geworden. Dasselbe ist überall vorhanden, wo jene eingegangen ist; es ist also nicht blos eine Eigenschaft, welche zu dem bürgerlichen Contracte hinzukommt, sondern es ist wesentlich die Ehe selbst, eine Auffassung, welche von den Päpsten[10]) und dem grösseren Theil der Theologen stets vertreten worden ist. Eine andere Controverse[11]) betrifft den Minister des Sacraments, den die Eine, schon im Mittelalter angedeutete[12]) Meinung in dem Priester findet. Dies würde zwar Dem, was die Kirche sonst von der Heilsvermittlung lehrt, entsprechen. Aber es würde weder mit der Geschichte noch mit dem anderweit bestehenden Rechte zu vereinbaren sein. Die erste lehrt, dass ungeachtet der hundertfältig wiederholten Anweisungen der Kirche viele Ehen ohne priesterliche Einsegnung eingegangen, und nichtsdestoweniger der Sacramentseigenschaft nicht beraubt worden sind, und das letztere zeigt, dass es Ehen giebt, die nicht eingesegnet werden dürfen, und die doch auch die Natur des Sacraments an sich tragen[13]). Mit um so grösserer Sicherheit tritt die andere Meinung auf, nach welcher die Ehegatten das Sacrament selbst ministriren[14]). Diese darf sich auf den Wortlaut des berühmten Trienter Beschlusses, durch welchen in der *Declaratio consensus coram parocho* (nicht *„presbytero"*) *et testibus* eine specifische Form für die Eheschliessung angeordnet ist[15]), auf den damit übereinstimmenden Rechtsgebrauch[16]), und auf die mittelbare Zustimmung[17]) in päpstlichen Erlassen berufen und muss ebendeshalb als die officielle Rechtsansicht gelten. Beide Controversen aber gehen Hand in Hand und verhalten sich in dieser Vereinigung zu den verschiedenen Rechtsansichten, welche sich in Betreff der Frage nach dem Recht der Kirche, beziehentlich des Staates an der Ehe geltend gemacht haben[18]), bald als Voraussetzungen, bald als Folgen. Die französische Jurisprudenz hat den Civilcontract als Materie, den Priester als den Minister des Sacraments bezeichnet, und zugleich das Recht, die Bedingungen gültiger Eheschliessung festzusetzen, dem Staate beigelegt. Die römische Rechtsansicht erklärt die Scheidung von Civilcontract und Sacrament für unzulässig und hält die Contrahenten für die Aus-

spender des Sacraments; sie vertritt zugleich den Anspruch der Kirche auf die ausschliessliche Bestimmung der sg. trennenden Hindernisse. Dies ist der Standpunct, den nach dem Tridentinum[19]) die Päpste[20]) immer eingenommen haben, und der nun auch in Oesterreich, wo die erstere Ansicht in der Gesetzgebung heimisch geworden war, wieder anerkannt ist[21]). Dort ist das canonische Recht wieder die in Ehesachen geltende Norm, und die Kirche hat wieder allein die Entscheidung. Wo eine solche Zurückführung nicht stattgefunden hat, wo vielmehr der Staat das Recht, auch seinerseits Hindernisse gültiger Eheschliessung aufzustellen und von der Kirche angeordnete Impedimente für unwesentlich zu erklären, festhält, kann es vorkommen, dass er eine kirchlich gültig geschlossene Ehe (*matrimonium ratum*)[22]) nicht nur nicht anerkennt, sondern auch die Contrahenten und den Pfarrer selbst mit Strafen bedroht, und dass hinwiederum die Kirche eine nach dem Staatsgesetz gültige Ehe (*matrimonium legitimum*) als Concubinat behandelt und die Gatten mit Bussen belegt. Dieser Conflict ist im französischen Recht zu einem organisirten Gegensatze geworden, indem die weltliche und die geistliche Seite der Ehe ganz geschieden, und die letztere den Gewissen der Kirchenglieder und der geistlichen Autorität überlassen worden ist[23]). Dadurch hat das Recht, welches die weltliche Gewalt unter Berufung auf den Rechtsstand unter den christlichen Kaisern und im Frankenreiche[24]) dort früher über beide Seiten der Ehe übte, wenigstens für die eine gerettet werden sollen. Die Kirche aber hat diesen Zustand nur geduldet, nicht gebilligt, und noch eine neuere Kundgebung hat daran erinnert, dass ausser dem Sacrament jede zwischen Christen, sei es auch auf dem Grunde irgend eines bürgerlichen Gesetzes eingegangene Verbindung nichts als ein schmählicher und verderblicher Concubinat sei[25]).

1.) Matth. V. 31 f., XIX. 3—9., Marc. X. 2—12., Röm. VII., 1. Cor. VII., Eph. V. 22 ff.

2.) Z. B. Tertull. de pudic. c. 4. (: „Ideo penes nos occultae quoque conjunctiones, id est non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur.“).

3.) Tertull. ad uxor. L. II. ad fin. (: „Unde sufficiam ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio, et obsignatum angeli renunciant, pater rato habet? Nam nec in terris filii sine consensu patrum rite et jure nubent. Quale jugum fidelium

duorum unius spei, unius voti, unius disciplinae, ejusdem servitutis? Ambo fratres, ambo conservi, nulla spiritus carnisve discretio; atqui vere duo in carne una. Ubi caro una, unus et spiritus. Simul orant, simul volutantur, et simul jejunia transigunt, alterutro ducentes, alterutro hortantes Talia Christus videns et audiens gaudet, his pacem suam mittit, ubi duo, ibi et ipse, ubi et ipse, ibi et malus non est").

4.) S. z. B. c. 10. c. XXVII. qu. 2. (August.) c. 17. ib. (Leo I.).

5.) Petr. Lomb. L. XV. dist. 2. (: „Sacramenta novae legis sunt baptismus, ... conjugium, quorum alia remedium contra peccatum praebent, et gratiam adjutricem conferunt, ut baptismus, alia in remedium tantum sunt, ut conjugium; alia gratia et virtute nos fulciunt, ut eucharistia et ordo."). Hiermit stimmt die Glosse zu c. 3. Dist. XXIII., c. 5. X. qui matrim. accus. IV. 18. überein. — Thom. Aquin. zu der angef. Stelle des Petr. Lomb.: „Gratia, quae in matrimonio confertur, secundum quod est sacramentum ecclesiae in fide Christi celebratum, ordinatur directe ad reprimendum concupiscentiam, quae concurrit ad actum matrimonii, et ideo Magister dicit, quod matrimonium est tantum in remedium, sed hoc est per gratiam, quae in eo confertur."

6.) „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit," can. 1. de sacr matr. — Dazu vergl. Apol. Conf. Aug. Art. XIII.

7.) Die Literatur dieser Frage ist sehr reichhaltig. Als die neuesten Erörterungen mögen die von Schulte S. 9 f. und Kutschker Bd. I. S. 23 ff. angeführt werden.

8.) Dies ist die Ansicht der Franzosen, z. B. De Marca, Du sacrement de mariage, in den Opp. ed. Bamberg. T. V. p. 148 ff. Andere nennt Laboulaye in dem Mémoire . . pour les héritiers Pescatore, Ed. II. Par. 1856. Eine neuere Vertheidigung ist von Nuytz in den Inst. jur. canonici. Diese hat ein Breve v. 22. Aug. 1851. verworfen.

9.) Vergl. die Nachweisungen bei Kutschker S. 28 ff.

10.) In einem Schreiben an den König von Sardinien v. 19. Sept. 1852. wird es als Lehre der katholischen Kirche bezeichnet: „sacramentum non esse qualitatem accidentalem contractui superadditam, sed de ipsa matrimonii essentia, ita ut unio conjugalis inter Christianos non sit legitima, nisi in matrimonio sacramentali."

11.) Berg, Ueber die Erforderlichkeit der priesterl. Einsegnung etc., Breslau 1836., Filser, Ueber den Ausspender des Ehesacraments, Augsb. 1842.

12.) Wenn die Glosse zu c. 1. X. de sec. nupt. unter den Motiven, aus denen die zweite Ehe nicht benedicirt werden darf, auch das anführt: „quia sacramentum iterari non debet", so ist dies wohl ein Anerkenntniss dieser Meinung, was freilich Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VIII. c. 13. §. 7. bestreitet. Auch der Sprachgebrauch der Synoden ist, wie unten §. 276. Anm. 13. angegeben werden wird, so, dass er zuweilen auf diese Ansicht schliessen lässt. Spätere Vertheidiger derselben nennt Benedict. XIV. l. c., darunter den Spanier Canus, De locis theol. L. VIII. c. 5., die Cöln. Syn. v. 1536. und den Katechismus Hermanns von Köln. In Frankreich ist sie die herrschende geworden, und auch den Synoden ist sie nicht

fremd geblieben, z. B. Syn. Camer. 1567. Auf dem Concilium von Trient wurde sie unter Berufung auf die (nicht bestimmten) Aeusserungen des Bischofs Wilhelm von Paris De sacr. bapt. c. 1. (Opp. T. I. p. 418.) und De sacr. matr. c. 6. 9. (ib. p. 540 sqq.) von französischen Theologen vertheidigt. Der oben erwähnte Petrus de Marca hat sie gleichfalls. Vergl. Carrière, De matr. T. I. p. 46. und soviel die offizielle Auffassung anlangt, den Rapport von Portalis über die organischen Artikel, dessen hierher gehörende Stelle Laboulaye p. 33. anführt.

13.) Darüber s. u. §. 277.

14.) Die älteren Vertheidiger zählt Benedict. XIV. l. c. auf. In Deutschland ist diese Ansicht als communis opinio anzusehen.

15.) Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1.

16.) Davon wird bei der Lehre von der Eheschliessung weiter die Rede sein.

17.) In den päpstlichen Erlassen erscheint die hier in Frage stehende Meinung stets als eine Voraussetzung.

18.) Launojus, Regia in matrimonium potestas, vel Tract. de jure saecularium principum Christianorum in sanciendis impedimentis matrimonium dirimentibus, Paris. 1674. 4., Ant. Theiner, Variae catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia, Vratisl. 1825., München, De jure ecclesiae statuendi impedimenta matrimonii dirimentia, Colon. 1827., Rosentritt, De terminis civilis et ecclesiasticae potestatis super catholicorum matrimoniis, Wirceb. 1842., Heuser, De potestate statuendi impedimenta dirimentia pro fidelium matrimoniis soli ecclesiae propria, Lovan. 1853. Ausserdem sind Carrière, Martin, Uhrig, Knopp, Schulte, Kutschker zu vergleichen.

19.) Conc. Trid. Sess. XXIV. de matr. can. 4. (: „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse: anathema sit.“). Es ist gewiss, dass in diesem zweideutig gefassten Canon der weltlichen Gewalt das Recht zur Festsetzung von Ehehindernissen abgesprochen werden sollte, Pallavicin., Hist. conc. Trid. L. XXIII. c. 9. n. 12 sqq.

20.) Davon geben die Anm. 18. angeführten Schriften, z. B. Heuser S. 3 ff. Beispiele.

21.) Nach dem Oesterreich. Concord. Art. X. erkennt über alle „causae ecclesiasticae et in specie quae fidem, sacramenta, sacras functiones... respiciunt“ der geistliche Richter, „qui perinde de causis quoque matrimonialibus juxta sacros canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis“ (vergl. o. §. 207.). Hierauf ist unter dem 8. Oct. 1856. ein kaiserl. Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich ergangen, dem eine von dem Fürsterzbischofe von Wien entworfene, und von den Doctoren der Theol. und der Rechte Alois Tomassetti, Hannibal Capalti, Lorenz Valenzi, dem Doctor der R. Lorenz Nina und dem Jesuitengeneral Peter Becks unter dem 4. Mai 1855. approbirte Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserth. Oesterreich beigefügt ist. Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken etc., Prag 1856., Das Eherecht der Katholiken in Oesterreich, Wien 1857.

22.) S. schon den Ausspruch des heil. Ambrosius in C. XVIII. qu. 1. in princ. Dem matr. rat. setzt schon Gratian zu c. 17. C. cit. das matr. „quod legali institutione contrahitur“ gegenüber. Derselbe Sprachgebrauch ist in den Decretalen beibehalten. Vom Standpuncte des canonischen Rechts aus hat aber die ganze Eintheilung ihre Realität nur im Gegensatze zwischen Christen und Heiden.

23.) Const. v. 1791. Tit. II. Art. 7., Ges. v. 20. Sept. 1792., Organ. Art. 54., Laboulaye p. 31. — Die allgemeine Uebertragung dieser Scheidung auf das deutsche Gebiet gehörte vor einem Jahrzehnt zu den Forderungen des Liberalismus. Dieselbe ist zuweilen erfolgt, wie z. B. in Kurhessen (29. Oct. 1848.), Anhalt-Dessau (24. Sept. 1849.), aber bald wieder beseitigt worden, dort durch Ver. v. 13. Apr. 1853., hier durch Ges. v. 18. Nov. 1855. Neben der kirchlichen Trauung steht als gleichberechtigte Form die bürgerliche Eheschliessung in Oldenburg nach dem Ges. v. 31. Mai 1855. im A. K.-Bl. Bd. IV. S. 574.

24.) Böhmer, Ueber die Ehegesetze im Zeitalter Carls d. Gr., Gött. 1826. S. 13 f.; vergl. mit den Bemerkungen von Dove de jurisdict. eccl. apud Germ. Gallosque progressu p. 27. Immer tritt der Anschluss an die Sitte der Kirche hervor; zuweilen giebt sich aber auch die Einwirkung des Papstes unmittelbar kund, z. B. Cap. Compend. (751.) bei Pertz, T. III. p. 28., und ähnlich in den langobardischen Gesetzen: „Hoc autem ideo affiximus, quia Deo teste et Papa urbis Romae . . per suam epistolam nos adhortatus est, ut tale conjugium nullatenus admitteremus“. Augenscheinlich wird das Gesetzgebungsrecht des Staates dadurch bestätigt. Dies letztere ist insbesondere von Launoy in der Anm. 18. angeführten Schrift vertheidigt. Vergl. auch Laboulaye in der Einl. zu dem Mém. a consulter et consultation pour les héritiers Pescatore, Paris 1856.

25.) Wörtlich aus der Allocution v. 27. Sept. 1852. über die kirchlichen Zustände in Neugranada, Heuser l. c. p. 33. — Einige Declarationen der Poenitentiarie s. das. p. 38.

§. 263.

3.) Die Ehe nach evangelischer Auffassung.

In dem Gebiete der Reformation hat der Conflict, von welchem der vorige §. Kunde giebt, anfänglich deshalb nicht hervortreten hönnen, weil es die Ansicht der Reformatoren war, dass die Ehe zunächst der bürgerlichen Ordnung angehöre und mithin die Gesetzgebung in der Hand der Obrigkeit liege[1]). Andererseits aber war es allgemeines Bewusstsein, dass es der Kirche zieme, segnend und heiligend hinzuzutreten[2]), und nicht bezweifelt war es, dass die Ehe göttlicher Einsetzung sei und die Eheordnung ihre oberste Norm in der Offenbarung habe[3]). Die Beziehung, in welcher hiernach die Ehe zu der Religion und zur Kirche stand, veranlasste, dass die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den Consisto-

rien übertragen und den Bestimmungen über Schliessung und Scheidung der Ehe in den Kirchenordnungen ihre Stelle gegeben wurde. Später, seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wurde jedoch erst durch die Uebung, dann durch die Gesetzgebung dem Eherecht in dem Vertragsbegriffe eine ganz veränderte weltliche Basis gegeben[4]). Es löste oder lockerte sich also der materielle Zusammenhang der Ehe mit der Kirche, wovon die Ueberweisung der Ehejurisdiction an die bürgerlichen Gerichte, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Preussen geschah, die unmittelbare Folge war. Nichtsdestoweniger behielt man den Grundsatz, dass eine gültige Ehe nur durch die priesterliche Trauung zu Stande komme[5]), bei. Darin lagen die Keime des Conflicts, der in der jüngsten Zeit auch in der evangelischen Kirche in Preussen zum Vorschein gekommen ist. Nachdem eine lange Zeit alle Ehen ohne Unterschied eingesegnet worden waren, und Niemand bezweifelt hatte, dass dies nur der Forderung des Gesetzes gemäss sei, ist erst nur vereinzelt, und dann immer öfter und stärker in dem Kreise der Pastoren der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Einsegnung aller Ehen mit besondrer Richtung auf die Ehen geschiedener Personen hervorgetreten[6]). Diese nur als ein Werk hierarchischer Reaction zu fassen verräth einen grossen Mangel an Einsicht; sie beruht vielmehr materiell auf einem anzuerkennenden Grunde. Aber die Verhältnisse haben auf sie den Schein der Willkür geworfen, und um so mehr thut es Noth, einen klaren Rechtsstand zu schaffen. Zu diesem Zwecke ist die Einführung der bürgerlichen Ehe für solche Fälle empfohlen worden, in welchen die Einsegnung von den Organen der Kirche versagt wird. Dabei wird nicht bestritten, dass die Kirche einen Bund, welchem sie wegen eines in ihm obwaltenden Moments der Sünde den Segen verweigern zu müssen glaubt, nicht als eine Ehe, sondern als einen Concubinat anzusehen, und die in ihm lebenden Personen, falls sie sich nicht von ihr losgesagt haben, der Zucht zu unterwerfen berechtigt sein müsste. So lange aber die kirchliche und die weltliche Gewalt denselben Träger haben, wird es immer unverständlich bleiben, dass dieser durch das Staatsgesetz die bürgerliche Eheschliessung frei giebt, und durch die kirchliche Verordnung die Anwendung der Zucht gegen die in bürgerlicher

Weise verbundenen Personen nicht blos gestattet, sondern wenn er seine Pflicht thun will, befiehlt. Schon dieses Argument spricht dagegen, dass das, was der selbständigen katholischen Kirche gegenüber ausführbar ist, auf die evangelische Kirche übertragen werde, so lange dieselbe so wie gegenwärtig verfasst ist. Immer sollte vielmehr die Heilung in der Rückkehr der bürgerlichen Gesetzgebung zu der im vorigen Jahrhundert verlassenen Basis gesucht und erst wenn dieses Ziel sich als ein unerreichbares erwiesen, nach jenem unseren Verfassungsverhältnissen eben so wie der Volkssitte fremdartigen Experimente der Civilehe gegriffen werden[7]).

1.) Ueber die Ansichten Luthers s. v. Strampff, Luther über die Ehe, Berlin 1857.

2.) Eine der Hauptstellen in der Vorrede zum Traubüchlein, v. Strampff S. 340 ff.

3.) Hier giebt es eine solche Fülle von Aeusserungen in den Bekenntnissen (Aug. Conf. Art. 23., Apol. Art. 13. 23., Cat. maj. Praec. VI., Conf. Helv. Art. 27., Helv. II. Art. 29.) und in den Schriften Luthers u. A., dass es keines Beleges bedarf. Erklärt nun Luther dennoch, die Ehe sei „ein weltlich Ding, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen" (in der Schrift von Ehesachen), so ist dies eben nur von der äusseren Jurisdiction im Gegensatz zu der den Geistlichen überwiesenen Gewissensseite zu verstehen. So hat schon die Bremer K.-O. v. 1534. (meine Sammlung der K.-O. Bd. I. S. 242.) diese oft missverstandene und gemissbrauchte Aeusserung aufgefasst. S. meine Gesch. der ev. K.-Verf. S. 64.

4.) Davon wird bei der Lehre von der Ehescheidung §. 282. weiter die Rede sein. Ueber die Ehejurisdiction s. §. 210.

5.) Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 136.

6.) Die Geschichte dieser Reaction ist dargestellt in den Denkschriften (V.), welche im J. 1856. einer zur Berathung wichtiger Kirchenfragen berufenen Conferenz vorgelegt worden sind. (Actenstücke aus der Verw. des Ev. O.-K.-Raths Bd. III.). Damit sind die Protokolle über die Berathungen dieser Conferenz zu vergleichen, welche in demselben Bande abgedruckt sind.

7.) Ich habe jetzt den Bedenken gegen die Lösung des Conflicts durch die sg. Nothcivilehe einen schärferen Ausdruck gegeben, wie mir dies weitere Erwägungen und Erfahrungen als nothwendig erscheinen liessen. — Die bedingte Zulassung der Civilehe ist durch das Württemb. Ges. v. 1. Mai 1855. im A. K.-Bl. Bd. IV. S. 153. erfolgt.

§. 264.

II.) Hindernisse der Eheschliessung.

1.) Uebersicht.*)

Die Mängel der natürlichen Fähigkeit sowohl, als der durch die positive Gesetzgebung weiter festgestellten Voraussetzungen werden unter dem Namen der Ehehindernisse begriffen. Diese können eine doppelte Bedeutung haben, indem sie entweder den Rechtsbestand der Ehe selbst berühren, oder zwar die Gültigkeit der letzteren nicht gefährden, wohl aber eine Strafe für die Contrahenten, beziehentlich für den mitwirkenden Geistlichen, nach sich ziehen. Hierauf gründet sich die Eintheilung in *impedimenta dirimentia* und *impedientia*. Bei der Feststellung der Ehehindernisse überhaupt ist aber entweder die Rücksicht auf das besondere Interesse der Betheiligten das bestimmende Moment, oder sie sind eingeführt, um die Ehe bei ihrem Begriffe und ihrer Reinheit zu erhalten. In dem ersten Falle können sie durch ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Verzichtleistung gehoben werden (*imp. privata*), nicht im zweiten, in welchem vielmehr die Aufhebung der Ehe von Amtswegen geschieht (*imp. publica*). Endlich giebt es Ehehindernisse, welche die Möglichkeit der Ehe überhaupt (*imp. absoluta*), andere, welche nur die Ehe mit bestimmten Personen ausschliessen (*imp. relativa*). Bei der folgenden Darstellung sind die Ehehindernisse unter folgende allgemeine Gesichtspuncte gebracht: A. Mangel der Willensfähigkeit und der Wahrheit der Willensbestimmung; B. Mangel des Rechts, über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen; C. Mangel der Möglichkeit der Geschlechtsvereinigung; D. Mangel der Freiheit von den Banden der Verwandtschaft; E. Mangel der sittlichen Integrität; F. Mangel der Einheit des christlichen Bewusstseins, und es ist bei jedem einzelnen seiner besonderen rechtlichen Wirkung gedacht worden.

*) Apel, De causis matrimonii annullandi Diss. I. II., Lips. 1798. sq. 4., Bihler, Darstellung der Ehehindernisse im Staate, Nürnb. 1821. — de Droste-Hülshoff, De juris Austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine, Bonn. 1822., Daniel (Neigebaur), Vergleichung des gemeinen Kirchenrechts mit dem Preuss. A. L.-R., in Ansehung der Ehehindernisse, Berlin 1823., (Moser), De impedimentis matrimonii, Ed. III. Lovan. 1827.

§. 265.

2.) Einzelne.

A.) Mangel der Willensfähigkeit und der Wahrheit der Willensbestimmung.*)

I. Die Ehe, als ein Lebensverhältniss, welches die ganze Person bis zu ihrem Tode ergreift, fordert vor Allem, dass die Betheiligten sie mit vollem Bewusstsein schliessen. Deshalb können Wahnsinnige[1]), Trunkene und Kinder (§. 269.) keine gültige Ehe eingehen. II. Hiernächst soll die Ehe mit freiem Willen eingegangen werden; eine erzwungene Ehe trägt deshalb nur den äusseren Schein einer Ehe an sich, der auf den Antrag des gezwungenen Theils durch eine richterliche Nullitätserklärung aufgehoben wird. Soll aber diese Folge eintreten, so wird vorausgesetzt[2]), dass in der Absicht, die Eheschliessung herbeizuführen, gegen den einen Theil oder gegen beide, oder auch gegen deren Angehörige entweder ein absoluter, oder durch Androhung eines bedeutenden Uebels rechtswidrig ein compulsiver Zwang ausgeübt worden sei, und dass im letzten Fall der Drohende die Macht der Vollziehung, der Bedrohte aber kein Mittel der Abwehr besessen habe. Die Ehrfurcht gegen den mit Nachdruck erklärten Willen der Aeltern (sg. *metus reverentialis*) fällt dagegen an sich nicht unter den hier in Frage stehenden Begriff der Furcht[3]); doch ist hier die Gränze fliessend, weshalb das richterliche Ermessen entscheidet. Im Fall das Hinderniss öffentlich bekannt geworden ist, bedarf es, wenn die Ehe gelten soll, schlechterdings einer Wiederholung des gesetzlichen Eingehungsactes, während wenn das Impediment geheim geblieben ist, also die Ehe äusserlich als solche erscheint, eine stillschweigende Consenserneuerung hinreicht[4]). III. Der Irrthum ist nach canonischem Recht nur dann eine Ehehinderniss, wenn er die Identität der Person oder den freien Stand derselben betraf[5]). Ausserdem macht aber schon nach der Ansicht der Theologen und Juristen des späteren Mittelalters[6]) der Irrthum in einer Eigenschaft die Ehe nichtig, sobald der eine Theil dem anderen nur als Träger dieser vermeinten Eigenschaft, sonst aber nicht bekannt war, so dass der Irrthum in der Qualität zugleich ein Irrthum in der Person ist (*error qualitatis, qui involvit errorem*

personae). Die neuere Doctrin und Gesetzgebung hat indessen mancherlei Erweiterungen angenommen, wie denn z. B. die Annullation oft alsdann für zulässig gehalten wird, wenn der Mann die Frau von einem Dritten schwanger findet, während das canonische Recht seinerseits den Irrthum rücksichtlich der Virginität für ausserwesentlich erklärt[7]). Für die Convalidation der Ehen, deren Eingehung durch einen Irrthum bedingt worden ist, gelten die unter II. angegebenen Grundsätze. — Im Gebiete des evangelischen Eherechts finden sich verschiedene Auffassungen, welche zum Theil von dem Standpuncte der Verträge ausgehen. Das Richtige ist, den Antrag auf Annullation wegen Irrthums dann zuzulassen, wenn sich nach der Abschliessung in dem einen Theile Mängel finden, die voraussetzlich den andern nicht blos nach seinen individuellen Verhältnissen und Neigungen, sondern deshalb abgehalten haben würden, weil sie das Wesen der Ehe selbst unmittelbar gefährden, so dass die Verweigerung der Annullation zugleich ein Zwang zur Verzichtleistung auf ein wesentliches Moment der Ehe sein würde. Hierher gehören nicht allein körperliche, die Geschlechtsvereinigung hindernde Gebrechen (§. 269.) und dauernde geistige Krankheit, sondern auch grössere sittliche Mängel, insbesondere Mangel der Virginität, Schwangerschaft der Frau von einem Dritten, grobe Vergehen, deren sich der eine Ehegatte vor der Eingehung schuldig gemacht hat[8]). Aber die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der eingegangenen Ehe, also auch die freiwillige Vollziehung des Beischlafs oder längeres Beisammenwohnen, gilt als Verzicht auf das Klagrecht[9]). IV. Die an das canonische Recht angeknüpfte Praxis der katholischen Kirche lässt mit bischöflicher Genehmigung die Erklärung des Eheconsenses unter einer Bedingung zu, von deren Erfüllung dann das Vorhandensein der Ehe abhängt. War das Eintreffen oder Nichteintreffen von etwas Zukünftigem als Bedingung gestellt, so bleibt die Ehe bis zur Erfüllung suspendirt, im Fall der Nichterfüllung aber hört die Wirkung der gegebenen Einwilligung auf. War eine *conditio in praesens* oder *praeteritum collata* gestellt, so ist, jenachdem sie erfüllt ist oder nicht, die Ehe gültig oder ungültig[10]). Eine physisch oder moralisch unmögliche Bedingung wird aber als nicht beigefügt angesehen, und eine dem Wesen der

Ehe widerstreitende macht die Vereinigung selbst ungültig[11]). Die Vollziehung der Geschlechtsgemeinschaft gilt als Verzicht auf die Bedingung[12]). In der evangelischen Kirche kann von der Anwendbarkeit dieser Grundsätze schon um der hier geltenden Form der Eheschliessung willen (§. 278.) nicht die Rede sein[13]).

*) München, Ueber Gewalt und Furcht als Ehehinderniss, in der Zeitschr. für Philosophie und kathol. Theologie, H. 29. 30., Ploch, De matrimonio vi ac metu contracto, Berol. 1853. — München, Ueber Irrthum als Ehehinderniss, a. a. O. H. 31., Stahl, De matrimonio ob errorem rescindendo, Berol. 1841.

1.) C. 26. C. XXXII. qu. 7., c. 24. X. de spons. IV. 1.

2.) C. 14. 15. 28. X. h. t., c. 2. X. de eo qui duxit IV. 7., Gl. ad. c. 2. X. de his quae vi I. 40. Eine reiche Anzahl von Belegen aus der Praxis geben die Resol. der Congr. Conc. Nr. 71 ff. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853.

3.) Dieses erkennt auch die Agenda Colon. p. 202. an, München a. a. O. H. 29. S. 71.

4.) C. 21. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de eo qui duxit IV. 7., c. 4. X. qui matr. acc. IV. 18. Die Canonisten beantworten die Frage, wie lange das Zusammenwohnen müsse gedauert haben, nach c. 21. X. cit.: „per annum et dimidium sibi cohabitans consensisse videtur.“ Neuere Gesetzgebungen bestimmen zuweilen einen kürzeren Termin, z. B. das Bad. L.-R. nach dem Code 6 Monate, das Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 41. mindestens 6 Wochen. Anderwärts ist die Entscheidung dem Ermessen des Richters überlassen, welcher zugleich auch die Art des Zusammenwohnens in Betracht zu ziehen hat, da nicht aus jedem, sondern nur aus dem affectu maritali fortgesetzten Zusammenwohnen der Verzicht präsumirt werden darf. — Die Frage, ob eine erneute Consenserklärung vor Pfarrer und Zeugen erforderlich sei, ist Gegenstand der Controverse gewesen, München a. a. O. H. 30. S. 91., vergl. mit Sanchez, De sanct. matr. sacr. L. II. disp. 32. 37., Prosper Lambertin., Instit. LXXXVII. Der Text giebt die Ansicht der Congr. Conc. und der Rota wieder. Vergl. auch Schulte, Eherecht S. 339 ff.

5.) C. un. C. XXIX. qu. 1., c. 4. 6. C. cit. qu. 2., c. 2. 4. X. de conj. serv. IV. 9. — München, Ueber Knechtschaft als Ehehinderniss, in der Zeitschr. für Philosophie und kathol. Theologie. 1840. H. 1.

6.) Die Ansichten der älteren Canonisten bei Stahl l. c. p. 1 sqq.

7.) C. un. cit., c. 25. X. de jurej. II. 24. — Die bürgerlichen Gesetze haben verschiedene Standpuncte. Nach dem Oesterr. A. B. G. §. 57. macht nur der Irrthum in der Person die Ehe ungültig; nach §. 58. kann die Annullation beantragt werden, wenn der Mann die Frau schwanger findet, Dolliner, Eherecht S. 151 ff., was jetzt nicht mehr praktisch ist. Der Code civil A. 180. lässt die Anfechtung der Ehe nur wegen eines Irrthums in der Person zu. Dagegen hält das Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 40. den Gesichtspunct des Vertrages fest.

8.) Diese Grundsätze werden z. B. in Sachsen befolgt, v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1226 ff. — Ueber die Ansichten der evangelischen Juristen: Stahl l. c. p. 16 sqq. Die älteren K.-O. gedenken in Ueberein-

stimmung mit den Ansichten Melanchthons in dem Libellus de conjugio u. A. des error in virginitate, z. B. Mecklenb. Cons.-O. v. 1570., Brandenb. v. 1573., Preuss. v. 1584. Die Genfer Ordonnanzen v. 1541. lassen die Annullation zu, wenn sich ergiebt, dass ein Theil an einer unheilbaren Krankheit leidet, Göschen l. c. p. 27. Vergl. auch Sarcerius, Vom heil. Ehestande (1556.), Bl. 150. 330. Dieser spricht schon von dem Irrthum, der „zur Weslichkeit der Ehe gehört."

9.) v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1232 f. 1 Aufl. — Die im can. Recht nur in c. 26. X. de spons. IV. 1. berührte Frage, in wieweit der Betrug ein Ehehinderniss sei, heben die katholischen Canonisten meist nicht besonders hervor, sondern sie lassen dieselbe mit der Frage nach der Wirkung des Irrthums zusammenfallen, indem sie den Betrug als absichtliche Erregung eines Irrthums auffassen, Schulte S. 154. Die evangelischen Eherechtslehrer älterer Zeit schwanken, gerade wie beim Irrthum, zwischen verschiedenen Ansichten. Seit Kästner, De matrimonio ob dolum adhibitum annullando, Lips. 1727. (deutsch bei v. Rohr, Von dem Betruge beim Heirathen, Berl. 1736.), tritt aber die Ansicht hervor, dass der dolus causam dans die Ehe nichtig mache, gleichviel, ob er wesentliche oder zufällige Erfordernisse der Ehe betreffe. Dennoch giebt es hier noch vielerlei Differenzen, indem die einen nur dem dolose erregten error invincibilis (Lange, Geistl. Recht Bd. II. S. 239.), die anderen auch dem error vincibilis (v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1216.) diese Wirkung beilegen. Streitig ist demnächst, welche Wirkung der dolus eines Dritten habe (Lengnick, Sächs. Eheprocess (Leipz. 1847.) S. 93.). Endlich liegt auch darin eine Differenz, dass, wo ausserwesentliche Eigenschaften vorgespiegelt worden sind, die einen ohne Unterschied die Nichtigkeit annehmen, während die anderen, wie Lengnick S. 92., darüber, ob in diesem Falle wirklich ein Nachtheil aus dem dolus hervorgegangen sei, das richterliche Ermessen entscheiden lassen. Die Altenb. Ehe-O. lässt im Allgemeinen die Grundsätze von den Verträgen entscheiden.

10.) Stahl l. c. p. 8 sqq.. Carrière l. c. T. I. p. 330 sqq., Schulte S. 132 ff., Kutschker, Bd. IV. S. 267 ff. Ich habe jetzt die Fassung der Instruction für die Oesterreich. geistl. Gerichte aufgenommen.

11.) C. 7. X. h. t. Einen sehr berühmten Fall und die Ansichten der Congr. Conc. legt die Nr. 88. zu Sess. XXIV. de ref. matr. a. a. O. dar. Vergl. auch die Nr. 85. 86. 89. Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 356., ignorirt diese ganze Praxis.

12.) C. 3. 5. 6. X. de cond. app. IV. 5.

13.) Ich muss bei dieser Ansicht auch nach der Gegenbemerkung von Schulte S. 145. verbleiben. Welches Scandal würde eine Einsegnung sein, bei der der Bräutigam auf die feierliche Frage des Geistlichen mit „Ja, wenn meine Braut bis zu Neujahr ihren Vater beerbt hat" antwortete, und der Geistliche die Brautleute unter dieser Bedingung ehelich zusammenspräche? Soweit mir bekannt, hat sich dessen die ev. Kirche nirgends schuldig gemacht. Die Unzulässigkeit der Beifügung einer Bedingung ist die allgemeine Rechtsansicht. — In Oesterreich ist das canon. Recht jetzt wiederhergestellt; das A. B. Gesetzb. §. 59. hatte die bedingte Eheschliessung verboten.

§. 266.

Insbesondere von der Entführung.*)

I. Während eine Verordnung Justinians[1]) die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten für nichtig erklärt, und die Aeltern, wenn sie in eine Verbindung solcher Art einwilligen, mit Strafe bedroht, haben die Concilien im Orient sich begnügt, das Anathem gegen den Entführer auszusprechen[2]). Die abendländischen Rechtsquellen ihrerseits bedrohen den Entführer mit schweren Bussen[3]). Nach überstandener Pönitenz wurde aber bei den germanischen Nationen die Ehe doch gestattet, wenn später diejenigen, denen das Mundium über die Entführte zustand, ihre Einwilligung gaben[4]). Dagegen zeigt im neunten Jahrhundert die Gesetzgebung eine grössere Strenge, indem sie die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten verbot; ja es findet sich, dass dem Entführer die Verheirathung überhaupt versagt wurde[5]). Später trat jedoch wieder eine mildere Auffassung ein, wie denn z. B. Gratian die Ehe für zulässig erklärt, sobald der Vater nicht seine Tochter dem Entführer zu verweigern für gut finde[6]). Aber auch dieser Standpunct blieb nicht der praktische. Da nämlich der älterliche Consens (§. 267.) schon im dreizehnten Jahrhundert nicht mehr als Erforderniss einer kirchlich gültigen Ehe angesehen wurde, so trat die Entführung unter den allgemeinen Gesichtspunct des Zwanges; die Ehe musste also gültig sein, wenn die Entführte später ihre Einwilligung frei erklärte[7]). Diese Auffassung ist auch die des neueren gemeinen Rechts[8]). II. Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts gedenken ebenfalls der Entführung als eines besonderen Ehehindernisses, und zwar dergestalt, dass sie nicht nothwendig auch die Anwendung einer Gewalt voraussetzen[9]). Die neuere Rechtsentwicklung hat sich aber doch der canonischen Auffassung vorherrschend zugewendet, jedoch mit der Modification, welche aus dem älterlichen Einwilligungsrechte (§. 267.) hervorgeht[10]).

*) München, Ueber Entführung als Ehehinderniss, in der Zeitschr. für Philosophie und kathol. Theologie, 1841. H. 1—4.

1.) C. un. §. 1. C. de rapt. virg., Nov. 143. 150. vergl. mit c. 1—3. Th. C. de rapt. virg. IX. 24. — Vergl. v. Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrechte (Leipzig 1835.), S. 41 ff.

2.) Conc. Chalc. (451.) c. 27., conc. Trull. (692.) c. 92., verglichen mit conc. Ancyr. (314.) c. 11., can. Apost. 67., Basil. ad Amphiloch. c. 22., s. v. Moy, Geschichte des Eherechts, S. 159 ff. Die Vermittlung zeigt die Nov. Leon. 35., Schulte S. 301.

3.) C. 2. (Symmach. 502.), c. 6. (conc. Paris. III. 557.), c. 5. (Gregor. II. in conc. Rom. 721.) C. XXXVI. qu. 2.

4.) Hierher gehört c. 8. C. cit., das fälschlich dem h. Hieronymus beigelegt ist.

5.) Die ältere, auch in den Beichtbüchern des 8. Jahrh. anerkannte Praxis (v. Moy a. a. O. S. 317.) ist noch in den c. 64. 65. des conc. Meld. (845.) erkennbar (c. 10. C. cit.). Dagegen verbieten das Cap. Aquisgr. (817.) c. 25. (c. 4. C. cit.) nnd die Cap. leg. add. (817.) c. 9. bei Pertz, T. III. p. 208. 211. die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten (vergl. Cap. Reg. Fr. VII. 395. und conc. Rem. Trosl. c. 8.); das conc. Meld. c. 66. aber die Verheirathung des ersteren überhaupt.

6.) Grat. ad c. 7. 11. C. cit.

7.) C. 7. X. de rapt. V. 17. — vergl. Bresl. Stat. v. 1416. bei Hartzheim, T. V. p. 155.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 6. Ob da, wo nicht eine eigentliche Gewalt stattgefunden hat, also bei einem sog. raptus seductionis, das Ehehinderniss auch eintrete, ist controvers, vergl. Carrière l. c. T. I. p. 170. Die franz. Jurisprudenz entscheidet bejahend, eben so die Oesterreich. Gesetzgebung, Dolliner a. a. O. Bd. I. S. 139 ff. Hiermit stimmt auch die Instr. für die Oesterr. kirchlichen Ehegerichte §. 7. überein, nach welcher auch das eine Entführung ist, wenn eine Frauensperson zwar mit ihrer Einwilligung, aber gegen den Willen oder ohne Wissen der Aeltern oder Vormünder hinweggeführt wird.

9.) Vergl. die Nachweisungen bei Göschen l. c. p. 25.

10.) Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 369., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1132., Lengnick, Sächs. Eheprocess S. 91.

§. 267.

B.) Mangel des Rechts, über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen.

1.) Wegen der Abhängigkeit von dritten Personen. *)

I. Nach römischem Rechte können die der väterlichen Gewalt unterworfenen Kinder ohne Genehmigung des *pater familias* keine gültige Ehe schliessen[1]). Dieselbe Bestimmung hatte das ältere Recht der Kirche[2]), welches sich zugleich den durch das ganze Alterthum hindurchgehenden Grundsatz angeeignet hatte, dass die Verheirathung der Töchter zunächst durch den Vater erfolge[3]). Später gewann die deutsche Rechtsansicht, welche zur Ehe der Töchter[4]) und der noch nicht zu ihren Jahren gekommenen Söhne die Einwilligung der Aeltern forderte, auch in der Kirche Ein-

gang[5]), und fränkische Concilien des sechsten Jahrhunderts bedrohten diejenigen mit dem Bann, welche ohne solchen Consens die Töchter ehelichen würden[6]). Seitdem tritt in den Canones der römischrechtliche Standpunct der väterlichen Gewalt zurück, und es ist vielmehr allgemein von dem älterlichen Consense die Rede. Aber schon im dreizehnten Jahrhundert stand es fest, dass der Mangel dieses Erfordernisses die Ehe selbst nicht aufhebe[7]), und in diesem Geiste entschied auch das Concilium von Trient[8]), nach dessen Bestimmungen die Kinder zwar die sittliche Verpflichtung haben, die Einwilligung der Aeltern zu erbitten, die letzteren jedoch das einmal zur That gewordene Sacrament nicht irritiren können, so dass mithin der Mangel ihres Consenses nur noch ein aufschiebendes Hinderniss ist. Dies ist der allgemeine Grundsatz des heutigen Rechts der katholischen Kirche, der indessen in den bürgerlichen Gesetzgebungen[9]) nicht überall Anerkennung gefunden hat. Derselbe ist in dem Tridentinum augenscheinlich gegen die Ansichten der Reformatoren gerichtet, welche in den Schmalkaldischen Artikeln und auch sonst in ihren Schriften unter Anderem auch dies als verwerflich bezeichnet hatten, dass die heimlich und mit Betrug, ohne der Aeltern Vorwissen und Bewilligung geschlossenen Ehen allgemein für gültig gehalten wurden[10]). Dennoch ist dieser Grundsatz in den Gesetzgebungen evangelischer Länder nicht überall durchgedrungen. Zwar fordern die Kirchenordnungen[10a]) überall den älterlichen Consens, indem sie die Stimme des Vaters den Ausschlag geben, und erst nach dessen Tode die Mutter, dann den Grossvater, endlich die Grossmutter entscheiden lassen. Dagegen erkennen sie nur zum Theil die absolute Nothwendigkeit des Consenses und das Recht der Aeltern an, die Annullation zu beantragen[11]), und auch dann folgen sie wieder verschiedenen Richtungen, indem sie bald nur die in väterlicher Gewalt stehenden, bald die Kinder ohne Unterschied verpflichten. Andere wiederum sind mehr auf dem Standpuncte der katholischen Praxis stehen geblieben, und bezeichnen den mangelnden Consens nur als aufschiebendes Hinderniss, wobei sie aber für die Kinder besondere Nachtheile festsetzen, insbesondere den Aeltern die Enterbung derselben gestatten. In allen ist es aber anerkannt, dass der Consens von dem Richter supplirt werden könne, sobald er ohne genügende

Gründe verweigert wird, die entweder die Gesetzgebung bestimmt oder das richterliche Ermessen abwägt und beurtheilt[12]). II. Das römische Recht fordert zur Eingehung der Ehe den Consens des Curators nicht[13]). Dagegen war nach den deutschen Volksrechten die Genehmigung dessen, der das Mundium hatte, erforderlich[14]), und Spuren dieser Auffassung finden sich auch in dem älteren canonischen Rechte[15]), während im neueren ihrer nicht mehr gedacht wird. Die Particularrechte setzen aber die Genehmigung des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde voraus[16]). Dem besonderen Rechte gehören auch die Bestimmungen an, welche den Consens des Landesherrn oder höherer Behörden zur Verheirathung der Staatsdiener, der Regimentschefs, beziehentlich des Regenten zur Verheirathung der Militärpersonen, der Communen zur Verehelichung armer, aus Gemeindemitteln erhaltener Personen, der Gutsherrschaften zur Ehe ihrer Unterthanen, so wie bei der Ehe zwischen Ausländern und Inländern die Genehmigung der ausländischen Behörde, bald bei Strafe der Nichtigkeit, bald nur bei Geld- oder Gefängnissstrafe verlangen.

*) de Ludewig, Diff. juris Rom. et German. in connubiali consensu parentum, Hal. 1721. 4., G. L. Böhmer, De necessario parentum consensu in nuptiis liberorum, Hal. 1740. 4., Hennig, Ueber Rechte und Befugnisse der Eltern bei Verheurathungen ihrer Kinder, Wittenb. 1797.

1.) Pr. Inst. de nupt. I. 10., fr. 2. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 5. C. de nupt. V. 4. — Die speciellen Bestimmungen s. bei Mühlenbruch, Pand. Bd. III. §. 511. — Die bekannte Stelle bei Paullus Sent. rec. II. 19. §. 2.: „Eorum, qui in potestate patris sunt, sine voluntate ejus matrimonia jure non contrahuntur, sed contracta non solvuntur; contemplatio enim publicae utilitatis privatorum commodis praefertur", in der die Worte „sed contracta" u. s. w. oft, z. B. von Hugo Grotius in den Anmerk. zu lib. II. de jure belli ac pac. c. V. n. 14. und Jac. Gothofredus zu fr. 210. D. de reg. jur. als westgothische Interpolation betrachtet zu werden pflegen, ist wohl mit Schulting, in den Noten zu der citirten Stelle des Paullus in der Jurisprud. antejust., und Hasse, Güterrecht Bd. I. S. 106., so zu erklären, dass nach „contracta" die Worte „voluntate eorum" supplirt werden.

2.) Tertull. ad ux. L. II. oben §. 262. Anm. 3.

3.) Michaelis, Mos. R. Bd. II. §. 83 ff. — Eurip. Androm. V. 987. — Basil. ad Amphiloch. c. 40. 42. bei Beveridge, T. II. p. 98. 100., c. 13. (Ambros.), c. 12. (Leo I.) C. XXXII. qu. 2.

4.) Darüber s. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grunds. des deutschen Rechts, Bd. I. S. 320 ff., v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 316 ff.

5.) C. 3. C. XXX. qu. 5. (Nicol. I. 866.), c. 1. ib. (Ps.-Evarist.).

6.) Conc. Aurel. IV. (651.) c. 22., Paris. III. (557.) c. 6., Turon. II. (567.) c. 20.

7.) Schon die Anm. 5. citirten Stellen können nicht als Beweis für die Behauptung gelten, dass die Kirche die älterliche Einwilligung als unbedingtes Erforderniss angesehen habe. Dieses geht aus dem Originale des Canon von Nicolaus I. (Ad consult. Bulgar. c. 3.) hervor, und auch Gratian rechnet den Consens nur zu den Solennitäten, während er zugleich nach c. 9. C. cit. erklärt: „Conjugia, quae clam contrahuntur, non negantur esse conjugia nec jubentur dissolvi..., verumtamen prohibentur." Wenn es aber in der Palea c. 2. C. XXXV. qu. 6. (c. 3. X. qui matr. acc. IV. 18.) heisst: „Qui enim melius recipi debent, quam illi, qui melius sciunt et quorum est interesse ita, ut si non interfuerint, et consensum non adhibuerint, secundum leges nullum fiat matrimonium," so kann dieses nicht von der kirchlichen Ungültigkeit der Ehe verstanden werden. So erklärt sich auch schon Innocenz IV. im Comm. ad cit. c. 3. X. qui matr. acc., der dem Worte „leges" ausdrücklich die Beschränkung „secus secundum canones" beifügt. Nach Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 361. soll das Recht des Vaters, die Annullation einer ohne seine Genehmigung eingegangenen Ehe zu beantragen, aus c. 6. X. de cond. appos. IV. 5. hervorgehen. Diese Stelle beweist aber gerade das Gegentheil; denn in dem in ihr entschiedenen Falle war die Einwilligung der Aeltern von den Contrahenten ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden. Auch Innocenz IV. ad c. cit. betrachtet diese Bedingung nicht als eine sich von selbst verstehende, sondern als eine „honesta conditio", die beigefügt werden dürfe. Die Summa de matrimonio des Tancred (ed. Wunderlich, Gotting. 1841.) erwähnt den Mangel des älterlichen Consenses nicht unter den Ehehindernissen. Durchaus entscheidend aber ist die folgende Stelle bei Petr. Lombardus, Lib. IV. dist. 28.: „Illi etiam sententiae, qua dictum est, solum consensum facere conjugium, videtur obviare quod Evaristus P. ait: Aliter etc. (c. 1. C. XXX. qu. 5.), item: Ita legitima etc. (c. 1. cit.). Hoc autem non ita intelligendum est, tanquam sine enumeratis non possit esse legitimum conjugium, sed quia sine illis non habet decorem et honestatem debitam. In hujus enim sacramenti celebratione, sicut in aliis, quaedam sunt pertinentia ad substantiam sacramenti, ut consensus de praesenti, qui solus sufficit ad contrahendum matrimonium; quaedam vero pertinentia ad decorem et solennitatem sacramenti, ut parentum traditio, sacerdotum benedictio et hujusmodi, sine quibus legitime fit conjugium quantum ad virtutem, non quantum ad honestatem sacramenti." Hiernach zerfällt die ganze Deduction Eichhorns, K.-R. Bd. II. S. 360 ff.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

9.) Z. B. gegen die französische, Gibert, Traité historique du pouvoir des pères sur le mariage de leurs enfants. — In Oesterreich, wo nach dem A. B. G.-B. der mangelnde Consens des Vaters ein trennendes Hinderniss war, gilt jetzt das gemeine Kirchenrecht, während das bürgerliche Ehegesetz v. 1856. §. 32. an die Eingehung der Ehe ohne Consens die Möglichkeit von Vermögensnachtheilen anknüpft.

10.) Art. Schmalk. de pot. episc. bei Hase, p. 355. — Vergl. auch Seckendorf, Histor. Luther. L. III. sect. 30. §. 124. n. 4. und die Zusam-

menstellung aus den Schriften von Luther, Melanchthon, Brenz, Bullinger u. A. bei Sarcerius, Vom heil. Ehestande, 1556. Gute Bemerkungen enthält auch über diesen Punct, welcher die Reformatoren sehr beschäftigt hat, die Abh. Haubers, Die Grundsätze der ev. K. Deutschlands über Ehescheidung im 1. Jahrh. nach der Ref., in den Jahrb. für deutsche Theol. Bd. II.

10a.) Die speciellen Nachweisungen giebt aus meiner Sammlung der K.-O. Göschen l. c. p. 9 sqq.

11.) Eine ausführliche Zusammenstellung der älteren Gesetze enthält die angef. Diss. Böhmers. Der Code civil A. 148 ff. fordert für Söhne unter 25 und für Töchter unter 21 Jahren die Genehmigung der Aeltern, deren Mangel die Ehe nichtig macht. In den älteren Hannöverschen Provinzen sind, nach Eheverlobungsconst. v. 16. Jan. 1733., die Aeltern zum Antrage auf Annullation berechtigt. Nach Preuss. Rechte, A. L.-R. II. 1. §. 45 ff., 994 ff. ist der Mangel des älterlichen Consenses bei grossjährigen oder emancipirten Kindern ein aufschiebendes, bei den übrigen ein trennendes Hinderniss, Rescr. v. 15. Mai 1844., in Vogts K.-Recht Bd. II. S. 59. Nach der Sächs. Ver. v. 31. Dec. 1746. sollte die ohne Genehmigung der Aeltern eingegangene Ehe auf Antrag der Aeltern wieder aufgehoben werden dürfen, wovon aber die Praxis oft abgewichen ist, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 1115. In Württemberg ist der Mangel des Consenses der Aeltern ein trennendes Impediment, Hauber, Recht und Brauch Bd. II. S. 49 ff. Dagegen wird nach Kurhess. Rechte der Mangel älterlicher Einwilligung nicht als trennendes Hinderniss angesehen, und die Aeltern haben nur das Recht, den Kindern keine Mitgift zu geben und des Ungehorsams im Testamente zu gedenken, Ref.-O. von 1656. Cap. 10. §. 5., Ledderhose, K.-R. S. 196. Auch nach der Altenb. Eheordnung vom J. 1837. §. 32. ist der Mangel der älterlichen Einwilligung kein Grund zur Annullation der Ehe. Diese Ansicht hatten schon die älteren Schriftsteller, z. B. Carpzov., L. II. def. 60., die sich zuweilen auf das Interim beriefen (bei Emminghaus, Corp. jur. germ. T. I. p. 357.), welches die damalige Praxis der katholischen Kirche ausdrückt, jedoch bekanntlich kein allgemeines Reichsgesetz, und deshalb auch für die evangelische Kirche nicht Quelle eines gemeinen Rechts ist.

12.) Pfeiffer, Ueber die rechtlichen Erfordernisse der richterlichen Ergänzung der von den Eltern verweigerten Einwilligung zur Verheurathung ihrer Kinder, in den Pract. Ausführungen, Bd. V. Nr. 4. — Vergl. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 59 ff. 68 ff.

13.) Fr. 20. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 8. C. de nupt. V. 4.

14.) Kraut a. a. O. S. 320 ff.

15.) C. 3. C. XXX. qu. 5. (Nicol. I. 866.).

16.) S. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 69 ff., Oesterr. Allg. B. G.-B. §. 49. vergl. mit §. 5 ff. des politischen Ehegesetzes v. 1856.

§. 268.

2.) Wegen bereits bestehender Verpflichtungen.

I. Dass der Begriff der Ehe die Möglichkeit der Polygamie ausschliesse[1]), war von jeher das Bewusstsein der

Kirche und des christlichen Staates, ja selbst schon vieler heidnischer Völker. Die bestehende Ehe bildet also ein trennendes, und zwar ein öffentliches Hinderniss. Nicht so verhält es sich mit dem Verlöbnisse, welches den verlassenen Verlobten zum Antrage auf Trennung der von dem anderen Theile später eingegangenen Ehe nicht berechtigt[2]). II. Die Kirche betrachtet die Enthaltung von der Geschlechtsgemeinschaft als ein vor Gott verdienstliches Werk (§. 116.). Wenn also Jemand Keuschheit gelobt hatte, so untersagte sie ihm die Eheschliessung, und die Verletzung dieses Verbotes ahndete sie mit Excommunication und schwereren oder leichteren Büssungen[3]), jenachdem das Gelübde entweder feierlich abgelegt war oder nicht. In dem ersten Falle, also wenn ein Mann in den Stand der Mönche getreten war, oder eine Jungfrau oder Wittwe den Schleier genommen und die Benediction empfangen hatte, konnte auch die Ehe kirchlich nicht als solche gelten, sondern sie wurde als Bigamie und Ehebruch betrachtet[4]). Später wurde, gleichzeitig mit der Entwicklung, in der die Ehen der Cleriker der höheren Weihen für nichtig erklärt wurden (§. 116.), auch die Nullität der von Mönchen und Nonnen eingegangenen Ehen ausdrücklich ausgesprochen[5]). Bei anderen einfachen Gelübden dagegen war die Ehe zwar strafbar, doch aber nicht nichtig. Da jedoch das asketische Leben selbst sehr verschiedene Formen hatte, so entstand hier eine Rechtsunsicherheit, die endlich Bonifaz VIII. durch die Bestimmung beseitigte[6]), dass als *votum solenne*, und als trennendes Hinderniss, nur der wirkliche Eintritt in einen der von dem apostolischen Stuhle bestätigten Orden, so wie das in der Uebernahme der heiligen Weihen liegende Gelübde betrachtet werden solle, während jedes andere Gelübde nur ein minder feierliches sei, und auf die Eheschliessung nur als aufschiebendes Hinderniss wirke. Dieses ist noch jetzt das praktische Recht der katholischen Kirche. Ob aber dasselbe auch im bürgerlichen Forum gelte, ist nach den besonderen Staatsgesetzgebungen zu beurtheilen[7]).

1.) Matth. XIX. 3—9., conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de ref. matr. — Ueber einen Fall, in welchem die Bigamie gestattet worden sein soll: Weise, Exemplum bigamiae per dispensationem Rom. Pont. admissae, Lips. 1824. Ist dieser eine Wahrheit, so kann dagegen schon die Doppelehe Philipps des Grossm. aufgerechnet werden, welche bekanntlich die

Reformatoren selbst wenigstens in foro consc. für nicht unzulässig erklärten. Darüber vergl. die Geschichtswerke von v. Rommel u. Hassencamp.

2.) C. 31. X. de spons. IV. 1., c. 12. X. de desp. impub. IV. 2., c. 1. X. de spons. duor. IV. 4. In der evangel. Kirche ist dieser Satz jezuweilen bezweifelt worden, wie denn z. B. auch v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 1163. die entgegengesetzte Ansicht als der Rechtstheorie angemessen betrachtet. Vergl. aber schon Carpzov., Lib. II. def. 66.

3.) C. 1. C. XX. qu. 3. (Leo I. 458.), c. 25. (conc. Elib. c. a. 325.), c. 1. (Statutt. eccl. ant.), c. 9. 10. (Innoc. I. 404.), c. 12. 22. 23. (conc. Chalc. 451.), c. 7. (conc. Paris. 614.), c. 2. (Greg. III.?) C. XXVII. qu. 1.

4.) Vergl. v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 61 ff. 167 ff. 331 ff. und die zahlreichen dort citirten Stellen. Der ganze Unterschied zwischen votum solenne und simplex, als dessen Urheber gewöhnlich Gratian (vergl. dessen dict. ad c. 8. Dist. XXVII.) genannt wird (vergl. z. B. Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 524.), ist, wie auch Walter, K.-R. §. 307. mit Recht bemerkt, viel älter. Die Stellen, aus denen z. B. Dolliner, Eherecht Bd. I. S. 188., die Behauptung ableitet, dass die Ehe dennoch gültig geblieben sei, beziehen sich, wie c. 3. Dist. XXVII., theils nicht auf das Ordensgelübde, theils sind sie, wie c. 2. Dist. cit., c. 41. C. XXVII. qu. 1., unächt. Schon die älteren Canones (z. B. conc. Ancyr. 314. in c. 24. C. cit., die Statuta eccl. ant. in c. 1. C. cit. u. a.) betrachten Ehen dieser Art als Bigamie und Ehebruch, und dieses letztere ist auch später die herrschende Ansicht. Den angef. Canon der Synode von Ancyra kann ich nicht mit Schulte S. 215. auf das sg. einfache Gelübde beziehen. Wenn Jemand mit der Kirche vermählt ist und sich dann verheirathet, so kann man ihn, wie der Canon thut, einen Bigamus nennen; bei einfachen Gelübden hat dagegen dieser Ausdruck keinen Sinn.

5.) C. 8. Dist. XXVII. (conc. Lat. I. 1123.), c. 40. C. XXVII. qu. 1. (conc. Lat. II. 1139.). — Vergl. aber schon conc. Turon. II. (567.) c. 15.

6.) C. un. de vot. in VIto III. 5. (; „illud solum votum debere dici solenne quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solennisatum fuerit per susceptionem sacri ordinis aut per professionem expressam vel tacitam, factam alicui de religionibus per sedem apost. approbatis. Reliqua vero vota, etsi quandoque matrimonium impediunt contrahendum, et quanto manifestius sunt emissa, tanto propter plurium scandalum et exemplum durior poenitentia transgressoribus debeatur: non tamen rescindere possunt matrimonia post contracta.“). — Extrav. Joann. XXII. un. de vot. (VI.). — Ein Beispiel giebt der Rechtsfall Nr. 93. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853.

7.) Vergl. für Bayern: Landr. Th. I. Cap. VI. §. 8. 41., Permaneder, Bd. II. S. 272. Das Preussische bürgerl. Recht kennt das imped. voti nicht. Ueber das französ. Recht s. Carrière l. c. T. II. p. 222 sqq. — Ueber die Trennung der nicht consummirten Ehe durch das Ordensgelübde s. u. §. 281.

§. 269.

C.) Mangel der Fähigkeit zur Geschlechtsvereinigung.

I. Das römische Recht fordert zur Eingehung einer gültigen Ehe schlechthin die Pubertät[1]). Ihm folgt auch das canonische Recht[2]), nur mit dem Unterschiede, dass es die Ehe dann als gültig ansieht, wenn bei Individuen, die vor jenem Termine von ihren Aeltern desponsirt worden waren, die Geschlechtsreife ausnahmsweise früher eintrat und durch die That bewährt wurde[3]). In diesem Falle ging das von den Aeltern zwischen den unmündigen Kindern abgeschlossene Bündniss, das an sich für die letzteren nur die Kraft eines einfachen Verlöbnisses äusserte, und von ihnen durch Verweigerung ihrer Einwilligung nach erlangter Mannbarkeit aufgehoben werden konnte[4]), in eine wirkliche, wenn schon formlose Ehe über[5]). Gegenwärtig ist, da das Concilium von Trient die Ehen der letzteren Art beseitigt hat, diese Bestimmung unpraktisch; es kann also die Ehe nur unter mannbaren Personen geschlossen werden. Die Particularrechte setzen jedoch den Termin der Heirathsfähigkeit überall weiter hinaus[6]), wobei sie aber Dispensation zulassen. Das hohe Alter ist an sich kein Ehehinderniss, da die Ehe auch ohne Vollziehung des Beischlafes bestehen kann, und es ist nur particularrechtlich, wenn die Eingehung der Ehe zwischen einer älteren Frau und einem jüngeren Manne von besonderer Erlaubniss abhängig gemacht wird[7]). II. Wegen geschlechtlichen Unvermögens gestattete die römische Kirche im Mittelalter die Annullation der Ehen nicht, während dieselbe in Frankreich auf dem Grunde einer weit zurückgehenden, auch von den Päpsten anerkannten Gewohnheit zugelassen wurde[8]). In dem späteren Recht ist jedoch anerkannt, dass die *Impotentia coëundi* (welche nicht mit der *Imp. generandi* und der Sterilität zu verwechseln ist) einen Annullationsgrund bildet. Dieser liegt in dem Gebiete der *Impedimenta privata,* und nur in einem Falle, nämlich in Betreff der von gänzlich verschnittenen Personen eingegangenen Ehen, gehört er zu den öffentlichen Hindernissen, von denen die geistliche Obrigkeit amtliche Kenntniss zu nehmen hat[9]). Soll aber die Impotenz die bezeichnete Wirkung äussern, so muss sie vor der Eheschliessung vorhanden ge-

wesen und unheilbar sein, was auch dann angenommen wird, wenn das Hinderniss nur durch eine lebensgefährliche Operation zu heben wäre[10]). Dass sie aber diese Eigenschaften habe, ist nicht durch das Geständniss des Verklagten zu beweisen, sondern immer ist ein auf Augenschein gegründetes sachverständiges Gutachten erforderlich[11]). Giebt dieses volle Gewissheit, wie in allen Fällen, wo das Impediment äusserlich erkennbar ist, so erfolgt die Annullation sofort. Wo dagegen das Erachten die Annahme der Impotenz auf innere Merkmale stützt, sollen beide Theile, wenn sie die Ehe nicht consummirt zu haben behaupten, dies noch *„cum septima propinquorum seu vicinorum manu"* eidlich erhärten[12]). Endlich sobald die Sachverständigen kein bestimmtes Urtheil fällen, sollen die Ehegatten nach einer auf das römische Recht zurückführenden Bestimmung[13]) noch drei Jahre verbunden bleiben, und wenn die Natur das Hinderniss auch dann nicht überwunden hat, die Ehe für nichtig erklärt werden, nachdem der klagende und bei vorliegendem Eingeständnisse auch der verklagte Theil die Nichtvollziehung in der angegebenen Weise eidlich bestärkt hat. Die evangelische Kirche befolgt abgesehen von dem Gebrauch der Eidhelfer ähnliche Bestimmungen. Zuweilen ist aber eine bestimmte, dem *triennium juris canonici* analoge Zeit des Abwartens nicht gesetzt[14]), in welchem Fall dann allein Augenschein und Eid als Beweismittel angewandt werden.

1.) Pr. Inst. de nupt. I. 10., fr. 4. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 3. C. quando tutores V. 60.

2.) C. 10. X. de desp. imp. IV. 2.

3.) C. 3. 8. X. h. t.

4.) C. un. C. XXX. qu. 2. und c. 2. X. h. t. (cap. incert.), c. 10—12. X. h. t. — Dagegen freilich c. 2. C. XXXI. qu. 2., c. 1. X. h. t., welcher eine unbedingte Verpflichtung ausspricht.

5.) C. 6. 9. 14. X. h. t., c. un. h. t. in VIto.

6.) In Oesterreich kann ohne Dispens des Bischofs resp. des Papstes keine Ehe vor dem 14., resp. 12. J. gültig eingegangen werden. In Preussen dürfen Mannspersonen vor dem 18., Mädchen vor dem 14. Jahre keine Ehe eingehen. Diese wird aber gültig, wenn die Aeltern, beziehentlich der Vormund und das vormundschaftliche Gericht, einwilligen und Dispensation ertheilt wird. Doch kann der Theil, der zuerst die plena pubertas erreicht, innerhalb 6 Monaten die Ehe ohne Angabe eines Grundes aufheben (Anh. §. 66. z. A. L.-R. II. 1.), die Heirath geschieht also in diesem Falle auf Probe. In Sachsen dürfen nach Mand. vom 20. Sept. 1826. Mannspersonen nicht vor dem vollendeten 21.

Jahre heirathen. Der Mangel dieses Alters ist jedoch kein trennendes Hinderniss, und Dispensation ist zulässig (Verordn. vom 14. Nov. 1835., Codex des Sächs. K.-R. S. 273. 450.). In Kurhessen ist das Heirathsalter und zwar unter denselben Bedingungen durch Verordn. vom 6. Febr. 1822. auf das zurückgelegte 22. und 18. Jahr gesetzt. In Baden können nach L.-R. Art. 144 f. Mannspersonen vor vollendetem 18., Mädchen vor zurückgelegtem 15. Jahre keine gültige Ehe schliessen. Die ersten bedürfen dann bis zum vollendeten 25., die andern bis zum zurückgelegten 18. Jahre noch polizeilicher Erlaubniss. Der Einspruch wegen mangelnden Alters fällt weg mit dem 6. Mon. nach Eintritt des gesetzlichen Alters und wenn die Frau schwanger geworden ist. — In Württemberg ist der Volljährigkeitstermin (25. J.) das Heirathsalter; doch ist Dispensation statthaft, Hauber, Recht und Brauch Bd. II. S. 47.

7.) Wie z. B. in Württemberg, wo es der Dispensation bedarf, wenn die Braut 12 Jahre älter ist als der Bräutigam, Hauber S. 47. — Verbote wegen ungleichen Alters, namentlich der Braut, finden sich schon früh bei den germanischen Völkern, Lex Wisig. L. III. t. 1. c. 4., Cap. Ticin. (801.) bei Pertz, T. III. p. 86.

8.) Vergl. c. 2. X. de frig. IV. 15. in den Ergänzungen, und besonders c. ult. h. t. in Comp. I. (IV. 16.).

9.) Vergl. das Motu proprio Sixtus V. v. 1589. in dem Anh. zu der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853., durch welches ein Grundsatz des röm. Rechts wiederholt und näher bestimmt ist (L. 39. §. 1. D. de jur. dot. XXIII. 3.), Schulte, S. 82 f.

10.) C. 6. X. h. t. cum Gl. — Noch die vierte Ausgabe dieses Buches forderte auch, dass die Impotenz dem anderen Theile bei Eingehung der Ehe unbekannt gewesen sei, und stimmte darin mit der Ansicht älterer und neuerer Canonisten überein. Ich habe jetzt jenes Erforderniss im Text nicht angeführt, weil ich finde, dass dasselbe in der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte in Oesterreich, welche als das neueste Zeugniss für den römischen Rechtsgebrauch anzusehen ist, nicht erwähnt wird. Vergl. auch Schulte, S. 93., Kutschker, Bd. II. S. 36. Aber ich will nicht unterlassen zu bemerken, dass ich in c. 4. X. de frig. IV. 15. den Satz, dass die Annullation demjenigen nicht zu verwilligen ist, der das Hinderniss kannte und doch die Ehe einging, gerade so bestätigt finde, wie der Referent der Congr. Conc. in der bei Zamboni Coll. Decl. T. VII. p. 287. erwähnten Conclusion aus dem J. 1768., und der Verf. der Schrift: Das Eherecht der Katholiken, Wien 1857., S. 26. In der evangelischen Kirche wird, wofür sittliche Motive sprechen, in dieser Weise entschieden.

11.) C. 4. 14. X. de prob. II. 19., c. 3. 6. 7. h. t. Dabei wird aber nicht ein blosser Augenschein, sondern auch die Vornahme positiver Experimente durch Anwendung stimulirender Mittel für zulässig gehalten, vergl. z. B. den Rechtsfall Nr. 96. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der angef. Ausg. des Trid.

12.) C. 2. C. XXXIII. qu. 1., c. 5. 7. X. h. t.

13.) C. 5. 7. h. t. vergl. mit c. 10. C. de repud. V. 17., Nov. XXII. c. 6. — Die Frage, wie dieses Triennium zu berechnen sei, ist controvers; die Praxis ist die Berechnung vom Tage des Decrets, vergl. die Resol. Nr. 97. l. c.

14.) Das Württemberg. Recht hat ein Biennium, Hauber S. 122. — Aeltere Schriftsteller, z. B. Lange im Geistl. Recht Bd. II. S. 248. behandeln die canonische Vorschrift durchaus als praktisches Recht.

§. 270.

D.) Mangel der Freiheit von den Banden der Verwandtschaft.*)

a.) Blutsfreundschaft.

I. Es ist die Bestimmung der Ehe, dass sie durch die Begründung und Kreuzung der Familien die Menschheit zu einer Einheit verbinden soll. Aus diesem Grunde ist überall, wo der Begriff der Familie zum Bewusstsein gekommen ist, auch die Ehe unter Verwandten als unzulässig betrachtet worden, weil sie die Familien isolirt, und die Liebe selbstsüchtig auf den engen Kreis der Verwandten beschränkt. Dass die Verwandtenliebe die Geschlechtsliebe ausschliesst, ist eine Thatsache des sittlichen Bewusstseins, die im mosaischen, wie in dem römischen Rechte anerkannt ist[1]). Das erste verbietet die Ehe mit den Aeltern, mit des Sohnes oder der Tochter Tochter, der voll- und halbbürtigen Schwester, mit des Vaters und der Mutter Schwester[2]), das andere untersagt die Verheirathung in auf- und absteigender Linie, also zwischen Erzeugern und Erzeugten[3]), in den Fällen des sg. *respectus parentelae*, d. i. da, wo der eine Verwandte unmittelbar unter dem Stammvater, der andere entfernter steht, mithin eine Analogie des älterlichen Verhältnisses Statt findet[4]), endlich zwischen Geschwistern. Rücksichtlich der Ehe zwischen Geschwisterkindern bestanden zu verschiedenen Zeiten abweichende Uebungen. Zur Zeit der Republik war sie ausdrücklich gestattet, während sich später ein strenges Verbot findet, das erst unter Arcadius für den Orient gemildert wurde[5]). II. Die Kirche[6]) hielt sich zunächst an die Bestimmungen des römischen Rechts; nur fügte sie im sechsten Jahrhundert jenem Verbote der Ehe zwischen Geschwisterkindern, welchem ihre Sitte schon zuvorgekommen war, und welches sie darum immer aufrecht erhielt[6a]), das Verbot der Ehe zwischen Geschwisterenkeln, also im sechsten Grade, hinzu[7]). So hatte sie die Reihe der Verwandten erschöpft, welche das römische Recht namentlich bezeichnet, und hiermit war zugleich auch der schon in den Concilien des sech-

sten Jahrhunderts wiederklingenden Bestimmung des mosaischen Rechts[8]), dass Niemand in seine Verwandschaft heirathen dürfe, um so mehr genügt, als das römische Recht den sechsten Grad, also die Sobrinen, als die regelmässige Gränze der Verwandtschaft ansah[9]). Mit der Zeit entwickelte sich jedoch im Verkehre mit den germanischen Völkern ein anderes Verhältniss. Während im römischen Rechte der Grad als die Einheit gilt, nach dem die Entfernung des einen Verwandten von dem anderen berechnet wird, ist es in dem germanischen Rechte die Idee der in den Gliedern organisch fortschreitenden Familie, welche den entscheidenden Gesichtspunct bildet[10]). So bilden also die Geschwister das erste Glied, die Geschwisterkinder das zweite, die Sobrinen das dritte u. s. w. Zunächst findet sich nun, dass die fränkischen Concilien, welche dieser Rechnung folgen, die Ehe in der dritten Generation oder im dritten Gliede untersagen, was mit den Canones des sechsten Jahrhunderts völlig übereinstimmt. Im vierten Gliede verboten sie die Ehe zwar auch, doch sollte hier nicht die Trennung, sondern nur die Auflegung einer Busse die Folge sein, und dieses war das Recht der fränkischen Kirche im achten Jahrhundert[11]). Das Recht der römischen Kirche dagegen hatte zu derselben Zeit einen viel strengeren Standpunct erreicht[12]), denn die Päpste verboten unter Bezugnahme auf die Schrift die Ehe unter Verwandten überhaupt, d. i. nach ihrer Ansicht innerhalb der siebenten Generation, eine Bestimmung, die durch die Verweisung auf die sieben Schöpfungstage gestützt wird, und auf die wohl auch die Vermischung des germanischen Begriffs der Generationen mit den sieben römischen Graden eingewirkt hat[13]). Dieser Entwicklung gegenüber erklärten sie dann schon im achten Jahrhundert die Uebung der deutschen Kirche für ein durch Dispensation begründetes singuläres Recht[14]). Allmälig wurde aber doch auch hier der Kreis der Eheverbote erweitert, und schon im neunten Jahrhundert untersagten die Concilien die Ehe im vierten Grade absolut[15]) und bei Strafe der Trennung. In dieser Proportion scheint das Hinderniss der Verwandtschaft längere Zeit festgestanden zu haben, bis es durch die römische Ansicht überwunden wurde. Diese wurde nämlich im eilften Jahrhundert, als die Wissenschaft die römische Gradrechnung und mit dieser die

milderen Bestimmungen des römischen Rechts über die verbotenen Verwandtschaftsgrade ihr gegenüberzustellen und praktisch zu machen suchte[16]), sammt der canonischen Generationenrechnung auf einem römischen Concilium ausdrücklich sanctionirt. Seit dieser Zeit also galt die Ehe allgemein als bis zum siebenten Grade einschliesslich verboten[17]), und dieses wurde durch den Einfluss des Decretum auch in Deutschland gültig. Bald machte jedoch das praktische Leben gegenüber dieser Uebertretung sein Recht geltend, weshalb Innocenz III. auf der vierten Kirchenversammlung vom Lateran (1215.) unter Berufung auf einen aus der Galenischen Humoralpathologie entlehnten Grund das Ehehinderniss auf den vierten Grad der canonischen Berechnung reducirte[18]). In Beziehung auf die Verwandtschaft in der ungleichen Linie wurde später nachträglich die Ehe dann gestattet, sobald der eine Contrahent im vierten, der andere im fünften Grade stehe, weil nach einer schon früher gebilligten Regel in der ungleichen Seitenlinie nur die längere Linie das Verwandtschaftsverhältniss beider Contrahenten bestimme[19]). Hieraus hat dann die Praxis die noch jetzt gültige Regel entwickelt, dass überhaupt die Ehe zulässig sei, wenn nur der eine Theil im fünften, der andere aber in einem näheren Grade mit dem Stammvater verwandt sei[19a]). Diese Grundsätze des gemeinen Rechts sind indessen durch die Territorialgesetzgebungen[20]) zuweilen insofern alterirt worden, als diese die Ehe in einem näheren, gewöhnlich schon im dritten und vierten Grade gestatten, weil in diesen die kirchliche Dispensation ohnehin niemals verweigert zu werden pflegt. III. Die evangelischen Kirchenordnungen griffen, weil die Reformatoren[21]) die canonischen Bestimmungen über die hindernden Verwandtschaftsgrade als unnütze Beschwerung der Gewissen ansahen, auf das mosaische Recht zurück, in welchem sie sowohl den Ausdruck des allgemeinen sittlichen Bewusstseins, als eine positive göttliche Anordnung fanden, und zwar bezogen sie die in ihm enthaltenen Verbote nicht blos auf die einzelnen ausdrücklich benannten Fälle, sondern auf die dadurch bezeichneten Grade überhaupt. Der Einfluss des römischen Rechts veranlasste zugleich weiter, dass auch der *respectus parentelae* als Ehehinderniss betrachtet wurde, und endlich bot auch die Rücksicht auf den Verkehr mit den Katholiken

und die Dispensationspraxis der katholischen Kirche einen Grund, die Ehe nicht allein unter Geschwisterkindern, sondern auch im dritten Grade der ungleichen, oft sogar auch der gleichen Linie zu untersagen[22]). Da indessen im achtzehnten Jahrhundert die Wissenschaft sich mehr und mehr für die Ansicht entschied, dass in den mosaischen Eheverboten nicht ein unwandelbares göttliches Recht enthalten sei[23]), also für das Dispensationsrecht des Landesherrn nur die Rücksicht auf das sittliche Princip eine Gränze bilde, und da folgeweise in vielen hierher gehörigen Fällen die Dispensation immer ertheilt wurde, so hat die Gesetzgebung mancher Länder die Eheverbote mit Recht auf einen engeren Kreis zurückgeführt [24]). Wo sich das besondere Recht über die hindernden Verwandtschaftsgrade gar nicht ausgesprochen hätte, müsste das römische Recht in seiner Gestaltung durch Justinian die Grundlage der Beurtheilung bilden.

*) Schlegel, Krit. und system. Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, Hannover 1802., Laspeyres, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam, Berol. 1824., Spöndlin, Ueber das Eheverbot wegen Verwandtschaft, Zürich 1844.

1.) Ammon, Ueber das moralische Fundament der Eheverbote unter Verwandten, Gött. 1789. ff. 3. Abth. 4. — Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. I. S. 354 ff. der 2. Aufl.

2.) 3. Mos. XVIII. 6 f., XX. 17 f., 5. Mos. XXVII. 23. — Anders in der Zeit der Patriarchen, 1. Mos. XX. 12. Michaelis, Abhandlung von den Ehegesetzen Moses, Gött. 1768. 4., Dess. Mos. Recht, Bd. II. S. 217 ff. Die Griechen kannten kein Verbot der Ehe wegen Verwandtschaft.

3.) Fr. 53. sqq. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 17. C. de nupt. V. 4., §. 1. I. h. t. I. 10.

4.) Fr. 39. D. de rit. nupt., Dirksen, Beiträge zur Kunde des röm. Rechts, S. 248 ff.

5.) Plutarch. Quaest. Rom. c. 6., Liv. XLII. 34., c. 1. 3. Th. C. de inc. nupt. III. 12., c. 2. Th. C. si nupt. ex rescr. pet. III. 10., c. 19. C. I. de nupt. V. 4. (Arcad. 405.), §. 4. I. h. t. I. 10.

6.) v. Moy, Gesch. d. Eherechts, S. 87 ff., 205 ff., 348 ff.

6a.) Vergl. die bei Schulte S. 159. abgedruckte Stelle aus Augustin. Ich hatte in der vor. Aufl. gesagt: „die Kirche habe das Verbot der Ehe zwischen Geschwisterkindern (nämlich das des späteren Constitutionenrechts) immer aufrecht erhalten.“ Diese Aeusserung hat Schulte zu einer Gegenerinnerung Veranlassung geboten, welche offenbar die Folge eines Missverständnisses ist. Ich habe jetzt dem Text eine andere Fassung gegeben.

7.) Conc. Epaon. (517.) c. 30., conc. Arvern. (535.) c. 12., conc. Aurel.

III. (538.) c. 10., Turon. II. (567.) c. 21. u. a., Lex Wisig. L. III. tit. 5. c. 1., L. XII. tit. 2. c. 6. t. III. c. 5.

8.) 3. Mos. XVIII. 6., conc. Tol. II. (531.) c. 5. Der Behauptung v. Moy's, dass derselbe Grundsatz auch in der westgoth. Interpr. der c. 3. Th. C. de inc. nupt. ausgesprochen sei („quisque ille aut sororis aut fratris filiam aut certe (certi: Sichard) ulterioris (omitt. codd., Sichard.) gradus consobrinam . : . . sibi junxerit"), indem hier anstatt „certe," vielmehr „certi" gelesen werden müsse, kann ich nicht beistimmen, da die letztere Lesart keine Unterstützung durch HSS. hat. Das von v. Moy ungenau angeführte conc. Turon. II. giebt diese Stelle der Interpr. folgendergestalt wieder: „quisquis aut sororis aut fratris filiam aut certe gradu consobrinam sibi junxerit." In die Lex Sal. XIV. 16. ist sie ebenfalls, wiewohl später, eingeschaltet.

9.) Isidor. Orig. IX. 6. vergl. mit Augustin. de civ. Dei XV. 16. (c. un. C. XXXV. qu. 4.). — Aus dem siebenten Grade werden aber noch die Sobrinenkinder zur bonorum possessio unde cognati gerufen. Desshalb stellen Paullus Sent. rec. L. IV. tit. 11. und die Interpr. die Gränze der Verwandtschaft auf den 7. Grad.

10.) Zuerst findet sich diese Berechnung in einem Briefe Gregors d. Gr. an Augustinus (c. 2. §. 5. C. XXXV. qu. 5. und c. 20. C. cit. qu. 2.), dessen Aechtheit bezweifelt werden muss, Berardi, Grat. can. gen. T. II. P. 2. p. 95., vergl. mit Ballerin., De ant. coll. P. III. c. 8. n. 7. Dass, wie J. H. Böhmer ad c. 20. cit., Laspeyres a. a. O. und Eichhorn, R.-G. §. 183. und K.-R. Bd. II. S. 388. behaupten, hier von den Geschwistern als Stamm ausgegangen, im Uebrigen aber nach römischer Weise gerechnet sei, halte ich mit Walter, K.-R. S. 603. und v. Moy a. a. O. S. 356. für unrichtig. Im c. 1. C. XXXV. qu. 5., das mit Unrecht dem Isidor zugeschrieben wird, finde auch ich mit Walter a. a. O. die deutsche Berechnung nach Magen. — Vergl. überhaupt: Mejer, Ueber die sg. Gregorische Computation, in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. VII. S. 173 ff.

11.) Cap. Vermer. (753.) c. 1. bei Pertz, T. III. p. 22.: „In tertio genuclum (leg.: geniculo) separantur, et post poenitentiam actam, si ita voluerint, licentiam habent aliis se conjungere. In quarta autem conjunctione si inventi fuerint, eos non separamus, sed poenitentiam eis judicamus. Attamen si factum non fuerit, nullam facultatem conjungendi in quarta generatione damus." Cap. Compend. (757.) c. 1.: „Si in quarta progenie reperti fuerint conjuncti, non separamus. In tertia vero si reperti fuerint, separentur. Et eos, qui unus in quarta, alius in tertia sibi pertinent, et conjuncti inveniuntur, separamus." — Cap. Ticin. (801.) c. 20. bei Pertz, T. III. p. 86.

12.) In dem Anm. 10. angeführten Schreiben Gregors I. wird die Ehe unter den Sobrinen als die erste erlaubte bezeichnet, was mit dem römischen Rechte vor Arcadius (Anm. 5.) zusammenstimmt. Dagegen bezeichnen die Cap. Theod. Cant. c. 25. die Praxis der römischen Kirche folgendergestalt: „In tertia propinquitate carnis licet nubere secundum Graecos, sicut in lege scriptum est, in quinta secundum Romanos, tamen in quarta non solvunt, postquam factum fuerit. Ergo in quinta generatione conjungantur, quarta si inventi fuerint, non separentur, tertia separen-

tur." Wasserschleben, Bussordnungen S. 216. Im Jahre 721. sprach ein conc. Rom. unter Gregor II. das Anathem über alle Ehen unter Verwandten aus, und im Jahre 731. bezeichnete Gregor III. die siebente Generation als die Gränze der Verwandtschaft, ep. I. ad Bonif. c. 5. Dieser Maassstab findet sich dann sehr oft (vergl. v. Moy a. a. O. S. 358.), z. B. in dem unächten Briefe Gregors I. an Felix von Messina, c. 20. C. XXXV. qu. 2. et 3. Das Fragment bei Mansi, T. XV. p. 473., welches die Bussen für die innerhalb der sieben Generationen abgeschlossenen Ehen verzeichnet, und ganz mit Unrecht dem Papste Nicolaus I. zugeschrieben wird, ist vollständig aus der Coll. Anselmi abgedruckt in meiner Diss. De emendatoribus Gratiani p. 5 sqq.

13.) Dieses wird von v. Moy a. a. O. S. 357. mit dem Bemerken geläugnet, dass das Princip der Verpönung aller Ehen in der Verwandtschaft in der von jeher in den Volksrechten gegebenen Beschränkung der Sippzahl sein natürliches Ziel gefunden habe. Indessen ist zunächst die folgende Stelle eines Briefes Leo's III. an die bayrischen Bischöfe (800.) in den Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia (Salzb. 1784.) p. 58. d. Urk. beweisend: „In concilio vero sanctae recordationis Domini Zachariam Papam scripsisse ejus synodi invenimus ita: Sed neque hoc silendum est, quod in Germaniae partibus divulgatum est, quod quidem in archivo sanctae ecclesiae scriptum non reperimus, ipsis tamen asserentibus hominibus de Germaniae partibus didici, quod beatae recordationis S. Gregorius, quum vera religione christianitatis divina gratia illustrasset, licentiam illis dedisset in quarta sese copulari generatione. Quod quidem licitum Hilarii scriptis (licitum Christianis: conc. Rom. 743.) non est, dum usque se generatio cognoverit, sed dum rudes erant et invitandi ad fidem, quamque (leg.: quamquam) minime scriptum, ut dictum est, observabant, nunc autem custodiri non ambigimus, ita et illi ediximus. (Diese letzte Stelle ist corrupt, und aus dem Originale bei Mansi, T. XII. p. 385. zu berichtigen.). Nam plus, quam praedecessores nostri canonice instituerunt, aliquid omnino dicere non valemus. Reperimus quippe in beato Ysidoro Spaniensi episcopo, sic usque in septimam generationem observare et sic copulare, quia in septimo die quievit Dominus ex omnibus operibus suis, et in novellis Romanorum legibus instar invenitur." Schulte S. 165. versichert nicht zu begreifen, wie aus dieser Stelle die Behauptung einer Verwechslung der römischen Grade mit den deutschen Generationen abgeleitet werden könne. Ich habe dieselbe darin gefunden, dass oben von den Generationen, und unten von den novellis Romanorum legibus die Rede ist, unter denen doch wohl die Anm. 9. angeführten Stellen zu verstehen sind, in denen die Gränze der Verwandtschaft auf den siebenten Grad gesetzt ist.

14.) So schon in dem Anm. 12. angef. unächten Briefe Gregors I. (vergl. §. 175. Anm. 4.), und dann in der in der vor. Anm. wiedergegebenen Stelle. — Vergl. Greg. II. ep. XIII. ad Bonif. (726.) c. 1.

15.) Conc. Mog. (813.) c. 54., Mog. (847.) c. 30. (: „Contradicimus quoque, ut quarta generatione nullus amplius conjugio copuletur"), c. 21. C. XXXV. qu. 2. et 3. Das Decret, wie die vermittelnden Sammlungen von Burchard an haben: „quarta vel quinta sextaque," wobei die im Conci-

lium von Seligenstadt (1022.) c. 11. sanctionirte deutsche Rechnung nach Magen untergeschoben zu sein scheint. Ueber den vierten Grad vergl. auch Raban. Maur. ep. ad Humbertum bei Regin. II. 201.

16.) Petr. Damian., De gradibus parentelae, Opp. T. III. (: „Erat autem (zu Ravenna) de consanguinitatis gradibus plurima disceptatio, atque jam res eo usque processerat, ut sapientes civitatis in unum convenientes sciscitantibus Florentinorum veredariis rescripserint, septimam generationem canonica auctoritate praefixam ita debere intelligi, ut numeratis ex uno latere generis quatuor gradibus, atque ex alio tribus, jure jam matrimonium posse contrahi videretur," in der Vorr., die auch in deutsche Canonensammlungen übergegangen ist. Vergl. die Coll. can. in den Monum. res Alem. illustr. T. II. (San-Blas. 1792.) p. 424.

17.) C. 2. C. XXXV. qu. 5. (Alex. II. 1065.) — c. 17. C. XXXV. qu. 2. (conc. Rom. 1059.), conc. Rom. (1063.) c. 9. Alexander III. musste aber doch für Dalmatien wegen der „duritia populi" die im 4. und 5. Grade eingegangenen Ehen für die Vergangenheit toleriren, vergl. den Brief an Gerhard von Salona bei Farlati, Illyr. sacr. T. III. p. 191. Für die Zukunft ist nicht die Nichtigkeit ausgesprochen, sondern nur das Anathem angedroht.

18.) C. 8. de cons. et aff. IV. 14. — Das Motiv erwähnt auch ein Brief bei Mansi T. XIX. c. 986., den ich für älter zu halten geneigt bin.

19.) C. 9. X. h. t. (Greg. IX.) vergl. mit c. 3. eod. — Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 390., Jacobson in meinen Krit. Jahrb. Bd. I. S. 258.

19 a.) S. die Decl. conc. bei Zamboni, T. VII. p. 259.

20.) Z. B. früher durch das Oesterreich. A. B. G.-B. §. 65., ferner durch die Württemb. Gesetzgebung, Decr. v. 9. Dec. 1809., 13. Juli 1831., Ordin.-Verordn. vom 23. Mai 1834. bei Lang, Sammlung S. 297., 1023., 1052.; die Preussische, A. L.-R. II. 1. §. 3. 4., II. 11. §. 442 f., Anh. §. 130. zu II. 11. In diesen Fällen ist dann die kirchliche Dispensation eine Gewissenssache.

21.) Die verschiedenen Ansichten der Reformatoren s. z. B. bei Gerhard, Loci theol., loc. XXVI. §. 209. ed. Cotta, und Schlegel a. a. O. S. 250 ff. — Vergl. auch die Gutachten im Corp. Ref. T. III. p. 611., T. V. p. 307., von denen insbesondere das erste für die Geschichte der verbotenen Grade sehr wichtig ist.

22.) Vergl. Sächs. Gen.-Art. v. 1557., K.-O. v. 1580. im Codex des Sächs. K.-R. S. 13., mit der Württemb. Eheordn. v. 1553., in meiner Samml. der K.-O. Bd. II. S. 130. Hauber, Recht und Brauch Bd. II. S. 56 ff. — S. überhaupt die Zusammenstellung in der angef. Samml. d. K.-O. Bd. II. S. 516. und darnach die Darlegung bei Göschen l. c. p. 30 sqq.

23.) Vergl. oben §. 82. Sehr belehrend sind die Verhandlungen über das Württemb. Gesetz vom 24. März 1798., durch welches über die Dispensabilität einer Anzahl früher verboten gewesener Fälle entschieden wurde, Hauber S. 62 f.

24.) Das Preuss. A. L.-R. in den Anm. 20. allegirten Stellen verbietet die Ehe nur unter Geschwistern, und in dem Falle des respectus parentelae, wenn Jemand seine ältere Tante heirathen will.

§. 271.

b.) Schwägerschaft.*)

Ausser dem Verbote der Ehe wegen Blutsfreundschaft haben mosaisches und römisches Recht auch ein Verbot wegen Schwägerschaft, d. i. des zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsfreunden des anderen bestehenden Verhältnisses. Das erste[1]) verbietet (auch hier ohne bestimmtes Princip) die Ehe mit der Stieftochter oder Stiefenkelin, der Stiefmutter, der Schwiegermutter, der Schwiegertochter, der Wittwe des verstorbenen Bruders[2]), des Vaters Bruders Wittwe, der Tochter des Stiefsohnes und der Schwester der Frau während des Lebens der letzteren. Das römische Recht dagegen bewegte sich anfänglich in engerem Kreise, indem es nur die Ehe mit der Schwiegertochter und Schwiegermutter, der Stieftochter und Stiefmutter untersagte[3]), und erst später fügte es diesen Verboten noch das der Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders und der Schwester der verstorbenen Frau hinzu[4]). Hierbei war es ohne Zweifel schon durch die Bestimmungen der Kirche berührt, die beide Ehen eben so wie jene mit des Mannes Bruder schon früh verpönten[5]). Als Grund für diese, zunächst nur aus dem praktischen Bewusstsein hervorgegangenen Verfügungen wird schon bei Augustin die durch die Geschlechtsgemeinschaft bewirkte Einheit des Fleisches der Ehegatten bezeichnet, durch welche zugleich die Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Verwandten vermittelt wird[6]). In dieser Auffassung liegt dann auch die Erklärung der Erscheinung, dass das Ehehinderniss der Schwägerschaft sich durchaus in gleichem Schritte mit jenem der Verwandtschaft fortbewegte, und dass, wie alle Ehen unter Verwandten, so auch alle Ehen unter Verschwägerten untersagt wurden. Zuletzt war es auch hier die siebente Generation, mit welcher das Verbot sich abschloss[7]). Zugleich entwickelte sich aber weiter aus jenem Principe, dass man auch aus dem ausserehelichen Beischlafe und zwar in demselben Verhältnisse das Ehehinderniss hervorgehen liess (sg. *affinitas illegitima*)[8]), und dass selbst da, wo dasselbe erst während der Ehe durch den mit einer Verwandten des anderen Ehegatten vollzogenen Ehebruch entstanden war (sg. *affinitas superveniens*), die Nichtigkeit der

bestehenden Ehe angenommen wurde. Endlich wurde das Hinderniss der Schwägerschaft, wiewohl es an sich die beiderseitigen Verwandten der Ehegatten niemals ergreift, doch auf die in zweiter Ehe erzeugten Kinder der Frau und die Verwandten des ersten Mannes ausgedehnt[9]), und eine vereinzelte Bestimmung des römischen Rechts[10]), welche die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohnes, der Stiefmutter mit dem Manne der Stieftochter verbot, gab die Veranlassung, die Ehen nicht nur zwischen dem einen Theile und den Verschwägerten des anderen (sg. *affines secundi generis*)[11]), sondern selbst zwischen dem einen Ehegatten und diesen sg. *affines secundi generis* wegen einer hier obwaltenden Schwägerschaft *tertii generis* zu untersagen[12]). Mit gleicher Strenge bemächtigte sich die Kirche des im römischen Rechte auf die allgemeine Rücksicht der Wohlanständigkeit gegründeten Verbotes der Ehe zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams, und dem Sohne mit der Braut des Vaters (sg. *impedimentum publicae honestatis*)[13]). Auch dieses erweiterte sie allmälig zu einem Verbote der Ehe zwischen dem einen Verlobten und allen Blutsfreunden des anderen (sg. *quasiaffinitas*)[14]). Wie sie jedoch im dreizehnten Jahrhundert die Eheverbote wegen Verwandtschaft zu reduciren sich genöthigt sah, so wurde sie durch das praktische Bedürfniss zu einer Milderung auch in diesen Beziehungen gedrängt. Die Gesetzgebung Innocenz III. (§. 270.) führte deshalb das Verbot auch hier auf den vierten Grad zurück; die Verbote wegen Schwägerschaft zweiter und dritter Art und das Verbot der Ehe zwischen den in zweiter Ehe erzeugten Kindern der Frau und den Verwandten des ersten Mannes wurden aufgehoben[15]), und rücksichtlich der *affinitas superveniens* wurde bestimmt, dass sie nicht mehr die bestehende Ehe nichtig machen, sondern nur den unschuldigen Ehegatten die Leistung der ehelichen Pflicht zu verweigern berechtigen solle[16]). Zuletzt wurde durch das Concilium von Trient das Hinderniss der unehelichen Affinität auf den zweiten Grad, jenes der Quasiaffinität aber auf den ersten Grad beschränkt[17]). In diesen Bestimmungen ist das noch jetzt praktische Recht der katholischen Kirche enthalten[18]). II. Die evangelischen Kirchenordnungen verboten zuerst die Ehe wegen Schwägerschaft ganz in demselben Verhältnisse, in welchem sie dieselbe wegen Ver-

wandtschaft untersagt hatten[19]); zugleich eigneten sie sich das im römischen Rechte enthaltene, schon oben angeführte, specielle Verbot wegen *affinitas secundi generis* an, und nicht selten wurde auch dieses noch in verschiedenem Maasse erweitert[20]). Das Verbot wegen Quasiaffinität wurde gewöhnlich in dem durch das römische Recht festgestellten Maasse beibehalten[21]), zuweilen aber auch auf den zweiten Grad bezogen[22]). In den neueren Gesetzen ist aber dasselbe gewöhnlich übergangen[23]), und auch die eigentliche Schwägerschaft ist nicht selten auf die grade Linie reducirt worden[24]). Dass die *affinitas superveniens* einen Nichtigkeitsgrund bilde, wurde früher oft angenommen, aber durch die Wissenschaft und später zuweilen auch durch die Gesetzgebung verneint[25]).

*) Ev. Otto, De vetitis affinium nuptiis, in Oelrichs, Thesaur. dissert. Belgicar., T. III. p. 2., Gmelin, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus et generibus, nec non ejus effectu respectu matrimonii prohibiti, Tubing. 1801.

1.) 3 Mos. XVIII. 8., 15 f., XX. 11 f., 5 Mos. XXVIII. 22.

2.) Waren aber keine Kinder nachgelassen, so war die Ehe mit des Bruders Frau sogar durch Pflicht und Sitte gefordert. 5 Mos. XXV. 5 f. — Benary, De Hebraeorum leviratu, Berol. 1835., Redslob, Die Leviratsehe, Leipzig 1836.

3.) Fr. 14. §. 4. D. de rit. nupt. XXIII. 2., fr. 4. §. 5—7. D. de grad. cogn. XXXVIII. 10., c. 17. C. de nupt. V. 4.

4.) C. 2. 4. Th. C. de incest. nupt. III. 12., c. 5. 8. 9. C. J. h. t. V. 5.

5.) Conc. Neocaes. (314.) c. 2., conc. Eliber. (c. 325.) c. 61.

6.) C. 15. C. XXXV. qu. 2. et 3. vergl. mit c. 3. C. XXXV. qu. 5. (Zachar.), c. 14. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Wormat. (868.) c. 78.), c. 14. ib. (Theod. Cant.).

7.) Die Ehen zwischen dem Schwiegersohne, der Schwiegertochter und den Schwiegerältern, zwischen Stiefältern und Stiefkindern, mit der Frau des Bruders und der Schwester der Frau, und des väterlichen und mütterlichen Oheims Wittwe untersagen: conc. Aurel. I. (511.) c. 18., Epaon. (517.) c. 30., Aurel. II. (533.) c. 10., Arvern. (535.) c. 12., Aurel. III. (538.) c. 10., Aurel. IV. (541.) c. 27., Paris. III. (557.) c. 4., Turon. (567.) c. 21., Autiss. (578.) c. 27. sq., Paris. V. (615.) c. 14. Im dritten Grade verbietet die Ehe c. 3. C. XXXV. qu. 2. et 3. (Theod. Cant.), im dritten Grade auf der einen und im vierten auf der anderen Seite Cap. Compend. (751.) c. 4., im vierten conc. Mog. (847.) c. 30. Dagegen conc. Rom. (721.) c. 9.. „Si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit, duxerit uxorem, anathema sit," womit das conc. Worm. (868.) c. 70. in c. 18. C. XXXV. qu. 2. et 3. übereinstimmt. Den siebenten Grad erwähnen c. 7. C. cit. (Cap. incert.), c. 1. X. de consangu. et affin. IV. 14.

8.) C. 8. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Agath. 506.), c. 32. C. XXVII. qu. 2., c. 9. C. XXXIV. qu. 1. 2., c. 5. C. XXXV. qu. 2. 3. (Cap. Compend. 757.), c. 20. C. XXXII. qu. 7. (conc. Mog. 813. 847.), c. 16.

C. XXXIII. qu. 2. (conc. Worm. 868.), c. 10. C. XXXIV. qu. 1. et 2., c. 6. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Trib. 895.), c. 2. 5. 7—9. X. de eo, qui cognovit consangu. uxoris IV. 13.

9.) C. 1. C. XXXV. qu. 10. (Greg. I. ep. apocryph.), c. 2—5. ib. (cap. incert.).

10.) Fr. 15. D. de rit. nupt. XXIII. 2.

11.) C. 12. C. XXXV. qu. 2. et 3. (Theod. Cant.).

12.) C. 22. C. cit. (Paschalis II.).

13.) Fr. 12. §. 1. 2., fr. 14. §. 4. D. de rit. nupt. XXIII. 2., fr. 6. §. 1. fr. 8. D. de grad. cogn. XXXVIII. 10., §. 9. I. de nupt. I. 10.

14.) C. 12. (Greg. I., II.?), c. 32. (Cap. Compend. 757.), c. 31. (conc. Trib. 895.) C. XXVII. qu. 2. Auf den letzten Canon scheinen sich c. 11. 14. 15. C. cit. zu beziehen, von denen die beiden letzten falsch inscribirt sind. C. 3. 4. 8. X. de spons. IV. 1., c. 4. 5. 12. X. de desp. impub. IV. 2., c. un. de spons. in VIto IV. 1.

15.) C. 8. X. de consangu. IV. 14. — Die Ehe zwischen dem Stiefvater u. der Wittwe des Stiefsohns ist darnach statthaft, vergl. den Rechtsfall Nr. 100. zu Sess. XXIV. de ref. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853.

16.) C. 6. 10. 11. X. de eo, qui cognov. cons. IV. 13.

17.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. 4. de ref. matr. Das Trid. spricht nur von den Sponsalien, und es fragt sich mithin, welche Wirkung die nicht consummirte Ehe überhaupt und in dem Falle äussere, wo eine Annullation jedoch aus einem anderen Grunde als dem Mangel des Consenses erfolgt ist. In der That kann aus dem matr. ratum non consumm. nur das Imp. honest. publicae hervorgehen, aber dennoch ist die Beschränkung, welche das Trid. in Betreff dieses aus gültigen Sponsalien sich ergebenden Hindernisses angeordnet hat, nicht auf den Fall des matr. non consumm. zu erstrecken, so dass mithin hier die Bestimmung des älteren, im conc. Lat. IV. enthaltenen Rechts in Kraft bleibt. Auch für den angef. zweiten Fall wird diese Ansicht von vielen Canonisten getheilt. Vergl. die Erörterung von Prosper Lambertinus (Benedict XIV.) in der Resol. Nr. 101. zu Sess. XXIV. de ref. matr. und die dort angef. Decl. v. Pius V. Carrière, Praelect. de matr., T. II. p. 139.

18.) Vergl. aber über die Territorialrechte den vor. §. Anm. 20.

19.) Goeschen l. c. p. 30 sqq., Schlegel a. a. O. S. 372 ff.

20.) Das. S. 399 ff. — S. z. B. Ledderhose, Kurhess. K.-R. S. 218., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1143.

21.) Schlegel a. a. O. S. 435 ff.

22.) Wie in Sachsen, v. Weber a. a. O. Bd. II. S. 1146.

23.) So z. B. im Preuss. A. L.-R.

24.) Das Preussische A. L.-R. II. 1. verbietet nur die Ehe zwischen Stief- oder Schwiegerältern und Stief- oder Schwiegerkindern, ohne zwischen legitimer und illegitimer Schwägerschaft zu unterscheiden. Der §. 62. des Anhanges erklärte demnächst die Ehe zwischen dem einen Gatten und den mit einem andern Vater oder Mutter vor dieser Ehe erzeugten Kindern des Andern für verboten, liess aber in ausserordentlichen Fällen Dispensation zu. Dies Letztere ist durch Ver. v. 22. Dec. 1843. aufgehoben, Vogts K.-Recht Bd. II. S. 8., Erl. v. 2. Juni 1855., A. K.-Bl. Bd. V. S. 123. Die Praxis der Dispensationen ist, wo noch das alte Maass be-

steht, sehr verschieden entwickelt. Unbedingt für indispensabel wird überall die Schwägerschaft in der graden Linie gehalten, nicht mehr dagegen jetzt die Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders, wiewohl sie hier, eben so wie in den Fällen des respectus parentelae, erschwert zu werden pflegt. Vergl. v. Weber a. a. O. S. 1139. und Ledderhose a. a. O. S. 213 ff., für Württemberg die zu dem vor. §. Anm. 23. allegirten Verhandlungen.

25.) v. Weber a. a. O. S. 1146.

§. 272.

c.) Nachgebildete Verwandtschaft.

I. Das römische Recht lässt aus der Adoption zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde, so wie zwischen dem letzteren und den Agnaten des ersteren ein der wirklichen Verwandtschaft analoges Verhältniss hervorgehen (sg. *cognatio legalis*)[1]. Im Einzelnen verbietet es also die Ehe zwischen dem Adoptivvater und der Adoptivtochter oder der Frau des Adoptivsohnes, dem Adoptivsohne und der Frau oder der Mutter des Adoptivvaters, ferner zwischen den Personen, die durch die Adoption in das Verhältniss von Oheim und Nichte, von Tante und Neffen kommen, insofern sie zu einander Agnaten sind, und über das Agnationsverhältniss hinaus um des Anstandes willen zwischen dem Adoptivsohne und der Schwester der Mutter des Adoptivvaters[2]. Regelmässig dauern aber diese Verbote nur so lange, als das Adoptionsverhältniss selbst besteht, und nur rücksichtlich der Ehe des Adoptivvaters mit der Adoptivtochter, und der Frau des Adoptivsohnes, so wie der Ehe des letzteren mit der Frau des ersteren, gehen sie auch über die Emancipation hinaus[3]. Durch die bekannte Bestimmung Justinians über die Unterschiede der Adoption sind sie nicht berührt worden[4]; es ist vielmehr anzunehmen, dass auch nach dieser die Adoption überhaupt das Ehehinderniss begründe, und dieses ist auch die Ansicht des canonischen Rechts, welches hier nirgends unterscheidet[5], und vieler älteren Canonisten. Die evangelischen Kirchenordnungen[6] verbieten, ebenfalls ohne zu unterscheiden, die Ehe zwischen dem Adoptivvater und der Adoptivtochter, und zwischen den leiblichen und den Adoptivkindern. Neuere Gesetzgebungen untersagen aber zuweilen nur die Ehe zwischen den Personen, von denen die eine die andere an Kindesstatt angenommen hat[7], und zwar nur so lange die

Adoption nicht auf gesetzmässige Weise wieder aufgehoben worden ist. II. Seit die Kindertaufe üblich geworden, wurde das Verhältniss des Pathen zu dem Täuflinge als eine Nachbildung des älterlichen Verhältnisses, und der Geschlechtsumgang zwischen beiden als unsittlich betrachtet[8]. Zuerst unter Justinian[9] empfing diese früher nur durch die Sitte geheiligte Auffassung auch gesetzliche Bestätigung in der in der morgenländischen Kirche vielfach erweiterten[10] Verfügung, dass zwischen dem Pathen und dem Täuflinge die Ehe verboten sein solle. Auch die abendländische Kirche[11] ihrerseits nahm zwischen den letzteren ein dem älterlichen analoges Verhältniss an, was sie auch auf die Firmung anwendete[12], und im achten Jahrhundert, in welchem Gregor II. über die Ehe mit der Commater das Anathem aussprach[13], untersagte das langobardische Recht[14] die Ehe zwischen dem Pathen, so wie dessen Kindern und dem Täuflinge; ja fränkische Canones wollten sogar, wenn der Vater sein Stiefkind zur Confirmation gebracht hätte, oder das eigne Kind durch die Aeltern aus der Taufe gehoben worden sei, die Ehe getrennt wissen[15]. Dieses missbilligten zwar die Päpste; nach anderen Seiten hin wurde indessen das Verbot doch beträchtlich erweitert, so dass es im dreizehnten Jahrhundert die Ehe zwischen dem Taufenden, dem Täuflinge und dessen Aeltern[16], zwischen den Pathen und dem Täuflinge[17] und dessen Aeltern[18], dann zwischen den Pathen unter sich[19], endlich zwischen dem Täuflinge und den Kindern der Pathen umfasste[20], wozu durch örtliche Gewohnheit noch das Verbot der Ehe zwischen den nach der Entstehung der Compaternität erzeugten Kindern der Pathen hinzukommen konnte[21]. Ausserdem leitete man aus der Taufe auch eine Art von Schwägerschaft ab, indem man die Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten des Pathen und dem Täuflinge und dessen Aeltern als verboten ansah[22]. In gleichem Umfange hatte sich in derselben Zeit auch das Verbot der Ehe wegen der Firmung entwickelt[23]. Das Concilium von Trient hat aber beide, um die Klagen zu beschwichtigen, welche durch sie veranlasst worden[24], wesentlich reducirt. Jetzt ist die Ehe nur noch zwischen dem Taufenden und den Pathen einerseits und dem Täuflinge und dessen Aeltern andrerseits verboten[25]. Dieselben Gränzen hat die Verwandtschaft aus der Firmung.

Hier einschlagende praktische Sätze sind noch, dass, wenn Jemand durch einen Stellvertreter die Taufzeugenschaft übernimmt, die geistige Verwandtschaft nur für ihn, nicht für den letzteren wirkt[25a]), dass ferner das Hinderniss dann nicht entsteht, wenn Jemand ein Kind aus der Taufe gehoben hat, den die Gesetze an sich davon ausschliessen, und zuletzt auch in dem Falle nicht, wenn die Taufsolennitäten wegen eines bei der ersten Taufe vorgefallenen Fehlers nachgeholt werden[26]). Für die evangelische Kirche hatten die Schmalkaldischen Artikel[27]) das Verbot der Ehe zwischen den Gevattern ausdrücklich verworfen; dagegen hat in einzelnen Kirchenordnungen das Verbot der Ehe zwischen dem Pathen und dem Täuflinge auf sehr kurze Zeit Eingang gefunden[28]). Jetzt ist auch dieses überall unpraktisch.

1.) Lang, Ueber das Ehehinderniss der sg. bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft, im Civil. Archiv Bd. XXI. S. 288 ff. 419 ff.

2.) Fr. 14. §. 1. 4., fr. 17. §. 2., fr. 55. pr. und §. 1. D. de rit. nupt. XXIII. 2., fr. 23. D. de adopt. I. 7., §. 1. 5. I. de nupt. I. 10.

3.) Fr. 14. pr. und §. 1. D. de rit. nupt. §. 1. I. de nupt.

4.) Lang a. a. O. S. 419.

5.) C. 1. 5. 6. C. XXX. qu. 3., c. un. X. de cogn. leg. IV. 12., Lang a. a. O. S. 289 ff.

6.) Vergl. die Anführungen bei Lang, das. S. 459 ff., zu denen noch Tancredi Summa de matrimonio ed. Wunderlich, p. 40. gefügt werden kann. Die Congr. Conc. folgt, wie der Rechtsfall Nr. 107. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. zeigt, derselben Meinung.

7.) Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 13. 997 ff. — Auch in Sachsen besteht kein gesetzliches Verbot, weshalb der Grundsatz des Preuss. A. L.-R. befolgt wird, v. Weber a. a. O. Bd. II. S. 1148.

8.) Procop. Anecd. L. I. c. 1.

9.) C. 26. C. de nupt. V. 4.

10.) Conc. Trull. (692.) c. 53., Basil. L. XXVIII. t. 5. c. 14.

11.) v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 366 ff.

12.) Conc. Mettens. (756.) c. 1., Cap. Compend. (757.) c. 12.

13.) Im conc. Rom. 721. c. 4.

14.) Luitprand. Lex 34. — Ueber die eigenthümliche Erscheinung, dass Bonifaz v. Maynz das Hinderniss der geistigen Verwandtschaft gar nicht kannte, s. Baron. ad A. 743., v. Moy a. a. O. S. 369.

15.) Cap. Compend. (757.) c. 15. in c. 2. C. XXX. qu. 1., conc. Cabilon. (813.) c. 81. in c. 4. C. cit., conc. Mog. (813.) c. 55., Raban. ad Heribald. c. 20. in c. 5. C. cit. vergl. mit c. 3. (Nicol. I.) ib., c. 2. X. de cogn. spir. IV. 21.

16.) C. 9. C. cit. (cap. incert.). Ueber die gleichfalls verbotene Ehe zwischen den Kindern des Taufenden und dem Täuflinge: c. 8. X. h. t.

Früher bestand darüber eine andere Ansicht, s. Tancred. de matr. ed. Wunderlich, p. 37.

17.) C. 5. C. XXXI. qu. 1. (Raban.).

18.) C. 6. X. h. t.

19.) C. 5. C. cit., c. 3. h. t. in VIto IV. 3.

20.) C. 2. 3. (Zachar.?), c. 1. (Nicol. I.), c. 4. (Urban. II.?) C. cit. qu. 3., c. 1. 3. 7. X. h. t., c. 1. h. t. in VIto.

21.) Vergl. c. 1. 3. X. h. t. mit c. 5. C. XXX. qu. 3.

22.) C. 1. (Nic. I.), c. 2. 3. (cap. incert. vergl. die Anm. in meiner Ausg.), c. 4. (conc. Trib. 895.), c. 6. (Paschal. II.) C. XXX. qu. 4., c. 4. X. h. t. und c. 1. h. t. in VIto. Vergl. über die schon unter den Glossatoren sehr bestrittene, von Gratian ad c. 5. cit. falsch entschiedene Frage: Tancred. l. c. p. 33. 35.

23.) Dass aus der Busse die geistige Verwandtschaft hervorgehe, wird festgestellt in c. 8. C. XXX. qu. 1. (Cap. inc.), ist aber durch Bonifaz VIII. in c. 2. h. t. in VIto verneint. Ueber die geistige Verwandtschaft und das impedimentum ex catechismo, welches nur ein aufschiebendes Hinderniss sein soll, c. 5. X. h. t., Tancred. l. c. p. 37. — Dass die Nothtaufe das Hinderniss der cogn. spiritualis nicht erzeuge, wird u. a. von Gitzler, Eherecht S. 99., behauptet. Indessen kann die bejahende Ansicht (welche auch von der Congreg. Concilii und von einzelnen Synoden ausdrücklich ausgesprochen ist, Moser, De imped. matr. p. 34., Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Baptismus Art. VII. p. 20.) keinem Zweifel unterliegen, und schon die Glossatoren stritten nur darüber, ob das Hinderniss ein trennendes oder aufschiebendes sei, Tancred. l. c. p. 36. Nicht hierher gehört c. 7. C. XXX. qu. 1. Dagegen tritt allerdings für die Zeugen bei der Nothtaufe die geistige Verwandtschaft nicht ein. S. o. §. 254. Anm. 10.

24.) Vergl. die Gravam. v. J. 1522. bei Münch, Concordate Bd. I. S. 344.

25.) Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr. — Nach dieser Stelle entsteht die geistige Verwandtschaft nur zwischen dem Pathen, oder den zwei Pathen, die zur Taufe zugezogen werden, und die von den Aeltern ausdrücklich bezeichnet und in das Taufbuch eingetragen sind. Haben dennoch mehre das Kind aus der Taufe gehoben, und sind nicht etwa einer oder zwei dem Pfarrer besonders designirt worden, so muss nach der richtigeren Ansicht angenommen werden, dass zwischen keinem und dem Kinde und dessen Aeltern eine geistige Verwandtschaft entstanden sei, Berard., Comm. T. III. p. 112. Dass das Hinderniss strict auszulegen sei, bestimmt die Const. Quum illius von Pius V. (1566.) im Anh. der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853., Schulte S. 193.

25a.) Dies sagten die Decl. der Congr. Conc. ausdrücklich, vergl. die Nr. 105. zu Sess. XXIV. de ref. matr. l. c.

26.) Berard. l. c. p. 112., und die Entsch. der Congr. Conc. Nr. 106. l. c.

27.) Art. Schmalk. de pot. episc. bei Hase, p. 355.

28.) S. z. B. Lüneb. K.-O. v. 1543. in meiner Samml. der K.-O. Bd. II. S. 55., u. Württemb. Eheordn. v. 1553., das. S. 130. Hier grün-

det sich das Verbot auf die Ansichten von Brenz, Wie in Ehesachen.... zu handeln sei, Strassb. 1530., vergl. Hauber, Recht und Brauch Bd. II. S. 16. 77.

§. 273.

E.) Mangel sittlicher Integrität.

Hindernisse des Ehebruchs und des Ehegattenmordes.*)

Die alte Kirche[1]) strafte den Ehebruch so am Mann als der Frau[2]) mit schwerer Busse, während deren die Ehebrecher nach dem Tode des unschuldigen Gatten nicht blos mit einander, sondern überhaupt keine Ehe eingehen durften[3]). Lebenslängliche Busse, wie sie erst für jeden Ehebruch, und dann wenigstens in besonders schweren Fällen ausgesprochen wurde, war also ein immerwährendes Hinderniss. Bei einer auf Zeit verhangenen Busse liessen zwar manche Beichtbücher nach vollbrachten Büssungen die Verheirathung zu[4]); in anderen Gebieten aber wurde die Eheschliessung auch nach vollbrachter Busszeit in der Regel für nicht zulässig angesehn[5]). Endlich giebt es Gesetze, in welchen die Ausschliessung der Ehebrecher von der Ehe als die unmittelbare Folge des Ehebruches (freilich immer wieder im Zusammenhange mit der Busse) aufgefasst wird[6]). So war das Recht in diesem Stücke verschiedenartig entwickelt. Allgemein aber war der Grundsatz, dass der Ehebruch kein trennendes Ehehinderniss bilde, und dass die Zulassung zur Ehe vom Bischofe verwilligt werden könne. Dafür empfiehlt schon in der Mitte des neunten Jahrhunderts die Synode von Meaux (845.), um grösseres Uebel zu verhindern, eine milde Beurtheilung, während sie die Eheschliessung da versagt wissen will, wo z.B. die Ehebrecher dem unschuldigen Gatten nach dem Leben getrachtet haben[7]). Gegen Ende desselben Jahrhunderts hielt die Synode von Tribur (895.) den allgemeinen Grundsatz aufrecht[8]), indem sie mit besonderer Schärfe gegen die Zulassung der Ehe in einem Fall sich erklärte, wo die Ehebrecher einander die Ehe gelobt hatten. Aber bald genug muss doch mit der Abnahme der strengen Disciplin[9]) die Vorstellung, dass die Eheschliessung den Ehebrechern im Allgemeinen erlaubt, und nur in besonders schweren Fällen zu versagen sei, Eingang gefunden und die ältere Regel, nach welcher die Ehe im Allgemeinen verboten und nur ausnahmsweise gestattet war, verdrängt haben. Dies bestätigen

auch die Rechtssammlungen durch die Fassung, welche sie dem Tribur'schen Schlusse geben[10]); es gewinnt mithin die Thatsache, dass Gratian im Decret den Ehebruch nur dann als ein Ehehinderniss ansieht, wenn die Ehebrecher einander die Ehe gelobt oder dem unschuldigen Gatten nach dem Leben getrachtet haben[11]), eine Erklärung, welche in einem blossen Irrthum zu suchen wohl bedenklich erscheinen mag. Neu ist aber in der Auffassung des Decrets zu nennen die Annahme eines trennenden Hindernisses in den beiden ausgezeichneten Fällen. Gegenwärtig ist nun folgendes Rechtens: der Ehebruch ist ein impedimentum dirimens, 1.) wenn sich die Ehebrecher auf den Fall des Todes des unschuldigen Gatten gegenseitig die Ehe gelobt, beziehentlich gar die Eheschliessung attentirt haben, oder 2.) wenn auch nur ein Theil dem unschuldigen Gatten mit Erfolg nach dem Leben getrachtet hat[12]). 3.) Haben beide Theile, ohne die Ehe zu brechen, den anderen Gatten gemeinsam getödtet, so ist dies ein selbständiges Hinderniss[13]), sobald auch nur ein Theil die Absicht gehabt hat, sich durch die That den Weg zur Eheschliessung zu bahnen. II. In den protestantischen Ländern wird, wo die ältere Rechtsanschauung noch gilt, einem ehebrecherischen Gatten die Verheirathung überhaupt nur mit Genehmigung des Consistoriums gestattet. Wo aber der Ehebrecher und die Ehebrecherin die Trauung begehren, bedarf es zuweilen der Dispensation von Seiten des Regenten[14]). Die Praxis und Gesetzgebung lassen jedoch den Ehebruch hin und wieder nur dann als Hinderniss in Betracht kommen, wenn die vorige Ehe um seinetwillen geschieden worden ist[15]).

*) Uhlein, Ueber das Verbrechen des Ehebruchs in Beziehung auf die Eingehung einer Ehe, in Weiss, Archiv Bd. V. S. 249 ff., München, Ueber Verbrechen als Ehehinderniss, Zeitschr. für Philos. und kathol. Theol. 1842. S. 91 ff., 307 ff., Schultz, De adulterio matrimonii impedimento, Berol. 1857.

1.) Ueber die Stellen aus dem römischen Recht, welche hier angeführt werden (L. 13. D. de his, quae ut indign. XXXIV. 9. Fr. 11. §. 11., fr. 40. D. ad leg. Jul. de adult. XLVIII. 5., Nov. 134. c. 12.), s. Schultz l. c.

2.) C. 4. C. XXXII. qu. 4. (Ambros.).

3.) C. 22. C. XXXII. qu. 7., c. 8. C. XXXIII. qu. 2.

4.) Dies ist der Standpunct, welchen die Beichtbücher der englischen Kirche haben.

5.) Dies darf nach c. 12. C. XXXIII. qu. 2. (Siric.) und c. 14. C. cit. qu. 2. (Leo I.) als das Recht der römischen Kirche angesehen werden. Der aus Augustin (de nupt. I. 10.) entlehnte, von Gratian interpolirte c. 2. C.

XXXI. qu. 1. gehört im Urtexte gar nicht in diese Lehre, vergl. Berard., Gratiani can. gen. ad h. l.

6.) C. 22. C. XXXII. qu. 7., conc. Compend. (756.) c. 8., Forojul. (791.) c. 10.

7.) Conc. Meld. (845.) c. 69. in c. 5. C. XXXI. qu. 1., Schultz l. c. p. 44.

8.) Conc. Trib. (895.) c. 40. 51. in c. 4. 1. C. cit., vergl. Schultz l. c. p. 49.

9.) Diese zeigt sich gewiss auch darin, dass nach Reg. II. c. 236. der Ehebrecher durch einen Eid gelobt, er wolle nach geleisteter Busse nicht ohne Genehmigung des Bischofs heirathen.

10.) Vergl. Reg. II. 238., Burch. IX. 66., Iv. Decr. VIII. 202., Panorm. VII. 9., mit c. 4. C. cit. Die hier gewählte Fassung lässt durchaus der Deutung Raum, als ob die Ehe gerade in dem einen Falle des Eheversprechens verboten sei.

11.) Gratian. ad c. 3. C. cit., Tancred. l. c. p. 43. vergl. mit c. 1. 3. 6. 7. X. de eo, qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium IV. 7.

12.) So erklärt die in der Instr. für die geistl. Ger. in Oesterreich §. 17. ausgeprägte communis opinio den Ausdruck „machinatio," den die Quellen haben, c. 1. 3. 6. X. de eo qui cogn. IV. 7., Schulte S. 313 f.

13.) C. 1. X. de conv. inf. III. 33., angef. Instr. §. 10.

14.) Wie z. B. in Württemberg, Hauber Recht und Brauch Bd. II. S. 133.

15.) So in Sachsen, v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1149; das Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 25 ff., welches derselben Regel folgt, betrachtet jedoch den Ehebruch, falls mit ihm Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Gatten verbunden gewesen sind, auch dann als Ehehinderniss, wenn die Trennung der Ehe durch den Tod erfolgte, Bornemann, Pr. Civilr. Bd. V. S. 30. Die Dispensation von diesem Hinderniss, welche die Cab.-O. v. 15. März 1803. nachliess, findet seit der Ordre vom 8. Juni 1857. nicht mehr Statt.

§. 274.

F.) Mangel der Einheit des christlichen Bewusstseins.

Das Wesen der Ehe, welches oben in die vollkommene Vereinigung der Individualitäten gesetzt wurde, kann nur da zur Wirklichkeit kommen, wo die Ehegatten durch Einheit des christlichen Bewusstseins verbunden sind. Diese Ueberzeugung war in der Kirche zu allen Zeiten lebendig, und die Väter und die Concilien haben deshalb die Ehe zwischen Christen und Juden oder Heiden oft gemissbilligt[1]). Ein Verbot bei Strafe der Nichtigkeit, wie es für die Ehen mit den Juden das bürgerliche Recht ausgesprochen hatte[2]), findet sich aber in der abendländischen Kirche anfänglich noch

nicht, sondern dieses ist erst in einer allmäligen Entwicklung ausgebildet worden, welche in dem Decretum Gratians vollendet vorliegt. Die Ehe zwischen Getauften und Ungetauften ist hiernach wegen des obwaltenden *impedimentum disparitatis cultus* kraft allgemeinen Gewohnheitsrechts in der katholischen Kirche schlechterdings verboten[3]), und hiermit hat auch die allgemeine Rechtsansicht in der evangelischen Kirche übereingestimmt[4]), bis im gegenwärtigen Jahrhundert manche Landesgesetzgebungen zuerst um die Juden zur Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen, dann aber um durch Aufopferung des christlichen Charakters der Ehe die Rechtsgleichheit zu verwirklichen, darauf verzichtet haben[5]). Dieses ist ein Experiment, dessen Bedenklichkeit von dem Standpuncte der christlichen Betrachtung aus nicht verkannt werden kann[6]).

1.) 1 Cor. VII. 12 ff., 2 Cor. VI. 14. vergl. mit conc. Elib. (c. 325.) c. 16., Tertull. ad uxorem c. 2—8., conc. Arvern. (535.) c. 6. in c. 17. C. XXVIII. qu. 1., c. 15. C. cit. (Ambros.), c. 9. §. 6. ib. (Augustin.). —

2.) Const. 2 Th. C. de nupt. III. 7. (388.) mit der Westgoth. Interpr. (Const. 6. C. de Jud. I. 9.). Der hier ausgesprochene Grundsatz kommt in der Kirche im conc. Tol. IV. c. 62. (c. 10. C. XXVIII. qu. 1.) zum Vorschein.

3.) Benedict. XIV. Const. Singulari nobis v. J. 1749. in dessen Bullar. T. III.

4.) Luther hat die Ehe mit einem Heiden oder Juden einmal für statthaft erklärt (Werke, Walch, Bd. X. S. 756.). Dagegen hält Melanchthon in der Schrift De conjugio das Verbot für „bono consilio constitutum." Sarcerius, Vom heil. Ehestande (1556.) Bl. 47. 73. Die nieder-sächs. K.-O. v. 1585. (meine Samml. der K.-O. Bd. II. S. 471.) verbietet die Ehe ausdrücklich.

5.) Gestattet ist diese Ehe wo das französ. Recht gilt, dann in Weimar. (Ed. v. 20. Juni 1823.), Braunschweig (23. Mai 1848.), Hessen-Homburg (21. Juni 1848.), Schwarzb.-Sondershausen (12. Dec. 1849.), Hamburg (25. Sept. 1851.), Anhalt-Dessau-Köthen (18. Nov. 1851.), Oldenburg (31. Mai 1855.), Sachsen-Meiningen (22. Mai 1856.). Mit Ausnahme von Weimar ist die Eingehungsform der Civilact. Im Preuss. A. L. R. II. 1. §. 36. ist die Ehe nicht ausdrücklich verboten, aber eine entschiedene Praxis ist dagegen, und jedenfalls fehlt es an einer Form der Abschliessung, da die kirchliche Einsegnung nicht zulässig ist.

6.) Ueber die Ehen zwischen Gliedern der verschiedenen christlichen Kirchen s. u. am Schluss des Eherechts.

§. 275.

3.) Die Dispensation von den Ehehindernissen.

Nach der Praxis[1]) werden die Dispensationen von allen trennenden Ehehindernissen, so wie von den aufschiebenden der Ketzerei[2]), des Gelübdes vollkommener Keuschheit und des *votum ingrediendi religionem* durch den Papst, von den übrigen durch die Bischöfe ertheilt. Die letzteren empfangen aber in den sog. Facultäten (§. 175.) bald in engeren, bald in weiteren Gränzen die persönliche Vollmacht, auch in päpstlichen Fällen zu dispensiren[3]), und demnächst können sie ohne solche Ermächtigung dispensable geheime[4]) Hindernisse aufheben, wenn der römische Stuhl nicht zugänglich ist, oder Gefahr im Verzuge obwaltet. Unter denselben Bedingungen dispensiren sie *pro foro conscientiae*, wenn eine Ehe, der ein geheimes trennendes obschon dispensables Hinderniss entgegenstand, in gutem Glauben öffentlich eingegangen wurde, die Umstände die Einholung der päpstlichen Dispens nicht zulassen, und die Separation der Ehegatten nicht ohne Aergerniss erfolgen könnte[5]). Schlechthin indispensabel sind die Hindernisse, welche aus dem Mangel geistigen Vermögens hervorgehen, das Hinderniss der Furcht, des Zwanges, des Irrthums, der Impotenz, der *conditio deficiens*, des bestehenden Ehebandes, der Verwandtschaft in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie; in der Regel indispensabel das Impediment der Schwägerschaft im ersten Grade der absteigenden Linie[6]), der Religionsverschiedenheit und des offenkundig gewordenen Ehebruchs mit wirklicher Tödtung des unschuldigen Ehegatten. Aber auch in an sich dispensablen Fällen werden die Dispensationen nicht ohne Weiteres ertheilt, sondern immer muss das Gesuch auf genügende Gründe gestützt werden, wohin insbesondere die Hebung eines gegebenen oder zu befürchtenden Aergernisses oder bestehender Feindschaften in den Familien, Abwendung von Gefahren, welche die Sittlichkeit und Religion der Bittsteller bedrohen, das Wohl und die christliche Erziehung noch unversorgter Kinder, Versorgung und Pflege alter oder kranker Aeltern oder presshafter Geschwister, die Unmöglichkeit oder wenigstens Unwahrscheinlichkeit für die Braut, wegen Mangels an gehöriger Aussteuer, oder schon

vorgerückten Alters, oder bei einer geringen Ortsbevölkerung sich anderweit passend zu verheirathen, gerechnet werden[7]). Das Verfahren bei der Einholung der päpstlichen Dispensation richtet sich übrigens danach, ob ein öffentliches oder geheimes Hinderniss vorliegt, also eine Dispensation entweder *pro foro externo* oder *interno* nöthig ist. Im ersten Falle wird dieselbe durch die Datarie, und zwar gegen eine nach dem Stande und Vermögen der Bittenden bemessene Taxe, im zweiten durch die Pönitentiarie unentgeltlich, d. i. blos gegen Erlegung einer geringen Expeditionsgebühr ertheilt[8]). In beiden Fällen wird das von dem Pfarrer der Braut entworfene, da nöthig von einem Stammbaume begleitete Gesuch durch das Ordinariat an die competente römische Behörde gebracht, worauf die Dispensation in der Regel *„in forma commissoria"* (§. 175.) ertheilt wird. Ist dies geschehen, so folgt zur Convalidation der Ehe *in foro externo* die Erklärung des Consenses und die Einsegnung in der vorgeschriebenen Form, nur mit Weglassung des Aufgebotes und in der Regel mit Vermeidung öffentlichen Aufsehens. Wenn dagegen die Dispensation im Gewissensforum gegeben ist, so genügt zur Convalidation die formlose Erneuerung der Einwilligung. Nach der Convalidation ist die Ehe so anzusehn, als ob sie von Anfang an gültig geschlossen wäre[9]). Zuweilen wird aber diese Wirkung auch durch eine päpstliche Dispensation[10]) erzielt, welche in Fällen, wo ein Hinderniss des positiven Rechts vorliegt, und die Convalidation durch die Consenserklärung nicht erfolgen kann, die Ehe für gültig eingegangen erklärt, so dass ihr auch alle rechtliche Wirkungen beigelegt, z. B. die Kinder für ehelichgeborne Kinder erklärt werden (*dispensatio in radice matrimonii*). In wiefern diese Lehre in Beziehung auf die bürgerliche Seite ein praktisches Recht enthalte, ist nach den Staatsgesetzen zu beurtheilen. II. In der evangelischen Kirche wird das Dispensationsrecht je nach der Wichtigkeit der einzelnen Fälle entweder von dem Regenten selbst, beziehentlich der ihm unmittelbar vortragenden Behörde, oder kraft besonderen Auftrages von den Consistorien geübt (§. 159.). Ueber seine Begränzung ist schon bei den einzelnen Hindernissen das Nöthige bemerkt worden.

1.) Benedict. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 2., Stapf, Pastoralunterricht S. 356 ff., Carrière l. c. T. II. p. 290 sqq, Knopp, Eherecht,

Abth. 5., Mejer, die römische Curie in meiner und Jacobsons Zeitschrift, Bd. I. Heft 2. a. E., Schulte S. 347 ff.

2.) Von dem Hinderniss der Sponsalien wird gleichfalls nicht dispensirt, sondern hier ist nur eine Erklärung der Unverbindlichkeit zulässig und üblich, Carrière l. c. T. II. p. 380.

3.) Ueber diese s. die ausführlichen Erörterungen bei Mejer, Die Propaganda, Bd. II. S. 201 ff., Carrière l. c. p. 309., Schulte, S. 276 ff.

4.) Nicht die öffentlichen, vergl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 120 ff. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid.

5.) Darüber und über die Bedingungen und die auf das forum internum beschränkte Wirkung dieser Dispensation „in contractis" s. Benedict. XIV. l. c. Die Facultäten gedenken aber auch dieses Falles, und geben in contractis weitere Ermächtigung als in contrahendis. Carrière p. 337.

6.) Zamboni, T. VI. p. 291. Die Dispensation im zweiten Grade soll nach conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5. de ref. nur „inter magnos principes et ob publicam causam" gegeben werden.

7.) So werden sie in einer Verordn. des Ordin. zu Rottenburg vom 10. Mai 1831. bei Lang, Sammlung S. 1017. bezeichnet, wo zugleich den Pfarrern das Verfahren bei der Einholung der Dispensationen vorgezeichnet ist. Vergl. Schulte S. 359 ff. Von den Bedingungen für die Gültigkeit der ertheilten Dispensen s. das. S. 364 ff.

8.) Schulte S. 381 ff. — Die Taxen selbst sind folgende: 1) ex nobilibus; 2) ex honestis personis sine infamia; 3) in forma pauperum, oder ex pauperibus et miserabilibus personis, wozu auch die personae honestae kommen, wenn causa stupri vorliegt; 4) gratis ex officio.

9.) Derselbe Grundsatz gilt da, wo ein Hinderniss von selbst aufhört. Von der Revalidation der wegen obwaltenden Mangels des Consenses nichtigen Ehe ist oben das Nöthige bemerkt. — Vergl. die Instruction für die geistl. Ger. in Oesterreich §. 88 ff., Schulte S. 335 ff., Kutschker Bd. V. S. 297 ff.

10.) Ueber diese Art der Dispens s. das Decret Benedicts XIV. vom 27. Sept. 1755. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853. zu Sess. XXIV. de ref. matr. Nr. 132., Carrière T. II. p. 546 sqq., Schulte S. 388 ff., Kutschker Bd. V. S. 350 ff.

§. 276.

III.) Die Form der Eheschliessung. *)

1.) Einleitung. [1])

Das Bewusstsein, dass die Ehe, um den Segen des Herrn zu haben, auch im Herrn geschlossen werden müsse, hatte zeitig schon zu einer Mitwirkung der Geistlichen bei der Eingehung geführt. Der Rath des Bischofs war es, der entschied [2]); der kirchliche Segen, der dem eingegangenen Bunde die christliche Weihe ertheilte [3]). Ausserdem waren noch manche andere, theils aus dem Heidenthume, theils

von den Juden entlehnte Feierlichkeiten üblich[4]). Indessen war die Anwendung dieser kirchlichen Formen nicht unbedingt erforderlich, sondern die letzteren galten eben nur als Zeichen des im Herrn geschlossenen Bundes, während eine Verbindung, die ohne kirchliche Solennität, aber doch mit der beiderseitigen Absicht ehelicher Vereinigung geschlossen war, auch von der Kirche als Ehe behandelt wurde. Insbesondere war es möglich, dass das Verlöbniss im eigentlichen Sinne, welches ohnehin in der Regel mit kirchlichen Feierlichkeiten geschlossen wurde[5]), sofort in die Ehe überging, wenn zwischen den Verlobten die Geschlechtsgemeinschaft, als das Merkmal der Ehe, Statt fand. Gegenüber dieser gemeinrechtlichen Uebung[6]) verordneten im neunten Jahrhundert die fränkischen Gesetze, dass zum Zwecke der Erforschung der Ehehindernisse eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe, und dann auch die Einsegnung Statt finden solle[7]), und die erstere Bestimmung erhob das vierte Concilium vom Lateran (1215.) zur allgemeingültigen[8]). Dagegen blieb zwar im übrigen der Grundsatz, dass der Consens das wesentliche Moment der Eheschliessung bilde[9]), mithin überall eine Ehe vorhanden sei, wo der Beweis desselben geführt werden könne[10]), ein Theil des gemeinen Rechts. Daneben aber drangen die Concilien[11]) und die Päpste[12]) stets darauf, dass der Bund nicht ohne den Segen der Kirche geschlossen werde, und oft bedrohten die Synoden diejenigen, welche diesen Segen zu suchen unterlassen würden, mit dem Banne, so dass wohl angenommen werden darf, derselbe sei zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts die allgemeine Sitte gewesen[13]). Das Concilium von Trient hat indessen, um oft beklagte Uebelstände zu heben, sich begnügen müssen, dem Consens eine kirchliche Beglaubigung durch die absolut nothwendige Erklärung vor Pfarrer und Zeugen zu verschaffen, und dadurch die formlosen Ehen zu beseitigen[14]).

*) Meier, Jus quod de forma matrimonii ineundi valet etc., Berol. 1856.

1.) v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 94 ff., 215 ff., 372 ff.

2.) Polyc. epist. ad Polycarp. 11. 5. (: „*Πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι καὶ ταῖς γαμούσαις μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι, ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατὰ κύριον, καὶ μὴ κατ᾽ ἐπιθυμίαν.*“). Tertull. ad uxor II. ad fin. (vergl. §. 262. Anm. 3.), de pudic. c. 4. (das. Anm. 2.), de monogam. c. 11. (: „Ut igitur in Deo nubas secundum legem et Apostolum, si tamen vel hoc curas, qualis es, in matrimonium postulans, quod eis, a quibus postulas, non licet

habere, ab episcopo monogamo, a presbyteris et diaconis ejusdem sacramenti cet."").

3.) Augustin. ep. 237., Ambros. ep. 24., Chrysost. hom. 48. in Genes., c. 5. C. XXX. qu. 5. (Statt. eccl. ant.).

4.) C. 7. C. XXX. qu. 5. (Isid. Hisp.).

5.) C. 50. C. XXVII. qu. 2. (Siric. 385.).

6.) Nicol. ad consult. Bulgar. in c. 3. C. XXX. qu. 5. Anders in der griechischen Kirche, wo Nov. Leon. 89. die priesterliche Einsegnung als wesentliches Erforderniss vorschrieb.

7.) Cap. Car. M. (802.) c. 35. (: „conjunctiones facere non praesumant, ante quam episcopi, presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem conjungentium diligenter exquirant, et tunc cum benedictione jungantur"), Cap. Reg. Fr. VII. 179. 389. 463. (Pseudoisid. vergl. c. 1. C. XXX. qu. 5.) — vergl. auch c. 2. C. cit. (cap. incert.), Isaac. Lingon. Cap. tit. V. c. 6. u. a. In der Gallicanischen Kirche war das Aufgebot im 13. Jahrhundert stehende Uebung, nach c. 27. X. de spons. IV. 1. Für Pavia s. das Schreiben Alex. III. bei Mansi T. XXI. p. 1092.

8.) C. 3. X. de cland. despons. IV. 3.

9.) Tancred. de matr. p. 12. und in scholastischer Fassung: Thom. Aquin. Dist. XXVI. qu. un. art. 1.: „dicendum, quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma hujus sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate". — Vergl. auch c. 3. X. de sponsa duorum IV. 4. mit den Ergänzungen in meiner Ausg.: „si inter virum et mulierem legitimus consensus [sub ea solennitate, quae fieri solet, praesente scilicet sacerdote aut etiam notario, sicut etiam in quibusdam locis adhuc observatur, coram idoneis testibus] interveniat de praesenti" . . .

10.) C. 9. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de cland. despons. IV. 3.

11.) Trier'sche Stat. v. 1227. bei Hartzheim, T. III. p. 528., Cöln. v. 1281. ib. p. 666., Passau. v. 1284. ib. p. 673., Lüttich. v. 1287. ib. p. 696., Münster. v. 1313. ib. T. IV. p. 545., Salzburg. v. 1420. ib. T. V. p. 187., Cöln. Stat. v. 1536. c. 44. ib. T. VI. p. 289., Augsb. v. 1548. ib. p. 374. u. a., Meier p. 30 sq., Schulte S. 40.

12.) Vergl. z. B. den Brief Alex. III. an den Erzbischof von Upsala bei Mansi T. XXII. c. 937., wo es als ein scelus bezeichnet wird: „fideles laicos absque sacerdotali benedictione et missa matrimonium contrahere."

13.) Die Ausdrücke, welche in diesen Synodalschlüssen gebraucht werden, conjungere, copulare, deuten ohne allen Zweifel auf eine Thätigkeit des Geistlichen, durch welche der Bund zu Stande kommt. Dieselbe Richtung hat die Bestimmung der Concilien, welche den Laien das Copuliren untersagen, „quum (wie es in einem Magdeburger Synodalschlusse aus der 2. Hälfte des 14. Jahrh. heisst) laicis sacramentorum administratio sit penitus interdicta." Daneben aber wird ebenso oft nur die Abschliessung „coram presbytero et pluribus aliis adstantibus" gefordert, also der Abschluss in eine Thätigkeit der Brautleute verlegt. Meier p. 31. In Wahrheit ist also ein Schwanken nicht zu verkennen. Durch diese Bemerkung wird wohl die Ansicht Schulte's, ich sei darauf ausge-

gangen, unbemerkt in die Disciplin der Kirche einen inneren Widerspruch hineinzubringen, sich ermässigen. Vergl. auch oben §. 262.

14.) Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1.

§. 277.

2.) Geltendes Recht.

a.) Der katholischen Kirche.

I. Durch Gewohnheit oder Diöcesanverordnungen ist in deutschen Diöcesen ein sg. Brautexamen eingeführt, in welchem der Pfarrer sich von den Religionskenntnissen der Verlobten und den etwa vorhandenen Ehehindernissen unterrichten, und den Verlobten die nöthige Belehrung über den von ihnen beabsichtigten Schritt ertheilen soll. Diese Einrichtung haben zuweilen auch die weltlichen Gesetze bestätigt[1]). Ihre ordnungsmässige Stelle hat sie vor dem Aufgebote; doch ist hier die Praxis sehr verschieden. II. Das Aufgebot soll nach den Bestimmungen des neueren Rechts von dem *parochus proprius* der Contrahenten an drei aufeinander folgenden Festtagen, unter denen hier auch die Sonntage begriffen sind, während des Gottesdienstes geschehen[2]). Der *parochus proprius* ist der Pfarrer des Domicils, weshalb, wenn die Verlobten verschiedenen Parochieen angehören, das Aufgebot in beiden geschehen muss. Haben die Verlobten ihren Wohnsitz erst vor Kurzem gewechselt, so verlangen deutsche Diöcesanstatuten oft, dass die Proclamation auch von dem Pfarrer des früheren Domicils geschehen solle[3]), und dieses ist regelmässig auch durch die weltlichen Gesetze verordnet[4]). Die Unterlassung des Aufgebotes macht jedoch an sich die Ehe nicht nichtig[5]), sondern es tritt nur die Bestrafung des Geistlichen und der Contrahenten ein. Der Ordinarius hat jedoch das Recht vom Aufgebote zu dispensiren[6]), (in welchem Falle die Contrahenten ihre Ledigkeit vor der Copulation durch das sg. *jusjurandum de statu libero* versichern müssen), und in höchst dringenden Fällen, wenn z. B. es darauf ankommt, durch die Copulation eines Todtkranken die Legitimation der Kinder zu bewirken, kann diese Nachsicht umgangen werden, wenn die sonstigen Bedingungen nicht fehlen[7]). Wird dem Pfarrer in Folge des Aufgebotes ein Ehehinderniss mit Gewissheit kund, so hat er das weitere Verfahren zu sistiren, bis entweder das Hinderniss durch richterlichen Spruch gehoben ist, oder der

Kirchenobere die Dispensation ertheilt hat, welche der Pfarrer auf Ansuchen der Verlobten vermittelt. Aber auch wo nur dringende Indicien auf ein bestehendes öffentliches Impediment hindeuten, darf die Copulation nicht geschehen, sondern es muss an den Kirchenoberen berichtet werden, der bis zur Ermittelung ein provisorisches Verbot der Eheschliessung erlässt, das selbst wiederum zu den aufschiebenden Impedimenten gehört[7a]). Treten aber solche Anstände nicht ein[8]), so erfolgt III. die Eheschliessung überall da, wo das betreffende Decret des Conciliums von Trient vorschriftsmässig publicirt ist[8a]), in der durch dieses festgesetzten Form mittelst der Erklärung des Consenses vor dem Pfarrer, beziehentlich einem von ihm delegirten Priester, und zwei oder drei Zeugen[9]). Auch hier bestimmt sich die Competenz nach dem Domicil (§. 142.). Sind aber die Verlobten in verschiedenen Parochieen wohnhaft, so sind an sich beide Pfarrer gleich berechtigt, und es ist dann nur erforderlich, dass der Pfarrer, welcher die Trauung vollzieht, sich durch den von dem anderen Pfarrer ausgestellten Ledigkeitsschein des geschehenen Aufgebots und des Abhandenseins von Ehehindernissen versichere[10]). Hat dagegen, wie gemeinhin geschehen, die Observanz oder Gesetzgebung für die Berechtigung des Pfarrers des Bräutigams oder der Braut entschieden, und die Eheschliessung soll vor dem nichtberechtigten Pfarrer erfolgen, so bedarf es entweder der Ausstellung eines Entlassscheines[11]) durch den ersteren, oder der Genehmigung des Ordinarius, von denen die eine oder andre stets nöthig ist, wenn die Verlobten vor einem nicht competenten Geistlichen sich zu verbinden wünschen[12]). Dass der Pfarrer Priester sei, ist nicht erforderlich[13]), und selbst wenn er suspendirt oder mit dem kleineren Banne belegt ist, vernimmt er den Consens gültig[14]). Auch dass er zur Anhörung der Consenserklärung gezwungen worden ist, thut der Gültigkeit des Actes keinen Eintrag, vielmehr genügt es, dass er die Contrahenten sieht und ihre Erklärung vernimmt. Hat er sich selbst in die Lage versetzt, jenes und dieses nicht zu können, so wird dadurch der Rechtsbestand der Handlung nicht aufgehoben. Eben so wenig ist es erforderlich, dass er zur Vernehmung des Consenses besonders eingeladen worden sei[15]). In Beziehung auf die Zeugen gilt ebenfalls, dass sie nicht besonders

rogirt zu werden brauchen, und weiter, dass es zu ihrer Qualification hinreicht, wenn sie nur überhaupt das zu Verhandelnde verstehen. Die Unterlassung der *declaratio consensus coram parocho et testibus* macht, abgesehen von den Orten, wo das Tridentinum nicht publicirt ist[16]), die formlos eingegangene Verbindung zu einem nichtigen *matrimonium clandestinum*[17]). IV. An die Consenserklärung schliesst sich die Einsegnung der Ehe, deren Formen die Diöcesanrituale verschieden bestimmen. Diese ist aber nur eine zwar schickliche, aber nicht nothwendige Solennität[18]), und bei Schliessung gemischter Ehen pflegt sie ganz unterlassen zu werden. Auch der zweiten Ehe wird die Benediction bald unbedingt, bald wenigstens, wenn eine Wittwe wieder heirathet, versagt[19]). Die Trauung geschieht regelmässig in der Kirche, und nur mit Erlaubniss des Bischofs oder Generalvicars in Privathäusern. Demnächst hat sich von den Bestimmungen der älteren Concilien[20]), welche die Schliessung der Ehe in gewissen heiligen Zeiten verboten, noch soviel erhalten, dass in der Adventszeit und der Quadragesima (dem sg. *tempus clausum*) keine solennen Hochzeiten stattfinden sollen[21]). Doch beziehen noch jetzt Praxis und Diöcesanstatuten dieses Verbot auf die Eheschliessung überhaupt, weshalb sie zu dieser innerhalb der geschlossenen Zeit Dispensation fordern[22]), die dann zur Feier stiller Hochzeit ermächtigt[23]). Das canonische Recht[24]) gestattet die Eingehung der Ehe durch einen Specialmandatar; doch wird die nachträgliche persönliche Erklärung des Consenses durch die Ehegatten von den Canonisten empfohlen[25]).

1.) Ritual. Rom. tit. de sacr. matr. — Vergl. z. B. Erml. Stat. v. 1726. bei Hartzheim, T. X. p. 412., Maynz. Verordn. v. 1670. bei Schumann, Samml. S. 199., Diöcesanstat. v. 1837. §. 71.

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1. — Der Bischof kann jedoch die Proclamation ausnahmsweise an solchen Tagen gestatten, an denen das praeceptum audiendi missam durch eine Verfügung des Papstes aufgehoben ist, jedoch die Messe selbst noch celebrirt wird. Decl. der Congr. Conc. v. J. 1780. und 1823. in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. zu Sess. XXIV. de ref. matr. Nr. 29 f. Auch während der Vesper an Feiertagen kann die Proclamation nach bischöfl. Ermessen erfolgen, das. Nr. 31. — v. Moy, Von dem kirchl. Aufgebot der Ehe, in seinem Archiv S. 129 ff.

3.) Die Anw. für die Oesterreich. geistl. Gerichte §. 62. lässt das Aufgebot auch in der verlassenen Parochie geschehen, wenn die Gatten an der neugewählten noch nicht sechs Wochen gewohnt haben. Die Bestim-

mungen in den einzelnen Diöcesen sind hier sehr verschieden. Vergl. auch die Resol. der Congr. Conc. Nr. 28. a. a. O.

4.) Oesterr. A. B. G. §. 72., Dolliner, Eherecht Bd. I. S. 310 ff., Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 138 ff.

5.) C. 3. X. de clandest. desp. IV. 3.

6.) Conc. Trid. l. c. Bened. XIV. Encycl. Satis vobis v. J. 1741. im Anh. zu der angef. Ausg. des Conc. Trid. p. 550. — In Württemberg dispensiren die Oberämter, woneben aber noch die kirchliche Dispensation gesucht werden kann, Kirchenr.-Erl. vom 15. Sept. 1818. bei Lang, Sammlung S. 626.

7.) Stapf a. a. O. S. 70., Schulte S. 52.

7a.) Tit. X. de matr. contr. contra interdictum ecclesiae IV. 16. Ein Verbot unter Androhung der Nichtigkeit kann aber der Bischof nicht erlassen, vergl. die Ausführung in der Nr. 113. a. a. O.

8.) Dritte Personen, welche ihr Recht ungeachtet der Proclamation nicht geltend machen, gehen desselben verlustig, c. 6. X. qui matr. accus. IV. 18. — Wird die Ehe nicht bald nach dem Aufgebote geschlossen, so folgt aus dem Begriff, dass das Letztere seine Wirkung verliert, also wiederholt werden muss. Die Zeit bestimmt das richterliche Ermessen; das Rituale Rom. hat zwei, die Anw. für die geistlichen Gerichte in Oesterreich §. 64. hat sechs Monate, was aus dem A. B. G. B. entlehnt ist. Dieselbe Frist gilt in Württemberg, Lang, Kath. Kirchengesetze S. 803.

8a.) D. h. in den einzelnen Parochieen, c. 1. Sess. XXIV. de ref. matr.

9.) Ueber die Gegenwart des Pfarrers bei Abschliessung einer Ehe, in Weiss, Archiv Bd. II. S. 74 ff. Die Declarationen der Congr. Conc. a. a. O. Nr. 33 ff. enthalten zahlreiche, hierher gehörende Bestimmungen.

10.) Schulte S. 59. bemerkt, dass im Falle einer Delegation „beide gültig delegiren können", und fügt in einer Note hinzu, ich hätte „anscheinend" eine andere irrige Ansicht. Hier hätte mir billiger Weise die Regel: „quilibet praesumitur" zu Gute kommen sollen.

11.) Decret des Würzb. Generalvic. vom 29. Aug. 1807. bei Lang, Sammlung S. 184., Weimar. Ed. von 1823. §. 46.

12.) Ueber die Ehen der Vagabunden, welche nach conc. Trid. l. c. c. 7. vor dem Pfarrer des jeweiligen Aufenthaltsortes nach geschehener Untersuchung mit bischöflicher Erlaubniss eingegangen werden können, s. Weiss, Archiv a. a. O. S. 91. Die Bestimmung des Trid. wird auch dann für anwendbar erklärt, wenn auch nur ein Theil vagirt, vergl. die Decl. der Congr. Conc. p. 232. a. a. O.

13.) So hat die Congr. Conc. im Jahr 1593 ausdrücklich entschieden, vergl. die Decl. bei Zamboni, Coll. Decl. T. IV. p. 243.

14.) Weiss, Archiv a. a. O. S. 95.

15.) Ueber diese Frage s. Benedict. XIV. De syn. dioec. L. XIII. c. 23. Dieser referirt eine Meinung, nach welcher zwar die Erklärung des Consenses vor dem unter dem Vorwande eines anderen Zweckes herbeigerufenen Pfarrer gültig, jedoch immer es nothwendig sein soll, den Letzteren von der wahren Absicht zu unterrichten. Zum Beleg wird eine Decl. der Congr. Conc. angeführt, welche auch in der Ausg. des Trid. von Galle-

mart p. 353. Ed. Col. 1712. und zwar vollständiger abgedruckt ist. Diese enthält nichts von der gedachten Nothwendigkeit. Eine andre Declaration, welche Benedict. XIV. l. c. gleichfalls mittheilt, spricht dagegen ganz allgemein die Geltung der Ehen aus, auch wenn der Pfarrer casu zugegen gewesen ist. Dieselbe Meinung hat die Rota, wie die Entscheidung bei Weiss a. a. O. S. 94. zeigt. Hiernach habe ich den Text gegen Schultes Erinnerung (S. 66.) unverändert lassen können.

16.) Hier müssen allerdings auch die formlosen Ehen als gültig betrachtet werden. Wenn aber Verlobte aus einem Orte, wo das Decret des Conciliums publicirt ist, sich an einen anderen begeben, in welchem die Bekanntmachung nicht erfolgte, nicht um dort ein Domicil zu begründen, sondern lediglich um in fraudem legis sich zu verheirathen, so ist ihre Ehe ungültig, Declar. der Congr. Conc. bei Benedict. XIV. l. c. L. XIII. c. 4., u. in der angef. Ausg. des Trid. Nr. 35 sq. — Ein Beispiel der Publication des Trienter Beschlusses über die Form der Eheschliessung s. in Urk. v. 1580. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. T. II. p. 1234. Eine Nachweisung über die Landestheile in Bayern, in denen das Tridentinum nicht publicirt ist, giebt Fuchs, Der Ehescheidungs-Process, Eichst. 1838., S. 63 f.

17.) Uihlein, Ueber den Begriff einer geheimen Ehe, in Weiss, Archiv Bd. V. Nr. 13. Wenn die Ehe wegen Nichtbeobachtung der Trienter Form nichtig ist, so gilt die getroffene Vereinbarung auch nicht als ein Verlöbniss. Dies hat die Congr. Conc. ausdrücklich entschieden, vergl. die Decl. Nr. 8. 9. zu Sess. XXIV. de ref. in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853.

18.) Conc. Trid. l. c. Die hier zugleich gegebene Verfügung, dass die Ehegatten nach der Consenserklärung und vor der Benediction nicht zusammen wohnen sollen, ist auch in deutschen Diöcesanstatuten häufig wiederholt. Vergl. auch die Decl. der Congr. Conc. Nr. 15. 16. a. a. O.

19.) Ueber die gemischten Ehen s. u. am Ende des Eherechts. Ueber die Benediction der zweiten Ehe vergl. das Rit. Rom. tit. de sacr. matr., Benedict. XIV. l. c. L. VIII. c. 13., Kutschker Bd. IV. S. 605., Probst, Kirchl. Benedictionen, Tübing. 1857., S. 165. — Schulte S. 73. bemerkt, die Benediction sei doppelter Art, eine feierliche in der Missa pro sponsis, welche bei der zweiten Ehe verboten sei, und die andere, die unmittelbar bei der Consenserklärung ertheilt werde; dies scheine ich übersehen zu haben. In einer Decl. der Congr. cit., die ich öfter angeführt finde (Aquen. 3 Mart. 1761.) heisst es aber: „Si mulier est vidua, non solum debet omitti benedictio nuptialis, sed etiam missa propria pro sponso et sponsa". (Probst S. 165., Eberle, Manuale p. 113.).

20.) C. 8. (conc. Laodic. 437.—81.), c. 9. (Cap. Mart. Brac.), c. 11. (Nicol. I. 866.), c. 10. (conc. Salegunst. 1022.) C. XXXIII. qu. 4., c. 4. X. de fer. II. 9.

21.) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. de sacr. matr., c. 10. de ref. matr., vergl. mit der Decl. der Congr. Conc. Nr. 114. a. a. O.

22.) Angef. Maynz. Stat. S. 73. u. a. In Württemberg sind nach Gener.-Vic.-Erl. vom 31. Oct. 1825. auch an Sonn- und Festtagen feierliche Copulationen verboten. — Dass die letzteren nicht an dem Tage Statt finden dürfen, an welchem die letzte Proclamation geschehen ist, liegt im

Begriffe der Proclamation, und ist oft durch Diöcesanstatuten verordnet, Cöln. Stat. bei Hartzheim, T. IX. p. 772.

23.) Ueber die Tageszeit entscheiden die besonderen Statuten, z. B. Maynzer Stat. S. 73.

24.) C. ult. de proc. in VIto I. 19., Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Matrimonium, Art. 1. n. 3., Carrière l. c. T. I. p. 102 sqq. Bei fürstlichen Personen ist diese allgemeiner üblich.

25.) Ferraris l. c. n. 36., Benedict. XIV., De synodo dioec. L. XIII. c. 23. §. 9.

§. 278.

b.) Der evangelischen Kirche.*)

I. Die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Nothwendigkeit und die Wirkungen des Aufgebotes sind auch in der evangelischen Kirche praktisch[1]). Die Regel ist auch hier, dass das letztere nach erfolgter Voruntersuchung über die persönlichen Verhältnisse der Verlobten und die etwaigen Ehehindernisse[2]) in der Pfarrei oder den Pfarreien geschieht, in denen die Verlobten wohnen. Ausserdem haben die Particularrechte[3]) noch manche specielle Bestimmungen für die Fälle, wo die letzteren ihren Wohnort erst vor Kurzem gewechselt, oder an verschiedenen Orten nach einander sich aufgehalten haben, ohne an einem derselben ein Domicilium zu begründen. Die Unterlassung des Aufgebotes hat auch nach evangelischem Kirchenrechte an sich nicht die Nichtigkeit der Ehe, sondern nur die angemessene Bestrafung des Geistlichen und der Verlobten zur Folge. Um so mehr ist die Dispensation zulässig, welche rücksichtlich aller Aufgebote zuweilen dem Regenten vorbehalten ist. Erforderlich ist auch hier das *juramentum integritatis* oder nach Landesgesetzen die entsprechende Versicherung an Eides Statt, und zwar gilt dieses auch dann, wenn die Observanz dem Adel eine Befreiung von dem Aufgebote gegeben hat[4]). II. Die Bekenntnisse haben sich über die Form der Eheschliessung nicht ausgesprochen[5]). Um so öfter kommen auf diesen Punct die Kirchenordnungen zurück, indem sie fordern, dass die Brautleute vor der Kirche zusammengegeben, die Ehen vor der Gemeinde bestätiget würden[6]). Diese Bestimmungen liessen aber den überlieferten Rechtsstand unberührt; der Schwerpunct lag also wie nach dem canonischen Recht in der Consenserklärung, der Verlobung, der die Ehebestätigung (der Kirchgang und die

Einsegnung), nachfolgte [7]). Dieser kirchliche Act gehörte nach der allgemeinen Rechtsansicht des sechszehnten Jahrhunderts nicht zur Wesenheit der Ehe [8]). Schon im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts aber traten in der Uebung die Consenserklärung und die Bestätigung und Einsegnung zu Einem Acte, zur Trauung, zusammen, zu welchem sie dann auch durch die Gesetzgebung und die allgemeine Rechtsansicht verbunden worden sind. Damit ist der geltende allgemeine Grundsatz bezeichnet. Zugleich aber ist auch zweierlei schon angedeutet, zuerst, dass es eben ungenau und missverständlich ist zu sagen, in der evangelischen Kirche mache die Benediction die Ehe, während diese in der katholischen Kirche durch Consenserklärung zu Stande komme; und zweitens, dass das jetzt in Betreff der priesterlichen Trauung geltende Recht nur als eine löbliche menschliche Ordnung anzusehen ist [9]). Aus diesem Grunde wird denn auch eine Ehe, welche in einer anderen, von dem Staate vorgeschriebenen Form eingegangen ist, von der Kirche als gültig angesehen werden müssen [9a]). Hiernach ist auch die Streitfrage, ob der Regent von der Trauung zu dispensiren Macht habe, an sich bejahend zu entscheiden [10]). Aber ein Anderes ist es, inwiefern eine solche Durchbrechung einer tief im Bewusstsein des Volkes wurzelnden Uebung als angemessen zu betrachten sei. Dieses ist ohne Zweifel zu verneinen; denn da es das Wesen der Dispensation ist, dass sie das Recht aus Rücksichten auf das Heil des Individuums für einen einzelnen Fall ausser Wirksamkeit setzt, so wird eine Dispensation, welche die Ermächtigung giebt, den Segen und die Fürbitte der Kirche nicht zu suchen, gewiss keine Rechtfertigung haben [11]). III. Die Competenz zur Trauung wird durch das Domicil der Verlobten bestimmt. Wohnen dieselben in verschiedenen Parochieen, so sind an sich die Geistlichen beider gleich berechtigt, und die Verlobten haben die Wahl [12]); doch entscheiden die Particularrechte gewöhnlich für den Pfarrer der Braut [13]), oder des Ortes, wo die Hochzeit Statt finden soll [14]), wobei sie indessen überall nachlassen, dass auch ein anderer Pfarrer gültig die Trauung verrichte, sobald er durch die Dimissorialien des an sich Berechtigten dazu ermächtigt worden ist. Dennoch betrachtet das evangelische Kirchenrecht die von einem incompetenten Geistlichen vollzogene Trauung nicht

als ungültig, sondern es lässt nur angemessene Bestrafung eintreten[15]). Anders wieder verhält es sich, wenn ein nicht im Amte stehender Geistlicher getraut hat, in welchem Falle schlechthin schon wegen der Bedeutung der Trauung die Ungültigkeit angenommen werden muss[16]). Der Ort der Trauung ist nach einer allgemeinen Regel die Kirche, und zur Haustrauung bedarf es einer Dispensation, wo nicht entweder ein Nothfall, z. B. plötzliche Krankheit, vorliegt, oder bevorrechteten Classen der Bevölkerung in dieser Beziehung ein Privilegium zugestanden ist[17]). Endlich hat die evangelische Kirche aus dem canonischen Rechte auch die Bestimmungen über das *tempus clausum* beibehalten. Wie viel jedoch dasselbe von der Advents- und Fastenzeit begreife, und ob überhaupt die Eheschliessung, oder nur die feierliche Hochzeit untersagt sein solle, hängt von der besonderen Gesetzgebung ab[18]). IV. Dass die Eingehung der Ehe durch einen Bevollmächtigten geschehen könne, ist an sich zu verneinen. Doch hat eine stehende Observanz rücksichtlich der Ehen fürstlicher Personen eine Ausnahme begründet[19]).

*) Kliefoth, Liturgische Abhandlungen Bd. I., Schwerin 1854.

1.) Vergl. die Nachweisungen in meiner Sammlung der ev. K.-O. Bd. II. S. 517. Das dreimalige Aufgebot ist auch hier die Regel. Zweimaliges Aufgebot ist in Oldenburg, Lübeck und einigen Gegenden von Hannover, einmaliges im Gebiete der Lauenburgischen (Niedersächs.) K.-O. v. 1585. erforderlich.

2.) Zuweilen ist auch wie in der kath. Kirche ein eigenes examen neogamorum üblich, Württemb. Cons.-Erlass v. 3. Juni 1828., Eisenlohrs Samml. Bd. II. S. 768., womit ältere Kirchenordnungen übereinstimmen.

3.) In Preussen (Baevenroth, Ueber Aufgebot und Trauung, 3. Ausg. 1851.) geschieht das Aufgebot in der oder den Parochieen, wo die Verlobten wohnen. Haben sie sich hier noch nicht ein Jahr lang aufgehalten, so muss die Proclamation auch am vorigen Wohnorte erfolgen. Wer sich an mehren Orten nach einander aufgehalten hat, ohne an einem derselben das Domicil zu begründen, muss nicht blos da aufgeboten werden, wo er sich seit Kurzem aufhält und seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, sondern auch in der Parochie, zu der die Aeltern gehören, oder der verstorbene Vater zuletzt gehört hat, vergl. A. L.-R. II. I. §. 139 ff., 11. §. 262. Für Sachsen s. Hering, Die im K.-R. Sachsen gültigen Bestimmungen über Aufgebot und Trauung, Zittau 1854., für Kurhessen: Ledderhose, K.-R. S. 171. Rücksichtlich des Gesindes weichen die Particularrechte von einander ab; das Sächs. verordnet das Aufgebot im Domicil der Aeltern (v. Weber, S. 188.); nach dem neueren Preussischen (Kab.-O. vom 16. März 1816. vergl. mit A. L.-R. II. 1. §. 142.) dagegen geschieht es am Orte, wo sich das Gesinde im Dienste der Herr-

schaft aufhält, und, wenn es sich hier noch nicht ein Jahr lang befunden hat, auch an den Orten, wo es sich im letzten Jahre aufhielt. — Dass das Aufgebot seine Kraft verliere, wenn nicht die Ehe bald geschlossen wird, ist allgemeiner Grundsatz; aber die Fristen sind sehr verschieden bestimmt; z. B. in Preussen 6 Wochen, in Sachsen ein Jahr, A. K.-Bl. Bd. VI. S. 321.

4.) Wie in beiden Hessen, wo das Aufgebot wegfällt, wenn auch nur ein Theil von Adel ist, und in Sachsen, wo der alte inländische landtagsfähige Adel befreit, A. K.-Bl. Bd. VI. S. 321.

5.) Vergl. aber Conf. Helvet. I. c. 29., Helv. II. c. 37.

6.) Vergl. die Zusammenstellung im 2. Bde meiner Samml. der ev. K.-O. S. 516. Göschen, Doctr. de matrimonio p. 51 sqq. Die Ansichten Luthers sind u. a. in der Vorrede zu dem Traubüchlein ausgesprochen, das in die meisten norddeutschen K.-O. übergegangen ist.

7.) So z. B. K.-O. des Herzogs Heinrich von Sachsen (1539.) in d. angef. Samml. d. K.-O. Bd. I. S. 313.: „Wenn die, so zur Ehe greiffen wollen, drey Sontag fur der Gemein offentlich verkündiget vnd auffgeboten sein, vnd nach eines jeden orts gewohnheit zusamen gegeben, jren offentlichen Kirchgang halten wollen, mag man in der Kirchen nachbeschriebene Ceremonien halten." — Vergl. überhaupt Kliefoth a. a. O., Meier l. c.

8.) Württemb. K.-O. v. 1553. a. a. O. Bd. II. S. 139.: „Es ist wol vnd Christlich bedacht, das die neüwen Eeleüt, in der kirchen vor der gemein verkündiget vnd eingesegnet werden, dann wiewol der Eelich contract, gleich wie sonst andere weltliche contract, möcht auch wol auff den Ratsheüsern oder andern gemeinen offenlichen, ehrlichen vnnd burgerlichen orten verrichtet werden. Jedoch dweil in der ersten aussbreittung des heil. Euangelions Christi, nach der Apostel zeit, sich vil funden haben, so den Eelichen stand für ein vnheiligen stand, mit dem die kirch Christi nicht zuthun haben solt, gehalten, auch sich durch anrichtung des Satans den Eeleüten in jrem stand allerlei vnrichtigkeit begegnet, darinn die vergwissung jrer Göttlichen zusamen fügung jnen in jrem gwissen nöttig: So ist es zur besserung der kirchen fast nutzlich, das die neüwen Eeleüt in offentlicher versamlung der kirchen eingesegnet werden." Das ist auch die Ansicht Luthers a. a. O. Dieselbe Auffassung bei Sarcerius, Vom heil. Ehestande (1556.) Bl. 108.

9.) S. bes. das Gutachten von Twesten in meiner und Jacobsons Zeitschrift Bd. I. H. 2.

9a.) Dies gilt in Preussen insbesondre für die Ehen, welche die aus der Kirche ausgeschiedenen Personen in Gemässheit der Verordn. v. 31. März 1847. vor dem bürgerlichen Richter geschlossen haben.

10.) Twesten a. a. O., und Gutachten von Puchta, in dem ersten H. der angef. Zeitschrift. In den beiden ersten Ausg. dieses Buches ist diese Frage verneint worden. Hierbei war der Standpunct des formellen Rechtes mit jenem der Angemessenheit verwechselt.

11.) Hierher einschlagende Untersuchungen enthalten die zahlreichen Schriften, welche der Bentinck'sche Fall hervorgerufen hat. Vergl. u. a. Dieck, Die Gewissensehe, Halle 1838., Dess. u. Eckenberg's Duplikschrift für den Herrn Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck, Leipz.

1839., Michaelis, Votum über den Reichsgräfl. Bentinckschen Erbfolgerechtstreit, Tüb. 1841. (vergl. meine und Schneiders Krit. Jahrb. 1840. S. 579 ff., 1057 ff.), Bretschneider, theol. Votum u. s. w., Leipz. 1844. — Heffter, Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen etc., Berlin 1836., Wilda, der Bentinck'sche Erbfolgestreit, Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. III. S. 198 ff.

12.) So z. B. in Württemberg, wo jedoch die Trauung auch am Niederlassungsorte geschehen kann, Hauber, Recht und Brauch Bd. II. S. 110.

13.) Nach dem Sprichworte: „ubi sponsa ibi copula;" so in Sachsen und Preussen, A. L.-R. II. 11. §. 435.

14.) So z. B. in Kurhessen. — Es versteht sich, dass der berechtigte Geistliche dann erst zur Trauung schreiten darf, wenn von dem anderen ihm das testimonium integritatis behändigt worden ist. Ueblich ist, dass dem letzteren die Verlobten durch den ersteren zum Aufgebote präsentirt werden. — Wegen der über die Trauung von Ausländern bestehenden Bestimmungen ist hier auf die Particularrechte zu verweisen.

15.) S. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 168 ff. — Delbrück, De matrimonio ad benedictionem sacerdotis incompetentis contracto, Hal. 1759.

16.) G. L. Böhmer, De copulae sacerdotalis a deposito clerico furtim impetratae injusto favore, Gott. 1745.

17.) Wie in Sachsen, Hannover, dem Grossherz. Hessen.

18.) Eine Uebersicht über die in den einzelnen Landeskirchen bestehenden Uebungen, welche ausserordentlich verschieden sind, s. im A. K.-Bl. Bd. VI. S. 325 ff.

19.) Vergl. Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 167.

§. 279.

IV.) Wirkungen der Ehe.

I. Die nach den Gesetzen der Kirche eingegangene Ehe ist nach katholischem Dogma ein mit besondrer Gnade ausgestattetes Sacrament. Dieses kann ausserhalb der Kirche, unter Ketzern, nicht zu seinem vollen Begriffe kommen, insofern hier die Gnade nicht wirksam werden kann; doch betrachtet die katholische Kirche auch die Ehen z. B. der Evangelischen wenigstens insoweit als gültig und christlich[1]), als sie ihnen die Unauflöslichkeit beilegt (§. 281.), und als sie von convertirenden evangelischen Ehegatten nicht eine erneute Consenserklärung fordert. Die von Ungläubigen eingegangene Ehe hat begreiflich an der Gnade noch viel weniger Antheil[2]). Die Kirche stellt sie aber doch unter den Gesichtspunct eines in der sittlichen Weltordnung begründeten Contracts, dessen Unauflöslichkeit sie ebenfalls behauptet[3]). Sobald jedoch ungläubige Ehegatten sich der

Kirche zuwenden, muss nach der Meinung vieler Canonisten die Ehe, um als Sacrament zu gelten, in der kirchlichen Form erneuert werden[4]). II. Die Ehe ist eine Verbindung zum Ein- und Gemeinleben bis zum Tode. Hieraus ergiebt sich die Verpflichtung der Ehegatten zur Bewahrung unverbrüchlicher Treue und die Unmöglichkeit erlaubter Dahingabe der Geschlechtseigenschaften an dritte Personen[5]). Diese wird vielmehr von der Kirche als Ehebruch im eigentlichsten Sinne[6]) und als Sünde schwerster Art betrachtet. Auf der anderen Seite ist aber auch dieses eine Verletzung der ehelichen Treue, wenn ein Ehegatte dem anderen die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert[7]), ohne durch Rücksichten auf die Gesundheit oder sittliche Gründe entschuldigt zu sein[8]). Aus diesem Grunde ist auch das von dem einen Ehegatten einseitig geleistete Keuschheitsgelübde ungültig[9]), und selbst die von dem anderen ertheilte Zustimmung soll immer widerrufen werden können[10]). Nur fällt dieses Recht hinweg, wenn der andere Ehegatte einen Ehebruch begangen hat, weil dieser die Berechtigung, die Leistung der ehelichen Pflicht zu fordern, aufhebt[11]). In Beziehung auf die übrigen Verhältnisse der Ehegatten ist durch die Schrift und die Kirche die in der Natur begründete überwiegende Stellung des Mannes ausdrücklich anerkannt[12]). Insbesondere äussert diese darin ihre Wirkung, dass der Mann das Domicil bestimmt, und dass die Frau ihm zu folgen verpflichtet ist, sobald er nicht durch eine *turpis causa* zur Aenderung seines Wohnsitzes bewogen wird[13]). III. Rücksichtlich der aus der Ehe hervorgehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse entscheiden die bürgerlichen Gesetze. Die Morganatsehe, welche die Frau vom Range und Stande des Mannes ausschliesst, und die regelmässige Succession rücksichtlich ihrer und der Kinder aufhebt, ist von dem Standpuncte der Kirche eine vollständige Ehe. IV. Die Voraussetzungen, unter denen nach bürgerlichem Rechte die eheliche Geburt eines Kindes angenommen werden muss, sind auch im Rechte der Kirche entscheidend[14]). Abweichende Bestimmungen aber hat das letztere rücksichtlich der Wirkungen der Ehe auf die früher erzeugten Kinder. Während nämlich nach dem römischen Rechte nur für die im Concubinate erzeugten Kinder die Legitimation durch die nachfolgende Ehe gewonnen wird[15]), hat das Kirchenrecht

dieses auf die Kinder aus unehelichem Beischlafe überhaupt, nur mit Ausnahme der *incestuosi* und *adulterini*, (der *spurii* im Sinn des canonischen Rechts,) erweitert[16]). Später ist jedoch die Legitimation durch Doctrin und Praxis auch auf die *incestuosi* erstreckt worden, sobald zwischen den Erzeugern die Ehe zur Zeit der Conception durch päpstliche Dispensation hätte möglich werden können, während für die *adulterini* die Ausschliessung geblieben ist, da deren Aeltern zur Zeit der Conception wegen des bestehenden *impedimentum ligaminis* nicht hätten zur Ehe gelangen können[17]). Indessen hat die neuere protestantische Doctrin[18]) und zuweilen auch die Gesetzgebung[19]) sich dahin entschieden, dass die Legitimation der *adulterini* da eintrete, wo der Ehebruch nicht mehr unter die Kategorie des Ehehindernisses fällt, und dass überhaupt in allen Fällen, wo durch Dispensation ein der Eheschliessung entgegenstehendes Hinderniss hinweggeräumt wird, auch den früher erzeugten Kindern die Wohlthat der Legitimation zu Theil werde.

1.) Benedicti XIV. Declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos v. J. 1741. (vergl. u. §. 285.): „quod attinet ad matrimonia ab haereticis inter se celebrata, non servata forma per Tridentinum praescripta, licet Sanctitas Sua non ignoret, aliis in casibus quibusdam particularibus et attentis tunc expositis circumstantiis S. Congregationem concilii pro eorum invaliditate respondisse; aeque tamen compertum habens, nihil adhuc generatim et universe super ejusmodi matrimoniis fuisse ab apostolica sede definitum, declaravit statuitque, matrimonia in dictis foederatis Belgii provinciis inter haereticos usque modo contracta, quae in posterum contrahentur, etiamsi forma a Tridentino praescripta non fuerit in iis celebrandis servata, dummodo aliud non obstiterit canonicum impedimentum, pro validis habenda esse, adeoque si contingat utrumque conjugem ad ecclesiae catholicae sinum se recipere, eodem quo antea conjugali vinculo ipsos omnino teneri, etiamsi mutuus consensus coram parocho catholico ab eis non renovetur, sin autem unus tantum ex conjugibus ... convertatur, neutrum posse, quamdiu alter superstes erit, ad alias nuptias transire."

2.) Nur im uneigentlichen Verstande heisst es in c. 8. X. de divort. IV. 19. „quum sacramentum conjugii apud fideles et infideles exsistat."

3.) Dieses ist z. B. ausdrücklich in einem Breve Pius VI. an den Bischof von Agram (1789.) ausgesprochen, Allocutiones, homiliae etc. Pii VI. ed. Brancadorus, Amstel. 1792. T. I. p. 253. — c. 3. §. 1. Dist. XXVI. c. 13. Dist. XXXV., c. 2. C. XXVIII. qu. 3. — S. aber: c. 2. C. XXVIII. qu. 1.

4.) Berardus, Comment. T. III. p. 22., vergl. mit Sanchez, De matr. sacr. L. II. disp. 9. — Vergl. auch Bened. XIV., De syn. dioec. L. VIII. c. 13., Carrière l. c. T. I. p. 110 sqq.

5.) C. 18. C. XXXII. qu. 5. (Augustin.).

6.) C. 4. C. XXXII. qu. 4. (Ambros.).

7.) 1 Cor. VII. 4. 5., c. 3. C. XXXII. qu. 2., c. 5. C. XXXIII. qu. 5. (Augustin.) vergl. mit c. 12. 14. C. XXXII. qu. 4. (Hieron.) u. a. Sanchez, die Moraltheologen und die Verfasser der casus conscientiae haben diesen Gegenstand bis in das kleinste Detail behandelt.

8.) Schon das mosaische Recht gebietet zu gewissen Zeiten Enthaltsamkeit, 3. Mos. XV. 18., XX, 18. (vergl. oben §. 116.). Aehnlich die Kirche z. B. c. ult. Dist. XXXII. (Stat. eccl. ant.), c. 1 sqq. C. XXXIII. qu. 4. und in allen älteren Beichtbüchern.

9.) Vergl. C. XXXIII. qu. 5., c. 2. 12. X. de convers. conjug. III. 32.

10.) C. 6. 11. C. cit. (Augustin.), c. 1. 9. 11. X. h. t.

11.) C. 15. 16. 19. X. h. t.

12.) C. 12 sqq. C. XXXIII. qu. 5.

13.) Arg. c. 4. C. XXXIV. qu. 1. et 2. (Cap. Vermer. 742.).

14.) Der Beweis der Ehe wird direct durch die Kirchenbücher (s. u. am Ende des folg. Cap.), oder durch Zeugen geführt (c. 12. X. qui filii IV. 17.); indirect nach dem Tode der Aeltern aber schon dadurch, dass die letzteren als Eheleute gelebt haben und dafür gehalten worden sind, arg. c. 11. X. h. t. Der Beweis der rechtzeitigen Geburt wird durch die gewöhnlichen Mittel hergestellt. Die Anerkennung der Aeltern wirkt gegen diese selbst unbedingt, c. 10. X. de prob. II. 19., gegen dritte soweit, dass diese den Beweis führen müssen, arg. c. 3. X. h. t. Ueber die Präsumtion „Pater est etc.“ sind die Lehrbücher über das Civilrecht zu vergleichen.

15.) C. 5. 6. 7. 11. C. de natur. lib. V. 27., Nov. XII. c. 4., XVIII. c. 11. u. a.

16.) C. 6. X. h. t. (: „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius, et ab hereditate repellendus, praesertim si in mortem prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus.“ Diese Stelle schliesst, wie das Summarium richtig ausdrückt, und auch Tancred, De matrim. p. 105. ed. Wunderlich zeigt, die adulterini und incestuosi aus.

17.) Benedicts XIV. Const. Redditae nobis v. J. 1745., in dessen Bullar. T. II., Schulte S. 401 ff., Kutschker Bd. V. S. 412 ff.

18.) Schweikart, De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente, Regiom. 1823., Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Halle 1832., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 451. — Schulte S. 403. bemerkt gegen mich: dass „schwerlich durch die Meinung einiger (protestantischen) Kanonisten ein Satz des klaren katholischen Kirchenrechts umgestossen werden könne.“ Darauf ist zu entgegnen, dass über die vorliegende Frage sich auch in dem Kreise der katholischen Doctrin eine Verschiedenheit der Ansichten findet, welche eben Benedict XIV. zu einer einlässlichen Erörterung Anlass gegeben hat. Daneben aber zeigt der Augenschein, dass ich nicht die Praxis der katholischen Kirche, sondern die Uebung im bürgerlichen Forum vor

Augen gehabt habe, die auch in Oesterreich nicht den angezognen Satz des katholischen Kirchenrechts befolgte. Kutschker Bd. V. S. 420.

19.) S. rücksichtlich des Ehebruches Preuss. Rescr. vom 28. Febr. 1818. (Jacobson in Weiske's Rechtslexikon Bd. III. S. 570.), Württemb. Justizminist.-Erlass vom 19. März 1827. bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. IV. S. 1754.

§. 280.

V.) Die Nichtigkeitserklärung.

Wenn Personen, denen ein trennendes Ehehinderniss entgegenstand, ohne Dispensation verbunden worden sind, so ist eben keine Ehe vorhanden. Dies auszusprechen ist die Sache der Kirche[1]), welche dazu bei Privathindernissen durch den Antrag der betheiligten Ehegatten selbst aufgerufen wird[2]). Bei öffentlichen Hindernissen erfolgt die Nichtigkeitserklärung entweder auf den Antrag der Ehegatten, oder auch von Amts wegen, sobald eine glaubhafte Denunciation[3]) oder ein dringendes Gerücht zum Einschreiten auffordert. In beiden Fällen hat der Richter die Pflicht, selbständig die Wahrheit zu erforschen[4]), weshalb das Geständniss hier nicht, wie im Civilprocess, als entscheidendes Beweismittel gilt[5]), und bei der Klage auf Annullation wegen eines Privathindernisses der Eidesantrag nicht zulässig ist[6]). Daneben werden zum Beweise der Verwandtschaft auch die Blutsfreunde zugelassen, sobald sie nur nicht aus besonderen Gründen als unglaubwürdig erscheinen[7]). Speciellere Regeln für das Verfahren der katholischen Gerichte giebt eine Constitution Benedicts XIV.[8]), nach der unter Anderem ein eigener *defensor matrimonii* im öffentlichen Interesse an der Verhandlung über die Annullation Antheil nehmen, und gegen das Erkenntniss, wenn es auf Nichtigkeit der Ehe lautet, von Amtswegen appelliren soll, worauf dann in der zweiten Instanz und zwar wieder unter Mitwirkung eines Ehevertheidigers weiter verhandelt wird[9]). Wird auch in dieser auf Annullation erkannt, so kann, wenn von keiner Seite ein weiteres Rechtsmittel eingelegt ist, jeder Theil zu einer anderen Ehe schreiten. Allein eine Rechtskraft erlangt das Erkenntniss nicht, und wenn sich ergiebt, dass dasselbe auf einem factischen Irrthum beruht habe, soll die Ehe wieder hergestellt werden[10]). Die Wirkung der Nichtigkeitserklärung ist die Zurückführung der Verhältnisse der Be-

theiligten auf den Zustand vor Schliessung der Ehe. Eine Modification dieser Regel tritt jedoch dann ein, wenn die Gatten sich bei der Abschliessung in gutem Glauben befanden, was gesetzlich dann vermuthet wird, wenn sie die Ehe öffentlich in kirchlicher Form abschlossen. In diesem Falle äussert nämlich die Ehe (sg. *matrimonium putativum*) [11]) bis zu dem Nichtigkeitserkenntnisse die Wirkungen einer wirklichen Ehe sowohl für beide Theile, beziehentlich für denjenigen, der sich allein in gutem Glauben befand, als für die Kinder, welche immer als eheliche gelten, sobald die Ehe förmlich geschlossen worden war[12]). Diese Wirkungen müssen insbesondere auch dann eintreten, wenn die Betheiligten nach erfolgter Annullation sich weiter verheirathet haben, und diese zweite Ehe wieder aufgelöst werden muss, weil die erste irrthümlich für nichtig erklärt worden war.

1.) C. 3. X. de divort. IV. 19.

2.) C. 4. X. qui matr. accus. IV. 18. — Uihlein im Archiv für civ. Praxis Bd. XIV. S. 38 ff.

3.) Die Lehre von dem Verfahren ist hier nicht zu erörtern, weshalb auf die Darstellung bei Schulte und Kutschker, die Anw. für die österreich. geistlichen Gerichte, und die mannichfachen anderen Schriften verwiesen werden muss, welche durch die Aenderung des Rechtsstandes in Oesterreich veranlasst worden sind, insbes. auf Schulte, Darstellung des Prozesses vor den kath.-geistl. Ehegerichten Oesterreichs, Giessen 1858.

4.) C. 5. X. de eo qui cogn. IV. 13.

5.) Dieser Satz beruht nicht auf ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung; er hat jedoch seine volle Rechtfertigung schon in der Erwägung, dass der Eidesantrag als Vergleichsantrag gilt, der gegen die Ehe unstatthaft ist, c. 11. X. de transact. I. 36. Ausserdem würde die Zulassung der Eidesdelation mit dem Grundsatze, welcher das Geständniss allein nicht als beweiskräftig ansieht, in einen unauflöslichen Conflict treten. — Ueber den Gebrauch des Ergänzungseides: s. Lippert, Annalen Bd. II. S. 97 ff.

6.) C. 2. 6. X. qui matr. accus. IV. 18., c. 7. X. de cogn. spir. IV. 11.

7.) C. 2. C. XXXV. qu. 6., c. 3. X. qui matr. accus. IV. 18., c. 22. X. de test. II. 20.

8.) Vom 3. Nov. 1741., Bullar. Bened. T. I. und im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. S. 565.

9.) Eine ähnliche Einrichtung, welche vor dem Concordat in Oesterreich bei der Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe vor den Landrechten stattfand (Barth-Barthenheim, das Ganze der Oesterreich. Administr. Bd. II. S. 615 f.), hat das Vorbild für das Institut der Staatsanwaltschaft im Preuss. Eheprocesse nach der Verordn. vom 28. Juni 1844. gegeben. — Ueber die Verhältnisse in Bayern s. Fuchs, der Ehescheidungs-Process, Eichst. 1838., S. 61 ff.

10.) C. 7. 11. X. de sent. et re jud. II. 27., c. 5. 6. X. de frig. et malefic. IV. 15. Dieser durch die Praxis der geistl. Gerichte festgestellte (von Uihlein im Archiv für civ. Praxis Bd. XII. S. 33 ff. bestrittene) Grundsatz ist aber zuweilen durch die bürgerliche Gesetzgebung nicht anerkannt, so in Preussen, Rescr. vom 10. Oct. 1816. in v. Kamptz Jahrb. Bd. VIII. S. 229. Bei den evang. Ehegerichten wird er nicht beobachtet, und zuweilen ist er auch durch die Gesetzgebung ausgeschlossen, angef. Altenb. Eheordn. §. 267.

11.) Schulte S. 397.

12.) C. 8. 10. 14. X. qui fil. IV. 17.

§. 281.

VI.) Die Ehescheidung.

a.) Nach dem Rechte der katholischen Kirche. *)

Das Concilium von Trient hat diejenigen mit dem Anathem bedroht, welche behaupten würden, die Kirche irre, indem sie nach den Aussprüchen des Herrn und der Apostel gelehrt habe und lehre, dass um des von dem Einen Gatten begangenen Ehebruchs willen das Eheband nicht gelöst werden und keiner von beiden Theilen, auch nicht der unschuldige, während des Lebens des anderen zu einer weiteren Ehe schreiten dürfe, und dass sowohl derjenige die Ehe breche, welcher die Abgeschiedene freie, als diejenige, welche sich mit dem geschiedenen Ehebrecher verheirathe[1]). Diese Sätze, in denen sich das Bewusstsein der Kirche von dem Sinn der Aussprüche des Herrn und der Apostel über die Ehescheidung darstellt, haben aber in der Kirche nur allmälig die Herrschaft in der Lehre und Uebung gewonnen[2]), denn den Stellen der Väter, in denen sie anerkannt sind[3]), und die Scheidung nur als Aufhebung des Zusammenlebens, nicht als Lösung des Ehebandes gefasst ist, stellen sich doch auch wieder manche zweifelnde Aeusserungen[4]) und die unverkennbare Einwirkung des römischen Rechts[5]) entgegen, und im Frankenreiche[6]) wie in England[7]) war die Ehescheidung von der Kraft, das Band gänzlich zu lösen, noch im achten Jahrhundert nicht entkleidet. Aber bald überwand die strengere Ansicht, welche die Päpste immer vertreten hatten[8]), das nationale Recht[9]), und im Decret Gratians erscheint der Satz, dass das gültig geknüpfte Eheband nur durch den Tod aufgelöst werden könne, schon als völlig entschieden. Gegenüber dem protestantischen Zweifel wieder-

holte ihn das Concilium von Trient in vorsichtiger Fassung[10]), die einerseits den Protestanten nichts nachgeben, und andererseits die unirten Griechen schonen sollte, die eine beschränkte Lösung des Bandes gestatten. Gerade in dieser letzteren Rücksicht hat die Meinung einen Anhalt gefunden, welche das Verbot der Lösung des Bandes nur in das disciplinaire, nicht das dogmatische Gebiet stellt[11]). Es bestehen jedoch einige hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebene Ausnahmen. Wenn nämlich von zwei ungläubigen Ehegatten der eine sich dem Christenthume zuwendet, der andere aber nicht zu bewegen ist, ihm friedlich beizuwohnen und ihn in seinem Glauben unangetastet zu lassen[12]), so kann der erstere sich nach einer fruchtlos erfolgten förmlichen Interpellation weiter verheirathen[13]). Eine zweite Ausnahme besteht darin, dass die nicht consummirte Ehe durch das Ordensgelübde gelöst wird, welches der eine Theil auch ohne Willen des andern ablegt[14]). Endlich kann das *matrimonium non consummatum* auch durch eine päpstliche Dispensation gelöst werden, welche namentlich dann ertheilt wird, wenn auf Annullation wegen Zwanges, Betrugs, Irrthums oder Impotenz geklagt, und zwar nicht voller Beweis, wohl aber eine grosse Wahrscheinlichkeit erbracht worden ist[15]). II. Wenn nun die katholische Kirche ausserhalb dieser Fälle die Lösung des Bandes nicht gestattet, so lässt sie eben so entschieden die Aufhebung des Zusammenlebens (*separatio*) der Ehegatten bald auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, bald bis zum Tode nach[16]). Die immerwährende Separation wird nur[17]) wegen direct oder indirect[18]) bewiesenen Ehebruchs ausgesprochen, wenn der Kläger nicht selbst sich eines Ehebruchs schuldig gemacht[19]), oder ausdrücklich[20]) oder durch die That, nämlich durch Leistung der ehelichen Pflicht, verziehen hat[21]). In die Kategorie des Ehebruchs fallen auch die Sodomie und andere unnatürliche Sünden[22]). Aber mit Unrecht werden von dem Standpuncte des canonischen Rechts aus auch die Desertion, der Abfall vom Glauben und die Verweigerung der ehelichen Pflicht hierher gerechnet[23]). Die Frage, ob Nachstellungen nach dem Leben und lebensgefährliche Drohungen als Grund immerwährender Separation zu betrachten seien, ist gesetzlich nicht entschieden, muss aber eben so verneint werden, als die andere, ob entehrende Strafe oder

Krankheit zum Antrage auf solche Separation berechtige[24]). In allen diesen Fällen, so wie in anderen, wie namentlich bei der Verleitung zu unmoralischen Handlungen und Verbrechen[25]), findet vielmehr nur temporäre Separation, deren Dauer durch das richterliche Ermessen bestimmt wird, oder eine Trennung auf unbestimmte Zeit Statt. Diese äussert auf die gegenseitigen Vermögensrechte der Ehegatten keinen Einfluss; doch hat der geistliche Richter über die der Frau zukommenden Alimente und die sonstige interimistische Gestaltung der dem Manne zustehenden Rechte zugleich zu entscheiden, eben so, wie er bei immerwährender Separation zugleich auf der Grundlage der hier in Anwendung kommenden[26]) Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Folgen des Divortium die Vermögensverhältnisse ordnet[27]), sobald nicht hier die Staatsgesetzgebung, wie in Deutschland in der Regel, seiner Thätigkeit eine Schranke gezogen hat. Die Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu fordern, ist der unschuldige Theil immer berechtigt, und zwar bedarf es hierzu der Dazwischenkunft des Richters nicht. Hat er aber selbst einen Ehebruch begangen, so soll er sogar dazu angehalten werden[28]).

*) Eberl, Ehescheidung und Ehescheidungsprozess, Freising 1854.

1.) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7. de sacr. matr. vergl. mit Matth. V. 31 f., XIX. 3 ff., Marc. II. 2 ff., Luc. XII. 18., 1 Cor. VII. 10 f.

2.) Vergl. v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 10 ff. 134 ff. 273 ff.

3.) Ueber die hierher gehörenden Stellen (bes. Hermas Past. mand. IV., Tertull. de monogam. c. 9., adv. Marcion. IV. 34., Cypr. Testim. III. 90., Hieron. Comm. in Matth. XIX. 9. und ad Amand. in c. 7. C. XXXII. qu. 7., conc. Elib. (c. 325.) c. 8. 9. in c. 8. C. cit., conc. Carth. (407.) c. 17. in c. 5. C. cit. u. a.): Zenger, Neuer Versuch einer genauen und ausführlichen Erklärung der Stellen, welche von der Ehescheidung handeln, Straubing 1819., v. Moy a. a. O. S. 11 ff., Klee, die Ehe S. 30 ff.

4.) De fide et operibus IV. 19. (: „Quisquis etiam uxorem in adulterio deprehensam dimiserit et aliam duxerit, non videtur aequandus eis, qui excepta causa adulterii dimittunt et ducunt. Et in ipsis divinis sententiis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si alteram duxerit, ut, quantum existimo, venialiter ibi quisque fallatur"). Dagegen erklärt er sich in vielen anderen Stellen für die Unauflöslichkeit des Bandes, s. v. Moy a. a. O. S. 244 ff. — Vergl. auch Epiphan. adv. haeres. LIX. 4., Hilar. ad 1 Cor. VII. 15. in c. 17. C. XXXII. qu. 7., const. Apost. VI. 15.

5.) Ueber das römische Scheiderecht s. v. Wächter, Ueber Ehescheidungen bei den Römern, Stuttg. 1822., Berner, De divortiis apud Roma-

nos, Berol. 1842. — Der Canon, welcher die Reaction der Kirche beginnt, ist der c. 10. Conc. Arelat. I. (314.). — München, Ueber das erste Concilium von Arles, in der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie, H. 27. (Kobl. 1838.) S. 57 ff.

6.) Cap. Verm. (752.), c. 5. 9. 10. 11., Comp. (757.) c. 6. 8. 13. 16., Cap. Reg. Fr. V. 21. Binterim hat sich (in der Anm. 11. angef. Schrift über Ehe und Ehescheidung S. 195 ff. und in der Abh. De capitulis Theodori Cant. et canonibus synod. Vermeriensis et Compendiensis haud genuinis) sowohl über diese Stellen als über die aus Theodor von Canterbury in der folg. Anm. angeführten dadurch hinweggeholfen, dass er in unwissenschaftlicher Weise ihre Aechtheit geläugnet hat.

7.) Die altbritischen Bussordnungen, welche in Wasserschlebens verdienstlichem Werke (§. 40.) gesammelt sind, gestatten die Lösung des Bandes nicht. Dagegen die angelsächsische Kirche liess dieselbe zu wegen Ehebruchs, cap. D'Acher. c. 163., canones Greg. c. 66. 82., Poenit. Theodori II. 12. §. 5. 6., Conf. Pseudo-Egberti c. 19., jedoch die Wiederverheirathung nur dann, wenn die geschiedene Ehe die erste Ehe war; ferner wegen Desertion der Frau, cap. D'Acher. c. 159., can. Greg. c. 70., Poenit. Theod. II. 12. §. 19., Conf. Pseudo-Egberti c. 26.; wegen entehrender Handlungen des Mannes, wodurch derselbe wegen Unvermögens zur Leistung der Busse in den Zustand der Knechtschaft geräth, cap. D'Acher. c. 105., und unter der oben angegebenen Bedingung und nach Verlauf eines Jahres, Poen. Theod. II. 12. §. 8.; wegen Entführung, Poen. Theod. II. 12. §. 13. 24. wieder unter derselben Bedingung ohne Abwartung einer Frist, cap. D'Acher. c. 36., can. Gregor. c. 72. Die fränkischen Bussordnungen haben dieselben Standpuncte. — Vergl. auch v. Moy a. a. O. S. 300 ff.

8.) Innoc. I. ad Exsuper. (405.) bei Schönemann, Epp. RR. PP. p. 540. — Vergl. v. Moy a. a. O. S. 289.

9.) Daher finden sich die strengeren Bestimmungen seit dem neunten Jahrhundert in den Rechtssammlungen bei Hrabanus, Regino u. a.

10.) Sess. XXIV. can. 7. de sacr. matr. (: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere, moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit, anathema sit"). Diesen Canon nicht schärfer zu fassen, wurde das Concilium durch die Rücksicht auf die Griechen veranlasst, die wegen Ehebruchs die Lösung des Bandes gestatten. Pallavicin. Istoria del Concilio di Trento, L. XXII. c. 4. nr. 27 sq.

11.) Die Literatur in diesem Stücke ist sehr reichhaltig. Die Auflösbarkeit des Bandes behaupten z. B.: v. Werkmeister, Beweis, dass die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind, u. s. w.. Karlsr. 1804., Dess. Neue Untersuchungen über die Ehescheidung vom Bande nach katholischen Grundsätzen, Bamb. 1806., Socher, Ueber die Ehescheidung in katholischen Staaten, Landsh. 1810., Dereser, Num dogma catholicum sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse,

Vratisl. 1818. — Dagegen: Jäger, Untersuchung der Frage, ob die Ehescheidung u. s. w. erlaubt sei, Rudolst. 1804., Dess. Unzertrennlichkeit des ehelichen Bundes, das. 1805., Binterim, Collectio dissert. eleg. de matrimonii vinculo in casu adulterii etc., Düsseld. 1807., Dess. Ueber Ehe und Ehescheidung, das. 1819., Brunnquell, Beweise für die Unauflöslichkeit des Ehebandes, Augsb. 1810., Zenger, Neuer Versuch u. s. w. (s. Anm. 3.), Werner in Seitz, Zeitschr. für K.-R. Bd. II. S. 49 ff., Schleyer, Ueber die neutestam. Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe, Freib. 1845., Riegler, Unauflöslichkeit des Ehebandes, Bamb. 1845., Carrière l. c. T. I. p. 153 sqq. u. A.

12.) Nach 1 Cor. VII. 12 ff. — c. 4. 7. C. XXVIII. qu. 1. (Augustin.), c. 3. ib. (Theod. Cant.), c. 2. C. XXVIII. qu. 2. (Hilar.), c. 7. 8. X. de divort. IV. 19., Bened. XIV. Const. In suprema v. J. 1746., Apostolici muneris v. J. 1747. in dessen Bullar. T. II. — Benedict. XIV., De synod. dioeces. L. VI. c. 4., L. XIII. c. 21., Berg, Ueber das Eheband, Münster 1829., Binterim, De libertate conjugis infidelis factae fidelis, si infidelis alter recuset cohabitare pacifice nec sine contumelia creatoris, Confluent. 1834., Carrière l. c. p. 183 sqq., Werner in Seitz, Zeitschrift für K.-R. Bd. II. S. 3 ff. Zur praktischen Anschauung dienen die Rechtsfälle Nr. 151 ff. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. zu Sess. XXIV. de ref. matr.

13.) Dieses gilt aber nicht von christlichen Ehegatten, deren einer in Ketzerei verfällt, c. 7. X. de divort. IV. 19.

14.) Das römische Recht gestattet die Auflösung der Ehe durch die Professleistung in c. 56. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. 117. c. 12. unbedingt. Dagegen wird dieselbe in den Quellen des abendländischen Kirchenrechts dann nicht zugelassen, wenn zwischen den Ehegatten durch den Beischlaf die Einheit des Fleisches begründet worden ist, c. 19. 21. 25., (Gregor I.) C. XXVII. qu. 2., c. 1. 4. 13. X. de conv. conj. III. 32., während die einseitige Auflösung der Sponsalien de futuro (c. 27. 28. C. cit.) stets, und die der spons. de praesenti, also der nicht consummirten Ehe (c. 7. X. h. t.) durch den Eintritt in einen geistlichen Orden wenigstens nach dem Recht des Mittelalters geschehen kann. Die Beichtbücher bei Wasserschleben unterscheiden nicht zwischen matr. ratum und consummatum, und machen die Ablegung des Gelübdes von beiderseitiger Einwilligung abhängig, ohne der Wiederverheirathung des nicht gelobenden Theils zu gedenken. Die praktische Anwendung der ganzen Bestimmung zeigen die Rechtsfälle in Nr. 145 ff. zu Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

15.) Ueber diese Dispensationen (deren erstes Beispiel auf Martin V. im 15. Jahrhundert zurückgeführt wird), s. Carrière l. c. T. I. p. 236 sqq. Die Juristen des Mittelalters entschieden die streitige Frage schon bejahend, wie Durantis, Spec. L. I. P. 1. de disp. mit den Additionen des Joannes Andreä u. A. zeigt. Beispiele geben die Nr. 139 ff. zu Sess. XXIV. de ref. matr. a. a. O.

16.) v. Weber, Ueber beständige Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett nach canonischem Rechte, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Bd. II. (Leipz. 1838.) S. 6 ff., Vermehren,

Ueber zeitige Sonderung von Tisch und Bett, in Weiss, Archiv. Bd. V. S. 125 ff.

17.) C. 2. C. XXXII. qu. 1., c. 22. C. XXXII. qu. 5., c. 4. 5. X. de divort. IV. 19. u. a.

18.) C. 2. cit., c. 27. X. de test. II. 20., c. 12. X. de praesumt. II. 23. Dagegen ist der attentirte Ehebruch dem vollzogenen nach canonischem Rechte an sich nicht gleichzustellen. — Ob der Beweis des Grundes der Separation durch blosses Geständniss, oder durch Eidesantrag geführt werden könne, ist bestritten (Uihlein in der Zeitschrift für Civilr. und Proc. Bd. IX. S. 28 ff.). Indessen scheint das, was für die Nichtigkeitserklärung gilt, nicht auf die Separation bezogen werden zu dürfen, wie aus c. 5. X. de divort. IV. 19., c. 6. X. de adult. V. 16. hervorgeht. Deshalb ist es richtig, wenn das Oesterr. Recht bei der ersteren das Geständniss und den Eid als Beweismittel ausschloss, bei dieser dagegen zuliess, A. B. G.-B. §. 99. Schon Tancred. de matr. ed. Wunderlich p. 80. spricht von der Separation auf erfolgtes Geständniss.

19.) C. 1. C. XXXII. qu. 6. (Augustin.), c. 4. X. de divort. IV. 19., c. 6. 7. X. de adult. V. 16.

20.) C. 25. X. de jurej. II. 24.

21.) Kutschker Bd. V. S. 669. und die dort Angeff. Dies ist die communis opinio, gegen welche der Widerspruch von Gesterding (Ausbeute von Rechtsnachforsch. Bd. I. S. 374.) und Uihlein (Weiss, Archiv Bd. IV. S. 50.) nicht in das Gewicht fällt.

22.) Nach c. 11. C. XXXII. qu. 4., c. 7. 11. 13. C. XXXII. qu. 7.

23.) Vergl. die gründlichen Ausführungen von v. Weber a. a. O. S. 16 ff.

24.) v. Weber a. a. O. S. 24 ff.

25.) C. 4. 5. 6. C. XXVIII. qu. 1., c. 2. X. de divort. IV. 19.

26.) C. 2 sqq. X. de don. inter vir. et ux. IV. 20., c. 10. X. de consuet. I. 4.

27.) C. 3. X. de don. inter vir. et ux. IV. 20.

28.) C. 5. X. de divort. IV. 19. — In Beziehung auf die beständige Separation kann aber eine Modification der canonischen Grundsätze dadurch entstehen, dass die weltliche Gesetzgebung dieser die Wirkungen der völligen Scheidung beilegt, und es dem Gewissen der Separirten überlässt, ob sie sich weiter verheirathen wollen, wie z. B. das Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 734., Weimar. Edict. vom 7. Oct. 1823. In diesem Falle bedarf es einer förmlichen Wiedervereinigung, und zwar auch dann, wenn der geistliche Richter über die Separation, der weltliche über die Vermögensverhältnisse erkannt hat, Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 474.

§. 282.

b.) Nach dem Rechte der evangelischen Kirche.*)

I. In den Gebieten der Reformation stellte sich zeitig die auch in die Bekenntnisse[1]) übergegangene Ansicht fest, dass in gewissen Fällen nicht blos das Divortium des canonischen Rechts, sondern eine gänzliche Lösung des Bandes zulässig

sei. Nach einigem Schwanken wurde es ferner allgemeiner Rechtssatz, dass nur der Richter diese Lösung ausspreche, und schliesslich bestand auch darüber kein Zweifel, dass dem schuldigen Theile kein Recht auf die Wiederverheirathung zustehe, dass es vielmehr dazu einer Dispensation bedürfe, welche an bald strengere, bald mildere Bedingungen gebunden wurde. Endlich war es allgemeines Bewusstsein, dass die Entscheidung der Frage, aus welchen Gründen die Scheidung zulässig sei, aus Gottes Wort geschöpft werden müsse. In Betreff dieser Gründe selbst aber war im sechszehnten Jahrhundert[2]) eine allgemeine Rechtsansicht nur von der negativen Seite vorhanden, insofern die Scheidung aus Willkür oder wegen eines dem einen Theil widerfahrenen Unglückes als schlechterdings unzulässig angesehen wurde. Dagegen nach der positiven Seite hin bestand immer eine zwiefache Richtung in der Lehre, von denen die eine[3]) die Scheidegründe auf den Ehebruch und die bösliche Verlassung, d. i. auf die eigenmächtige Zerreissung der Lebensgemeinschaft und die hartnäckige Verweigerung der Versöhnung bez. der Erfüllung der ehelichen Pflicht beschränkte[4]), die andre auch wegen unerträglicher Sävitien und Insidien die Scheidung mit dem römischen Rechte zuliess[5]). Die Kirchenordnungen stellen, seit sie überhaupt bestimmte Scheidegründe bezeichnen, denselben Gegensatz dar[6]). In der Mehrzahl folgen sie jedoch der strengeren Meinung, indem sie zugleich die Desertion auf den Fall einer Entweichung an einen unbekannten oder dem richterlichen Arme nicht erreichbaren Ort beschränken, gegen jede andere Eigenmacht aber polizeilichen Zwang anordnen[7]). In allen anderen Fällen gestatten sie nur das Divortium des canonischen Rechts und zwar auch auf unbestimmte Dauer. Daneben schied indessen viele Ehen wegen Verbrechen das Schwerdt des Richters[8]). Dieser Standpunct war am Ende des sechszehnten Jahrhunderts nicht aus der eignen Kraft der Kirche, sondern durch das Strafrecht und die Polizei erreicht; er milderte sich mithin, sobald diese Hülfen nicht mehr in gleicher Stärke einwirkten. So traten, als die Todesstrafe in vielen Fällen durch die lebenslängliche Relegation und dann durch die langwierigen Zuchthausstrafen ersetzt wurde, allmälig die beiden letzteren in den Kreis der Scheidegründe ein, und als es als für unfruchtbar erkannt

worden war, einen widerstrebenden Ehegatten durch die polizeiliche Detention zur Cohabitation zu zwingen, und daher die Scheidung von Tisch und Bette als Versöhnungsmittel häufiger angewendet wurde, stellten sich, wo das Letztere nicht fruchtete, die Scheidungen wegen sog. Quasidesertion von selbst ein. Die Doctrin ihrerseits verharrte zum Theil auf dem strengen Standpuncte[9]), nur dass sie auch Sodomie und andere unnatürliche Fleischessünden unter dem Ehebruch begriff. Aber selbst auf dieser Seite wurde doch zuweilen der Begriff der Desertion auch auf die Insidien und Sävitien erstreckt[9a]), und es trat mithin eine Berührung mit der milderen Richtung ein, die in der Theologie[10]) und im Recht[11]) ihre Vertreter hatte. Die eine Seite der lutherischen Orthodoxie des siebzehnten Jahrhunderts hat den Grundsatz, dass jedes Verschulden scheidet, das wie Ehebruch und Desertion der Ehe zuwider ist[12]), und hat dadurch sichtbar auch die Gesetzgebung bestimmt, welche zuerst mit der alten Regel bricht[13]). Anderwärts blieb der Buchstabe des Gesetzes unverändert; aber es bildete sich für die Fälle, in denen die Consistorien nicht scheiden konnten, weil sie über das Gesetz hinausgingen, im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts eine Ausgleichung in dem landesherrlichen Scheiderechte[14]). Zu derselben Zeit bereitete sich jedoch eine weitere folgenreiche Wendung dadurch vor, dass die Lehrer des Naturrechts an die Stelle der Verschuldung, als des Motivs der Scheidung, den Contractsbruch setzten[15]). Diese Richtung gewann bald Verbreitung und Einfluss und ging zuletzt in die preussische Gesetzgebung über, in welcher die Auffassung der Ehe als Vertrag eine Reihe bis dahin nicht erhörter Scheidegründe einschliesslich der Auflösbarkeit wegen Krankheit, Wahnsinns und durch gegenseitiges Einverständniss schuf, und die Anwendung des gemeinen Civilprocesses und seiner Bestimmungen über den Beweis durch Geständniss, Eidesdelation und fingirtes Geständniss auch in den Scheidungssachen bedingte[16]). Das Beispiel, welches hiermit gegeben war, ist auf die Praxis und die Gesetzgebungen nicht ohne Einfluss geblieben. Aber im Allgemeinen ergiebt sich, dass, wenn die Praxis einerseits nirgends mehr nur Ehebruch und Desertion als Scheidegründe anerkennt, andrerseits die Scheidung wegen Unglücks (Krankheit, Wahnsinn) und aus Willkür (auf Grund gegenseiti-

ger Einwilligung) doch nur in wenigen evangelischen Ländern vorkommt. Dagegen gelten Verurtheilung zu schmählicher Freiheitsstrafe (mit verschieden bestimmter Dauer), sg. Quasidesertion, Saevitien, Insidien, nahezu allgemein als Scheidegründe[17]), und daneben besteht in nicht ganz geringer Ausdehnung das Institut der Scheidung durch landesherrliches Rescript[18]). Somit ist das Recht sehr verschieden entwickelt, zuweilen bis zu einem Ziel, das alle christliche Gewissen verderblich finden. Wie weit aber die Zurückführung stattfinden soll, darüber ist eine gleiche Uebereinstimmung nicht vorhanden[19]), sondern in dieser Beziehung besteht eine grosse Verschiedenheit geschichtlicher, exegetischer, dogmatischer, politischer Meinungen. Die unbefangene Betrachtung theils des geschichtlichen Entwicklungsganges, theils des grossen Dissenses der Theologie über den Sinn der von der Scheidung handelnden Schriftstellen, theils der Lage der Lebensverhältnisse lässt die Ansicht als gerechtfertigt erscheinen, dass das nächste Ziel die Zurückführung der Scheidegründe auf das Princip der Verschuldung, durch welche ein Ehegatte die Ehe factisch auflöst und zerstört, und damit auf einen Standpunct sein sollte, den einst auch Theologen einer strenggläubigen Richtung als nicht mit Gottes Wort in Widerspruch stehend bekannt haben. II. In Beziehung auf die Behandlung der einzelnen Scheidegründe sind durch Gesetzgebung und Praxis folgende Grundsätze entwickelt worden: 1.) Der Ehebruch ist Grund der Scheidung, sobald er nicht ausdrücklich oder stillschweigend verziehen ist, beziehentlich nicht die gleiche Versündigung von beiden Seiten (sg. Compensation des Ehebruchs) oder eine Verkuppelung des einen Gatten durch den anderen stattgefunden hat. Nicht blos der direct bewiesene Ehebruch, sondern auch ein Verhalten, welches auf den Ehebruch schliessen lässt, ist Grund der Scheidung, nicht aber die erlittene Nothzucht. Unnatürliche Sünden, Sodomie etc., werden dem Ehebruch gleichgestellt[20]). In Beziehung auf den Beweis gilt die Regel, dass das Geständniss[21]) allein nicht, wie sonst im Civilprocesse, die richterliche Ueberzeugung bestimmt, und dass der Eidesantrag gegen die Ehe nicht der Willkür der Parteien überlassen ist. Die ältere Rechtsansicht schliesst denselben aus[22]), und eine neuere Richtung macht seine Zulassung vom richterlichen Ermessen

abhängig[23]). Dieselben Grundsätze kommen in den Fällen zur Anwendung, wo die Scheidung z. B. wegen Saevitien oder Insidien gesucht wird. 2.) Die Scheidung wegen Desertion[24]) erfolgt da, wo der Aufenthaltsort des Entwichenen nicht bekannt oder unerreichbar ist, nach wiederholten öffentlichen Ladungen durch ein Contumacialurtheil. Eine Bedingung der Zulässigkeit der Klage ist aber, dass die Abwesenheit schon eine Zeit gedauert[25]) und der Verlassene sich selbst nach dem Aufenthalt des Entwichenen umgethan habe, was bald durch obrigkeitliche Zeugnisse über die erfolgte Nachforschung (*testimonia percontationis*), bald durch einen sog. Diligenzeid zu erweisen ist. Ist der Aufenthalt des Entwichenen bekannt[26]), so werden gegen denselben auf die Imploration des anderen Theils Zwangsmaassregeln angedroht und ausgeführt, und wenn dies erfolglos bleibt, wird die Scheidung ausgesprochen. Endlich in derselben Weise wird in den seltenen Fällen verfahren, wo ohne Entfernung eine Verweigerung der ehelichen Pflicht stattfindet[27]). 3.) Die Separation oder Scheidung von Tisch und Bette[28]) wird jetzt in verschiedener Weise und zwar zunächst in den Fällen angewendet[29]), wo zwar kein ausreichender Grund zur Scheidung vorliegt, wohl aber Ursachen vorhanden sind, welche das Zusammenleben des Einen mit dem Andern zur unerträglichen Last machen. Zuweilen bestimmen die Gesetze eine Dauer der Separationszeit und lassen dann nach dem Ablaufe eine Verlängerung zu; während anderwärts die Trennung auch auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird. In dem Falle, wo die Separation nicht den Erfolg der Versöhnung gehabt hat, lässt eine schon im siebzehnten Jahrhundert erkennbare Praxis die völlige Scheidung eintreten, früher wegen Desertion, später wegen gänzlicher Abneigung oder wegen Unmöglichkeit, den Zweck der Ehe zu erreichen[30]). In einer anderen Anwendung erscheint die Separation nur als Sicherungsmittel während der Dauer eines auf völlige Scheidung gerichteten Processes. 4.) Dass die alte Consistorialgerichtsbarkeit in Ehesachen nur noch in ganz geringem Umfange bestehe, ist §. 210. bereits bemerkt worden. Geistliche Sühneversuche sind aber bald als Bedingung für die Anstellung der Klage angeordnet, bald werden sie durch die Gerichte veranstaltet[31]).

*) Strippelmann, Ehescheidungsrecht, Cassel 1854.

1.) Art. Schmalc. de pot. ep.: „Injusta etiam traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium.“

2.) Ueber die Geschichte der Scheidegründe s. d. Ausführung von Laspeyres in einer Rec. einer Anzahl von Schriften über die Reform des Preuss. Eherechts in der Hall. Lit.-Zeit. 1843. Nr. 129 ff., 172 ff., Hauber, Die Grundsätze der ev. Kirche über Ehescheidung im 1. Jahrh. nach der Reformation, in den Jahrb. für deutsche Theol. Bd. II. (1857.) S. 209 ff., meine Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts in der evang. Kirche, Berl. 1858.

3.) Diese Richtung ist bei Luther, Brenz (Wie yn Ehesachen ... zu handlen, 1530.), Bugenhagen (Von Ehebruch und Weglaufen, 1539.), Calvin, Beza (De repudiis et divortiis, Noviom. Bat. 1566. u. ö.), Chemnitz (Examen conc. Trid.), Hunnius (Comment. in Matth., Francof. 1595.) und den Juristen Kling (Tract. matrimonialium causarum z. B. bei Henning Grosse, de jure connub. Lips. 1597.), Schneidewin (Comm. in Institut.), Mauser (Tr. de nuptiis, Lips. 1569.), de Beust (Tr. de jure connub., Lips. 1592. Ed. III.), im 16. Jahrh. nachzuweisen.

4.) Dies ist der Begriff der Desertion, wie er z. B. bei Luther und Bugenhagen erscheint, meine Beiträge S. 18. 24.

5.) Diese Richtung führt auf Melanchthon zurück (Lib. de conjugio 1551.), und findet sich dann auch bei Brenz (Comm. in Ev. Matth.), bei Sarcerius (Vom h. Ehestande, 1553.), bei Chytraeus (Comm. in Ev. Matth. Viteb. 1566.), Wigand (De conjugio), Hemming (De conjugio, 1572), Luc. Osiander (Comm. in Matth.) und bei dem Juristen Bas. Monner wieder, angef. Beitr. S. 31 ff. — Ueber Zwinglis Ansichten (Comm. in Matth.), welche auf Erasmus zurückleiten (Comm. in 1. Cor.) und über Butzer (De regno Christi), s. das. S. 6 ff., 34 ff. Die beiden letzteren greifen nicht in die deutsche Rechtsentwicklung ein.

6.) Die Gegensätze sind einerseits in dem Pfälzischen Bedenken von Ehesachen (1554.), der Preuss. Cons.-O. v. 1584., der Lauenburg. K.-O. v. 1585. und andrerseits in der Brandenb. Cons.-O. v. 1573., der Sächs. K.-O. v. 1580. bezeichnet. Die letzteren haben viele Nachfolgerinnen, wie aus der auf meine Sammlung gegründeten Zusammenstellung bei Göschen, Doctrina de matr. ersehen werden kann.

7.) Darüber s. meine Beiträge S. 54 f.

8.) Dies ist ein bisher gewöhnlich übersehenes Moment in der Geschichte der Ehescheidung.

9.) Hier ist als juristischer Vertreter Carpzov in der Jurisprud. consist. zu nennen, daneben Cypraeus (De connub. jure, Francof. 1605.), Nicolai, De repudiis et div. (Dresd. 1685.), Brunnemann (im Jus eccl.) und Schilter (in den Instit. jur. eccl.). Unter den Theologen: Bidenbach (De causis matr., Lips. 1609.), Mentzer (De conjugio, Giess. 1612.), Gerhard (in den Loci theol.), Havemann (Gamologia synoptica, Stad. 1656.), Calovius (zu Matth. V. XIX. und in dem Systema locorum theol.) und Hollaz (im Examen theologicum.). — Die reformirte Kirche stellt ihr Contingent in Brouwer (De jure connub., Amst. 1665.) und Voets (Politica eccl. ib. 1666.).

9a.) So z. B. bei Gerhard.

10.) Dahin gehören besonders Dannhauer (in der Theologia con-

scientiaria) und Quenstedt (in dem Systema theolog.). Andere sind in den angef. Beitr. S. 61 f. genannt.

11.) Hier sind Henning Arnisaeus (De jure connub., Francof. 1613.), Kitzel (Synopsis jur. matrim., Giess. 1620.), Stryck (De desertione malit., Francof. 1687., De divortio ob insidias vitae structas, Hal. 1702.) zu nennen.

12.) Dies ist der Standpunct eines der orthodoxesten Lutheraner, nämlich Hülsemanns in der Extensio breviarii theologici, Lips. 1648. Es ist eine interessante Thatsache, dass der später zu erwähnende Preuss. Entwurf eines Ehescheidungsgesetzes genau dasselbe Princip hat.

13.) Dies ist die Württemb. Ehe-O. v. 1687.

14.) Darüber habe ich in den angef. Beiträgen interessante archivalische Mittheilungen machen können, welche beweisen, dass die Ausbildung am Ende des 17. Jahrh. im Gebiete der Märk. Cons.-O. v. 1573. erfolgt war.

15.) Diese ist z. B. bei Pufendorf im Jus naturae et gentium erkennbar. Die Entwicklung am Ende des 17. Jahrh. zeigen Bruckners Decisiones juris matrimonialis, die zuerst 1692. erschienen.

16.) Die Geschichte der Preuss. Rechtsentwicklung nach allen diesen Richtungen giebt v. Savigny, Darstellung der in den Preussischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform (1844.) in den Vermischten Schriften Bd. V. S. 222 ff.

17.) Eine Uebersicht über den jetzigen Rechtsstand giebt das A. K.-Bl. Bd. VI. S. 295 ff.

18.) In Kurhessen, den beiden Mecklenburg, (Braunschweig), Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen, Anhalt-Dessau-Köthen, Reuss. In Preussen ist das landesherrliche Scheiderecht im J. 1825. in einem Falle aus Neuvorpommern geübt worden. Auch in Schweden kommt es vor, Ziemssen, Ueber Ehe und Ehescheidung nach schwedischem Rechte, Greifsw. 1841. S. 56.

19.) Die Literatur dieser Frage ist so reichhaltig, dass nur einige der bedeutenderen Schriften, aus älterer Zeit: (v. Gerlach), Ueber die heutige Gestalt des Eherechts, Berlin 1833. 1842., v. Gerlach, Welches ist die Lehre und das Recht der ev. Kirche, zunächst in Preussen in Bezug auf die Ehescheidungen, Erl. 1839., aus neuerer: Jul. Müller, Ueber Ehescheidung und Wiederverehelichung geschiedener Gatten, Berl. 1855., wegen ihres unmittelbaren Einflusses auf die Bewegung gegen das Landrecht genannt werden können. Demnächst vergl. (neben der in Anm. 16. gen. Schrift v. Savigny's) die Verh. über den Entwurf des Ehescheidungsgesetzes in dem Hause der Abgeordn., Berlin 1857.

20.) Die Vergleichung mit §. 281. lehrt, dass das canonische Recht hier die Grundlage bildet. Diese Compensation ist zuweilen, wie in Preussen, ausgeschlossen.

21.) So schon das ältere Württemb. Recht, Hauber, Recht und Brauch, Bd. II. S. 34., das Kurhessische Recht (Strippelmann S. 275.) hat denselben Grundsatz. Nach der Preuss. Verordn. v. 28. Juni 1844. §. 40. (Vogt's K.-R. Bd. II. S. 131.) kann der Scheidungsgrund nur dann durch Zugeständniss erwiesen werden, wenn dasselbe geeignet ist, dem Gericht die Ueberzeugung von der Wahrheit der zugestandenen

Thatsache zu verschaffen. Aehnlich in Hannover, Sachsen, Altenburg, den beiden Mecklenburg, A. K.-Bl. Bd. VI. S. 312.

22.) Die Württemb. Ehe-O. v. 1687. lässt den Eid selbst pro matrimonio nicht zu. — In Kurhessen ist die Eideszuschiebung nicht zulässig (Strippelmann S. 277.), während es sich in H.-Darmstadt anders verhält (Lipperts Annalen, H. I. S. 100.).

23.) Dieses ist der Grundsatz des Preuss. Rechts, angef. Verordn. v. 28. Juni 1844. §. 42. In Sachsen ist der Eidesantrag als subsidiarisches Beweismittel gestattet (Lengnick, Eheprozess S. 48.).

24.) Vergl. Lipperts Annalen, H. I. S. 101 ff., und die Zusammenstellung am Schlusse des 2. Bandes meiner Samml. der K.-O., und in Goeschen, Doctr. de matr. — Strippelmann S. 299 ff., Hauber S. 135 ff.

25.) Diese ist sehr verschieden bestimmt, in Württemberg auf 7 Jahre, Hauber S. 137., in Preussen nach A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 690. auf 1 Jahr.

26.) Für Württemberg, s. Hauber S. 142 ff. — Das Preussische Recht kennt diesen Zwang nicht mehr, die Impulse liegen also nur im geistlichen Sühneversuche und im gerichtl. Rückkehrmandate.

27.) Strippelmann S. 146.

28.) Strippelmann S. 334 ff.

29.) Nachweisungen im A. K.-Bl. Bd. VI. S. 310. Ueber das Toleramus des Württemb. Rechts: Hauber S. 154 ff. Dem Preussischen Recht ist diese Separation fremd, A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 733.

30.) Darüber s. z. B. die Nachweisungen in meinen angef. Beiträgen S. 88.

31.) Vergl. die Mittheilungen im A. K.-Bl. Bd. VI. S. 312 f.

§. 283.

VII.) Die zweite Ehe.

I. Die Schrift empfiehlt dem überlebenden Ehegatten die Enthaltung von der zweiten Ehe, wenn schon sie die letztere nicht verbietet[1]). Die Kirchenväter haben zum Theil strengere Ansichten[2]); doch sind diese in der Kirche nicht zur Herrschaft gekommen, vielmehr blieb die zweite Ehe an sich erlaubt[3]), wenn schon die Missbilligung derselben sich darin kund gab, dass der wiederheirathende Ehegatte sich einer Busse unterwerfen musste[4]), dass man der zweiten Ehe die Einsegnung verweigerte[5]), und dass die *bigami* von der Ordination ausgeschlossen wurden (§. 105.). Diese beiden letzteren Wirkungen erhielten sich auch im Mittelalter, und sind noch jetzt das praktische Recht, wenn schon, soviel die Benediction anlangt, in manchen Diöcesen mit der Beschränkung[6]), dass diese nur dann verweigert zu werden pflegt, wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreitet. II. Er-

forderlich zur Gültigkeit der zweiten Ehe ist aber wesentlich der Beweis des Todes, der nach canonischem Rechte nicht allein durch den Beweis längerer Abwesenheit oder Gefangenschaft ersetzt werden kann[7]). In der neueren Zeit, wo die Verschollenheitserklärungen durch die bürgerlichen Gesetzgebungen geregelt worden sind, wird jedoch regelmässig die nach Ablauf einer bestimmten Zeit und auf den Grund erlassener Edictalien erfolgte gerichtliche Todeserklärung für hinreichend gehalten, um die Erlaubniss zur Eingehung einer zweiten Ehe zu begründen[8]). Kehrt der Verschollene später zurück, so ist die letztere nichtig, wiewohl sie die Folgen eines *matrimonium putativum*[9]) äussert. Die Bestimmung des römischen Rechts, welche der Wittwe innerhalb des Trauerjahres sich wieder zu verheirathen verbietet, ist in dem canonischen Rechte nicht nur in Beziehung auf die Strafe der Infamie, sondern überhaupt ausser Wirksamkeit gesetzt[10]). Die bürgerlichen Gesetzgebungen katholischer Länder haben sie jedoch beibehalten, wenn schon die Kirche auf sie keine Rücksicht nimmt. Dagegen ist in evangelischen Ländern dieses Verbot gewöhnlich in den Kirchenordnungen ausgesprochen und die Dispensation den Consistorien vorbehalten worden[11]). III. Rücksichtlich der Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten haben die älteren evangelischen Ordnungen allgemein den Grundsatz, dass dieselbe dem schuldigen Theile ohne besondere Dispensation nicht gestattet ist. Neuere Gesetze beschränken aber denselben zuweilen auf die Fälle, wo von dem Richter ein besonderes Verbot ausgesprochen worden ist[12]). Die Form der Trauung ist, wo solche Ehen geschlossen werden, eben die sonst vorgeschriebene. Die älteren Ordnungen[13]) verordnen aber zuweilen bei der Trauung geschiedener Ehegatten überhaupt die Weglassung der Solennitäten[14]). Die Frage, ob die Trauung zu wiederholen sei, wenn zwei geschiedene Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, ist zu bejahen[15]).

1.) Röm. VII. 2 f., 1 Cor. VII. 39 f.

2.) v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 112 ff. — Ueber Tertullian's Ansichten: Neander, Antignosticus S. 244. 255.

3.) Conc. Nic. (325.) c. 8.

4.) C. 8. C. XXXI. qu. 1. (conc. Neocaes. 314.), conc. Laod. (341—87.) c. 1.

5.) Cap. Reg. Fr. VI. 130. 408., c. 1. 3. X. de sec. nupt. IV. 21.

6.) Vergl. oben §. 277.

7.) C. 19. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de sec. nupt. IV. 21., Osnabr. Stat. v. 1628., Cöln. v. 1651., Paderborn. v. 1688. bei Hartzheim, T. IX. X.

8.) In Oesterreich war die Justizstelle verpflichtet, vor der Fällung des Erkenntnisses dem Ordinariat die Verhandlungen mitzutheilen, und dessen Erinnerungen zu vernehmen, Hofdecr. vom 12. Mai 1830., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 630 ff. Jetzt enthält die Anweisung für die geistl. Gerichte §. 246 ff. specielle Vorschriften über das Zusammenwirken des Bischofs und des weltlichen Gerichts.

9.) Vergl. z. B. Württemb. Geh.-Rathserl. vom 28. Febr. 1817. bei Lang, Sammlung S. 514.

10.) C. 4. 5. X. de sec. nupt. IV. 21.

11.) Das Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 22. überweist die Entbindung von der neunmonatlichen Wartezeit dem weltlichen Richter.

12.) So z. B. in Preussen, A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 736 f.

13.) Vergl. die K.-O. der lutherischen Kirche S. 220., Göschen l. c. p. 69., Böhmer, J. E. P. T. IV. p. 403.

14.) Für den Fall, dass ein Geistlicher die Einsegnung deshalb verweigert, weil die vorige Ehe eines Theils der Contrahenten nicht aus einem schriftmässigen Grunde geschieden worden, hatte eine Preuss. Kab.-O. v. 30. Jan. 1846. (Minist.-Ver. v. 24. Febr. dess. J.) bestimmt, dass von Zwangs- und Strafmassregeln bis auf Weiteres abzusehen sei. Dabei war für die Fälle, wo durch Ermahnung und Belehrung eine Ausgleichung nicht erzielt werden kann, auf die Ertheilung allgemeiner Dimissorialien als ein Mittel der Aushülfe hingewiesen. Die Veranlassung dieser Bestimmung erzählt die Denkschrift V. im 3. Bde. der Actenstücke aus der Verw. des ev. O.-K.-Raths (1856.) S. 60 ff., ebenso wie die Entwicklung, welche nachgefolgt ist. Der Abschluss ist geschehen in der Ordre v. 8. Juni 1857., welche die Entscheidung über die Zulassung geschiedener Personen zur Trauung in die Hände der Consistorien mit Vorbehalt des Recurses an den O.-K.-Rath gelegt und dabei auf „das in Gottes Wort gegründete christliche Eherecht" verwiesen hat.

15.) Brouwer, De jure connub. L. II. c. 18. n. 11., Hertius, De matr. instaurato (1719.) §. 7., Lange, Geistl. Recht, Bd. II. S. 318., Wiesand, De ratione matrim. post divortium instaurandi, Viteb. 1798., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1300. — Vergl. oben §. 278. und die dort angeführten Gutachten von Stahl, Puchta und Twesten.

§. 284.

VIII.) Das Verlöbniss.

I. Während die Ansicht abzulehnen ist, welche die Ehe nur als einen Vertrag auffasst (§. 261.), ist für das Verlöbniss, d. i. für das gegenseitige Versprechen der Ehe, der Gesichtspunct des Contractes als der schlechthin entscheidende anzusehen. Für dasselbe hat das canonische Recht

den Ausdruck *sponsalia de futuro,* während es die auf die Gegenwart bezogene beiderseitige Erklärung des Consenses als *sponsalia de praesenti*[1]) bezeichnet. Diese waren wirkliche, nur formlos geschlossene Ehen. Durch die bereits erwähnten Bestimmungen des Conciliums von Trient ist jedoch diese ganze Unterscheidung für alle Länder unpraktisch geworden, in welchen die Schlüsse des letzteren publicirt sind. II. Eine Folge des oben festgestellten Standpunctes ist, dass bei dem Verlöbnisse rücksichtlich des Irrthumes, des Betruges und des Zwanges nicht die für die Ehe bestehenden, beschränkenden Bestimmungen, sondern die für die Verträge überhaupt geltenden Grundsätze in Anwendung kommen. Dasselbe tritt ein in Beziehung auf die Wirkung beigefügter Bedingungen[2]); nur lässt das Recht das bedingt abgeschlossene Verlöbniss durch den Beischlaf in ein unbedingtes übergehn[3]). III. Rücksichtlich des zum Abschlusse nöthigen Alters bestimmt das canonische Recht, dass Verlöbnisse von Kindern unter sieben Jahren schlechthin unverbindlich sind[4]), dagegen die nach diesem Zeitpuncte, aber vor erlangter Pubertät abgeschlossenen, bis zu dem letzteren Termine gehalten werden sollen[5]), worauf dann einseitiger Rücktritt zulässig ist. Der Consens der Aeltern ist nach dem gemeinen Recht der katholischen Kirche zwar kein unbedingtes Erforderniss für den Rechtsbestand; der Dissens der Aeltern ist jedoch, wenn er sich auf genügende Motive stützt, ein Grund der Auflösung der Sponsalien durch den Richter[6]). Die protestantischen und auch einige katholische[7]) Particularrechte machen aber die Gültigkeit der Sponsalien vom Abschlusse in Gegenwart, beziehentlich mit Vorwissen der Aeltern abhängig[8]). Regelmässig verlangen die Landesrechte auch die Zustimmung des Vormundes. Endlich versteht es sich von selbst, dass Personen, die sich um eines trennenden Hindernisses willen nicht heirathen dürfen, auch nicht ein gültiges Verlöbniss schliessen können. IV. Eine besondere Form ist für die Verlöbnisse nicht vorgeschrieben, wiewohl in der früheren Zeit die Mitwirkung der Kirche üblich war[9]). Deshalb können sie sowohl ausdrücklich, als stillschweigend durch concludente Handlungen, mündlich oder schriftlich, in Person oder durch einen Specialmandatar eingegangen werden[10]). Die Particularrechte fordern jedoch regelmässig

entweder die Zuziehung von Zeugen, oder die gerichtliche Anzeige[11]), und erklären die in anderer Form eingegangenen Eheversprechungen für unwirksam in Beziehung auf das Klagrecht. Dagegen lassen sie doch, falls nur die Versprechenden sich überhaupt selbständig zu verpflichten vermochten, durch den hinzutretenden Beischlaf eine unten zu erwähnende rechtliche Wirkung entstehen. V. Aus dem Verlöbnisse geht für die Contrahenten die Verpflichtung zur Bewahrung der Treue hervor[12]), weshalb den Verlobten, der ein zweites Verlöbniss eingeht, das römische Recht mit Infamie[13]), das canonische Recht mit Bussen belegt[14]), neben welche nach Landesgesetzen zuweilen eine Gefängnissstrafe getreten ist. Eine Obligatio zur Eingehung der Ehe wirkt aber das Verlöbniss nach römischem Rechte nicht[15]), sondern hier ist der Gesichtspunct entscheidend, dass die Ehe als die Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse mit voller Freiheit ergriffen werden soll. Deshalb findet also keine Klage auf Vollziehung der Ehe Statt, und die Verstärkung des Verlöbnisses durch eine Conventionalstrafe ist unzulässig[16]); es verfällt mithin bei erfolgtem einseitigen Rücktritte lediglich die *arrha sponsalitia*[17]). Dagegen kennt das canonische Recht eine Klage auf die Vollziehung[18]), wiewohl es den Zwang nur insoweit als zulässig betrachtet, als er in der Anwendung kirchlicher Censuren besteht[19]). Kann durch diese der widerstrebende Sinn nicht gebeugt werden, so bleibt nichts anderes übrig, als dass der Richter auf eine Entschädigung erkennt, und nur dann, wenn diese nicht gezahlt wird, oder zu dem Eheversprechen der Beischlaf gekommen ist, soll nach der Ansicht der älteren Canonisten ein absoluter Zwang zulässig sein[20]). Gegenwärtig ist nun die gemeine Regel, dass zwar das Urtheil auf Vollziehung der Ehe gerichtet, bei entschiedener Weigerung aber der Verklagte nur zur Leistung einer Entschädigung[21]) angehalten wird. Für den Fall, dass die Klägerin unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, ist die in evangelischen Ländern früher durch die Praxis eingeführte, seltener durch die Gesetzgebung angeordnete Zwangstrauung[22]) nicht mehr üblich, sondern es ist an die Stelle derselben das Recht des Richters getreten, unter Bestrafung des widerstrebenden Verklagten der Klägerin die Rechte einer als unschuldiger Theil geschiedenen Frau, dem erzeugten Kinde aber die

Rechte eines durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindes beizulegen[23]). In Beziehung auf die Concurrenz der Verlöbnisse gilt jetzt der Grundsatz, dass das aus einem älteren erworbene Klagrecht durch ein jüngeres niemals gehoben werden kann, selbst dann nicht, wenn das letztere durch den Eid verstärkt, oder zu ihm der Beischlaf gekommen ist[24]). Einzelne neuere Gesetzgebungen haben aber überhaupt den Sponsalien die Rechtswirkung in Beziehung auf das Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entzogen[25]).

VI. Das canonische Recht[26]) gestattet die Aufhebung der Sponsalien durch beiderseitige Einwilligung. Doch fordern in evangelischen Ländern die Praxis oder die Gesetzgebung zuweilen die Auflösung eines solchen Verlöbnisses durch ein richterliches Decret[27]). Der Eintritt der resolutiven und der Ausfall der suspensiven Bedingung heben die Sponsalien völlig[28]). Ausserdem wird das Klagrecht auf Vollziehung der Ehe gehoben durch anderweite Verheirathung des einen Theiles. Endlich kann das Verlöbniss durch den Richter auf den Antrag eines der Contrahenten gelöst werden, sobald dieser durch hinlängliche Gründe[29]) gerechtfertigt wird. Dahin gehört zuvörderst die Verletzung der Verlöbnisstreue, welche nicht nur die Unzucht und die Abschliessung eines anderweiten Verlöbnisses, sondern auch die absichtliche Verzögerung der Eheschliessung, so wie die Entweichung in sich begreift[30]), insofern aus dieser der Wille, das Verlöbniss aufzuheben, sich ergiebt. Hiernächst kann aber auch dann der Rücktritt Statt finden, sobald nach der Abschliessung sich wichtige Aenderungen in den Verhältnissen des einen Verlobten ereignen, von denen angenommen werden darf, dass sie den anderen von dem Verlöbnisse abgehalten haben würden, wenn sie ihm früher bekannt gewesen wären. Hierher werden z. B. eingetretene körperliche Gebrechen[31]), ansteckende Krankheit, bedeutende körperliche Verunstaltung, Verbrechen, Nahrungslosigkeit, Confessionswechsel, Uebertritt in den Militärstand u. a. gerechnet. Dasselbe muss gelten, wenn Verhältnisse solcher Art schon früher vorhanden, dem anderen Theile aber unbekannt geblieben, oder absichtlich verhehlt worden waren.

1.) C. 9. 31. X. de spons. IV. 1., c. 3. X. de spons. duor. IV. 4., Tancred. de matr. p. 3. ed. Wunderlich. — Ueber den Ursprung dieser Unterscheidung: v. Moy, Gesch. des Eher. S. 101. 215 ff., 372 ff. — Nettel-

bladt, De genuina notione sponsalium de praesenti et de futuro, in den Observ. jur. eccl. (Hal. 1783.), Weber, De vera inter spons. de praesenti et de futuro differentia, Parchim. 1825.

2.) Häufig wurde sonst nach cap. ult. X. de cond. appos. IV. 5. ein Anderes behauptet, wodurch auch der Gerichtsbrauch auf einen falschen Weg gelenkt wurde. Aber dieses Gesetz bezieht sich auf die Ehe; es ist also ohne Unterschied anzunehmen, dass die turpis oder impossibilis conditio das Verlöbniss nichtig mache. Vergl. J. H. Böhmer, J. E. P. L. IV. tit. 5. §. 7.

3.) C. 30. X. de spons. IV. 1., c. 1. 3. 6. X. de cond. app. IV. 5.

4.) C. 29. X. de spons. IV. 1., c. un. de despons. impub. in VIto IV. 2.

5.) C. 7. 8. X. h. t., cit. c. un. in VIto. — Diese Bestimmungen sind durch die Territorialgesetzgebung zuweilen geändert, s. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1103.

6.) Einen höchst interessanten Beleg enthält der Münster'sche Erlass vom 16. Sept. 1755., welcher sich auf ein Breve vom 19. Juli d. J. bezieht. Dieses entschied die Frage, ob die heimlich und folglich ohne Dazwischenkunft der Aeltern eingegangenen Sponsalien mit Nichtigkeit bedroht werden könnten verneinend. (Krabbe, Statut. Monast. p. 130.). Aber nicht blos in der Theorie ist die entgegengesetzte Ansicht vertreten worden, wie z. B. die Anführung bei Devoti, Inst. T. I. p. 508. beweist, sondern auch bischöfliche Verordnungen haben sich derselben angeschlossen, wie die Belege bei Uhrig, Eherecht S. 41 ff., z. B. die Fürstbisch. Bamberg. Ver. v. 6. Febr. 1737. und 26. Juni 1786., sattsam bekunden. Hiernach ist die Behauptung Schulte's S. 205., dass niemals der Consens der Aeltern für nothwendig erachtet, und auch von jeher von der Wissenschaft hieran allgemein festgehalten worden sei, allerdings zu beschränken.

7.) Für die evang. K.-O. ist hier keine Anführung nöthig. Beispiele aus der Gesetzgebung katholischer Länder giebt die vor. Note.

8.) Es versteht sich von selbst, dass der Consens nur aus Gründen verweigert, und wie bei der Ehe in geeigneten Fällen supplirt werden kann.

9.) C. 50. C. XXVII. qu. 2. (Siric. 385.), c. 7. (Isid. Hisp.), c. 3. (Nicol. I. 866.) C. XXX. qu. 5. — Vergl. den Anm. 1. angef. v. Moy.

10.) C. 23. 25. X. de spons. IV. 1., c. ult. de procur. in VIto I. 19.

11.) Gerichtliche Aufnahme fordert z. B. das Preuss. L.-R. II. 1. §. 82., so wie für nicht schriftsässige Personen das Kurhess. Recht, während dieses bei Schriftsässigen die Zuziehung von Zeugen für erforderlich erklärt, s. Ledderhose, K.-R. S. 152 ff. In dem Königr. Sachsen ist bei mündlichen Verlobungen von Personen, welche keine Aeltern haben, das Zuziehen von Zeugen erforderlich, v. Weber a. a. O. S. 1153., eben so in Altenburg, Eheordn. §. 50., und in Württemberg nach der Eheordn. v. 1687. in Reyschers Sammlung, Gerichtsges. Bd. III. S. 92. 107. — S. auch Lippert in seinen Annalen Heft 3. S. 91 ff.

12.) C. 25. X. de jurej. II. 24.

13.) Fr. 1. 13. §. 2. D. de his qui not. inf. III. 2.

14.) C. 1. 22. 31. X. de spons. IV. 1., c. un. h. t. in VIto IV. 1.

15.) C. 1. C. de spons. V. 1.

16.) Fr. 71. §. 1. D. de condit. XXXV. 1., fr. 134. pr. D. de verb. obl. XLV. 1., c. 2. C. de inutil. stipul. VIII. 39.

17.) C. 5. C. de spons. V. 1. — Ueber den vierfachen Ersatz der arrha (c. 6. Th. C. de spons. III. 5.) und die poena quadrupli nach c. 5. C. cit.: v. Löhr im Archiv Bd. XV. S. 448.

18.) C. 10. 17. 22. X. de spons. IV. 1.

19.) C. 17. cit. — Ob eine Conventionalstrafe zulässig sei, ist wegen c. 29. X. h. t. bestritten. Vergl. Guyet in Weiss, Archiv Bd. IV. S. 25 ff. und die dort angef. Literatur. Vom Standpuncte des canonischen Rechts aus muss, wie schon von Tancred. De matrim. p. 7. ed. Wunderlich geschieht, die Unzulässigkeit behauptet werden. Die Particularrechte haben zuweilen andere Ansichten, z. B. Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 113.

20.) J. H. Böhmer, J. E. P. Lib. IV. tit. 1. §. 55 sq.

21.) Ob diese nur auf das damnum emergens, oder auch auf das lucrum cessans gehe, ist in den Gesetzen verschieden bestimmt. Das erste, was das richtigere ist, ordnet z. B. ein Sächs. Gesetz vom 28. Jan. 1835. an (Codex des Sächs. K.-R. S. 379.), das andere die Altenb. Eheordnung §. 60. — Für Preussen vergl. A. L.-R. II. 1. §. 112 ff.

22.) Z. B. Württemb. Eheordn. v. 1687. a. a. O. S. 108. — Für Sachsen, wo man sich früher diessfalls auf ein angebliches Gesetz bezog (v. Weber, K.-R. Bd. I. S. 48. der 1. Aufl.), wurde die Zwangstrauung durch Rescr. vom 27. Oct. 1808. ausdrücklich verboten, v. Weber a. a. O. Bd. II. S. 1172.

23.) Angef. Sächs. Rescr. Der §. 1047. Th. II. Tit. 1. des Preuss. A. L.-R. ist durch das Gesetz vom 24. Apr. 1854. aufgehoben. — Wo jene Wirkung anerkannt wird, ist vorauszusetzen, dass die Contrahenten sich selbständig verpflichten konnten; sie tritt also nicht ein, wo der Consens der Aeltern oder Vormünder erforderlich war. Vergl. aber für Sachsen: v. Weber a. a. O. S. 1119. — Nach der Altenb. Eheordn. §. 62. hat sie nur dann Statt, wenn ein rechtsgültiges, also in der gesetzlichen Form abgeschlossenes Verlöbniss vorangegangen war.

24.) C. 22. X. de spons. IV. 1., c. un. h. t. in VIto IV. 1.

25.) So die Oesterreichische, A. B. G. §. 45., Badische, Eheordn. vom 13. Jul. 1807., Sächsische, angef. Ges. vom 28. Jan. 1835. Nach dem angef. Preuss. Gesetze kann nur noch eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson auf Vollziehung der Ehe klagen. Vogts K.-R. Bd. II. S. 97.

26.) C. 2. X. de spons. IV. 1.

27.) Die früheren prot. Juristen behaupteten schlechthin die Unzulässigkeit des mutuus dissensus, Böhmer l. c. §. 162. — Vergl. Altenb. Eheordn. §. 68.

28.) Dasselbe geschieht (c. 1. X. de cler. conj. III. 3., c. 7. X. de conv. conj. III. 32.) durch Professleistung und Empfang der höheren Weihen.

29.) Hommel, De sponsaliorum dissolvendorum justis et spuriis causis, Rhaps. Vol. II. obs. 400., Wiesand, De dissolutione sponsaliorum seu repudio, Viteb. 1778.

30.) C. 5. X. de spons. IV. 1.

31.) C. 25. X. de jurej. II. 24., c. 3. X. de conj. lepros. IV. 8. — Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 100 ff., Altenb. Eheordn. §. 64 f.

§. 285.

IX.) Die gemischten Ehen. *)

I. Die Ehe soll nach ihrem Begriffe ein Bund zum Gemeinleben sein. Hieraus ergiebt sich von selbst, dass die Gatten durch die Einheit nicht blos des christlichen, sondern auch des kirchlichen Bewusstseins verbunden sein sollen, und dass daher die sog. gemischten Ehen, d. i. die Ehen zwischen Gliedern verschiedener Confessionen, ein Moment in sich tragen, in dessen Folge sie keiner Kirche als erwünscht erscheinen können. II. Während die morgenländische Kirche die Ehen zwischen ihren Gliedern und Häretikern im siebenten Jahrhundert absolut verboten hat[1]), sind dieselben in der abendländischen Kirche nicht für nichtig erklärt, sondern nur gemissbilligt worden[2]). Zwar fand die strengere Ansicht unter den Juristen des Mittelalters auch ihre Vertreter. Die Doctrin und die Gesetzgebung der Kirche haben jedoch auch später die mit einem Ketzer eingegangene Ehe stets nur als unerlaubt, nicht als nichtig bezeichnet[3]). Diesen letzteren Standpunct hat die römische Kirche da, wo sie ihre alte Herrschaft bewahrt hatte, mit Strenge auch gegenüber den Protestanten festgehalten. Hier machte sie den Grundsatz geltend, dass zur Ehe eines ihrer Glieder mit einem protestantischen Ketzer stets eine päpstliche Dispens erforderlich sei, welche nur ertheilt wurde, wenn der letztere die Häresie förmlich abgeschworen, und die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben versprochen hatte[4]). Zugleich hielt sie fest, dass auch die Protestanten der Bestimmung des Tridentinum über die Form der Eheschliessung unterworfen seien; sie behandelte also Ehen, welche die letzteren unter sich oder mit Katholiken nicht in dieser Form abgeschlossen hatten, als nichtig, sobald nur in der betreffenden Parochie das Tridentinum publicirt war, und der katholische Geistliche ohne Gefahr angegangen werden konnte[5]). Auf diesem strengen Standpuncte hat sie aber in den Gebieten, in denen die evangelische Kirche grössere Verbreitung gewonnen hatte, nicht verharren können, sondern hier hat sie theils ausdrückliche Modificationen zuge-

standen, theils wenigstens stillschweigend sich den Verhältnissen accommodirt. Zunächst hat sie hier von der Bedingung der Abjuration der Ketzerei abgesehen[6]), und nur die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben als Bedingung der Proclamation und Einsegnung gefordert[7]); ja wo diese gegenüber den bürgerlichen Gesetzen nicht durchzusetzen war, hat sie zu Zeiten mit der Theilung der Kinder nach dem Geschlechte sich begnügt[8]), und es nicht gehindert, wenn unter dieser Bedingung die Geistlichen den Segen ertheilten. Ferner war es unmöglich, die Protestanten dem Tridentinum zu unterwerfen. Benedict XIV. bestimmte deshalb in einer zunächst für die Niederlande erlassenen[9]), dann aber auch auf andere Länder ausgedehnten[10]) Declaration (1741.), dass die Ehen der Evangelischen unter einander und mit Katholiken, auch wenn sie nicht in der Trienter Form eingegangen seien, doch für gültig und unauflöslich gelten sollten, ein Grundsatz, den die später zu erwähnenden neueren päpstlichen Erlasse stets anerkannt haben. Endlich wurde gegen die ursprüngliche Ansicht des römischen Stuhles observanzmässig entweder von den Bischöfen dispensirt[11]), oder die Verschiedenheit der Confession galt überhaupt nicht mehr als ein Ehehinderniss für sich[12]), sobald nur nicht rücksichtlich der Kinder ein Anstand obwaltete[13]). So waren die alten Schärfen, wie es schien, überwunden, und die Hoffnung auf den Frieden der Confessionen war begründet. Allein die römische Kirche brach diesen Frieden, indem sie ihr vermeintes Recht auf alle Creatur wieder geltend zu machen bemüht war. Die Geistlichen derselben versagten mithin, wo nicht die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben zugesichert wurde, wiederum nicht blos den Segen, sondern selbst die Proclamation. Dagegen haben die Staatsregierungen verschiedene Wege der Abhülfe betreten. Zunächst ist in einzelnen Ländern für solche Weigerungsfälle die Competenz zur Trauung auf den Pfarrer des evangelischen Theils übertragen worden[13a]). Eine solche Ehe muss auch die katholische Kirche für gültig und unauflöslich halten, während ihr frei bleibt, auf den katholischen Theil im Gewissensforum einzuwirken. Anderwärts ist dagegen für die Abschliessung solcher gemischten Ehen, aus denen nicht alle Kinder der römischen Kirche anheimfallen sollen, eine minderfeierliche Form bedungen

worden. So hat im J. 1830. Pius VIII., milder als seine Vorgänger[14]), für die Erzdiöcese Cöln bestimmt, dass, wenn die Ermahnungen in Betreff der Kindererziehung bei der katholischen Braut erfolglos geblieben seien, der Geistliche die Proclamation vollziehen, den Eheconsens ausserhalb der Kirche und ohne alle priesterliche Mitwirkung seinerseits entgegennehmen (sg. *assistentia passiva*) und die Ehe in das Traubuch eintragen solle[15]), und ähnlich wurden die Verhältnisse im J. 1832. in Bayern[16]), im J. 1841. in Oesterreich[17]) geordnet. Daneben hielt die Curie zwar den Grundsatz fest, dass zur Eingehung der gemischten Ehen eine päpstliche Dispens erforderlich sei; sie connivirte jedoch zuerst noch zu der abweichenden Uebung der einzelnen Diöcesen, und später wahrte sie ihr Princip nur dadurch, dass sie in die Facultäten die Ermächtigung auch zu dieser Dispensation aufnahm[18]). Diese ist aber in neuester Zeit zunächst für das Bisthum Trier auf die Nothfälle beschränkt[19]), und dabei ist weiter ausgesprochen worden, dass die gemischten Ehen überhaupt nur unter der Bedingung eines eidlichen Angelöbnisses über die katholische Erziehung aller Kinder zulässig, und selbst wo diese Bedingung erfüllt sei, stets ohne Aufgebot und mittelst passiver Assistenz, ohne den Segen der Kirche zu schliessen seien. Dieses Verfahren ist eine erneuerte Protesterklärung gegen die evangelische Kirche und gegen den in schweren Kämpfen errungenen deutschen Rechtsstand überhaupt. Dennoch wird es der Staat bedenklich finden müssen, gegen dasselbe mit directem Zwange einzuschreiten, sondern er wird sich darauf zu beschränken haben, dass er seine Gesetzgebung in Betreff der Kindererziehung aufrecht erhält, und den Verträgen über die letztere die Rechtswirkung versagt. Dagegen muss die evangelische Kirche sich dessen bewusst werden, was ihre Pflicht gegen sich selbst und den ihr angehörigen Ehetheil von ihr fordert; sie darf nicht länger blos im Staatsgesetz ihre Hülfe suchen, sondern sie hat selbst mit den Waffen des Ernstes und der Liebe für sich einzutreten. III. Die evangelische Kirche kann so wenig, als die katholische, die gemischten Ehen billigen, und die älteren Ordnungen und Synodalschlüsse sprechen sich darüber bald ausdrücklich aus[20]), bald enthalten sie wenigstens eine indirecte Hinweisung[21]). Es wird mithin stets die Pflicht

der Geistlichen sein, ihre Angehörigen vor einer Ehe, die nur zu leicht eine mannichfache Gewissensnoth in ihrem Gefolge haben kann, zu warnen, und wenn dies nicht fruchtet, wenigstens dahin zu wirken, dass nicht der evangelische Bräutigam sein Recht zum Schaden seines Gewissens gebrauche, die evangelische Braut nicht, gleichgültig gegen ihre Zukunft, auf eine Stütze ihres Glaubens in der Familie verzichte. Sichert nun dennoch der evangelische Bräutigam alle Kinder der römischen Kirche zu, so wird ihm nicht nur der Segen zu verweigern sein, falls er denselben für die Ehe suchen sollte, welche vor dem nach der Regel *Ubi sponsa ibi copula* competenten katholischen Pfarrer eingegangen worden ist, sondern er sollte auch wegen der ihm zur Last fallenden positiven Verschuldung der Zucht unterworfen werden. Das letztere kann die evangelische Braut nicht treffen, weil diese zuletzt dem Rechte des Vaters weichen muss. Aber ein Widerspruch bleibt es immer, der von ihr beabsichtigten Ehe, die so überwiegend einen katholischen Charakter an sich tragen soll, den evangelischen Segen zu ertheilen. Darum sollte sie sich mit dem begnügen müssen, was die Kirche ihr bietet, der die Ehe angehören soll. Da, wo der evangelische Bräutigam die Halbschied der Kinder katholisch erziehen lassen will, oder wo der katholische Bräutigam der evangelischen Braut die Theilung nach dem Geschlecht zugesichert hat, wird die Kirche, so wenig auch dieser Ausweg von schweren Bedenken nach anderer Seite hin frei ist, dennoch aus demselben Grunde, aus welchem sie die gemischten Ehen selbst zulässt, ihren Segen ertheilen können, weil sie nämlich nicht Verdammung mit Verdammung erwiedert, und den katholischen Christen nicht die Seligkeit abspricht, wie dies ihren Gliedern von der Jenseite zu geschehen pflegt. IV. In Beziehung auf die Scheidung gemischter Ehen sollte an sich jedem Gatten das Recht nach den Grundsätzen seiner Confession gespendet werden. Da jedoch dieser Forderung von katholischen Gerichten dem evangelischen Theil gegenüber nicht genügt wird, so haben die Gesetzgebungen verschiedene Richtungen eingeschlagen, um den auch hier eintretenden Conflict zu beseitigen. Die eine wendet die Regel, dass der Gerichtsstand sich nach dem Verklagten bestimme, auch hier an, und lässt das Recht der Confession des letzteren ent-

scheiden. Mithin erkennt das von dem evangelischen Kläger angerufene katholische Gericht nur auf temporäre oder immerwährende Separation, das evangelische aber, auf Klage des katholischen Theils, entweder auf zeitweilige Sonderung oder auf völlige Scheidung. Hierdurch entsteht ein offenbares Missverhältniss, welches man durch die zusätzliche Verfügung auszugleichen versucht hat, dass die vom evangelischen Gerichte erkannte totale Scheidung für den katholischen Theil nur als ständige Separation gelten solle, die vom katholischen Gerichte ausgesprochene immerwährende Sonderung aber auf Antrag des evangelischen Klägers von dem evangelischen Gerichte in eine Scheidung vom Bande verwandelt werden dürfe[22]). In anderen Ländern hat man vorgezogen, die Gerichtsbarkeit den weltlichen Behörden zu übertragen, welche sich entweder nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts richten müssen (so dass hier die kirchlichen Beziehungen dem Gewissen überlassen bleiben)[23]), oder das kirchliche Recht als Norm zu beobachten verpflichtet sind. Das Particularrecht lässt auch hier zuweilen die Rücksicht auf das Recht der Kirche entscheiden, welcher der Verklagte angehört, und stellt dann die immerwährende Separation für den evangelischen Theil der Scheidung, die letztere für den katholischen Theil der ersteren gleich, wobei es noch gestattet, dass die nach den Grundsätzen des canonischen Rechts erkannte temporäre Separation für den klagenden evangelischen Theil in den Fällen in eine Scheidung vom Bande verwandelt werden könne, wo nach evangelischem Kirchenrechte die letztere gerechtfertigt sein würde[24]).

V. Viel bestritten endlich ist auch die Frage, ob Katholiken mit geschiedenen Protestanten sich gültig verheirathen dürfen[25]). Diese wird von vielen Canonisten absolut verneint, weil die Ehen der Evangelischen auch als unauflöslich zu betrachten seien, und in gleicher Weise hat sich mit grosser Schärfe auch der Papst ausgesprochen[26]). Diese Auffassung geht von der Ansicht aus, dass auch die Evangelischen dem Gesetz der Kirche unterthan seien, und ist darum mit Grund zurückzuweisen. Zuweilen hat sie aber doch auch in den bürgerlichen Gesetzen ausdrückliche Anerkennung gefunden[27]).

*) (Multer), Rechtfertigung der gemischtenEhen, Cöln 1821., Ueber die gemischten Ehen, Stuttg. 1827., Döllinger, Ueber gemischte Ehen, Regensb. 1838., Gründler, Ueber die Rechtmässigkeit gemischter Ehen, Leipz. 1838., Kutschker, Die

gemischten Ehen, Wien 1838. 3. Aufl. 1842., Rationaler u. histor. Standpunct zur Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Staatsregierungen und dem röm. Stuhle, in Beziehung auf gemischte Ehen etc. Cöln 1838., v. Ammon, Die gemischten Ehen, Dresd. 1838., Sammlung einiger Landesgesetze über gemischte Ehen, Berlin 1838., Kunstmann, Die gemischten Ehen, Regensburg 1839., Roskovány, De matr. mixt., Quinqueeccl. 1842. 2. T., Reinerding, Die Principien des kirchl. Rechts in Ansehung der Mischehen, Paderborn 1853.

1.) Conc. Laod. (347—81.) c. 10. 31., conc. Trull. (692.) c. 72.

2.) Conc. Elib. (c. 325.) c. 16., conc. Carth. III. (397.) c. 12., conc. Chalc. (451.) c. 14., conc. Agath. (506.) c. 67. in c. 16. C. XXVIII. qu. 1. Ueber die Ansichten der Kirchenväter: v. Ammon a. a. O. S. 33 ff.

3.) Tancred. Summa de matrim. (ed. Wunderlich) p. 44. bezeichnet die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Ketzer als „matrimonium nullum." Dagegen Durantis im Spec. L. IV. P. 4. de divort.

4.) Dies bekundet Benedict XIV. in dem nach Polen erlassenen Breve Magnae nobis v. J. 1748. in dem Anh. zu der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853. p. 558.

5.) Darüber geben die Decl. der Congr. Conc. Aufschluss, welche in der angef. Ausg. des conc. Trid. zu Sess. XXIV. de ref. matr. unter Nr. 160 ff. mitgetheilt sind.

6.) S. z. B. Köln. Syn. v. 1651. bei Hartzheim, T. IX. p. 729.

7.) S. z. B. für Culm: Jacobson a. a. O. S. 32.

8.) Wie z. B. in Schlesien nach dem auf einer Vereinigung mit dem Fürstbischof beruhenden Regl. v. 8. Aug. 1750., Jacobson a. a. O. S. 26. Vergl. auch oben §. 237. Anm. 8.

9.) Benedicti XIV. Declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos (v. 4. Nov. 1741.), in der angef. Leipz. Ausg. des conc. Trid. S. 324. Dort sind auch die Verhandlungen, welche dieser Decl. vorausgingen, mitgetheilt. Ein besonderer Abdruck erschien Cöln 1746. Dieser ist aus dem Thesaurus resol. Congr. Conc. entlehnt. Die Frage, ob die Protestanten auch nach dem Erlass dieser Decl. dem Tridentinum unterworfen seien, ist neuerdings Gegenstand einer lebhaften Controverse geworden, vergl. Knopp, Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient etc., Regensb. 1854., Uhrig, Zur Frage über die Ausdehnung der Trid. Trauungsform etc., Nördl. 1855., Knopp, Ueber das Wahre in der Schrift des Herrn Dr. Uhrig, Regensb. 1855., Uhrig, Sieg der Wahrheit etc., Nördl. 1855. Hiermit können die Ausführungen von Schulte im Eher. S. 228. verglichen werden. Diese schliessen, wie jene von Knopp, in der bejahenden Ansicht ab, die auch die Congregationen und die Päpste selbst festhalten.

10.) Nach einem Beschlusse der Congr. Conc. v. 15. Juni 1793. auf Cleve. Nach einer Bemerkung des Secretairs der Congr. in Thes. Res. T. LXII. 153. ist die Ausdehnung ferner erfolgt auf Canada (1764.), Schlesien (1765.), Malabar (1765.), Bombay (1767.), Culm (1774.), das russ. Polen (1780.), Irland (1785.). Auch in der Erzdiöcese Köln, und den Diöcesen Trier, Münster, Paderborn ist die Trienter Form zur Gültigkeit gemischter Ehen nicht erforderlich, Schulte, Eher. S. 272.

11.) Darüber sagte Benedict XIV. in einem Breve an den Fürstbischof v. Breslau v. 12. Sept. 1750.: „Non posse se positivo actu approbare, ut dispensationes concedantur inter haereticos vel ipsos inter et catholicos,

sed tamen se posse hoc dissimulare." Jacobson a. a. O. S. 28. In den Resol. der Congr. Conc. in Fragen der gemischten Ehen findet sich zuweilen der Beschluss: Ad mentem, welcher oft als gleichbedeutend mit dem Bescheid: „nach den Umständen" angenommen, und mithin als Beweis der Connivenz der Curie angeführt wird. Dieses ist ein Irrthum, wie aus den Conclusionen der Congr. Conc. p. 297. der Leipz. Ausg. des conc. Trid. hervorgeht.

12.) Für Maynz vergl. Kopp, Die kathol. Kirche, S. 369., für Constanz: die Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Gen.-Vic. Freih. v. Wessenberg, Frkf. 1818., S. 138., für Ermland und Culm: Jacobson a. a. O. S. 41. 43. — Dagegen erforderten die General-Vic. von Aachen, Trier, Münster etc. in dem J. 1818. die „specialis licentia," Jacobson S. 48.

13.) Ueber die Verhältnisse in Preussen vor d. J. 1830. überhaupt s. Jacobson a. a. O.

13a.) Dieses ist das Recht in Kurhessen, Verordn. vom 18. Aug. 1823., 20. Oct. 1838. — Vergl. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 442 f., Rescr. v. 20. Jan. 1817. in Vogts K.-R. Bd. I. S. 347., — Badensches Relig.-Ed. v. 11. Febr. 1803. in der oben angef. Sammlung S. 68., Weimar. Edict von 1823. §. 47., Sächs. Ges. v. 1. Nov. 1836. im Codex des Sächs. K.-R. S. 469., Oldenb. Cons.-Verordn. v. 16. Juni 1852. (Folte, Geistl. Amt S. 91.). Nach dem Württemberg. Ges. v. 1. Mai 1855. (Hauber, Recht und Brauch Bd. II. S. 168.) sind beide Geistliche gleich competent, wenn die Brautleute verschiedenen Bekenntnisses sind. Denselben Grundsatz hat das Recht im Grossh. Hessen (1831.) Fertsch, K.-R. S. 277.

14.) Pius VII. bestand darauf, dass die gemischten Ehen nur nach päpstlicher Dispensation oder auf Grund einer päpstlichen Ermächtigung des Bischofs statt finden dürften, und nur dann, wenn die Erziehung aller Kinder im kath. Glauben gesichert sei, Schreiben an den Erzb. v. Maynz v. 8. Oct. 1803., an die franz. Bischöfe v. 27. Febr. 1809., an das Gen.-Vic. zu Ehrenbreitstein v. 23. Apr. 1817., 31. Oct. 1819.

15.) In dem Breve Literis altero v. 25. März 1830. mit der Instr. des Card. Albani v. 27. dess. M. Ueber die an diese Erlasse sich anknüpfenden Entwicklungen s. z. B. den Art. Droste zu Vischering in Herzogs Encycl. Bd. IV. S. 509 f.

16.) Durch die Breven Summo jugiter v. 27. Mai 1832. und Literis jam inde v. 12. Sept. 1834., das. S. 605.

17.) Durch eine Instr. v. 22. Mai 1841.

18.) So, wenigstens in Trier, seit dem Jahr 1847.

19.) Bischöfl. Trier'scher Erlass vom 15. März 1853.

20.) Solcher Zeugnisse sind in den Schlüssen der Synoden, welche Jacobson in dem Urkundenbande zu der Geschichte des evang. K.-R. der Prov. Rheinland und Westphalen mitgetheilt hat, viele enthalten, z. B. S. 91. 199. 263. 305. u. ö. — Die Ansicht Luthers s. in der Predigt vom ehel. Leben, Walch Bd. X. S. 716. — Vergl. ferner Melanchthon, Loci p. 772. der Leipz. Ausg. v. 1572., Gerhard, Loci theol. ed. Cotta T. XV. p. 370.

21.) Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrh. fordern, dass die Brautleute vor der Trauung ein Zeugniss ihres evang. Glaubens geben,

vergl. Göschen l. c. p. 37. Die ältere Praxis in Sachsen, nach welcher die evang. Erziehung aller Kinder als Bedingung der Zulässigkeit angesehen wurde, s. in dem Ober-Cons.-Rescr. v. 1620. bei Carpzov, Defin. eccl. L. II. t. 1. def. 6. Vergl. auch Joach. a. Beust, Tr. de spons. et matrimonio, p. 184. der Wittenb. Ausg. v. 1588. — Neuere Zeugnisse sind: ein Württemb. Synodalerlass, die Einsegnung gem. Ehen betr., v. 16. Aug. 1855., Allg. K.-Bl. Bd. IV. S. 611., ein Erl. des Preuss. Cons. zu Königsberg, v. 9. Juli 1855., welcher sich auf eine allgemeine Verf. des O. K.-Rathes gründet, ein Erlass des Cons. zu Hannover v. 23. Febr. 1858.

22.) Dieses war das frühere Recht des Königr. Sachsen nach d. Mand. v. 19. Febr. 1827. im angef. Codex S. 280. Vergl. Oldenb. Verordn. vom 5. Apr. 1831. in der oben angef. Samml. S. 75., Bayr. Verordn. vom 28. Juli 1818.

23.) Dieses ist das Verhältniss in Preussen, wo die Vorschriften des A. L.-R. II. 1. §. 733 f. hier zur Anwendung kommen.

24.) In dieser Weise ist der Zustand durch das neuere Sächs. Recht geregelt, Ges. vom 28. Jan. 1835. §. 57. und vom 31. Jan. dess. J. a. a. O. S. 380. 385. — Ueber das bei Entscheidung der Frage zu befolgende Princip ist viel Streit, s. u. a.: Schnaubert, Beitr. zum deutschen Staats- u. Kirchenrechte, Giess. 1782. Nr. 1., Kretzschmar, Ex quibus principiis controversiae matrimoniales catholicorum in consistoriis evangelicis decidendae sint, Viteb. 1802., Tittmann, Quibus legibus paria ecclesiarum jura describenda sint, mixtorum matrimoniorum exemplo demonstratur, Lips. 1824., Spangenberg in der Forts. von Hagemanns Prakt. Erört. Bd. IX. S. 384 ff., Uihlein in Weiss, Archiv Bd. V. S. 91 ff., 203 f. Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen, Bd. V. Abth. 2. (Greifsw. 1836.) S. 250 ff.

25.) Vergl.: Kann ein katholischer Mann mit einer protestantischen, von ihrem Manne geschiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? Bresl. 1826., Berg, Ueber die Verbindlichkeit der kanonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehe der Evangelischen, Bresl. 1835. — Vergl. dag. Bickell in Schunck's Jahrb. Bd. XI. H. 2. S. 184 ff., v. Weber, Ueber die Statthaftigkeit der Eingehung einer anderweiten Ehe zwischen Kath. u. Prot. bei Lebzeiten des ersten Ehegatten, in der Zeitschr. für Rechtspfl. und Verwalt. Bd. III. (Leipz. 1840.) S. 193 ff.

26.) In einem Breve vom 8. Oct. 1803. — Vergl. die ausführlichen Verhandlungen bei Kopp, Die kath. Kirche im 19. Jahrh. S. 385 ff.

27.) Die Ansicht, dass die Kirche über diejenigen nicht zu richten habe, welche draussen sind (1. Cor. V. 12., c. 8. X. de divort. IV. 19.), hatten, wie der angef. Kopp zeigt, zu Zeiten auch katholische Generalvicariate. Die bürgerlichen Gesetzgebungen haben verschiedene Standpuncte. In Sachsen ist nach §. 62. des angef. Mand. vom 19. Febr. 1827. die Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin nichtig, v. Weber a. a. O. S. 211 ff. In Bayern darf nach Rescr. vom 23. April 1829. auch die Staatsbehörde nicht die Einwilligung zu der nach dem katholischen Dogma unzulässigen Ehe ertheilen, Müller, Lexikon d. K.-R. Bd. II. S. 504 ff. (Vergl. aber für die Landestheile, in welchen das preuss. oder französische Recht gilt, die dort weiter angef. Verordnungen.). In Oesterreich sind solche Ehen ebenfalls verboten, A. B. G.

§. 111. Dagegen sind sie gesetzlich erlaubt in Preussen (A. L.-R. II. 1. §. 734., 11. §. 442 f., Anh. §. 130.) und Weimar, §. 47 f. des Ed. v. J. 1823. Hier findet, wenn der kathol. Geistliche die Mitwirkung verweigert, das bei der Abschliessung gemischter Ehen eintretende Verfahren Statt, vergl. Anm. 14.

FÜNFTES CAPITEL.

Religiöse Handlungen ohne Sacramentsnatur.

§. 286.

I.) Die Sacramentalien.*)

In dem kirchlichen Leben der Katholiken kommen theils selbständig, theils in Verbindung mit den Sacramenten vielerlei Weihungen und Segnungen vor, die unter dem Namen der Sacramentalien begriffen werden. Verbunden mit den ersteren, aber auch mit einigen von den letzteren ist eine Unction, zu der nach Verschiedenheit des Falles bald Kranken- oder Katechumenenöl, bald Chrisma gebraucht wird[1]). Die ersteren bestehen aus reinem Olivenöle, das letzte ausserdem noch aus Balsam. Beide Arten werden vom Bischof[2]) am Gründonnerstage[3]) feierlich bereitet, und den Pfarrern für das ganze Jahr mitgetheilt[4]). Doch können die letzteren im Falle des Bedürfnisses das Fehlende durch Nachgiessen ungeweihten Oeles ergänzen[5]). I. Die Consecration mit Chrisma[6]) kommt vor bei der Firmung, mit Kranken- und Katechumenenöl bei der Taufe. Bei der Priesterweihe wird eine Salbung mit Katechumenenöl angewandt; Bischöfe, Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen werden mit Chrisma consecrirt (§. 305.). II. Eine Segnung mit einer Unction verbunden wird den Königen durch die Bischöfe ertheilt, und den Glocken, die mit Weihwasser abgewaschen und mit Krankenöl und Chrisma gesalbt werden. Ausserdem kommen Benedictionen mit Weihwasser in unendlich vielen Fällen vor, bald für Personen, z. B. Aebte und Aebtissinnen, die Cleriker, Wallfahrer, die Verlobten bei der Eheschliessung, entbundene Ehefrauen beim ersten Kirchgange, bald für Sachen zu gottesdienstlichem Gebrauche (§. 305.), wie für Kirchen, Kirchhöfe, Messparamente, Messgewänder, Taufwasser,

Kerzen, Kreuze, Bilder, Rosenkränze, bald für weltliche Gegenstände, z. B. die Häuser am Ostersonnabende, neuerbaute Häuser, Feldfrüchte, Aecker, das Ehebett, Esswaaren u. s. w. Zuweilen hat aber die Staatsgesetzgebung die Segnungen, von denen der Aberglaube immer neue zu schaffen gewusst hat, auf das in den allgemeinen Ritualbüchern angeordnete Maass zurückzuführen unternommen[7]).

*) Probst, Kirchliche Benedictionen und ihre Verwaltung, Tübing. 1857.

1.) Ueber die verschiedenen Arten des Oels, deren Gebrauch in das hohe Alterthum hinaufgeht, sind die Schriften über kirchliche Antiquitäten zu vergleichen. Die Hauptstelle über ihre Anwendung ist c. un. X. de sacr. unct. I. 15. Die liturgischen Anweisungen geben das Pontificale und Rituale Rom.

2.) C. 1. (conc. Carth. II. 390.), c. 2. (conc. Carth. III. 397.) C. XXVI. qu. 6., c. 3. Dist. XCV. (Innoc. I. 416.).

3.) C. 18. Dist. III. de cons. (Pseudois.).

4.) C. 4. Dist. XCV., c. 123. Dist. IV. de cons. (Statutt. eccl. ant.). — Sehr viele Verfügungen dieses Inhalts haben die Capitularien, z. B. Cap. Carolom. (742.) c. 3. bei Pertz, T. III. p. 17., Pipin. Cap. Suession. (744.) c. 4. ib. p. 21., Cap. Car. M. (769.) c. 8. ib. p. 33. u. a. Diese machen auch den Geistlichen die sorgsamste Verwahrung des Chrisma zur Pflicht, um die Missbräuche zu verhüten, welche der Aberglaube damit trieb, z. B. Cap. v. 813. c. 17. (aus conc. Arel. VI. c. 18.) ib. p. 190., Cap. Reg. Fr. V. 145., Add. III. c. 99. Diese Verfügung ist in c. 1. X. de cust. euch. III. 44. bestätigt.

5.) C. 3. X. de cons. eccl. III. 40.

6.) C. un. X. de sacr. unct.

7.) So z. B. die Oesterreichische, Hofkanzleidecret v. 1784.

§. 287.

II.) Der Eid.*)

I. In dem Eide wird Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit angerufen. Betheuerungen solcher Art waren bei allen Völkern des Alterthums üblich[1]), und besonders war im römischen Rechte ihr Gebrauch begünstigt. Der volle Begriff des Eides hat sich jedoch erst durch das Christenthum entfaltet. Darum warnt aber auch die Schrift nicht nur vor dem Missbrauche, sondern selbst vor dem Gebrauche desselben wegen der mit ihm verbundenen Gefahr der Sünde[2]). Auf diesem Standpuncte stehen auch die Kirchenväter[3]), welche den Eid nur dann für zulässig halten, wenn für die Wahrhaftigkeit des Schwörenden

keine andere Bürgschaft gewonnen werden könne[4]). Die Kirche hat indessen diesen Grundsatz später selbst sehr häufig verläugnet, und noch weniger kann der Staat von dem Vorwurfe freigesprochen werden, dass er vielfach den ungerechtfertigten Gebrauch des Eides und dadurch den Missbrauch des göttlichen Namens gefördert habe. Hierin liegt an die Lenker des Staates eine grosse Mahnung; aber auch an die Kirche, die durch Erziehung ihrer Glieder zu christlichem Glauben dem Eide den ihm entzogenen Boden wieder bereiten muss[5]). II. Die nächste Voraussetzung des Eides ist[6]), dass ihn der Schwörende mit Bewusstsein zu ergreifen vermöge (*judicium in jurante*). Auf diesem Satze ruht die Bestimmung des canonischen Rechts, dass Niemand vor dem vierzehnten Lebensjahre zum Schwure gedrungen werden solle[7]), worauf durch die Praxis des gemeinen Rechts und einzelne Gesetzgebungen der Begriff einer mit diesem Alter eintretenden Eidesmündigkeit gegründet worden ist[8]), mit welcher erst, der allgemeinen Lebenserfahrung gemäss, die Fähigkeit zur bewussten Leistung des Eides als vorhanden angenommen wird. Particularrechte haben jedoch oft den Termin höher hinaufgesetzt[9]). Eine weitere Folgerung aus dem Begriffe ist, dass Wahnsinnige, Trunkene u. a. zur Leistung des Eides unfähig sind, und ferner hat das canonische Recht auf ihn auch die Ausschliessung derjenigen gegründet, welche einen Meineid geleistet[10]), und dadurch beurkundet haben, dass in ihnen nicht der Glaube wohne, in welchem der Eid ausschliesslich seine Gewähr hat. Diese Vorschrift ist vom Standpuncte des canonischen Rechts aus eine allgemeine, und es ist nur particularrechtlich, wenn sie auf den Fall des nothwendigen und des Zeugen-Eides bezogen wird[11]). Ausser der Beurtheilungsfähigkeit muss aber dem Schwörenden auch der Wille inwohnen, den Eid in seiner ganzen Wahrheit zu leisten (*veritas in mente*), woraus sich die Unwirksamkeit eines erzwungenen oder aus Irrthum geleisteten Eides[12]) und die Unzulässigkeit der Mentalreservationen ergiebt. Endlich ist ein wesentliches Erforderniss die *justitia in objecto*. Dieses ist nicht so zu verstehen, dass es hinreiche, wenn das Verhältniss, rücksichtlich dessen geschworen wird, ein an sich erlaubtes ist, sondern so, dass überhaupt nur dann zu dem Eide soll gegriffen werden, wenn der Glaube an die Wahrhaftigkeit einer Aussage schlechthin

nur auf diesem Wege gewirkt werden kann. Hiermit ist zugleich den canonischen Vorschriften ihr Urtheil gesprochen, nach denen der mit voller Freiheit und Wahrheit des Willens abgelegte Eid selbst einem an sich nicht rechtsverbindlichen Versprechen die Klagbarkeit verleihen soll, sobald das letztere nur nicht ein wohlerworbenes Recht eines Dritten verletzt, oder in sich ein Element der Sünde trägt, also das Seelenheil des Schwörenden gefährdet[13]). Diese Bestimmungen ziehen den Eid in die Sphäre des gemeinen Verkehrs herab, und rauben ihm seinen Ernst und seine Würde[14]). Sie sind deshalb auch niemals mit dem deutschen Rechtsleben völlig verwachsen, und neuere Gesetzgebungen haben sie mit Recht beseitigt[15]). III. Rücksichtlich der Formel des Eides haben die Uebungen vielfach gewechselt[16]). Wesentlich war immer die Anrufung Gottes; aber ausserdem war es üblich, zugleich bei dem Evangelienbuche oder den Heiligen unter der Berührung des ersteren[17]) oder der Reliquien der letzteren zu schwören[18]). Später wurde für die Fälle, wo es einer für Katholiken und Protestanten gleich anwendbaren Formel bedurfte, dem Reichskammergerichte aufgegeben, den Eid auf Gott und das heilige Evangelium zu stellen[19]), und hiervon ist es gekommen, dass die Formel: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort" zuweilen die gemeinrechtliche genannt wird[20]). Wiewohl aber der letztere Zusatz sich auf die Berührung der Schrift bezieht, ist diese doch in protestantischen Ländern gewöhnlich nicht üblich geblieben, sondern hier wird die Formel unter Aufhebung der sg. Schwörfinger der rechten Hand, von Frauen[21]) und Geistlichen[22]) unter Auflegung dieser Finger auf die linke Brust, ausgesprochen. Der Ableistung selbst, die nach canonischem Rechte[23]) im Zustande der Nüchternheit, nach heutiger Praxis vor Mittag erfolgen soll, geht eine Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die Folgen des Meineides voraus (sg. *avisatio de vitando perjurio*). Hierüber entscheidet das richterliche Ermessen, sobald nicht das besondere Recht eine solche Belehrung allgemein angeordnet hat[24]). Alle diese Solennitäten sind indessen nicht unbedingt erforderlich, sondern es kommt darauf an, ob das Recht die Entfaltung derselben, also ein *juramentum solenne* erheische, wie z. B. bei gerichtlichen Eiden. Wo dieses nicht der Fall ist, muss die einfache Formel „ich schwöre," und selbst die

Unterschrift der Eidesformel für hinreichend gehalten werden, während die letztere an sich den feierlichen Eid nur bei Tauben und Stummen, so wie, nach besonderem Rechte, bei fürstlichen Personen ersetzt[25]). Die Ableistung durch einen Specialmandatar ist nach canonischem Rechte bei dem Calumnieneide zulässig[26]); wird aber auch zuweilen bei anderen gerichtlichen Eiden, sobald der Gegner einwilligt[27]), so wie bei Lehnseiden für statthaft gehalten. Eine Versicherung an Eidesstatt ist an sich nicht als genügendes Surrogat des Eides zu betrachten, wiewohl sie z. B. bei Verpflichtungen dem letzteren durch die Gesetzgebung häufig gleichgestellt wird[28]). IV. Die Wirkung des Versprechungseides nach canonischem Rechte ist, dass er eine klagbare Verbindlichkeit erzeugt, sobald er nicht entweder in Folge eines Zwanges, Irrthums oder Betrugs, oder über ein sündiges Verhältniss geleistet ist. Dennoch ist, wenn die erste Voraussetzung eintritt, der Schwörende nicht sofort seines Versprechens ledig, sondern er ist wegen des Eides an sich im Gewissen gebunden, weshalb er bei dem geistlichen Richter die Absolution (*relaxatio jurisjurandi*) zu suchen verpflichtet ist[29]). Nicht dieser, wohl aber eines Ausspruches der Kirche über die Ungültigkeit bedarf es, wo der Eid wegen mangelnder *justitia in objecto* unwirksam ist[30]). Jetzt gilt dies für das äussere Forum meist nicht mehr[31]). Wo der Versprechungseid noch vorkommt, urtheilt über ihn der weltliche Richter, der von ihm losspricht, sobald er die Hauptverbindlichkeit für unwirksam erklärt. V. Wer an Gott glaubt, der kann, auch wenn er des christlichen Lichtes nicht theilhaftig ist, dennoch nicht von dem Eide ausgeschlossen werden. Die Formel richtet sich dann nach den Grundsätzen der Religion des Schwörenden. Aus dem Judeneide insbesondere haben neuere Gesetzgebungen mit Recht die Verfluchungsformeln entfernt[32]), welche Missverstand und Argwohn als vermeintlichen Schutz gegen die Lüge erfunden hatten[33]). Rücksichtlich der Glieder einzelner christlicher Secten, welche den Eid verwerfen, haben die Particularrechte gewöhnlich die Versicherung durch Handschlag an Eidesstatt dem Eide selbst in den Wirkungen gleichgestellt[34]). Wo aber dieses nicht geschehen ist, müssen gegen Personen solcher Art im Processe die *poenae jurare nolentium* eintreten.

*) Malblanc, Doctrina de jurejurando, Ed. nov. Tubing. 1820., Bayer, Betrach-

tungen über den Eid, Nürnb. 1829., Leue, Von der Natur des Eides, Aachen 1836., Göschel, Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche, Berlin 1837., Marx, Der Eid und die jetzige Eidespraxis, München 1855., Strippelmann, Der christliche Eid, Cassel 1855., Dess., Die nothwendigen Eide, das. 1857.

1.) Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide, Gött. 1824.

2.) Matth. V. 38 ff., Jacob. V. 12.

3.) C. 2 sqq. C. XXII. qu. 1.

4.) C. 5. C. cit. (August.).

5.) S. die Verhandlungen der Preuss. General-Synode, Berl. 1846.

6.) C. 2. C. XXII. qu. 2. (Hieron.): „Animadvertendum est, quod jusjurandum hos habeat comites: veritatem, judicium atque justitiam. Si ista defuerint, nequaquam erit juramentum, sed perjurium." — Vergl. c. 26. X. de jurejur. II. 24.

7.) C. 14.—16. C. XXII. qu. 2.

8.) Vergl. z. B. für Oesterreich: Rechberger, Enchir. T. II. §. 139., für Bayern, Erl. Ger.-O. §. 505., wo das 14., beziehentlich 12. Jahr angenommen ist.

9.) S. z. B. in Preussen, nach der A. G.-O. I. 10. §. 263., Sachsen, nach der Processordn. v. 1724., jedoch hier mit Ausnahme der Ehe- und Schwängerungssachen, in denen die Eidesmündigkeit mit dem 16. Jahre eintritt.

10.) C. 14. C. XXII. qu. 5. (Cap. eccl. 789. c. 63.). — Vergl. c. 1. X. de purg. can. V. 34. — Bayr. Ger.-O. §. 505.

11.) Wie in Preussen, A. G.-O. I. 10. §. 284. — A. M. Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 535., Glück, Comm. Bd. XII. Abth. 2. S. 260 ff. — Die Particularrechte lassen häufig die Eidesunfähigkeit noch als Folge anderer Verbrechen entstehen, wie z. B. früher Preuss. A. L.-R. II. 20. §. 1331., 1337., 1355., 1428. Nach dem Strafgesetzb. v. 14. Apr. 1851. liegt die Unfähigkeit den Zeugeneid zu leisten in dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 12.), der mit der Zuchthausstrafe ipso jure eintritt (§. 11.). Daneben kommt auch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit vor (§. 21.).

12.) C. 28. X. h. t.

13.) C. 9. X. h. t., c. 28. X. und c. 2. h. t. in VIto II. 11. (vergl. c. un. §. 15. C. de rei ux. act. V. 13.), c. 2. de pact. in VIto I. 18. (vergl. c. 4. C. de inutil. stip. VIII. 39.). — Müller, De jurej. canonico speciatim promissorio, Bonn. 1831., Jacobson in Weiske's Rechtslexikon, Bd. III. S. 643 ff. Von vielen wird aber an der Allgemeinheit des den angef. Stellen unterliegenden Grundsatzes gezweifelt, vergl. Mühlenbruch, Forts. v. Glück Bd. XXXVIII. S. 191 ff. — Ueber die Auth. Sacramenta puberum C. Si adv. vend. II. 28. s. v. Savigny, Rechtsgesch. Bd. IV. S. 183., Dissens. Dominorum ed. Haenel p. 53. 278. 583 sq.

14.) Treffliche Worte bei Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche, Bd. II. S. 540.

15.) Preuss. A. L.-R. I. 5. §. 199., Hannov. Ges. vom 28. December 1821. — Auch die neuere Kurhess. Praxis steht auf diesem Standpuncte, Pfeiffer, Prakt. Ausf. Bd. III. S. 169 ff. — Selbst in Italien steht das canonische Recht in diesem Bezuge nicht mehr in voller

Herrschaft, vergl. Sclopis, Ueber das Verhältniss und den Unterschied zwischen dem röm. Civilr. und dem canonischen R. in Italien, Krit. Zeitschrift für Rechtswissensch. d. Ausl., Bd. XV. S. 57.

16.) Beispiele in c. 14. C. XXII. qu. 1. (Augustin.), c. 9. C. I. qu. 7. (Greg. I.) Nov. VIII. im Anh.

17.) C. 4. X. h. t. (: „Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia").

18.) Pellicia, De christianae eccl. disciplina ed. Braun, T. II. (Col. 1838.) diss. VII. §. 4., Arnold, Die christliche Eidesformel, Erl. 1851. Von der Berührung des Evangelienbuches oder der Reliquien heisst der Eid ein körperlicher, vergl. z. B. c. 2. X. de cler. peregr. I. 22., c. 10. X. de maj. et ob. I. 33., c. 1. de haer. in Clem. V. 3. u. a.

19.) Reichsabsch. v. 1555. §. 107.

20.) Die Territorialrechte haben oft nur die einfache Formel: „So wahr mir Gott helfe", z. B. Oesterr. A. G.-O. §. 104. Diese ist nach christlichen Begriffen ausreichend. Wo aber die herkömmliche explicirtere Formel um der Juden u. Unchristen willen abgeschafft wird, da ist dies eine gefährliche Accommodation, der manche Gesetzgebungen einer jüngst vergangenen Zeit sich leider nicht zu entziehen gewusst haben.

21.) Grimm, Rechtsalterth. S. 897 f.

22.) Vergl. Nov. CXXIII. c. 7., c. 7. X. de jur. cal. II. 7.

23.) C. 16. C. XXII. qu. 5.

24.) Ob diese von dem Richter selbst, oder durch einen Geistlichen ertheilt werden solle, hängt von dem Ermessen des ersteren ab, Preuss. A. G.-O. I. 10. 204. 368 f. In Kurhessen ist die Belehrung durch den Geistlichen nöthig, sobald Bürger und Bauern in eigener Sache schwören, U.-G.-O. von 1732. Art. IV. §. 13. — Vergl. auch v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erört., Bd. II. Erört. XV.

25.) S. z. B. Preuss. A. G.-O. I. 10. §. 203. 227. 315., Oesterr. A. G.-O. §. 223. 227., Sächs. Ges. vom 28. Jan. 1835. §. 4.

26.) C. 6. 7. X. de jur. cal. II. 7., c. 3. h. t. in VIto II. 4.

27.) Z. B. in der Preuss. A. G.-O. a. a. O. §. 314.

28.) Eigenthümliche Bestimmungen über die Wirkungen des Versprechens an Eidesstatt und die dabei zulässigen Formeln hat eine sächsische inedirte Constit. vom J. 1572. bei Freiesleben, Handbuch der Sächs. Processges. Bd. I. (Leipz. 1834.) S. 4.

29.) C. 2. 8. 15. X. h. t.

30.) C. 18. X. h. t.

31.) Auch in der evangelischen Kirche war früher zuweilen die Relaxation des Eides als Reservat des Kirchenoberen bezeichnet, z. B. in den Sächs. Const. v. 1572. P. II. c. 36. Hiervon ist jedoch die Praxis abgegangen, v. Weber, K.-R. Bd. I. S. 345. der 1. Aufl.

32.) Preuss. A. G.-O. I. 10. §. 317 ff., Anh. §. 90 f., Ed. v. 11. März 1812. §. 22., Heinemann, Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den preussischen Staaten betreffenden Gesetze (Glogau 1831.) S. 281 ff., Bad. Verordnung vom 6. März 1813., Kurhess. Ges. vom 14. Febr. 1828., Württemb. Verordnung vom 15. Oct. 1832., Reyschers Sammlung, Gerichtsges. Bd. IV. S. 2060. Gesetz-

gebungen der neuesten Zeit haben zuweilen eine noch grössere Vereinfachung eintreten lassen, vergl. Anm. 20.

33.) Ein Beispiel dieses Judeneides s. im Sächs. Cod. August. Fortsetzung II. Bd. I. T. 533., und bei J. H. Böhmer, J. E. P. L. II. tit. 20. §. 34. — Dag. s. Wolf in Weiss, Archiv Bd. I S. 160 ff., Wessely das. Bd. IV. S. 3 ff., Fränkel, Die Eidesleistung der Juden in theol. und histor. Beziehung, Berl. 1840.

34.) So rücksichtlich der Mennoniten in Kurhessen (Ledderhose, K.-R. S. 592.), im Grossherzogth. Hessen, in Preussen (A. G.-O. I. 10. §. 205.), so wie hier wegen der Philipponen, Kab.-O. vom 19. Nov. 1836., Min.-Rescr. vom 28. Jan. 1837., v. Kamptz, Jahrb. H. 97. S. 175 f.; ferner rücksichtlich der Brüdergemeinde in Württemberg, Verordnung vom 12. Aug. 1806., bei Eisenlohr, Sammlung Bd. II. S. 62., rücksichtlich der Separatisten überhaupt: Erlass des Justizmin. vom 26. Sept. 1814., in Reyschers Sammlung, Gerichtsges. Bd. III. S. 428.

§. 288.

III.) Das Gelübde.

In dem Dogma der katholischen Kirche von dem Verdienste der guten Werke wurzelt die Lehre von der Bedeutung des Gelübdes, d. i. des Gott selbst geleisteten Versprechens einer Handlung, welche Gott wohlgefälliger ist als ihre Unterlassung (*bonum melius*)[1]. Hierbei ist wesentlich zu unterscheiden zwischen dem Versprechen einer Handlung, durch welche der Gelobende sich unmittelbar ein Verdienst vor Gott zu erwerben gedenkt (sg. *votum personale*), und einem solchen Gelübde, bei welchem das Verdienst durch Leistung an eine fromme Anstalt erworben werden soll (sg. *votum reale*). I. Ein öffentlich geleistetes Gelübde der ersteren Art verpflichtet, wenn es von einer eines vernünftigen Entschlusses[2]) fähigen, zu freiem Handeln berechtigten Person mit voller Kenntniss des Gegenstandes abgelegt ist[3]), dergestalt, dass selbst durch Censuren *in foro externo* von der Kirche zur Erfüllung angehalten werden soll[4]). Dies ist jetzt zwar nicht mehr üblich; die Geistlichen haben aber die unbezweifelte Berechtigung, im Beichtstuhle auf die Erfüllung hinzuwirken. Handelt der Gelobende dagegen, so gereicht ihm dies zur Belastung seines Gewissens und macht ihn bussfällig, wenn schon im äusseren Forum die Handlung selbst zu Recht besteht. Nur dann tritt eine Ausnahme ein, wenn das Gelübde in die Kategorie des *votum solenne* gehört (§. 268.), dessen Kraft so gross ist, dass jede ihm zuwiderlaufende Handlung

als nichtig betrachtet wird[5]). Die Kirche hat jedoch anerkannt, dass ein Gelübde theils nach dem Ermessen des Oberen durch eine fromme Gabe redimirt, theils durch Dispensation gehoben werden könne, sobald die Erfüllung mit besonderen Nachtheilen verbunden sein sollte[6]). Dies geschieht bald unbedingt, bald nur auf Zeit, bald so, dass das Gelübde in ein anderes verwandelt wird. Die handelnde Autorität ist hier, mit Ausnahme weniger dem Papste reservirter Fälle, der Ordinarius[7]). Hat aber die angelobte Handlung durch die Verhältnisse ihren Gott wohlgefälligen Charakter verloren, so bedarf es der Dispensation eben so wenig, als wenn das geleistete Gelübde durch ein noch wohlgefälligeres ersetzt werden soll. In diesem Bezuge gilt das Klostergelübde als das höchste, dem alle anderen weichen[8]). Gelübde, welche von solchen abgelegt wurden, die nicht die Herren ihres Willens sind, können dadurch unwirksam werden, dass diejenigen, denen die Herrschaft über die Gelobenden zusteht, widersprechen. So haben z. B. die Klosteroberen das Recht, die Gelübde ihrer Professen[9]), die Väter die Gelübde der unmündigen Kinder zu irritiren[10]), und zwar diese unbedingt, während der eine Ehegatte das von dem anderen geleistete Gelübde nur dann irritiren kann, wenn dasselbe seinen Rechten zu nahe tritt[11]). II. Das Gelübde, welches zum Besten einer *pia causa* geleistet wird, richtet sich im Wesentlichen nach den Grundsätzen des römischen Rechts von der Pollicitation[12]). Es begründet also, wenn es von einer dispositionsfähigen Person öffentlich und so abgelegt ist, dass der Berechtigte das Versprechen zu acceptiren vermocht hätte, ein Klagerecht, nicht nur gegen den Gelobenden, sondern auch gegen dessen Erben[13]). Eben um dieses Rechtes willen bedarf es hier zur Dispensation der Zustimmung des Betheiligten. Dass ein dingliches Gelübde auch nach evangelischem Kirchenrechte als bindend angesehen werden müsse, kann nicht bezweifelt werden.

1.) C. 1. 4. C. XVII. qu. 1.

2.) Die Frage, ob erzwungene Gelübde ipso iure nichtig seien, oder ob es der Rescission bedürfe, wird wegen c. 1. X. de his quae vi I. 40. meist bejahend beantwortet. Bei den solennen Gelübden ist dies gesetzlich anerkannt, nur bedarf es hier, wie bei der Ehe, der nullitatis declaratio durch den geistlichen Richter (§. 294.).

3.) C. 2. 6. C. XXXIII. qu. 5.
4.) C. 6. 8. X. de voto et voti redemtione III. 34.
5.) C. un. h. t. in VIto III. 15.
6.) C. 1. 2. 5. 7. 8. X. h. t.
7.) Nach c. 5. de poen. in Extr. comm. V. 9. sind dieses „emissa peregrinationis ultramarinae, et visitationis liminum apostolorum Petri et Pauli, in Compostella, et castitatis ac religionis vota.“ Dagegen heisst es aber in den Facultäten: „Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis,“ vergl. oben §. 175.
8.) C. 4. X. h. t.
9.) C. 2. C. XX. qu. 4. Eine Ausnahme bildet jedoch das Gelübde des Eintrittes in einen strengeren Orden, c. 18. X. de reg. III. 31.
10.) C. 14. C. XXXII. qu. 2.
11.) C. 2. 6. C. XXXIII. qu. 5. — vergl. oben §. 268. Ausgenommen ist das votum peregr. ultramarinae nach c. 9. X. h. t.
12.) Fr. 2. D. de pollic. L. 12.
13.) C. 18. X. de cens. III. 39.

§. 289.

IV.) Das Fasten.

Auf derselben Grundlage, auf welcher die Lehre von dem Gelübde entstanden ist, hat auch das Fasten seine heutige Bedeutung empfangen[1]). Das mosaische Recht ordnet dasselbe als Zeichen der Trauer und Busse für den Versöhnungstag an[2]). Hierzu trat später noch das Fasten im 4., 5., 7. und 10. Monat jedes Jahres[3]), und ausserdem trieben einzelne Anlässe zu ihm bald das ganze Volk, bald einzelne Provinzen, Städte, Familien. In den Urkunden des neuen Bundes finden sich darüber keine ausdrücklichen Vorschriften; doch folgten die Apostel und die ersten Christen dem jüdischen Gebrauche[4]), und im Allgemeinen wird das Fasten anerkannt als Zeichen der Demuth und Trauer[5]). Dieses Anerkenntnisses bemächtigte sich denn auch der überwiegende Hang der älteren Kirche zur Askese, durch welchen schon früh bestimmte Fastenzeiten in das kirchliche Leben eingeführt wurden. Hierher gehören zuvörderst die Quadragesimalfasten[6]) vor Ostern, die in der verschiedensten Auffassung und Begränzung gehalten wurden, bis allmälig im Abendlande, es ist ungewiss zu welcher Zeit, ihr Anfang auf den vierten Tag der siebenten Woche vor Ostern gesetzt wurde[7]). Dies erklärt sich daraus, dass am Sonntage auch in der Quadragesima nicht gefastet wurde[8]), dass es also einer Ergänzung für die ausfallenden Sonntage bedurfte, die

man durch Zurechnen der unmittelbar vorhergehenden Tage erreichte. Von gleich hohem Alter ist die Einrichtung, dass auch in jeder Woche am Mittwoch und Freitage[9]), im Abendlande später am Freitage und Sonnabende gefastet wurde[10]). Diesen Terminen wurden dann noch andere hinzugefügt, die Quatemberfasten, die auch im Judenthume ihr Vorbild haben[11]), die Vigilien hoher Feste[12]), die Adventszeit[13]) und eine bestimmte Zeit vor Johannis[14]), wiewohl diese in verschiedenstem Maasse je nach der örtlichen Uebung. Gegenwärtig sind die Zeit vor Ostern, die Quatember und die Vigilien, mit Ausnahme derer vor Epiphanias und Pfingsten, gebotene Fasttage[15]). An diesen ist, denn dahin hat sich allmälig der Begriff des Fastens entwickelt, nur eine Mahlzeit am Mittage und eine Collation am Abende gestattet[16]), jedoch so, dass dabei überall nicht Fleischspeisen genossen werden dürfen. Rücksichtlich des Verbots des Genusses der Eier und der Lacticinien wechseln die Gebräuche. Dagegen sind die wöchentlichen Fasttage, so wie die Sonntage in der Quadragesima nur Abstinenztage, an denen nur überhaupt der Genuss nahrhafter Speisen, namentlich des Fleisches, verboten ist. Das Fastengebot verpflichtet alle Gläubigen, welche das einundzwanzigste Altersjahr erreicht haben[17]), das Abstinenzgebot schon die Kinder, die über sieben Jahre alt sind. Krankheit, Armuth, schwere Arbeit u. s. w. begründen jedoch eine Entschuldigung[18]), und dem Bischof ist das Recht der Dispensation vorbehalten[19]). Dies wird bald für den einzelnen Fall ausgeübt, bald werden die nöthigen Anordnungen nach den localen Bedürfnissen für die ganze Diöcese mittelst eines Fastenmandats erlassen[20]). Das letztere ist das Gewöhnliche, und hiervon kommt es, dass die Verhältnisse sich überall verschieden entwickelt haben. — In den evangelischen Bekenntnissen ist der Nutzen nur desjenigen Fastens anerkannt[21]), welches nicht ein gebotenes Werk ist, sondern aus freiem Entschlusse hervorgeht. Beibehalten ist aber aus der älteren Rechtsordnung, dass in der Advents- und Fastenzeit öffentliche Belustigungen, und bald die Eheschliessung selbst, bald nur die feierlichen Hochzeiten ohne Dispensation untersagt sind (§. 278.).

1.) Ueber die Geschichte des Fastengebotes: Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. II. Abthlg. II., Augusti, Denkwürdigkeiten, Bd. X. S. 311 ff., Alt, der christliche Kultus, S. 518 ff.

2.) 3. Mos. XVI. 29 ff., XXIII. 27 ff.

3.) Jerem. XLI. 1., LII. 6 f., Zachar. VII. 3. VIII. 19 ff.

4.) Ap.-Gesch. XIII. 2., XIV. 23., 2 Cor. VI. 5., XI. 27. u. a.

5.) Matth. IX. 14.

6.) Walch, de jejunio quadragesimali, Jen. 1727., Liemke, Die Quadragesimalfasten der Kirche, München 1853. — Vergl. conc. Nic. (325.) c. 5. in c. 3. Dist. XVIII., conc. Laod. (347—81.) c. 50. in c. 8. Dist. III. de cons.

7.) C. 16. Dist. V. de cons. (Greg. I.). Diese Stelle ist aber interpolirt.

8.) Tertull. de coron. c. 8., c. 7. Dist. XXX. (Conc. Gangr. c. 355.), c. 15. (conc. Caesaraug. 380.), c. 9. (conc. Agath. 506.) Dist. III. de cons. u. a.

9.) Diese Fasten (stationes), welche die Kirche ebenfalls aus dem Judenthume sich assimilirt hat (Luc. XVIII. 12.), erwähnt schon Tertull. de jejunio c. 2. — Vergl. c. 16. Dist. III. de cons. (Rufin.), Augustin. ep. ad Casul., Augusti a. a. O. S. 405. Sie waren jedoch nur semijejunia, d. i. bis zur 9. (3.) Stunde.

10.) C. 11. Dist. XIII. (August.), c. 13. Dist. III. de cons. (Innoc. I. 416.), c. 31. Dist. V. de cons. (Greg. VII. 1078.).

11.) Diese Fasten waren zu Leo's I. Zeit schon üblich, Muratori, De quatuor temporum jejuniis, in den Anecd. lat. T. II. p. 248 sqq. — c. 5. 6. (Leo I.), c. 2. (conc. Mog. 813.), c. 3. (conc. Salegunst. 1023.), c. 4. (Urb. II. 1095.) Dist. LXXVI. (§. 113.).

12.) Nic. I. ad cons. Bulg. (866.) c. 4. — c. 1. 2. X. de observ. jejun. III. 46.

13.) Conc. Turon. (567.) c. 17., Matisc. (581.) c. 9., Salegunst. (1023.) c. 2.

14.) Amalar. de divin. offic. L. IV. c. 37. Die Beichtbücher erwähnen die Quadragesima vor Johannis öfters.

15.) Von der Bedeutung des Fastengebotes handelt sehr ausführlich Prosper Lambertin., Inst. XV.

16.) Ueber diese Entwicklung s. Schmidt, Liturgik Bd. III. S. 412 ff.

17.) So schon Thomas Aq. II. 2. qu. 147. art. 4. — Vergl. die Decl. der Congr. conc. bei Zamboni, Coll. Decl. T. VII. p. 139.

18.) C. 31. Dist. V. de cons., c. 2. X. de obs. jej. III. 46.

19.) Die Berechtigung zu dieser Dispensation wird in den Facultäten ertheilt, wiewohl sie in Deutschland immer als Attribut der Bischöfe angesehen wurde, Kopp, die kathol. Kirche im 19. Jahrh. S. 260 ff. In der Diöcese Maynz dispensirten vom Abstinenzgebote die Pfarrer, das. S. 265., s. auch Schumann, Sammlung S. 284. Dasselbe gilt in Oesterreich, Helfert, Von den Rechten der Pfarrer, S. 56 f.

20.) Das Placet des Staates (vergl. z. B. Württemberg. Verordnung vom 2. März 1805., 30. Jan. 1807. bei Lang, Sammlung S. 117. 169.) ist durch die neuere Entwicklung meist beseitigt (§. 100.).

21.) Aug. Conf. A. V. de discr. cib., Helv. Conf. I. c. 24.

§. 290.

V.) Das Begräbniss.

Eine aus urchristlicher Zeit herstammende Uebung hat dem Begräbnisse seine Stelle unter den religiösen und kirchlichen Handlungen angewiesen. I. Die Vorstellung, dass die Seele grösseres Heil erwarte, wenn der Leib möglichst nahe an der heiligen Stätte ruhe, führte schon früh auf das Begraben in den Kirchen[1]). Diese Sitte wurde im Abendlande durch die Gesetzgebung beschränkt[2]), welche nur den Geistlichen und ausgezeichneten, um die Kirche verdienten Laien eine Ruhestätte in der Kirche vergönnte, während sie alle übrigen Begräbnisse in den nächsten Umkreis der letzteren verwies[3]). Daneben wurde bestimmt, dass die Beerdigung regelmässig nur hier erfolgen dürfe, und zwar geschah sie nach der Entwicklung der Parochieen naturgemäss an der Pfarrkirche[4]), sobald nicht der Verstorbene zu seinen Vorfahren gebettet wurde, was man von jeher als schicklich betrachtete[5]). Viele zogen es aber vor, bei den Klosterkirchen bestattet zu werden, weil bei diesen dem Dienste für die Verstorbenen grössere Stetigkeit gesichert war[6]), und die Berechtigung hierzu, so wie überhaupt das freie Wahlrecht rücksichtlich des Begräbnisses anerkannte die Gesetzgebung ausdrücklich, nur mit der Beschränkung, dass, wenn das Begräbniss nicht bei der Parochialkirche Statt fand, an diese ein bestimmter Theil der Zuwendungen abgegeben werden sollte, welche der Verstorbene der von ihm gewählten Kirche gemacht hatte[7]). Ein Recht auf Gebühren für das Begräbniss verwerfen die Gesetze, wenn schon sie die Annahme freiwilliger Gaben gestatten[8]). Zugleich bahnten sie jedoch dadurch den Weg zu der Entwicklung einer Stolgebühr, dass sie den Bischöfen die Aufrechterhaltung der durch eine löbliche Gewohnheit eingeführten Oblationen zur Pflicht machten[9]). Jetzt ist die Regel diese, dass Jeder das Begräbniss bei einer Kirche wählen kann, welche das *jus sepeliendi* hat[10]), wie z. B. allgemein die Cathedralen und Pfarrkirchen, und Kraft eines Privilegiums oder der Observanz die Kirchen der geistlichen (jedoch nicht der weiblichen) Orden[10a]) und der Laienbrüderschaften[11]). Hat er eine Wahl nicht getroffen, so erfolgt die Bestattung in

dem *sepulcrum majorum*, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, bei der Pfarrkirche. Im Fall aber das Begräbniss anderwärts gewählt ist, hat der Pfarrer das Recht auf den vierten oder einen anderen observanzmässig bestimmten Theil desjenigen, was der gewählten Kirche *funeris causa* (nicht zu Messen und Anniversarien und überhaupt als *pium relictum*) zugewendet worden ist (*quarta funerum* oder *canonica*)[12]. Hierüber entscheiden jetzt die besondren Uebungen. Für das Begräbniss bezieht der Pfarrer nach einer überall bestehenden Einrichtung eine Stolgebühr, welches Recht er auch dann geltend machen darf, wenn einer seiner Parochianen an einer anderen Kirche, bei der er kein Erbbegräbniss hat, beerdigt werden soll. Dagegen hat, wenn der Leichnam eines in der Parochie verstorbenen fremden Parochianen zur Beerdigung in die competente Parochie abgeführt werden soll, der Pfarrer der ersteren keinen Anspruch, und eben so wenig ist ein solcher für den Pfarrer des Domicils rücksichtlich eines seiner Parochianen begründet, der auswärts verstorben ist, und am Sterbeorte begraben werden soll, weil der Leichnam nicht ohne Schwierigkeit in die an sich berechtigte Parochie zurückgebracht werden kann[13]. Die Staatsgesetzgebungen haben diese, auch in evangelischen Ländern üblichen Grundsätze über den Ort des Begräbnisses zuweilen näher festgestellt[14]. Allgemein ist in diesen auch das Begraben in den Kirchen verboten[15], und das Begraben ausserhalb des Kirchhofes von der Erlaubniss der weltlichen Behörde abhängig gemacht. II. Bei der Beerdigung finden in der katholischen Kirche mannichfache Gebräuche Statt[16], die zum Theil hoch in das Alterthum hinaufreichen, das Läuten einer Sterbeglocke, feierliche Begleitung zum Grabe, Grablegung unter dem Gebete des Priesters, Leichenrede etc., worüber die Diöcesanrituale die nöthigen Bestimmungen geben. Früher war vor der Beerdigung auch die Beisetzung der Leiche in der Kirche und die Feier einer Todtenmesse üblich; dieses ist jedoch nicht überall mehr der Fall, sondern die Todtenmesse folgt gewöhnlich jetzt dem Begräbnisse nach, wenn sie nicht nach örtlichem Brauche ganz wegfällt. Der letztere entscheidet auch über die Nachfeier, die sg. Exequien, die früher am 3., 7. oder 9., 30. oder 40. Tage gehalten zu werden pflegten[17]. In der evangelischen Kirche wird das Begräbniss ebenfalls

unter mancherlei, meist durch die örtliche Uebung bestimmten Solennitäten (feierlicher Begleitung, Glockenläuten, Parentation, Leichenpredigt) vollzogen, die, wie auch in der katholischen Kirche, sich häufig nach dem Wunsche der Zurückgebliebenen bestimmen, wornach sich dann auch das Maass der Stolgebühren regelt. Stille Beerdigungen, bei denen diese Solennitäten ganz oder doch zum Theile wegfallen, sind oft, z. B. bei ansteckenden Krankheiten, gesetzlich vorgeschrieben oder sie finden nach dem Verlangen der Hinterbliebenen Statt, dessen Gewährung zuweilen bei dem Superintendenten erbeten werden muss[18]). III. Das Recht der katholischen Kirche (§. 218.) verweigert das kirchliche Begräbniss den Ungläubigen, den Schismatikern, den Ketzern, den Apostaten, den namentlich Interdicirten und Excommunicirten, so wie denen, welche wegen thätlicher Beleidigung eines Geistlichen *ipso jure* in den Bann verfallen sind (§. 213.), den freventlichen Selbstmördern, sobald sie nicht vor dem Tode Zeichen ihrer Reue gegeben haben, den im Duell Gebliebenen, den öffentlichen Sündern, die ohne Busse gestorben sind, den offenkundigen, ohne Reue abgeschiedenen Verächtern der österlichen Beichte und Communion[19]), den ungetauften Kindern[20]), und weist im Zweifelsfalle die Pfarrer an die Entscheidung der Ordinariate. Die neueren Entwicklungen haben jedoch die Anwendbarkeit dieser Grundsätze sehr beschränkt; das Begräbniss auf dem Kirchhofe ist, abgesehen von den Fällen, wo das weltliche Gericht das unehrbare Begräbniss als Strafe angeordnet hat, durch die polizeilichen Verfügungen zu einer Nothwendigkeit geworden, weshalb die Kirche wohl ihre Mitwirkung, aber nicht die Grabstätte selbst verweigern darf[21]). In Beziehung auf die Aufnahme der Leichen fremder Confessionsverwandter haben freilich Territorialgesetze[22]) die Bestimmung, dass dieselbe nicht verweigert werden soll, und die evangelischen Geistlichen pflegen nicht blos dem nachzukommen, sondern sie versagen wohl auch den katholischen Brüdern die Begleitung und Fürbitte nicht, obschon hierzu keinerlei Zwang besteht und bestehen kann. Eine neuere Richtung in der katholischen Kirche geht aber auf die Beseitigung nicht blos der amtlichen Mitwirkung der Geistlichen, welche schon früher öfter untersagt war[23]), sondern auch der bisher durch die Uebung vielfach begründeten

Gemeinschaft der Ruhestätten, und hat entsprechende Anordnungen der weltlichen Gewalt zur Folge gehabt[24]), durch welche der Grundsatz des canonischen Rechts befriedigt worden ist[25]). Die Gesetze evangelischer Länder, welche den Excommunicirten, freventlichen Selbstmördern u. a.[26]) das kirchliche Begräbniss versagen, sind durch die Sitte vielfach gemildert worden. Jetzt tritt, wo nicht auf unehrliches Begräbniss vom weltlichen Richter erkannt ist, regelmässig ein stilles Begräbniss ein, das bei Selbstmördern von dem weltlichen Richter, bei Sacramentsverächtern durch die Kirchengewalt, nicht durch den Pfarrer angeordnet wird, wenn schon das Letztere kaum mehr in Uebung ist.

1.) Augusti, Denkwürdigkeiten, Bd. IX. S. 544., Pellicia, De christ. eccl. politia, T. III. (Colon. 1838.) Diss. V. de coemeterio, Schmid, Liturgik, Bd. III. S. 628 ff.

2.) Conc. Brac. I. (561.) c. 18., Cap. Theod. Cant. c. 68., Cap. Car. M. (809.) c. 14. bei Pertz, T. III. p. 161., conc. Mog. (813.) c. 52., Meld. (845.) c. 72., Nannet. c. 6. in c. 15. C. XIII. qu. 2. u. a.

3.) Regin. I. 126.

4.) C. 6. C. XIII. qu. 2. (conc. Trib. 895.) vergl. mit c. 1. X. de sepult. III. 28.

5.) C. 2. C. cit. (Hieron.), c. 3. (August.) ead., c. 1. X. h. t.

6.) C. 3. X. h. t.

7.) C. 1. 2. 4. 8. 10. X. h. t., c. 2. h. t. in VI^to III. 12. — Ueber das Maass entschied die örtliche Observanz, c. 9. X. h. t., in deren Ermangelung die portio auf den vierten Theil bestimmt war, Clem. 2. h. t. III. 7.

8.) C. 12. (Greg. I. 599.), c. 13. (conc. Nannet.) C. XIII. qu. 2., c. 13. X. h. t., c. 8. 9. X. de simon. V. 3.

9.) C. 13. X. h. t. in den Ergänzungen, c. 42. X. de simon. V. 3.

10.) Devoti, Instit. T. I. p. 648.

10 a.) Z. B. allgemein die Franziskaner und Dominicaner.

11.) Für die unmündigen Kinder wählt der Vater, jedoch wo nicht eine Gewohnheit besteht, nicht die Mutter, vergl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 2 ff. zu Sess. XXV. c. 13. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Die Wahl kann ohne Förmlichkeiten geschehen, Decl. Nr. 8. a. a. O. Denselben Grundsatz hat das Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 457., Zus. A. L.-R. I. 12. §. 169.

12.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 13. de ref. mit den Decl. der Congr. Conc. a. a. O., Regensb. Stat. v. 1512. bei Hartzheim, T. VI. p. 91., Cöln. Stat. v. 1692. ib. T. IX. ~~p. 1003.~~, Culm. Stat. v. 1745. ib. T. X. p. 559. u. a. — Die religiösen Orden waren aber häufig von der Leistung der quarta funerum eximirt. Gegen diese Befreiungen ist die Const. Romanus Pontifex von Benedict XIII. gerichtet, Zamboni, Coll. Decl. T. VIII. p. 2 sqq.

13.) Arg. c. 3. h. t. in VIto. — A. M. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 247., dessen Ansicht jedoch zwar dem Sächs., nicht aber dem canon. Rechte entspricht. — Die sehr oft vorkommende Einrichtung, dass auch für die blosse Durchführung einer Leiche Gebühren gezahlt werden müssen, hat im canonischen Rechte keine Gewähr und ist in vielen Ländern mit Recht beseitigt worden. Die Congr. Conc. folgt demselben Grundsatze, vergl. die Resol. Nr. 25. a. a. O.

14.) Vergl. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 453 ff., Weimar. Ed. v. 1823. §. 58.

15.) In Bayern ist dieses noch ein Vorrecht der Erzbischöfe und Bischöfe, nach Rescr. vom 3. Oct. 1826., Permaneder, K.-R. S. 782.

16.) Gründliche Nachweisungen bei Schmid a. a. O. Bd. III. S. 109 ff.

17.) C. 24. C. XIII. qu. 2. (Ambr.), c. 7. Dist. XLIV. (conc. Nannet.). — Schmid a. a. O. S. 129 ff.

18.) Wie in Sachsen, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 275.; anders in Kurhessen, Ledderhose, K.-R. S. 257.

19.) So das Rit. Rom. nach c. 3. C. XXIV. qu. 2., c. 27. 28. Dist. I. de cons., c. 8. 13. X. de haer. V. 7., c. 2. h. t. in VIto. V. 2. — c. 12. C. XXIII. qu. 5. — conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de ref. — c. 3. X. de usur. V. 19., c. 3. 5. X. de rapt. V. 17. u. a. — c. 12. X. de poenit. V. 38.

20.) Bei diesen gründet sich das Verbot auf den allgemeinen Satz in c. 1. C. XXIV. qu. 2. — Diöcesanstatuten (z. B. Cöln. v. 1662. bei Hartzheim, T. IX. p. 1003.) ordnen zuweilen die Bestattung solcher Kinder durch einen Laien an einem bestimmten Orte des Kirchhofes an. Die evangelische Kirche versagt das kirchliche Begräbniss nicht. Dies sagt schon die Hannov. K.-O. v. 1536. in meiner Sammlung der K.-O. Bd. I. S. 277. Vergl. auch: Die Kirchenordn. der luther. Kirche S. 40.

21.) S. das im Anh. bei Walter abgedr. Bayr. Edict. v. 26. Mai 1818. §. 101 ff.

22.) J. P. O. Art. VI. §. 35. — Vergl. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 189., Min.-Rescr. v. 30. Mai 1844., Verordn. v. 15. März 1847. (für Westphalen) in Vogts K.-Recht Bd. I. S. 228.

23.) So z. B. durch eine von Permaneder K.-R. Bd. II. S. 792. angeführte erzbisch. Münchener Verordn. v. 26. Juni 1843. Dies ist auch in Betreff des Todtenamtes für den evangelischen Landesherrn ausgesprochen. Vergl. die Erlasse Gregors XVI. an den Bischof von Augsburg v. 13. Febr. 1842., und den Vorstand der Benedictinerabtei Scheyern v. 9. Juli dess. J., welche vielfach z. B. in der Berl. A. K.-Z. 1852. Nr. 60. gedruckt sind.

24.) Hier ist an bekannte neuere Vorgänge in Oesterreich zu erinnern. — Aichner in v. Moy's Archiv Bd. I. S. 86 f.

25.) Es versteht sich von selbst, dass da, wo der Kirchhof Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde ist, dieser canonische Grundsatz keine Geltung ansprechen darf.

26.) Vergl. z. B. für Sachsen, v. Weber a. a. O. S. 236 ff.

Anhang.

§. 291.

Die Kirchenbücher.*)

I. Eine allgemeine Vorschrift des Conciliums von Trient verpflichtet die Pfarrer zur Führung zweier Bücher, von denen eines die Namen der Getauften und der Taufpathen, das andere die Namen der Getrauten, der Ehezeugen und die Zeit und den Ort der Eheschliessung enthalten soll[1]). Diese Anordnung, welche in der früheren Gesetzgebung keine Vorgängerinnen hat, und selbst an eine frühere Praxis nicht mit Sicherheit angeknüpft werden kann, wurde durch die Provinzial- und Diöcesansynoden wiederholt und vervollständigt[2]); insbesondere wurde oft auch die Führung von Todtenlisten verordnet. Aehnliche Vorschriften finden sich in den evangelischen Kirchenordnungen zunächst in Beziehung auf die Taufe, wo sie als eine gegen die Wiedertäufer gerichtete Maassregel erscheinen; dann auch für Trauung und Beerdigung[3]). II. Die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher und der Erlass dahin abzielender Anordnungen fällt schlechthin in das Gebiet des Staates, dem die Geistlichen ohne Unterschied der Confession in dieser Beziehung unmittelbar verantwortlich sind[4]). III. Aus der Natur der Sache ergiebt sich die Forderung, dass der Geistliche das Kirchenbuch persönlich führen muss (wo nicht diese Pflicht einem niederen Kirchenbeamten auferlegt ist), und dass dabei alle formale Erfordernisse zu beobachten sind, durch welche die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde bedingt wird. Die speciellen Vorschriften giebt das besondere Recht, das oft, um möglichste Sicherheit zu gewinnen, die Führung eines vom Pfarrer zu beglaubigenden Duplicats durch den Küster anordnet. IV. Die Kirchenbücher begründen als öffentliche Urkunden vollen Beweis[5]) rücksichtlich der Thatsachen, welche der Pfarrer nach eigener Wahrnehmung oder auf officielle pflichtmässige Anzeige eingetragen hat, und hier ist ein Gegenbeweis nur unter denselben Bedingungen und Beschränkungen zulässig, unter denen er gegen öffentliche Urkunden überhaupt geführt wer-

den kann. Dagegen kann der Beweis solcher Thatsachen, die der Pfarrer nur nach der Relation dritter Personen eingetragen hat, aus ihnen nicht allein erbracht werden.

*) Binterim, De libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usu, Dusseld. 1816., Becker, Wissensch. Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern, Frankf. 1831., Uihlein, Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher, im Civ. Archiv Bd. XV. S. 26 ff., Gründler in der Allg. K.-Z. 1842. Nr. 177 f.

1.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. 2. de ref. matr.

2.) Vergl. die Nachweisungen bei Binterim und Becker a. a. O. — Das röm. Ritual giebt im Anh. eine Anweisung zur Führung von fünf Büchern, eines Tauf-, Firm-, Ehe- und Todtenbuches und eines liber status animarum, die oft auch durch deutsche Kirchengesetze und Statuten gefordert werden, vergl. z. B. die Statuten der Christianität Berchheim bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 384.

3.) Vergl. die von der Nürnb. K.-O. v. 1533. anhebenden Nachweisungen im 2. Bde. meiner Sammlung der K.-O. S. 518.

4.) S. z. B. Bayr. Ed. v. 1818. §. 64. bei Walter im Anh. — Beispiele neuerer Gesetzgebungen sind: für Sachsen: Verordn. v. 18. Febr. 1799. im Codex des Sächs. K.-R. S. 186 ff., für Württemberg: Gener.-Rescr. v. 15. Nov. 1807. bei Eisenlohr, Samml. Bd. II. S. 106 ff., für Preussen: A. L.-R. II. 11. §. 481 ff., und die bei Fürstenthal, Sammlung Bd. II. S. 236 ff. abgedruckte Verordn., für Kurhessen: Verordn. vom 28. Dec. 1829., für das Grossh. Hessen: Schumann, Sammlung S. 285 ff., für Oesterreich: Schletterer, Ueber die Führer der Pfarrbücher, Innsbr. 1824., Pfleger, Compendium aller Vorschriften, welche die Führung der Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Sterbeprotokolle betreffen, Wien 1830., Die Matrikeln der Katholiken, Akatholiken und Israeliten, das. 1836. — Das franz. Recht hat bekanntlich die Führung der Civilstandsregister auf weltliche Beamtete übertragen. Diese Einrichtung ist neuerdings auch in einzelnen deutschen Gebieten, in denen das französische Recht nicht gilt, im Zusammenhange mit der Einführung der Civilehe eingeführt worden. So z. B. in Kurhessen durch Ges. vom 29. Oct. 1848. Hier ist sie durch Verordn. v. 13. Apr. 1853. wieder abgeschafft worden. Dasselbe ist in Anhalt-Dessau mit dem Ges. v. 24. Sept. 1849. und der Verordn. v. 14. Jan. 1850. durch Verordn. v. 18. Nov. 1851. geschehen.

5.) Uihlein a. a. O. S. 44 ff.

SECHSTES CAPITEL.

Von den besonderen Anstalten für das religiöse Leben und die Wissenschaft.

§. 292.

I.) Die religiösen Orden.*)

1.) Uebersicht.

Entsagung von allen Freuden der Welt und Kreuzigung des Fleisches galten der ältesten Kirche als höchste Sittlichkeit und als verbrieftes Anrecht auf das Himmelreich. Diese Anschauung rief in Aegypten die Klöster hervor, deren Bestimmung es war, dass in ihnen ein von der Welt abgewandtes, allein auf das Göttliche gerichtetes Leben in Gebet und Kasteiung geführt werden sollte. Seit dem vierten Jahrhundert wurde diese Einrichtung auch in der abendländischen Kirche, in Gallien durch den heil. Martinus, in Italien durch den heil. Ambrosius, in Africa durch den heil. Augustinus heimisch gemacht. So bestand sie in verschiedener Auffassung und Gestaltung eine Zeit lang, bis die Regel, welche der heil. Benedictus den von ihm gestifteten Klöstern gegeben hatte (529.), sich durch ihre praktische, die Forderungen des Lebens mit der Askese mild versöhnende Richtung die weiteste Verbreitung errang und dadurch die Einheit vermittelte[1]). Inmitten des Benedictinerordens bildeten sich aber seit dem eilften Jahrhundert wieder besondere Richtungen, die eine grössere Strenge des Lebens zum Gesetze machten, und diesem seinen Halt dadurch zu geben suchten, dass sie die derselben Regel folgenden Klöster zu Einer bald überwiegend monarchisch, bald mehr aristokratisch verfassten Congregation organisch vereinigten. Hierher gehören die Orden der Cluniacenser (gestiftet vom Abte Odo zu Clugny 927—41.)[2]), die Cistercienser (gest. zu Citeaux 1098. von dem Abte Robert, organisch eingerichtet 1119.)[3]), die Camaldolenser (gest. zu Camaldoli von Romualdo u. d. J. 1018.)[4]) und die Karthäuser (gest. v. Bruno v. Cöln in der Chartreuse bei Grenoble 1084.)[5]). Von der Seite der äusseren Verfassung trat in diese Kategorie auch der Orden der Prämonstratenser (gest. v. Norbert zu Prémontré

1120.)[6]), der jedoch rücksichtlich des inneren Lebens der Klöster zunächst die von dem heil. Augustinus begründete Ordnung der *vita canonica* zur Grundlage hatte. Die Regel dieses Ordens ging dann auch in manche Stifter über; in anderen Capiteln dagegen wurde nur die alte, ebenfalls auf den heil. Augustin zurückführende Disciplin wiederhergestellt und durch ein Mönchsgelübde der Mitglieder verstärkt, woraus dann die Regularcanoniker hervorgegangen sind, von denen seit dem zwölften Jahrhundert sehr verschiedene Arten entstanden[7]). Seit dieser Zeit entwickelten sich auch zwei neue Richtungen in dem vielgestaltigen Gebiete des canonischen Lebens; zuvörderst die für die Vertheidigung der Kirche bestimmten kriegerischen Orden, die Tempelherren, die (gestiftet im J. 1118.) nach einer Zeit grossen Glanzes der französischen Habsucht im J. 1311. unterlagen[8]); die im J. 1130. vom Papste bestätigten Johanniter[9]), die nach dem Verluste von Palästina erst in Cypern, dann in Rhodus, seit 1529. in Malta ihren Sitz hatten, und in Deutschland nur noch in Oesterreich bestehen; endlich der Orden der deutschen Ritter[10]), welcher in Norddeutschland das Christenthum pflanzte, und seit er durch die Reformation den grössten Theil seines Bodens verloren, in Deutschland bis zum Anfange dieses Jahrhunderts bestand, wo er (mit Ausnahme Oesterreichs) aufgehoben wurde. Eine zweite Richtung, welche in die Geschichte der Kirche sehr bedeutend eingegriffen hat, bilden die Bettlerorden, unter denen der nach dem heil. Franciscus von Assisi genannte Orden der Franziskaner oder *fratres minores* (bestät. 1223.) der älteste ist[11]). Sein Princip, die Entsagung von allem Besitzthume, wurde jedoch schon im dreizehnten Jahrhundert wenigstens von einem Theile seiner Glieder geopfert[12]), woraus dann in ihm eine doppelte, eine strengere und eine laxere Observanz entstand, von denen die eine, die Franziskanerconventualen, des Besitzes von Häusern, Grundstücken etc. für fähig erklärt wurde, während die andere (die Franziskaner von der strengeren Observanz) den ursprünglichen Grundsatz beibehielt. Der letzteren folgen auch die Capuziner, die an sich Franziskaner, nur mit geringeren Abweichungen im Aeusseren und mit einem selbständigen Regimente sind[13]). Ein zweiter, hierher gehörender Orden ist der der Dominicaner[14]). Dieser war ursprünglich für die Predigt des

göttlichen Wortes errichtet, und seine Mitglieder waren Augustiner Chorherren. Schon im J. 1220. eignete er sich aber das Princip der Franziskanerregel an, dem später noch andere, minder bedeutende Orden sich anschlossen. Von den seit der Reformation entstandenen sind besonders die Orden der regulären Cleriker, der Jesuiten[15]), Theatiner, Piaristen, Lazaristen u. a. zu erwähnen, deren Bestimmung es ist, der Kirche in der Mission, dem Unterricht, oder der Uebung christlicher Liebeswerke zu dienen. — Die Entwicklung der weiblichen Orden ist mit jener der Mönchsorden durchaus gleichen Schritt gegangen. Das canonische Leben der Frauen entwickelte sich, wie das der Männer, in Aegypten, und wurde von da in das Abendland übertragen, wo es dadurch Einheit empfing, dass sich die Frauenklöster an die Benedictinerregel anschlossen. Diese bildete eine lange Zeit die allgemeine Grundlage; doch entstanden im neunten Jahrhundert auch canonische Frauencongregationen nach Art der Stifter, für die in Aachen (817.) eine eigene Regel publicirt wurde. Später, als die Mönchsorden sich mehrten, assimilirten sich die weiblichen Orden regelmässig eine der für jene entworfenen Regeln, so dass unter den Mönchsorden wenigstens den bedeutenderen eine Frauencongregation zur Seite trat. — Seit dem vorigen Jahrhundert hat sich in Deutschland durch die Säcularisationen die Zahl der Klöster sehr verringert. In dem Bayrischen Concordate hat sich aber der Papst die Wiederherstellung einiger Mönchs- und Frauenklöster für den Jugendunterricht, die Aushülfe in der Seelsorge und die Krankenpflege bedungen, und dieser Forderung ist auch genügt worden. Desgleichen ist auch in anderen Ländern die Wiederherstellung von Klöstern erfolgt. Dazu bedarf es nach den Landesgesetzen der Staatsgenehmigung bald überhaupt, bald wenigstens dann, wenn für die einzurichtenden Anstalten die Corporationsrechte in Anspruch genommen werden[16]).

*) Miraeus, Originum monasticarum L. IV., Col. 1620. 4., Altcserra, Asceticon s. originum rei monasticae libri X. Par. 1674. 4., ed. Glück, Hal. 1782. 8., Helyot, Histoire des ordres monastiques, Par. 1714., deutsch, Leipz. 1743 ff. 4., Hurter, Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen, Bd. III. S. 426 ff., Bd. IV. S. 1 ff. — Holstenius, Codex regularum monasticarum et canonicarum, Rom. 1661. 3 T. ff., August. 1751. 6 T. f.

1.) Mabillon, Annales O. S. Benedicti, 6 T. Paris. 1603 sqq.
2.) Marrier et Quercetanus, Bibliotheca Cluniacensis, Paris. 1614 f.
3.) Manrique, Annales Cistercienses, Lugd. 1642 sqq. 4 T. f.

4.) Mittarelli et Castadoni, Annales Camaldulenses, Venet. 1755. sqq. 9 T. f.

5.) Miraeus, Origines Carthus. monast. per orbem, Colon. 1619.

6.) Ejusd. Chron. Praemonstratense, Col. 1613.

7.) Pennoti, Generalis totius sancti ordinis clericorum canonicorum historia, Rom. 1624. f.

8.) Raynouard, Monumens historiques relatifs à la condamnation des chevaliers du temple, Paris 1813., Wilcke, Geschichte des Tempelherrenordens, Leipz. 1826. f. 3. Bde., Maillard de Chambure, Règle et statuts secrets de Templiers, Dijon 1840. Dieser giebt von der geheimen Fortdauer und der Wiederherstellung des Ordens in Frankreich Nachricht. Michelet, Procès des templiers, T. 1. Paris 1841., Havemann, Geschichte des Ausgangs des Tempelherrenordens, Stuttgart 1846.

9.) Falkenstein, Geschichte des Johanniterordens, Dresd. 1833. 2. Bde., Reumont in Raumer's histor. Taschenbuche, Neue Folge, Bd. V. 1844.

10.) Ueber diesen sind die Arbeiten von Joh. Voigt zu vergleichen.

11.) Wadding, Annales Minorum, Ed. nov. Rom. 1731. sqq. 18 T. f.

12.) C. 3. de V. S. in VIto III. 12.

13.) Boverius, Annales O. Minor. qui Capucini nuncupantur, Lugd. 1632. sqq. 3. T. f.

14.) Mamachii aliorumque Annales O. Praedicatorum, Rom. 1746. f.

15.) Institutum societatis Jesu, Prag. 1757. 2 T. f., Wolf, Allgem. Gesch. der Jesuiten, 2. Ausg., Leipz. 1803. 4 Bde., Jordan, Die Jesuiten, Alt. 1839., Kortüm, Entstehungsgesch. des Jesuitenordens, Münch. 1843., Cretineau-Joly, Geschichte der Gesellschaft Jesu, Wien 1845. ff. 4 Bde., Aug. Theiner, Geschichte des Pontificats Clemens XIV., Leipz. u. Paris 1853., Clementis XIV. epistolae et brevia, ed. Aug. Theiner., ib. eod.

16.) Dies ist das Recht in Preussen. Klösterliche Anstalten, welche sich ohne Staatsgenehmigung bilden, unterliegen dem Gesetze über das Vereinswesen vom 11. März 1851. Dagegen war in Württemberg und Baden die unbedingte Genehmigung für klösterliche Vereine vorbehalten, Denkschr. v. 5. März 1853. Dies ist in dem ersteren Lande aufgegeben; nach dem Concordat Art. IV. kann der Bischof „in propria dioecesi utriusque sexus ordines seu congregationes religiosas a S. Sede approbatas constituere, collatis tamen quolibet in casu cum regio gubernio consiliis.“ Das Oesterr. Concord. hat Art. XXVIII. eine ähnliche Bestimmung. Die Sächs. V.-Urk. schliesst den Jesuitenorden im Voraus aus.

§. 293.

2.) Die Verfassungsverhältnisse der geistlichen Orden.

Die Verfassung der geistlichen Orden richtet sich zunächst nach den besonderen Statuten, welche das hierarchische Regiment verschieden bestimmen[1]). Für die regulären

Cleriker und die Mendicantenorden, die für Deutschland nach den heutigen Verhältnissen besonders in Betracht kommen, lässt sich indessen als gemeinsames bezeichnen, dass an ihrer Spitze ein in Rom residirender Ordensgeneral steht, unter welchem innerhalb bestimmter Provinzen durch die Provinziale, in den einzelnen Klöstern durch die Localoberen das Regiment geführt wird. Nur hat die Staatsgewalt zuweilen auswärtigen Generalen allen Einfluss entzogen[2]). Die örtlichen Oberen heissen, nach den sehr verschiedenen Uebungen der einzelnen Orden, bald Aebte, bald Prioren, bald Rectoren, bald Pröpste, bald Guardiane. Unterstützt durch Obere zweiten Ranges (Prioren, Pröpste, Decane), üben sie die Disciplinargewalt über die Professen[3]) und die Verwaltung der weltlichen Rechte des Klosters, wobei sie durch Anordnungen der weltlichen Gewalt beschränkt sein können[4]). Zur Seite steht ihnen der aus den Professen gebildete Convent mit ähnlicher Berechtigung wie die bischöflichen Capitel[5]). Dieselbe Einrichtung wiederholt sich rücksichtlich der Provinzial- und Generaloberen, die ebenfalls durch Provinzial- und Generalcapitel[6]) beschränkt sind, über deren Zusammensetzung und Befugnisse die Statuten entscheiden. Die Wahl der ersten Localoberen geschieht entweder durch die Convente[7]), oder, wie bei einzelnen neueren Orden, durch die Provinzialcapitel, entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre. Die Provinzialen wählt das Provinzial-, die Generale das Generalcapitel. Bei den Jesuiten dagegen ernennt alle Obere, und zwar auf Zeit, der General, der selbst vom Generalcapitel gewählt wird. Die Frauenconvente werden durch Abbatissinnen oder Priorinnen geleitet. Diese wählt der Convent in geheimem Scrutinium aus der Anzahl derjenigen Glieder, welche über dreissig Jahre alt sind, und bereits längere Zeit sonder Tadel im Kloster gelebt haben[8]). Hierbei hat der Ordinarius die Direction[8a]), der überhaupt über die Frauenconvente seiner Diöcese die oberste Leitung führt[9]). Von der Beschränkung der bischöflichen Jurisdiction über die Regularen durch die Exemtionen, und den von dem Trienter Concilium diesfalls erlassenen reformatorischen Anordnungen ist bereits oben gehandelt (§. 146.), weshalb hier nur nachzutragen ist, dass die Staatsgesetzgebung die bischöfliche Gewalt zuweilen in viel grösserem Umfange wieder in ihr Recht eingesetzt

hat, als dies durch das Concilium geschehen war[10]). — Die Bestätigung der Mönchsregeln ist ein Reservat des Papstes[11]), dessen Genehmigung nach dem neueren Rechte auch zur Institution eines Klosters durch den Bischof[12]) erforderlich ist.

1.) Ueber die Verfassung der Cluniacenser, Cistercienser u. a. s. v. Raumer, Hohenstaufen Bd. VI. S. 401 ff. Die Generalcapitel und Visitationen, welche bei den Cisterciensern Statt fanden, suchte die päpstl. Gesetzgebung schon im 13. Jahrh. (c. 7. 8. X. de stat. mon. III. 35.) auf alle Orden zu übertragen. Vergl. auch c. un. h. t. in Clem. — Ueber die Verhältnisse der geistlichen Ritterorden in Oesterreich s. Barth-Barthenheim in dem Anm. 2. angef. Werke S. 138 ff.

2.) Dieses war der Fall in Oesterreich seit der Josephinischen Zeit, Barth-Barthenheim, Das Ganze der Oesterr. Administr. Bd. II. S. 186. Das Concordat bestimmt Art. XXVIII.: „Regulares, qui secundum ordinis sui constitutiones subjecti sunt superioribus generalibus penes apost. sedem residentibus, ab iisdem regentur ad praefatarum constitutionum normam, salva tamen Episcoporum auctoritate juxta canonum et Tridentini praecipue Concilii sanctiones. Igitur praedicti superiores generales cum subditis cunctis in rebus ad ministerium ipsis incumbens spectantibus libere communicabunt, libere quoque visitationem in eosdem exercebunt."

3.) C. 3. 26. X. de appell. II. 28., c. 8. X. de stat. monach. III. 35.

4.) Barth-Barthenheim a. a. O. S. 218 ff.

5.) Tit. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli III. 10. — Bestätigt durch das Oesterr. Recht, Barth-Barthenheim S. 189.

6.) S. die Anm. 1. citirten Stellen.

7.) C. 2. 3. 4. 5. C. XVIII. qu. 2., c. 42. X. de elect. I. 6., c. 32. §. 1. h. t. in VIto I. 6.

8.) C. 43. h. t. in VIto.

8a.) Conc. Trid. Sess. XXV. de reg. c. 7. mit den Decl. u. Resol. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853. In dem Recht der Leitung der Wahl ist aber die Confirmation der Gewählten an sich nicht begriffen, das. Nr. 5.

9.) Vergl. die Zusammenstellung der einzelnen Vorschriften bei Berardus, Comm. T. I. p. 125 sqq.

10.) So früher in Oesterreich. Vergl. jedoch den Anm. 2. angef. Art. XXVIII. des Concordats.

11.) C. ult. X. de relig. dom. III. 36., c. un. h. t. in VIto III. 17.

12.) C. 10. C. XVIII. qu. 2. (conc. Chalc. 451.) vergl. mit c. un. cit. und c. un. de excess. praelat. in VIto, conc. Trid. Sess. XXV. de reg. c. 3. Hierüber sind später noch Constitutionen von Clemens VIII., Gregor XV., Urban VIII. und Innocenz X. erlassen worden, Devoti, Instit. T. I. p. 655., Benedict. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 1. — Ueber die Staatsgenehmigung vergl. den vor. §. a. E.

§. 294.

3.) Die Professleistung und deren Folgen.

I. Die frühere Gesetzgebung anerkannte die Berechtigung der Aeltern, ihre Kinder dem Kloster für den Herrn darzubringen. Dieses ist jedoch längst nicht mehr üblich[1]; vielmehr wird, da das Klosterleben den ganzen Menschen ergreift und ihn von seinen früheren Lebensbeziehungen völlig abscheidet, zuvörderst verlangt, dass jeder Eintretende dessen Bedeutung zu erfassen vermöge. Deshalb fordern die späteren Gesetze, dass jeder Eintritt nur nach erreichter Pubertät geschehe[2]; nach dem neuesten Rechte aber ist, vorbehältlich einer höheren Festsetzung durch die einzelnen Orden, mindestens das vollendete sechszehnte Jahr erforderlich, wiewohl mit der Ausnahme, dass Mädchen schon nach dem zwölften Jahre Profess leisten können, wenn der Bischof oder dessen Vicar sich überzeugt haben, dass ihre Entschliessung frei ist, und dass sie die in den Ordensstatuten erforderten Eigenschaften besitzen[3]. Im Weiteren gelten rücksichtlich des Willens die für das Gelübde oben schon angedeuteten Erfordernisse. Endlich ist, um den Eintretenden vor Selbsttäuschungen zu bewahren, als absolute Bedingung noch vorgeschrieben, dass dem Eintritte eine nur im Kloster verbrachte Probezeit von wenigstens einem vollen Jahre[4], der Novitiat, vorhergehen soll, welche jetzt auch bei den nicht zu den Mendicanten gehörenden Orden nicht mehr abgekürzt werden kann. Der Rücktritt während dieser Zeit ist unbedingt statthaft[5], und um die Freiheit desselben zu sichern, ist verordnet, dass der Noviz erst in den beiden letzten Monaten auf sein Vermögen verzichten kann, und dass jeder solcher Verzicht erst mit der erfolgten Professleistung wirksam werden soll[6]. Die Staatsgesetzgebungen haben zuweilen diese gemeinrechtlichen Erfordernisse, und zwar mit Recht, verschärft. Oft fordern sie, dass der Eintretende ein höheres Alter[7] erreicht und sich wissenschaftlich vorbereitet habe, und zuweilen machen sie überhaupt jede Professleistung von einer vorgängigen Prüfung durch den Ordinarius abhängig[8]. II. Der Eintritt erfolgt durch die Ablegung des Gelübdes[9], das die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams begreift, aber nach der individuellen Bestimmung des Ordens sich noch

weiter erstrecken kann[9a]. Die Verpflichtung zur canonischen Armuth bezieht sich jedoch, seit das neuere Recht[10]) auch den Bettlerorden, mit Ausnahme der Franziskaner von der strengeren Observanz und der Capuziner, den Besitz von Grundstücken verstattet hat, nicht auf den Orden, sondern auf die Einzelnen, welche nichts für sich, sondern Alles für ihr Kloster erwerben, und selbst Bücher und andere Utensilien nur mit Genehmigung des Prälaten und widerruflich besitzen[11]). Hierüber geben die Regeln die speciellen Bestimmungen[12]), welche zugleich auch über die Thätigkeit der Ordensglieder, ihre Andachtsübungen, ihre Kleidung etc. das Nähere anordnen. Insbesondere ist auch nach ihnen der Umfang des Verkehrs zu beurtheilen, welchen die Regularen mit der Welt führen dürfen. Für die religiösen Frauen ordnet schon das gemeine Recht eine sehr strenge Clausur an, deren Aufrechterhaltung eine Pflicht der Ordinarien ist[13]). Den grossen Verpflichtungen, welche der Ordensstand auflegt, entsprechen bestimmte Rechte. Diese sind das Recht auf fortwährenden Unterhalt und auf die Theilnahme an den allgemeinen Standesvorrechten der Geistlichen[14]), welche letztere die Professen auch dann haben, wenn sie nicht ordinirt sind. Gegenwärtig gehören indessen meistens die Religiosen in Folge der Ordination ohnediess dem Clerus an. III. Das Klostergelübde verpflichtet bis zum Tode, und während des Lebens wird es nur gehoben durch päpstliche Dispensation oder durch Ausführung der Nichtigkeit durch den Professen selbst oder durch diejenigen, welche über ihn Gewalt haben (§. 288.), und zwar muss dieselbe innerhalb einer fünfjährigen, vom Tage der Professleistung zu berechnenden Frist vor dem Bischof und dem Klosteroberen erfolgen[15]). Wird diese Frist unbenutzt gelassen, so geht das Recht die Nullität des Gelübdes auszuführen verloren, falls nicht gegen den Ablauf derselben Restitution gewährt wird, welche dem römischen Stuhle vorbehalten ist[16]). Eigenmächtiges Aufgeben des Ordensstandes involvirt das Verbrechen der Apostasie (*apostasia a regula*), gegen welches sehr strenge Bestimmungen erlassen worden sind[17]). Die Staatsgesetzgebungen haben aber hier zuweilen einen anderen Standpunct angenommen, in dessen Folge sie alle Gelübde als widerruflich betrachten, und den Austretenden Schutz gegen den Zwang und die Strafen der Kirche gewähren[18]).

1.) Vergl. c. 3. (conc. Tol. IV. 633.), c. 4. (Smaragd.), c. 2. (Greg. II. 726.), c. 6. (conc. Trib. 895.) C. XX. qu. 1. Den Uebergang zu dem späteren Grundsatze (c. 14. X. de regul. III. 31.) zeigt schon c. 10. C. cit., dessen Inscr. freilich nicht feststeht.

2.) C. 8. X. h. t.

3.) Conc. Trid. Sess. XXV. de regul. c. 15. 17. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. J. 1853.

4.) Das Verhältniss war früher verschieden bestimmt, c. un. Dist. LIII., c. 6. C. XIX. qu. 3. (Greg. I.), und richtet sich auch jetzt noch nach den Ordensregeln. Das Minimum bildet der Termin eines Jahres, conc. Trid. l. c. c. 15. — vergl. auch c. 16. X. h. t.

5.) C. 23. X. h. t., c. 2. h. t. in VIto.

6.) Conc. Trid. l. c. c. 16. Nach dieser Stelle dürfen Aeltern und Vormünder dem Kloster während des Novitiats mit Ausnahme der Kosten des Unterhalts aus dem Vermögen des Novizen keine Zuwendungen machen.

7.) In Oesterreich war das 24. J. der regelmässige Termin, nur bei Mönchsorden unter bestimmten Voraussetzungen das 21ste, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 152. Das Concordat setzt aber Art. XXVIII. fest: „Regulares absque impedimento respectivi ordinis, instituti seu congregationis regulas observabunt et juxta S. Sedis praescriptiones candidatos ad novitiatum et ad professionem religiosam admittent.“ Dies gilt auch für die Frauencongregationen. Zur Zeit werden noch die älteren Bestimmungen beobachtet, Schulte S. 713. Das 21. Jahr ist der regelmässige Termin auch in Bayern; für Nonnen, welche die feierl. lebenslänglichen Gelübde ablegen das 33ste, Erl. v. 8. Apr. 1852.; in Preussen sollen nach A. L.-R. II. 11. §. 1161. Mannspersonen nicht vor zurückgelegtem 25., Frauenspersonen nicht vor vollendetem 21. Jahre das Gelübde ablegen. — Die Anwesenheit eines landesherrl. Commissars bei der Ablegung lebenslänglicher Gelübde ist durch den alleg. Bayr. Erlass auf die Fälle beschränkt, wo sie von den Betheiligten, deren Aeltern, Vormündern oder Verwandten begehrt wird, oder eine diesfallsige Beschwerde an die Regierung gelangt.

8.) So in Oesterreich: Barth-Barthenheim a. a. O. S. 145 ff., in Bayern: Müller, Lexikon des K.-R. Bd. IV. S. 184. Vergl. aber die in der vor. Anm. wiedergegebene Stelle des Oesterr. Concordats.

9.) C. 13. 16. X. h. t.

9a.) Es ist aber auch eine tacita professio durch concludente Handlungen möglich, c. 23. X. de reg., c. 1. h. t. in VIto., und dies ist durch das Tridentinum nicht aufgehoben. Eine Ausnahme bilden die Orden, in denen die Professen und die Nichtprofessen verschiedenes Gewand tragen. Darüber s. die Entscheidungen der Congr. Conc. zu Sess. XXV. de reg. c. 16. a. a. O.

10.) Conc. Trid. l. c. c. 3.

11.) C. 2. 6. X. de statu mon., conc. Trid. l. c. c. 2. mit den Entsch. der Congr. Conc. zu c. 2. 3. a. a. O.

12.) Beziehentlich die Staatsgesetze, welche die Erbfähigkeit der Regularen gegen das römische Recht (c. 56. C. de ep. et cler. I. 3.) oft aufheben. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 1201 f., Oesterr. A. B. G. §. 573. Die deutschen Herren und die Johanniter sind aber in Oesterreich eben so

wie die Exreligiosen (Pat. v. 30. Aug. 1782.) des Erwerbes durch Erbschaft fähig, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 198. 225. Auch in Frankreich wies eine alte Gewohnheit (die freilich die Gl. zu c. 4. C. XX. qu. 3. eine prava consuetudo nennt) die Regularen von der Succession zurück. — Ueber die Beschränkung des Erwerbes durch die Klöster in Folge der Staatsgesetze s. §. 302.

13.) C. un. de stat. reg. in VIto. III. 16., conc. Trid. l. c. c. 5. mit den Decl. der Congr. Conc. und den Nachweisungen der über die Clausur ergangenen päpstlichen Anordnungen, p. 590. l. c.

14.) C. 22. C. de epp. et cler. I. 3.

15.) Conc. Trid. l. c. c. 19. vergl. mit den zahlreichen Entscheidungen der Congr. Conc. a. a. O. Die neueste päpstliche Const. darüber ist die Const. Benedicts XIV. Si datam hominibus v. J. 1748. im Anh. das. S. 600., welche die Zuziehung eines defensor professionis (analog dem Ehevertheidiger §. 280.) anordnet.

16.) Vergl. die in der vor. Anm. angef. Const. Benedicts XIV.

17.) Conc. Trid. Sess. XXV. de reg. mit den Entsch. der Congr. Conc. a. a. O., Devoti, Inst. T. II. p. 239 sqq.

18.) So das Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 1175 ff. Auch das Franz. Recht kennt keine immerwährenden Gelübde (Decr. v. 13. Febr. 1790.).

§. 295.

4.) Die Quasiregularen. Die Brüderschaften.

I. Neben den religiösen Orden, welche ihre Mitglieder durch ein immerwährendes Gelübde verpflichten, giebt es noch Congregationen von Geistlichen, welche, obwohl sie sich durch ein förmliches Gelübde nicht binden, dennoch in Gemeinschaft nach einer gewissen Regel leben. Dergleichen sind die Congregation des h. Philippus v. Neri, die Väter des Oratoriums u. A.[1]). Hiernächst besteht eine reiche Anzahl besonders von Frauen-Congregationen, welche dem Unterrichte oder der Uebung christlicher Barmherzigkeit gewidmet sind, und deren Mitglieder nur das einfache Gelübde und zwar nur auf Zeit ablegen, wie z. B. die Glieder des von dem h. Franz von Paula im siebzehnten Jahrhundert gestifteten Ordens der barmherzigen Schwestern[2]). Die Angehörigen sowohl jener als dieser Genossenschaften ebenso wie die sog. Säcular-Canonissinnen[3]), bezeichnen die Canonisten als *quasi regulares*. II. Schon im früheren Mittelalter finden sich Verbindungen von Laien beiderlei Geschlechtes zum Zwecke geistlicher Uebungen oder kirchlicher Dienste[4]). Diese sg. Brüderschaften (*Confraternitates, sodalitia*) sind später ausserordentlich zahlreich geworden, und haben sich namentlich oft an die Klöster oder an bestimmte

Pfarrkirchen angelehnt. Sie bestehen, wo nicht die Staatsgesetzgebung hemmend eingeschritten ist[5]), noch jetzt mit sehr verschiedener Verfassung, Richtung und Bestimmung, und in der neuesten Zeit haben sie sich in manchen Ländern wiederum vermehrt. Nach den Bestimmungen des Conciliums von Trient unterliegen sie der Aufsicht und dem unbeschränkten Visitationsrechte der Ordinarien[6]), mit deren Genehmigung sie allein errichtet werden können.

1.) v. Espen, Jus eccl. univ. P. I. t. 33. c. 1.

2.) Vergl. den Art. Barmherzige Schwestern in dem Kirchenlexicon von Wetzer und Welte und die dort gegebenen Nachweisungen.

3.) v. Espen l. c. c. 2. In dieselbe Kategorie gehörten die Beguinen, v. Espen l. c. c. 3., Mosheim, De Beghardis et Beguinabus, Lips. 1790.

4.) Ueber die älteren Gestaltungen s. Rettberg, D. K.-Gesch. Bd. II. S. 569., van Espen l. c. P. II. Sect. IV. tit. 6. c. 6.

5.) Wie früher in Oesterreich, Helfert, Heil. Handlungen S. 396 ff. — Gegenwärtig ist jedoch mit Vorbehalt der nöthigen Sicherheitsmaassregeln die Freiheit dieser Verbindungen vom Staate anerkannt (Schreiben d. Erzbischofs von Wien v. 18. August 1855. Art. 19.), auch sind sie von der über andere Vereine bestehenden Polizeiaufsicht befreit (Kaiserl. Entschliessung v. 27. Juni 1856.).

6.) Sess. XXII. c. 8. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853. — Ueber die Verhältnisse der Brüderschaften zu den Klöstern und Pfarrkirchen, welche früher zu grossen Streitigkeiten Anlass gaben, s. Prosper Lambertin., Inst. CV., Ferraris, Prompta bibl. s. v. Confraternitas.

§. 296.

Der Standpunct der evangelischen Kirche.

Die reformatorischen Bekenntnisse haben die Ordensgelübde als einen unnützen Werkdienst und eine unevangelische Beschränkung der Gewissen verworfen[1]). Es giebt also in der evangelischen Kirche keine Klöster im canonischen Sinne; insbesondere sind die sog. Fräuleinstifter, welche sich hin und wieder erhalten haben, lediglich unter den Gesichtspunct von Versorgungsanstalten gefallen, auch da, wo die äusserlichen canonischen Formen noch erhalten worden sind. In der neueren Zeit hat aber das lebendig erregte Mitgefühl für die geistige und leibliche Noth der Gegenwart, andererseits die Erkenntniss der Wahrheit, dass die Gemeinsamkeit eine grosse Stärke giebt, zur Errichtung von Genossenschaften geführt, deren Zweck die Uebung der im Dienste der Mühseligen und Beladenen sich selbst hingebenden Liebe

ist[2]). Solche Anstalten fordern von ihren Mitgliedern auch ein Angelöbniss, das indessen niemals ein lebenslängliches sein darf, und bestärken das Gelöbniss durch eine Einsegnung. Zur Zeit stehen sie aber mit der Ordnung der Kirche noch nicht im organischen Zusammenhange, oder es ist doch eine solche Verbindung erst in der Bildung begriffen.

1.) Aug. Conf. Art. XXVII. abus. VI., Apol. Art. XXVII. Art. Schmalc. P. III. Art. 14.

2.) Hierher gehören namentlich die Diaconissen, welche in den barmherzigen Schwestern ihr Vorbild haben.

§. 297.

II.) Wissenschaftliche Anstalten.

1.) Die Volksschulen.

Die Kirche hat die Erziehung und Unterweisung der Jugend von jeher in ihre Kreise gezogen[1]), und eine lange Zeit waren es allein ihre Diener, die als die ausschliesslichen Träger der Bildung sich der Geistespflege annahmen. Schon die alten Väter berichten von kirchlichen Volksschulen, und nach der Errichtung des Benedictinerordens finden wir solche in den diesem letzteren angehörenden Klöstern in Irland, Schottland und England. Später trug insbesondere Carl der Gr. für den Volksunterricht eifrige Sorge[2]), die sich in der Anordnung der Stifts- und Klosterschulen bezeugte. Daneben war schon im neunten Jahrhundert den Priestern die Pflicht, das Volk zu unterrichten, auferlegt[3]), oder es wurde doch von ihnen gefordert, dass sie in ihren Pfarreien den Unterricht durch einen anderen Cleriker ertheilen lassen sollten[4]). Bald verloren jedoch die Stifts- und Klosterschulen ihre allgemeine Bestimmung, indem in den ersteren nur noch die jüngeren Canoniker, in diesen die für das Kloster bestimmten Knaben unterrichtet wurden; es blieb mithin der Volksunterricht auf die Schulen beschränkt, in denen die Pfarrer ein kümmerliches Maass des Wissens mittheilten. So blieb es durch das ganze Mittelalter hindurch, und erst durch die Reformation wurde auch der Volksbildung die ihr gebührende Sorge wieder zugewandt. Dieses äusserte dann auch auf die katholische Kirche wieder seine Rückwirkung, weshalb nunmehr die Bestimmungen der Provinzialsynoden über die Volksschulen sich wieder häufen.

Gemeinsam war zunächst beiden Kirchen dies, dass die Schule ein Theil ihrer selbst war. Später hat zwar der Staat die Leitung des Volksunterrichtswesens in die Hand genommen, und es sind die Schulen deshalb zu Staatsinstituten geworden[5]; allein die Kirche blieb noch immer hier mehr dort weniger an der Leitung derselben betheiligt. Hiergegen sind in einer jüngstvergangenen Zeit viele Stimmen laut geworden, welche eine Trennung der Schule von der Kirche gefordert haben. Diese gingen von der ganz unverständigen Voraussetzung aus, dass die Schule neben der Kirche eine eigne Lebensordnung sei; das Ziel aber war die Losreissung des Unterrichts von seinem christlichen Grunde. Einer solchen Richtung nachzugeben wird der Staat, der um seine Zukunft besorgt ist, stets verweigern müssen. Ebensowenig jedoch darf er in der Bildung des heranwachsenden Geschlechts seine Zukunft in die Hände der Kirche legen, wie dies das andre Extrem gefordert hat. Die Auslieferung des Volksunterrichtswesens an die Kirche ist ein Verzicht auf eine der edelsten Pflichten, welche dem Staate obliegen. Wohl aber soll sich der Staat erinnern, dass die Kirche ihm Vieles zu bringen vermag, was er sich selbst nicht gewähren kann. Er handelt mithin gut und recht, wenn er die Organe der Kirche nicht blos bei der Leitung des Religionsunterrichts und der Bestellung der Religionslehrer, sondern bei der Verwaltung des Unterrichtswesens überhaupt würdig betheiligt[6].

1.) v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, 1843.

2.) Cap. Car. M. (789.) c. 71. bei Pertz, T. III. p. 64.

3.) Cap. Theodulph. Aurel. c. 20. — vergl. conc. Mog. (813.) c. 45., conc. Rom. Eugen. II. (826.) c. 34.

4.) Regin. L. I. c. 210.

5.) Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens, Bd. I., Gotha 1858.

6.) Vergl. Bluntschli, Allg. Staatsr. S. 599 ff. — Eine nähere Darstellung des Schulwesens liegt ausserhalb der Aufgaben dieses Buches. Den Standpunct der Kirche zeigen die §. 74. Anm. 8. angeführten bischöflichen Denkschriften, mit denen die Oesterr. Ver. v. 23. Apr. 1850. (bei Brühl, Acta eccl. S. 92.) und die daran sich anknüpfenden späteren Erlasse, der Bayr. Erl. v. 8. Apr. 1852., und die Bad. und Württemberg. Denkschriften v. 5. März 1853., endlich die späteren Concordate zu vergleichen sind. Das Oesterreichische bestimmt Art. VIII.: „Omnes scholarum elementarium pro catholicis destinatarum magistri inspectioni ecclesiasticae subditi erunt. Inspectores scholarum dioecesanos Majestas Sua Caesarea ex viris ab antistite dioecesano propositis nominabit. Casu,

quo iisdem in scholis instructioni religiosae haud sufficienter provisum sit, episcopus virum ecclesiasticum, qui discipulis catechismum tradat, libere constituet. In ludimagistrum assumendi fides et conversatio intemerata sit oportet. Loco movebitur qui a recto tramite deflexerit." Im Württemberg. Concordat Art. VII. heisst es: „Episcopus ex proprii pastoralis officii munere religiosam catholicae juventutis tum instructionem tum educationem in omnibus scholis publicis et privatis diriget et super utraque vigilabit. Proinde statuet, quinam ad religiosam instructionem libri et catechismi adhibendi sint. In scholis elementaribus religiosa instructio a parochis tradetur; in reliquis scholis nonnisi ab iis, quibus ad hoc auctoritatem et missionem episcopus contulerit, nec postea revocaverit."

§. 298.

2.) Die Universitäten.

I. In den Universitäten[1]) schuf sich der wissenschaftliche Geist eine Stätte zunächst ohne Zuthun der Kirche. Aber gewiss ist, dass zeitig schon erleuchtete Päpste sich des neuerwachten geistigen Lebens mit Treue und Kraft annahmen. Insbesondere waren sie es, die den Universitäten durch ihre Privilegien die Eigenschaft des *studium generale* verliehen, und ihnen die allgemeine Anerkennung in der Kirche sicherten. Nothwendig war dies zwar nicht, wie denn manche Universitäten ohne solche Privilegien bestanden haben; später wurde jedoch auch in Deutschland die päpstliche Bestätigung zur Regel, theils weil die Universitäten zugleich die höchste theologische Lehranstalt in sich begriffen, theils weil dieselben regelmässig mit kirchlichem Gute, namentlich incorporirten Pfarreien, dotirt wurden. Mit der Ertheilung der Confirmation war dann die Anstellung eines Conservators verbunden, der als päpstlicher Commissar über die Privilegien zu wachen hatte. Hierdurch, und weil die Lehrer meist Geistliche und mit kirchlichen Pfründen, zumal in den Stiftern, bekleidet waren, standen also die Universitäten mit der Kirche in wesentlichem Zusammenhange. In Folge der Rückwirkungen der Reformation hat sich aber dieser Standpunct auch in der katholischen Kirche geändert. Der Staat ist zu dem Bewusstsein gekommen, dass sein eigenes Leben auch durch das Leben der Wissenschaft bedingt wird, und er hat deshalb die Pflege und Leitung der Universitäten selbst übernommen. Da jedoch die Kirche zu fordern berechtigt ist, dass die theologische Wissenschaft allein auf dem Grunde gepflegt werde,

den sie als den göttlichen erkannt hat[2]), so ist ihr nicht zu verweigern, dass sie durch ihre Organe, die Bischöfe, bei der Anstellung der akademischen Lehrer mitwirke und die Thätigkeit derselben überwache. Diesem Anspruche ist auch in den neueren Statuten katholisch-theologischer Facultäten Genüge geleistet[3]). II. In der evangelischen Kirche haben die theologischen Facultäten von Anfang in der engsten Verbindung mit der Kirche gestanden, und ihre Glieder wurden zu dem *ministerium verbi divini* gerechnet[4]). Dieser Zusammenhang ist aber allmälig gelockert und dann oft ganz gelöst worden, woraus die Folge hervorgegangen ist, dass die Kirche auf die Vorbildung ihrer Diener oft gar keinen Einfluss mehr ausübt. Darin giebt sich ein Gebrechen kund, welches durch angemessene organische Einrichtungen beseitigt werden sollte. Insbesondere sollte das Kirchenregiment bei der Anstellung der Lehrer der Theologie gehört[5]), und das Recht, von der Lehrthätigkeit derselben Kenntniss zu nehmen, ihm nicht versagt werden. Dabei wird es nicht vergessen dürfen, dass die evangelische Kirche die Theologie nicht in die Fesseln der Systeme vergangener Zeiten schlagen darf, und dass die Mannichfaltigkeit der Richtungen kein Uebel, sondern ein nothwendiges Element des wissenschaftlichen Lebens ist. Das aber darf es ohne Zweifel fordern, dass die Bildung der künftigen Diener der Kirche nicht denen übertragen werde, von denen es gewiss ist, dass sie den Grund zerstören, auf welchem zu bauen ihr Beruf sein sollte[6]).

1.) Die älteste Geschichte der Universitäten ist von v. Savigny in der Gesch. des R. R. Bd. III. behandelt.

2.) Nach der Bulle In sacrosancta von Pius IV. soll bei allen Promotionen und von allen akademischen Lehrern das Trienter Glaubensbekenntniss abgelegt werden, vergl. die Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. p. 573.

3.) Vergl. z. B. die Preuss. Ordres v. 26. Aug. 1776. u. 26. Juli 1800. (für Breslau), und die Stat. der kath.-theol. Facultät zu Bonn bei Rheinwald, Act. hist.-eccl. 1835. S. 297 ff., so wie die zu dem vor. §. Anm. 6. allegirten Erlasse. — Das Oesterreich. Concordat bestimmt Art. VI.: „Nemo sacram theologiam, disciplinam catecheticam vel religionis doctrinam in quocunque instituto vel publico vel privato tradet, nisi cum missionem tum auctoritatem obtinuerit ab episcopo dioecesano, cujus eamdem revocare est, quando id opportunum censuerit. Publici theologiae professores et disciplinae catecheticae magistri, postquam sacrorum antistes de candidatorum fide, scientia ac pietate sententiam suam exposuerit, nominabuntur ex iis, quibus docendi missionem et auctoritatem conferre

paratum se exhibuerit. Ubi autem theologicae facultatis professorum quidam ab episcopo ad seminarii sui alumnos in theologia erudiendos adhiberi solent, in ejusmodi professores nunquam non assumentur viri, quos sacrorum antistes ad munus praedictum obeundum prae ceteris habiles censuerit. Pro examinibus eorum, qui ad gradum doctoris theologiae vel sacrorum canonum adspirant, dimidiam partem examinantium episcopus dioecesanus ex doctoribus theologiae vel sacrorum canonum constituet.“ Das Württemb. Concordat sagt Art. IX.: „Facultas theologica catholica universitatis regiae quoad munus docendi ecclesiasticum episcopi regimini et inspectioni subest. Potest proinde episcopus professoribus et magistris docendi auctoritatem et missionem tribuere, eamdemque, quum id opportunum censuerit, revocare, ab ipsis fidei professionem exigere eorumque scripta et compendia suo examini subjicere.“

4.) Statuten der theol. Facultät zu Wittenberg v. 1538. bei Pezel, Melanthon. consil. lat. T. I. p. 188., vergl. mit den Statuten der evangel.-theol. Facultät zu Bonn a. a. O. S. 403 ff. und dem Regl. für die Fac. zu Breslau v. 13. Sept. 1840. (Rheinwalds Berl. A. K.-Z. 1841. Nr. 62.).

5.) Dies ist z. B. in Preussen durch Cab.-O. v. 5. Febr. 1855. ausgesprochen, A. K.-Bl. Bd. VI. S. 381.

6.) Von einem berühmten neueren Falle geben folgende Schriften: Aktenstücke, die Amtsentlassung des Prof. d. Th. Dr. Baumgarten betr., Schwerin 1858., v. Hofmann, Beleuchtung des über Dr. Baumgartens Lehrabweichungen abgegebenen Consistorialerachtens, Nördl. 1858., Baumgarten, Eine kirchl. Krisis in Mecklenburg, Braunschw. 1858. nähere Kunde. Auch ich bin der Ansicht, dass der Lehrfreiheit in dem Erachten, welches der getroffenen Entscheidung zum Grunde liegt, zu enge Gränzen gezogen worden sind.

§. 299.

3.) Die Seminarien.*)

I. Das Concilium von Trient verpflichtete die Bischöfe, in ihren Diöcesen neben der Cathedrale oder einem andern geeigneten Orte Lehranstalten zu errichten, in denen zum geistlichen Stande bestimmte, ehelich geborne Jünglinge vom zwölften Jahre an die nöthige Unterweisung in den allgemeinen Wissenschaften, so wie die besondere geistliche Vorbildung empfangen sollten[1]. Diese Anordnung, welcher das von Ignatius von Loyola gestiftete deutsche Collegium in Rom zum Muster gedient hat[2], war zunächst durch den Zustand der Universitäten hervorgerufen, auf denen damals die Geistlichen wenig Wissenschaft, aber desto mehr sittliches Verderbniss fanden. Aber eben so sehr sollte sie der Damm sein, durch welchen das im Concilium von Trient selbst concentrirte römische Lehrsystem gegen das Eindrin-

gen des neu erwachten wissenschaftlichen Geistes geschützt werden sollte. Ganz ist sie indessen in Deutschland weder früher, noch später bei der Reorganisation der Kirche ausgeführt worden[3]), insbesondre empfangen die Geistlichen in den jetzt bestehenden Priesterseminaren nicht ihre ganze clerikalische Bildung, sondern meist sind sie gehalten, zuvörderst eine bestimmte Zeit eine öffentliche Lehranstalt zu besuchen, nach deren Ablaufe sie erst in die klösterliche Zucht des Seminars eintreten[4]), um dort die höheren Weihen zu empfangen und ihre praktischen Studien zu vollenden. Von den Priesterseminaren werden jetzt die *seminaria puerorum* unterschieden, in denen Knaben, welche zum geistlichen Stande bestimmt sind, vom zwölften Jahre an in den Wissenschaften überhaupt unterrichtet und mit Rücksicht auf ihre Bestimmung erzogen werden. Solche Anstalten bestehen jedoch nicht überall[5]), und ihre Errichtung ist deshalb neuerdings oft gefordert worden[6]). Die Seminarien stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Ordinarien, von denen auch die Lehrer bestellt[7]) und der Lehr- und Bildungsplan und die Hausordnung[8]) bestimmt werden. Nach dem Tridentinum sollen aber dem Bischof bei der Leitung vier, von ihm selbst, dem Capitel und dem Stadtclerus gewählte Geistliche mit consultativer Stimme zur Seite stehen[9]). Den Einfluss des Staates auf die geistlichen Bildungsanstalten bestimmen die weltlichen Gesetzgebungen verschieden. Im Allgemeinen aber darf dem Staate das Recht nicht abgesprochen werden, darüber zu wachen, dass in den Seminaren nicht ein Geist gepflanzt werde, der ihm selbst feindlich ist[10]). II. In der evangelischen Kirche bestehen ebenfalls Einrichtungen für die praktische Vorbereitung auf den geistlichen Dienst, bald nur so, dass die Candidaten oder Studirenden zu gemeinsamen Uebungen unter der Leitung von geistlichen Mitgliedern der Consistorien oder von akademischen Lehrern vereinigt werden, bald als organisirte Lehranstalten, die entweder mit den Universitäten verbunden sind oder nicht[11]).

*) Aug. Theiner, Geschichte der geistl. Bildungsanstalten, Maynz 1835.

1.) Sess. XXIII. c. 18. de ref. — Ueber das Seminaristicum, welches nach dem Tridentinum die Bischöfe zur Erhaltung der Seminarien zu erheben berechtigt sind, s. o. §. 233.

2.) Mejer, Die Propaganda, Bd. I. S. 74.

3.) Ueber die Ansichten des Papstes s. die Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit, bei Münch, Concordate Bd. II. S. 385 ff. Vergl. auch die Charakteristik des bestehenden Zustandes in der Anm. 6. angef. bischöflichen Denkschrift.

4.) Dazu war die Ertheilung der Staatserlaubniss als nothwendig bezeichnet, was mit der Verleihung des Tischtitels zusammenhing, vergl. die in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz publ. Ver. v. 30. Jan. 1830. §. 27., und die Verord. v. 1. März 1853., nach welcher der Prüfung pro seminario ein landesherrl. Commissar beiwohnen soll. Der Bayr. Erl. v. 18. Apr. 1852. stellt die Aufnahme in das Seminar in das Ermessen der Bischöfe. So wird es auch in Preussen gehalten, und nach dem Art. XVII. des Concord. in Oesterreich.

5.) S. die Nachweisungen für Bayern bei Permaneder, K.-R. Bd. I. S. 201. 202.

6.) S. z. B. die Denkschr. der oberrhein. Bischöfe v. 5. Febr. 1851. mit den (ablehnenden) Erwiderungen der Württemb. und Baden'schen Regierung v. 5. März 1853. S. aber für Württemberg Anm. 7. In Preussen giebt es eigentliche Knabenseminare in der im Text angegebenen Bedeutung nicht. Einigermassen ähnlich sind aber die mit den Gymnasien verbundenen Convicte (die auch wohl seminaria puerorum heissen). Ein Beispiel giebt das Paderborner Convict, dessen Statuten mit der minister. Bestätig. v. 28. Juni 1847. in den Mitth. aus der Verw. d. geistl. Angel. in Preussen S. 255. abgedruckt sind.

7.) Darüber s. die Bayr. Verord. v. 8. Apr. 1852., und die Baden'sche und Württemb. Denkschr. v. 5. März 1853. Das Württemb. Concordat Art. VIII. behält dem Bischof vor, ein Seminar in Gemässheit der Trienter Vorschrift zu errichten, und reservirt demselben die alleinige Leitung. Bis zu dem Zeitpuncte der Errichtung bestehen die jetzigen Convicte, jedoch unter wesentlicher Einwirkung des Bischofs, fort, der insbesondere die Rectoren und Repetitoren zu ernennen und zu entfernen, periodische Berichte zu fordern, Visitationen vorzunehmen, Commissare zur Aufnahme-Prüfung abzuordnen berechtigt ist. Für Oesterreich vergl. Art. XVII. des Concordats, nach welchem die Seminarien unter der ausschliesslichen Leitung der Bischöfe stehen.

8.) Ein anschauliches Beispiel ist die Hausordnung für das Priesterseminar in Cöln, bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1837.

9.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. mit den Resol. und Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853.

10.) Bluntschli, Allgem. Staatsr. S. 561.

11.) Dittenberger, Ueber Predigerseminarien, Heidelb. 1835., Rothe, Warum fühlt die deutsche ev. K. grade in unsern Tagen das Bedürfniss von Predigerseminarien? Heidelb. 1838., Verh. der preussischen General-Synode, Berl. 1846.

SECHSTES BUCH.

Das kirchliche Vermögen.*)

ERSTES CAPITEL.

Der Erwerb.

§. 300.

1.) Die Erwerbsfähigkeit.

So lange die Christengemeinden der Strenge des Gesetzes gegen die *collegia illicita* verfielen, war auch ein Vermögenserwerb von ihrer Seite rechtlich undenkbar. Doch hatte die Zeit, vielleicht auch die Ahnung des anbrechenden Sieges der neuen Religion über die alten Götter, das strenge Gebot schon im Laufe des dritten Jahrhunderts gemildert; denn als das Edict des Licinius dem christlichen Bekenntnisse die freie Entfaltung gestattete, verordnete es zugleich die Zurückgabe der den einzelnen Gemeinden entzogenen Güter[1]). Später gab Constantin d. Gr. dem, was factisch bestand, die Anerkennung durch das Gesetz, indem er das Privilegium, vermöge dessen früher einzelne heidnische Götter die Erbfähigkeit besessen hatten, auf den Einen Gott übertrug[2]). Seit dieser Zeit galten die Gemeinden und Institute, in denen das Walten der Kirche zunächst sichtbare Gestalt hat, und dadurch mittelbar diese letztere selbst als eigenthumsfähig. Dieses blieb ein Grundsatz des gemeinen Rechts, gegen den im dreizehnten Jahrhundert vergeblich z. B. die Waldenser ankämpften, die eben in ihm die Ursache der Krankheit der Kirche und in seiner Beseitigung die erste Bedingung der Heilung fanden. Auch die neueren Verfassungsgesetze erkennen denselben ausdrücklich an[3]). Bei dem Erwerbe richtet sich die Kirche nach dem

bürgerlichen Rechte, und weder ist sie rücksichtlich des Erwerbes durch Verjährung bevorzugt, noch geniesst sie eine Befreiung von dem relativen Erfordernisse der Insinuation der Schenkungen[4]). Indessen gewährt ihr doch schon das römische Recht insofern eine Vergünstigung, als es bestimmt, dass der Erbe, welcher ein *legatum ad piam causam* binnen sechsmonatlicher Frist nicht auszahle, zur Strafe die Früchte und Zinsen vom Tode des Erblassers an herausgeben, wenn er es aber zur Klage kommen lasse, das Doppelte bezahlen, so wie dass bei Legaten dieser Art der Abzug der Falcidischen Quart hinwegfallen solle[5]). Für das *testamentum ad piam causam* bedurfte es vom Anfange der civilrechtlichen Form[6]). Dagegen bestimmte später das canonische Recht, dass gemäss der Schrift, nach welcher durch zweier oder dreier Zeugen Mund überall die Wahrheit kund wird, zum Beweise einer letztwilligen Verfügung zum Besten der Kirche schon zwei oder drei Zeugen hinreichen sollen[7]). Diese sind nach der richtigeren Ansicht lediglich als Beweiszeugen zu betrachten; es ist also anzunehmen, dass eine solche Disposition auch ohne Zeugen gelte, sobald sie auf anderem Wege gehörig bewiesen ist. Endlich steht mit der angeführten canonischen Bestimmung noch eine andere in Verwandtschaft, welche die Errichtung der Testamente vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen gestattet[8]). Diese Form ist jedoch in Deutschland keine gemeinrechtliche; die Frage nach ihrer Zulässigkeit ist also aus dem besonderen Rechte[9]) zu entscheiden.

*) Helfert, Von dem Kirchenvermögen, 3. Aufl., Prag 1834. 2 Bde., Evelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete der Vermögensrechte, Soest 1845.

1) Lactant. de mort. persec. 48. (: „Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad jus corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, quae superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam iisdem Christianis, i. e. corpori et conventiculis eorum, reddi jubebis.").

2.) C. 1. C. de sacros. eccl. I. 2. — v. Savigny, System des R. R. Bd. II. S. 262 ff.

3.) Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 193. vgl. mit V.-U. Art. 15., Bayr. V.-U. IV. §. 9., Edict. v. 1818. §. 28. 31. 44., Bad. Ed. v. 1807. §. 9. u. a.

4.) C. 19. C. h. t., c. 34. 36. C. de don. VIII. 54.

5.) Nov. 131. c. 12. vergl. mit c. 49. C. de episc. I. 3. — Marezoll in der Zeitschrift für Civilr. und Proc. Bd. V. S. 76 ff.

6.) C. 13. C. de sacros. eccl. I. 2.

7.) C. 11. X. de testam. III. 26. (: „Relatum est, quod quum ad vestrum examen super ecclesiae relictis causa deducitur, vos, nisi septem vel quinque idonei testes interfuerint, inde postponitis judicare. Mandamus, quatenus, quum aliqua causa talis ad vestrum fuerit examen deducta, eam non secundum leges, sed secundum decretorum statuta tractetis, tribus aut duobus legitimis testibus requisitis [sitis contenti: orig.], quoniam scriptum est: In ore duorum vel trium testium stat omne verbum." Matth. XVIII. 16.). — Ueber den Sinn dieser Bestimmung, deren (einen ganz anderen Gegenstand, den Beweis eines mündlich errichteten Testamentes betreffendes) Original in Borgia, Istoria della chiesa e città di Vercelli, Noc. 1723., p. 240. steht, wird sehr gestritten, Böhmer, J. E. P. L. III. t. 26. p. 21 sq., Pfeiffer, Prakt. Ausf. II. S. 288 ff., Lotz, Comm. ad c. 11. X. de test. et ult. vol., Marb. 1846., Schulte, Ueber die Testamenta ad pias causas, Zeitschrift für Civilr. und Proc., Neue Folge Bd. VIII. S. 157 ff. — Dem Geiste des canonischen Rechts (c. 2. conc. Lugd. II. (561.), c. 4. X. h. t., Statut. Trevir. (1310.) bei Hartzheim T. IV. p. 144.) entsprechend ist aber die im Texte angegebene Ansicht, der z. B. auch das Sächs. (v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 836.) und das Bayr. Recht folgen (Cod. civ. P. III. c. 4. §. 5.). während weder in Oesterreich noch in Preussen ein Privilegium der Kirche anerkannt ist.

8.) C. 10. X. h. t. — Ueber ein anderes Privilegium, welches aus c. 4. de sepult. in VI^to^. abgeleitet wird, s. Fritz, im Archiv, Bd. VI. S. 211 ff., Schulte a. a. O. S. 217 ff.

9.) Ueber das Bamberger Privatrecht (nach einem bischöfl. Priv. v. 10. Juni 1681.) s. Brendel, K.-R. S. 1335. Dagegen hat eine bischöfl. Eichstätt. Verordn. v. 28. Juli 1742. die test. cor. par. et test. für ungültig erklärt, Arnold, Beitr. zum deutschen Privatr. Bd. I. (Ansb. 1840.) S. 360. Erhalten haben sich die test. coram par. et test. (mit manchen Ausnahmen) in Schleswig-Holstein, Callisen, Abriss S. 309.

§. 301.

2) Subject des Eigenthums.*)

Die Frage, wem das Eigenthum am Kirchengut zustehe, wird, abgesehen von allerhand nicht erst zu widerlegenden Meinungen, welche die Armen, den Clerus, den Papst oder den Herrn Christus als das Subject des Rechts betrachten, von zwei wesentlich verschiedenen Standpuncten aus beantwortet[1]). Die eine Ansicht hält die allgemeine Kirche für die Eigenthümerin[2]), während die andere eine unendliche Mannichfaltigkeit von eigenthumsberechtigten juristischen Persönlichkeiten annimmt, so dass entweder die Gemeinden[3]) oder die mit juristischer Persönlichkeit begabten Kirchen und kirchlichen Institute Subject des Eigenthums sind. Die erste Ansicht stützt sich besonders auf die Bestim-

mungen des Rechts, welche den Kirchenoberen das Recht der Aufsicht und Controle über die Verwaltung des Kirchenguts, das Recht die Veräusserungen zu genehmigen, und das Recht der Veränderung und selbst der Aufhebung von Kirchenpfründen zugestehen. Alles dies aber findet in dem öffentlichen Zweck alles Kirchenguts seine vollständige Erklärung und reicht nicht aus, eine juristisch nicht brauchbare Meinung zu rechtfertigen. Der zweiten Ansicht folgen die Constitutionen der römischen Kaiser. Doch ist es nicht gegründet[4]), dass dieselben sich ausschliesslich zu Gunsten des Rechts der Gemeinden[5]) entscheiden; vielmehr erscheinen in ihnen vorherrschend die Kirchen und kirchlichen Institute als Subject des Eigenthums[6]), und zu dieser Auffassung hat der ganze Bildungsgang der Verfassung mit Nothwendigkeit hinführen müssen, denn bekanntlich haben sich die Gemeinden meist um bereits bestehende Kirchen gebildet, und eine grosse Anzahl kirchlicher Institute hat überhaupt keine Beziehung zu einer Gemeinde. Das canonische Recht[7]) lässt denn auch, dem Verfassungsprincip der Kirche entsprechend, das Recht der Gemeinden verschwinden; es ist mithin sein Grundsatz, dass das Eigenthum den einzelnen Kirchen und kirchlichen Instituten zusteht, über denen der kirchliche Obere das Recht der Obhut und Controle übt. Dagegen würde die Ansicht, nach welcher das Kirchengut Corporationsgut ist, allerdings dem Princip der evangelischen Kirche angemessen sein[8]), wie sie denn auch zuweilen in die Gesetzgebung übergegangen ist[9]). In der Mehrzahl der Landesrechte ist aber der canonische Grundsatz herrschend geblieben[10]), ohne jedoch auch eine concrete Rechtsbildung auf andrer Basis auszuschliessen, weshalb es stets der Beachtung der besonderen Rechte und der Prüfung der Individualität der einzelnen Fälle bedarf. Hierbei ist zu erinnern, dass wo die Gemeinden an der Verwaltung betheiligt sind, hierin ebensowenig ein Grund für das Eigenthum derselben liegt, als ein solcher darin gefunden werden kann, dass die Gemeinden subsidiarisch einzutreten verpflichtet sind, wenn das Kirchenvermögen zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreicht. Auf der anderen Seite ist aber das kein Grund gegen das Eigenthum der Gemeinden, dass die Verwaltung durch bestimmte Gesetze geregelt und der Aufsicht der Kirchenoberen unterworfen, beziehentlich das Ver-

äusserungsrecht beschränkt ist. Dies entspricht vielmehr gerade dem Verhältniss. Die Gemeinde hat ihr Dasein durch die Kirche, sie hat also ihr Eigenthum nur mit Rücksicht auf die Kirche.

*) Majer, Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern, Ulm 1786., Schulte, De rerum ecclesiasticarum domino, Berol. 1851.

1.) Eine Uebersicht der verschiedenen Ansichten s. bei J. H. Böhmer, J. E. P. L. III. tit. 5. §. 29 sqq., Jus paroch. Sect. V. c. 3. §. 3 sq., Evelt a. a. O. S. 3 ff., Schulte l. c. p. 5., Herrmann, Rechtsgutachten über die Tragung der durch Aufhebung der Exemtionen der Pfarreien auferlegten Grundlasten, Oldenb. 1856.

2.) Schulte l. c. p. 37 sqq.

3.) Dies ist die Ansicht von Sarpi, Tract. de benef., Jen. 1681., Sauter, Fund. jur. eccl. §. 854. Dagegen Schulte l. c. p. 9 sqq.

4.) A. M. v. Savigny, System des R.-R., Bd. II. S. 266., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 649.

5.) Dafür kann besonders das Edict des Licinius (§. 300. Anm. 1.) angeführt werden.

6.) Vergl. c. 26. C. de SS. EE. I. 2., c. 20. 30. 48. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. V. c. 5., CXV. c. 3. (CXXIII. c. 2. 8. 16. 38. u. A.).

7.) Schulte l. c. p. 14 sqq., p. 46 sqq.

8.) Vergl. z. B. das ausführliche Bedenken bei Hortleder, Buch V. Cap. 8. des zweiten Bandes, u. bei Majer a. a. O. S. 216 ff. Nach Mejers Erinnerung (Instit. 2. Ausg. S. 336.) enthält dies Bedenken nicht die „collegialistische" Ansicht vom Eigenthum am Kirchengut, sondern es steht ganz auf dem Boden des canon. Rechts. Wenn es aber im ersten Abschn. heisst, dass die Kirchengüter „jeder Kirchen und Gemein Gottes eigen seyn und bleiben," und wenn dann weiter von der Pflicht der Obern zur Erhaltung des Guts der Communen gehandelt, und endlich concludirt wird, „dass keiner Gemeind Christi durch einigen Gewalt auf Erden etwas wider ihren Willen und zu ihrem Nachtheil zu entziehen und anderen Kirchen zu eignen," so wird doch wohl die Anführung für das, was jetzt gewiss nicht mit Recht collegialistisch heisst, gerechtfertigt sein. Für die im Text ausgesprochne Ansicht hat sich in thesi auch Herrmann in dem angef. Gutachten erklärt.

9.) Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 100 ff. Die Provinzialrechte haben aber meist einen abweichenden Standpunct.

10.) Vergl. z. B. für Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. I. S. 478. der 1. Aufl., Hommel, Rhaps. T. VI. obs. 796.

§. 302.

3.) Rechte des Staates in Beziehung auf das Kirchengut.

I. Ein allgemeiner Grundsatz des heutigen öffentlichen Rechts legt dem Staate die Berechtigung bei, dem Erwerbe von Seiten der Kirche bestimmte Gränzen zu setzen[1]). Be-

schränkungen dieser Art finden sich in Beziehung auf den Erwerb von Grundstücken[2]) schon im dreizehnten Jahrhundert. In Deutschland insbesondere verweigerten zu jener Zeit oft die weltlichen Richter den letztwilligen Verfügungen die Anerkennung, durch welche der Kirche unbewegliches Gut oder mehr als eine bestimmte Summe Geldes hinterlassen wurde[3]), und seit dem vierzehnten Jahrhundert häufen sich mehr und mehr die Beispiele von Privilegien, in denen die städtischen Gemeinden gegen die Anhäufung des unbeweglichen Gutes in den Händen der Ordensgeistlichen sichergestellt wurden[4]). Nach der Entwicklung der Landeshoheit[4a]) ist dieser Gegenstand oft, auch in geistlichen Ländern[5]), durch allgemeine Gesetze geordnet worden. Diese heissen Amortisationsgesetze, weil durch sie die Veräusserung an die todte Hand, die *manus mortua,* geregelt wird[6]), ein Name, welcher der Kirche gegeben ist, um daran zu erinnern, dass all' ihr Gut für den Verkehr abstirbt. Die speciellen Bestimmungen giebt das Recht der einzelnen Länder, das den Erwerb von Grundstücken oft ohne Unterschied, den Erwerb von Capitalien aber nach einer quantitativen Bestimmung von der Staatsgenehmigung abhängig macht[7]).

II. Ueber das von der Kirche erworbene Gut kann der Staat kein anderes Recht ansprechen, als dass er dessen Verwaltung und bestimmungsmässige Verwendung seiner Aufsicht unterwerfe (§. 320 f.). Zwar hat eine neuere Theorie das Kirchengut ohne Weiteres für Staatsgut erklärt[8]), und mit ihr hat man namentlich die Eingriffe zu beschönigen gesucht, in deren Folge die katholische Kirche im Anfange dieses Jahrhunderts in Deutschland einen grossen Theil ihres Vermögens an den Staat verloren hat. Diese ganze Lehre ist aber nach allen Seiten hin verwerflich, weshalb neuere Gesetzgebungen ihr mit Recht die Zusicherung der Unverletzlichkeit des Kirchengutes entgegengestellt haben[9]). Zugleich verordnen dieselben mit Recht, dass das Vermögen solcher Stiftungen, deren fundationsmässige Bestimmung nicht mehr erreicht werden kann, wiederum ausschliesslich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden müsse[10]), sie versagen also dem sg. Heimfallsrechte die Anwendung, welches bald auf ein Miteigenthum, bald auf ein Obereigenthum des Staates gegründet worden ist[11]). Eine andere, in neuerer Zeit sehr praktisch gewordene Frage ist, in wiefern

der Staat berechtigt sei, die Aufhebung solcher Institute zu verfügen, welche sein eignes Leben nachtheilig berühren, so jedoch, dass ihr Vermögen zu anderen kirchlichen Zwecken bestimmt wird. Einer solchen Innovation können besondere Verträge eine Schranke gezogen haben. Im Allgemeinen lässt sich jedoch nicht bestreiten, dass der Staat, nachdem er den kirchlichen Obern vergeblich um Abhülfe ersucht hat, solchen Instituten, wiewohl stets unter der bezeichneten Voraussetzung, das Dasein entziehen könne. Hier ist die Rücksicht auf das Staatswohl schlechthin entscheidend[12]).

1.) Vergl. Hahn, De eo quod justum est circa bonor. immob. ad manus mortuas translatione, Heidelb. 1746., und Friedrich, De eo quod justum est circa amortisationem, in Schmidt, Thes. jur. can. T. V. p. 664., v. Moshamm, Ueber die Amortisationsgesetze, Regensb. 1798.

2.) Vergl. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, Bd. III. S. 222.; über England, wo das erste Gesetz über die Veräusserung an die Mortmain in das J. 1225. fällt, s. Walter, K.-R. §. 252. Die ersten Anfänge des Amortisationsrechts sind aber wohl in eine ältere Zeit zu setzen. Wenn König Otto III. im J. 988. den dänischen Bischöfen das Recht gab, in seinem Reiche Besitzungen zu erwerben, Urk. bei Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch S. 56., so kündigt sich doch wohl schon der Gedanke an. A. M. Schulte im System S. 476.

3.) S. Lüttich. Stat. v. 1287. bei Hartzheim, T. III. p. 720., Cöln. v. 1330. ib. T. IV. p. 39., Maynz. Stat. v. 1320. ib. p. 197., Salzburg. Stat. v. 1420. ib. p. 182. u. a. — Der im Texte bezeichneten Reaction trat auch der Kaiser Carl IV. entgegen, Urk. v. 1377. bei Lünig, Reichsarch., Cont. Th. 1. S. 8.

4.) Vergl. Lünig, Reichsarch., Cont. IV. Urkund. 1. (1212. für Goslar), v. Kamptz, Provinz.-R. Bd. I. S. 471. (Urk. v. 1271. für Erfurt), Günther, Cod. dipl. Rhen.-Mos. T. II. p. 258. (Urk. v. 1274. für Boppard), de Guden, Syll. T. I. p. 490. (Urk. v. 1319.), Laspeyres, Gesch. und heut. Verf. der kath. K. Preussens, Bd. I. S. 343. (Urk. v. 1370. für Breslau.). Andere Beispiele bei Schmidt l. c. p. 662. 718., Jäger, Ulms Verfass. (Stuttg. 1831.) S. 360. u. a. — Ital. Statuten des 13. Jahrh., welche derartige Verbote enthalten, s. in den Turiner Monum. hist. patr., Leges municipales, p. 36. 72. 665. Ueber die Entwicklung in Spanien s. St. Hilaire, Mém. sur l'origine des immunit. ecclés. en Espagne, in den Mém. de l'Acad. royale des sciences T. I. Sav. étrang. Par. 1841. p. 825 sqq.

4a.) Wilhelm III. Landgr. v. Hessen gebot schon 1491.: „das niemants, wer der sy, keine werntliche Gutere, es sy an Zinsen, Renthen ader Gefellen, geistlichen Personen noch Cloistern nicht mehr verkeuffe," Nachr. v. d. Closterh. Schiffenberg, Giessen 1755. Beil. Nr. 166.

5.) S. die bei Hahn l. c. angeführten Maynzer Verordnung. v. 1574., 1650., 1660.

6.) Du Cange s. v. Admortisatio.

7.) Vergl. für Oesterreich: Helfert, a. a. O. Bd. I. S. 33. 51. Dort ist jedoch durch das Concordat Art. XXIX. das Amortisationsrecht aufgegeben. — Für Württemb. (wo das erste Am.-Ges. im J. 1524. erlassen wurde, Eisenlohr in der Einleit. zu seiner Sammlg. S. 27 f.) sind die gesetzlichen Beschränkungen auch durch das Concordat nicht beseitigt. — Für Bayern: Schenkl, Institt. T. II. p. 617. — Für Preussen: A. L.-R. II. 11. §. 194 ff. mit den Ergänzungen in Vogts K.-R. Bd. I. S. 235 ff., bes. Ges. v. 13. Mai 1833. u. Cab.-O. v. 21. Juli 1843. — Für das Grossh. Hessen: Verordn. v. 6. Juli 1832. §. 39. in Weiss, Archiv Bd. III. S. 273. — Für Baden: Verordn. v. 10. Apr. 1833. bei Müller, Lex. des K.-R. Bd. III. S. 518. — Für Weimar: Ed. vom 7. Oct. 1823. §. 23. — Altenb. V.-U. §. 160., Meining. V.-U. §. 35. u. a.

8.) Sehr merkwürdig in dieser Beziehung ist die Geschichte des allgemeinen Kirchengutes in Württemberg (J. J. Moser, Kurze Nachricht vom geistl. Gute im Herzogth. Württemberg in den Neuesten kleinen Staatsschr. (1768.) Nr. 4.), welches im J. 1806. für Staatseigenthum erklärt und mit den Domainen vereinigt wurde, eine Maassregel, die z. B. in (Schneckenburger), Worte zur Verständigung über das alte Kirchengut in Württemberg, Tüb. 1821. vertheidigt ist. Vergl. aber Georgii, Rechtl. Erört. der Frage, ob das Kirchengut Eigenth. der protest. Kirche oder des Staats sei, Stuttg. 1821., Abel, Ob das Kirchengut u. s. w., das. 1821., Georgii und Bengel, Ueber Kirchengut und Kirchenverf. in Württemberg, Tüb. 1832. — Eisenlohr a. a. O. S. 104.

9.) Bayr. V.-U. IV. 9. 10., Württemb. V.-U. §. 77. 82., Sächs. V.-U. §. 60., Hannov. L.-V. §. 75., Bad. V.-Urk. §. 28., Kurhess. V.-U. §. 138., Grossh. Hess. §. 43 f., Altenb. V.-U. §. 155., Koburg. V.-U. §. 29 f., Meining. V.-U. §. 33., Preuss. V.-U. Art. 15. Hiermit sind die Stipulationen im Oesterreich. und Württemb. Concordat zu vergleichen.

10.) Sächs. V.-U. §. 60., Hannov. L.-V. §. 75., Kurhess. V.-U. §. 138., Altenb. V.-U. §. 155. 161. — Vergl. angef. Nass. Ed. v. 9. Oct. 1827., Meining. V.-U. §. 33., Preuss. Ges. v. 13. Mai 1833. bei Vogt a. a. O.

11.) Von diesem Heimfallsrecht wird in den Lehrbüchern des Staatsrechts gehandelt.

12.) Diese Frage ist namentlich aus Anlass der Aufhebung der Aargauischen Klöster viel behandelt worden, s.: Die Aufhebung der Aarg. Klöster, Aarau 1841. u. a.

§. 303.

4.) Insbesondere von der Besteuerung des Kirchenguts.

I. Der Staat darf unzweifelhaft von der Kirche, die unter seinem Schutze besteht, verlangen, dass auch sie nach dem Verhältnisse ihres Gutes die Lasten des gemeinen Wesens mit tragen helfe. Diesen Grundsatz machten schon die Kaiser nach Constantin dem Grossen[1]) geltend, indem sie die

Kirche der *canonica illatio* unterwarfen[2]) und ihr nur von ausserordentlichen Auflagen und den *muneribus sordidis* Befreiung gewährten[3]). Im Frankenreiche[4]) war zwar die volle Immunität des Gutes anerkannt, welches die Kirche von den Königen selbst empfangen hatte[5]), und weiter war es unter den Karolingern gesetzlich, dass jede Pfarrkirche einen von allen Lasten freien Mansus besitzen solle[6]). Dagegen blieb anderes, früher zinsbar gewesenes Gut auch ferner tributpflichtig[7]), wenn nicht, was freilich oft geschah, ein königliches Privilegium die Immunität auch für dieses gewährte. Daneben kam es sehr oft vor, das man in ausserordentlichen Fällen dem Kirchengute nach Willkür Lasten auflegte; aus den jährlichen *donis gratuitis* der Bisthümer und Klöster wurde eine stehende Abgabe; die Prälaturen waren dem Rechte des Einlagers unterworfen; endlich hatten viele Stifter und Klöster den Königen die *militia* zu leisten, und grosse Lasten erwuchsen den Prälaten aus dem Hofdienste[8]). Später, als sich die Landeshoheit entwickelte, vermochte die Kirche nicht ganz zu verhindern, dass die Landesherren zur Entschädigung für Reichsdienst und Landesvertheidigung auch das unter ihrer Hoheit gelegene Kirchengut besteuerten, und noch weniger konnte sie verwehren, dass in den nunmehr ihr Recht ausbildenden Städten die Lasten des gemeinen Wesens auch auf das letztere mit umgelegt wurden[9]). Gegen diese Gestaltungen suchte sie zwar den Grundsatz geltend zu machen, dass ihr als göttliches Vorrecht eine völlige Freiheit von Abgaben gebühre[10]), und dass sie, abgesehen von den Lehnsverpflichtungen, nur nach freiem Willen an der öffentlichen Noth Theil nehme, wozu das dritte Concilium vom Lateran (1179.) die Genehmigung der Bischöfe, das vierte (1215.) die des Papstes als des allgemeinen Bewahrers der kirchlichen Rechte erforderte[11]). Wiewohl aber selbst die kaiserliche Gesetzgebung ihr hierin anerkennend zur Seite trat[12]), gelang ihr es doch niemals, ihre Forderungen durchzuführen, wie die städtischen Privilegien zeigen[13]), die wenigstens das neuerworbene Gut der Besteuerung unterwarfen, wenn sie nicht die Kirche von der Erwerbung von Grundeigenthum überhaupt ausschlossen (§. 302.). Nach der Entwicklung der Steuerverfassung war nun in Deutschland das Verhältniss dieses, dass die Prälaturen und andere Kirchengüter zu Reichs- und Kreissteuern verpflichtet, von den

ordentlichen Landessteuern aber durch Verträge, Verleihung oder Herkommen gewöhnlich befreit waren, wiewohl nur rücksichtlich des Dotalgutes, nicht in Beziehung auf neuerworbenes Vermögen. In ausserordentlichen Fällen wurden aber die Landesherren das Kirchengut überhaupt heranzuziehen für berechtigt gehalten, und zwar waren die Staatsrechtslehrer fast einstimmig der Ansicht, dass es dazu auch für katholische Regenten keines päpstlichen Indults bedürfe[14]). Gegenwärtig sind in vielen Ländern die alten Privilegien der Kirche aufgehoben worden[15]). In anderen dagegen hat man das alte Recht geehrt, und nur das Gut, welches die Kirche neu erwirbt, der Besteuerung unterworfen[16]).

1.) C. 1. Th. C. de annon. et trib. XI. 1.

2.) C. 15. 40. Th. C. de epp. XVI. 2. — Ambros. or. de basil. non trad.: „Si tributum petit, non negamus. Agri ecclesiae solvunt tributum."

3.) In dieser Beziehung hat aber die Gesetzgebung gewechselt, c. 8. 10. 14. 15. 40. Th. C. h. t. mit den Anm. von Gothofredus, c. 21. 22. Th. C. de extr. sive sord. mun. XI. 16., Nov. CXXXI. c. 5. Eine Aufzählung der einzelnen munera sordida in 15. 18. C. h. t.

4.) Planck, Christliche Gesellschaftsverf. Bd. II. S. 210 ff.; bes. Eugen Montag, Geschichte d. staatsb. Freiheit, Bamb. 1812.

5.) Conc. Aurel. I. (511.) c. 5.

6.) Cap. Reg. Fr. I. 85., aus Cap. Lud. (817.) c. 10. bei Pertz, T. III. p. 207., conc. Meld. (845.) c. 63. in c. 24. C. XXIII. qu. 8., Cap. Car. II. (865.) c. 11. bei Pertz l. c. p. 502. — Ueber das Wort mansus: Du Cange h. v. und Birnbaum, Die rechtl. Natur der Zehnten (Bonn 1831.) S. 171.

7.) Cap. Reg. Fr. III. 86., Cap. Aquisgr. (812.) c. 11. bei Pertz, T. III. p. 175. — Hüllmann, Finanzgesch. S. 162 f.

8.) Planck a. a. O. S. 219 ff., Bd. III. S. 447 ff., Hüllmann a. a. O. S. 106 ff., Montag a. a. O. Bd. I. S. 314., Bd. II. S. 106. 199. 447. 472 ff. Ueber die Kriegsdienste und das Einlager: Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter (Berl. 1839.) S. 315 ff.

9.) Eichhorn, St.- u. R.-Gesch. Bd. II. §. 306. 329., Planck a. a. O. Bd. IV. Abth. 2. S. 183 ff.

10.) Conc. Narbonn. (1227.) c. 12., Colon. (1266.) c. 8. u. a., vergl. mit c. 1. 3. de imm. eccl. in VIto III. 23.

11.) C. 4. 7. X. h. t. III. 49. Ueber die in Folge dieses Grundsatzes gemachten Verwilligungen, namentlich die Zehnten, welche als Beisteuer zu den Kosten der Kreuzzüge (sg. decimae Saladini) vom Kirchengute gegeben wurden (zuerst 1188. in Frankreich) s. Thomassin., P. III. l. 1. c. 43.

12.) Vergl. das Gesetz Friedrichs II. vom 10. Nov. 1220. (Auth. Item nulla Cod. de epp. et cler. I. 3.) bei Pertz, T. IV. p. 243. Dies wurde von den Päpsten auf die Freiheit der Kirche von allen Abgaben bezogen, v. Raumer, Gesch. d. Hohenst. Bd. IV. S. 166.

13.) Beispiele (z. B. Augsburg 1306., Esslingen 1345., Friedberg 1346., Dortmund 1377.) bei Moser, Von der Reichsstädt. Regimentsverfassung (1772.) S. 241 ff. Für Ulm vergl. den angef. Jäger, S. 359 f.

14.) Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. II. Abth. 2. Abschn. 1. S. 535 ff. Eine andere Ansicht wurde in Bayern verfolgt, wo wegen der Decimationssteuer (s. Müller, Lex. d. K.-R. u. d. A.) von 10 zu 10 Jahren ein päpstliches Indult erbeten wurde.

15.) S. z. B. für Oesterreich: Schulte S. 503 ff. Das Preuss. Ges. v. 24. Febr. 1850. lässt die Kirchen, Capellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, und die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, Curat- und Pfarrgeistlichen und sonstigen mit geistlichen Functionen bekleideten Personen, so wie die zu den Letzteren gehörigen, in derselben Einfriedigung belegenen Hofräume und Gärten frei, während es alle übrigen Grundstücke der Steuer unterwirft. Für Württemberg bestimmt das Concordat Art. X., dass die Kirchengüter „oneribus publicis et vectigalibus ... aeque ac ceterae proprietates" unterliegen sollen.

16.) So die Kurhess. V.-U. §. 149.

ZWEITES CAPITEL.

Die Substanz des Kirchenvermögens und dessen Verwendung.

§. 304.

I.) Uebersicht.

Die Gegenstände, welche bei dem Dienste des Herrn unmittelbar gebraucht werden, empfangen ihre Bestimmung durch eine sacramentähnliche Handlung, welche bald eine Consecration, bald eine Benediction ist (§. 286.). Durch diese wird ihnen der Charakter innerer Heiligkeit und darum auch der Unverletzlichkeit verliehen, weshalb sie *res sacrae* genannt werden. Ihnen gegenüber stehen die einfachen Kirchengüter, *res ecclesiasticae,* welche den Kirchenzweck mittelbar fördern, indem sie zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dienen. Für die evangelische Kirche passt diese Eintheilung insofern nicht, als dieselbe für die unmittelbaren Werkzeuge des Gottesdienstes weder eine Consecration noch eine Benediction anwendet, durch welche ihnen die Eigenschaft der Heiligkeit mitgetheilt würde. Sie wird jedoch gebraucht um anzudeuten, dass auch die evangelische Kirche jene Gegenstände mit hoher Achtung behandle, und dass

die Verletzung derselben mit strengerer Strafe bedroht sei. Unter den Begriff der kirchlichen Sachen werden auch die im Eigenthume der frommen Stiftungen[1]) (*piae causae*) befindlichen Güter gestellt (*res religiosae*), weil sie gemeinrechtlich unter der Aufsicht der Kirche stehen, und mit den Gütern derselben nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden[2]). Dieses letztere ist selbst da üblich geblieben, wo der Staat der Kirche jene Aufsicht entzogen hat.

1.) Brendel, Das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen, Leipzig 1814., Kori in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verwaltung, Bd. II. S. 289 ff.

2.) C. 42. §. 9. c. 46. §. 3. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. CXXXI. c. 10., c. 3. X. de rel. dom. III. 36., Cl. 2. h. t. III. 11., Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8 sq. de ref.

§. 305.

II.) Die geweiheten und gesegneten Sachen.*)

I. Zu den heiligen Sachen gehören vor Allen die Kirchen selbst. Die Anlegung derselben setzt voraus, dass sich der Bischof[1]) von ihrer Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit, so wie davon überzeugt habe[2]), dass dem künftigen Gottesdienste seine ununterbrochene Dauer durch eine genügende Dotation gesichert sei[3]), und dass durch die Herstellung eines neuen Mittelpunctes für eine gemeinsame Gottesverehrung nicht ein bestehendes Recht, namentlich nicht ein früher begründetes Parochialrecht verletzt werde[4]). Ist diesen Erfordernissen genügt, und ist auch die Genehmigung der Staatsgewalt vorhanden, so erfolgt die Consecration der neuerbauten Kirche nach den im Pontifical enthaltenen Vorschriften durch den Ordinarius[5]), wobei es insbesondere wesentlich ist, dass in die neue Kirche Reliquien eines Heiligen transferirt werden[6]). Diese haben in dem Altar ihre Stelle, das in jeder Kirche absolutes Erforderniss ist. Schon früh gab es aber in vielen Kirchen mehre Altäre[7]), und dies wurde sogar nothwendig, seit sich die Vorstellung von der Verdienstlichkeit der Seelmessen entwickelt hatte. Die Regel ist, dass die Altäre von Mauerwerk und zwar auf festem Grunde[8]) errichtet werden; doch finden sich namentlich in den Capellen auch tragbare Altäre (§. 244.), die der bischöflichen Consecration nicht minder bedürfen. Eine solche wird auch für den Kelch und die Patene[9]) erfordert, während die

Messgewänder, die Mappa, das Corporal, das Tabernakel, die Monstranzen, die Heiligenbilder, die Glocken, die Kirchhöfe nur benedicirt werden. Dieses ist an sich ebenfalls eine bischöfliche Function. Gewöhnlich werden aber damit bald die Decane, bald die Pfarrer beauftragt, und nicht selten pflegen auch Sachen, welche der Consecration bedürfen, zu vorläufigem Gebrauche durch den Decan oder Pfarrer nach erfolgter bischöflicher Delegation benedicirt zu werden. Eine Kirche, welche ganz oder in ihren Haupttheilen zerstört ist[10]), verliert ihren Charakter, welchen sie nur durch eine erneute Consecration wiederempfangen kann; eben so verhält es sich mit dem Altar, wenn dasselbe in wesentlichen Theilen verletzt wurde[11]), und mit den Kelchen und Patenen. Dagegen wird eine Kirche, wenn in ihr ein Mord oder sonst eine blutige That, oder Unzucht begangen worden ist, nicht execrirt, sondern nur befleckt; es bedarf also, damit der Gottesdienst wieder gefeiert werden kann, nicht einer erneuten Consecration, sondern nur einer Reconciliation durch den Bischof[12]). Die Pollution einer Kirche wirkt auch auf den Kirchhof; dagegen hat die Befleckung des letzteren auf die erstere keinen Einfluss[13]). II. In der evangelischen Kirche ist eine Consecration oder Benediction in dem dargestellten Sinne nicht üblich; bei Kirchen und Kirchhöfen findet aber doch eine Dedication Statt, die in besonderen Feierlichkeiten bei dem ersten Gebrauche besteht. Zur Anlegung neuer Kirchen ist regelmässig die Genehmigung des Landesherren erforderlich.

*) Seitz, Von den Pfarreien und Pfarrkirchen, auch u. d. T.: Recht des Pfarramtes der kath. K. Bd. I., Regensb. 1840.

1.) C. 10. C. XVIII. qu. 2., c. 44. C. XVI. qu. 1.

2.) C. 10. Dist. I. de cons., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48.

3.) Nov. LXVII. c. 2., Cap. Car. M. (801.) bei Pertz, T. III. p. 86., c. 9. Dist. I. de cons., c. 8. X. de cons. eccl. III. 40.

4.) C. 43. 44. C. XVI. qu. 1., c. 2. 3. X. h. t.

5.) C. 28. C. VII. qu. 1. (conc. Aurel. II. 538.), c. 26. C. XVI. qu. 7. (Gelas.) — vergl. c. 1. §. 9. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), c. 4. Dist. LXVIII. (Pseudois.), c. 11. Dist. I. de cons. (Pseudois.).

6.) C. 26. Dist. I. de cons. (conc. Carth. V. 401.) — In der neuern Zeit ist aus Anlass eines bekannten Sächsischen Falles behauptet worden, dass, wenn Reliquien eines Ordensstifters in das Altar gelegt werden, die Kirche damit auch dem Orden übereignet werde; diesen modus acquirendi hat der Unverstand erfunden.

7.) Augusti, Denkwürdigkeiten, Bd. XI. S. 432.

8.) C. 19. (incert.), c. 31. (conc. Epaon. 517.), c. 32. (conc. Agath. 506.) Dist. I. de cons., c. 1. 3. 6. X. de cons. eccl. vel altaris III. 40. — Cap. Car. M. (801.) bei Pertz l. c.

9.) C. un. §. 8. X. de sacr. unct. I. 15. Der Kelch und die Patene sollen nicht von Holz oder Glas, der erste wegen der Oxydation auch nicht von Messing sein, c. 44. 45. Dist. I. de cons.

10.) C. 24. Dist. I. de cons. (Vigil.?), c. 6. X. h. t.

11.) C. 3. X. h. t. Auch durch Losreissung und Verrückung des Altars von seiner Basis wird dasselbe execrirt, c. 19. Dist. cit., c. 1. X. h. t. Ueber diesen im 12. Jahrh. zweifelhaften Punct enthält ein Brief des Anselmus v. Canterbury bei Berardus ad c. 19. cit. eine merkwürdige Mittheilung.

12.) Früher wurde eine neue Consecration gefordert, c. 19. 20. Dist. cit. (cap. dub.), vergl. aber c. 4. 7. 9. 10. X. h. t.

13.) C. un. h. t. in VIto III. 21.

§. 306.

Die Immunität der Kirchen.*)

Schon das Gesetz des alten Bundes bestimmte, dass an gewissen, von Gott selbst gesetzten Stätten die Blutrache schweigen[1]), und der dorthin geflüchtete Mörder gesichert sein sollte, bis die Gemeinde über seine Auslieferung entschieden haben würde. Verwandte Ideen finden sich bei vielen anderen Völkern des Alterthums, den Griechen[2]) und Römern[3]) zumal; namentlich waren bei den letzteren die Tempel und Altäre Freistätten, und noch im Theodosischen Codex erscheinen als solche die Statuen der Kaiser[4]). Als nun an die Stelle des Heidenthums die Christusreligion, an die Stelle der Tempel die Kirchen traten, machte sich, was jenen vergönnt gewesen, auch für diese geltend[5]), und es war nur ein Anerkenntniss einer schon begründeten Uebung, als das römische Recht bestimmte, dass innerhalb der Kirche und ihrer Vorhöfe für einen waffenlos dahin geflüchteten Verbrecher eine freie Stätte sein solle[6]), eine Begünstigung, deren nach Justinianischem Rechte nur Mörder, Ehebrecher und Jungfrauenräuber sich nicht erfreuen sollten[7]). Gleichzeitig mit den weltlichen Gesetzgebungen begründeten auch die Canones der Kirche das Asylrecht, indem sie bestimmten, dass ein in die Kirche, oder in ihren Vorhof, oder das Haus des Bischofs geflüchteter Verbrecher nur dann ausgeliefert werden dürfe, wenn er selbst canonische Busse leiste, der weltliche Richter aber seine Verschonung mit Leibes-

und Lebensstrafen verspreche[8]). Diese in den fränkischen Capitularien[9]) anerkannte Immunität der Kirchen haben auch die Päpste im Principe immer aufrecht erhalten. Schon in jenen finden sich jedoch einzelne Ausnahmen[10]), und später hat auch die kirchliche Gesetzgebung vielerlei Verbrechern die Wohlthat des Asyls verweigert[11]). Aber auch die spätere weltliche Gesetzgebung hat diesem Institute vielfach entgegengewirkt, weil es die Entwicklung der Strafrechtspflege wesentlich hinderte[12]). So ist dasselbe in dem Sinn des alten Rechts in Deutschland wenigstens allmälig ganz ausser Uebung gekommen, und jetzt ist nur dies Rechtens, dass ein Verbrecher, der sich in eine Kirche geflüchtet hat, von den Dienern des Gerichts nur mit möglichster Schonung der letzteren ergriffen werden darf.

*) Zech, De benignitate moderata ecclesiae Romanae in criminosos ad se confugientes, Ingolst. 1761. und im Thes. jur. eccl. T. V. p. 284 sqq., Helfrecht, Von den Asylen, Hof 1801., Dann, Ueber den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale und Ursprünge in Europa, in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda, Bd. III. S. 327., Seitz, Recht des Pfarramtes Bd. I. S. 165 ff., Wilda, Strafrecht der Germanen, Halle 1842., S. 537 ff.

1.) 2 Mos. XXI. 12 ff., 4 Mos. XXV. 10 ff., XXIX. 25 sqq., Jos. XX.

2.) Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde, Bd. I. S. 188. 350.

3.) Seitz a. a. O. S. 168 ff.

4.) Tit. C. Theod. de his, qui ad statuas confugiunt, IX. 44.

5.) Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, Bd. I. S. 250 ff.

6.) C. 4. C. Theod. de his, qui ad ecclesias confugiunt, IX. 45. mit den Anm. des Gothofredus. Dieses Gesetz ist ein Auszug einer grösseren griech. Constitution, die in den Acten des Conciliums von Ephesus enthalten ist. Vergl. die Anm. von Hänel in der Ausgabe des Theod. Codex zu der citirten Stelle, und den das. Sp. 969 ff. befindlichen Abdruck der griech. Constitut. — Für die Geschichte der röm. Gesetzgebung in diesem Stücke: c. 1. 2. 3. Theod. Cod. h. t., c. 6. Cod. Iust. h. t., I. 12.

7.) Nov. XVII. c. 7.

8.) Conc. Araus. (441.) c. 5., Aurel. II. (451.) c. 30., Aurel. I. (511.) c. 1. 2. 3., (c. 36. C. XVII. qu. 4.), Aurel. IV. (541.) c. 21., Matisc. II. (585.) c. 8., Rem. (625.) c. 7., Tol. XII. (681.) c. 10. (c. 35. C. cit.). Nach der letzteren Stelle erstreckt sich die Immunität bis auf 30 Schritte; nach c. 6. C. cit. (Nic. II. 1059.) auf 40. [orig.: 60.] für Kirchen, auf 30. für Capellen.

9.) Ed. Chlot. (595.) c. 6. bei Pertz, Mon. T. III. p. 12., Cap. de part. Sax. (785.) c. 2. ib. p. 48., Cap. Car. M. (803.) c. 3. ib. p. 113. — Vergl. L. Alam. T. III., Bajuv. T. I. c. 7., Visig. L. VI. t. 5. c. 16.. L. IX. t. 3.

10.) Cap. Car. M. (779.) c. 8. 9. bei Pertz l. c. p. 36.

11.) C. 6. C. XVII. qu. 4. (Nic. II. 1059.), c. 5. 6. 10. X. de immun. eccl. III. 48., c. 1. X. de hom. V. 12., c. 1. h. t. in VIto V. 4. Ueber die spätere Gesetzgebung s. Zech l. c. p. 340 sqq., und Benedict. XIV., De

syn. dioec. L. XIII. c. 18., vergl. mit dessen Institut. XLI. (p. 285 sqq.) der Ingolst. Ausg. v. 1751.

12.) Zech l. c. p. 328 sqq. — Ausdrücklich haben das Asylrecht in der neueren Zeit ausser Wirksamkeit gesetzt das Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 175., Württemb. Verordn. vom 28. Mai 1804., Weimar. Edict von 1823. §. 10., Sächs. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 36. — In Oesterreich war durch Gesetz vom 15. Sept. 1775. das Asylrecht in sehr beschränktem Maasse anerkannt, galt aber später als aufgehoben, Helfert, Heil. Handl. S. 383 ff. Jetzt bestimmt das Concordat Art. XV.: „Ut honoretur domus Dei, . . . sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae justitia exigit, fieri sinant." In Bayern werden die gemeinrechtlichen Grundsätze in ihrer Modification durch die neuere päpstl. Gesetzgebung angewandt, Seitz a. a. O. S. 211.

§. 307.

III.) Die gemeinen Kirchengüter.

A.) Geschichtliches.

1.) Die ältesten Gestaltungen.

I. Die kirchlichen Einkünfte[1]) bestanden im Anfange nur aus den von den Gläubigen freiwillig dargebrachten Gaben der Liebe, die theils für das Opfer verwandt, theils von dem Bischof an die Cleriker und die Armen vertheilt wurden[2]). Später traten die Erträge der von den Kaisern der Kirche verliehenen oder ihr sonst übereigneten Güter hinzu, über deren Verwaltung der Bischof ebenfalls die Aufsicht führte. Rücksichtlich der Vertheilung des kirchlichen Einkommens waren aber die Uebungen verschieden. Eine fränkische Synode des sechsten Jahrhunderts vertheilt die Oblationen an der bischöflichen Kirche zwischen dem Bischof und seinem Clerus zur Hälfte[3]); von den in den Parochieen dargebrachten Gaben überweist sie dagegen dem ersteren ein Drittheil, während sie ihm die Einkünfte der Grundstücke im Allgemeinen zur Verwendung anheimstellt. Eine andere verordnet, dass an die Cathedrale, falls diese vermögend sei, von den Einkünften der Parochieen überhaupt nichts, im entgegengesetzten Falle aber der nach Bestreitung der Kosten des Unterhaltes für die Cleriker und die Kirchengebäude bleibende Ueberschuss abgegeben werden solle[4]). Eine dritte überlässt die Vertheilung der Einkünfte der Kirchen in der bischöflichen Civitas dem Ermessen des Bischofs, während sie rücksichtlich der Landkirchen auf die örtlichen Gewohnheiten verweist[5]). In Spanien[6]) endlich

wurden in demselben Jahrhundert die Intraden der bischöflichen Kirche in drei gleiche Portionen für den Bischof, den Clerus und für die Kosten des Kirchenbaues und des Cultus zerlegt; von den übrigen Kirchen kam dem Bischof ein Drittheil der Einkünfte zu, das jedoch zunächst für die nöthigen Reparaturen an den Kirchen verwandt werden musste[7]). In Italien[8]) dagegen bestand schon im fünften Jahrhundert der Gebrauch, die Einkünfte jeder Kirche in vier Portionen zu zerlegen, von denen die eine dem Bischof abgeliefert, die zweite an die Cleriker nach jedes Einzelnen Verdienst und Würdigkeit vertheilt, die dritte für die Armen, die vierte für die Kirchenbaukasse oder die *fabrica ecclesiae* bestimmt wurde. Hierdurch war also das Kirchenvermögen specialisirt, und dem Bischof wie den einzelnen Kirchen ihr Theil angewiesen. In Beziehung auf die Geistlichen wurde dann diese Einrichtung seit dem sechsten Jahrhundert noch weiter dahin entwickelt, dass man ihnen Grundstücke zur Nutzniessung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und zwar so verlieh[9]), dass sie in einer besonderen Urkunde die Widerruflichkeit dieses Verhältnisses, oft zugleich unter dem Versprechen eines Zinses, anerkennen mussten. Dieses in der ersten Zeit natürlich nur schwankende und schwebende Verhältniss der Precarien oder Beneficien wurde später besonders durch die Bestimmungen der fränkischen Gesetze (§. 303.), nach welchen jede Kirche mindestens mit einem *mansus integer* dotirt werden sollte, zu einem ständigen; es wurde also nunmehr mit den Parochieen die Benutzung bestimmter Grundstücke als stehendes Amtseinkommen verbunden, ein Verhältniss, für welches schon im neunten Jahrhundert gleichfalls die Benennung „*beneficium*“[10]) von einer gleichartigen Gestaltung im bürgerlichen Leben entlehnt wurde. In den Stiftern, die sich damals eben erst zusammengeschlossen hatten, verwehrte das gemeinschaftliche Leben einer solchen Entwicklung den Eingang. Doch kam es auch hier in nicht zu langer Frist zur Scheidung der Einkünfte (§. 310.).

1.) Thomassin., P. III. l. 1. c. 1 sqq., Ziegler, Ueber die Einkünfte des Klerus und der Kirche in den ersten 3 Jahrh., in Henke's N. Magazin, Bd. IV. S. 1 ff., Röstell, De bonis ecclesiasticis ante Constantinum M., Regiom. 1825.

2.) Tertull. Apol. c. 39.: „Modicam unusquisque stipem menstrua die,

vel quum velit et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt. Nam inde non epulis, non potaculis, non ingratis voratrinis dispensatur, sed egenis alendis humandisque, et pueris ac puellis re ac parentibus destitutis, aetateque domitis senibus, item naufragis etc." — Cyprian. ep. 4. (c. 6. C. XXI. qu. 3.), ep. 41. — conc. Antioch. (341.) c. ult. in c. 23. C. XII. qu. 1.

3.) Conc. Aurel. I. (511.) c. 14. 15. (c. 7. C. X. qu. 1.).

4.) Conc. Carpentoract. (527.).

5.) Conc. Aurel. III. (538.) c. 5.

6.) Conc. Brac. I. (561.) c. 7.

7.) Conc. Tarrac. I. (516.) c. 8. (c. 10. C. X. qu. 1.), Brac. II. (572.) c. 2., Emerit. (666.) c. 16., Tolet. XVI. (693.) c. 5. in c. 1—3. C. X. qu. 3. — Vergl. conc. Tol. IV. (633.) c. 33., Tol. IX. (655.) c. 6.

8.) Die Hauptstellen enthält das Decret, c. 28. (Simplic. 475.), c. 23. 25. 26. 27. (Gelas. † 496.), c. 29. 30. (Greg. I. † 604.) C. XII. qu. 2. Nach der letzten Stelle wurden die in Rom ordinirten Bischöfe angewiesen, in ihren Kirchen jene Vertheilung durchzuführen. Dieses stimmt mit dem synodale im Liber diurnus tit. 9. (Hofmann, Nov. scr. coll. T. II. p. 114.) überein. Einen interessanten Beleg für die deutsche Uebung aus dem Anf. des 9. Jahrh. s. bei Meichelbeck, Hist. Fris. T. I. nr. 286. der Urk.

9.) In cap. 23. cit. verbietet der Papst Gelasius, dass „cuiquam clerico pro portione sua aliquod solum ecclesiae" gegeben würde. Aber schon im Anfange des sechsten Jahrhunderts kommt eine solche Anweisung von Grundstücken öfter vor, c. 61. C. XVI. qu. 1. (Symmach. 502.), conc. Agath. (506.) c. 22. 59. in c. 32. C. XII. qu. 2., c. 11. C. XVI. qu. 3., conc. Aurel. (511.) c. 23. in c. 12. C. ead., conc. Aurel. IV. (541.) c. 34., Lugd. II. (567.) c. 5. Die Urkunde, welche darüber von dem Beliehenen ausgestellt wurde, hiess precaria, wovon das ganze Institut den Namen entlehnte (Du Cange s. h. v.). Noch nach conc. Agath. (506.) c. 59. und conc. Epaon. (517.) c. 18. (c. 11. C. XVI. qu. 3.) sollte es der ersteren nicht bedürfen; vergl. aber conc. Tol. IV. (638.) c. 5. in c. 72. C. XII. qu. 2. — In einer Constitut. Felix III. (Anf. des 6. Jahrh.) an die Geistlichen von Ravenna heisst es: „Si qui vero de clero praedia urbana vel rustica ad ecclesiam pertinentia detinent, eisdem libellis sub justa pensionis aestimatione factis statuimus collocanda." Mansi zu Thomassin., P. I. l. 3. c. 8. (Ed. Mogunt. T. IX. p. 409.). Vergl. die Urk. von Honorius I. bei den Ballerini, De ant. can. coll, Galland., T. I. p. 655. u. unten den Anh.

10.) Du Cange s. h. v.

§. 308.

2.) Die Entstehung der Zehnten.*)

I. Einen wesentlichen Theil des Einkommens der Geistlichen bildeten die Zehnten. Nach den Vorschriften des A. T. musste jeder Israelit den zehnten Theil seiner Feld- und Baumfrüchte und das zehnte Stück des Rind- und Kleinviehes an die Leviten zu ihrem Unterhalte abgeben, die dann davon wieder den Zehnten an die Priester ablieferten. Diese

Bestimmung wurde später dahin erweitert, dass ein zweiter Zehnt von Ackerproducten, Oel und Most, und die Erstlinge des Rind- und Kleinviehes zu einer Mahlzeit beim Centralheiligthume verwandt werden sollten[1]). Auf diese Satzungen berufen sich in dem vierten und fünften Jahrhundert die Kirchenväter[2]), wenn sie die Gläubigen zur Entrichtung der Zehnten ermahnen. Die Leistung galt indessen zuerst doch nur als ein Werk der Liebe, und erst im Jahre 585. drohte eine fränkische Synode[3]) mit dem Banne, wenn ferner die Christen den Priestern den ihnen von Gott angewiesenen Zehnten verweigern würden. Diese Uebertragung eines alttestamentlichen Gebotes auf das christliche Gebiet hat sicher oft, aber eben so gewiss nicht allein die Zehntpflicht begründet; vielmehr waren schon aus der römischen Verfassung herrührende Zehnten[4]) in grosser Anzahl der Kirche geschenkt, beziehentlich von ihr selbst bei der Ausleihung ihres Landes ein Zehntrecht begründet worden. In diesen und noch manchen anderen Fällen[5]) trug der Zehnt den Charakter einer Rente an sich. Indem aber die Fürsten der Kirche oft von ihren Krongütern die Zehnten schenkten[6]), bereiteten sie schon den Uebergang zu den Bestimmungen vor, durch welche der Zehnt seit dem achten Jahrhundert allmälig als eine allgemeine Abgabe an die Kirche durch die weltliche Gewalt eingeführt wurde[7]). Hierbei bot das von der Kirche in Anspruch genommene göttliche Recht die Unterlage[8]). Daneben bestanden unterscheidbar auch noch jene weltlichen Zehnten längere Zeit[9]), bis allmälig ihr Ursprung mehr und mehr verschwand, und die Kirche den Gesichtspunct ihres auf göttlicher Anordnung beruhenden Rechts für alle Zehnten geltend machen konnte. Für die Verwendung der bischöflichen Zehnten galt die alte, bereits erwähnte (§. 307.) Viertheilung[10]), und zwar nahmen hieran wohl auch die Geistlichen auf den bischöflichen Villen Antheil, bis ihnen bestimmte Zehnten zu eigenem Bezuge angewiesen wurden. Dagegen sollten den Pfarrkirchen die von Alters her an sie geleisteten Zehnten bleiben[11]). Die Bischöfe scheinen von diesen zuerst nicht überall einen Theil empfangen zu haben, sondern hier wurden die Erträge unter bischöflicher Aufsicht in drei Portionen für die Priester, die Fabrik und die Armen verwandt[12]), und erst später wurde ein vierter Theil auch dem Bischof verrechnet.

*) G. L. Böhmer, De origine et ratione decimarum in Germania, Gotting. 1749. und in den Elect. jur. civ. T. III., Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten, Bonn 1831., Kühlenthal, Geschichte des deutschen Zehntens, Heilbr. 1837., Göschl, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnts, Aschaffenb. 1837., Rettberg, Deutsche Kirchengeschichte, Bd. II. S. 707 ff.

1.) 3. Mos. XXVII. 30 f., 4. Mos. XVIII. 21 ff., 5. Mos. XII. 6 f., XIV. 22 ff. — Winer, Bibl. Realwörterb. u. d. A. Zehnten.

2.) Nachweisungen bei Thomassin., P. III. l. 1. c. 1 sqq. — Vergl. z. B. c. 65. (Hieron.), 68. (id.?), c. 66. (August.) C. XVI. qu. 1., c. 8. C. XVI. qu. 7. (id.).

3.) Synode v. Maçon v. J. 585. c. 5. (: „Leges ... divinae, consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro hereditatis portione omni populo praeceperunt decimas fructuum suorum locis sacris praestare, ut nullo labore impediti horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis: quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas, nunc autem paulatim praevaricatores legum paene Christiani omnes ostenduntur, dum ea, quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus ..., ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo ac salutem impetrent; si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur.").

4.) Diese Ansicht ist schon von Böhmer aufgestellt, und dann bes. von Birnbaum a. a. O. begründet, s. auch Rettberg a. a. O. S. 709. — Ueber die doppelten Zehnten, die decimae et nonae, die in den Capitularien sehr oft vorkommen (Cap. Car. M. (779.) c. 13. bei Pertz, T. III. p. 37., Cap. Francof. (794.) c. 25. ib. p. 73., Cap. Langob. (802.) c. 6. 7. ib. p. 104., Cap. Worm. (829.) c. 5. ib. p. 351. u. a.), vergl. Birnbaum S. 96 f., Rettberg, S. 711., Roth in der in der folg. Anm. angeführten Schrift S. 365 f.

5.) Ueber diese Verhältnisse, namentlich über die Verleihung von Beneficien am Kirchengut und den Census, welcher dabei der Kirche vorbehalten wurde (vergl. das angeführte Cap. v. J. 779. c. 13.), Birnbaum, S. 128 ff., Roth, Geschichte des Beneficialwesens, Erl. 1850., S. 361 f.

6.) Vergl. Urk. des Königs Sigebert v. J. 650. in d. Actis. acad. Theodoro-Palat. T. III. p. 261. — für Speyer, Urk. in Monum. Boic. T. XXVIII. p. 97., für Würzburg, Andere Beispiele bei Rettberg S. 713.

7.) Rettberg S. 714., vergl. z. B. Cap. de part. Sax. (785.) c. 16. 17. bei Pertz, T. III. p. 49.

8.) So im conc. Mog. (813.) c. 38., Mog. (847.) c. 10., Mog. (851.) c. 3. bei Pertz l. c. p. 411., conc. Trib. (895.) c. 13., Troslej. (909.) c. 6. u. a. Vergl. auch die consultatio episcoporum v. 850. bei Pertz l. c. p. 399., conc. Altheim. (906.) c. 18. ib. T. IV. p. 557., u. Alcuin. Ep. 7. bei Mabillon, Analect. p. 400.

9.) Cap. Francof. (794.) c. 25. bei Pertz p. 73., conc. Mog. (813.) c. 38. 42., Rettberg S. 115.

10.) Statut. Risph. (799.) c. 13. bei Pertz, T. III. p. 78. vergl. mit Othlonis vita Bonif. ib. T. II. p. 358. —

11.) Cap. Aquisgr. (801.) c. 23. bei Pertz, T. III. p. 88., Cap. ad Saltz

(803.) c. 3. ib. p. 124. — Bei Stiftung neuer Kirchen wurde den Gutsbesitzern die Anweisung von Zehnten an dieselben zur Pflicht gemacht, Cap. Aquisgr. (817.) c. 12. ib. p. 207., Reg. I. 44. (conc. Tribur. 895.).

12.) Cap. Aquisgr. (801.) c. 7. bei Pertz l. c. p. 87. Dass von den in „plebibus vel baptismalibus ecclesiis" dargebrachten Zehnten die „major ecclesia vel episcopus" keinen Theil beziehen sollen, bestimmt ausdrücklich das Cap. Langob. (803.) c. 11. l. c. p. 110. Indessen ist schon im Cap. Worm. (829.) c. 5. ib. p. 335. an sich die Berechtigung des Bischofs zum Bezuge der Zehntenquart anerkannt, nur mit der Beschränkung, dass vermögende Bischöfe der Ausübung sich enthalten sollten. Später ging dieser Gesichtspunct verloren, conc. Mog. (851.) c. 3. ib., Hincmar Rem. Cap. c. 16., Regin. I. 353. (conc. Nannet.), conc. Trib. (895.) c. 13. Eigenthümlich ist die Theilung der Zehnten zwischen dem Bischof und den Pfarrern in dem Cap. Car. II. (869.) c. 13. bei Pertz l. c. p. 511. Unter den mansis hereditariis, von denen hiernach der presbyter parochiae den Zehnt beziehen soll, ist wohl das Dotalgut zu verstehen. A. M. Birnbaum S. 160. — Im Uebrigen schwankte man anfänglich zwischen der spanischen und römischen Theilungsmethode, wie die Cap. des Hatto von Basel zeigen (c. 15. bei Hartzheim, T. II. p. 19.).

§. 309.

3.) Der Kampf der Kirche für den Zehnten.

Der Grundsatz, dass das Kirchengut nicht nach Willkür veräussert werden dürfe (§. 321.), war auch für die von der Kirche erworbenen oder neubegründeten Zehnten gültig und wurde in den Capitularien eingeschärft[1]). Dennoch befanden sich später viele solcher Zehnten in weltlichen Händen, was sich daraus erklärt, dass die Könige das von ihnen der Kirche verliehene zehntbare Gut an Laien zu Lehn gaben[2]), und dass die Bischöfe selbst viele solcher Verleihungen vornahmen, theils an ihre Schirmvoigte, theils insbesondere an die Dienstmannen, deren sie zur Leistung ihrer Kriegsdienste (§. 303.) bedurften[3]). Eben so zogen die Patrone (§. 153.), welchen früher die auf ihrem Grunde erbauten Kirchen eigenthümlich gehörten, oft die den Geistlichen überlassenen Zehnten zurück[4]). Diesen Eingriffen suchten die Concilien und die Päpste schon im eilften Jahrhundert entgegenzuwirken, indem sie die Veräusserung der Kirchengüter und Zehnten verboten, und die Zurückgabe der widerrechtlich veräusserten verordneten[5]). Mit dem Widerstande der Laien gegen diese Befehle steigerten sich aber die Forderungen der Kirche, bis sie bei dem Grundsatze anlangten, dass überhaupt schon der Besitz der Zehnten in den Händen eines Laien eine Sünde

und ein Verstoss gegen die göttlichen Gesetze sei. Dieser tritt unmittelbar in den päpstlichen Briefen des zwölften Jahrhunderts[6]), und mittelbar im dritten Concilium vom Lateran (1179.) hervor, welches den Laien untersagte, die von ihnen zum Schaden ihrer Seele besessenen Zehnten weiter an Laien zu veräussern[7]). Wie wenig Anerkennung er indessen in Deutschland gefunden habe, zeigt der Reichstag von Gelnhausen (1186.), auf welchem der Papst Urban III. durch den Kaiser die Zurückgabe der Zehnten vergeblich beantragte[8]), und wenn auch viele Laien entweder aus Ehrfurcht gegen die Kirche oder auch gegen eine von der letzteren geleistete Entschädigung auf ihre Zehnten verzichteten[9]), so behaupteten sich doch viel mehre in ihrem Besitzstande, und nur soviel wurde zuweilen erreicht, dass sie ihre Zehnten der kirchlichen Lehnsherrlichkeit unterwarfen, die dann das einzige Zeichen war, welches noch an den Zusammenhang mit der Kirche erinnerte[10]).

1.) Cap. Reg. Fr. VII. 224. Add. IV. 153.

2.) Birnbaum S. 212 ff., Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, S. 59 f.

3.) Montag a. a. O. Bd. II. S. 107 ff. — Sugenheim a. a. O. S. 335 ff.

4.) Vergl. den bei Burchard. III. 239. aus einem conc. Remense citirten, in den Conciliensammlungen dem Concilium von Coblenz (922.) mit Unrecht beigelegten Canon, bei Hartzheim, T. II. p. 599.

5.) Conc. Rom. (1078.) c. 7. in c. 1. C. XVI. qu. 7., conc. Lat. I. (1123.) c. 14. in c. 14. C. X. qu. 1., Lat. II. (1139.) c. 10.

6.) C. 7. X. de praescr. II. 26., c. 17. X. de decimis III. 20.

7.) C. 19. X. h. t. — Später ist diese Vorschrift so gedeutet worden, dass die nach dem Concilium vom Lateran geschehene Uebertragung der Zehnten auf einen Laien ungültig sei, dagegen von Alters her infeudirte Zehnten von Laien besessen werden können, c. 2. §. 3. h. t. in VIto mit der Gl.

8.) Arnold. Lubec. Chron. Slavor. L. III. c. 15. bei Leibnitz, Scr. rer. Brunsvic. T. II. p. 668.

9.) Wenn Laienzehnten nicht an die Pfarrkirche zurückgegeben, sondern an die Klöster geschenkt wurden, so bedurfte es der Genehmigung des Ordinarius, c. 7. X. de his quae fiunt a prael. III. 10., c. 3. X. de privil. V. 33., c. 2. §. 3. h. t. in VIto III. 13. Wollten die letzteren die Zehnten redimiren (welches Mittel die Päpste selbst billigten, Bulle von Lucius III. bei Möser, Osnabr. Gesch. Bd. II. S. 310.), so wurde zuweilen dem Pfarrer das Näherrecht vorbehalten, Urk. v. J. 1256. bei Sugenheim a. a. O. S. 63. — Ein Beispiel einer Redemtion s. in einer Urk. von 1156. bei Ussermann, Episc. Wirceb. p. 39. des Cod. prob. (s. o. §. 153. Anm. 29.). —

Vergl. auch Urk. v. 1190. und 1198. bei Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I. S. 366. 391.

10.) C. 2. §. 3. cit. in VIto.

§. 310.

4.) Die spätere Gestaltung der Verhältnisse der Pfründen und des Kirchenvermögens.

Während in dieser Weise die Zehntbezüge sich zwischen der Kirche und den Laien ordneten, wurden auch in der Kirche selbst die Pfründ- und Vermögensverhältnisse weiter entwickelt [1]. I. Durch die Incorporationen kamen unzählige Parochieen und mit diesen die Pfarrzehnten in das Eigenthum der Stifter und Klöster (§. 141.) [2], bald unter der Bedingung, dass ein bestimmter Theil der Zehnten dem Vicar verbleiben sollte, bald so, dass der ganze Zehnt dem Kloster oder Stifte zufiel, welches dem Verweser nur eine *portio congrua* zu leisten hatte. Die Quart des Bischofes war theils durch Verzichtleistung, theils durch Gewohnheit schon früh weggefallen [3]. Eben so wurde schon zeitig nicht mehr ein Theil für die Armen ausgeschieden, da die Klöster, denen die Zehnten zugefallen waren, ohnehin die allgemeine Bestimmung zu thätiger Ausübung der christlichen Liebe hatten, und auch wo der Zehnt bei der Pfarrei geblieben war, glaubte man sich gesichert, wenn man den Beneficiaten wohlzuthun und mitzutheilen im Gewissen verbindlich machte, oder man übertrug auch nur diesen Theil der Zehnten auf eine milde Anstalt. Ein ähnliches Schicksal hatte zuletzt das Viertheil der Kirchenfabrik. Auch dieses ging in Folge der bereits dargestellten Verhältnisse meist verloren, und in vielen Parochieen wurden die Fabriken, sobald ihnen nicht neue Stiftungen Vermögen zuwandten, auf die Oblationen, wo diese üblich geblieben, und auf einige andere unständige Bezüge beschränkt (§. 317.). Dafür entwickelte sich aber zugleich der Grundsatz von der Verpflichtung der Beneficiaten zur Uebernahme der ursprünglich der Fabrica aufliegenden Lasten (§. 318.). II. In den Capiteln gestaltete sich das Verhältniss in folgender Weise [4]. Ursprünglich wohnten die Canoniker zusammen, und empfingen von dem Bischofe ihren Unterhalt je nach seinem Vermögen. Schon im neunten Jahrhundert kam es aber vor, dass die Bischöfe denselben besondere Güter oder Paro-

chieen mit Zehnten überwiesen, und seit dem zehnten Jahrhundert wurde in vielen Stiftern eine Abtheilung zwischen dem Stifte und dem Bischof vollzogen, oft so, dass der Bischof von den ihm gebührenden Einnahmen, dem Cathedraticum, den Bussen in den Sendgerichten u. s. w., den Bezug im Schaltjahre behielt (§. 233.). Der dem Stifte zugefallene Theil wurde dann gewöhnlich so zerlegt, dass ein Theil für die Fabrica, ein anderer für die vom Stifte abhängenden milden Anstalten, ein anderer für die Canoniker ausgeschieden wurde, in letzterer Beziehung so, dass man den einzelnen Domherren besondere Wohnungen oder Curien, so wie bestimmte Grundstücke zur Nutzniessung überwies, während die Zehnten und Zinsen durch einen besonderen Beamteten eingenommen und an die Canoniker nach ihrer gewöhnlich festbestimmten Anzahl, so wie an die Vicarien vertheilt wurden. Ausserdem wurde regelmässig ein Theil der letzteren reservirt, um die Kosten der *mensa communis*[5]) zu bestreiten, oder doch an die Canoniker vertheilt zu werden, welche persönlich dem Chordienste oblagen (*distributiones*)[6]). Den Inbegriff aller mit der Domherrnstelle verbundenen Einkünfte nannte man eine Präbende. In der ersten Zeit dieser Entwicklung dauerte wenigstens das Zusammenleben der jüngeren Geistlichen fort, die in der Domschule zur Aufnahme vorbereitet wurden, und ihren Unterhalt von dem Stifte empfingen. Mit der Zeit hörte aber auch dieser letzte Rest der ursprünglichen Einrichtung auf, und es war nun oft die Einrichtung diese, dass die über die Zahl aufgenommenen Canoniker (*canonici juniores, can. in herbis*), welche den Chordienst leisteten, an den Distributionen Theil nahmen, oder dass man ihnen kleinere Präbenden zuwies, von denen sie dann weiter vorrückten, oder endlich, dass sich die Expectanten an der blossen Anwartschaft genügen lassen mussten. III. Durch die Säcularisationen sind aber alle diese Verhältnisse, sowohl rücksichtlich der Pfarreien als der Stifter, sehr modificirt worden. Die Pflicht, die ersteren zu erhalten, ist auf die Landesherren übergegangen, von denen dann gewöhnlich den Beneficiaten bestimmte Gehalte angewiesen worden sind. Eben so verhält es sich mit den neuerrichteten Bisthümern und Capiteln, die zu dotiren der Reichsdeputationshauptschluss (1803.) die Regenten verpflichtete, denen Entschädigungsländer zugefallen waren.

1.) Thomassin., P. III. l. 2. c. 20 sqq.

2.) Viele Beispiele bei Dürr, De parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso, in Schmidt, Thes. T. VII. p. 43 sqq.

3.) Ein Beispiel einer Uebertragung der Zehntenquart des Bischofs und der Armen in einer Urk. v. 1138. in den Monum. Boic. T. II. p. 446., Urk. v. 1064. bei Lacomblet a. a. O. S. 131.

4.) Ueber diese Gestaltungen sind die Abh. von Dürr, De Moguntino S. Martini monasterio (1756.), De capitulis clausis ecclesiarum tam cathedr. quam colleg. in Germania (1763.) und De varietate praebendarum in ecclesiis Germanicis (1773.) in Schmidt, Thes. T. III. p. 84 sqq. und die Statuten der Stifter im Mayer'schen Thesaurus zu vergleichen. — Die meisten deutschen Stifter hatten eine geschlossene Präbendenzahl. Ungeschlossene Stifter sind erwähnt in c. 25. X. de praeb. III. 5., c. 10. X. de conc. praeb. III. 8., c. 8. h. t. in VIto III. 7.

5.) Vergl. z. B. c. 9. X. de const. I. 2. — Urk. v. 1200. u. 1215. bei Günther, Cod. dipl. T. II. p. 67., 114.

6.) C. 9. X. de const. I. 2., c. 9. 19. X. de praeb. III. 5., c. 11. de praeb. in Extr. comm. III. 2. Nach dem conc. Trid. Sess. XXI. c. 3., XXII. c. 3. de ref. soll ein Drittheil der Einkünfte zu Distributionen verwandt werden, was nicht praktisch geworden ist. — Ausser den eigentlichen Präbenden bezogen die Canoniker oft noch besondere Vortheile, die Consolationen, servitia refectorialia, manualia chori, Rationen für Pferde, Holz etc. Ueber die sg. Obleien, die bald im Genusse von Grundstücken, bald im Bezuge von Zehnten bestanden, und die verschiedenen hier obwaltenden Gebräuche in Beziehung auf die Verleihung derselben an die Stiftsherren, s. Dürr, De obedientiis et oblegiis ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germania (1782.) in Mayer, Thes. T. II. p. 105 sqq. Ueber die domus canonicales und das rücksichtlich dieser (wie bei den Obleien) oft bestehende Optionsrecht sind die Stiftsstatuten zu vergleichen.

§. 311.

5.) Geschichte des Kirchenguts in der evangelischen Kirche.

Als sich die Verfassungsverhältnisse in der evangelischen Kirche ordneten, war es insbesondere das Gut der aufgehobenen Klöster und Stifter, dessen Bestimmung in Frage gestellt wurde. Die Reformatoren betrachteten dasselbe als ein Eigenthum der wiederhergestellten rechten Kirche, das von der Obrigkeit geschützt, und zur Bestellung des Predigtamtes und der Schulen, zur Versorgung der Armen und zur Förderung der Studien verwandt werden müsse. Dabei hielten sie es freilich für zulässig, dass die Obrigkeit doch auch zu ihrem Bedarfe einen Theil des nach Erfüllung jener Zwecke bleibenden Ueberschusses verwende [1]), und hierin fanden manche Landesherren für ihre Eingriffe in das Gut der Kirche eine Rechtfertigung. Andere aber entsprachen

den Forderungen des Rechts mit Gewissenhaftigkeit und Treue, von der die von ihnen dotirten Pfarreien, Universitäten und Gymnasien Zeugniss geben. Die Pfründen dagegen blieben, wiewohl auch sie zuweilen angetastet wurden, doch gewöhnlich in ihren bisherigen Verhältnissen[2]), und in diesen haben sie sich, abgesehen von der in der neuesten Zeit in manchen Ländern erfolgten Verwandlung der Zehnten und ähnlicher Gefälle (§. 314.), gewöhnlich bis jetzt erhalten[3]).

1.) Vergl. z. B. die Bedenken Melanchthons v. 1537. u. 1538. im Corp. Ref. T. IV. p. 1042., T. III. p. 609. U. a. heisst es in einem Bedenken v. J. 1540. (Eisenlohr, Einleitung S. 101.): „So die Obrigkeiten die unrechten Gottesdienst abthun, bleiben die Güter der rechten Kirche, und hat also die Kirche dominium derselbigen Güter, aber die weltliche Obrigkeit ist Schützer darüber und hat dieselben zu bestellen wie andere publica bona. Dabei ist die Obrigkeit schuldig, dieselbigen Güter nicht den Kirchen zu entfremden, sondern sie treulich zu erhalten, und davon erstlich das Predigtamt und Schulen nach Nothdurft zu bestellen zum anderen soll davon Hilf geschehen den armen Leuten, und so es grosse Güter sind, ist billig, dass man davon der armen Jugend, Edlen und Unedlen, Hülfe thut zum Studio. Ist nun etwas übrig, so mögen auch die Obrigkeiten als patroni dasselbige mitgeniessen, dieweil sie solche Güter schützen müssen, tragen auch grosse Unkosten der Religion halber, sofern sie zuvor die Pfarrer, Schulen, Studia, Armen versorgen. Ettlich aber nehmen nicht allein die Klostergüter und Stifter zu sich, sondern bestümpeln auch die Pfarreien und Hospitalen, welches sehr zu beklagen ist.“ Sehr belehrend sind die Nachrichten über die Geschichte des Kirchenguts in Württemberg bei Eisenlohr a. a. O. S. 99 ff.

2.) Ueber die eigenthümliche Gestaltung in Württemberg, wo die Localpfarrdotationen Bestandtheile des allgemeinen Kirchengutes wurden, und wo nunmehr „die Besoldungen der Kirchendiener einen Theil des Staatsbudgets bilden, das der Verwilligung der Stände unterworfen wird, so jedoch, dass ihre privatrechtliche Natur fortwährend anerkannt ist,“ s. die oben §. 302. Anm. 8. angeführten Schriften.

3.) Hagen, Die pfarramtlichen Besoldungen, Neust. a. O. 1844.

§. 312.

B.) Heutiges Recht.

I.) Die Pfründen.

a.) Begriff und allgemeine Grundsätze.

Unter dem Worte Pfründe (*beneficium*) wird der Inbegriff der mit einem Kirchenamte verbundenen Einkünfte verstanden. Weil jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, und da-

mit die Geistlichen nicht zur Unehre ihres Standes zu betteln gezwungen werden, soll es kein Kirchenamt ohne entsprechendes Beneficium geben[1]), und dies ist so wesentlich, dass der Bischof kein neues Amt errichten darf, wenn nicht eine feste und genügende Dotation damit verbunden ist (§. 185.). Gewöhnlich setzen die Particularrechte näher den nothwendigen Mindestbetrag, die sg. *portio congrua* fest[2]). Soll solchergestalt kein Amt ohne Pfründe sein, so ist umgekehrt auch bestimmt, dass keine Pfründe ohne das Amt verliehen werde, sondern dass beide untrennbar verbunden sein sollen. Daraus folgt, dass die Pfründe wie das Amt nur auf lebenslang verliehen werden kann. Diese naturgemässen Regeln wurden aber nicht immer festgehalten; denn namentlich in jener Zeit, in der die Päpste, anstatt auf den gläubigen Gehorsam der Kirche rechnen zu können, vielmehr sich eine Partei schaffen mussten, durch welche sie selbst getragen würden, verliehen sie oft die Beneficien zur Nutzung, also als blosse Commenden, an ihre Anhänger; es thaten mithin die Hüter der kirchlichen Rechte selbst, was einst von den deutschen Herrschern der Kirche zugefügt und von dieser so schwer beklagt worden war[3]). Namentlich waren es die Klöster, welche an Weltgeistliche in der bezeichneten Weise übertragen zu werden pflegten, und hierüber hat noch das Concilium von Trient beschränkende Bestimmungen[4]). Gegenwärtig können aber die Commenden überhaupt nicht mehr vorkommen.

1.) C. 15. de rescr. in VIto I. 3.

2.) Vergl. o. §. 117. Anm. 14. — Ueber die Congrua: van Espen, De jure parochorum ad decimas et oblationes, et de competentia pastorali in den Opp.

3.) Thomassin., P. II. l. 3. c. 10 sqq.

4.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 17. de ref., Sess. XXV. c. 21. de regular. Ueber diesen Gegenstand sind dann noch nähere Bestimmungen von Gregor XIII. und Innocenz X. erlassen worden, Devoti, Instit. T. II. p. 686 sq.

§. 313.

Insbesondere von der Veränderung der Pfründen.

Ein allgemeiner Grundsatz fordert die Erhaltung der Pfründen in ihrer Integrität. Das canonische Recht kennt aber

doch eine Anzahl von Fällen, in denen ein Beneficium bald mit dem Amte, bald allein einer Veränderung unterliegen kann. Von den ersten wurde bereits oben gehandelt (§. 186.). Zu den Veränderungen der Pfründen allein gehört zuvörderst die Dismembration[1]), durch welche ein Theil der Einkünfte abgetrennt und einer anderen Pfründe überwiesen wird. Diese setzt voraus, dass dem Beneficiaten die Congrua verbleibe, und dass der Consens des Laienpatrons, so wie nach den jetzigen Verhältnissen die Genehmigung der Staatsregierung hinzutrete. Als zweite Art der *deminutio beneficii* wird die Auflegung einer ständigen Abgabe oder eines Census genannt. Eine solche kann aber, wo nicht durch eine neue Wohlthat der Verlust ausgeglichen wird, schon nach den Gesetzen nicht wohl mehr vorkommen[2]), und auch das von den Canonisten anerkannte Recht des Papstes, vermöge seines angeblichen allgemeinen Verfügungsrechtes über alle Pfründen neue Zinsen aufzulegen, ist völlig unpraktisch. Dagegen kommt noch jetzt die Auflegung einer Pension, also einer Jahrzahlung an einen Dritten auf dessen Lebenszeit vor; zwar nicht so, wie im Mittelalter, wo die Päpste die Klöster und Stifter nach Gutdünken beschwerten[3]), oder die weltlichen Herrscher durch Ertheilung sogenannter Panisbriefe zu Gunsten ihrer Hofdienerschaft ein gleiches Recht geltend machten[4]); wohl aber dann, wenn ein zur Amtsführung unfähig gewordener Geistlicher resignirt, und ihm ein Theil seines bisherigen Amtseinkommens als Ruhegehalt angewiesen wird. Unter welchen Bedingungen dieses zulässig sei, ist bereits bemerkt worden (§. 203.).

1.) C. 9. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

2.) C. 7. 13. X. de censibus III. 39. Dagegen kommen Zinsen vor, die fundationsmässig sind oder ursprünglich in die Kategorie der Bekenngelder gehören, c. 6. X. de relig. dom. III. 36., c. 8. X. de privil. V. 33. Diese schützt das Recht, doch sollen sie nicht erhöht werden, c. 23. X. de jure patr. III. 38., c. 7. X. h. t. III. 39.

3.) Die Fortdauer dieses Rechts, innerhalb der von der Synode von Trient Sess. XXIV. c. 13. de ref. gesetzten Schranken, wird von den Canonisten behauptet, Devoti l. c. p. 689 sqq., Zamboni, Coll. Decl. T. VI. p. 56.

4.) Dieses Recht ist ein Ausfluss des Einlagers und findet sich im Anfange des dreizehnten Jahrh. auch in England, in Deutschland während des ganzen Mittelalters, Sugenheim a. a. O. S. 363 ff.

§. 314.

b.) Die Rechte der Pfründner.

Der Beneficiat hat von dem Zeitpuncte der canonischen Institution an[1]) das Recht auf den vollen Genuss der mit dem Amte verbundenen Einkünfte. Dieses wird bald unter die Kategorie des Lehns, bald unter jene des Ususfructus, oder der Emphyteuse gestellt. In dieser Allgemeinheit ist aber die ganze Frage überhaupt nicht zu entscheiden, sondern es müssen die einzelnen Rechte nach ihrer besonderen Natur aufgefasst werden. Diese sind bald dingliche, bald Forderungsrechte, und werden von dem Beneficiaten nicht aus eigenem Rechte, sondern in Folge einer von der Kirche auf ihn geschehenen Uebertragung geübt. I. An den Grundstücken hat der Beneficiat ein Benutzungsrecht, das nur in der Verpflichtung nicht zu deterioriren seine Gränze hat. Darum kann er dieselben verpachten, wiewohl nicht hinaus über die Dauer seines Amtes, also niemals zum Präjudiz seines Nachfolgers[1a]), der den Contract aufzuheben immer befugt ist. In Beziehung auf die bei der Pfründe befindlichen Gebäude muss an sich, und wo nicht, was oft geschieht, die Particularrechte ein Anderes bestimmen, die Berechtigung zum Vermiethen ebenfalls angenommen werden. Dagegen hat aber auch der Beneficiat die Verpflichtung, die ihm angewiesenen Grundstücke in Cultur, und die Gebäude, soviel die kleineren Reparaturen anlangt, in baulichem Stande zu erhalten (§. 318.), und für Deteriorationen ist er oder sein Erbe zur Schadloshaltung verhaftet. Rücksichtlich der Meliorationen hat das canonische Recht keine Vorschrift, weshalb zunächst das particuläre Recht, und in dessen Ermangelung die Grundsätze des römischen Rechts über die *impensae* entscheiden. II. Auf die Oblationen und Stolgebühren (§. 232. 236.) hat der Pfarrer ein Forderungsrecht, und rücksichtlich des Zehnten hat er im Allgemeinen die Berechtigung, welche der deutschen Reallast gegenübersteht. Das canonische Recht richtete seine Ansprüche auf Zehnten nicht allein auf den Ertrag des Feldbaues (*decimae praediales*) und der Viehzucht (*decimae sanguinales*), sondern auch auf den Ertrag der Gewerbe (*decimae personales*)[2]). Der Zehnt der letzteren Art hat aber in Deutsch-

land kein dauerndes Bestehen gefunden, oder er ist doch wenigstens jetzt gewöhnlich nicht mehr erkennbar. Ueberhaupt ist das ganze Princip des canonischen Rechts, nach welchem der Pfarrer in seiner Parochie der gesetzliche Zehntherr ist[3]), so dass jede Befreiung erwiesen werden muss, hier bei Weitem nicht überall zur Herrschaft gekommen, sondern in vielen Ländern gilt der Satz, dass für die Freiheit vermuthet wird, mithin der Zehnt nur da gefordert werden kann, wo er hergebracht ist[4]). Nur dann, wenn die allgemeine Berechtigung zur Erhebung des Zehnten in der Parochie überhaupt constatirt ist, wird für alle in derselben gelegene Grundstücke die Zehntpflichtigkeit vermuthet; es ist mithin dann der Beweis der Befreiung durch Privilegium[5]), unvordenklichen Besitz oder Verjährung (§. 321.) zu führen. Streitigkeiten über das Zehntrecht gehören nach canonischem Rechte, eben weil das letztere als spirituelles betrachtet wird, vor das geistliche Forum. Dieses ist jedoch nirgends mehr praktisch, sondern es entscheiden hier die weltlichen Gerichte, nicht allein nach den canonischen Satzungen, sondern auch nach den bestehenden Observanzen und dem bürgerlichen Rechte, auf welches letztere aus diesem Grunde hier verwiesen wird[6]). Viele hier mögliche Irrungen werden durch die Verwandlung der Zehnten in eine fixe Rente oder auch durch die völlige Ablösung beseitigt, zu welcher in einzelnen Ländern in der neuesten Zeit von der weltlichen Gesetzgebung der Weg gebahnt worden ist[7]). Die Berechtigung der Staatsregierungen hiezu ist wohl auch bezweifelt worden, muss aber, als in dem Majestätsrechte begriffen, behauptet werden. Dagegen war die völlige Aufhebung des Zehnten ohne Entschädigung, wie sie im Anfange der Revolution in Frankreich verfügt wurde, eine schreiende Verletzung des Eigenthums der Kirche[7a]). III. Ueber die Verhältnisse in den Stiftern entscheidet die besondere Verfassung. Zumeist haben die alten Formen der Präbenden sich nicht erhalten, sondern es sind für die Bischöfe, die Domherren und die Vicarien gewöhnlich feste Gehalte ausgesetzt, zu denen regelmässig bei den ersteren noch der Genuss von Wohnungen und Gärten, und bei den zweiten meist noch die Distributionen hinzukommen, welche aus einem eignen Fonds bestritten werden, dessen Einkünfte bald in bestimmten Quoten der Gehalte, bald aus dem Einkommen vacanter Präben-

den bestehen. Der Papst hat bei den mit den deutschen Regenten gepflogenen Verhandlungen für die reale Sicherstellung jener Gehalte so wie der Dotationen überhaupt Sorge getragen[8]); doch ist die Ausführung noch nicht überall erfolgt. IV. Für die evangelische Kirche gelten in Ansehung der Pfründverhältnisse meist ebenfalls die oben angegebenen Grundsätze[9]).

1.) Ausdrücklich wiederholt im Oesterr. Concordat Art. XXVII.

1a.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de ref.

2.) C. 66. C. XVI. qu. 1. (August.), c. 4. C. XVI. qu. 7. (Ambros.), c. 5. 20. 22. 23. 28. X. de decim. III. 30. — Die im Cap. de part. Sax. (785.) c. 17. bei Pertz, T. III. p. 49. genannten decimae laboris, die decimae ex collaboratu im Cap. de villis (812.) c. 6. ib. p. 181. und im Car. II. Conv. Tic. (876.) c. 11. ib. p. 531. sind keine Personalzehnten (vergl. Cap. de villis c. 5.), wie häufig angenommen wird. Vergl. aber Car. II. Conv. Carisiac. (877.) c. 31. ib. p. 540.

3.) C. 29. X. h. t.

4.) Dieses ist das Recht in Oesterreich, Helfert a. a. O. Bd. II. S. 52 f., v. Ottenthal, Der Zehnt nach canon. und Oesterr. Rechte, Linz 1823.; denselben allgemeinen Grundsatz hat das Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 860 ff. Anders in Bayern, nach Cod. Maxim. II. 10. §. 4.

5.) C. 10. X. h. t.

6.) Mittermaier, Grundsätze des d. Pr.-R. Bd. I. §. 183 ff.

7.) Vergl. (Ruef) Ueber die Aufhebung der Zehnten, Freib. 1831., Zachariä, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten, Heidelb. 1831., und die oben §. 308. angef. Schrift von Birnbaum. — Beispiele sind das Sächs. Ges. vom 17. März 1832. im Codex des Sächs. K.-R. S. 331 ff., Preuss. Ges. v. 2. März 1850. vergl. mit dem beschränkenden Ges. v. 15. April 1857.

7a.) Nach dem Art. XXXIII. des Oesterr. Conc. ist der Status quo bestätigt, und die fernere Aufhebung und Ablösung ausgeschlossen.

8.) Darüber geben die Circumscriptionsbullen Nachricht. Für Preussen vergl. die Mittheilungen in den Actenstücken aus der Verwaltung des evang. O.-K.-Raths, Heft 4., Berl. 1852. Im Württemb. Concordat Art. 3. ist die Verpflichtung zur Fundirung der Dotation des Bisthums von der Staatsregierung anerkannt.

9.) In Baden wurde im J. 1843. die Verwaltung der Pfarrpfründen (mit einigen Ausnahmen) den Geistlichen entzogen, und ein eigner Pfarrrevenuenfonds gebildet, aus dem die Geistlichen ihren nach bestimmten Classen abgestuften Gehalt empfangen sollten (vergl. das Ges. in der Berl. A. K.-Z. 1843. Nr. 95.).

§. 315.

Insbesondere a. von der Beerbung der Beneficiaten. *)

Das Kirchengut hat nach dem alten Rechte die Bestimmung, zu Werken der christlichen Liebe verwandt zu wer-

den[1]). Die Cleriker, deren Unterhalt mit seiner Hülfe bestritten wurde, durften ebendeshalb aus ihm für sich keine Schätze sammeln, sondern was sie während ihres Lebens aus kirchlichen Einkünften erworben hatten, fiel nach ihrem Tode an die Kirche zurück, und nur über das durch Schenkung oder Erbrecht erworbene Vermögen durften sie frei verfügen[2]). Zwar wurden sie durch einzelne Concilien verpflichtet, dabei wenigstens nicht fremde, ihnen nicht verwandte Personen der Kirche vorzuziehen[3]); allgemein war aber diese Vorschrift nicht, sondern auch das römische Recht erkannte die Testirfreiheit innerhalb der bezeichneten Schranken an, gleichwie es der Kirche nur dann ein Recht auf den durch Testament nicht vergabten Nachlass zusprach, wenn keine erbfähigen Verwandten vorhanden waren[4]). Derselbe Grundsatz findet sich auch im Rechte des fränkischen Reiches wieder[5]). Hier erlitt er jedoch bald wesentliche Beschränkungen, zuvörderst dadurch, dass die Gutsherren ungeachtet der von den Synoden erlassenen Verbote[6]) ein Recht auf den Nachlass ihrer Geistlichen[7]), ganz so wie auf jenen ihrer Hörigen, in Anspruch nahmen. In Beziehung auf den Nachlass der Bischöfe war gleichzeitig ein ähnliches Verhältniss eingetreten, indem die weltlichen Grossen denselben an sich rissen[8]). Hieraus entwickelte sich das schon im zwölften Jahrhundert in vollkommner Ausbildung erscheinende *jus spolii*[9]) der Könige und Landesfürsten auf den Nachlass der Prälaten. Ein analoges Recht machten dann die Schirmvögte und Patrone rücksichtlich der übrigen Beneficiaten geltend, und wo ein billiger Regent sein Recht nicht ausübte, gestatteten sich die Dienstmannen und Beamteten, den bischöflichen Nachlass unter sich zu vertheilen. Gegen einen so grossen Missbrauch wehrte sich jedoch die Kirche immer[10]), und auch die kaiserliche Gewalt kam ihr hierbei zu Hülfe, indem sie unter Berufung auf das römische Recht und die Canones aussprach, dass den Geistlichen die Berechtigung, über ihr Vermögen letztwillentlich, und zwar gültig vor zwei Zeugen, zu verfügen zustehe, und dass die Kirche nur in Ermangelung eines Testamentes und auch dann nicht in die Erbgüter succedire[11]). Im dreizehnten Jahrhundert verzichteten die Kaiser[12]) sogar ausdrücklich auf das Spolienrecht, und noch später kamen gewöhnlich in Folge ausdrücklicher Verleihungen durch die Landesherren die cano-

nischen Grundsätze auch rücksichtlich des Nachlasses der niederen Geistlichkeit wieder zur Herrschaft[13]. Deshalb beginnt seit dem vierzehnten Jahrhundert eine lange Reihe von Provinzialsynoden, in denen die Nachlassverhältnisse geordnet werden. Regelmässig wurde das Recht, und zwar unfeierlich[14] zu testiren, auch auf das im Amte erworbene Vermögen ausgedehnt[15], und nur dies wurde gewöhnlich verlangt, dass die Geistlichen sich ihrer Gewissenspflicht gegen die Kirche und die *piae causae* erinnern[16], und dem Bischof einen Ferto hinterlassen[16a], ihre Testamente aber von dem Bischof oder dessen Official oder auch von den Landdecanen bestätigt werden sollten[17], wofür zuweilen eine bestimmte Summe aus dem Nachlasse gezahlt werden musste[18]. War ein Geistlicher ohne Testament verstorben, so sollten die Erbgüter an die Verwandten, alles Uebrige aber zur Verwendung zu frommen Werken an den Bischof fallen[19]. Später ist aber gewöhnlich auch dieses ausser Uebung gekommen, weshalb jetzt die Kirche überhaupt nur dann succedirt, wenn keine erbfähigen Verwandten vorhanden sind[20]. Regelmässig gelten auch für die Form der Testamente der Geistlichen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts[21].

*) Dürr, De manufidelibus, in Schmidt, Thes. T. VI. p. 328., Neller, De episcoporum testamenti factione activa (1761.) ib. p. 382., Ejusd. De clericorum saecularium testamenti factione activa (1761.) ib. p. 402., Ejusd. De testamento clerici Trevirensis (1751.) ib. p. 424., Lorenbeck, Abh. über die canon. Best. für die Errichtung der Testamente der Geistlichen, Münster 1857.

1.) Thomassin., P. III. l. 2. c. 38 sqq.

2.) Conc. Carth. III. (397.) c. 49. (c. 1. C. XII. qu. 3.).

3.) Conc. Carth. V. (401.) c. 14.

4.) C. 42. §. 2. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. CXXXI. c. 13.

5.) Conc. Agath. (506.) c. 6. (c. 3. C. XII. qu. 3.) 33., Epaon. (517.) c. 17., Cap. Francof. (794.) c. 41. bei Pertz, T. III. p. 74., conc. Paris. (829.) I. 16. in c. 4. C. XII. qu. 5.

6.) Regin. II. 39. (ex conc. Tribur. 895.). Dieser Canon ist bei Burchard II. 206. und in c. 2. X. de succ. ab intest. II. 27. interpolirt, Wasserschleben, Beiträge S. 172., Synod. Altheim. (916.) c. 37. bei Pertz, T. IV. p. 560.

7.) Ueber die Vertheilung des Nachlasses haben die Synoden verschiedene Bestimmungen. Nach dem angef. Canon d. Synode v. Tribur sollte der Geistliche ein Drittheil der Kirche hinterlassen, über zwei Drittheile aber frei verfügen dürfen. In dem interpolirten Texte fällt dieses Dispositionsrecht hinweg, und der Nachlass wird unter den Bischof, die Kirche, die Armen und die Aeltern des Geistlichen vertheilt, in deren Ermangelung die Kirche zum Genusse gelangt. Der angef. Canon von Altheim

gestattet den Geistlichen: „ut si hereditatem sibi in proprietatem acquisierint, donare eis liceat hanc, cui voluerint, dum vivunt," während er, wo dieses nicht geschehen war, den Nachlass der Kirche zueignet; in Folge dieser Vorschriften bedurfte es dann in einzelnen deutschen Diöcesen einer besonderen Verleihung der Testamentifactio. So gestattete z. B. Erzbischof Adalbert von Hamburg (1060—70.) den Geistlichen der Bremischen Kirche über ihr Privatvermögen zu Gunsten eines anderen frater „non sine quorundam fratrum testimonio" zu testiren. Lappenberg, Hamb. Urk. S. 83. Dies ist niemals Grundsatz des gemeinen Rechts geworden, wie das Decretum Gratians C. XII. qu. 5. und das Recht der Decretalen zeigen. Der Canon 37. der Synode v. Altheim ist in c. 1. X. de succ. ab intest. III. 27. aufgenommen, aber die Rubrik und die Glosse anerkennen die Berechtigung des Geistlichen, durch Testament über die bona propria zu verfügen, und in Ermangelung eines solchen das Recht der Intestaterben.

8.) Conc. Troslej. (909.) c. 14.

9.) Die Geschichte dieses Rechts ist aus Urkunden dargestellt von Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter S. 267 ff. — Ueber das jus spolii der Bischöfe (c. 9. de off. ord. in VI^to. I. 16.) und des Papstes s. Zeitschr. für Philos. und kathol. Theol. H. 25. (Kobl. 1836.) S. 210 ff.

10.) C. 46. (conc. Claromont. 1095.), c. 47. (conc. Lat. II. 1139.) C. XII. qu. 2.

11.) Vergl. die Const. vom J. 1165. und 1173. bei Pertz, T. IV. p. 130. 143.

12.) Der Welfe Otto IV. verzichtete im J. 1198. auf das Spolienrecht (: „Praeterea consuetudinem minus decentem, quam Fridericus imperator contra consuetudinem induxerat, scilicet quod decedentibus principibus ecclesiasticis videlicet personis, quemadmodum archiepiscopis, episcopis, abbatibus, abbatissis et praepositis, eorum suppellectilem sibi violenter usurpavit, penitus abolemus"), Urk. bei Lacomblet, Urk.-Buch Bd. I. S. 392., vergl. auch Pertz, Mon. T. IV. p. 204. 217. Dieses geschah auch von Friedrich II. (1213., ib. p. 224., 1216., ib. p. 226., 1220., ib. p. 336.).

13.) Vergl. die gründliche Ausführung bei Sugenheim S. 289 ff. — Ivo von Chartres, der bekannte Canonensammler, hatte dagegen ein päpstliches Privileg, Jaffé, Reg. p. 479.

14.) Const. des Bisch. Berthold v. Eichstädt (1364.), bei Arnold, Beitr. zum deutschen Privatr., Bd. I. (Ansb. 1840.) S. 303., Stat. v. Cammin (1454.), bei Hartzheim, T. V. p. 933., Cöln (1662.) ib. T. IX. p. 999., Paderborn. (1688.) ib. T. X. p. 173. In Fulda erkannte eine Verordn. v. 1. Dec. 1764. die Testirfähigkeit der Geistlichen an, und zwar sollte für die Testamente nur die simplicitas juris naturalis et gentium gelten. Entsprechend erklärte ein Erl. des Gen.-Vic. vom 11. Juli 1779.: dass auch test. nuncupativa gültig sein sollten, „si juxta simplicitatem juris naturalis de ultima constet voluntate ex ore duorum vel trium testium", deren gleichzeitige Gegenwart nicht erforderlich sein sollte. — Klinkhardt, Das Recht der Hildesheimer kath. Geistlichen, ohne Feierlichkeiten letztwillig verfügen zu können, Hildesheim 1838.

15.) Den Uebergang hierzu bilden die Bestimmungen in c. 7. 8. 9. 12. X. de test. III. 26. und die Unterscheidung zwischen Immobilien und Mo-

bilien, von welchen letzteren etwas zu legiren verstattet sein sollte, Lorenbeck S. 8 f. — Stat. v. Würzburg (1298.) bei Hartzheim, T. IV. p. 28., Cöln (1300.) ib. p. 38., Trier (1310.) ib. p. 144., Prag (1355.) ib. p. 390., angef. Eichstädt. Const. u. a.

16.) Münster'sche Statuten bei Krabbe, Stat. Mon. p. 158. vergl. mit conc. Trid. Sess. XXV. c. 1. de ref. — Lorenbeck S. 13 f.

16 a.) Dieser Ferto war wohl ein Ersatz für die Spolien, Stat. v. Strassburg (1435.) bei Hartzheim, T. V. p. 254., Breslau (1456.) ib. p. 447., Basel (1503.) ib. T. VI. p. 4., Du Fresne s. h. v., Dürr l. c. p. 353., mit der Anm. v. Schmidt p. 379., Klinkhardt S. 73. In Nassau ist er erst durch Ed. v. 9. Oct. 1827. abgeschafft worden (Longner, Rechtsverh. der Bischöfe S. 347.), ebenso in Weimar, Ed. v. 1823. §. 36. In Fulda betrug nach der angef. Verordn. v. 1764. der Ferto zehn Gulden.

17.) Stat. v. Cammin (1492.) bei Hartzheim, T. V. p. 662., Ermländ. Stat. (1497.) ib. p. 669., Augsb. (1567. 1610.) ib. T. VII. p. 194.. IX. p. 73., Prag. (1605.) ib. T. VIII. p. 760., Osnabr. (1628.) ib. T. IX. p. 470., Cöln. (1662.) ib. p. 999., Paderborn. (1688.) ib. T. X. p. 173.

18.) Vergl. über diesen nummus vicesimus in den Cölnischen Dekanaten o. §. 233. Anm. 12. — In Nassau ist der nummus quinquagesimus von den Verlassenschaften der Geistlichen durch das angef. Edict aufgehoben.

19.) Angef. Cöln. und Paderborn. Stat.

20.) Ueber die Vertheilung des Intestatnachlasses in Oesterreich (an die Kirche, die Armen und die Verwandten) s. Helfert a. a. O. Bd. II. S. 274 f. Eigenthümlich verordnen die angef. Prager Stat. v. 1605. die Vertheilung an die Kirche, die Verwandten und den Patron. In Fulda fiel der Nachlass zu gleichen Theilen der Kirche, den Armen und dem Emeritenhause zu. Dieses geschah auch, wenn protestantische Verwandte vorhanden waren, weil diese auf den Nachlass keinen Anspruch hatten, angef. Verordn. v. 1764.

21.) Das Oesterreich. Concord. Art. XXI. bestimmt: „In cunctis imperii partibus archiepiscopis, episcopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum erit, de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum heredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt. Utroque tamen in casu excipientur antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnia velut mensae episcopali propria erunt habenda et ideo ad successores antistites transibunt. Hoc idem observabitur quoad libros, ubi usu receptum est."

§. 316.

b.) Von dem Verdienst- und Gnadenjahre und den Intercalargefällen.

Eine Folge der zuletzt dargestellten Entwicklung ist, dass den Erben eines Geistlichen auch die von diesem verdienten, aber noch nicht percipirten Früchte des letzten Dienstjahres nach Verhältniss des abgelaufenen Theiles (*annus deservitus*)

zufallen[1]). Die näheren Principien für die Auseinandersetzung zwischen dem Amtsnachfolger und den Erben giebt das particuläre Recht[2]). Wo aber dies nicht geschehen, insbesondere nicht der Anfangstermin für die Berechnung des Deservitenjahres bestimmt ist, muss die der Natur der Sache entsprechende Regel festgehalten werden, dass das Dienstjahr von dem Tage an beginnt, an welchem der Erblasser in das Amt trat. Das regelmässige Amtseinkommen wird zu einer Masse angeschlagen, und nach jenem Principe wird dann berechnet, wie viel auf die Dienstzeit des letzten Jahres bis zu dem Todestage ausfällt. Nach demselben Grundsatze sind auch die auf die Früchte verwandten Auslagen zu repartiren[3]). Oft hat jedoch in evangelischen Ländern das besondere Recht zu Gunsten der Wittwe und der unversorgten Kinder dadurch eine Erweiterung herbeigeführt, dass es noch einen ganzen Monat, oder auch ein Vierteljahr als verdient betrachtet. An den einen oder das andere, oder wo sie nicht hergebracht sind, an das Ende des Dienstjahres schliesst sich gewöhnlich noch eine, bald auf ein Jahr, bald auf ein Halb- oder Vierteljahr bestimmte Gnadenzeit, während deren die Wittwe und die unversorgten Kinder bald einen Theil, bald alle Einkünfte fortbeziehen, zuweilen selbst die Stolgebühren, in diesem Falle jedoch mit der Verpflichtung, die vicarirenden Geistlichen zu entschädigen. Eine verwandte Einrichtung bestand übrigens schon zeitig in den Capiteln, indem statutenmässig die fixen Einkünfte eines oder mehrer Jahre der Erbmasse zufielen, besonders um zur Bezahlung der Schulden des Erblassers verwandt zu werden[4]). Dies war eine Vergütung dafür, dass die Canoniker nach ihrem Eintritte in das Stift und ungeachtet ihrer Verpflichtung zur Residenz zu Gunsten der Fabrica, der Präbendenmasse, des Papstes oder Bischofs eine bestimmte Zeit hindurch hatten Carenz leiden müssen (*annus carentiae*)[5]). Zuweilen kam auch rücksichtlich der katholischen Pfarreien eine sg. Gnadenzeit vor[6]), und noch jetzt fallen hin und wieder wenigstens die Einkünfte eines Sterbemonats zur Erbmasse[7]). Wo dies nicht der Fall ist, und wo nicht, wie in manchen Ländern, der Decan auf den Bezug während einer bestimmten Zeit Anspruch hat[8]), werden nach der besonderen Verfassung die Einkünfte vom Todestage bis zur Wiederbesetzung bald der betreffenden

Kirche[9]), bald einem Emeritenfonds, bald einem Intercalar-, Central- oder Religionsfonds überwiesen[10]). Ein *jus deportus* (§. 233.) ist gegenwärtig in Deutschland nirgends mehr anerkannt[11]).

1.) J. H. Böhmer, Dissert. de anno deservito, u. J. E. P. L. III. tit. 5. §. 211 sqq.

2.) Ueber die Verhältnisse, welche sonst in den Capiteln bestanden, s. die in Anm. 4. angef. Diss. von Dürr, De annis gratiae p. 178 sqq. — Vergl. für Preussen: A. L.-R. II. 11. §. 823 ff., für Oesterreich: Helfert a. a. O. Bd. II. S. 316 ff., für Bayern: Brendel, K.-R. S. 1433., für Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 555. 677 ff., für Kurhessen: Ledderhose, K.-R. S. 363 ff., für das Grossh. Hessen: Schumann, Sammlung S. 84 ff. u. a.

3.) J. H. Böhmer, J. E. P. l. c. §. 278 sqq.

4.) Dürr, De annis gratiae canonicorum ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germania (1770.) Schmidt, Thes. T. VI. p. 167 sqq. Ein Beispiel von Bremen aus dem Jahr 1178. s. in Lappenberg, Hamb. Urk. Bd. I. S. 228.

5.) Dürr, De annis carentiae canonicorum ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germania (1772.) ib. p. 205 sqq.

6.) Vergl. die Stat. der Xantener und Jülicher Christianität bei Binterim. Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 255 f. 472 ff.; Münster. Stat. v. 21. Juli 1727. bei Krabbe, Stat. dioec. Monast. p. 207 sqq. — Ein neueres Beispiel giebt in Beziehung auf Sterbemonat und Gnadenquartal eine Preuss. Verordn. vom 3. Juli 1843. für Paderborn, und die auf dem rechten Rheinufer liegenden Theile von Cöln, Trier und Münster, s. Berl. A. K. Z. 1843. Nr. 70.

7.) Wie in Bayern, Müller, Lexik. des K.-R. Bd. III. S. 209. Für Weimar vergl. Ed. v. 1823. §. 36.

8.) Wie in Württemberg (Bekanntm. des K.-Raths vom 10. Nov. 1821. bei Lang, Sammlung S. 682.) und Baden (Longner, Rechtsverh. d. Bischöfe S. 344.) u. a.

9.) Dieses ist das Princip in Bayern, Müller, Lex. d. K.-R. Bd. III. S. 434 ff. In der Erzdiöcese Bamberg und der Diöcese Würzburg fallen jedoch die Intercalarfrüchte ebenso, wie im Rheinkreise, dem Emeritenfonds zu, Brendel a. a. O. S. 1435.

10.) In Oesterreich fliessen die Vacanzeinkünfte in den Religionsfonds, dessen Einkünfte: „in divinum cultum, in ecclesiarum aedificia et in seminaria et in ea omnia quae ecclesiasticum respiciunt ministerium" zu verwenden sind. Aber es ist die Theilung dieses Fonds (der ausdrücklich für ein Kirchengut erklärt ist) in „stabiles et ecclesiasticas dotationes" in Aussicht gestellt, Conc. Art. XXXI. sq. In Württemberg fallen die Früchte der Vacanzzeit dem Intercalarfonds zu, aus welchem zunächst die Pfarrgehalte bis zur Congrua ergänzt, Pensionen bewilligt, die Tischtitel so wie die Mittel zur Anstellung ausserordentlicher Vicarien gewährt werden. Mit dieser Bestimmung ist die Institution im Art. X. des Concordats anerkannt. — In evangelischen Ländern wird zuweilen der Betrag

des Sterbequartals und der Gnadenzeit den Pfarrwittwencassen überwiesen, wenn keine Wittwe oder unversorgte Kinder darauf Anspruch haben; so in Kurhessen, Ledderhose, K.-R. S. 359., und in Württemberg, s. Eisenlohr, Samml. Bd. I. S. 621. 638.

11.) Ueber das von den weltlichen Herrschern ausgeübte Recht auf die Intercalarfrüchte der Bisthümer, welches, so viel die Kaiser anlangt, dieselben Phasen der Entwicklung wie das jus spolii durchlaufen hat, s. Sugenheim a. a. O. (s. o. §. 315.).

§. 317.

II.) Die Fabrikgüter.

Das Vermögen, welches zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes und für den Unterhalt der Kirchengebäude bestimmt ist, wird unter dem Namen der *fabrica ecclesiae*, des Kirchenärars, Kirchenkastens etc. begriffen. I. Wie bereits früher bemerkt wurde, war den bezeichneten Zwecken zunächst ein bestimmter Theil der kirchlichen Einkünfte gewidmet. Diese Einrichtung wurde jedoch bei den Pfarrkirchen mit der Entwicklung der Pfründen- und Zehntverhältnisse schon früh ausser Wirksamkeit gesetzt; es blieben mithin gewöhnlich die Fabriken auf die besonderen Zuwendungen durch Schenkungen oder Vermächtnisse, so wie auf einzelne unständige Einnahmen beschränkt, welche ihnen zugewiesen wurden. Hierher gehörte das während des Gottesdienstes gesammelte Opfer[1]), der Erlös aus Begräbnissplätzen und die Gebühren für das Glockengeläute, die Leichentücher, Todtenbahren u. s. w.[2]). Insbesondere bildet, in evangelischen Ländern regelmässiger als in katholischen[3]), eine Einnahme des Kirchenärars der Erlös für die an die Gemeindeglieder überlassenen Kirchensitze. Die speciellen Regeln giebt hier das particuläre Recht, nach welchem oft solche Sitze mit dem Besitze bestimmter Grundstücke verbunden sind (sg. Realstühle), oder erblich an gewisse Personen oder Familien überlassen werden[4]). II. Bei den Capiteln, wo die Fabriken sich regelmässig erhielten, war denselben gewöhnlich der Ertrag des Carenzjahres (§. 316.), so wie das, was von den Domherren für die Option ihrer Häuser und der Obleien gegeben wurde, überwiesen (§. 310.). Gegenwärtig sind meistens bestimmte Fonds ausgesetzt[5]), und zuweilen ist auch eine eigene Cathedralsteuer angeordnet, deren Ertrag zur Wiederherstellung der Domkirchen bestimmt ist (§. 233.).

1.) Ein Beispiel der Einrichtung, dass das auf das Altar gelegte Opfer dem Pfarrer, das von den Kirchvätern gesammelte dagegen der Kirche zufiel, s. bei Jacobson, Gesch. der Quellen des preuss. K.-R. Bd. I. S. 118. der Urk. (v. J. 1398.) S. 227. (v. J. 1497.).

2.) Helfert, a. a. O. Bd. I. S. 60.

3.) Helfert, das. S. 250.

4.) Vergl. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 676 ff., Württemb. Kirchstuhlordnung bei Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 310. 591., für Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 897 ff. — Köhler, Abhandl. vom Kirchstuhlrechte, 2. Ausg. v. Schilling, Leipz. 1830., Hellbach, Grunds. von den Rechten der Kirchenstellen und Kirchstühle, Erf. 1804.

5.) Hierüber sind die Circumscriptionsbullen zu vergleichen. — Dotationsinstrument für das Bisthum Rottenburg bei Longner a. a. O. S. 512 ff. — Die älteren Gestaltungen zeigen z. B. die Mittheilungen über die Domfabrik zu Speier in Mone's Anzeiger Jahrg. V. (1836.) S. 92 ff.

§. 318.

Die kirchliche Baulast.*)

I. Die älteren Canones verordnen, dass die Kosten für den Unterhalt der Kirchengebäude zunächst aus dem der Fabrica bestimmten Theile der kirchlichen Einkünfte bestritten werden sollen. Diese Vorschrift kehrt auch im Frankenreiche wieder. Zugleich waren aber hier diejenigen, welchen Kirchengüter als Beneficien verliehen waren, von denen sie die *nonae* und *decimae* zu zahlen hatten, auch zur Reparatur der Kirchen Dienste zu thun verpflichtet, so jedoch, dass königliche Vasallen diese Last mit Geld abkaufen konnten[1]). Waren Beneficiaten dieser Art nicht vorhanden, und hatte die Kirche auch keine eignen Leute, welche Dienste zu leisten vermochten[2]), so mussten die *filii ecclesiae,* also die Parochianen eintreten[3]). Die Aufsicht über die Erhaltung der Kirchen in baulichem Stande selbst hatten die königlichen Missi. Nach der Uebertragung vieler Pfarrzehnten theils in weltliche Hände, theils auf die Klöster, wurden durch das canonische Recht die nunmehrigen Inhaber als verpflichtet angesehen[4]), und eine Folge der entwickelten Pfründverhältnisse war es, dass der Geistliche, der gewöhnlich das nach der ursprünglichen Einrichtung für die Fabrica bestimmte Gut benutzte, insoweit herangezogen wurde, als ihm nach Bestreitung seines Unterhaltes ein Ueberschuss von Pfründeinkünften blieb[5]). Auf diesen Grundlagen bildete sich allmälig, wiewohl im Einzelnen überall verschieden, das Recht in den Diöcesen; namentlich findet sich hin und wie-

der eine Theilung der Baulast zwischen den Parochianen und dem Pfarrer[6]), und wo wir zu der letzteren später auch die Zehntherren gezogen sehen[7]), ist auch dieses eine alte Uebung. In anderen Diöcesen dagegen waren die Verhältnisse schwankend, so dass die Provinzialsynoden die Parochianen durch Verheissung von Ablässen zur Beisteuer milder Gaben zu bewegen suchen mussten[8]). II. Deshalb fand sich das Concilium von Trient eine allgemeine Bestimmung zu treffen veranlasst, in der es eben die früheren Elemente gesetzlich fixirte und verallgemeinerte[9]). Nach ihr sollen die Baukosten zunächst aus der Fabrica bestritten werden. Ist diese unvermögend, so sollen die Patrone und alle diejenigen eintreten, welche Einkünfte aus dem Kirchenvermögen beziehen, und zuletzt sind die Parochianen zur Theilnahme aufzufordern. Wo endlich auch diese die Kosten nicht zu tragen vermögen, soll die Gemeinde einer anderen Pfarrei einverleibt, das Material der Kirchengebäude aber einem anständigen weltlichen Gebrauche gewidmet werden. Diese Bestimmungen bezeichnen das gemeine Recht der katholischen Kirche. Daneben ist aber eine grosse Mannichfaltigkeit particulärer Gewohnheiten und Ordnungen bestehen geblieben, welche theils die Patrone heranziehen, theils die Parochianen zur Leistung von Hand- und Spanndiensten, oder auch zur Reparatur eines bestimmten Theils der Kirche „z. B. des Thurmes“ verpflichten[10]). III. Wo nun besondere Rechte dieser Art nicht bestehen, mithin das Concil von Trient die Grundlage der Entscheidung bildet, sind folgende Sätze festzuhalten: 1. Wiewohl das Concilium von Trient zunächst nur der Einkünfte des Kirchenvermögens gedenkt, ist es doch unbezweifelt, dass im Nothfalle auch der Grundstock angegriffen werden kann, so weit dies geschehen kann, ohne die Fortdauer des Gottesdienstes zu gefährden, und unter der Voraussetzung, dass nicht die Stiftung hier eine specielle Verwendung vorschreibt. 2. Die Bestimmungen des Conciliums sind auch auf die Reparatur der Pfarrhäuser anzuwenden, wo nicht das besondre Recht andere Maasse gegeben hat[10a]). 3. Unter denen, welche aus dem Kirchenvermögen Einkünfte beziehen, sind insbesondere die Decimatoren verstanden, und zwar müssen von dem Standpuncte des canonischen Rechts aus, welches alle Zehnten als kirchliche anspricht, auch alle

in den Händen der Laien befindliche Zehnten in der Parochie als verhaftet angesehen werden, so lange nicht ihr weltlicher Ursprung erwiesen werden kann[11]). Jene Forderung ist aber in Deutschland nicht zur Herrschaft gekommen; vielmehr muss, sobald nicht das besondere Recht eine allgemeine Verpflichtung anerkennt[12]), die Freiheit der in den Händen der Laien befindlichen Zehnten bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet werden[13]). Dagegen unterliegt die Verpflichtung der Klöster und Stifter, welche die Zehnten incorporirter Pfarreien beziehen, keinem Zweifel. Der Patron ist an sich nach gemeinem Rechte zur Theilnahme an der Baulast nicht verbunden, sobald er nicht erweislich beitragspflichtige Zehnten bezieht[14]). Doch besteht für ihn eine indirecte Nöthigung insofern, als er seines Patronatrechts verlustig geht, wenn er die verfallene Kirche wieder herzustellen verweigert[15]). Die Beneficiaten sind ordnungsmässig zur Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Pfarrhäusern gehalten; zu anderen tragen sie nur dann bei, wenn die ihnen aus dem Kirchenvermögen zufliessenden Einkünfte einen Ueberschuss lassen, in welchem Falle das Maass der Leistung durch das richterliche Ermessen bestimmt wird. 4. Die subsidiarische Verpflichtung erstreckt sich nur auf die Parochianen (§. 142.) und ist gemeinrechtlich persönlicher Natur. In den Landesrechten ist aber die Baulast oft zu einer Reallast geworden, in welchem Falle auch die sg. Forensen, d. i. diejenigen herbeizuziehen sind, welche in der Parochie Grundstücke besitzen, ohne daselbst zu wohnen[16]). Kirchspiele, welche *per aequalitatem* vereinigt sind, tragen die Baukosten jedes für die eigenen geistlichen Gebäude. Dagegen sind Filialgemeinden zum Bau des Pfarrhauses in der Mutterkirche beizutragen allerdings verpflichtet, nicht zum Bau der Kirche, wenn sie nicht etwa zu gewissen Zeiten in der Mutterkirche den Gottesdienst abwarten müssen, was zuweilen fundationsmässig ist. Das Nähere giebt das particuläre Recht. IV. In der evangelischen Kirche blieb der Grundsatz, dass zunächst die Kirchenbaukosten aus der Kirchencasse (der *fabrica*) zu bestreiten seien, bestehen. Da aber die wenigsten Kirchen Vermögen besassen, und da die Hülfe, welche Ablässe und Bruderschaften gewährt hatten, weggefallen war, so musste um so mehr die eventuelle Verpflichtung der Gemeinden betont werden.

Diese ist seitdem allgemein anerkannt und zwar ist sie *a priori* persönlicher Natur[17]). Allein wohl darum, weil diese ihre Eigenschaft nicht immer volle Sicherheit gewährt, ist sie oft zu einer dinglichen geworden. Auch sonst finden sich manche Verschiedenheiten, wie denn die Gemeindegenossen bald bis zu einem gewissen Grade principaliter verpflichtet sind[18]), bald nicht. Dagegen ist von einer Verpflichtung der Decimatoren allgemein nicht mehr die Rede, weil die Klöster, welche meist die Zehnten bezogen, von den Landesherren aufgehoben und ihre Güter anderweit verwendet worden waren. Dafür findet sich zuweilen die Zusage einer Beihülfe durch Lieferung von Materialien von Seiten der Landesherren. In Beziehung auf die Filialgemeinden gilt der angegebene Grundsatz[19]).

*) Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude, nach gem. und österr. Kirchenrechte, 2 Aufl., Prag 1824, v. Sainte-Marie-Eglise, Die Pflicht der baulichen Erhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude, Augsb. 1832., v. Reinhardt, Ueber kirchliche Baulast, Stuttg. 1836., Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrage der Reparaturkosten geistlicher Gebäude, in Weiss, Archiv Bd. V. S. 203 ff., Dessen Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrage der Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude, Nürnb. 1839., Permaneder, Die kirchliche Baulast, Münch. 1838. 4., 2. Ausg., das. 1856. 8., Lang im Archiv für civ. Praxis Bd. XXVI. S. 12 ff., 269 ff., Helfert, das. Bd. XXVII. S. 103 ff., Mayer, in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. X. H. 1. S. 89 ff., Herrmann das. Bd. XVIII. H. 1. S. 29 ff.

1.) Cap. Francof. (794.) c. 26. bei Pertz, T. III. p. 74., Cap. Langob. (802.) c. 6. ib. p. 103., Exc. can. (813.) c. 24. ib. p. 190., Cap. Ludov. I. (817.) c. 5. ib. p. 215. (vgl. Cap. Lud. et Loth. (829.) c. 8. ib. p. 351.), Cap. Car. II. in vill. Sparnaco (846.) ib. p. 392. (ex conc. Meld.), Roth, Geschichte des Beneficialwesens, S. 366.

2.) Cit. Cap. Car. II. in vill. Sparnaco.

3.) Loth. Const. Olonn. (825.) c. 8. ib. p. 249., Cap. Lud. II. (856.) c. 9. ib. p. 438., Lud. II. Cap. (875.) c. 16. ib. p. 525., Car. II. Conv. Ticin. (876.) c. 11. ib. p. 531. — conc. Rom. (826.) c. 25.

4.) Von den Laien, welche kirchliche Güter oder Zehnten zu Lehen tragen, ist c. 1. X. de eccl. aedif. III. 48. zu verstehen, wiewohl diese Stelle ursprünglich nur von den zu nonis und decimis und zum Kirchenbaue verpflichteten Inhabern kirchlicher Grundstücke spricht.

5.) C. 22. C. XVI. qu. 1. (Innoc. II.), c. 4. X. h. t. — Diesen Grundsätzen entsprechend heisst es in dem Liber aureus de omni facultate des Drogo de Altavillari (Archives législat. de la ville de Rheims, par Varin, Par. 1840. 4., p. 461.): „Si indigeant ecclesiae reparatione et retentione [leg.: *refectione*], et pars illa ad hoc specialiter a jure constituta non sufficiat, tunc rector illius ecclesiae et ille, qui beneficium habet in illa ecclesia, cum illa portione de bonis suis propriis tenentur contribuere, et ecclesiam reparare.“ Der Baupflicht der Parochianen wird nicht gedacht.

6.) Davon haben Böhmer, J. E. P. L. III. tit. 48. §. 71., v. Espen, P. II. t. 16. c. 5. §. 26 sqq. mancherlei Beispiele. Andere sind der Schiedspruch über die Kirche zu Elbing aus dem J. 1363. in der Urk. zu Jacobsons Gesch. des K.-Rechts der Provinzen Preussen und Posen p. 109 sq.,

und die Bestimmungen der friesischen Sendrechte, z. B. die oben §. 153. Anm. 18. wiedergegebene. Die Bestimmung, dass die Parochianen ermahnt werden sollen beizusteuern, ist so häufig, dass es keines Beleges bedarf. Hiernach kann ich Herrmann nicht beistimmen, wenn derselbe S. 36. es als ein anomales Gewohnheitsrecht bezeichnet, dass die Gemeinde eventuell baupflichtig ist. Im Sinne der Kirche ist dies ohne Zweifel eine consuetudo consona rationi. Die Frage ist aber die, ob wirklich diese Gewohnheit so verbreitet gewesen sei, dass man annehmen dürfe, die in den evangelischen Ländern so bald allgemein werdende Verpflichtung der Parochianen sei an sie angeknüpft worden. Ich bin noch immer dies anzunehmen geneigt. Dass das evangelische Princip auf den Satz leite, die Gemeinde habe sich selbst in ihren Anstalten zu erbauen und zu erhalten (S. 37.), ist gewiss nicht zu bezweifeln. Wohl aber ist es sehr fraglich, ob dieser Satz eines edlen Idealismus in der Reformationszeit wirklich die Rechtsbildung bestimmt habe. Wenn in den Sächs. Visit.-Art. v. 1533. „des gemeinen mans vnnd der pauern beuelch" dahin geht, dass sie die Pfarrhäuser von Neuem bauen sollen, da es Noth thut (meine Samml. der K.-O. Bd. I. S. 228.), so klingt dies gar nicht wie ein Ausfluss des evangelischen Gedankens, von dem auch sonst in jener Zeit nicht eben viel sichtbar wird. — Wenn die Württemb. K.-O. v. 1559. bezeugt, dass die Pfarrer ihre Häuser von Alters her selbst zu unterhalten haben, so liegt darin kein Beweis der Nichtexistenz der oben erwähnten Gewohnheit, sondern nur ein Anerkenntniss der gemeinrechtlichen Reparaturpflicht der Beneficiaten in Betreff der Beneficialhäuser.

7.) S. Anm. 10.

8.) S. z. B. Baluz., Concil. Narbonn. (Par. 1668.) p. 232. (conc. Vaur. 1368.), Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. IV. S. 609. — Zuweilen finden sich auch besondere Brüderschaften, welche sich zu jährlichen Beiträgen verpflichteten. Ein Beispiel schon in einer Urkunde v. 1094. bei Muratori, Antiqu. Ital. T. III. p. 1098.; ein andres v. 1131. bei Jaffé, Reg. p. 565.

9.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7.: „Parochiales ecclesias etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in eorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quod si nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi."

10.) In der Erzdiöcese Köln musste der Decimator, welcher den grossen Zehnt bezog, das Schiff, die Gemeinde den Thurm und die Nebengebäude, der Pfarrer den Chor in baulichem Stande erhalten, Köln. Stat. bei Hartzheim, T. IX. p. 1035., Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 252 ff. — für Trier vergl. Stat. v. 1678. ib. T. X. p. 77., für Maynz: Will (Horix), De differ. decimar. eccl. et saec. praecipue quoad onus reparandi ecclesias in Schmidt, Thes. T. VII. p. 447.

Im Ermlande haben die Eingepfarrten die Verpflichtung zum Baue und Unterhalte der kirchl. Gebäude aller Art; doch wird aus dem vermögenden Kirchenärar ein Beitrag verwilligt, Bischöfl. Schreiben v. J. 1798. bei Jacobson a. a. O. S. 303. der Urk. — Für Württemberg s. die sehr belehrenden Präjudicien in Sarwey's Monatsschrift für die Justizpflege, Bd. I. S. 137 f., Bd. III. S. 124 ff. Für Oesterreich und Bayern die angef. Schriften v. Helfert u. Permaneder.

10a.) Dies ist z. B. im Churköln., Churtrier. und im älteren französischen Rechte geschehen, welche die Parochianen direct verpflichten, Regnier, Die Verpflicht. der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser etc., Trier 1844. S. 5 ff.

11.) Ueber die Frage nach der rechtlichen Natur der Baulast der Decimatoren s. Huck in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VIII. S. 326 ff.

12.) Wie in Bayern, Permaneder, Handb. S. 920 f.

13.) Ueber diese Verpflichtung der Laienzehnten ist viel gestritten worden, wie die reichhaltige Literatur bei Permaneder, Handb. S. 911. zeigt. Vergl. bes. J. H. Böhmer, Vindiciae libertatis decimarum laicalium a contributione ad refectionem eccl. paroch. in den Consultat. et Decis. T. I. p. 72 sqq., Consil. Tubing. T. IX. p. 271 sqq., Will (Horix), De differ. dec. eccl. et saec. (s. Anm. 10.), v. Preuschen, Untersuchung der Frage, ob Layenzehnten u. s. w. zur Reparatur und Erhaltung der Pfarrkirchen haftbar seien, Hadam. 1816., v. Dalwigk, Prakt. Erört. (Frankf. 1818.) S. 245 ff., Hummel, Die Verbindlichkeit der Zehntbesitzer u.s.w., Stuttg. 1854. u. a. — Die Beitragspflicht, welche auf den Zehnten incorporirter Pfarreien haftete, ist von den durch den R.-D.-H.-Schluss v. J. 1803. säcularisirten geistlichen Corporationen auf die Regenten übergegangen.

14.) Lippert, Patronatrecht, S. 148 ff. — Vergl. die Literatur über diese ebenfalls sehr bestrittene Frage bei Permaneder, Handb. S. 909 ff. Für die im Texte aufgestellte Ansicht, der auch Permaneder folgt, entscheidet sich auch Prosper Lambertinus, Instit. XCIX. Die Congr. Conc. folgt ihr ebenfalls, wie aus einer Entscheidung hervorgeht, in welcher angeordnet wurde, dass dem den Wiederaufbau verweigernden Patron eine Frist von 6 Monaten „ad reaedificandum vel ad renunciandum juri patronatus" gesetzt werden solle. Vergl. die Nr. 4. zu Sess. XXI. de ref. c. 7. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853. — In Oesterreich besteht eine absolute Baupflicht der Patrone, Helfert a. a. O. S. 127.; ebenso nach dem Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 699 ff., mit den Zusätzen in Vogts K.-R. Bd. I. S. 479., welche die provinziellen Uebungen nachweisen; nicht in Bayern, Permaneder a. a. O. S. 900., in Baden, Permaneder S. 929., Württemberg, Sarwey's Monatsschrift Bd. I. S. 138., Kurhessen, Verordnung vom 29. Nov. 1774. nebst dem Gutachten des Oberappell.-Ger. in der Neuen Sammlung der Landesordnung Bd. III. S. 425., Sachsen, Gesetz vom 8. März 1838. in dem Codex des Sächs. K.-R. S. 481. u. a.

15.) S. den angeführten Prosper Lambertini, und die allegirte Resolution der Congr. Conc.

16.) Die Rechtsansicht der Congr. Conc. geht auf die Verpflichtung der „possidentes." S. die Entscheidungen Nr. 8. 9. a. a. O.

17.) Darüber s. besonders Herrmanns oben angeführte Abh.

18.) Daneben ist aber die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten auch hier das Gewöhnliche, was sich wohl auch an die ältere Uebung anknüpft. Ausserdem liefert in Kurhessen die Gemeinde das Baumaterial und die Kost für die Arbeiter, Ledderhose, K.-R. S. 437. In Sachsen (v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 748 ff.) tragen die Gemeinden darüber hinaus alle Kosten, welche über den aus dem Kirchenvermögen verwilligten Beitrag erfordert werden. In Preussen leisten bei Landkirchen die Eingepfarrten Hand- und Spanndienste, und wenn das Kirchenvermögen unzulänglich ist, vertheilt sich die Pflicht der Deckung zwischen Gemeinde und Patron A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 712 ff.

19.) Pfeiffer, Prakt. Ausführ. Bd. II. Nr. 11.

DRITTES CAPITEL.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 319.

I.) Die Organe der Verwaltung.

I. Die Concilien schon des vierten Jahrhunderts erkennen den Beruf des Bischofs zur Verwaltung des Kirchenguts der Diöcese an [1]). Die unmittelbare Administration führten besondere aus dem Clerus gewählte Oekonomen, eine Einrichtung, welche das Concilium von Chalcedon (451.) zur allgemeinen erhob [2]). Als aber das Kirchengut specialisirt wurde, und erst den Parochieen, dann den Stiftern und den Bischöfen bestimmte Vermögensmassen zufielen, änderte sich mit Nothwendigkeit auch dieses Verhältniss, und es ging nunmehr die unmittelbare Verwaltung des Parochialgutes auf die Pfarrer über, die dem Bischofe oder dem Archidiakon bei der Visitation Rechnung abzulegen hatten [3]). In den Capiteln kam die Verwaltung des Stiftsgutes gewöhnlich an den Propst (§. 134.), an dessen Stelle später oft der Decan trat; endlich das bischöfliche Mensalgut administrirten besondere bischöfliche Beamtete. Später finden wir die regelmässige Einrichtung, dass aus dem weltlichen Gemeindegliedern Kirchväter oder Alterleute (*vitrici,*

provisores, magistri fabricae) bestellt wurden, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers und unter der Controle der Archidiakonen, dann der bischöflichen Officiale, die zur Fabrik gehörenden Güter und Einkünfte zu verwalten hatten[4]). Von dem Standpuncte des gemeinen Rechts aus werden diese von dem Kirchenoberen frei ernannt, und der Patron, dessen Antheil an der Verwaltung an sich nur ein negativer ist (§. 155.), hat nur in Folge der Fundation oder der Observanz hierbei eine Mitwirkung. In der neuesten Zeit haben aber die Staatsgesetzgebungen in diesen Beziehungen öfter Modificationen begründet. Oft ist den Gemeinden bei der Verwaltung des Kirchenvermögens im engeren Sinne eine Mitwirkung eröffnet, und überall ist den Staatsbehörden eine Controle der Verwaltung übertragen, für welche es einer Begründung um so weniger bedarf, als überall der Kirche aus Staatsmitteln mehr oder minder bedeutende Zuschüsse geleistet werden[5]). Dagegen ist es aus dem Majestätsrechte nicht zu begründen, wenn man hin und wieder die Verwaltung des Kirchengutes überhaupt den Staatsbehörden übertragen, und das Verwaltungsrecht der Bischöfe auf ein blosses Recht der Mitaufsicht beschränkt hat[5a]). II. In der evangelischen Kirche schlossen sich die Verhältnisse eng an den damals begründeten rechtlichen Zustand an; in das bisher von den Bischöfen ausgeübte Verwaltungsrecht traten die von den Landesherren bestellten kirchlichen Behörden ein, während die unmittelbare Administration wie früher theils von den Kirchvätern, theils von den Geistlichen selbst unter Concurrenz der Patrone geführt wurde[6]). Ganz konnte aber doch die Idee, durch welche die evangelische Kirchenverfassung getragen wird, nicht von dem Einflusse des canonischen Rechts verdrängt werden. Sie machte sich vielmehr, wenn schon unvollkommen, insofern geltend, als den Gemeinden eine Theilnahme an der Bestellung der Kirchväter und der Rechnungsablegung gestattet wurde. In der neuesten Zeit ist aber, der Idee entsprechend, in vielen Ländern den Presbyterien, Kirchencollegien u. s. w. die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung, beziehentlich diese letztere selbst überwiesen worden[7]).

1.) Conc. Antioch. (341.) c. 24. 25. (c. 5. C. X. qu. 1., c. 23. C. XII. qu. 1.).

2.) Conc. Chalc. (451.) c. 21. (c. 21. C. XVI. qu. 7.), conc. Hispal. II.

(619.) c. 9. (c. 22. C. cit.), conc. Tolet. IV. (633.) c. 48. — Thomassin., P. III. l. 2. c. 1 sqq.

3.) Vergl. die Visitationsformel vor dem ersten Buche des Regino. Cap. Herard. Turon. c. 35. 40., Conc. Troslej. (909.) c. 6.

4.) „Ecclesiarum provisores seu vitrici, qui altirmanni vocantur", synod. Magd. (1266.) c. 23. bei Hartzheim, T. III. p. 804.

5.) Vergl. über die Kirchenverwaltungen in Bayern, Müller, Lexikon des K.-R. Bd. III. S. 492 ff., Haberstumpf, Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Ges. vom 1. Juli 1834., Sulzb. 1838. Ueber die Stiftungsräthe in Württemberg: Verwalt.-Ed. vom 1. März 1822. bei Longner a. a. O. S. 315 ff., über die Kirchenvorstände in Baden: Longner a. a. O. S. 331 ff., über die Kirchenvorstände im Grossherzogthum Hessen: Ed. vom 6. Juni 1832. das. S. 255 ff. u. a. — für Preussen vergl. A. L.-R. II. 11. §. 618 ff.

5a.) Für die Preuss. Diöcesen Culm und Ermland, und die Erzdiöcesen Gnesen-Posen ist durch besondere Regulative im J. 1850. das Verwaltungsrecht der Ordinarien anerkannt, und das Maass der Concurrenz des Staates bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen landesherrl. Patronats bestimmt worden. Die Württemb. und Bad. Denkschr. v. 5. März 1853. lehnten das Verlangen, dass das gesammte katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen den Ordinarien zu freier, selbständiger Verwaltung übergeben werden möge, ab, mit Recht, wenn darunter die Ausschliessung jeder Mitwirkung des Staates verstanden ist. Das Württemb. Concord. Art. X. bestimmt aber: „Bona ecclesiastica nomine ecclesiae sub episcopi inspectione ab iis administrabuntur, quibus haec administratio aut canonum dispositione aut ex consuetudine aut ex privilegio et constitutione aliqua loci legitime competit; omnes vero administratores, etiamsi ob eosdem titulos aliis administrationis ratio reddenda sit, eam pariter ordinario ejusve deputatis reddere singulis annis teneantur." Demnächst ist die Fortdauer der bisherigen Verwaltungsweise stipulirt; „dummodo parochi et decani rurales munus, quod in hac parte gerunt, episcopi auctoritate exerceant." Endlich ist vereinbart, dass der Intercalarfonds unter Vorsitz des Bischofs oder seines Delegaten durch eine (vom Bischof und der Regierung bestellte) gemischte Commission verwaltet werde. Diese hat der Regierung über den Stand des Fonds stets Auskunft zu geben. Sie übt die Aufsicht auch über die Verwaltung der besetzten Pfründen, welche deren jeweilige Inhaber nach den canonischen Vorschriften zu führen haben. Somit ist der Betheiligung des Staates von dem Papste selbst ein Anerkenntniss gegeben, das mich wohl gegen die Erinnerung Schulte's im System S. 544. decken wird. Das Oesterreich. Concordat Art. XXX. bestimmt: „Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum canones spectat." Von dem Religions- und Studienfonds heisst es: „nomine ecclesiae administrabuntur."

6.) Als Beispiel einer Regulirung aus neuerer Zeit kann die Preuss. Cab.-O. v. 11. Juli 1845. (die Mark betr.) verb. mit der Instr. v. 6. Aug. d. J. in Vogts K.-R. B. I. S. 425 ff. dienen.

7.) Darüber sind die oben (§. 167.) in grosser Anzahl angeführten neueren Gesetze zu vergleichen.

§. 320.

II.) Der Wirkungskreis und die Rechtsverhältnisse der Administratoren.

Das gemeine Recht hat über den Wirkungskreis der Verwalter des Kirchenvermögens keine speciellen Vorschriften. Aus der Bestimmung des Amtes lässt sich jedoch folgern [1]), dass derselbe die Verwerthung der nicht etatsmässig zu verwendenden natürlichen Früchte, die möglichst vortheilhafte Verpachtung der Grundstücke [2]), die Beitreibung der rückständigen Zinsen und anderer Prästationen, und zwar auch die gerichtliche, die Empfangnahme aufgekündigter oder freiwillig heimgezahlter Capitale, die zinsbare Anlegung der letzteren und der sonstigen Geldvorräthe [3]), und die Unterhaltung der Kirchengebäude in sich begreift. Alle Verwalter verpflichtet das canonische Recht, dem Ordinarius jährliche Rechnung abzulegen [4]). In Beziehung auf die rechtliche Stellung der Administratoren gegenüber der Kirche gelten die für die Vormundschaft bestehenden Verfügungen des bürgerlichen Rechts; sie sind also in gleichem Maasse, wie die Vormünder, zur Schadloshaltung verpflichtet, und die Kirche ist rücksichtlich der letzteren durch ein stillschweigendes Unterpfandsrecht an ihrem Vermögen gesichert. Aus lästigen Verträgen, welche sie für die Kirche schliessen, verpflichten sie die letztere so weit, als sie die *in rem versio* zu erweisen vermögen, sobald ihnen nicht die Autorisation des Kirchenoberen zur Seite steht [5]). Aber selbst wo die letztere vorhanden ist, wird der verletzten Kirche die *integri restitutio* gewährt [6]). Endlich zur Prozessführung Namens der Kirche bedürfen sie der Genehmigung des Kirchenoberen, mit der sie sich legitimiren. In allen diesen Beziehungen haben aber die Particularrechte [7]) nähere Bestimmungen, welche namentlich den Wirkungskreis und damit auch die Verantwortlichkeit der Verwalter des Kirchenvermögens mehr beschränken, indem sie dieselben bei minder wichtigen Verfügungen an die Genehmigung eines Stiftungsvorstandes oder Kirchencollegii, bei wichtigeren aber, bei Capitalaufnahmen, grösseren Reparaturen u. a., an die Zustimmung der höheren geistlichen oder weltlichen Behörden binden [8]).

1.) J. H. Böhmer, Jus paroch. Sect. VI. c. 2 sqq.

2.) Nach c. un. de reb. eccl. in Extr. comm. III. 4. soll die Verpachtung auf länger als 3 Jahre unstatthaft sein, und es ist hierdurch das „modicum tempus," auf welches die Clem. 1. de reb. eccl. III. 4. die Verpachtung gestattete, näher bestimmt worden, während man früher schwankte, wie die Glosse zur Clem. 1. cit. darlegt. Die angef. Extrav. ist aber in Deutschland nicht praktisch geworden, sondern die Diöcesanstatuten bestimmten regelmässig einen längeren Zeitraum, bald auf neun, bald auf zwölf Jahre, Cöln. Stat. v. 1662. bei Hartzheim, T. IX. p. 1073. — Vergl. conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de ref.

3.) An dem Vermögen ihrer Schuldner hat die Kirche gemeinrechtlich weder eine gesetzliche Hypothek noch ein persönliches Vorzugsrecht. Scheller (J. H. Böhmer), De nominibus ecclesiasticis, Hal. 1723., Gutbier (Hommel), De juribus ecclesiae creditricis singularibus, Vitemb. 1771.

4.) Clem. 2. de relig. dom. III. 11., Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref. — Ueber das Recht des Patrons bei der Verwaltung des Kirchenguts s. o. §. 155.

5.) C. 4. X. de fidejus. III. 22.

6.) C. 1. X. de integr. rest. I. 41.

7.) Vergl. den vor. §. Anm. 5., Grossh. Hess. Verordn. vom 6. Juni 1832. bei Longner a. a. O. S. 361 ff., Kurhess. Instr. (für Niederhessen) vom 9. Jan. 1833. das. S. 350 ff. Für Oesterreich ist auf das angef. Werk von Helfert zu verweisen. Die Consequenzen des Concordats sind noch nicht verwirklicht.

8.) Ueber die Verwaltung der Pfründen durch die Beneficiaten s. §. 314. Zur Processführung bedürfen auch die letzteren der Autorisation, sobald es sich nicht blos um rückständige Einkünfte handelt, vergl. z. B. für Württemberg: Decret des kath. geistl. Raths vom 26. Juni 1813., Note des kath. K.-Raths. vom 4. Dec. 1823. bei Lang, Sammlung S. 441. 768.

§. 321.

III.) Die Veräusserung des Kirchenguts. *)

I. Um das Kirchengut seiner Bestimmung zu erhalten, zogen schon die älteren Concilien und Päpste der Veräusserung desselben Schranken [1]). Noch mehr und bestimmter thaten dieses im Bewusstsein ihres Berufes die christlichen Kaiser [2]), deren hierher gehörende Verfügungen das canonische Recht aufgenommen und weiter entwickelt hat. Nach diesem wird unter der Veräusserung nicht allein die Schenkung [3]), der Tausch [4]) und Verkauf [5]), sondern auch die Verleihung nach Lehnrecht [6]), die Bestellung einer Emphyteusis und die Vererbpachtung [7]), die Belastung mit Dienstbarkeiten [8]), die Einräumung einer Specialhypothek [9]), also überhaupt

jede Handlung verstanden, durch welche das Kirchenvermögen beschwert, oder dessen Bestand verringert wird. Nach allen diesen Richtungen hin darf, abgesehen von den Fällen, in denen es sich um Veräusserung beweglicher Sachen von geringerem Werthe[10]), Verleihung eines unbebauten Gutes zu Erbzinsrecht[11]), Wiederverleihung eines heimgefallenen Lehns oder einer *res in emphyteusin dari solita*[12]), endlich um Einräumung eines allgemeinen Unterpfandrechtes handelt, die Veräusserung nur dann geschehen, wenn entweder für die Kirche ein augenscheinlicher Vortheil erzielt werden kann[13]), oder wenn sie durch Schulden gedrängt wird, oder von ihr Werke der christlichen Liebe, wie die Unterstützung der Armen in allgemeiner Noth oder die Loskaufung von Gefangenen, zu üben sind, in welchem Falle sogar die *res sacrae* angegriffen werden dürfen[14]). Von dem Dasein des einen oder anderen Grundes hat sich der Ordinarius in einer deshalb eröffneten Untersuchung zu überzeugen, worauf von ihm der Consens in einem förmlichen Veräusserungsdecrete ausgesprochen wird. Nothwendig ist aber bei der Veräusserung des einer Patronatkirche gehörenden Gutes die Genehmigung des Patrons (§. 155.), und bei der Veräusserung von Gütern der Cathedrale und des Bisthums der Consens des Capitels[15]). Endlich wenn bischöfliches Mensalgut veräussert werden soll (dessen freilich jetzt nicht alle deutsche Bischöfe haben), so sind die Bischöfe durch ihren Eid den Papst auch jetzt noch zu befragen verpflichtet[16]). Dagegen ist die von Paul II. erlassene Bestimmung, welche zur Veräusserung kirchlicher Güter überhaupt die päpstliche Genehmigung erforderte, wenigstens in Deutschland nicht praktisch geworden[17]), sondern hier entscheiden die angeführten Bestimmungen des Decretalenrechts. Gegen eine gültig geschehene Alienation hat die Kirche, falls sie verletzt ist, die Rechtswohlthat der *integri restitutio*[18]); wenn aber die gesetzlichen Erfordernisse nicht beobachtet wurden, kann der veräusserte Gegenstand sogar durch den Veräusserer selbst von dem Besitzer vindicirt werden[19]). Das Recht der evangelischen Kirche, nach welchem an die Stelle der Bischöfe die Landesherren getreten sind, ruht ganz auf den canonischen Bestimmungen. II. Rücksichtlich der Verjährung[20]) gegen die Kirche hatte Justinian zuerst den Kirchen im Orient das Privilegium der hundertjährigen Verjährung

ertheilt[21]), welches dann von ihm auch auf die abendländische oder römische Kirche erweitert wurde[22]). Später widerrief er aber diese Begünstigung, indem er verordnete, dass die sonst in dreissig Jahren erlöschenden Klagen, welche der Kirche zustünden, erst in vierzig Jahren verloren gehen sollten[23]). Dieses wurde fortan die gemeine Regel; noch jetzt erlöschen also die *actiones perpetuae* nach Ablauf von vierzig Jahren, und erst in demselben Zeitraume wird die Ersitzung kirchlicher Grundstücke vollendet, nicht die Usucapion beweglicher Sachen, welche nach den gewöhnlichen Regeln beurtheilt wird[24]). Anders verhält es sich in der römischen, d. i. in der päpstlichen Kirche. Für diese wurde nämlich, wiewohl die angeführte beschränkende Bestimmung Justinians auch für sie berechnet, ja selbst in ihr anfänglich praktisch war[25]), das Privilegium der hundertjährigen Verjährung wieder geltend gemacht[26]), und im Mittelalter verliehen dasselbe die Päpste wiederum zuweilen auch an einzelne Klöster[27]). In Beziehung auf die erwerbende Verjährung ist zuletzt noch der im Principe der Verfassung begründeten, von der Kirche vergeblich auf die Zehnten[28]) angewandten Bestimmung zu gedenken, welche die Laien von der Fähigkeit zur Ersitzung spiritueller Rechte ausschliesst, so wie der Verordnung, dass selbst da, wo an sich die Fähigkeit zum Erwerbe vorhanden ist, jedoch der Besitz den Regeln des gemeinen Rechts widerstreitet, ein *justus titulus* anzugeben und zu beweisen ist, in dessen Ermangelung nur durch unvordenkliche Verjährung das Eigenthum erworben werden kann[29]). Die heutige Gestaltung[30]), nach welcher die Kirche gegen den Ablauf der Verjährung immer restituirt wird, so dass die vierzigjährige Frist sich zu einer vier und vierzigjährigen erweitert, stützt sich nicht auf das geschriebene gemeine Recht, sondern ist ein Erzeugniss der älteren Doctrin und der Praxis[31]).

*) Barthel, De rebus ecclesiae non alienandis, in Opusc. T. II.

1.) Viele hierher gehörende Bestimmungen enthält C. XII. qu. 2.

2.) Vergl. bes. c. 14. 17. C. de sacros. eccl. I. 2., Nov. VII. CXX.

3.) Nov. VII. c. 1. 5., c. 2. 3. X. de don. II. 24., c. 5. X. de reb. eccl. alien. III. 13.

4.) C. 14. 17. C. h. t., Nov. VII. c. 1. 5., CXX. c. 7., c. 2. X. de rer. perm. III. 19., c. 5. X. h. t.

5.) C. 20. C. XII. qu. 2. (Symmach. 502.), Nov. VII. c. 1., c. 5. X. h. t.

6.) C. 2. X. de feud. III. 20.

7.) C. 17. C. h. t., Nov. VII. c. 1. 3., CXX. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. h. t., c. 2. h. t. in VIto III. 9.

8.) Arg. c. ult. C. de reb. alien. IV. 51.

9.) C. 21. C. h. t., Nov. VII. c. 5. 6., c. 5. X. h. t.

10.) C. 20. 58. C. XII. qu. 2.

11.) C. 7. X. h. t.

12.) C. 2. X. de feud. III. 20.

13.) C. 52. C. XII. qu. 2. (Leo I. 447.), c. 20. ead. (Symmach. 502.), c. 8. X. h. t., c. 1. h. t. in VIto III. 9.

14.) C. 70. (Ambros.), c. 14. 15. (Greg. I. 597. 599.), c. 13. (conc. Const. IV. 869.) C. cit., c. 21. C. h. t., Nov. CXX. c. 9 sq.

15.) Vgl. o. §. 135. Anm. 6. — Das ältere R. erheischt die Zustimmung des Presbyteriums, c. 51. (conc. Carth. 409.), 52. (Leo I. 447.), 53. (conc. Agath. 506.) C. cit. Noch im J. 1298. fordert eine Würzburger Synode (Himmelstein, Synodicon Herbipol. p. 145.) zur Verpfändung den consensus parochianorum.

16.) Im römischen Sprengel war dieses von jeher üblich, Devoti, Instit. T. I. p. 726. — Vergl. c. 8. X. h. t., c. 2. X. de feud. III. 20.

17.) C. un. h. t. in Extr. comm. III. 4. Münster'sche Statuten (Const. Bernardi 1651—78.) bei Krabbe, Stat. dioec. Mon. p. 222. sprechen lediglich von der Genehmigung des Bischofs und des Archidiaconus. Jetzt ist aber im Oesterreich. Concord. Art. XXX. bestimmt, dass Kirchengüter nur mit päpstlicher und kaiserlicher Genehmigung veräussert oder „notabili onere" beschwert werden sollen.

18.) C. 1. X. de in int. rest. I. 41., c. 11. X. h. t.

19.) C. 14. 21. C. h. t., Nov. VII. c. 5., CXX. c. 9., c. 40. (Symmach. 502.), c. 42. (conc. Ancyr. 314.) C. cit., c. 6. 12. X. h. t., c. 3. X. de pign. III. 21., c. 1. 2. h. t. in VIto III. 9.

20.) Unterholzner, Verjährung Bd. I. S. 147 ff., v. Savigny, System des R. R. Bd. V. S. 355 ff.

21.) C. 23. C. h. t.

22.) Nov. IX.

23.) Nov. CXI. CXXXI. c. 6.

24.) Auth. Quas actiones C. de sacros. eccl. I. 2.

25.) C. 2. C. XVI. qu. 4. (Greg. I. 597.).

26.) C. 17. C. XVI. qu. 3. (Joann. VIII.), c. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26., c. 2. eod. in VIto II. 13., vergl. mit der angef. Auth. Quas actiones (v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. II. §. 70.). — Dieses Privil. ist noch erwähnt in der Const. Ad honorandam von Benedict XIV. v. 1752., Bull. M. T. XVIII. p. 287.

27.) v. Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. VI. S. 375.

28.) C. 15. 17. 19. X. de decim. III. 30.

29.) C. 1. de praescr. in VIto II. 13.

30.) S. z. B. Sächs. Const. (1572.) P. II. c. 5., Preuss. A. L.-R. I. 9. §. 629 f.

31.) Die Glossatoren waren über diesen Punct noch sehr verschiedener Ansicht, wie aus den Gl. zu c. 3. X. de in integr. rest. I. 41., c. 15. X. de praescr. II. 26., c. un. h. t. in Clem. I. 11. hervorgeht.

ANHANG.

URKUNDEN ZUR GESCHICHTE DER ENTWICKLUNG EINZELNER RECHTSINSTITUTE.

§. 103. 112. 113.

Sacrarum ordinationum ritus.

Acolythus cum ordinatur, ab Archidiacono quidem doceatur, qualiter officio suo agere debeat. Sed ab ipso Archidiacono accipiat ceroferarium cum Cereo, vt sciat se ad accendenda Ecclesiae luminaria mancipari, & orciolum vacuum ad suggerendum vinum Eucharistiae corporis Christi.

Exorcista cum ordinatur, accipiat de manu Episcopi libellum in quo scripti sunt Exorcismi, dicente sibi Episcopo: Accipe, & commenda, & habeto potestatem imponendi manus super inherquiminum [*energumenum*], siue baptizatum siue Caticuminum.

Diaconus cum ordinatur, solus Episcopus, qui ei benedicit, manum super caput illius ponat.

Presbyter cum ordinatur, Episcopus ei benedicat, manum suam super caput eius teneat, etiam omnes Presbyteri qui praesentes sunt, manus suas iuxta manum Episcopi super caput illius teneant.

Episcopus cum ordinatur, duo Episcopi manus eorum super caput eius ponant, & teneant Euangeliorum codicem supra ceruicem eius: Et vnum super eum infundentem benedictionem, reliqui omnes Episcopi qui adsunt, manibus suis super caput eius teneant.

Benedictio Vstearij.

Deum Patrem omnipotentem suppliciter deprecemur, vt hunc famulum suum benedicere dignetur quem in officij Vstearij eligere dignatus est, vt sit ei fidelissima cura in diebus ac noctibus, ad distinctionem horarum certarum ad inuocandum nomen Domini. Per.

Alia. Domine Sancte Pater omnipotens aeterne Deus, benedicere digneris famulum tuum hunc Vstearium, vt inter lanitores Ecclesiae paret obsequia, & inter partem tuam mereatur habere mercedem. Per Dominum, &c.

Benedictio Acolythi.

Domine Sancte Pater omnipotens aeterne Deus, qui Moysen & Aaron locutus es, vt accenderetur lucerna in tabernaculo testimonii; sic benedicere & sanctificare digneris hunc famulum tuum vt sit Acolythus Ecclesiae tuae. Per.

Praefatio Lectoris.

Elegunt te fratres tui, vt sis Lector in domo Dei tui, & agnoscas officium tuum, vt impleas illud: Potens est enim Deus, vt augeat tibi gratiam. Per.

Benedictio Lectoris.

Domine Sancte Pater omnipotens aeterne Deus, benedicere digneris famulum tuum hunc nomine illo in officium Lectoris, vt assiduitate lectionum distinctus, atque ordinatus curis modolis spiritali deuotione lingua resonet Ecclesiae.

Praefatio Exorcistae.

Deum Patrem omnipotentem supplices deprecamur, vt hunc famulum suum nomen ill. benedicere dignetur in officio Exorcistae, vt sit spiritalis Imperator ad abiiciendos Daemones de corporibus obsessis cum omni nequitia eorum multiformi. Per, &c.

Benedictio Exorcistae.

Domine Sancte Pater omnipotens aeterne Deus, benedicere digneris, famulum tuum hunc nomen ill. in officio Exorcistae, vt per impositionis manuum, & honoris officium eum elegere digneris, & imperium habeat spirituum immundorum cohercendorum, & probabilis sit Medicus Ecclesiae, tunc gratia curationum virtute confirmatus.

Allocutio ad Subdiaconum ordinandum.

Exhibeatur in conspectu Episcopi Patena, & Calix vacuus, & dicat ei Episcopus, Vide cuius ministerium tibi traditur. Et ideo si usque nunc fuisti tardus ad Ecclesiam, a modo debes esse assiduus. Si vsque nunc somnolentus, a modo vigiles; si vsque nunc ebriosus, a modo sobrius: si vsque nunc inhonestus, a modo castus. Oblationes, quae veniunt in altario, panes propositionis appellantur. De ipsis oblationibus tantum debet in altario poni, quantum populo possit sufficere, ne aliquid potridum in sacrario maneat. Pallae vero, quae sunt in Substraturio, in alio vase debent laui, in alio corporales pallae. Vbi pallae corporales lauatae fuerint, nullum lenteamentum ibidem aliud debet laui: Ipsa aqua in baptisterio debet vergi. Ideo te admoneo, Tu ita te exhibe, vt Deo placere possis, & trades ei Calicem & Patenam.

Praefatio ordinationis Subdiaconi.

Oremus Deum & Dominum nostrum, vt super seruum suum nomine ill. quem ad Subdiaconatus officium euocare dignatus est, infundat benedictionem & gratiam suam, vt in conspectu suo fideliter seruiens, destinata sanctis praemia consequatur. Per Dominum.

Benedictio Subdiaconi.

Domine Sancte Pater omnipotens aeterne Deus, benedicere digneris famulum tuum hunc, nomen ill., quem ad Subdiaconatus officium elegere dignatus es, vti eum sacrario tuo sancto strinuum, solicitumque coelesti militiae instituas, & sanctis altaribus fideliter subministret, & requiescat super eum Spiritus Sapientiae & intellectus; Spiritus consilij & fortitudinis; Spiritus scientiae & pietatis. Repleas eum Spiritu timoris tui, vt eum in ministerio diuino confirmes, vt obediens atque dicto parens tuam gratiam consequatur. Per Dominum.

Allocutio ad populum in ordinatione Diaconi.

Dilectissimi fratres, quamlibet possint ad ordinationem Ecclesiastici ministerii promouendam sibi ipsa sufficere priuilegia Sacerdotum; attamen quia probabilior & nostra apud Dominum conuersatio est, & eorum quorum honor augetur, maior est gratia, si id, quod arbitria nostra elegunt, etiam vestra elegat dilectionis adsensus: Idcirco filio nostro illo cupio ad officium Diaconatus in consortium nostrum diuinitatis auxilium promouere, an eum dignum hoc officio censeatis scire desidero. Et si vestra apud meam concordat electio, testimonium, quod vultis, vocibus adprobate. Per, &c.

Oratio ad Diaconum ordinandum.

Oremus dilectissimi Deum Patrem omnipotentem, vt super hunc famulum, quem ad officium Diaconatus vocare dignatur, benedictionem gratiae clementer effundat, & consecrationis adulta propitius dona conseruet, vt preces nostras clementer exaudiat, & quae nostro sunt gerenda seruitio, suo benigno prosequatur auxilio, & quem sacris ministeriis exequendis pro nostra intelligentia credimus offerendum, sua potius electione iustificet. Per Dominum.

Consecratio.

Adesto quaesumus omnipotens Deus honorum dator, ordinum distributor, officiorumque dispositor, qui in te manens, innouas omnia, & cuncta disponis per verbum, virtutem, sapientiamque tuam Iesum Christum filium tuum Dominum nostrum, sempiterna prouidentia praeparas, & in singulis quibusque temporibus aptanda dispensas; cuius corpus Ecclesiam tuam coelestium gratiarum varietate distinctam, suorumque connexam discretione membrorum per legem totius mirabilem compagis vnitam in augmentum templi tui crescere dilatarique largiris, sacri muneris seruientem trinis gradibus Ministrorum nomini tuo militare constituens, electis ab initio Leui filiis qui mysticis operationibus domus tuae fidelibus excubiis permanentes, haereditatem benedictionis aeternae sorte perpetua possiderent; super hunc famulum tuum quaesumus Domine placatus intende, quem tuis sacris seruiturum in officium Diaconi suppliciter dedicamus. Et nos quidem, tanquam homines diuini sensus & summae rationis ignari, huius vitam quantum possumus aestimamus. Te autem Domine quae nobis sunt ignota non transeunt; Te occulta non fallunt. Tu cognitor peccatorum: Tu scrutator es animarum. Tu veraciter in eum coeleste potes adhibere iudicium, & velut indignis donare quae poscimus. Emitte in eum quaesumus Domine Spiritum S., in opus ministerii fideliter exequendi munere septiformis tuae gratiae roboretur. Abundet in eum totius forma virtutis, autoritas, modestia, pudor, constans innocentiae, & spiritalis obseruantia disciplinae: in moribus eius praecepta tua fulgeant, vt suae castitatis exemplo imitationem sanctae plebis adquirat, & bonum conscientiae testimonium perferens in Christo firmus & stabilis perseueret, dignisque successionibus de inferiore gradu per gratiam tuam potiora capere mereamur. Per Dominum nostrum.

Exaudi Domine supplicum preces, & deuoto tibi pectore famulantes perpetua defensione custodi, vt nullis perturbationibus impediti liberam seruitutem tuis semper exhibeamus officiis. Per Dominum nostrum.

Ad confirmandum Diaconatus officium.

Commune votum, communis prosequatur oratio, vt is totius Ecclesiae prece qui in Diaconatus ministerio praeparatur, Leuitici benedictionis & spiritali conuersatione praefulgens gratia sanctificationis eluceat. Per Dominum.

Benedictio sequitur.

Domine Sancte, spei, fidei, gratiae, & profectuum munerator, qui in coelestibus & terrenis Angelorum ministeriis vbique dispositis per omnia elimenta voluntatis tuae defendes affectum, hunc quoque famulum tuum illo speciali dignare inlustrare aspectu, vt tuis obsequiis expeditus, sanctis altaribus minister purus adcrescat, vt indulgentia purior eorum gradu quos Apostoli tui in septinario numero, Beato Stephano duce ac praeuio, sancto Spiritu autore elegerunt, dignus existat, & virtutibus vniuersis quibus tibi seruire oportet instructus compleat. Per Dominum nostrum Iesum Christum.

Allocutio ad populum in Ordinatione Presbyteri.

Qvoniam dilectissimi fratres, Rectores nauem & nauigium deferendis eadem est vel securitatis ratio, vel timoris. communis eorum debet esse sententia, quorum causa communis existet, ne frustra a Patribus reminescimur institutum, vt de electione eorum, qui ad regimen altaris adhibendi sunt, consoletur. Quia de actu & conuersatione praesenti quod nonnunquam ignoratur a pluribus, scitur a paucis. Et necesse est vt facilius quis obedientiam exhibeat ordinato, cui adsensum praebuerit ordinando. Fratris nostri & Compresbyteri, conuersatio quantum nosse mihi videor probata, ac Deo placita est, & digna, vt arbitror, Ecclesiastici honoris augmento. Sed ne vnum fortasse vel paucos aut decipiat assensio, aut fallat affectio, sententia est expectanda multorum. Itaque quid de eius actibus aut moribus noueritis, quid de meritis sentiatis Deo teste consolemus. Debet hanc fidem habere caritas vestra quam secundum praeceptum Euangelij & Deo exhibere debetis & proximo, vt huic testimonium Sacerdoti magis pro merito quam pro affectione aliquid tribuatis. Et qui deuotione omnium expectamus, intelligere tacentes non possumus. Scimus tamen quod est acceptabilius Deo, aderit per Spiritum sanctum consensus vnus omnium animorum, & ideo electionem vestram debetis voce publica profitere. Per Dominum.

Oratio ad Presbyteros ordinandos.

Oremus dilectissimi Deum Patrem omnipotentem, vt super hunc famulum suum quem ad Presbyterij munus eligit, coelestia dona multiplicet, & quae eius dignatione suscipiunt, eius exequantur auxilio. Per Dominum.

Item alia. Exaudi nos Deus salutaris noster, vt super hunc famulum tuum benedictionem Spiritus S. & gratiae Sacerdotalis effunde virtutem, vt quem tuae pietatis suspectibus offerimus consecrandum, perpetua muneris tui largitate persequaris. Per Dominum.

Consecratio.

Domine Sancte Pater omnipotens aeterne Deus, honorum omnium, dignitatum quae tibi militant, distributor, per quem cuncta firmantur, amplificatis semper in melius naturae rationalis incrementis per ordinem congruam rationem dispositum, vnde Sacerdotalis gradus & officia Leuitarum Sacramentis mystici instituta creuerunt, vt cum Pontifice summos regendis populis praefecisses ad eorum societatis & operis adiumentum sequentes ordines viros, & secundae dignitatis elegeris, sic in eremo per 70. virorum prudentium mentis Moysi Spiritum propagasti, quibus ille adjutoribus vsus in populo, innumeras multitudines facile gubernauit. Sic & Eleazaro & Ithamar filiis Aaron paternae plenitudinis abundantiam transfudisti, ut ad hostias salutaris, & frequentiores officij Sacramenta sufficeret meretum Sacerdotum. Hac prouidentia, Domine, Apostolis filij tui Doctores fidei Comites addedisti, quibus illi orbem totum secundis Praedicatoribus impleuerunt. Quapropter infirmitati quoque nostrae, Domine, quaesumus haec adiumenta largire, qui quanto magis fragiliores sumus, tanto his plurius indigemus. Da quaesumus, omnipotens Pater, in hoc famulo tuo illo Presbyterii dignitatem: Innoua in visceribus eius Spiritum sanctitatis acceptum [ut] a te Deus secundi meriti munus obtineat, censuramque morum exemplo suae conuersationis insinuet. Sit prouidus cooperator ordinis nostri, eluceat in eum totius forma iustitiae, vt bonam rationem dispensationis sibi creditae redditurus, aeternae beatitudinis praemia consequatur.

Consummatio Presbyteri.

Sit nobis fratres communis oratio, vt hic, qui in adiutorium & vtilitatem vestrae salutis eligetur, presbyteratus benedictionem diuini indulgentia muneris consequatur, & S. Spiritus Sacerdotalia dona priuilegio virtutum, ne impar loco deprehendatur, obtineat per suum. Per.

Item Benedictio.

Sanctificationum omnium autor, cuius vera consecratio, plena benedictio est, Tu Domine super hunc famulum ill. quem Presbyterii honore dedicamus, manum tuae benedictionis eum infunde, vt grauitate aetuum, & censura viuendi probet se esse seniorem, his institutus disciplinis quas Tito & Timotheo Paulus exposuit, vt in lege tua die ac nocte, omnipotens, meditans quod elegerit, credat; quod crediderit, doceat; quod docuerit, meditetur: iustitiam, constantiam, misericordiam, fortitudinem in se ostendat, exemplum probet, admonitionem confirmet, vt purum atque immaculatum ministerii tui donum custodiat, & per obsequium plebis tuae corpus & sanguinem filii tui immaculata benedictione transformet, & inuiolabili caritate in virum perfectum, in mensuram aetatis plenitudinis Christi, in die iustitiae aeterni iudicii, conscientia pura, fide plena, Spiritu S. plenus persoluat. Per Dominum.

Consecratio manus.

Consecrentur manus istae, & sanctificentur per istam vnctionem, & nostram benedictionem, vt quaecunque benedixerint, benedicta sint, & quaecunque sanctificauerint, sanctificentur. Per Dominum.

Item alia. Unguantur manus istae de oleo sanctificato, & chrismate sanctificationis, sicut vnxit Samuël Dauid in Regem & Prophetam, ita vnguantur & consummentur in nomine Dei Patris, & Filij, & Spiritus S. facientes imaginem sanctae Crucis Saluatoris Domini nostri I. Christi, qui nos à morte redemit, & ad regna coelorum perducit. Exaudi nos pie Pater omnipotens aeterne Deus, & praesta quod te rogamus & oramus. Per Dominum.

Exhortatio ad populum cum Episcopus ordinatur.

Seruanda est, dilectissimi Fratres, in excessu Sacerdotum antiqua Ecclesiae consuetudo, vt decidentibus alii quidem dignissime subrogentur, per quorum doctrinam fides Catholica, & Religio Christiana subsistat, ne ouile Domini praedo violentus inrumpat, & dispersas absque Pastore oues fur nocturnus inuadat. Recepto itaque dispensatione Dei Sacerdote vestro solicite vobis agendum est, vt in locum defuncti talis successor praeparetur Ecclesiae, cuius peruigili cura & instanti solicitudine ordo Ecclesiae, & credentium fides in Dei timore melius conualescat. Qui praecipienti Apostolo in omni doctrina formam boni operis ipse praebeat; cuique habitus, sermo, vultus, incessus, doctrina, virtus sit, qui vos vt Pastor bonus fide instruat, exemplum patientiae doceat, doctrinam Religionis instituat, in omni opere bono confirmet caritatis exemplum. Secundum voluntatem ergo Domini in locum sanctae memoriae ill. (nomen) virum venerabilem ill. testimonio Presbyterorum, & totius Cleri, & consilio ciuium ac consistentium credimus elegendum, virum vt nostis natalibus nobilem, moribus clarum, religione probum, fide stabilem, misericordia abundantem, humilem, iustum, pacificum, patientem, charitatem habentem, tenacem in cunctis quae Sacerdoti elegenda sunt, bonis omnibus exuberantem. Hunc ergo, dilectissimi fratres, testimonij boni operis electum, dignissimum Sacerdotio, consonantes laudibus clamate & dicite: dignus est.

Oratio & precis de Episcopis ordinandis.

Oremus dilectissimi nobis, vt his viris ad vtilitatem Ecclesiae prouidendis benignitas omnipotentis Dei gratiae suae tribuat largitatem. Per Dominum.

Exaudi Domine supplicum preces, vt quod nostrum gerendum est ministerium tua potius virtute firmetur. Per Dominum nostrum Iesum Christum.

Propitiare Domine supplicationibus nostris, & inclinatus super hos famulos tuos cornu gratiae Sacerdotalis, benedictionis tuae in eos effunde virtutem. Per Dominum nostrum Iesum Christum.

Coll. sequitur.

Deum totius sanctificationis ac pietatis actorem, qui placationem suam, & sacrificia & sacra constituit, Fratres dilectissimi, deprecemur, vt hunc famulum suum, quem ex altari in Ecclesia & seniorum cathedra concordibus sua inspiratione iudiciis, & effusis super plebem suam votis fidelibus ac vocum testimoniis voluit imponi, conlocans eum cum principibus populi sui, ad eorum nunc precim vniuersam, eundem summum Sacerdotium debita honoris plenitudine, charismatum gratia, sanctificationum vbertate

hac praecipue humilitatis virtute locupletet, vt Rector potius non extollatur, sed in omnibus se quantum est maior humilians, sit in ipsis quasi vnus ex illis, omnia iudicij Domini nostri non pro se tantum, sed & pro omni populo, qui sollicitudini suae creditur, contremiscens, vt qui meminerit de speculatorum manibus omnium animas requirendas, pro omnium salute peruigilet, pastorali erga creditas sibi oues Domini diligentiae eius semper se flagrantissimum adprobans. Te delictorum * adigitur praefuturus ex omnibus electus, ex omnibus vniuersis sacris sacrandisque idoneus fiat sub hac quae est homini per hominem postrema benedictio consummata atque perfecta suae consecrationis nostrae supplecationis adtentissime concordissimisque omnium precibus adjuuemur, omnium pro ipso oratio incumbat, cui exorandi pro omnibus pondus imponitur. Impetret ei affectus totius Ecclesiae virtutem, pietate sanctificationem, & caeteras summi Sacerdoti sacras dotes vniuersae Ecclesiae profuturas, Domino Deo nostro, qui sacrorum munerum profluus fons est, qui dat omnibus affluenter, quod Sacerdoti pro affectu poscitur ad exundandam in omnibus sanctificationem suorum omnium promptissime ac plenissime conferentem. Per Dominum nostrum.

Consecratio.

Deus honorum omnium, Deus omnium dignitatum, quae gloriae tuae sacris famulantur honoribus, Deus, qui Moysen famulum tuum secreti familiaris affectu inter caetera coelestis documenta culturae de habitu quoque indumenti Sacerdotalis instituens, electum Aaron mystico amictu vestire inter sacra iusisti, vt intelligentiae sensum de exemplis priorum caperet secutura posteritas, ne eruditio doctrinae tuae vlli deesset aetati, cum & apud veteres reuerentiam ipsam significationum species obtineret, & apud nos certiora essent experimenta rerum quam aenigmata figurarum. Illius namque Sacerdotii anterioris habitus nostrae mentis ornatus est, & Pontificalis gloriae non iam nobis honorem commendat vestium, sed splendorem animarum. Quia & illa, quae tunc carnalibus blandiebantur obtutibus, ea potius que ipsis erant intelligenda poscebant. Et idcirco famulis tuis, quaesumus, quos ad summi Sacerdotii Sacerdotium elegisti, hanc quaesumus, Domine, gratiam largiaris, vt quidquid illa velamina in fulgore auri, in nitore gemmarum, & multimodi operis varietate signabant, hoc in horum moribus clarescat. Comple, Domine, in Sacerdotibus tuis mysterii tui summam, & ornamentis totius glorificationis instructus coelestis vnguenti flore Sanctifica. Hoc Domine copiose in eorum caput influat, hoc in oris subiecta decurrat, hoc in totius corporis extrema descendat, vt tui Spiritus virtus & interiorum ora repleat, & exteriora circumtegat. Abundet in his constantia fidei, puritas dilectionis, sinceritas pacis. Sint speciosi munere tuo pedes horum ad Euangelizandum pacem, ad Euangelizandum bona tua. Da eis Domine ministerium reconciliationis in verbo, & in virtute & signorum & prodigiorum. Sit sermo eorum & praedicatio non in persuasibilibus humanae sapientiae verbis, sed in ostensione Spiritus & virtutis. Da eis Domine claues regni coelorum: vtantur, nec glorientur potestate, quam tribuis in aedificationem, non in destructionem. Quodcunque legauerint super terram sit legatum & in coelis, Et quodcunque soluerint super terram, sit solutum & in coelis.

Quorum detinuerint peccata, detenta sint, & quorum demiserint, tu demittas. Qui benedixerit eis, sit benedictus, & qui maledixerit eis, maledictionibus repleatur. Sint serui fideles & prudentes, quos constituas tu Domine super familiam tuam, vt dent illis cibum in tempore necessario, vt exhibeant omnem hominem perfectum. Sint solicitudine impigri, sint Spiritu feruentes, oderint superbiam, diligant veritatem, nec eam vnquam deserant, aut lassitudine aut timore superati. Non ponant lucem ad tenebras, nec tenebris lucem; non dicant malum bonum, nec bonum malum. Sint sapientibus & insipientibus debitores, & fructum de profectu omnium consequantur. Tribuas eis Domine Cathedram Episcopalem ad regendam Ecclesiam tuam, & plebem vniuersam. Sis eis auctoritas, sis eis potestas, sis eis firmitas. Multiplices super eos benedictionem, & gratiam tuam, vt ad exorandam semper misericordiam tuam tuo munere idonei, tua gratia possint esse deuoti. Per Dominum nostrum, &c.

Super Oblata.

Suscipe Domine munera, quae tibi offerimus pro famulo tuo illo, & propitius in eodem tua dona custodi.

Hanc igitur oblationem quam tibi offerimus pro illo famulo tuo quem ad Ponteficalem gloriam promouere dignatus es, quaesumus Domine placatus accipias, vt quod diuino munere consecutus est, tua in protectione firmetur. Per Dominum nostrum Iesum Christum.

Adesto misericors Deus vt quod actum est nostrae seruitutis officio, tua benedictione firmetur. Per Dominum.

Item alia. Ecclesiam tuam Domine benignus illumina, vt & gratis tui proficiant vbique successus, & grati fiant nomini tuo te gubernante Pastores. Per Dominum.

[Diese Ordinationsformel, welche **Morinus**, De sacr. ord. p. 261. in das sechste Jahrhundert setzt, ist hier wegen ihrer Wichtigkeit für die rechtsgeschichtliche Seite, insbesondere die Geschichte des Verhältnisses zwischen Weihe und Amt mitgetheilt. Der sehr verderbte Text ist unverändert gelassen.]

Zu §. 110.

(Dimissorialbriefe.)

I.

In nomine Π. Patris et Υ. Filii et A. Spiritus sancti. Ratbodus S. Trevericae ecclesiae ac plebis ipsius humilis servus, Rotperto reverendae S. Mettensis ecclesiae antistiti in Christo pastorum principe mansuram cum gaudio prosperitatis ac perpetuitatis gloriam. Decreta sanctorum CCCXVIII. patrum Niceae constitutorum saluberrima servantes Deo dignam piamque fraternitatem vestram canonice aggredimur et sub nomine formatae epistolae reverenter vestram sanctitatem adimus, vobis videlicet intimando, quia praesenti presbytero nostro, nomine Gislemaro, has dimissorias dedimus literas, quem in nostra dioecesi ecclesiastice educatum de ordine clericatus ad presbyteratus proveximus gradum, ut his canonicis munitus apicibus cum nostra licentia ei in vestra parochia

sub defensione ac regimine vestrae carae dilectionis degere liceat, illumque in sinu sanctae matris ecclesiae canonice fovendum ac regendum vobis committimus. Hanc ergo epistolam graecis literis hinc inde munire decrevimus et annulo ecclesiae nostrae bullare censuimus. Christus pastorum princeps interventu b. Petri, cui specialiter ovile dominicum commissum est, fraternitatem vestram ad custodiam sui gregis diu nobis conservet incolumem. Amen. Π. Υ. Α. Ρ. Ο. C. Υ. Θ. ΑΜΗΝ. Summa horum: MDXXXIX. (MCCCCXXXIX.). Data Treveris Id. Oct. anno dom. inc. DCCCCVI. ind. IX.

[Aus Regino de eccl. disc. L. I. c. 450. Damit vergl. unter vielen die Formeln in der Dist. LXXIII. des Decrets, und in dem Formelbuch des Bischofs Salomon III. von Constanz, herausg. v. Dümmler, Leipz. 1857. S. 25 ff., so wie in den Quellen zur bayr. und deutschen Gesch. Bd. VII. (München 1858.) S. 220 ff., Rockinger, Ueber Formelbücher (München 1855.) S. 43 ff.]

II.

IN NOM. ΠΑΤΡΗΣ ΕΤ ΦΙΛΙΗ ΕΤ Cp̄C CāH.

Domino sanctissimo atque venerantissimo et a nobis summa cum dilectione nominando ill. episcopo ill. provinciae fratri in Christo domino. Ego ill. episcopus servus Christi sanctae ill. ecclesiae humilis episcopus vester confrater ac devotus orator paciferam transitoriae vitae atque futurae in domino salutem. Cognoscat denique almitas vestra, quia iste clericus nomine ill. noster tonsuratus petiit nostrae humilitatis dimissoriam, sive formatam, ut a vobis ad sacrum ordinem promoveatur. Propterea nos ejus precibus inclinati secundum statuta SS. patrum Nicaeni concilii hanc dimissoriam, sive, ut diximus, formatam vestrae fraternitati atque sanctitati emittimus, ut eum ad sacrum sacerdotii onus consecrare non dubitetis et nobis remittatis. Et ut verius credatis ac cognoscatis, literis graecis cum earum numero subter eam jussimus juxta praefatum concilium roborari. Bene vale in Domino dilectissime et amantissime frater. ΠΟCΑ. LXXX. LXX. CCI. ΠΔΜΌΛΔΩ Indict. XV. q. ΘXCVIIII. ΑΜΗΝ. I. XLVIII. L.

III.

Π. Υ. Α. Celeberrimo vati fratrique sanctissimo et prompto in sapientia cum omni honore recolenda et decorato in omnibus, in Domino fideli et valde doctissimo seu ab omnibus orthodoxis multiplici scientiae gratia decorato ... dilecto in Christo Joanni M. speculator S. sedis Theatinae ecclesiae episcopus ... Nos de ill. S. sedis ecclesiae ill. episcopus in domino J. C. optamus vobis magnam salutem hic et in aevum. Propter incommoditatem, quod iter arreptus sum partibus Beneventi, sicut domina imperatrix per suos apices innotuit, ut in ejus servitio allaturi simus, quibus jam semper in molestia corporis diutius fatigamur, ad clericos nostrae dioeceseos sacris ordinibus sublimandos insufficientes arbitramur. Idcirco praesentibus nostrae mediocritatis apicibus exoramus, hunc praesentem clericum nostrum Luponem ad gradum levitarum promoveri, et ad vestram specialiter fraternitatem dirigimus. Et ut hoc certius probabiliusque credatur, graeca huic clementa paginae secundum statuta sanctae et

magnae synodi Nicaenae inseri praecipimus, videlicet patris et filii et spiritus S. primas literas ΠΟCA., quae LXXX. LXX. CC. et primum significant numeros. Petri quoque apostolorum principis prima litera Π., quae LXXX. significat. Nostrae quoque mediocritatis primam literam M., sublimitatis vestrae secundam O., ejus, qui accipit, tertiam Π., civitatis nostrae quartam . . . et indict. praesentis anni istius XV. Est autem nomen ejus Luponem clericum futurus levita. Addidimus etiam XCVIIII. q Θ. Per haec graeca elementa adnotantur. AMHN.

[Die beiden vorstehenden Urkunden werden von den Ballerini, De antiqu. can. coll. P. II. c. 4. a. E. der Zeit Otto's I. oder II. zugetheilt.]

Zu §. 128.

(Der apostolische Vicariat. Der Primat. Die Nuncien.)

I.

Der Vicar zu Thessalonich.

Dilectissimis fratribus episcopis metropolitanis per Illyricum constitutis Leo.

Omnis admonitio salutaris, quam Domino credimus adspirante contingere, in mercedem proficit monentis et moniti, et ideo nos hoc libenter arripimus, quoniam placere Deo nostro non solum nostris, sed omnium fratrum consacerdotumque nostrorum actibus festinamus. In nostram enim recurrit gratiam, si ecclesiae sic regantur, ut nullus queremoniis aditus reseretur. Sit itaque dilectioni vestrae, fratres carissimi, dulcis et jucunda praeceptio, quam de sedis apostolicae auctoritate servata caritatis gratia manare noscatis, nec vobis aliquid juris credatis imminui, si quam praesentibus quam futuris rebus videatis, ne illicitis praesumptionibus reseretur aditus, praecaveri. Cautius enim usurpationibus, antequam tententur, obsistere, quam quae usurpata fuerint vindicare.

Et quia per omnes ecclesias cura nostra distenditur, exigente hoc a nobis Domino, qui apostolicae dignitatis beatissimo apostolo Petro primatum fidei suae remuneratione commisit, universalem ecclesiam in fundamenti ipsius soliditate constituens, necessitatem sollicitudinis, quam habemus, cum his, qui nobis collegii caritate juncti sunt, sociamus. Vicem itaque nostram fratri et coepiscopo nostro Anastasio, secuti eorum exemplum, quorum nobis recordatio est veneranda commisimus, et ut sit in speculis, ne quid illicitum a quoquam praesumatur, injunximus, cui in his, quae ad ecclesiasticam pertinent disciplinam, ut dilectio vestra pareat, admonemus. Non enim tam illi obtemperabitur quam nobis, qui hoc illi pro nostra sollicitudine per illas provincias cognoscimur commisisse.

Volumus enim tales fieri Domino sacerdotes, quibus cuncta conveniant, quae sunt ecclesiasticis canonibus definita : ut episcopi, presbyteri atque diaconi unius uxoris viri sint secundum beati Apostoli sententiam, et hanc secundum legis praecepta virginem acceperint, non viduam, non repudiatam, sicut legis scriptura testatur. Nec se quisquam aestimet ad

sacerdotium pervenire, qui ante baptismum, deficiente quum habebat uxore, alteram rursum, postquam per gratiam baptismatis est renovatus, acceperit, quum in baptismate peccata deleantur, non uxorum numerus abrogetur. Adeo autem in excusationem sui hoc obtendere non poterit, ut eorum se patrem filiorum, quos ante baptismum susceperit, negare non posset. Neque enim uxor, quae ex legis praecepto ducitur, inter peccata, quae abluuntur baptismate, poterit numerari.

Ad synodum quicunque fuerit evocatus occurrat, nec congregationi se deneget, in qua ad Deum pertinentes causas noverit esse tractandas. Quicquid causarum, ut assolet, inter consacerdotes evenerit, ejus, cui vicem nostram commisimus, examini reservetur, ut illo sub Dei timore praesule omnis ambiguitas finiatur. Nihil in ejus aut nostram contra haec, quae constituimus, praesumatur injuriam. Ejus nobis relatione, si quid ad nos referendum fuerit, innotescat, ita enim vos ad illum pertinere volumus, ut ad vos provinciarum vestrarum pertinent sacerdotes. Qui ergo jure sibi debito uti cupiunt, apostolicae sedis auctoritate concessa per suam contumaciam imminuere non nitantur.

Ut vero vestrae dilectioni provinciae suae ordinatio permittitur sacerdotum, ita fratrem et coepiscopum nostrum Anastasium de ordinando antistite volumus consulatis. Cui metropolitani episcopi consecrationem statuimus reservari, ut eo inquisitore atque custode, quum certus licentiae modus imponitur, ecclesiasticae disciplinae in omnibus ordo servetur. Ipsum vero secundum definita canonum hoc vestra dilectio nostris epistolis ammonitum esse cognoscat, ut de statu ecclesiarum vestrarum certiores subinde sua relatione nos faciat, sciturus sibi a nobis imputandum, si quid de his, quae statuimus a quoquam fuerit temeratum.

Si quae vero causae graviores vel appellationes emerserint, eas sub ipsius relatione ad nos mitti debere decrevimus, ut nostra secundum ecclesiasticum morem sententia finiantur. Haec vero, quae per filium meum Nicolaum presbyterum scripta dreximus recurrentibus literis, ut vos eadem sciamus accepisse, rescribite. Data prid. Id. Jan. Theodosio XVIII. et Albino Coss. (444.).

[Ep. Leonis M. S. in Opp. edd. Petr. et Hieron. Ballerinii, Venet. 1757., T. I. p. 617.]

II.

Ernennung des Drogo von Metz zum Vicar.

Optaveram equidem, fratres carissimi, tam glorioso certamini nostram corporalem exhibere praesentiam, et pro recuperanda tam excellentis ordinis gloria modis omnibus desudare. Sed quia nos cunctarum sollicitudo angit ecclesiarum, ubi ipsi esse non possumus, more praecedentium nostrorum moderationis nostrae vicarios damus. Ad nostrae igitur humilitatis vicem cunctis provinciis trans Alpes constitutis Drogonem archiepiscopum Metensem gloriosi quondam Caroli imperatoris filium, cujus beatissimi moderatoris industria Romanorum Francorumque concorporavit imperium, cauta deliberatione constituimus, ut quia serenissimi atque piissimi filii nostri magni imperatoris Hlotharii ejusque fratrum dilectissimorum filiorum nostrorum Hludovici et Caroli regum avunculus est, in-

super sanctitate doctrinaque conspicuus, ab hac sede sanctissima Apostolorum principis auctoritate percepta, vestris necessitatibus vice nostra idoneus ubique minister exsistat. Et quia omnium vestrorum sollicitudinem illi gerere praecepimus, omnium volumus obedientia comitari. Decet sane, fratres, ut qui pro omnibus laborat, cunctorum subsidio fulciatur. Hinc ergo in congregandis generalibus synodis in omnibus supradictarum regionum partibus nostram commodamus auctoritatem, et quicquid provinciali synodo fuerit definitum, ad ejus absque dilatione statuimus notitiam perducendum. Si cui autem ab illis partibus hanc sanctam sedem appellare opus fuerit, et in nostra audientia se audiri poposcerit, hunc commonemus, ut ad ejus primum audientiam se submittat, et ecclesiasticorum gestorum in sua regione rationabili digestione prolata, si episcoporum de eo, qui forte criminibus impetitur, sententia discordaverit, ut ab aliis reus, innocens judicetur ab aliis, tunc ipsis gestis ad nos delatis, literis etiam praefati fratris nostri, cui vicem nostrum concessimus, commendatus, sive ad nos, sive ad S. Petri sedem securus accedat, nullaque eum in veniendo mora praepediat. Quam etiam condicto fratri nostro Drogoni archiepiscopo in examinandis ac perquirendis episcopis et abbatibus sub hoc tenore hanc nostram licentiam et auctoritatem concessimus, salvo in omnibus hujus universalis Romanae sedis primatu nostrique praesulatus honore, vigoreque et exaltatione carissimi ac spiritalis filii nostri domni Hlotharii magni imperatoris. Nam nobis valde placuit, propter diversas ecclesiarum Dei perturbationes hoc necessarium satisque dignum opus explere. Si vero hac admonitione contempta sola improbitate se criminibus exuendum existimaverit, noverit a nostra mansuetudine nequaquam se temerariam absolutionem adepturum, nisi primum provinciali synodo et postmodum generali praedicti fratris nostri audientia ejus fuerit actio ventilata. Illic enim causa subtilius examinatur, ubi perpetrata dignoscitur. Tamen si se ad nos venire poposcerit, ut ante praediximus, non teneatur. Si autem vel sui metropolitani provincialem synodum evocatus adire noluerit, vel ad generalem praefati vicarii legatique nostri conventum venire contempserit, cum haec nostris apostolicis auribus per suas literas intimare decreverit, nostra et totius ecclesiae catholicae se noverit auctoritate judicandum. Quod si violentiam sibi a religiosis filiis nostris regibus quilibet episcoporum, quominus canonum statuta custodiat, queritur irrogatam, nos hoc suffragium annuente Domino literis ad eos missis credimus amputandum. Nequaquam enim auditu tolerabile est, ut germanorum fratrum in fide Trinitatis terna societas a sui dilectione et communi juris aequitate dissiliat. Quodsi eorum quilibet post discordiae principem abire maluerit, nec catholica fuerit pace contentus, hunc merito Deo auxiliante canonicis auctoritatibus, prout melius possumus, castigare studemus. Ceterum, fratres, tanquam sub uno caritatis globo constitutam vestram alloquor sanctitatem, ut idipsum omnes sentiatis, et non sint in vobis schismata, neque per aliquos inanium argumentationum cuniculos vel vobis ipsis vel populo vobis commisso veritatem subducatis, quae absque refragationis diverticulo vera prosequitur, dicens: Beati pacifici, quoniam filii Dei vocabuntur. At contra, qui bella volunt, quia diaboli filii sint palam datur intelligi. Sed nos in eo, qui vincit mundum, B. Petro Apostolo intercedente confidimus, quod nullo typho saecularis

audaciae vestra succumbit auctoritas; tamen, etsi ad tempus praevaluerint, quia in aeternum damnabuntur ambiguum non est. Vos autem, etsi persecutionem patimini propter justitiam, beati. Deus vos incolumes custodiat, fratres. Amen. (845.).

[Abgedr. bei Mansi Coll. conc. T. XIV. col. 806. Vergl. über diese, zuweilen auch mit dem Pseudoisidor in Verbindung gesetzte Urkunde: Wasserschleben, Beitr. zur Gesch. der falschen Decr. S. 72. und jetzt: Goecke, De exc. spol, (Berol. 1858.) p. 49.]

III.

Der Primat von Trier.

Benedictus Episcopus Servus servorum Dei carissimis nobis in Christo fratribus universis episcopis ac totius dignitatis et ordinis catholicis viris, praesentibus scilicet et futuris, perpetuam salutem.

Quia licet indigni divinae tamen dignationis gratia disponente, b. Petri Apostolorum principis sacratissimam sedem universaleque in toto orbe magisterium suscepimus, necesse est omnium ecclesiarum ut diligentissimam sollicitudinem ita continenter habeamus, ne earum jura auctoritate ejusdem Apostolorum principis ceterorumque successorum ejus venerabilium patrum inviolabiliter statuta et confirmata nostro minuantur ac pereant tempore, sed potius corroborata decenter augeantur atque proficiant. Ideo vestram nosse volumus sanctitatem, quod Theoderico dilectissimo fratre nostro Treverensis ecclesiae episcopo Romam dirigente legatarium ad SS. Apostolorum limina audivimus, sicut etiam pridem audiendo, immo et legendo compertum habuimus, eandem ipsam prae ceteris Galliarum ecclesiis catholicae religionis exordium et Christianae religionis catholicaeque fidei rudimenta prima percepisse per SS. virorum Eucharii, Valerii, Materni et ceterorum evangelicam doctrinam, quos tempore suo praedictus beatissimus Petrus Apostolus ordinavit et instruxit, nec non illuc ad praedicandum direxit. Unde totius ordinis nostrae sedis apostolicae consultu gratuitoque assensu jura privilegiorum, quae a S. Romana ecclesia praefatis sanctis eorumque reliquis successoribus, i. e. Agritio, Maximino, Paulino, Severo almificis et apostolicis viris a primordio usque nunc authentice concessa sunt, quaeque etiam ipsius civitatis excidio, incendio aliquove casu consumpta approbantur, eidem Treverensi ecclesiae praedictoque fratri nostro Theoderico et per eum cunctis successoribus suis reconfirmare, recorroborare et omnimodo restituere dignum duximus, decernentes etc. ut Treverensis praesul post quemlibet ordinarium legatum apostolicae sedis in Galliam Germaniamve destinatum primum inter alios pontifices locum obtineat. Et si missus Romanae ecclesiae defuerit, similiter post imperatorem sive regem sedendi, sententiam edicendi et synodale judicium canonice promulgandi primatum habeat, utpote in illis partibus vicarius nostrae sedis apostolicae merito constitutus. Neque enim dignum est, ut illius ecclesiae praesul aliquo tempore ceteris non habeatur praelatus, cujus honor in illis partibus sub ipso Apostolorum principe exstitit primitivus. Pari namque modo sancimus, omnes in parochiis ejus degentes sive ordinationem et promotionem cujuslibet ecclesiastici gradus percipientes eidem ipsi ma-

trici ecclesiae episcopoque illius debere canonice obsequi et jure obedire, si quidem decreto b. Clementis papae super hoc ita cautum videtur: „Si vobis episcopi non obedirent, omnes presbyteri, diaconi, subdiaconi ac reliqui clerici cuncti, omnesque principes tam majoris ordinis quam inferioris, atque reliqui populi, tribus et linguae non obtemperaverint, a limitibus sanctae Dei ecclesiae alieni erunt, dicente Domino: „Qui vos spernit me spernit.“ „Inter haec quoque omnia, quae ad supradictam Treverensem ecclesiam intra et extra civitatem pertinere videntur, i. e. ecclesias cum universis rebus sibi attinentibus seu monasteria tam monachorum quam virginum, quae ex praeceptis sive scriptis regum seu imperatorum sive eorundem fundatorum auctoritate ad se pertinent et pertinere debent, et quicquid omnino illa ipsa ecclesia ubique et quoquo merito possidet et possidere debet generaliter et specialiter concedimus reformamusque praefato Theoderico fratri et coepiscopo nostro suisque successoribus ad perpetuam S. Treverensis ecclesiae dominationem atque ditionem per hujus nostrae apostolicae sedis praeceptionis seriem hac praesenti I. indictione et usque in finem saeculi valituram. Contra quam si quis agere praesumpserit, et quod juste et canonice a nobis decretum est in aliquo infringere tentaverit, sciat se ex Omnipotentis et praedicti beatissimi Apostolorum principis, omniumque sanctorum, ac deinde nostra auctoritate damnandum et anathematizandum, cum omnibus impiis aeternis suppliciis deputandum. Qui vero hoc privilegium nostrum observare fideliter statuerit, benedictionis gratiam et misericordiae plenitudinem in coelestibus castris inter electorum numerum efficaciter a Domino Deo consequi mereatur.

Scriptum per manum Stephani notarii scriniarii sanctae sedis apostolicae in mense Jan. ind. I. Data VI. Kal. Febr. per manum Widonis episcopi et bibliothecarii sanctae sedis apostolicae, anno Deo propitio pontificatus domni Benedicti sanctissimi summique pontificis et universalis VI. Papae primo, imperii autem domni Ottonis majoris XII., minoris autem VI. (973.).

[Aus Mansi Coll. conc. T. XIX. col. 45.]

IV.

Cölnische Nunciaturfacultäten.

(1680.)

(I.)

Ut sciatur, in quibus communiter recurri possit ad Nuntiaturam, circa a. 1680. Nuntio Coloniensi concedebantur sequentes facultates:

1. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscunque etiam Ecclesiasticos, tam saeculares, quam regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi Sanctum Officium excercetur, nisi in locis Missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerunt: nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint ubi impune grassantur haereses,

et post judicialem abjurationem illuc reversi in haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

2. Tenendi et legendi libros prohibitos haereticorum ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos, praeter opera Caroli Molinaei, Nicolai Macchiavelli, ac libros de Astrologia judiciaria principaliter aut incidenter, vel alios quovis modo de ea tractantes; ita tamen, ut libri ex illis provinciis non efferantur.

3. Dispensandi in tertio et quarto simplici et mixto tantum cum pauperibus in contrahendis; in contractis vero cum haereticis conversis (quamvis pauperes non sint) etiam in secundo simplici et mixto: et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam, dummodo in secundo non attingat primum gradum.

4. Dispensandi super impedimento publicae honestatis justitiae [justis] ex sponsalibus proveniente.

5. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum.

6. Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatam.

7. Hae vero matrimoniales dispensationes, videlicet 3. 4. 5. et 6. non concedantur, nisi cum clausula „dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non reperiatur:“ et in dispensationibus hujusmodi declaretur, illas expresse concedi tanquam a Sedis Apostolicae Delegato, ad quem effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur, cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae; alias nullae sint.

8. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et Religionis.

9. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.

10. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis, etiam in Bulla Coenae Domini, in locis tamen, ubi impune grassantur haereses.

11. Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta et alia utensilia ad Sacrificium Missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio; et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab Episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua ab Episcopo non benedicta.

12. Communicandi has facultates in totum vel pro parte, prout opus esse secundum ejus conscientiam judicaverit, sacerdotibus in conversione animarum laborantibus, in locis tamen haereticorum, ubi prohibetur exercitium catholicae religionis.

13. Utendi eisdem facultatibus in locis Nuntiaturae suae tantum.

14. Et praefatae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur, duraturae, quousque munere Nuntii Apostolici in Colonia fungetur.

(II.)

Eidem Nuntio per alias litteras etiam concessae erant sequentes, quas continuata serie numerorum hic paucis referam:

15. Quoscunque Clericos illarum partium pro necessitate dictarum Ecclesiarum arctatos, requisita habentes, promovendi ad omnes Ordines, titulo Patrimonii vel Beneficiorum, seu Missionis, etiam extra tempora,

ac interstitiis non servatis, etiamsi in suscepto Ordine, antequam ad alium promoveantur, se non exercuerint.

16. Ubi penuria piscium est, etiam tempore Quadragesimae dispensandi in esu ovorum, lacticiniorum et carnium.

17. Absolvendi simoniacos in foro conscientiae, dimissis per eos Beneficiis et rebus per simoniam obtentis.

18. Quoscunque saeculares et Regulares in dignitate ecclesiastica constitutos deputandi, qui ecclesias, coemeteria, altaria, campanas, et alia utensilia Missae, etiam in quibus sacra unctio adhibetur, (— ? —), aqua et oleis ab aliquo Episcopo benedictis.

19. Cum pauperibus Catholicis dispensandi in secundo cum tertio gradu, item in secundo simplici affinitatis ex actu fornicatorio, pro contractis et contrahendis Matrimoniis.

20. Per se ipsum vel alium visitandi quascunque ecclesias, monasteria et loca saecularia et Regularia etiam Mendicantium, et quomodocunque exemta, ac Sedi Apostolicae immediate subjecta, vel quocunque alio privilegio suffulta: personas omnes saeculares et regulares etiam exemtas, quoties videbitur: Et in illorum statum, mores, disciplinam in capite et membris inquirendi, reformandi, mutandi, corrigendi.

21. Contra inobedientes, falsarios, usurarios, raptores, incendiarios et alios criminosos etiam exemtos, eorumque fautores, receptores cujuscunque dignitatis, ordinis, vel conditionis, per viam accusationis vel denuntiationis, aut ex officio simpliciter, sine strepitu judicii inquirendi et procedendi, reosque pronuntiandi.

22. Horum criminum, item matrimoniales et quascunque alias causas ecclesiasticas vel appellationes admittendi; attamen sine praejudicio Ordinariorum, quoad causas beneficiales in prima instantia: pronuntiandi in illis etiam summarie, simpliciter, sine strepitu, sola facti veritate inspecta.

23. Causas ejusmodi aliis delegandi: ferendi quaslibet censuras et poenas contra inobedientes etc. apponendi interdictum ecclesiasticum.

24. Juramenta quaecunque ad effectum agendi duntaxat quibuslibet relaxandi.

25. Quoscunque a quibuscunque censuris et poenis simpliciter vel ad cautelam, prout Juris fuerit, absolvendi. Etiam absolvendi ab excommunicatione aliisque sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus, quas ideo incurrerint.

26. Quaecunque Beneficia ecclesiastica simplicia extra Metropolitanas, cathedrales et collegiatas Ecclesias, per obitum illorum ultimorum possessorum extra Romanam Curiam vacantia, conferendi, dummodo illa alias, quam ratione mensium Apostolicorum, reservata non fuerint.

27. Concedendi, ut bona immobilia Beneficiorum in emphyteusim, sed non ultra tres generationes, sub annuo canone non excedente summam quinque ducatorum, in evidentem ipsorum Beneficiorum utilitatem, alienentur et permutentur.

28. Concedendi monitorias et poenales litteras contra ignotos malefactores, aut conscios revelare differentes.

29. Omnibus Christifidelibus pium opus exercentibus centum aut plurium dierum citra annum indulgentias concedendi: Vere poenitentibus

confessis et communicantibus, qui saeculares vel regulares ecclesias aut capellas in una vel duabus anni festivitatibus visitaverint, et pro unione Christianorum Principum, fidei catholicae propagatione preces fuderint, pro tali die septem annorum et totidem quadragenarum.

30. Concedendi, ut tempore interdicti Apostolici in aliquo loco privatim et januis clausis celebretur in familiae praesentia.

31. Committendi has facultates in toto vel in parte.

(III.)

Sequentes praeterea facultates sunt a sacra Poenitentiaria extraordinarie et pro foro conscientiae concessae duobus Nuntiis Apostolicis pro tempore durantis suae Nuntiaturae.

32. Absolvendi a censuris contra duellantes inflictis, tam in casibus publicis, quam privatis, etiam cum facultate subdelegandi uni vel pluribus prudentibus confessariis et approbatis ab Ordinario.

33. Item a censuris inflictis contra injicientes manus violentas in Clericos vel presbyteros, dummodo non sit secuta mors, vel mutilatio, vel fractio ossium, tam in casibus publicis quam privatis, secuta tamen partis satisfactione, cum obligatione parendi sententiae sive ordinationi Ordinarii loci, ubi secutum fuerit delictum, sub poena reincidentiae in easdem censuras, si satisfacere et respective parere contemserint.

34. In casibus tantum occultis dispensandi cum eis, qui jus petendi debitum conjugale amiserant ob affinitatem supervenientem, cum gravi poenitentia salutari, remota occasione peccandi cum uxoris seu mariti consanguinea vel consanguineo respective.

35. Dispensandi ad petendum debitum conjugale cum iis, qui voto simplici castitatis adstricti, transgrediendo ipsum votum, Matrimonium contraxerunt; cum poenitentia salutari et obligatione servandi votum excepto usu Matrimonii, et idem votum servandi mortuo seu mortua conjuge.

36. Dispensandi super impedimento occulto affinitatis proveniente ex copula illicita in primo, vel in primo et secundo, et secundo tantum gradu, quando agitur de matrimonio jam contracto, ac etiam contrahendo, dummodo immineat periculum scandali, nec possit dispensatio a S. Poenitentiaria exspectari, cum gravi poenitentia salutari, et remota occasione peccandi cum consanguinea vel consanguineo putati seu putatae conjugis, cum qua seu quo ante Matrimonium peccaverat; renovato consensu ita caute, ut Rei seu reae delictum nusquam detegatur.

37. Absolvendi Religiosos cujuscunque Ordinis, etiam a censuris et casibus Superioribus suis reservatis, in casibus tamen occultis: et cum illis dispensandi super irregularitate et violatione censurarum contracta, et quoad fugitivos et apostatas, etiam absolvendi ad reincidentiam, donec redierint ad suam Religionem, praescripto eisdem congruenti termino ad redeundum vel reincidendum: prohibito eisdem exercitio suorum Ordinum usque ad reditum.

38. Nunciatura Coloniensis complectitur Colonienses, Moguntienses, Trevirenses, Argentinenses, Spirenses, Wormatienses, Monasterienses, Osnabrugenses, Paderbornenses, Leodienses, Luxemburgenses et Rhenanas partes, ceterasque Germaniae inferioris, et duci Cliviensi et Ju-

liacensi subjectas Provincias, Ducatus, civitates et loca omnia huc pertinentia.

[Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht Bd. II. (Götting. 1853.) S. 187 ff. aus La Croix Anmerkungen zu Busenbaum, Theologia moralis (Colon. 1724.) T. VIII. p. 552 sqq. Ueber die jüngste Redaction der Cölnischen Nunciaturfacultäten (von Benedict XIV.) vergl. Mejer S. 192 f.]

Zu §. 131.
(Verleihung des Palliums.)

I.
Exemplar privilegii Valentiniani Imperatoris.

In nomine Domini Dei Salvatoris nostri Jesu Christi Flavius Valentinianus fidelis Jesu Christi major Imperator Augustus. Johanni viro sanctissimo archiepiscopo Ravennae civitatis. Si redemtoris nostri plena pietate clementia dignos suae majestatis honorificat sacerdotes, etiam karismatum dono clarificati quanto magis nos, qui ab ejus pietate regalia sceptra gubernando suscepimus, cultum religionis et reverentiae honorificentiam debemus impendere, eis maxime, qui virtutum experimenta Deo cognoscimus propinquantes, ut illis inde etiam crescat augmentum, unde eos probabiliter Dei clementiam .. salute impetrare confidimus. Ac perinde imperiali auctoritate sancimus sanctitatem tuam et sanctam tuam Ravennatem aecclesiam atque universos postea Deo amabiles praesules, archieratica dignitate erectam metropolitae decore sublimandam seu archiepiscopali fastigio Deo decibiliter praeponendam. Constituentes sub sacrosanctae ejus aecclesiae dictione ordinationem tocius Aemiliae nostrae provinciae civitatum omnium Deo amabilium episcoporum creationes, idest. Sarsenae. Caesenae. Forumpopli. Forumlivii. Faventiae. Forumcornelii. Bononiae. Mutinae. Regii. Parmae. Placentiae. Brisilli. Vicohabenciae. Adriae. omniumque monasteriorum sub ejus dispositione rejacentium et in eis servientium monachorum. Conferentes ei ob decorem apostolicae dignitatis honorem pallei et omnem pontificalis decoris usum, sicut ceteri sub nostra Christianissima potestate saepe degentes fruuntur metropolitae .. Condecet enim nos ad honorem sacerdotis efficaciter properare, maxime ubi serenitatis nostrae praefulget praesentia, quatenus securitate suffulta Sanctitas tua sanctaque tua imperpetuo aecclesia cum meritis virtutum honoris etiam nostrae serenitatis dono etiam in posterum fulgeat. Datum VI. Id. Jan. Rav. [c. 430.]

[Diese, im Lehrb. nicht erwähnte Urk. findet sich bei Marini, Papiri diplomatici (Rom. 1805.) p. 94.]

II.
Eine römische Verleihungsformel.

Pallii usum, quem ad sacerdotalis officii decorem et ad ostendendam unanimitatem, quam cum B. Petro Apostolo universam gregem dominicarum ovium, quae ei commissae sunt, habere non dubium est, Apostoli-

cam sedem, sicut decuit, poposcisti, utpote ab eisdem Apostolis fundatae ecclesiae episcopus, majorum petitioni libenter indulsimus et ad ostendendam in te tuamque ecclesiam ejusque sedis apostolicae caritatem, ex nostri etiam tibi usu pallii, quo secundum morem tuae uti possis ecclesiae, illud destinasse significamus. Fraternitatem tuam congrue ac necesse commonentes, ut et creditae tibi ecclesiae opus et apostolicae in te sedis benevolentiam affectumque considerans, ita Deo regente cor tuum commissam exsequi gubernationem studeas, ut adepta, cujus ornaris officio, dignitate et probitate morum et vivacitatis sollicitudine et custodita integritate fidei amplius studeas adornari.

[Kürzeste der Formeln des Liber diurnus RR. PP. Cap. IV. tit. 3. angewendet z. B. in dem Anm. 4. allegirten falschen Schreiben des Papstes Symmachus (498—514.) an einen angeblichen Erzbischof Theodorus von Lorch, in einer Salzburger Bulle v. Eugen II. (826.) bei Kleinmayr, Nachr. von Juvavia Nr. XXV. u. ö.]

III.

Verleihung an den Bischofsstuhl zu Marseille.

Pius P. IX.

Ad Perpetuam Rei Memoria. Romani Pontifices, quibus in supremo Ecclesiae regimine divinitus constitutis impertiendi jus est sacrae dignitatis insignia, honorem gestandi Pallii, in quo plenitudo continetur pastoralis officii, nedum Archiepiscopis, quibus de jure competit, ad ipsorum postulationes solent elargiri, sed vero etiam ex peculiari indulgentia Episcopis interdum concessere, tum ad remuneranda praeclara Antistitum merita, tum ad augendum Episcopalis alicujus Sedis decus, quam honore illo, ac privilegio dignam judicarent. Quae consuetudo ab antiquis profecto est ducta temporibus, quippe et Sanctum Gregorium Magnum Pallii honorem Syagrio Episcopo Augustodunensi detulisse, et Alexandrum II. Ecclesiae Halberstadensis Episcopo concessisse comperimus, propiore vero Nobis aetate Clemens XII. perpetuum Pallii deferendi privilegium largitus est Episcopis Aretinis, et Benedictus XIV. Episcopis Warmiensibus; quorum Nos, aliorumque Praedecessorum Nostrorum sequuti exemplum personalem gerendi Pallii facultatem hodierno Episcopo Valentinensi peculiaribus ducti rationibus concessimus. Haec Nos animo reputantes, ut insigni Pallii honore, ac privilegio decoremus Episcopalem Sedem Massiliensem, pluribus sane, justisque de causis admonemur. Praetermissa enim antiquitatis laude, atque artium optimarum gloria, qua Romano sub imperio praestitisse scimus Massiliam Galliae urbem florentissimam, Episcopalis hujus Sedis decora atque ornamenta non recentis memoriae sunt, sed tantae vetustatis, ut cum exordiis Christianae societatis permixta niteant. Receptam vero divino beneficio Christianam fidem, quam constanter Massilienses tenuerint cognoscere ex eo licet, quod saeviente ethnicorum furore, plurimi ipsorum animose, ac fortiter pro Christo vitam profuderint; quos inter Sanctus Victor exquisitis superatis cruciatibus illustre martyrium fecit. Neque vero ab avito Religionis studio Massilienses descivisse satis testantur plura Christianae charitatis opera, ac religiosa instituta quae in urbe illa florent, ac vigent. Excitato autem non ita pridem per Italiam, atque

adeo in hac Urbe Nostra horribili eo turbine ac procella, Ecclesiasticos viros ejectos ac profugos omni humanitatis significatione Massilienses exceperunt, ac nisi aliter moderata res fuisset divina Providentia, cujus impervia sunt humanae menti consilia, Nos pariter ab hac Sede Nostra extorres facile quaesissemus in Massiliensi civitate perfugium. Qua in conversione, motuque rerum in exhibendis erga Nos omnibus devotionis ac pietatis officiis cum caeteris Galliae populis Massilienses certarunt. Quod si laudabilis vita gregis est commendatio Pastoris, laudis testimonia promeretur Venerabilis Frater Carolus-Josephus-Eugenius De Mazenod, hodiernus Massiliae Antistes, qui in curando grege suae fidei tradito nullum a se desiderari patitur Pastoralis officii genus, quique institutor ac moderator Congregationis Presbyterorum sub titulo Oblatorum Beatae Mariae Virginis sine labe conceptae, laetari Nobiscum debet alumnos suos magno cum animarum lucro in vinea Domini strenue laborare.

Hae proinde justae Nobis causae visae sunt, cur in perenne testimonium propensae Nostrae Voluntatis ornamento atque honore Pallii Episcopalem Sedem Massiliensem decoremus. Nos igitur omnes et singulos, quibus hae litterae favent, peculiari beneficentia prosequi volentes, et a quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque Ecclesiasticis censuris, sententiis et poenis quovis modo vel quavis de causa latis, si quas forte incurrerint, hujus tantum rei gratia absolventes, et absolutos fore censentes Ven. Fratri Carolo Josepho Eugenio de Mazenod hodierno, ac pro tempore existenti Massiliensi Episcopo ejusque in dicto Episcopatu futuris successoribus Pallii usum in solemniis juxta sacros canones praescriptis, et in dioecesi Massiliensi duntaxat, et non alibi etiamsi Ordinarii consensus accedat, gestandi auctoritate Nostra Apostolica concedimus, atque indulgemus. Quod vero attinet ad futuros in eodem Episcopatu successores, volumus ac mandamus, ut novus semper Episcopus Pallium ab Apostolica Sede postulet, illudque de corpore B. Petri Apostolorum Principis sumptum a Romano Pontifice accipiat, omniaque ea serventur, quae servari solita sunt cum Archiepiscopis Pallia traduntur. Hoc concedimus et mandamus, decernentes has litteras firmas, validas, et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, iisque ad quos spectant quovis tempore plenissime suffragari; sicque in praemissis per quoscumque judices Ordinarios et Delegatos etiam Causarum Palatii Apostolici auditores judicari et definiri debere, ac irritum et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus quatenus opus sit Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, necnon Apostolicis et in Universalibus Provincialibusque et Synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus caeterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris, die 1 aprilis MDCCCLI, Pontificatus Nostri anno quinto.

A. Cardinalis Lambruschini.

§. 134.

(Stiftsverfassung.)

I.

Decretum erectionis Capituli Metropolitanae Gnesnensis Ecclesiae.

Josephus, Princeps ab Hohenzollern, miseratione divina et Sanctae Sedis Apostolicae gratia Episcopus et Princeps Warmiensis, Abbas Olivensis, Sanctissimi Domini Pii Papae VIII. et ejusdem Sanctae Sedis Delegatus ad Circumscriptionem Ecclesiarum Regni Borussiae.

Venerabili Capitulo Metropolitanae Gnesnensis Ecclesiae salutem in Domino sempiternam.

Ex quo Ottone magno Imperii fines proferente Provincia vestra christiani nominis facta est, Gnesnensis Ecclesia religionis Caput et primariorum Praesulum cathedra fuit. Quod olim Syro Antiochia, Aegyptio Alexandria, Gallo Lugdunum, Britanno Cantuaria, hoc sequiori aevo Miceslai populo, regnoque Gnesna praestitit, ut ei non solum christianae rei primordia, sed progresso etiam debeantur vires et non facile interiturum nomen. Nam licet postea regni sedes esset alio translata, ea res tantum abfuit, quae minueret Gnesnensis Ecclesiae auctoritatem, ut augeret potius et ad summum fastigium extolleret. Igitur eadem Ecclesia numeroso gaudens populo, aliarumque Ecclesiarum mater facta et antistes, non iis solum crevit opibus, quas regum et procerum in eam cumulavit profusa liberalitas, sed dum suavissimo Christi jugo aptabat populos, mentes allevabat ad coelestia, et animos impuebat virtutibus, earum etiam rerum thesaurum comparavit maximum, quae manibus apprehendi non possunt, animo concipiuntur. At, sub sole fluxa sunt omnia, nec orietur quidquam non interiturum. Inclyta illa tot maximorum Antistitum sedes, bellis et dissensionibus civilibus nimium saepe agitata et exhausta, cum hoc ultimo totius Europae conflictu territorii partem amisisset maximam et reditus mensales pene cunctos, in pristino non potuit permanere statu. At non passus est Rex magnanimus clarissimum religionis Christianae monumentum penitus interire; sed collatis cum Sanctissimo Pio VII. consiliis hoc remedium inventum est: ut metropolitanae Gnesnensi Ecclesiae, Posnaniensi perpetuo uniendae, servaretur dignitas archiepiscopalis cum praerogativa Senii, Capitulum autem constaret una Praepositi dignitate et Canonicatibus sex, quibus perpetuis temporibus ea competeret redituum quota, qua Praepositus et sex seniores Canonici, quo die Pii Papae VII. literae prodierunt, actu sint gavisi. Satis constat Decreti hujus executionem, propter varios, quibus implicita est, nodos hactenus ad optatum finem perduci non potuisse, licet in eo Nos ipsi et defuncti Praesules vestri plurimam operam consumpserimus. Et erat hoc in causa, quod res Collegii vestri ad amussim dictarum litterarum pontificiarum sunt nondum compositae et ornatae. Neque etiam hodie quae-

stiones circa eam rem natae ita sunt dilucidatae, ut nihil dubii, nihil restet controversi, et proinde causa possit absolvi. Verum enim vero, vigilantissimo Pastore Vestro, Theophilo Archiepiscopo, quod lugemus, rebus humanis exemto, Vestra et Ecclesiae Gnesnensis, futuri Antistitis eligendi causa, plurimum interest redintegrari Capitulum et ad formam, quam Pius VII. praescripsit, innovari. Quare sepositis aliis, quae huc forsan pertingerent, quaestionibus et causis, ac praetermisso ad interim secundario Clero, auctoritate Apostolica mandata, praesenti decreto statuimus quae sequuntur.

I. Capitulum Metropolitanum Gnesnense constabit imposterum una Praepositi dignitate et Canonicatibus sex, caeteris Dignitatum et Canonicatuum titulis deletis.

II. Capitulum in toto habebit eam redituum summam, quae literis Pii VII. Pontificis expressa et a Nobis superius indicata accuratiori adhuc indiget definitione. Ad interim Capitulum continuabit eam, qua actu gaudet, redituum perceptionem.

III. Reditus stabiles, ad quos erit referendum, quidquid fundi, gratiarum, praestimonii et distributionum quotidianarum nomine fuerit adhuc perceptum, ita imposterum dividuntor, ut percipiat Praepositus quartam; Canonicus primus et secundus singuli totius triplicati vigesimam; Canonici tertius et quartus singuli octavam; quintus vero et sextus singuli decimam. Verbi causa: si dividenda forent millia octo: Praepositus duo perciperet, bini seniores Canonici singuli mille et ducentos, sequentes mille, juniores octingentos.

IV. Ex his reditibus conferant Praepositus ducentos, Canonici vero singuli centum thaleros, distributionum quotidianarum titulo inter eos ipsos, qui sacro conventuali quotidiano, Dominicarum et Festorum dierum Vesperis et solennioribus Matutinis interfuerint, certa ratione dividendos, qua de re infra mensis spatium statutum condi oportebit, a futuro Archiepiscopo examinandum et confirmandum.

V. Circa fundationes speciales, veluti anniversarias defunctorum memorias, et ex iis promanantes extra ordinariarum distributionum reditus, ad interim nihil immutetur. Cum vero dubitari liceat, an Capitulum, ad septem personas reductum, cunctis fundationibus satisfaciendis par sit: de earundem aut reductione aut translatione ulterior dispositio reservatur.

VI. Posito hanc, quam praecedentibus paragraphis definivimus, redituum stabilium distributionem hodie locum obtinere non posse, quin, qui XIV. Calendas Augusti anni MDCCCXXI. Capitulo Gnesnensi fuere adscripti, redituum, eo die ex praebendis actu perceptorum, partem amittant: hi ex subtractionibus Canonicis noviter receptis pro rata redituum suorum faciendis indemnes praestabuntur.

VII. Cancellarius Martinus Duninius Dignitatis amissae consolationem ex sua percipiet ad Praeposituram Posnaniensem promotione et suffraganeatu in eum collatae. Quodsi ista non sufficiant, de ulteriori ipsius indemnitate providebitur.

VIII. Praepositum creamus Reverendissimum Martinum de Siemienski, Episcopum in partibus Cyrenensem et Suffraganeum Gnesnensem, ex ejusdem Metropolitanae Custode.

IX. Canonicos renuntians Primum: Cajetanum de Kowalski;

Secundum: Valentinum Grzeszkiewicz, qui una cum Praeposito sunt de veteri Capituli Gnesnensis Gremio; Tertium: Adalbertum Brodzizewski ex Poenitentiario et Judice surrogato Posnaniensi; Quartum: Stanislaum Gaierowicz ex Poenitentiario Posnaniensi et Cancellariae Magistro; Quintum: Casimirum Lerski ex Parocho Dupiniensi et Decano foraneo Kostensi. Sextus, dum Sedi Archiepiscopali erit provisum, vacabit, ita tamen ut ne reditus caeteris cedant Praebendatis, sed ulteriori dispositioni reserventur.

X. Praepositi et Canonicorum est, Officio divino in Metropolitana pie celebrando satisfacere et Archiepiscopo in administranda Dioecesi opem, quam postulaverit, ferre. Non licebit eos singulis annis ultra tres menses et sine praescitu Archiepiscopi ab Ecclesia abesse. Qui secus fecerint et infra mensis spatium moniti non fuerint reversi, fructus non faciant suos, sed eos in lucrum Ecclesiae Metropolitanae amittant, qua de re Capitulum dispensare non poterit. Ultra annum siquis absens fuerit, deponitor.

XI. Ad Dignitatem vel Canonicatum promoti, siquam habuerint parochialem Ecclesiam vel aliud Beneficium curatum, hoc dimittant. Solis veteris Gremii Praebendatis permittimus, ut unum parochiale Beneficium possint retinere.

XII. Utriusque Metropolitanae Gnesnensis et Posnaniensis Dignitatis et Canonicatus numerarios volumus unius Tecti beneficia censeri ita, ut quicunque unius Praebendae possessionem apprehenderit, alterum, qua gaudebat, pariformem, ipso jure amittat.

XIII. Praepositus Capituli Caput esto. Hic non temporalium modo, sed et spiritualium curam geret. Primus ab Archiepiscopo praecedet Praeposito Posnaniensi.

XIV. Utriusque Metropolitanae Gnesnensis et Posnaniensis Ecclesiae Dignitarii et Canonici vicissim jure Stalli gaudebunt in utroque Choro, et Canonici permixti sedeant et incedant secundum senium Praebendarum.

XV. Quoad habitum et insignia nihil volumus immutari.

XVI. De anno gratiae, de officio divino celebrando, de redditibus Capituli et Ecclesiae administrandis, de domibus seu habitationibus optandis eadem valere volumus, quae pro Capitulo Posnaniensi hac ipsa die Nobis sancita sunt. Statuta, capitularia, item consuetudines et quaevis jura scripta et non scripta, in quantum derogent huic Decreto, irrita sunto.

XVII. Executorem praecedentium constituimus Reverendissimum Martinum de Simienski, Episcopum Cyrenensem, casu vero, quo is foret impeditus, admodum Reverendum Martinum Duninium, Praepositum Posnaniensem. A quo etiam Reverendissimus de Siemienski est investiendus. Quo facto ipse investiet Canonicos noviter receptos. Acta nobis transmittantur. Dabamus Olivae in Residentia Nostra Abbatiali die XXV. Januarii anno R. S. MDCCCXXX.

Josephus ab Hohenzollern,
Episcopus Warm. et Delegatus Apostolicus.
Petrus Bader:
Reverendissimi et Celsissimi Domini
mei, Delegati Apostolici Secretarius.

[Aus Weiss, Corp. jur. eccl. cathol. hodierni, Giess. 1833., p. 105 sqq.]

II.

Statuta capituli Minscensis.

Laurentius ex marchionibus Litta Patritius Mediolanensis, Dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopus Thebarum, SSimi Domini nostri Pii Papae VI. praelatus domesticus et solio pontificio assistens, ejusdem et S. sedis apostolicae apud invictissimum et potentissimum Paulum I. totius Rossiae imperatorem orator etc.

Ut Ecclesia Cathedralis Minscensis eo, quo decet, decore effulgeret, Capitulum in ea, uti supra, ereximus atque fundavimus, ipsum subjiciendo regulis atque statutis ab Episcopo condendis, et a Sancta Sede approbandis. — Interea tamen ut aliqua eidem Capitulo praefiniatur forma atque methodus pro Ecclesiae servitio et pro personarum, rerum ac bonorum felici ac prospera directione, sequentia pro nunc et donec rerum conditio aliter postulet, edimus et Apostolica auctoritate approbamus Statuta, a primis et successivis ejusdem Capituli Dignitatibus, Canonicis ac Mansionariis in posterum observanda.

1.

Praepositus, prima post Episcopum dignitas, primum semper inter Dignitates et Canonicos habeat locum, Archidiaconus secundum, Decanus tertium, Scholasticus quartum, quintum Custos et ultimum Cantor. — Praecedentia inter Canonicos, qui illico post dignitates succedent, sit juxta respectivam ipsorum prioritatem ita, ut antiquior semper praeminentiam habeat supra juniorem.

2.

Quilibet ab Episcopo promovendus tam ad dignitates quam ad canonicatus non aliter ad gremium Capituli erit admittendus, nisi producta prius coram ipso probatione nobilitatis: exceptis tamen Canonicis Theologo et Poenitentiario. Provisio enim horum duorum canonicatuum pendebit a concursu ab Episcopo conficiendo, ad praescripta Sacrorum Canonum.

3.

Nullus honorarius seu titularis Canonicus constituatur, ac proinde praeter supradictas dignitates seu Praelatos et Canonicos aliis non licebit deferre distinctorium capitulare. Omnes Capitulum componentes sint dioecesani; sicuti etiam ex dioecesanis saecularibus Clericis et Presbyteris eligantur Mansionarii. Pro his nobilitatis qualitas non requiratur.

4.

Provisus de aliqua ex dignitatibus aut de canonicatu ad minus intra duos menses professionem fidei emittere coram Episcopo, vel ejus Vicario Generali teneatur, et eamdem fidei professionem emittat consueto more in actu ingressus ad Gremium capitulare.

5.

Omnes Dignitates, Canonici ac Mansionarii ad residentiam penes Cathedram obligentur, et vacationibus conciliaribus trium mensium uti

nequeant, nisi per turnum, et cum scitu Ordinarii, ad hoc, ut sufficiens semper numerus ipsorum in loco sit ad rite Ecclesiae servitium adimplendum, et quoniam a Sacro Concilio Tridentino Sess. 24., Cap. 12. de Reformat. Cathedrale Capitulum Ecclesiae Senatus nuncupatur, et de jure ecclesiastico Cathedralium Ecclesiarum Canonici, arctiori vinculo veluti membra cum capite Episcopo devincti, sunt consiliarii nati Episcoporum, idcirco Dignitates et Canonici Minscenses Minsci residentes nedum functionibus ecclesiasticis inferius exprimendis sedulo vacent, verum etiam Illmum Episcopum in Suae jurisdictionis exercitio adjuvare non detrectent. Consistorii itaque seu officii sessionibus, juxta normam pro locorum et temporum conditione ipsis ab Illmo Episcopo praescribendam, sub infra dicendis poenis interesse teneantur.

6.

Qualibet feriali die in cathedrali conventualis celebretur Missa per alterum ex Canonicis residentibus, juxta turnum, cum assistentia Cleri ad id necessarii; diebus vero festivis eadem Missa solemniter pariter celebretur, juxta turnum, cum assistentia Mansionariorum ac totius Cleri et Seminarii, per alterum ex Dignitatibus residentibus. Quodsi infirmitate alioque canonico impedimento Dignitates erunt detentae, quominus possint Missam solemniter celebrare, tunc ea solemniter ut supra celebretur per Canonicum in ordine, et per unum ex Vicariis in ferialibus diebus, si aeque Canonici legitime sint impediti ita, ut per anni spacium Missa conventualis quotidie celebretur. — In diebus autem solemnioribus infra dicendis Episcopus celebrabit; si vero sit praepeditus prima ex dignitatibus praesentibus, quibus assistentiam praestabunt Mansionarii atque Clerus, uti supra. Episcopo solemniter celebranti in sua Cathedra Capitulum cum toto Clero assistet, in aliis vero ecclesiis civitatis cum assistentia duorum Canonicorum et cum Clero a se designando celebrabit.

7.

Singulis diebus dominicis et festivis horae canonicae de mane, aeque ac primae ac secundae vesperae de sero, recitentur in choro cum praesentia Dignitatum Canonicorum ac Mansionariorum, qui legitima causa non sint praepediti. Matutinum vero in solemnioribus festis, videlicet: Nativitatis Domini, Epiphaniae, Purificationis B. M. Virginis, Resurrectionis Christi, Ascensionis Domini, Pentecostes, Ssmae Trinitatis, Corporis Christi, SS. Apostolorum Petri et Pauli, Assumptionis B. Mariae, Nativitatis et Conceptionis, Omnium Sanctorum, Dedicationis Ecclesiae, S. Michaelis Archangeli, Patroni Dioeceseos, Titularis Cathedrae, S. Stanislai Episcopi, S. Casimiri, Annunciationis B. Mariae et demum in quadraginta horarum tempore ad libitum Episcopi quolibet anno designando, per Dignitates, Canonicos et Mansionarios alternatim et solemniter pariter recitetur. Hisce autem diebus solemnis Missa ab Episcopo celebrabitur.

8.

Singulis annis bis habeatur Capitulum Generale, videlicet: sequenti die post festum S. Stephani Proto-Martyris, et prima die post Solemnitatem Corporis Christi. — Post Missam votivam de Spiritu Sancto inchoetur

Capitulum in loco ab Episcopo ad hoc designato. In omnibus Capitulis, antequam Praesidens eligatur, praesidebit prima ex Dignitatibus praesentibus, et si nulla Dignitas adsit, primus ex Canonicis praesentibus praesidebit. Electio Praesidentis cadere aeque poterit tam super dignitates quam super Canonicos praesentes. — Praesidens post canonicam ejus electionem nullomodo amoveatur, et durante Capitulo primus ei sit locus in capitularibus sessionibus. Terminus assignatur pro Capitulo octo dierum ferialium, et non liceat prorogari ultra tres dies, nisi cum expressa concessione Episcopi. Quamvis non omnes congregentur capitulares, Capitulum nihilominus habeatur, dummodo plus quam duo adsint, et in eo captae resolutiones omnis sint firmitatis. — Quaelibet sessio durabit juxta arbitrium praesidentis: incepta materia in eadem sessione finiatur, nisi aliter unanimiter decidatur. Decisiones omnes fiant per secreta suffragia, dummodo secus aliqua in re non libeat ex unanimi omnium voluntate. In casu paritatis vocum materia iterum pro decisione proponatur, et si tunc eadem vocum paritas habeatur, eamdem resolvet Praesidens, qui in ejusmodi casu duplici gaudebit suffragio. Secretarius Capituli in principio sui officii juramentum consuetum praestet coram Episcopo, in praesentia duorum deputatorum ex Capitulo; custodiam ipse habeat Sigilli capitularis et protocollum retineat, in quo propria manu capitulare actum, et omnes tractationes rerum cum suis decisionibus diligenter curet inserere. — Ipso Secretario legitime impedito, eligi interea per Capitulares cum scitu Episcopi alius valebit ecclesiasticus juratus, et ad id muneris idoneus, qui ejus vices exerceat.

9.

In Capitulis Generalibus agetur de cultu Divino, de visitandis aegrotis confratribus, de communicanda cum Episcopo ratione per conscriptum elenchum omnium negotiorum Cathedralium in Sessionibus promovendorum, de anniversariis non neglectis, pro Benefactoribus vivis et pro defunctis, et post haec et similia pertractata et composita negotia, ipsum Capitulum respicientia, captasque opportunas resolutiones in iis tantum casibus, in quibus Illmi Episcopi, etiam uti Delegati Apostolici, auctoritas intervenire non debeat, praecipue agatur de clericis, orphanis, aliisque adolescentibus catholicis in religione, litteris et bonis moribus imbuendis.

10.

Contra vero non residentes praefinito tempore, aut ad Capitulum Generale non accedentes Illmus Episcopus ad inflictionem poenarum per Sacros Canones statutarum procedat, exceptis duntaxat casibus, in quibus ipsi doceant se legitimis causis fuisse impeditos; quarum validitatem judicari penes Episcopum erit. Ut autem ex nunc Dignitates et Canonici ad praescriptam Minsk residentiam et ad assistentiam tum Consistorii seu Officii sessionibus, quas praesens rerum conditio postulat, tum Ecclesiae functionibus diligentiores et alacriores reddantur, negligentes vero excitentur, per ipsum Illmum Episcopum, etiam tanquam Apostolicae Sedis Delegatum, pariter ex nunc aliqua provisionaliter praefigatur summa detrahenda ex fructibus Praebendarum, quae in Dignitates seu Canoni-

catus respective fuerunt evectae, eaque in distributiones quotidianas convertatur, quae inter Dignitates et Canonicos Consistorii sessionibus, Capitulo generali et Divinis interessentes, juxta divisionem ab Illustrissimo Episcopo faciendam dividatur. — Caeterum ubi primum beneficia, uti supra, in dignitates aut Canonicatus erecta vacare contingat, nisi alius, favente Deo, se obtulerit modus pro distributionibus assignandis, tertia pars fructuum Praebendae tam Dignitatum quam Canonicatuum per ipsum Illmum Episcopum, etiam tanquam Apostolicae Sedis Delegatum, separetur et convertatur juxta dispositionem Sacri Concilii Tridentini Sess. XXI., Cap. 3. de Ref.

11.

His Statutis unusquisque tum Dignitatum tum Canonicatuum possessor religiosissime obtemperabit, eaque se observaturum in capienda possessione spondebit. Quod si hisce statutis in ipsa Capituli origine editi aliquid, ut idem magis Catholicae Ecclesiae et bono publico prosit, imposterum addere oporteat, Illmi moderni Episcopi Minscensis zelo et Sanctae Sedis auctoritate rerum circumstantiis consuletur.

Datum Petropoli die trigesima prima Julii juxta vetus Calendarium, undecima vero Augusti juxta Gregorianum. Anni 1798.

Laurentius Archiepiscopus Thebarum etc. (L. S.).
Antonius Lochmann de Multz Notarius Apostolicus.

[Aus der im J. 1849. erschienenen amtlichen Sammlung der die Verfassung der katholischen Kirche in Russland betreffenden Actenstücke p. 110—121.

§. 136.
(Verwaltung sede impedita.)

I.

Nos ecclesiae metropolitanae Coloniensis praepositus, decanus et canonici capitulares ecclesiae Collegiatae Aquisgranensis praeposito et canonicis, decanis ruralibus, parochis universoque clero salutem in Domino! Gravissimis ex causis, venerabiles fratres! reverendissimus archiepiscopus noster, Clemens Augustus, Liber Baro de Droste-Vischering, longius est ex archidioecesi abductus et ita, quominus ecclesiae administrationem procuret, impeditus. Quare jam quum sedes archiepiscopalis quasi vacet, ex juris in cap. Si Episcopus. 3. de supplend. negligent. praelat. (1. 8.) constituta norma Capitulum, ac si sedes per mortem vacaret, in spiritualibus et temporalibus ministrare debet. Quam itaque administrationem hodie nos suscepisse, hisce Vobis significamus, mandantes, ut de singulis negotiis ecclesiasticis agendis literas ad nos detis, donec aliud quid secundum leges ecclesiasticas Vobis fuerit praeceptum. De tota causa praesentique archidioecesis conditione statim, uti decet et a jure praefinitum est, uberius et diligentius ad s. sedem Apostolicam, cujus interest ecclesiarum providere necessitatibus,

referemus eamque humillime rogabimus, ut nobis consulat et quae sibi videantur, ordinet. Mandata apostolica brevi nobis erunt data, atque ea vos pariter, fratres carissimi, quietis fidentibusque animis una nobiscum exspectetis, in Domino hortamur, et circumspecte prudentique consilio pro amore Dei curetis, ne quid ecclesiae rebusve publicis oriatur detrimenti, neve fidelium animi excitentur vel sollicitentur.

Coloniae, 21. Novembris 1837.

Nomine capituli

Praepositus

Carolus Adalbertus Lib. Baro de Beyer,

Vicar. in pontif. general.

II.

Nos ecclesiae metropolitanae Coloniensis praepositus cet. Quam Vobis, venerabiles fratres, 21. m. p. nunciavimus susceptam a nobis archidioecesis administrationem, quum nos, ac si sedes actu vacaret, ex conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de ref. praescripto administratori committere oporteret, 27. m. p. capitulariter congregati vicarii capitularis electionem habuimus. Scrutinio legitime instituto schedulae apertae unanimia vota prodierunt, quae plurimum rever. et eximium dominum Joannem Huesgen SS. Theol. et utr. jur. Doctorem, Decanum nostrum inde a multis annis archidioecesis vicarium in spiritualibus generalem cet. electum esse declararunt. Unanimiter electum constituimus et pronunciavimus vicarium capitularem in eumque archidioecesis administrationem contulimus. Quod secuto placito regio hisce Vobis notum facimus, mandantes, ut de singulis negotiis ecclesiasticis agendis literas ad eum detis debitamque ei exhibeatis reverentiam et obedientiam.

Colon., 2. Dec. 1837.

Nomine capituli praepositus

Carol. Adalbertus L. B. de Beyer,

Vicar. in pontif. gener.

[Diese Urkunden, an welche sich eine kirchenrechtliche Controverse angeknüpft hat, sind aus der Anm. 11. citirten Schrift: Das Metropolitan-Domkapitel etc. S. 8. 95. entlehnt. Dort sind auch die Berichte des Domcapitels und der missbilligende Bescheid des Papstes zu finden.]

§. 137.

I.

Instruction für den Official des Archidiaconen zu Aschaffenburg. (1522.)

Gregorius Comes de Henneberg Praepositus ecclesiae SS. Petri et Alexandri Aschaffenburgensis Mogunt. dioec. honorabili Ciriaco Longe

canonico ejusdem ecclesiae devoto nobis in Christo fideli dilecto salutem in Domino sempiternam. Quum propter diversa et varia nostra negotia nobis ad praesens incumbentia causis singulis ex debito officii dictae praepositurae incumbentibus adesse personaliter nequeamus, ne igitur curam sollicitam circa subditos negligere videremur, de tua circumspectione et industria confidentes atque plenam in Domino fiduciam habentes, quod ea, quae tibi duxerimus committenda, fideliter et legaliter exequi et adimplere curabis, discretioni tuae tenore praesentium vices nostras, quousque eas ad nos duxerimus revocandas, plenarie committimus et mandamus, ut universas et singulas ecclesias tam collegiatas quam parochiales curatas et non curatas, capellas et monasteria tam monachorum, quam monialium sive canonicorum regularium quorumcunque ordinum, hospitalia, xenodochia, leprosoria et alia pia loca infra terminos praepositurae Aschaffenburgensis praedictae consistentes et consistentia quando et quotiens tibi fuerit visum expedire, tam in capite quam in membris visites per te vel alium seu alios, emendanda emendes atque corrigenda corrigas, dantes et concedentes tibi praeterea plenam et liberam auctoritatem et facultatem, quoscunque infra dictos terminos beneficiatos in eisdem suis beneficiis personaliter non residentes vel non promotos ad sacros ordines, quos sua beneficia requirerent, beneficiatos quoscunque, ut de confirmatione ac titulis beneficiorum suorum tibi fidem faciant compellas, ipsisque detentoribus praedictorum, si et in quantum a te petierint ac tibi expedire visum fuerit, et ut ea officiare et eis in divinis praeesse valeant, indulgeas atque commendes. Insuper concedimus atque committimus tibi nostra auctoritate ordinaria, de vita, moribus, statu, administratione et conversatione, nec non de et super injusta beneficiorum ecclesiasticorum usurpatione, occupatione, detentione, simoniaca labe, usurarumque pravitate, adulteriis, incestibus, stupris, illicita mulierum cohabitatione, fornicatione, ecclesiarumque personarumve ecclesiasticarum infra terminos praefatos existentium rerum et bonorum ipsorum invasione, mutilatione, incarceratione ac injuriis et molestationibus, vexationibus et indebitis exactionibus aliisque excessibus, vitiis, delictis atque criminibus quibuscunque a quibusvis personis ecclesiasticis seu saecularibus infra saepedictos terminos attemptatis commissis et perpetratis communiter vel divisim, auctoritate nostra, quum ad te delati seu delata fuerint per denunciationem seu famam publicam ac alias, ex officio inquiras, corrigas, culpabiles punias et emendes, poenitentias salutares pro modo injungas, mulctes. Damus quoque et tenore praesentium committimus plenam et omnimodam potestatem et facultatem, causas et quaestiones quascunque spirituales et profanas, beneficiales, matrimoniales, criminales, civiles ac mixtas et illis annexas, ad jurisdictionem nostram ordinariam seu forum nostrum ecclesiasticum de jure, seu consuetudine aut privilegio spectantes, tam clericorum et laicorum quorumcunque infra terminos supradictae praepositurae nostrae commorantium, videlicet clericorum et laicorum inter se vel presbyterorum et clericorum contra laicos et econtra aut contra quascunque alias personas spirituales seu mundanas quacunque occasione vertentes audiendas, cognoscendas, decidendas, exercendas, continuandas et fine debito terminandas; in causis beneficialibus instituendi et investiendi, beneficia commendandi cum omnibus eorum incidentibus, annexis et con-

nexis, emergentibus et dependentibus, in praemissis et quolibet praemissorum justitiam juris ordine ministrandi, sententiam seu sententias promulgandi tam interlocutorias quam diffinitivas, eamque vel eas executioni debitae demandandi, faciendo quod decreveris per censuram ecclesiasticam auctoritate nostra firmiter observari. Super quibus omnibus et singulis supradictis tibi liberam concedimus auctoritatem vice nostra et potestatem, ratificamus quoque ratumque et gratum habere volumus processus, decreta, sententias et quaecunque acta et actitata per te hactenus quomodolibet habita et data et quae in futurum feceris per praesentes. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium praemissorum sigillum nostrum praesentibus est subimpressum. Dat. A. D. MDXXII. prima die mens. Sept.

[Aus Würdtwein, Dioec. Mogunt. T. I. p. 523 sqq.]

II.

Instruction für den Official des Bischofs von Culm (1762.).

Andreas Ignatius de Broniewice Baier Dei et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Culmensis et Pomesaniae. Perillstri Adm. Rndo. Dno Joanni Ewertowski Canonico Cathedralis Ecclesiae nostrae Cathedralis Culmen. Archipresbytero, Decano et Praeposito Neoforensi Dioecesis nostrae Culmensis Nobis in Xto Dilecto Salutem in Dno. Ecclesiarum Regimini, Clerique et Populi Jurisdictioni Nrae Episcopali subjecti, in reddendis juribus et justitia administranda Commoditati, ex officio Nro Pastorali prospicere cupientes, ad ea facile animum nostrum accomodamus, quae ipsis Ecclesiis et Personis necessario videmus expedire. Quapropter et Clerus et Populus in Decanatibus Lubavien., Neoforen., Lautembergen., Radzinen., Lazinen., et Strasburgen. Dioecesis Nrae Culmen., constitutus majorem commoditatem, et celeriorem expeditionem in administratione Justitiae habeat, utque is idem Clerus facilius in officio et disciplina Ecclesiastica contineri possit, Dominationem Vestram, cujus Doctrinam, morum probitatem, et in rebus gerendis dexteritatem probatam habemus, in Judicem Surrogatum Officii Curiae Nrae Episcopalis intra Decanatus inferius nominatos, curandum, deputandum et constituendum esse duximus, prout praesentibus Litteris Nris creamus, deputamus et constituimus, Dantes et concedentes Dni Vestrae, in Absentia et extra Residentiam Nram Officii Nostri Curialis in praefatis Decanatibus plenam et omnimodam potestatem Causas omnes et singulas, civiles, profanas, personales, reales, simplices et mixtas ad forum Ecclesiasticum spectantes (exceptis causis Matrimonialibus quoad nullitatem Vinculi, Beneficialibus Institutionum, approbationis Testamentorum quarumvis Personarum Spiritualium, ac approbationis quorumvis jurium seu privilegiorum favore quarumcunque Personarum seu Communitatum a quocunque editorum) cognoscendi, audiendi, judicandi, decidendi, et fine debito terminandi, in arduis et gravioribus, sententiam definitivam suspendendi, vel ad Cu-

riam Nostram remittendi, Literas Citationis, monitionis, inhibitionis, arresti processus in causis necessariis sub Titulo et Sigillo nostro extradendi, relaxandi, contumaces excommunicandi, aggravandi reaggravandi, superaggravandi, suspendendi (non tamen interdicendi) et recepto ab eis solito Corporali Juramento, quod in posterum Mandatis Ecclesiae parebunt, absolvendi, excessus quosvis scandala et delicta corrigendi, excessivos et incorrigibiles, servato processu, puniendi, in majoribus vero et gravioribus criminibus, maxime quibus Papalis annexa est excommunicatio, Nobis seu officio Nro deferendo, Vicarios institutos et Manuales aliquo vitio notatos seu de fuga suspectos vel vagos quoscunque Spirituales captivandi, detinendi, res eorum omnes sequestrandi, cum iisdemque Delinquentibus prout de Jure vel Justitia procedendi, parochos, vicarios aliosque Beneficiatos et Presbyteros tam Saeculares quam Regulares in dictis decanatibus consistentes seu ex aliena Dioecesi causa devotionis vel alicujus adjutorii praestandi, in Dioecesim praesen. Culmen. venientes dummodo a suis propriis Loci Ordinariis sint approbati, et non vagi, nec suspensi praemisso diligenti examine ad Confessiones Sacramentales in casibus simplicibus et Sedi Nrae Ordinariae reservatis approbandi, Indulta ad vescendum carnibus et lacticiniis, temporibus Jejuniorum, et aliis diebus ab Ecclesia interdictis utriusque Sexus hominibus de Confessarii vel medici consilio concedendi, excessus Saecularium Personarum scandalosos et iram Dei provocantes Blasphemos, judicandi, sententias tam interlocutorias quam definitivas ferendi, promulgandi, pronuntiandi, executioni demandandi, jurium, Privilegiorum et quorumvis munimentorum transsumpta faciendi et authoritatem suam interponendi, in Acta describendi, Protestationes quasvis (dummodo non sint Ecclesiasticae Immunitati praejudiciosae) suscipiendi et in Actis connotandi, Vicariis manualibus, ne deserto loco Provisionis suae in alium locum se transferre audeant absque causa legitima per Dnem Tuam prius cognoscenda et licentia in scriptis danda sub poenis a Jure contra vagabundos statutis inhibendi et viam praecludendi, et generaliter omnia et singula quae ad officium Surrogati nostri Judicis de Jure et consvetudine pertinent, faciendi, gerendi et exercendi idque omnibus melioribus, modo, via, forma et Stylo. Quare omnibus et singulis Adm. Rndis. Venerabil. et Honorandis Viris, Decanis, Praepositis, Parochis, Vicariis perpetuis et Manualibus, Altaristis, Praebendariis, caeterisque Presbyteris, quibusvis Clericis, Ecclesiarum Ministris per et intra Decanatus foraneos Lubaviensem, Neoforensem, Lautenbergensem, Radzinensem, Lasinensem et Strasburgensem constitutis in Virtute Stae Obedientiae et sub Excommunicationis poena praecipimus et mandamus quatenus, praenominato Perillustri Adm. Rndmo judici nostro Surrogato in Omnibus pareant et obediant. Alioquin Nos Mandata et Decreta quae Ipse rite tulerit adjuvante Domino faciemus inviolabiliter conservari. Volumus autem ut praesentes literae Nostrae quas ad beneplacitum Nostrum Valituras declaramus per Affixionem Copiarum Valvis Ecclesiarum Archipresbyteralium praefatorum sex Decanatuum publicentur, publicarique demandentur, quibus tamen Literis Jurisdictioni Generalis Consistorii Nostri Culmen. minime derogari intendimus. In quorum Fidem et Testimonium praesentes Literas manu nostra subscriptas Sigillo proprio communiri

jussimus. Datum Starogrodi Die Sexta mensis Julii Anno Domini 1762do.

(L. S.)

[Aus Jacobsons Geschichte der Quellen des kathol. K.-Rechts der Provinzen Preussen und Posen, S. 5 fg. der Urk.]

§. 145.

(Obedienzeid.)

I.

Indiculum episcopi.

In nomine Domini etc. Imperante etc. Promitto ego ill. episcopus ecclesiae ill. vobis, beato Petro Apostolorum principi vicarioque tuo beatissimo Papae Domino ill. successoribusque ejus per Patrem et Filium et Spiritum sanctum, trinitatem inseparabilem et hoc sacratissimum corpus tuum, me omnem fidem et puritatem S. fidei catholicae exhibere, et in unitate ejusdem fidei Deo operante persistere, in qua omnis Christianorum salus esse comprobatur, et nullo modo contra unitatem communis et universalis ecclesiae suadenti cuipiam consentire, sed, ut dixi, fidem et puritatem meam atque concursum tibi utilitatibusque ecclesiae tuae, cui a Domino Deo potestas ligandi solvendique data, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere. Promitto pariter, quodsi contra rempublicam vel piissimum principem nostrum a quolibet agi cognovero, minime consentire, sed in quantum virtus suffragaverit, obviare, et vicario tuo, Domino meo apostolico modis quibus potuero nunciare, et id agere vel facere, quatenus fidem meam in omnibus sincerissimam exhibeam. Quodsi, quod absit, contra hujus promissionis meae seriem aliquid facere quolibet modo seu ingenio vel occasione tentavero, reus inveniar in aeterno judicio vel ultionem Ananiae et Saphyrae incurram, qui etiam tibi beato Petro de rebus propriis fraudem facere et falsum dicere praesumpserunt. Hoc autem indiculum sacramenti ego ill. episcopus manu propria subscripsi atque posui super sacratissimum corpus tuum, ac, sicut superius legitur, Deo teste et judice praestiti sacramentum, quod et servare promitto.

[Aus dem Liber diurnus RR. PP. C. III. tit. 8.]

II.

Indiculus Bonifacii.

In nomine Domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi imperante domino Leone a Deo coronato magno imperatore, anno VI. post consulatum ejus, sed et Constantino magno imperatore ejus filio anno III. indictione VI.

Promitto ego Bonifacius Dei gratia episcopus tibi, beato Petro Apostolorum principi vicarioque tuo, beato Gregorio Papae et successoribus

ejus, per Patrem et Filium et Spiritum S. trinitatem inseparabilem et sacratissimum corpus tuum, me omnem fidem ac puritatem sanctae fidei catholicae exhibere, et in unitate ejusdem fidei, Deo operante, persistere, in qua omnis Christianorum salus sine dubio esse comprobatur, nullo modo me contra unitatem communis et universalis ecclesiae suadente quopiam consentire, sed, ut dixi, fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus ecclesiae tuae, cui a Domino Deo potestas ligandi solvendique data, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere. Sed et si cognovero, antistites contra antiqua instituta SS. Patrum conversari, cum eis nullam habere communionem aut conjunctionem, sed magis, si valuero prohibere, prohibebo; sin minus, fideliter statim Domino meo apostolico renunciabo. Quodsi, quod absit, contra hujus promissionis meae seriem aliquid facere quolibet modo seu ingenio vel occasione tentavero, reus inveniar in aeterno judicio, ultionem Ananiae et Saphyrae incurram, qui vobis etiam de rebus propriis fraudem facere vel falsum dicere praesumpserunt. Hunc autem indiculum sacramenti ego Bonifacius exiguus episcopus manu propria scripsi atque ponens supra sacratissimum corpus beati Petri, ita, ut perscriptum est, Deo teste et judice praestiti sacramentum, quod et servare promitto.

[Aus Würdtwein, Epp. Bonifacii p. 19.]

III.

Eid des Patriarchen Heinrich von Aquileja.

(1079.)

Ab hac hora et in antea fidelis ero beato Petro et papae Gregorio suisque successoribus, qui per meliores cardinales intraverint. Non ero in consilio neque in facto, ut vitam aut membrum aut papatum perdant aut capti sint mala captione. Ad synodum, ad quem me vocabunt, vel per se vel per suos nuncios vel per suos libros, veniam et canonice obediam, aut, si non potero, legatos meos mittam. Papatum Romanum et regalia S. Petri adjutor ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine. Consilium vero, quod mihi crediderint, per se aut per nuncios suos sive per literas, nulli pandam me sciente ad eorum damnum. Legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo et in necessitatibus suis adjuvabo. His, quos nominatim excommunicaverint, scienter non communicabo. Romanam ecclesiam per saecularem militiam adjuvabo, cum invitatus fuero. Haec omnia observabo, nisi quantum sua certa licentia remanserit.

[Mansi, Coll. Conc. T. XX. c. 526. Vergl. die Formel in c. 4. X. de jurejur. II. 24.]

IV.

Confirmationsbulle mit eingerücktem Eide.

(1504.)

Julius Episcopus, Servus Servorum Dei Dilecto filio Philippo Electo Spirensi Salutem & apostolicam benedictionem. Cum nos pridem ecclesie

Spir. pastoris regimine destitute de persona tua nobis & fratribus nostris ob tuorum exigentiam meritorum accepta de fratrum eorundem consilio auctoritate apost. duxerimus providendum, preficiendo te illi in Episcopum & pastorem, prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur, nos ad ea que ad tue commoditatis augmentum cedere valeant favorabiliter annuentes tuis supplicationibus inclinati tibi ut a quocunque malueris catholico antistite gratiam & communionem sedis apost. habente accitis & in hoc sibi assistentibus duobus vel tribus catholicis Episcopis similem gratiam & communionem habentibus munus consecrationis recipere valeas, ac eidem antistiti ut recepto prius per eum nostro & Romane ecclesie nomine a te fidelitatis debite solito juramento juxta formam presentibus annotatam munus predictum auctoritate nostra inpendere tibi libere possit, plenam & liberam concedimus .. facultatem. Volumus autem & .. decernimus, quod si non recepto a te per ipsum Episcopum predicto juramento idem Episcopus munus ipsum tibi impendere presumpserit .. dictus pontifex a Pontificalis officii exercitio & tam ipse quam tu ab administratione tam temporalium quam spiritualium ecclesiarum vestrarum suspensi sitis eo ipso. Preterea volumus quod formam hujusmodi a te tum prestisti juramenti nobis de verbo ad verbum per tuas patentes litteras tuo sigillo signatas per proprium nuntium quantotius destinare procures, quodque per hoc venerabili fratri nostro archiepiscopo Maguntino, cui prefata ecclesia metropolitico jure subesse dinoscitur nullum imposterum prejudicium generetur. Forma autem juramenti quod prestabis hec est.

„Ego Philippus Electus Spirensis ab hac hora in antea fidelis & obediens ero beato Petro Sancteque apostolice Romane Ecclesie ac Domino nostro Domino Julio Pape II. ejusque successoribus canonice intrantibus, non ero in consilio consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum, seu capiantur aut in eos manus violenter quomodolibet ingerantur vel injurie alique inferantur quovis quesito colore. Consilium vero quod mihi credituri sunt per se aut nuntios seu litteras ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum & regalia sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum & defendendum contra omnem hominem. Legatum apostolice sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo & in suis necessitatibus adjuvabo. Jura honores privilegia auctoritatem Romane ecclesie Domini nostri Pape & successorum predictor. conservare & defendere augere & promovere curabo, nec ero in consilio facto seu tractatu in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel prejudicialia personarum juris status honoris & potestatis eorum machinentur, & si talia a quibuscunque procurari novero vel tractari, impediam hoc pro posse, & quantotius potero commode significabo eidem Domino nostro vel alteri per quem ad ipsius noticiam pervenire possit. Regulas Sanctorum patrum, decreta ordinationes sententias dispositiones reservationes provisiones & mandata apostolica totis viribus observabo & faciam ab aliis observari. Hereticos schismaticos & rebelles Domino nostro & successoribus predictis pro posse persequar & impugnabo. Vocatus ad sinodum veniam nisi prepeditus fuero canonica prepeditione. Apostolorum limina singulis bienniis aut per me aut per meum nuntium visitabo,

nisi apostolica absolvar licentia. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam neque donabo neque impignorabo neque de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo etiam cum consensu capituli ecclesie mee inconsulto Romano Pontifice. Sic me Deus adjuvet & hec sancta Dei Evangelia."

Dat. Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis Dominice millesimo quingentesimo quarto; Quinto Idus Novembris, Pontificatus nostri anno primo.

[Aus (v. Moser) Geschichte der Nuncien, Bd. II. (Leipz. 1789.) S. 753 f.]

V.

Formel des Pontificale Romanum.

„Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro apostolo sanctaeque Romanae ecclesiae, et Domino nostro N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione, in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuncios suos seu literas, ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et regalia S. Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem S. Romanae ecclesiae Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse, et, quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exsequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia explebo per certum nuncium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum seu alias personatum habentem, aut his mihi deficientibus per dioecesanum sacerdotem, et clero deficiente omnino per aliquem alium presbyterum saecularem vel

regularem spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae ecclesiae cardinalem proponentem in congregatione sacri concilii per supradictum nuncium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo neque impignorabo, nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo. Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia.“

[Formel des römischen Pontificals, die indessen zuweilen modificirt ist. So fehlt der Satz: „Haereticos — impugnabo" in der irischen, der russischen, der hannoverschen Formel, Mejer, Propaganda in England, Leipz. 1851., S. 186. Ueber die Verschiedenheit der Zeitbestimmung für die Visitatio liminum s. d. Lehrb. Endlich hat die irische Formel anstatt des Schlusssatzes: „Et si ad aliquam" folgenden Passus: Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum nihil in his contineri, quod fidelitati meae erga serenissimum Magnae Britanniae et Hiberniae regem ejusque ad thronum successores debitae adversari possit." Aehnlich die russische und hannoversche Formel.]

§. 146.

(Exemtionsprivilegien.)

I.

Privilegium Zachariae papae Bonifatio datum.

Zacharias papa Bonifatio episcopo et per eum in monasterio constructo successim abbatibus in perpetuum. Quoniam semper sunt concedenda, quae rationabilibus congruunt desideriis. oportet ut devotioni conditoris piae constructionis auctoritas in privilegiis praestandis minime denegetur. Igitur quia postulasti a nobis quatenus monasterium salvatoris a te constructum in loco qui vocatur Boconia erga ripam fluminis Uultaha privilegii sedis apostolicae infulis decoretur. ut sub jurisdictione sanctae nostrae cui Domino auctore deservimus aecclesiae constitutum. nullius alterius aecclesiae juris ditionibus submittatur. pro qua re piis desideriis faventes. hac nostra auctoritate id quod exposcitur effectui mancipamus. et ideo omnem cujuslibet aecclesiae sacerdotem in praefato monasterio ditionem quamlibet habere aut auctoritatem preter sedem apostolicam prohibemus. ita ut nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus — nec missarum ibidem sollemnitatem quispiam praesumat omnimodo celebrare. ut profecto juxta id quod subjectum apostolicae sedi firmitate privilegii consistit. inconcusse dotatum permaneat. locis et rebus. tam eis quas moderno tempore tenet vel possidet, quam que futuris temporibus in jure ipsius monasterii divina pietas voluerit augere ex donis et oblationibus decimisque fidelium absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perfruatur. Constituimus quoque per hujus decreti nostri paginam. ut quicunque cujuslibet aecclesiae praesul. vel quacunque dignitate predita persona hanc nostri privilegii cartam.

quam auctoritate principis apostolorum firmamus temerare temptaverit. anathema sit. et iram dei incurrens a cetu sanctorum omnium extorris existat et nihilominus praefati monasterii dignitas a nobis indulta perpetualiter inuiolata permaneat apostolica auctoritatè subnixa.

[Kürzeste der vorhandenen Fassungen aus Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 4a. Eine längere (dat. prid. non. Nov. imperante dom. Constantino Aug. Ann. XXXII. imp. ejus Indict. v.) das. Nr. 4b. Vergl. den Liber diurnus RR. PP. Cap. VII. Nr. I.]

II.

Privilegium Leonis P. IX.
(1049.)

Leo episcopus servus servorum Dei. Echberto pio et religioso abbati uenerabilis monasterii saluatoris domini nostri Ihesu Christi et S. Bonifacii. quod situm est in loco qui uocatur Bochonia. juxta ripam fluminis quod uocatur Fulda. et per te eidem uenerabili monasterio tuisque successoribus in perpetuum. Conuenit apostolico moderamini pia religione pollentibus beniuola compulsione succurrere. et poscentibus juste et religiose alacri deuotione assensum impertiri. Ex hoc enim lucri potissimum praemium a conditore omnium Deo proculdubio promeremur. si venerabilia loca opportune ordinata ad meliorem fuerint sine dubio statum perducta. Igitur quia postulastis a nobis. decreuimus nostra apostolica praeceptione reconcedere ac reconfirmare perpetualiter uobis uestrisque successoribus predictum monasterium saluatoris domini nostri Ihesu Christi et S. Bonifatii situm in loco qui uocatur Bochonia juxta ripam fluminis quod dicitur Fulda cum omnibus rebus mobilibus et immobilibus sibi pertinentibus. quas nunc habet et in futuro Deo auxiliante habebit. Concedimus etiam atque donamus uobis carissime ac dilectissime fili. uestrisque successoribus abbatibus in perpetuum. pro magno nostro amore et nimia dilectione quam circa uos habemus et habere deinceps cupimus. monasterium sancti Andreae apostoli quod uocatur Exaiulum. situm Romae iuxta ecclesiam sanctae dei genitricis Mariae semper uirginis quae uocatur ad presepe. cum omnibus mansionibus. caminatis. cellis uinariis et coquina. cum uineis. hortis diuersisque generibus pomorum. cum curte et puteo et introitu per portam majorem a uia publica et cum omnibus ad idem monasterium generaliter pertinentibus tam intra quam extra urbem sitis. quae ei iuste ac recte pertinere dinoscuntur. Prohibemus autem omnem cujuslibet ecclesiae sacerdotem in idem uestrum fuldense monasterium quamlibet ditionem habere uel auctoritatem preter nostram apostolicam sedem. specialiter episcopum in cuius dioecesi constructum esse uidetur. ita ut nisi ab abbate monasterii ipsius fuerit inuitatus nec missarum ibidem sollemnia celebrare presumat. Dona uero et oblationes decimasque fidelium absque ullius personae contrarietate firmitate perpetua ipsi monasterio uestro secundum predecessorum nostrorum priuilegia confirmamus et corroboramus. Decernimus etiam ne alicui personae magnae uel parvae liceat aliquam uim uel controuersiam inferre eidem monasterio in rebus et familiis eius. Et ne femina unquam illuc ingredi presumat. nostra apostolica interdicimus auctoritate. et ne quis umquam placitum

ibi habeat uel in caeteris eius locis nec seruos nec colonos ad aliquod seruitium constringat. nisi cui abbas ad utilitatem suae necessitatis assensum praebuerit. Eligendi quoque sibi abbatem quando opus fuerit fratres inter se potestatem habeant secundum regulam sancti Benedicti sine ullius contradictione personae. Caeterum uero hoc deliberantes decernimus. ut congruis temporibus nostrae sollicitudini aecclesiasticae intimetur. qualiter religio monastica regulari habitu dirigatur concordiaque conuenienti ecclesiastico studio mancipetur. ne forte quod absit sub huius priuilegii optentu animus gressusque rectitudinis uestrae a norma iusticiae aliquo modo retorqueatur. Concedimus etiam tibi quem bene eruditum et bene eloquentem uirum esse nouimus dulcissime fili predicare uerbum dei auctoritate sancti Petri apostoli et nostra eius indigne uicarii. et ut tam uos quam successores uestri ante alios abbates Galliae seu Germaniae primatum sedendi in omni loco conuentuque nostra apostolica auctoritate optineatis. Usum quoque dalmaticae et sandaliorum in missarum sollemniis licentia nostrae apostolicae auctoritatis concedimus tam uobis quam successoribus uestris secundum quod in privilegiis predecessorum nostrorum habetur. Abbas uero nonnisi a nostra apostolica sede benedicatur. a qua benedici debet. Et si in aliquo crimine accusatus fuerit. de eadem nostra apostolica sede tantum iudicium expectet. Illud etiam generaliter addendum dignum duximus. ut quicquid autoritate antecessorum quorumlibet nostrorum regum et imperatorum ipsi uestro fuldensi monasterio constat fuisse concessum. sit etiam nostra apostolica auctoritate per hoc nostrum priuilegium confirmatum atque corroboratum. statuentes apostolica censura sub diuini judicii obtestatione. ne quis umquam nostrorum successorum pontificum romanorum. regum. ducum. marchionum. comitum. et praeterea archiepiscoporum. ac cujuslibet dignitatis uel condicionis hominum contra hoc nostrum priuilegium quicquam audeat attemptare. quod si quis presumserit. sciat se nostri anathematis uinculo usque ad dignam satisfactionem insolubiliter innodatum. qui autem pio intuitu se custodierit et ne in aliquo infringatur se obseruauerit benedictionis gratiam et peccatorum suorum absolutionem a retributore omnium bonorum deo consequi mereatur. ut in celeste sede glorietur.

(Sign. pap. symb.) Bene valete.

Datum per manus Petri diaconi et bibliothecarii sanctae romanae et apostoliae sedis. mense junio. anno domini Leonis VIIII. primo. indict. II.

[Aus derselben Sammlung Nr. 750.]

III.

Exemtion von dem Pfarrechte.

(1278.)

Conradus Dei gratia ecclesiae Frisingensis episcopus etc. Cum ex injuncto nobis pastoralis officii debito sacram plantare religionem et fovere plantatam modis omnibus teneamur, maxime ubi circa debilium et decumbentium infirmiorum profectum intenditur et salutem: Nos ex visceribus caritatis hospitalis S. Spiritus in Monaco, in quo aegrorum et egentium

incumbit multitudo, volentes facere conditionem meliorem, cum consensu et capituli nostri legitima voluntate hanc praefatae domui S. Spiritus exemptionis libertatem duximus concedendam, ut fratres ibidem Deo famulantes cum familia eorundem et decumbentes infirmi in eodem hospitali cum aliis servitoribus in eadem domo de cetero et in perpetuam liberam apud hospitale praedictum habeant sepulturam et rectorem sacerdotem, qui nullo respectu habito ad parochiales ecclesias Monacensium ad petitionem civium Monacensium ad annum vel ad annos, ad tempus modicum vel in perpetuum ad curam animarum pro divinis officiis celebrandis et pro corporibus mortuorum sepeliendis in eodem hospitali per nos nostrosve successores instituetur, prout eidem hospitali et decumbentibus ibidem visum fuerit expedire. Absolvimus insuper praefatum hospitale cum universis suis fratribus, familia et infirmis, qui in eodem hospitali commorantur, ab omni obedientia et subjectione, qua tenebantur hactenus baptismati ecclesiae Monacensium. Adhaec etc. In cujus itaque exemptionis nostrae robur et perenne testimonium praesentem schedulam hospitali memorato tradidimus et capituli Frisingensis sigillorum munimine roboratam. Dat. ap. Monacum A. D. 1278. Cal. Dec.

[Aus Meichelbeck, Hist. Frising. T. II. p. 88.]

§. 153.

(Zur Geschichte des Patronatrechts.)

I.

Der römische Standpunct.

A. Petitio dedicationis oratorii.

Domino sancto et beatissimo patri patrum ill. Papae famulus vester. Ad augmentum catholicae religionis pertinet, quotiens in honore Sanctorum loca venerabilia divino cultui consecrantur. In praedio quidem ill. juris mei basilicam sumptu proprio me suggero construxisse, quam in honore SS. ill. et ill. martyrum desidero consecrari: cui basilicae ad luminaria vel ad alimoniam ibidem servientibus offero ill. et ill. Quapropter quaeso apostolatum vestrum, uti detis praeceptiones vestras ad ill. venerandum civitatis ill. antistitem, quatenus supra memoratam basilicam debeat sacrosanctis mysteriis consecrare, ut hoc facto beatitudinis vestrae temporibus sancta veneratio sumat augmentum. Promitto pariter, nihil mihi de eodem loco ulterius vindicandum nisi processionis aditum, qui Christianis omnibus in commune debetur. Pari prece deposco, ut datis affatibus vestris ad ill. venerandum ill. civitatis episcopum, quatenus possit mihi reliquias supra memoratorum Sanctorum solenniter contradere.

[Aus dem Liber diurnus RR. PP. cap. V. tit. 3.]

B. Antwort auf die vorstehende Petitio. Gelasius P. (492—96.) Senecioni episcopo.

Piae mentis amplectenda devotio est, qua se Julius nobis in re Juliana suis juris fundasse perhibetur ecclesiam, quam in honorem S. Viti confessoris ejus nomine cupit consecrari. Hanc igitur, frater carissime, si ad tuam dioecesim pertinere non ambigitur, ex more convenit dedicari, collata primitus donatione solenni, quam ministris destinasse se praefati muneris testatur oblator, sciturus sine dubio, praeter processionis aditum, qui omni Christiano debetur, nihil ibidem se proprii juris habiturum. (Dat. XIII. Kal. Aug.).

[C. 26. C. XVI. qu. 7. vergl. mit c. 27. Aehnliche Decretalen von Pelagius I. sind in der Coll. Romana des Lucas Holstenius, von Gregor I. in dessen Briefen zu finden. Die vorstehende, wohl die älteste der vorhandenen, ist von den Ballerini, De ant. can. coll. P. II. c. 14. mit der Subscription bei Deusdedit nachgewiesen.]

II.

Die spätere Entwicklung.

A.

In Dei nomine de concilio notitia pro illa ecclesia S. Martini in loco nuncupante Awigozeshusir, quia Hiltiport et Egilof voluerunt sine ratione ecclesiam in illorum redigere dominium abjectis coheredibus eorum, et coheredes eorum fuerunt in ipsa ecclesia Ejo presbyter et suus frater Isangrim et suus frater Erchanperht, atque omnes coheredes contentionem inter se pro ipsam ecclesiam habuerunt, et tunc congregati fuerunt Hosi et fecerunt concilium inter illos, et non potuerunt se pro ipsam ecclesiam coadunare vel reconciliari, et dicebant Ejoni presbytero Oadalker, et Reginhart vel Nibilunc, ut veniret ad suum episcopum, et nunciaret illi, et ipse sic fecit, et ille domnus episcopus misit illum cum suis heredibus ad missis dominicis in locum quae dicitur Lorahha in monte nuncupante Wartperc, ibi fuit Arn episcopus, Keroldus, Meginfridus, Wolfwolt et Rimicoz judex, et ibi in praesentiam venerunt Ejo presbyter cum suis coheredibus, quorum nomina Isangrim, Erchanperht, Cunzo cum filiis suis seu alii multi, qui in hac contentione partibus Ejoni presbyteri consistere videbantur. Fuit haec contentio tribus diebus in praesentia supra dictorum missorum dominicorum, tertio quoque die jamjam dicti Egilolf et Hiltiport legitime convicti reddiderunt ipsam ecclesiam in manus Ejoni presbyteri et suorum coheredum evindicantium cum eo ipsam ecclesiam duas partes pertinentes in omnibus rebus ipsius ecclesiae, et alii commarcani de alia parte similiter fecerunt et cum concordia inter se hoc confirmaverunt. Hoc factum est die consule XII. Kal. Oct. et haec testes sunt, qui hoc ad Loraha viderunt in praesentia cunctorum ibidem congregatorum: Oadalker, Reginhart, Nibilunc, Hrocholf cet. Hoc actum est ad Enisa in jam dicto loco Loracha. Tunc enim inde redierunt ad propria et perfecerunt omnia, sicut legitime debuerunt, eo modo, ut die condicto convenerunt omnes ad ipsam ecclesiam, ipsique Egilolf et Hiltiport adprehensum pallium altaris et reddiderunt duas partes rebus ipsius eccle-

siae cum altare ad tertiam partem ipsius ecclesiae Ejonem ad presbyterum receperunt. Hoc per actum testes adhibuerunt, quorum nomina haec sunt: Isancrim, Erchanperht, Cunzo cum filiis suis, Oadalker et alii multi. Hoc actum est cum consensu Attonis episcopi et omnium qui partem aliquam in eadem ecclesia habere videbantur.

[Aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts, Meichelbeck, Hist. Fris. T. I. Nr. CXXIX. der Urk.]

B.

De ecclesia, quae sita est in loco Furihulze, a quibus primo constructa est, hi fuerunt per partem habentes in ipso loco Furihulze, quorum nomina Alpheri, Pollo, Oato, ipsique dodaverunt ipsam ecclesiam proprio hereditate illorum, et tunc cum consilio episcopi primo posuerunt presbyterum, cui nomen Lipolf, post illum Cozuni, tertius Hetto, quartus Deotrih, quintus Alpuni, sextus Perhthram, septimus Seliperht, ipsique presbyteri ab eo tempore usque nunc servierunt domui S. Mariae. Post jam dictos primos homines, qui construxerunt ipsam ecclesiam, fuerunt alii, qui propriam hereditatem illorum tradiderunt ad eadem ecclesiam, quorum nomina haec sunt: Emilo, Altmar, Welisunc, Erchanpald, Egino et Reginolt.

[Aus derselben Zeit. Meichelbeck, l. c. T. I. num. CCXL. der Urk.]

C.

„. . . Ego itaque Ragamboto cum filio meo Hilferico juxta consilium et considerationem Domni et venerabilis jam dicti Jonae episcopi praefatam capellam pro amore Dei et animae nostrae remedio rebus proprietatis nostrae dotamus atque in perpetuum dotatam esse volumus. Quamobrem ad usus et ministerium praefatae basilicae, quam pro Dei amore construximus et consecrare rogavimus, donavimus . . . in circuitu basilicae ante introitum ipsius campum ad unum modium qui est subter fossatum, . . . similiter mansum, quem Bernoinus tenet Haec omnia superius nominata in honorem Dei omnipotentis et veneratione sanctorum ejus, quorum memoria et virtus ibi recolitur, ad usus et supplementum praefatae basilicae cedimus atque de jure nostro in jure et proprietate ipsius et rectorum ejus transfundimus. Et ut ab omni dominatione temporali ac infestatione heredum omni tempore libera et quieta in Domini servitium valeat permanere, perfecta et plenissima voluntate tam capellam quam et res ad ipsam aspicientes matri ecclesiae S. Nazarii et rectorum ipsius contradimus et jure ecclesiastico subjectam atque aeternaliter mancipatam esse decernimus, ita ut in omni ordinatione et dominatione faciat inde episcopus et ministri ejus legibus ecclesiasticis veluti de aliis rebus eidem matri ecclesiae collatis. Ea videlicet ratione, ut dum nos vel unus legalium heredum propinquior superstites apparuerimus, non jam jure dominationis et hereditatis, quam defensionis et protectionis in mundeburdum omni tempore vitae nostrae habere valeamus, persolventes partibus S. Nazarii ipso die coenae Domini, quando chrisma conficitur, libram cerae annis singulis Si quis vero, quod futurum esse non cre-

dimus ... contra hanc nostrae donationis dotationem tergiversando aliquam calumniam generare domui Dei et inferre voluerit, vel ejusdem ecclesiae res dividere ... tentaverit, tunc legaliter reddere cogatur ..."

[Aus einer Urkunde des Bischofs Jonas von Autun (853—866.) über die Einweihung der „ecclesia Montis Buznini" im Anh. zu Baluze's Ausgabe des Regino (Paris. 1671.) p. 622.]

D.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Omnibus judicibus praesentibus et futuris in perpetuum feliciter, Amen. Quoniam fluxu temporis agili cursu praetereuntis mortalium evanescit memoria, ad oblivionem rerum removendam, justitiam vero memoriae hominum commendandam, vota, quae adhuc vita florente Ego Morhartus et conjux mea Utha Domino Deo persolvimus, praesenti testamento communire curavimus. Cum itaque essemus ambo homines nostri juris et absolutae libertatis, secundum spem vitae aeternae temporalibus nostris celestia comparare studuimus ideoque ... monasterio beatorum Apostolorum Petri et Pauli Sanctique Stephani Protomartyris, quod est in suburbio Herbipolensi, fundum quendam in Rabenhusen tradidimus, et in conspectu totius collegii omne jus nostrae proprietatis in ipso fundo adstipulavimus. Procedente dehinc tempore victualia fratrum in eodem monasterio conversantium adaugere cupientes, tertiam partem parochiae Watheringun et dotem ecclesiae, curtem videlicet eidem ecclesiae conterminum ad altare praedictorum sanctorum collectiva manu delegavimus, statuentes, ut quemadmodum ad nos antiquissima temporum devolutione pervenerat, ex omnibus ejusdem parochiae pertinentiis tertia pars abbati et fratribus ejus contingat, sacerdotem vero, qui ibi praeesse debet populo, nemo alius praeter abbatem loci, consensu tamen et concordia conventus, in eadem parochia investire praesumat, ad cujus rei majorem sane evidentiam praedium quoque nostrum in eadem villa positum cum omni familia eidem praedio pertinente .. ex integro in jus praefati coenobii transfudimus Acta sunt haec anno MC. Ind. VIII. regnante Domino Heinrico IV. Gotebaldo urbis praefecto.

[Aus Schannat, Vindemiae literariae I. p. 59.]

E.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis notum sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, quod quidam homo nomine Udalricus quandam ecclesiam in loco, qui dicitur Grimhartestetin, constructam cum dote, quae est Perndorf, et quinque mancipiis et uno domate prope ecclesiam cum conjuge sua Ottilia per manum Odalrici Patauiensis episcopi b. Stephano tradidit ea scilicet conditione, ut si ipse vel heredes ejus idoneum et populo utilem clericum inuenerint, episcopus ecclesiam ei tradat, sin autem, episcopus utilem et idoneum sacerdotem ibi constituat ... Consecrata est autem hec ecclesia et facta tradicio anno ab inc. Dom. mill. C. X. Ind. III. XIIII. Kal. Oct. regnante Heinrico rege hujus nominis quinto feliciter. Amen.

[Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. II. (Wien 1856.) S. 129.]

F.

In nomine sancte et individue trinitatis. Reginbertus dei gracia patauiensis ecclesiae episcopus universis Christi fidelibus in perpetuum Amen. . . . memoriae tam praesentium quam futurorum notum fore volumus, quod quidam nobilis noster dilectus Otto de Machlant . . ecclesiam in predio suo in loco qui dicitur S. Joannis juxta riuum in Sebnich fundauit et eam satis large prediis dotauit atque ditauit, et ecclesias quasdam, quas tam ipse quam patres sui in territorio patrimonii sui fundaverant, cum omni jure, quod in eis ratione fundi habuit, jus scilicet patronatus et dotem earundem ecclesiarum supradicto monasterio donauit, parochiam scilicet, in qua ipsum monasterium fundatum est, et Chrutzen, Newnkirchen et Chunigswisen, Duninpach et ecclesiam S. Georii. Nos etiam deuocionem ipsius prefati domini Ottonis intuentes ecclesias quasdam parochiales ad nos pleno jure spectantes videlicet Munichspach etc. . . cum omni jure quod in eis habuimus, jure scilicet patronatus, de communi cathedralium et ministerialium nostrorum consilio prenominato cenobio donauimus perpetuo possedendas. Preterea ne quisquam successorum nostrorum seu prefati domini Ottonis quacunque sorte succedencium in omnibus ecclesiis supradictis jus patronatus sibi presumat in posterum usurpare, de consensu domini Ottonis et de bono consilio cathedralium nostrorum singulas prenominatas ecclesias tam a nobis quam ab ipso domino Ottone sepedicto monasterio donatas in euidens signum debiee et perpetue possessionis juris patronatus prefato cenobio sub annuali censu persoluendo perpetuo tradimus obligatas, ecclesiam uidelicet Munichspach sub censu XII. denariorum etc. Haec autem facta sunt anno ab inc. Dom. Mill. CXLVII. in expeditione ierosolimitana, ind. VIII.

[Diese interessante Urkunde, mit welcher der Anm. 29. excerpirte Passus aus einer Würzburger Urkunde v. 1156. zu vergleichen ist, ist entlehnt aus dem Urkundenbuche des Landes ob der Enns, Bd. II. (Wien 1856.) p. 237.]

§. 178.

(Päpstliche Facultäten.)

I. Facultates pro foro conscientiae.

N. N. (Pl. Tit.) SS. D. Papae et Sedis Apostolicae Major Poenitentiarius.

Vobis Ven. in Christo Patri N. N. Moderno Episcopo Ecclesiae N. infrascriptas communicamus facultates, quibus pro Foro Conscientiae per Vos, sive per Vestrum Vicarium in Spiritualibus Generalem, dummodo in Sacro Presbyteratus Ordine sit constitutus, etiam extra Sacramentalem Confessionem pro Grege Vobis commisso, et infra fines Vestrae Dioecesis tantum, atque de speciali, in unoquoque casu exprimenda, Sedis Apostolicae auctoritate Vobis delegata, uti valeatis: easque Canonico Poenitentiario, nec non Vicariis Foraneis pro Foro pariter Conscientiae, sed in actu Sacramentalis Confessionis dumtaxat, etiam habitualiter, si Vobis

placuerit: aliis vero Confessariis, cum ad Vos sive ad praedictum Vicarium Generalem in casibus particularibus Poenitentium recursum habuerint, pro exposito casu impartiri possitis, nisi ob peculiares causas aliquibus Confessariis a Vobis specialiter subdelegandis, per tempus arbitrio Vestro statuendum, illas communicari judicabitis.

I. Absolvendi ab Excommunicatione ob manus violentas injectas in Clericos, aut Presbyteros, vel in Regulares, dummodo non fuerit sequuta mors, vel mutilatio, seu lethale vulnus, aut ossium fractio; et dummodo Casus ad Forum externum deducti non fuerint; injunctis injungendis, et praesertim, ut parti laesae competenter satisfiat.

II. Absolvendi quoscunque Poenitentes sive Viros, sive Mulieres (exceptis Haereticis publicis, sive publice Dogmaticantibus) a quibusvis Sententiis, Censuris, et Poenis Ecclesiasticis incursis ob Haereses tam nemine audiente, vel advertente, quam coram aliis externatas, ob Infidelitatem, et Catholicae Fidei abjurationem private admissas, Sortilegia, ac Maleficia etiam cum sociis patrata, nec non ob Daemonis invocationem cum pacto donandi Animam, eique praestitam Idololatriam, ac Superstitiones exercitas, ac demum ob quaecunque insinuata falsa Dogmata; postquam tamen Poenitens Complices, si quos habeat, prout de jure, denunciaverit; et quatenus ob justas causas nequeat ante absolutionem denunciare, facta a Poenitente seria promissione denunciationem peragendi cum primum, et meliori modo, quo fieri poterit; et postquam in singulis Casibus coram Absolvente haereses secrete abjuraverit; et pactum cum maledicto Daemone initum expresse revocaverit, tradita eidem Absolventi singrapha forsan exarata, aliisque mediis superstitiosis, ad omnia comburenda seu destruenda: Injuncta pro modo excessuum gravi Poenitentia salutari cum frequentia Sacramentorum, et obligatione se retractandi apud personas, coram quibus haereses manifestavit, et reparandi illa scandala.

III. Absolvendi a Censuris ob retentionem, et lectionem Librorum prohibitorum incursis, postquam tamen Poenitens Libros prohibitos, quos in sua potestate retineat, prout de jure consignaverit, seu consignare fecerit, cum congrua salutari Poenitentia.

IV. Absolvendi a Censuris incursis ob violationem Clausurae Regularium utriusque sexus, dummodo non fuerit cum intentione ad malum finem, etiam effectu non sequuto, et dummodo casus non fuerint ad Forum externum deducti, cum congrua Poenitentia salutari. Et insuper absolvendi Mulieres tantum a Censuris et poenis Ecclesiasticis, ob violationem ad malum finem Clausurae Virorum Religiosorum incursis, dummodo tamen Casus occulti remaneant; injuncta gravi Poenitentia salutari cum prohibitione accedendi ad Ecclesiam et Conventum, seu Coenobium dictorum Religiosorum, durante occasione peccandi.

V. Absolvendi a Censuris contra Duellantes inflictis, in Casibus dumtaxat ad Forum externum non deductis: injuncta gravi Poenitentia salutari, et aliis injunctis, quae fuerint de jure injungenda.

VI. Absolvendi a casu Sedi Apostolicae reservato ob accepta munera a Regularibus utriusque sexus; injuncta Poenitenti, quando agitur de muneribus infra valorem decem scutorum, aliqua elemosyna Absolventis judicio taxanda, et caute eroganda, cum primum poterit, in beneficium Religionis, cui facienda esset restitutio; dummodo tamen non constet,

quod illa fuerint de Bonis propriis Religionis; quatenus vero accepta munera vel fuerint ultra valorem scutorum decem, vel constet fuisse de Bonis propriis Religionis, facta prius restitutione, quam si de praesenti adimplere nequeat, praestita in manibus Absolventis obligatione restituendi intra terminum ejus arbitrio praefiniendum, alias sub reincidentia.

VII. Absolvendi Religiosos cujuscunque ordinis (etiam Moniales, per Confessarios tamen pro ipsis a Vobis approbatos, vel specialiter deputandos) non solum a praemissis, sed etiam a Casibus et Censuris in sua Religione reservatis.

VIII. Dispensandi ad petendum Debitum Conjugale cum Transgressore Voti Castitatis, qui Matrimonium cum dicto Voto contraxerit, hujusmodi poenitentem monendo, ipsum ad idem Votum servandum teneri, tam extra licitum Matrimonii usum, quam si Marito seu Uxori respective supervixerit.

IX. Dispensandi cum Incestuoso, sive Incestuosa, ad petendum debitum conjugale, cujus jus amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum Consanguinea, vel Consanguineo, sive in primo, sive in primo et secundo, sive in secundo gradu suae Uxoris, seu respective Mariti: remota occasione peccandi et injuncta gravi poenitentia salutari, et Confessione Sacramentali quolibet mense, per tempus arbitrio Dispensantis statuendum.

X. Dispensandi super occulto Impedimento Primi, nec non Primi et Secundi, ac Secundi tantum gradus affinitatis ex illicita carnali copula provenientis, quando agatur de Matrimonio cum dicto Impedimento jam contracto: Et quatenus agatur de copula cum suae putatae Uxoris Matre, dummodo illa secuta fuerit post ejusdem putatae Uxoris nativitatem, et non aliter: monito Poenitente de necessaria secreta renovatione Consensus cum sua putata Uxore, aut suo putato Marito, certiorato, seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius Poenitentis delictum nusquam detegatur; remota occasione peccandi, ac injuncta gravi poenitentia salutari, et Confessione Sacramentali semel in mense per tempus Dispensantis arbitrio statuendum.

Item. Dispensandi super dicto occulto Impedimento, seu Impedimentis affinitatis ex Copula illicita etiam in Matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias, nec Matrimonium absque periculo gravis Scandali differri possit, usque dum ab Apostolica Sede obtineri possit Dispensatio; Remota semper occasione peccandi, et firma manente conditione, quod copula habita cum Matre Mulieris hujus nativitatem non antecedat; Injuncta in quolibet casu poenitentia salutari.

XI. Dispensandi super occulto Criminis Impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de Matrimonio jam contracto: monitis putatis Conjugibus de necessaria Consensus secreta renovatione, ac injuncta gravi poenitentia salutari, et Confessione Sacramentali semel quolibet mense per tempus Dispensantis pariter arbitrio statuendum.

XII. Dispensandi super Impedimento Tertii, seu Tertii et Quarti, vel Quarti simplicis Gradus, sive Graduum Consanguinitatis, vel affinitatis, super quo seu quibus obtenta fuerit Dispensatio a Dataria Apostolica, et

in Litteris hujusmodi Dispensationis reticita fuerit incestuosa copula, quae tamen occulta remaneat. Ac etiam Dispensandi, seu revalidandi Litteras Apostolicas ejusmodi irritas, ac nullas redditas ex Incestu, sive post petitam Dispensationem, sive post illius expeditionem, et ante respectivam executionem patrato, ac iterato usque ad eandem executionem, in casibus semper occultis, sive agatur de Matrimonio contrahendo, sive jam contracto: monitis in Matrimonio contracto putatis Conjugibus de necessaria mutui Consensus secreta renovatione; Injuncta in singulis casibus congrua Poenitentia salutari.

XIII. Absolvendi tandem a Censuris incursis eos, qui Sectae Moslonicae, Carbonariae aliisque similibus nomen dederunt, vel favorem praestiterunt, postquam tamen a respectiva Secta omnino se separaverint, eamque in manibus Absolventis abjuraverint, libros, manuscripta, ac signa Sectam respicientia, si quae retineant, Absolventi tradiderint ad Ordinarium caute transmittenda, ac verae poenitentiae signa exhibuerint, et postquam Sectae Socios ac Magistros prout de jure denunciaverint, et quoad Carbonarios denunciaverint eos, de quibus in §. Praecipimus Bullae Ecclesiam a Jesu Christo a fel. re. Pii PP. VII. editae, et a Leone PP. XII. confirmatae: injuncta singulis pro modo culparum gravi poenitentia salutari cum frequentia Sacramentalis Confessionis, aliisque injunctis de jure injungendis.

Volumus ut supradictis facultatibus uti valeatis ad Quinquennium.

Datum Romae in Aedibus Nostris die . . .

(L. S.) N. Card. N. . . . M. P.

Gratis ubique.

II. Facultates pro foro externo.

Facultates concessae a SS. D. N. R. D. N. N. Electo Episcopo N.

1. Absolvendi ab Haeresi . . . [wie oben S. 762. in den Facultäten der Cölnischen Nunciatur].

2. Tenendi et legendi libros prohibitos Haereticorum, ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos, praeter Opera Caroli Molinei, Nicolai Macchiavelli, Historiam Civilem Regni Neapolis Petri Giannone, Poema inscriptum la Puçelle d'Orleans, et librum cui titulus De l'Esprit, Istruzioni Intorno la Santa Sede tradotta de Francese 1765., Oeuvres Philosophiques de Monsieur de la Mettrie, Les Colimaçons, Abregé de l'Histoire Ecclésiastique sub mentito nomine de Fleury, Riflessioni di un Italiano sopra la Chiesa in generale, Sistême de la nature, il vero Dispotismo Londra 1770, la raison par Alphabet, Joannis Laurentii Isembiel novum Tentamen in Prophetiam de Emmanuele, et libros de Astrologia Judiciaria principaliter, aut incidenter, vel alias quovis modo de ea tractantes, ita tamen, ut libri ex illis Provinciis non efferantur.

3. Dispensandi in 3. et 4. simplici, et mixto tantum nedum cum pauperibus, sed etiam cum nobilibus, et divitibus in contrahendis; in contractis vero cum Haereticis conversis, etiam in 2. simplici, et mixto,

dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. [wie S. 763.].

12. Conferendi Ordines extra tempora, et non servatis interstitiis usque ad Sacerdotium inclusive.

13. Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad Sacerdotium, si alias idonei fuerint.

14. Conficiendi Olea cum quinque saltem Sacerdotibus, non tamen extra diem Coenae Domini, nisi necessitas aliud urgeat.

15. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima Missa non sumpserit ablutionem, per unam horam ante Auroram, et aliam post Meridiem, sine Ministro, sub dio et sub terra, in loco tamen decenti, etiamsi Altare sit fractum, vel sine Reliquiis Sanctorum, et praesentibus Haereticis, Schismaticis, Infidelibus, et excommunicatis, et aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate, seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis, et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur. Quod si hanc eamdem facultatem alteri Sacerdoti juxta potestatem inferius apponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a Sancta Sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit, serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis dumtaxat, iisque maturioris prudentiae, ac zeli, et qui absolute necessarii sint, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eamdem communicet, aut respective causas approbet.

16. Deferendi Sanctissimum Sacramentum occulte ad Infirmos, sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro iisdem Infirmis, in loco tamen decenti, si ab Haereticis, aut Infidelibus sit periculum sacrilegii.

17. Induendi vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca eorum curae commissa, vel in iis permanere non poterunt.

18. Recitandi Rosarium, vel alias preces, si Breviarium secum deferre non poterunt, vel Divinum Officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant.

19. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum, et lacticiniorum tempore Jejuniorum, et praesertim Quadragesimae.

20. Communicandi has facultates in totum, vel in parte, prout opus esse secundum ejus conscientiam judicaverit, Sacerdotibus idoneis in conversione Animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus; ut Sede vacante sint, qui possint supplere, donec Sedes Apostolica certior facta, quod quam primum fieri debebit per Delegatos, aut per unum ex iis, alio modo provideat.

21. Et praedictae facultates gratis, et sine ulla mercede exerceantur, et pro tempore ad beneplacitum S. Congregationis de Propaganda Fide tantum concessae intelligantur.

22. Utendi iisdem facultatibus in locis tantum Dioecesis N.

Ex Audientia Sanctissimi habita die . . mensis . . . anni . . .

Sanctissimus Dominus Noster N. Div. Prov. PP. . . referente me infrascripto Sac. Congregationis de Propaganda Fide Secretario R.P.D.N.N. Electo Episcopo N. supradictas facultates ad beneplacitum Sacrae Congregationis benigne concessit pro locis tantum dictae Dioecesis Dominio

Austriaco subjectis, et dummodo tamen iis nullo modo utatur extra fines memoratae Dioecesis.

Datum Romae ex Aedibus dictae Sacr. Congregationis die et anno quibus supra. Gratis sine ulla omnino solutione quocunque titulo.

(L. S.) N. N. Secretarius.

III. Triennalfacultät zur Wahl der Prosynodalexaminatoren.

Perillustris ac Reverendissime Domine uti Frater. — Precibus Amplitudinis Tuae benigne annuens Sanctissimus Dominus Noster facultatem eidem impertitus est, eligendi de consensu Capituli Duodecim Examinatores loco Synodalium ad Triennium duraturos, qui in examinibus Promovendorum ad Parochiales perinde adhiberi valeant ac si in Synodo Dioecesana fuissent electi: ita tamen, ut si qui ex deputatis in ultima Synodo supersint, iis etiam una cum a Se electis utatur; omnium vero, etiam dicto termino durante, exspiret potestas, quando celebrata fuerit Synodus. Et Amplitudini Tuae fausta omnia precamur a Domino.

Romae ... mensis ... anni ... Amplitudinis Tuae

Uti Frater

... ensi Episcopo N. Card. ... Praef.

N. N. Secretarius.

IV. Zur Ernennung von Prosynodalrichtern.

Beatissime Pater!

Cum desint Moderno Episcopo ... ensi Judices Synodales, nec valeat modo Synodum convocare, suppliciter facultatem a Sanctitate Vestra implorat, deputandi Duodecim Judices Pro-Synodales, quibus uti possit ac si in Synodo Dioecesana fuissent electi; Et Deus etc. — — — — — —

Die ... mensis ... 18 .. Sanctissimus Dominus Noster, audita relatione infrascripti Sub-Secretarii Sacrae Congregationis Concilii, attentisque narratis supradictis Episcopi Oratoris precibus benigne annuit juxta petita ad Triennium tantum cum consilio Capituli, servata tamen in omnibus forma Sacri Concilii Tridentini Sess. 25. Cap. 10. de Reform. et Constitutionis Sacr. Mem. Benedicti XIV. Quamvis Paternae. — —

N. Card. N. ... Praef.

N. N. Sub-Secretarius.

[Aus Ginzels Oesterreichischem Kirchenrecht Bd. I. (Wien 1857.) S. 34 ff.]

§. 180.

(Visitation. Send.)

I.

Forma ad celebrandam Synodum laycalem secundum formam scribtam domini Warmiensis.

Franciscus dei gracia Episcopus Warmiensis vniuersis et singulis Ecclesiarum Parochialium Rectoribus et eorum loca tenentibus per Sedem Crutzburg constitutis Salutem in domino. Noueritis quod nos officium visitacionis Ecclesiarum Parochialium exequi cupientes constituimus et deputamus dictarum Ecclesiarum et populi sub eis constituti visitatores honorabiles viros dominos Petrum plebanum in Melsack et Jacobum plebanum in Wartynberg Curie nostre penitenciarium ad recipiendam denuncciacionem super excessibus per dictam Sedem Crutzburg constitutis, vnde vobis omnibus et singulis intimamus, quod dicti domini visitatores infrascriptas Ecclesias in dicta Sede Crutzburg dante domino visitabunt, videlicet die purificacionis marie in Crutzburg feria secunda in Tiffentail feria tercia in Persk feria quarta in Brandenburg feria quinta in Habirstro feria sexta apud sanctum Georgium foris Civitatem Sambiensem Sabbato in Neuendorff die dominica videlicet octava purificacionis marie in Steynbach feria secunda in Levenhayn feria tercia in Ottenhayn feria quarta in Starkenberg feria quinta in Pregirswald feria sexta in Vochsberg Sabbato in Burkardisdorff die dominica in Seligenfelt feria secunda in Lodewigeswalde feria tercia in Lichtenhayn feria quarta in Mansfeldt et feria quinta in Thoraw. Ita quod ipsi visitatores semper venient ad locum visitandum ad cenam diei precedentis. Sic quod Sabbato qui erit vigilia purificacionis marie ad cenam erunt in Crutzburg et die purificacionis marie in Tiffentail et sic consequenter secundum ordinem. Idcirco tenore presencium citamus vniuersos et singulos dictarum Ecclesiarum Parochianos pruthenos theotrunicos et polonos, vt singuli in die sibi supra deputata veniant mane ad missam et sermonem ad audiendum Articulos inquisicionis super criminibus et defectibus Nec non denuncciacionem faciant de personis quibuscunque in civitatibus sive villis parrochijs Consulatibus fraternitatibusque constitutis, super criminibus magnis et manifestis qualitercunque sciverint per evidenciam aut famam publicam visitatoribus predictis Et vt expedite inquisicionis negocium transeat servent formam que sequitur videlicet in civitate vel opido Consulatus constituat ex se duos honestos et fide dignos denuncciatores siue scabinos synodales qui postquam constituti fuerint denuncciatores seu scabini huiusmodi, contestent se vel unum aut omnes de consulatu, quod sub fide christiana et bona consciencia dicant eisdem singuli que in Consulatu in communitate, civitate vel opido et tota parochia et vbicunque sciverint per evidenciam facti vel famam publicam denunccianda tantum de criminibus manifestis non ex odio sed caritate ad emendacionem excessuum et reformacionem morum. Similiter quelibet fraternitas duos de sua fraternitate denuncciatores sive scabinos con-

stituat qui similiter fratres suos contestabuntur. Similiter singule ville constituant duos huiusmodi denuncciatores sive scabinos, qui sic constituti ammonebunt omnes villanos quatenus sub fide christiana et consciencia bona dicant eis que sciverint in ipsa villa vel eciam in Civitate vel opido vel alijs locis sue parochie de criminibus tantum manifestis denuncciando, non ex odio sed caritate ad emendacionem excessuum et reformacionem morum. Demum dicti denuncciatores seu scabini synodales recipiant denuncciaciones a predictis et memorie studiose commendent in preparacionem inquisicionis, vt visitatoribus cum Ecclesiam suam visitabunt fidelem faciant denuncciaccionem et veritatem respondebunt ad interrogata, iuxta inquisicionem que sequitur. Denuncciandi sunt hi qui dicunt contra fidem et sacram Ecclesiam. Item qui dicunt contra constituciones apostolorum et eorum successorum sanctorum patrum contra Decretum et Epistolas decretales ut dicere, non est ieiunandum vel celebrandum vel confitendum vel non observandum quod mandat Ecclesia, Item invocantes et adiurantes demones ad inveniendum vel ad vestigandum aliqua, vt sortilegi, incantatores, carminatores et malefici. Item qui sacramentis vel rebus pro officio ecclesie consecratis abutuntur ad alios vsus quam ad quos sunt instituta a deo vel ecclesia. Item quorum pueri vel infirmi mortui sunt sine sacramentis ex sua culpa, Item qui non communicant singulis annis. Item qui non celebrant dies festivos sed laborant sine magna causa et necessaria. Item qui non ieiunant statuta ieiunia, Item qui diebus festivis non visitant Ecclesiam nec audiunt sermonem nec officium misse. Item qui sunt in magnis peccatis nec susceperunt penitenciam, aut si susceperunt penitenciam non tamen volunt penitere, vt manifesti et notorij peccatores videlicet blasphemi dei et sanctorum, excommunicati, interdicti, homicide, incendiarij, periuri, vsurarij, fures, merces suas, vlnam aut mensuram suam vel pondera falsificantes, adulteri, stupratores et manifesti fornicatores seu concubinas habentes, percussores parentum. Item qui contraxerint matrimonium non certificati de morte prioris conjugis et maxime ubi adhuc conjux creditur superstes sive vivens. Item qui compaternitate aut filiacione sive cognacione spirituali ex baptismo vel confirmacione contracta de facto in matrimonio constituti, Item qui consangvinitate primo 2 do 3tio vel 4to gradu coniuncti fuerint de facto in matrimonio constituti. Item si quis defuncta uxore vel eciam sponsa constitutus est de facto in matrimonio cum ea que fuit consangvinea defuncte vel in aliquo predictorum graduum. Simile de muliere que contraxit cum consangvineo mariti vel sponsi defuncti. Item si quis non cohabitat vxori sue vel vxor marito, Item si quis in matrimonio constituti scandalose vivunt dissencientes et male se habentes ac tractantes verbis et verberibus occulte vel manifeste et in hoc eciam vicinos suos turbantes.

Preterea committimus et mandamus Vobis vniversis et singulis ecclesiarum parochialium rectoribus supradictis quatenus competenti die et hora publice de ambone parochianos vestros ad premissa citetis ad terminum unicuique ecclesie superius prefixum, scilicet ut tali die quo visitatores venient sint apud ecclesias suas in missa et sermone. Et omnia premissa eis insinuetis et exponatis et ad processum denunciacionis iuxta formam superius traditam diligenter informetis, ne cum visitatores vene-

rint negligentes vos reperiant et reprehensione dignos. Volumus insuper quod dictis visitatoribus consvetam et moderatam procurationem de cibis, potibus et pabulo equorum cum apud vos fuerint, faciatis. Ad quam provisionem prestandam vitrici ecclesie cuiuslibet dabunt cuilibet vestrum in subsidium secundum antiquam consvetudinem vestram fertonem bonum, certificando eosdem vitricos ecclesie et quoscunque alios qui se in hoc opposuerunt quod contra eos tamquam impeditores ecclesiastice iurisdiccionis procedemus.

Quilibet vestrum perlectis et consideratis, que in presentibus litteris continentur, speciales litteras vicino suo plebano iuxta ordinem supra notatum mittat, ita quod ordo non lederetur ne negligencia committatur. Et in signum execucionis huiusmodi quilibet vestrum nomen suum et diem qua presentes litteras acceperit et qua a se remiserit presentibus fideliter sub debito obediencie inscribat vt unumquemque de sua diligencia poterimus considerare, contrafacientes vero pena synodali mulctabimus irremissibiliter persolvenda. Datum in Castro nostro Heilsberg Anno Domini M°CCCC°XLIIII° die sancte prisce virginis Nostro sub Secreto.

[Aus Jacobsons Gesch. des Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen, Nr. LXXXII. der Urk.]

II.

Forma iuramenti super denuncciacione facienda.

1. Quod super his que scis uel credis in hac civitate uilla consolatu fraternitate reformanda super vita et conversacione omnium uel singulorum et maxime super articulis inquisitorijs bonis de quibusdam personis vtriusque sexus presidentibus uel popularibus velis denuncciare nobis domini Episcopi visitatoribus de omnibus criminibus exceptis occultis et hec facere non propter odium uel timorem alicuius nec dimittere propter amorem uel precium uel aliquod emolumentum nec maliciose denuncciare uel obticere et ad interrogacionem secundum inquisitorium veritate qua scis uel credis respondere.

2. Ego iuro ad S. dei ewangelia, quod super articulis inquisitoriis ex parte domini episcopi nobis legendis vobis eiusdem dom. episcopi commissariis tradam in scriptis veritatem prout michi extra sacramentalem confessionem constat certe iudicialiter aut per famam publicam. Scribam enim certe iudicialiter et assertiue vbi ego scio, vbi vero scio per famam scribam de fama, de quibuscunque clericis et presbiteris huius diocesis tam in capite quam in membris nec maliciose aut fraudulenter obticebo de aliquibus huiusmodi nisi in ista diocesi sint occulta, nec ex odio denuncciabo aliquem contra veritatem. Sic me deus adiuuet et sancta dei ewangelia.

[Aus derselben Quelle Nr. LXXVI.]

§. 186.

(Veränderung der Beneficien.)

Incorporationsurkunden.

A.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Ego Tuto Ratisponensis episcopus ... omnibus Christianae religionis cultoribus tam futuris quam presentibus notum fieri cupio, qualiter manu traditiva et ad tradendum potestativa capellam Celle in parochia Rurippe sitam dotali feodo subarratam cum decimationibus de duobus hobis quaesitis et inquirendis ... seruicio super altare S. Michahelis et S. Petri in Mannse ad usus fratrum ibidem famulantium delegaui. sed ut plenius et salubrius incrementum coeptum opus sortiretur, annuente Christiano uenerabili Patauiensis ecclesiae antistite, presentibus uero ejusdem chori canonicis predictam capellam Celle, jure quo tenebatur ad parochiam Rurippe, emancipavi delegans super ecclesiam Rurippe decimaciones, quae de sex hobis persoluuntur, eo condiciones, ... ut predicta capella Celle dignitate plebane ecclesie fungeretur excepto pascali et pentecostali baptismo, ab abbate Mannsense spiritali munere procuranda et procuratori per manum ejus locanda. Hujus rei testes sunt Eckardus comes cet... Dat. Ratispone in oratorio S. Petri multa principum inibi societate. Id. dec. ann. ab Inc. Dom. DCCCCLV.

[Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. II. (Wien 1856.) Num. 44.]

B.

Theodoricus divina providentia Trevirorum archiepiscopus omnibus Christifidelibus hanc paginam inspecturis in perpetuum.... Noverint.. universi tam posteri quam moderni quod ad honorem D. N. Jesu Christi et sanctae matris ecclesiae.. ecclesiam de Hoyngen vacantem ad praesentationem Domini Conradi, majoris ecclesiae et S. Simeonis praepositi, ad quem jus patronatus spectare dignoscitur, ecclesiae S. Simeonis ad opus refectorii per manum dilecti filii nostri Joannis ejusdem loci archidiaconi contulimus, et decano S. Simeonis suisque in posterum successoribus in eadem ecclesia curam commisimus animarum Datum in facie majoris ecclesiae Trevirensis anno dom. inc. MCCXVI. Pontif. n. anno V.

[Aus Neller, De genuina idea et signis parochialitatis primitivae, in Schmidts Thes. T. VI. p. 461.]

C.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Hermannus Dei gratia Herbipolensis episcopus universis Christifidelibus in perpetuum. Cum Onolsbacensis ecclesia posita sit in concursum multorum ipsam diripientium, et praeterea in reditibus ut competeret aut necessitas exigeret non habundet.... Nos dilecti in Christi confratris nostri Marquardi de Kastele ejusdem ecclesiae praepositi... precum instantia rationabiliter inducti, simul

cum unanimi voluntate et consensu honorabilium confratrum nostrorum totius capituli nostri . . . volumus et statuimus, ut parochia in Ingesinden, cujus jus patronatus officio praepositurae suae est annexum, cum vacaverit, amministrationi sue et cujuslibet sui successoris cum fructibus integre in perpetuum cedat, proventibus ejus ad usus suos in laborum suorum et provisionis subsidium redigendis, salva tamen semper vicarii, quem eidem ecclesiae sicut decet praefecerit, competenti et canonica portione. Ut autem hec nostra ordinatio firma et illibata in futurum permaneat, nostro et capituli nostri sigillis hanc literam fecimus consignari. Hujus rei testes sunt Godefridus decanus etc. Acta sunt haec anno Dom. incarn. MCCXLV. mense Jan. ind. III. pont. nostri a. XX.

[Aus Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis (San-Blas. 1794.) Nr. 68. der Urk.]

D.

Arnoldus Dei gratia Trevirorum Archiepiscopus, universis praesentes litteras inspecturis salutem in omnium Salvatore. Admonet nos cura suscepta regiminis, et sollicitudo pontificalis inducit, ut super Ecclesiis nobis subjectis solerti vigilantes praecipue cura, Ecclesiae Trevirensis, cui divina favente gratia incorporati sumus, et utilitatibus earum consulamus. Attendentes itaque, quod fratres in Ecclesia Trevirensi Deo famulantes, praebendas adeo habeant tenues, et exiles, quod exinde nequeant juxta loci magnitudinem, et terrae consuetudinem, quae hospitalitatem frequentius sustinet, honorifice sustentari, Ecclesiam de Schelingen, cujus ad Praepositum majorem ejusdem Ecclesiae jus patronatus spectare dignoscitur ab antiquo, de consensu Capituli, qui et ejusdem loci est Archidiaconus, ad opus refectorii eorundem fratrum liberaliter concedimus, donamus et tradimus in perpetuum pacifice possidendam, decernentes, ut quam primum eam vacare contigerit, in usus perpetuos ipsorum quoad dictum refectorium convertatur, hoc adhibito moderamine, quod Decanus major, qui pro tempore fuerit, aut ejus vices gerens, idoneum et perpetuum Vicarium, cum obtulerit se facultas, praesentet ad ipsam, dum fuerit praesentandus, assignando inibi de proventibus dictae Ecclesiae congruam portionem, de quibus et hospitalitatem tenere, et Episcopalia et Archidiaconorum jura solvere valeat, cum fuerit opportunum. In cujus rei testimonium sigillum nostrum una cum sigillis praedictorum fratrum Majoris Praepositi, et Archidiaconi, et Capituli Trevirensis, praesentibus est appensum. Datum Treviris nonas Augusti anno Domini MCCLIV.

[Aus Neller, De genuina idea et signis parochialitatis primitivae, in Schmidts Thes. jur. eccl. T. VI. p. 459.]

E.

Wernherus Dei gracia sancte Maguntin. sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius dilectis in Christo Abbati et conventui monasterii S. Jacobi Maguntin. O. S. Benedicti salutem in Domino. Licet simus omnibus ecclesiis in Domino debitores, ut earum profectibus desideria nostra concurrant, illis tamen civitatis nostre, que nostris obtu-

tibus cottidie sunt objecte, nos convenit in affectum concurrere specialem et earum necessitatibus attentiori studio providere. Cum igitur, sicut oculata fide cognovimus, monasterii vestri status jamdudum propter bellorum terre discrimina in temporalibus usque adeo sit collapsus, quod, nisi per misericordiam suam Deus dignetur desuper providere, peribit omnino, ut saltem nos et capitulum nostrum ope et opera, quantum possumus, relevemus eundem, ecclesiam in Gensem nostre diocesis, cujus ad nos pertinet patronatus, vobis et successoribus vestris de consilio et consensu capituli nostri tradimus et donamus pleno jure, dum vacaverit, in perpetuum obtinendam, juribus nostris et successorum nostrorum et archidiaconi per omnia salvis, ita quod si quid super congruam et certam perpetuo idoneo vicario assignatam prebendam de redditibus ejusdem ecclesie potuerit provenire, id ad vestri conventus usus libere et licite perpetuo convertatis. Nos Sifridus Prepositus Ludewicus Decanus et capitulum Magunt. Nostrum presentibus adhibemus consensum nostri appensione sigilli, ut nullum super his in posterum valeat dubium suboriri. Dat. Maguncie anno Dom. MCCLXV. VII. Kal. Dec.

[Aus Würdtwein, Dioec. Mogunt. T. I. p. 478.]

F.

In nomine Domini Amen. Nos Gerlacus Dei gracia S. Maguntine sedis Archiepiscopus, S. Imperii per Germaniam archicancellarius, universis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis salutem in Domino sempiternam. Cum propter devocionem multiplicem et affectus varios, quos ven. Heinricus abbas ac religiosi viri Wigandus prior et conventus monasterii in Hasungen O. S. Benedicti nostre diocesis nobis et nostre ecclesie Maguntine . . exhibere curarunt, ipsos merito diligere teneamur et condignis promocionibus exaltare: Nos attendentes quod possessiones, reditus et proventus ac alia bona temporalia ad abbatem et conventum . . predictos pertinentia propter obedientiam, quam ipsi abbas et conventus S. S. Apostolice et nobis in negocio provisionis per eandem sedem nobis facta de nostra ecclesia Maguntina impenderunt ac propter pestilenciam et diversarum guerrarum turbines, nec non temporis maliciam ac terre sterilitatem . . adeo extenuata exsistunt, quod abbas et conventus predicti . . hospitalitatem tenere . . ac alia ipsis et dicto monasterio incumbencia onera nequibant commode supportare, nobisque humiliter supplicassent, quatenus ad eorum indigenciam sublevandam . . ecclesias parrochiales in Todenhusen et in Schutzeberg . . quarum quidem jura patronatus ad abbatem dicti monasterii . . ab antiquo pertinebant et pertinent, eisdem abbati et conventui ac eorum mense et ipsorum utilitatibus unire et annectere auctoritate ordinaria dignaremur: Nos dictas parrochiales ecclesias in Todenhusen et in Schutzeberg eisdem abbati et conventui ac eorum mense . . de voluntate et expresso consensu . decani, custodis, scholastici et aliorum praelatorum ac canonicorum et fratrum capitularium . . totiusque capituli ecclesiae Moguntine . nec non Ottonis de Ziegenhain archidiaconi. unimus et incorporamus ac unitas et incorporatas esse volumus, ita quod cedentibus vel decedentibus rectoribus earundem ecclesiarum parrochialium . . . abbas . et conventus predicti . . corporalem possessionem et quas

dictarum ecclesiarum ac jurium ac pertinenciarum earundem auctoritate propria . . valeant apprehendere, et apprehensas perpetuo retinere, ac ecclesias ipsas regere et officiare valeant in divinis ex tunc in antea in perpetuum per vicarios perpetuos ad regendum ydoneos, sicut justitia suadebit, ita tamen, quod iidem presbyteri ad regendum predictas ecclesias pro tempore deputandi curam animarum a nobis seu archidiacono suo recipiant et nobis obedienciam et reverenciam ac de cura animarum respondere debite teneantur . . . Dat. et act. A. D. MCCCLIV in vigilia B. Thome apostoli.

[Aus Kopp, Nachr. von der ältern und neuern Verf. der geistl. und Civilgerichten in den Hessen-Casselschen Landen, Theil I. Nr. 19. der Beil. zum 2. Stück.]

§. 213. 214.

(Excommunication. Interdict.)

I.

Domini igitur atque apostolicis informati praeceptis, judicio Patris et Filii ejus Domini nostri Jesu Christi, et Spiritus sancti et auctoritate et potestate apostolis apostolorumque successoribus a Deo concessa, una vobiscum praedictum pessimum virum a liminibus sanctae matris ecclesiae excludimus, et ab omni societate et communione Christiana separamus separatumque esse in aeternum decernimus, i. e. et in praesenti saeculo et in futuro. Nullus eis Christianus ave dicat, aut eum osculari praesumat, nullus presbyter missam cum eo celebrare audeat, vel sacrosanctum corpus et sanguinem Domini tradere; nemo ei jungatur in consortio neque in aliquo negotio, et si quis ei se sociaverit et communicaverit ejus operibus malignis, noverit se simili percussum anathemate, his exceptis, qui ob hanc causam ei junguntur, ut eum revocent ab errore, et provocent ad satisfactionem, nisi forte resipuerit et Dei gratia inspirante ad poenitentiae remedium conversus fuerit, et digna emendatione ecclesiae Dei, quam laesit, humiliter satisfecerit.

[Aus Regino L. II. c. 415. ed. Wasserschleben.]

II.

. . . . Excommunicamus G. a. u. z. f. r. i. d. u. m., G. e. i. l. o. n. e. m., Grobertum diaconem . . . Uuangerium, Aricum, postea vero Ansellum, item Ansellum, Hugonem, Ansegisum, Balduinum Hos et omnes, qui postquam archiepiscopalem suscepi benedictionem, sanctum Sennensis ecclesiae locum ingredi non permiserunt more antecessorum meorum, desistentes a veritate, adhaerentes mendatio, insuper anathematizamus per Patrem et Filium et per Spiritum sanctum et per auctoritatem nobis a Deo concessam, ut nullam Christianorum habeant portionem, ecclesiamque Dei non ingrediantur, neque missa eis ab aliquo celebretur, nisi eidem poenae voluerit subjacere. Nulla pro eis vel pro illorum offensis, nisi satisfecerint, fiat oblatio vel commemoratio. Non thuris neque incensi, sed neque sacri luminis carne viventes vel morientes portionem accipiant,

51*

sed cum pravis et contra Deum tumentibus sanctosque lacerantibus. Fiat pars et hereditas eorum ignis indeficiens et cruciatus perpetuus. Maledicti sint in civitate, maledicti in agro. Amen. Maledicti sint in domibus, maledicti sint in villis. Amen. Maledicti sint in saltibus, maledicti in aquis. Amen. Maledicti sint in vicis, maledicti in plateis et omnibus locis. Amen. Nisi correcti exsistant, multiplici maledictione induantur. Amen. A nemine sacerdotum in articulo mortis visitentur, neque in cimiteriis Christianorum sepeliantur. Amen. Maledicta sint horrea eorum, et maledictae sint reliquiae illorum. Amen. Maledicti sint ingredientes et egredientes. Amen. Percutiet eos Dominus egestate, febri et frigore et aestu et persequatur donec pereant. Amen. Sicut haec lucerna exstinguitur in oculis hominum, sic exstinguantur lucernae eorum in perpetuum. Amen.

[Diese Formel (Anf. des 11. Jahrh.) ist von D'Achery im Spicilegium T. X. p. 635. edirt und dann wiederholt in dem Anh. zu Baluze's Ausg. des Regino p. 638. gedruckt. Sie ist mit der „terribilior excommunicatio" bei Regin. L. II. c. 416. zu vergleichen.]

III.

Verhandlungen der Synode von Limoges (1031.).

„Odolricus .. venerabilis pater familiae B. Martialis, sedens in cathedra juxta primatem Lemovicensem .. dare coepit consilium episcopis dicens: Hic vos, carissimi, decernere oportet medicinam, quam contra generalem morbum adhibeatis. Si enim de pace tenenda, sicut est vestra voluntas, principes militiae Lemovicensis vobis obsteterint, quid contra ista sit agendum? Dixerunt episcopi: Hac in re, carissime, ipse date consultum. Quibus ille: Nisi de pace acquieverint, ligate omnem terram Lemovicensem publica excommunicatione: eo videlicet modo, ut nemo, nisi clericus aut pauper mendicans, aut peregrinus adveniens, aut infans a bimatu et infra in toto Lemovicino sepeliatur, nec in alium episcopatum ad sepeliendum portetur. Divinum officium per omnes ecclesias latenter agatur, et baptismus petentibus tribuatur. Circa horam tertiam signa sonent in ecclesiis omnibus, et omnes proni in faciem preces pro tribulatione et pace fundant. Poenitentia et viaticum in exitu mortis tribuatur. Altaria per omnes ecclesias, sicut in parasceue, nudentur; et cruces et ornamenta abscondantur, quia signum luctus et tristitiae omnibus est. Ad missas tantum, quas unusquisque sacerdotum januis ecclesiarum obseratis fecerit, altaria induentur, et iterum post missas nudentur. Nemo in ipsa excommunicatione uxorem ducat. Nemo alteri osculum det, nemo clericorum aut laicorum, vel habitantium vel transeuntium, in toto Lemovicino carnem comedat, neque alios cibos, quam illos, quibus in Quadragesima vesci licitum est. Nemo clericorum aut laicorum tondeatur, neque radatur, quousque districti principes, capita populorum, per omnia sancto obediant concilio."

[Mansi, Coll. Conciliorum T. XIX. col. 541. Vergl. Gieseler, Kirchengeschichte Bd. 2. Abth. 1. S. 342 fg. Anm. 12. Jacobson im Artikel Interdict in Herzog's Encyklopädie.]

Zu §. 216. 229.
(Degradation.)

I.

Urtheilsspruch der Costnitzer Synode über Johann Huss (6. Juli 1415.).

.. Visis insuper actis et actitatis in causa inquisitionis de et super haeresi contra praefatum Iohannem Huss habitis et factis, et habita prius fideli et plenaria commissariorum in huiusmodi caussa deputatorum relatione, aliorumque magistrorum in Theologia et I. V. Doctorum, in, de, et super actis, actitatis et dictis testium fide dignorum et plurimorum, quae dicta ipsi Iohanni Huss palam et publice lecta fuerunt coram patribus et praelatis huius sacri concilii: per quorum testium dicta apertissime constat, eundem Johannem Huss multa mala, scandalosa et seditiosa, et periculosas haereses dogmatizasse, et publice per multa annorum curricula praedicasse: CHRISTI nomine inuocato, haec sacrosancta Synodus Constantiensis solum Deum prae oculis habens, per hanc definitiuam sententiam, quam fert in his scriptis, pronunciat, decernit, et declarat, dictum Johannem Huss fuisse et esse verum et manifestum haereticum ipsumque errores et haereses ab ecclesia Dei dudum damnatos et damnatas, ac plurima scandala, piarum aurium offensiua, temeraria et seditiosa dogmatizasse; et publice, praedicasse in non modicam offensam diuinae maiestatis, ac vniuersalis ecclesiae scandalum, et fidei Catholicae detrimentum, claues etiam ecclesiae et censuras ecclesiasticas vilipendisse, in quibus per annos multos perstitit, animo indurato, Christi fideles per suam pertinaciam nimium scandalizans, cum appellationem ad dominum Iesum Christum tanquam ad supremum iudicem omissis ecclesiasticis mediis interposuerit, in qua multa falsa et iniuriosa posuit, et scandalosa, ipsius sedis apostolicae, censurarum ecclesiasticarum, et clauium in contemtum: idcirco propter praemissa et alia plura praefatum Iohannem Huss haereticum fuisse, haec sancta synodus pronunciat, et tanquam haereticum iudicandum, et condemnandum fore iudicat, et condemnat per praesentes, dictamque appellationem, tanquam iniuriosam et scandalosam, et illusoriam iurisdictioni ecclesiasticae, reprobando, ipsumque Iohannem Huss, populum Christianum maxime in regno Bohemiae in praedicationibus suis publicis, et scripturis per eum compilatis, seduxisse, ac eiusdem populi Christiani, non veracem praedicatorem euangelii Christi secundum expositionem sanctorum Doctorum, sed fuisse verius seductorem. Verum quia per ea, quae haec sancta synodus vidit, et audiuit, cognouit eundem Iohannem Huss pertinacem incorrigibilem et adeo talem, quod non cupiebat ad gremium sanctae matris ecclesiae redire neque haereses et errores per eum publice defensatos et praedicatos velle abiurare: idcirco haec sancta synodus Constantiensis cum Iohannem Huss ab ordine sacerdotali et aliis ordinibus, quibus existit insignitus, deponendum et degradandum fore declarat, et decernit: committens nihilominus reuerendis in Christo patribus, Archiepiscopo Mediola-

nensi, Feltrensi, Astensi, Alexandrino, Bagorensi, et Vauriensi episcopis, vt in praesentia huius sacrosanctae synodi dictam degradationem, secundum quod ordo iuris requirit, debite exequantur.

[Aus v. d. Hardt Concil. Constant. T. IV. P. VI. p. 437.]

II.

Degradationsritus des Liber sextus c. 2. de poen. V. 9.

„Clericus degradandus, vestibus sacris indutus, in manibus habens librum, vas vel aliud instrumentum seu ornamentum, ad ordinem suum spectans, ac si deberet in officio suo solenniter ministrare, ad episcopi praesentiam adducatur: cui episcopus publice singula siue sint vestes, calix, liber seu quaeuis alia, quae illi, iuxta morem ordinandorum clericorum, in sua ordinatione ab episcopo fuerint tradita seu collata, singulariter auferat, ab illo vestimento seu ornamento, quod datum vel traditum fuerat, vltimo inchoando, et descendendo gradatim degradationem continuet vsque ad primam vestem, quae datur in collatione tonsurae, tuncque radatur caput illius, seu tondeatur, ne tonsurae seu clericatus vestigium remaneat in eodem. Poterit autem episcopus in degradatione huiusmodi vti verbis aliquibus ad terrorem illis oppositis, quae in collatione ordinum sunt prolata, dicendo presbytero haec vel similia verba in remotione planetae: auferimus tibi vestem sacerdotalem, et te honore sacerdotali privamus: sicque in remotione reliquorum insignium similibus verbis vtens in ablatione vltimi, quod collatione ordinum fuit primum infra scripto vel alio simili modo pronunciet siue dicat: auctoritate Dei omnipotentis patris et filii et spiritus sancti, ac nostra, tibi auferimus habitum clericalem, et deponimus, degradamus, spoliamus, et exuimus te omni ordine, beneficio, et priuilegio clericali.“

[Dieser Ritus erscheint in weitrer Ausführung in der Formel des römischen Pontificals.]

III.

Endspruch über Huss.

[v. d. Hardt l. c.]

„Haec sacrosancta synodus Constantiensis Joannem Huss, attento quod ecclesia Dei non habeat ultra quod facere valeat, judicio seculari relinquit et ipsum curiae saeculari relinquendum fore decernit.“

IV.

Die Anwendung im protestantischen Gebiete zeigt das folgende Anm. 5. §. 229. allegirte Protokoll: „Acto wurde auf ergangene höchste und hohe Befehle mit Zuziehung einiger Geistlichen aus der mir gnädigst anvertraueten Inspection als NN. und dann in Beyseyn des hiesigen Chur-Fürstl. Amtmanns NN. und etlicher Einwohner zu R. NN. auch in Gegenwart sehr vieler andrer Personen auf hiesiger Superintendur-Wohnung die Degradation des removirten Pastoris NN. folgendermassen zu Wercke gerichtet. Nachdem ich, und gedachter Herr Amtmann NN., welcher sich nebst dem Herrn Amts-Actuarius NN. bey mir eingefunden, uns an

dem gesetzten Tische, die Herren Pastores aber mir zur rechten Hand, niedergelassen hatten, wurde der inhafftirte NN. in seinem priesterlichen Ornat aus der Custodie durch zweene Wächter, weil er wegen beraubten Gesichts nicht allein gehen können, auf hiesige Superintendur-Wohnung gebracht und in einiger Entfernung mir gegen über gestellet. Hierauf führte ich ihm die von ihm an seinem Eheweibe begangene höchst abscheuliche Mordthat, und dass er sich dadurch aller seiner Ehren und des geistlichen Standes gäntzlich unwürdig gemacht, dagegen die schwehreste Leibes- und Lebens-Strafen verdienet hätte, zu Gemüthe, dahero auch Seine des Herrn Administratoris der Chur-Sachsen Königl. Hoheit etc. im mindesten nicht länger in seinem bisherigen Pfarr-Amte ihn zu dulden, sondern mit der völligen Remotion und mit der zugleich zu bewerckstelligenden Degradation wieder ihn zu verfahren, der Nothwendigkeit zu seyn befunden, und deswegen gnädigst an ein Hochlöbl. Consistorium zu L. rescribiret, von hochgedachten hochlöbl. Consistorio auch gnädiger und hochgütigster Befehl mir ertheilet worden. Die ergangenen höchsten und hohen Befehle wurden dem Inculpaten von dem Herrn Amts-Actuario NN. publiciret, und nach geschehener Publication, dass derselbe nunmehro des geistlichen Characters gänzlich entsetzet und entweihet seyn sollte, von mir declariret und bedeutet, sich aller und ieder von dem Predigt-Amte abhangender Verrichtungen seine noch übrige und vielleicht sehr kurze Lebens-Zeit zu enthalten. Und zum Beweise, dass er seines bisher geführten geistlichen Amtes völlig entsetzet sey, sollte ihm der Priester-Rock, das Ober Kleid ausgezogen, und das Hälsgen abgenommen werden. Welches denn auch durch den dazu bestellten Nachtwächter bewerckstelliget, und NN. der Priester- und Ober-Rock ausgezogen, das Hälsgen abgenommen und alles neben ihm hingeworffen wurde. Als solches geschehen, wurde von mir der degradirte NN. als ein Laye erkläret und dem Herrn Amtmanne NN. als weltlichem Richter, zu weiterm Verfahren überlassen. Welcher denn eine kurtze Rede hielt, und dass er nach seinem Gewissen, und wie es die Rechte erheischeten, wieder den degradatum verfahren wollte, versicherte, und dem gegenwärtigem Land-Knechte NN. befahl den entkleideten und in der Weste stehenden NN. in die Custodie zurück zu bringen, und zu schliessen."

[Ein früheres, noch mehr an canonische Vorstellungen erinnerndes s. in v. Rohr's Obersächs. K.-R. S. 336.]

§. 307. 308.

(Beneficien im engeren und weiteren Sinne. Precarien. Praestaria.)

I.

Widerrufliche Verleihung von Kirchengut.

Honorius Gratioso subdiacono.

Ne cuiquam labor ac diligentia, quam in rebus ecclesiae adhibet, possit esse damnosa, ita disponendum est, ut illi suus labor sit utilis et detri-

mentum ecclesiasticae res non agnoscant. Proinde domum cum horto suo positam in hac urbe Romana juxta hermas Diocletianas regione A. cum omnibus ad eam pertinentibus tibi in XXIX. annorum spacia ad unum auri solidum persolvendum singulis quibusque annis rationibus ecclesiasticis pensionis nomine possidendam concedimus, nec te exinde ejici vel augmentum pensionis illis constituimus imponendum, ita sane ut reparationi ejusdem domus in cunctis utilitatibus studere sicut diligens pater familias debeas. Post viginti vero novem annorum curricula eadem domus cum horto suo ad jus S. Romanae ecclesiae, cujus est proprietas sine dubio revertatur, nec aliquid ex his, quae in ejus meliorationem expensa fuerint, vel a te vel tuis heredibus sit repetendi licentia, quia rationis ordo non sinit, ut in rei meliorationem expensas repetat, qui in eadem pensione augmentum non recepit. Dat. Id. Dec. ind. XIV. (625.).

[Aus der Sammlung des Deusdedit bei Petr. et Hier. Ballerinii, De ant. can. coll. P. IV. c. 14.]

II.

Traditionsurkunden.

A.

Dum et omnibus non habetur incognitum, sed pene omnibus in episcopio S. Mariae bene est cognitum, qualiter viri venerabiles Othelm et Oadalhart presbyteri commune manu et pari consensu pariter tradiderunt propriam hereditatem illorum in loco nuncupato Purolfinga ad domum S. Mariae S. V. seu S. Corbiniani Confessoris Christi ad Frisingas, ubi sedis episcopii S. Mariae ab omnibus catholicis honorifice celebratur, hoc est ecclesiam cum domo ecclesiastico seu quicquid ad ipsam ecclesiam legibus pertinere videbatur vel etiam ipsi jam dicti presbyteri eodem die de propria re vestiti esse videbantur, tam in aedificiis quam territoriis . . . quodcunque habere videbamur . . totum ex integro tradimus et condonamus ad jam dictum domum S. Mariae ad Frigisingas . . . ea vero ratione ut liceat nos hoc ipsud quod tradidimus ad vitam nostram habere ad utendum et meliorandum, non in aliquo minuendum potestatem habere . . . Actum est haec in Non. Jul. a. II. gloriosi Hludowici Imp. et primo anno Hlodharii regis in Bajovvaria Ind. VII. Ego Tagibertus indignus presbyter scripsi jussu Hittonis episcopi (a. 816.).

[Aus Meichelbeck, Hist. Frising. T. I. Num. 320. der Urk.]

B.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Ego Alwalach dono atque tribuo pro remedio anime meae et pro abluendis peccatis meis . . traditumque in perpetuo esse volo ad monasterium sancti saluatoris, in quo beatissimus Christi martir Bonifacius corporaliter requiescit et ubi uenerabilis abbas Sturmi multitudini monachorum preesse uidetur . hec predia proprietatis meae . hoc est in pago Gozfelt has uillas nominatas Egisleiba . Berhtheim . . . in uilla nuncupata Tricasti dimidiam partem aecclesiae quae mihi ibidem in hereditatem conuenit . . . et quicquid ibidem in

predictis locis ad presens de allodio parentum meorum uel de quolibet predio ad me adtracto ad meam proprietatem dinoscitur peruenire . tam terris domibus . aedificiis . quam mancipiis et familiis . siluis . campis . pratis . pascuis . aquis . aquarum decursibus . piscationibus . venationibus omnibusque utilitatibus . . totum et integrum sicut a me moderno tempore possessum esse uidetur ad prefatum monasterium S. Bonifatii martiris ad utilitatem fratrum ibidem deo famulantium donatum et traditum esse uolumus . ea scilicet ratione ut ad uitam meam predicta bona omnia habeam per uestram beneficentiam usufructuario absque omni prejudicio. post mortem vero meam omnia quae enumeraui ad prefate ecclesie S. Bonifatii redeant utilitatem et possessionem . . et si quis hominum hanc donationem uel traditionem meam irritam fecerit . eterna excommunicatione ab aecclesia catholica separatus cum eis in inferno ardeat quorum uermis non moritur et ignis non extinguitur. Facta est hec traditio [presente karolo rege in monasterio Fuldensi coram ven. abbate Sturme et ceteris fratribus] sub die XIII. Kal. Feb. ad laudem et gloriam domini nostri Jesu Christi. (a. 770—80.)

[Aus Dronke, Cod. dipl. Fuld. Num. 68. Die eingeklammerten Worte sind spätrer Zusatz.]

C.

In Dei nomine. Notitia qualiter quedam femina Engilswind nomine tradidit propriam hereditatem suam in loco nuncupante ad Holze, hoc est ecclesiam cum domo seu quicquid de propria adquisitione ibidem habere uidebatur, totum ex integro tradidit ad domum S. Marie semper virginis seu etiam P. Petri apostolorum principis in loco, qui dicitur Zollinga, excepto una mancipia, aliud quoque, ut diximus ex integro tradidit in manus Attonis episcopi seu etiam in manus Wagoni clerici, qui tunc ecclesiae supra dictae Zollinga praeesse visum est. ea vero ratione, ut eam liceat utere seu habere usquedum vivit, post obitum vero ejus sine ulla contradictione ad supra dictum domum S. Mariae firmiter in perpetuum permaneat. Actum est haec in XIII. Kal. Aug. anno glor. imp. Karoli Aug. VIII. Ind. I. . . . (a. 808.).

[Aus den Freising'schen Traditionen bei Meichelbeck, Hist. Frising. T. I. Num. 169. der Urk.]

III.

Praestaria Paugolfi abbatis.
(c. 800.)

Non est incognitum cunctis fidelibus quod Leobataga tradidit ad S. Bonifatium in elimosinam suam partem hereditatis suae i. e. ecclesiae suae quod ad eam pertinet terris pratis pascuis mancipiis aedificiis in uilla nuncupante Ascfeld et illam houastat in qua aedificatum habet et sedet et haec nomina mancipiorum Hadarih Liutrat Ermansih Immina cum tali suppellectili . . . Ideo ego Paugolfus abbas cum consensu et uoluntate fratrum nostrorum praestabo tibi Leobatagun ad uitam tuam has supra

dictas res quae manu potestatiua tradidisti ad S. Bonifatium insuper et de nostro sumptu tria mancipia . . cum suppellectili eorum has res supra scriptas habendi fruendi non minuendi sed meliorandi firmissimam in omnibus habeatis potestatem per nostram praestariam et post obitum tuum possideamus nos hoc ipsum et nostri. † Paugolfi abbatis † Hramuolti presbyteri etc. Item hi testes. Engilperaht Adalman cet. et annis singulis tibi ad uitam tuam de nostris causis donetur una situla mellis plena et porcus unus qui assumitur pro pretio anni.

[Aus Dronke, Cod. dipl. Fuld. Num. 191.]

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

REGISTER.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

Aachen, Synode, 83, 269., Aachener Stiftsregel, 269, 272.
Abendländische Kirche, deren Trennung von der griechischen, 38., Rechtssammlungen, 59.
Abendmahl, 542., Materie und Minister, 551., Ausschliessung von dems., 453, 552., nach ev. K.-Recht, 534, 552., Ausschliessung, 483, 552.
Abendmahlsstreit, 519.
Abgaben, kirchliche, 492., an die Bischöfe, 494., an den Papst, 498., in der ev. Kirche, 501.
Abgabenfreiheit der Geistlichen, 239, 349., des K.-Guts, 703.
Abhängigkeit von dritten Personen, Ehehinderniss, 581.
Abjuration der Ketzerei, 509, 513, 650.
Ablass, 557, 562., allgemeiner, 560, 562.
Ablösung der Zehnten, 724.
Abrenuntiation, 544.
Absentgelder, 494.
Absetzung der niederen Geistl., 459., der Bischöfe, 474., nach ev. K.-Recht, 488.
Absolution, 454, 556, 561., Vorbehalte ders., 456., Verweigerung, 561.
Abstinenztage, 668.
Aebte, 681., Benediction 267., Ordinationsrecht ders., 224.
Aebtissinnen, 681., Benediction, 267., Wahl, 681.
Accessus bei der Papstwahl, 249.
Accusation der Cleriker, 73., durch die Laien, 55., bei den weltl. Gerichten, 432.
Accusationsverfahren, 476, 477.
Adel, Bedingung für den Eintritt in die Stifter, 270.
Adjuncten, in der ev. K., 342.
Administratoren des K.-Guts, 742.
Admission der Postulirten, 401.
Adoption, Ursache der cognatio legalis, 602.
Adulterini, Unfähigkeit ders. zur Legitimation, 626.
Adventszeit, 538., Fasten in ders., 668., Hochzeiten, 617, 622, 668.
Advocatus, 98, 310, 314.
Aegyptus, Dioecese, 38.
Aeltern, Consens ders. zur Ehe der Kinder, 580, 581., zum Verlöbniss, 645, 648.
Aelteste in der apost. K.-Verf., 21., in der Verf. der evang. K., 139, 344, 482.
Affinitas legitima, illegitima, superveniens, 598., secundi et tertii generis, 599.
Africanische Kirche, 59., Verfassung ders., 29., afric. Rechtsquellen, 59., Synoden, 69.
Agenden, 171, 369, 522.
Agobard v. Lyon, 83.
Agostino, 113.
Akoluthen, 189, 207, 208.
Ἀκρόασις, 453.
Alanus, Decretalensammler, 118.
Alcuinsche Recension der Vulgata, 81.
Aldricus von Mans, 84.
Alexander III., 91, 442, 597.
Alexandrien, Patriarch v. A., 28, 38.
Algerus von Lüttich, 113.
Alimentationspflicht der Kirche gegen den Patron, 323.
Alimentenstreitigkeiten, Forum ders., 437.
Alphonsus Tostatus, 195.
Altäre, 267, 658, 706., tragbare, 525, 527, 706.
Alter zur Erlangung des Ordo, 210., der Tonsur, 228., der Aemter, 211, 389., der Pfarrämter in der ev. K., 349., zur Confirmation, 549., zur Eheschliessung, 588, 589., zur Eingehung des Verlöbnisses, 645., zur Ableistung des Eides, 660.

Alterleute, 739.
Alternativa mensium, 415.
Alteserra, 170.
Altes Testament, Rechtsquelle, 33, 175.
Alumnaticum, 495.
Amalarius, Diakon, 269.
Ambrosius d. H., 677.
Amortisationsgesetze, 700.
Amt, s. *Kirchenämter*.
Amtsvergehen der Geistl., 449, 471., nach ev. K.-R., 490.
Anastasius II., Papst, 66, 67.
Anathem, 454.
Ancyra, Synode, 34, 59, 65, 66, 70., über den Cölibat der Cleriker, 235.
Andreä, Val., 346., Jacob, 337.
Angelsächsische Kirche, 87., Mission, 49.
Angilram von Metz, Bischof, 73.
Anhalt-Bernburg, ev. K.-Verf., 329.
Anhaltinische Länder, Missionsregiment in dens., 295.
Anklageprocess, 476.
Annaten (Annalia), 495, 499.
Annullation der Ehe, 628., der Gelübde, 666, 684.
Annulus piscatoris, 184.
Annus carentiae, 730., decretorius, 152., deservitus, 729., discretionis, 510, 511., gratiae, 730., luctus, 643.
Ansegisus, Capitulariensammler, 86, 90.
Anselm v. Lucca, Canonensammler, 113, 115.
Anselmo dedicata (can. coll.), 111.
Antiochien, Synode, 57, 59, 66, 71., Metropolit v. A., 28, 38.
Anwartschaften, 389, 413, 718.
Apocrisiarii der fränk. K.-Verf., 52., als päpstl. Abgeordnete, 259.
Apologie der Augsb. Conf., 131, 170.
Apostasia a fide, 463., a regula, 684., Grund der Irregularität, 215., der Ausschliessung vom christl. Begräbniss, 672.
Apostolische Constitut. und Canones, 35, 66, 75., ap. Gemeindeverf., 19., ap. Bekenntniss, 512., ap. Zeit, 19.
Apparatus, 122.
Appel comme d'abus, 205.
Appellatio a mala relatione examinatorum, app. ab irrationabili iudicio, 392.
Appellationen an den Bischof, 444., an den Erzbischof, 444., an den Papst, 40, 45, 92, 108, 443., an Gott, 102., von den evang. Consistorien, 328, 447.
Appendix Lateranensis concilii, 117.
Approbatio pro cura, 410.
Arcadius, 591.
Archicancellarwürde der röm. K., 257.
Archicapellan, 52.
Archidiakonate, Verbindung ders. mit den Propsteien, 279.
Archidiakonen, 98, 229, 248, 279, 390., Rechte ders., 281., Stellung zu den Erzpriestern, 283., Institutionsrecht ders., 410., Send- und Visitationsrecht, 374., Gerichtsbarkeit, 273, 444., Wegfall ders., 280., Bedeutung des Namens in der ev. Kirche, 340, 342.
Archipresbyteri, 248, 280, 282., Sendrecht ders., 375., bischöfl. 273.
Arles, Synode, 34, 398., Vicariat für Gallien, 259.
Arme, kirchl. Schutz derselben, 434., Gerichtsbarkeit der Kirche, 437.
Armenpflege, 372.
Arrha sponsalitia, 646.
Aschaffenburger Concordat, 186, 414.
Asien, Diöcese, 38.
Assistentia passiva, 652.
Asylrecht, 708.
Athanasisches Symbol, 512.
Auctoritas, 62.
Aufgebot, 613, 614., nach evang. K.-R., 620.
Aufsichtsrecht der K.-Oberen, 374., des Staats über die Kirche, 200.
Augsburgische Confession, 125, 131, 141, 150, 170, 515, 519., Confessionsverwandte, 132, 511., Religionsfriede, 125, 150, 173.
Augustinus d. H., 269, 677.
Augustinerregel, 272, 678.
Autonomie der Capitel, 275, 365., der ev. Gemeinden, 171, 372.
Auvergne, Concilium, 71.
Auxilius, 77.
Avignon, 100, 499.
Avisatio de vitando perjurio, 661.

B.

Bad-Emser Beschlüsse, 145, 147, 260.
Baden, 137., ev. K.-Verf., 346, 354.
Bamberger Halsgerichtsordn., 464.
Bann, 453, 454., in der ev. K., 482.
Barmherzige Schwestern, 686.
Baptismus sanguinis, 545., flaminis, 545.
Bartholomäus von Brescia, 123.
Baseler Concilium, 101, 107, 303., über die Ernennung der Cardinäle, 252., die päpstl. Vorbehalte, 414., über die Versetzung der Bischöfe, 430., über die Appellationen, 445.,

über die Annaten, 499., Baseler Decrete, 101.
Basilicae, 288, 313.
Basilius d. H., 65.
Bauernkrieg, 127, 420.
Baulast, kirchliche, 318, 733., Theilnahme der Patrone, 324, 735., der Beneficiaten, 717, 733 ff., Forum für d. Streitigkeiten üb. dies., 439.
Bayern, 137., Concordatsverhandlungen, 147, 166., ev. K.-Verf., 328, 346, 355.
Beatification, 258, 530.
Beda Venerabilis, 87, 89.
Bedingungen bei Verlöbnissen, 645, 647., b. d. Eheschliessung, 577, 579.
Begierdetaufe, 547.
Begräbniss, kirchliches, 670., Ort desselben, 670, 671., in der Kirche, 670, 671., Recht des Patrons auf das letztere, 323., Forum der Streitigkeiten über das Begr., 436, 447., Entziehung des kirchl. Begräbnisses, 457, 463, 672., unehrliches Begr. 672, 673., stilles, 672., fremder Parochianen, 671.
Beguinen, 687.
Beichte, 556., geheime, 558., österliche, 290, 560., Strafe der Verächter der letzteren, 672., nach dem Recht der ev. K., 563.
Beichtbücher, 87, 557.
Beichtgeld, 493, 501.
Beichtsiegel, 472, 561, 562, 564.
Beichtstuhl, 561.
Beichtvater, 341, 455, 560.
Beichtzettel, 562.
Beischlaf, Wirkung auf die Annullations- und Scheideklage, 577, 631., auf die bedingte Ehe, 577., unter Verlobten, 646, 647.
Bekenntnisse der kath. K., 512., der evang., 170, 187., Sammlungen 172., Geltung nach kath. K.-R., 512, 513., nach evang. K.-R., 368, 515., Verpflichtung der Geistl. auf die Bek., 515, 517.
Belehnung durch Stab und Ring, 397.
Beleidigungen gegen Geistl., 239.
Benedict XII., Reservationen desselben, 414., XIV., 164., über die gemischten Ehen, 651., über das Ehe-Annullationsverfahren, 628., über die Annullation der Klostergelübde, 686.
Benedictinerorden, 269, 677, 688.
Benedictio (Abgabe), 498.
Benediction, 254, 658, 706, 707., der Ehe, 617, 621.
Benedictus Levita, 80, 81, 82, 86, 90, 432.
Benedictus von Nursia, 677.
Beneficialsachen, Forum derselben, 436, 446, 447.
Beneficiaten, Rechte derselben, 723., Pflichten, 301., s. *Baulast*.
Beneficien, Begriff, 218, 242, 720., Geschichtliches, 218, 710., Errichtung und Veränderung, 384, 721., Erwerb, 388., Erledigung, 427., Verlust, 151. (s. *Absetzung*), Forum der Streitigkeiten über die Beneficien, 436., Cumulation, 395, 415., benef. maiora, curata, simplicia, 242., compatibilia und incompatibilia, 395, 415., ad curiam vacantia, 414, 416., sub eodem tecto uniformia, 395., s. *Kirchenämter*.
Beneficium competentiae der Geistl., 240, 349.
Bergische Kirchenverfassung, 139.
Bernardus Parmensis, 123., von Compostella, 118., von Pavia, 118., von Clairvaux, 96.
Beschwerden deutscher Nation, 105.
Besitz des Amtes, 410.
Bestätigung der Bischöfe, 398, 400.
Besteurung des Kirchengutes, 701.
Besthaupt, 494, 496.
Betrug bei Verlöbnissen, 645., bei der Eheschliessung, 579.
Bettlerorden, 678.
Beweis der Ehescheidungsgründe, 635, 637, 641., der Annullationsgründe, 628.
Bibel, als Quelle des K.-R., 175., Bibelcanon, 57.
Bigamie, 586., b. interpretativa, 212., successiva, 211., similitudinaria, 215, 217.
Bilderverehrung, 530.
Bischöfe, geschichtl. Entwicklung, 20, 23, 25., Träger des Sacerdotiums, 208., des Lehramts, 21., der Gerichtsbarkeit, 432., Erfordernisse für den Erwerb der bischöfl. Würde, 390., Wahl der Bischöfe, 49, 50, 93, 275, 396., Einfluss des Staates auf dieselbe, 248., Verhältniss zum Papst, 143., Gehülfen der Bischöfe, 279., Stimmberechtigung der Bischöfe auf dem Concil, 305., päpstl. Confirmation, 398., Consecration, 401., Rechte der Bischöfe, 266., exemte Bisch., 299., Versetzung der Bischöfe, 430., Absetzung derselben, 92, 99, 474., evang. Bischöfe, 129, 337.
Bischofseid, 296.
Bischofsstab, 267.
Bisthümer, Errichtung, Veränderung ders., 245, 384, 386.

Bittgänge, 531.
Blasphemie, 467.
Blödsinnige, ihre Ausschliessung von der letzten Oelung, 565.
Blondel, 80.
Blutsfreundschaft, Ehehinderniss, 591.
Bluttaufe, 547.
Bologna, Concordat, 103.
Bonifaz von Maynz, 49, 50, 52, 65, 296., Eid desselben, 53.
Bonifaz VIII., 92, 94, 96, 105, 246, 414., Decretalen desselben, 120.
Braga, Concil, 70, 71.
Brandenburg, evang. K.-Verf., 132.
Braunschweig, evangel. Gem.-Verf., 331, 337, 347.
Brautexamen, 615.
Breven, päpstliche, 108, 164, 184., Br. extra tempora, 230.
Breviar, Westgothisches, 74, 76, 86, 90.
Breviarium extravagantium Bernardi, 118., Romanum, 533., canonum Hipponensium, 61.
Breviatio canonum des Fulgentius, 69.
Britische Mission, 48.
Brüderschaften, religiöse, 686.
Bruno von Cöln, 677.
Bücherverbote, 259.
Bullarien, 164.
Bullen, 108, 148, 164, 184.
Bundesacte, deutsche, 147, 154, 173, 333.
Bundesversammlung, deutsche, 173.
Burchard von Worms, 112.
Busse, öffentliche, 449, 453, 557., Impediment der Ordination, 214., der Ehe, 606., B. in der ev. Kirche, 483, 485.
Busssacrament, 410, 542., Geschichtl., 555., Bedingungen, 560., Standpunkt der ev. K., 563.
Busswesen, geschichtl., 64, 87.

C.

Calixtinisches Concordat, 93, 109, 397.
Calvin, 125., Verf.-Lehre desselben, 139, 482.
Camaldulenserorden, 677.
Camera apostolica, 255.
Camerlengo, 252, 255.
Candidaten des Predigtamtes, Zulassung ders. zur Canzel, 418, 534., s. *Prüfung*.
Canon, 4, 27, 33., der h. Schrift, 57, 175.
Canonensammlungen, 57.
Canones, 34, 64, 300., apostolorum, 35, 66, 75., abendländische 59., poenitentiales 65., africanische, 68., griechische, 69.
Canonici, Ursprung des Namens, 269, 270., Requisite ders., 389., Verpflichtung zum Chordienste 533., Rechte in Betreff des Einkommens, 717., juniores, 718., can. theologalis, 274.
Canonisation, 259, 529., Canonisationsbulle, 530.
Canonisches Recht, 4, 171., seine Geltung in der kathol. und evangel. Kirche, 177.
Canonische Schriften, 33., Tagzeiten, 533.
Canzlei, apostolische, 164, 255.
Canzleiregeln, 108, 164, 185.
Canzleitaxe, römische, 499.
Capellen, 288, 536.
Capitel, Geschichtl., 269., Zusammensetzung und Verfassung, 272., ihre Statuten, 165., Recht ders. an sich, 274., insbesondere Recht der Autonomie, 365., Verhältniss zum Bischof, 270, 275., Rechte vacante sede, 276., Recht der Bischofswahl, 400., Rechte impedita sede, 277., Pfründverhältnisse in den Capiteln, 403, 717, 724., geschlossne Capitel, 389., evangelische, 338.
Capitularverweser, 226, 277, 460.
Capito, 138.
Capitula Angilramni, 73, 76, 84., episcoporum, 65., Martini Bracarensis, 69.
Capitularien, 63, 86, 434., Sammlung des Ansegisus, 86, 90.
Capläne, 292, 385, 536.
Capuziner, 678.
Cardinal-Kämmerer, 253., C.-Pöenitentiar., C. a secretis brevium, 256., C.-Diakonen, 252., C.-Bischöfe, 252., C.-Staatssecretär, C.-Vicekanzler, 256., C.-Secretär, 184., C.-Prodotar, 255.
Cardinäle, Stellung zum Papst, 91., Geschichtl., 250., ihre Ernennung und Stellung 252., Berechtigung zur Papstwahl, 93, 249., in Betreff der Ertheilung der niederen Weihen, 224., bei den allgem. Concilien, 305., Verurtheilung eines C.'s, 254.
Carenzjahr, 730.
Carl d. Gr., 50, 52, 66, 90, 92, 248, 432, 688.
Carolina, 464.
Carpzov, 135, 136.
Carthagische Synoden, 59, 60, 66, 69, 71.

Castratenehe, 588.
Cathedrale, 230, 494.
Cathedralsteuer, 494, 732.
Cathedraticum, 494.
Causae im Decret Gratians, 116., C. majores, 244, 251., C. de statu, Forum derselben, 437, 439.
Cellerarius in den Stiftern, 272.
Censuren, 452., ferendae und latae sententiae, 452., einzelne, 453., gegen die Bischöfe, 262.
Censurrecht, in Beziehung auf die theolog. Literatur, 513, 514.
Census, 722.
Ceremoniale episcoporum, 523.
Cessatio a divinis, 457.
Chalcedonisches Concilium, 57, 58, 59, 66, 68, 71, 208, 246.
Chalons, Synode, 558.
Chappuis, 121, 178.
Charakter, unauslöschlicher, 232, 459, 489, 542.
Charfreitag, 524.
Chiersy, Reichstag zu C., 81.
Chorbischöfe, 43, 285.
Chordienst, 301, 532.
Chorherren, regulirte, 272.
Chorpfarrer, 284.
Chrisma, 267, 549, 658.
Christenverfolgungen, 31.
Christianitas, 283, 375., Christianitätsstatuten, 308.
Christmetten, 526.
Chrodegang von Metz, 269, 272.
Chronologie, kirchliche, 5.
Cidara bicornis, 267.
Circada, Circatura, 497.
Circumscriptionsbullen, 148, 186.
Cironius, 170.
Cistercienser, 299, 677.
Civilehe, 567, 568, 573.
Civilgerichtsbarkeit der Kirche, 431.
Civilrecht, Verbot des Studiums desselben für die Cleriker, 109, 235.
Civilstandsregister, 676.
Clarendon, Beschlüsse von C., 438.
Classicalsynode, 350.
Clausur, 685.
Clemens IV., 414., V. Decretalen desselben, 121., VIII., 167.
Clementinen, 121., Glossen zu denselben, 123.
Cleriker, 55., Standespflichten, 233., Standesrechte, 239., Gerichtsstand, 437, 439, 449., in Strafsachen, 469, 471., clerici majores, minores, 208., clericus intitulatus, 218.
Clerus, 207., Entstehung, 23., Stellung, 45., Gegensatz zu den Laien, 191., clerus minor der ev. K., 343.
Clevische Kirchenverfassung, 139, 348.
Cluniacenser, 299, 677.
Clugny, Hugo v. C., 227., Odo v. C., 677.
Coadjutoren, 286., Rechte, 287.
Codex canonum eccl. Africanae, 61., Rom., 68., universae, 58., Cod. Justinianeus, 90, 120., Theodosianus, 90.
Cognatio, 591., legalis, spiritualis, 602.
Cölibat der kath. Geistl., 99, 209., Verpflichtung dazu, 235., Verletzung dess., 215., Auffassung der Protest., 237, 349.
Cöln, Erzbischof von C. legatus natus, 261., Erzbisthum, 287.
Collation der Kirchenämter, 388, 396., ausserordentliche, 412., bischöfliche, 412., simonische, 465., nach ev. K.-R., 420.
Collectio canonum Anselmo dedicata, 111., Caesaraugustana, 113, 115., tripartita, 113, 115.
Collectores fructuum, 500.
Collegia pietatis, 537., pontificia, 219.
Collegialsystem, 136.
Collegiatstifter, 270, 279., Errichtung, 384.
Columbanus, 87.
Comes, königlicher, 49, 374.
Comites jurisjurandi, 660, 663.
Commeanus, 87.
Commendator, 276.
Commendegelder, 494.
Commenden, 301, 721.
Commensalitium als Grund der Competenz zur Ordination, 223.
Comestio, 497.
Commissarien, bischöfl., 280., weltliche, bei den Visitationen, 378, 383., bei der Prüfung pro Seminario, 694.
Communio laica, peregrina, 461.
Compatronat, 321, 405.
Competenzgründe in Betreff der Ordination, 223.
Compilationes decretalium antiquae, 118.
Compilatio Romana, 118.
Completorium, 533.
Compositionen, 362, 365.
Compurgatoren, 477, 482.
Computation der Verwandtschaftsgrade, 592.
Concilium mixtum, 49., generale, 107.
Concilien, siehe *Synoden*, *Synodalschlüsse*.
Conciliensammlungen, 34.

Conclave, 249.
Conclusa corporis evangelicorum, 172.
Concordantia discordantium canonum, 116.
Concordate, 109, 166., Begriff, 166, 186., als Rechtsquelle, 185., conc. Calixtinum, 93, 109, 397., nationis Germaniae (principum, Vindob.), 186, 414, 499., Bayrisches, 147., Oesterreichisches, Württembergisches, 160, 166.
Concordie, Wittenb., 125, 519.
Concordienformel, 126, 156, 170.
Concubinat, 467., der Geistl., 472.
Concursprüfung, 390.
Confessio oris, 560., variata, 520.
Confession, Augsburgische, 125, 150, 170., Märkische, 170., Gallicanische, 170.
Confessioneller Staat, 205.
Confessionsverhältnisse, Grundsätze des westph. Friedens, 150, 151., in der neuesten Entwickl., 153., nach der Bundesacte, 154., Einfluss auf das Patronat, 320., auf die Parochialrechte, 290., auf die Ehe, 650., auf die Kindertaufe, 505.
Confessionsverwandte, fremde, Begräbniss derselben, 672.
Confessionswechsel, 508., der Landesherren, 142, 152, 295., der Geistl., 151, 426., Wirkung auf die Kinder, 511.
Confirmation, Begriff, Form, Materie, Minister, 267, 542, 549., nach ev. K.-R., 340, 549.
Confirmation der Bischöfe, 398, 400., der allgem. Concilien durch den Papst, 305.
Confraternitäten, 686.
Congregationen der Cardinäle, 258., C. concilii, 162, 307, 362., Indicis, 514., rituum, 529., de propaganda fide, 362.
Congrua, 240, 717, 721.
Consecration, 658, bischöfl., 208, 228, 262, 401., Verhältniss zur Priesterweihe, 208., des Papstes, 249., der Eucharistie, 551.
Consens der Aeltern zur Eheschliessung der Kinder, 580, 581., des Curators und Vormunds, 583., des Landesherrn, 583., Ergänzung des C. durch den Richter, 582., C. zum Verlöbniss, 645, 648.
Consenserklärung vor Pfarrer und Zeugen, 616, 620.
Consilium des Capitels, 275, 276.
Consistoria publica und secreta, 253.
Consistorialverfassung, 326., Stellung der Gemeinden in derselben, 344.
Consistorien der Cardinäle, 120, 253, 254., bischöfl., 280., evangelische 329, 420., geschichtl. Entwickl., 132., Verfassung, 326., der Städte und Standesherren, 333., Aufhebung, 137., Competenz der C., 446, 447, 482, 489.
Constantin d. Gr., 32, 45., angebl. Schenkungsurkunde dess., 75, 76., dessen Const. über die bischöfl. Gerichtsbarkeit, 432, 434., über die Erbfähigkeit der Kirche, 695.
Constantinopel, Patriarch, 38., Synoden, I., 57, 59, 66, 71., II., III., IV., 57, 71, 106.
Constanz, K.-Versammlung, 100, 107, 110, 303.
Constitutionen der Apostel, 35.
Contius, 168.
Contritio cordis, 560.
Controverspredigten, 528, 534.
Convent, 48.
Conventikel, 537.
Conventionalstrafe beim Verlöbniss, 646.
Conventualmesse, 524.
Conversion, 151.
Cooperatoren, 292.
Copulationsverbote, 619.
Corporale, 707.
Corpus evangelicorum, 153., conclusa C. E., 172., als Rechtsquelle, 187.
Corpus juris canonici, 4., Name, 121., äussere Gestaltung, Ausgaben, Kritik, 167., heutige Anwendbarkeit, 177., Hülfsmittel der Interpretation, 122, 168., clausum und non clausum, 122.
Corpus juris civilis, 90, 112.
Correctionshäuser, 462, 473.
Correctionsstrafen für Geistliche, 461.
Corrector des Burchardus, 112.
Correctores Romani, 168.
Credo, das, 534.
Cresconius, Bischof, 66.
Criminalgerichtsbarkeit der Kirche, 448.
Criminalprocess, canonischer, 476.
Cujacius, 170.
Cultus, Begriff, Geschichtl., 521, 522., der kath. K., 523., der evang. 534.
Cultusministerien, 327.
Cumulation der Kirchenämter, 394., der Strafen, 450.
Cura animarum, 290, 292, 341, 344., Cura beneficii des Patrons, 322.
Curatämter, 242.

Curatcapläne, 292.
Curatel, Befreiung der Geistl. von der Uebernahme ders., 239, 349.
Curia Romana, 250, 254.
Custoden in den Capiteln, 272, 284.
Custos utriusque tabulae, 134, 139.
Cyprian, 21, 29., über den Cölibat, 236.
Cyrillus, 71.

D.

Dartis, 170.
Dataria Romana, 217, 255, 362, 611.
Debitum conjugale, 625.
Decane, 404., in den Stiftern, 273., Landdecane, 283, 354, 382., in der Klosterverfassung, 681., evangelische, 334.
Decania, 283.
Decanica, 462.
Decimae Saladini, 704., personales, praediales, sanguinales, 723., Decimae et nonae, 714, 733, 736.
Decimationssteuer, 704.
Decimatoren, Verpflichtung ders. zum K.-Bau, 734.
Declaratio cleri Gallicani, 145., pro matrimoniis Hollandiae, 651, 655.
Declaratio consensus coram parocho et testibus, 568, 616, 617.
Declarationen d. Congr. Conc., 162, 164.
Decorum clericale, 233.
Decretalen, Geschichtl., 62., Sammlungen, vorgregorische, 117., im Corpus juris, 119 ff., Geltung ders., 176., die pseudoisidorischen, 54.
Decrete, dogmatische des Papstes, 359., der Concilien, 303.
Decretum Ivonis, 113., Gratiani, 112, 115., Geltung desselben, 176.
Dedication der Kirchhöfe u. s. w., 707.
Defectus aetatis, animae, corporis, natalium, 211., perfectae lenitatis, scientiae, sacramenti, fidei, libertatis, 212.
Defensor, 310, 433., matrimonii, 628., professionis religiosae, 686.
Degradation, Begriff, 233, 449, 450., d. verbalis und actualis, 460., nach ev. K.-R., 489.
Delegation, 442.
Delicta mixti fori, 450, 467.
Demeritenhäuser, 221.
Deminutio beneficii, 722.
Demochares, 167.
Denarius S. Petri, 498.
Denunciation, 477.
Deposition, 449, 459., nach ev. K.-R., 488.
Desertion, 631, 636.
Desertionsprocess, 639.
Deservitenjahr, 730.
Desservants in Frankreich und Belgien, 431.
Deusdedit, Papst, 53.
Deutsche Ritter, 678.
Devolution der Gerichtsbarkeit, 432.
Devolutionsrecht, 96, 245, 294, 314, 324, 412., nach ev. K.-R., 422.
Devotio domestica, 198.
Diaconat, 18., geschichtl. Entwickl., 198, 207, 208., heutige Bedeutung, 208., Diaconatsweihe, 207., Diaconen in der evang. Presb.-Verf., 139, 344., Sprachgebrauch der luth. K., 340, 342, 344.
Diaconi regionarii der röm. K., 250.
Diaconieen in Rom, 251.
Diaconissen, 210., in der ev. K., 688.
Didaskalia der Apostel, 35.
Διατάξεις τῶν Ἀποστόλων, 35.
Dienstentlassung, 449, 459, 473, 489.
Dienstentsetzung, 489.
Dienstgerichte für K.-Beamte, 491.
Dies decretorius, 152.
Dignität, 273.
Diligenzeid, 639.
Dimissorialien zur Weihe, 222, 225., Ausstellung ders. durch die Capitel, 277., durch den Gen.-Vicar, 282., zur Trauung, 616, 621., zum Abendmahl, 552.
Dingvogtei, 311.
Dinus Mugellanus, 121.
Dioecesansynoden, 98, 107, 165, 308, 354.
Dioecese, Patriarchalsprengel, 38., Bischofssprengel, 267.
Dionysius Exiguus, 60, 66., Dionys.-Hadrianische Samml., 66, 70, 71, 73, 81, 112.
Disciplin über die Laien, 467, 468., über die Geistl., 471, 472., Verhältniss des Staates zu ders., 467, 472., in der ev. K., 482, 489.
Disciplinargerichtsbarkeit, 448.
Disciplinargewalt der Capitel, 275., der Bischöfe, 473, 475.
Disciplinarschlüsse der Concilien, 304, 359.
Disciplinarvergehen der Geistl., 471.
Discretionsalter, 509, 510, 511.
Dismembration der Pfründen, 722.
Dispensationen, 358, 361., in forma commissoria und gratiosa, 362, 611., in radice matrimonii, 611., von den rechtl. Wirkungen der Weihe, 233., von der Irregularität, 217., von dem Cumulationsverbot, 395., von den Ehehindernissen,

610., vom Aufgebot, 616., von der nichtconsummirten Ehe, 631., vom Fastengebot, 668., vom Gelübde, 666., und dem Klostergelübde insbes., 684., bei gemischten Ehen, 651, 652., Disp. nach ev. K.-R., 371., von Ehehindernissen, 610., vom Aufgebot, 620., von der Trauung, 621., wegen mangelnden Confirmationsalters, 336.
Dispensfacultäten, 362.
Dispensgewalt, 361., nach ev. K.-R., 326, 330, 334, 371.
Dispenstaxen, 363, 371.
Distinctiones im Decret Gratians, 116.
Distributionen, 301, 718.
Divisio, 386.
Doctorat, Erforderniss für die höheren K.-Aemter, 390, 392., für den Vic. cap., 277.
Dogmatik, 5.
Domcapitel, 147, 270, 390, 404.
Domicellares, 270.
Domicil, Grund der Competenz zur Weihe, 223., der Parochialpflichtigkeit, 290, 341., der Frau, 625.
Domherren, 273.
Dominicaner, 536, 673, 678.
Domkirchen, 269.
Domscholaster, 270, 390.
Dompfarreien, 285.
Domus canonicales, 719.
Donatio Constantini, 75, 76.
Donatistischer Streit, 35.
Doppelehe, 586.
Dotalstreitigkeiten im Eheprocess, 437.
Dotation der K.-Aemter, 319, 384.
Drogo von Metz, 53, 260.
Duellanten, Begräbniss ders., 672.

E.

Ecclesia dominans, 205, 292., baptismalis, 288.
Eduard VI., 224.
Egbert v. York, 87.
Ehe, 542., Begriff, 566., nach kath. Auffassung, 567., nach ev., 572., Materia, minister, 567, 568., Wirkungen der Ehe, 624., zweite, 642., gemischte, 505, 650., mit Ungläubigen und Ketzern, 650., der Ungläubigen und Ketzer, 624., des Entführers mit der Entführten, 580., der Cleriker, 586.
Ehebestätigung, 620.
Ehebruch, 467., Ehehinderniss, 606., Scheidungsgrund, 630, 631, 636., Grund der Versagung der ehelichen Pflicht, 625.
Ehedispensen, 336, 594, 610.
Ehegattenmord, 607.
Ehegerichte in der ev. K., 447, 448, 590.
Ehegesetzgebung, 569, 573, 630, 637.
Ehehindernisse, Arten ders., 575., Wirkung der trennenden, 628., Dispens. von den Ehehindernissen, 610.
Ehejurisdiction, 436, 439, 632, 590., nach evang. K.-R., 129, 332, 447, 448.
Ehelosigkeit der Geistlichen, 99, 209, 215, 235.
Ehemänner, Zulassung derselben zur Weihe, 212.
Eherecht, 566.
Ehesacrament, 567., Minister desselben, 568.
Ehescheidung, 630., nach ev. K.-R., 635., in Betreff der gemischten Ehen, 653.
Eheschliessung, Form derselben, 612, 615., nach ev. K.-R., 620., durch einen Bevollmächtigten, 617, 622.
Eheverbote, wegen Verwandtschaft, mosaische, 591., römische, 591., canonische, 592., evangelische, 593.
Ehrencanoniker, 273.
Ehrenrechte des Papstes, 245., der Cardinäle, 253., der Erzbischöfe, 263., der Bischöfe, 267., der Patrone, 323, 356.
Eid, Begriff und Voraussetzungen, 659., Wirkungen, 661., insbes. Einfluss des jur. promiss. auf das Forum, 436., Gebrauch des Eides im Eheprocesse, 629, 635, 637, 639.
Eidesformel, 661.
Eideshelfer, 476, 481.
Eidesmündigkeit, 660.
Eidesverweigerung von Seiten der Secten, 662.
Eigenthum am Kirchengut, 697.
Einkünfte, kirchliche, 710., Vertheilung derselben, 710.
Einweisung in die Kirchenämter, 410, 723, 725.
Ἐκκλησία, 25.
Electio per scrut., per comprom., per quasiinsp., 400.
Elvira, Synode, 34.
Emden'sche Synode, 139.
Emeritenhäuser, 221.
Emeritirung, 428, 488.
Eminenz, Titel der Cardinäle, 253.
Emphyteuse, am K.-Gut, 743.
Emser Congress, 145, 147, 260, 364.

England, Organisation des Missionsregiments, 295.
Entführung, 211, 580.
Entsagung, Wirkung auf die Kirchenämter, 427.
Entscheidungsjahr, 509, 510, 511.
Eparchie, 38.
Ephesinische Synode, 57, 71.
Ephorie, 334.
Episcopalrecht der Landesherren, 132, 142., der kathol., 141.
Episcopalsystem, 144., Geschichtl., 144, 304., Inhalt, 243., in der ev. K.-R.-Lehre, 135.
Episcopat, 100, 107, 304., Geschichtl., 21.
Episcopus proprius, 222., originis, 226., in partibus infidelium oder titularis, 285., universalis, 246.
Epitome Hadriani, 73., novellarum Juliani, 86, 90.
Erectio, 384., vi restitutionis und mutationis, 384.
Erbschaft der Beneficiaten, 494, 725.
Erbzinsgüter, 743.
Error, Ehehinderniss, 476.
Erschleichung der Weihe, 215.
Erwerbsfähigkeit der Kirche, 695., der Ordensgeistl. u. Klöster, 683.
Erzbischöfe, Geschichtl., 28, 40, 49, 52., Stellung, 97, 189., Bestätigung, 245., Regierungsrechte, 262, 379., Ehrenrechte, 263., Visitation, 379., Confirmation, 398., Devolution an sie, 412., Anklage, 474.
Erziehung, religiöse, der Kinder aus gemischten Ehen, 505.
Erzpriester, 282, 404, 410., Sendrecht derselben, 375.
van Espen, 145, 170.
Eucharistie, 542, 551.
Eugen IV., 101, 110.
Eusebius, 32, von Vercelli, 269.
Eustathianische Ketzerei, 236.
Evangelische Kirche, 2., Begriff, 191., geschichtl. Entwicklung, 124., oberste Verfassungsgrundsätze, 191., Verhältniss zu dem Staate, 160., eigenthümliche Quellen des Rechts, 170., Verfassung, 325., Gesetzgebung, 367., Aufsicht, 382., Gerichtsbarkeit, 446, 482., Bekenntniss, 170, 187., Cultus, 534., Sacramente, 542., Vermögen, 719., K.-Ordnungen, 171.
Evocationen, 445, 446.
Examen pro candidatura, pro ministerio, 418., neogamorum, 622.
Examinatores synodales, 390.
Exarchen, 189., von Ravenna, 248.
Exceptionsverfahren, 478.
Excommunication, 453., E. minor und major, 454., in der ev. K., 482.
Excommunicirte, Ausschliessung derselb. vom Abendmahl, 552., vom Begräbniss, 672., von den Aemtern, 390., vom Stimmrecht, 400., vom Richteramt, von der Zeugenschaft, 455.
Execration der Kirchen 707.
Executorialien, 414.
Exemte, Visitation ders., 378.
Exemtionen, 298., vom Pfarrrecht in der ev. K., 293.
Exequien, 671.
Exercitien, 462.
Exercitium religionis, privatum und publicum, 154, 198.
Exitus episcopi, 494.
Exorcismus, 544.
Exorcisten, 189, 207, 208.
Expeditionsgebühren für die Dispensen, 362, 611., für Acte der bischöflichen Verwaltung, 495.
Exploratores criminum, 478.
Exspectativen, 389, 413, 718.
Extravagantensammlungen, 121, 178.
Extravagantes communes, 122., Johannis XXII., 121.

F.

Fabri, Sixtus, 169.
Fabrica ecclesiae, 711, 713, 717, 732.
Facultates de promovendo a quocunque, 226., quinquennales, 240.
Facultäten, theologische, 691.
Familiarität, Grund der Competenz zur Weihe, 223, 226.
Fasten, 667., Standpunct der evang. Kirche, 668.
Fastenmandate, 668.
Fastenzeit, 538., Verbot der Hochzeiten in derselb., 617, 622, 668.
Febronius, 145, 244.
Ferienzeit der Canoniker, 301.
Ferto, 727.
Festordnungen in den deutschen Dioecesen, 541.
Festtage, 529, 538., Aufhebung derselben, 539.
Filialverhältniss, 292, 385., Folgen in Betreff der Baulast, 735.
Findelkinder, Taufe derselben, 545.
Firmpathen, 549, 603.
Firmung, s. *Confirmation*.
Fleischesvergehen, 450, 467, 483, 486, 562.
Florentiner Synode, 107.
Forensen, Baulast, 735.
Forma sacramenti, 543.

Formelnsammlungen, 89.
Formosus, Papst, 76, 77.
Forum privilegiatum der Geistlichen, 432, 437, 439, 449, 469, 471.
Franciscaner, 457, 536, 678.
Fratres minores, 678.
Frauen, Ausschliessung derselben von der Ordination, 210., Umgang der Cleriker mit ihnen, 234.
Frauenklöster, 679, 681., Visitation derselben, 378.
Fränkische Kirchenverfassung, 48., Mission, 48., Reichsgesetze, 86, 239, 374.
Fräuleinstifter, 687.
Friedrich II., 111., III., 101.
Fructus medii, 499, 500.
Fürbitte für den Regenten, 528. 535., für den Patron, 323.
Fürstenconcordate, 101, 110.
Fulda, Abtei, 299.
Fulgentius Ferrandus, 69.
Fundation, Erwerbstitel für das Patronat, 319.
Furcht, als Ehehinderniss, 576.
Fusskuss, 246.

G

Gallicanische Kirche, 101., Freiheiten ders., 144., gall. Artikel, 145.
Gallisches Vicariat, 40.
Gangrensische Synode, 57, 59, 66, 71., Bestimmung ders. über den Cölibat, 235.
Gebäude, kirchliche, 706., Wiederherstellung ders., 733.
Gebete beim Gottesdienst, 528, 533, 535., für den Landesherrn, 528, 535., für den Patron, 323.
Gebrechen, körperliche, Imped. der Ordin., 211., des Erwerbs von K.-Aemtern, 389, 418.
Geburt, eheliche, Erforderniss zur Ordination, 210., zum Erwerb von K.-Aemtern, 390, 418.
Gefängnissstrafe, 452, 462, 488.
Geistige Verwandtschaft, 546.
Geistliche, Standespflichten, 233, 349., Standesrechte, 239, 349., Gerichtsstand, 437, 439, 447., in Strafsachen, 449, 469, 488.
Gelasius, Papst, 68.
Geldstrafen, 450, 462, 488.
Gelnhausen'scher Reichstag, 716.
Gelübde, Begriff, Eintheilungen, Wirkungen, 665., feierliches, minderfeierliches, 586., Entbindung von den Gel., 666., Irritation ders., 666., als Ehehinderniss, 586., Forum der Streitigkeiten über Vollziehung der Gelübde, 436.
Gemeindekirchenrath, 344, 347.
Gemeinden, 23., in der ev. K., 129, 133, 197., Verhältniss ders. zum Amte, 343, 386., Berechtigung ders. bei der Besetzung der Aemter, 133, 343, 411, 420, 422, 423., bei der Gesetzgebung, 344, 369, 372., bei der Uebung der Zucht, 482, 486., bei der Verwaltung des K.-Guts, 344, 739., Eigenthum derselben am K.-Gut, 698., Verpflichtung zum K.-Bau, 735, 738.
Gemeindeverfassung, apostolische, 19.
Generalcapitel, 309, 681.
Generalsuperintendenten, 335, 352., als Visitatoren, 382.
Generalsynode, 351, 355.
Generalvicar, 226, 276, 280, 360, 377., Befugnisse, 282., Ernennungsrecht, 404., Institutionsrecht, 410.
Generalvisitationen, 383.
Generation, 592.
Genf, 139.
Genselinus de Cassanis, 121.
Geographie, kirchliche, 5, 6.
Gerichte, geistl., 280, 441, 444, 469, 474., weltl., 55, 433, 469, 490.
Gerichtsbarkeit der K., streitige, 98, 111, 132., Geschichtl., 431., can. Standpunct, 436., neuere Entwickl., 438., ordentliche, delegirte, 442., des Papstes, 245, 444., in der ev. K., 446., Strafgerichtsbarkeit, Geschichtl., 448., Mittel der Handhabung, 452., Verhältniss des Staates zu ders., 467, 468, 469., in der ev. K., 482, 489.
Gerichtsgebrauch, 180.
Gerichtsstand der Geistlichen, 240, 349, 433, 439, 417., in Strafsachen, 449, 469, 488.
Gesandte, päpstliche, 56, 92, 260.
Gesänge beim Gottesdienste, 528, 534.
Geschlechtsvergehen, 450.
Geschlossene Zeit, 617, 622.
Geschwister, Geschwisterkinder, Geschwisterenkel, Eheverbot, 591, 595.
Gesetze, landesherrliche, als Quellen des Rechts der evang. K., 181, 187., der kathol., 181.
Gesetzgebende Gewalt, 358., nach ev. K.-R., 367.
Geständniss, im Strafprocess, 477., im Eheprocess, 628, 635, 637, 641.
Gewerbe, Verbot des Betreibens ders. für die Geistl., 234.
Gewissensforum, 452, 455.

Gewissensehe, 623.
Gewissensfreiheit, 198, 515.
Gewohnheitsrecht, 179, 232, 365, 372.
Gilbertus, Decretalensammler, 118.
Glaubensbekenntniss, beim Confessionswechsel, 509., vor dem Antritt des Amts, 513.
Glocken, Benediction derselben, 658, 707.
Glossen zu den einzelnen Theilen des Corp. jur., 122., Glossa ordin., 123.
Glücksspiele, Verbot derselb. für die Geistlichen, 234.
Gnadenzeit, 730.
Gnosis, 21, 33.
Goffredus de Trano, 123.
Gonzalez de Tellez, 170.
Gottesdienst, 523., evang., 534., Verpflichtung der Parochianen, 535., Einstellung dess., 457.
Gottesurtheil, 478.
Grade der Verwandtschaft, 591, 592.
Grafen, fränkische, 50.
Gratian, 115.
Gregor I., 62, 246., IV., 84., VII., 91, 96., Bischofseid unter dems., 297., Einfluss desselb. auf den Cölibat, 236., Gr. gegen die Laieninvestitur, 397., IX., Decretalensamml. dess., 119., XIII., 167, 168, 427.
Gregorius, Verf. des Polycarpus, 113.
Griechische Rechtssammlungen, 58.
Griechische Kirche, 2., Entwicklung derselb., 38., Trennung von der abendl., 38., Auffassung des Cölibats, 236.
Grossjährigkeit, 418.
Guardiane, 681.
Guilelmus de Monte Lauduno, 121.

H.

Habitus clericalis, 470.
Hadrian I., 66, 73.
Hadrianische Sammlung, 66, 70, 71, 75, 81, 112.
Häresie, s. *Ketzerei.*
Halitgar v. Cambray, 88, 89, 114.
Handauflegung, 20, 231, 425, 449, 549, 555., Verbot bei Diaconissen, 210.
Handel, Verbot d. H. für Cleriker, 234.
Hannover, Concordatsverhandlungen, 148, 166., Bisthümer, 149., ev. K.-Verf., 332, 339.
Hatto v. Basel, 65.
Hausandacht, 152, 199.
Haustaufe, 331, 545.
Haustrauung, 331, 617, 622.
Heidelberger Katechismus, 126, 170.
Heiden, Ehe mit Christen, 608.
Heilige, Verehrung ders., 529.
Heiligenbilder, 707.
Heiligsprechung, 253, 259, 529.
Heilkunde, Verbot des Studiums und der Ausübung für die Cleriker, 234.
Heimfallsrecht, 700.
Heinrich V., dessen Concordat mit Calixt, 93, 109.
Heirathsalter, 588, 589.
Herard v. Tours, 65.
Hereditas i. e. Dotation, 313.
Herrnhuter, 155.
Hessen-Darmstadt, evang. K.-Verf., 332, 346., s. *Kurhessen.*
Hierarchia ord. und jurisd., 189.
Hieronymus d. H., 22, 60.
Hincmar v. Rheims, 65, 81, 84.
Hippolytus, 35.
Hirtenbriefe, bischöfliche, 360.
Hirtenstab, 246.
Hispana, 59, 68, 69, 75, 112.
Hochamt, 523, s. *Missa.*
Hochstifter, s. *Capitel.*
Hochzeiten, in tempus claus., 617, 622.
Hofgottesdienst, 152.
Holland, Organ. des Missionsregiments, 295.
Homberger Synode, 130, 171.
v. *Hontheim*, 145, 244.
Horae canonicae, 533.
Hormisdas, Papst, 67.
Hospitäler, Visitation ders., 378.
Hostien, 552.
Hülfspriester, 292.
Huguccio v. Pisa, 123, 268.
Huss, 106.
Hussiten, 135.
Hut, der rothe, der Cardinäle, 253.
Ὑπόπτωσις, 453.
Hypotheken, Belastung des K.-Verm. mit denselben, 743.

I.

Jagd, Verbot der Ausüb. durch die Cleriker, 234.
Jahrmärkte, Verbot der Abhaltung an Festtagen, 540.
Jansenismus, 144.
Janus a Costa, 170.
Jerusalem, Gemeinde 19., Patriarch 38.
Jesuiten, 151, 678, 681, Privilegien, 221.
Ignatius von Antiochien, 21., von Loyola, 692.

Illatio canonica, 703.
Immunität, der Klöster, 50., der Abteien, 98., der Geistl., 239, 349., der Kirche, 703, 708.
Impedimenta matrimonii, s. *Ehehindernisse.*
Imperium, Gegensatz zum Sacerdotium, 46.
Impotenz, Ehehinderniss, 588.
Incestuosi, Irregularität ders., 211., Unfähigk. zur Legitimation, 626.
Incompatibilitas primi et secundi generis, 395.
Incorporation der Pfarreien, 288, 386, 717., Wirkung derselben auf die Baulast, 735.
Index librorum prohibitorum, 258, 514.
Indigenat, Erforderniss für die Kirchenämter, 391, 418.
Indulgenz, 557, 560, 562.
Infamia, 477., als Imped. der Weihe, 214, 215.
Informativprocess, 400, 401.
Inful, 267.
Injurien, gegen Geistl., 239, 349., gegen Cardinäle, 254.
Innocenz III., 91, 94, 412, 477., IV., 121, 123., X., 173.
Innovation der kirchl. Institute, 700.
Inquisition, 103.
Inquisitionsprocess, 477.
Insignien, päpstl., 246., erzbischöfl., 264., bischöfl., 267.
Inspiration, 305.
Installatio, 410.
Instanzenzug, s. *Appellation.*
Institutio corporalis, 410., autorisabilis, 411.
Institution der Geistl., 388, 410., der nominirten Bischöfe, 400, 401., in der ev. K., 330, 426.
Institutionensystem, 7.
Instrumentum pacis Osn., 173.
Intention bei der Spendung und dem Empf. der Sacr., 542.
Intercalarfrüchte, 731., der Bisthümer, 732., Intercalarfonds, 221, 731.
Intercessor, 276.
Interdicirte, Ausschliessung ders. von den Aemtern, 390., vom Abendmahl, 552., vom Begräbniss, 672.
Interdict, 456., Verrichtung der Weihefunctionen während dess. 215.
Interdictio ingressus in ecclesiam, 457, 465, 554.
Interstitium bei der Ordination, 231.
Interventor, 276.
Investitur, 397, 410.
Investiturstreit, 93, 109, 397.
Johann XXII., Decretalen dess., 121., Vorbehalte, 414.
Johannes, der Apostel, 20., Andreae, 123., Galensis. 118., Teutonicus, 123., a Turrecremata, 117.
Johanniter, 678.
Jonas v. Orleans, 86.
Josephinische Gesetzgebung, 145, 159, 417.
Irenäus, 22.
Irische Sendboten, 48., Irischer Wahlmodus, 393.
Irre, Ausschliessung vom Abendmahl, 552.
Irregularität, 210., ex defectu, 211., ex delicto, 214., Wirkung und Aufhebung derselben, 216.
Irritation der Gelübde, 666.
Irrthum, Ehehinderniss, 576., bei Verlöbnissen, 645.
Isidor von Sevilla, 71, 75.
Isidorische oder spanische Uebersetzung, 59, 68, 69., Sammlung, 70, 75.
Isidorus Mercator, 75.
Jubeljahr, 560.
Juden, Ehe mit Christen, 608., Ausschliessung ders. vom Patronat, 320., Eid ders., 662.
Judenthum, Uebertritt zu dems., 509.
Judices in partibus, 445., synodales, prosynodales, 445., ordinarii, 442.
Judicia mixta, 50.
Judicium in jurante, 660.
Jülich, Presbyterial-Verfassung, 139.
Jura collegialia, 136., ordinis communia und reservata, 267., reservata der ev. Landesherrn, 326., stolae, 492., vicaria der ev. Consistorien, 326.
Juramentum diligentiae, 639., integritatis seu de statu libero, 615, 620., solenne, 661., simoniae, 411, 424, 488.
Jurisdiction, päpstliche, ihre Suspension durch den Augsburger Religionsfrieden, 150., Jurisdictio quasiepiscopalis, 253, 299., s. *Gerichtsbarkeit.*
Juristische Personen, präsentationsberechtigte, 405.
Jus canonicum, 4., advocatiae, 200., circa sacra, 136, 159, 196, 311., deportuum, 494, 499, 731., episcopale, 132., in sacra, 136., inspiciendi, cavendi, 201., naturale, 136., regaliae, 144., primae precis, 339, 404, 416., praesentandi, 315, 405., provisionis plenae, 389., refor-

mandi, 152, 198., sepeliendi, 670., spolii, 726., liberae collationis, 423., patronatus ecclesiasticum und laïcale, 312., spirituali annexum, 315., patronatus hereditarium s. familiare, 320.
Justinian, dessen Rechtsbücher, 112., Codex, 90.
Justitia in obiecto, beim Eide, 660.
Justizverweigerung, 432, 437, 439.
Ivo v. Chartres, 113.

K.

Kaiser, Vogt der Kirche, 311.
Kaiserliche Constitt., 63.
Kaiserl. Gewalt, ihr Verhältn. zur Kirche, 45, 52, 93, 94, 110.
Karthäuserorden, 677.
Kastenvogtei, 311.
Katechese, 528, 535.
Katechismen, Einführung ders., 368.
Katechismus, Heidelberger, 126, 170., Luthers, 170., Trienter, 512.
Katechumenenöl, 658.
Katharer, 464.
Katholische Kirche, 2., Begriff, 25, 188., geschichtl. Entwickl., 19, 40., Verhältniss zu dem Staate, 31, 45, 93, 105, 159, 181, 198., oberste Verfassungsgrundsätze, 188., Quellen d. Rechts, 33., Verfassung, 207., Verwaltung, 358., Gesetzgebung, 358., Aufsicht, 374., Gerichtsbarkeit, 431., Bekenntniss, 512., Cultus, 523., Sacramente, 541., Vermögensverhältnisse, 705.
Kelch, 658, 706, 707., Gestatt. dess. beim Abendm., 553.
Ketzer, Etymologie, 464., Ausschliessung ders. und ihrer Söhne von der Weihe, 215, 216., von den Aemtern, 390., vom Patronat, 322, vom kirchl. Begräbniss, 672.
Ketzerei, Begriff und Strafen, 463, 513., Bedeutung in der ev. K., 487., Verhältniss des Staates zu den canon. Satzungen, 464.
Ketzertaufe, 544.
Keuschheitsgelübde, 236., Ehehinderniss, 586, 610., der Ehegatten, 625.
Kinder, Taufe ders., 544., Ausschliessung ders. von der letzten Oelung, 565., von der Eheschliessung, 576., der ungetauften Kinder von dem Begräbnisse, 672.
Kirche, Etymologie des Wortes, 1., Begriff im Allgemeinen, 1., geschichtl. Entwickl., 25, 40, 48, 91., nach kath. Lehre, 188., nach evang., 124, 191., reformirte, 126.
Kirchen, 2., Verhältn. der K. zu einander, 150, 159, 205., zur weltl. Gewalt, 93, 94, 104, 109, 110.
Kirchenämter, kath., 242., Errichtung ders., 384., Veränderung und Suppression, 385., Verleihung, 388., Erfordernisse für den Erwerb, 389., Einfluss des Staats auf die Besetzung, 393, 408., Besetzung, 396., Cumulation, 394., Erledigung, 427., Aemter in der evang. Kirche, 340., Besetzung, 133., Errichtung und Veränderung, 384., Erfordernisse für den Erwerb, 418., Verleihung, 108, 420., Erledigung, 428.
Kirchenärar, 732.
Kirchenbann, Begriff, Grade, Wirkungen, Absolution, 453, 454., nach ev. K.-R., 482.
Kirchenbücher, 675.
Kirchenbusse in der ev. K., 483, 485., öffentliche, 449, 453, 557., Impediment der Ordination, 214., Ehehinderniss, 606.
Kirchendiener, niedere der ev. K., 343.
Kirchengebäude, Errichtung ders., 706., Consecration ders., 267, 658, 706., Baulast, 733.
Kirchengebet, kathol., 528., evang., 535., für den Patron, 323., für den Landesherrn, 528, 535.
Kirchengeschichte, 5, 6.
Kirchengewalt, n. den Grundsätzen der kath. K., 189, 200., der ev. K., 135, 136, 195.
Kirchengut, Erwerb dess., 695., Subject des Eigenthums, 697., Verwaltung des K., 739., Mitwirkung der Gemeinden dabei, 343, 372, 698, 740., Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden, 699, 740., durch die Patrone, 322, 740., Streitigkeiten über das K., 436, 439., Besteurung des K., 701., Veräusserung des K., 743.
Kirchenhoheitsrecht, 200.
Kircheninspectionen in Sachsen, 335, 337.
Kirchenkasten, 732.
Kirchenmatrikeln, 171.
Kirchenordnungen, 132, 133, 170, 187.
Kirchenprovinz, oberrheinische, 147.
Kirchenräthe, 344, 348.
Kirchenrecht, 3., Begriff und Eintheilungen, 3., Verh. zum can. Recht, 4., natürliches, 5, 6., Literatur, 8.
Kirchenrechtswissenschaft, 5.

Kirchenregiment, der kathol. K., 200., der ev. K., 135, 136, 195., Organismus d. ersteren, 243., des letzteren, 326.
Kirchensitze, 732.
Kirchenstaat, 247.
Kirchentrauer, für die Patrone, 323.
Kirchenverbrechen, 463., nach evang. K.-R., 487.
Kirchenvermögen, s. *Kirchengut*.
Kirchenversammlungen, s. *Synoden*.
Kirchenverwaltung, 358.
Kirchenvisitation, 336.
Kirchenvorsteher, 344, 345.
Kirchenzucht, über die Laien, 467, 468., über die Geistlichen, 471, 472., in der ev. K., 482, 489.
Kirchhöfe, 658, 672, 707.
Kirchväter, 483, 739, 740.
Kleidung der Cleriker, 234.
Klöster, 677., im Abendlande, 43., ihre Bestimmung, 44., Vögte ders. 98.
Klostergelübde, 684., Standpunct der evang. Kirche, 687.
Klosterschulen, 688.
Knabenseminare, 693.
Könige, fränkische, 49, 248.
Königsbann, 98.
Krankenöl, 658.
Kreissteuern, 703.
Kreissynode, 352, 353, 355.
Kreuz der Erzbischöfe, 264.
Kriegsdienst, Ursache der Irregularität, 212., Verbot dess. für den Clerus, 234., Befreiung der Geistlichen, 239, 349.
Krone, dreifache, 246.
Krönung des Papstes, 249.
Krummstab, 267.
Kurhessen, evang. K.-Verf., 332, 336, 343, 346.

L.

Lacticinien, 668.
Laien, Gegensatz zum Clerus, 23, 46, 191., Mitwirkung bei den Wahlen in der alten Verf., 97.
Laiencommunion, 233, 461.
Laienpatronat, 312, 314, 319, 405.
Laienzehnten, auf dems. ruhende Verpflichtung z. Kirchenbau, 734.
Lambert v. Avignon, 130.
Lancelottus v. Perugia, 168.
Landbischöfe, 43.
Landcapitel, 283, 404., Versammlungen, 309.
Landdecane, 274, 283, 394, 416., als Visitatoren, 377.
Landesherr, Verhältniss des evang. zur evang K., 129, 136, 196, 326., des kathol., 141, 327., Hoheitsrechte desselben, 200., landesherrl. Reservate, 384., landesherrl. Patronatrecht, 318, 408.
Landesverträge, 170, 173.
Landkirchen, 44.
Laodicenische Synode, 57, 66, 71.
Lasky Joh., 139.
Lateranensische Concilien, 106, 303., III. Concil, 117., über die Papstwahlen, 249., über das Verbot der Cumulation, 394., das Devolutionsrecht, 412., den Zehnten, 716., über die Besteurung des K.-Gutes, 703., IV. Concil, über die Cumulation der Kirchenämter, 395., über die ehehind. Verwandtschaft, 593., über die Immunität des K.-Gutes, 713.
Latinus Latinius, 169.
Laudes, 533.
Lazaristen, 679.
Lebensstrafe, 462.
Lectoren, 189, 207, 208.
Ledigkeitseid, 615, 620.
Ledigkeitsschein, 616.
Legate ad piam causam, 696.
Legaten, päpstliche, 56, 92, 260., Legati a latere, 262.
Legitimatio per subs. matr., 625.
Lehnsforum, 438.
Lehramt, 189, 304., der ev. K., 126, 131, 192, 197.
Lehrstand in der ev. K., 135, 195, 327.
Leibeigene, Irregularität ders., 212.
Leibgeding, 429.
Leichenreden, 671.
Leipziger Gespräch, 156.
Leo I., 62, 246., IV., 81., VIII., Vertrag zwischen dems. und dem Kaiser über die Papstwahl, 248.
Leviratsehe, 600.
Lex jurisdictionis, 268., dioecesana, 268, 492.
Liber diurnus, 89., L. pontificalis, 84., L. septimus, offizieller, 167., des Petrus Matthäus, 168., L. sextus, 120., Glossen dazu, 123.
Libri poenitentiales, 87.
Licentia binandi, 525.
Licinius, Edict desselben, 695.
Lippe-Detmold, evang. Gem.-Verf., 348.
Literae dimissoriales, 226., Ausstellung ders. durch die Capitel, 277., durch den Generalvicar, 282.
Liturgie, 515, 521., der Weihe, 231., Gesetzgebung über dieselbe in der evang. K., 369.

Ludwig d. Fr., 90, 396.
Luther, 124, 126, 131., Verfassungsanschauungen dess., 126, 128, 133., Anschauung vom Lehramt, 133., von der Ehe, 574., Bibelübersetzung, 176.
Lutherische und reformirte Kirche, 12., dogmatischer Gegensatz, 131, 132., Union ders., 157, 373, 517.
Lüneviller Friede, 147, 181.
Lyon, Concilien zu L., 106, 303., Bestimmungen des II. Conciliums zu L. über die Papstwahl, 249.

M.

Magie, 467.
Magistrate, Besetzungsrechte ders., 423.
Magistri fabricae, 740.
Majestätsrecht, 136, 159, 196, 351.
Mandata de providendo, 414.
Mansus, 703, 704, 711, 715.
Manus mortua, 700.
Mappa, 707.
Marculf'sche Formeln, 90.
Mark, evang. K.-Verf., 140.
Martin V., 101, 456., Martin d. H., 677., Martin v. Braga, 69.
Märtyrertod, 545.
Maskeraden, 234.
Materia sacramenti, 542.
Matricität, Zeichen ders., 385.
Matrimonium, ratum, legitimum, 569., putativum, 629, 643., clandestinum, 617., non consummatum, 631.
Matristen, 388.
Matutinum, 533.
Mecklenburg, evang. K.-Verf., 329, 332, 336, 354.
Mediatconsistorien, 333.
Meineid, 467.
Meineidige, Ausschliessung ders. vom Eide, 660.
Melanchthon, 125, 156, 519.
Meliorationen am Pfründgut, 723.
Mensa communis, 718.
Mensalgut, bischöfl., 739, 744.
Mentalreservationen, 660.
Messe, s. *Missa*.
Messgewänder, 658, 707.
Messopfer, 208, 523., s. *Missa*.
Messparamente, 658.
Messprivilegien, 525.
Messstipendium, 524, 526., Messstiftungen, 524.
Metropolitancapitel, 277.
Metropolitanverfassung, 27, 41, 52., in Frankreich, 48.
Metropoliten, 28, 54, 264, 307, Stellung zu den Patriarchen, 38.
Metus reverentialis, 576.
Mileve, Synode zu M., 71.
Militia, 703.
Minister sacramenti, 542., des Ehesacraments, 568.
Ministerium, im Gegensatz zum sacerdotium, 189, 208., verbi divini der evang. K., 192.
Minoriten, 678.
Missa, 523., catechumenorum, fidelium, 524., conventualis, pro benefactoribus, parochialis, 524., publica, privata, 524., praesanctificatorum, 524., solitaria, 525., pro sponsis, 619.
Missale Romanum, 523.
Missi, 50, 733.
Mission, 156, 259, 294., Missionsbisthümer, 294., Missionsregiment, 294, 401., Missionstitel, 219.
Missionare, 219., Ordination, 425.
Mitleidswürdige Personen, Gerichtsbarkeit über dieselben, 434, 437.
Mitra, 267.
Mönchsorden, 677.
Molinäus, 167.
Monitiones canonicae, 456.
Monstranzen, 707.
Mord, als Irregularitätsgrund, 214, 217., als Grund der Entweihung einer Kirche, 707.
Morganatsehe, 625.
Mortuarium, 496.
Mosaische Eheverbote, 591.
Mundium, 310, 580, 583.
Münster (monasterium), 270.
Munera sordida, Befreiung der Cleriker von dens., 239.
Municipalämter, Befreiung der Cleriker von der Uebernahme ders., 239.
Mutterkirche, 385.
Mystik, deutsche, 104.

N.

Nachlass der Geistlichen, 494, 726., der Bischöfe, 726.
Nachpräsentation, 405, 407.
Nachstellungen nach dem Leben, 631, 636.
Nassau, ev. K.-Verf., 332, 338.
Nationalconcilien, 306, 474.
Naturrecht, 136.
Neocäsarea, Synode, 34, 59, 66, 71., Bestimmung über den Cölibat, 235.
Neophyten, Irregularität ders., 212.
Neues Testament, Rechtsquelle, 175.
Nicänische Concilien, I., 27, 28, 34,

59, 65, 66, 68, 70., Bestimmung über den Cölibat, 235., II., 57.
Nichtigkeitserklärung der Ehe, 628., des Klostergelübdes, 684.
Nicolaitische Ketzerei, 236.
Nicolaus I., 81., II., 248., V., 101, 108.
Nominalelenchus, 528, 529, 534.
Nominationsrecht der Landesherren, 388, 396, 397, 400, 401.
Non, 533.
Norbert, 677.
Normaljahr, 152., *Normaltag,* 152.
Notariat, Verbot der Ausübung für Cleriker bei weltl. Gerichten, 234.
Nothtaufe, 544, 545., Verbot ders., 547.
Nothzucht, 638.
Notorietät, 477.
Novitiat, 683.
Nürnberger Religionsfriede, 125.
Nummus vicesimus, 494, 496, 727.
Nunciaturen, päpstliche, 144, 260., in München, 145.
Nuncien, 259, 262.

O.

Obedienzeid, 53, 296.
Obedienzgesandtschaften, 247.
Oberconsistorium, 328, 337.
Oberrheinische Kirchenprovinz, Concordatsverhandlungen, 148, 166., Bisthümer derselben, 149.
Oblationes, 465, 498, 526, 710, 717, 723, 732.
Obleien, 719.
Odoaker, 47.
Odo von Clugny, 677.
Oecolampad, 140.
Oeconomen, während der Sedisvacanz, 276., Verwalter des K.-Vermögens, 739.
Oecumenicität, 57.
Oel, heiliges, 264, 549, 565, 658.
Oelung, letzte, 542, 565.
Oesterliche Beichte und Communion, 552, 560.
Oesterreichisches Concordat, 160.
Officia curata, simplicia, 242., officia in specie, 273.
Officialat, 279, 444.
Officiale, bischöfliche, 249, 279, 280., Off. foranei und principales, 279.
Officium, divinum, 532., diurnum, nocturnum, 533.
Ohrenbeichte, 560.
Oldenburg, ev. K.-Verf., 348, 355.
Opfer, 465, 498, 526, 710, 717, 723, 732.
Opus operatum, 542, 556.
Oratio pro imperatore, 528., für den Landesherrn, 528, 535.
Oratorien, 288, 313, 525, 527, 536.
Orden, religiöse, 677., Verf.-Verhältnisse, 680., Exemtionen, 298, 681., Autonomie und Statuten, 677.
Ordensgeistliche, 683., Ordination d. O., 219, 224., Ausschliessung ders. von der Taufzeugenschaft, 546., Gelübde ders., 666.
Ordensgelübde, 683, 684., als Ehehinderniss, 586., der Ehegatten, 625., Standpunct der evang. K., 687.
Ordensgenerale, 681., auf den allgem. Concilien, 305.
Ordensobere, 681., Wahl ders., 681.
Ordensprovinziale, 681.
Ordinariat, 280, 283.
Ordination, in der alten K., 207, 208., Begriff, 190, 207., Voraussetzungen, 210., Stufen, 208., Titel, 217., Competenz, 222., Vorbereitende Handlungen, 228., Ankündigung derselben, 229., Verfahren, 230., Wirkungen, 232., O. der Regulargeistlichen, 223., Erschleichung der O., 215., Strafe der simonischen O., 465., Ord. durch den Papst, 223., in der evang. K., 193, 425., Verfahren, 425., Anordn. durch die Consistorien, 330., Vollziehung durch die Superintendenten, 334, 340, 425., O. der englischen K., 224.
Ordo, Sprachgebrauch der Kirchenväter, 24., ord. majores, minores, 208, 189., Ausübung eines nichtempfangenen, Irregularitätsgr., 215., Erforderniss des ord. für den Empfang eines K.-Amts, 390.
Ordo de celebrando concilio, 75., Romanus, 89, 523., Ordo vulgatus, 89.
Oriens, Diöcese, 38.
Osterfest, 538.
Ostia, Bischof v. O., 249.
Ostfriesland, 139.
Ostiarien, 189, 207, 208.
Ostillyrien, Vicariat, 40.
Otgar von Maynz, Erzbischof, 81.
Otto I., 248.

P.

Päpstliche Schreiben, 53, 61, 108, 313., als Rechtsquelle, 184., Publication ders., 185., päpstl. Monate, 408., Vorbehalte, 413.
Paleae, 116.
Pallium, 89, 97, 99, 246, 264, 296.

Pallientaxe, 264, 499., Mangel des P., 265.
Panisbriefe, 722.
Pannormia des Ivo Carn., 113.
Panormitanus, 468.
Papa, 246.
Papalsystem, 243.
Papst, Geschichtl., 40, 52., Stellung in der kirchl. Ordnung, 56, 94, 97, 189, 223, 243., nach Pseudoisidor, 54, 91, 474., nach dem Tridentinum, 143., Stellung zum allg. Concilium, 100, 101, 304., P. als iudex ordinarius singulorum, 442., Jurisdictionsrechte, 245., Ehrenrechte, 246., Besetzungsrecht, 413., Gesetzgebungsrecht, 359., Aufsichtsrecht, 380.
Papstwahl, 248, 253.
Parentation, 672.
Paritätischer Staat, 205.
Parochiallasten, Einfluss der Confessionsverschiedenheit auf dieselb., 290, 292.
Parochialmesse, 524.
Parochialrecht, 290, 341., hinsichtlich der Bekenner anderer Conf., 290, 292., Exemtionen von dems., 298, 342., Forum für die Streitigkeiten darüber, 436, 447.
Parochianen, 98, 133., Begriff, Verhältniss zum Pfarrer, 290, 341., Verpflichtung ders. zum Besuch des Pfarrgottesdienstes, 535., zum Kirchenbau, 733., s. *Parochialrecht.*
Parochie, Bischofssprengel, 26., Pfarrsprengel, 288, 544.
Parochus, 290., proprius, 290., s. *Pfarrer.*
Παροικία, 26.
Partes decisae in den Decretalen, 168.
Passauer Vertrag, 125.
Pastoralconferenzen, 309.
Pastoren, s. *Pfarrer.*
Patenen, 658, 706, 707.
Pathen bei der Taufe, 546., die Ehe derselben mit dem Täufling, 603., bei der Firmung, 549, 603.
Patriarchen, 38, 189.
Patrimonium Petri, 247.
Patron, 313, 386., Ursprung des Namens, 313., Verpflichtung desselben zum Kirchenbau, 324, 734, 738., Ehrenrechte, 323., Praes.-R., 405. 420.
Patronatrecht, 98, 105, 132, 312., Geschichtl., 313., dingliches und persönliches, 315., Erwerb, 319., Inhalt, 314, 322, 405., insbesondere in Betreff des Vermögens, 320, 740, 744., Verlust, 324., zur Strafe, 325., Streitigkeiten über das P.-R., 436, 447., Landesherrliches P.-R., 318, 408., in der ev. Kirche, 356., 420, 422.
Paucapalea, 116.
Paul II., 499, 744., III., 143, 151.
Paulus, der Apostel, 214.
Pedum rectum, 246.
Penna, Franciscus, 169.
Pension, aus den Früchten des Amts, 394, 428, 722., reservatio pensionis, 427.
Pensionsfonds, 427.
Perikopen, 534.
Περιοδευταί, 374.
Persona (Pfarrer), 291.
Personae miserabiles, 434, 437, 439.
Personalzehnt, 723.
Personatus, 273.
Peterspfennig, 498.
Petrus der Ap., 29, 54, 62, 92., von Beneventum, 118.
Pfaff, Vertheidiger des Collegialsystems, 138.
Pfarramt, s. *Pfarrer.*
Pfarrconcurs, 390, 393.
Pfarrei, s. *Parochie.*
Pfarreiverweser, 293, 342.
Pfarrer, Geschichtl., 288., Rechtsverhältnisse, 290., Gehülfen und Stellvertreter, 293., Stimmberechtigung der Pf. auf den Diöcesansynoden, 309., evang., 139, 340, 341., Gehülfen, 342., Verhältniss zu der Gemeinde, 345.
Pfarrgemeinderäthe, 344.
Pfarrgottesdienst, Verpflichtung der Gemeinde zur Theilnahme an dems., 505.
Pfarrhäuser, Reparatur ders., 735.
Pfarrkirche, 288, 290.
Pfarrmesse, 524, 535.
Pfarrrecht, s. *Parochialrecht.*
Pfarrrelationen, 377.
Pfarrsynoden als Sittengerichte, 469.
Pfarrvicare, 292, 342.
Pfarrwahlen, 420, 422., Beispiele aus der älteren K.-Verf., 411.
Pfarrwittwencassen, 732.
Pfarrzwang, s. *Parochialrecht.*
Pfingsten, 538.
Pflicht, eheliche, 625.
Pfründen, Begriff, 218, 242, 720., Geschichtl., 218, 710., Errichtung und Veränderung, 384, 721., Erwerb, 388., Erledigung, 427., Verlust, 151., Cumulation, 395, 415.
Philipp von Frankreich, 94, 105., der Grossm., 130, 586., v. Neri, 686.

Piae causae, 706.
Piaristen, 679.
Pietismus, 136.
Pisa, Synode, 100, 107.
Pistoja, Synode, 146, 309.
Pius II., 102., IV., 168, 512., V., 533., VI., 260, 309., VII., 173, 656., VIII., Bestimmung desselben über die gemischten Ehen, 652.
Placet, das landesherrl., 201, 202, 391, 394.
Plebanus, 291.
Plebes (Pfarrkirche), 288.
Poenae medicinales, vindicativae, 452., jurare nolentium, 662.
Pönitentialbücher, 87.
Pönitentiale Romanum, 88., P. Theodori, 87.
Pönitentiar, in den Stiftern, 273, 390.
Pönitentiarie, 217, 255, 362, 611.
Pönitenz, öffentliche, 449, 453, 557., Impediment der Ordination, 214, Ehehinderniss, 606., in der ev. K., 483, 485.
Pollicitationen, 666.
Pollution der Kirchen, 707.
Polycarp des Gregorius, 113.
Polygamie, 585.
Pommern, ev. K.-Verf., 134.
Pontifex maximus, 246.
Pontificale Rom., 229, 523.
Pontificalien, 254, 285., Pontifical-Kleidung, 267.
Pontus, Diöcese, 38.
Portarius, in den Stiftern, 272.
Portio canonica, 496., P. congrua, 240, 717, 721.
Postulatio, 401.
Potestas ordinis, jurisdictionis, 189, 190., in der evang. K., 192, 195., magisterii, 189., clavium, 192, 482., ligandi et solvendi, 255.
Praebenden, 718, 724., Begriff, 218, 242, 720., Geschichtl., 218, 710., Erricht. u. Veränder., 384, 721., Erwerb, 388., Erledigung, 427., Verlust, 151., Cumulation, 395, 415.
Praecedenzstreitigkeiten, 259.
Praeceptum paschale, 552.
Prädicant, 341.
Präfecte, apostolische, 294.
Prälati, 242., cum jurisdictione quasiepiscopali, 305., auf den Concilien, 305., Institutionsrecht, 410., nullius dioecesis, 299, 242.
Praemonstratenser, 299, 677.
Präpositus, in den Stiftern, 272.
Präsentationsfrist, 314, 405, 406, 422.
Präsentationsrecht, 313, 322, 405., nach evang. K.-R., 422.
Präsentationsschreiben, 405.
Prävention, bei gemischten Verbrechen, 467.
Pragmatische Sanction Ludwigs IX., 103., Carls VII., 101., deutsche, 109.
Precarie, 711.
Prediger, 341.
Predigt, beim kathol. Gottesdienst, 527., beim evang. G., 522, 534.
Presbyter, 19, 218., Presbyter parochialis, 291.
Presbyterialverfassung der ev. Kirche, 139, 326, 348.
Presbyterium, 139, 254, 269, 276, 482.
Preussen, 138., Herzogthum, Entwicklung der evang. Kirchenverfassung, 129, 132, 140., Königreich, Concordatsverhandlungen, 148, 166., seine Erzdiöcesen, 149., ev. K.-Verf., 328, 331, 335, 347, 351, 388, 392, 409.
Priesterseminare, 693.
Priesterthum, 104, 126, 128, 136, 264., allgemeines Pr., 197.
Priesterweihe der kathol. Kirche, 208, 229, 542.
Prim, 533.
Primat, der römische, 40, 100, 243, 303., Geschichtl., 91, 101., Verhältniss zur fränk. Kirche, 52.
Primaten, 189., bei Pseudoisidor, 54, 92, 260.
Primatialrechte, 180.
Primatus honoris, jurisdictionis, 245., s. *Papst*.
Primicerius, 248., in den Stiftern, 272.
Prioren, 681., *Priorinnen*, 681.
Prisca translatio, 59, 61, 68.
Privatandachten, 537.
Privatbeichte, 556, 564.
Privatgottesdienst, 154, 198, 536.
Privatio beneficii, 460.
Privatmessen, 524.
Privatoratorien, 525, 527, 536.
Privatversammlungen zum Gottesdienst, 537.
Privilegien, 358, 362., Verlust, 363.
Privilegium canonis, 239, 358., de non evocando, 446., fori, der Geistlichen, 358, 437, 439, 449., in Strafsachen, 469, 471.
Probepredigt, 422.
Processführung über das Kirchengut, 742., über die Pfründeinkünfte, 743.
Processionen, 531.
Processionis aditus, 316.
Proclamation, 613, 621., vor der Ordination, 228.
Procurationen, 378, 497.

Procuratur, diesf. Verbot für die Cleriker, 234.
Pröpste, in der Verfassung der relig. Orden, 681., in den Stiftern, 273, 739., in der evang. K., 334.
Professio fidei, 512, 692.
Professleistung, 683.
Promotio per saltum, 215, 231.
Promulgation der Kirchengesetze, 359., prom. Urbi et orbi facta, 359.
Propaganda, 219, 294, 295, 362.
Proselytenmacherei, 509.
Πρόσκλαυσις, 453.
Prosynodalexaminatoren, 390.
Prosynodalrichter, 445.
Provinz, Metropolitansprengel, 27, 28, 262.
Provinzen, suburbicarische, 31., der Propaganda, 294.
Provinzialcapitel, 681.
Provinzialsynoden, 54, 65, 107, 165, 262, 286, 306, 350, 379., als Gerichte über die leichteren Vergehen der Bischöfe, 97, 307, 474., Berecht. zur Confirmation und Consecration der Bischöfe, 398.
Provisio ordinaria, extraordinaria, plena, minus plena, 389., Zeit der Provision, 389.
Proviste, 417.
Prüfung der Weihcandidaten, 228., der Bewerber um Pfarrämter, 390., pro seminario, 692., der ev. Candidaten, 330, 336, 418.
Pseudoisidorische Decretalen, 73, 75, 80., System ders., 54.
Pubertät, 588.
Purgatio canonica, 477, 480.
Purpurtracht der Cardinäle, 253.
Putativehe, 629, 642.

Q.

Quadragesima, 288, 375, 556.
Quadragesimalfasten, 667.
Quaestiones im Decret Gratians, 116.
Quaestores eleemosynarum, 557.
Quarta decimarum, 494, 713, 717., legatorum, mortuariorum, 494., funeraria oder canonica, 671., Falcidia, 696.
Quasiaffinität, 599.
Quasidesertion, Ehescheidungsgrund, 637.
Quasidomicil, Studirender, 291, 292.
Quasiregulares, 686.
Quatemperfasten, 668.
Quatempersonnabende, als Ordinationstermine, 230.
Quellen des Kirchenrechts, die gemeinsamen, 175., der kathol. Kirche, 183., der evang., 187.
Quesnel, 68., Quesnellische Sammlung, 68, 75, 76.
Quindennia, 499.
Quinquennalfacultäten, 362.

R.

Rabanus von Maynz, 81, 88.
Raptus, 580., seductionis, 581.
Ravenna, Exarch v. R., 248.
Raymundus de Pennaforte, 118.
Realinjurien gegen Geistliche, 239., gegen Cardinäle, 254.
Realklagen gegen Geistliche, 437, 439.
Realstühle, 732.
Rechnungsablegung durch die Administratoren des Kirchenguts, 742.
Recht, römisches und deutsches, 5., der ersten Bitte, 404., s. *Jus*.
Rechtsgeschichte, 19.
Rechtsschulen, 119, 120.
Reconciliation befleckter Kirchen, 707.
Rector, Pfarrer, 301, 316., Klosteroberer, 681.
Recursus ab abusu, 470.
Recusationsresht der Gemeinden, 411, 420, 422.
Redemtion der Bussen, 453, 556., der Zehnten, 716.
Redintegration der Ehe, 611.
Reductio ad communionem laicam, 461., peregrinam, 461.
Reformation, 100., Verf.-Grundsätze der sächsischen, 126., der schweizerischen, 138.
Reformationsrecht, 152, 198.
Reformirte und lutherische Kirche, 2., 152, 345, 482., Verfassung, 350., dogmatischer Gegensatz, 126., Union derselben, 157, 517.
Regalien, Belehnung mit denselben, 397.
Regino von Prüm, 89, 112.
Regionen, im alten Rom, 250.
Regnum (päpstliche Krone), 246.
Regula ecclesiastica (canon), 4, 33.
Reguläre Cleriker, 679.
Regularcanoniker, 678.
Reichsabschiede, 125.
Reichsacht, 454.
Reichsdeputationshauptschluss, 147, 154, 173, 181, 718.
Reichsgesetze, deutsche, 181, 504.
Reichsregiment, 124.
Reichsreligionen, 154.
Reichsstände, 150, 152.
Reichssteuern, 703.

Reinigungseid, 476, 477.
Reinkingk, 137.
Relationes status, 258, 380.
Relaxatio jurisjurandi, 662.
Relegation, lebenslängliche, Ehescheidungsgrund, 636.
Religionis exercitium publicum, privatum, 150, 154.
Religionsassecuranzen, 142.
Religionsfonds, 731.
Religionsfriede, 132, 135, 150.
Religionsverschiedenheit, Ehehinderniss, 608.
Reliquien, 530, 706.
Remedius von Chur, 83.
Remotion, 327, 459., nach evang. K.-R., 488.
Reparaturen, an kirchlichen Gebäuden, 723.
Res sacrae, religiosae, ecclesiasticae, 705.
Rescripte, s. *Päpstliche Schreiben.*
Reservationen, päpstliche, 253., Geschichtl., 254, 413., heutig. Recht, 417.
Reservatum ecclesiasticum, 151, 152, 429.
Reservirte Fälle der Absolution, 456, 561, 563.
Residenzpflicht, 301, 395.
Resignation der Kirchenämter, 427., Verbot ders., 427, 466.
Resolutionen der Congregationen, 185.
Respectus parentelae, 591, 593.
Restitution, gegen den Ablauf der Frist zur Ausführung der Nichtigkeit des Ordensgelübdes, 684., gegen die Verträge der Administratoren des K.-Guts, 742., gegen die Veräusserungen, 744.
Revalidation der Ehe, 577.
Reversalien, 142.
Rheinbundsverträge, 154.
Rheinland, Preuss. Kirchenverfassung, 139, 140.
Ricardus von Siena, 257.
Richter, Irregularität derselben, 212.
Riculf von Maynz, Erzbischof, 80, 81.
Riez, Synode, 45. 461.
Ring und Stab, bischöfl. Insignien, 267.
Ritterorden, 678.
Rituale, 89., Romanum, 523, 546.
Robert v. Citeaux, 677.
Rodulph v. Bourgues, 65.
Rolandus Bandinellus, 116.
Rom, Metropolit v. R., 28, 29, 38.
Römische Kirche, 29, 40., als apostolische Stiftung, 40, 150.
Romuald, 677.
Rota Romana, 255.
Rothad v. Soissons, Bischof, 81.
Rüge von der Kanzel, 528, 529, 534.
Rufinus, 76.

S.

Sacerdotium, 266., Gegensatz zu dem imperium, 46, 54., zu dem ministerium, 208.
Sachen, kirchliche, geweihete, gesegnete, 705.
Sachsen, ev. K.-Verf., Geschichtl., 129, 132., Königreich, heutige evang. K.-V., 328, 331, 335, 337, 345., Missionsregiment der kathol. Kirche, 295., *-Altenburg*, evang. K.-V., 332., *-Coburg*, evang. K.-V., 332., *-Meiningen*, evang. K.-V., 332., *-Weimar*, evang. K.-V., 332.
Sacramentalien, 658.
Sacrament, Begriff, Bedingungen und Wirkungen, 541, 542., die einzelnen, 543.
Sacramentsverächter, 553., Beerdigung ders., 483, 672.
Sacrilegium, 467.
Sacrista in den Stiftern, 272.
Sächsische Reformation, Verf.-Entwickl. in den Gebieten ders., 126.
Säcularcanonissinnen, 686.
Säcularisation in Deutschland, 147, 271, 299, 408, 718.
Salbungen, 549, 658.
Sanctification, 530.
Sardicensische Synode, 40, 45, 56, 59, 66, 68, 71, 474.
Satisfactio, 560.
Scheidung der Ehe, 630., nach evang. K.-R., 635., von Tisch und Bette, 631, 639.
Schenkungen an die Kirche, 696.
Schiedssprüche, bischöfliche, 432.
Schisma, 100, 303., Begriff, Strafen, 463., Grund der Irregularität, 463.
Schismatiker, Ausschliessung ders. von den Weihen, 215., von den Aemtern, 390., vom Begräbniss, 672.
Schlosscapellen, 536.
Schmalkaldische Artikel, 125, 131, 170, 447.
Scholasticus, in den Stiftern, 272.
Schrift, die heilige, als Quelle des K.-R., 175.
Schulen, Verhältniss derselben zur Kirche, 689.
Schulvisitation, 336.
Schutzrecht, des Staats, 204.
Schwägerschaft, 598.

Schwängerungssachen, Competenz d. kirchl. Behörden, 447.
Schweizerische Reformation, Verf.-Entwickl. in d. Gebieten ders., 138.
Sclaven, Irregularität derselben, 212.
Scrutinien vor der Ordin., 228.
Secretarie der Breven, 255.
Secten, Duldung ders., 154., Eidverweigernde, 662.
Sectentaufe, 545.
Sectio, 386.
Sedes impedita, 277.
Sedisvacanz, 226., Rechte der Cardinäle während ders., 253., der Capitel, 276.
Seelsorge, 290, 292, 341, 344.
Segnungen, 658.
Selbstcensur der Geistlichen, 483.
Selbstmörder, Begräbniss ders., 672.
Seligsprechung, 530.
Semijejunia, 669.
Seminarien, 692., Aufsicht über dies., 380, 693.
Seminaristicum, 495.
Send (Synodus), 374, 478.
Sendgerichte, 374, 449, 478, 483.
Sendschreiben der Bischöfe, 62.
Sendzeugen, 374, 449, 478.
Senior (Patron), 313.
Sens, Synode, 81, 220.
Separatio a toro et mensa, 631, 639.
Separatisten, 537.
Sepulcrum majorum, 671.
Servitia communia, 499., minuta, 499.
Servitium (Procuration), 497.
Servituten, Belastung des Kirchenguts mit denselben, 743.
Servus servorum Dei, 246.
Sevilla, Synode, 70.
Sext, 533.
Siegel, päpstliches, 184.
Sigillum confessionis, 561, 562.
Sigismund, Kurf. v. Brandenburg, 156.
Signatura gratiae, justitiae, 255.
Simonie, 389., Begriff und Strafen, 464., Grund der Irregularität, 215., S. confidentialis, 466., nach evang. K.-R., 488.
Simonieeid, 411, 424, 488.
Simon Magus, 466.
Simultaneum, 154.
Simultangebrauch der Kirchen, 156.
Sinibaldus Fliscus, 123.
Siricius, Papst, 236.
S*ixtus* V., 251, 257.
Societas privata, 199.
Sodomie, 467, 631.
Sollicitatio ad turpia, 258.
Sonntag, 231, 538., Abstinenztag in der Quadragesima, 667.
Sortilegium, 468.
Spanische oder isidorische Uebersetzung, 59, 68, 69, 75., Sp. Collection, 70, 75., Sp. Concilien, 70, 75.
Specialvisitationen, 382.
Speier, Reichstag daselbst, 125, 127., Reichsabschied v. Sp., 129, 131.
Spener, 136.
Sponsalia de futuro, de praesenti, 645.
Sponsores bei der Taufe, 546.
Staat im Verhältniss zur Kirche, Geschichtl., 93, 159, 196, 200, 201, 204.
Staatsämter, Verbot der Uebernahme ders. durch die Geistlichen, 234., ihre Befreiung von dens., 239.
Staatsgesetzgebungen als Rechtsquellen, 181.
Städtische Consistorien, 333.
Standesherrliche Consistorien, 333.
Standespflichten der Geistl., 233., der evang., 349.
Standesrechte der Geistl., 239., der evang., 349.
Stände, Lehre von den drei St., 135, 197.
Statistik, kirchliche, 5, 6.
Statuenverehrung, 530.
Statuta ecclesiae antiquae oder orientis, 61.
Statuten der Stifter, 165, 308, 365., Zustimmung des Bischofs, 365., Bestätigung durch den Papst, 366.. der evang. Kirchengemeinden, 372.
Stephanus von Salona, 66.
Sterbemonat, 730.
Steuerfreiheit der Geistl., 239, 349., des K.-Guts, 703.
Stiftsämter, 273.
Stiftspfründen, Besetzung ders., 403.
Stiftsschulen, 688.
Stolgebühren, 492. 501, 670, 723.
Stoltaxe, 493, 501.
Strafemeritirung, 488.
Strafen, kirchliche, 452, 459.
Strafgerichtsbarkeit, Geschichtl., 448., Mittel der Handhabung, 452., Verhältniss des Staates zu derselben, 467, 468, 469., in der ev. K., 482, 489.
Strafverfahren, 476.
Strafversetzung, 429, 488.
Studirende der Theol., Zulassung ders. zur Kanzel, 534.
Studium, generale, 690.
Subcustoden, 284.
Subdelegation, 442.

Subdiaconen, Geschichtl., 207, 208., Bedeutung, 189., Subdiaconatsweihe, 230., Subdiaconen in der evang. K., 340, 342.
Subjectionseid der Bischöfe, 297.
Subsidium caritativum, 494.
Suburbicarische Bischöfe, 89, 277., Kirchen, 31., Provinzen, 31.
Sühneversuch vor der Scheidung, 639.
Suffragane, 251, 307, 398., Weihbischöfe, 285.
Summus pontifex, 246.
Superintendenten, 129., Geschichtl., 129, 132, 137., nach heutigem Recht, 334., Wirkungskreis, 334, 382., Ernennung, 335.
Suppression der Pfründen, 386, 722.
Suspension, 458., ab ordine, ab officio, a beneficio, 458., als Sicherungsmassregel, 459., ex informata conscientia, 459., nach ev. K.-R., 488.
Symbole, kathol., 512., evang., 170, 515.
Symbolik, 6.
Symmachus I., 46, 83, 84.
Syndicus des Capitels, 275.
Synodalexaminatoren, 390, 514.
Synodalrichter, 445, 514.
Synodalschlüsse als Rechtsquellen, 66, 106, 183., Bestätigung durch den Kaiser, 46., durch den Papst, 54.
Synodalstatuten, 107.
Synodaltaxe, 223.
Synodalverfassung der ev. Kirche, 137, 139, 236, 350.
Synodaticum, 494.
Synoden, Geschichtl., 26, 34, 303., öcumenische, 57., Diöcesansynoden der Patriarchen, 38., Metropolitansynoden, 28, 49., Auffassung der falschen Decretalen, 91., fränkische, 49, 433., africanische, 69., griechische, 59., gallische und spanische, 70., Verhältniss zum Papst, 304. — Allgemeine Synoden, Bestimmung und Zusammensetzung derselben, 302., National- und Provinzialsynoden, 306., Diöcesansynoden, 308., Synoden in der evang. Synodalverf., 350., in der Consistorialverf., 352.
Synodus (Send), 374.
Σύστασις, 453.

T.

Tabernakel, 552, 707.
Taufe, rechtliche Bedeutung ders., 504., Begriff, Form, Materie, Minister, 543, 544., bedingte Taufe, 545., Verbot der Wiederholung, 215, 542, 545.
Taufstein, Zeichen der Matricität, 386.
Taufkirchen, 282, 288, 544.
Taufpathen, 546., geistige Verwandtschaft ders., 603.
Tauftermine, 547.
Taufzwang, 504.
Tausch der Pfründen, 428.
Teleptense conc., 71.
Tempelherren, 678.
Tempus clausum, 617, 622.
Territorialsystem, 136.
Territorium separatum, 299.
Tertullian, 246.
Terz, 533.
Testamente d. Geistlichen, 494, 496, 726, 727., test. ad piam causam, 696., test. coram parocho et testibus, 696.
Testamentsstreitigkeiten, 437.
Testes synodales, 374, 449, 478.
Testimonialien, bei der Ordination, 226, 229., bei der Eheschliessung, 616.
Testimonia percontationis, 639.
Testirfreiheit der Geistlichen, 494, 496, 726.
Theatiner, 679.
Theilung der Beneficien, 386.
Theodor von Canterbury, 87.
Theodulph von Orleans, 65.
Theolog in den Stiftern, 273.
Theologische Facultäten, 691.
Thesaurar in den Stiftern, 272.
Thesaurus supererogationis perfectorum, 557.
Thessalonich, apost. Vicariat, 259.
Thomasius, Begründer des Territorialsystems, 136.
Thomas von Aquino, 107, 191.
Thracien, Diöcese, 38.
Tischtitel, 219., landesherrlicher, 219., 221.
Titulus, ursprüngl. Bedeutung, 218., tituli der Cardinäle, 250., tituli majores, minores, 288., tituli ordinationis, beneficii etc., 218, 219., Mangel des Titels, 219.
Todeserklärung, 643.
Todesstrafe, 462.
Todte Hand, 700.
Todtenmesse, 671., für die ev. Landesherren, 674.
Tödtung, Ursache der Irregularität, 215.
Toledo, Concilien von T., 70, 71, 75.
Tonsur, 211, 227., ihre Voraussetzungen nach dem Trid., 228., Gerichtsstand der Tonsurirten, 440, 470.

Tractatus ordinandorum, 116.
Tradition, 62, 180., göttliche und menschliche, 183.
Translatio prisca, 59, 61.
Trauergeläute für die Patrone, 323.
Trauerjahr, 643.
Trauung, kath., 616, 617, ev., 573, 620.
Triennium juris canonici, 589.
Trient, Concilium zu Tr., 125, 143, 151., als Rechtsquelle, 162, 177., Geltung der Trid. Disc.-Schlüsse, 359., Bestimmungen dess. über die Tonsur, 228., die Scrutinien, 229., die Interstitien bei der Ordination, 231., über den Cölibat, 237., über die Erzbischöfe, 263., über die Capitel, 273., über die Legaten, 260., die Competenz in Criminal- und Ehesachen, 280., die Exemtionen, 299., die Seelsorge bei incorporirten Pfarreien, 288, 292., die Verleihung von Exspectativen, 389., den Beweis des Patronatsrechts, 319., die Residenzpflicht, 301., die Synoden, 303, 307, 309., die Visitationen, 375, 377, 380., die kirchl. Gerichtsbarkeit, 450., die Dispensation, 362., die Cumulation der Kirchenämter, 395., die Appellation 445., die Excommunication, 456., die Suspension, 459., die Degradation, 460., die Predigt und die Katechesen, 528., die Reliquien, 530., den Ablass, 557., die Ehe als Sacrament, 567., die Eheschliessung, 616., die Ehejurisdiction, 439., die Kirchenbücher, 675.
Trienter Glaubensbekenntniss, 512., Katechismus, 512.
Tripartita, 74.
Triregnum (päpstl. Krone), 246.
Turbatio sacrorum, 488.

U.

Uebertritt von einer Confession zur andern, 508.
Umschreibungsbullen, 148, 186.
Uneheliche, Irregularität derselben, 210, 211, 217., Ausschliessung ders. von Kirchenämtern, 390, 418., Legitimation ders., 626.
Unfehlbarkeit der Kirche, 188, 305.
Ungeschriebenes Recht, 179, 372.
Ungläubige, Versagung des christl. Begräbnisses, 672., Ehen ders., 624.
Union der luth. und ref. Kirche, 157, 373, 517., der griechischen und römischen Kirche, 520., der Kirchenämter, 324, 385.
Universitäten, 690., zu Paris und Bologna, 119, 120., zu Orleans, 121.
Unterconsistorien, 333.
Unterricht, religiöser, 290.
Unterscheidungsalter, 509, 510, 511.
Unvermögen, 588.
Urban V., 246., VIII., 253.
Urkundenwissenschaft, 5.
Urlaub der Geistlichen, 301, 349., gesetzlicher der Domherren, 301.
Usuraria pravitas, 467.

V.

Vagabunden, Verrichtung von Pfarrhandlungen für dies., 291., Eheschliessung, 618.
Valentinian III., 45.
Variationsrecht der Patrone, 405., der Capitel, 400.
Vasallen der Hochstifter, deren Theilnahme an den Bischofswahlen, 397.
Verächter der österlichen Beichte und Communion, Ausschliessung ders. vom Begräbniss, 672.
Veränderung der K.-Aemter, 385., der Pfründen, 721.
Veräusserung des K.-Gutes, 743.
Verbrechen, eigentlich kirchliche, 449, 463, 487., gemischte, 450, 467., der Geistl., 449, 469, 489., Verbrechen als Grund der Irregularität, 215.
Verdienstjahr, 729.
Verehrung der Heiligen, 529., der Reliquien, 530.
Verfassung der kath. K., Geschichte, 19, 38., oberste Grundsätze, 188., specielle Darlegung, 207., der ev. K., Geschichte, 124., oberste Grundsätze, 191., specielle Ausführung, 325.
Verfassungsurkunden als Rechtsquellen, 181.
Vergleich über die Pension, 428., über ein streitiges Beneficium, 466., gegen die Ehe, 629.
Veritas in mente, beim Eide, 660.
Verjährung gegen die Kirche, 744., erwerbende und exstinctive beim Patronat, 320, 324.
Verjährungszeit, 179.
Verlassung, bösliche, 631, 636, 639.
Verleihung der K.-Aemter, 388., die ausserordentliche, 412., nach ev. K.-R., 418., die landesherrliche, 420.

Verleitung zur Unzucht im Beichtstuhle, 472.
Verlobung, 620.
Verlöbniss, Begriff, Bedingung, Form, Wirkung, Auflösung, 644, 645., Streitigkeiten üb. d. V., Competenz der kirchl. Behörden, 436, 447., zweites, Strafen dess., 646.
Vermiethung der Beneficialgebäude, 723.
Vermögen, kirchliches, Erwerb desselben, 695., Subject des Eigenthums, 697., Verwaltung des K.-V., 739., Mitwirkung der Gemeinden dabei, 343, 372, 698, 740., Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden, 699, 740., durch die Patrone, 322, 740., Streitigkeiten über das K.-V., 436, 439., Besteurung desselben, 701., Veräusserung desselben, 743.
Verordnungen, päpstliche, 184, 359., bischöfliche, 360.
Verpachtung der Beneficialgrundstücke, 723., der Kirchengrundstücke überhaupt, 723, 742.
Verpflichtung auf die Bekenntnisse, 515, 517.
Verschollenheitserklärung, 643.
Versetzung der Geistlichen, 430, 488.
Versicherung an Eidesstatt, 662.
Versio Isidoriana od. Hispana, 59, 68, 69, 75.
Versprechungseid, aussergerichtlicher, 662.
Verstümmelung, Ursache der Irregularität, 215.
Verträge der Aeltern über die confess. Erziehung der Kinder, 505, 506, 508.
Verwandtschaft, 591., nachgebildete (geistige, bürgerliche), 602.
Verwandtschaftsgrade, Berechnung ders., 592.
Verzichtleistung auf K.-Aemter, 427.
Vesper, 533.
Viaticum, 554, 565.
Vicariat, apostolisches, 260., des Nordens, 295., im K.-R. Sachsen, 295., für die Anhalt. Länder, 295.
Vicarien, päpstliche, 41, 54, 260, 295., in den Missionsländern, 294., V. in den Stiftern, 270., bei erledigtem Stuhle, V. capitulares, 276., V. der Pfarrer, 289, 293., in der ev. K., 342., bischöfliche (V. generales), 279.
Vicecanzler, Cardinal, 256.
Victalitium, 429.
Vienne, allg. Concilium, 107, 121, 183, 303., Bestimmung über die Papstwahl, 249.
Vigilien, Fastenzeiten, 668.
Vincentius Hispanus, Glossator, 123.
Virginität, 235., Irrthum hinsichtlich derselben, 577.
Visitatio liminum, 380.
Visitationen, 300., Zweck, 378, 382., durch die Erzbischöfe, 262, 379., die Bischöfe, 374., durch die Generalvicare, 282., die Dechanten, 377., in der evang. K., 129, 382.
Visitationsbericht, 378.
Visitationskosten, 497, 502.
Visitator, 129, 276, 294.
Vita canonica, 269, 678.
Vitalian, Papst, 238.
Vitrici, 739.
Vocationsurkunde, 422.
Vogtei, 105, 132, 310.
Vögte, 98, 310., Bestellung, 311.
Volksmissionen, 531.
Volksrechte, 86.
Volksschulen, 688.
Völkerrecht, 186.
Vorbehalte, päpstliche, 253, 254, 389 404.
Vormund, Consens zu des Mündels Ehe, 583.
Vormundschaften, Befreiung der Geistlichen von denselben, 239, 349.
Votivmessen, 524, 526.
Votum ingrediendi religionem, 610., simplex, solenne, 586, 665., reale, personale, 665., paupertatis, castitatis, obedientiae, 683., v. negativum der ev. K.-Gem., 421, 422.
Vulgata, 60, 76, 176.

W.

Waffen, Verbot des Tragens ders. für die Cleriker, 234.
Wahl zu höheren Kirchenämtern, 388., der Bischöfe, 49, 50, 93, 396, 400., des Papstes, 93, 248, 252., der Capitelsverweser, 276., der Decane, 273, 283., Ordensoberen, 681., Coadjutoren, 286., der Pfarrer in der evang. K. 420, 422., der Mitglieder in den evang. Stiftern, 338.
Waisen, Rechtspflege über dies., 434, 437., der evang. Geistlichen, 447, 730.
Wahlmodus, irischer, 393.
Wahnsinn, Irregularitätsgrund, 211., Ehehinderniss, 576.
Waldenser, 103, 695.
Wallfahrten, 531.

Wallonen, 139.
Walther v. Orleans, 65.
Weihbischöfe, 258, 285.
Weihe s. *Ordination.*
Weihegrade, die zu den K.-Aemtern erforderlichen, 390.
Weihnachtsfest, 538., Privilegium dess. in Betreff der Messe, 525.
Weihungen, 658.
Wesel'scher Convent, 139.
Westgothische Codification, 63., Formeln, 90.
Westphalen, evang. K.-Verf., 140.
Westphälischer Friede, 126, 142, 151, 173, 181.
Wiedertäufer, 127, 487.
Wiederverheirathung, geschiedener Ehegatten, 643.
Wiener Concordat, 101, 110., über die Confirmation der Bischöfe, 389., das Devolutionsrecht, 412., die päpstlichen Vorbehalte, 414., die Annaten, 499.
Witiza, König, 70.
Wittenberger Concordie, 125, 519., Reformationsformel, 132., Consistorium, 132., Reformation, 132.
Wittwen, Rechtspflege über dies., 434, 437., der evang. Geistl., 447, 730.
Wochencommunion, 553.
Wohnort, s. *Domicil.*
Wormser Concordat, 93, 109, 397., Edict, 124.
Wucher, 467.
Württembergische evang. K.-Verf., 328, 332, 336, 346, 347., allgemeines Kirchengut, 702, 720., Concordat, 160, 166.

Z.

Zabarella, Glossator, 123.
Zacharias, Papst, 213.
Zehnten, Entstehung, 712, 745., rechtliche Grundsätze, 723., Ablösung der Zehnten, 724., Streitigkeiten über den Zehnten, 436, 724.
Zeugen, zur Verurtheilung eines Cardinals erforderliche, 254., bei der Taufe, 546., den Eheschliessungen, 616., im Eheprocess, 628., bei Verlöbnissen, 646., beim testamentum ad piam causam, 696., im Criminalprocess, Irregularität derselben, 212.
Zinswucher, 467.
Zosimus, 213.
Zucht, 139, 374, 476., Handhabung durch die Consistorien der ev. K., 330, 482.
Zuchthausstrafe, langwierige, Ehescheidungsgrund, 636.
Züchtigung, Correctionsstrafe, 462.
Zurechnungsfähigkeit, 215.
Zwang, zur Taufe, 505, 507., als Ehehinderniss, 576., Wirkung beim Verlöbniss, 645.
Zwangstrauung, 646.
Zwingli, 138, 483.

Berichtigungen.

S. 162. in der Ueberschrift l.: **V. Geschichte etc.**
S. 183. ist der Ueberschrift hinzuzufügen: **Die Schlüsse der Particularsynoden.**
S. 184. Z. 13. v. o. ist hinzuzusetzen: „Die Schlüsse der älteren Particularsynoden sind für die einzelnen Kreise noch immer eine Quelle des Rechts. Ihre Anwendbarkeit ist jedoch nur eine bedingte, da zwischen ihnen und der Gegenwart vielfache modificirende Vorgänge in der Mitte liegen."
S. 184. ist der Ueberschrift anzufügen: „**Die bischöflichen Verordnungen.**"
S. 185. Z. 14. v. o. fehlt: „IV. Ueber die bischöflichen Verordnungen" s. §. 172.
S. 190. Z. 15. v. o. l.: §. 114.
S. 200. Z. 8. v. u. l.: **Privilegien.**
S. 208. Z. 4. v. o. l.: **absolute.**
S. 219. Z. 7. v. u. l.: **impossibile.**
S. 281. Z. 23. v. o. l.: **de cens.** III. 39.
S. 289. Anm. 1. Z. 2. l.: **lex Alam.**
S. 312. Z. 4. v. u. ist hinzuzusetzen: **Michels**, Quaest. controv. de jure patr., Berol. 1857.
S. 317. Z. 1. v. u. ist: c. 24. zu streichen.
S. 632. Anm. 4. Z. 1. l.: **Eine solche hat z. B. Augustin. De fide u. s. w.**

Officin der Verlagshandlung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Richter, Aemilius Ludwig,

Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts

Leipzig 1858

J.can.u. 163 me
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548076-1